



Konsolidierte GRI- Standards

Konsolidierte GRI-Standards

Die wesentlichen Inhalte von *GRI 306: Abwasser und Abfall 2016* wurden durch die GRI-Standards *GRI 303: Wasser und Abwasser 2018* und *GRI 306: Abfall 2020* ersetzt. Der mit dem Austritt schädlicher Substanzen verbundene Inhalt von Angabe 306-3: Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen von *GRI 306: Abwasser und Abfall 2016* bleibt jedoch in Kraft. In seinem Arbeitsprogramm 2020-2022 hat das Global Sustainability Standards Board die Entwicklung eines GRI-Standards für Verschmutzung und Leckagen als vorrangiges Projekt identifiziert, das in Angriff genommen werden soll.

Dieses Dokument enthält den vollständigen Satz der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Es enthält die neuesten Versionen der Standards, die am 5. Oktober 2021 verfügbar waren. Der gesamte Inhalt eines jeden Standard wurde übernommen, einschließlich der ursprünglichen Formatierung und Seitennummerierung, jedoch wurden die Deckblätter zwischen den Standards weggelassen.

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieses Dokument wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Es wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Contents

GRI 1: Grundlagen 2021	5
GRI 2: Allgemeine Angaben 2021	45
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	106
GRI 11: Öl- und Gassektor 2021	138
GRI 12: Kohlebranche 2022	233
GRI 13: Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei 2022	323
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	428
GRI 202: Marktpräsenz 2016	446
GRI 203: Indirekte ökonomische Auswirkungen 2016	459
GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016	469
GRI 205: Antikorruption 2016	479
GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016	494
GRI 207: Steuern 2019	505
GRI 301: Materialien 2016	528
GRI 302: Energie 2016	539
GRI 303: Wasser und Abwasser 2018	556
GRI 304: Biodiversität 2016	585
GRI 305: Emissionen 2016	598
GRI 306: Abwasser und Abfall 2016	624
GRI 306: Abfall 2020	635
GRI 308: Umweltbewertung der Lieferanten 2016	665
GRI 401: Beschäftigung 2016	678
GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016	694
GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018	705
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	744
GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016	757
GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016	770
GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016	780
GRI 408: Kinderarbeit 2016	792

¹ *GRI 306: Abfall* enthält die Pflichtenforderungen an die Berichterstattung zum Thema Abfall. Dieser Standard kann von Organisationen jedweder Größe, Art, Branche oder geografischer Lage angewandt werden, die ihre Auswirkungen bezüglich dieses Themas offenlegen möchten.

GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016	805
GRI 410: Sicherheitspraktiken 2016	817
GRI 411: Rechte der indigenen Völker 2016	826
GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016	838
GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016	853
GRI 415: Politische Einflussnahme 2016	867
GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit 2016	877
GRI 417: Marketing und Kennzeichnung 2016	887
GRI 418: Schutz der Kundendaten 2016	899
GRI Standards Glossar	909

GRI 1: Grundlagen 2021

Universeller Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 01.01.2023

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Zweck und System der GRI-Standards	3
2. Wichtigste Konzepte	7
3. Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards	11
4. Prinzipien der Berichterstattung	20
5. Weitere Empfehlungen für die Berichterstattung	25
Glossar	27
Bibliographie	32
Anhang 1. GRI-Index in Übereinstimmung mit	33
Anhang 2. GRI-Index unter Bezugnahme	39

Einleitung

GRI 1: Grundlagen 2021 stellt den Zweck und das System der GRI Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (GRI-Standards) vor und erläutert die wichtigsten Konzepte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie legen auch die Anforderungen und Prinzipien der Berichterstattung fest, die Organisationen erfüllen müssen, um Berichte in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu verfassen. *GRI 1* ist der erste Standard, den Organisationen heranziehen sollten, um Berichte nach den GRI-Standards zu erstellen.

GRI 1 ist wie folgt gegliedert:

- In [Abschnitt 1](#) werden der Zweck und das System der GRI-Standards vorgestellt.
- In [Abschnitt 2](#) werden die wichtigsten Konzepte erläutert, die in den GRI-Standards verwendet werden.
- In [Abschnitt 3](#) werden die Anforderungen für Berichte erläutert, die den GRI-Standards entsprechen.
- In [Abschnitt 4](#) werden die Prinzipien der Berichterstattung dargelegt, die für die Gewährleistung der Qualität der berichteten Informationen von grundlegender Bedeutung sind.
- In [Abschnitt 5](#) werden die Empfehlungen für die Organisation, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung mit anderen Arten der Berichterstattung abzustimmen und die Glaubwürdigkeit ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhöhen, dargelegt.
- In den [Anhängen](#) sind Erläuterungen zu finden, wie ein GRI-Index erstellt wird.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit Links zu den Definitionen versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

1. Zweck und System der GRI-Standards

1.1 Zweck der GRI-Standards

Durch ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen können Organisationen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen haben und somit einen negativen oder positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Nachhaltige Entwicklung bedeutet „eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“. [8]. Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den GRI-Standards ist es, Transparenz darüber zu schaffen, wie eine Organisation zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt oder beitragen will.

Die GRI-Standards versetzen eine Organisation in die Lage, ihre wesentlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Menschheit offenzulegen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Menschenrechte und wie die Organisation diese Auswirkungen handhabt. Dadurch wird die Transparenz über die Auswirkungen der Organisation und die Eigenverantwortlichkeit der Organisation verbessert.

Die Standards enthalten Angaben, die es einer Organisation ermöglichen, konsistent und glaubwürdig über ihre Auswirkungen zu berichten. Dies verbessert die globale Vergleichbarkeit und Qualität der berichteten Informationen über diese Auswirkungen, was den Informationsnutzer:innen hilft, fundierte Bewertungen und Entscheidungen über die Auswirkungen der Organisation und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu treffen.

Die GRI-Standards beruhen auf den Erwartungen an ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren, die in maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünften wie den *Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* [3] und den Leitprinzipien der *Vereinten Nationen (UN) zu Wirtschaft und Menschenrechten* [5] festgelegt sind (siehe die Bibliografien der GRI-Standards für eine Liste der maßgeblichen Übereinkünfte, die bei der Ausarbeitung der GRI-Standards verwendet wurden). Informationen, die unter Verwendung der GRI-Standards berichtet werden, können den Nutzer:innen helfen zu beurteilen, ob eine Organisation die in diesen Übereinkünften dargelegten Erwartungen erfüllt. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die GRI-Standards keine Zuweisungen, Schwellenwerte, Ziele, Vorgaben oder anderen Maßstäbe für gute oder schlechte Leistungen festlegen.

1.2 Nutzer:innen

Jede Organisation kann die GRI-Standards unabhängig von Größe, Art, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung anwenden, um Informationen über ihre Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten.

Die berichteten Informationen können von der Organisation bei der Entscheidungsfindung verwendet werden, z. B. bei der Festlegung von Zielen und Vorgaben oder bei der Bewertung und Umsetzung ihrer Strategien und Verfahren.

Interessengruppen und andere Informationsnutzer:innen können die GRI-Standards nutzen, um zu verstehen, worüber Organisationen Bericht erstatten sollen. Die Interessengruppen können die von einer Organisation berichteten Informationen auch nutzen, um zu beurteilen, wie sie von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Investor:innen können die berichteten Informationen nutzen, um zu beurteilen, welche Auswirkungen eine Organisation hat und wie sie die nachhaltige Entwicklung in ihre Geschäftsstrategie und ihr Geschäftsmodell integriert. Sie können diese Informationen auch nutzen, um finanzielle Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Organisation zu ermitteln und ihren langfristigen Erfolg zu bewerten. Auch andere Nutzer:innen als die Interessengruppen des Unternehmens, z. B. Wissenschaftler:innen und Analyst:innen, können die berichteten Informationen zu Forschungs- oder Benchmarking-Zwecken nutzen.

Der Begriff „Informationsnutzer:innen“ in den GRI-Standards bezieht sich auf all diese verschiedenen Nutzer:innen der von der Organisation berichteten Informationen.

1.3 System der GRI-Standards

Die GRI-Standards sind als ein System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard). Die universellen Standards werden von allen Organisationen verwendet, wenn sie in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichten. Die Organisationen verwenden die Branchenstandards entsprechend den Branchen, in denen sie tätig sind, und die Themenstandards entsprechend ihrer Liste von wesentlichen Themen.

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

Eine Organisation beginnt mit der Zurateziehung von *GRI 1: Grundlagen 2021*. *GRI 1* stellt den Zweck und das System der GRI-Standards vor und erläutert die wichtigsten Konzepte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er legt auch die Anforderungen und Prinzipien der Berichterstattung fest, die die Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen. Diese Informationen geben Aufschluss über das Profil und das Ausmaß der Organisation und liefern einen Kontext für das Verständnis der Auswirkungen der Organisation.

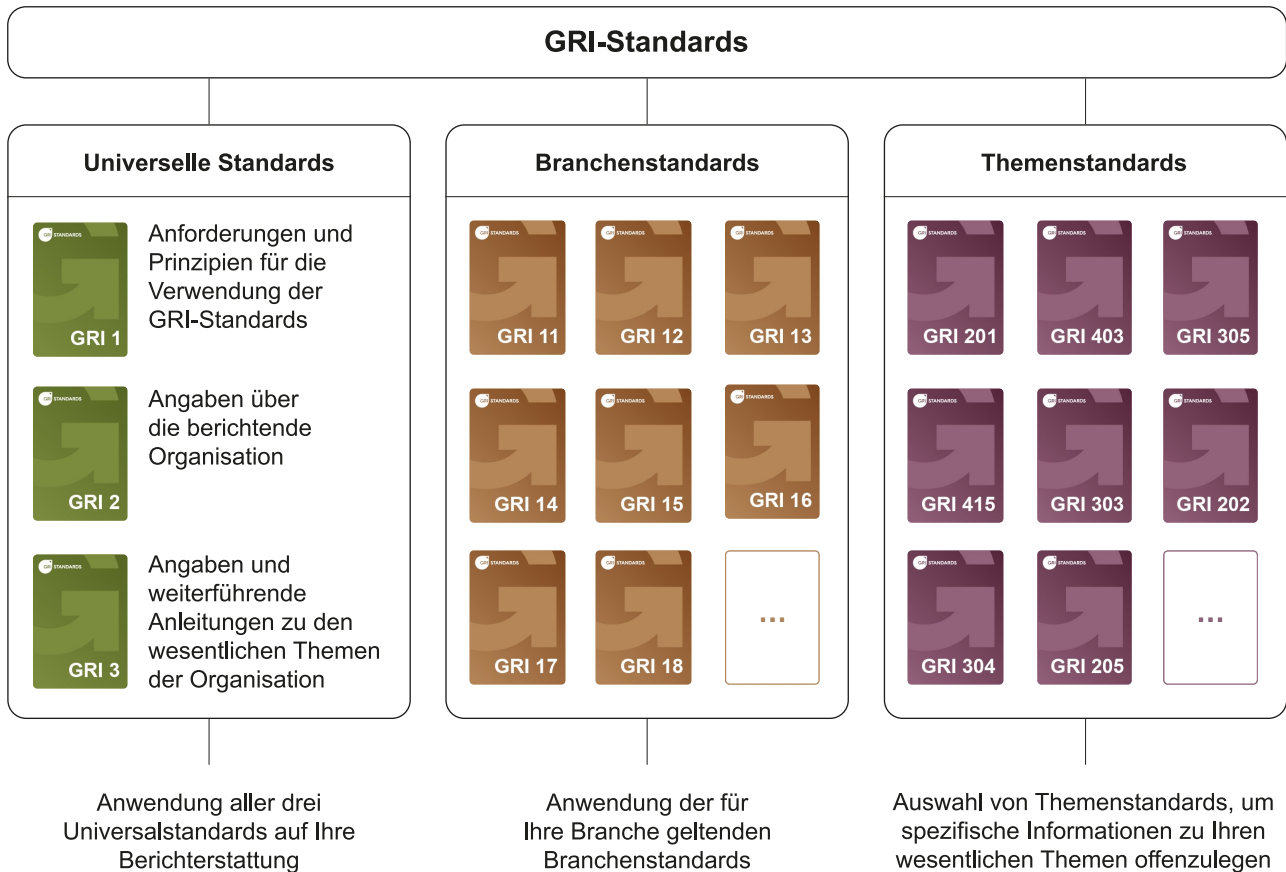
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet eine schrittweise Anleitung zur Bestimmung wesentlicher Themen. *GRI 3* enthält auch Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen, ihre Liste wesentlicher Themen und die Art und Weise, wie sie jedes Thema handhabt, zu berichten.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für die wesentlichen Themen zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, mit denen die Organisation über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen berichten kann. Die Themenstandards decken eine breite Palette von Themen ab. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

1.4 Verwendung der GRI-Standards

Alle Angaben in den GRI-Standards enthalten Anforderungen. Die Anforderungen führen Informationen auf, die eine Organisation berichten muss, oder geben Anweisungen, die die Organisation befolgen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe, für die Auslassungsgründe zulässig sind, nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), dann muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung mit einer Erklärung im GRI-Index angeben. Siehe [Anforderung 6](#) in diesem Standard für weitere Informationen über Gründe für die Auslassung.

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Punkt nicht berichten kann, weil der Punkt (z. B. Ausschuss, Richtlinie, Verfahren, Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Punkts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Punkts beschreiben. Die Organisation ist nicht verpflichtet, den Punkt umzusetzen (z. B. eine Richtlinie auszuarbeiten), aber sie muss berichten, dass der Punkt nicht existiert.

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für alle GRI-Standards:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit ihren Definitionen im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

Berichtsformat

In den GRI-Standards bezieht sich der Begriff „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ auf den Prozess der Berichterstattung, der damit beginnt, dass eine Organisation ihre wesentlichen Themen basierend auf den wichtigsten Auswirkungen ermittelt, und dazu führt, dass die Organisation Informationen über diese Auswirkungen veröffentlicht.

Die Organisation kann Informationen in verschiedenen Formaten (z. B. elektronisch, auf Papier) an einem oder mehreren Orten veröffentlichen oder zugänglich machen (z. B. in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht, auf Webseiten, in einem Jahresbericht). Die Begriffe „Bericht“ und „berichtete Informationen“ in den GRI-Standards beziehen sich beide auf Informationen, die über alle Standorte hinweg berichtet werden.

Der GRI-Index gibt einen Überblick über die von der Organisation berichteten Informationen und zeigt, wo Nutzer:innen die Informationen finden können. Der Index zeigt auch, welche GRI-Standards und Angaben die Organisation verwendet hat.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Datum des Inkrafttretens

Alle GRI-Standards haben ein Datum des Inkrafttretens. Dies ist der Zeitpunkt, ab dem die von einer Organisation veröffentlichten Informationen einen bestimmten GRI-Standard verwenden müssen. Alle Informationen, die nach dem Datum des Inkrafttretens eines Standards veröffentlicht werden, müssen diesem Standard entsprechen.

Beispiel: Für *GRI 1: Grundlagen 2021* gilt der 1. Januar 2023 als Datum des Inkrafttretens. Das bedeutet, dass die Organisation *GRI 1* für die Informationen verwenden muss, die sie am oder nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht.

Bei der Festlegung der Termine für das Inkrafttreten wird berücksichtigt, dass Organisationen möglicherweise Zeit benötigen, um einen neuen oder überarbeiteten Standard einzuführen. Die Annahme eines Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens wird empfohlen, da die Organisation dadurch die Best Practice für die Berichterstattung verwenden kann.

2. Wichtigste Konzepte

In diesem Abschnitt werden die Konzepte erläutert, die die Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bilden. Das Verständnis, wie diese Konzepte in den GRI-Standards angewandt werden, ist für diejenigen, die Informationen für die Berichterstattung sammeln und aufbereiten, sowie für diejenigen, die die unter Verwendung der Standards berichteten Informationen interpretieren, von wesentlicher Bedeutung.

Die wichtigsten Konzepte, die in diesem Abschnitt behandelt werden, sind: Auswirkungen, wesentliche Themen, Sorgfaltspflicht und Interessengruppen. Der Zweck der Standards besteht darin, Organisationen in die Lage zu versetzen, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen zu berichten, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte – in den GRI-Standards werden diese als wesentliche Themen bezeichnet. Sorgfaltspflicht und die Einbeziehung von Interessengruppen helfen Unternehmen, ihre erheblichsten Auswirkungen zu bestimmen.

2.1 Auswirkung

In den GRI-Standards bezieht sich der Begriff „Auswirkung“ auf die Auswirkungen, die eine Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf deren Menschenrechte, und zwar infolge der Aktivitäten der Organisation oder der Geschäftsbeziehungen. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein. Diese Auswirkungen zeigen den negativen oder positiven Beitrag der Organisation zur nachhaltigen Entwicklung.

Die Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft beziehen sich auf die Auswirkungen auf die Wirtschaftssysteme auf lokaler, nationaler und globaler Ebene. Eine Organisation kann beispielsweise durch ihre Wettbewerbspraktiken, ihre Beschaffungspraktiken und ihre Steuern und Abgaben an den Staat Auswirkungen auf die Wirtschaft haben.

Die Auswirkungen der Organisation auf die Umwelt beziehen sich auf die Auswirkungen auf lebende Organismen und nicht lebende Elemente, einschließlich Luft, Land, Wasser und Ökosysteme. Eine Organisation kann sich auf die Umwelt auswirken, z. B. durch die Nutzung von Energie, Land, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen.

Die Auswirkungen der Organisation auf Menschen beziehen sich auf die Auswirkungen auf Einzelpersonen und Gruppen, wie z. B. Gemeinden, verletzliche Gruppen oder die Gesellschaft allgemein. Dazu gehören auch die Auswirkungen, die die Organisation auf die Menschenrechte hat. Eine Organisation kann Auswirkungen auf die Menschen haben, z. B. durch ihre Beschäftigungspraktiken (z. B. die Löhne, die sie ihren Mitarbeiter:innen zahlt), ihre Lieferkette (z. B. die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter:innen von Lieferant:innen) und ihre Produkte und Dienstleistungen (z. B. deren Sicherheit oder Zugänglichkeit). Einzelpersonen oder Gruppen, die Interessen haben, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten, werden als Interessengruppen bezeichnet (siehe [Abschnitt 2.4](#) in diesem Standard für weitere Informationen).

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen sind miteinander verknüpft. So können die Auswirkungen einer Organisation auf die Wirtschaft und die Umwelt auch Auswirkungen auf die Menschen und deren Menschenrechte haben. Ebenso können die positiven Auswirkungen einer Organisation zu negativen Auswirkungen führen und umgekehrt. Beispielsweise können die positiven Auswirkungen einer Organisation auf die Umwelt zu negativen Auswirkungen auf die Menschen und deren Menschenrechte führen.

2.2 Wesentliche Themen

Eine Organisation kann zahlreiche Auswirkungen identifizieren, über die berichtet werden soll. Wenn die Organisation die GRI-Standards anwendet, berichtet sie vorrangig über die Themen, die ihre erheblichsten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf deren Menschenrechte. In den GRI-Standards sind dies die wesentlichen Themen der Organisation.

Beispiele für wesentliche Themen sind Korruptionsbekämpfung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder Wasser und Abwasser. Ein Thema muss sich nicht auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt oder die Menschen beschränken, sondern kann Auswirkungen auf alle drei Bereiche umfassen. Eine Organisation könnte

beispielsweise „Wasser und Abwasser“ aufgrund der Auswirkungen ihres Wasserverbrauchs auf die Ökosysteme und den Zugang der lokalen Bevölkerung zu Wasser als wesentliches Thema festlegen. In den GRI-Standards sind die Auswirkungen in Themen wie z. B. „Wasser und Abwasser“ gruppiert, um Organisationen dabei zu helfen, kohärent über mehrere Auswirkungen zu berichten, die sich auf dasselbe Thema beziehen.

Der Prozess der Bestimmung wesentlicher Themen baut auf der laufenden Identifizierung und Bewertung der Auswirkungen durch die Organisation auf. Die fortlaufende Identifizierung und Bewertung der Auswirkungen erfordert die Einbeziehung der relevanten Interessengruppen und Expert:innen und wird unabhängig vom Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt. Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen zur Bestimmung wesentlicher Themen.

Box 1. Nachhaltigkeitsberichterstattung und Berichterstattung über Finanzen und Wertschöpfung

Die GRI-Standards ermöglichen es Organisationen, Informationen über die erheblichsten Auswirkungen ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen zu berichten, einschließlich der Auswirkungen auf die Menschenrechte. Diese Auswirkungen sind von größter Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und für die Interessengruppen der Organisation. Sie stehen im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Auswirkungen der Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen einer Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen können negative und positive Folgen für die Organisation selbst haben. Diese Folgen können betrieblich oder reputationsbezogen und damit in vielen Fällen auch finanziell sein. So trägt beispielsweise der hohe Verbrauch nicht erneuerbarer Energien in einer Organisation zum Klimawandel bei und könnte gleichzeitig zu höheren Betriebskosten für die Organisation führen, da die Gesetzgebung eine Umstellung des Energieverbrauchs auf erneuerbare Energien anstrebt.

Auch wenn sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung finanziell noch nicht wesentlich sind, werden die meisten, wenn nicht sogar alle Auswirkungen der Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen einer Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen mit der Zeit wesentliche finanzielle Herausforderungen werden. Daher sind die Auswirkungen auch für diejenigen wichtig, die an der finanziellen Leistung und dem langfristigen Erfolg der Organisation interessiert sind. Das Verständnis dieser Auswirkungen ist ein notwendiger erster Schritt, um die damit verbundenen, wesentlichen finanziellen Herausforderungen für die Organisation zu bestimmen.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist daher für die Finanz- und Wertschöpfungsberichterstattung von entscheidender Bedeutung. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Verfügung gestellten Informationen dienen als Grundlage für die Bestimmung finanzieller Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Organisation und für die finanzielle Bewertung. Dies wiederum hilft bei der Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit dessen, was in den Jahresabschlüssen ausgewiesen werden soll.

Während die Auswirkungen der Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen einer Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen finanziell relevant werden können, ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für sich genommen von großer Bedeutung für das öffentliche Interesse. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt unabhängig von der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen. Es ist daher wichtig, dass die Organisation über alle wesentlichen Themen berichtet, die sie anhand der GRI-Standards bestimmt hat. Diese wesentlichen Themen können nicht deshalb zurückgestellt werden, weil sie von der Organisation als finanziell nicht wesentlich erachtet werden.

2.3 Sorgfaltspflicht

In den GRI-Standards bezieht sich der Begriff „Sorgfaltspflicht“ auf den Prozess, durch den eine Organisation ihre tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen identifiziert, verhindert, abschwächt und Rechenschaft darüber ablegt, wie sie damit umgeht, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte. Die Organisation sollte potenzielle negative Auswirkungen angehen, indem sie vorbeugt oder Abhilfe schafft. Wenn die Organisation feststellt, dass sie bestehende negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beigetragen hat, sollte sie Abhilfe schaffen.

Die Art und Weise, wie die Organisation in die negativen Auswirkungen involviert ist (d. h. ob sie die Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt oder ob die Auswirkungen direkt mit ihren Geschäftsbeziehungen verbunden sind), bestimmt, wie die Organisation mit den Auswirkungen umgehen sollte. Sie bestimmt auch, ob die Organisation für die Behebung der Auswirkungen verantwortlich ist oder daran mitwirken muss. Die Organisation sollte:

- es vermeiden, durch ihre eigenen Aktivitäten negative Auswirkungen zu verursachen oder zu diesen beizutragen, und aufgetretene Auswirkungen angehen, indem sie durch rechtmäßige Verfahren für deren Beseitigung sorgt oder daran mitwirkt
- im Falle negativer Auswirkungen, die über die Geschäftsbeziehungen direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verknüpft sind, versuchen, diese Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen, auch wenn sie nicht dazu beigetragen hat. Die Organisation ist nicht dafür verantwortlich, für die Behebung dieser Auswirkungen zu sorgen oder daran mitzuwirken, sie kann jedoch eine Rolle dabei spielen

Wenn es nicht möglich ist, alle identifizierten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen auf einmal anzugehen, sollte die Organisation die Reihenfolge, in der die potenziellen negativen Auswirkungen angegangen werden, auf der Grundlage ihres Schweregrads und ihrer Wahrscheinlichkeit festlegen. Im Falle potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit. Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen.

Die Sorgfaltspflicht wird in den Leitprinzipien der *Vereinten Nationen (UN) zu Wirtschaft und Menschenrechten* [5], den *Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* [3] und den *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* [2] näher ausgeführt.

2.4 Interessengruppen

Interessengruppen sind Einzelpersonen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten einer Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten. Übliche Kategorien von Interessengruppen für Organisationen sind Geschäftspartner:innen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Konsument:innen, Kund:innen, Angestellte und andere Mitarbeiter:innen, Regierungsbehörden, lokale Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften und verletzliche Gruppen.

In den GRI-Standards ist ein Interesse etwas, das für eine Person oder eine Gruppe von Wert ist und von den Aktivitäten einer Organisation beeinflusst werden kann. Interessengruppen können mehr als ein Interesse haben. Nicht alle Interessen sind gleich wichtig, und sie müssen nicht alle gleich behandelt werden. Menschenrechte haben einen besonderen Status und sind Rechte, die gemäß internationalem Recht allen Menschen zustehen. Die gravierendsten Auswirkungen, die die Organisation auf Menschen haben kann, sind diejenigen, die sich negativ auf ihre Menschenrechte auswirken. Der Begriff „Rechteinhaber“ bezieht sich auf Interessengruppen, deren individuelle Menschenrechte oder kollektive Rechte (die von Gruppen wie indigenen Völkern gehalten werden) betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Die Interessen der Interessengruppen können durch die Aktivitäten der Organisation negativ oder positiv beeinflusst werden. Sorgfaltspflicht bezieht sich auf die Ermittlung der Interessen von Interessengruppen, die durch die Aktivitäten der Organisation beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten.

Interessengruppen haben nicht immer eine direkte Beziehung zur Organisation. So können beispielsweise auch die Arbeitnehmer:innen in der Lieferkette der Organisation deren Interessengruppen sein, oder es kann Einzelpersonen oder Gruppen geben, die in größerer Entfernung von den Betriebsstätten der Organisation leben und trotzdem von ihren Tätigkeiten betroffen oder potenziell betroffen sind. Ihnen ist möglicherweise nicht bewusst, dass sie Interessengruppen der jeweiligen Organisation sind, insbesondere wenn sie bisher noch nicht von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind. Die Organisation sollte die Interessen dieser und anderer Interessengruppen ermitteln, die nicht in der Lage sind, ihre Ansichten zu vertreten (z. B. zukünftige Generationen).

Die Einbindung von Interessengruppen hilft der Organisation, ihre negativen und positiven Auswirkungen zu erkennen und zu steuern. Nicht alle Interessengruppen sind von allen Aktivitäten der Organisation betroffen. Die Organisation sollte die Interessengruppen ermitteln, deren Interessen im Zusammenhang mit einer bestimmten Aktivität berücksichtigt werden müssen (d. h. „relevante Interessengruppen“).

Wenn es nicht möglich ist, mit allen relevanten Interessengruppen direkt in Kontakt zu treten, kann die Organisation mit glaubwürdigen Interessengruppen-Vertretern oder Vertretungsorganisationen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften) zusammenarbeiten.

Neben der Einbindung von Interessengruppen kann die Organisation auch Expert:innen für bestimmte Themen oder Kontexte (z. B. Wissenschaftler:innen, Nichtregierungsorganisationen) zu Rate ziehen, um ihre Auswirkungen zu ermitteln und zu steuern.

Manchmal ist es notwendig, zwischen Interessengruppen zu unterscheiden, deren Interessen betroffen sind (d. h. „betroffene Interessengruppen“), und solchen, deren Interessen noch nicht betroffen sind, aber potenziell betroffen sein könnten (d. h. „potenziell betroffene Interessengruppen“). Diese Unterscheidung ist bei der Sorgfaltsprüfung wichtig. Wenn beispielsweise die Tätigkeit einer Organisation zu einem Sicherheitsrisiko führt, sind Arbeitnehmer:innen, die aufgrund des Risikos verletzt wurden, betroffene Interessengruppen, und Arbeitnehmer:innen, die noch nicht verletzt wurden, aber dem Risiko ausgesetzt sind und verletzt werden könnten, potenziell betroffene Interessengruppen. Die Unterscheidung zwischen betroffenen und potenziell betroffenen Interessengruppen hilft bei der Bestimmung, für welche Arbeitnehmer:innen Abhilfemaßnahmen getroffen werden sollten.

Siehe Verweis [2] in der [Bibliografie](#).

3. Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards

Die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards ermöglicht es einer Organisation, ein umfassendes Bild von ihren wichtigsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf deren Menschenrechte, zu vermitteln und zu erläutern, wie sie diesen Auswirkungen entgegenwirkt. Dies ermöglicht den Informationsnutzer:innen fundierte Bewertungen und Entscheidungen über die Auswirkungen der Organisation und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Die Organisation muss alle neun Anforderungen in diesem Abschnitt erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Überblick über die Anforderungen zur Übereinstimmung

Anforderung 1:	Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung
Anforderung 2:	Berichterstattung über die Angaben in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021
Anforderung 3:	Bestimmung der wesentlichen Themen
Anforderung 4:	Berichterstattung über die Angaben in GRI 3: Wesentliche Themen 2021
Anforderung 5:	Berichterstattung über die Angaben in GRI-Themenstandards für jedes wesentliche Thema
Anforderung 6:	Angabe von Gründen für die Auslassung für Angaben und Anforderungen, denen die Organisation nicht nachkommen kann
Anforderung 7:	Veröffentlichung eines GRI-Index
Anforderung 8:	Bereitstellung einer Anwendungserklärung
Anforderung 9:	Benachrichtigung von GRI

Wenn die Organisation nicht alle neun Anforderungen erfüllt, kann sie nicht für sich beanspruchen, dass sie die berichteten Informationen in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt hat. In diesem Fall kann die Organisation geltend machen, dass sie die berichteten Informationen unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt hat, sofern sie die Anforderungen in „Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards“ am Ende dieses Abschnitts erfüllt.

Anforderung 1: Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung

- a. Die Organisation muss alle Prinzipien der Berichterstattung anwenden, die in [Abschnitt 4 von GRI 1: Grundlagen 2021](#) festgelegt sind.

Anforderung 2: Berichterstattung über die Angaben in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021

- a. Die Organisation muss alle Angaben in [GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) berichten.

Erläuterungen

Gründe für die Auslassung sind für alle Angaben in [GRI 2](#) zulässig, außer für:

- Angabe 2-1 Organisatorische Details
- Angabe 2-2 In der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigte Entitäten
- Angabe 2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle

- Angabe 2-4 Neuformulierung von Informationen
- Angabe 2-5 Externe Prüfung

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht erfüllen kann, bei der eine Auslassung zulässig ist, muss die Organisation im GRI-Index die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht erfüllen kann, angeben und einen Grund für die Auslassung nennen. Siehe [Anforderung 6](#) in diesem Standard für weitere Informationen über Gründe für die Auslassung.

Anforderung 3: Bestimmung der wesentlichen Themen

Die Organisation muss:

- a. ihre **wesentlichen Themen** bestimmen
- b. die GRI-Branchenstandards prüfen, die auf ihre Branche(n) zutreffen, und
 - i. bestimmen, ob jedes Thema im anwendbaren Branchenstandard ein wesentliches Thema für die Organisation ist
 - ii. im GRI-Index alle Themen aus dem/den anwendbaren Branchenstandard(s) auflühren, die die Organisation als nicht wesentlich eingestuft hat, und erklären, warum sie nicht wesentlich sind

Erläuterungen

Erläuterungen zur Bestimmung von wesentlichen Themen sind in [Abschnitt 1 von GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) zu finden.

Die Organisation muss ihre wesentlichen Themen auf der Grundlage ihrer spezifischen Umstände bestimmen.

Die Verwendung der GRI-Branchenstandards hilft der Organisation bei diesem Prozess. Die Branchenstandards bieten Organisationen Informationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen.

Die Organisation ist verpflichtet, bei der Festlegung ihrer wesentlichen Themen die geltenden Branchenstandards anzuwenden.

Erläuterungen für 3-b

Die Organisation muss die Anforderung 3-b nur dann erfüllen, wenn GRI-Branchenstandards verfügbar sind, die für ihre Branchen gelten.

Die Organisation muss jedes in den anwendbaren Branchenstandards beschriebene Thema überprüfen und feststellen, ob es für die Organisation ein wesentliches Thema darstellt. Wenn die Organisation Themen, die in den anwendbaren Branchenstandards enthalten sind, als nicht wesentlich eingestuft hat, muss sie diese im GRI-Index auflühren und erklären, warum sie nicht wesentlich sind. Siehe [Anforderung 7](#) in diesem Standard für weitere Informationen zum GRI-Index.

Erläuterungen zur Verwendung der Branchenstandards für die Bestimmung wesentlicher Themen sind in [Abschnitt 1 von GRI 3](#) und in den GRI-Branchenstandards zu finden.

Anforderung 4: Berichterstattung über die Angaben in GRI 3: Wesentliche Themen 2021

Die Organisation muss:

- a. ihren Prozess zur Bestimmung von **wesentlichen Themen** anhand von [Angabe 3-1](#) berichten
- b. eine Liste ihrer wesentlichen Themen anhand von [Angabe 3-2](#) berichten
- c. anhand von berichten, wie mit jedem wesentlichen Themaumgegangen wird [Angabe 3-3](#)

Erläuterungen

Gründe für die Auslassung sind nur für [Angabe 3-3 Verwaltung von wesentlichen Themen in GRI 3](#) zulässig.

Wenn die Organisation die Angabe 3-3 oder eine Anforderung in Angabe 3-3 nicht erfüllen kann, muss sie dies im GRI-Index angeben und eine Begründung für die Auslassung mit einer Erklärung liefern. Siehe [Anforderung 6](#) in diesem Standard für weitere Informationen über Gründe für die Auslassung.

Anforderung 5: Berichterstattung über die Angaben in GRI-Themenstandards für jedes wesentliche Thema

Die Organisation muss:

- a. **Angaben aus den GRI-Themenstandards für jedes wesentliche Thema berichten**
- b. **für jedes wesentliche Thema, das in dem/den anwendbaren GRI-Branchenstandard(s) berücksichtigt wird, entweder:**
 - i. **die Angaben aus den GRI-Themenstandards berichten, die für dieses Thema in dem/den Branchenstandard(s) aufgeführt sind, oder**
 - ii. **den Grund „nicht anwendbar“ für die Auslassung und die erforderliche Erklärung im GRI-Index angeben**

Erläuterungen für 5-a

Für jedes wesentliche Thema muss die Organisation die zu berichtenden Angaben aus den GRI-Themenstandards ermitteln. Die Organisation ist verpflichtet, nur die Angaben zu machen, die für ihre Auswirkungen in Bezug auf ein wesentliches Thema relevant sind. Die Organisation ist nicht verpflichtet, Angaben zu machen, die nicht relevant sind.

Die Themenstandards schreiben keine Mindestanzahl von Angaben vor, die zu berichten sind. Die Anzahl der Angaben, die die Organisation berichtet, basiert auf ihrer Einschätzung, welche Angaben für ihre Auswirkungen in Bezug auf ein wesentliches Thema relevant sind.

Es kann sein, dass die Organisation mehr als einen Themenstandard verwenden muss, um über ein wesentliches Thema zu berichten. Darüber hinaus sind möglicherweise nicht alle Angaben in einem Themenstandard für die Organisation relevant. Beispielsweise identifiziert eine Organisation die Lohnungleichheit als ein wesentliches Thema. Die Organisation stellt fest, dass die folgenden Angaben für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind: [Angabe 202-1 Verhältnis der Standardeintrittsgehälter nach Geschlecht im Vergleich zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn](#) in *GRI 202: Marktpräsenz 2016* und [Angabe 405-2 Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zu Männern](#) in *GRI 405: Vielfalt und Chancengleichheit 2016*. Die Organisation ist nicht verpflichtet, Informationen über andere Angaben aus diesen Standards zu berichten (z. B. [Angabe 202-2 Anteil der aus der lokalen Bevölkerung eingestellten Führungskräfte](#) in *GRI 202*), da diese Angaben nicht das Thema Lohnungleichheit betreffen.

Wenn ein wesentliches Thema in den anwendbaren GRI-Branchenstandards behandelt wird, verwendet die Organisation die Branchenstandards, um die zu berichtenden Angaben zu ermitteln. Siehe [Anforderung 5-b](#) in diesem Standard für weitere Informationen.

Gründe für die Auslassung sind für alle Angaben aus den Themenstandards zulässig. Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann, muss die Organisation im GRI-Index die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, angeben und eine Begründung für die Auslassung mit einer Erklärung liefern. Siehe [Anforderung 6](#) in diesem Standard für weitere Informationen über Gründe für die Auslassung.

Die Organisation sollte ausreichende Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf jedes wesentliche Thema zur Verfügung stellen, um den Informationsnutzer:innen fundierte Bewertungen und Entscheidungen über die Organisation zu ermöglichen. Wenn die Angaben in den Themenstandards keine ausreichenden Informationen über die Auswirkungen der Organisation liefern, dann sollte die Organisation zusätzliche Angaben machen. Dazu können die in den GRI-Branchenstandards empfohlenen zusätzlichen Branchenangaben, Angaben aus anderen Quellen oder von der Organisation selbst entwickelte Angaben gehören.

Angaben, die die Organisation aus anderen Quellen berichtet oder die von ihr selbst entwickelt werden, sollten die gleiche Sorgfalt aufweisen wie die Angaben aus den GRI-Standards, und sie sollten mit den Erwartungen übereinstimmen, die in maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünften festgelegt sind.

Berichterstattung über wesentliche Themen, die nicht von den GRI-Themenstandards abgedeckt werden

Wenn das wesentliche Thema der Organisation nicht durch die Angaben in den GRI-Themenstandards abgedeckt

ist, muss die Organisation berichten, wie sie das wesentliche Thema handhabt, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) heranzieht. Siehe [Anforderung 4-c](#) in diesem Standard für mehr Informationen.

Zusätzlich zu den anhand von Angabe 3-3 berichteten Informationen sollte die Organisation weitere Angaben zu diesem Thema machen. Dazu können die in den GRI-Branchenstandards empfohlenen zusätzlichen Branchenangaben, Angaben aus anderen Quellen oder von der Organisation selbst entwickelte Angaben gehören.

Beispielsweise bestimmt eine Organisation, dass die Redefreiheit ein wesentliches Thema ist. Da es keinen Themenstandard gibt, der dieses Thema abdeckt, sollte die Organisation Angaben aus anderen Quellen machen oder eigene Angaben entwickeln, um über dieses Thema zu berichten. Die Organisation muss nach wie vor darüber berichten, wie sie mit dem Thema Redefreiheit umgeht, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3](#) verwendet.

Erläuterungen für 5-b

Die Organisation muss die Anforderung 5-b nur dann erfüllen, wenn GRI-Branchenstandards, die für ihre Branchen gelten, verfügbar sind. Die Branchenstandards bieten Organisationen Informationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen.

Die Organisation muss jedes in den anwendbaren Branchenstandards beschriebene Thema überprüfen und feststellen, ob es für die Organisation ein wesentliches Thema darstellt.

Stellt die Organisation fest, dass ein Thema in einem anwendbaren Branchenstandard wesentlich ist, hilft der Branchenstandard der Organisation bei der Bestimmung von Angaben für die Bereitstellung von Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf dieses Thema. Für jedes wahrscheinlich wesentliche Thema werden in den Branchenstandards Angaben aus den GRI-Themenstandards aufgeführt, über die die Organisationen Bericht erstatten müssen. Wenn eine der in den Branchenstandards aufgeführten Angaben zu den Themenstandards für die Auswirkungen der Organisation nicht relevant ist, muss die Organisation diese nicht angeben. Die Organisation ist jedoch verpflichtet, diese Angaben im GRI-Index aufzuführen und als Grund für die Auslassung „nicht anwendbar“ anzugeben. Die Organisation muss auch kurz erklären, warum die Angaben für ihre Auswirkungen in Bezug auf das wesentliche Thema nicht relevant sind. Siehe [Anforderung 6](#) in diesem Standard für weitere Informationen über Gründe für die Auslassung.

Beachten Sie, dass die Organisation bei der Berichterstattung über die in den Branchenstandards aufgeführten Angaben zu den Themenstandards immer noch einen der vier in [Tabelle 1](#) dieses Standards aufgeführten Gründe für die Auslassung verwenden kann, wenn sie eine Angabe oder eine Anforderung in der Angabe nicht einhalten kann.

Neben den Angaben aus den Themenstandards können in den Branchenstandards weitere Branchenangaben aufgeführt werden, die die Organisationen zu berichten haben. Die Berichterstattung über diese zusätzlichen Branchenangaben ist eine Empfehlung. Die Organisation ist nicht verpflichtet, einen Grund für die Auslassung der zusätzlichen Branchenangaben anzugeben, über die sie nicht berichtet.

Anforderung 6: Angabe von Gründen für die Auslassung für Angaben und Anforderungen, denen die Organisation nicht nachkommen kann

- a. **Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe, für die Gründe für die Auslassung zulässig sind, nicht einhalten kann, muss die Organisation im GRI-Index:**
 - i. **die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, angeben**
 - ii. **einen der vier Gründe für die Auslassung aus Tabelle 1 und die erforderliche Erklärung für diesen Grund angeben**

Tabelle 1. Zulässige Gründe für die Auslassung und erforderliche Erklärungen

GRUND FÜR DIE AUSLASSUNG	ERFORDERLICHE ERKLÄRUNG
Nicht anwendbar	Erklärung, warum die Angabe oder die Anforderung als nicht anwendbar angesehen wird.
Rechtliche Verbote	Beschreibung der expliziten rechtlichen Verbote.
Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht	Beschreibung der spezifischen Verschwiegenheitspflicht.
Informationen nicht verfügbar/unvollständig	<p>Angabe, welche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind. Wenn die Informationen unvollständig sind, ist anzugeben, welcher Teil fehlt (z. B. die Entitäten, für die die Informationen fehlen).</p> <p>Erklärung, warum die erforderlichen Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind.</p> <p>Beschreibung der Schritte, die unternommen werden, und des voraussichtlichen Zeitrahmens für die Beschaffung der Informationen.</p>

Erläuterungen

Gründe für die Auslassung sind für alle Angaben aus den GRI-Standards zulässig, außer für:

- Angabe 2-1 Organisatorische Details
- Angabe 2-2 In der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigte Entitäten
- Angabe 2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle
- Angabe 2-4 Neuformulierung von Informationen
- Angabe 2-5 Externe Prüfung
- Angabe 3-1 Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen
- Angabe 3-2 Liste der wesentlichen Themen

Die Organisation darf nur einen der vier Gründe für die Auslassung angeben, die in [Tabelle 1](#) dieses Standards enthalten sind. Dies sind:

Nicht anwendbar

In den folgenden Fällen gibt die Organisation als Grund für die Auslassung „nicht anwendbar“ an:

- Wenn eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe aufgrund der Merkmale der Organisation (z. B. Größe, Art) nicht auf diese zutrifft. Beispielsweise schreibt [2-15-b-iii in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) der Organisation vor, zu berichten, ob Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Mehrheitsaktionären den Interessengruppen mitgeteilt werden. Diese Anforderung gilt nicht für Organisationen, die keine Aktionäre haben (z. B. Stiftungen).

In solchen Fällen muss die Organisation erklären, warum die Angabe oder die Anforderung nicht auf die Organisation zutrifft.

Es kann jedoch Fälle geben, in denen eine Angabe oder eine in einer Angabe enthaltene Anforderung auf die Organisation zutrifft, die Organisation jedoch nicht über das in der Angabe oder Anforderung genannte Element (z. B. Ausschuss, Richtlinie, Verfahren, Prozess) verfügt. Beispielsweise schreibt [2-23-b in GRI 2](#) der Organisation vor, ihre Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen für die Achtung der Menschenrechte zu beschreiben. Diese Erwartung gilt für jede Organisation. Von allen Organisationen wird erwartet, dass sie sich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichten, aber möglicherweise hat nicht jede Organisation schon eine solche Verpflichtungserklärung ausgearbeitet.

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über ein in einer Angabe spezifiziertes Element nicht berichten kann, weil das Element (z. B. Ausschuss, Richtlinie, Verfahren, Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Angabe des Grundes „nicht anwendbar“ für die Auslassung ist nicht erforderlich.

In solchen Fällen kann die Organisation die Gründe für das Fehlen dieses Elements erläutern oder Pläne zur Entwicklung dieses Elements beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation das Element umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass das Element nicht existiert.

- Wenn eine Angabe aus den GRI-Themenstandards, die in den geltenden GRI-Branchenstandards aufgeführt ist, für die Auswirkungen der Organisation in Bezug auf ein wesentliches Thema nicht relevant ist. In solchen Fällen muss die Organisation erklären, warum die Angabe nicht relevant für ihre Auswirkungen in Bezug auf das wesentliche Thema ist.

Rechtliche Verbote

Die Organisation gibt „rechtliche Verbote“ als Grund für die Auslassung an, wenn das Gesetz verbietet, die erforderlichen Informationen zu sammeln oder sie öffentlich zu melden.

Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht

Es kann Fälle geben, in denen Gesetze das Sammeln oder Berichten der erforderlichen Informationen nicht verbieten, die Organisation die Informationen jedoch als vertraulich betrachtet und sie nicht öffentlich berichten kann. In solchen Fällen gibt die Organisation „Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht“ als Grund für die Auslassung an.

Informationen nicht verfügbar/unvollständig

Es kann Fälle geben, in denen die Organisation über den in einer Angabe oder in einer Anforderung in einer Angabe genannten Punkt verfügt, aber die Informationen über diesen Punkt nicht verfügbar oder unvollständig sind. In solchen Fällen gibt die Organisation als Grund für die Auslassung „Informationen nicht verfügbar/unvollständig“ an. Beispielsweise sind Informationen für [Angabe 305-3 in GRI 305: Emissionen 2016](#) nicht verfügbar, wenn die Organisation sonstige indirekte Treibhausgasemissionen (THG) (Scope 3) hat, aber noch keine Daten über ihre sonstigen indirekten THG-Emissionen (Scope 3) gesammelt hat.

Wenn die Organisation einen Teil der erforderlichen Informationen nicht berichten kann, bedeutet dies, dass die Informationen unvollständig sind. Wenn die berichteten Informationen nicht den gesamten Umfang abdecken, der für eine Angabe erforderlich ist (z. B. wenn die Informationen für bestimmte Entitäten, Standorte oder geografische Gebiete fehlen), dann muss die Organisation als Grund für die Auslassung „Informationen nicht verfügbar/unvollständig“ angeben. Die Organisation muss die Entitäten, Standorte, geografischen Gebiete usw. angeben, für die die erforderlichen Informationen fehlen und nicht berichtet werden können.

Die geforderten Informationen oder ein Teil der geforderten Informationen können nicht verfügbar sein, wenn sie z. B. nicht beschafft werden können oder nicht von ausreichender Qualität für die Berichterstattung sind. Dies kann der Fall sein, wenn die Informationen von einer anderen Organisation, z. B. Lieferant:innen, gesammelt werden.

Die Gründe „Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht“ und „Informationen nicht verfügbar/unvollständig“ sollten nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Die häufige Verwendung von „Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht“ und „Informationen nicht verfügbar/unvollständig“ als Gründe für die Auslassung von Informationen verringert die Glaubwürdigkeit und den Nutzen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation. Sie steht nicht im Einklang mit dem Ziel der Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards, die ein umfassendes Bild der erheblichsten Auswirkungen der Organisation vermitteln soll.

Die Organisation darf keine anderen Gründe für die Auslassung anführen als die, die in [Tabelle 1](#) dieses Standards enthalten sind.

Die Organisation ist verpflichtet, die Gründe für die Auslassung im GRI-Index anzugeben. Siehe [Anforderung 7](#) in diesem Standard für weitere Informationen zum GRI-Index.

Anforderung 7: Veröffentlichung eines GRI-Index

Die Organisation muss:

- a. einen GRI-Index veröffentlichen, der Folgendes umfasst:
 - i. den Titel: GRI-Index
 - ii. die Anwendungserklärung
 - iii. den Titel der verwendeten GRI 1
 - iv. den/die Titel des/der GRI-Branchenstandards, der/die für die Branche(n) der Organisation gilt/gelten
 - v. eine Liste der wesentlichen Themen der Organisation
 - vi. eine Liste der Themen in den anwendbaren GRI-Branchenstandards, die als nicht wesentlich erachtet werden, sowie eine Erklärung, warum diese nicht wesentlich sind
 - vii. eine Liste der berichteten Angaben, einschließlich der Angabentitel
 - viii. die Titel der GRI-Standards und anderer Quellen, aus denen die berichteten Informationen stammen

- ix. wenn die Organisation für ein wesentliches Thema aus dem/den anwendbaren GRI-Branchenstandard(s) keine Informationen über Angaben im GRI-Themenstandard bereitstellt, eine Liste der Angaben und den erforderlichen Grund für die Auslassung
 - x. die Referenznummern des GRI-Branchenstandards für die Angaben aus dem/den geltenden Branchenstandard(s)
 - xi. den Ort, an dem die für jede Angabe berichteten Informationen gefunden werden können
 - xii. etwaige Gründe für die Auslassung
- b. wenn sie einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht und der GRI-Index nicht im Bericht selbst enthalten ist, einen Link oder Verweis auf den GRI-Index im Bericht

Erläuterungen

Die Informationen, über die nach den GRI-Standards berichtet wird, können in verschiedenen Formaten (z. B. elektronisch oder in Papierform) an einem oder mehreren Orten veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden (z. B. in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht, auf Webseiten oder in einem Jahresbericht). Der GRI-Index gibt einen Überblick über die von der Organisation berichteten Informationen, zeigt auf, wo die berichteten Informationen zu finden sind, und hilft den Informationsnutzer:innen beim Zugriff auf diese Informationen. Der GRI-Index zeigt auch, welche GRI-Standards und -Angaben die Organisation verwendet hat.

[Anhang 1](#) dieses Standards enthält Erläuterungen zur Erstellung des GRI-Index bei der Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards. Er enthält ein Beispiel, das die Organisation zur Erstellung des Index verwenden kann. Die Organisation kann für den GRI-Index ein anderes Format als das in Anhang 1 vorgesehene verwenden, solange es den Anforderungen für den Index entspricht.

Anforderung 8: Bereitstellung einer Anwendungserklärung

- a. Die Organisation muss die folgende Erklärung in ihren GRI-Index aufnehmen:
 [Name der Organisation] hat in Übereinstimmung mit den GRI-Standards für den Zeitraum [Anfang und Ende des Berichtszeitraums] berichtet.

Erläuterungen

Um angeben zu können, dass die Organisation in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet hat, muss sie alle neun Anforderungen in diesem Abschnitt erfüllt haben.

Die Organisation ist verpflichtet, den Namen der Organisation und das Anfangs- und Enddatum des Berichtszeitraums in die Erklärung aufzunehmen, zum Beispiel:

„ABC GmbH hat in Übereinstimmung mit den GRI-Standards für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 berichtet.“

Die Organisation muss unter [Angabe 2-14 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) berichten, ob das höchste Leitungsorgan für die Überprüfung und Genehmigung der berichteten Informationen, einschließlich der wesentlichen Themen der Organisation, verantwortlich ist.

Anforderung 9: Benachrichtigung von GRI

- a. Die Organisation muss GRI über die Verwendung der GRI-Standards und die Anwendungserklärung informieren, indem sie eine E-Mail an reportregistration@globalreporting.org schickt.

Erläuterungen

Die Organisation sollte die folgenden Informationen in der E-Mail angeben:

- den rechtlichen Namen der Organisation
- den Link zum GRI-Index
- den Link zum Bericht, wenn ein eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wird
- die Anwendungserklärung
- eine Kontaktperson in der Organisation und deren Kontaktdaten

Es entstehen keine Kosten für die Meldung der Verwendung der GRI-Standards an GRI.

Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards

Eine Organisation kann unter Bezugnahme auf die GRI-Standards berichten, wenn sie nicht alle Anforderungen für eine Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erfüllen kann. Die Organisation sollte rechtzeitig zur Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards übergehen, da diese ein umfassendes Bild über die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf deren Menschenrechte, vermittelt.

Die Organisation kann auch unter Bezugnahme auf die GRI-Standards berichten, wenn sie ausgewählte GRI-Standards oder Teile ihres Inhalts verwendet, um Informationen über bestimmte Themen zu bestimmten Zwecken zu berichten, z. B. zur Einhaltung einer Berichtsvorschrift zum Klimawandel.

Die Organisation muss alle drei Anforderungen in diesem Abschnitt erfüllen, um unter Bezugnahme auf die GRI-Standards zu berichten. Die Organisation sollte auch die Prinzipien der Berichterstattung anwenden, die in [Abschnitt 4 dieses Standards](#) festgelegt sind, um eine qualitativ hochwertige Berichterstattung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die Organisation erklären, wie sie ihre Auswirkungen auf die Themen, über die sie berichtet, steuert, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) heranzieht.

Überblick über die Anforderungen an die Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards

Veröffentlichung eines GRI-Index
Bereitstellung einer Anwendungserklärung
Benachrichtigung von GRI

Veröffentlichung eines GRI-Index

Die Organisation muss:

- a. **einen GRI-Index veröffentlichen, der Folgendes umfasst:**
 - i. **den Titel: GRI-Index**
 - ii. **die Anwendungserklärung**
 - iii. **den Titel des verwendeten GRI 1**
 - iv. **eine Liste der berichteten Angaben aus den GRI-Standards, einschließlich der Titel der Angaben**
 - v. **die Titel der GRI-Standards, aus denen die berichteten Angaben stammen**
 - vi. **den Ort, an dem die für jede Angabe berichteten Informationen gefunden werden können**
- b. **wenn sie einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht und der GRI-Index nicht im Bericht selbst enthalten ist, einen Link oder Verweis auf den GRI-Index im Bericht**

Erläuterungen

Die Informationen, über die nach den GRI-Standards berichtet wird, können in verschiedenen Formaten (z. B. elektronisch oder in Papierform) an einem oder mehreren Orten veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden (z. B. in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht, auf Webseiten oder in einem Jahresbericht). Der GRI-Index gibt einen Überblick über die von der Organisation berichteten Informationen, zeigt auf, wo die berichteten Informationen zu finden sind, und hilft den Informationsnutzer:innen beim Zugriff auf diese Informationen. Der GRI-Index zeigt auch, welche GRI-Standards und -Angaben die Organisation verwendet hat.

[Anhang 2](#) dieses Standards enthält Erläuterungen zur Erstellung des GRI-Index bei der Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards. Er enthält ein Beispiel, das die Organisation zur Erstellung des Index verwenden kann. Die Organisation kann für den GRI-Index ein anderes Format als das in [Anhang 2](#) vorgesehene verwenden, solange es den Anforderungen für den Index entspricht. Die Organisation kann auch den Index verwenden, der für die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards in [Anhang 1](#) dieses Standards vorgesehen ist (sofern dieser geeignet ist). In einem solchen Fall muss die Anwendungserklärung in [Anhang 1](#), die für die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards gilt, durch die Anwendungserklärung für die Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards ersetzt werden.

Bereitstellung einer Anwendungserklärung

- a. Die Organisation muss in ihrem GRI-Index die folgende Erklärung abgeben:
[Name der Organisation] hat über die in diesem GRI-Index angegebenen Informationen für den Zeitraum [Anfang und Ende des Berichtszeitraums] unter Bezugnahme auf die GRI-Standards berichtet.

Erläuterungen

Um angeben zu können, dass die Organisation unter Bezugnahme auf die GRI-Standards berichtet hat, muss sie alle drei Anforderungen in diesem Abschnitt erfüllt haben.

Die Organisation ist verpflichtet, den Namen der Organisation und das Anfangs- und Enddatum des Berichtszeitraums in die Erklärung aufzunehmen, zum Beispiel:

„ABC GmbH hat über die in diesem GRI-Index angegebenen Informationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 unter Bezugnahme auf die GRI-Standards berichtet.“

Benachrichtigung von GRI

- a. Die Organisation muss GRI über die Verwendung der GRI-Standards und die Anwendungserklärung informieren, indem sie eine E-Mail an reportregistration@globalreporting.org schickt.

Erläuterungen

Die Organisation sollte die folgenden Informationen in der E-Mail angeben:

- den rechtlichen Namen der Organisation
- den Link zum GRI-Index
- den Link zum Bericht, wenn ein eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wird
- die Anwendungserklärung
- eine Kontaktperson in der Organisation und deren Kontaktdaten

Es entstehen keine Kosten für die Meldung der Verwendung der GRI-Standards an GRI.

4. Prinzipien der Berichterstattung

Die Prinzipien der Berichterstattung sind für das Erstellen qualitativ hochwertiger Nachhaltigkeitsberichte von entscheidender Bedeutung. Daher muss eine Organisation die Prinzipien der Berichterstattung anwenden, um behaupten zu können, dass sie die berichteten Informationen in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt hat (siehe [Abschnitt 3](#) in diesem Standard).

Die Prinzipien der Berichterstattung dienen der Organisation als Leitfaden, um die Qualität und ordnungsgemäße Darstellung der berichteten Informationen zu gewährleisten. Qualitativ hochwertige Informationen ermöglichen es den Informationsnutzer:innen, fundierte Bewertungen und Entscheidungen über die Auswirkungen der Organisation und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vorzunehmen.

Jedes Prinzip der Berichterstattung besteht aus einer Anforderung und Erläuterungen zu ihrer Anwendung.

Überblick über die Prinzipien

- Genauigkeit
- Ausgewogenheit
- Verständlichkeit
- Vergleichbarkeit
- Vollständigkeit
- Nachhaltigkeitskontext
- Aktualität
- Prüfbarkeit

Genauigkeit

Anforderung

- a. **Die Organisation muss korrekte und hinreichend detaillierte Informationen berichten, um eine Bewertung der Auswirkungen der Organisation zu ermöglichen.**

Erläuterungen

Die Merkmale, die für die Genauigkeit ausschlaggebend sind, variieren je nach Art der Informationen (qualitativ oder quantitativ) und dem Verwendungszweck der Informationen. Die Genauigkeit der quantitativen Informationen hängt von den spezifischen Methoden ab, die für die Erfassung, Zusammenstellung und Analyse der Daten verwendet werden. Die Genauigkeit der qualitativen Informationen hängt von der Detailgenauigkeit und der Übereinstimmung mit den verfügbaren Fakten ab. Die Informationsnutzer:innen benötigen ausreichende Details, um die Auswirkungen der Organisation beurteilen zu können.

Um das Prinzip der Genauigkeit anzuwenden, sollte die Organisation:

- qualitative Informationen berichten, die mit den verfügbaren Fakten und anderen berichteten Informationen übereinstimmen
- angeben, welche Daten gemessen wurden
- Datenmessungen und Berechnungsgrundlagen angemessen beschreiben und sicherstellen, dass es möglich ist, Messungen und Berechnungen mit ähnlichen Ergebnissen zu wiederholen
- sicherstellen, dass die Fehlermarge bei Datenmessungen die Schlussfolgerungen oder Bewertungen der Informationsnutzer:innen nicht in unangemessener Weise beeinflusst
- angeben, welche Daten geschätzt wurden, und die zugrunde liegenden Annahmen und Methoden, die für die Schätzung verwendet wurden, sowie alle Einschränkungen der Schätzungen erläutern

Ausgewogenheit

Anforderung

- a. Die Organisation muss unvoreingenommen über Informationen berichten und eine faire Darstellung der negativen und positiven Auswirkungen der Organisation liefern.

Erläuterungen

Um das Prinzip der Ausgewogenheit anzuwenden, sollte die Organisation:

- Informationen so präsentieren, dass die Informationsnutzer:innen negative und positive Trends bei den Auswirkungen im Vergleich zum Vorjahr erkennen können
- klar zwischen Fakten und der Interpretation der Fakten durch die Organisation unterscheiden
- keine relevanten Informationen über ihre negativen Auswirkungen weglassen
- positive Nachrichten oder Auswirkungen nicht überbewerten
- Informationen nicht in einer Weise darstellen, die die Schlussfolgerungen oder Beurteilungen der Informationsnutzer:innen wahrscheinlich in unangemessener Weise beeinflusst

Verständlichkeit

Anforderung

- a. Die Organisation muss Informationen so darstellen, dass sie zugänglich und verständlich sind.

Erläuterungen

Um das Prinzip der Klarheit anzuwenden, sollte die Organisation:

- die spezifischen Bedürfnisse der Informationsnutzer:innen in Bezug auf die Zugänglichkeit berücksichtigen, die mit den Fähigkeiten, der Sprache und der Technologie zusammenhängen
- Informationen so präsentieren, dass die Nutzer:innen die gewünschten Informationen ohne unangemessenen Aufwand finden können, zum Beispiel durch ein Inhaltsverzeichnis, Karten oder Links
- Informationen so darstellen, dass sie von Nutzer:innen, die über angemessene Kenntnisse der Organisation und ihrer Tätigkeiten verfügen, verstanden werden können
- Abkürzungen, Fachausdrücke oder anderen Jargon, der den Nutzer:innen unbekannt sein könnte, vermeiden oder, falls diese verwendet werden, entsprechende Erklärungen in die entsprechenden Abschnitte oder in ein Glossar aufnehmen
- Informationen in präziser Form melden und Informationen, wo dies sinnvoll ist, zusammenfassen, ohne notwendige Details auszulassen
- Grafiken und konsolidierte Datentabellen verwenden, um Informationen zugänglich und verständlich zu machen

Vergleichbarkeit

Anforderung

- a. Die Organisation muss Informationen auswählen, zusammenstellen und konsistent berichten, um eine Analyse der Veränderungen der Auswirkungen der Organisation im Laufe der Zeit und eine Analyse dieser Auswirkungen im Vergleich zu denen anderer Organisationen zu ermöglichen.

Erläuterungen

Informationen, die auf vergleichbare Weise berichtet werden, ermöglichen es der Organisation und anderen Informationsnutzer:innen, die aktuellen Auswirkungen der Organisation im Vergleich zu den Auswirkungen in der Vergangenheit und zu ihren Zielen zu bewerten. Sie ermöglichen es auch externen Parteien, die Auswirkungen der Organisation zu beurteilen und mit denen anderer Organisationen zu vergleichen, um sie zu bewerten, Investitionsentscheidungen zu treffen und Förderprogramme zu unterstützen.

Um das Prinzip der Vergleichbarkeit anzuwenden, sollte die Organisation:

- Informationen für den aktuellen Berichtszeitraum und mindestens zwei vorangegangene Zeiträume sowie alle gesetzten Ziele und Vorgaben vorlegen
- anerkannte internationale Maßeinheiten (z. B. Kilogramm, Liter) sowie gegebenenfalls Standardumrechnungsfaktoren und -protokolle für die Zusammenstellung und Berichterstattung von

Informationen verwenden

- die Methoden zur Messung und Berechnung von Daten sowie die Erläuterung der verwendeten Methoden und Annahmen einheitlich halten;
- die Art und Weise der Darstellung der Informationen einheitlich halten
- sowohl Gesamtzahlen oder absolute Daten (z. B. Tonnen CO₂-Äquivalent) als auch Verhältniszahlen oder normalisierte Daten (z. B. CO₂-Emissionen pro produzierter Einheit) angeben, um Vergleiche zu ermöglichen, und bei Verwendung von Verhältniszahlen erläuternde Anmerkungen machen
- kontextbezogene Informationen (z. B. Größe der Organisation, geografischer Standort) bereitstellen, um den Informationsnutzer:innen zu helfen, die Faktoren zu verstehen, die zu Unterschieden zwischen den Auswirkungen der Organisation und denen anderer Organisationen beitragen
- die aktuellen Angaben neben den Neuformulierungen historischer Daten darstellen, um Vergleiche zu ermöglichen, wenn es Änderungen gegenüber den früher berichteten Informationen gegeben hat. Dazu können Änderungen der Länge des Berichtszeitraums, der Messmethoden, der verwendeten Definitionen oder anderer Elemente der Berichterstattung gehören. Die Organisation ist verpflichtet, Neuformulierungen von Informationen unter [Angabe 2-4 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) zu berichten
- wenn keine Neuformulierungen von historischen Daten vorgelegt werden, sind die Änderungen zu erläutern, um kontextbezogene Informationen für die Interpretation der aktuellen Angaben zu liefern

Vollständigkeit

Anforderung

- a. **Die Organisation muss ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, um eine Bewertung der Auswirkungen der Organisation während des Berichtszeitraums zu ermöglichen.**

Erläuterungen

Um den Grundsatz der Vollständigkeit anzuwenden, sollte die Organisation:

- Aktivitäten, Ereignisse und Auswirkungen für den Berichtszeitraum darstellen, in dem sie auftreten. Dazu gehört auch die Berichterstattung über Aktivitäten, die kurzfristig nur minimale Auswirkungen haben, aber auch eine vernünftigerweise vorhersehbare kumulative Auswirkung, die langfristig unvermeidbar oder irreversibel werden kann (z. B. Aktivitäten, die bioakkumulative oder persistente Schadstoffe erzeugen)
- keine Informationen auslassen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Organisation notwendig sind

Wenn die Organisation aus mehreren Entitäten besteht (d. h. eine Muttergesellschaft und ihre untergeordneten Entitäten), muss die Organisation den Ansatz erläutern, der für die Konsolidierung der Informationen unter [2-2-c in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verwendet wurde.

Wenn die Informationen für eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe, für die Gründe für eine Auslassung zulässig sind, nicht verfügbar oder unvollständig sind, muss die Organisation einen Grund für die Auslassung angeben. Wenn die Informationen unvollständig sind, muss die Organisation angeben, welcher Teil fehlt (z. B. die Entitäten, für die die Informationen fehlen). Siehe [Anforderung 6](#) in diesem Standard für weitere Informationen.

Nachhaltigkeitskontext

Anforderung

- a. **Die Organisation muss Informationen über ihre Auswirkungen im weiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung berichten.**

Erläuterungen

Nachhaltige Entwicklung wurde definiert als „eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“ [8]. Das Ziel der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den GRI-Standards besteht darin, Transparenz darüber zu schaffen, wie eine Organisation zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt oder beitragen will. Zu diesem Zweck muss die Organisation Informationen über ihre Auswirkungen im weiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung bewerten und berichten.

Um das Prinzip des Nachhaltigkeitskontextes anzuwenden, sollte die Organisation:

- objektive Informationen und maßgebliche Maßeinheiten zur nachhaltigen Entwicklung heranziehen, um über ihre Auswirkungen zu berichten (z. B. wissenschaftliche Forschung oder wissenschaftlicher Konsens über die

- Grenzen und Anforderungen in Bezug auf Umweltressourcen)
- Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf die Ziele und Bedingungen der nachhaltigen Entwicklung berichten (z. B. Berichterstattung über die gesamten Treibhausgasemissionen [THG] sowie über die Verringerung der Treibhausgasemissionen in Bezug auf die Ziele des *Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen [UN] über Klimaänderungen [FCCC] von Paris [4]*)
 - über ihre Auswirkungen im Verhältnis zu den gesellschaftlichen Erwartungen und den Erwartungen an ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren berichten, die in maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünften festgelegt sind, deren Einhaltung von der Organisation erwartet wird (z. B. *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD] Leitsätze für multinationale Unternehmen [3]*, *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte [5]*) und in anderen anerkannten branchenspezifischen, lokalen, regionalen oder globalen Instrumenten festgelegt sind
 - wenn sie an verschiedenen Standorten tätig ist, Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf den jeweiligen lokalen Kontext berichten (z. B. den gesamten Wasserverbrauch sowie den Wasserverbrauch im Verhältnis zu den nachhaltigen Schwellenwerten und den sozialen Kontext bestimmter Wassereinzugsgebiete)

Durch das Verständnis des Nachhaltigkeitskontextes erhält die Organisation wichtige Informationen, um ihre wesentlichen Themen zu bestimmen und darüber zu berichten (siehe [GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#)). Die GRI-Branchenstandards beschreiben den Branchenkontext und können der Organisation helfen, ihren Nachhaltigkeitskontext zu verstehen.

Aktualität

Anforderung

- a. **Die Organisation muss regelmäßig über Informationen berichten und diese so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die Informationsnutzer:innen Entscheidungen treffen können.**

Erläuterungen

Der Nutzen von Informationen hängt eng damit zusammen, ob sie den Nutzer:innen rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit sie sie in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen können. Das Prinzip der Aktualität bezieht sich also darauf, wie regelmäßig und wie bald nach dem Berichtszeitraum die Informationen veröffentlicht werden.

Um das Prinzip der Aktualität anzuwenden, sollte die Organisation:

- ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen, und der Gewährleistung, dass die Informationen von hoher Qualität sind und den Anforderungen der anderen Prinzipien der Berichterstattung entsprechen, finden
- eine einheitliche Länge der Berichtszeiträume sicherstellen
- den Zeitraum angeben, der von den berichteten Informationen abgedeckt wird

Siehe [Abschnitt 5.1](#) in diesem Standard für Informationen zur Abstimmung der Berichtszeiträume und Veröffentlichungsfristen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und andere Arten der Berichterstattung.

Prüfbarkeit

Anforderung

- a. **Die Organisation muss Informationen so sammeln, aufzeichnen, zusammenstellen und analysieren, dass die Qualität der Informationen überprüft werden kann.**

Erläuterungen

Es ist wichtig, dass die berichteten Informationen geprüft werden können, um ihren Wahrheitsgehalt festzustellen und um zu ermitteln, inwieweit die Prinzipien der Berichterstattung angewandt wurden.

Um das Prinzip der Prüfbarkeit anzuwenden, sollte die Organisation:

- interne Kontrollen einrichten und die Dokumentation so gestalten, dass auch andere Personen als die Ersteller der berichteten Informationen (z. B. interne Auditoren, externe Prüfer) diese überprüfen können
- die Entscheidungsprozesse, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation zugrunde liegen, so dokumentieren, dass eine Überprüfung der wichtigsten Entscheidungen und Verfahren möglich ist, wie z. B. das Verfahren der Festlegung der wesentlichen Themen

- wenn die Organisation Informationssysteme für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt, diese Systeme so gestalten, dass sie im Rahmen eines externen Prüfungsprozesses überprüft werden können
- in der Lage sein, die ursprünglichen Quellen der berichteten Informationen zu identifizieren und verlässliche Nachweise zur Unterstützung von Annahmen oder Berechnungen zu erbringen
- in der Lage sein, eine Erklärung der ursprünglichen Quellen der berichteten Informationen vorzulegen, die die Genauigkeit der Informationen innerhalb akzeptabler Fehlermargen bescheinigt
- vermeiden, Informationen aufzunehmen, die nicht durch Beweise belegt sind, es sei denn, sie sind für das Verständnis der Auswirkungen der Organisation relevant
- eindeutige Erklärungen zu allen Unsicherheiten im Zusammenhang mit den berichteten Informationen geben

Siehe [Abschnitt 5.2](#) in diesem Standard für weitere Informationen zur Verbesserung der Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation.

5. Weitere Empfehlungen für die Berichterstattung

Dieser Abschnitt enthält Empfehlungen für Organisationen, die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung mit anderen Arten der Berichterstattung abstimmen und die Glaubwürdigkeit ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verbessern wollen.

5.1 Abstimmung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit anderen Berichterstattungen

Eine Organisation sollte ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung mit anderen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Berichten abstimmen, insbesondere mit ihrer Finanzberichterstattung. Das bedeutet, dass die Organisation die Informationen für denselben Berichtszeitraum und für dieselbe Gruppe von Entitäten melden sollte, die in ihrer Finanzberichterstattung erfasst sind. Die Organisation sollte die Informationen, soweit möglich, gleichzeitig mit ihren Finanzberichten veröffentlichen.

5.2 Verbesserung der Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie eine Organisation die Glaubwürdigkeit ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verbessern kann. Dazu gehören der Einsatz interner Kontrollen, die externe Prüfung und der Einsatz von Interessengruppen- oder Expert:innengremien. Die Organisation ist nicht verpflichtet, diese Methoden anzuwenden, wenn sie in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, wird aber dazu ermutigt, dies zu tun.

Interne Kontrollen

Die Organisation sollte interne Kontrollen einrichten, um die Integrität und Glaubwürdigkeit ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu stärken. Interne Kontrollen sind Verfahren, die von der Organisation, im Allgemeinen von der Geschäftsleitung, konzipiert und umgesetzt werden, um eine angemessene Gewähr für die Erreichung ihrer Ziele zu bieten.

Interne Kontrollen können im Tagesgeschäft und durch Compliance-Funktionen durchgeführt werden. Um die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter zu verbessern, kann die Organisation im Rahmen ihres Risikomanagements auch eine interne Auditfunktion einrichten und unterhalten.

In einigen Ländern verlangt der Corporate-Governance-Kodex, dass das höchste Leitungsorgan die Angemessenheit der internen Kontrollen einer Organisation untersucht und, wenn es zufrieden ist, im Jahresbericht bestätigt. Diese Bestätigung kann sich nur auf die Angemessenheit der internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung beziehen. Sie gibt möglicherweise keine Auskunft darüber, ob dieselben internen Kontrollen auch geeignet sind, um die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation zu beurteilen. Wenn sich die Organisation auf interne Kontrollen stützt, die für die Finanzberichterstattung eingerichtet wurden, sollte sie die Relevanz dieser Kontrollen für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung bewerten. In Fällen, in denen diese Kontrollen unzureichend sind, sollte die Organisation zusätzliche interne Kontrollen ermitteln und einsetzen, um die Glaubwürdigkeit ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu bewerten.

Externe Prüfung

Zusätzlich zu den internen Kontrollen sollte sich die Organisation ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung durch externe Prüfungen bestätigen lassen. [Angabe 2-5 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verlangt, dass die Organisation ihre Richtlinien und Verfahren bei der Einholung einer externen Prüfung für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung beschreibt. Wenn die Nachhaltigkeitsberichterstattung extern geprüft wurde, muss die Organisation auch beschreiben, was auf welcher Grundlage geprüft wurde.

Die externe Prüfung umfasst Tätigkeiten, die von Prüfinstituten durchgeführt werden, um die Qualität und Glaubwürdigkeit der von der Organisation berichteten qualitativen und quantitativen Informationen zu bewerten. Eine externe Prüfung kann auch dazu dienen, die Systeme oder Verfahren der Organisation zur Aufbereitung der Informationen zu bewerten (z. B. das Verfahren der Bestimmung wesentlicher Themen). Die externe Prüfung

unterscheidet sich von den Aktivitäten zur Bewertung oder Validierung der Leistung, wie z. B. die Bewertung der Einhaltung von Vorschriften oder die Ausstellung von Leistungszertifikaten.

Die externe Prüfung führt zu veröffentlichten Prüfberichten oder Schlussfolgerungen, anhand derer überprüft werden kann, ob die Informationen in Übereinstimmung mit den Berichtsstandards erstellt wurden. Sie kann auch genutzt werden, um das Risiko der Datenqualität zu verringern und das Vertrauen in die berichteten Informationen zu erhöhen. Dies wiederum hilft den Informationsnutzer:innen und der Organisation, die berichteten Informationen für ihre Entscheidungen heranzuziehen.

Die externe Prüfung sollte von kompetenten Prüfern mit entsprechender Erfahrung und Qualifikation durchgeführt werden. Prüfer sollten:

- unabhängig von der Organisation sein und daher in der Lage sein, unparteiische und objektive Schlussfolgerungen über die Berichterstattung der Organisation zu ziehen und diese Schlussfolgerungen in einem Bericht zu veröffentlichen, der öffentlich zugänglich ist
- nachweislich kompetent in Bezug auf den Gegenstand und die Prüfungsmethoden sein
- kompetent in der Anwendung von Qualitätskontrollverfahren für den Prüfungsauftrag sein
- in der Lage sein, den Auftrag systematisch, dokumentiert, evidenzbasiert und mit definierten Verfahren in Übereinstimmung mit den Berufsstandards für die Prüfung durchzuführen
- in der Lage sein, die Auswahl der berichteten Informationen sowie deren Genauigkeit zu prüfen und zu beurteilen, ob die Berichterstattung ein umfassendes Bild der erheblichsten Auswirkungen der Organisation und ihres Umgangs mit diesen Auswirkungen vermittelt
- in der Lage sein, zu beurteilen, inwieweit die Organisation die GRI-Standards bei der Formulierung von Stellungnahmen oder der Erarbeitung von Schlussfolgerungen angewandt hat

Interessengruppen- oder Expert:innengremien

Die Organisation kann auch ein Interessengruppen- oder Expert:innengremium einberufen, um Meinungen zu ihrem Ansatz der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder Ratschläge zu den zu berichtenden Informationen einzuholen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

B

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

H

Höchstes Kontrollorgan

Das Organ für Governance/Politische Steuerung und Koordination mit der höchsten Autorität in der Organisation

Anmerkung: In einigen Ländern besteht die Governance/Politische Steuerung und Koordination aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management getrennt sind, oder in denen das lokale Recht einen Aufsichtsrat vorsieht, der aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht und einen geschäftsführenden Vorstand überwacht. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition des höchsten Kontrollorgans.

I

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe Abschnitt 2.4 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über „Stakeholder“.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe *Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021* und *Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021* für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliographie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Übereinkünfte:

1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy* (Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik), 2017.
2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, 2018.
3. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, 2011.
4. Vereinte Nationen (UN), *Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (FCCC) von Paris*, 2015.
5. Vereinte Nationen (UN), *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011.
6. Vereinte Nationen (UN), *Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights („Schutz, Achtung und Abhilfe“: Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)*, 2008.
7. Vereinte Nationen (UN), *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, John Ruggie* (Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Frage der Menschenrechte und transnationaler Konzerne sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, John Ruggie), 2011.
8. World Commission on Environment and Development, *„Our Common Future“ (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987.

--

Anhang 1. GRI-Index in Übereinstimmung mit GRI-Index

Anwendungserklärung	[Name der Organisation] hat in Übereinstimmung mit den GRI-Standards für den Zeitraum <u>[Berichtszeitraum]</u> – Anfangs- und Enddatum) berichtet.
Verwendeter GRI 1	GRI 1: Grundlagen 2021
Anwendbare(r) GRI-Branchenstandard(s)	[Titel der anwendbaren GRI-Branchenstandards]

GRI-STANDARD/ANDERE QUELLE	ANGABE	ORT	AUSLASSUNG			GRI-BRANCHENSTANDARD REF.-NR.
			ANFORDERUNG(EN) AUSGELASSEN	GRUND	ERKLÄRUNG	
Allgemeine Angaben						
GRI 2: Allgemeine Angaben 2021	2-1 Organisatorische Details		<i>Eine graue Zelle bedeutet, dass etwas nicht anwendbar ist. Dies bezieht sich nur auf die Spalten „Auslassung“ und „GRI-Branchenstandard Ref.-Nr.“.</i>			
	2-2 In der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigte Entitäten					
	2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle					
	2-4 Neuformulierung von Informationen					
	2-5 Externe Prüfung					
	2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen					
	" "	" "	" "	" "	" "	" "
	2-30 Tarifvereinbarungen [Tarifverträge]					
Wesentliche Themen						
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-1 Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen					
	3-2 Liste der wesentlichen Themen					
[Wesentliches Thema]						
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen					
[Titel der Quelle]	[Titel der Angabe]					
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
[Wesentliches Thema]						
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen					
[Titel der Quelle]	[Titel der Angabe]					
" "	" "	" "	" "	" "	" "	" "
Themen aus den anwendbaren GRI-Branchenstandards, die als nicht wesentlich eingestuft wurden						
THEMA			ERKLÄRUNG			
[Titel des GRI-Branchenstandards]						
[Thema]			[Erklärung]			
[Thema]			[Erklärung]			

Erläuterungen

Dieser Anhang enthält Erläuterungen zur Erstellung des GRI-Index bei der Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards. Er enthält ein Beispiel, das die Organisation zur Erstellung des Index verwenden kann. Die Organisation kann für den GRI-Index ein anderes Format als das hier vorgesehene verwenden, solange es den Anforderungen für den Index entspricht, die unter [Anforderung 7](#) in diesem Standard aufgeführt sind.

Die Organisation kann zusätzliche Informationen in den Index aufnehmen, die über die Anforderungen der GRI-Standards hinausgehen. Die Organisation kann zum Beispiel aufzeigen, wie die Angaben, die sie in Übereinstimmung mit den GRI-Standards gemacht hat, mit den Angaben zusammenhängen, die in anderen Berichtsstandards oder Rahmenwerken gefordert werden.

Die Organisation sollte darauf achten, dass solche Ergänzungen die Lesbarkeit des GRI-Index nicht beeinträchtigen. Dies kann durch die Angabe zusätzlicher Informationen in separaten Spalten oder Zeilen geschehen, die am Ende des Index aufgenommen werden, nachdem alle erforderlichen Informationen angegeben wurden.

Die Organisation sollte die in den Angaben geforderten Informationen nicht direkt in den Index aufnehmen. Ausnahmen können gemacht werden, wenn die Informationen kurz sind und im Index leichter zu finden sind als an anderer Stelle (z. B. können Informationen über den Berichtszeitraum leichter zu finden sein, wenn sie direkt im Index angegeben werden), oder um zu melden, dass ein in einer Angabe genanntes Element (z. B. Ausschuss, Richtlinie, Verfahren, Prozess) nicht existiert. Eine detaillierte Berichterstattung im Index sollte vermieden werden.

	<p>Anwendungserklärung</p> <p>Die Organisation ist verpflichtet, in den GRI-Index die Anwendungserklärung für die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards aufzunehmen, wie in Anforderung 7-a-ii in diesem Standard aufgeführt. Siehe Anforderung 8 in diesem Standard für weitere Informationen über die Anwendungserklärung.</p> <p>Verwendeter GRI 1</p> <p>Die Organisation ist verpflichtet, im GRI-Index den Titel des von ihr verwendeten GRI-Standards 1 anzugeben, wie in Anforderung 7-a-iii in diesem Standard aufgeführt. Der Titel von GRI 1 besteht aus der Nummer, dem Namen und dem Erscheinungsjahr (z. B. <i>GRI 1: Grundlagen 2021</i>).</p> <p>GRI 1 enthält keine Angaben, legt aber die Anforderungen für die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards fest. Die GRI-Standards werden regelmäßig aktualisiert, und eine neuere Version von GRI 1 kann andere Anforderungen an die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards enthalten als die vorherige Version. Die Angabe, welche Version von GRI 1 die Organisation verwendet hat, trägt zur Klärung der Anforderungen bei, die sie erfüllen muss.</p> <p>Anwendbare(r) GRI-Branchenstandard(s)</p> <p>Die Organisation ist verpflichtet, die Titel der GRI-Branchenstandards, die für ihre Branchen gelten, in den GRI-Index aufzunehmen, wie in Anforderung 7-a-iv in diesem Standard aufgeführt. Der Titel eines GRI-Branchenstandards enthält die Nummer, den Namen und das Erscheinungsjahr (z. B. <i>GRI 11: Branche Erdöl und Erdgas 2021</i>).</p>
--	--



Titel der GRI-Standards und andere Quellen von berichteten Angaben

Die Organisation muss im GRI-Index die Titel der universellen GRI-Standards, der GRI-Branchenstandards und der GRI-Themenstandards angeben, die sie für die Berichterstattung verwendet hat, wie in [Anforderung 7-a-viii](#) in diesem Standard aufgeführt. Zu diesen gehören:

- *GRI 2: Allgemeine Angaben 2021*
- *GRI 3: Wesentliche Themen 2021*
- die Themenstandards, die die Organisation für die Berichterstattung über ihre wesentlichen Themen verwendet hat
- die Branchenstandards, die die Organisation für die Berichterstattung über zusätzliche Branchenangaben verwendet hat, die für ihre wesentlichen Themen aufgeführt sind

Der Titel eines GRI-Standards enthält die Nummer, den Namen und das Erscheinungsjahr (z. B. *GRI 303: Wasser und Abwasser 2018*).

Das Erscheinungsjahr gibt an, welche Version eines GRI-Standards die Organisation verwendet hat. Die GRI-Standards werden regelmäßig aktualisiert, und eine neuere Version eines GRI-Standards kann andere Angaben enthalten als die vorherige Version. Das Erscheinungsjahr des Standards bezieht sich nicht auf den Berichtszeitraum, der von den berichteten Informationen abgedeckt wird, oder auf das Jahr, in dem die berichteten Informationen veröffentlicht werden.

Wenn die Organisation Angaben aus anderen Quellen berichtet, ist sie verpflichtet, die Titel der verwendeten Quellen in den Index aufzunehmen.



Angaben

Die Organisation muss im GRI-Index alle Angaben aufführen, über die sie berichtet hat, wie in [Anforderung 7-a-vii](#) in diesem Standard aufgeführt. Dazu gehören die Angaben aus *GRI 2: Allgemeine Angaben 2021* und *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* sowie die Angaben, die sie für jedes wesentliche Thema berichtet hat.

Für jedes wesentliche Thema muss die Organisation die Angaben aufführen, die sie anhand der GRI-Themenstandards und der GRI-Branchenstandards berichtet hat, sowie die Angaben, die sie anhand anderer Quellen berichtet hat. Die Organisation sollte diese Angaben nach den einzelnen wesentlichen Themen gliedern. Siehe [Anforderung 5-a](#) und [Anforderung 5-b-i](#) in diesem Standard für weitere Informationen über das Berichten von Angaben für jedes einzelne wesentliche Thema.

Neben den Angaben aus den Themenstandards können in den Branchenstandards weitere Branchenangaben aufgeführt werden, die die Organisationen zu berichten haben. Die Berichterstattung über diese zusätzlichen Branchenangaben ist eine Empfehlung. Wenn die Organisation eine dieser zusätzlichen Branchenangaben für ihre wesentlichen Themen ausweist, muss sie diese im Index aufführen.

Die Organisation ist verpflichtet, die Titel der Angaben in den Index aufzunehmen. Der Titel einer Angabe enthält die Nummer und den Namen (z. B. 2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen).

Bei Angaben aus anderen Quellen kann die Organisation, wenn kein Titel für die Angabe verfügbar ist, alle anderen Informationen angeben, die zur Identifizierung der Angabe beitragen.

Angaben zu den GRI-Themenstandards, die in den anwendbaren GRI-Branchenstandards aufgeführt sind und nicht berichtet werden

Für jedes Thema in den anwendbaren GRI-Branchenstandards, das als wesentlich eingestuft wird, ist die Organisation verpflichtet, alle Angaben der GRI-Themenstandards, die für dieses Thema aufgeführt sind und über die die Organisation nicht berichtet, in den GRI-Index aufzunehmen, wie in [Anforderung 7-a-ix](#) in diesem Standard aufgeführt.

Es kann Fälle geben, in denen ein im Branchenstandard aufgeführter Themenstandard nicht relevant für die **Auswirkungen** der Organisation in Bezug auf das wesentliche Thema ist. In solchen Fällen ist die Organisation verpflichtet, den Grund „nicht anwendbar“ für die Auslassung anzugeben und kurz zu erklären, warum die Angabe nicht relevant ist. Siehe **Anforderung 5-b** in diesem Standard für weitere Informationen zur Berichterstattung über wesentliche Themen, die in den Branchenstandards abgedeckt sind.



Ort

Für jede von ihr berichtete Angabe muss die Organisation im GRI-Index den Ort angeben (d. h. die spezifischen Seitenzahlen oder Links), an dem die Informationen zu finden sind, z. B. in einem Bericht, in einem Dokument oder auf einer Website, wie in **Anforderung 7-a-xi** in diesem Standard aufgeführt. Wenn die für eine Angabe berichteten Informationen über mehrere Seiten oder Webseiten verteilt sind, muss die Organisation alle Seitenzahlen und Links angeben, über die die Informationen verteilt sind.

Wenn die Organisation verpflichtet ist, Informationen zu berichten, die sie bereits früher berichtet hat, und sich die Informationen während des Berichtszeitraums nicht geändert haben (z. B. wenn die Organisation verpflichtet ist, Informationen über eine Richtlinie oder ein Verfahren zu berichten, die/das sich seit dem letzten Berichtszeitraum nicht geändert hat), kann die Organisation diese Informationen erneut veröffentlichen oder einen Verweis auf die früher berichteten Informationen im Index angeben.



Auslassungen

Die Organisation ist verpflichtet, im GRI-Index die Gründe für die Auslassung jeder Angabe oder Anforderung, die sie nicht erfüllen kann, anzugeben, wie in **Anforderung 7-a-xii** in diesem Standard aufgeführt.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe, für die Gründe für eine Auslassung zulässig sind, nicht einhalten kann, muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, im Index angeben. Außerdem muss sie einen der zulässigen Gründe für die Auslassung und die erforderliche Erklärung für diesen Grund angeben. Die vier zulässigen Gründe für eine Auslassung sind: nicht anwendbar, rechtliche Verbote, Einschränkungen aufgrund einer Verschwiegenheitspflicht und Informationen nicht verfügbar/unvollständig. Siehe **Anforderung 6** in diesem Standard für weitere Informationen über Gründe für die Auslassung.



Referenznummern der GRI-Branchenstandards

Bei der Aufführung der GRI-Angaben und zusätzlicher Branchenangaben aus den anwendbaren GRI-Branchenstandards im GRI-Index ist die Organisation verpflichtet, die Referenznummern der GRI-Branchenstandards anzugeben, wie in **Anforderung 7-a-x** in diesem Standard aufgeführt. Die Referenznummer des GRI-Branchenstandards bezieht sich auf die eindeutige Kennung für jede in einem Branchenstandard aufgeführte Angabe (z. B. S11.1.1). Diese Kennung hilft den Informationsnutzer:innen zu beurteilen, welche der in den Branchenstandards aufgeführten Angaben in der Berichterstattung der Organisation enthalten sind.

The screenshot shows a table with columns for 'Thema', 'GRI-Index', and 'Anforderung'. The table lists several themes, including 'Umwelt', 'Mitarbeiter', and 'Kunden', with their corresponding GRI-Index numbers and requirements.

Wesentliche Themen

Die Organisation ist verpflichtet, ihre wesentlichen Themen im GRI-Index aufzulisten, wie in [Anforderung 7-a-v](#) in diesem Standard aufgeführt.

Die Liste der wesentlichen Themen, die im Index enthalten sind, entspricht der Liste der wesentlichen Themen, die unter [3-2-a](#) in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* aufgeführt sind.

The screenshot shows a table with columns for 'Thema', 'GRI-Index', and 'Anforderung'. The table lists several themes, including 'Umwelt', 'Mitarbeiter', and 'Kunden', with their corresponding GRI-Index numbers and requirements.

Themen in den anwendbaren GRI-Branchenstandards, die als nicht wesentlich eingestuft wurden

Die Organisation ist verpflichtet, im GRI-Index alle Themen aus den anwendbaren GRI-Branchenstandards aufzuführen, die sie als nicht wesentlich eingestuft hat, und zu erläutern, warum sie nicht wesentlich sind, wie in [Anforderung 7-a-vi](#) in diesem Standard aufgeführt. Siehe [Anforderung 3-b](#) in diesem Standard für weitere Informationen über die Verwendung der Branchenstandards zur Bestimmung wesentlicher Themen.

Anhang 2. GRI-Index unter Bezugnahme

GRI-Index

Anwendungserklärung	[Name der Organisation] hat die in diesem GRI-Index genannten Informationen für den Zeitraum <u>[Berichtszeitraum – Anfangs- und Enddatum]</u> unter Bezugnahme auf die GRI-Standards berichtet.
Verwendeter GRI 1	GRI 1: Grundlagen 2021

GRI-STANDARD	ANGABE	ORT
[Titel des GRI-Standards]	[Titel der Angabe]	
[Titel des GRI-Standards]	[Titel der Angabe]	


Erläuterungen




Dieser Anhang enthält Erläuterungen zur Erstellung des GRI-Index bei der Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards. Er enthält ein Beispiel, das die Organisation zur Erstellung des Index verwenden kann. Die Organisation kann ein anderes Format für den Index als das hier angegebene verwenden, solange es den Anforderungen für den Index entspricht, die in „Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards“ am Ende von Abschnitt 3 dieses Standards angegeben sind. Die Organisation kann auch den Index verwenden, der für die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards in [Anhang 1](#) angegeben ist (sofern dieser geeignet ist). In einem solchen Fall muss die Anwendungserklärung in Anhang 1, die für die Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards gilt, durch die Anwendungs-erklärung für die Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards ersetzt werden.

Die Organisation kann zusätzliche Informationen in den Index aufnehmen, die über die Anforderungen der GRI-Standards hinausgehen. Die Organisation kann zum Beispiel aufzeigen, wie die Angaben, die sie in Übereinstimmung mit den GRI-Standards gemacht hat, mit den Angaben zusammenhängen, die in anderen Berichtsstandards oder Rahmenwerken gefordert werden.

Die Organisation sollte darauf achten, dass solche Ergänzungen die Lesbarkeit des GRI-Index nicht beeinträchtigen. Dies kann durch die Angabe zusätzlicher Informationen in separaten Spalten oder Zeilen geschehen, die am Ende des Index aufgenommen werden, nachdem alle erforderlichen Informationen angegeben wurden.

Die Organisation sollte die in den Angaben geforderten Informationen nicht direkt in den Index aufnehmen. Ausnahmen können gemacht werden, wenn die Informationen kurz sind und im Index leichter zu finden sind als an anderer Stelle (z. B. können Informationen über den Berichtszeitraum leichter zu finden sein, wenn sie direkt im Index angegeben werden). Eine detaillierte Berichterstattung im Index sollte vermieden werden.

	<p>Anwendungs-erklärung</p> <p>Die Organisation ist verpflichtet, in den GRI-Index die Anwendungs-erklärung für die Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards aufzunehmen, wie in Anforderung a-ii in „Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards“ am Ende von Abschnitt 3 dieses Standards angegeben. Weitere Informationen über die Anwendungserklärung sind unter Anforderung zur Bereitstellung einer Anwendungserklärung in „Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards“ am Ende von Abschnitt 3 dieses Standards zu finden.</p>
---	---

	<p>Verwendeter GRI 1</p> <p>Die Organisation ist verpflichtet, im GRI-Index den Titel des von ihr verwendeten GRI-Standards 1 anzugeben, wie in Anforderung a-iii in „Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards“ am Ende von Abschnitt 3 dieses Standards angegeben. Der Titel von GRI 1 besteht aus der Nummer, dem Namen und dem Erscheinungsjahr (z. B. <i>GRI 1: Grundlagen 2021</i>).</p> <p>GRI 1 enthält keine Angaben, legt aber die Anforderungen für die Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards fest. Die GRI-Standards werden regelmäßig aktualisiert, und eine neuere Version von GRI 1 kann andere Anforderungen an die Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards enthalten als die vorherige Version. Die Angabe, welche Version von GRI 1 die Organisation verwendet hat, trägt zur Klärung der Anforderungen bei, die sie erfüllen muss.</p>
	<p>Titel der GRI-Standards von berichteten Angaben</p> <p>Die Organisation ist verpflichtet, im GRI-Index die Titel aller GRI-Standards anzugeben, die sie für die Berichterstattung verwendet hat, wie in Anforderung a-v in „Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards“ am Ende von Abschnitt 3 dieses Standards angegeben. Zu diesen gehören <i>GRI 2: Allgemeine Angaben 2021</i>, <i>GRI 3: Wesentliche Themen 2021</i>, die GRI-Branchenstandards und die GRI-Themenstandards.</p> <p>Der Titel eines GRI-Standards enthält die Nummer, den Namen und das Erscheinungsjahr (z. B. <i>GRI 303: Wasser und Abwasser 2018</i>).</p> <p>Das Erscheinungsjahr gibt an, welche Version eines GRI-Standards die Organisation verwendet hat. Die GRI-Standards werden regelmäßig aktualisiert, und eine neuere Version eines GRI-Standards kann andere Angaben enthalten als die vorherige Version. Das Erscheinungsjahr des Standards bezieht sich nicht auf den <u>Berichtszeitraum</u>, der von den berichteten Informationen abgedeckt wird, oder auf das Jahr, in dem die berichteten Informationen veröffentlicht werden.</p>
	<p>Angaben</p> <p>Die Organisation muss im GRI-Index alle Angaben aus den GRI-Standards aufführen, über die sie berichtet hat, wie in Anforderung a-iv in „Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards“ am Ende von Abschnitt 3 dieses Standards angegeben.</p> <p>Die Organisation ist verpflichtet, die Titel der Angaben in den Index aufzunehmen. Der Titel einer Angabe enthält die Nummer und den Namen (z. B. 303-3 Wasserentnahme).</p>
	<p>Ort</p> <p>Für jede von ihr berichtete Angabe muss die Organisation im GRI-Index den Ort angeben (d. h. die spezifischen Seitenzahlen und Links), an dem die Informationen zu finden sind, z. B. in einem Bericht, in einem Dokument oder auf einer Website, wie in Anforderung a-vi in „Berichterstattung unter Bezugnahme auf die GRI-Standards“ am Ende von Abschnitt 3 dieses Standards angegeben. Wenn die für eine Angabe berichteten Informationen über mehrere Seiten oder Webseiten verteilt sind, muss die Organisation alle Seitenzahlen und Links angeben, über die die Informationen verteilt sind.</p>

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021

Universeller Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 01.01.2023

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Die Organisation und ihre Berichterstattungspraktiken	7
Angabe 2-1 Organisationsprofil	7
Angabe 2-2 Entitäten, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigt werden	8
Angabe 2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle	9
Angabe 2-4 Richtigstellung oder Neudarstellung von Informationen	10
Angabe 2-5 Externe Prüfung	11
2. Tätigkeiten und Mitarbeiter:innen	12
Angabe 2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen	12
Angabe 2-7 Angestellte	14
Angabe 2-8 Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind	18
3. Unternehmensführung	21
Angabe 2-9 Führungsstruktur und Zusammensetzung	21
Angabe 2-10 Nominierung und Auswahl des höchsten Kontrollorgans	23
Angabe 2-11 Vorsitzende:r des höchsten Kontrollorgans	24
Angabe 2-12 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung der Bewältigung der Auswirkungen	25
Angabe 2-13 Delegation der Verantwortung für das Management der Auswirkungen	26
Angabe 2-14 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	27
Angabe 2-15 Interessenkonflikte	28
Angabe 2-16 Übermittlung kritischer Anliegen	29
Angabe 2-17 Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans	30
Angabe 2-18 Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans	31
Angabe 2-19 Vergütungspolitik	32
Angabe 2-20 Verfahren zur Festlegung der Vergütung	33
Angabe 2-21 Verhältnis der Jahresgesamtvergütung	34
4. Strategie, Richtlinien und Praktiken	36
Angabe 2-22 Anwendungserklärung zur Strategie für nachhaltige Entwicklung	36
Angabe 2-23 Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen	37
Angabe 2-24 Einbeziehung der Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen	41
Angabe 2-25 Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen	43

Angabe 2-26 Verfahren für die Einholung von Ratschlägen und die Meldung von Anliegen	46
Angabe 2-27 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen	47
Angabe 2-28 Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen	49
5. Einbindung von Stakeholdern	50
Angabe 2-29 Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern	50
Angabe 2-30 Tarifverträge	52
Glossar	54
Bibliographie	60

Einleitung

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben für Organisationen, Informationen über ihre Berichterstattungspraktiken, zu Tätigkeiten und Mitarbeiter:innen, zur Unternehmensführung, zu Strategie, Richtlinien und Praktiken sowie zur Einbindung von Stakeholdern. Diese Informationen geben Aufschluss über das Profil und die Größe der Organisationen und liefern einen Kontext für das Verständnis ihrer Auswirkungen.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält fünf Angaben, die Informationen über die Organisation, ihre Praktiken der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogenen Entitäten liefern.
- **Abschnitt 2** enthält drei Angaben, die Informationen über die Aktivitäten der Organisation, ihre Angestellten und sonstigen Mitarbeiter:innen liefern.
- **Abschnitt 3** enthält dreizehn Angaben, die Informationen über die Führungsstruktur, die Zusammensetzung, die Rollen und die Vergütungsstruktur der Organisation geben.
- **Abschnitt 4** enthält sieben Angaben, die über die Strategie der Organisation für eine nachhaltige Entwicklung sowie über ihre Grundsätze und Praktiken für ein verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten Auskunft geben.
- **Abschnitt 5** enthält zwei Angaben, die über die Praktiken der Organisation zur Einbindung ihrer Stakeholder und über die Art und Weise, wie sie Tarifverhandlungen mit ihren Beschäftigten führt, Auskunft geben.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit Links zu den Definitionen versehen.
- Die **Bibliografie** führt maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, sowie Ressourcen, die von der Organisation herangezogen werden können.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten, und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als ein System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

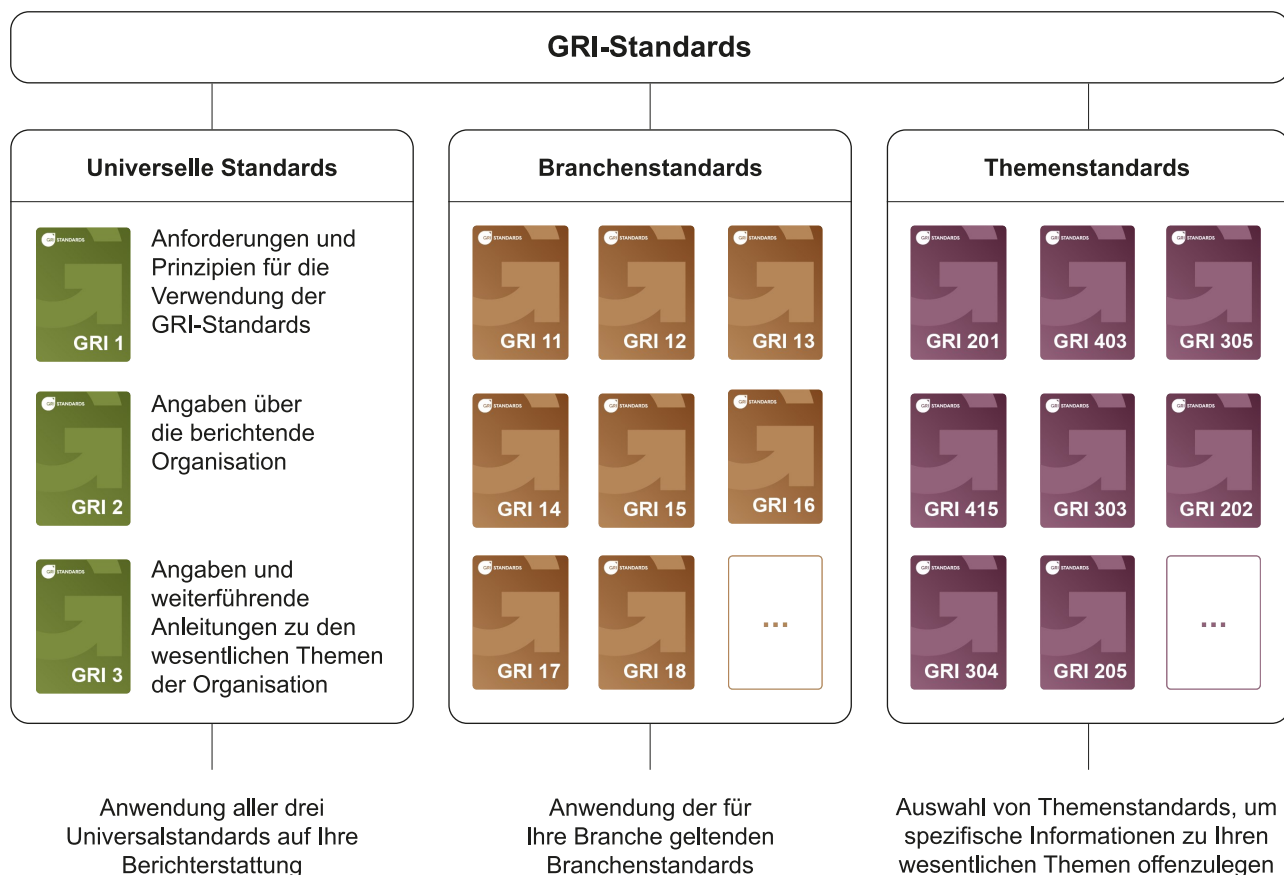
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet eine Anleitung zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen, ihre Liste wesentlicher Themen und die Art und Weise, wie sie jedes Thema handhabt, zu berichten.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, mit denen die Organisation über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen berichtet. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie anhand von *GRI 3* festgelegt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, alle Angaben in diesem Standard zu berichten. [Angabe 2-2](#) in diesem Standard verlangt von der Organisation eine Auflistung der in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogenen Entitäten. Diese Entitäten bestimmen den Umfang der Berichterstattung für alle anderen Angaben in diesem Standard.

Gründe für die Auslassung sind für alle Angaben in diesem Standard zulässig, außer für:

- Angabe 2-1 Organisatorische Details
- Angabe 2-2 In der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigte Entitäten
- Angabe 2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktinformation
- Angabe 2-4 Richtigstellung oder Neudarstellung von Informationen
- Angabe 2-5 Externe Prüfung

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe, für die Auslassungsgründe zulässig sind, nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für alle GRI-Standards:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit ihren Definitionen im [Glossar](#) verlinkt. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Die Organisation und ihre Berichterstattungspraktiken

Die Angaben in diesem Abschnitt geben einen Überblick über die Organisation, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattungspraktiken, und die Entitäten, die in diesen Nachhaltigkeitsberichten berücksichtigt sind.

Angabe 2-1 Organisationsprofil

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. ihren rechtlichen Namen angeben
- b. die Art der Eigentumsverhältnisse und die Rechtsform angeben
- c. den Ort der Unternehmenszentrale angeben
- d. die Länder, in denen sie tätig ist, angeben

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weiterführende Anleitungen für 2-1-a

Wenn die Organisation einen allgemein bekannten Handels- oder Geschäftsnamen verwendet, der sich von ihrem offiziellen Namen unterscheidet, sollte sie diesen zusätzlich zu ihrem offiziellen Namen angeben.

Weiterführende Anleitungen für 2-1-b

Die Art der Eigentumsverhältnisse und die Rechtsform der Organisation beziehen sich darauf, ob sie sich in öffentlichem oder privatem Besitz befindet und ob es sich um eine eingetragene Körperschaft, eine Personengesellschaft, ein Einzelunternehmen oder eine andere Art von Körperschaft wie eine gemeinnützige Organisation, einen Verein oder eine Wohltätigkeitsorganisation handelt.

Weiterführende Anleitungen für 2-1-c

Die Unternehmenszentrale ist das globale Verwaltungszentrum einer Organisation, der Ort, von dem aus sie kontrolliert oder geleitet wird.

Weiterführende Anleitungen für 2-1-d

Wenn die Organisation ihre Tätigkeitsländer an anderer Stelle angegeben hat, z. B. in ihrem geprüften konsolidierten Jahresabschluss oder in öffentlich zugänglichen Finanzinformationen, kann die Organisation einen Link oder Verweis auf diese Informationen angeben. Die Organisation kann auch die Regionen oder bestimmte Orte innerhalb von Ländern (z. B. Staaten, Städte) angeben, in denen sie Betriebsstätten unterhält, wenn dies kontextbezogene Informationen zum Verständnis der Auswirkungen der Organisation liefert.

Angabe 2-2 Entitäten, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigt werden

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. alle Entitäten auflisten, die in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung berücksichtigt werden
- b. wenn die Organisation über einen geprüften Konzernabschluss oder öffentlich zugängliche Finanzinformationen verfügt, müssen die Unterschiede zwischen der Liste der Entitäten, die in der Finanzberichterstattung enthalten sind, und der Liste, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten ist, angegeben werden
- c. wenn die Organisation aus mehreren Entitäten besteht, muss der Ansatz erläutert werden, der für die Konsolidierung der Informationen verwendet wird, einschließlich:
 - i. ob der Ansatz Anpassungen der Informationen für Minderheitsanteile beinhaltet
 - ii. wie der Ansatz Fusionen, Übernahmen und Veräußerungen von Entitäten oder Teilen von Entitäten berücksichtigt
 - iii. ob und wie sich der Ansatz bei den Angaben in diesem Standard und bei den wesentlichen Themen unterscheidet

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weiterführende Anleitungen für 2-2-a

Die unter 2-2-a berichteten Entitäten bilden die Grundlage für die Berichterstattung über die Angaben in diesem Standard und für die Bestimmung der wesentlichen Themen der Organisation.

Anforderung 2-2-a umfasst diejenigen Entitäten, die die Organisation kontrolliert oder an denen sie beteiligt ist und die in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung berücksichtigt werden, wie z. B. Tochtergesellschaften, Joint Ventures und verbundene Unternehmen, einschließlich Minderheitsbeteiligungen. Die Organisation sollte Informationen für dieselbe Gruppe von Entitäten melden, die auch in ihrer Finanzberichterstattung erfasst sind.

Bei der Festlegung ihrer wesentlichen Themen sollte die Organisation die Auswirkungen zusätzlicher Entitäten berücksichtigen, mit denen sie Geschäftsbeziehungen pflegt, die nicht in der unter 2-2-a berichteten Liste enthalten sind. Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen.

Weiterführende Anleitungen für 2-2-a und 2-2-b

Wenn alle Entitäten in der Finanzberichterstattung der Organisation auch in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten sind, reicht eine kurze Erklärung dieser Tatsache, einschließlich eines Links oder Verweises auf die Liste der Entitäten, die im geprüften Konzernabschluss oder in den öffentlich zugänglichen Finanzinformationen enthalten sind, aus, um die Anforderungen von 2-2-a und 2-2-b zu erfüllen.

Die Organisation sollte alle zusätzlichen Entitäten, die in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen werden und die nicht in der Finanzberichterstattung enthalten sind, gesondert angeben.

Weiterführende Anleitungen für 2-2-c

Eine Minderheitsbeteiligung ist eine Beteiligung an einer Entität, die nicht von der Muttergesellschaft kontrolliert wird.

Angabe 2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. den **Berichtszeitraum** für die Nachhaltigkeitsberichte und die Häufigkeit der Nachhaltigkeitsberichte angeben
- b. den Berichtszeitraum für die Finanzberichterstattung angeben und, falls dieser nicht mit dem Zeitraum für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übereinstimmt, den Grund dafür erläutern
- c. das Datum der Veröffentlichung des Berichts oder der berichteten Informationen angeben
- d. die Kontaktstelle für Fragen zum Bericht oder zu den berichteten Informationen angeben.

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weiterführende Anleitungen für 2-3-a

Die Organisation kann die Häufigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf „jährlich“ festlegen. Weitere Informationen sind unter [Prinzip der Aktualität in GRI 1: Grundlagen 2021](#) zu finden.

Weiterführende Anleitungen für 2-3-a and 2-3-b

Der Berichtszeitraum bezieht sich auf den Zeitraum, der von den berichteten Informationen abgedeckt wird, und sollte das Anfangs- und Enddatum enthalten (z. B. 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023).

Die Organisation sollte die Informationen für denselben Berichtszeitraum vorlegen, der auch in ihrer Finanzberichterstattung abgedeckt wird. Die Organisation sollte die Informationen, soweit möglich, gleichzeitig mit ihren Finanzberichten veröffentlichen.

Angabe 2-4 Richtigstellung oder Neudarstellung von Informationen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. **Richtigstellungen oder Neudarstellungen von Informationen Berichtszeiträumen vorlegen und Folgendes erläutern:**
 - i. **die Gründe für die Richtigstellungen oder Neudarstellungen**
 - ii. **die Auswirkungen der Richtigstellungen oder Neudarstellungen**

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Die Organisation sollte eine Richtigstellung oder Neudarstellung der Informationen vornehmen, wenn die zuvor berichteten Informationen revidiert werden müssen. Richtigstellungen oder Neudarstellungen von Informationen aus früheren Berichtszeiträumen können einen Fehler korrigieren oder Änderungen in der Bewertungsmethodik oder in der Art der Geschäftstätigkeit berücksichtigen. Richtigstellungen oder Neudarstellungen von Informationen gewährleisten Konsistenz und ermöglichen die Vergleichbarkeit von Informationen zwischen Berichtszeiträumen. Weitere Informationen sind unter [Prinzip der Vergleichbarkeit in GRI 1: Grundlagen 2021](#) zu finden.

Die Organisation sollte die Kriterien angeben, nach denen bestimmt wird, wann eine Änderung oder ein Fehler in früher berichteten Informationen als signifikant genug angesehen wird, um eine Richtigstellung oder Neudarstellung vorzunehmen. Eine Änderung oder ein Fehler kann signifikant sein, wenn dadurch die Entscheidungsfindung der Informationsnutzer:innen beeinflusst wird (z. B. die Analyse der Veränderungen der Auswirkungen der Organisation im Laufe der Zeit).

Wenn eine Organisation beispielsweise eine neue, genauere Methode zur Messung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) einführt, kann sie in der Folge eine Verringerung ihrer zuvor berichteten Treibhausgasemissionen feststellen, die die Neudarstellungskriterien der Organisation erfüllt. Die Organisation stellt dann ihre zuvor berichteten Treibhausgasemissionen neu dar. In einem solchen Fall muss die Organisation erklären, dass sie ihre zuvor berichteten Treibhausgasemissionen aufgrund der neuen Messmethode neu dargestellt hat und dass dies zu niedrigeren Treibhausgasemissionen geführt hat, als zuvor berichtet. Die Organisation sollte auch die beobachteten quantitativen Veränderungen berichten (z. B. die Treibhausgasemissionen sind 10 % niedriger als die zuvor berichteten Emissionen).

Wenn die Organisation im Berichtszeitraum keine Richtigstellungen oder Neudarstellungen vorgenommen hat, reicht eine kurze Erklärung dieser Tatsache aus, um die Anforderung zu erfüllen.

Weiterführende Anleitungen für 2-4-a-i

Beispiele für Gründe für die Richtigstellung oder Neudarstellung von Informationen sind:

- Änderung des Basiszeitraums oder der Länge des Berichtszeitraums
- Änderung der Art der Geschäftstätigkeit
- Änderung der Bewertungsmethoden oder der verwendeten Definitionen
- Veräußerungen, Fusionen oder Übernahmen
- Fehler, die in früheren Berichtszeiträumen gemacht wurden

Weiterführende Anleitungen für 2-4-a-ii

Die Auswirkung der Richtigstellung oder Neudarstellung bezieht sich auf die Folgen der Änderung oder Korrektur von zuvor berichteten Informationen. Wenn sich die Richtigstellung oder Neudarstellung auf quantitative Informationen bezieht, sollte die Organisation die quantitative Änderung in den neu dargestellten Informationen angeben (z. B. die Treibhausgasemissionen sind im Vergleich zu den zuvor berichteten Emissionen um 10 % niedriger).

Angabe 2-5 Externe Prüfung

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. ihre Richtlinien und Praktiken für die Einholung externer Prüfungen beschreiben, einschließlich der Frage, ob und wie das höchste Kontrollorgan und die Führungskräfte einbezogen waren
- b. beschreiben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation von einer externen Stelle geprüft worden ist
 - i. einen Link oder Verweis auf die externen Prüfungsberichte oder die Prüfungserklärungen angeben
 - ii. beschreiben, was und auf welcher Grundlage geprüft wurde, einschließlich der verwendeten Prüfstandards, des erreichten Prüfniveaus und etwaiger Einschränkungen des Prüfverfahrens
 - iii. die Beziehung zwischen der Organisation und dem Prüfer beschreiben

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Informationen zu externen Prüfungen sind in [Abschnitt 5.2 von GRI 1: Grundlagen 2021](#) zu finden.

Weiterführende Anleitungen für 2-5-b-ii

Wenn diese Informationen in den externen Prüfberichten oder Erklärungen enthalten sind, auf die die Organisation unter 2-5-b-i verlinkt oder verwiesen hat, ist eine kurze Erklärung dieser Tatsache ausreichend, um die Anforderung zu erfüllen.

Die Organisation kann auch Folgendes in verständlicher Sprache beschreiben:

- den Umfang der erfassten Informationen und Prozesse
- die Verantwortlichkeiten der Organisation gegenüber dem Prüfer
- das Gutachten oder die Schlussfolgerungen, die vom Prüfer förmlich abgezeichnet wurden
- eine Zusammenfassung der durchgeführten Arbeiten
- Informationen über die Erfahrung und die Qualifikationen des Prüfers, z. B. das Profil und das Niveau des Fachwissens der beteiligten Personen

Weiterführende Anleitungen für 2-5-b-iii

Ein Prüfer, der eine externe Prüfung durchführt, muss seine Unabhängigkeit von der Organisation nachweisen, um objektive und unparteiische Schlussfolgerungen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation ziehen und veröffentlichen zu können.

2. Tätigkeiten und Mitarbeiter:innen

Die Angaben in diesem Abschnitt geben einen Überblick über die Aktivitäten der Organisation, Angestellten und anderen Mitarbeiter:innen zu regeln.

Angabe 2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die **Branche oder Branchen** angeben, in der/denen sie tätig ist
- b. ihre Wertschöpfungskette beschreiben, einschließlich:
 - i. die **Aktivitäten, Produkte, Dienstleistungen und bedienten Märkte**
 - ii. die Lieferkette der Organisation
 - iii. die der Organisation nachgelagerten Entitäten und ihre Aktivitäten
- c. andere relevante Geschäftsbeziehungen berichten
- d. **wesentliche Änderungen in Angaben 2-6-a, 2-6-b und 2-6-c im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum** beschreiben.

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weiterführende Anleitungen für 2-6-a

Die Branchen können nach Kategorien, wie dem öffentlichen oder privaten Sektor, oder nach branchenspezifischen Kategorien, wie dem Bildungssektor oder dem Finanzsektor, unterschieden werden.

Je nach Tätigkeit der Organisation können Branchen anhand der GRI-Branchenstandards oder anhand von Klassifizierungssystemen wie dem Global Industry Classification Standard (GICS®), dem Industry Classification Benchmark (ICB), der International Standard Industrial Classification of All Economic Activities (ISIC) und dem Sustainable Industry Classification System (SICS®) ermittelt werden.

Weiterführende Anleitungen für 2-6-b

Die Wertschöpfungskette einer Organisation umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen. Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, liefern Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten erhalten die Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation. Zu den Entitäten der Wertschöpfungskette gehören Entitäten jenseits von Tier 1, sowohl vor- als auch nachgelagerte.

Die unter Angabe 2-6-b berichteten Informationen bieten einen Kontext für das Verständnis der Auswirkungen der Organisation über ihre gesamte Wertschöpfungskette, einschließlich der Nutzung ihrer Produkte und Dienstleistungen. Die Beschreibung der bedienten Märkte liefert weitere Informationen über die Kundengruppen, an die sich die Produkte und Dienstleistungen der Organisation richten.

Die Organisation muss nicht jede Aktivität in ihrer Wertschöpfungskette detailliert beschreiben. Stattdessen kann sie einen zusammenfassenden Überblick über ihre Wertschöpfungskette geben.

Weiterführende Anleitungen für 2-6-b-i

Bei der Beschreibung ihrer Tätigkeiten sollte die Organisation die Gesamtzahl ihrer Betriebsstätten angeben und erklären, wie sie den Begriff „Betriebsstätte“ definiert.

Bei der Beschreibung ihrer Produkte und Dienstleistungen sollte die Organisation Folgendes berichten:

- die Menge der während des Berichtszeitraums bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen (z. B. Anzahl der bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen, Nettoumsatz der bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen)
- ob sie Produkte oder Dienstleistungen verkauft, die auf bestimmten Märkten verboten sind oder Gegenstand von Bedenken von Stakeholdern oder öffentlichen Diskussionen sind, einschließlich der Gründe für das Verbot oder die Bedenken und wie die Organisation auf diese Bedenken reagiert hat.

Bei der Beschreibung der Märkte, die sie bedient, kann die Organisation Folgendes berichten:

- die geografischen Standorte, an denen die Produkte und Dienstleistungen angeboten werden
- die demografischen oder sonstigen Merkmale der Märkte
- Informationen über die Größe und relative Bedeutung der Märkte (z. B. Nettoumsatz, Nettoerlöse)

Weiterführende Anleitungen für 2-6-b-ii

Die Organisation kann Folgendes beschreiben:

- die Arten der Lieferanten (z. B. Makler:innen, Auftragnehmer:innen, Großhändler)
- die geschätzte Anzahl der Lieferanten in der gesamten Lieferkette und in jeder Stufe (z. B. erste Stufe, zweite Stufe)
- die Art der Tätigkeiten, die von den Lieferanten im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen der Organisation ausgeübt werden (z. B. Herstellung, Beratungsdienste)
- die Art der Geschäftsbeziehungen mit ihren Lieferanten (z. B. langfristig oder kurzfristig, vertraglich oder nicht vertraglich, projekt- oder ereignisbezogen)
- die branchenspezifischen Merkmale ihrer Lieferkette (z. B. arbeitsintensiv)
- den geschätzten Geldwert der an ihre Lieferanten geleisteten Zahlungen
- den geografischen Standort ihrer Lieferanten

Weiterführende Anleitungen für 2-6-b-iii

Die Organisation kann Folgendes beschreiben:

- die Arten der nachgelagerten Entitäten (z. B. Kunden, Begünstigte)
- die geschätzte Anzahl der nachgelagerten Entitäten
- die Arten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen der Organisation, die von den nachgelagerten Entitäten ausgeführt werden (z. B. Herstellung, Großhandel, Einzelhandel)
- die Art ihrer Geschäftsbeziehungen zu den nachgelagerten Entitäten (z. B. langfristig oder kurzfristig, vertraglich oder nicht vertraglich, projektbezogen oder ereignisbezogen)
- den geografischen Standort der nachgelagerten Entitäten

Weiterführende Anleitungen für 2-6-c

Zu den anderen relevanten Geschäftsbeziehungen gehören Beziehungen, die die Organisation mit Entitäten unterhält, die unter Angabe 2-6-b nicht als Teil ihrer Wertschöpfungskette beschrieben sind. Dazu können Geschäftspartner (z. B. Joint Ventures) und andere Entitäten gehören, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind (für Beispiele siehe die Anmerkung in der Definition von Geschäftsbeziehungen).

Die Organisation kann die Arten von Entitäten, ihre Aktivitäten und ihren geografischen Standort berichten.

Weiterführende Anleitungen für 2-6-d

Anforderung 2-6-d beinhaltet die Beschreibung wesentlicher Veränderungen in den Branchen, der Wertschöpfungskette und anderen Geschäftsbeziehungen der Organisation im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum. Diese Informationen können dazu beitragen, Veränderungen in den Auswirkungen der Organisation zu erklären. Beispiele für signifikante Veränderungen, die im Rahmen dieser Angabe berichtet werden können, sind Veränderungen in den Aktivitäten wie die Eröffnung, Schließung oder Erweiterung von Betriebsstätten, Veränderungen in der Struktur der Lieferkette der Organisation oder in den Beziehungen zu den Lieferanten, einschließlich Auswahl und Beendigung, oder Veränderungen an den Standorten der Lieferanten.

Angabe 2-7 Angestellte

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. die Gesamtzahl der Angestellten sowie eine Aufgliederung dieser nach Geschlecht und Region
- b. die Gesamtzahl der Angestellten aufgliedert wie folgt:
 - i. unbefristete Angestellte, aufgliedert nach Geschlecht und Region
 - ii. befristete Angestellte, aufgliedert nach Geschlecht und Region
 - iii. Arbeitnehmer mit nicht garantierten Arbeitszeiten, aufgliedert nach Geschlecht und Region
 - iv. vollzeitbeschäftigte Angestellte, aufgliedert nach Geschlecht und Region
 - v. teilzeitbeschäftigte Angestellte, aufgliedert nach Geschlecht und Region
- c. die Methoden und Annahmen, die zur Zusammenstellung der Daten verwendet wurden, und, ob die Zahlen offengelegt werden:
 - i. in Beschäftigtenzahlen, Vollzeitäquivalenten (VZÄ) oder nach einer anderen Methode
 - ii. am Ende des Berichtszeitraums, als Durchschnitt über den Berichtszeitraum oder nach einer anderen Methode
- d. mit den Kontextinformationen, die zum Verständnis der unter Angabe 2-7-a und 2-7-b angegebenen Daten erforderlich sind
- e. erhebliche Schwankungen in der Zahl der Angestellten während des Berichtszeitraums und zwischen den Berichtszeiträumen

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Gemeinsam mit [Angabe 2-8](#) gibt diese Angabe einen Einblick in den Ansatz der Organisation in Bezug auf die Beschäftigung, einschließlich des Umfangs und der Art der Auswirkungen, die aus den Beschäftigungspraktiken resultieren. Sie liefert auch kontextbezogene Informationen, die zum Verständnis der in anderen Angaben enthaltenen Informationen beitragen, und dient als Berechnungsgrundlage für andere Angaben, wie z. B. [Angabe 2-21, Verhältnis der Jahresgesamtvergütung](#) und [Angabe 2-30, Tarifvereinbarungen \[Tarifverträge\]](#) in diesem Standard.

Diese Angaben beziehen sich auf alle Angestellten, die für eine der Entitäten der Organisation tätig sind, die in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen sind, wie sie unter [Angabe 2-2](#) in diesem Standard berichtet ist.

Siehe Referenzen [7], [19], [22], [23], [24], [26] und [30] in der [Bibliografie](#).

Weiterführende Anleitungen für 2-7-a

Ein:e Angestellte:r ist eine Person, die nach nationalem Recht oder Praxis in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation steht.

Eine Aufschlüsselung der Angestellten nach Geschlecht gibt Aufschluss über die Vertretung der Geschlechter im Unternehmen. Eine Aufschlüsselung der Angestellten nach Regionen gibt Aufschluss über regionale Unterschiede. Eine Region kann sich auf ein Land oder einen anderen geografischen Ort beziehen, z. B. eine Stadt oder eine Weltregion.

Siehe [Tabelle 1](#) und [Tabelle 2](#) dieses Standards für Beispiele, wie diese Informationen dargestellt werden.

Weiterführende Anleitungen für 2-7-b

Die Definitionen von unbefristeten, befristeten, nicht garantierten Arbeitszeiten, vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Angestellten sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Wenn die Organisation Angestellte in mehr als einem Land beschäftigt, sollte sie die Definitionen gemäß den nationalen Gesetzen der Länder, in denen die Angestellten tätig sind, zur Berechnung der Daten auf Länderebene verwenden. Die Daten auf Länderebene sollten dann addiert werden, um die Gesamtzahl zu berechnen, wobei Unterschiede in den nationalen gesetzlichen Definitionen unberücksichtigt bleiben.

Angestellte mit nicht garantierten Arbeitszeiten werden von der Organisation beschäftigt, ohne dass eine Mindest- oder feste Anzahl von Arbeitsstunden garantiert wird. Angestellte müssen sich je nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stellen, aber die Organisation ist nicht vertraglich verpflichtet, Angestellten eine Mindestanzahl oder eine feste Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat anzubieten. Gelegenheitsarbeiter:innen, Angestellte mit Null-Stunden-Verträgen und Angestellte auf Abruf fallen beispielsweise unter diese Kategorie.

Wenn die Organisation nicht in der Lage ist, genaue Zahlen anzugeben, kann sie Schätzungen der Anzahl der Angestellten auf die nächsten zehn oder, wenn die Anzahl der Angestellten größer als 1.000 ist, auf die nächsten 100 angeben und dies unter Angabe 2-7-c erklären.

Siehe [Tabelle 1](#) und [Tabelle 2](#) dieses Standards für Beispiele, wie diese Informationen dargestellt werden.

Weiterführende Anleitungen für 2-7-c

Die Organisation kann die Gesamtzahl der Angestellten und die Anzahl der Festangestellten, der Zeitarbeiter:innen, der nicht garantierten Stunden, der vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Angestellten in Beschäftigtenzahlen oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) angeben. Die Angabe dieser Zahlen als Beschäftigtenzahl gibt Aufschluss über die Anzahl der einzelnen Angestellten, unabhängig davon, ob es sich um vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Angestellte handelt. Die Angabe dieser Zahlen in VZÄ gibt Aufschluss über die geleisteten Arbeitsstunden.

Die Organisation kann eine andere Methodik für die Berichterstattung über diese Zahlen verwenden.

Die Angabe der Zahl der Angestellten am Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne Schwankungen während des Berichtszeitraums zu erfassen. Bei der Angabe dieser Zahlen als Durchschnittswerte für den Berichtszeitraum werden Schwankungen während des Berichtszeitraums berücksichtigt.

Weiterführende Anleitungen für 2-7-d

Quantitative Daten, wie die Zahl der zeit- oder teilzeitbeschäftigten Angestellten, sind für sich genommen wahrscheinlich nicht ausreichend. So könnte ein hoher Anteil an befristeten Angestellten oder Teilzeitkräften ein Hinweis auf mangelnde Beschäftigungssicherheit für die Mitarbeiter:innen sein, aber auch ein Zeichen für Flexibilität am Arbeitsplatz, wenn sie freiwillig angeboten wird. Aus diesem Grund ist die Organisation verpflichtet, kontextbezogene Informationen zu berichten, um den Informationsnutzer:innen die Interpretation der Daten zu erleichtern.

Die Organisation kann die Gründe für die befristete Beschäftigung erläutern. Ein Beispiel für einen solchen Grund ist die Einstellung von Angestellten für ein zeitlich begrenztes oder saisonales Projekt oder Ereignis. Ein weiteres Beispiel ist die gängige Praxis, neuen Angestellten einen befristeten Vertrag (z. B. für sechs Monate) anzubieten, bevor ein Angebot für eine Festanstellung gemacht wird. Die Organisation kann auch die Gründe für nicht garantierte Arbeitszeiten erläutern.

Die Organisation kann erklären, wie sie Vollzeitbeschäftigung definiert. Wenn die Organisation Angestellte in mehr als einem Land hat, kann sie die Definitionen der Vollzeitbeschäftigung angeben, die sie für die Regionen verwendet, die diese Länder umfassen. Die Organisation kann auch die Gründe für eine Teilzeitbeschäftigung erläutern. Solche Gründe sind z. B. der Wunsch der Angestellten, ihre Arbeitszeit zu verkürzen, oder die Tatsache, dass die Organisation nicht in der Lage ist, allen Angestellten eine Vollzeitbeschäftigung zu bieten.

Wenn es Unterschiede bei der Festanstellung, der befristeten Anstellung, den nicht garantierten Arbeitszeiten, der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung zwischen den Geschlechtern oder zwischen den Regionen gibt, kann die Organisation die Gründe für diese Unterschiede erklären.

Weiterführende Anleitungen für 2-7-e

Anforderung 2-7-e ermöglicht es der Organisation zu erklären, wie sich die Zahl der Angestellten im Berichtszeitraum im Vergleich zu den vorangegangenen Berichtszeiträumen verändert hat (d. h. ob die Zahl gestiegen oder gesunken ist). Sie kann auch die Gründe für Fluktuationen angeben. Ein Anstieg der Zahl der Angestellten während des Berichtszeitraums

könnte zum Beispiel auf ein saisonales Ereignis zurückzuführen sein. Umgekehrt könnte ein Rückgang der Zahl der Angestellten im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum auf den Abschluss eines zeitlich befristeten Projekts zurückzuführen sein.

Es ist Sache der Organisation zu bestimmen, welche Schwankungen in der Zahl der Angestellten sie als signifikant ansieht, um sie unter Angabe 2-7-e zu berichten. Die Organisation sollte ihren Schwellenwert für die Bestimmung signifikanter Fluktuationen angeben.

Gibt es keine wesentlichen Fluktuationen in der Zahl der Angestellten während des Berichtszeitraums oder zwischen den Berichtszeiträumen, reicht eine kurze Angabe dieser Tatsache aus, um die Anforderung zu erfüllen.

Tabelle 1. Beispiel für eine Vorlage zur Darstellung von Informationen über Angestellte nach Geschlecht

[Berichtszeitraum]				
WEIBLICH	MÄNNLICH	SONSTIGES*	NICHT OFFENGELEGT	SUMME
Anzahl der Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)				
Zahl der unbefristeten Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)				
Zahl der befristeten Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)				
Zahl der Angestellten mit nicht garantierten Arbeitsstunden (Beschäftigtenzahl/VZÄ)				
Anzahl der vollzeitbeschäftigten Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)				
Zahl der teilzeitbeschäftigten Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)				

* Geschlecht, wie von den Angestellten selbst angegeben

Tabelle 2. Beispiel für eine Vorlage zur Darstellung von Informationen über Angestellte nach Region

[Berichtszeitraum]		
REGION A	REGION B	SUMME
Anzahl der Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)		
Zahl der unbefristeten Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)		
Zahl der befristeten Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)		
Zahl der Angestellten mit nicht garantierten Arbeitsstunden (Beschäftigtenzahl/VZÄ)		
Anzahl der vollzeitbeschäftigten Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)		
Zahl der teilzeitbeschäftigten Angestellten (Beschäftigtenzahl/VZÄ)		

Angabe 2-8 Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Gesamtzahl der **Mitarbeiter:innen**, die keine **Angestellten** sind, und deren Arbeit von der Organisation kontrolliert wird, berichten und Folgendes beschreiben:
 - i. die häufigsten Arten von Mitarbeiter:innen und ihre vertragliche Beziehung zur Organisation
 - ii. die Art der Arbeit, die sie verrichten
- b. die Methoden und Annahmen, die zur Erstellung der Daten verwendet wurden, einschließlich der Angabe, ob die Zahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, berichtet wird:
 - i. in Beschäftigtenzahlen, Vollzeitäquivalenten (VZÄ) oder nach einer anderen Methode
 - ii. am Ende des **Berichtszeitraums**, als Durchschnitt über den Berichtszeitraum oder nach einer anderen Methode
- c. erhebliche Schwankungen in der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten während des Berichtszeitraums und zwischen den Berichtszeiträumen

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Diese Angabe gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Organisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf nicht angestellte Beschäftigte im Vergleich zu den Angestellten angewiesen ist. Diese Informationen sind wichtig, um zu verstehen, wie viele Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, insgesamt für die Organisation arbeiten, da diese nicht angestellten Beschäftigten nicht in den Angestelltenzahlen enthalten sind, die unter [Angabe 2-7](#) berichtet werden.

Die Angabe 2-8 gibt zusammen mit der Angabe 2-7 Aufschluss über den Ansatz der Organisation in Bezug auf die Beschäftigung sowie über den Umfang und die Art der **Auswirkungen**, die sich aus ihren Beschäftigungspraktiken ergeben. Sie liefert auch kontextbezogene Informationen, die zum Verständnis der in anderen Angaben enthaltenen Informationen beitragen.

Diese Angabe bezieht sich auf alle Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind und deren Arbeit von einer der Entitäten der Organisation kontrolliert wird, die in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen sind, wie sie unter [Angabe 2-2](#) in diesem Standard angegeben sind.

Wenn alle Mitarbeiter:innen, die für die Organisation tätig sind, Angestellte sind und die Organisation keine Mitarbeiter:innen hat, die nicht Angestellte sind, reicht eine kurze Angabe dieser Tatsache aus, um die Anforderungen dieser Angabe zu erfüllen.

Siehe Referenzen [7], [19], [22], [23], [24], [26] und [30] in der [Bibliografie](#).

Weiterführende Anleitungen für 2-8-a

Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, leisten Arbeit für die Organisation, stehen aber nicht in einem Angestelltenverhältnis mit der Organisation.

Diese Angabe verlangt von der Organisation, die Anzahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, zu berichten, deren Arbeit von der Organisation kontrolliert wird. Kontrolle über die Arbeit bedeutet, dass die Organisation die ausgeführte Arbeit anweist oder die Kontrolle über die Mittel oder Methoden zur Ausführung der Arbeit hat.

Die Organisation kann die alleinige Kontrolle über die Arbeit haben oder sich die Kontrolle mit einer oder mehreren Organisationen teilen (z. B. mit **Lieferanten**, Kunden oder anderen **Geschäftspartnern**, z. B. in Joint Ventures). Zu den Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind und deren Arbeit von der Organisation kontrolliert wird, gehören Leiharbeiter:innen, Auszubildende, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbständige, Unterauftragnehmer:innen und Freiwillige. Die Organisation sollte berichten, wie festgestellt

wird, wann sie die Kontrolle über die Arbeit von Mitarbeiter:innen hat, die keine Angestellten sind.

Im Folgenden werden Beispiele für Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, genannt, deren Arbeit von der Organisation kontrolliert wird. Die folgenden Mitarbeiter:innen werden in dieser Angabe berücksichtigt:

- Auftragnehmer:innen, die von der Organisation beauftragt werden, Arbeiten am Arbeitsplatz der Organisation, in einem öffentlichen Bereich (z. B. auf einer Straße) oder direkt am Arbeitsplatz der Kund:innen der Organisation auszuführen
- Mitarbeiter:innen eines Lieferanten der Organisation, wenn die Organisation den Lieferanten anweist, bestimmte Materialien oder Arbeitsmethoden zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen zu verwenden
- Freiwillige oder Praktikant:innen, die für die Organisation arbeiten

Im Folgenden werden Beispiele für Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind und deren Arbeit nicht von der Organisation kontrolliert wird, genannt. Die folgenden Mitarbeiter:innen werden in dieser Angabe nicht berücksichtigt:

- Mitarbeiter:innen eines Ausrüstungslieferanten der Organisation, die regelmäßige Wartungsarbeiten an den Geräten des Lieferanten durchführen (z. B. Fotokopiergeräte am Arbeitsplatz der Organisation), wie dies im Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferanten und der Organisation festgelegt ist
- Mitarbeiter:innen eines Lieferanten der Organisation, wenn die Organisation Standardprodukte bezieht, die nach den Produktionsmethoden des Lieferanten hergestellt werden (z. B. Kauf von Schreibwaren, die ein Standardprodukt des Lieferanten sind)

Wenn die Organisation keine genauen Zahlen angeben kann, kann sie Schätzungen der Anzahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, auf die nächsten zehn oder, wenn die Anzahl solcher Mitarbeiter:innen größer als 1.000 ist, auf die nächsten 100 angeben und dies unter Angabe 2-8-b erklären.

Weiterführende Anleitungen für 2-8-a-i und 2-8-a-ii

Bei der Berichterstattung über die vertraglichen Beziehungen zu den häufigsten Arten von Mitarbeiter:innen sollte die Organisation angeben, ob sie diese direkt oder indirekt über einen Dritten beschäftigt, und im letzteren Fall, wer dieser Dritte ist (z. B. Arbeitsagentur, Auftragnehmer:in).

Es reicht aus, wenn die Organisation eine allgemeine Beschreibung vorlegt. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Art der Mitarbeiter:innen, das Vertragsverhältnis und die geleistete Arbeit für alle Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, offenzulegen.

Weiterführende Anleitungen für 2-8-b

Die Organisation kann die Anzahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, als Beschäftigtenzahl oder Vollzeitäquivalent (VZÄ) angeben. Die Beschäftigtenzahl gibt Aufschluss über die Anzahl der einzelnen Arbeitnehmer:innen, unabhängig davon, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte handelt. Die VZÄ gibt Aufschluss über die geleisteten Arbeitsstunden. Die Organisation kann eine andere Methode für die Meldung dieser Zahl verwenden.

Die Angabe der Zahl der Mitarbeiter:innen, die am Ende des Berichtszeitraums keine Angestellten sind, liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne Schwankungen während des Berichtszeitraums zu erfassen. Bei der Angabe dieser Zahl als Durchschnittswert für den Berichtszeitraum werden Schwankungen während des Berichtszeitraums berücksichtigt.

Weiterführende Anleitungen für 2-8-c

Anforderung 2-8-c ermöglicht es der Organisation zu erläutern, wie sich die Zahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, während des Berichtszeitraums oder im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen verändert hat (d. h. ob die Zahl zu- oder abgenommen hat). Sie kann auch die Gründe für die Schwankungen angeben. Ein Anstieg der Zahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, während des Berichtszeitraums könnte zum Beispiel auf ein saisonales Ereignis zurückzuführen sein. Umgekehrt könnte ein Rückgang der Zahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum auf den Abschluss eines zeitlich befristeten Projekts zurückzuführen sein.

Es ist Sache der Organisation zu bestimmen, welche Schwankungen in der Zahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, sie als signifikant ansieht, um sie unter Angabe 2-8-c zu berichten. Die Organisation sollte ihren Schwellenwert für die Bestimmung signifikanter Fluktuationen angeben.

Gibt es keine wesentlichen Fluktuationen in der Zahl der Mitarbeiter:innen, die keine Angestellten sind, während des Berichtszeitraums oder zwischen den Berichtszeiträumen, reicht eine kurze Angabe dieser Tatsache aus, um die Anforderung zu erfüllen.

3. Unternehmensführung

Die Angaben in diesem Abschnitt enthalten Informationen über die Führungsstruktur, deren Zusammensetzung, das Wissen, die Rollen und die Vergütung der Organisation.

Die im Rahmen dieser Angaben berichteten Informationen sind wichtig, um zu verstehen, wie das Management der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, in die Strategie und den Betrieb der Organisation integriert ist. Es wird darauf eingegangen, wie die Kontrollorgane aufgebaut sind und wie gut sie in der Lage sind, das Management der Auswirkungen der Organisation zu überwachen. Es erleichtert auch das Verständnis der Rolle und der Verantwortlichkeiten der für politische Steuerung und Koordination zuständigen Kontrollorgane in Bezug auf diese Auswirkungen.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Angabe 2-9 Führungsstruktur und Zusammensetzung

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Führungsstruktur, einschließlich der Ausschüsse des höchsten Kontrollorgans beschreiben
- b. die Ausschüsse des höchsten Kontrollorgans auflisten, die für die Entscheidungsfindung und die Überwachung des Managements der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen zuständig sind
- c. die Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Ausschüsse beschreiben nach:
 - i. geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitgliedern
 - ii. Unabhängigkeit
 - iii. Amtszeit der Mitglieder des Kontrollorgans
 - iv. Anzahl der sonstigen wichtigen Positionen und Verpflichtungen, die jedes Mitglied innehat, sowie die Art dieser Verpflichtungen
 - v. Geschlecht
 - vi. unterrepräsentierte soziale Gruppen
 - vii. Kompetenzen, die für die Auswirkungen der Organisation relevant sind
 - viii. Stakeholder-Vertretung

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weiterführende Anleitungen für 2-9-c

Die Organisation kann die Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Ausschüsse anhand zusätzlicher Diversitätsindikatoren beschreiben, wie z. B. Alter, Abstammung und ethnische Herkunft, Staatsbürgerschaft, Glaubensbekenntnis, Behinderung oder andere Diversitätsindikatoren, die für die Berichterstattung relevant sind.

Weiterführende Anleitungen für 2-9-c-ii

Der Begriff „Unabhängigkeit“ bezieht sich auf Bedingungen, die es den Mitgliedern des höchsten Kontrollorgans ermöglichen, ein unabhängiges Urteil zu fällen, das frei ist von externem Einfluss oder Interessenkonflikt. Siehe Referenz [20] in der Bibliografie für weitere Informationen über die Unabhängigkeitskriterien für Kontrollorgane.

Weiterführende Anleitungen für 2-9-c-iv

Eine Position oder ein Engagement, das ein Mitglied des höchsten Kontrollorgans innehat, ist dann von Bedeutung, wenn der damit verbundene Zeitaufwand und die damit verbundene Aufmerksamkeit die Fähigkeit des Mitglieds, seine Aufgaben in der Organisation zu erfüllen, beeinträchtigt. Zu den wichtigen Positionen kann auch die Mitgliedschaft in einem anderen Gremium gehören.

Weiterführende Anleitungen für 2-9-c-vii

Zu den Kompetenzen, die für die Auswirkungen der Organisation relevant sind, gehören Kompetenzen, die für die Auswirkungen relevant sind, die üblicherweise mit den Branchen, Produkten und geografischen Standorten der Organisation verbunden sind.

Angabe 2-10 Nominierung und Auswahl des höchsten Kontrollorgans

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan und seine Ausschüsse beschreiben
- b. die Kriterien für die Nominierung und Auswahl der Mitglieder des höchsten Kontrollorgans beschreiben, einschließlich der Frage, ob und wie die folgenden Punkte berücksichtigt werden:
 - i. Ansichten der Stakeholder (einschließlich Aktionär:innen)
 - ii. Diversität
 - iii. Unabhängigkeit
 - iv. Kompetenzen, die für die Auswirkungen der Organisation relevant sind

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weiterführende Anleitungen für 2-10-b-iii

Der Begriff „Unabhängigkeit“ bezieht sich auf Bedingungen, die es den Mitgliedern des höchsten Kontrollorgans ermöglichen, ein unabhängiges Urteil zu fällen, das frei von externem Einfluss oder Interessenkonflikt ist. Siehe Referenz [20] in der [Bibliografie](#) für weitere Informationen über die Unabhängigkeitskriterien für Kontrollorgane.

Weiterführende Anleitungen für 2-10-b-iv

Zu den Kompetenzen, die für die Auswirkungen der Organisation relevant sind, gehören Kompetenzen, die üblicherweise mit den Branchen, Produkten und geografischen Standorten der Organisation verbunden sind.

Angabe 2-11 Vorsitzende:r des höchsten Kontrollorgans

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. berichten, ob der/die Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans auch eine Führungskraft in der Organisation ist
- b. wenn der/die Vorsitzende gleichzeitig eine Führungskraft ist, seine/ihre Funktion innerhalb der Unternehmensleitung, die Gründe für diese Regelung und wie Interessenkonflikte verhindert und gemindert werden, erläutern

Angabe 2-12 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung der Bewältigung der Auswirkungen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Rolle des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte bei der Entwicklung, Genehmigung und Aktualisierung des Zwecks, der Werte oder der Leitbilder, der Strategien, der Politik und der Ziele der Organisation in Bezug auf nachhaltige Entwicklung beschreiben
- b. die Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung der Sorgfaltspflicht und anderer Prozesse zur Ermittlung und Steuerung der Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen beschreiben, einschließlich:
 - i. ob und wie das höchste Kontrollorgan mit den Stakeholdern zusammenarbeitet, um diese Prozesse zu unterstützen
 - ii. wie das höchste Kontrollorgan die Ergebnisse dieser Prozesse berücksichtigt
- c. die Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Prozesse der Organisation, wie in Angabe 2-12-b beschrieben, beschreiben und die Häufigkeit dieser Überprüfung angeben

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weitere Informationen über die Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Überwachung des Managements der Auswirkungen der Organisation finden Sie unter Referenz [20] in der [Bibliografie](#).

Weiterführende Anleitungen für 2-12-b-i

Angabe 2-12-b-i behandelt die Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Einbindung von Stakeholdern. Die Organisation ist auch verpflichtet, Informationen über die Einbindung von Stakeholdern im Rahmen anderer Angaben zu berichten, wie z. B. im Rahmen der Angaben in [Abschnitt 5](#) dieses Standards.

Die Organisation kann die Häufigkeit der Zusammenarbeit zwischen dem höchsten Kontrollorgan und den Stakeholdern sowie die Art und Weise der Zusammenarbeit beschreiben. Wenn die Einbindung der Stakeholder delegiert wird, kann die Organisation berichten, an wen sie delegiert wurde und wie das erhaltene Feedback an das höchste Kontrollorgan weitergeleitet wird.

Angabe 2-13 Delegation der Verantwortung für das Management der Auswirkungen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. beschreiben, wie das höchste Kontrollorgan die Verantwortung für das Management der Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen delegiert, einschließlich:
 - i. ob sie Führungskräfte ernannt hat, die für das Management der Auswirkungen zuständig sind
 - ii. ob sie die Verantwortung für das Management der Auswirkungen an andere Angestellte delegiert hat
- b. das Verfahren und die Häufigkeit, mit der Führungskräfte oder andere Angestellte dem höchsten Kontrollorgan über das Management der Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen Bericht erstatten

Angabe 2-14 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. berichten, ob das höchste Kontrollorgan für die Überprüfung und Genehmigung der berichteten Informationen, einschließlich der wesentlichen Themen der Organisation, verantwortlich ist, und wenn ja, das Verfahren zur Überprüfung und Genehmigung der Informationen beschreiben
- b. falls das höchste Kontrollorgan nicht für die Überprüfung und Genehmigung der berichteten Informationen, einschließlich der wesentlichen Themen der Organisation, zuständig ist, den Grund dafür erläutern

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Die Organisation kann berichten, ob das höchste Kontrollorgan einen Ausschuss für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingerichtet hat, um das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren des höchsten Kontrollorgans zu unterstützen. Die Organisation kann auch berichten, ob das höchste Kontrollorgan die Angemessenheit der internen Kontrollen der Organisation überprüft, um die Integrität und Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation zu stärken (siehe [Abschnitt 5.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen). Die Einbeziehung des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte in die Entwicklung der Politik und Praxis der Organisation bei der Einholung externer Prüfungen unter [Angabe 2-5](#) in diesem Standard.

Angabe 2-15 Interessenkonflikte

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Verfahren beschreiben, mit denen das höchste Kontrollorgan sicherstellt, dass Interessenkonflikte vermieden und gemindert werden
- b. berichten, ob Interessenkonflikte gegenüber den Stakeholdern offengelegt werden, einschließlich mindestens der Interessenkonflikte in Bezug auf
 - i. Mitgliedschaft in mehreren Gremien/Kontrollorganen
 - ii. Überkreuzbeteiligungen mit Lieferanten und anderen Stakeholdern
 - iii. Vorhandensein von Mehrheitsanteilseigner:innen
 - iv. nahe stehende Unternehmen, deren Beziehungen, Transaktionen und ausstehende Rechnungen

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Siehe Referenz [20] in der [Bibliografie](#).

Weiterführende Anleitungen für 2-15-b-iii

Die Organisation sollte die Definition des Begriffs „Mehrheitsanteilseigner:innen“ verwenden, die im konsolidierten Jahresabschluss der Organisation oder in gleichwertigen Dokumenten verwendet wird.

Angabe 2-16 Übermittlung kritischer Anliegen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. beschreiben, ob und wie kritische Angelegenheiten an das höchste Kontrollorgan weitergeleitet werden
- b. die Gesamtzahl und die Art der kritischen Angelegenheiten mitteilen, die dem höchsten Kontrollorgan während des Berichtszeitraums mitgeteilt wurden

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Zu den kritischen Angelegenheiten zählen Angelegenheiten hinsichtlich potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen der Organisation auf Stakeholder, die durch Beschwerdeverfahren und andere Prozesse aufgeworfen wurden. Sie umfassen auch Angelegenheiten, die durch andere Mechanismen in Bezug auf das Geschäftsgebaren der Organisation in ihren Betriebsstätten und ihre Geschäftsbeziehungen identifiziert wurden. Siehe Weiterführende Anleitungen für [Angabe 2-25](#) und [Angabe 2-26](#) in diesem Standard für weitere Informationen.

Angabe 2-17 Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. über Maßnahmen berichten, die ergriffen wurden, um das gesammelte Wissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung des höchsten Kontrollorgans im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu erweitern

Angabe 2-18 Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Verfahren zur Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung des Managements der Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen beschreiben
- b. berichten, ob die Bewertungen unabhängig sind oder nicht, und die Häufigkeit der Bewertungen angeben
- c. die Maßnahmen beschreiben, die als Reaktion auf die Bewertungen ergriffen wurden, einschließlich Änderungen in der Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und der organisatorischen Praktiken

Angabe 2-19 Vergütungspolitik

ANFORDERUNGEN Die Organisation muss:

- a. die Vergütungspolitik für die Mitglieder des höchsten Kontrollorgans und die Führungskräfte beschreiben, einschließlich:
 - i. Grundgehalt und variable Vergütung
 - ii. Anstellungsprämien oder Zahlungen als Einstellungsanreiz
 - iii. Abfindungen
 - iv. Rückforderungen
 - v. Altersversorgungsleistungen
- b. beschreiben, wie die Vergütungspolitik für die Mitglieder des höchsten Kontrollorgans und die Führungskräfte mit ihren Zielen und Leistungen in Bezug auf das Management der Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen zusammenhängen.

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weiterführende Anleitungen für 2-19-a-i

Grundgehalt und variable Vergütung können leistungsorientierte Vergütung, aktienbasierte Vergütung, Boni und aufgeschobene oder bedingt zugeteilte Aktien umfassen.

Wenn die Organisation eine leistungsorientierte Vergütung einsetzt, sollte sie beschreiben, wie die Vergütung der Führungskräfte auf eine Art und Weise gestaltet ist, dass sie langfristige Leistungen belohnt.

Weiterführende Anleitungen für 2-19-a-iii

Abfindungen sind alle Zahlungen und Leistungen, die an ein ausscheidendes Mitglied des höchsten Kontrollorgans oder an eine Führungskraft, deren Bestellung beendet wird, gezahlt werden. Abfindungen gehen über Geldzahlungen hinaus und reichen von der Übertragung von Eigentum bis hin zur automatischen oder beschleunigten Übertragung von zugeteilten Anreizen.

Wenn die Organisation Abfindungen auszahlt, sollte sie erklären, ob:

- die Mitteilungsfristen für Mitglieder des höchsten Kontrollorgans und Führungskräfte sich von denen für andere Angestellte unterscheiden
- Abfindungen für Mitglieder des höchsten Kontrollorgans und Führungskräfte sich von denen für andere Angestellte unterscheiden
- ausscheidende Mitglieder des höchsten Kontrollorgans und Führungskräfte andere als die mit der Mitteilungsfrist verbundenen Zahlungen erhalten
- in den Abfindungsvereinbarungen Minderungsklauseln enthalten sind.

Weiterführende Anleitungen für 2-19-a-iv

Rückforderungen sind Rückzahlungen früher erhaltener Vergütungen, die ein Mitglied des höchsten Kontrollorgans oder eine Führungskraft an ihren Arbeitgeber leisten muss, wenn bestimmte Beschäftigungsbedingungen oder Ziele nicht erreicht werden.

Weiterführende Anleitungen für 2-19-a-v

Die Organisation sollte die Unterschiede zwischen den Altersversorgungssystemen und den Beitragssätzen für die Mitglieder des höchsten Kontrollorgans, die Führungskräfte und alle anderen Angestellten angeben.

Angabe 2-20 Verfahren zur Festlegung der Vergütung

ANFORDERUNGEN Die Organisation muss:

- a. das Verfahren für die Gestaltung der Vergütungspolitik und die Festlegung der Vergütung beschreiben, einschließlich:
 - i. ob unabhängige Mitglieder des höchsten Kontrollorgans oder ein unabhängiger Vergütungsausschuss das Verfahren zur Festlegung der Vergütung überwachen
 - ii. wie die Ansichten der Stakeholder (einschließlich der Aktionär:innen) zur Vergütung eingeholt und berücksichtigt werden
 - iii. ob Vergütungsberater:innen an der Festlegung der Vergütung beteiligt sind und, falls ja, ob sie von der Organisation, ihrem höchsten Kontrollorgan und den Führungskräften unabhängig sind
- b. die Ergebnisse der Abstimmungen der Stakeholder (einschließlich der Aktionär:innen) über die Vergütungspolitik und -vorschläge offenlegen, falls zutreffend

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Die Vergütungspolitik soll sicherstellen, dass die Vergütungsregelungen dazu beitragen, die Mitglieder des höchsten Kontrollorgans, Führungskräfte und andere Angestellte anzuwerben, zu motivieren und zu halten. Die Vergütungspolitik unterstützt die Strategie der Organisation und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und steht im Einklang mit den Interessen der Stakeholder.

Angabe 2-21 Verhältnis der Jahresgesamtvergütung

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- das Verhältnis zwischen der Jahresgesamtvergütung der höchstbezahlten Person in der Organisation und dem mittleren Niveau (Median) der Jahresgesamtvergütung aller Angestellten (ohne die höchstbezahlte Person) angeben
- das Verhältnis des prozentualen Anstiegs der Jahresgesamtvergütung für die höchstbezahlte Person in der Organisation zum mittleren prozentualen Anstieg der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten (ohne die höchstbezahlte Person) angeben
- Kontextinformationen angeben, die zum Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden, erforderlich sind

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Weiterführende Anleitungen für 2-21-a und 2-21-b

Diese Angabe bezieht sich auf alle Angestellten, wie sie unter [Angabe 2-7](#) in diesem Standard angegeben sind.

Die Jahresgesamtvergütung umfasst Gehälter, Prämien, Aktienprämien, Optionsprämien, eine Vergütung im Rahmen eines nicht aktienbasierten Bonusplans, eine Veränderung des Rentenwerts und eine nicht qualifizierte nachträgliche Vergütung sowie alle anderen Vergütungen. Bei der Berechnung des Verhältnisses sollte die Organisation je nach Vergütungspolitik der Organisation und nach Verfügbarkeit der Daten alle der folgenden Komponenten berücksichtigen:

- Grundgehalt, das sich aus der Summe der garantierten, kurzfristigen und nicht variablen Barvergütung zusammensetzt
- Gesamtbarvergütung, d. h. die Summe aus Grundgehalt und Bargeldzulagen, Boni, Provisionen, Gewinnbeteiligung in bar und anderen Formen variabler Barzahlungen
- Direkte Vergütung, d. h. die Summe aus Gesamtbarvergütung und gesamtem beizulegenden Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize, wie etwa Aktienoptionen, limitierte Aktienpläne oder Restricted Stock Units, leistungsbezogene Aktienoptionen oder Performance Units, virtuelle Aktienoptionen, Wertsteigerungsrechte und langfristige Geldleistungen

Das Verhältnis der Jahresgesamtvergütung kann nach folgender Formel berechnet werden:

$$\frac{\text{Jahresgesamtvergütung für die höchstbezahlte Person in der Organisation}}{\text{Mittleres Niveau (Median) der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten der Organisation mit Ausnahme der höchstbezahlten Person}}$$

Die Veränderung des Verhältnisses der Jahresgesamtvergütung kann nach folgender Formel berechnet werden:

$$\frac{\text{Prozentualer Anstieg der Jahresgesamtvergütung für die höchstbezahlte Person in der Organisation}}{\text{Mittlerer prozentualer Anstieg der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten der Organisation mit Ausnahme der höchstbezahlten Person}}$$

Weiterführende Anleitungen für 2-21-c

Quantitative Daten, wie z. B. die Jahresgesamtvergütung, reichen unter Umständen allein nicht aus, um das Lohngefälle und seine Ursachen zu verstehen. Das Lohnverhältnis kann

beispielsweise durch die Größe des Unternehmens (z. B. Umsatz, Anzahl der Angestellten), seine Branche, seine Beschäftigungsstrategie (z. B. Rückgriff auf ausgelagerte Arbeitskräfte oder teilzeitbeschäftigte Angestellte, hoher Automatisierungsgrad) oder durch Währungsschwankungen beeinflusst werden.

Der im Laufe der Jahre ausgewiesene Unterschied im Lohngefälle kann das Ergebnis einer Änderung der Vergütungspolitik der Organisation oder der Höhe der Vergütung der höchstbezahlten Beschäftigten, einer Änderung der Berechnungsmethodik (z. B. Auswahl des Medians der Jahresgesamtvergütung, Ein- oder Ausschlüsse) oder einer Verbesserung der Datenerhebungsverfahren sein. Aus diesem Grund ist die Organisation verpflichtet, kontextbezogene Informationen anzugeben, damit die Informationsnutzer:innen die Daten interpretieren und verstehen können, wie sie zusammengestellt wurden.

Die Organisation sollte die folgenden kontextbezogenen Informationen bereitstellen:

- Ob unter [Angabe 2-7](#) dieses Standards aufgeführte Angestellte ausgeschlossen wurden
- Ob für alle teilzeitbeschäftigten Angestellten ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) verwendet wird
- Eine Liste der Arten der Vergütung
- Den Titel der höchstbezahlten Person

4. Strategie, Richtlinien und Praktiken

Die Angaben in diesem Abschnitt enthalten Informationen über die nachhaltige Entwicklung der Organisation und ihre Richtlinien und Praktiken für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Die Angaben beruhen auf den Erwartungen an Unternehmen, die in maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumenten enthalten sind.¹

Zu den Erwartungen an ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln gehören die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Mitarbeiter:innen, sowie der Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Erwartungen beziehen sich auch auf die Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsversuchen, Erpressung und anderen Formen der Korruption, die Einhaltung guter Steuerpraktiken und die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen, um die negativen Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte, zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen.

In den Angaben in diesem Abschnitt ist die Organisation verpflichtet, Informationen über ihre allgemeinen Richtlinien und Praktiken für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln zu geben, und nicht über bestimmte wesentliche Themen. Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 erfordert Informationen darüber, wie die Organisation jedes wesentliche Thema handhabt. Wenn die Organisation ihre Richtlinien und Praktiken für ein wesentliches Thema unter den Angaben in diesem Abschnitt beschrieben hat, kann sie einen Verweis auf diese Informationen unter Angabe 3-3 in GRI 3 geben und muss die Informationen nicht wiederholen.

Angabe 2-22 Anwendungserklärung zur Strategie für nachhaltige Entwicklung

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. eine Anwendungserklärung vom höchsten Kontrollorgan oder von der leitenden Führungskraft der Organisation über die Relevanz der nachhaltigen Entwicklung für die Organisation und deren Strategie zum Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung abgeben.

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Die Organisation sollte Folgendes beschreiben:

- ihre kurz-, mittel- und langfristige Vision und Strategie zur Bewältigung ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte, im Rahmen der Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Organisation
- wie ihr Zweck, ihre Geschäftsstrategie und ihr Geschäftsmodell darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern und positive Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen zu erzielen
- ihre kurz- und mittelfristigen strategischen Prioritäten für einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Frage, wie die Prioritäten mit den maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumenten in Einklang gebracht werden
- die allgemeineren Trends (z. B. makroökonomische, soziale und politische), die sich auf die Organisation und ihre Strategie für einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung auswirken
- die wichtigsten Ereignisse, Erfolge und Misserfolge im Zusammenhang mit dem Beitrag der Organisation zur nachhaltigen Entwicklung während des Berichtszeitraums
- einen Überblick über die Leistung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben in Bezug auf die wesentlichen Themen der Organisation während des Berichtszeitraums
- die wichtigsten Herausforderungen, Ziele und Vorgaben der Organisation in Bezug auf ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung für das nächste Jahr und die kommenden drei bis fünf Jahre

¹ Zu diesen Instrumenten gehören die *Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) Dreigliedrige Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik* [9]; die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) Leitsätze für multinationale Unternehmen* [12]; der *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* [11]; und die *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen* [14]. Diese Instrumente basieren wiederum auf internationalen Rechtsinstrumenten wie der *Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen* [15] und den ILO-Konventionen.

Angabe 2-23 Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. ihre Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beschreiben, einschließlich
 - i. die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente, auf die sich die Verpflichtungen beziehen
 - ii. ob die Verpflichtungen die Durchführung einer Sorgfaltsprüfung vorsehen
 - iii. ob die Verpflichtungen die Anwendung des Vorsorge-Prinzips vorsehen
 - iv. ob die Verpflichtungen die Achtung der Menschenrechte vorsehen
- b. ihre spezifische Verpflichtungserklärung zur Achtung der Menschenrechte beschreiben, einschließlich:
 - i. die international anerkannten Menschenrechte, auf die sich die Verpflichtung bezieht
 - ii. die Kategorien von Stakeholdern, einschließlich gefährdeter oder schutzbedürftiger Gruppen, denen die Organisation im Rahmen ihrer Verpflichtung besondere Aufmerksamkeit schenkt
- c. Links zu den Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen bereitstellen, falls diese öffentlich zugänglich sind, oder, falls die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen nicht öffentlich zugänglich sind, den Grund dafür erläutern
- d. die Ebene angeben, auf der jede der Verpflichtungserklärungen innerhalb der Organisation genehmigt wurde, einschließlich der Angabe, ob es sich um die höchste Ebene handelt
- e. berichten, inwieweit die Verpflichtungserklärungen auf die Aktivitäten der Organisation und ihre Geschäftsbeziehungen zutreffen
- f. beschreiben, wie die Verpflichtungserklärungen den Mitarbeiter:innen, Geschäftspartnern und anderen relevanten Parteien mitgeteilt werden

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Diese Angabe bezieht sich auf die von der Organisation eingegangenen Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, einschließlich der Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte. Diese Verpflichtungen können in einem eigenständigen Strategiedokument dargelegt werden oder in einem oder mehreren anderen Strategiedokumenten, wie z. B. Verhaltenskodizes, enthalten sein.

Die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD)*, *Leitsätze für multinationale Unternehmen* [12], der *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* [11] und die *Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte* [14] legen die Erwartungen an Organisationen in Bezug auf diese Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen fest.

Weiterführende Anleitungen für 2-23-a

Die Organisation sollte über die Erwartungen, Werte, Grundsätze und Verhaltensnormen berichten, die in den Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen festgelegt sind.

Die Organisation kann auch darüber berichten, wie die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen ausgearbeitet wurden, einschließlich des internen und externen Fachwissens, das den Verpflichtungserklärungen zugrunde liegt.

Weiterführende Anleitungen für 2-23-a-i

In der [Bibliografie](#) ist eine Liste der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu finden.

Die Organisation kann auch auf andere Standards oder Initiativen verweisen, an denen sie beteiligt ist.

Weiterführende Anleitungen für 2-23-a-iii

Das Vorsorge-Prinzip ist festgelegt in Prinzip 15 der *Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen* [18]. Darin heißt es: „Wenn die Gefahr ernster oder irreversibler Schäden besteht, darf das Fehlen vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Grund dafür dienen, kostenwirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden aufzuschieben.“

Das Vorsorge-Prinzip bedeutet, dass frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um potenzielle negative Auswirkungen in Situationen zu verhindern oder zu mindern, in denen schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse oder Beweise fehlen, aber ein hinreichender Grund besteht, schwere oder irreversible Schäden zu erwarten.

Auch wenn das Vorsorge-Prinzip meist mit dem Umweltschutz in Verbindung gebracht wird, kann es auch auf andere Bereiche wie Gesundheit und Sicherheit angewandt werden. Die Organisation kann die Bereiche beschreiben, in denen sie das Vorsorge-Prinzip anwendet.

Die Anwendung des Vorsorge-Prinzips kann unter **3-3-d-i** in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* als Teil der Maßnahmen der Organisation zur Vermeidung oder Minderung potenzieller negativer Auswirkungen für jedes wesentliche Thema berichtet werden.

Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i

Die Menschenrechte sind Rechte, die allen Menschen innewohnen und die alle miteinander verbunden, voneinander abhängig und unteilbar sind.

Zu den international anerkannten Menschenrechten gehören mindestens die Rechte, die in der *Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen* [15] festgelegt sind und die Prinzipien der Grundrechte, die in der *Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), Erklärung über die Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz* [5] festgelegt sind. Die *Internationale Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen* besteht aus der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* und dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* und dessen zwei optionalen Protokollen.

In anderen Instrumenten der Vereinten Nationen werden die Rechte von indigenen Völkern, Frauen, nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten, Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie Wanderarbeiter:innen und ihren Familien näher erläutert. Es gibt auch Standards des humanitären Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten gelten, wie die Genfer Konventionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) von 1949 [1].²

Auf regionaler Ebene bieten sowohl verbindliche Verträge als auch nicht verbindliche Instrumente einen regionalspezifischen Rahmen für die Menschenrechte.³

Wenn die Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen alle international anerkannten Menschenrechte abdeckt, reicht eine kurze Erklärung dieser Tatsache aus, um die Anforderung zu erfüllen. Die Organisation kann auch angeben, ob sich die Verpflichtungserklärung auf bestimmte Rechte bezieht, die besondere Aufmerksamkeit erfordern. So kann eine Organisation beispielsweise erklären, dass sich ihre Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen auf alle international anerkannten Menschenrechte erstreckt, und darüber hinaus insbesondere auf das Recht auf Privatsphäre und Meinungsfreiheit verweisen, weil die Organisation festgestellt hat, dass ihre Aktivitäten Auswirkungen auf diese Rechte haben.

Wenn sich die Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen nur auf einige international anerkannte Menschenrechte bezieht, muss die Organisation angeben, welche Rechte davon betroffen sind. Sie kann erklären, warum die Verpflichtungserklärung zu

Grundsätzen und Handlungsweisen auf diese Rechte beschränkt ist.

² Siehe die nicht vollständige Liste der internationalen Menschenrechtsinstrumente des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/UniversalHumanRightsInstruments.aspx>, Aufruf am 7. Mai 2021.

³ Siehe die Liste der regionalen Menschenrechtsverträge des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, <https://www.ohchr.org/en/issues/escr/pages/regionalhrtraties.aspx>, Aufruf am 7. Mai 2021.

Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-ii

Kategorien von Stakeholdern, denen die Organisation besondere Aufmerksamkeit schenkt, können sein: Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere Mitarbeiter:innen sowie lokale Gemeinschaften. Sie können auch Personen umfassen, die zu Gruppen oder Bevölkerungsgruppen gehören, die als gefährdet oder schutzbedürftig gelten, wie Kinder, Menschenrechtsverteidiger, indigene Völker, Wanderarbeiter:innen und ihre Familien, nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten, Menschen mit Behinderungen oder Frauen.

So kann beispielsweise eine Bank in ihrer Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen besonders darauf achten, dass bestimmte Kundengruppen nicht diskriminiert werden, oder eine Bergbauorganisation kann besonders darauf achten, dass die Rechte indigener Völker nicht verletzt werden.

Weiterführende Anleitungen für 2-23-d

Die höchste Ebene kann von Organisation zu Organisation unterschiedlich sein. Die höchste Ebene in einer Organisation könnte zum Beispiel das höchste Kontrollorgan (z. B. der Vorstand) oder die höchste Führungskraft (z. B. Generaldirektor:in) sein.

Die Organisation kann auch das Datum der Genehmigung und Verabschiedung der Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen sowie die Häufigkeit der Überprüfung dieser Verpflichtungen angeben.

Weiterführende Anleitungen für 2-23-e

Wenn die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen für alle Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Organisation gleichermaßen gelten, reicht eine kurze Erklärung dieser Tatsache aus, um die Anforderung zu erfüllen.

Wenn die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen nur für einen Teil der Tätigkeiten der Organisation gelten (z. B. nur für Entitäten in bestimmten Ländern oder für bestimmte Tochtergesellschaften), sollte die Organisation angeben, für welche Tätigkeiten die Verpflichtungen gelten. Sie kann auch erklären, warum die Verpflichtungen auf diese Tätigkeiten beschränkt sind.

Wenn die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen nur für einige der Geschäftsbeziehungen der Organisation gelten, sollte die Organisation die Arten von Geschäftsbeziehungen angeben, für die die politischen Verpflichtungen gelten (z. B. Vertriebspartner:in, Franchisenehmer:in, Joint Ventures, Lieferanten). Sie kann auch erklären, warum die Verpflichtungserklärungen auf diese Geschäftsbeziehungen beschränkt sind. Die Organisation sollte auch erläutern, ob die Geschäftspartner verpflichtet sind, die politischen Verpflichtungen einzuhalten, oder ob sie dazu ermutigt werden (aber nicht verpflichtet sind), dies zu tun.

Weiterführende Anleitungen für 2-23-f

Die Organisation kann Folgendes berichten:

- ob die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen von allen Mitarbeiter:innen, Geschäftspartnern und anderen relevanten Parteien, wie z. B. den Mitgliedern der Kontrollorgane, gelesen, akzeptiert und regelmäßig unterzeichnet werden müssen
- die Mittel, mit denen sie die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen kommuniziert (z. B. Newsletter, formelle oder informelle Treffen, spezielle Websites, vertragliche Vereinbarungen)
- wie sie potenzielle Hindernisse für die Kommunikation oder Verbreitung der Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen ermittelt und beseitigt (z. B. indem sie diese zugänglich und in den relevanten Sprachen verfügbar macht)

Angabe 2-24 Einbeziehung der Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. **beschreiben, wie das Unternehmen jede seiner Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen für ein verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren in alle seine Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen einbindet, einschließlich:**
 - i. **wie sie die Verantwortung für die Umsetzung der Verpflichtungen auf die verschiedenen Ebenen innerhalb der Organisation verteilt**
 - ii. **die Art und Weise, wie sie die Verpflichtungen in organisatorische Strategien, betriebliche Politiken und betriebliche Verfahren einbezieht**
 - iii. **wie sie ihre Verpflichtungen mit und durch ihre Geschäftsbeziehungen umsetzt**
 - iv. **Schulungen, die die Organisation zur Umsetzung der Verpflichtungen anbietet**

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Diese Angabe gibt einen Einblick in die Art und Weise, wie die Organisation ihre Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen für ein verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren, einschließlich der Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte, in ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen einbettet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Menschen auf allen Ebenen verantwortungsbewusst und im Bewusstsein der Menschenrechte handeln und diese respektieren.

Weiterführende Anleitungen für 2-24-a-i

Beispiele für verschiedene Ebenen innerhalb einer Organisation sind das höchste Kontrollorgan, die Führungskräfte und operative Ebenen

Die Organisation kann Folgendes berichten:

- die oberste Ebene, die die Umsetzung der Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen überwacht oder dafür verantwortlich ist
- die Funktionen in der Organisation, die im Tagesgeschäft für die Umsetzung der einzelnen Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen zuständig sind (z. B. die Personalabteilung, die für die Umsetzung der Verpflichtung zur Achtung der Rechte der Mitarbeiter:innen verantwortlich ist), einschließlich:
 - ihre Berichtswege an die höheren Entscheidungsebenen
 - den Grund für die Zuweisung der Verantwortung an sie
- ob verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln in Sitzungen des höchsten Kontrollorgans oder der Führungskräfte formell erörtert wird und, falls ja, welche Themen dabei besprochen werden
- ob es andere formelle oder systematische Mittel für Diskussionen über verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten zwischen verschiedenen Ebenen oder Funktionen in der Organisation gibt (z. B. eine funktionsübergreifende Arbeitsgruppe)

Weiterführende Anleitungen für 2-24-a-ii

Die Organisation kann Folgendes beschreiben:

- wie sie die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen abstimmt mit:
 - ihren umfassenderen Risikomanagementsystemen und Managementstrategien
 - ihren wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Folgenabschätzungen und anderen auf die Sorgfaltspflicht bezogenen Prozessen
 - Richtlinien und Verfahren, die finanzielle und andere Leistungsanreize für das Management oder die Arbeitnehmer:innen festlegen
- wie sie die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen bei ihren Entscheidungen anwendet, z. B. in Bezug auf ihre Beschaffungs- und Betriebsstandorte
- die Systeme (z. B. interne Prüfung), mit denen sie die Einhaltung der Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen in allen ihren Tätigkeiten (über Funktionen und geografische Standorte hinweg) und in ihren Geschäftsbeziehungen überwacht

Weiterführende Anleitungen für 2-24-a-iii

Die Organisation kann Folgendes beschreiben:

- ihre Beschaffungs- oder Investitionspolitik und -praktiken sowie ihre Beziehungen zu denjenigen, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhält, einschließlich:
 - ob und wie sie Präqualifikationsverfahren, Ausschreibungskriterien oder Screening-Kriterien anwendet, die mit den in den Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren festgelegten Erwartungen übereinstimmen
 - ob und wie sie die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen in Vertrags- oder Investitionsvereinbarungen oder in spezifischen Richtlinien oder Verhaltenskodizes für Lieferanten berücksichtigt
- ob und wie sie die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen bei der Entscheidung über die Anbahnung, Fortsetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung berücksichtigt
- Prozesse, durch die sie Geschäftspartner und andere Parteien in die Lage versetzt oder unterstützt, die Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen umzusetzen (z. B. Aufbau von Kapazitäten, Peer Sharing)
- Anreize, die sie Geschäftspartnern und anderen Parteien bietet, um die politischen Verpflichtungen umzusetzen (z. B. Preisaufläge, mehr Aufträge, langfristige Verträge)

Weiterführende Anleitungen für 2-24-a-iv

Die Organisation kann Folgendes berichten:

- den Inhalt der Schulung
- für wen die Schulung durchgeführt wird und ob sie obligatorisch ist
- die Form (z. B. Präsenz, online) und Häufigkeit der Schulung
- Beispiele dafür, wie die Organisation festgestellt hat, dass die Schulung effektiv ist

Die Organisation kann angeben, ob die Schulung die Umsetzung der Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen im Allgemeinen oder in bestimmten Situationen abdeckt (z. B. Sicherstellung der Verpflichtung zum Schutz der Privatsphäre beim Umgang mit personenbezogenen Daten von Kund:innen, Sicherstellung der Berücksichtigung der Verpflichtungserklärungen in der Beschaffungspraxis).

Die Organisation kann angeben, ob die Schulung für die Personen durchgeführt wird, die die tägliche Verantwortung für die Umsetzung der politischen Verpflichtungen tragen, oder für diejenigen, die sie beaufsichtigen oder dafür verantwortlich sind. Die Organisation kann auch angeben, ob Schulungen für Personen angeboten werden, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhält (z. B. Vertriebshändler:innen, Franchisenehmer:innen, Joint Ventures, Lieferanten). Die Organisation kann die Anzahl oder den Prozentsatz der Mitarbeiter:innen, Geschäftspartner und anderer Parteien angeben, die während des Berichtszeitraums geschult wurden.

Angabe 2-25 Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. ihre Verpflichtungen beschreiben, für die Beseitigung negativer Auswirkungen, die die Organisation nach eigenen Angaben verursacht oder zu denen sie beigetragen hat, zu sorgen oder daran mitzuwirken
- b. ihren Ansatz zur Ermittlung und Behandlung von Beschwerden beschreiben, einschließlich die Beschwerdeverfahren, die die Organisation eingerichtet hat oder an denen sie beteiligt ist
- c. andere Verfahren beschreiben, mit denen die Organisation für die Beseitigung negativer Auswirkungen, die sie selbst verursacht oder zu denen sie beigetragen hat, sorgt oder daran mitwirkt
- d. beschreiben, wie die Stakeholder, die die beabsichtigten Nutzer:innen der Beschwerdeverfahren sind, in die Gestaltung, Überprüfung, Anwendung und Verbesserung dieser Verfahren einbezogen werden
- e. beschreiben, wie die Organisation die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren und anderer Abhilfemaßnahmen verfolgt, und Beispiele für deren Wirksamkeit geben, einschließlich des Feedbacks der Stakeholder

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Diese Angabe bezieht sich auf die Beschwerdeverfahren, die die Organisation eingerichtet hat oder an denen sie beteiligt ist. Beschwerdeverfahren geben den Stakeholdern die Möglichkeit, Bedenken hinsichtlich der potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen der Organisation auf sie zu äußern und nach Abhilfemaßnahmen zu suchen. Dies umfasst die Auswirkungen auf ihre Menschenrechte. Diese Angabe erstreckt sich auch auf andere Verfahren, mit denen die Organisation für die Beseitigung negativer Auswirkungen, die sie nach eigenen Angaben verursacht oder zu denen sie beigetragen hat, sorgt oder daran mitarbeitet.

Die *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen* [14] und die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) Leitsätze für multinationale Unternehmen* [12] erwarten von Organisationen, dass sie für die Beseitigung negativer Auswirkungen, die sie selbst verursacht oder zu denen sie beigetragen haben, sorgen oder daran mitarbeiten, und zwar durch legitime Verfahren. Die Organisation ist nicht für die Beseitigung negativer Auswirkungen verantwortlich, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen durch ihre Geschäftsbeziehungen in Verbindung stehen, wenn die Organisation nicht zu den Auswirkungen beigetragen hat. Sie kann jedoch eine Rolle bei der Beseitigung spielen. Siehe [Feld 3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über die Verursachung, den Beitrag oder die direkte Verbindung zu negativen Auswirkungen.

In diesen Instrumenten werden auch Erwartungen an die Organisationen formuliert, wirksame Beschwerdeverfahren auf operativer Ebene einzurichten oder sich daran zu beteiligen.

Beschwerdeverfahren unterscheiden sich von Verfahren für „Whistleblower:innen“. Verfahren für „Whistleblower:innen“ ermöglichen es Einzelpersonen, Bedenken über Fehlverhalten oder Gesetzesverstöße im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder der Geschäftsbeziehungen der Organisation zu äußern, unabhängig davon, ob die Personen selbst geschädigt wurden oder nicht. Verfahren für „Whistleblower:innen“ werden unter [Angabe 2-26](#) in diesem Standard berichtet.

Diese Angabe bezieht sich auf die Anwendung von Beschwerdeverfahren und anderen Abhilfemaßnahmen. Die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um für die Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen für wesentliche Themen zu sorgen oder daran mitzuwirken, werden unter Angabe [3-3-d-ii in GRI 3](#) berichtet.

Die Angabe ist nur dann für Umweltsanierungsverfahren relevant (z. B. Verfahren zur Entfernung von Schadstoffen aus dem Boden), wenn diese mit Auswirkungen auf Stakeholder oder Beschwerden von Stakeholdern verbunden sind. Die Abhilfe, die den Stakeholdern durch die in

dieser Angabe genannten Mechanismen und Verfahren geboten wird, kann jedoch eine Sanierung der Umwelt beinhalten. Der Einsatz von Umweltsanierungsverfahren kann unter Angabe 3-3-d-ii in *GRI 3* berichtet werden.

Weiterführende Anleitungen für 2-25-b

Beschwerdeverfahren beziehen sich auf routinemäßige, staatliche oder nichtstaatliche, gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren, durch die Stakeholder Beschwerden vorbringen und um Abhilfe ersuchen können.

Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdeverfahren sind Gerichte (sowohl für straf- als auch für zivilrechtliche Klagen), Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen im Rahmen der *OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen*, Ombudsstellen, Verbraucherschutzagenturen, Aufsichtsbehörden und staatlich betriebene Beschwerdestellen.

Zu den nicht-staatlichen Beschwerdemechanismen gehören solche, die von der Organisation allein oder gemeinsam mit Stakeholdern verwaltet werden, wie z. B. Beschwerdeverfahren auf betrieblicher Ebene und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverhandlungen geschaffenen Mechanismen. Dazu gehören auch Mechanismen, die von Branchenverbänden, internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Multi-Stakeholder-Gruppen verwaltet werden.

Beschwerdeverfahren auf operativer Ebene werden entweder von der Organisation allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Stakeholder der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig und direkt zu erkennen und zu beseitigen und so eine Eskalation von Schäden und Beschwerden zu verhindern. Sie liefern auch wichtige Rückmeldungen über die Wirksamkeit der Sorgfaltspflicht der Organisation von denjenigen, die direkt betroffen sind.

Die Organisation kann Folgendes beschreiben:

- den beabsichtigten Zweck und die Nutzer:innen der Mechanismen (d. h. ob sie für eine bestimmte Stakeholder-Kategorie, ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Region bestimmt sind) und ob sie den Nutzer:innen ermöglichen, menschenrechtsbezogene Anliegen vorzubringen; die Organisation kann zum Beispiel erklären, dass sie ein Verfahren für Mitglieder der Gemeinschaft eingerichtet hat, um Beschwerden über Umsiedlungen vorzubringen, sowie eine separate Hotline für Mitarbeiter:innen, um Bedenken über Fragen zu äußern, die ihre Rechte betreffen, wie Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen
- wie die Verfahren funktionieren und wer sie verwaltet (die Organisation oder eine andere Partei)
- ob Beschwerdeverfahren auf operativer Ebene auf der Organisationsebene oder auf einer niedrigeren Ebene (auf Standort- oder Projektebene) verwaltet werden und wie in diesem Fall die Informationen aus diesen Verfahren zentralisiert werden
- wie die Mechanismen konzipiert wurden und auf welchen Grundsätzen und Leitlinien sie beruhen, einschließlich der Frage, ob sie so konzipiert sind, dass sie die in *Leitprinzip 31 der Vereinten Nationen* [14] genannten Wirksamkeitskriterien erfüllen
- das Verfahren, in dem Beschwerden untersucht werden
- ob Beschwerden dem höchsten Kontrollorgan mitgeteilt werden
- ob Beschwerden vertraulich behandelt werden
- ob die Verfahren von den Stakeholdern anonym genutzt werden können, indem sie von einer dritten Partei vertreten werden
- ob die Organisation die Schaffung oder Verbesserung von Beschwerdeverfahren auf betrieblicher Ebene in den Betrieben von Lieferanten vorschreibt oder Anreize dafür bietet
- ob die Organisation einen Reserveprozess für Betriebe von Zulieferer:innen vorsieht, die über keine Beschwerdeverfahren auf betrieblicher Ebene verfügen oder bei denen die bestehenden Beschwerdeverfahren zu ungelösten Problemen führen

Weiterführende Anleitungen für 2-25-c

Anforderung 2-25-c deckt Abhilfeverfahren, die keine Beschwerdeverfahren sind. Solche Verfahren führen zur Beseitigung einer Auswirkung ohne Verfahren zur Einreichung einer formellen Beschwerde.

Beispiele sind Fälle, in denen die Organisation Maßnahmen ergreift, um eine tatsächliche Auswirkung zu beheben, die in einer Folgenabschätzung oder einem von einer zivilgesellschaftlichen Organisation veröffentlichten Bericht nachgewiesen wurde.

Weiterführende Anleitungen für 2-25-d

Die Organisation kann z. B. beschreiben, wie sie mit den Stakeholdern, die die beabsichtigten Nutzer:innen der Beschwerdeverfahren sind, in Kontakt tritt, um zu verstehen, wie sie auf die Verfahren zugreifen wollen, um ihre Anliegen vorzubringen, und welche Erwartungen sie an die Funktionsweise der Verfahren haben.

Weiterführende Anleitungen für 2-25-e

Gemäß *Leitprinzip 31 der Vereinten Nationen* [14] sind wirksame Beschwerdeverfahren legitim, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und eine Quelle ständigen Lernens. Zusätzlich zu diesen Kriterien beruhen wirksame Beschwerdeverfahren auf betrieblicher Ebene auch auf Engagement und Dialog. Für die Organisation kann es schwieriger sein, die Wirksamkeit von Beschwerdeverfahren, an denen sie beteiligt ist, zu beurteilen, als die von ihr selbst eingerichteten.

Die Organisation kann Folgendes berichten:

- ob und wie die vorgesehenen Nutzer:innen über die Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen informiert werden
- ob und wie die vorgesehenen Nutzer:innen im Umgang mit den Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen geschult werden
- die Zugänglichkeit der Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen, z. B. die Anzahl der Stunden pro Tag oder Tage pro Woche, an denen sie zugänglich sind, und ihre Verfügbarkeit in verschiedenen Sprachen
- wie die Organisation sicherstellt, dass sie die Menschenrechte der Nutzer:innen respektiert und sie vor Repressalien schützt (d. h. keine Vergeltungsmaßnahmen, wenn sie Beschwerden vorbringen oder Anliegen melden)
- wie zufrieden die Nutzer:innen mit den Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen sowie mit den daraus resultierenden Ergebnissen sind und wie die Organisation die Zufriedenheit der Nutzer:innen bewertet
- die Anzahl und die Art der Beschwerden, die während des Berichtszeitraums eingereicht wurden, sowie den Prozentsatz der Beschwerden, die behandelt und gelöst wurden, einschließlich des Prozentsatzes, der durch Abhilfemaßnahmen gelöst wurde
- die Anzahl der im Berichtszeitraum eingereichten Beschwerden, die wiederholt oder immer wieder auftreten
- Änderungen an den Beschwerdeverfahren und Abhilfemaßnahmen, die als Reaktion auf die Erfahrungen mit ihrer Wirksamkeit vorgenommen wurden

Quantitative Daten, wie die Anzahl der Beschwerden, sind für sich genommen wahrscheinlich nicht ausreichend. Eine niedrige Zahl von Beschwerden könnte beispielsweise darauf hindeuten, dass nur wenige Vorfälle aufgetreten sind, sie könnte aber auch darauf hindeuten, dass die vorgesehenen Nutzer:innen den Verfahren nicht vertrauen. Aus diesem Grund sollten kontextbezogene Informationen zur Verfügung gestellt werden, um den Informationsnutzer:innen die Interpretation der Daten zu erleichtern.

Angabe 2-26 Verfahren für die Einholung von Ratschlägen und die Meldung von Anliegen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Verfahren beschreiben, mit denen Einzelpersonen:
 - i. sich bei der Umsetzung der Richtlinien und Praktiken der Organisation für verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren beraten lassen
 - ii. Anliegen über das Geschäftsgebaren der Organisation melden

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Diese Angabe bezieht sich auf die Verfahren der Organisation, die es Einzelpersonen ermöglichen, Rat einzuholen und Anliegen bezüglich eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens im Rahmen der Geschäftstätigkeit und den Geschäftsbeziehungen der Organisation zu melden. Beispiele für diese Verfahren sind vertrauliche Interviews bei Standortbesichtigungen, Eskalationsverfahren (um Probleme auf Managementebene anzusprechen), Hotlines, Verfahren zur Meldung von Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften sowie Verfahren für „Whistleblower:innen“.

Diese Verfahren ermöglichen es Einzelpersonen, Anliegen über Fehlverhalten oder Rechtsverstöße im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder der Geschäftsbeziehungen der Organisation vorzubringen, unabhängig davon, ob die Personen selbst geschädigt wurden oder nicht. Sie unterscheiden sich von Beschwerdeverfahren, mit deren Hilfe Stakeholder Anliegen vorbringen und sich um Abhilfemaßnahmen für die potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen der Organisation auf sie bemühen können. Beschwerdeverfahren werden unter [Angabe 2-25](#) in diesem Standard berichtet.

Wenn die Beschwerdeverfahren der Organisation und die Verfahren zur Einholung von Ratschlägen und zum Vorbringen von Anliegen über verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten ähnlich funktionieren, kann die Organisation eine einzige Beschreibung der Funktionsweise dieser Verfahren vorlegen und erläutern, welche Verfahren die Beschreibung umfasst.

Die Organisation kann Folgendes berichten:

- wer die vorgesehenen Nutzer:innen der Verfahren sind
- wie die Verfahren funktionieren und welche Ebene oder Funktion in der Organisation für sie zuständig ist
- ob die Verfahren unabhängig von der Organisation betrieben werden (z. B. durch eine dritte Partei)
- den Prozess, in dem Anliegen untersucht werden
- ob Beratungsanfragen und Anliegen vertraulich behandelt werden
- ob die Verfahren anonym genutzt werden können

Darüber hinaus kann die Organisation Informationen über die Wirksamkeit der Verfahren vorlegen, einschließlich:

- ob und wie die vorgesehenen Nutzer:innen über die Verfahren informiert und im Umgang mit ihnen geschult werden
- die Zugänglichkeit der Verfahren, z. B. die Anzahl der Stunden pro Tag oder der Tage pro Woche, an denen sie verfügbar sind, und ihre Verfügbarkeit in verschiedenen Sprachen
- wie die Organisation sicherstellt, dass sie die Menschenrechte der Nutzer:innen respektiert und sie vor Repressalien schützt (d. h. keine Repressalien, wenn sie Anliegen vorbringen)
- wie zufrieden die Nutzer:innen mit den Verfahren und den daraus resultierenden Ergebnissen sind
- die Anzahl und Art der während des Berichtszeitraums eingegangenen Beratungsanfragen und den Prozentsatz der Anfragen, die beantwortet wurden
- die Anzahl und Art der während des Berichtszeitraums vorgebrachten Anliegen sowie der Prozentsatz der Anliegen, die behandelt und gelöst oder als unbegründet eingestuft wurden

Angabe 2-27 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. die Gesamtzahl der wesentlichen Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen während des Berichtszeitraums berichten sowie eine Aufschlüsselung dieser Zahl nach:
 - i. Fällen, in denen Geldbußen verhängt wurden
 - ii. Fällen, in denen nicht -monetäre Sanktionen verhängt wurden
- b. die Gesamtzahl und den Geldwert der während des Berichtszeitraums gezahlten Geldbußen für Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen berichten sowie eine Aufschlüsselung dieser Gesamtzahl nach:
 - i. Geldbußen für Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen, die im laufenden Berichtszeitraum begangen wurden
 - ii. Geldbußen für Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen, die in früheren Berichtszeiträumen begangen wurden
- c. die wesentlichen Verstöße beschreiben
- d. beschreiben, wie die Organisation wesentliche Verstöße festgestellt hat

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Diese Angabe bezieht sich auf die Nichteinhaltung oder Nichtbeachtung von Gesetzen und Verordnungen, die für die Organisation gelten.

Die Nichteinhaltung von Gesetzen und Verordnungen kann Aufschluss darüber geben, inwieweit das Management in der Lage ist, sicherzustellen, dass die Organisation bestimmte Leistungsparameter einhält.

Gesetze und Verordnungen können von verschiedenen Stellen erlassen werden, darunter lokale, regionale und nationale Regierungen, Regulierungsbehörden und öffentliche Einrichtungen.

Zu den Gesetzen und Verordnungen gehören:

- internationale Deklarationen, Konventionen und Verträge
- nationale, subnationale, regionale und lokale Verordnungen
- verbindliche freiwillige Vereinbarungen mit Regulierungsbehörden, die als Ersatz für die Umsetzung einer neuen Verordnung entwickelt wurden
- freiwillige Vereinbarungen (oder Absprachen), wenn die Organisation der Vereinbarung direkt zustimmt oder wenn öffentliche Stellen die Vereinbarung durch Gesetze oder Verordnungen für Organisationen in ihrem Gebiet bindend machen

Diese Angabe umfasst wesentliche Verstöße, die zu verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Sanktionen und Geldbußen führten, gegen die im Berichtszeitraum Rechtsmittel eingelegt wurden.

Zu den nicht-monetären Sanktionen können Einschränkungen gehören, die von Regierungen, Regulierungsbehörden oder öffentlichen Stellen für die Aktivitäten oder den Betrieb der Organisation auferlegt werden, wie z. B. der Entzug von Handelslizenzen oder Lizenzen für die Tätigkeit in stark regulierten Branchen. Sie können auch Weisungen enthalten, eine rechtswidrige Tätigkeit einzustellen oder zu beseitigen.

Die Organisation kann Informationen über Geldbußen verwenden, die in ihrem geprüften konsolidierten Jahresabschluss oder in den öffentlich zugänglichen Finanzinformationen ausgewiesen sind, einschließlich Geldbußen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden und die in den Jahresabschlüssen als Bilanzrücklagen aufgeführt sein können.

Gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen oder wurden keine Geldbußen gezahlt, reicht eine kurze Erklärung dieser Tatsache aus, um die Angabe zu erfüllen.

Weiterführende Anleitungen für 2-27-c

Die Beschreibung wesentlicher Verstöße kann den geografischen Ort, an dem der Verstoß stattgefunden hat, und den Sachverhalt, auf den sich der Verstoß bezieht, wie z. B. Steuerbetrug oder Austritt schädlicher Substanzen, enthalten. Die Organisation ist verpflichtet, ausreichende Informationen zu melden, damit die Informationsnutzer:innen die Art und den Kontext der wesentlichen Verstöße verstehen können.

Die Organisation kann auch erklären, ob sich die signifikanten Fälle wiederholen oder wiederkehren.

Weiterführende Anleitungen für 2-27-d

Bei der Ermittlung der wesentlichen Verstöße kann die Organisation bewerten:

- den Schweregrad der Auswirkungen des Vorfalls
- externe Benchmarks, die in der Branche verwendet werden, um signifikante Verstöße zu ermitteln

Angabe 2-28 Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. **die Mitgliedschaft in Industrieverbänden, andere Mitgliedschaften sowie die Mitgliedschaft in nationalen oder internationalen Interessenvertretungsorganisationen, in denen sie eine wichtige Rolle spielt, offenlegen.**

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Die Organisation kann eine bedeutende Rolle in einem Verband oder einer Interessenvertretung spielen, wenn sie eine Position im Kontrollorgan hält, an Projekten oder Ausschüssen teilnimmt oder über die regulären Mitgliedsbeiträge hinaus substanzielle Mittel bereitstellt. Die Rolle kann auch dann von Bedeutung sein, wenn die Organisation ihre Mitglieder als strategisch wichtig für die Beeinflussung des Auftrags oder des Ziels des Verbands ansieht, der/das für die eigenen Aktivitäten der Organisation von entscheidender Bedeutung ist.

5. Einbindung von Stakeholdern

Die Angaben in diesem Abschnitt enthalten Informationen über die Strategie für die Praktiken der Einbindung von Stakeholdern, einschließlich der Art und Weise, wie sie sich an Tarifverhandlungen mit Angestellten beteiligt.

Angabe 2-29 Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. ihren Ansatz für die Zusammenarbeit mit Stakeholdern beschreiben, einschließlich:
 - i. die Kategorien von Stakeholdern, mit denen sie zu tun hat, und wie sie ermittelt werden
 - ii. den Zweck der Einbindung der Stakeholder
 - iii. wie die Organisation eine sinnvolle Einbindung der Stakeholder anstrebt

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Stakeholder sind Einzelpersonen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten einer Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten [11]. Weitere Informationen über Stakeholder finden Sie unter [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Diese Angabe bezieht sich auf die Einbindung von Stakeholdern, die von der Organisation im Rahmen ihrer laufenden Aktivitäten und nicht speziell zum Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgenommen wird.

Weiterführende Anleitungen für 2-29-a-i

Übliche Kategorien von Stakeholdern für Organisationen sind Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere Mitarbeiter:innen, Regierungen, lokale Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferanten, Gewerkschaften und schutzbedürftige Gruppen.

Die Organisation kann erklären, wie sie bestimmt, welche Kategorien von Stakeholdern sie einbindet und welche nicht.

Weiterführende Anleitungen für 2-29-a-ii

Der Zweck der Einbindung von Stakeholdern kann z. B. darin bestehen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu erkennen oder Vorbeuge- und Minderungsmaßnahmen für potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln. In einigen Fällen ist die Einbindung von Stakeholdern ein Recht an sich, wie z. B. das Recht der Mitarbeiter:innen, Gewerkschaften zu gründen oder beizutreten, oder ihr Recht auf Tarifverhandlungen.

Die Organisation kann auch Folgendes berichten:

- die Art der Einbindung von Stakeholdern (z. B. Beteiligung, Konsultation, Information) und ihre Häufigkeit (z. B. laufend, vierteljährlich, jährlich)
- wann sie direkt mit Stakeholdern zusammenarbeitet und wann sie mit glaubwürdigen Stakeholder-Vertreter:innen oder Vertretungsorganisationen oder anderen glaubwürdigen unabhängigen Expert:innen zusammenarbeitet und warum
- ob die Einbindung von Stakeholdern auf der Organisationsebene oder auf einer niedrigeren Ebene, z. B. auf Standort- oder Projektebene, stattfindet, und im letzteren Fall, wie die Informationen aus der Einbindung von Stakeholdern zentralisiert werden
- die für die Einbindung von Stakeholdern bereitgestellten Ressourcen (z. B. finanzielle oder personelle Ressourcen)

Weitere Informationen über die Einbindung von Stakeholdern für bestimmte Aktivitäten sind in anderen Angaben enthalten. So muss die Organisation beispielsweise über die Einbindung von Stakeholdern berichten, um wesentliche Themen unter Angabe [3-1-b](#) und Angabe [3-3-f](#) in [GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) zu ermitteln und zu steuern.

Weiterführende Anleitungen für 2-29-a-iii

Eine sinnvolle Einbindung von Stakeholdern ist durch eine zweiseitige Kommunikation gekennzeichnet und hängt vom guten Willen der Beteiligten auf beiden Seiten ab. Außerdem ist sie zeitnah und fortlaufend und umfasst in vielen Fällen die Einbeziehung der relevanten Stakeholder, bevor Entscheidungen getroffen werden. [11]

Die Organisation kann Folgendes berichten:

- wie sie mögliche Hindernisse für die Einbindung von Stakeholdern berücksichtigt (z. B. sprachliche und kulturelle Unterschiede, Geschlechter- und Machtungleichgewichte, Spaltungen innerhalb einer Gemeinschaft oder Gruppe)
- wie sie mit gefährdeten oder schutzbedürftigen Gruppen umgeht (z. B. ob sie spezifische Ansätze verfolgt und potenziellen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit schenkt)
- wie sie die Stakeholder mit verständlichen und über geeignete Kommunikationskanäle zugänglichen Informationen versorgt
- wie das Feedback der Stakeholder erfasst und in die Entscheidungsfindung einbezogen wird und wie die Stakeholder darüber informiert werden, wie ihr Feedback die Entscheidungen beeinflusst hat
- wie sie versucht, die Menschenrechte aller eingebundenen Stakeholder zu respektieren, beispielsweise ihr Recht auf Privatsphäre, Meinungsfreiheit, friedliche Versammlung und Protest
- wie sie mit Geschäftspartnern zusammenarbeitet, um eine sinnvolle Zusammenarbeit mit Stakeholdern zu erreichen, einschließlich der Erwartungen, die sie an Geschäftspartner stellt, um die Menschenrechte der Stakeholder während der Zusammenarbeit zu respektieren

Angabe 2-30 Tarifverträge

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. den Prozentsatz der gesamten **Angestellten** angeben, die von **Tarifverträgen** abgedeckt sind
- b. für **Angestellte, die nicht unter Tarifverträge fallen**, angeben, ob die Organisation ihre **Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage von Tarifvereinbarungen, die für ihre anderen Angestellte gelten, oder auf der Grundlage von Tarifvereinbarungen anderer Organisationen festlegt**

WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

Diese Angabe gibt Aufschluss darüber, wie die Organisation mit ihren Angestellten Tarifverhandlungen führt. Tarifverhandlungen sind ein Grundrecht am Arbeitsplatz, das von der *Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) im Übereinkommen über Vereinigungsrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen* [8] abgedeckt ist.

Tarifverhandlungen sind Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen (z. B. Gewerkschaften) stattfinden. Ziel dieser Verhandlungen ist es, einen Tarifvertrag über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (z. B. Löhne, Arbeitszeiten) abzuschließen und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer:innen zu regeln. [3] Diese Verhandlungen sind ein wichtiges Mittel, mit dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen verbessern können.

Tarifverträge können auf der Ebene der Organisation, auf der Ebene eines bestimmten Standorts, auf der Ebene der Branche und in Ländern, in denen dies üblich ist, auf nationaler Ebene abgeschlossen werden. Tarifverträge können für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer:innen gelten, z. B. für diejenigen, die eine bestimmte Tätigkeit ausüben oder an einem bestimmten Ort arbeiten.

Wenn die Organisation eine Erklärung oder Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen zur Vereinigungsfreiheit und zu Tarifverhandlungen hat, wird dies unter Angabe 2-23-b-i in diesem Standard oder unter Angabe 3-3-c in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* berichtet.

Siehe Referenzen [2], [3], [4], [5], [6], [8], [10], [21], [25] und [26] in der [Bibliografie](#).

Weiterführende Anleitungen für 2-30-a

Die Organisation ist verpflichtet, den Prozentsatz ihrer Angestellten zu melden, deren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch einen oder mehrere Tarifverträge geregelt sind.

Der Prozentsatz der Angestellten, die unter Tarifverträge fallen, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Anzahl der Angestellten, die unter Tarifverträge fallen}}{\text{Gesamtzahl der Angestellten, die berichtet werden unter Angabe 2-7-a}} \times 100$$

Auf die von Tarifverträgen gedeckten Angestellten ist die Organisation verpflichtet, den Vertrag anzuwenden. Das heißt, wenn keine:r der Angestellten unter einen Tarifvertrag fällt, ist der angegebene Prozentsatz gleich Null. Ein:e Angestellte:r, der/die unter mehr als einen Tarifvertrag fällt, muss nur einmal gezählt werden.

Bei dieser Anforderung wird nicht nach dem Prozentsatz der Angestellten gefragt, die von einem Betriebsrat vertreten werden oder einer Gewerkschaft angehören, da diese unterschiedlich sein können. Der Prozentsatz der Angestellten, die unter Tarifverträge fallen, kann höher sein als der Prozentsatz der gewerkschaftlich organisierten Angestellten, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nicht-Gewerkschaftsmitglieder gelten. Alternativ kann der

Prozentsatz der Angestellten, die unter Tarifverträge fallen, auch niedriger sein als der Prozentsatz der gewerkschaftlich organisierten Angestellten. Dies kann der Fall sein, wenn es keine Tarifverträge gibt oder wenn die Tarifverträge nicht alle gewerkschaftlich organisierten Angestellten abdecken.

Die Organisation kann auch eine Aufschlüsselung des Prozentsatzes der Angestellten, die unter Tarifverträge fallen, nach Regionen oder Vergleiche mit Branchen-Benchmarks vorlegen.

Weiterführende Anleitungen für 2-30-b

Es kann vorkommen, dass Tarifverträge nur für einige oder gar keine Angestellten der Organisation gelten. Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen dieser Angestellten können jedoch von der Organisation auf der Grundlage anderer Tarifverträge beeinflusst oder festgelegt werden, z. B. durch Vereinbarungen, die für andere Angestellte gelten, oder durch Vereinbarungen anderer Organisationen. Ist dies der Fall, ist die Organisation verpflichtet, dies gemäß Angabe 2-30-b zu berichten. Ist dies nicht der Fall und werden die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen dieser Angestellten nicht durch andere Tarifverträge beeinflusst oder bestimmt, genügt ein kurzer Hinweis auf diese Tatsache, um diese Anforderung zu erfüllen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestellte mit nicht garantierten Arbeitsstunden

Angestellte, denen keine Mindest- oder feste Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat garantiert wird, die sich aber je nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stellen müssen

Quelle: ShareAction, *Workforce Disclosure Initiative Survey Guidance Document (Leitfaden für die Initiative zur Offenlegung von Arbeitnehmerdaten)*, 2020; modifiziert

Beispiele: Gelegenheitsarbeiter:innen, Angestellte mit Null-Stunden-Verträgen und Angestellte auf Abruf

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

B

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

F**Führungskraft**

Ein führendes Mitglied des Managements einer Organisation, zu dem u. a. der/die Vorstandsvorsitzende (CEO) oder eine Einzelperson zählen, die direkt dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) oder dem höchsten Kontrollorgan untersteht

G**Geschäftsbeziehungen**

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

H**Höchstes Kontrollorgan**

Das Organ für Governance/Politische Steuerung und Koordination mit der höchsten Autorität in der Organisation

Anmerkung: In einigen Ländern besteht die Governance/Politische Steuerung und Koordination aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management getrennt sind, oder in denen das lokale Recht einen Aufsichtsrat vorsieht, der aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht und einen geschäftsführenden Vorstand überwacht. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition des höchsten Kontrollorgans.

I**Indigene Völker**

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche

Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird

- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Interessenkonflikt

Eine Situation, in der sich eine Person entscheiden muss, ob sie die Anforderungen ihrer Funktion in der Organisation erfüllt oder ihre eigenen privaten oder beruflichen Interessen verfolgt

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen*

Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

T

Tarifverhandlungen

Alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgeber:innen oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zu regeln

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Collective Bargaining Convention (Tarifverhandlungsabkommen)*, 1981 (Nr. 154); modifiziert

Teilzeitbeschäftigte Angestellte

Angestellte, deren Arbeitszeit pro Woche, Monat oder Jahr geringer ist als die Zahl der

Arbeitsstunden für vollzeitbeschäftigte Angestellte

U

Unbefristete Angestellte

Angestellte mit einem unbefristeten Vertrag (d. h. einem unbefristeten Vertrag) für Vollzeit- oder Teilzeitarbeit

Unterrepräsentierte soziale Gruppe

Gruppe von Personen, die in einer Untergruppe (z. B. einem Gremium oder Ausschuss, Angestellte einer Organisation) im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung weniger stark vertreten sind und daher weniger Gelegenheit haben, ihre wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Bedürfnisse und Ansichten zum Ausdruck zu bringen

Anmerkung Zu den unterrepräsentierten sozialen Gruppen können auch Minderheitengruppen
1: gehören.

Anmerkung Welche Gruppen unter diese Definition fallen, hängt von den Rahmenbedingungen
2: der jeweiligen Organisation ab und ist nicht für jede Organisation einheitlich.

V

Vollzeitbeschäftigte Angestellte

Angestellte, deren Wochen-, Monats- oder Jahresarbeitszeit nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten für die Arbeitszeit festgelegt ist

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Z

Zeitarbeitnehmer:innen/Befristete Beschäftigte

Angestellte mit einem befristeten Vertrag (d. h. einem befristeten Vertrag), der endet, wenn der bestimmte Zeitraum abläuft oder wenn die bestimmte Aufgabe oder das bestimmte Ereignis, das mit einer Zeitschätzung verbunden ist, abgeschlossen ist (z. B. das Ende eines Projekts oder die Rückkehr der ersetzten Angestellten)

Bibliographie

Dieser Abschnitt führt maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, sowie Quellen, die von der Organisation herangezogen werden können.

Maßgebliche Instrumente :

1. Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK), die Genfer Konventionen von 1949 und deren Zusatzprotokolle, 1949.
2. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Empfehlungen für Kollektivverhandlungen*, 1951 (Nr. 91).
3. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Recht auf Kollektivverhandlungen*, 1981 (Nr. 154).
4. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Empfehlungen für Kollektivverhandlungen*, 1981 (Nr. 163).
5. Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „*Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work*“, 1998.
6. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts*, 1948 (Nr. 87).
7. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „*Resolution concerning the International Classification of Status in Employment (ICSE)*“, 1993.
8. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Übereinkommen über Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen*, 1949 (Nr. 98).
9. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „*Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy*“, 2017.
10. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter*, 1971 (Nr. 135).
11. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, 2018.
12. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
13. Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „*Principles of Corporate Governance*“, 2004.
14. Vereinte Nationen (UN), *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework*, 2011.
15. Vereinte Nationen, *Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen*:
 - 15.1 Vereinte Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 1948.
 - 15.2 Vereinte Nationen, *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 1966.
 - 15.3 Vereinte Nationen, *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, 1966.
 - 15.4 Vereinte Nationen, *Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 1966.
 - 15.5 Vereinte Nationen, *Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe*, 1989.
16. Vereinte Nationen (UN), „*Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights*“, 2008.
17. Vereinte Nationen (UN), *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, John Ruggie*, 2011.
18. Vereinte Nationen, *Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung*, 1992.

Weitere Referenzen:

19. Committee on Workers' Capital (CWC), *Leitlinien für die Beurteilung der Menschenrechte und Arbeitsstandards von Arbeitnehmern*, 2017.
20. International Corporate Governance Network (ICGN), *ICGN Globale Governance-Prinzipien*, 2021.
21. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), 8. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, <https://www.ilo.org/global/topics/dw4sd/themes/freedom-of-association/lang-->

[en/index.htm](#), Aufruf am 7. Mai 2021.

22. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), ILOSTAT, <https://ilostat.ilo.org/>, Aufruf am 7. Mai 2021.
23. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Schlüsselindikatoren des Arbeitsmarkts (Key Indicators of the Labour Market, KILM)*, 9. Ausgabe, 2016.
24. Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Atypische Beschäftigungsverhältnisse auf der gesamten Welt: Verständnis der Herausforderungen, Formung der Perspektiven*, 2016.
25. Visser, S. Hayter und R. Gammarano, „Trends in collective bargaining coverage: stability, erosion or decline?“ (Trends bei der tarifvertraglichen Deckung: Stabilität, Erosion oder Rückgang?), *Issue Brief Nr. 1 – Labour Relations and Collective Bargaining (Arbeitsbeziehungen und Kollektivverhandlungen)*, Februar 2017, https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_protect/---protrav/---travail/documents/publication/wcms_409422.pdf, Aufruf am 7. Mai 2021.
26. ShareAction, *The Workforce Disclosure Initiative 2020 Survey Guidance Document (Die Initiative zur Offenlegung von Arbeitnehmerdaten 2020: Leitfaden für die Erhebung)*, 2020.

Quellen:

27. Castan Centre for Human Rights Law, Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, OHCHR) und Vereinte Nationen Global Compact, *Menschenrechte übersetzt 2.0: Ein Referenzhandbuch für Unternehmen*, 2017.
28. Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen Berichtsrahmen)*, 2015.
29. Shift, Oxfam and Global Compact Network Netherlands, *Doing Business with Respect for Human Rights: A Guidance Tool for Companies (Geschäftstätigkeit mit Respekt für die Menschenrechte: Ein Leitfaden für Unternehmen)*, 2016.
30. Vereinte Nationen, Methodik Standard country or area codes for statistical use (M49) (Standard-Länder- oder Ortsvorwahlen für statistische Zwecke), <http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49regin.htm>, Aufruf am 7. Mai 2021.
31. Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012.
32. World Benchmarking Alliance (WBA), Corporate Human Rights Benchmark (Menschenrechte als Benchmark für Unternehmen) Methodik, in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021

Universeller Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 01.01.2023

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Anleitung zur Bestimmung der wesentlichen Themen	6
Schritt 1. Verständnis für den Organisationskontext	7
Schritt 2. Feststellung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen	9
Schritt 3. Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen	13
Schritt 4. Priorisierung der erheblichsten Auswirkungen für die Berichterstattung	14
2. Angaben zu wesentlichen Themen	17
Angabe 3-1 Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen	17
Angabe 3-2 Liste der wesentlichen Themen	19
Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	20
Glossar	26
Bibliographie	32

Einleitung

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet eine schrittweise Anleitung für Organisationen zur Bestimmung wesentlicher Themen. Außerdem wird erläutert, wie die Branchenstandards in diesem Verfahren verwendet werden. Wesentliche Themen sind Themen, die für eine Organisation die erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, haben.

GRI 3 enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) bietet eine schrittweise Anleitung zur Bestimmung wesentlicher Themen.
- [Abschnitt 2](#) enthält drei Angaben, die Aufschluss darüber geben, wie die Organisation die wesentlichen Themen bestimmt, wie sie die Liste der wesentlichen Themen aufstellt und wie sie die einzelnen Themen handhabt.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit Links zu den Definitionen versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt maßgebliche zwischenstaatliche Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, sowie Quellen, die von der Organisation herangezogen werden können.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, offenzulegen, und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als ein System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtsverfahren und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

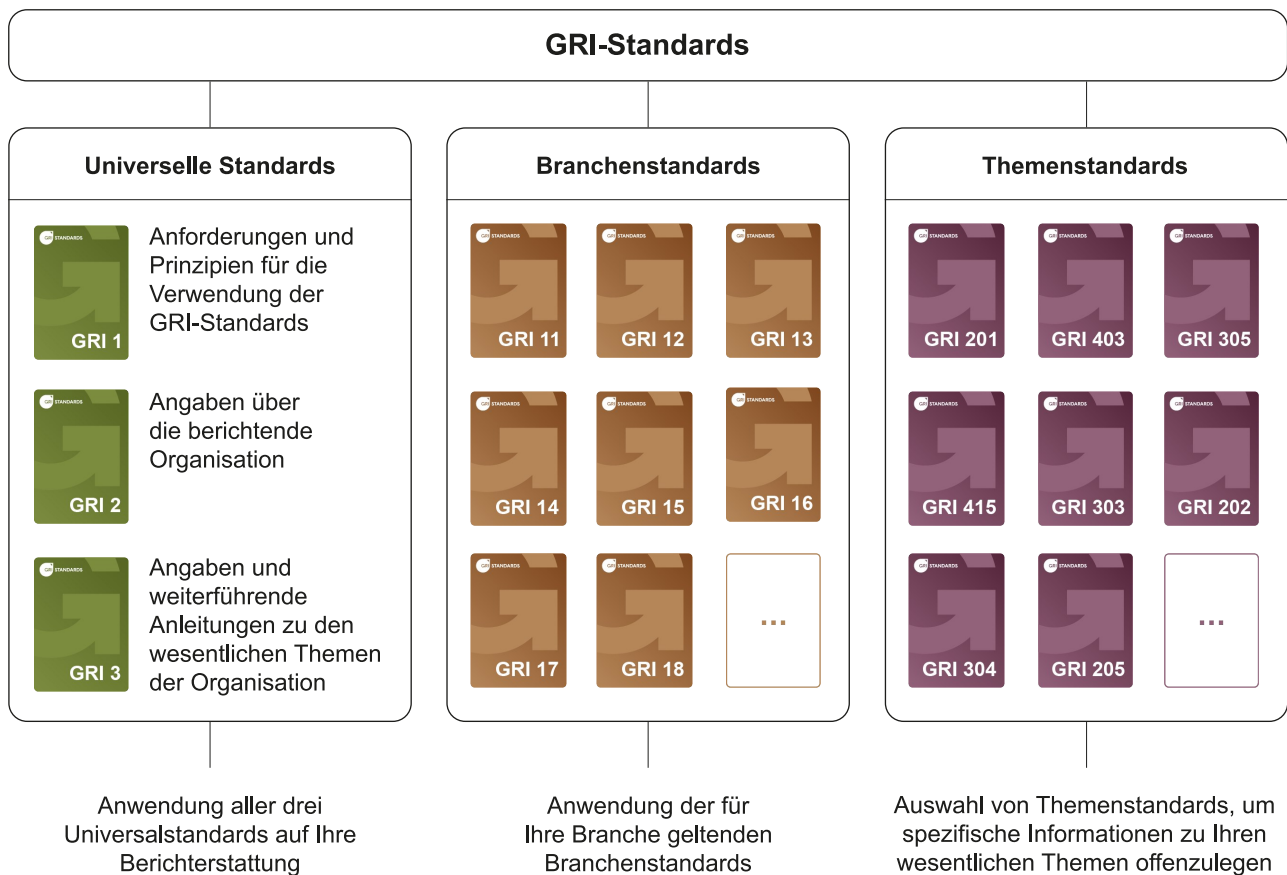
[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet eine Anleitung zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, mit denen die Organisation ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen offenlegt. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie anhand von *GRI 3* festgelegt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, ihre wesentlichen Themen zu bestimmen und alle Angaben in diesem Standard zu berichten. Die Organisation ist verpflichtet, [Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen](#) für jedes wesentliche Thema zu berichten.

Gründe für die Auslassung sind nur für Angabe 3-3 zulässig.

Wenn die Organisation die Angabe 3-3 oder eine Anforderung in Angabe 3-3 nicht erfüllen kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss sie dies im GRI-Index angeben und einen Grund für die Auslassung mit einer Erklärung liefern. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über ein in einer Angabe spezifiziertes Element nicht berichten kann, weil das Element (z. B. Ausschuss, Richtlinie, Verfahren, Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Elements erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Elements beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation das Element umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass das Element nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für alle GRI-Standards:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

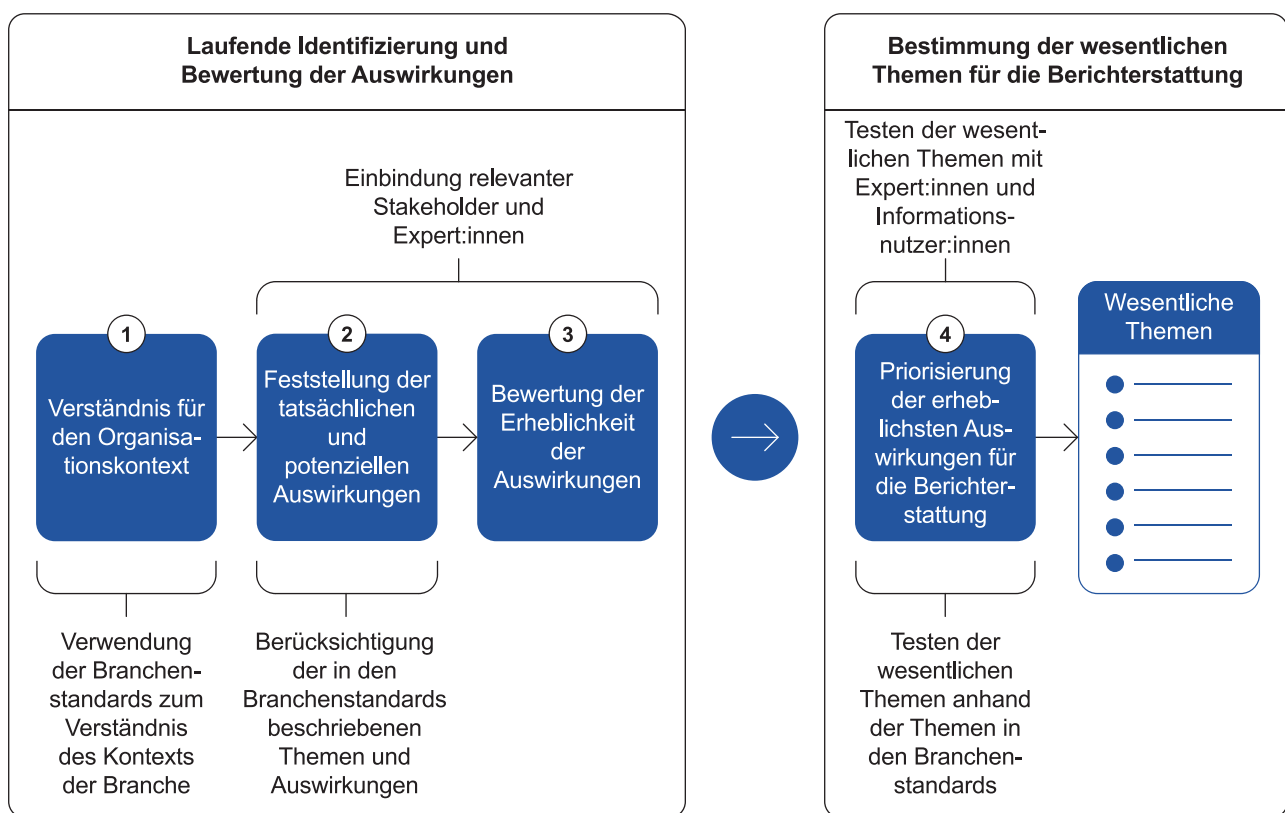
Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit ihren Definitionen im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Anleitung zur Bestimmung der wesentlichen Themen

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, ihre wesentlichen Themen zu bestimmen. Dabei muss die Organisation auch die geltenden GRI-Branchenstandards verwenden (siehe [Anforderung 3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Box 5](#) in diesem Standard).

In diesem Abschnitt werden die vier Schritte beschrieben, die die Organisation bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen durchführen sollte (siehe [Abbildung 2](#)). Die Durchführung der Schritte in diesem Abschnitt hilft der Organisation, ihre wesentlichen Themen zu bestimmen und die Angaben in [Abschnitt 2](#) dieses Standards zu berichten. Die Schritte dienen als Anleitung und sind keine eigenständigen Anforderungen.

Abbildung 2. Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen



Die ersten drei Schritte im Prozess zur Bestimmung wesentlicher Themen beziehen sich auf die laufende Identifizierung und Bewertung der Auswirkungen durch die Organisation. Bei diesen Schritten ermittelt und bewertet die Organisation ihre Auswirkungen regelmäßig im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und in Zusammenarbeit mit relevanten Interessengruppen und Expert:innen. Diese fortlaufenden Schritte ermöglichen es der Organisation, ihre Auswirkungen aktiv zu bestimmen und zu steuern, während sie sich weiterentwickeln und neue Auswirkungen entstehen. Die ersten drei Schritte werden unabhängig vom Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt, dienen jedoch als Grundlage für den letzten Schritt. In Schritt 4 legt die Organisation Prioritäten für die Berichterstattung über ihre erheblichsten Auswirkungen fest und bestimmt auf diese Weise ihre wesentlichen Themen.

In jedem Berichtszeitraum sollte die Organisation ihre wesentlichen Themen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum überprüfen, um Änderungen der Auswirkungen zu berücksichtigen. Änderungen der Auswirkungen können sich aus Änderungen in den Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Organisation ergeben. Diese Überprüfung trägt dazu bei, dass die wesentlichen Themen die erheblichsten Auswirkungen der Organisation in jedem neuen Berichtszeitraum darstellen.

Die Organisation sollte ihr Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen dokumentieren. Dazu gehört die Dokumentation des gewählten Ansatzes, der getroffenen Entscheidungen, Annahmen und subjektiven

Einschätzungen, der analysierten Quellen und der gesammelten Beweise. Genaue Aufzeichnungen helfen der Organisation, ihren gewählten Ansatz zu erklären und die Angaben in [Abschnitt 2](#) dieses Standards zu berichten. Die Aufzeichnungen erleichtern die Analyse und Qualitätssicherung. Weitere Informationen sind unter dem [Prinzip der Prüfbarkeit in GRI 1](#) zu finden.

Die Vorgehensweise für die einzelnen Schritte hängt von den spezifischen Umständen der Organisation ab, z. B. von ihrem Geschäftsmodell, ihren Branchen, ihrem geografischen, kulturellen und rechtlichen Kontext, ihrer Eigentümerstruktur und der Art ihrer Auswirkungen. Angesichts dieser spezifischen Umstände sollten die Schritte systematisch, dokumentiert und wiederholbar sein und in jedem Berichtszeitraum konsequent angewendet werden. Die Organisation sollte alle Änderungen ihrer Vorgehensweise zusammen mit den Gründen für diese Änderungen und deren Auswirkungen dokumentieren.

Das höchste Leitungsorgan der Organisation sollte den Prozess überwachen und die wesentlichen Themen überprüfen und genehmigen. Verfügt die Organisation nicht über ein höchstes Leitungsorgan, sollte ein:e leitende:r Angestellte:r oder eine Gruppe leitender Angestellter den Prozess überwachen und die wesentlichen Themen überprüfen und genehmigen.

Box 1. Beitrag zur Finanz- und Wertschöpfungsberichterstattung

Die wesentlichen Themen und Auswirkungen, die durch diesen Prozess bestimmt wurden, fließen in die Finanz- und Wertschöpfungsberichterstattung ein. Sie liefern einen entscheidenden Beitrag zur Bestimmung der finanziellen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Organisation und zur finanziellen Bewertung. Dies wiederum hilft bei der Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit dessen, was in den Jahresabschlüssen ausgewiesen werden soll.

Zwar werden die meisten, wenn nicht sogar alle Auswirkungen, die im Rahmen dieses Prozesses ermittelt wurden, letztendlich finanziell relevant werden, doch ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für sich genommen von großer Bedeutung für das öffentliche Interesse und unabhängig von der Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen. Es ist daher wichtig, dass die Organisation über alle wesentlichen Themen berichtet, die sie anhand der GRI-Standards bestimmt hat. Diese wesentlichen Themen können nicht deshalb zurückgestellt werden, weil sie von der Organisation als finanziell nicht wesentlich erachtet werden.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zur Finanz- und Wertschöpfungsberichterstattung finden Sie in [Box 1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

In den folgenden Abschnitten werden die vier Schritte zur Bestimmung der wesentlichen Themen näher beschrieben.

Schritt 1. Verständnis für den Organisationskontext

In diesem Schritt erarbeitet die Organisation einen anfänglichen, zusammenfassenden Überblick über ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen, den Nachhaltigkeitskontext, in dem diese stattfinden, und einen Überblick über die Interessengruppen. Dadurch erhält die Organisation wichtige Informationen für die Bestimmung ihrer tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen.

Die Organisation sollte Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen, Interessengruppen und den Nachhaltigkeitskontext aller Entitäten, die sie kontrolliert oder an denen sie beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaften, Joint Ventures, verbundene Unternehmen), berücksichtigen, einschließlich Minderheitsbeteiligungen.

Zu den relevanten Abteilungen und Funktionen innerhalb der Organisation, die bei diesem Schritt behilflich sein können, gehören Kommunikation, Personalwesen, Investor Relations, Rechts- und Compliance-Abteilungen oder -Funktionen, Marketing und Vertrieb, Beschaffung und Produktentwicklung. Die GRI-Branchenstandards beschreiben den Kontext der Branchen und können bei diesem Schritt ebenfalls hilfreich sein.

Aktivitäten

Die Organisation sollte im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten Folgendes berücksichtigen:

- Zweck, Werte oder Leitbilder der Organisation, Geschäftsmodell und Strategien
- Die Art der Tätigkeiten, die sie ausübt (z. B. Verkauf, Marketing, Produktion, Vertrieb), und die geografischen Standorte dieser Tätigkeiten

- Die Arten von Produkten und Dienstleistungen, die sie anbietet, und die Märkte, die sie bedient (d. h. die Arten von Kund:innen und Nutznießer:innen, auf die sie abzielt, und die geografischen Standorte, an denen die Produkte und Dienstleistungen angeboten werden).
- Die Branchen, in denen die Organisation tätig ist, und ihre Merkmale (z. B. ob sie informelle Arbeit beinhaltet, ob sie arbeits- oder ressourcenintensiv sind)
- Die Anzahl der Mitarbeiter:innen, einschließlich der Angabe, ob es sich um Vollzeit-, Teilzeitmitarbeiter:innen, stundenweise Beschäftigte, permanente oder befristete Mitarbeiter:innen handelt, sowie deren demografische Merkmale (z. B. Alter, Geschlecht, geografischer Standort)
- Die Anzahl der nicht angestellten Beschäftigten, die keine Mitarbeiter:innen sind und deren Arbeit von der Organisation kontrolliert wird, einschließlich der Art der Beschäftigten (z. B. Leiharbeiter:innen, Auftragnehmer:innen, Selbstständige, Freiwillige), ihrer vertraglichen Beziehung zur Organisation (d. h., ob die Organisation diese Beschäftigten direkt oder indirekt über einen Dritten beschäftigt) und der von ihnen ausgeführten Arbeit.

Geschäftsbeziehungen

Zu den Geschäftsbeziehungen der Organisation gehören die Beziehungen zu Geschäftspartner:innen, zu Entitäten in der Wertschöpfungskette (einschließlich Entitäten jenseits der ersten Ebene) und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind. Die Organisation sollte in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehungen Folgendes berücksichtigen:

- Die Arten der Geschäftsbeziehungen (z. B. Joint Ventures, Lieferant:innen, Franchisenehmer:innen)
- Die Arten von Aktivitäten, die von denjenigen durchgeführt werden, mit denen die Organisation Geschäftsbeziehungen unterhält (z. B. Herstellung der Produkte der Organisation, Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen für die Organisation)
- Die Merkmale der Geschäftsbeziehungen (z. B. ob sie auf einem langfristigen oder kurzfristigen Vertrag beruhen, ob sie auf einem bestimmten Projekt oder Ereignis basieren)
- Die geografischen Standorte, an denen die Aktivitäten der Geschäftsbeziehungen stattfinden.

Nachhaltigkeitskontext

Die Organisation sollte die folgenden Punkte berücksichtigen, um den Nachhaltigkeitskontext ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zu verstehen:

- Wirtschaftliche, ökologische, menschenrechtliche und andere gesellschaftliche Herausforderungen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene, die mit den Branchen der Organisation und dem geografischen Standort ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zusammenhängen (z. B. Klimawandel, unzureichende Rechtsdurchsetzung, Armut, politische Konflikte, Wasserknappheit)
- Die Verantwortung der Organisation hinsichtlich der maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, deren Einhaltung von ihr erwartet wird.
Beispiele umfassen *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)*, „*Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy*“ (*Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik*) [1]; *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)*, *Leitsätze für multinationale Unternehmen* [3]; *Vereinte Nationen (UN)*, *Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (FCCC) von Paris* [4]; *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* [5]; und *UN, Internationale Menschenrechtscharta* [6]
- Die Verantwortung der Organisation hinsichtlich der Gesetze und Vorschriften, deren Einhaltung von ihr erwartet wird.

Weitere Informationen finden Sie unter [Prinzip des Nachhaltigkeitskontextes in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Interessengruppen

Die Organisation sollte herausfinden, wer ihre Interessengruppen im Rahmen ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen sind, und mit ihnen in Kontakt treten, um die Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu ermitteln.

Die Organisation sollte eine vollständige Liste der Personen und Gruppen erstellen, deren Interessen von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten. Übliche Kategorien von Interessengruppen für Organisationen sind Geschäftspartner:innen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Mitarbeiter:innen und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften und verletzliche Gruppen. Die Organisation kann außerdem zwischen Personen und Gruppen, deren Menschenrechte betroffen sind oder betroffen sein könnten, und Personen und Gruppen mit anderen Interessen unterscheiden.

Bei der Identifizierung ihrer Interessengruppen sollte die Organisation sicherstellen, dass sie alle Einzelpersonen oder Gruppen identifiziert, zu denen sie keine direkte Beziehung hat (z. B. Arbeitnehmer:innen in der Lieferkette oder die lokale Bevölkerung, die weit entfernt von den Betriebsstätten der Organisation lebt), sowie diejenigen, die ihre Ansichten nicht vertreten können (z. B. künftige Generationen), deren Interessen aber von den Aktivitäten der

Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Für einzelne Aktivitäten, Projekte, Produkte oder Dienstleistungen oder sonstige für die Organisation relevante Klassifizierungen können spezifische Listen von Interessengruppen erstellt werden.

Siehe [Box 2](#) in diesem Standard für Informationen über die Einbindung von Interessengruppen.

Schritt 2. Feststellung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen

In diesem Schritt identifiziert die Organisation die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Menschenrechte. Tatsächliche Auswirkungen sind solche, die bereits eingetreten sind, potenzielle Auswirkungen sind solche, die eintreten könnten, aber noch nicht eingetreten sind. Zu diesen Auswirkungen gehören negative und positive Auswirkungen, kurzfristige und langfristige Auswirkungen, beabsichtigte und unbeabsichtigte Auswirkungen sowie reversible und irreversible Auswirkungen.

Um ihre Auswirkungen zu bestimmen, kann die Organisation Informationen aus verschiedenen Quellen nutzen. Sie kann Informationen aus eigenen oder fremden Bewertungen der Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, verwenden. Sie kann auch Informationen aus rechtlichen Prüfungen, Managementsystemen zur Korruptionsbekämpfung, Finanzprüfungen, Arbeitsschutzinspektionen und Aktionärsunterlagen verwenden. Sie kann auch Informationen aus anderen relevanten Bewertungen von Geschäftsbeziehungen nutzen, die von der Organisation, der Branche oder von Multi-Interessengruppen-Initiativen durchgeführt wurden.

Weitere Informationen können über Beschwerdeverfahren gesammelt werden, die die Organisation selbst eingerichtet hat oder die von anderen Organisationen eingerichtet wurden. Die Organisation kann auch Informationen aus umfassenderen Risikomanagementsystemen verwenden, vorausgesetzt, dass diese Systeme nicht nur die Risiken für die Organisation selbst, sondern auch die Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen ermitteln. Sie kann auch Informationen aus externen Quellen nutzen, z. B. von Nachrichtenorganisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Darüber hinaus sollte sich die Organisation bemühen, die Anliegen ihrer Interessengruppen zu verstehen (siehe [Box 2](#) in diesem Standard) und interne sowie externe Expert:innen, wie z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen oder Wissenschaftler:innen, zu konsultieren.

Box 2. Einbindung relevanter Interessengruppen und Expert:innen

Die Organisation sollte sich bemühen, die Anliegen ihrer Interessengruppen zu verstehen, indem sie sie direkt befragt und dabei sprachliche und andere potenzielle Barrieren (z. B. kulturelle Unterschiede, Geschlechter- und Machtungleichgewichte, Spaltungen innerhalb der Bevölkerung) berücksichtigt. Die Identifizierung und Beseitigung potenzieller Hindernisse ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Einbindung der Interessengruppen effektiv ist.

Die Einbindung von gefährdeten oder verletzlichen Gruppen kann spezifische Ansätze erfordern und besondere Aufmerksamkeit verlangen. Zu diesen Ansätzen gehören die Beseitigung sozialer Barrieren, die die Teilnahme von Frauen an öffentlichen Foren einschränken, und die Beseitigung physischer Barrieren, die Interessengruppen, die möglicherweise eine weite Anreise haben oder in entlegenen Gebieten wohnen, daran hindern, an einer Sitzung teilzunehmen.

Die Organisation sollte die Menschenrechte aller Interessengruppen und anderer Personen, mit denen sie zu tun hat, respektieren (z. B. ihr Recht auf Privatsphäre, freie Meinungsäußerung, friedliche Versammlung und Protest) und sie vor Repressalien schützen (d. h. keine Vergeltungsmaßnahmen, wenn sie Beschwerden oder Bedenken äußern).

In Fällen, an denen viele Interessengruppen beteiligt sind, oder in Fällen, die Auswirkungen haben, die zu einem kollektiven Schaden führen, ist eine umfassende Einbeziehung der Interessengruppen eventuell nicht möglich. Eine umfassende Einbindung ist beispielsweise nicht möglich, wenn es um Korruption geht, die der Bevölkerung des Landes, in dem sie stattfindet, kollektiv schadet, oder um Treibhausgasemissionen, die zu kollektiven grenzüberschreitenden Schäden beitragen.

In solchen Fällen kann die Organisation mit glaubwürdigen Vertretern von Interessengruppen oder Vertretungsorganisationen (z. B. Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften) zusammenarbeiten. Dies ist insbesondere auch dann relevant, wenn die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen bestimmte Rechte oder kollektive Interessen beeinträchtigen könnte. Wenn beispielsweise eine Entscheidung zur Umstrukturierung oder Schließung einer Betriebsstätte ansteht, kann es für ein Unternehmen wichtig sein, mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen der Entscheidung auf die Beschäftigungslage abzuschwächen. In einem solchen Fall könnte die Zusammenarbeit mit einzelnen Arbeitnehmer:innen das Recht der Arbeitnehmer:innen auf die Gründung von oder den Beitritt zu Gewerkschaften und auf Tarifverhandlungen untergraben.

Das Ausmaß der Auswirkungen auf die Interessengruppen kann ausschlaggebend dafür sein, wie stark sie eingebunden werden. Die Organisation sollte die am stärksten betroffenen oder potenziell betroffenen Interessengruppen vorrangig einbeziehen.

Wenn eine direkte Konsultation nicht möglich ist, sollte die Organisation vernünftige Alternativen in Betracht ziehen, z. B. die Konsultation glaubwürdiger unabhängiger Expert:innen, wie nationaler Menschenrechtsinstitutionen, Menschenrechts- und Umweltaktivisten, Gewerkschaften und anderer Mitglieder der Zivilgesellschaft.

Siehe Verweise [2] und [5] in der [Bibliografie](#).

In diesem Schritt muss die Organisation die in den anwendbaren GRI-Branchenstandards beschriebenen Auswirkungen berücksichtigen und feststellen, ob diese Auswirkungen auf sie zutreffen.

Die Auswirkungen können sich im Laufe der Zeit ändern, wenn sich die Aktivitäten der Organisation, die Geschäftsbeziehungen und der Kontext weiterentwickeln. Neue Aktivitäten, neue Geschäftsbeziehungen und größere Veränderungen der Geschäftstätigkeit oder im geschäftlichen Kontext (z. B. neuer Markteintritt, Produkteinführung, Änderung der inhaltlichen Ausrichtung der Organisation, umfassendere Veränderungen in der Organisation) können zu einer Veränderung der Auswirkungen der Organisation führen. Aus diesem Grund sollte die Organisation ihren Kontext bewerten und ihre Auswirkungen fortlaufend ermitteln.

In Fällen, in denen die Organisation nur begrenzte Ressourcen für die Bestimmung ihrer Auswirkungen zur Verfügung hat, sollte sie zuerst die negativen Auswirkungen ermitteln, bevor sie die positiven Auswirkungen bestimmt, um sicherzustellen, dass sie die geltenden Gesetze, Vorschriften und Vorgaben maßgeblicher zwischenstaatlicher Übereinkünfte einhält.

Identifizierung negativer Auswirkungen

Identifizierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, an denen die Organisation beteiligt ist oder beteiligt sein könnte, ist der erste Schritt zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Die Organisation sollte tatsächliche und potenzielle Auswirkungen berücksichtigen, die sie durch ihre Aktivitäten verursacht oder zu denen sie beiträgt, sowie tatsächliche und potenzielle Auswirkungen, die durch ihre Geschäftsbeziehungen direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind (siehe [Box 3](#) in diesem Standard).

In einigen Fällen ist die Organisation möglicherweise nicht in der Lage, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen für alle ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zu ermitteln. Dies könnte zum Beispiel daran liegen, dass die Organisation unterschiedliche Geschäftsfelder hat oder global operiert oder dass ihre Wertschöpfungskette viele Entitäten umfasst. In solchen Fällen kann die Organisation eine erste Bewertung oder Sondierung durchführen, um Bereiche ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen (z. B. Produktlinien, Lieferanten an bestimmten geografischen Standorten) zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind und erheblich sein können. Sobald die Organisation die erste Bewertung oder Sondierung durchgeführt hat, kann sie die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen für diese Bereiche ermitteln und bewerten.

Im Rahmen der ersten Bewertung oder Sondierung sollte die Organisation Auswirkungen berücksichtigen, die üblicherweise mit ihren Branchen, Produkten, geografischen Standorten oder bestimmten Organisationen verbunden sind (d. h. Auswirkungen, die mit einer bestimmten Entität der Organisation oder mit einer Entität, mit der sie eine Geschäftsbeziehung unterhält, verbunden sind, z. B. mangelhafte Einhaltung von Menschenrechten in der Vergangenheit). Sie sollte auch Auswirkungen berücksichtigen, an denen sie beteiligt war oder bei denen sie weiß, dass sie wahrscheinlich beteiligt ist. Zusätzlich zu den GRI-Branchenstandards kann die Organisation auch den *Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* [2] und die branchenspezifischen Anleitungen der OECD zur Sorgfaltspflicht [13] für Informationen über Auswirkungen nutzen, die üblicherweise mit Branchen, Produkten, geografischen Standorten und bestimmten Organisationen verbunden sind. Sie kann auch Berichte von Regierungen, Umweltbehörden, internationalen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Mitarbeiter:innen-Vertretungen und Gewerkschaften, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Medien oder anderen Expert:innen verwenden.

Siehe Verweise [2], [3], [5] und [13] in der [Bibliografie](#).

Box 3. Verursachung von, Beitrag zu oder direkter Zusammenhang mit negativen Auswirkungen

Eine Organisation „**verursacht**“ eine negative Auswirkung, wenn ihre Aktivitäten selbst zu den Auswirkungen führen, z. B. wenn die Organisation ausländischen Beamt:innen Bestechungsgelder zahlt oder wenn sie Wasser aus einem Grundwasserleiter mit Wasserknappheit entnimmt, ohne den Wasserspiegel wieder aufzufüllen.

Eine Organisation leistet einen „**Beitrag**“ zu einer negativen Auswirkung, wenn ihre Aktivitäten eine andere Entität dazu veranlassen, die Auswirkung zu verursachen, oder sie die Auswirkung erleichtert oder fördert. Die Organisation kann auch zu einer negativen Auswirkung beitragen, wenn ihre Aktivitäten in Kombination mit den Aktivitäten anderer Entitäten die Auswirkung verursachen. Wenn die Organisation beispielsweise eine kurze Vorlaufzeit für die Lieferung eines Produktes durch einen Lieferanten festlegt, obwohl sie aus Erfahrung weiß, dass diese Produktionszeit nicht realisierbar ist, könnte dies zu übermäßigen Überstunden für die Mitarbeiter:innen des Lieferanten führen. In einem solchen Fall kann die Organisation zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit dieser Arbeitnehmer:innen beitragen.

Eine Organisation kann eine negative Auswirkung sowohl durch ihr Handeln als auch durch das Unterlassen von Maßnahmen (z. B. das Versäumen, eine potenzielle negative Auswirkung zu verhindern oder abzuschwächen) verursachen oder zu ihr beitragen.

Selbst wenn eine Organisation eine negative Auswirkung nicht verursacht oder zu ihr beiträgt, können ihre Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen durch ihre Geschäftsbeziehungen „**direkt**“ mit einer negativen Auswirkung „verbunden“ sein. Wenn die Organisation beispielsweise Kobalt in ihren Produkten verwendet, das unter Einsatz von Kinderarbeit abgebaut wird, sind die negativen Auswirkungen (d. h. Kinderarbeit) über die verschiedenen Ebenen der Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette direkt mit den Produkten der Organisation verbunden (d. h. über die Hütte und den Mineralienhändler bis hin zum Bergbauunternehmen, das Kinderarbeit einsetzt), auch wenn die Organisation die negativen Auswirkungen nicht selbst verursacht oder dazu beigetragen hat. „Direkte Verbindung“ wird nicht durch die Verbindung zwischen der Organisation und der anderen Entität definiert und ist daher nicht auf direkte vertragliche Beziehungen, wie z. B. „Direct Sourcing“, beschränkt.

Die Art und Weise, wie die Organisation in negative Auswirkungen involviert ist, bestimmt, wie sie mit den Auswirkungen umgehen sollte und ob sie die Verantwortung hat, für deren Abhilfe zu sorgen oder an deren Abhilfe mitzuwirken (siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#)).

Siehe Verweise [2] und [5] in der [Bibliografie](#). Weitere Erläuterungen und Beispiele finden Sie in dem *Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Seiten 70–72, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)* [2] und im Dokument „*The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide*“, *Seiten 15–18, der Vereinten Nationen (UN)* [15].

Identifizierung positiver Auswirkungen

Um ihre tatsächlichen und potenziellen positiven Auswirkungen zu bestimmen, sollte die Organisation die Art und Weise bewerten, in der sie durch ihre Aktivitäten zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt oder beitragen könnte, zum Beispiel durch ihre Produkte, Dienstleistungen, Investitionen, Beschaffungspraktiken, Beschäftigungspraktiken oder Steuerzahlungen. Dazu gehört auch die Bewertung, wie die Organisation ihren Zweck, ihr Geschäftsmodell und ihre Strategien gestalten kann, um positive Auswirkungen zu erzielen, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Ein Beispiel für eine positive Auswirkung ist eine Organisation, die Maßnahmen ergreift, die die Kosten für erneuerbare Energien für die Kund:innen senken, so dass mehr Kund:innen von der Nutzung nicht erneuerbarer Energien auf erneuerbare Energien umsteigen und somit einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leisten können. Ein anderes Beispiel ist eine Organisation, die ein Gebiet mit hoher Arbeitslosigkeit auswählt, um eine neue Betriebsstätte zu eröffnen, damit sie arbeitslose Mitglieder der lokalen Bevölkerung einstellen und ausbilden kann und auf diese Weise zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Gemeinschaft beiträgt.

Die Organisation sollte alle negativen Auswirkungen berücksichtigen, die sich aus Aktivitäten ergeben könnten, die einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten sollen. Negative Auswirkungen können nicht durch positive Auswirkungen ausgeglichen werden. So kann beispielsweise eine Anlage für erneuerbare Energien die Abhängigkeit einer Region von fossilen Brennstoffen verringern und unterversorgte Gemeinden mit Energie versorgen. Wenn dadurch jedoch die lokale indigene Bevölkerung ohne ihre Zustimmung von ihrem Land oder ihren

Gebieten vertrieben wird, sollten diese negativen Auswirkungen berücksichtigt und vermieden werden und können nicht durch die positiven Auswirkungen kompensiert werden.

Schritt 3. Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Die Organisation wird möglicherweise viele tatsächliche und potenzielle Auswirkungen feststellen. In diesem Schritt bewertet die Organisation die Erheblichkeit der festgestellten Auswirkungen, um sie nach Prioritäten zu ordnen. Die Festlegung von Prioritäten ermöglicht es der Organisation, Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen zu ergreifen und auch ihre wesentlichen Themen für die Berichterstattung zu bestimmen. Die Priorisierung von Maßnahmen ist dann von Bedeutung, wenn es nicht möglich ist, alle Auswirkungen auf einmal anzugehen.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen umfasst eine quantitative und qualitative Analyse. Wie erheblich die Auswirkungen sind, hängt von der jeweiligen Organisation ab und wird unter anderem durch die Branchen, in denen sie tätig ist, sowie durch ihre Geschäftsbeziehungen beeinflusst. In einigen Fällen kann diese Bewertung eine subjektive Entscheidung erfordern. Die Organisation sollte sich mit den relevanten Interessengruppen (siehe [Box 2](#) in diesem Standard) und Geschäftspartner:innen beraten, um die Erheblichkeit ihrer Auswirkungen zu bewerten. Die Organisation sollte auch relevante interne oder externe Expert:innen konsultieren.

Bewertung der Erheblichkeit negativer Auswirkungen

Die Erheblichkeit einer tatsächlichen negativen Auswirkung wird durch den Schweregrad der Auswirkung bestimmt. Die Erheblichkeit einer potenziellen negativen Auswirkung wird durch den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der Auswirkung bestimmt.

Die Kombination aus dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit einer negativen Auswirkung kann als „Risiko“ bezeichnet werden. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen kann in umfassendere Risikomanagementsysteme des Unternehmens einbezogen werden, vorausgesetzt, dass diese Systeme neben der Bewertung der Risiken für die Organisation selbst auch die Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen bewerten.

Schweregrad

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand der folgenden Merkmale bestimmt:

- Ausmaß: wie gravierend die Auswirkungen sind
- Umfang: wie weitreichend die Auswirkungen sind, z. B. die Anzahl der betroffenen Personen oder der Umfang der Umweltschäden
- Irreversibilität: wie schwer es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder wiedergutzumachen.

Das Ausmaß einer negativen Auswirkung (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist) kann davon abhängen, ob die Auswirkung zur Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften oder von maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünften führt, deren Einhaltung von der Organisation erwartet wird. Wenn zum Beispiel eine negative Auswirkung zu einer Verletzung der Menschenrechte oder der Grundrechte am Arbeitsplatz oder zur Nichteinhaltung der Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, die unter dem *Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen [UN] über Klimaänderungen [FCCC] von Paris* [4] beschlossen wurde, kann das Ausmaß dieser Auswirkung als größer angesehen werden.

Das Ausmaß einer negativen Auswirkung kann auch von dem Kontext abhängen, in dem die Auswirkung stattfindet. So kann beispielsweise das Ausmaß der Auswirkungen der Wasserentnahme einer Organisation von dem Gebiet abhängen, aus dem das Wasser entnommen wird. Das Ausmaß ist größer, wenn Wasser zur Deckung des Bedarfs der Wassernutzer und Ökosysteme aus einem von Wasserknappheit betroffenen Gebiet entnommen wird, als wenn es aus einem Gebiet mit reichlichen Wasserressourcen entnommen wird.

Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Irreversibilität) kann eine Auswirkung zu einer schwerwiegenden Auswirkung machen. Häufig sind diese Merkmale jedoch voneinander abhängig: Je größer das Ausmaß oder der Umfang einer Auswirkung ist, desto weniger kann sie rückgängig gemacht werden.

Der Schweregrad – und damit die Erheblichkeit – einer Auswirkung sind keine absoluten Begriffe. Der Schweregrad einer Auswirkung sollte im Verhältnis zu den anderen Auswirkungen der Organisation bewertet werden. So sollte eine Organisation beispielsweise den Schweregrad der Auswirkungen ihrer Treibhausgasemissionen mit dem Schweregrad ihrer anderen Auswirkungen vergleichen. Die Organisation sollte die Erheblichkeit ihrer Treibhausgasemissionen nicht im Verhältnis zu den weltweiten Treibhausgasemissionen bewerten, da ein solcher Vergleich zu

der irreführenden Schlussfolgerung führen könnte, dass die Emissionen der Organisation nicht erheblich sind.

Siehe Verweise [2], [3], [4] und [5] in der [Bibliografie](#).

Wahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit einer potenziellen negativen Auswirkung bezieht sich auf die Chance, dass die Auswirkung eintritt. Die Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung kann qualitativ oder quantitativ gemessen oder bestimmt werden. Sie kann mit allgemeinen Begriffen (z. B. sehr wahrscheinlich, wahrscheinlich) oder mathematisch mit der Wahrscheinlichkeit (z. B. 10 zu 100, 10 %) oder der Häufigkeit über einen bestimmten Zeitraum (z. B. einmal alle drei Jahre) beschrieben werden.¹

Menschenrechte

Im Falle potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit. So kann beispielsweise eine Organisation, die ein Kernkraftwerk betreibt, den potenziellen Auswirkungen in Bezug auf den Verlust von Menschenleben im Falle von Naturkatastrophen, die das Kraftwerk betreffen, Vorrang einräumen, auch wenn Naturkatastrophen weniger wahrscheinlich sind als andere Vorfälle.

Der Schweregrad einer negativen Auswirkung auf die Menschenrechte ist nicht auf Personenschäden beschränkt. Sehr schwerwiegende Auswirkungen können in Bezug auf jedes Menschenrecht auftreten. So kann beispielsweise die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung eines heiligen Ortes ohne Konsultation oder Zustimmung der Menschen, für die dieser Ort eine spirituelle Bedeutung hat, sehr schwerwiegende Auswirkungen auf ihre kulturellen Rechte haben.

Bei der Priorisierung anderer Arten von Auswirkungen, z. B. potenzieller negativer Umweltauswirkungen, kann sich die Organisation auch dafür entscheiden, sehr schwerwiegende negative Auswirkungen zu priorisieren, auch wenn deren Eintreten weniger wahrscheinlich ist.

Bewertung der Erheblichkeit positiver Auswirkungen

Die Erheblichkeit einer tatsächlichen positiven Auswirkung wird durch das Ausmaß und den Umfang der Auswirkung bestimmt. Die Erheblichkeit einer potenziellen positiven Auswirkung wird durch das Ausmaß und den Umfang sowie die Wahrscheinlichkeit der Auswirkung bestimmt.

Ausmaß und Umfang

Im Falle positiver Auswirkungen bezieht sich das Ausmaß einer Auswirkung darauf, wie vorteilhaft die Auswirkung ist oder sein könnte, und der Umfang bezieht sich darauf, wie weit verbreitet die Auswirkung ist oder sein könnte (z. B. die Anzahl der Personen oder die Menge der Umweltressourcen, die positiv beeinflusst werden oder werden könnten).

Wahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit einer potenziellen positiven Auswirkung bezieht sich auf die Chance, dass die Auswirkung eintritt. Die Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung kann qualitativ oder quantitativ gemessen oder bestimmt werden. Sie kann mit allgemeinen Begriffen (z. B. sehr wahrscheinlich, wahrscheinlich) oder mathematisch mit der Wahrscheinlichkeit (z. B. 10 zu 100, 10 %) oder der Häufigkeit über einen bestimmten Zeitraum (z. B. einmal alle drei Jahre) beschrieben werden.²

Schritt 4. Priorisierung der erheblichsten Auswirkungen für die Berichterstattung

Um die wesentlichen Themen für die Berichterstattung zu bestimmen, priorisiert die Organisation in diesem Schritt ihre Auswirkungen nach deren Erheblichkeit.

Festlegung eines Schwellenwerts zur Bestimmung, welche Themen wesentlich sind

Die Erheblichkeit einer Auswirkung wird im Verhältnis zu den anderen Auswirkungen, die die Organisation bestimmt hat, bewertet. Die Organisation sollte ihre Auswirkungen von der größten zur geringsten Erheblichkeit ordnen und einen Schwellenwert festlegen, um zu bestimmen, auf welche der Auswirkungen sie sich bei der Berichterstattung konzentrieren wird. Die Organisation sollte diesen Schwellenwert dokumentieren. Um die Priorisierung zu erleichtern, sollte die Organisation die Auswirkungen in Themen gruppieren (siehe [Box 4](#) in diesem Standard).

¹ Internationale Organisation für Normung (ISO), *ISO 31000:2018 Risikomanagement – Leitlinien*, 2018.

² *Ibidem*.

Bei der Festlegung eines Schwellenwerts gruppiert die Organisation beispielsweise zunächst ihre Auswirkungen in eine Reihe von Themen und ordnet sie auf der Grundlage ihrer Erheblichkeit von der höchsten zur niedrigsten Priorität. Die Organisation muss dann festlegen, über wie viele der Themen sie berichten will, wobei sie mit den Themen mit der höchsten Priorität beginnt. Die Festlegung des Schwellenwerts liegt im Ermessen der Organisation. Im Interesse der Transparenz kann die Organisation eine visuelle Darstellung der Priorisierung bereitstellen, die die ursprüngliche Liste der ausgewählten Themen und den für die Berichterstattung festgelegten Schwellenwert zeigt.

Die Erheblichkeit einer Auswirkung ist das einzige Kriterium, um festzustellen, ob ein Thema für die Berichterstattung wesentlich ist. Die Organisation kann die Schwierigkeit, über ein Thema zu berichten, oder die Tatsache, dass sie das Thema noch nicht angeht, nicht als Kriterium für die Entscheidung heranziehen, ob sie über das Thema berichtet oder nicht. In Fällen, in denen die Organisation ein wesentliches Thema nicht angeht, kann sie die Gründe dafür oder Pläne zur Handhabung des Themas offenlegen, um den Anforderungen in [Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen](#) in diesem Standard nachzukommen.

Während einige Themen sowohl negative als auch positive Auswirkungen abdecken können, ist es nicht immer möglich, die beiden zu vergleichen. Außerdem können negative Auswirkungen nicht durch positive Auswirkungen ausgeglichen werden. Die Organisation sollte daher die negativen Auswirkungen getrennt von den positiven Auswirkungen priorisieren.

Selbst wenn die Organisation eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung nicht als vorrangig für die Berichterstattung eingestuft hat, kann sie dennoch dafür verantwortlich sein, die Auswirkung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften oder maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünften anzugehen. Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen.

Box 4. Gruppierung der Auswirkungen in Themen

Die Gruppierung der [Auswirkungen](#) in Themenbereiche, wie z. B. „Wasser und Abwasser“, hilft der Organisation, zusammenhängend über mehrere Auswirkungen zu berichten, die mit demselben Thema zusammenhängen.

Die Organisation kann die Auswirkungen nach allgemeinen Kategorien gruppieren, die sich auf eine Geschäftsaktivität, eine [Interessengruppen](#)-Kategorie, eine Art von [Geschäftsbeziehung](#) oder eine wirtschaftliche oder ökologische Ressource beziehen. Die Aktivitäten einer Organisation führen beispielsweise zu einer Wasserverschmutzung, die sich sowohl auf die Ökosysteme als auch auf den Zugang der lokalen Bevölkerung zu sauberem Trinkwasser negativ auswirkt. Die Organisation kann diese Auswirkungen unter dem Thema „Wasser und Abwasser“ zusammenfassen, da beide Auswirkungen mit der Nutzung von Wasser zusammenhängen.

Die Organisation kann sich auf die Themen in den GRI-Themenstandards und den GRI-Branchenstandards beziehen. Diese Themen bieten einen nützlichen Anhaltspunkt für das Verständnis des Spektrums an Auswirkungen, das in jedem Thema behandelt werden kann. Bei Auswirkungen oder Themen, die von den GRI-Standards nicht abgedeckt werden, kann die Organisation auf andere Quellen verweisen, z. B. auf maßgebliche zwischenstaatliche Übereinkünfte oder Branchenstandards.

Testen der wesentlichen Themen

Die Organisation sollte ihre Auswahl der [wesentlichen Themen](#) anhand der Themen in den anwendbaren GRI-Branchenstandards überprüfen. So kann die Organisation sicherstellen, dass sie keine Themen übersehen hat, die für ihre Branche(n) von Bedeutung sein könnten.

Die Organisation sollte ihre Auswahl der wesentlichen Themen auch durch potenzielle Informationsnutzer:innen und Expert:innen überprüfen lassen, die die Organisation oder ihre Branchen kennen und Einblick in eines oder mehrere der wesentlichen Themen haben. Dies kann der Organisation helfen, den Schwellenwert zu validieren, den sie festgelegt hat, um zu bestimmen, welche Themen wesentlich für die Berichterstattung sind. Beispiele für Expert:innen, die die Organisation konsultieren kann, sind Wissenschaftler:innen, Berater:innen, Investor:innen, Rechtsanwälte:innen, nationale Institutionen und Nichtregierungsorganisationen.

Die Organisation sollte sich die Qualität und Glaubwürdigkeit ihres Verfahrens zur Bestimmung wesentlicher Themen extern bestätigen lassen. Siehe [Abschnitt 5.2 in GRI 1](#) für weitere Informationen zur Einholung einer externen Prüfung.

Das Ergebnis dieses Vorgehens ist eine Liste der wesentlichen Themen der Organisation.

Genehmigung der wesentlichen Themen

Das höchste Leitungsorgan der Organisation sollte die Liste der wesentlichen Themen überprüfen und bestätigen. Wenn ein solches Gremium nicht existiert, sollte die Liste von einer/m leitenden Angestellten oder einer Gruppe leitender Angestellter der Organisation bestätigt werden.

Bestimmung, was für jedes wesentliche Thema zu berichten ist

Wenn die Organisation ihre wesentlichen Themen bestimmt hat, muss sie ermitteln, was für jedes wesentliche Thema zu berichten ist. Siehe [Anforderung 4](#) und [Anforderung 5](#) in *GRI 1* für Informationen darüber, wie man über wesentliche Themen berichtet.

Box 5. Verwendung der GRI-Branchenstandards zur Bestimmung wesentlicher Themen

Die GRI-Branchenstandards geben den Organisationen Informationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Themen wurden auf der Grundlage der erheblichsten Auswirkungen der Branchen ermittelt, wobei das Fachwissen mehrerer Interessengruppen, maßgebliche zwischenstaatliche Übereinkünfte und andere relevante Erkenntnisse herangezogen wurden.

Die Organisation ist verpflichtet, bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen die geltenden Branchenstandards zu verwenden (siehe [Anforderung 3-b in GRI 1: Grundlagen 2021](#)). Die Verwendung der Branchenstandards ist kein Ersatz für das Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, sondern ein Hilfsmittel. Die Organisation muss bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen immer noch ihre eigenen spezifischen Umstände berücksichtigen.

Die Organisation muss jedes in den anwendbaren Branchenstandards beschriebene Thema überprüfen und entscheiden, ob es für die Organisation ein wesentliches Thema darstellt.

Es kann vorkommen, dass ein Thema, das in den geltenden Branchenstandards enthalten ist, für die Organisation nicht wesentlich ist. Dies kann daran liegen, dass die Organisation die spezifischen Auswirkungen, die das Thema abdeckt, als nicht vorhanden einstuft. Es kann auch daran liegen, dass die Auswirkungen, die das Thema abdeckt, im Vergleich zu anderen Auswirkungen der Organisation nicht zu den erheblichsten gehören.

Eine Organisation in der Erdöl- und Erdgasbranche muss beispielsweise den Standard *GRI 11: Erdöl- und Erdgasbranche 2021* verwenden, um ihre wesentlichen Themen zu bestimmen. Eines der Themen in diesem Branchenstandard bezieht sich auf Land- und Ressourcenrechte. Erdöl- und Erdgasprojekte erfordern oft Land für den Betrieb, die Zugangswege und die Verteilung. Dies kann zu Auswirkungen wie der unfreiwilligen Umsiedlung lokaler Bevölkerungsgruppen führen, was deren physische Vertreibung und wirtschaftliche Vertreibung durch den verlorenen Zugang zu Ressourcen bedeuten kann. Wenn die Erdöl- und Erdgasprojekte der Organisation jedoch keine derartigen Auswirkungen haben und auch in Zukunft nicht haben werden, kann die Organisation feststellen, dass das Thema Land- und Ressourcenrechte kein wesentliches Thema für die Organisation ist. In einem solchen Fall muss die berichtende Organisation erklären, warum sie dieses Thema, das für Organisationen in der Erdöl- und Erdgasbranche wahrscheinlich wesentlich ist, für die Organisation als nicht wesentlich eingestuft hat.

Wenn Themen, die in den anwendbaren Branchenstandards enthalten sind, von der Organisation als nicht wesentlich eingestuft wurden, muss die Organisation diese im GRI-Index aufführen und erklären, warum sie nicht wesentlich sind (siehe [Anforderung 3-b-ii in GRI 1](#)). Diese Erläuterung hilft den Informationsnutzer:innen zu verstehen, warum die Organisation entschieden hat, dass Themen, die für die Branche(n) der Organisation wahrscheinlich wesentlich sind, unter ihren spezifischen Umständen nicht wesentlich sind.

Eine kurze Erklärung im GRI-Index, warum das Thema nicht wesentlich ist, reicht aus, um die [Anforderung 3-b-ii in GRI 1](#) zu erfüllen. Im vorangegangenen Beispiel könnte die Organisation erklären, dass Land- und Ressourcenrechte kein wesentliches Thema sind, da sich ihre bestehenden Erdöl- und Erdgasprojekte in unbewohnten Gebieten befinden und es keine Pläne gibt, Projekte in neuen Gebieten zu starten.

2. Angaben zu wesentlichen Themen

Die Angaben in diesem Abschnitt enthalten Informationen über die wesentlichen Themen der Organisation, wie die Organisation diese Themen bestimmt hat und wie sie jedes wesentliche Thema handhabt. Wesentliche Themen sind Themen, die für eine Organisation die erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, haben. Abschnitt 1 dieses Standards bietet eine Anleitung zur Bestimmung wesentlicher Themen und hilft beim Verständnis der Angaben und bei der Berichterstattung über die Angaben in diesem Abschnitt.

Angabe 3-1 Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen

ANFORDERUNGEN

Die Organisation muss:

- a. das Verfahren beschreiben, das sie zur Bestimmung ihrer wesentlichen Themen angewandt hat, einschließlich:
 - i. wie sie tatsächliche und potenzielle negative und positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, im Rahmen ihrer Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen bestimmt hat
 - ii. wie sie die Auswirkungen für die Berichterstattung auf der Grundlage ihrer Erheblichkeit priorisiert hat;
- b. die Interessengruppen und Expert:innen angeben, deren Ansichten in das Verfahren zur Festlegung der wesentlichen Themen eingeflossen sind.

ERLÄUTERUNGEN

Diese Angabe erfordert Informationen darüber, wie die Organisation ihre wesentlichen Themen bestimmt hat. Die Liste der wesentlichen Themen findet sich unter Angabe 3-2 in diesem Standard.

Die Organisation ist verpflichtet, bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen die anwendbaren GRI-Branchenstandards anzuwenden. Wenn Themen, die in den anwendbaren Branchenstandards enthalten sind, von der Organisation als nicht wesentlich eingestuft wurden, muss die Organisation diese im GRI-Index aufführen und erklären, warum sie nicht wesentlich sind. Siehe Anforderung 5 und Anforderung 7 in *GRI 1: Grundlagen 2021* und Box 5 in diesem Standard für weitere Informationen.

In Ermangelung anwendbarer Branchenstandards sollte die Organisation erklären, wie sie die Auswirkungen berücksichtigt hat, die üblicherweise mit ihren Branchen verbunden sind, und ob einige dieser Auswirkungen als nicht wesentlich eingestuft wurden, zusammen mit einer Erklärung, warum dies der Fall ist. Die Organisation sollte auch erklären, wie sie die Auswirkungen berücksichtigt hat, die üblicherweise mit ihren Produkten und geografischen Standorten verbunden sind. Siehe Abschnitt 1 in diesem Standard und die Branchenstandards für Anleitungen zu Auswirkungen, die üblicherweise mit Branchen, Produkten und geografischen Standorten verbunden sind.

Erläuterungen für 3-1-a-i

Die Organisation sollte die Methoden beschreiben, die sie zur Bestimmung ihrer Auswirkungen einsetzt, z. B. wirtschaftliche, ökologische, soziale und menschenrechtliche Folgenabschätzungen, Beschwerdeverfahren oder die Verwendung von Informationen aus externen Quellen, wie z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen. Die Organisation sollte die Quellen und Nachweise beschreiben, die sie zur Bestimmung der Auswirkungen verwendet hat.

Die Organisation sollte auch den Umfang beschreiben, den sie bei der Bestimmung der Auswirkungen festgelegt hat, z. B. ob sie sowohl kurzfristige als auch langfristige Auswirkungen identifiziert hat. Die Organisation sollte auch etwaige Einschränkungen oder Ausschlüsse beschreiben, z. B. ob sie bei der Bestimmung der Auswirkungen Geschäftsbeziehungen aus bestimmten Teilen ihrer Wertschöpfungskette ausgeschlossen hat.

[Angabe 2-12 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verlangt Informationen über die Rolle des höchsten Leitungsorgans bei der Überwachung der Sorgfaltspflicht der Organisation und anderer Verfahren zur Bestimmung ihrer Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen.

Erläuterungen für 3-1-a-ii

Die Organisation sollte beschreiben, wie sie die Erheblichkeit der Auswirkungen bewertet hat, einschließlich aller Annahmen und subjektiven Einschätzungen, die sie getroffen hat.

Die Erheblichkeit einer tatsächlichen negativen Auswirkung wird durch den Schweregrad der Auswirkung (Ausmaß, Umfang und Irreversibilität) bestimmt, während die Erheblichkeit einer potenziellen negativen Auswirkung durch den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der Auswirkung bestimmt wird. Im Falle potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.

Die Erheblichkeit einer tatsächlichen positiven Auswirkung wird durch das Ausmaß und den Umfang der Auswirkung bestimmt, während die Erheblichkeit einer potenziellen positiven Auswirkung durch ihr Ausmaß und ihren Umfang sowie ihre Wahrscheinlichkeit bestimmt wird.

Siehe [Abschnitt 1](#) in diesem Standard für weitere Anleitungen zur Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen.

Die Organisation sollte erklären, ob sie einen anderen Ansatz zur Priorisierung ihrer Auswirkungen verwendet hat, z. B. wenn sie potenzielle negative Umweltauswirkungen nur nach ihrem Schweregrad eingestuft hat.

Die Organisation sollte auch beschreiben, wie sie den Schwellenwert festgelegt hat, um zu bestimmen, welche Themen für die Berichterstattung wesentlich sind, und ob ihre Auswahl der wesentlichen Themen von potenziellen Informationsnutzer:innen und Expert:innen überprüft wurde. Die Organisation ist verpflichtet, unter [Angabe 2-14 in GRI 2](#) zu berichten, ob das höchste Leitungsorgan für die Überprüfung und Genehmigung der berichteten Informationen, einschließlich der wesentlichen Themen der Organisation, verantwortlich ist. Die Organisation sollte alle Änderungen an ihrer ursprünglichen Auswahl wesentlicher Themen erklären, die nach der internen Genehmigung und der Prüfung mit potenziellen Informationsnutzer:innen und Expert:innen vorgenommen wurden.

Im Interesse der Transparenz kann die Organisation eine visuelle Darstellung der Priorisierung bereitstellen, die die ursprüngliche Liste der ausgewählten Themen und den für die Berichterstattung festgelegten Schwellenwert zeigt.

Erläuterungen für 3-1-b

Anforderung 3-1-b ermöglicht es der Organisation zu erklären, wie die Einbindung von Interessengruppen und Expert:innen die laufende Identifizierung und Bewertung ihrer Auswirkungen beeinflusst.

Die Organisation kann berichten, ob und wie sie die Interessengruppen für die Einbindung priorisiert hat und welche Methoden für die Einbindung der Stakeholder verwendet wurden. Sie kann auch über etwaige Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen berichten und darüber, wie die Organisation diese Interessenkonflikte gelöst hat.

Angabe 3-2 Liste der wesentlichen Themen

-
- ANFORDERUNGEN**
- Die Organisation muss:**
- a. ihre wesentlichen Themen auflühren
 - b. **Änderungen an der Liste der wesentlichen Themen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum berichten.**

ERLÄUTERUNGEN

Diese Angabe erfordert Informationen über die wesentlichen Themen der Organisation. Über das Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen wird unter [Angabe 3-1](#) in diesem Standard berichtet.

Die Organisation ist verpflichtet, die unter dieser Angabe aufgeführten wesentlichen Themen in den GRI-Index aufzunehmen. Wenn die Organisation Themen, die in den anwendbaren Branchenstandards enthalten sind, als nicht wesentlich eingestuft hat, muss sie diese im Index auflühren und erklären, warum sie nicht wesentlich sind. Siehe [Anforderung 5](#) und [Anforderung 7](#) in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen.

Erläuterungen für 3-2-a

Die Organisation kann wesentliche Themen nach relevanten Kategorien gruppieren, wenn dies für die Kommunikation ihrer Auswirkungen sinnvoll ist. So kann die Organisation beispielsweise angeben, welche ihrer wesentlichen Themen ihre negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte darlegen.

Erläuterungen für 3-2-b

Die Anforderung 3-2-b ermöglicht es der Organisation zu erklären, warum ein Thema, das sie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich eingestuft hat, nicht mehr als wesentlich angesehen wird oder warum ein neues Thema für den aktuellen Berichtszeitraum als wesentlich eingestuft wurde.

Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen

ANFORDERUNGEN Für jedes wesentliche Thema, das unter **Angabe 3-2** aufgeführt wird, muss die Organisation:

- a. die tatsächlichen und potenziellen negativen und positiven Auswirkungen auf **Wirtschaft, Umwelt und Menschen**, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, beschreiben
- b. berichten, ob die Organisation durch ihre Aktivitäten oder als Ergebnis ihrer Geschäftsbeziehungen in die negativen Auswirkungen involviert ist, und die Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen beschreiben
- c. ihre Richtlinien oder Verpflichtungen in Bezug auf das wesentliche Thema beschreiben
- d. Maßnahmen beschreiben, die ergriffen wurden, um das Thema und die damit verbundenen Auswirkungen zu handhaben, unter anderem:
 - i. Maßnahmen zur Verhinderung oder Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen
 - ii. Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher negativer Auswirkungen, einschließlich Maßnahmen, um für deren Abhilfe zu sorgen oder an deren Abhilfe mitzuwirken
 - iii. Maßnahmen zum Umgang mit tatsächlichen und potenziellen positiven Auswirkungen;
- e. die folgenden Informationen über die Nachverfolgung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen berichten:
 - i. Verfahren, die zur Nachverfolgung der Wirksamkeit der Maßnahmen eingesetzt werden
 - ii. Ziele, Vorgaben und Indikatoren, die zur Bewertung der Fortschritte verwendet werden
 - iii. die Wirksamkeit der Maßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und Vorgaben
 - iv. gewonnene Erkenntnisse und wie diese in die betrieblichen Strategien und Verfahren der Organisation eingeflossen sind;
- f. Beschreibung, wie die Einbindung von Interessengruppen die ergriffenen Maßnahmen (3-3-d) und die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen (3-3-e) beeinflusst hat.

ERLÄUTERUNGEN Diese Angabe verlangt von der Organisation eine Erläuterung, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhabt. Das bedeutet, dass die Organisation verpflichtet ist, diese Angabe für jedes ihrer wesentlichen Themen offenzulegen. Die Anforderungen in dieser Angabe gelten für jedes wesentliche Thema.

Zusätzlich zu dieser Angabe können auch Angaben und Erläuterungen in den Themenstandards und Branchenstandards enthalten sein, die sich mit der Berichterstattung darüber befassen, wie die Organisation ein Thema handhabt. Einige Themenstandards enthalten z. B. Angaben zu bestimmten Maßnahmen oder Methoden zur Handhabung eines Themas. Die Organisation braucht diese Informationen nicht unter Angabe 3-3 zu wiederholen, wenn sie bereits unter einer anderen Angabe darüber berichtet hat. Die Organisation kann die Informationen einmal berichten und einen Verweis auf diese Informationen geben, um die entsprechenden Anforderungen in Angabe 3-3 zu erfüllen.

Wenn der Ansatz der Organisation zur Handhabung eines wesentlichen Themas, wie z. B. ihre Richtlinien oder ergriffenen Maßnahmen, auch für andere wesentliche Themen gilt, braucht die Organisation diese Informationen nicht für jedes Thema zu wiederholen. Die Organisation kann diese Informationen einmalig angeben und dabei konkret alle Themen angeben, auf die sich diese Informationen beziehen.

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in dieser Angabe genannten Punkt nicht berichten kann, weil dieser Punkt (z. B. eine Richtlinie, eine Maßnahme) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie auf diesen Umstand verweist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Punktes erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Punktes beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation diesen Punkt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie

berichtet, dass dieser Punkt nicht existiert.

Wenn die Organisation ein wesentliches Thema nicht handhabt, kann sie die Anforderungen dieser Angabe erfüllen, indem sie die Gründe für die mangelnde Handhabung des Themas erläutert oder Pläne für die zukünftige Handhabung dieses Themas beschreibt.

Erläuterungen für 3-3-a

Mit der Anforderung 3-3-a kann die Organisation angeben, ob ein Thema aufgrund negativer und/oder positiver Auswirkungen wesentlich ist. Es sind weder eine Auflistung aller ermittelten Auswirkungen noch eine detaillierte Beschreibung der Auswirkungen erforderlich. Stattdessen kann die Organisation einen zusammenfassenden Überblick über die ermittelten Auswirkungen geben.

Beschreibung der negativen Auswirkungen.

Die Organisation kann beschreiben:

- ob die negativen Auswirkungen tatsächlich oder potenziell sind
- den zeitlichen Rahmen der negativen Auswirkungen (d. h., ob die negativen Auswirkungen kurzfristig oder langfristig sind und wann sie wahrscheinlich auftreten werden)
- ob die negativen Auswirkungen systembedingt sind (z. B. Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in Ländern, in denen die Organisation tätig ist oder aus denen sie Materialien bezieht) oder ob sie auf einzelne Vorfälle zurückzuführen sind (z. B. eine Ölpest)
- die wirtschaftlichen Ressourcen, die Umweltressourcen und die Interessengruppen (ohne bestimmte Personen zu nennen), die negativ betroffen sind oder betroffen sein könnten, einschließlich ihrer geografischen Lage.

Die Berichterstattung über negative Auswirkungen kann der Organisation helfen zu zeigen, dass sie diese Auswirkungen erkannt und Maßnahmen ergriffen hat oder beabsichtigt, sie zu beseitigen. Die Organisation kann Bedenken hinsichtlich der Berichterstattung über negative Auswirkungen haben, selbst wenn diese Auswirkungen öffentlich bekannt sind. In Fällen, in denen negative Auswirkungen öffentlich bekannt sind, könnte das Versäumnis, diese Auswirkungen anzuerkennen und zu erklären, wie sie gehandhabt werden, finanzielle, betriebliche oder rufschädigende Folgen für die Organisation haben. Wenn die Organisation nicht in der Lage ist, spezifische Informationen anzugeben (z. B. aufgrund des Rechts der Interessengruppen auf Datenschutz), kann sie die Informationen in aggregierter oder anonymisierter Form zur Verfügung stellen, oder sie kann auf die Auswirkungen verweisen, die üblicherweise mit ihren Branchen, ihren Produkten oder geografischen Standorten verbunden sind. [11]

Beschreibung der positiven Auswirkungen

Die Organisation kann beschreiben:

- ob die positiven Auswirkungen tatsächlich oder potenziell sind
- den zeitlichen Rahmen der positiven Auswirkungen (d. h., ob die positiven Auswirkungen kurzfristig oder langfristig sind und wann sie wahrscheinlich auftreten werden)
- die Aktivitäten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. Produkte, Dienstleistungen, Investitionen, Beschaffungspraktiken)
- die wirtschaftlichen Ressourcen, die Umweltressourcen und die Interessengruppen (ohne bestimmte Personen zu nennen), die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten, einschließlich ihrer geografischen Lage.

Erläuterungen für 3-3-b

Die Art und Weise, wie die Organisation in negative Auswirkungen involviert ist, bestimmt, wie sie mit den Auswirkungen umgehen sollte und ob sie die Verantwortung hat, für deren Abhilfe zu sorgen oder an deren Abhilfe mitzuwirken (siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#)). Anforderung 3-3-b liefert kontextbezogene Informationen, die zum Verständnis der Maßnahmen beitragen, die die Organisation zur Reduzierung ihrer negativen Auswirkungen ergriffen hat. Über die getroffenen Maßnahmen wird unter 3-3-d-i und 3-3-d-ii berichtet.

Gemäß Anforderung 3-3-b ist die Organisation verpflichtet, darüber zu berichten, ob sie durch ihre Aktivitäten oder als Ergebnis ihrer Geschäftsbeziehungen an den negativen Auswirkungen beteiligt ist. Wenn möglich, sollte die Organisation auch Folgendes berichten:

- ob sie die negativen Auswirkungen durch ihre Aktivitäten verursacht bzw. verursachen könnte oder dazu beiträgt bzw. beitragen könnte

- ob die Auswirkungen durch ihre Geschäftsbeziehungen direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind oder sein könnten, selbst wenn sie nicht dazu beigetragen hat.

Siehe [Box 3](#) in diesem Standard für weitere Informationen über die Verursachung von, einen Beitrag zu oder einen direkten Zusammenhang mit negativen Auswirkungen.

Gemäß Anforderung 3-3-b muss die Organisation auch die Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen beschreiben. Auf diese Weise kann die Organisation angeben, ob die Auswirkungen, die mit einem wesentlichen Thema verbunden sind, in den Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen der Organisation weit verbreitet sind, oder ob die Auswirkungen bestimmte Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen betreffen.

Wenn die Auswirkungen bestimmte Tätigkeiten betreffen, sollte die Organisation die Art der Tätigkeiten (z. B. Herstellung, Handel) und ihren geografischen Standort beschreiben. Wenn die Auswirkungen bestimmte Geschäftsbeziehungen betreffen, sollte die Organisation die Art der Geschäftsbeziehungen (z. B. Rohstofflieferant:innen, Franchisenehmer:innen), ihre Position in der Wertschöpfungskette und ihren geografischen Standort beschreiben.

Wenn die Organisation beispielsweise festgestellt hat, dass ihre Tätigkeiten an bestimmten Standorten Wasserverschmutzung verursachen könnten, sollte sie die Art der an diesen Standorten durchgeführten Tätigkeiten und die geografische Lage dieser Standorte beschreiben. Wenn die Organisation festgestellt hat, dass sie durch die Geschäftsbeziehungen in ihrer Lieferkette direkt mit Kinderarbeit in Verbindung steht, sollte sie die Arten von Lieferant:innen, bei denen Kinderarbeit eingesetzt wird (z. B. Unterauftragnehmer:innen, die Stickerarbeiten für die Produkte der Organisation ausführen), und den geografischen Standort dieser Lieferant:innen angeben.

Die Organisation kann zusätzliche kontextbezogene Informationen zum Verständnis des Ausmaßes ihrer Auswirkungen liefern. Zusätzlich zu den vorangegangenen Beispielen kann die Organisation angeben, wie viele ihrer Standorte Wasserverschmutzung verursachen könnten (z. B. 60 % der Standorte, fünf von zwölf Standorten) oder wie hoch der Anteil dieser Standorte an der Produktion ist, oder sie kann die geschätzte Anzahl der Unterauftragnehmer:innen mit Kinderarbeit angeben, die für die Organisation Stickerarbeiten ausführen.

Erläuterungen für 3-3-c

Anforderung 3-3-c beinhaltet die Beschreibung der Richtlinien oder Verpflichtungen, die die Organisation speziell für dieses Thema entwickelt hat, zusätzlich zu den unter Angabe 2-23 in [GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) berichteten Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen. Wenn die Organisation ihre Richtlinien für ein wesentliches Thema unter Angabe 2-23 beschrieben hat, kann sie einen Verweis auf diese Informationen unter 3-3-c angeben und braucht die Informationen nicht zu wiederholen. Siehe Angabe 2-23 in [GRI 2](#) für Erläuterungen zur Berichterstattung der Informationen über Richtlinien.

Bei der Berichterstattung über ihre Verpflichtungen in Bezug auf das wesentliche Thema sollte die Organisation eine Absichtserklärung zum Umgang mit dem Thema abgeben oder Folgendes erklären:

- die Haltung der Organisation zu diesem Thema
- ob die Verpflichtung zur Bewältigung des Themas auf der Einhaltung von Vorschriften beruht oder darüber hinausgeht
- die Einhaltung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte zu diesem Thema.

Erläuterungen für 3-3-d

Anforderung 3-3-d ermöglicht es der Organisation, zu erklären, wie sie auf ihre Auswirkungen reagiert. Es ist keine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen, die in Bezug auf die einzelnen Auswirkungen ergriffen wurden, erforderlich. Stattdessen kann die Organisation einen zusammenfassenden Überblick darüber geben, wie sie mit ihren Auswirkungen umgeht.

Die Organisation sollte berichten, wie sie die Erkenntnisse aus der Identifizierung und Bewertung der Auswirkungen in die relevanten internen Funktionen und Verfahren integriert, einschließlich:

- der Ebene und Funktion innerhalb der Organisation, die für das Management der Auswirkungen verantwortlich ist

- der internen Entscheidungs-, Budgetvergabe- und Aufsichtsverfahren (z. B. interne Prüfung), um wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen zu ermöglichen.

[Angabe 2-12](#) und [Angabe 2-13](#) in *GRI 2* verlangen Informationen über die Rolle des höchsten Leitungsorgans bei der Überwachung des Managements der Auswirkungen der Organisation und darüber, wie es die Verantwortung dafür delegiert.

Die Organisation sollte auch darüber berichten, wie sie mit den tatsächlichen Auswirkungen umgeht, die in früheren Berichtszeiträumen festgestellt wurden und die sie auch im aktuellen Berichtszeitraum angeht.

Erläuterungen für 3-3-d-i

Die Organisation sollte Folgendes berichten:

- Beispiele für Maßnahmen, die ergriffen wurden, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen (z. B. Anpassungs-/Modifizierungsmaßnahmen, Modernisierung von Betriebsanlagen, Schulungsmaßnahmen, Warnsysteme)
- Ansätze zur Vermeidung oder Abschwächung systembedingter negativer Auswirkungen
- wie die Organisation das Vorsorge-Prinzip anwendet, unter anderem:
 - wie die Organisation die Öffentlichkeit proaktiv über potenzielle negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen informiert und wie sie mit entsprechenden Fragen und Beschwerden umgeht
 - die Unterstützung oder der Beitrag der Organisation zur wissenschaftlichen Forschung im Zusammenhang mit der Bewertung potenzieller negativer Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen
 - die Beteiligung der Organisation an gemeinsamen Bemühungen zum Wissensaustausch und zur Vermeidung negativer Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen;
- wie die Organisation ihren Einfluss nutzt oder verstärkt, um ihre Partner:innen in Geschäftsbeziehungen zu motivieren, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen. Zum Beispiel, ob die Organisation ihren Einfluss nutzt oder verstärkt, indem sie vertragliche Anforderungen durchsetzt, Anreize wie künftige Aufträge schafft, Schulungen und Unterstützung anbietet oder aktiv mit anderen Akteuren zusammenarbeitet, um ihre Geschäftspartner:innen zu motivieren, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen
- ob die Organisation eine Geschäftsbeziehung beendet hat, weil sie nicht die Möglichkeit hat, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder abzuschwächen, und, falls ja, ob sie geprüft hat, ob die Beendigung der Geschäftsbeziehung selbst zu negativen Auswirkungen führen könnte.

Siehe [Erläuterungen für 2-23-a-iii in GRI 2](#) für weitere Informationen über das „Vorsorge-Prinzip“.

Erläuterungen für 3-3-d-ii

Die Organisation sollte Folgendes berichten:

- Beispiele für Maßnahmen, die zur Beseitigung tatsächlicher negativer Auswirkungen ergriffen wurden, einschließlich Beispiele für spezifische Abhilfemaßnahmen oder Arten von Abhilfemaßnahmen
- wie Beschwerdeverfahren oder andere Abhilfeverfahren (unter [Angabe 2-25 in GRI 2](#) berichtet) es ermöglicht haben, die tatsächlichen negativen Auswirkungen zu beseitigen.

Siehe [Angabe 2-25 in GRI 2](#) für weitere Informationen über Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen.

Erläuterungen für 3-3-e

Anforderung 3-3-e ermöglicht es der Organisation, Informationen über die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Auswirkungen zu berichten. Eine Organisation muss die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen erfassen, um zu erkennen, ob ihre Strategien und Verfahren optimal umgesetzt werden. Dies ist auch notwendig, um zu verstehen, ob sie erfolgreich auf ihre Auswirkungen reagiert hat, und um kontinuierliche Verbesserungen voranzutreiben.

Die Organisation sollte auch Informationen über die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Reduzierung der tatsächlichen Auswirkungen aus früheren Berichtszeiträumen vorlegen. Dies gilt für Fälle, in denen die Organisation die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewertet oder im

laufenden Berichtszeitraum Lehren daraus gezogen hat.

Erläuterungen für 3-3-e-i

Zu den Verfahren, mit denen die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft werden kann, gehören interne oder externe Audits oder Verifizierungen, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Feedback von Interessengruppen, Beschwerdeverfahren, externe Leistungsbewertungen und Benchmarking.

Erläuterungen für 3-3-e-ii

Bei der Berichterstattung über Ziele und Vorgaben sollte die Organisation Folgendes berichten:

- wie die Ziele und Vorgaben festgelegt werden
- ob und wie die Ziele und Vorgaben den Nachhaltigkeitskontext berücksichtigen, in dem die Auswirkungen stattfinden (z. B. Ziele und Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung, die Grenzen und Anforderungen an Umweltressourcen). Siehe das [Prinzip des Nachhaltigkeitskontextes in GRI 1](#) für weitere Informationen
- ob die Ziele und Vorgaben auf den Erwartungen in maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünften und gegebenenfalls auf dem wissenschaftlichen Konsens beruhen
- ob die Ziele und Vorgaben verbindlich (aufgrund von Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind. Wenn sie verbindlich sind, kann die Organisation die entsprechenden Rechtsvorschriften auflisten
- die Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen der Organisation, für die die Ziele und Vorgaben gelten
- die Basis für die Ziele und Vorgaben
- den Zeitplan für die Erreichung der Ziele und Vorgaben.

Ziele können qualitativ (z. B. die Einführung eines Managementsystems bis zu einem bestimmten Datum) oder quantitativ (z. B. die Reduzierung der Treibhausgasemissionen um einen bestimmten Prozentsatz bis zu einem bestimmten Datum) sein.

Die zur Bewertung der Fortschritte verwendeten Indikatoren können ebenfalls qualitativ oder quantitativ sein. Quantitative Indikatoren können Genauigkeit und Vergleiche ermöglichen. Qualitative Informationen werden häufig benötigt, um quantitative Informationen in einen Kontext zu stellen, ihre Interpretation zu ermöglichen und zu bestimmen, welche Vergleiche und Schlussfolgerungen am ehesten zutreffend sind. Die Themenstandards und Branchenstandards enthalten qualitative und quantitative Indikatoren.

Erläuterungen für 3-3-e-iii

Mit der Anforderung 3-3-e-iii kann die Organisation nachweisen, inwieweit die ergriffenen Maßnahmen wirksam gewesen sind. Informationen über die Wirksamkeit der Maßnahmen können z. B. aus den Ergebnissen interner oder externer Audits oder Verifizierungen, aus Daten, die mit Hilfe von Messsystemen gesammelt wurden, und aus dem Feedback der Interessengruppen gewonnen werden. Die Organisation sollte nachweisen, dass ein glaubwürdiger Zusammenhang zwischen den von der Organisation ergriffenen spezifischen Maßnahmen und dem wirksamen Management der Auswirkungen besteht.

Um die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Lieferanten bei der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen nachzuweisen, kann die Organisation beispielsweise über Umfragen bei den Beschäftigten der Lieferanten berichten, die zeigen, dass sich die Arbeitsbedingungen verbessert haben. Zu den zusätzlichen Informationen, die die Organisation vorlegen kann, gehören Daten, die einen Rückgang der Zahl der bei unabhängigen Prüfungen festgestellten Vorfälle belegen.

Um die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität nachzuweisen, kann die Organisation Daten vorlegen, die eine Verringerung der Konzentration der gesamten gelösten Feststoffe (mg/l) in den Abwässern belegen.

Bei der Berichterstattung über die Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele und Vorgaben sollte die Organisation angeben, ob die Fortschritte zufriedenstellend sind oder nicht. Wenn ein Ziel oder eine Vorgabe nicht erreicht wurde, sollte die Organisation den Grund dafür erläutern.

Erläuterungen für 3-3-e-iv

Das Management der Auswirkungen ist in der Regel ein fortlaufender Prozess, der eine kontinuierliche Verbesserung auf der Grundlage des Lernens aus der Praxis erfordert.

Die Organisation ist nicht verpflichtet, eine detaillierte Beschreibung der gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf jedes wesentliche Thema vorzulegen. Stattdessen kann die Organisation anhand von Beispielen zeigen, wie sie die gewonnenen Erkenntnisse nutzt, um die Auswirkungen in Zukunft erfolgreicher zu reduzieren.

Die Organisation kann zum Beispiel kurz beschreiben, welche Erfahrungen sie gemacht hat, die zu Änderungen ihrer Richtlinien oder Verfahren geführt haben (z. B. Schulungen für Arbeitnehmer:innen, sorgfältigere Prüfung der Leistung von Lieferant:innen) oder die zu Plänen für Änderungen geführt haben, die in Zukunft ein erfolgreicher Management der Auswirkungen ermöglichen.

Die Lehren können aus den eigenen Prozessen der Organisation (z. B. Ursachenanalyse), aus ihren Geschäftsbeziehungen oder aus dem Feedback von Interessengruppen oder Expert:innen gezogen werden.

Erläuterungen für 3-3-f

Die Organisation kann z. B. erklären, ob und wie die betroffenen Interessengruppen an der Bestimmung einer angemessenen Abhilfemaßnahme für eine negative Auswirkung beteiligt wurden oder wie das Feedback von Interessengruppen genutzt wird, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestellte mit nicht garantierten Arbeitsstunden

Angestellte, denen keine Mindest- oder feste Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat garantiert wird, die sich aber je nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stellen müssen

Quelle: ShareAction, *Workforce Disclosure Initiative Survey Guidance Document (Leitfaden für die Initiative zur Offenlegung von Arbeitnehmerdaten)*, 2020; modifiziert

Beispiele: Gelegenheitsarbeiter:innen, Angestellte mit Null-Stunden-Verträgen und Angestellte auf Abruf

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

B

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

F**Führungskraft**

Ein führendes Mitglied des Managements einer Organisation, zu dem u. a. der/die Vorstandsvorsitzende (CEO) oder eine Einzelperson zählen, die direkt dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) oder dem höchsten Kontrollorgan untersteht

G**Geschäftsbeziehungen**

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

H**Höchstes Kontrollorgan**

Das Organ für Governance/Politische Steuerung und Koordination mit der höchsten Autorität in der Organisation

Anmerkung: In einigen Ländern besteht die Governance/Politische Steuerung und Koordination aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management getrennt sind, oder in denen das lokale Recht einen Aufsichtsrat vorsieht, der aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht und einen geschäftsführenden Vorstand überwacht. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition des höchsten Kontrollorgans.

I**Indigene Völker**

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche

Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird

- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist,

den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

T

Teilzeitbeschäftigte Angestellte

Angestellte, deren Arbeitszeit pro Woche, Monat oder Jahr geringer ist als die Zahl der Arbeitsstunden für vollzeitbeschäftigte Angestellte

U

Unbefristete Angestellte

Angestellte mit einem unbefristeten Vertrag (d. h. einem unbefristeten Vertrag) für Vollzeit- oder Teilzeitarbeit

V

Vollzeitbeschäftigte Angestellte

Angestellte, deren Wochen-, Monats- oder Jahresarbeitszeit nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten für die Arbeitszeit festgelegt ist

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Z

Zeitarbeitnehmer:innen/Befristete Beschäftigte

Angestellte mit einem befristeten Vertrag (d. h. einem befristeten Vertrag), der endet, wenn der bestimmte Zeitraum abläuft oder wenn die bestimmte Aufgabe oder das bestimmte Ereignis, das mit einer Zeitschätzung verbunden ist, abgeschlossen ist (z. B. das Ende eines Projekts oder die Rückkehr der ersetzten Angestellten)

Bibliographie

Dieser Abschnitt führt maßgebliche zwischenstaatliche Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, sowie Quellen, die von der Organisation herangezogen werden können.

Maßgebliche Übereinkünfte:

1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy* (Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik), 2017.
2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*, 2018.
3. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, 2011.
4. Vereinte Nationen (UN), *Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (FCCC) von Paris*, 2015.
5. Vereinte Nationen (UN), *Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework*, 2011.
6. Vereinte Nationen (UN), *Internationale Charta der Menschenrechte*:
 - 6.1 Vereinte Nationen (UN), *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 1948.
 - 6.2 Vereinte Nationen (UN), *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 1966.
 - 6.3 Vereinte Nationen (UN), *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, 1966.
 - 6.4 Vereinte Nationen (UN), *Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 1966.
 - 6.5 Vereinte Nationen (UN), *Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe*, 1989.
7. Vereinte Nationen (UN), *Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights* („Schutz, Achtung und Abhilfe“: Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte), 2008.
8. Vereinte Nationen (UN), *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, John Ruggie* (Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Frage der Menschenrechte und transnationaler Konzerne sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, John Ruggie), 2011.
9. Vereinte Nationen (UN), *Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung*, 1992.
10. UN-Resolution, *Umwandlung unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015 (A/RES/70/1).

Weitere Referenzen:

11. Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (UN-Leitprinzipien Berichtsrahmen)*, 2015.

Quellen:

12. Castan Centre for Human Rights Law, Amt des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und Globaler Pakt der Vereinten Nationen, *Menschenrechte übersetzt 2.0: Ein Referenzhandbuch für Unternehmen*, 2017.
13. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Branchenleitfaden, <http://mneguidelines.oecd.org/sectors/>, abgerufen am 7. Mai 2021.
14. Shift, Oxfam und Global Compact Network Netherlands, *Doing Business with Respect for Human Rights: A Guidance Tool for Companies* (Geschäftstätigkeit mit Respekt für die Menschenrechte: Ein Leitfaden für Unternehmen), 2016.
15. Vereinte Nationen (UN), *„The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide“*, Seiten 15–18, der Vereinten Nationen (UN), 2012.
16. World Benchmarking Alliance (WBA), *Corporate Human Rights Benchmark* (Menschenrechte als Benchmark für Unternehmen) Methodik, in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

GRI 11: Öl- und Gassektor 2021

Sektor-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 1/1/2023

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Branche, für die dieser Standard gilt	5
System der GRI-Standards	6
Anwendung dieses Standards	7
1. Branchen-Profil	10
Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Branche	10
Die Branche und die nachhaltige Entwicklung	11
2. Wahrscheinlich wesentliche Themen	14
Thema 11.1 THG-Emissionen	14
Thema 11.2 Klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft	17
Thema 11.3 Luftemissionen	21
Thema 11.4 Biodiversität	23
Thema 11.5 Abfall	25
Thema 11.6 Wasser und Abwasser	27
Thema 11.7 Stilllegung und Sanierung	29
Thema 11.8 Integrität der Vermögenswerte und Management kritischer Vorfälle	31
Thema 11.9 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	33
Thema 11.10 Beschäftigungspraktiken	35
Thema 11.11 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit	37
Thema 11.12 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei	39
Thema 11.13 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	41
Thema 11.14 Wirtschaftliche Auswirkungen	43
Thema 11.15 Lokale Gemeinschaften	45
Thema 11.16 Boden- und Bodenschatzrechte	47
Thema 11.17 Rechte der indigenen Völker	49
Thema 11.18 Konflikt und Sicherheit	51
Thema 11.19 Wettbewerbswidriges Verhalten	53
Thema 11.20 Antikorruption	55
Thema 11.21 Zahlungen an den Staat	58
Thema 11.22 Politische Einflussnahme	61
Glossar	63

Bibliographie**78**

Einleitung

GRI 11: Öl- und Gassektor 2021 enthält Informationen für Organisationen im Öl- und Gassektor über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Diese Themen sind für Organisationen im Öl- und Gassektor aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Sektors auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, wahrscheinlich wesentlich.

GRI 11 enthält auch eine Liste von Angaben, die Organisationen des Öl- und Gassektors in Bezug auf jedes wahrscheinlich wesentliche Thema machen müssen. Dazu gehören Angaben aus den GRI-Themenstandards und anderen Quellen.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält einen zusammenfassenden Überblick über den Öl- und Gassektor, einschließlich dessen Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen, Kontext und die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) und den wahrscheinlichen wesentlichen Themen für die Branche.
- [Abschnitt 2](#) umreißt die Themen, die für Organisationen des Öl- und Gassektors wahrscheinlich wesentlich sind und daher möglicherweise in die Berichterstattung einbezogen werden sollten. Für jedes wahrscheinlich wesentliche Thema werden die erheblichsten Auswirkungen der Branche beschrieben und Angaben zu den Auswirkungen der Organisation in Bezug auf das Thema aufgeführt.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit Links zu den Definitionen versehen.
- Die [Bibliografie](#) enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, aufgelistet nach Themen. Außerdem werden weitere Quellen aufgeführt, die von der Organisation konsultiert werden können.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet einen Überblick über die Branche, für die dieser Standard gilt, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Branche, für die dieser Standard gilt

GRI 11 gilt für Organisationen, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- Onshore- und Offshore-Exploration und -Förderung von Öl und Gas.
- Lieferung von Ausrüstung und Dienstleistungen für Bohrfelder und Offshore-Plattformen wie Bohrungen, Exploration, Seismik-Informationsdienstleistungen und Plattformbau.
- Transport und Lagerung von Öl und Gas, z. B. Betreiber von Öl- und Gaspipelines.
- Veredelung von Erdöl zu Erdölprodukten für die Verwendung als Kraftstoffe und als Rohstoff für Chemikalien.

Dieser Standard kann von jeder Organisation im Öl- und Gassektor verwendet werden, unabhängig von Größe, Art, geografischer Lage oder Erfahrung in der Berichterstattung.

Die Organisation muss alle geltenden Branchenstandards für die Branchen anwenden, in denen sie wesentliche Tätigkeiten ausübt.

Branchenklassifizierungen

In Tabelle 1 sind die für den Öl- und Gassektor in diesem Standard relevanten Branchengruppen des Global Industry Classification Standard (GICS®) [4], der Industry Classification Benchmark (ICB) [3], die International Standard Industrial Classification of All Economic Activities (ISIC) [6] und das Sustainable Industry Classification System (SICS®) aufgeführt [5].¹ Die Tabelle soll einer Organisation dabei helfen, festzustellen, ob GRI 11 auf sie zutrifft, und dient lediglich als Referenz.

Tabelle 1. Für den Öl- und Gassektor relevante Branchengruppierungen in anderen Klassifizierungssystemen

KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM	KLASSIFIZIERUNGSNUMMER	KLASSIFIZIERUNGSBEZEICHNUNG
GICS®	10101010	Öl- & Gasbohrungen
	10101020	Öl- & Gasausrüstungen und -dienstleistungen
	10102010	Integriertes Öl & Gas
	10102020	Öl- & Gasexploration und -produktion
	10102030	Öl- & Gasveredelung und Marketing
	10102040	Öl- & Gaslagerung und -transport
ICB	60101000	Integriertes Öl & Gas
	60101010	Öl: Rohölproduzenten
	60101011	Offshore-Bohrungen und andere Dienstleistungen
	60101020	Ölveredelung und Marketing
	60101030	Ölausrüstungen und Dienstleistungen
	60101035	Pipelines
ISIC	B6	Extraktion von Rohöl und Erdgas
	B91	Unterstützung von Aktivitäten zur Extraktion von Erdöl und Erdgas
	C192	Herstellung von Mineralölerzeugnissen
SICS®	EM-EP	Öl & Gas – Exploration & Produktion
	EM-MD	Öl & Gas – Midstream
	EM-RM	Öl & Gas – Veredelung und Marketing
	EM-SV	Öl & Gas – Dienstleistungen

¹ Die einschlägigen Industriegruppen der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) [1] und des North American Industry Classification System (NAICS, Nordamerikanisches Industrieklassifikationssystem) [2] können auch durch verfügbare Konkordanz mit der International Standard Industrial Classification (ISIC, Internationale Systematik der Wirtschaftszweige) ermittelt werden.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als ein System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien organisiert sind:

universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe Abbildung 1 in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, mit denen die Organisation Informationen über ihre Berichterstattungspraktiken und andere organisatorische Details wie ihre Aktivitäten, ihre Unternehmenssteuerung und ihre Richtlinien bereitstellt.

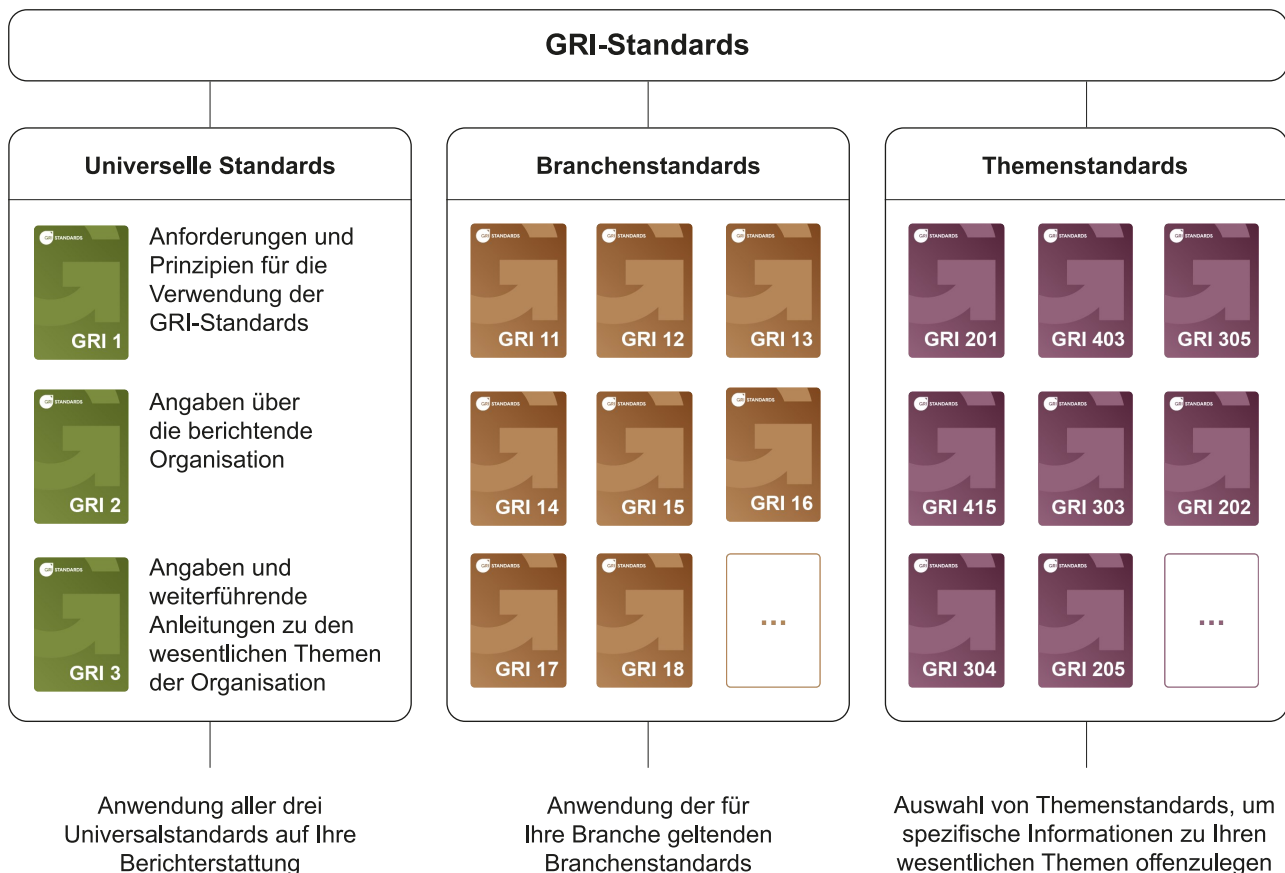
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet eine Anleitung zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlich wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie anhand von *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Eine Organisation im Öl- und Gassektor, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, diesen Standard zu verwenden, wenn sie ihre wesentlichen Themen bestimmt und dann entscheidet, welche Informationen zu den wesentlichen Themen berichtet werden sollen.

Bestimmung der wesentlichen Themen

Wesentliche Themen sind Themen, die für eine Organisation die erheblichsten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen haben, einschließlich der Auswirkungen auf die Menschenrechte.

Abschnitt 1 dieses Standards liefert kontextbezogene Informationen, die der Organisation bei der Identifizierung und Bewertung ihrer Auswirkungen helfen können.

Abschnitt 2 umreißt die Themen, die für Organisationen im Öl- und Gassektor von Bedeutung sein dürften. Die Organisation muss jedes beschriebene Thema überprüfen und feststellen, ob es ein wesentliches Thema für sie ist.

Die Organisation muss diesen Standard bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen anwenden. Die Umstände sind jedoch für jede Organisation unterschiedlich, und die Organisation muss ihre wesentlichen Themen entsprechend ihrer spezifischen Umstände bestimmen, wie z. B. ihr Geschäftsmodell, ihr geografisches, kulturelles und rechtliches Umfeld, ihre Eigentümerstruktur und die Art ihrer Auswirkungen. Aus diesem Grund sind möglicherweise nicht alle in diesem Standard aufgeführten Themen für alle Organisationen im Öl- und Gassektor von Bedeutung. Siehe *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* für eine schrittweise Anleitung zur Bestimmung wesentlicher Themen.

Wenn die Organisation ein Thema oder mehrere der in diesem Standard enthaltenen Themen als nicht wesentlich eingestuft hat, muss sie diese im GRI-Index aufführen und erklären, warum sie nicht wesentlich sind.

Siehe [Anforderung 3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Box 5 in GRI 3](#) für weitere Informationen zur Verwendung von Branchenstandards zur Bestimmung wesentlicher Themen.

Bestimmung, was zu berichten ist

Für jedes wesentliche Thema berichtet eine Organisation über ihre Auswirkungen und wie sie mit diesen Auswirkungen umgeht.

Sobald eine Organisation ein in diesem Standard enthaltenes Thema als wesentlich eingestuft hat, hilft der Standard der Organisation auch bei der Bestimmung, welche Angaben in der Berichterstattung über ihre Auswirkungen in Bezug auf dieses Thema offengelegt werden müssen.

Für jedes Thema in [Abschnitt 2](#) dieses Standards gibt es einen Absatz zur Berichterstattung. In diesen Absätzen sind Angaben aus den GRI-Themenstandards aufgeführt, die für das Thema relevant sind. Sie können auch zusätzliche Branchenangaben und Empfehlungen für die Organisation zur Berichterstattung auführen. Dies geschieht in Fällen, in denen die Themenstandards keine Angaben enthalten oder in denen die Angaben aus den Themenstandards keine ausreichenden Informationen über die Auswirkungen der Organisation in Bezug auf ein Thema liefern. Diese zusätzlichen Branchenangaben und Empfehlungen können auf anderen Quellen beruhen. [Abbildung 2](#) zeigt, wie die Berichterstattung zu den einzelnen Themenbereichen aufgebaut ist.

Die Organisation ist verpflichtet, die Angaben aus den aufgeführten Themenstandards für die Themen offenzulegen, die sie als wesentlich eingestuft hat. Wenn eine der aufgeführten Angaben zu den Themenstandards für die Auswirkungen der Organisation nicht relevant ist, ist die Organisation nicht verpflichtet, diese offenzulegen. Die Organisation ist jedoch verpflichtet, diese Angaben im GRI-Index aufzuführen und als Grund für die Auslassung „nicht anwendbar“ anzugeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

In den zusätzlichen Branchenangaben und Empfehlungen für die Branche werden weitere Informationen aufgeführt, die als relevant für die Berichterstattung von Organisationen im Öl- und Gassektor zu einem spezifischen Thema bestimmt wurden. Die Organisation sollte ausreichende Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf jedes wesentliche Thema zur Verfügung stellen, um den Informationsnutzer:innen fundierte Bewertungen und Entscheidungen über die Organisation zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird empfohlen, diese zusätzlichen Branchenangaben und Empfehlungen in die Berichterstattung einzubeziehen, dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Wenn die Organisation zusätzliche Branchenangaben einbezieht, ist sie verpflichtet, diese im GRI-Index aufzuführen (siehe [Anforderung 7 in GRI 1](#)).

Wenn die Organisation Informationen berichtet, die sich auf mehr als ein wesentliches Thema beziehen, muss sie diese nicht für jedes Thema wiederholen. Die Organisation kann diese Informationen einmalig angeben und dabei konkret alle Themen angeben, auf die sich diese Informationen beziehen.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Websites oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Website oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Siehe [Anforderung 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Verwendung von Branchenstandards zur Meldung von Offenlegungen.

Referenznummern der GRI-Branchenstandards

Die Referenznummern des GRI-Branchenstandards sind für alle in diesem Standard aufgeführten Angaben enthalten, sowohl für die Angaben aus den GRI-Standards als auch für zusätzliche Branchenangaben. Bei der Auflistung der Angaben aus diesem Standard im GRI-Index ist die Organisation verpflichtet, die zugehörigen Referenznummern des GRI-Branchenstandards anzugeben (siehe [Anforderung 7 in GRI 1: Grundlagen 2021](#)). Diese Kennung hilft den Informationsnutzer:innen bei der Bewertung, welche der in den geltenden Branchenstandards aufgeführten Angaben in der Berichterstattung der Organisation enthalten sind.

Definierte Begriffe

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit ihren Definitionen im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, sowie weitere Quellen, die bei der Berichterstattung über wahrscheinliche wesentliche Themen helfen und von der Organisation konsultiert werden können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt. Diese ergänzen die Referenzen und Quellen, die in [GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) und in den GRI-Themenstandards aufgeführt sind.

Abbildung 2. Gliederung der Berichterstattung zu den einzelnen Themen

Reporting on local communities		
If the organization has determined local community is a material topic, this section lists the disclosures that have been identified as relevant for reporting on the topic by the oil and gas sector.		
STANDARD	DISCLOSURE	5 SECTOR STANDARD REF #
1 Management of the topic		
GRI 3: Material Topics	Disclosure 3-3 Management of material topics <i>Additional sector recommendations</i> 3 <ul style="list-style-type: none"> Describe the means for identifying stakeholders and engaging with local communities. List the vulnerable groups that the organization has identified. List any collective or individual rights that the organization has determined to be of particular concern to the local communities.⁷ Describe the approach of the organization to engaging with vulnerable groups, including: <ul style="list-style-type: none"> How it seeks to ensure engagement is meaningful, and How it seeks to ensure safe and equitable gender participation. 	11.15.1
2 Topic Standards disclosures		
GRI 413: Local Communities 2016	Disclosure 413-1 Operations with local community engagement, impact assessments, and development programs Disclosure 413-2 Operations with significant actual and potential negative impacts on local communities <i>Additional sector recommendations</i> <ul style="list-style-type: none"> Describe impacts on the health of local communities as a result of exposure to pollution caused by the organization's operations or use of hazardous substances. 	11.15.2 11.15.3
4 Additional sector disclosures		
	Report the number and type of grievances filed by local communities, including: <ul style="list-style-type: none"> the percentage of these grievances that were addressed and resolved, the percentage of grievances that were resolved through remediation. 	11.15.4

1 Management des Themas

Die Organisation muss darüber berichten, wie sie jedes wesentliche Thema handhabt, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) heranzieht.

2 Angaben zu den Themenstandards

Hier werden Angaben aus den GRI-Themenstandards aufgeführt, die als relevant für Organisationen der Branche(n) bestimmt wurden. Wenn das Thema von der Organisation als wesentlich eingestuft wird, ist sie verpflichtet, diese Angaben zu machen oder im GRI-Index zu erklären, warum sie nicht anwendbar sind. Der Inhalt der Angaben, einschließlich der Anforderungen, Empfehlungen und Erläuterungen, wird im Themenstandard aufgeführt.

3 Zusätzliche Empfehlungen für die Branche

Zusätzliche Empfehlungen für die Branche können aufgeführt werden. Diese ergänzen die Angaben zu den Themenstandards und werden für eine Organisation in der/den Branche(n) empfohlen.

4 Zusätzliche Branchenangaben

Zusätzliche Branchenangaben können aufgeführt werden. Die Berichterstattung über diese Angaben stellt zusammen mit den Angaben zu den Themenstandards sicher, dass die Organisation ausreichende Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf das Thema bereitstellt.

5 Branchenstandard-Referenznummern

Die GRI-Branchenstandard-Referenznummern müssen in den GRI-Index aufgenommen werden. Dies hilft den Informationsnutzer:innen zu bewerten, welche der in den Branchenstandards aufgeführten Angaben in der Berichterstattung der Organisation enthalten sind.

1. Branchen-Profil

Öl und Gas sind nicht erneuerbare natürliche Ressourcen, die vom Menschen seit Jahrtausenden und besonders intensiv in den letzten beiden Jahrhunderten genutzt werden. Der Öl- und Gassektor ist eine große, weltweit tätige Branche, die Kraftstoffe für den Verkehr und die Energieerzeugung sowie Rohstoffe für chemische Produkte und Polymere herstellt. Die Erzeugnisse der Branche werden auch im Baugewerbe, in der Bekleidung, in Düngemitteln und Insektiziden, in medizinischen und elektronischen Geräten sowie in einer Reihe von Alltagsgegenständen verwendet. Bei der Verbrennung von Öl und Gas entstehen Luftemissionen, darunter auch Treibhausgase (THG), die am stärksten zum Klimawandel beitragen.

Der Öl- und Gassektor umfasst Organisationen unterschiedlicher Größe und Eigentumsverhältnisse. Staatliche Öl- und Gasunternehmen sind in den meisten an Öl- und Gasvorkommen reichen Ländern vertreten und gehören zu den größten Organisationen in der Branche. Auch privat gehaltene Öl- und Gasunternehmen, die in der Regel vertikal integriert und international tätig sind, spielen eine bedeutende Rolle. Mittlere Organisationen können in bestimmten Regionen oder Ländern tätig sein oder Produkte, Dienstleistungen und Technologien, wie z. B. die Vermessung von Vorkommen, Bohrungen, Design, Planung und Bau, an Explorations- und Produktionsunternehmen liefern.

Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Branche

Durch ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen können sich Organisationen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen auswirken und so einen negativen oder positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen sollte die Organisation die Auswirkungen sowohl ihrer Aktivitäten als auch ihrer Geschäftsbeziehungen berücksichtigen.

Aktivitäten

Die Auswirkungen einer Organisation variieren je nach Art der von ihr durchgeführten Aktivitäten. In der folgenden Liste sind einige der wichtigsten Tätigkeiten des Öl- und Gassektors aufgeführt, wie sie in diesem Standard definiert sind. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Exploration: Vermessung von Vorkommen, einschließlich Luftbildvermessungen, seismische Untersuchungen und Explorationsbohrungen.

Entwicklung: Entwurf, Planung und Ausbau von Öl- und Gasfeldern, einschließlich Verarbeitungsanlagen und Einrichtungen für Mitarbeiter:innen.

Produktion: Extraktion von Öl und Gas aus Onshore- oder Offshore-Vorkommen und Trennung von Öl, Gas und Wasser.

Ölsandgewinnung: Extraktion von Asphalt aus Ölsand durch Tagebau oder *In-situ*-Verfahren.

Stilllegung und Sanierung: Schließung, Stilllegung, Demontage, Entfernung, Entsorgung oder Änderung von Vermögenswerten, Anlagen und Standorten.

Veredelung: Veredelung von Erdöl zu Erdölprodukten für die Verwendung als Kraftstoffe und als Rohstoffe für Chemikalien.

Verarbeitung: Aufbereitung von Gas zu Erdgas und flüssigem Erdgas in Rohrqualität, einschließlich der Entfernung von Kohlenwasserstoffen und Flüssigkeiten.

Transport: Transport von Öl und Gas zu Wasser und zu Lande.

Lagerung und Pipelines: Vertrieb und Lagerung von Öl und Gas in Tanks und auf Schiffen sowie Verteilung über Pipelines auf See und an Land.

Vertrieb und Marketing: Verkauf von Öl- und Gasprodukten, z. B. Kraftstoffe, Gas für Endverbraucher:innen und Ausgangsstoffe für die Herstellung von Spezialchemikalien, Petrochemikalien und Polymeren.

Geschäftsbeziehungen

Die Geschäftsbeziehungen einer Organisation bestehen aus den Beziehungen mit ihren Geschäftspartner:innen, mit

Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und mit allen anderen Entitäten, die in direktem Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen. Die folgenden Arten von Geschäftsbeziehungen sind im Öl- und Gassektor weit verbreitet und für die Bestimmung der Auswirkungen von Organisationen in dieser Branche relevant.

Joint Ventures sind Vereinbarungen, bei denen Organisationen die Kosten, den Nutzen und die Verbindlichkeiten von Öl- und Gasgewinnung teilen. Eine Organisation im Öl- und Gassektor kann durch ein Joint Venture an negativen Auswirkungen beteiligt sein, auch wenn sie ein nicht-operativer Partner ist.

Staatliche Unternehmen (SOE) sind häufig die größten Öl- und Gasproduzenten und verfügen über den Großteil der weltweiten Reserven. Sie können auch als Joint-Venture-Partner von börsennotierten Organisationen im Öl- und Gassektor fungieren. Staatliche Unternehmen stehen vor besonderen Herausforderungen in Bezug auf Transparenz und Unternehmensführung, die in einigen der wahrscheinlich wesentlichen Themen dieses Standards behandelt werden.

Lieferanten und Auftragnehmer:innen werden im Öl- und Gassektor in großer Zahl eingesetzt, um bestimmte Tätigkeiten wie Bohrungen und Bauarbeiten durchzuführen oder andere Dienstleistungen und Produkte anzubieten. Einige der in diesem Standard behandelten erheblichen Auswirkungen betreffen die Lieferkette.

Kunden nutzen Öl und Gas zur Erzeugung von Energie, Wärme und Materialien. Bei der Verbrennung von Öl und Gas entstehen Treibhausgase (THG) und andere Luftemissionen. Während die Hauptverantwortung für die Verringerung und das Management ihrer Emissionen bei den Kund:innen liegt, wird von Organisationen, die Öl und Gas extrahieren und fördern, ebenfalls erwartet, dass sie Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen aus der Verbrennung ihrer Produkte ergreifen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen (Scope 3 THG-Emissionen) offenlegen. Daher umfasst dieser Standard nicht nur direkte (Scope 1) und indirekte THG-Emissionen (Scope 2), sondern auch sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3).

Die Branche und die nachhaltige Entwicklung

Energie ist ein wichtiger Motor für das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung. Öl und Gas sind wesentliche Energiequellen der Welt und tragen zum Wirtschaftswachstum und zur Armutsbekämpfung bei.

Öl und Gas sind derzeit die weltweit am aktivsten gehandelten Rohstoffe. Zusammen stellen sie die wichtigsten Ressourcen für die Stromerzeugung dar und liefern über 50 % des Gesamtangebots [13]. Im Jahr 2020 wurden 90 % des Energiebedarfs der Branche durch Erdölprodukte gedeckt [12]. Der Öl- und Gassektor deckt heute auch einen Großteil des gesellschaftlichen Bedarfs an Rohstoffen für die Herstellung von Spezialchemikalien, Petrochemikalien und Polymeren.

Derzeit werden Öl und Gas in Regionen oder Ländern, in denen sie wichtige Einnahmequellen darstellen oder die Energieunabhängigkeit unterstützen, als strategische Vermögenswerte betrachtet. So hat der Anteil der Öleinnahmen am Bruttoinlandsprodukt in einigen rohstoffreichen Ländern 45 % erreicht [20]. Die Einnahmen aus dieser Branche können durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, durch Investitionen, Infrastruktur, die Entwicklung von Unternehmen und Kompetenzen zur lokalen und nationalen Wirtschaftsentwicklung beitragen.

Die meisten Länder der Welt haben sich zur Bekämpfung des Klimawandels verpflichtet, wie im Übereinkommen von Paris dargelegt [7]. Der International Panel on Climate Change (Weltklimarat) (IPCC) warnt, dass die Fortsetzung der THG-Emissionen im derzeitigen Umfang zu einem gefährlichen globalen Temperaturanstieg führen könnte, der das Risiko von extremen Wetter- und Klimaereignissen erhöht [15]. Andere Berichte zeigen, dass die Welt mit den derzeitigen Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen auf einen gefährlichen Temperaturanstieg von 3,2 °C bis zum Jahr 2100 zusteuert [18].

Diese Prognosen unterstreichen die Notwendigkeit des Übergangs zu einer emissionsarmen Wirtschaft, die sich auf erschwingliche, zuverlässige und nachhaltige Energie stützt. Um die globale Erwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, müssen die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null gesenkt werden – ein Wert, von dem man annimmt, dass er deutlich geringere Risiken für natürliche und menschliche Systeme birgt als 2 °C [15]. Die bei der Extraktion, Veredelung und Verbrennung von Öl und Gas freigesetzten Treibhausgase machen zusammen 55 % aller energiebedingten Treibhausgasemissionen aus und stellen den größten Beitrag zum anthropogenen Klimawandel dar [36]. Die Maßnahmen des Öl- und Gassektors sind für den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft unerlässlich.

Die Zahl der Schließungen von Öl- und Gasbetrieben wird im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zunehmen, und die Auswirkungen dieser Schließungen auf Mitarbeiter:innen und Gemeinschaften werden folglich steigen. Ein gerechter Übergang ist ein fairer und gerechter Weg durch den industriellen Wandel hin zu einer nachhaltigen Zukunft, bei dem Regierungen und Organisationen zusammenarbeiten. Ein solcher Übergang integriert mitarbeiterorientierte öffentliche Maßnahmen und Programme mit Maßnahmen und Programmen der Arbeitgeber, um eine sichere und menschenwürdige Zukunft für alle Mitarbeiter:innen, ihre Familien und die Gemeinschaften, die auf sie angewiesen sind, zu schaffen. Der Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft wird in den einzelnen Ländern unterschiedlich aussehen, je nach ihren wirtschaftlichen Bedingungen und ihrer Fähigkeit, auf die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren und sie abzumildern [9].

Die Aktivitäten des Öl- und Gassektors tragen nicht nur zum Klimawandel bei, sondern haben auch weitere negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen, einschließlich Auswirkungen auf Menschenrechte. Zu diesen Auswirkungen gehören der Verlust der Biodiversität, Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung, Konflikte und soziale Spaltungen sowie Gefahren für die menschliche Gesundheit. Schutzbedürftige Gruppen wie indigene Völker oder Frauen können unverhältnismäßig stark betroffen sein, und Betriebe im Öl- und Gassektor können auch nach ihrer Stilllegung noch negative Auswirkungen haben.

Negative Auswirkungen können durch unzureichende Governance der natürlichen Ressourcen verstärkt werden. Die hohen Einnahmen aus dem Öl- und Gassektor können zu Korruption und Misswirtschaft führen. Volkswirtschaften, die von Öl und Gas abhängig sind, können auch durch Schwankungen der Rohstoffpreise und der Produktion gefährdet sein.

Ziele für nachhaltige Entwicklung

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), die Teil der von den 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind, bilden den umfassenden Aktionsplan der Welt zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung [8].

Da die SDGs und die mit ihnen verbundenen Zielvorgaben miteinander verknüpft und unteilbar sind, haben Organisationen im Öl- und Gassektor das Potenzial, zu allen SDGs beizutragen, indem sie ihre positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen verstärken oder ihre negativen Auswirkungen verhindern und abmildern.

Der Öl- und Gassektor ist besonders wichtig für die Erreichung von Ziel 13: „Klimaschutzmaßnahmen“. Angesichts der potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklungsagenda wird er die Erreichung aller Ziele beeinflussen und gleichzeitig zum Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft beitragen.

Der Öl- und Gassektor spielt auch eine grundlegende Rolle bei der Verwirklichung von Ziel 7: „Erschwingliche und saubere Energie“. Die Sicherstellung des Zugangs zu Energie für alle bei gleichzeitigem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft ist eine der Herausforderungen für die Branche. Millionen von Menschen haben immer noch keinen Zugang zu Energie. Diese Einschränkung behindert den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, wie sie in Ziel 3: „Gesundheit und Wohlbefinden“ und Ziel 4: „Hochwertige Bildung“ genannt werden, sowie ihre Einkommensmöglichkeiten, die für die Erreichung von Ziel 1: „Keine Armut“ entscheidend sind. Ganz allgemein ist erschwingliche und zuverlässige Energie ein grundlegender Faktor für die Weltwirtschaft und entscheidend für die Erreichung von Ziel 8: „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“.

In Ländern, die Öl und Gas fördern, erwirtschaftet die Branche hohe Einnahmen und zieht erhebliche Investitionen an. Die hohen Einnahmen aus der Branche bergen jedoch das Risiko von Korruption und Ressourcenkonflikten, die sich auf das Ziel 16: „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ auswirken.

Tabelle 2 stellt Verbindungen zwischen den wahrscheinlichen wesentlichen Themen für den Öl- und Gassektor und den SDGs dar. Diese Verbindungen wurden auf der Grundlage einer Bewertung der Auswirkungen bestimmt, die in jedem wahrscheinlich wesentlichen Thema, den mit jedem SDG verbundenen Zielen und der für die Branche durchgeführten Kartierung beschrieben wurden (siehe Referenzen [14] und [16] in der Bibliografie).

Tabelle 2 ist kein Berichtsinstrument, sondern stellt Zusammenhänge zwischen den wesentlichen Auswirkungen des Öl- und Gassektors und den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dar. Siehe Referenzen [21] und [22] in der Bibliografie für Informationen zur Berichterstattung über Fortschritte bei der Verwirklichung der SDGs unter Verwendung der GRI-Standards.

2. Wahrscheinlich wesentliche Themen

In diesem Abschnitt werden die für den Öl- und Gassektor wahrscheinlich wesentlichen Themen behandelt. Jedes Thema beschreibt die erheblichsten Auswirkungen der Branche in Bezug auf das Thema und listet Angaben auf, die von Öl- und Gas-Organisationen als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden. Die Organisation ist verpflichtet, jedes Thema in diesem Abschnitt zu überprüfen und festzustellen, ob es für die Organisation ein wesentliches Thema ist, und dann zu bestimmen, welche Informationen für die wesentlichen Themen zu berichten sind.

Thema 11.1 THG-Emissionen

Treibhausgasemissionen (THG) umfassen Luftemissionen, die zum Klimawandel beitragen, wie Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Dieses Thema umfasst direkte (Scope 1) und energiebedingte indirekte (Scope 2) THG-Emissionen im Zusammenhang mit den Aktivitäten einer Organisation sowie andere indirekte (Scope 3) THG-Emissionen, die vor- und nachgelagert zu den Aktivitäten der Organisation entstehen.

THG-Emissionen sind der größte Einzelverursacher des Klimawandels. Die Aktivitäten des Öl- und Gassektors und die Verwendung von Öl- und Gasprodukten sind für einen großen Teil der beiden wichtigsten Treibhausgasemissionen verantwortlich: Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Weltweit ist die Branche schätzungsweise für ein Viertel aller anthropogenen CH₄-Emissionen verantwortlich, die ein deutlich höheres globales Erwärmungspotenzial als CO₂ haben. Jüngste Messungen deuten darauf hin, dass die verfügbaren Zahlen zu den CH₄-Emissionen der Branche zu niedrig angesetzt sein könnten. Andere Treibhausgasemissionen aus dem Öl- und Gassektor umfassen Ethan (C₂H₆), Stickoxid (N₂O), Flurkohlenwasserstoffe (FKW), Perfluorkohlenwasserstoffe (PFKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃).

THG-Emissionen aus Öl- und Gas-Aktivitäten werden als direkte THG-Emissionen (Scope 1) eingestuft, wenn es sich um Aktivitäten handelt, die der Organisation gehören oder von ihr kontrolliert werden, oder als indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2), wenn es sich um gekaufte/n oder erworbene/n Elektrizität, Wärme, Kälte und Dampf handelt, die von der Organisation verbraucht werden. Derzeit stammen 15 % der weltweiten energiebezogenen Treibhausgasemissionen aus der Förderung und dem Vertrieb von Öl und Gas [36].

Direkte THG-Emissionen (Scope 1) umfassen Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen während der Produktion, Prozessemissionen, wie z. B. bei der Verladung und Betankung, und flüchtige Emissionen, wie z. B. aus undichten Rohrleitungen und Anlagen. Eine wesentliche Quelle der Scope-1-THG-Emissionen der Branche ist das Abfackeln und Abblasen, mit dem Gas entsorgt werden soll, das aus Sicherheits-, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht anderweitig eingeschlossen oder behandelt werden kann. Diese Praktiken treten bei der Förderung, Lagerung und Veredelung von Öl und Gas auf.

Box 1. Abfackeln und Abblasen

Wenn Gas entsorgt werden muss, kann es abgefackelt (verbrannt) oder abgeblasen (unverbrannt freigesetzt) werden. Beim Abfackeln wird das Gas zu CO₂ verbrannt, während beim Abblasen CH₄ direkt in die Atmosphäre gelangt. Da CH₄ ein höheres globales Erwärmungspotenzial als CO₂ hat, gilt die Ableitung des Gases in ein effizientes Abfackelsystem anstelle des Abblasens als Best Practice, und es besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, dass routinemäßiges Abblasen eliminiert werden sollte.

Abfackeln stellt auch eine wesentliche Emissionsquelle dar. Obwohl große Mengen der bei Öl- und Gas-Aktivitäten anfallenden Gase genutzt oder nachhaltig behandelt werden, kommt das Abfackeln immer noch regelmäßig vor. Nach Angaben der Weltbank erfolgt das routinemäßige Abfackeln „während der normalen Ölförderung, wenn keine ausreichenden Anlagen oder geeigneten geologischen Gegebenheiten vorhanden sind, um das geförderte Gas wieder einzuspeisen, vor Ort zu nutzen oder auf einen Markt zu bringen“. Der Anstieg der Schieferölproduktion hat das Ausmaß des Abfackelns weiter erhöht.

Die Menge des abgefackelten Erdgases im Jahr 2018 führte zu Emissionen von etwa 275 Megatonnen CO₂ sowie zur Emission anderer Treibhausgase wie Methan, Ruß und N₂O.

Siehe Referenzen [34], [46] und [48] in der Bibliografie.

Indirekte THG-Emissionen (Scope 2) stammen aus stationären und mobilen Quellen (z. B. Transport von Materialien, Produkten oder Abfällen) sowie aus den Aktivitäten Extraktion, Ölveredelung, Verflüssigung und Regasifizierung von Erdgas sowie dem Betrieb von Anlagen und Geräten. Die Erschöpfung der traditionellen Öl- und Gasvorkommen hat die Branche dazu veranlasst, die Förderung in schwierigere Gebiete zu verlagern, was komplexere Extraktionsmethoden wie Offshore-Tiefseebohrungen oder Ölsandgewinnung erfordern kann. Trotz der kontinuierlichen Verbesserung der Produktionseffizienz in der Branche werden diese Bedingungen wahrscheinlich zu einem Anstieg des Energieverbrauchs in der Produktion und beim Transport und damit auch der damit verbundenen Treibhausgasemissionen führen.

THG-Emissionen, die aus der Endnutzung von Produkten resultieren, werden klassifiziert als sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3). Für den Öl- und Gassektor sind dies die wichtigsten THG-Emissionen und mehr als die Hälfte der weltweiten CO₂-Emissionen [33]. Der Großteil der Scope-3-THG-Emissionen stammt aus Verbrennungsprozessen im Zusammenhang mit dem Bau, der Strom- und Wärmeerzeugung, der Herstellung und dem Transport. Die Menge dieser Emissionen hat zusammen mit dem gestiegenen Energiebedarf zugenommen.

Berichterstattung über Treibhausgasemissionen

Wenn die Organisation Treibhausgasemissionen als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Maßnahmen, die zur Kontrolle des Abfackelns und des Abblasens ergriffen wurden, sowie die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen. 	11.1.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 302: Energie 2016	Angabe 302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation	11.1.2
	Angabe 302-2 Energieverbrauch außerhalb der Organisation	11.1.3
	Angabe 302-3 Energieintensität	11.1.4
GRI 305: Emissionen 2016	<p>Angabe 305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Meldung des Prozentsatzes des Bruttowertes für <u>direkte THG-Emissionen (Scope 1)</u> von CH₄. Angabe der Aufschlüsselung der direkten Brutto-THG-Emissionen (Scope 1) nach Art der Quelle (stationäre Verbrennung, Prozess, flüchtige Emissionen).² 	11.1.5
	Angabe 305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	11.1.6
	Angabe 305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	11.1.7
	Angabe 305-4 Intensität der THG-Emissionen	11.1.8

Referenzen und Quellen

[GRI 302: Energie 2016](#) und [GRI 305: Emissionen 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Treibhausgasemissionen hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

² Diese zusätzliche Empfehlung für die Branche stützt sich auf Klausel 2.2.5.3 in [GRI 305: Emissionen 2016](#).

Thema 11.2 Klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft

Klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft beziehen sich darauf, wie sich eine Organisation an die aktuellen und erwarteten Risiken des Klimawandels anpasst und wie sie dazu beiträgt, dass Gesellschaften und Volkswirtschaften den Auswirkungen des Klimawandels standhalten können. Dieses Thema umfasst die Strategie einer Organisation in Bezug auf den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft und die Auswirkungen dieses Übergangs auf Mitarbeiter:innen und lokale Gemeinschaften.

Die Unterzeichner:innen des Übereinkommens von Paris haben sich verpflichtet, die globale Erwärmung „deutlich unter 2 °C“ zu halten [58], doch die derzeit weltweit verfügbaren Reserven an fossilen Brennstoffen übersteigen bei Weitem die maximale Menge, die verbraucht werden kann, ohne dass diese Grenze überschritten wird [78]. Das bedeutet, dass Organisationen im Öl- und Gassektor Zielvorgaben für Kohlenstoffemissionen festlegen, ihre Geschäftsmodelle ändern und in erneuerbare Energien und Technologien zur Entfernung von CO₂ aus der Atmosphäre [68] und naturbasierte Lösungen zur Abschwächung des Klimawandels investieren müssen, z. B. Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Küstengebieten und Feuchtgebieten.

Der Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft erfordert von Organisationen die Festlegung von Emissionszielen, die mit dem Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Maßnahmen zur Verringerung der mit der Extraktion und Verteilung von Öl und Gas verbundenen direkten (Scope 1) und indirekten THG-Emissionen (Scope 2) bieten der Branche wichtige und unmittelbare Möglichkeiten, zur Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen beizutragen. Die Branche muss sich auch mit anderen indirekten Scope-3-Emissionen befassen, die mit der Verwendung von Öl- und Gasprodukten zusammenhängen. Zu den Maßnahmen zur Verringerung dieser Emissionen kann beispielsweise die Diversifizierung in emissionsärmere Geschäftsbereiche gehören.

Der Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft führt auch zu Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Nachfrage nach Öl und Gas. Die Internationale Energieagentur (IEA) schätzt, dass sich die Nachfrage nach Öl bei der derzeitigen Politik um das Jahr 2030 abflachen wird, während die Nachfrage nach Gas in einigen Regionen ab 2040 zurückgehen wird [68]. In einem Szenario, in dem die Energiewende beschleunigt wird, um bis 2050 einen Netto-Null-Wert bei den Treibhausgasemissionen zu erreichen, könnte die Nachfrage nach Öl zwischen 2020 und 2050 um fast 75 % zurückgehen und die Nachfrage nach Gas könnte vor 2030 ihren Höhepunkt erreichen³ [67]. Ein Rückgang der Nachfrage nach Öl und Gas wird sich in einer geringeren Auslastung der bestehenden Produktionsanlagen und einer geringeren Erschließung der Reserven niederschlagen. Je nachdem, wie schnell dieser Prozess abläuft, müssen einige Felder und Anlagen möglicherweise neu bewertet oder sogar vorzeitig abgeschrieben werden, so dass sie zu „verlorenen Vermögenswerten“ werden. Dies wird sich auf die Organisationen im Öl- und Gassektor finanziell auswirken und erhebliche Folgen für Arbeitnehmer:innen, Regierungen und andere Stakeholder haben.

Der Übergang kann sich auf die Beschäftigung, die Staatseinnahmen und die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen auswirken, in denen die Branche tätig ist. Es ist weniger wahrscheinlich, dass die häufigeren Schließungen durch Neueröffnungen ausgeglichen werden, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Für die Mitarbeiter:innen ergeben sich möglicherweise weitere Auswirkungen in Bezug auf Arbeitsfähigkeit, Umschulung und wünschenswerte Wiedereinstellungsmöglichkeiten. Die Schließung von Betrieben ohne angemessene Vorkehrungen für Stilllegung und Sanierung kann auch zu einer wirtschaftlichen Belastung für Regierungen und lokale Gemeinschaften werden (siehe auch [Thema 11.7 Stilllegung und Sanierung](#)), insbesondere in Ländern, in denen die Öl- und Gasproduktion einen großen Teil der Einnahmen ausmacht.

Um einen gerechten Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zu erreichen, müssen die unterschiedlichen Abhängigkeiten der Arbeitnehmer:innen, der lokalen Gemeinschaften und der nationalen Volkswirtschaften vom Öl- und Gassektor anerkannt und hochwertige Arbeitsplätze für die Betroffenen geschaffen werden [79]. Beispiele für Maßnahmen, die Organisationen ergreifen können, um zu einem gerechten Übergang beizutragen, sind die rechtzeitige Ankündigung von Betriebsschließungen, die Zusammenarbeit mit Regierungen und Gewerkschaften sowie das Eintreten für eine klimagerechte Politik (siehe auch [Thema 11.22 Politische Einflussnahme](#)), Nachschulung, Umschulung und Versetzung von Mitarbeiter:innen sowie alternative Investitionen in den betroffenen Gemeinden. Aussagekräftige, frühzeitige Konsultationen mit Stakeholdern und lokalen Gemeinschaften wurden ebenfalls als entscheidend für die Erreichung eines gerechten Übergangs bestimmt (siehe auch [Thema 11.7 Stilllegung und Sanierung](#)).

³ Das Szenario *Netto-Null bis 2050* der IEA soll aufzeigen, was die verschiedenen Akteure bis wann tun müssen, damit die Welt bis 2050 Netto-Null-CO₂-Emissionen aus dem Energiebereich und aus industriellen Prozessen erreicht; es ist jedoch nur ein möglicher Weg, um Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen [67].

Box 2. Szenario-Analyse für den Klimawandel

Die Szenario-Analyse ist ein Prozess, bei dem alternative Situationen betrachtet werden, um zukünftige Ergebnisse zu bewerten. Organisationen können damit die möglichen Ergebnisse ihrer Strategien unter unsicheren Umständen oder Bedingungen abschätzen. Bei der Szenario-Analyse können verschiedene Methoden angewandt werden, sowohl qualitative als auch quantitative. Die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) schlagen Szenario-Analysen vor, um Organisationen dabei zu helfen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu verstehen [82].

Die Szenario-Analyse ist gut geeignet, um die Risiken zu untersuchen, die der Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft für Organisationen im Öl- und Gassektor mit sich bringt, da sie es ihnen ermöglicht, gleichzeitig alternative Formen zukünftiger Zustände in Betracht zu ziehen. Organisationen definieren Szenarien in der Regel nach der Geschwindigkeit des Übergangs, ausgedrückt durch die daraus resultierenden durchschnittlichen globalen Temperaturänderungen. Ein Szenario, das mit den Verpflichtungen der Länder im Übereinkommen von Paris vereinbar ist, erfordert einen Temperaturanstieg von deutlich unter 2 °C. Andere Szenarien können je nach dem nationalen Kontext einer Organisation definiert werden. Die Organisation kann dann die erwarteten Reduzierungen der Treibhausgasemissionen, die mit einem solchen Temperaturanstieg vereinbar sind, in erwartete Einnahmen umrechnen.

Berichterstattung über klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft

Wenn die Organisation klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft als wesentliches Thema bestimmt hat, listet dieser Absatz die Angaben auf, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Richtlinien, Verpflichtungen und Maßnahmen der Organisation, um die <u>Auswirkungen</u> des Übergangs zu einer emissionsarmen Wirtschaft auf <u>Mitarbeiter:innen</u> und <u>lokale Gemeinschaften</u> zu verhindern oder abzumildern. • Offenlegung, welcher Ebene und Funktion innerhalb der Organisation die Verantwortung für das Management von Risiken und Chancen aufgrund des Klimawandels zugewiesen wurde. • Beschreibung der Aufsicht des Vorstands über das Management von Risiken und Chancen aufgrund des Klimawandels. • Berichterstattung darüber, ob die Verantwortung für den Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels mit Leistungsbewertungen oder Anreizverfahren verknüpft ist, auch in der <u>Vergütungspolitik</u> für Mitglieder des <u>höchsten Kontrollorgans</u> und <u>Führungskräfte</u>. • Beschreibung der klimawandelbedingten Szenarien, die zur Bewertung der Resilienz der Strategie der Organisation herangezogen werden, einschließlich eines Szenarios mit einem Temperaturanstieg von 2 °C oder weniger. 	11.2.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	<p>Angabe 201-2 Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe des Emissionspotenzials für nachgewiesene und wahrscheinliche Vorkommen.⁴ • Offenlegung der internen Annahmen zur Bepreisung von Kohlenstoffemissionen sowie Öl und Gas, die der Ermittlung von Risiken und Chancen aufgrund des Klimawandels zugrunde gelegt wurden. • Beschreibung, wie sich Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Geschäftstätigkeit oder die Einnahmen der Organisation auswirken oder auswirken könnten, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der derzeit nachgewiesenen und wahrscheinlichen Vorkommen; - potenzielle Abschreibungen und vorzeitige Schließung von bestehenden Anlagen; - Öl- und Gasproduktionsmengen für den aktuellen <u>Berichtszeitraum</u> und prognostizierte Mengen für die nächsten fünf Jahre. • Offenlegung des Prozentsatzes der Investitionsausgaben (CapEx), die zugewiesen sind für Investitionen in: <ul style="list-style-type: none"> - Prospektion, Exploration und Erschließung neuer Vorkommen; 	11.2.2

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
	<ul style="list-style-type: none"> - Energie aus <u>erneuerbaren Quellen</u> (nach Typ der Quelle); - Technologien zum Entfernen von CO₂ aus der Atmosphäre und naturnahe Lösungen zur Eindämmung des Klimawandels; - andere Forschungs- und Entwicklungsinitiativen, die den Risiken der Organisation im Zusammenhang mit dem Klimawandel entgegenwirken können. <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung der Nettomasse des eingefangenen und gespeicherten CO₂ in metrischen Tonnen, die aus der Atmosphäre abgeschieden und entfernt wurden (CO₂ abzüglich der <u>Treibhausgase</u>, die dabei emittiert wurden).⁵ 	
GRI 305: Emissionen 2016	<p>Angabe 305-5 Senkung der THG-Emissionen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung, wie die Ziele und Vorgaben für Treibhausgasemissionen festgelegt wurden, ob sie auf einem wissenschaftlichen Konsens beruhen, und Auflistung aller maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente oder verbindlichen Rechtsvorschriften, an denen die Ziele und Zielvorgaben ausgerichtet sind. • Offenlegung der <u>Scope (1, 2, 3) der THG-Emissionen</u>, der Aktivitäten und <u>Geschäftsbeziehungen</u>, auf die die Ziele und Vorgaben zutreffen. • Offenlegung der <u>Basis/Referenz</u> für die Ziele und Vorgaben sowie des Zeitplans für die Erreichung dieser Ziele/Vorgaben. 	11.2.3
Zusätzliche Branchenangaben		
	<p>Beschreibung des Ansatzes der Organisation bei der Entwicklung der politischen Einflussnahme und der Lobbyarbeit zum Klimawandel, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Haltung der Organisation zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die im Mittelpunkt ihrer Beteiligung an der Entwicklung der politischen Einflussnahme und der Lobbyarbeit stehen, sowie etwaige Unterschiede zwischen diesen Positionen und ihrer erklärten Politik, ihren Zielen oder anderen öffentlichen Positionen; • ob sie Mitglied in repräsentativen Verbänden oder Ausschüssen ist, die sich an der Entwicklung der politischen Einflussnahme und der Lobbyarbeit zum Klimawandel beteiligen, oder ob sie zu diesen beiträgt, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - die Art dieses Beitrags; - etwaige Unterschiede zwischen den erklärten Richtlinien, den Zielen oder anderen öffentlichen Positionen der Organisation zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und den Positionen der repräsentativen Verbände oder Ausschüsse.⁶ 	11.2.4

Referenzen und Quellen

[GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016](#) und [GRI 305: Emissionen 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung im Öl- und Gassektor über klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

⁴ Die Definition der Reserven, die von der Organisation für diese zusätzliche Empfehlung der Branche verwendet wird, sollte mit der Definition übereinstimmen, die in ihren konsolidierten Abschlüssen oder gleichwertigen Dokumenten verwendet wird.

⁵ Die Masse des durch Kohlenstoffabscheidung und -speicherung abgeschiedenen CO₂ abzüglich der Masse des durch den Prozess oder während des Prozesses emittierten CO₂ wird manchmal als „Netto-Emissionsminderung“ bezeichnet [69].

⁶ Diese zusätzlichen Branchenangaben beruhen auf Empfehlungen für die Berichterstattung 1.2.1 und 1.2.2 in [GRI 415: Politische Einflussnahme 2016](#).

Thema 11.3 Luftemissionen

Zu den Luftemissionen gehören Schadstoffe, die sich negativ auf die Luftqualität, die Ökosysteme sowie die Gesundheit von Mensch und Tier auswirken. Dieses Thema umfasst die Auswirkungen der Emissionen von Schwefeldioxid (SO_x), Stickoxiden (NO_x), Feinstaub (PM), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Kohlenmonoxid (CO) und Schwermetallen wie Blei, Quecksilber und Cadmium.

Die Aktivitäten des Öl- und Gassektors und die Verbrennung von Öl und Gas sind anthropogene Quellen anderer Luftemissionen als Treibhausgase (THG). Diese umfassen SO_x, NO_x, Feinstaub, VOCs, gefährliche Luftschadstoffe (HAP) wie Benzol (C₆H₆) und Schwefelwasserstoff (H₂S) sowie Ozon (O₃).⁷

Diese Luftemissionen können bei Produktion und Verarbeitung, Veredelung, Vertrieb und Lagerung freigesetzt werden. Sie können durch Aktivitäten wie das Abfackeln und Abblasen, die Verbrennung von Kraftstoffen zum Antrieb von Maschinen und den Transport von Gütern und Produkten entstehen. Luftemissionen können auch durch Verdunstungsverluste, flüchtige Emissionen aus Leckagen und Ausfällen von Anlagen sowie durch Unfälle und Ereignisse im Bereich der Prozesssicherheit entstehen. Ein erheblicher Teil der Luftemissionen entsteht auch durch die Verbrennung von Brennstoffen durch Endbenutzer:innen.

Weltweit verursacht die Luftverschmutzung akute Gesundheitsprobleme und jährlich Millionen von Todesfällen, da sie zu Herz- und Lungenerkrankungen, Schlaganfällen, Atemwegsinfektionen und neurologischen Schäden beiträgt [93]. Kinder, ältere und arme Menschen sowie lokale Gemeinschaften in der Nähe von Betriebsstandorten sind von Luftemissionen unverhältnismäßig stark betroffen.

Luftemissionen können zu weit verbreiteten und vielfältigen Auswirkungen auf Ökosysteme führen und gleichzeitig andere Wirtschaftstätigkeiten beeinträchtigen, die von diesen Ökosystemen abhängen. So können beispielsweise NO_x-Emissionen, die in Meere, Seen oder andere Gewässer gelangen, deren Chemie verändern und sich negativ auf das Leben an Land und im Wasser auswirken. NO_x- und SO_x-Emissionen können zu saurem Regen führen und die Versauerung der Meere verstärken. Diese Emissionen können auch die Pflanzenwelt schädigen, indem sie zum Beispiel die Photosynthese beeinträchtigen und das Wachstum verringern.

⁷ Dieses Thema umfasst nicht Kohlendioxid CO₂ und Methan CH₄, die unter Treibhausgasemissionen ausgewiesen werden.

Berichterstattung über Luftemissionen

Wenn die Organisation Luftemissionen als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.3.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 305: Emissionen 2016	Angabe 305-7 Stickstoffoxide (NO _x), Schwefeldioxide (SO _x) und andere signifikante Luftemissionen	11.3.2
GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit 2016	Angabe 416-1 Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Produkt- und Dienstleistungskategorien auf die Gesundheit und Sicherheit <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung von Maßnahmen zur Verbesserung der Produktqualität, um Luftemissionen zu verringern 	11.3.3

Referenzen und Quellen

[GRI 305: Emissionen 2016](#) und [GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Luftemissionen hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.4 Biodiversität

Biodiversität ist die Verschiedenartigkeit der lebenden Organismen. Sie umfasst die Vielfalt innerhalb von Arten, zwischen Arten und von Ökosystemen. Biodiversität hat nicht nur einen intrinsischen Wert, sondern ist auch für die menschliche Gesundheit, die Ernährungssicherheit, den wirtschaftlichen Wohlstand sowie für die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen unerlässlich. Dieses Thema befasst sich mit den Auswirkungen auf die Biodiversität, unter anderem auf Pflanzen- und Tierarten, die genetische Vielfalt und natürliche Ökosysteme.

Die Öl- und Gasgewinnung kann die Umwelt, in der sie vorkommt, belasten und kurz- und langfristig direkte, indirekte und kumulative Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Zu den Auswirkungen von Öl- und Gasgewinnung auf die Biodiversität gehören die Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser, Bodenerosion und die Sedimentierung von Gewässern. Weitere Auswirkungen können die Sterblichkeit von Tieren oder eine erhöhte Gefährdung von Raubtieren, die Fragmentierung und Veränderung von Lebensräumen sowie die Einschleppung von invasiven Arten und Krankheitserregern sein. Auswirkungen auf die Biodiversität können zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit oder Qualität natürlicher Ressourcen führen, was sich auf das Wohlergehen und den Lebensunterhalt lokaler Gemeinschaften (Thema 11.15) und indigener Völker (Thema 11.17) auswirken kann. Die Auswirkungen können sich verschärfen, wenn Aktivitäten in Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Wert für die Biodiversität stattfinden, und können noch lange nach der Stilllegung und Sanierung (Thema 11.7) von Betriebsstandorten sowie weit über die geografischen Grenzen der Aktivitäten hinaus fortbestehen.

Auswirkungen können sich sowohl aus Onshore- als auch aus Offshore-Aktivitäten ergeben, wie z. B. Abholzung, seismische Prüfungen und Explorationsbohrungen, Bau von Anlagen und Einrichtungen, Infrastruktur und Pipelines, Straßenerschließung und Transport, Wasserableitung, Entsorgung von Bohrabfällen, Verschmutzung und Leckagen. Die Bedrohung der Biodiversität wird zunehmen, wenn die leicht zugänglichen Öl- und Gasvorkommen erschöpft sind und die Öl- und Gasgewinnung in entlegene Gebiete vordringt.

Der Öl- und Gassektor kann auch zu kumulativen Auswirkungen auf die Biodiversität beitragen. Wenn sich beispielsweise die Onshore-Öl- und Gasgewinnung in einem Gebiet ausbreitet, werden neue Zufahrtswege angelegt, die in der Regel eine Rodung des Geländes erfordern. Dies führt zu einer Lebensraumfragmentierung und -umwandlung, kann aber auch zu einer verstärkten Nutzung des Gebiets führen oder sogar andere Branchen ermutigen, sich in denselben Gebieten niederzulassen, was die Auswirkungen verstärkt. Eine veränderte Flächennutzung zur Anpassung an die Aktivitäten der Branche kann die Auswirkungen des Klimawandels verschärfen, wenn dadurch Kohlenstoffsinken beseitigt werden. Der Klimawandel wiederum wird sich wahrscheinlich auf alle Aspekte der Biodiversität auswirken, einschließlich einzelner Organismen, Populationen, der Artenverteilung sowie der Zusammensetzung und Funktion von Ökosystemen, und es wird erwartet, dass sich die Auswirkungen mit steigenden Temperaturen noch verstärken werden.

Um die Auswirkungen auf die Biodiversität zu begrenzen und zu steuern, hat der Öl- und Gassektor ein Instrument zur Hierarchie der Abhilfemaßnahmen entwickelt und in einigen Fällen bereits eingesetzt, das bei der Auswahl von Maßnahmen hilfreich ist. Die Hierarchie der Abhilfemaßnahmen besteht aus vier aufeinander folgenden Schritten zur Verringerung der negativen Auswirkungen von Tätigkeiten auf die Umwelt. Vorrangig sind vorbeugende Maßnahmen, die mit der Vermeidung negativer Auswirkungen beginnen und, wo dies nicht möglich ist, diese Auswirkungen minimieren. Wenn negative Auswirkungen nicht vermieden oder minimiert werden können, können Abhilfemaßnahmen wie die Renaturierung oder Wiederherstellung der Biodiversität eingesetzt werden. Ausgleichsmaßnahmen können auch auf verbleibende Auswirkungen angewandt werden, nachdem alle anderen Maßnahmen durchgeführt wurden (siehe Referenz [118] in der Bibliografie).

Berichterstattung über Biodiversität

Wenn die Organisation die Biodiversität als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Richtlinien und Verpflichtungen, die darauf abzielen, keinen Nettoverlust oder einen Nettogewinn für die Biodiversität an den Betriebsstandorten zu erzielen, und Angabe, ob diese Verpflichtungen für bestehende und künftige Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten außerhalb von <u>Gebieten mit hohem Wert für die Biodiversität</u> gelten. • Offenlegung, ob die Hierarchie der Abhilfemaßnahmen als Grundlage für die Maßnahmen zur Kontrolle der <u>Auswirkungen</u> dient. 	11.4.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 304: Biodiversität 2016	<p>Angabe 304-1 Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben Schutzgebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten befinden</p>	11.4.2
	<p>Angabe 304-2 Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung über erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität unter Angabe der betroffenen Lebensräume und Ökosysteme. 	11.4.3
	<p>Angabe 304-3 Geschützte oder renaturierte Lebensräume</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung, wie die Anwendung der Hierarchie der Abhilfemaßnahmen, falls zutreffend, zu Folgendem geführt hat: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Gebiete</u>, die durch Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen geschützt werden; - <u>renaturierte Gebiete</u>, die durch Sanierungsmaßnahmen vor Ort oder Ausgleichsmaßnahmen geschützt werden. 	11.4.4
	<p>Angabe 304-4 Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind</p>	11.4.5

Referenzen und Quellen

[GRI 304: Biodiversität 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Biodiversität hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.5 Abfall

Abfall bezieht sich auf alles, was Besitzer:innen entsorgen, zu entsorgen beabsichtigen oder entsorgen müssen. Bei unsachgemäßer Entsorgung können Abfälle negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben, die nicht nur jene Orte betreffen, an denen Abfälle erzeugt und entsorgt werden. Dieses Thema umfasst die Auswirkungen von Abfällen, einschließlich der Auswirkungen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Öl- und Gasgewinnung erzeugt in der Regel große Mengen an Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle. Die größten Abfallströme stammen aus der Extraktion oder Verarbeitung von Öl und Gas und können aus Bohrschlämmen und Bohrklein, Zunder und Schlämmen bestehen, die ihrerseits chemische Zusätze, Kohlenwasserstoffe, Metalle, natürlich vorkommende radioaktive Stoffe (NORM) und Salze enthalten können. Diese Abfallströme können Oberflächen-, Grund- und Meerwasser mit Chemikalien oder Schwermetallen verunreinigen und sich negativ auf Pflanzen- und Tierarten sowie auf die menschliche Gesundheit auswirken. Die Auswirkungen können davon abhängen, wie eine Organisation die Abfallbewirtschaftung handhabt, von Vorschriften und von der Verfügbarkeit von Verwertungs- und Entsorgungsanlagen in der Nähe der Aktivitäten.

Abfallströme, die nicht reduziert oder von der Entsorgung umgeleitet werden können, werden in der Regel gelagert, behandelt oder durch verschiedene Methoden entsorgt. Wenn sie in unterirdischen Einpressbohrungen entsorgt werden, können Bohrabfälle Seismizität auslösen oder zu einer Grundwasserkontamination führen. Bei einigen Offshore-Aktivitäten können Bohrflüssigkeiten auch in Wasserwege oder ins Meer eingeleitet werden, je nach Vorschriften und der Verfügbarkeit alternativer Abflussmöglichkeiten. Werden Abfälle auf dem Boden entsorgt oder sickern Gefahrstoffe aus Abfalllagern in den Boden, können weitere Auswirkungen wie Bodenkontamination, Verlust der Bodenproduktivität und Erosion auftreten. In abgelegenen Gebieten mit begrenzten Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten können die Auswirkungen von Abfällen schwerwiegender oder schwieriger zu überwachen sein.

Bei der Ölsandgewinnung ist der größte Abfallstrom Abraum, ein gefährlicher Abfallstrom, der bei der Trennung von Öl und Sand entsteht (siehe [Thema 11.8 Integrität der Vermögenswerte und Management kritischer Vorfälle](#)). Bei einigen Absetzteichen wurde festgestellt, dass Chemikalien ausgelaugt werden, was zu Gesundheitsrisiken für lokale Gemeinschaften und Wildtiere führt.

Nach Beendigung der Betriebstätigkeit umfassen Aktivitäten zur Stilllegung und Sanierung in der Regel die endgültige Entsorgung gefährlicher Chemikalien und die Entsorgung erheblicher Mengen von Stoffen aus stillgelegten Gebäuden oder Anlagen (siehe [Thema 11.7 Stilllegung und Sanierung](#)). Andere typische Abfälle aus Öl- und Gas-Aktivitäten sind Altöl, Bauschutt sowie Haus- und Büroabfälle.

Box 3. Verwendung von Materialien

Die Art und Menge der von einer Organisation im Öl- und Gassektor verwendeten Materialien können Aufschluss über ihre Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen und ihre Auswirkungen auf deren Verfügbarkeit geben. Die damit verbundenen Umweltauswirkungen hängen davon ab, wie die Organisation bei der Beschaffung, Verwendung und Entsorgung dieser Materialien vorgeht.

Auf die Extraktion, Erschließung, Förderung und Verarbeitung von Öl und Gas entfällt ein großer Teil der verwendeten Materialien in der Branche. Beton, Zement, Stahl und andere Metalle werden für den Bau von Offshore-Plattformen und Onshore-Anlagen sowie für die Ausrüstung und Infrastruktur benötigt, die für die Extraktion, Verarbeitung und den Transport von Öl und Gas erforderlich sind (z. B. Ventile, Rohre und Pipelines). Bei Bohrungen und der Fertigstellung von Bohrlöchern werden große Mengen an Chemikalien eingesetzt.

Der Öl- und Gassektor bietet Möglichkeiten zur effizienten Nutzung von Materialien. Dazu gehört, dass sie ihre beträchtliche Kaufkraft nutzt, um die Nachfrage nach verantwortungsvoll produzierten Materialien zu steigern, oder dass sie Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft umsetzt, die auf die Wiederverwendung oder das Recycling von Materialien aus stillgelegten Bauwerken, wie Stahl und Beton, abzielen.

Die Verwendung von Materialien ist Gegenstand von [GRI 301: Materialien 2016](#).

Berichterstattung über Abfälle

Wenn die Organisation Abfall als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.5.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 306: Abfall 2020	Angabe 306-1 Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen	11.5.2
	Angabe 306-2 Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen	11.5.3
	Angabe 306-3 Angefallener Abfall <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Angabe der Zusammensetzung der erzeugten <u>Abfälle</u> ist gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der folgenden Abfallströme vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Bohrabfälle (Schlämme und Bohrklein) - Zunder und Schlämme - Abraum 	11.5.4
	Angabe 306-4 Von Entsorgung umgeleiteter Abfall <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Angabe der Zusammensetzung der erzeugten Abfälle ist gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der folgenden Abfallströme vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Bohrabfälle (Schlämme und Bohrklein) - Zunder und Schlämme - Abraum 	11.5.5
	Angabe 306-5 Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Angabe der Zusammensetzung der erzeugten Abfälle ist gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der folgenden Abfallströme vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Bohrabfälle (Schlämme und Bohrklein) - Zunder und Schlämme - Abraum 	11.5.6

Referenzen und Quellen

[GRI 306: Abfall 2020](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Abfall hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.6 Wasser und Abwasser

Der Zugang zu Trinkwasser ist unerlässlich für den Menschen und sein Wohlergehen und wird als Menschenrecht anerkannt. Die Menge an Wasser, die eine Organisation bezieht und verbraucht, und die Qualität ihrer Abwassereinleitungen können sich auf Ökosysteme und Menschen auswirken. Dieses Thema behandelt Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entnahme und dem Verbrauch von Wasser sowie der Qualität des eingeleiteten Abwassers.

Die Öl- und Gasgewinnung kann die Verfügbarkeit von Wasser für lokale Gemeinschaften und andere Branchen verringern, die ebenfalls auf diese Ressource angewiesen sind. Sie kann Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Meerwassers haben, was sich langfristig auf die Ökosysteme und die Biodiversität auswirken kann ([Thema 11.4](#)) sowie Gesundheits- und Entwicklungsprobleme für Menschen verursachen und die Ernährungssicherheit beeinträchtigen kann.

Die Förderung und die Verarbeitung sind jene Aktivitäten im Öl- und Gassektor, die die größten Wassermengen verbrauchen. Die Wassermenge, die für diese Aktivitäten benötigt wird, hängt von der Methode der Extraktion von Öl und Gas, der örtlichen Geologie und dem Grad der erforderlichen Verarbeitung ab. Einige Extraktions- oder Verarbeitungsmethoden, darunter Hydraulic Fracturing und Ölsandgewinnung, sind besonders wasserintensiv. Die Menge des für bestimmte Tätigkeiten entnommenen Wassers hängt auch von der Fähigkeit einer Organisation ab, die Nutzung von Frischwasser zu ersetzen, von der erforderlichen Wasserqualität, von der Recycling-Infrastruktur und von den Merkmalen der örtlichen Wasserressourcen.

Organisationen im Öl- und Gassektor müssen unter Umständen auch große Mengen an Produktions- oder Prozessabwässern verwalten, die in der Regel Kohlenwasserstoffe, Chemikalien oder andere Gefahrstoffe enthalten. Um die Auswirkungen auf das Wasser so gering wie möglich zu halten, kann das geförderte Wasser und das Prozessabwasser für die Bohrlochstimulation wieder eingeleitet oder in anderen Prozessen wiederverwendet werden. Ist dies nicht der Fall, können sie in Oberflächengewässer, Grundwasser, Meerwasser oder an Dritte abgeleitet, über Land verteilt oder in Verdunstungsbecken gelagert werden. Bei der Einleitung sind die Auswirkungen auf das Wasser je nach Empfindlichkeit des aufnehmenden Gewässers und der Qualität des eingeleiteten Wassers unterschiedlich.

Verunreinigungen können auch durch die Injektion von Bohrflüssigkeit in Bohrlöcher und den Rückfluss von Hydraulic Fracturing entstehen. Dies kann dazu führen, dass Schadstoffe unterirdisch austreten und die Grundwasserressourcen verschmutzen. Eine ineffiziente Behandlung von Wassereinleitungen, Öl-Verschmutzung durch Transportunfälle, gebrochene Pipelines oder Sickerwasser oder das Versagen eines Ölsand-Abraumdamms können ebenfalls ähnliche Auswirkungen auf die Wasserqualität haben (siehe [Thema 11.8 Integrität der Vermögenswerte und Management kritischer Vorfälle](#)).

Die Auswirkungen des Öl- und Gassektors auf das Wasser hängen außerdem von der Menge der lokalen Wasserressourcen ab; wo das Wasser knapp ist, hat die Branche größere Auswirkungen. Ein großer Teil der weltweiten Öl- und Gasvorkommen befindet sich in trockenen oder von Wasserstress betroffenen Gebieten. In solchen Gebieten dürften die Aktivitäten der Branche den Wettbewerb um Wasser für andere Verwendungszwecke – etwa für den Hausgebrauch, die Fischerei, die Aquakultur oder die Landwirtschaft – verstärken. Dies kann die Spannungen zwischen und innerhalb von Branchen oder lokalen Gemeinschaften verschärfen. Dürren, Überschwemmungen und andere extreme Wetterereignisse, die mit dem Klimawandel zusammenhängen, werden die Wasserverfügbarkeit und -qualität in Zukunft wahrscheinlich unsicherer machen.

Berichterstattung über Wasser und Abwasser

Wenn die Organisation Wasser und Abwasser als wesentliches Thema bestimmt hat, listet dieser Absatz die Angaben auf, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.6.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 303: Wasser und Abwasser 2018	Angabe 303-1 Wasser als gemeinsam genutzte Ressource	11.6.2
	Angabe 303-2 Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung	11.6.3
	Angabe 303-3 Wasserentnahme	11.6.4
	Angabe 303-4 Wasserrückführung <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über die Menge des eingeleiteten <u>Produktions-</u> und <u>Prozessabwassers</u> in Megalitern. • Bericht über die Konzentration (mg/l) von Kohlenwasserstoffen, die in das Produktions- und Prozessabwasser eingeleitet werden. 	11.6.5
	Angabe 303-5 Wasserverbrauch	11.6.6

Referenzen und Quellen

[GRI 303: Wasser und Abwasser 2018](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Wasser und Abwasser hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.7 Stilllegung und Sanierung

Nach Beendigung der kommerziellen Nutzung wird von den Organisationen erwartet, dass sie Anlagen und Einrichtungen schließen und die Betriebsstätten sanieren. Die Auswirkungen können während und nach der Schließung auftreten. Dieses Thema befasst sich mit der Vorgehensweise einer Organisation bei der Stilllegung und Sanierung, einschließlich der Frage, wie die Organisation die Auswirkungen auf die Umwelt, die lokalen Gemeinschaften und die Mitarbeiter:innen berücksichtigt.

Öl- und Gasanlagen können auch nach ihrer Stilllegung noch Umweltauswirkungen haben, wie z. B. die Verunreinigung von Boden und Wasser, die Veränderung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung der Biodiversität und der Tierwelt. Die Stilllegung kann auch dauerhafte Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben. Wenn es nicht gelingt, Anlagen zu schließen und Standorte effektiv zu sanieren, kann das Land für andere produktive Zwecke unbrauchbar werden, und es kann zu Gesundheits- und Sicherheitsrisiken aufgrund von Verunreinigungen oder dem Vorhandensein von Gefahrstoffen kommen.

Die Stilllegung und Sanierung von Öl- und Gasfeldern kann die Beseitigung und endgültige Entsorgung von Gefahrstoffen und Chemikalien, das Verschließen oder Verstopfen stillgelegter Bohrlöcher, den Rückbau von Bauwerken und die Wiederverwendung, das Recycling oder die Entsorgung von Stoffen umfassen. Sie kann auch das Management von Abfällen, Oberflächenwasser- und Grundwasser-Qualitätsprobleme aufgrund von Verschmutzungen und Leckagen sowie Wiederherstellung des Zustands oder des wirtschaftlichen Werts von Grundstücken, der dem Zustand vor der Erschließung entspricht, umfassen. Die Stilllegung von Standorten der Ölsandgewinnung beinhaltet auch die Bewirtschaftung von Absetzteichen (siehe auch [Thema 11.8 Integrität der Vermögenswerte und Management kritischer Vorfälle](#)).

Mehrere internationale Konventionen (siehe Referenzen [168], [169] und [170] in der Bibliografie) schreiben die Stilllegung und Beseitigung aller Offshore-Bauwerke am Ende der Lebensdauer eines Produktionsfeldes vor. Diese Anforderungen können jedoch von Land zu Land unterschiedlich ausgelegt werden, wobei nationale Vorschriften oder regionale Konventionen Vorrang vor internationalen Konventionen haben können. Infolgedessen fehlen den Organisationen im Öl- und Gassektor unter Umständen klare Regeln für die Einreichung von Stilllegungsplänen bei den örtlichen Behörden und die Durchführung von Maßnahmen, sobald die Offshore-Anlagen nicht mehr genutzt werden.

Die Stilllegung und der Rückbau von Offshore-Anlagen können aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts und ihres Standorts kostspielig und komplex sein. Zusätzliche Komplexität und Umweltaspekte können sich ergeben, wenn beispielsweise Anlagen, die entfernt werden sollten, Teil von benthischen⁸ Gemeinschaften und Lebensräumen geworden sind. In einigen Fällen kann die Stilllegung *in-situ* vorgenommen werden und Anlagen können an Ort und Stelle belassen werden. Wenn dies geschieht, kann es zu Meeresverschmutzung durch Korrosion, Veränderungen des Ökosystems, Schäden an Fischereiausrüstungen und Gefahren für die Schifffahrt kommen.

Die Phase der Stilllegung und Sanierung kann lokalen Gemeinschaften zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Nach Abschluss dieser Phase kann es jedoch zu Entlassungen von Mitarbeiter:innen kommen, und lokale Gemeinschaften können mit einem wirtschaftlichen Abschwung und sozialen Spaltungen konfrontiert werden, wenn sie in Bezug auf Beschäftigung, Einkommen, Steuern und andere Zahlungen an den Staat, die Entwicklung der Gemeinschaft und andere Leistungen von den Aktivitäten des Öl- und Gassektors abhängig sind.

Um mögliche Auswirkungen zu antizipieren, erfordert die Planung der Stilllegung häufig eine Planung in den frühen Phasen eines Projekts. Die Auswirkungen der Schließung können sich noch verschärfen, wenn sie nicht rechtzeitig angekündigt wird oder keine angemessene Planung für die wirtschaftliche Wiederbelebung, den sozialen Schutz und die Umschulung der Arbeitskräfte vorliegt. Ohne eindeutig zugewiesene Verantwortliche oder zugeteilte Mittel können stillgelegte Öl- und Gasanlagen Umweltprobleme und finanzielle Belastungen für Gemeinden und Regierungen hinterlassen. Die Notwendigkeit, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zu vollziehen (siehe [Thema 11.2 Klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung](#)), wird voraussichtlich zu häufigeren Betriebsschließungen führen. Es ist weniger wahrscheinlich, dass diese durch Eröffnungen ausgeglichen werden, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Die Zusammenarbeit zwischen lokalen und nationalen Regierungen und Organisationen sowie mit Arbeitnehmer:innen und Gewerkschaften ist notwendig, um die erheblichen Auswirkungen zu mildern und einen gerechten Übergang zu gewährleisten.

Technologische Lösungen, die eine Wiederverwendung oder Verlängerung der Lebensdauer von Anlagen nach der Einstellung der Produktion ermöglichen würden (z. B. die Verwendung von Pipelines für die CO₂-Speicherung oder den Transport kohlenstoffarmer Brennstoffe), werden derzeit erprobt, müssen sich aber erst noch als wirksam und wirtschaftlich rentabel erweisen.

⁸ Benthisch wird vom Merriam-Webster-Wörterbuch definiert als „von, bezogen auf oder vorkommend am Boden eines Gewässers, oder von, bezogen auf oder vorkommend in den Tiefen des Ozeans“[171].

Berichterstattung über Stilllegung und Sanierung

Wenn die Organisation Stilllegung und Sanierung als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.7.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 402: Arbeitnehmer:innen-Arbeitgeber-Verhältnis 2016	Angabe 402-1 Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Ansatzes zur Einbeziehung der <u>Mitarbeiter:innen</u> im Vorfeld von <u>signifikanten betrieblichen Veränderungen</u>. 	11.7.2
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	Angabe 404-2 Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe	11.7.3
Zusätzliche Branchenangaben		
Liste der Betriebsstandorte, die: <ul style="list-style-type: none"> über Stilllegungs- und Sanierungspläne verfügen; geschlossen wurden; gerade geschlossen zu werden. 		11.7.4
Liste der stillgelegten, nicht entfernten Bauwerke und Beschreibung der Gründe für die Beibehaltung der Bauwerke.		11.7.5
Angabe des Gesamtwerts der von der Organisation gebildeten finanziellen Rückstellungen für Stilllegung und Sanierung, einschließlich der Überwachung nach der Stilllegung und der Nachsorge für Betriebsstandorte.		11.7.6

Referenzen und Quellen

[GRI 402: Arbeitnehmer:innen-Arbeitgeber-Verhältnis 2016](#) und [GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Stilllegung und Sanierung hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.8 Integrität der Vermögenswerte und Management kritischer Vorfälle

Die Integrität der Vermögenswerte und das Management kritischer Vorfälle befassen sich mit der Prävention und Kontrolle von Unfällen, die zu Todesfällen, Verletzungen oder Erkrankungen, Umweltauswirkungen und Schäden für lokale Gemeinschaften und Infrastrukturen führen können. Dieses Thema befasst sich mit den Auswirkungen solcher Unfälle und der Vorgehensweise einer Organisation bei deren Bewältigung.

Kritische Vorfälle im Öl- und Gassektor können katastrophale Folgen für Mitarbeiter:innen, lokale Gemeinschaften (siehe [Thema 11.9 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz](#) und [Thema 11.15 Lokale Gemeinschaften](#)) und die Umwelt haben und den Vermögenswerten der Organisationen Schaden zufügen. Neben Todesopfern und Verletzten können diese Unfälle auch zu einer Verunreinigung von Luft, Boden und Wasser führen. Diese Auswirkungen können andere Wirtschaftstätigkeiten, die von diesen natürlichen Ressourcen abhängen, wie Fischerei und Landwirtschaft, stören, den Lebensunterhalt beeinträchtigen und die Ernährungssicherheit gefährden. Sie können auch zur Zerstörung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie zum Sterben von Tieren führen.

Zu den kritischen Vorfällen im Zusammenhang mit dem Öl- und Gassektor gehören der Verlust der Kontrolle oder das Fehlschlagen der Eindämmung von Kohlenwasserstoffen, Bohrungs-Blowouts, Explosionen, Brände, ungeplante Anlagenunterbrechungen und -abschaltungen sowie das Versagen von Dämmen von Absetzbecken im Zusammenhang mit Ölsandaktivitäten. Öl- und Gas-Verschmutzung, z. B. durch unentdeckte Ausrüstungsmängel oder beim Vertrieb von Öl und Gas auf dem Seeweg, auf der Straße, auf der Schiene oder über Pipelines, kann Boden und Wasser verschmutzen und Arten schädigen (siehe auch [Thema 11.6 Wasser und Abwasser](#) und [Thema 11.4 Biodiversität](#)). Ereignisse oder Vorfälle mit Methan und anderen THG-Emissionen tragen außerdem zum Klimawandel bei (siehe [Thema 11.1 THG-Emissionen](#)).

Organisationen im Öl- und Gassektor können kritische Vorfälle mit einem effektiven Prozesssicherheitsmanagementsystem verhindern. Prozesssicherheit bezieht sich auf die systematische Anwendung guter Konstruktions-, Bau- und Betriebsprinzipien, um den sicheren Einschluss von gefährlichen Materialien zu gewährleisten; sie befasst sich auch mit den Quellen oder Faktoren, die zu potenziellen Vorfällen führen. Ein Managementsystem für Prozesssicherheit kann auch die Auswirkungen kritischer Vorfälle im Zusammenhang mit extremen Wetterereignissen begrenzen, die aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels wahrscheinlich häufiger und intensiver auftreten werden.

Box 4. Ölsand-Abraum

Bei der Ölsandgewinnung werden in der Regel große Mengen Wasser verbraucht, um Asphalt von Sand zu trennen. Dabei entsteht Abraum, der große Mengen an gefährlichen Abfällen, darunter Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle, enthält. Im Durchschnitt werden für jedes produzierte Fass Asphalt 1,5 Fässer Abraum gelagert.

Absetzanlagen für die Ölsandgewinnung stellen ein beträchtliches Risiko für die Integrität der Vermögenswerte dar. Die verfügbaren Technologien zur Behandlung von Ölsand-Abraum sind derzeit nicht in der Lage, diese Abfälle wirksam zu behandeln. Infolgedessen sammelt sich der Abraum weiterhin in Teichen an, die immer größere Flächen bedecken. Eine mangelhafte Planung oder Bewirtschaftung von Absetzteichen kann zu Lecks oder Dammbürchen führen, die das umliegende Oberflächen- und Grundwasser verschmutzen oder kritische Vorfälle verursachen, die schwerwiegende Auswirkungen auf die lokale Umwelt und die Gemeinden haben können.

Berichterstattung über die Integrität der Vermögenswerte und das Management kritischer Vorfälle

Wenn die Organisation die Integrität der Vermögenswerte und das Management kritischer Vorfälle als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.8.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 306: Abwasser und Abfall 2016	<p>Angabe 306-3 Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen⁹</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Für jeden <u>erheblichen Austritt schädlicher Substanzen</u> müssen die Ursache der <u>Verschmutzung</u> und das Volumen der zurückgewonnenen ausgetretenen Substanzen offengelegt werden. 	11.8.2
Zusätzliche Branchenangaben		
	Angabe der Gesamtzahl der Prozesssicherheitsereignisse der Ebene 1 und 2 und Aufschlüsselung dieser Gesamtzahl nach Geschäftsaktivitäten (z. B. Exploration, Erschließung, Produktion, Stilllegung und Sanierung, Veredelung, Verarbeitung, Transport, Lagerung). ¹⁰	11.8.3
	<p>Die folgenden zusätzlichen Branchenangaben gelten für Organisationen mit Ölsandgewinnungsbetrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Liste der Absetzanlagen der Organisation. Für jede Absetzanlage: <ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Absetzanlage; Angabe, ob die Anlage aktiv, inaktiv oder geschlossen ist; Angabe des Datums und der wichtigsten Ergebnisse der letzten Risikobewertung; Beschreibung der Maßnahmen in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> Verwaltung der <u>Auswirkungen</u> von Absetzanlagen, auch während der Schließung und nach der Schließung; Verhinderung des katastrophalen Versagens von Absetzanlagen.¹¹ 	11.8.4

Referenzen und Quellen

[GRI 306: Abwasser und Abfall 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über die Integrität der Vermögenswerte und das Management kritischer Vorfälle hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

⁹ Der abwasserbezogene Inhalt des GRI-Standards *GRI 306: Abwasser und Abfall 2016* wurde durch GRI-Standard *GRI 303: Wasser und Abwasser 2018* ersetzt, und der abfallbezogene Inhalt wurde durch *GRI 306: Abfall 2020* ersetzt. Der Inhalt im Zusammenhang mit Verschmutzungen in *GRI 306: Abwasser und Abfall 2016* bleibt in Kraft.

¹⁰ Definitionen für Ereignisse der Ebene 1 und Ebene 2 der Prozesssicherheit finden sich in der *API Empfohlene Praxis 754, Leistungsindikatoren für die Prozesssicherheit in der Veredelungs- und Petrochemieindustrie* [179]. API RP 754 konzentriert sich auf Veredelungs- und Petrochemiebetriebe, kann aber auch allgemeiner angewendet werden.

¹¹ Definitionen für Absetzanlagen und katastrophales Versagen finden sich in dem *Global Industry Standard on Tailings Management* (GISTM, Globaler Industriestandard für Abraummanagement) [186].

Thema 11.9 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen werden als ein Menschenrecht anerkannt. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz umfassen die Verhütung physischer und psychischer Schäden für die Mitarbeiter:innen und die Förderung ihrer Gesundheit. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen.

Viele arbeitsbedingte Gefahren sind mit den Tätigkeiten im Öl- und Gassektor verbunden, wie z. B. die Arbeit mit schweren Maschinen und die Exposition gegenüber oder der Umgang mit explosiven, brennbaren, giftigen oder schädlichen Substanzen. Trotz der Bemühungen, arbeitsbedingte Gefahren zu beseitigen und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter:innen zu verbessern, sind arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen, einschließlich Todesfälle, in der Branche immer noch weit verbreitet.

Gefährdungen, die mit Aktivitäten des Öl- und Gassektors verbunden sind, können zu arbeitsbedingten Verletzungen mit schweren Folgen führen. Transportunfälle, die sich beim Transport von Mitarbeiter:innen und Ausrüstung zu und von Bohrlöchern, Offshore-Förderanlagen und anderen Einrichtungen ereignen können, sind die häufigste Ursache für Todesfälle und Verletzungen in der Branche. Weitere große Gefahren sind Brände und Explosionen, die von brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten bei der Förderung und dem Transport von Öl und Gas ausgehen können, sowie elektrische Gefahren im Zusammenhang mit Hochspannungsanlagen, die in Explorations- und Förderanlagen oder -geräten verwendet werden. Umstürzende Bauwerke, fehlerhafter Umgang mit schweren Maschinen oder schlecht funktionierende elektrische, hydraulische oder mechanische Anlagen können zu Unfällen führen, die als „getroffen“, „eingeklemmt in“ oder „eingeklemmt zwischen“ eingestuft werden. Beim Zugang zu hohen Plattformen und Anlagen besteht außerdem die Gefahr von Verletzungen durch Ausrutschen, Stolpern und Stürzen.

Die mit dem Öl- und Gassektor verbundenen Gefahren, die zu Gesundheitsschäden führen können, können biologischer, chemischer, ergonomischer oder physikalischer Natur sein. Zu den häufig gemeldeten chemischen Gefahren gehört alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid, das z. B. beim Hydraulic Fracturing freigesetzt wird und Silikose und Lungenkrebs verursachen kann. Schwefelwasserstoff, der aus Öl- und Gasbohrungen freigesetzt wird, sowie schädliche Kohlenwasserstoffgase und -dämpfe sind weitere häufig gemeldete Gefahren. Zu den Aktivitäten der Branche gehört auch das Arbeiten in beengten Räumen, die eine hohe Konzentration von Gasen wie Kohlenmonoxid, Methan und Stickstoff enthalten können, die zu Vergiftungen oder Erstickungen führen können. Zu den physikalischen und ergonomischen Gefahren in der Branche gehören extreme Temperaturen, schädliche Strahlung, schädlicher Maschinenlärm und schädliche Maschinenvibrationen, die zu Gehörschäden oder -verlust und Erkrankungen des Bewegungsapparats führen können. Zu den in der Branche vorherrschenden biologischen Gefahren gehören übertragbare Krankheiten, die in der lokalen Gemeinschaft vorkommen, oder Krankheiten, die auf mangelhafte Hygiene und mangelhafte Qualität von Lebensmitteln oder Wasser zurückzuführen sind.

Gefahren im Zusammenhang mit gängigen Beschäftigungspraktiken ([Thema 11.10](#)) können das Risiko von Ermüdung, Überlastung oder Stress erhöhen und Auswirkungen auf die physische, psychologische und soziale Gesundheit haben. Zu diesen Praktiken gehören „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsregelungen (FIFO), Arbeiten und Wohnen an verschiedenen Orten, Rotationsarbeit, lange Schichten, lange Fahrtzeiten, Wohnen am Arbeitsplatz, unterbrochene Ruhezeiten, unregelmäßige Arbeitszeiten und Einzelarbeit. Mitarbeiter:innen können auch psychologische Reaktionen erfahren, wie z. B. posttraumatische Belastungsstörungen nach einem schweren Unfall. Darüber hinaus können Arbeitsplätze, an denen ein Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern herrscht, zu erhöhtem Stress, Diskriminierung oder sexueller Belästigung beitragen (siehe auch [Thema 11.11 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit](#)).

Der Öl- und Gassektor macht ausgiebig Gebrauch von Lieferanten, von denen einige die gefährlichsten Tätigkeiten übernehmen. Managementsysteme für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erstrecken sich nicht unbedingt auf die Mitarbeiter:innen der Lieferanten in gleicher Weise wie auf die eigenen Angestellten. Mitarbeiter:innen von Lieferanten, die auf dem Gelände von Organisationen der Branche arbeiten, sind möglicherweise weniger vertraut mit dem Arbeitsplatz und den Gesundheits- und Sicherheitspraktiken der Organisation oder halten sich weniger an diese Praktiken. Für andere Mitarbeiter:innen in der Lieferkette der Organisation gelten möglicherweise niedrigere Arbeitsschutzstandards.

Berichterstattung über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Wenn die Organisation Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.9.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018	Angabe 403-1 Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	11.9.2
	Angabe 403-2 Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen	11.9.3
	Angabe 403-3 Arbeitsmedizinische Dienste	11.9.4
	Angabe 403-4 Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	11.9.5
	Angabe 403-5 Mitarbeiterschulungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	11.9.6
	Angabe 403-6 Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter:innen	11.9.7
	Angabe 403-7 Vermeidung und Minimierung von direkt mit Geschäftsbeziehungen verbundenen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	11.9.8
	Angabe 403-8 Mitarbeiter:innen, die von einem Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz abgedeckt sind	11.9.9
	Angabe 403-9 Arbeitsbedingte Verletzungen	11.9.10
	Angabe 403-10 Arbeitsbedingte Erkrankungen	11.9.11

Referenzen und Quellen

[GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.10 Beschäftigungspraktiken

Beschäftigungspraktiken beziehen sich auf die Vorgehensweise einer Organisation bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, den Beschäftigungsbedingungen und den Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter:innen. Dieses Thema behandelt auch die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette eines Unternehmens.

Der Öl- und Gassektor schafft Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesamten Wertschöpfungskette. Dies kann positive sozioökonomische Auswirkungen auf Gemeinschaften, Länder und Regionen haben. Während die Branche in der Regel gut bezahlte Möglichkeiten für qualifizierte Mitarbeiter:innen bietet, sind Beschäftigungspraktiken in der Branche auch mit negativen Auswirkungen verbunden. Beispiele hierfür sind ungleiche Arbeitsbedingungen für Vertragsarbeiter:innen, unzulängliche Absprachen zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen und unsichere Arbeitsplätze.

Viele Arbeitsplätze im Öl- und Gassektor haben ein komplexes Schichtsystem mit langen Arbeitsschichten und Nachtschichten, um die Kontinuität des Betriebs rund um die Uhr zu gewährleisten. Dies kann zu starker Ermüdung führen und die Risiken im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit erhöhen (siehe [Thema 11.9 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz](#)), wenn Organisationen keine ausreichenden Ruhezeiten vorsehen. Unternehmen im Öl- und Gassektor können auch auf „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsverhältnisse (FIFO) zurückgreifen, bei denen die Mitarbeiter:innen für mehrere Wochen am Stück zu den Einsatzorten geflogen werden und oft längere Schichten arbeiten müssen. Auch Mitarbeiter:innen auf Schiffen können gefährdet sein, wenn sie längere Zeit auf See bleiben. Unregelmäßige Arbeitsschichten und -zeiten, die Abwesenheit von der Familie und möglicherweise eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten können die physische, psychische und/oder soziale Gesundheit der Mitarbeiter:innen weiter beeinträchtigen.

Verschiedene Tätigkeiten im Öl- und Gassektor werden an Lieferanten ausgelagert. Dies ist häufig in Spitzenzeiten der Fall, z. B. bei Bau- oder Wartungsarbeiten oder für bestimmte Tätigkeiten wie Catering, Bohrungen, Sicherheit und Transport. Durch die Auslagerung von Tätigkeiten und den Einsatz von Mitarbeiter:innen, die bei Lieferanten angestellt sind, könnten Organisationen im Öl- und Gassektor ihre Arbeitskosten senken oder Tarifverträge umgehen, die für Angestellte gelten (siehe auch [Thema 11.13 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen](#)).

Im Vergleich zu den Angestellten haben die von Lieferanten beschäftigten Arbeitnehmer:innen in der Regel ungünstigere Arbeitsbedingungen, eine geringere Vergütung, weniger Schulungen, eine höhere Unfallrate und eine geringere Arbeitsplatzsicherheit. Oft fehlt es ihnen an sozialem Schutz und Zugang zu Beschwerdeverfahren. Für Mitarbeiter:innen jenseits der Tier-1-Ebene der Geschäftsbeziehungen in den Lieferketten der Organisation können auch niedrige Standards für die Arbeitsbedingungen vorhanden sein, wodurch Organisationen im Öl- und Gassektor der Gefahr ausgesetzt sind, Menschenrechte durch ihre Geschäftsbeziehungen zu verletzen (siehe auch [Thema 11.12 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei](#)).

Die Beschäftigungsbedingungen können zwischen einheimischen Mitarbeiter:innen, Wanderarbeiter:innen und befristeten Mitarbeiter:innen variieren. Die Vergütung dieser Gruppen von Mitarbeiter:innen kann ungleich sein und Leistungen wie Prämien, Wohngeld und Privatversicherungen werden möglicherweise nur einigen Wanderarbeiter:innen angeboten. Ein Mangel an relevanten Fähigkeiten, Kenntnissen oder zugänglichen Ausbildungsprogrammen kann auch die lokalen Gemeinschaften daran hindern, die vom Öl- und Gassektor geschaffenen Beschäftigungsmöglichkeiten zu nutzen (siehe auch [Thema 11.14 Wirtschaftliche Auswirkungen](#)).

Die Arbeitsplatzsicherheit ist im Öl- und Gassektor ebenfalls Thema. Stilllegungen ([Thema 11.7](#)) oder ein Verfall der Rohölpreise können plötzlich auftreten, was zum Verlust von Arbeitsplätzen führt und den Druck auf die verbleibenden Mitarbeiter:innen erhöht. Die geringe Arbeitsplatzsicherheit wird durch Automatisierung und sich verändernde Geschäftsmodelle noch verstärkt, etwa durch den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft. Die Organisationen der Branche können die Mitarbeiter:innen unterstützen, indem sie einen gerechten Übergang planen und rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um ihre Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Beschäftigungsfähigkeit in anderen Branchen zu verbessern.

Berichterstattung über Beschäftigungspraktiken

Wenn die Organisation Beschäftigungspraktiken als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.10.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 401: Beschäftigung 2016	Angabe 401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	11.10.2
	Angabe 401-2 Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmer:innen oder teilzeitbeschäftigten Angestellten angeboten werden	11.10.3
	Angabe 401-3 Elternzeit	11.10.4
GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016	Angabe 402-1 Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen	11.10.5
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	Angabe 404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	11.10.6
	Angabe 404-2 Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe	11.10.7
GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016	Angabe 414-1 Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien bewertet wurden	11.10.8
	Angabe 414-2 Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	11.10.9

Referenzen und Quellen

GRI 401: Beschäftigung 2016, *GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016*, *GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016* und *GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016* enthalten die maßgeblichen zwischen-staatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Beschäftigungspraktiken hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.11 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein Menschenrecht und ein Grundrecht am Arbeitsplatz. Durch Diskriminierung können dem Einzelnen ungleiche Belastungen auferlegt oder faire Chancen auf der Grundlage individueller Verdienste verwehrt werden. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen von Diskriminierung und Praktiken im Zusammenhang mit Vielfalt, Integration und Chancengleichheit.

Die mit dem Öl- und Gassektor verbundenen Bedingungen, Standorte, erforderlichen Qualifikationen und Arten von Arbeit können ein Hindernis für den Berufseinstieg darstellen, die Diversität der Angestellten behindern und zu Diskriminierung führen. Diskriminierende Praktiken können den Zugang zu Arbeitsplätzen und die berufliche Entwicklung behindern und zu einer ungleichen Behandlung, Vergütung und ungleichen Leistungen führen.

Dokumentierte Fälle von Diskriminierung im Öl- und Gassektor betreffen ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Nationalität und Mitarbeiter:innen-Status. So können beispielsweise Arbeitssuchende aus lokalen Gemeinschaften vom Einstellungsverfahren ausgeschlossen werden, weil das Einstellungssystem eine dominante ethnische Gruppe bevorzugt oder auf Wanderarbeiter:innen zurückgreift. Im Vergleich zu einigen Wanderarbeiter:innen erhalten einheimische Mitarbeiter:innen für gleiche Arbeit unter Umständen einen deutlich niedrigeren Lohn. Auch der in der Branche weit verbreitete Einsatz von Vertragsarbeiter:innen, die häufig unterschiedliche Arbeitsbedingungen haben, kann zu Diskriminierung führen.

Im Öl- und Gassektor herrscht ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern. In vielen Ländern ist der Prozentsatz der Frauen, die in dieser Branche arbeiten, deutlich niedriger als der Prozentsatz der Frauen, die landesweit arbeiten. Auch in Führungspositionen sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Eine Ursache für dieses Ungleichgewicht könnte darin liegen, dass weniger Frauen die für die Branche relevanten Studiengänge wie Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik absolvieren. Zu den weiteren Hindernissen für Frauen und primäre Bezugspersonen für Kinder gehören „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsregelungen (FIFO), lange Arbeitszeiten sowie begrenzte Elternzeit. Auch soziale oder kulturelle Bräuche, Überzeugungen und Vorurteile können den Zugang von Frauen zu Arbeitsplätzen in dieser Branche einschränken oder sie daran hindern, bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Darüber hinaus gibt es in einigen rohstoffreichen Ländern Gesetze, die Frauen daran hindern, gefährliche oder beschwerliche Berufe auszuüben.

Ein Verständnis dafür, wie bestimmte Gruppen an verschiedenen Standorten, an denen Organisationen im Öl- und Gassektor tätig sind, diskriminiert werden, kann Organisationen helfen, wirksam gegen diskriminierende Praktiken vorzugehen. Andere Maßnahmen, wie z. B. spezielle Schulungen für Mitarbeiter:innen zur Verhinderung von Diskriminierung, können dazu beitragen, diskriminierungsbedingte Auswirkungen zu bekämpfen und einen respektvollen Arbeitsplatz zu schaffen.

Berichterstattung über Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Wenn die Organisation Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit als wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.11.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 202: Marktpräsenz 2016	Angabe 202-2 Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte	11.11.2
GRI 401: Beschäftigung 2016	Angabe 401-3 Elternzeit	11.11.3
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	Angabe 404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	11.11.4
GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016	Angabe 405-1 Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten	11.11.5
	Angabe 405-2 Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung	11.11.6
GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016	Angabe 406-1 Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen	11.11.7

Referenzen und Quellen

GRI 202: Marktpräsenz 2016, GRI 401: Beschäftigung 2016, GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016, GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016 und GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016 enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.12 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Zwangsarbeit ist definiert als jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Schutz vor Zwangsarbeit ist ein Menschenrecht und ein Grundrecht am Arbeitsplatz. Dieses Thema behandelt den Ansatz einer Organisation zur Erkennung und Bekämpfung von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei.

Im Rahmen globaler Bemühungen haben mehrere Regierungen Rechtsvorschriften erlassen, die eine öffentliche Berichterstattung über die Bekämpfung traditioneller und neuer Zwangsarbeit, einschließlich moderner Sklaverei, vorschreiben. Diese Rechtsvorschriften gelten für viele Organisationen im Öl- und Gassektor.

Die große Anzahl von Lieferanten, mit denen Organisationen im Öl- und Gassektor zusammenarbeiten, kann auch solche umfassen, die in Ländern mit geringer Durchsetzungsrate von Menschenrechten tätig sind, und solche, die nicht in der Lage sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Lieferketten zu verhindern und abzumildern. Durch die Lieferketten können Organisationen im Öl- und Gassektor daher in Menschenrechtsverletzungen und andere Fälle von Ausbeutung verwickelt sein. Organisationen im Öl- und Gassektor können auch von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei betroffen sein, die sich aus ihren Joint Ventures und anderen Geschäftsbeziehungen ergeben, einschließlich solcher mit staatlichen Unternehmen in Ländern, in denen internationale Menschenrechtsverletzungen dokumentiert sind. Bei der Durchführung von Sorgfaltspflicht-Prüfungen innerhalb der großen und komplexen Lieferketten, die in der Branche üblich sind, kann es auch schwierig sein, Zwangsarbeit und moderne Sklaverei zu erkennen und zu bekämpfen.

Dokumentierte Fälle haben gezeigt, dass Zwangsarbeit und moderne Sklaverei bei der Erbringung von Dienstleistungen für Bohrfelder und Offshore-Plattformen, wie z. B. in den Bereichen Catering, Reinigung, Bau, Wartung und Abfall-Entsorgung, sowie bei Transporttätigkeiten zu Wasser und zu Lande eine Rolle spielen. Ein höheres Risiko von Menschenrechtsverletzungen kann beispielsweise an Bord von Schiffen bestehen, die in anderen Ländern als dem Land des wirtschaftlichen Eigentümers des Schiffes registriert sind. In solchen Fällen kann es aufgrund von mehreren Managementebenen und der Inanspruchnahme externer Besatzungsunternehmen unklar werden, wer für die Einhaltung der Menschenrechte verantwortlich ist. In anderen Fällen haben unzureichende Vorkehrungen des Arbeitgebers zur Deckung der Flugkosten oder zur Erleichterung des Grenzübertritts am Ende des Vertragszeitraums dazu geführt, dass auf Schiffen beschäftigte Mitarbeiter:innen an Bord gestrandet sind und ausgebeutet werden können. Offshore-Beschäftigte in der Öl- und Gasindustrie sind aufgrund der Abgeschiedenheit der Extraktionsstätten einem höheren Risiko von Zwangsarbeit ausgesetzt, was es für Organisationen in der Branche schwierig macht, die Maßnahmen gegen Ausbeutung zu verstärken. Wanderarbeiter:innen können auch einem höheren Risiko moderner Sklaverei ausgesetzt sein, wenn sie mit externen Arbeitsvermittler:innen zu tun haben, z. B. mit solchen, die nachweislich überhöhte Gebühren für Visa und Flüge in Rechnung stellen oder verlangen, dass die Kosten für die Einstellung von Mitarbeiter:innen und nicht von Arbeitgebern getragen werden.

Box 5. Auswirkungen auf die Rechte der Kinder

Das Risiko von Kinderarbeit im Öl- und Gassektor ergibt sich vor allem aus den Geschäftsbeziehungen einer Organisation und den komplexen Lieferketten. Kinderarbeit kann bei Tätigkeiten vorkommen, die dem Öl- und Gassektor oder seinen Mitarbeiter:innen zugutekommen (z. B. Kinderarbeit im Gastgewerbe oder in bestimmten Branchen, wie der verarbeitenden Industrie). Lieferanten können in Ländern tätig sein, in denen das Mindestarbeitsalter unter dem von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindestalter liegt.

Weitere Auswirkungen auf die Rechte und das Wohlbefinden von Kindern können sich aus der Nähe eines Öl- oder Gasprojekts zu lokalen Gemeinschaften ergeben ([Thema 11.15](#)). Zu diesen Auswirkungen können sexuelle Gewalt, Umweltauswirkungen oder Auswirkungen aufgrund von Landnutzung und Umsiedlung gehören. Die Arbeitsbedingungen der Eltern, einschließlich unregelmäßiger Arbeitszeiten, langer Schichten und „Fly-in-Fly-out“-Regelungen (FIFO), können sich ebenfalls auf Kinder auswirken (siehe auch [Thema 11.10 Beschäftigungspraktiken](#)).

Kinderarbeit wird in [GRI 408: Kinderarbeit 2016](#) behandelt.

Berichterstattung über Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Wenn die Organisation Zwangsarbeit und moderne Sklaverei als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.12.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016	Angabe 409-1 Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Zwangs- oder Pflichtarbeit	11.12.2
GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016	Angabe 414-1 Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien überprüft wurden	11.12.3

Referenzen und Quellen

[GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016](#) und [GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Zwangs- oder Pflichtarbeit hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.13 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen sind Menschenrechte und Grundrechte am Arbeitsplatz. Dazu gehört das Recht von Arbeitgebern und Arbeitnehmer:innen, ohne vorherige Genehmigung oder Einmischung eigene Organisationen zu gründen, ihnen beizutreten und sie zu leiten, sowie das Recht, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen kollektiv auszuhandeln. Dieses Thema befasst sich mit dem Ansatz und den Auswirkungen einer Organisation in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.

Die Rechte der Mitarbeiter:innen, sich zu organisieren und kollektive Maßnahmen zu ergreifen, sind von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Öl- und Gassektor, einschließlich der Bedingungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ([Thema 11.9](#)), Löhne und Arbeitsplatzsicherheit. Diese Rechte können auch eine öffentliche Debatte über die Unternehmenssteuerung und die Praktiken der Branche ermöglichen und zur Verringerung der sozialen Ungleichheit beitragen.

Viele Arbeitsplätze im Öl- und Gassektor sind traditionell gewerkschaftlich organisiert und fallen unter Vereinbarungen, die bei Tarifverhandlungen ausgehandelt wurden. Einige Öl- und Gasvorkommen befinden sich jedoch in Ländern, in denen diese Rechte eingeschränkt sind. Beschäftigte an solchen Standorten sind Risiken ausgesetzt, wenn sie einer Gewerkschaft beitreten und Tarifverhandlungen führen wollen. Selbst in Ländern, in denen Gewerkschaften legal sind, kann es Einschränkungen geben, die eine wirksame Arbeitnehmervertretung verhindern, und Beschäftigte, die einer Gewerkschaft beitreten, werden möglicherweise eingeschüchtert oder ungerecht behandelt. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und die Tarifverhandlungen eingeschränkt sind, können die Organisationen im Öl- und Gassektor alternative Mittel der Arbeitnehmervertretung und -beteiligung einsetzen.

Zu den dokumentierten Fällen von Eingriffen in die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in der Branche gehören die Inhaftierung von Manager:innen und anderen Mitarbeiter:innen, die Verletzung der Privatsphäre, die Nichteinhaltung von Tarifverträgen und die Verhinderung des Zugangs der Gewerkschaften zu den Betrieben, um die Arbeitnehmer:innen zu unterstützen. Weitere dokumentierte Fälle sind die Weigerung, mit den von den Arbeitnehmer:innen gewählten Gewerkschaften in gutem Glauben zu verhandeln, die ungerechtfertigte Entlassung von Gewerkschaftsmitgliedern und -führer:innen und die einseitige Aufhebung von Kollektivverträgen.

Die im Öl- und Gassektor weit verbreiteten Leiharbeiter:innen sind häufig vom Geltungsbereich der Kollektivverträge ausgeschlossen. Infolgedessen haben Leiharbeiter:innen in der Regel ungünstigere Beschäftigungsbedingungen und eine geringere Vergütung als Angestellte (siehe auch [Thema 11.10 Beschäftigungspraktiken](#)).

Box 6. Vereinigungsfreiheit und bürgerlicher Raum

Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung sind Menschenrechte. Diese Rechte geben den Mitarbeiter:innen über ihre Gewerkschaften und den Bürger:innen über die unabhängige Zivilgesellschaft die Freiheit, sich ungehindert über die Politik des Öl- und Gassektors und die Praktiken der Organisation zu äußern.

Einschränkungen des bürgerlichen Raums, also des Umfelds, das es der Zivilgesellschaft ermöglicht, zu Entscheidungen beizutragen, die sich auf das Leben des Einzelnen auswirken, können die Möglichkeiten der Bürger einschränken, sich an der öffentlichen Debatte über die Politik der Branche und die Praktiken der Organisationen zu beteiligen.

Berichterstattung über Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Wenn die Organisation Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.13.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016	Angabe 407-1 Betriebsstätten und Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte	11.13.2

Referenzen und Quellen

[GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.14 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Auswirkungen einer Organisation auf die Wirtschaft beziehen sich darauf, wie sich der von ihr geschaffene Wert auf die Wirtschaftssysteme auswirkt, zum Beispiel durch ihre Beschaffungspraktiken und die Beschäftigung von Mitarbeiter:innen. Von einer Organisation unterstützte Infrastrukturinvestitionen und Dienstleistungen können sich auch auf das Wohlergehen und die langfristige Entwicklung einer Gemeinschaft auswirken. Dieses Thema behandelt die wirtschaftlichen Auswirkungen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene.

Öl- und Gas-Aktivitäten können eine wichtige Investitions- und Einkommensquelle für lokale Gemeinschaften, Länder und Regionen sein. Die Auswirkungen können je nach Umfang der Aktivitäten und der Bedeutung der Tätigkeiten im wirtschaftlichen Kontext variieren. In einigen rohstoffreichen Ländern sind die Einnahmen aus dem Öl- und Gassektor eine wichtige Einnahmequelle. Eine schlechte Verwaltung dieser Einnahmen kann jedoch auch die Wirtschaftsleistung beeinträchtigen und zu makroökonomischer Instabilität und Verzerrungen führen (siehe auch [Thema 11.21 Zahlungen an den Staat](#) und [Thema 11.20 Antikorrruption](#)). Volkswirtschaften, die von Öl und Gas abhängig sind, können auch durch Schwankungen der Rohstoffpreise und der Produktion gefährdet sein.

Der Öl- und Gassektor kann positive Auswirkungen haben, indem er Steuern und Abgaben zahlt und in die Infrastruktur investiert, z. B. in Stromversorgungsunternehmen, die den Zugang zu Energie oder öffentlichen Dienstleistungen verbessern. Die Branche kann sich auch durch lokale Beschäftigung und lokale Beschaffung positiv auswirken. Der Aufbau von Kompetenzen in der lokalen Gemeinschaft durch Aus- und Weiterbildung kann dazu beitragen, den Zugang zu Arbeitsplätzen in der Branche zu verbessern. Lokale Arbeitsplätze wiederum können zu einer erhöhten Kaufkraft führen und sich positiv auf die lokalen Unternehmen auswirken. Die lokale Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen kann auch die Entwicklung von Lieferanten fördern.

Inwieweit die lokalen Gemeinschaften von der Präsenz der Aktivitäten im Öl- und Gassektor profitieren, hängt vom Entwicklungs- und Industrialisierungsgrad der Gemeinschaften, der Fähigkeit der Gemeinschaften, qualifizierte Arbeitskräfte für die neuen Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten, und dem Engagement der Organisationen im Öl- und Gassektor zur Ausbildung lokaler Arbeitskräfte ab. Die Nettobeschäftigungseffekte hängen auch davon ab, wie sich die Beschäftigung im Öl- und Gassektor auf die bestehende Beschäftigung in anderen Branchen und auf die Beschäftigungspraktiken der Organisationen auswirkt ([Thema 11.10](#)). So kann zum Beispiel eine „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsregelung (FIFO) den Druck ausgleichen, der mit dem Zustrom von Menschen in kleinen Gemeinden verbunden ist, und gleichzeitig die erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen (siehe auch [Thema 11.15 Lokale Gemeinschaften](#)). Diese Regelung verringert jedoch die Beschäftigungsmöglichkeiten für die lokalen Gemeinschaften und schmälert damit den potenziellen wirtschaftlichen Nutzen.

Die Einführung neuer Aktivitäten des Öl- und Gassektors kann negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben, wie z. B. wirtschaftliche Ungleichheit, wobei schutzbedürftige Gruppen oft unverhältnismäßig stark betroffen sind (siehe auch [Thema 11.17 Rechte der indigenen Völker](#)). Kleine lokale Lieferanten, die hinsichtlich der Erzielung von Einnahmen von größeren Organisationen im Öl- und Gassektor abhängig sind, stehen möglicherweise vor Herausforderungen, wenn es zu längeren Zahlungsverzögerungen kommt oder sie unter Druck gesetzt werden, Dienstleistungen und Produkte zu niedrigeren Preisen zu liefern. Ein Zustrom externer Arbeitskräfte kann den Druck auf Wohnraum, Infrastruktur und öffentliche Dienstleistungen erhöhen. Lokale Gemeinschaften müssen sich möglicherweise auch mit den Kosten für Umweltlasten oder einer ineffizienten Sanierung nach der Stilllegung auseinandersetzen (siehe auch [Thema 11.8 Integrität der Vermögenswerte und Management kritischer Vorfälle](#) und [Thema 11.7 Stilllegung und Sanierung](#)).

Es wird erwartet, dass der Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zu einem Rückgang der Aktivitäten im Öl- und Gassektor führen wird (siehe auch [Thema 11.2 Klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft](#)), wodurch Gemeinden und Länder, die in Bezug auf Einnahmen oder Beschäftigung von der Branche abhängig sind, anfälliger für den daraus resultierenden Wirtschaftsabschwung werden. In diesen Fällen ist die Zusammenarbeit zwischen den lokalen und nationalen Regierungen und den Organisationen der Branche unerlässlich, um eine gerechte Umstellung zu gewährleisten.

Berichterstattung über wirtschaftliche Auswirkungen

Wenn die Organisation wirtschaftliche Auswirkungen als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der <u>Programme zur Förderung des Gemeinwesens</u>, die positive <u>Auswirkungen</u> auf die <u>lokalen Gemeinschaften</u> haben sollen, einschließlich des Konzepts für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Beschaffungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. 	11.14.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	<p>Angabe 201-1 Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Offenlegung des unmittelbar erzeugten und ausgeschütteten wirtschaftlichen Werts (EVG&D) nach Projekten. 	11.14.2
GRI 202: Marktpräsenz 2016	Angabe 202-2 Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte	11.14.3
GRI 203: Indirekte wirtschaftliche Auswirkungen 2016	Angabe 203-1 Infrastrukturinvestitionen und geförderte Dienstleistungen	11.14.4
	Angabe 203-2 Erhebliche indirekte wirtschaftliche Auswirkungen	11.14.5
GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016	Angabe 204-1 Anteil an Ausgaben für lokale Lieferanten	11.14.6

Referenzen und Quellen

[GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016](#) und [GRI 202: Marktpräsenz 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über wirtschaftliche Auswirkungen hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.15 Lokale Gemeinschaften

Lokale Gemeinschaften bestehen aus Personen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten einer Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten. Von einer Organisation wird erwartet, dass sie Gemeinschaften einbezieht, um die Schwachstellen der lokalen Gemeinschaften zu verstehen und zu erkennen, wie sie von den Aktivitäten der Organisation betroffen sein könnten. Dieses Thema umfasst sozioökonomische, kulturelle, gesundheitliche und menschenrechtliche Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften.

Organisationen im Öl- und Gassektor können positive wirtschaftliche Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben, und zwar durch Beschäftigung und lokale Beschaffung, Steuern oder andere Zahlungen an lokale Regierungen, sowie durch Programme zur Förderung des Gemeinwesens und Investitionen in die Infrastruktur oder öffentliche Dienstleistungen (siehe auch [Thema 11.14 Wirtschaftliche Auswirkungen](#), [Thema 11.10 Beschäftigungspraktiken](#) und [Thema 11.21 Zahlungen an den Staat](#)).

Die Aktivitäten des Öl- und Gassektors können sich auch negativ auf lokale Gemeinschaften auswirken. Negative Auswirkungen können sich beispielsweise aus dem Flächenbedarf für die Aktivitäten der Branche, dem Zustrom von Menschen auf der Suche nach Beschäftigung und wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Verschlechterung der Umwelt, der Aussetzung gegenüber Gefahrstoffen und der Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben. Wenn in Gebieten gearbeitet wird, in denen bereits Konflikte bestehen oder in denen die negativen Auswirkungen von Öl- und Gas-Aktivitäten nicht angegangen werden, können Konflikte entstehen oder verschärft werden (siehe auch [Thema 11.18 Konflikt und Sicherheit](#)). Schutzbedürftige Gruppen, einschließlich Frauen und indigenen Völkern, können von diesen Auswirkungen unverhältnismäßig stark betroffen sein.

Die Flächennutzung des Öl- und Gassektors kann mit anderen Flächennutzungsansprüchen konkurrieren, z. B. mit jenen der Landwirtschaft, der Fischerei oder der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus kann sie traditionelle Lebensgrundlagen zerstören und das Risiko der Verarmung erhöhen. Dies kann schließlich zu Vertreibungen führen, die weitere Auswirkungen haben, wie z. B. Einschränkungen des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen und Auswirkungen auf die Menschenrechte (siehe [Thema 11.16 Boden- und Bodenschatzrechte](#)). Die Aktivitäten der Branche können auch zu Schäden am kulturellen Erbe führen, was den Verlust von Traditionen, Kultur oder kultureller Identität zur Folge haben kann, insbesondere bei indigenen Völkern (siehe auch [Thema 11.17 Rechte der indigenen Völker](#)).

Der Zustrom von Mitarbeiter:innen aus den umliegenden Gebieten oder infolge von „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsvereinbarungen (FIFO), besonders während der Bau-, Wartungs-, Stilllegungs- und Sanierungsphasen von Projekten des Öl- und Gassektors, könnte zu einer größeren wirtschaftlichen Ungleichheit innerhalb der lokalen Gemeinschaft führen. Ein massiver Zustrom von Mitarbeiter:innen kann die lokalen Dienstleistungen und Ressourcen unter Druck setzen, Inflation auslösen und neue übertragbare Krankheiten einführen. Höhere Kosten für Wohnraum können zu einem Anstieg der Obdachlosigkeit führen, insbesondere bei schutzbedürftigen Gruppen. Es kann auch zu einer Zunahme von Aktivitäten kommen, die die soziale Ordnung gefährden, wie Drogenmissbrauch, Glücksspiel und Prostitution, wovon besonders schutzbedürftige Gruppen betroffen sind. Der Zustrom überwiegend männlicher Arbeitskräfte kann das Geschlechterverhältnis in den lokalen Gemeinschaften verändern. Dies wirkt sich insbesondere auf Frauen aus, da es zu einem Anstieg von sexueller Gewalt und Menschenhandel führen kann. Dokumentierte Fälle haben auch gezeigt, dass häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt an Orten mit Betriebsstandorten und in lokalen Gemeinschaften vorkommt.

Öl- und Gas-Aktivitäten können zu Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, erhöhtem Verkehrsaufkommen, Lärm, Licht und Geruchsbelästigung, Abfallströmen und Leckagen sowie Staub führen. Die Aktivitäten können auch Vorfälle wie Explosionen, Brände, Verschmutzung und Dammbrüche von Absetzbecken oder Pipeline-Ausfälle verursachen (siehe auch [Thema 11.8 Integrität der Vermögenswerte und Management kritischer Vorfälle](#)). Dokumentierte Fälle haben auch gezeigt, dass seismische Aktivitäten, die durch Hydraulic Fracturing ausgelöst werden, lokale Gemeinschaften beeinträchtigen können.

Eine wirksame Einbeziehung der lokalen Gemeinschaft, Beschwerdeverfahren und andere Abhilfemaßnahmen können Organisationen im Öl- und Gassektor dabei helfen, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu verhindern und zu mindern. Ohne sie werden die Anliegen der Gemeinschaft möglicherweise nicht verstanden oder nicht berücksichtigt, was sich negativ auswirken oder bestehende Probleme wie die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern noch verschärfen kann. Die Einrichtung von oder die Teilnahme an Beschwerdeverfahren und anderen Abhilfemaßnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft zugeschnitten sind, kann Organisationen auch dabei helfen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen anzugehen.

Berichterstattung über lokale Gemeinschaften

Wenn die Organisation lokale Gemeinschaften als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Ansatzes zur Bestimmung der <u>Stakeholder</u> in den <u>lokalen Gemeinschaften</u> und zur Zusammenarbeit mit ihnen. • Auflistung der <u>schutzbedürftigen Gruppen</u>, die die Organisation in den lokalen Gemeinschaften bestimmt hat. • Auflistung aller kollektiven oder individuellen Rechte, die die Organisation bestimmt hat und die für lokale Gemeinschaften von besonderer Bedeutung sind.¹² • Beschreibung des Konzepts für die Zusammenarbeit mit schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - wie eine sinnvolle Einbindung gewährleistet werden soll und - wie eine sichere und gleichberechtigte Beteiligung der Geschlechter gewährleistet werden soll. 	11.15.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016	<p>Angabe 413-1 Betriebsstätten mit Einbindung der lokalen Gemeinschaften, Folgenabschätzungen und Förderprogrammen</p>	11.15.2
	<p>Angabe 413-2 Geschäftstätigkeiten mit erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der <u>Auswirkungen</u> auf die Gesundheit lokaler Gemeinschaften infolge der <u>Exposition</u> gegenüber Umweltverschmutzung, die durch den Betrieb oder die Verwendung von Gefahrstoffen verursacht wird. 	11.15.3
Zusätzliche Branchenangaben		
	<p>Offenlegung der Anzahl und Art von identifizierten <u>Beschwerden</u> lokaler Gemeinschaften, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozentsatz der Beschwerden, die behandelt und gelöst wurden; • Prozentsatz der Beschwerden, die durch <u>Abhilfemaßnahmen</u> gelöst wurden. 	11.15.4

Referenzen und Quellen

[GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über lokale Gemeinschaften hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

¹² Diese zusätzlichen Branchenempfehlungen stützen sich auf die Erläuterungen zu Klausel 1.1 in [GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016](#).

Thema 11.16 Boden- und Bodenschatzrechte

Boden- und Bodenschatzrechte umfassen die Rechte zur Nutzung, Verwaltung und Kontrolle von Land, Fischerei, Wäldern und anderen natürlichen Ressourcen. Die Auswirkungen einer Organisation auf deren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kann sich auf lokale Gemeinschaften und andere Benutzer:innen auswirken. Dieses Thema umfasst die Auswirkungen der Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen durch eine Organisation auf die Menschenrechte und Eigentumsrechte, einschließlich der Umsiedlung lokaler Gemeinschaften.

Aktivitäten des Öl- und Gassektors erfordern Zugang zu Land für die Prospektion, die Exploration, den Abbau, Bauvorhaben, Abfallagerung und -entsorgung, Verarbeitung, Transport und Vertrieb der Produkte. Dies kann mitunter zur Verdrängung anderer Landbenutzer:innen, zu einem eingeschränkten Zugang zu Ressourcen sowie zur Zwangsumsiedlung von lokalen Gemeinschaften führen. Die Auswirkungen der Flächennutzung hängen von der Art der Extraktion, dem Standort der Ressourcen, der erforderlichen Verarbeitung und den Transportmethoden ab. So können beispielsweise Onshore-Pipelines für Öl und Gas aufgrund ihrer Länge und der Sicherheitspufferzonen einen großen Platzbedarf haben.

Unklare Regeln bezüglich der Besitzrechte für den Zugang zu sowie die Nutzung und Kontrolle von Land führen häufig zu Streitigkeiten, wirtschaftlichen und sozialen Spannungen und Konflikten. Unzureichende Absprachen mit den betroffenen Gemeinschaften und unzulängliche Entschädigungen können ebenfalls Spannungen und Konflikte verschärfen. So kann beispielsweise die Beziehung zwischen Abbaurechten und Bodenrechten unklar sein, formale gesetzliche Besitzregeln können sich mit traditionellen Gewohnheitsregeln überschneiden oder mit diesen in Konflikt stehen, legitime Rechte werden möglicherweise nicht anerkannt oder durchgesetzt oder den Menschen fehlt eine formale Dokumentation ihrer Bodenrechte.

Die Zwangsumsiedlung lokaler Gemeinschaften kann mit physischer Vertreibung (z. B. Umzug oder Verlust von Unterkünften) und wirtschaftlicher Vertreibung (z. B. Verlust von oder Zugang zu Vermögenswerten) einhergehen, was sich auf Lebensunterhalt und Menschenrechte auswirken kann. In solchen Fällen können die Organisationen des Öl- und Gassektors den lokalen Gemeinschaften eine Entschädigung in Form von Geld oder Land anbieten, die den verlorenen Vermögenswerten entspricht. Die Bestimmung des Wertes des Zugangs lokaler Gemeinschaften zur natürlichen Umwelt ist jedoch komplex. Dabei werden auch einkommensschaffende Maßnahmen, die menschliche Gesundheit und nicht-materielle Aspekte der Lebensqualität, wie der Verlust von Kultur- oder Freizeitmöglichkeiten, berücksichtigt. Die Höhe der Entschädigung entspricht daher möglicherweise nicht dem erlittenen Schaden. In einigen Fällen werden die Inhaber:innen von Landtiteln gar nicht oder nur für die von ihnen auf dem Land angebaute Pflanzen entschädigt, nicht jedoch für das Land selbst.

Mitglieder der Gemeinschaft, die sich der Umsiedlung widersetzen, können auch Drohungen und Einschüchterungen sowie gewaltsamen, repressiven oder lebensbedrohlichen Landvertreibungen ausgesetzt sein (siehe auch [Thema 11.18 Konflikt und Sicherheit](#)).

Der Umgang mit den Auswirkungen auf Boden- und Bodenschatzrechte erfordert in der Regel eine umfassende und sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Öl- und Gassektors und den lokalen Gemeinschaften, einschließlich schutzbedürftiger Gruppen. Falls die gemeinschaftliche Konsultation unzureichend ist oder keine freie, vorherige und informierte Zustimmung vorliegt, können die Auswirkungen auf die umzusiedelnden Gemeinschaften oder bestehende Probleme innerhalb einer Gemeinschaft durch einen unangemessenen Umsiedlungsprozess oder mangelnde Transparenz noch verschärft werden (siehe auch [Thema 11.15 Lokale Gemeinschaften](#) und [Thema 11.17 Rechte der indigenen Völker](#)). Bei gemeinschaftlichen Konsultationen werden möglicherweise auch nicht alle betroffenen Mitglieder einbezogen. So sind Frauen beispielsweise häufig von den Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Projekts ausgeschlossen.

Berichterstattung über Boden- und Bodenschutzrechte

Wenn die Organisation Boden- und Bodenschutzrechte als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Ansatzes für die Zusammenarbeit mit den betroffenen <u>schutzbedürftigen Gruppen</u> einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - wie die Organisation versucht, eine sinnvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten; - wie die Organisation eine sichere und gleichberechtigte Beteiligung der Geschlechter gewährleisten will. • Beschreibung des Ansatzes zum Bereitstellen von <u>Abhilfe</u> für <u>lokale Gemeinschaften</u> oder Personen, die unfreiwillig umgesiedelt wurden, wie z. B. das Verfahren zur Festlegung von Entschädigungen für den Verlust von Vermögenswerten oder andere Hilfen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Lebensstandards oder des Lebensunterhalts. 	11.16.1
Zusätzliche Branchenangaben		
	Auflistung der Standorte von Vorhaben, die Zwangsumsiedlungen verursacht oder dazu beigetragen haben oder bei denen eine solche Umsiedlung im Gange ist. Beschreibung der Auswirkungen auf den Lebensunterhalt und die <u>Menschenrechte</u> , die betroffen waren und wiederhergestellt wurden.	11.16.2

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Boden- und Bodenschutzrechte hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.17 Rechte der indigenen Völker

Indigene Völker gelten als schutzbedürftige Gruppen und für sie besteht ein höheres Risiko, durch die Aktivitäten einer Organisation stärker von negativen Auswirkungen betroffen zu sein. Indigene Völker haben sowohl kollektive als auch individuelle Rechte, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und anderen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkünften niedergelegt sind. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen auf die Rechte der indigenen Völker.

Die Präsenz des Öl- und Gassektors in der Nähe indigener Gemeinschaften kann wirtschaftliche Chancen und Leistungen für die indigenen Völker in Form von Beschäftigung, Ausbildung und Programmen zur Förderung des Gemeinwesens bieten (siehe auch [Thema 11.14 Wirtschaftliche Auswirkungen](#)). Sie kann jedoch auch die kulturellen, spirituellen und wirtschaftlichen Bindungen indigener Völker an ihr Land oder ihre natürliche Umgebung zerstören, ihre Rechte und ihr Wohlergehen beeinträchtigen und zu Vertreibungen führen (siehe auch [Thema 11.16 Land- und Ressourcenrechte](#)). Dies kann auch Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Wasser haben, was für viele indigene Gemeinschaften ein zentrales Anliegen ist.

Die kollektiven und individuellen Rechte der indigenen Völker sind in maßgeblichen internationalen Instrumenten anerkannt. Indigene Völker haben auch oft einen besonderen rechtlichen Status in der nationalen Gesetzgebung und können gewohnheitsmäßige oder legale Eigentümer von Ländereien sein, für die Organisationen im Öl- und Gassektor von den Regierungen Nutzungsrechte erhalten. Vor der Einleitung von Entwicklungs- oder anderen Aktivitäten, die potenzielle Auswirkungen auf Ländereien oder Ressourcen haben könnten, die von indigenen Völkern genutzt werden oder ihnen gehören, wird von den Organisationen erwartet, dass sie die freie, vorhergehende und informierte Einwilligung der indigenen Völker einholen. Dieses Recht wird in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker anerkannt und ermöglicht es den indigenen Völkern, ihre Zustimmung zu einem Projekt, das sie oder ihre Gebiete betreffen könnte, zu erteilen oder zu verweigern und die Projektbedingungen auszuhandeln [314]. Einige nationale Regierungen erkennen jedoch die Bodenrechte indigener Völker oder ihr Recht auf Zustimmung nicht an oder setzen sie nicht durch. Dokumentierte Fälle zeigen, dass es keine Absprachen nach Treu und Glauben gibt und dass auf indigene Völker unzulässiger Druck ausgeübt wird, damit sie Projekten zustimmen, wobei der Widerstand gegen solche Projekte manchmal zu Gewalt oder Tod führt (siehe auch [Thema 11.18 Konflikt und Sicherheit](#)). Zwischen Organisationen der Branche und indigenen Völkern kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten und Konflikten über Landbesitz und -rechte.

Ein Zustrom von Mitarbeiter:innen aus anderen Gebieten kann zur Diskriminierung der indigenen Völker beim Zugang zu Arbeitsplätzen und Chancen führen. Dies kann ihren sozialen Zusammenhalt, ihr Wohlergehen und ihre Sicherheit weiter beeinträchtigen. Zu den Auswirkungen, die indigene Frauen stärker treffen können als Männer, gehören das Risiko von Prostitution, Zwangsarbeit, Gewalt und erhöhter Gefährdung durch übertragbare Krankheiten (siehe auch [Thema 11.15 Lokale Gemeinschaften](#)).

Der Beitrag des Öl- und Gassektors zum Klimawandel kann auch die negativen Auswirkungen auf indigene Völker verstärken, da diese eine besondere Beziehung zur natürlichen Umwelt haben und zuweilen von ihr abhängig sind.

Berichterstattung über die Rechte der indigenen Völker

Wenn die Organisation Rechte der indigenen Völker als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der <u>Programme zur Förderung des Gemeinwesens</u>, die positive <u>Auswirkungen</u> auf die <u>indigenen Völker</u> haben sollen, einschließlich des Konzepts für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Beschaffungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. • Beschreibung des Konzepts für die Zusammenarbeit mit indigenen Völkern, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - wie die Organisation versucht, eine sinnvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten; - wie die Organisation eine sichere und gleichberechtigte Beteiligung indigener Frauen gewährleisten will. 	11.17.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 411: Rechte der indigenen Völker 2016	<p>Angabe 411-1 Vorfälle, in denen die Rechte der indigenen Völker verletzt wurden</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung identifizierter Vorfälle von Verstößen gegen die Rechte der indigenen Völker. 	11.17.2
Zusätzliche Branchenangaben		
	Auflistung der Standorte, an denen indigene Völker leben oder von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind.	11.17.3
	<p>Offenlegung, ob die Organisation an einem Verfahren zur Einholung der freien, vorhergehenden und informierten Zustimmung der indigenen Völker für Aktivitäten der Organisation beteiligt war; einschließlich folgender Offenlegung für jeden Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob der Prozess von der Organisation und den betroffenen indigenen Völkern gegenseitig akzeptiert wurde; • ob eine Einigung erzielt wurde und, wenn ja, ob diese öffentlich zugänglich ist. 	11.17.4

Referenzen und Quellen

[GRI 411: Rechte der indigenen Völker 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über die Rechte der indigenen Völker hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.18 Konflikt und Sicherheit

Die Aktivitäten einer Organisation können Konflikte auslösen oder – im Falle bestehender Konflikte – verschärfen. Der Einsatz von Sicherheitspersonal zur Bewältigung von Konflikten kann eine wichtige Rolle spielen, damit eine Organisation sicher und produktiv arbeiten kann, hat aber auch das Potenzial, sich auf die Menschenrechte der Bevölkerung auszuwirken. Dieses Thema behandelt die Sicherheitspraktiken der Organisation und ihre Vorgehensweise in Betriebsstätten in Konfliktgebieten.

Viele Organisationen des Öl- und Gassektors sind an Orten und in Situationen tätig, die von Konflikten geprägt sind, z. B. in Ländern, die durch politische und soziale Instabilität gekennzeichnet sind.

Konflikte können auch durch die Präsenz von Aktivitäten des Öl- und Gassektors verursacht werden. Sie können durch negative Auswirkungen, unzulängliche Einbindung von Stakeholdern und indigenen Völkern in Entscheidungsprozesse, ungleiche Verteilung der wirtschaftlichen Leistungen oder die Bereitstellung von Leistungen, die als unverhältnismäßig zu den verursachten Auswirkungen angesehen werden, sowie Streitigkeiten über die Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen ausgelöst werden (siehe auch [Thema 11.16 Boden- und Bodenschatzrechte](#)). Auch die vermeintliche Misswirtschaft von Geldern auf Kosten lokaler Interessen kann Konflikte auslösen (siehe auch [Thema 11.20 Antikorruption](#)). Solche Konflikte können die Notwendigkeit erhöhen, Sicherheitspersonal einzusetzen, und damit das Potenzial für Verletzungen der Menschenrechte steigern.

Sicherheitspersonal, das von Organisationen des Öl- und Gassektors oder von der Regierung des Gastlandes beauftragt wurde, kann anwesend sein, um die Vermögenswerte der Organisationen zu schützen oder um die Sicherheit und den Schutz der Mitarbeiter:innen zu gewährleisten. Vom Sicherheitspersonal gegen Mitglieder der lokalen Gemeinschaften ergriffene Maßnahmen, auch bei Protesten gegen die Erschließung von Öl- und Gasvorkommen oder zum Schutz ihres Landes und ihrer Ressourcen, können gegen die Menschenrechte verstoßen, wie z. B. das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, und können zu Gewalt, Verletzungen oder Todesfällen führen.

Wenn Aktivitäten des Öl- und Gassektors von der Regierung, aber nicht von den lokalen Gemeinschaften gebilligt werden, kann die Präsenz öffentlicher Sicherheitskräfte die Spannungen zwischen den Gemeinschaften, der Regierung und den Organisationen der Branche verstärken. Dies kann wiederum das lokale Machtgefälle verschärfen und möglicherweise zur Anwendung von Gewalt führen.

In Fällen, in denen staatliche oder andere externe Sicherheitskräfte, wie z. B. paramilitärische Gruppen, aktiv sind, tragen die Organisationen des Öl- und Gassektors weiterhin Verantwortung dafür, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitspraktiken mit dem Schutz der Menschenrechte vereinbar sind. Dazu gehören die Bewertung sicherheitsrelevanter Risiken, die Bestimmung von Situationen, in denen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu erwarten sind, und die Zusammenarbeit mit Sicherheitsdienstleistern, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Organisationen im Öl- und Gassektor können auch auf breiterer Ebene zur Sicherheit der lokalen Gemeinschaften beitragen, indem sie beispielsweise die Kommunikation zwischen den Gemeinschaften und den öffentlichen Sicherheitskräften erleichtern oder Bemühungen zur Beseitigung anderer Konfliktursachen unterstützen.

Berichterstattung über Konflikt und Sicherheit

Wenn die Organisation Konflikt und Sicherheit als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflistung der Standorte von Betriebsstätten in Konfliktgebieten. • Beschreibung des Konzepts zur Gewährleistung der Achtung der <u>Menschenrechte</u> durch öffentliche und private Sicherheitsdienstleister. 	11.18.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 410: Sicherheitspraktiken 2016	<p>Angabe 410-1 Sicherheitspersonal, das in Menschenrechtspolitik und -verfahren geschult wurde</p>	11.18.2

Referenzen und Quellen

[GRI 410: Sicherheitspraktiken 2016](#) enthält eine Liste von Referenzen, die für die Berichterstattung über dieses Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Konflikt und Sicherheit hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.19 Wettbewerbswidriges Verhalten

Wettbewerbswidriges Verhalten umfasst Handlungen einer Organisation, die zu betrügerischen Absprachen mit potenziellen Konkurrenten, zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder zum Ausschluss potenzieller Konkurrenten führen können, wodurch die Auswirkungen des Marktwettbewerbs eingeschränkt werden. Dazu können Preisabsprachen oder koordinierte Angebote, die Einrichtung von Markt- und Produktionsbeschränkungen, die Einführung von regionalen Quotenaufgaben und die Zuteilung von Kund:innen, Lieferanten, Regionen und Produktlinien zählen. Dieses Thema umfasst die Auswirkungen von wettbewerbswidrigem Verhalten.

Im Öl- und Gassektor sind die Eintrittsbarrieren aufgrund der erforderlichen hohen Investitionen hoch. Folglich sind die etablierten Organisationen der Branche oft groß und können nationale oder lokale Märkte dominieren. Fusionen und Übernahmen können diese Konzentration noch verstärken. Einige Segmente der Branche hängen von umfangreichen Infrastrukturinvestitionen ab, wie z. B. Investitionen in Pipelines und Terminals für verflüssigtes Erdgas, die in der Regel von einer einzigen oder wenigen Organisationen betrieben werden.

Der Weltmarkt für Öl und Gas ist groß und gut integriert, was ihn vor betrügerischen Absprachen oder Marktbeherrschung durch einzelne Produzenten schützt. Bestimmte Segmente des Öl- und Gassektors können jedoch einem wettbewerbswidrigen Verhalten ausgesetzt sein. In einigen Rechtsordnungen, in denen Organisationen im Öl- und Gassektor tätig sind, wurden Fälle von Kartellen, Monopolpraktiken und dem damit verbundenen Missbrauch solcher Positionen dokumentiert. Vereinbarungen zwischen Erzeugern und Energieverteilern sowie Fusionen zwischen Organisationen im Sektor können den Wettbewerb beeinträchtigen, indem sie sich auf das Produktionsvolumen auswirken und Monopole für den Transport, die Verteilung und die Versorgung der Verbraucher:innen schaffen. Zu betrügerischen Absprachen kann es auch bei der Abgabe von Angeboten für die Rechte zur Gewinnung von Öl und Gas kommen. Organisationen können ihre Angebote in Absprache mit Konkurrenten koordinieren, um niedrigere Preise zu erzielen, wodurch den Eigentümer:innen der Ressourcen ein gerechter Ausgleich vorenthalten wird.

Wettbewerbswidriges Verhalten kann zu höheren Preisen für Öl, Gas und Rohstoffe aus der Gewinnung von Öl und Gas führen. Angesichts der Schlüsselrolle, die Öl und Gas in der Weltwirtschaft spielen, kann schon ein geringer Preisanstieg erhebliche negative Auswirkungen haben.

Berichterstattung über wettbewerbswidriges Verhalten

Wenn die Organisation wettbewerbswidriges Verhalten als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.19.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016	Angabe 206-1 Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung	11.19.2

Referenzen und Quellen

[GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über wettbewerbswidriges Verhalten hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 11.20 Antikorruption

Antikorruption bezieht sich auf die Art und Weise, wie eine Organisation mit der Möglichkeit umgeht, in Korruption verwickelt zu werden. Unter Korruption versteht man Praktiken wie Bestechung, Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen, Geldwäsche oder das Angebot oder die Annahme eines Anreizes, etwas Unredliches oder Illegales zu tun. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen von Korruption und den Ansatz einer Organisation in Bezug auf Vertrags- und Eigentumstransparenz.

Korruption im Öl- und Gassektor kann in der gesamten Wertschöpfungskette vorkommen und wurde in Verbindung gebracht mit verschiedenen negativen Auswirkungen, wie Missbrauch von Einnahmen aus Ressourcen, Umweltschäden, Missbrauch von Demokratie und Menschenrechten sowie politische Instabilität. Korruption kann dazu führen, dass Einnahmen aus Ressourcen an private Nutznießer:innen fließen, was beispielsweise zu Lasten von Investitionen in die Infrastruktur oder Dienstleistungen geht. Besonders kritisch kann dies in Ländern mit hoher Armut sein, wo dies Ungleichheiten und Konflikte um Öl- und Gasvorkommen verstärken kann (siehe [Thema 11.18 Konflikt und Sicherheit](#)).

Der Öl- und Gassektor ist im Vergleich zu anderen Branchen einem höheren Korruptionsrisiko ausgesetzt. Zu den Merkmalen des Öl- und Gassektors, die zum Korruptionspotenzial beitragen, gehört die häufige Interaktion zwischen Organisationen des Öl- und Gassektors und politisch exponierten Personen,¹³ wie z. B. Regierungsbeamt:innen bei der Vergabe von Lizenzen und anderen behördlichen Genehmigungen. Weitere relevante Merkmale der Branche sind die komplexen Finanztransaktionen und die internationale Reichweite der Branche.

Staatliche Unternehmen (State-owned Enterprises, SOEs) stehen in Bezug auf Korruption vor besonderen Herausforderungen, da sie möglicherweise über weniger wirksame interne Kontrollen verfügen und nur teilweise einer unabhängigen Aufsicht unterliegen. Neben der Erzielung von Gewinnen können staatliche Unternehmen auch umfassendere Ziele wie die Entwicklung des Gemeinwesens verfolgen. Ohne eine angemessene Aufsicht können Maßnahmen zur Entwicklung des Gemeinwesens jedoch zu korrupten Zwecken missbraucht werden. Organisationen im Öl- und Gassektor, die mit staatlichen Unternehmen in Joint Ventures zusammenarbeiten, können aufgrund dieser Geschäftsbeziehungen zusätzlichen Korruptionsrisiken ausgesetzt sein.

Im Öl- und Gassektor sind Fälle von Korruption bei Ausschreibungsverfahren für Explorations- und Förderlizenzen dokumentiert. Organisationen in der Branche haben korrupte Praktiken angewandt, um vertrauliche Informationen zu erhalten, Entscheidungen zu beeinflussen und Umweltauflagen oder andere Anforderungen zu umgehen. Solche Fälle können dazu führen, dass Lizenzen an weniger qualifizierte Organisationen vergeben werden, öffentliche Investitionen gefährdet werden oder negative Auswirkungen auf Umwelt und lokale Gemeinschaften auftreten. Undurchsichtige Lizenzierungsverfahren können auch die öffentliche Kontrolle von Investitionen und Transaktionen im Öl- und Gassektor behindern, was zu geringeren öffentlichen Einnahmen führen könnte.

In anderen Fällen zielten korrupte Praktiken darauf ab, Richtlinien und Verordnungen zu blockieren, zu gestalten oder deren Durchsetzung zu beeinflussen. Dazu gehören beispielsweise Vorschriften über Boden- und Bodenschatzrechte, Steuern und andere staatliche Abgaben oder der Umweltschutz.

In der gesamten Wertschöpfungskette kann ein Mangel an Transparenz bei den Beschaffungsverfahren im Öl- und Gassektor auch ein Korruptions- oder Betrugsrisiko darstellen. Beispiele hierfür sind die Zahlung von Bestechungsgeldern, um den Verzicht auf Verordnungen oder Qualitätsanforderungen zu erwirken, die Entgegennahme von Schmiergeldern für die Sicherung von Verträgen zu überhöhten Preisen und der Gewinn aus überhöhten Preisen, die von einer als Tarnorganisation gegründeten Entität verlangt werden.

Um Korruption zu bekämpfen und ihre negativen Auswirkungen zu verhindern, erwarten der Markt, internationale Normen und Stakeholder von Organisationen im Öl- und Gassektor, dass sie integer handeln, eine angemessene Unternehmenssteuerung gewährleisten und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken anwenden.

¹³ Politisch exponierte Personen werden von der Financial Action Taskforce (Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen) definiert als „Personen, die mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut sind oder waren“ [367].

Box 7. Transparenz bei Verträgen und Eigentumsverhältnissen

Die Veröffentlichung von Regierungsverträgen ist zunehmend Standard. Dies wird von Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), der Internationalen Anwaltsvereinigung (IBA) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterstützt.

Verträge zur Regelung der Extraktion von Öl- und Gasvorkommen werden in der Regel von Organisationen der Branche und Regierungen im Namen von Bürger:innen oder lokalen Gemeinschaften ohne öffentliche Aufsicht ausgearbeitet. Faire Bedingungen für die gemeinsame Übernahme von Risiken und die Honorierung von Leistungen, auch im Zusammenhang mit einer gerechten Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft, sind aufgrund der langfristigen Zeithorizonte und der weitreichenden Auswirkungen von Projekten besonders wichtig. Vertragstransparenz hilft lokalen Gemeinschaften, Regierungen und Organisationen für ihre ausgehandelten Bedingungen und Verpflichtungen zur Rechenschaft zu ziehen. Darüber hinaus werden dadurch Informationsasymmetrien zwischen Regierungen und Organisationen im Öl- und Gassektor abgebaut und gleiche Ausgangsbedingungen bei Verhandlungen geschaffen.

Mangelnde Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen kann es schwierig machen, festzustellen, wer im Öl- und Gassektor von finanziellen Transaktionen profitiert. Transparenz in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum wurde als eine wichtige Möglichkeit bestimmt, um Interessenkonflikte, Korruption sowie Steuervermeidung und -hinterziehung zu verhindern.

Siehe Referenzen [365] und [369] in der Bibliografie.

Berichterstattung über Korruptionsbekämpfung

Wenn die Organisation Antikorruption als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung, wie potenzielle Auswirkungen von <u>Korruption</u> oder Korruptionsrisiken in der <u>Lieferkette</u> der Organisation gehandhabt werden. Beschreibung der Verfahren zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen und anderer Verfahren, die Einzelpersonen zur Verfügung stehen, um Korruptionsverdachtsfälle zu melden. 	11.20.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 205: Antikorruption 2016	Angabe 205-1 Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	11.20.2
	Angabe 205-2 Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung	11.20.3
	Angabe 205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	11.20.4
Zusätzliche Branchenangaben		
	<p>Beschreibung des Konzepts für Vertragstransparenz, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Angabe, ob Verträge und Lizenzen veröffentlicht werden und, wenn ja, wo sie veröffentlicht werden; wenn Verträge oder Lizenzen nicht öffentlich zugänglich sind, müssen der Grund dafür genannt und die Maßnahmen angegeben werden, die getroffen wurden, um sie in Zukunft zu veröffentlichen.¹⁴ 	11.20.5
	Auflistung der wirtschaftlichen Eigentümer:innen der Organisation und eine Erläuterung, wie die Organisation die wirtschaftlichen Eigentümer:innen von <u>Geschäftspartner:innen</u> , einschließlich Joint Ventures und <u>Lieferanten</u> bestimmt. ¹⁵	11.20.6

Referenzen und Quellen

[GRI 205: Antikorruption 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Antikorruption hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

¹⁴ Diese zusätzliche Branchenangabe basiert auf Anforderung 2.4. Verträge im *EITI Standard 2019*. Definitionen für Verträge und Lizenzen finden Sie im *EITI Standard 2019* [366].

¹⁵ Diese zusätzliche Branchenangabe basiert auf Anforderung 2.5. Wirtschaftliches Eigentum c., d. und f. im *EITI Standard 2019* [366].

Thema 11.21 Zahlungen an den Staat

Mangelnde Transparenz bei Zahlungen an den Staat kann zu einer ineffizienten Verwaltung öffentlicher Mittel, illegalen Finanzströmen und Korruption führen. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen der Praktiken einer Organisation in Bezug auf Zahlungen an staatliche Stellen und den Ansatz der Organisation zur Transparenz bei solchen Zahlungen.

Organisationen im Öl- und Gassektor wickeln eine große Anzahl komplexer Finanztransaktionen ab und leisten eine Vielzahl von Zahlungen an staatliche Stellen. Dazu gehören Einnahmen aus dem Rohstoffhandel, Explorations- und Produktionslizenzen, Steuern und Lizenzgebühren sowie Unterschrifts-, Entdeckungs- und Produktionsprämien.

Transparenz bezüglich der Zahlungen an den Staat kann dazu beitragen, die wirtschaftliche Bedeutung des Öl- und Gassektors für die Länder zu verdeutlichen, eine öffentliche Debatte zu ermöglichen und die Entscheidungsfindung des Staates zu unterstützen. Sie kann auch Einblicke in die Vertragsbedingungen gewähren, die Rechenschaftspflicht des Staates erhöhen und die Einnahmenerhebung und -verwaltung verbessern. Eine unzureichende Transparenz dieser Zahlungen kann andererseits die Aufdeckung von einer Fehlallokation von Einnahmen und Korruption erschweren.

Steuern, Lizenzgebühren und andere Zahlungen von Organisationen im Öl- und Gassektor sind eine wichtige Investitions- und Einnahmequelle für lokale Gemeinschaften, Länder und Regionen (siehe [Thema 11.14 Wirtschaftliche Auswirkungen](#)). Aggressive Steuerpraktiken oder die Nichteinhaltung von Steuervorschriften können jedoch zu geringeren Steuereinnahmen in Ländern führen, in denen Organisationen im Öl- und Gassektor tätig sind. Dies kann sich besonders nachteilig auf Entwicklungsländer auswirken, in denen es möglicherweise an öffentlichen Einnahmen mangelt oder die diese dringend benötigen. Außerdem erhält die Branche in vielen Ländern erhebliche staatliche Subventionen, die für Stakeholder, wie z. B. Investoren oder die Zivilgesellschaft, von großem Interesse sind.

Bei der Offenlegung von Informationen über Zahlungen an den Staat geben die Organisationen im Öl- und Gassektor häufig die Gesamtzahlungen auf Organisationsebene an. Diese können jedoch nur einen begrenzten Einblick in die in den einzelnen Ländern oder im Zusammenhang mit einem Projekt geleisteten Zahlungen geben. Die Berichterstattung über die Zahlungen auf Länder- und Projektebene ermöglicht einen Vergleich der geleisteten Zahlungen mit den steuerlichen, gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie eine Bewertung des finanziellen Beitrags der Aktivitäten des Öl- und Gassektors für die Gastländer und Gemeinden. Sie kann Regierungen auch in die Lage versetzen, gegen Steuervermeidung und -hinterziehung vorzugehen und Informationsasymmetrien zu beseitigen. Außerdem werden so bei Vertragsverhandlungen faire Rahmenbedingungen für Regierungen geschaffen.

Box 8. Staatliche Unternehmen

Ein staatliches Unternehmen (SOE) ist laut der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) „ein ganz oder mehrheitlich in staatlichem Besitz befindliches Unternehmen, das im Auftrag der Regierung in der Extraktion von Rohstoffen tätig ist“ (siehe Referenz [386] in der Bibliografie). Staatliche Unternehmen haben oft einen Sonderstatus, der mit finanziellen Vorteilen und Vorzugsbehandlung verbunden sein kann.

Staatliche Unternehmen verkaufen häufig Anteile an den produzierten Ressourcen an Käufer:innen, darunter auch Rohstoffhandelsunternehmen. Dieser erste Handel¹⁶ stellt eine wichtige Einnahmequelle für die Länder dar und kann ein hohes Volumen an Finanztransaktionen beinhalten. Allerdings sind die Daten über diese Transaktionen oft spärlich oder nicht zugänglich. Beim ersten Handel kann es zu Fehlbewertungen in Form von Unterfakturierung von Ausfuhren oder Überfakturierung von Einfuhren kommen, damit finanzielle Vorteile erzielt werden. Weitere Risiken können sich aus der Auswahl von Käufer:innen und der Vergabe von Kaufverträgen (die mit Bestechung und Interessenkonflikten verbunden sein können) sowie der Verlagerung von Einnahmen in die Staatskasse ergeben, was zu einer Fehlallokation von Einnahmen oder zu einem Misstrauen der Öffentlichkeit gegenüber der Einnahmenverwaltung führen kann (siehe auch [Thema 11.20 Antikorruption](#)).

Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten und Ziele staatlicher Unternehmen ist entscheidend für die Überwachung ihrer Leistung und die Maximierung ihres wirtschaftlichen und sozialen Beitrags.

¹⁶ Der erste Handel wird von der Extractive Industries Transparency Initiative (Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) definiert als „der Verkauf des staatlichen Anteils an der Produktion durch staatliche und staatseigene Unternehmen“ [384].

Berichterstattung über Zahlungen an den Staat

Wenn die Organisation Zahlungen an den Staat als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	11.21.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	Angabe 201-1 Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert	11.21.2
	Angabe 201-4 Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> Für staatliche Unternehmen (SOEs): • Offenlegung der finanziellen Beziehungen zwischen der Regierung und dem staatlichen Unternehmen. ¹⁷	11.21.3
GRI 207: Steuern 2019	Angabe 207-1 Steuerkonzept	11.21.4
	Angabe 207-2 Tax Governance, Kontrolle und Risikomanagement	11.21.5
	Angabe 207-3 Einbeziehung von Stakeholdern und Management von steuerlichen Bedenken	11.21.6
	Angabe 207-4 Länderbezogene Berichterstattung <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> • Angabe einer Aufschlüsselung der auf Projektebene erhobenen Zahlungen an staatliche Stellen, aufgeschlüsselt nach Projekten und ggf. nach den folgenden Einnahmequellen: - Produktionsanspruch des Aufnahmestaates; - nationale Produktion des staatlichen Unternehmens; - Honorare; - Dividenden; - Prämien (z. B. Unterschrifts-, Entdeckungs- und Produktionsprämien); - Lizenzgebühren, Mietgebühren, Eintrittsgelder und andere Überlegungen zu Lizenzen oder Konzessionen; - alle anderen wesentlichen Zahlungen und materiellen Leistungen an den Staat. ¹⁸ • Meldung des Wertes aller angewandten Grenzwerte ¹⁹ und aller sonstigen Kontextinformationen, die zum Verständnis der Zusammenstellung der gemeldeten projektbezogenen Zahlungen an den Staat erforderlich sind.	11.21.7
Zusätzliche Branchenangaben		
	Für Öl und Gas, das vom Staat oder von Dritten, die vom Staat mit dem Verkauf beauftragt wurden, gekauft wurde, ist Folgendes zu berichten: • Mengen und Arten des gekauften Öls und Gases; • vollständige Namen der erwerbenden Entität und des Zahlungsempfängers; • die für den Kauf geleisteten Zahlungen. ²⁰	11.21.8

Referenzen und Quellen

GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016 und *GRI 207: Steuern 2019* enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über Zahlungen an den Staat hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

17 Diese zusätzliche Branchenempfehlung basiert auf Anforderung 2.6 Beteiligung des Staates im *EITI Standard 2019* [387].

18 Diese zusätzliche Branchenempfehlung basiert auf Anforderung 4.1 Umfassende Angaben zu Steuern und Einnahmen und Anforderung 4.7. Grad der Disaggregation im *EITI Standard 2019*. Eine Definition des Begriffs Projekt findet sich im *EITI Standard 2019* [289].

19 Der *EITI Standard 2019* sieht vor, dass in Ländern, die den EITI Standard umsetzen, die Gruppe mehrerer Stakeholder für das jeweilige Land vereinbart, welche Zahlungen und Einnahmen wesentlich sind, einschließlich angemessener Grenzwerte [387]. Die Organisation kann den von der EITI Multi-Stakeholder-Gruppe festgelegten Grenzwert verwenden. Wenn kein relevanter Grenzwert festgelegt ist, kann die Organisation einen Grenzwert verwenden, der dem für die Europäische Union festgelegten Grenzwert entspricht, der besagt, dass „Zahlungen, unabhängig davon, ob es sich um eine einzelne Zahlung oder eine Reihe zusammenhängender Zahlungen handelt, unter 100.000 EUR innerhalb des Berichtszeitraums ausgeschlossen werden können“ [380].

20 Diese zusätzliche Branchenangabe basiert auf der Anforderung 4.2 Verkauf des staatlichen Anteils an der Produktion oder anderer Einnahmen in Form von Sachleistungen im *EITI Standard 2019* [387] und den *EITI Berichterstattungsleitlinien für Unternehmen, die Öl, Gas und Mineralien von Regierungen kaufen* [385].

Thema 11.22 Politische Einflussnahme

Eine Organisation kann sich direkt oder über eine zwischengeschaltete Organisation an der Entwicklung von politischer Einflussnahme beteiligen, indem sie Lobbyarbeit betreibt oder finanzielle oder Sachspenden an politische Parteien, Politiker:innen oder Initiativen leistet. Während eine Organisation die Entwicklung von politischer Einflussnahme zum Nutzen der Gesellschaft fördern kann, kann eine Beteiligung auch mit Korruption, Bestechung, unzulässigem Einfluss oder einer unausgewogenen Vertretung der Interessen der Organisation verbunden sein. Dieses Thema behandelt die Herangehensweise einer Organisation an politische Einflussnahme und die Auswirkungen, die sich aus der Einflussnahme einer Organisation ergeben können.

Der Öl- und Gassektor kann erheblichen Einfluss auf die Regierungspolitik ausüben und gehört zu den Branchen mit den höchsten Ausgaben für Lobbying. Dokumentierte Fälle haben gezeigt, dass das Lobbying des Öl- und Gassektors Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung behindern oder zu politischen Maßnahmen und Verordnungen führen kann, die mit dem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft nicht vereinbar sind. In Regionen, in denen Öl und Gas dem Staat beträchtliche Einnahmen bescherten, erhalten die Organisationen der Branche unter Umständen besseren Zugang zu Regierungsvertreter:innen und sind bei Treffen mit diesen vertreten, was zu einem größeren Einfluss auf politische Entscheidungen führen kann. Organisationen der Branche haben an politische Parteien gespendet, deren Politik die Interessen von Unternehmen begünstigt oder ihnen besonderen Zugang zu Politiker:innen verschafft.

Das Lobbying des Öl- und Gassektors hat dazu beigetragen, umweltpolitische Maßnahmen zu behindern, Gesetze zur ökologischen und sozialen Bewertung von Projekten oder zur fairen Beteiligung aller Stakeholder zu blockieren oder zu ändern, Beschränkungen für die Erschließung von Ressourcen aufzuheben, Genehmigungen für Pipelines zu erhalten und Arbeitsnormen, Unternehmenssteuern und Lizenzgebühren für Ressourcen zu senken. Diese Aktivitäten wurden auch genutzt, um staatliche Subventionen zu erhalten, was zu Rohstoffpreisen führen kann, die nicht die vollen Umweltkosten der Öl- und Gasprodukte widerspiegeln.

Der Öl- und Gassektor hat sich aktiv gegen ehrgeizige klimapolitische Maßnahmen und für die Beibehaltung von Subventionen für die Branche eingesetzt, und zwar durch einzelne Organisationen in der Branche und durch Branchenverbände. Diese Aktivitäten richten sich häufig gegen die Durchsetzung einer sinnvollen Bepreisung von Kohlenstoff, Kohlenstoffbudgets oder andere Maßnahmen zur Verringerung der THG-Emissionen, die dazu führen könnten, dass Öl- und Gasvorräte und -ressourcen nicht mehr genutzt werden können. Manchmal stehen diese Bemühungen im Widerspruch zu öffentlich erklärten Unternehmensstrategien und -positionen, die politische Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels unterstützen. Übermäßige Subventionen für die Branche können den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft erschweren und folglich eine nachhaltige Entwicklung in vielerlei Hinsicht behindern, u. a. indem sie die verfügbaren nationalen Ressourcen verringern oder ineffizient zuweisen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen erhöhen und von Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz abhalten (siehe [Thema 11.2 Klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung auf eine emissionsarme Wirtschaft](#)).

Berichterstattung über die politische Einflussnahme

Wenn die Organisation politische Einflussnahme als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die vom Öl- und Gassektor als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Haltung der Organisation zu wichtigen Themen, die im Mittelpunkt ihrer Beteiligung an der politischen Einflussnahme und dem Lobbying stehen, sowie etwaige Unterschiede zwischen diesen Positionen und ihren erklärten Strategien, Zielen oder anderen öffentlichen Positionen. • Angabe, ob die Organisation Mitglied in repräsentativen Vereinigungen oder Ausschüssen ist, die sich an der politischen Einflussnahme und dem Lobbying beteiligen, oder ob sie Beiträge dazu leistet, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - die Art dieses Beitrags; - etwaige Unterschiede zwischen der erklärten Strategie, den Zielen oder anderen öffentlichen Positionen der Organisation zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und den Positionen der repräsentativen Verbände oder Ausschüsse.²¹ 	11.22.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 415: Politische Einflussnahme 2016	Angabe 415-1 Parteispenden	11.22.2

Referenzen und Quellen

[GRI 415: Politische Einflussnahme 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Instrumente und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung des Öl- und Gassektors über politische Einflussnahme hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

²¹ Diese zusätzlichen Branchenempfehlungen beruhen auf Empfehlungen für die Berichterstattung 1.2.1 und 1.2.2 in [GRI 415: Politische Einflussnahme 2016](#).

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abfall

Alles, was Besitzer:innen entsorgen, zu entsorgen beabsichtigen oder entsorgen müssen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Anmerkung 1: Abfall kann gemäß der nationalen Gesetzgebung am Entstehungsort definiert werden.

Anmerkung 2: Besitzer:innen können unter anderem die berichtende Organisation, eine Entität upstream oder downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation (z. B. Lieferant:innen oder Verbraucher:innen) oder eine Organisation zur Abfallbehandlung sein.

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Abwasser

Aufbereitetes oder nicht aufbereitetes Schmutzwasser, das eingeleitet wird

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung)*, Version 1.0, 2014

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestelltenfluktuation

Angestellte, die die Organisation freiwillig verlassen oder aufgrund von Kündigung, Ruhestand oder eines tödlichen Arbeitsunfalls nicht mehr zur Verfügung stehen

Arbeitsbedingte Gefahr

Quelle oder Situation mit dem Potenzial, eine Verletzung oder Erkrankung zu verursachen

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)*, 2001; modifiziert Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert
Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung: Gefahren können sein:

- physisch (z. B. Strahlung, Temperaturextreme, konstantes lautes Geräusch, Austritt schädlicher Substanzen auf dem Fußboden oder Stolpergefahren, nicht geschützte Maschinen, elektrische Ausrüstung mit Mängeln)
- ergonomisch (z. B. falsch eingestellte Arbeitsplätze und Stühle, ungünstige Bewegungen, Vibrationen)
- chemisch (z. B. Exposition gegenüber Lösungsmitteln, Kohlenmonoxid, entflammaren Materialien oder Pestiziden)
- biologisch (z. B. Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten, Pilzen, Bakterien, Viren oder Insektenstichen)
- psychosozial (z. B. verbale Beleidigung, Belästigung, Mobbing)
- mit Bezug zum Unternehmen (z. B. zu hohe Arbeitsanforderungen, Schichtarbeit, Überstunden, Nachtarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz)

Arbeitsbedingte Verletzung mit schweren Folgen

Arbeitsbedingte Verletzungen, die zum Tod oder zu einer Verletzung führt, von der sich Mitarbeiter:innen nicht oder erwartungsgemäß nicht innerhalb von 6 Monaten so weit erholen können, dass sie ihren Gesundheitszustand vor der Verletzung wieder erreichen

Arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung

Negative Auswirkungen auf die Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, ILO-OSH 2001, 2001; modifiziert

Anmerkung „Erkrankung“ ist ein Indikator für gesundheitliche Schäden und beinhaltet

1: Erkrankungen und Störungen. Die Begriffe „Krankheit“, „Erkrankung“ und „Störung“ werden häufig synonym verwendet und beziehen sich auf Erkrankungen mit bestimmten Symptomen und Diagnosen.

Anmerkung Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen sind jene, die aufgrund einer

2: Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit auftreten. Es können andere Arten von Vorfällen auftreten, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit an sich stehen. Die folgenden Vorfälle werden zum Beispiel nicht als arbeitsbedingt angesehen:

- ein:e Mitarbeiter:in hat einen Herzinfarkt, während er/sie arbeitet, aber der Herzinfarkt steht nicht mit der Arbeit im Zusammenhang
- ein:e Mitarbeiter:in, der/die beim Pendeln bei einem Autounfall verletzt wird (sofern das Führen des Fahrzeugs nicht Bestandteil der Arbeit ist, und wenn die Beförderung nicht vom Arbeitgeber organisiert worden ist)
- ein:e epileptische:r Mitarbeiter:in hat während der Arbeitszeit einen Anfall, dieser steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Arbeit

Anmerkung 3: *Arbeitsbezogene Reisen:* Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während Mitarbeiter:innen auf Reisen sind, sind arbeitsbedingt, wenn Mitarbeiter:innen zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung mit arbeitsbezogenen Aufgaben „im Interesse des Arbeitgebers“ beschäftigt waren. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kund:innen, die Ausführung von Aufträgen und die Unterhaltung von Geschäftspartnern oder die Teilnahme an einer Unterhaltungsaktivität zum Zwecke der Anbahnung, Besprechung oder Förderung von Geschäftsgelegenheiten (auf Anweisung des Arbeitgebers).

Arbeiten von zuhause aus: Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während ein:e Mitarbeiter:in von zuhause aus arbeitet, sind arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung zuhause mit arbeitsbezogenen Aufgaben beschäftigt war, und wenn die Verletzung oder Erkrankung direkt mit der Arbeitserbringung und nicht mit der allgemeinen Umgebung bei ihm/ihr zuhause im Zusammenhang steht.

Geistige Erkrankung: Eine geistige Erkrankung gilt als arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in diese selbst freiwillig gemeldet hat und wenn dieser Umstand von einer zugelassenen medizinischen Fachkraft mit der entsprechenden fachärztlichen Qualifizierung und Erfahrung als solcher bestätigt wird, wobei auch festgestellt werden muss, dass die Erkrankung arbeitsbedingt ist.

Für weiterführende Anleitungen zur „Arbeitsbezogenheit“ siehe die US-amerikanische Behörde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (United States Occupational Safety and Health Administration, OSHA), *Determination of work-relatedness (Bestimmung des Arbeitsbezuges) 1904.5*, https://www.osha.gov/pls/oshaweb/owadisp.show_document?p_table=STANDARDS&p_id=9636, Aufruf am 1. Juni 2018.

Anmerkung 4: Die Begriffe „berufsbedingt“, „arbeitsbezogen“ und „arbeitsbedingt“ werden häufig synonym verwendet.

Arbeitsmedizinische Dienste

Dienste, die hauptsächlich mit präventiven Aufgaben betraut und dafür verantwortlich sind, Arbeitgeber:innen, Mitarbeiter:innen und ihre Vertreter:innen in dieser Sache zu den Anforderungen an die Einrichtung und die Bewahrung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung zu beraten, die eine optimale körperliche und geistige Gesundheit hinsichtlich der Arbeit und eine Anpassung der Arbeit an das Leistungsvermögen der Mitarbeiter:innen unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Gesundheitszustands ermöglichen

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Occupational Health Services Convention (Übereinkommen über arbeitsmedizinische Dienste)*, 1985 (Nr. 161)

Beispiele: Beratung in Fragen der Ergonomie sowie der individuellen und kollektiven Schutzausrüstungen; Beratung in Fragen der Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz; Organisation von Erster Hilfe und Notfallbehandlung; Förderung der Anpassung der Arbeit an den Arbeitnehmer:innen; Überwachung der Faktoren in der Arbeitsumgebung, einschließlich der sanitären Anlagen, Kantinen und Unterkünfte, die den Arbeitnehmer:innen zur Verfügung gestellt werden, oder der Arbeitspraktiken, die sich auf die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen auswirken könnten; Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer:innen im Zusammenhang mit der Arbeit

Aufbereitung zur Wiederverwendung

Prüfung, Reinigung oder Instandsetzung, durch die Produkte oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, für eine erneute Verwendung für den gleichen, ursprünglich angedachten Zweck aufbereitet werden

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC); modifiziert

Ausmaß der THG-Emissionen

Klassifikation der betrieblichen Grenzen, wo THG-Emissionen auftreten

Anmerkung Der Umfang (Scope) gibt an, ob THG-Emissionen durch eine Organisation selbst
1: oder durch damit verbundene Organisationen, wie zum Beispiel Stromlieferanten
oder Logistikunternehmen, erzeugt werden.

Anmerkung Es gibt drei Klassifikationen des Umfangs: Umfang 1, Umfang 2 und Umfang 3.
2:

Anmerkung Die Klassifikation des Umfangs stammt vom World Resources Institute (WRI) und
3: vom World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), *GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (THG-Protokoll, Standard für die Rechnungslegung und Berichterstattung von Unternehmen)*, überarbeitete Ausgabe, 2004.

Austritt schädlicher Substanzen

Eine versehentliche Freisetzung schädlicher Substanzen, die sich auf die menschliche Gesundheit, den Boden, die Flora, die Gewässer und das Grundwasser auswirken kann.

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

B**Basis/Referenz**

Ausgangspunkt für Vergleiche

Anmerkung: Bei der Berichterstattung zu Energie und Emissionen bezieht sich die Basis/Referenz auf den erwarteten Energieverbrauch und die erwarteten Emissionen ohne jegliche Reduktionsmaßnahmen.

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

D**Direkte THG-Emissionen (Scope 1)**

THG-Emissionen von Quellen, die im Besitz einer Organisation sind oder von einer Organisation kontrolliert werden

Beispiel: CO₂-Emissionen durch Brennstoffverbrauch

Anmerkung: Eine THG-Quelle ist eine physische Einheit oder ein Prozess, bei dem THG in die Atmosphäre abgegeben wird.

Diskriminierung

Die ungleiche Behandlung einer Person oder das Ergebnis der ungleichen Behandlung einer Person durch ungleiche Belastung oder die Verweigerung von Leistungen anstelle einer fairen Behandlung jeder Person aufgrund ihres individuellen Verdiensts

Anmerkung: Diskriminierung kann auch Belästigungen einschließen. Als Belästigung gelten Kommentare oder Handlungen, die von der Person, an die sie gerichtet sind, unerwünscht sind oder allgemein als unerwünscht gelten.

E**Eintrittsgehalt**

Vollzeitgehalt in der niedrigsten Beschäftigungskategorie

Anmerkung: Gehälter für Praktikant:innen oder Lehrlinge werden nicht als Eintrittsgehälter angesehen.

Einzugsgebiet

Eine Landfläche, von der das gesamte Oberflächenabfluss- und Grundwasser durch eine Folge von Bächen, Flüssen, Grundwasserleitern und Seen an einer einzigen Flussmündung, Mündung oder einem Delta in das Meer oder einen anderen Auslass fließt

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung), Version 1.0, 2014*; modifiziert

Anmerkung: Zu den Einzugsgebieten zählen auch Grundwasserbereiche und möglicherweise auch Teile von Gewässern (z. B. von Seen oder Flüssen). In verschiedenen Gebieten auf der Welt werden Einzugsgebiete auch als Wasserscheiden oder Entwässerungsgebiete bezeichnet.

Elternzeit

Bewilligte Abwesenheit für alle Angestellten aufgrund der Geburt eines Kindes

Entsorgung

Jedes Verfahren, das nicht der Rückgewinnung dient, auch dann nicht, wenn die sekundäre Folge des Verfahrens die Rückgewinnung von Energie ist

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC)*

Anmerkung: Entsorgung ist das Management entsorgter Produkte, Materialien und Ressourcen am Ende ihrer Lebensdauer in einer Senkgrube oder durch chemische oder thermische Umwandlung, durch die diese Produkte, Materialien und Ressourcen für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen

Ein Austritt schädlicher Substanzen, der im Jahresabschluss der Organisation aufgeführt ist, beispielsweise aufgrund von daraus resultierenden Haftungsfragen, oder der von der Organisation als Austritt schädlicher Substanzen erfasst wird

Erneuerbare Energiequelle

Eine Energiequelle, die in einem kurzen Zeitraum durch ökologische Kreisläufe oder landwirtschaftliche Prozesse erneuert werden kann

Beispiele: Biomasse, Geothermie, Wasser, Sonne, Wind

Exposition

Dauer oder Art des Kontakts mit bestimmten Umgebungen, die in unterschiedlichem Ausmaß

verschiedene Gefahren darstellen, oder die Nähe zu einem Zustand, der eine Verletzung oder Erkrankung verursachen kann (z. B. Chemikalien, Strahlung, Hochdruck, Lärm, Feuer, explosive Stoffe)

F
Finanzielle Unterstützung

Direkte oder indirekte finanzielle Leistungen, die keine Transaktion von Waren und Dienstleistungen darstellen, jedoch als Anreiz oder Vergütung für ergriffene Maßnahmen, für die Kosten eines Vermögenswerts oder für angefallene Aufwendungen bestimmt sind

Anmerkung: Erbringer:innen einer finanziellen Unterstützung erwarten keinen direkten finanziellen Ertrag für die gewährte Unterstützung.

Führungskraft

Ein führendes Mitglied des Managements einer Organisation, zu dem u. a. der/die Vorstandsvorsitzende (CEO) oder eine Einzelperson zählen, die direkt dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) oder dem höchsten Kontrollorgan untersteht

G
Gebiet hoher Biodiversität/Gebiet mit hohem Biodiversitätswert

Ein Gebiet, das nicht gesetzlich geschützt ist, aber dessen hohe biologische Vielfalt von verschiedenen Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen anerkannt wird

Anmerkung Gebiete hoher Diversität/Gebiete mit hohem Biodiversitätswert umfassen
1: Lebensräume, deren Schutz vorrangig ist und die oft in nationalen Strategie- und Aktionsplänen für die biologische Vielfalt gemäß der Übereinkommen der Vereinten Nationen, „Convention on Biological Diversity“ (Übereinkommen über die biologische Vielfalt), 1992, festgelegt werden.

Anmerkung Verschiedene internationale Naturschutzorganisationen haben bestimmte Gebiete
2: identifiziert, die einen hohen Biodiversitätswert haben.

Gefährlicher Abfall

Abfall, der eine der in Anhang III des Basler Übereinkommens aufgeführten Eigenschaften aufweist oder der in den nationalen Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft wird

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Geförderte Dienstleistungen

Dienstleistungen, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit bieten, entweder durch die direkte Zahlung der Betriebskosten oder durch die Bereitstellung von Angestellten der Organisation für eine Einrichtung oder Dienstleistung

Anmerkung: Dienstleistungen, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit bieten, können auch öffentliche Dienstleistungen umfassen.

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um

ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Geschütztes Gebiet

Ein geografisches Gebiet, das auf Grundlage seiner Einrichtung, der Regulierungen oder der Verwaltung darauf ausgelegt ist, bestimmte Umweltschutzziele zu erreichen.

Globales Erwärmungspotenzial

Ein Wert, der den Strahlungsantrieb einer THG-Einheit im Verhältnis zu einer CO₂-Einheit für einen bestimmten Zeitraum angibt

Anmerkung: Die Werte für das globale Erwärmungspotenzial konvertieren THG-Emissionsdaten für Nicht-CO₂-Gase in CO₂-Äquivalente.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

Grundgehalt

Das feste Mindestgehalt, das einem/einer Angestellten für seine/ihre Arbeit gezahlt wird

Anmerkung: Das Grundgehalt enthält keine zusätzliche Vergütung wie Zahlungen für Überstunden oder Boni.

Grundwasser

Wasser, das aus unterirdischen Formationen gewonnen werden kann und darin gehalten wird

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

H

Höchstes Kontrollorgan

Das Organ für Governance/Politische Steuerung und Koordination mit der höchsten Autorität in der Organisation

Anmerkung: In einigen Ländern besteht die Governance/Politische Steuerung und Koordination aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management getrennt sind, oder in denen das lokale Recht einen Aufsichtsrat vorsieht, der aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht und einen geschäftsführenden Vorstand überwacht. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition des höchsten Kontrollorgans.

I

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)

THG-Emissionen aus der Erzeugung von zugekauftem oder erworbenem Strom und Dampf sowie aus zugekaufter und erworbener Wärme- und Kühlenergie, die von einer Organisation verbraucht werden

Infrastruktur

Einrichtungen, die in erster Linie für einen öffentlichen Dienst oder ein öffentliches Gut und nicht für einen kommerziellen Zweck gebaut wurden und aus denen die Organisation keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen ziehen will

Beispiele: Krankenhäuser, Straßen, Schulen, Wasserversorgungseinrichtungen

Interessenkonflikt

Eine Situation, in der sich eine Person entscheiden muss, ob sie die Anforderungen ihrer Funktion in der Organisation erfüllt oder ihre eigenen privaten oder beruflichen Interessen verfolgt

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

Kohlendioxid-Äquivalent (CO₂-Äquivalent)

Maßeinheit, die verwendet wird, um Emissionen von verschiedenen Arten von Treibhausgasen (THG) anhand ihres globalen Erwärmungspotenzials zu vergleichen

Anmerkung: Das CO₂-Äquivalent für ein Gas wird bestimmt, indem das Gas in Tonnen mit dem entsprechenden globalen Erwärmungspotenzial multipliziert wird.

Korruption

„Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“, der von Einzelpersonen oder Organisationen initiiert werden kann

Quelle: Transparency International, *Business Principles for Countering Bribery (Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Bestechung)*, 2011

Anmerkung: Korruption bezieht sich unter anderem auf Praktiken wie Bestechungen, Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen und Geldwäsche. Der Begriff umfasst auch das Angebot oder die Entgegennahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen an oder von Personen als Anreiz, etwas zu tun, das unehrlich, illegal oder ein Vertrauensbruch bei der Führung der Geschäfte des Unternehmens ist. Dazu können Geld- oder Sachleistungen gehören, wie z. B. kostenlose Waren, Geschenke und Urlaube oder besondere persönliche Dienstleistungen, die zum Zweck eines unzulässigen Vorteils erbracht werden, oder die zu einem moralischen Druck führen können, einen solchen Vorteil zu erhalten.

L

Leistung

Direkte Leistung, bei der es sich um einen finanziellen Zuschuss, eine von der Organisation

bezahlte medizinische Versorgung oder eine Rückerstattung der vom Angestellten übernommenen Spesen handelt

Anmerkung: Auch Abfindungen, die über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen, Entlassungsabfindungen, zusätzliche Leistungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Hinterbliebenenleistungen und zusätzlich gezahlte Urlaubstage können als Leistung angesehen werden.

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

Lokale Lieferant:innen

Organisationen oder Personen, die für die berichtende Organisation ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen und die sich im gleichen regionalen Markt befinden wie die berichtende Organisation (d. h. es gibt keine länderübergreifenden Zahlungen an lokale Lieferant:innen)

Anmerkung: Die geografische Definition von „lokal“ kann sich unter anderem auf die Gemeinde, die sich in der Nachbarschaft der Betriebsstätte befindet, auf eine Region innerhalb eines Landes oder auf ein Land beziehen.

M

Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Satz miteinander verbundener oder aufeinander bezogener Aspekte zur Erstellung von einer Richtlinie und Zielen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie zur Erreichung dieser Ziele

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, ILO-OSH 2001, 2001.

Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft

Ergriffene Maßnahmen zur Erhaltung des Werts von Produkten, Materialien und Ressourcen und zur Weiterleitung dieser zurück zur möglichst langen Wiederverwendung mit dem geringstmöglichen Fußabdruck im Hinblick auf CO₂ und Ressourcen, damit weniger Rohstoffe und Ressourcen abgebaut werden und Abfall verhindert wird

Meerwasser

Wasser in einem Meer oder Ozean

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

O

Oberflächenwasser

Wasser, das auf natürliche Weise an der Erdoberfläche in Eisplatten, Eiskappen, Gletschern, Eisbergen, Sümpfen, Teichen, Seen, Flüssen und Bächen vorkommt

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

P

Parteispende

Eine Unterstützung (finanzieller Art oder in Form von Sachleistungen), die direkt oder indirekt politischen Parteien, ihren gewählten Vertreter:innen oder Personen, die in ein politisches Amt gewählt werden möchten, zugutekommen

Anmerkung 1: Finanzielle Zuwendungen können sich auf Spenden, Darlehen, Sponsorengelder, Vorschüsse oder auf den Ticketkauf für Benefizveranstaltungen beziehen.

Anmerkung 2: Sachleistungen können sich auf Werbung, die Nutzung von Einrichtungen, Design und Druck, Gerätespenden oder auf die Ernennung zum Vorstandsmitglied, Einstellungen von oder Beratungstätigkeiten für gewählte Politiker:innen oder Kandidat:innen für ein politisches Amt beziehen.

Produziertes Wasser

Wasser, das aufgrund von Förderung (z. B. Erdöl), Verarbeitung (z. B. Zuckerrohrverarbeitung) oder Nutzung von beliebigem Rohmaterial in das abgegrenzte Gebiet einer Organisation gelangt und infolgedessen von der Organisation gehandhabt werden muss

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

Programm zur Förderung des Gemeinwesens

Ein Plan mit Maßnahmen zur Minimierung, Minderung oder Kompensation von negativen sozialen und/oder ökonomischen Auswirkungen und/oder zur Identifikation von Möglichkeiten oder Maßnahmen zur Verstärkung der positiven Auswirkungen eines Projekts auf die Gemeinschaft

R

Recycling

Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, um daraus neue Materialien zu gewinnen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Renaturierter Lebensraum/renaturiertes Gebiet

Ein Gebiet, das für Geschäftstätigkeiten genutzt oder von Geschäftstätigkeiten beeinträchtigt wurde und das durch Sanierungsmaßnahmen in seinen ursprünglichen Zustand oder in einen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem versetzt wurde.

Rückgewinnung

bei dem Produkte, Komponenten von Produkten oder Materialien, die zu Abfall geworden sind, so aufbereitet werden, dass sie anstelle neuer Produkte, Komponenten oder Materialien einen Zweck erfüllen, der andernfalls von diesen erfüllt worden wäre

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Beispiele: Aufbereitung zur Wiederverwendung, Recycling

Anmerkung: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung beinhalten Verfahren zur Rückgewinnung nicht die Rückgewinnung von Energie.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schutzgebiet

Ein Gebiet, das vor negativen Auswirkungen geschäftlicher Aktivitäten geschützt ist und dessen Umwelt sich im ursprünglichen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem befindet.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sicherheitspersonal

Personen mit dem Auftrag, das Eigentum einer Organisation zu bewachen, größere Menschenmengen zu steuern, Schäden zu verhindern und Personen, Waren und Wertsachen zu begleiten

Signifikante betriebliche Veränderung

Eine Veränderung der Betriebsstruktur der Organisation, die erhebliche positive oder negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter:innen, die für die Organisation aktiv sind, haben kann

Beispiele: Betriebsstilllegungen, Expansionen, Fusionen, Neueröffnungen, Übernahmen, der Verkauf der Organisation oder Anteile davon

Signifikante Luftemissionen

Die Luftemissionen, die gemäß internationalen Konventionen und/oder nationalen Gesetzen oder Verordnungen reguliert sind

Anmerkung: Signifikante Luftemissionen umfassen u. a. jene, die in den umweltrechtlichen Betriebsgenehmigungen für Organisationen aufgeführt sind.

Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)

Indirekte Treibhausgas (THG)-Emissionen, die nicht in indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2), die außerhalb der Organisation entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen, enthalten sind

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
 Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

Süßwasser

Wasser mit einem Filtratrockenrückstand von kleiner oder gleich 1000 mg/l

Quelle: Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien). Genf: ISO, 2014; modifiziert
 United States Geological Survey (USGS), Water Science Glossary of Terms (Glossar für wasserwissenschaftliche Begriffe), water.usgs.gov/edu/dictionary.html, Aufruf am 1. Juni 2018; modifiziert
 Weltgesundheitsorganisation (WHO, World Health Organization), *Guidelines for Drinking-water Quality (Leitlinien für die Qualität von Trinkwasser)*, 2017; modifiziert

T

Tarifverhandlungen

Alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgeber:innen oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zu regeln

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Collective Bargaining Convention (Tarifverhandlungsabkommen)*, 1981 (Nr. 154); modifiziert

Treibhausgas (THG)

Das Gas, das durch die Absorbierung der Infrarotstrahlung den Treibhauseffekt verursacht

V

Vereinigungsfreiheit

Das Recht von Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zur Gründung, Mitgliedschaft und Leitung eigener Organisationen ohne vorherige Genehmigung oder Beeinflussung seitens staatlicher Behörden oder anderer Entitäten

Vergütung

Grundgehalt zuzüglich zusätzlicher Beträge, die an Mitarbeiter:innen bezahlt werden.

Anmerkung: Beispiele für zusätzliche Beträge, die an Mitarbeiter:innen gezahlt werden, sind Dienstjahre, Prämien, einschließlich Bargeld und Kapitalbeteiligungen wie Aktien und Anteile, Sozialleistungen, Überstunden, Zeitguthaben und zusätzliche Zulagen wie Transport-, Wohn- und Kinderbetreuungszuschläge.

W

Wasser von Dritten

Städtische Wasserversorger und städtische Abwasseraufbereitungsanlagen, öffentliche oder private Versorgungsunternehmen und andere Organisationen, die an der Bereitstellung, am Transport, an der Aufbereitung, Entsorgung oder Nutzung von Wasser und Abwasser beteiligt sind

Wasserentnahme

Summe von sämtlichem Wasser, das aus Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder über Dritte für jeden beliebigen Zweck während des Berichtszeitraums entnommen wird

Wasserrückführung

Summe von Abwasser, gebrauchtem und ungebrauchtem Wasser, das in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder an Dritte geleitet wird und für welches die Organisation während des Berichtszeitraums keine weitere Verwendung hat

Anmerkung Wasser kann entweder an einem festgelegten Einleitungspunkt in das
1: entsprechende Gewässer eingeleitet werden (Einleitung über Punktquellen) oder auf undefinierte Weise über Land verteilt werden (Einleitung über diffuse Quellen).

Anmerkung Wassereinleitung kann genehmigt (mit Einleitungszustimmung) oder ungenehmigt
2: sein (bei Überschreitung der Einleitungszustimmung).

Wasserstress

Fähigkeit bzw. Unfähigkeit, den menschlichen und ökologischen Bedarf an Wasser zu erfüllen

Quelle: CEO Water Mandate, *Corporate Water Disclosure Guidelines (Leitlinien für die Angabe von Wasserdaten durch Unternehmen)*, 2014

Anmerkung Wasserstress kann sich auf die Verfügbarkeit, Qualität oder Zugänglichkeit von
1: Wasser beziehen.

Anmerkung Wasserstress basiert auf subjektiven Aspekten und wird je nach sozialen Werten
2: unterschiedlich beurteilt, z. B. bezüglich der Eignung von Wasser als Trinkwasser oder Anforderungen hinsichtlich der Ökosysteme.

Anmerkung Wasserstress kann in einem bestimmten Gebiet mindestens auf der Ebene des
3: Einzugsgebiets gemessen werden.

Wasserverbrauch

Summe von sämtlichem Wasser, das entnommen und in Produkte integriert wurde, im Rahmen der Produktion von Getreide verbraucht wurde, als Abfall generiert wurde, verdampft oder verdunstet ist oder von Menschen oder Vieh konsumiert wurde oder soweit verschmutzt wurde, dass es von anderen nicht mehr genutzt werden kann und deshalb während des Berichtszeitraums nicht zurück in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser geleitet oder an Dritte weitergeleitet wird

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

Anmerkung: Wasserverbrauch umfasst Wasser, das während des Berichtszeitraums zur Nutzung oder zur Einleitung in einem Folgeberichtszeitraum gespeichert wurde.

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
 1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
 2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Wettbewerbswidriges Verhalten

Maßnahme einer Organisation oder von Angestellten, die zu Absprachen mit potenziellen Wettbewerbern führen kann, um die Auswirkungen des Wettbewerbs auf dem Markt zu begrenzen

Beispiele: Zuteilung von Kund:innen, Lieferant:innen, geografischen Gebieten und Produktlinien; Koordinierung von Angeboten; Schaffung von Markt- oder Produktionsbeschränkungen; Festsetzung von Preisen; Auferlegung von geografischen Quoten

Zwangs- oder Pflichtarbeit

Z

Alle Arbeiten und Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung einer Strafe gefordert werden und für die die besagte Person sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Forced Labour Convention (Übereinkommen über Zwangsarbeit)*, 1930 (Nr. 29); modifiziert

Anmerkung Die extremsten Beispiele für Zwangs- oder Pflichtarbeit sind Sklavenarbeit und
 1: Schuldknechtschaft, aber Schulden können auch als ein Mittel verwendet werden, um Mitarbeiter:innen kontinuierlich zur Zwangsarbeit zu zwingen.

Anmerkung Hinweise auf Zwangsarbeit umfassen die Einbehaltung von Ausweispapieren, die
 2: Verpflichtung zu obligatorischen Kauttionen und die Verpflichtung von Mitarbeiter:innen zu Überstunden, denen die Mitarbeiter:innen zuvor nicht zugestimmt haben, unter Androhung einer Kündigung.

Bibliographie

Dieser Abschnitt führt maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, sowie Quellen, die von der Organisation herangezogen werden können.

Einleitung

1. Europäische Gemeinschaft, *NACE Rev.2, Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)*, Eurostat, *Methodologien und Arbeitspapiere*, 2008.
2. Executive Office of the President, Office Of Management and Budget, *North American Industry Classification System (Nordamerikanisches Industrieklassifikationssystem) (NAICS)*.
3. FTSE Russell, *ICB Structure. Taxonomy Overview*, 2019.
4. S&P Dow Jones Indizes und MSCI Inc., *Revisions to the Global Industry Classification Standard (GICS®)*, 2018.
5. Sustainable Accounting Standards Boards (SASB), *Sustainable Industry Classification System® (SICS®)*, [org/find-your-industry/](https://www.sasb.org/find-your-industry/), abgerufen am 27. Mai 2021.
6. Vereinte Nationen, *International Standard Industrial Classification of All Economic Activities, Revision 4*, Statistical Papers Series M Nr. 4/Rev.4, 2008.

Branchenprofil

Maßgebliche Instrumente:

7. Rahmenkonvention über Klimaänderungen der Vereinten Nationen (UNFCCC), *von Paris*, 2015.
8. Generalversammlung der Vereinten Nationen, von der Generalversammlung am 25. September 2015 angenommene Resolution. *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015 (A/RES/70/1).

Weitere Referenzen:

9. Vereinte Nationen, *Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung*, 1992.
10. Cordaid, *Informing Local Communities, Civil Society and Local Government about Oil & Gas: A Practical Guide on Technical Aspects*, 2016.
11. F. Denton, T. J. Wilbanks, et al., „Climate-Resilient Pathways: Adaptation, Mitigation, and Sustainable Development“, *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part A: Global and Sectoral Aspects. Beitrag der Working Group II zum fünften Bewertungsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change*, 2014.
12. Internationale Energieagentur (IEA), *Net-zero by 2050: A Roadmap for the Global Energy Sector*, 2021.
13. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Balances: Overview*, 2020.
14. Internationale Finanz-Corporation (IFC), International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), *Mapping the oil and gas industry to the development goals: An atlas*, 2017.
15. International Panel on Climate Change (IPCC), *Global Warming of 1.5°C*, 2018.
16. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), World Business Council on Sustainable Development (WBCSD), *Accelerating action: an SDG Roadmap for the oil and gas sector*, 2021.
17. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Internationale Energieagentur (IEA), *OECD Green Growth Studies: Energy*, 2011.
18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Emissions Gap Report 2019*, 2019.
19. Weltbank, Access to Electricity, worldbank.org/indicator/EG.ELC.ACCS.ZS, abgerufen am 31. Mai 2020.
20. Weltwirtschaftsforum (WEF), Which economies are most reliant on oil?, weforum.org/agenda/2016/05/which-economies-are-most-reliant-on-oil/, abgerufen am 3. Mai 2021.

Quellen:

21. GRI, *Linking the SDGs and the GRI Standards*, regelmäßig aktualisiert.
22. GRI und UN Global Compact, *Integrating the SDGs into corporate reporting: A practical guide*, 2018.

Thema 11.1 THG-Emissionen

Maßgebliche Instrumente:

23. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2007: The Physical Science Basis*, 2007.
24. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2014: Synthesis Report*, 2014.
25. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Good Practice Guidance and Uncertainty Management in National Greenhouse Gas Inventories*, 2001.

Weitere Referenzen:

26. Carbon Brief, Methane emissions from fossil fuels 'severely underestimated', 2020, carbonbrief.org/methane-emissions-from-fossil-fuels-severely-underestimated, abgerufen am 31. Mai 2020.
27. Climate Disclosure Project (CDP), *CDP Technical Note: Guidance methodology for estimation of Scope 3 category 11 emissions for oil and gas companies*, 2021.
28. Environmental Defense Fund (EDF), *Taking Aim: Hitting the mark on oil and gas methane targets*, 2018.
29. Ernst & Young (EY), *Unconventional oil and gas in a carbon constrained world: A review of the environmental risks and future outlook for unconventional oil and gas*, 2017.
30. P. Forster, V. Ramaswamy, et al., „Changes in Atmospheric Constituents and in Radiative Forcing“, *Climate Change 2007: The Physical Science Basis*, 2007.
31. Harvard John A. Paulson School of Engineering and Applied Sciences, *Oil and natural gas production emit more methane than previously thought*, 2021.
32. Internationale Energieagentur (IEA), *Energy Efficiency 2018: Analysis and Outlooks to 2040*, 2018.
33. Internationale Energieagentur (IEA), *CO₂ Emissions from Fuel Combustion Highlights*, 2019, [iea.org/data-and-statistics/data-products](https://www.iea.org/data-and-statistics/data-products), abgerufen am 22. April 2021.
34. Internationale Energieagentur (IEA), *Flaring Emissions*, 2020.
35. Internationale Energieagentur (IEA), *Methane Tracker*, [iea.org/reports/methane-tracker-2020](https://www.iea.org/reports/methane-tracker-2020), abgerufen am 31. Mai 2020.
36. Internationale Energieagentur (IEA), *The Oil and Gas Industry in Energy Transitions: World Energy Outlook special report*, 2020.
37. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA) und American Petroleum Institute (API), *Estimating petroleum industry value chain (Scope 3) greenhouse gas emissions: Overview of methodologies*, 2016.
38. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), American Petroleum Institute (API) und International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Oil and gas industry guidance on voluntary sustainability reporting, 3rd ed.*, 2015.
39. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Saving energy in the oil and gas industry*, 2013.
40. The Energy Resources Institute (TERI), *Towards an Energy Efficient Oil & Gas Sector*, 2015.
41. Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), „What do adaptation to climate change and climate resilience mean?“, 2020, unfccc.int/topics/adaptation-and-resilience/the-big-picture/what-do-adaptation-to-climate-change-and-climate-resilience-mean, abgerufen am 31. Mai 2020.
42. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Koalition für Klima und saubere Luft (CCAC) *Oil and Gas Methane Partnership (OGMP) 2.0 Framework*, 2020.
43. United States Energy Information Administration (EIA, Energieinformationsbehörde der Vereinigten Staaten), *Assumptions to the Annual Energy Outlook 2019: Industrial Demand Module*, 2019.
44. United States Energy Information Administration (EIA, Energieinformationsbehörde der Vereinigten Staaten), *Natural gas explained*, [eia.gov/energyexplained/natural-gas/](https://www.eia.gov/energyexplained/natural-gas/), abgerufen am 31. Mai 2020.
45. United States Environmental Protection Agency (US EPA, Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten), *Overview of Greenhouse Gases*, [epa.gov/ghgemissions/overview-greenhouse-gases#methane](https://www.epa.gov/ghgemissions/overview-greenhouse-gases#methane), abgerufen am 31. Mai 2020.
46. Weltbank, *Global Gas Flaring Reduction Partnership (GFFR)*, [worldbank.org/en/programs/gasflaringreduction](https://www.worldbank.org/en/programs/gasflaringreduction), abgerufen am 1. Juni 2021.
47. Weltbank, „Increased Shale Oil Production and Political Conflict Contribute to Increase in Global Gas Flaring“, 2019, [worldbank.org/en/news/press-release/2019/06/12/increased-shale-oil-production-and-political-conflict-contribute-to-increase-in-global-gas-flaring](https://www.worldbank.org/en/news/press-release/2019/06/12/increased-shale-oil-production-and-political-conflict-contribute-to-increase-in-global-gas-flaring), abgerufen am 31. Mai 2020.

48. Weltbank, „Zero Routine Flaring by 2030“, [worldbank.org/en/programs/zero-routine-flaring-by-2030#7](https://www.worldbank.org/en/programs/zero-routine-flaring-by-2030#7), abgerufen am 31. Mai 2020.
49. World Resources Institute, *Estimating and Reporting the Comparative Emissions Impacts of Products*, 2019.

Quellen:

50. Climate Disclosure Project (CDP), *CDP Technical Note: Guidance methodology for estimation of Scope 3 category 11 emissions for oil and gas companies*, 2021.
51. Greenhouse Gas Protocol, *Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard*, 2011.
52. Greenhouse Gas Protocol, *Global Warming Potential Values*, 2015.
53. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA) und American Petroleum Institute (API), *Estimating petroleum industry value chain (Scope 3) greenhouse gas emissions: Overview of methodologies*, 2016.
54. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), American Petroleum Institute (API), International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Sustainability reporting guidance for the oil and gas industry*, 2020.
55. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Koalition für Klima und saubere Luft (CCAC) *Oil and Gas Methane Partnership (OGMP) 2.0 Framework*, 2020.
56. Weltbank, „Global Gas Flaring Reduction Partnership (GFFR)“, [worldbank.org/en/programs/gasflaringreduction](https://www.worldbank.org/en/programs/gasflaringreduction), abgerufen am 1. Juni 2021.
57. World Resources Institute, *Estimating and Reporting the Comparative Emissions Impacts of Products*, 2019.

Thema 11.2 Klimabezogene Anpassung, Resilienz und Umstellung

Maßgebliche Instrumente:

58. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Global Warming of 1.5°C. Ein IPCC-Sonderbericht über die Auswirkungen einer globalen Erwärmung von 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit der Stärkung der globalen Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, der nachhaltigen Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut*, 2018.
59. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), *Übereinkommen von Paris*, 2015.

Weitere Referenzen:

60. A. Dagnachew, A. F. Hof, et al., *Insight into Energy Scenarios: A comparison of key transition indicators of 2°C scenarios*, 2019.
61. C. Symon, *Climate change: Action, trends and implications for business: The IPCC's Fifth Assessment Report, Working Group 1*, 2013.
62. Carbon Tracker Initiative, „Balancing the Budget: Why deflating the carbon bubble requires oil & gas companies to shrink“, 2019, [carbontracker.org/reports/balancing-the-budget/](https://www.carbontracker.org/reports/balancing-the-budget/), abgerufen am 31. Mai 2020.
63. Carbon Tracker Initiative, *Carbon Budgets Explainer*, 2018.
64. Carbon Tracker, *Unburnable Carbon: Are the World's Financial Markets Carrying a Carbon Bubble?*, 2011.
65. E. Stuart, „Leaving No One Behind in Sustainable Development Pathways“, [wri.org/climate/expert-perspective/leaving-no-one-behind-sustainable-development-pathways](https://www.wri.org/climate/expert-perspective/leaving-no-one-behind-sustainable-development-pathways), abgerufen am 31. Mai 2020.
66. F. Denton, T. J. Wilbanks, et al., „Climate-Resilient Pathways: Adaptation, Mitigation, and Sustainable Development“, *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part A: Global and Sectoral Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, 2014.
67. Internationale Energieagentur (IEA), *Net-zero by 2050: A Roadmap for the Global Energy Sector*, 2021.
68. Internationale Energieagentur (IEA), *The Oil and Gas Industry in Energy Transitions: World Energy Outlook special report*, 2020.
69. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Special Report on Carbon Dioxide Capture and Storage*, 2005.
70. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Addressing adaptation in the oil and gas industry*, 2013.

71. Resolution der International Union for Conservation of Nature (IUCN), übernommen beim 2016 World Conservation Congress. *Defining Nature-based Solutions*, (WCC-2016-Res-069-EN)
72. J. G. J. Olivier und J. A. H. W. Peters, *Trends in global CO₂ and total greenhouse gas emissions: 2019 Report*, 2020.
73. L. Fletcher, T. Crocker, et al., *Beyond the cycle: Which oil and gas companies are ready for the low-carbon transition? Executive summary*, 2018.
74. M. F. Rahman, M. Mostofa und S. Huq, „Low-Carbon Futures in Least-Developed Countries“, wri.org/climate/expert-perspective/low-carbon-futures-least-developed-countries, abgerufen am 31. Mai 2020.
75. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Internationale Energieagentur (IEA), *OECD Green Growth Studies: Energy*, 2011.
76. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Monitoring the transition to a low-carbon economy: A strategic approach to local development*, 2015.
77. R. Hutt, „Which economies are most reliant on oil?“, weforum.org/agenda/2016/05/which-economies-are-most-reliant-on-oil/, abgerufen am 31. Mai 2020.
78. Science Based Targets, Oil and Gas, sciencebasedtargets.org/sectors/oil-and-gas, abgerufen am 31. Mai 2021.
79. Stockholm Environment Institute (SEI), International Institute for Sustainable Development (IISD), Overseas Development Institute (ODI), Climate Analytics, CICERO und Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *The Production Gap: The discrepancy between countries' planned fossil fuel production and global production levels consistent with limiting warming to 1.5°C or 2°C*, 2019.
80. Stockholm Environment Institute (SEI), International Institute for Sustainable Development (IISD), Overseas Development Institute (ODI), Third Generation Environmentalism (E3G) und Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *The Production Gap Report: 2020 Special Report*, 2021.
81. T. Bruckner, I. A. Bashmakov, et al., „Energy Systems“, *Mitigation of Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Beitrag der Working Group II zum fünften Bewertungsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change*, 2014.
82. Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD), *The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-Related Risks and Opportunities*, 2017.
83. World Resources Institute (WRI), *A Recommended Methodology for Estimating and Reporting the Potential Greenhouse Gas Emissions from Fossil Fuel Reserves*, 2016.

Quellen:

84. Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD), *Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosure*, 2017.
85. Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD), *The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-Related Risks and Opportunities*, 2017.
86. Transition Pathway Initiative (TPI), *Methodology and Indicators Report*, 2019.
87. World Resources Institute (WRI), *A Recommended Methodology for Estimating and Reporting the Potential Greenhouse Gas Emissions from Fossil Fuel Reserves*, 2016.

Thema 11.3 Luftemissionen

Weitere Referenzen:

88. Earthworks, Air pollution from the Oil and Gas Industry, earthworks.org/publications/fs_oilandgas_airpollution, abgerufen am 31. Mai 2020.
89. United States Environmental Protection Agency (US EPA, Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten), Controlling Air Pollution from the Oil and Natural Gas Industry, epa.gov/controlling-air-pollution-oil-and-natural-gas-industry, abgerufen am 1. Juni 2021.
90. Internationale Energieagentur (IEA), *Energy and Air Pollution: World Energy Outlook Special Report*, 2016.
91. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Gas Distribution Systems*, 2007.
92. Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE), „Air pollution, ecosystems and biodiversity“, unece.org/air-pollution-ecosystems-and-biodiversity, abgerufen am 31. Mai 2020.
93. Weltgesundheitsorganisation (WHO), Air pollution, who.int/health-topics/air-pollution#tab=tab_1, abgerufen am 31. Mai 2020.
94. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Air pollution and child health: Prescribing clean air*, Vorabdruck, 2018.

Quellen:

95. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Crude Oil and Petroleum Product Terminals*, 2007.
96. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Liquefied Natural Gas Facilities*, 2017.
97. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Natural Gas Processing*, 2017.
98. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Offshore Oil and Gas Development*, 2015.
99. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Onshore Oil and Gas Development*, 2017.
100. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Petroleum Refining*, 2016.
101. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Retail Petroleum Networks*, 2007.

Thema 11.4 Biodiversität

Maßgebliche Instrumente:

102. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Biodiversity*, 2002.
103. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land – An IPCC Special Report on climate change, desertification, land degradation, sustainable land management, food security, and greenhouse gas fluxes in terrestrial ecosystems: Summary for Policymakers*, 2019.

Weitere Referenzen:

104. N. Butt, H. L. Beyer, et al., *Biodiversity Risks from Fossil Fuel Extraction*, Science, 2013.
105. Cross-Sector Biodiversity Initiative (CSBI), *A cross-sector guide for implementing the Mitigation Hierarchy*, 2015.
106. The Energy & Biodiversity Initiative (EBI), *Integrating Biodiversity Conservation into Oil & Gas Development*, 2003.
107. M. B. J. Harfoot, D. P. Tittensor, et al., *Present and future biodiversity risks from fossil fuel exploitation*, Conservation Letters, 2018.
108. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Natural Resources*, 2019.
109. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Natural Resources*, 2012.
110. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Biodiversity and ecosystem services fundamentals*, 2016.
111. International Union for Conservation of Nature (IUCN), „Issues Brief: Biodiversity offsets“, [iucn.org/resources/issues-briefs/biodiversity-offsets](https://www.iucn.org/resources/issues-briefs/biodiversity-offsets), abgerufen am 26. Mai 2021.
112. K. Leach, S. E. Brooks und S. Blyth, *Potential threat to areas of biodiversity importance from current and emerging oil and gas activities in Africa*, 2016.
113. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Biodiversity Offsets: Effective Design and Implementation*, 2016.
114. Pembina Institute, *Fact sheet: Resource development in the North. Impacts of the cumulative effects of oil & gas*, 2006.
115. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Environment Conservation Monitoring Center der Vereinten Nationen (UNEP-WCMC), *Mainstreaming of Biodiversity into the Energy and Mining Sectors: An Information Document for the 21st Meeting of the Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice (SBSTTA-21)*, 2017.
116. Weltbank, *Biodiversity Offsets: A User Guide*, 2016.

Quellen:

117. Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT) Alliance, *Integrated Biodiversity Assessment Tool*, ibat-alliance.org/, abgerufen am 2. Juni 2021.

118. International Council for Mining and Metals (ICMM), International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA) und Equator Principles, *A cross-sector guide for implementing the Mitigation Hierarchy*, 2017.
119. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Natural Resources*, 2019.
120. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Natural Resources*, 2012.
121. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Biodiversity and ecosystem services fundamentals*, 2016.

Thema 11.5 Abfall

Weitere Referenzen:

122. Alberta Energy Regulator, Tailings, aer.ca/providing-information/by-topic/tailings, abgerufen am 31. Mai 2020.
123. Alberta Government, *Lower Athabasca Region: Tailings Management Framework for the Mineable Athabasca Oil Sands*, 2015.
124. P. D. Cameron und M. C. Stanley, *Oil, Gas, and Mining: A Sourcebook for Understanding the Extractive Industries*, 2017.
125. Canada's Oil Sands, Tailings Ponds, capp.ca/explore/tailings-ponds/, abgerufen am 31. Mai 2020.
126. Circle Economy, *The Circularity Gap Report*, 2019.
127. Europäische Kommission, „Mining waste“, ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/mining-waste_en, abgerufen am 31. Mai 2020.
128. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Drilling Waste Management Technology Review*, 2016.
129. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Environmental management in Arctic oil & gas operations: Good practice guide*, 2013.
130. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Guidelines for waste management with special focus on areas with limited infrastructure*, 2008.
131. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Crude Oil and Petroleum Product Terminals*, 2007.
132. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Gas Distribution Systems*, 2007.
133. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Liquefied Natural Gas Facilities*, 2017.
134. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Mining*, 2007.
135. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Natural Gas Processing*, 2017.
136. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Offshore Oil and Gas Development*, 2015.
137. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Onshore Oil and Gas Development*, 2007.
138. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Petroleum Refining*, 2016.
139. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Retail Petroleum Networks*, 2007.
140. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Petroleum refinery waste management and minimization*, 2014.
141. Union of Concerned Scientists (UCS), „The Hidden Cost of Fossil Fuels“, 2008, ucsusa.org/resources/hidden-costs-fossil-fuels, abgerufen am 31. Mai 2020.
142. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), *Circular Economy Principles for NDCs and Long-term Strategies*, 2019.
143. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Towards a Pollution-Free Planet*, 2017.
144. Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Industry and Environment (UNEP IE), *Environmental management in oil and gas exploration and production: An overview of issues and management approaches*, 1997.
145. United States Environmental Protection Agency (US EPA, Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten),

Management of Exploration, Development and Production Wastes: Factors Informing a Decision on the Need for Regulatory Action, 2019.

Quellen:

- 146. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Drilling waste management technology review*, 2016.
- 147. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Guidelines for waste management with special focus on areas with limited infrastructure*, 2008.
- 148. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Waste Management*, 2007.
- 149. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Petroleum refinery waste management and minimization*, 2014.
- 150. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), International Council for Mining and Metals (ICMM) und Principles for Responsible Investment (PRI), *Global Tailings Standard*, 2020.

Thema 11.6 Wasser und Abwasser

Weitere Referenzen:

- 151. L. Allen, M. Cohen, et al., „Fossil Fuels and Water Quality“, *The World's Water Volume 7: The Biennial Report on Freshwater Resources*, S. 73-96, 2011.
- 152. P. D. Cameron und M. C. Stanley, *Oil, Gas, and Mining: A Sourcebook for Understanding the Extractive Industries*, 2017.
- 153. Internationale Energieagentur (IEA), *Water Energy Nexus: Excerpt from the World Energy Outlook 2016*, 2016.
- 154. Internationale Energieagentur (IEA), „Water for Energy“, *World Energy Outlook 2012*, S. 501-527, 2012.
- 155. S. Osborn, A. Vengosh, et al., *Methane contamination of drinking water accompanying gas-well drilling and hydraulic fracturing*, *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 2011.
- 156. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), *Commodities at a Glance: Special Issue on Shale Gas*, 2017.
- 157. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Towards a Pollution-Free Planet*, 2017.
- 158. United States Environmental Protection Agency (US EPA, Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten), *Hydraulic Fracturing for Oil and Gas: Impacts from the Hydraulic Fracturing Water Cycle on Drinking Water Resources in the United States*, 2016.
- 159. United States Environmental Protection Agency (US EPA, Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten), *Profile of the Fossil Fuel Electric Power Generation Industry*, 1997.
- 160. United States Environmental Protection Agency (US EPA, Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten), *Study of Oil and Gas Extraction Wastewater Management Under the Clean Water Act*, EPA-821-R19-001, Entwurf Mai 2019.
- 161. Weltbank, *Thirsty Energy (II): The Importance of Water for Oil and Gas Extraction*, 2016.

Quellen:

- 162. International Council for Mining and Metals (ICMM), *Water Stewardship Framework*, 2014.
- 163. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *The IPIECA Water Management Framework for onshore oil and gas activities*, 2013.

Thema 11.7 Stilllegung und Sanierung

Maßgebliche Instrumente:

- 164. International Maritime Organization (IMO), *Guidelines and Standards for the Removal of Offshore Installations and Structures on the Continental Shelf and in the Exclusive Economic Zone (EEZ)*, 1989.
- 165. Vereinte Nationen (UN), *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS III)*, 1982.

Weitere Referenzen:

- 166. P. D. Cameron und M. C. Stanley, *Oil, Gas, and Mining: A Sourcebook for Understanding the Extractive Industries*, 2017.
- 167. Environmental Protection Authority (EPA Western Australia), *Environmental Factor Guideline: Benthic Communities and Habitats*, 2016.
- 168. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Decommissioning of offshore concrete gravity-based*

structures (CGBS) in the OSPAR maritime area/other global regions IOGP Report 484, 2018.

169. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Overview of International Offshore Decommissioning Regulations – Volume 1: Facilities IOGP Report 584, 2017.*
170. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Overview of International Offshore Decommissioning Regulations – Volume 2: Wells Plugging & Abandonment IOGP Report 585, 2017.*
171. Merriam-Webster, Benthic (Benthisch), [merriam-webster.com/dictionary/benthic](https://www.merriam-webster.com/dictionary/benthic), abgerufen am 16. November 2022.
172. Trevisanut, „Decommissioning of Offshore Installations: a Fragmented and Ineffective International Regulatory Framework“, *The Law of the Seabed*, S. 431-453, 2020.
173. Umweltprogramm der Vereinten Nationen – Industry and Environment (UNEP IE), *Environmental management in oil and gas exploration and production: An overview of issues and management approaches*, 1997.
174. Weltbank, *Towards Sustainable Decommissioning and Closure of Oil Fields and Mines: A Toolkit to Assist Government Agencies*, 2010.

Quellen:

175. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Oil and gas industry guidance on voluntary sustainability reporting*, 3. Ausgabe, 2015.
176. Vereinte Nationen, *Guidance Note on the Tax Treatment of Decommissioning for the Extractive Industries*, 2016.

Thema 11.8 Integrität der Vermögenswerte und Management kritischer Vorfälle

Weitere Referenzen:

177. Alberta Energy Regulator, Tailings, aer.ca/providing-information/by-topic/tailings, abgerufen am 31. Mai 2020.
178. Alberta Government, *Lower Athabasca Region: Tailings Management Framework for the Mineable Athabasca Oil Sands*, 2015.
179. American Petroleum Institute (API), *Recommended Practice 754: Process Safety Performance Indicators for the Refining and Petrochemical Industries*, in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
180. Australian National University (ANU) und Investor Group on Climate Change (IGCC), *Assessing Climate Change Risks and Opportunities, Oil and Gas Sector*, 2013.
181. Canada's Oil Sands, Tailings Ponds, capp.ca/explore/tailings-ponds/, abgerufen am 31. Mai 2020.
182. M. Christou und M. Konstantinidou, *Safety of offshore oil and gas operations: Lessons from past accident analysis*, 2012.
183. Environmental Defense Fund (EDF), „Why are natural gas leaks a problem?“, [edf.org/climate/methanemaps/leaks-problem](https://www.edf.org/climate/methanemaps/leaks-problem), abgerufen am 31. Mai 2020.
184. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Asset integrity: the key to managing major incident risks*, 2018.
185. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Process safety: recommended practice on key performance indicators*, 2018.
186. International Council on Mining and Metals (ICMM), Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Principles for Responsible Investment (PRI), *Global Industry Standard on Tailings Management*, 2020.
187. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Guidance on Developing Safety Performance Indicators Related to Chemical Accident Prevention, Preparedness and Response for Industry*, 2008.
188. Pipeline and Hazardous Materials Safety Administration (PHMSA), „Pipeline Incident 20 Year Trends“, [phmsa.dot.gov/data-and-statistics/pipeline/pipeline-incident-20-year-trends](https://www.phmsa.dot.gov/data-and-statistics/pipeline/pipeline-incident-20-year-trends), abgerufen am 31. Mai 2020.
189. R. Sullivan, D. Russell, et al., *Managing the Unavoidable: investment implications of a changing climate*, 2009.
190. UK Health and Safety Executive, *Step-By-Step Guide to Developing Process Safety Performance Indicators*, 2006.
191. Umweltprogramm der Vereinten Nationen – Industry and Environment (UNEP IE), *Environmental management in oil and gas exploration and production: An overview of issues and management approaches*, 1997.
192. United States Environmental Protection Agency (US EPA, Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten), *Oil and Natural Gas Sector Leaks*, 2014.
193. T. Williams, *Pipelines: Environmental Considerations*, Ottawa, Canada, Library of Parliament, 2012.

Quellen:

194. American Petroleum Institute (API), *Recommended Practice 754: Process Safety Performance Indicators For The Refining And Petrochemical Industries*, in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
195. International Council on Mining and Metals (ICMM), Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Principles for Responsible Investment (PRI), *Global Industry Standard on Tailings Management*, 2020.
196. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Oil and gas industry guidance on voluntary sustainability reporting*, 3. Ausgabe, 2015.
197. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), International Council for Mining and Metals (ICMM) und Principles for Responsible Investment (PRI), *Global Industry Standard on Tailings Management*, 2020.

Thema 11.9 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Weitere Referenzen:

198. The Advocates for Human Rights, *Promoting Gender Diversity and Inclusion in the Oil, Gas and Mining Extractive Industries: A Women's Human Rights Report*, 2019.
199. Canadian Centre for Occupational Health and Safety (CCOHS), „Cold Environments: Working in the Cold“, ccohs.ca/oshanswers/phys_agents/cold_working.html, abgerufen am 31. Mai 2020.
200. Health and Safety Executive (HSE), „Biological hazards“, hse.gov.uk/offshore/biological-hazards.htm, abgerufen am 31. Mai 2020.
201. Health and Safety Executive (HSE), „Heat stress“, hse.gov.uk/temperature/heatstress/, abgerufen am 31. Mai 2020.
202. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Safety performance indicators – 2018 data – Fatal incident reports*, 2018.
203. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Current and future skills, human resources development and safety training for contractors in the oil and gas industry*, 2012.
204. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Oil and gas production and oil refining sector“, ilo.org/global/industries-and-sectors/oil-and-gas-production-oil-refining/lang--en/index.htm, abgerufen am 31. Mai 2020.
205. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Social dialogue and industrial relations issues in the oil industry*, 2009.
206. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Working Paper No. 276: Working conditions of contract workers in the oil and gas industries*, 2010.
207. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Working towards sustainable development: Opportunities for decent work and social inclusion in a green economy*, 2012.
208. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP) – International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Health leading performance indicators*, jährlich aktualisiert.
209. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Human Rights Training Tool*, 3. Ausgabe., 2014.
210. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA) und International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Managing psychosocial risks on expatriation in the oil and gas industry*, 2013.
211. Occupational Safety and Health Administration (OSHA), „Health and Safety Risks for Workers Involved in Manual Tank Gauging and Sampling at Oil and Gas Extraction Sites“, 2016.
212. Occupational Safety and Health Administration (OSHA) US Department of Labor, „Hydrogen Sulfide: Hazards“, osha.gov/hydrogen-sulfide, abgerufen am 31. Mai 2020.
213. Occupational Safety and Health Administration (OSHA) US Department of Labor, „Silica, Crystalline: Health Effects“, osha.gov/silica-crystalline, abgerufen am 31. Mai 2020.
214. Weltgesundheitsorganisation (WHO), „Preventing Disease through Healthy Environments: Exposure to Benzene: A Major Public Health Concern“, 2010.
215. Wipro, „Safety and Health Management in Oil and Gas Industry“, wipro.com/oil-and-gas/safety-and-health-management-system-in-oil-and-gas-industry/, abgerufen am 31. Mai 2020.
216. World Nuclear Association, „Naturally-Occurring Radioactive Materials“, 2019, world-nuclear.org/information-library/safety-and-security/radiation-and-health/naturally-occurring-radioactive-materials-norm.aspx, abgerufen am 31. Mai 2020.

Quellen:

217. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP) – International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), „Health management in the oil and gas industry“, 2019.
218. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP) – International Petroleum Industry Environmental

- Conservation Association (IPIECA), „Health Performance Indicators: A guide for the oil and gas industry“, 2007.
219. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP) – International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), „Performance indicators for fatigue risk management systems“, 2012.

Thema 11.10 Beschäftigungspraktiken

Maßgebliche Instrumente:

220. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Maritime Labour Convention*, 2006.
221. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractives Sector*, 2015.

Weitere Referenzen:

222. C. Forde, R. MacKenzie, et al., *Good industrial relations in the oil industry in the United Kingdom*, 2005.
223. C. Hidalgo, K. Peterson, et al., *Extracting with Purpose: Creating Shared Value in the Oil and Gas and Mining Sectors' Companies and Communities*, 2015.
224. IndustriAll Global Union, „Nigerian oil and gas unions fight against precarious work“, 8. August 2017, industrialunion.org/nigerian-oil-and-gas-unions-fight-against-precarious-work, abgerufen am 31. Mai 2020.
225. IndustriAll Global Union, „Norwegian oil company DNO targeted by unions“, 12. Januar 2017, industrialunion.org/norwegian-oil-company-dno-targeted-by-unions, abgerufen am 31. Mai 2020.
226. IndustriAll Global Union, „Shell's hidden shame: Contract workers on the poverty line in Nigeria“, 5. Dezember 2018, industrialunion.org/shells-hidden-shame-contract-workers-on-the-poverty-line-in-nigeria, abgerufen am 31. Mai 2020.
227. Industri Energi, „The strike is necessary to level out differences in the oil industry“, 7. Oktober 2016, industrienergi.no/nyhet/the-strike-is-necessary-to-level-out-differences-in-the-oil-industry/, abgerufen am 31. Mai 2020.
228. Institute for Human Rights and Business (IHRB) und Shift, *Oil and Gas Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, 2017.
229. Internationale Finanz-Corporation (IFC), IPIECA und Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), *Mapping the oil and gas industry to the Sustainable Development Goals: An Atlas*, 2017.
230. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Social dialogue and industrial relations issues in the oil industry: Report for discussion at the Tripartite Meeting on Promoting Social Dialogue and Good Industrial Relations from Oil and Gas Exploration and Production to Oil and Gas Distribution*, 2009.
231. F. Todd, „What are the pros and cons of automation in the oil and gas industry?“, 19. März 2019, nseenergybusiness.com/features/oil-and-gas-automation, abgerufen am 31. Mai 2020.
232. S. Tordo, M. Warner, et al., *Local Content Policies in the Oil and Gas Sector*, 2013.
233. United Steelworkers (USW), „National Oil Bargaining Talks Break Down: USW Calls for Work Stoppage at Nine Oil Refineries, Plants“, 1. Februar 2015, usw.org/news/media-center/releases/2015/national-oil-bargaining-talks-break-down-usw-calls-for-work-stoppage-at-nine-oil-refineries-plants, abgerufen am 31. Mai 2020.

Thema 11.11 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Weitere Referenzen:

234. The Advocates for Human Rights, *Promoting Gender Diversity and Inclusion in the Oil, Gas and Mining Extractive Industries: A Women's Human Rights Report*, 2019.
235. The Boston Consulting Group (BCG) und World Petroleum Council, *Untapped Reserves: Promoting Gender Balance in Oil and Gas*, 2017.
236. Business & Human Rights Resource Centre (BHRRC), „Azerbaijan: Abuses by oil companies include workplace discrimination, illegal termination of contracts, health & safety violations, sexual harassment, environmental pollution, say NGO reports; includes company comments“, business-humanrights.org/en/latest-news/azerbaijan-abuses-by-oil-companies-include-workplace-discrimination-illegal-termination-of-contracts-health-safety-violations-sexual-harassment-environmental-pollution-say-ngo-reports-includes-company-comments/, abgerufen am 31. Mai 2020.
237. Digby Brown Solicitors, „Oil and Gas contract restrictions removed after discrimination employment advice“, digbybrown.co.uk/clients-we-have-helped/oil-and-gas-contract-restrictions-removed-after-discrimination-employment, abgerufen am 31. Mai 2020.

238. N. Hill, A. Alook und I. Hussey, „How gender and race shape experiences of work in Alberta's oil industry“, parklandinstitute.ca/how_gender_and_race_shape_experiences_of_work_in_albertas_oil_industry, abgerufen am 31. Mai 2020.
239. Institute for Human Rights and Business (IHRB) und Shift, *Oil and Gas Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, 2017.
240. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Current and future skills, human resources development and safety training for contractors in the oil and gas industry*, 2012.
241. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Social dialogue and industrial relations issues in the oil industry*, 2009.
242. Iraqi Center for Policy Analysis & Research (ICPAR), „Institutional Discrimination in Iraq's Oil and Gas Sector“, researchiraq.com/?p=306, abgerufen am 31. Mai 2020.
243. J. Soper, „Ghanaian Workers Fight Pay Discrimination“, pulitzercenter.org/stories/ghanaian-workers-fight-pay-discrimination, abgerufen am 31. Mai 2020.
244. Umweltprogramm der Vereinten Nationen – Financial Initiative (UNEP FI), „Human Rights Guidance Tool for the Financial Sector, Oil and Gas“, unepfi.org/humanrightstoolkit/oil.php, abgerufen am 31. Mai 2020.

Thema 11.12 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Maßgebliche Instrumente:

245. Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), *Forced Labour Convention*, 1930.

Weitere Referenzen:

246. EarthRights International, *Total Impact: The Human Rights, Environmental, and Financial Impacts of Total and Chevron's Yadana Gas Project in Military-Ruled Burma (Myanmar)*, 2009.
247. Fédération Internationale pour les Droits Humains (FIDH), Info Birmanie, *la Ligue des droits de l'Homme et la FIDH dénoncent l'accord intervenu entre Total et Sherpa*, 2005.
248. Global Slavery Index, „Global Findings“, Global Slavery Index 2018, S. 24-45.
249. GRI, Responsible Labor Initiative, *Advancing modern slavery reporting to meet stakeholder expectations*, 2019.
250. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Labour Migration in the Arab States“, ilo.org/beirut/areasofwork/labour-migration/WCMS_514910/lang--en/index.htm, abgerufen am 31. Mai 2020.
251. Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und Walk Free Foundation, *Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage*, 2017.
252. International Transport Workers' Federation (ITF), „ITF and Malaviya Seven crew dismayed by delay“, itfglobal.org/en/news/itf-and-malaviya-seven-crew-dismayed-delay, abgerufen am 31. Mai 2020.
253. National Union of Rail, Maritime and Transport Workers (RMT), „Modern day slavery charge made by RMT“, rmt.netxtra.net/news/modern-day-slavery-charge-made-by-rmt/, abgerufen am 31. Mai 2020.
254. UNICEF, *Oil and Gas Scoping Paper*, 2015.

Quellen:

255. GRI, Responsible Labor Initiative, *Advancing modern slavery reporting to meet stakeholder expectations*, 2019.

Thema 11.13 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Maßgebliche Instrumente:

256. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), 386th Report of the Committee on Freedom of Association, 2018.

Weitere Referenzen:

257. M. Carpenter, „Restrictions on freedom of association potential powder keg for oil companies“, maplecroft.com/insights/analysis/restrictions-on-freedom-of-association-potential-powder-keg-for-oil-companies/, abgerufen am 31. Mai 2020.
258. I. Graham, Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Working conditions of contract workers in the oil and gas industries*, 2010.
259. IndustriAll, „Nigerian oil and gas unions fight against precarious work“, industriall-union.org/nigerian-oil-and-gas-unions-fight-against-precarious-work, abgerufen am 31. Mai 2020.
260. International Trade Union Confederation (ITUC), „ITUC Global Rights Index: The World's Worst Countries for Workers“, 2016.
261. International Trade Union Confederation (ITUC), „Saudi Arabia bans trade unions and violates all international

labour standards“, ituc-csi.org/saudi-arabia-bans-trade-unions-and?lang=en, abgerufen am 31. Mai 2020.

262. United States Central Intelligence Agency (CIA), „Country comparison: Crude oil: Exports“, cia.gov/the-world-factbook/field/crude-oil-exports/country-comparison, abgerufen am 31. Mai 2020.

Thema 11.14 Wirtschaftliche Auswirkungen

Maßgebliche Instrumente:

263. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Principles for Private Sector Participation in Infrastructure*, 2007.

Weitere Referenzen:

264. Bill & Melinda Gates Foundation, *Paper 7: Leveraging extractive industries for skills development to maximize sustainable growth and employment*, 2015.

265. C. Sigam und L. Garcia, *Extractive industries: Optimizing the value retention in host countries*, 2012.

266. Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI), „Social and economic spending: The impact of the extractive industries on economic growth and social development“, eiti.org/social-economic-spending, abgerufen am 31. Mai 2020.

267. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Local content: A guidance document for the oil and gas industry*, 2. Ausgabe, 2016.

268. J-F. Mercure, H. Pollitt, et al., „Macroeconomic impacts of stranded fossil fuels assets“, *Nature Climate Change*, Ausgabe 8, S. 588-593, 2018, nature.com/articles/s41558-018-0182-1, abgerufen am 31. Mai 2020.

269. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Collaborative Strategies for In-Country Shared Value Creation*, 2016

270. K. Storey, „Fly-in/Fly-out: Implications for Community Sustainability“, *Sustainability*, Vol. 2, S. 1161-1181, 2010.

271. Büro der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge (UNISDR), „Words into Action Guidelines: National Disaster Risk Assessment“, *Special Topics, Direct and Indirect Economic Impact*, 2017.

Quellen:

272. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Local content: A guidance document for the oil and gas industry*, 2. Ausgabe, 2016.

Thema 11.15 Lokale Gemeinschaften

Maßgebliche Instrumente:

273. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractives Sector*, 2015.

Weitere Referenzen:

274. Cordaid, *Informing Local Communities, Civil Society and Local Government about Oil & Gas: A Practical Guide on Technical Aspects*, 2016.

275. Cordaid, *When Oil, Gas or Mining Arrives in Your Area: Practical Guide for Communities, Civil Society and Local Government on the Social Aspects of Oil, Gas and Mining*, 2016.

276. E&P Forum und Umweltprogramm der Vereinten Nationen – Industry and Environment (UNEP IE), *Environmental management in oil and gas exploration and production: An overview of issues and management approaches*, 1997.

277. Institute for Human Rights and Business (IHRB) und Shift, *Oil and Gas Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, 2017 Internationale Finanz-Corporation (IFC), „Unlocking Opportunities for Women and Business: A Toolkit of Actions and Strategies for Oil, Gas, and Mining Companies“, 2018, ifc.org/wps/wcm/connect/topics_ext_content/ifc_external_corporate_site/gender+at+ifc/resources/unlocking-opportunities-for-women-and-business, abgerufen am 31. Mai 2020.

278. Internationale Finanz-Corporation (IFC), International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA) und Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), *Mapping the oil and gas industry to the development goals: An atlas*, 2017.

279. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 4 Community Health, Safety, and Security*, 2012.

280. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 4 Community Health, Safety, and Security*, 2012.

281. *Mapping the oil and gas industry to the Sustainable Development Goals: An Atlas*, 2017.
282. Oil and Gas Accountability Project (OGAP), *Oil and Gas At Your Door? A Landowner's Guide to Oil and Gas Development*, 2. Ausgabe, 2005.
283. Oxfam International, *Position Paper on Gender Justice and the Extractive Industries*, 2017.
284. R. Schultz, R. Skoumal, et al., „Hydraulic Fracturing-Induced Seismicity“, *Reviews of Geophysics*, Ausgabe 58, 12. Juni 2020.
285. Umweltprogramm der Vereinten Nationen – Financial Initiative (UNEP FI), „Human Rights Guidance Tool for the Financial Sector, Oil and Gas“, unepfi.org/humanrightstoolkit/oil.php, abgerufen am 31. Mai 2020.

Quellen:

286. Institute for Human Rights and Business (IHRB) und Shift, *Oil and Gas Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, 2017.
287. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 4 Community Health, Safety, and Security*, 2012.
288. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 4 Community Health, Safety, and Security*, 2012.
289. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), American Petroleum Institute (API) und International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Sustainability reporting guidelines for the oil and gas industry*, 2020.

Thema 11.16 Boden- und Bodenschatzrechte

Maßgebliche Instrumente:

290. Europäische Union und Interagency Framework Team for Preventive Action der Vereinten Nationen, *Toolkit and Guidance for Preventing and Managing Land and Natural Resources Conflict: Land and Conflict*, 2012.
291. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractives Sector*, 2015.

Weitere Referenzen:

292. Avocats Sans Frontières, *Human Rights Implications of Extractive Industry Activities in Uganda: A Study of the Mineral Sector in Karamoja and the Oil Refinery in Bunyoro*, 2014.
293. P. D. Cameron und M. C. Stanley, *Oil, Gas, and Mining: A Sourcebook for Understanding the Extractive Industries*, 2017.
294. Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES), *Report of the Plenary of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services on the work of its seventh session*, 2019.
295. International Council on Mining & Metals (ICMM), *Land Acquisition and Resettlement*, 2015.
296. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Good Practice Handbook: Land Acquisition and Resettlement (Entwurf)*, 2019.
297. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 5, Land Acquisition and Involuntary Resettlement*, 2012.
298. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 5, Land Acquisition and Involuntary Resettlement*, 2012.
299. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 8: Cultural Heritage*, 2012.
300. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 8: Cultural Heritage*, 2012.
301. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA) und International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Key questions in managing social issues in oil & gas projects*, 2002.
302. Pensamiento y Acción Social (PAS) und L. Turriago, „Caso El Hatillo: El re-aseñamiento como la legalización del despojo y el acaparamiento de las tierras por el modelo extractivista“, pas.org.co/hatillo-despojo-extractivista, abgerufen am 1. Juni 2020.
303. Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen, „Land and Human Rights“, ohchr.org/EN/Issues/LandAndHR/Pages/LandandHumanRightsIndex.aspx, abgerufen am 31. Mai 2020.
304. F. Vanclay, „Project-induced displacement and resettlement: from impoverishment risks to an opportunity for development?“, *Impact Assessment and Project Appraisal Journal*, Vol. 35, S. 3-21, 2017, DOI: 10.1080/14615517.2017.1278671.
305. Umweltprogramm der Vereinten Nationen – Financial Initiative (UNEP FI), „Human Rights Guidance Tool for the Financial Sector, Oil and Gas“, unepfi.org/humanrightstoolkit/oil.php, abgerufen am 31. Mai 2020.

Quellen:

306. Institute for Human Rights and Business (IHRB) und Shift, *Oil and Gas Sector Guide on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, 2017.
307. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Good Practice Handbook: Land Acquisition and Resettlement (draft)*, 2019.
308. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 5, Land Acquisition and Involuntary Resettlement*, 2012.
309. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 5, Land Acquisition and Involuntary Resettlement*, 2012.
310. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 8: Cultural Heritage*, 2012.
311. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 8: Cultural Heritage*, 2012.
312. Umweltprogramm der Vereinten Nationen – Financial Initiative (UNEP FI), „Human Rights Guidance Tool for the Financial Sector, Oil and Gas“, unepfi.org/humanrightstoolkit/oil.php, abgerufen am 31. Mai 2020.

Thema 11.17 Rechte der indigenen Völker**Maßgebliche Instrumente:**

313. Internationale Arbeitsorganisation (ILO) Convention 169, *Indigenous and Tribal Peoples Convention*, 1989.
314. Vereinte Nationen (UN), „United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“ (UNDRIP); 2007.

Weitere Referenzen:

315. The Advocates for Human Rights, *Promoting Gender Diversity and Inclusion in the Oil, Gas, and Mining Extractive Industries*, 2019.
316. Amnesty International, „Inter-American Court ruling marks key victory for indigenous peoples“, amnesty.org/en/press-releases/2012/07/ecuador-inter-american-court-ruling-marks-key-victory-indigenous-peoples-20/, abgerufen am 31. Mai 2020.
317. Amnesty International, *Out of sight, out of mind: Gender, indigenous rights, and energy development in Northeast British Columbia, Canada*, 2016.
318. A. Anongos, D. Berezhkov, et al., *Pitfalls and pipelines: Indigenous peoples and extractive industries*, 2012.
319. J. Burger, *Indigenous peoples, extractive industries and human rights*, 2014.
320. Europäisches Parlament, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, *Report on Violation of the Rights of Indigenous Peoples in the World, Including Land Grabbing*, 2018.
321. G. Gibson, K. Yung, et al. mit Lake Babine Nation und Nak'azdii Whut'en, *Indigenous communities and industrial camps: Promoting healthy communities in settings of industrial change*, 2017.
322. Global Witness, *Defenders of the earth: Global killings of land and environmental defenders in 2016*, 2017.
323. N. Hill, A. Alook und I. Hussey, „How gender and race shape experiences of work in Alberta's oil industry“, parklandinstitute.ca/how_gender_and_race_shape_experiences_of_work_in_albertas_oil_industry, abgerufen am 31. Mai 2020.
324. Indigenous Environmental Network, „Native Leaders Bring Attention to Impact of Fossil Fuel Industry on Missing and Murdered Indigenous Women and Girls“, popularresistance.org/native-leaders-bring-attention-to-impact-of-fossil-fuel-industry-on-missing-and-murdered-indigenous-women-and-girls, abgerufen am 27. Mai 2021.
325. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 7: Indigenous Peoples*, 2012.
326. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 7: Indigenous Peoples*, 2012.
327. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Projects and People: A Handbook for Addressing Project Induced In-Migration*, 2009.
328. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Free, prior and informed consent (FPIC) toolbox*, 2018.
329. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Indigenous Peoples and the oil and gas industry: context, issues and emerging good practice*, 2012.
330. Global Compact der Vereinten Nationen, *A Business Reference Guide: United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, 2013.
331. B. McIvor, *First Peoples Law, Essays in Canadian Law and Decolonization*, 2018.
332. T. Perreault, *Natural Gas, Indigenous Mobilization and the Bolivian State*, 2008.
333. Vereinte Nationen, Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (UN DESA), *Report of the international expert group meeting on extractive industries, Indigenous Peoples' rights and corporate social responsibility*, 2009.

334. Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (UN ECOSOC), *Combating violence against indigenous women and girls: article 22 of the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: Report of the international expert group meeting*, 2012.
335. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (HRC), *Report of the Special Rapporteur on the rights of indigenous peoples, James Anaya – Extractive industries and indigenous peoples*, 2013.

Quellen:

336. Equator Principles, EP4, 2020.
337. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 7: Indigenous Peoples*, 2012.
338. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 7: Indigenous Peoples*, 2012.

Thema 11.18 Konflikt und Sicherheit

Maßgebliche Instrumente:

339. Europäische Union (EU) und Interagency Framework Team for Preventive Action der Vereinten Nationen, *Toolkit and Guidance for Preventing and Managing Land and Natural Resources Conflict: Extractive Industries and Conflict*, 2012.
340. Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials*, 1990.
341. Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Code of Conduct for Law Enforcement Officials*, 1979.
342. Voluntary Principles on Security and Human Rights, *Voluntary Principles on Security and Human Rights*, 2000.

Weitere Referenzen:

343. Institute for Human Rights and Business (IHRB), *From Red to Green Flags: The Corporate Responsibility to Respect Human Rights in High-Risk Countries*, 2011.
344. Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF), Internationales Komitee vom Roten Kreuz (ICRC), *Addressing Security and Human Rights Challenges in Complex Environments: Toolkit*, 3. Ausgabe, 2015.
345. Global Compact Network Canada, *Auditing Implementation of Voluntary Principles on Security and Human Rights*, 2016.
346. International Alert, *Human rights due diligence in conflict-affected settings: Guidance for extractive industries*, 2018.
347. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Conducting security risk assessments (SRA) in dynamic threat environments*, 2016.
348. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Integrating security in major projects – principles and guidelines*, 2014.
349. International Association of Oil & Gas Producers (IOGP), *Security management system – Processes and concepts in security management*, 2014.
350. International Council on Mining & Metals (ICMM), Internationales Komitee vom Roten Kreuz (ICRC), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Voluntary Principles on Security and Human Rights: Implementation Guidance Tools*, 2011.
351. International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Guide to Operating in Areas of Conflict*, 2008.
352. K. Neu und D. Avant, *Overview of the relationship between PMSCs and extractive industry companies from the Private Security Events Database*, 2019.
353. Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Call for submissions: the relationship between private military and security companies and extractive industry companies from a human rights perspective in law and practice*, 2019.
354. Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), *Private military and security companies in extractive industries – impact on human rights*, 2017.
355. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *From Conflict to Peacebuilding: The Role of Natural Resources and the Environment*, 2009.
356. Umweltprogramm der Vereinten Nationen – Financial Initiative (UNEP FI), „Human Rights Guidance Tool for the Financial Sector, Oil and Gas“, unepfi.org/humanrightstoolkit/oil.php, abgerufen am 31. Mai 2020.

Quellen:

357. International Alert, „Human rights due diligence in conflict-affected settings: Guidance for extractive industries“, 2018.
358. International Council on Mining & Metals (ICMM), Internationales Komitee vom Roten Kreuz (ICRC), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), „Voluntary Principles on Security and Human Rights: Implementation Guidance Tools“, 2011.

Thema 11.19 Wettbewerbswidriges Verhalten**Weitere Referenzen:**

359. Europäische Kommission, *Case AT.39816: Upstream Gas Supplies in Central and Eastern Europe*, 2018.
360. International Trade Center (ITC), *Combating Anti-Competitive Practices: A Guide for Developing Economy Exporters*, 2012.
361. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „Cartels and anti-competitive agreements“, oecd.org/competition/cartels/, abgerufen am 31. Mai 2020.
362. Vinsion & Elkins, *2018 Energy and Chemicals Antitrust Report*, 2019.

Thema 11.20 Antikorruption**Maßgebliche Instrumente:**

363. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions and Related Documents*, 1997.

Weitere Referenzen:

364. Ernst & Young (EY), *Managing bribery and corruption risks in the oil and gas industry*, 2014.
365. Extractives Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), „*Disclosing beneficial ownership: The key to fighting corruption*“, 2017.
366. Extractives Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), *The EITI Standard*, 2019.
367. Financial Action Task Force (FATF), „*FATF guidance: Politically exposed persons (Empfehlungen 12 und 22)*“, 2013.
368. Global Witness, „Shell knew: Emails show senior executives at UK's biggest company knew it was party to a vast bribery scheme“, globalwitness.org/en/campaigns/oil-gas-and-mining/shell-knew/, abgerufen am 31. Mai 2020.
369. Internationaler Währungsfond (IMF), „*Fiscal Transparency Initiative: Integration of Natural Resource Management Issues*“, 2019.
370. M. Martini und Transparency International, *Local content policies and corruption in the oil and gas industry*, 2014.
371. Natural Resource Governance Institute (NRGI), *Beneath the Surface: The Case for Oversight of the Extractive Industry Suppliers*, 2020.
372. Natural Resource Governance Institute (NRGI), *Twelve Red Flags: Corruption Risks in the Award of Extractive Sector Licenses and Contracts*, 2017.
373. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Corruption in the Extractive Value Chain: Typology of risks, Mitigation Measures and Incentives*, 2016.
374. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Foreign Bribery Report: An Analysis of the Crime of Bribery of Foreign Public Officials*, 2014.
375. Transparency International, *Corruption Perceptions Index 2018*, 2018.
376. A. Sayne, A. Gillies und A. Watkins, *Twelve Red Flags: Corruption Risks in the Award of Extractive Sector Licenses and Contracts*, 2017.
377. E. Westenberg und A. Sayne, *Beneficial Ownership Screening: Practical Measures to Reduce Corruption Risks in Extractives Licensing*, 2018.
378. A. Williams und K. Dupuy, *Deciding over nature: Corruption and environmental impact assessments*, 2016.

Quellen:

379. Extractives Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), *The EITI Standard*, 2019.

Thema 11.21 Zahlungen an den Staat

Maßgebliche Instrumente:

380. Europäisches Parlament, „*Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen*“, 2013.

381. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting, Action 13 Country-by-Country Reporting“, oecd.org/tax/beps/beps-actions/action13, abgerufen am 1. Juni 2020.

Weitere Referenzen:

382. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), *Nigeria EITI: Making transparency count, uncovering billions*, 2012.

383. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), „*Project-level reporting in the extractive industries*“, 2018.

384. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), „*Guidance note 26 – Reporting on first trades in oil*“, 2017.

385. Extractives Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), „*Reporting Guidelines for companies buying oil, gas and minerals from governments*“, 2020.

386. Extractives Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), *Upstream Oil, Gas, and Mining State-Owned Enterprises, Governance Challenges and the Role of International Reporting Standards in Improving Performance*, 2018.

387. Extractives Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), *The EITI Standard*, 2019.

388. Global Witness, „Shell knew: Emails show senior executives at UK’s biggest company knew it was party to a vast bribery scheme“, globalwitness.org/en/campaigns/oil-gas-and-mining/shell-knew/, abgerufen am 31. Mai 2020.

389. Internationaler Währungsfonds (IMF), Fiscal Transparency Code (FTC), *Pillar IV on natural resource revenue management*, 2019.

390. P. Poretti, *Transparency in the First Trade*, 2019.

391. PricewaterhouseCoopers (PwC), *Financial reporting in the oil and gas industry: International Financial Reporting Standards*, 2017.

392. A. Sayne, A. Gillies und A. Watkins, *Twelve Red Flags: Corruption Risks in the Award of Extractive Sector Licenses and Contracts*, 2017.

393. „Tax Justice and Extractive Transparency: Two faces of the same coin“, pwyp.org/pwyp-resources/tax-justice-extractive-transparency-two-faces-coin/, abgerufen am 19. Februar 2021.

394. Transparency International, *Under the Surface: Looking into Payments by Oil, Gas and Mining Companies to Governments*, 2018.

Quellen:

395. Extractives Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), *Reporting Guidelines for companies buying oil, gas and minerals from governments*, 2020.

396. Extractives Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft), *The EITI Standard*, 2019.

Thema 11.22 Politische Einflussnahme

Weitere Referenzen:

397. Australasian Centre for Corporate Responsibility (ACCR), *Politics – BHP*, 2017.

398. D. Coady, I. Parry, et al., *Global Fossil Fuel Subsidies Remain Large: An Update Based on Country-Level Estimates*, 2019.

399. N. Graham, S. Daub und B. Carroll, *Mapping Political Influence: Political donations and lobbying by the fossil fuel industry in BC*, 2017.
400. S. Hayer, *Fossil Fuel Subsidies*, 2017.
401. InfluenceMap, „Big Oil’s Real Agenda on Climate Change“, influencemap.org/report/How-Big-Oil-Continues-to-Oppose-the-Paris-Agreement-38212275958aa21196dae3b76220bddc, abgerufen am 31. Mai 2020.
402. InfluenceMap, „Climate Lobbying: How Companies Really Impact Progress on Climate“, 2018, influencemap.org/climate-lobbying, abgerufen am 31. Mai 2020.
403. InfluenceMap, „Trade association and climate: Shareholders make themselves heard“, Mai 2018, influencemap.org/report/Trade-associations-and-climate-shareholders-make-themselves-heard-cf9db75c0a4e25555fafb0d84a152c23, abgerufen am 31. Mai 2020.
404. D. Koplow, C. Lin, et al., *Mapping the Characteristics of Producer Subsidies: A review of pilot country studies*, 2010.
405. J. Levin, „We stopped the oil and gas industry from gutting Canada’s environmental laws!“, environmentaldefence.ca/2019/06/27/we-stopped-the-oil-gas-industry-from-gutting-canadas-environmental-laws/, abgerufen am 2. Juni 2021.
406. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „Anti-corruption & Integrity Hub, Lobbying“, oecd.org/corruption-integrity/explore/topics/lobbying.html, abgerufen am 2. Juni 2021.
407. J. B. Skjærseth und T. Skodvin, *Climate change and the oil industry: Common problem, varying strategies*, 2003.

GRI 12: Kohlebranche 2022

Sektor-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 1/1/2024.

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Branche, für die dieser Standard gilt	5
System der GRI-Standards	6
Anwendung dieses Standards	7
1. Branchenprofil	10
Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Branche	10
Die Branche und die nachhaltige Entwicklung	11
2. Möglicherweise wesentliche Themen	14
Thema 12.1 THG-Emissionen	14
Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft	17
Thema 12.3 Schließung und Sanierung	22
Thema 12.4 Luftemissionen	24
Thema 12.5 Biodiversität	26
Thema 12.6 Abfall	28
Thema 12.7 Wasser und Abwasser	30
Thema 12.8 Ökonomische Auswirkungen	32
Thema 12.9 Lokale Gemeinden	34
Thema 12.10 Land- und Ressourcenrechte	36
Thema 12.11 Rechte der indigenen Völker	38
Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit	40
Thema 12.13 Integrität von Vermögenswerten und Management kritischer Unfälle	42
Thema 12.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	44
Thema 12.15 Beschäftigungspraktiken	46
Thema 12.16 Kinderarbeit	48
Thema 12.17 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei	50
Thema 12.18 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	52
Thema 12.19 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit	54
Thema 12.20 Korruptionsbekämpfung	56
Thema 12.21 Zahlungen an den Staat	59
Thema 12.22 Politische Einflussnahme	62
Glossar	64

Bibliographie

78

Einleitung

GRI 12: Kohlebranche 2022 bietet Informationen für Organisationen in der Kohlebranche über ihre möglicherweise wesentlichen Themen. Diese Themen dürften für Organisationen in der Kohlebranche aufgrund der maßgeblichsten Auswirkungen der Branche auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen von Bedeutung sein, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte.

GRI 12 enthält auch eine Liste von Angaben, die Organisationen in der Kohlebranche in Bezug auf jedes möglicherweise wesentliche Thema offenlegen müssen. Dazu gehören Angaben aus den GRI-Themenstandards und anderen Quellen.

Der Standard ist wie folgt gegliedert:

- **Abschnitt 1** bietet einen Überblick über die Kohlebranche und ihre Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen und die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) und den möglicherweise wesentlichen Themen für die Branche.
- **Abschnitt 2** umreißt die Themen, die für Organisationen in der Kohlebranche von Bedeutung sein dürften und daher möglicherweise berichtspflichtig sind. Für jedes möglicherweise wesentliche Thema werden die maßgeblichsten Auswirkungen der Branche beschrieben und Angaben zu den Auswirkungen der Organisation in Bezug auf das Thema aufgeführt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit Links zu den Definitionen versehen.
- Die **Bibliographie** führt maßgebliche zwischenstaatliche Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, gegliedert nach Themen. Sie enthält außerdem weitere Quellen, die von der Organisation herangezogen werden können.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet einen Überblick über die Branche, für die dieser Standard gilt, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Branche, für die dieser Standard gilt

GRI 12 gilt für Organisationen, die eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

- Exploration, Abbau und Verarbeitung von Kraftwerkskohle und Kokssteinkohle (d. h. Braunkohle, subbituminöse Kohle, bituminöse Kohle und Anthrazit) im Untertagebau oder im Tagebau.
- Lieferung von Ausrüstung und Dienstleistungen für Kohlebergwerke, z. B. Bohrungen, Exploration, seismische Informationsdienste und Bau von Bergwerken.
- Transport und Lagerung von Kohle, z. B. Slurry-Pipelines.

Dieser Standard kann von jeder Organisation in der Kohlebranche verwendet werden, unabhängig von Größe, Art, geografischer Lage oder Erfahrung in der Berichterstattung.

Die Organisation muss alle geltenden Branchenstandards für die Branchen anwenden, in denen sie wesentliche Tätigkeiten ausübt.

Branchenklassifizierungen

In Tabelle 1 sind die für die Kohlebranche, die Gegenstand dieses Standards ist, relevanten Branchengruppen des Global Industry Classification Standard (GICS®) [4], der Industry Classification Benchmark (ICB) [3], der International Standard Industrial Classification of All Economic Activities (ISIC) [6] und das Sustainable Industry Classification System (SICS®) [5]¹ aufgeführt. Die Tabelle soll einer Organisation dabei helfen, festzustellen, ob *GRI 12* auf sie zutrifft, und dient lediglich als Referenz.

Tabelle 1. Für die Kohlebranche relevante Branchengruppen in anderen Klassifizierungssystemen

KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM	KLASSIFIZIERUNGSNUMMER	KLASSIFIZIERUNGSBEZEICHNUNG
GICS®	10102050	Kohle und Verbrauchsbrennstoffe
ICB	60101040	Kohle
ISIC	B05	Gewinnung von Stein- und Braunkohle
SICS®	EM-CO	Kohleförderung

¹ Die einschlägigen Industriegruppen der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) [1] und des North American Industry Classification System (NAICS, Nordamerikanisches Industrieklassifikationssystem) [2] können auch durch verfügbare Konkordanzanzen mit der International Standard Industrial Classification (ISIC, Internationalen Standard-Industrieklassifikation) ermittelt werden.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre maßgeblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als ein System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe Abbildung 1 in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* konsultiert.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

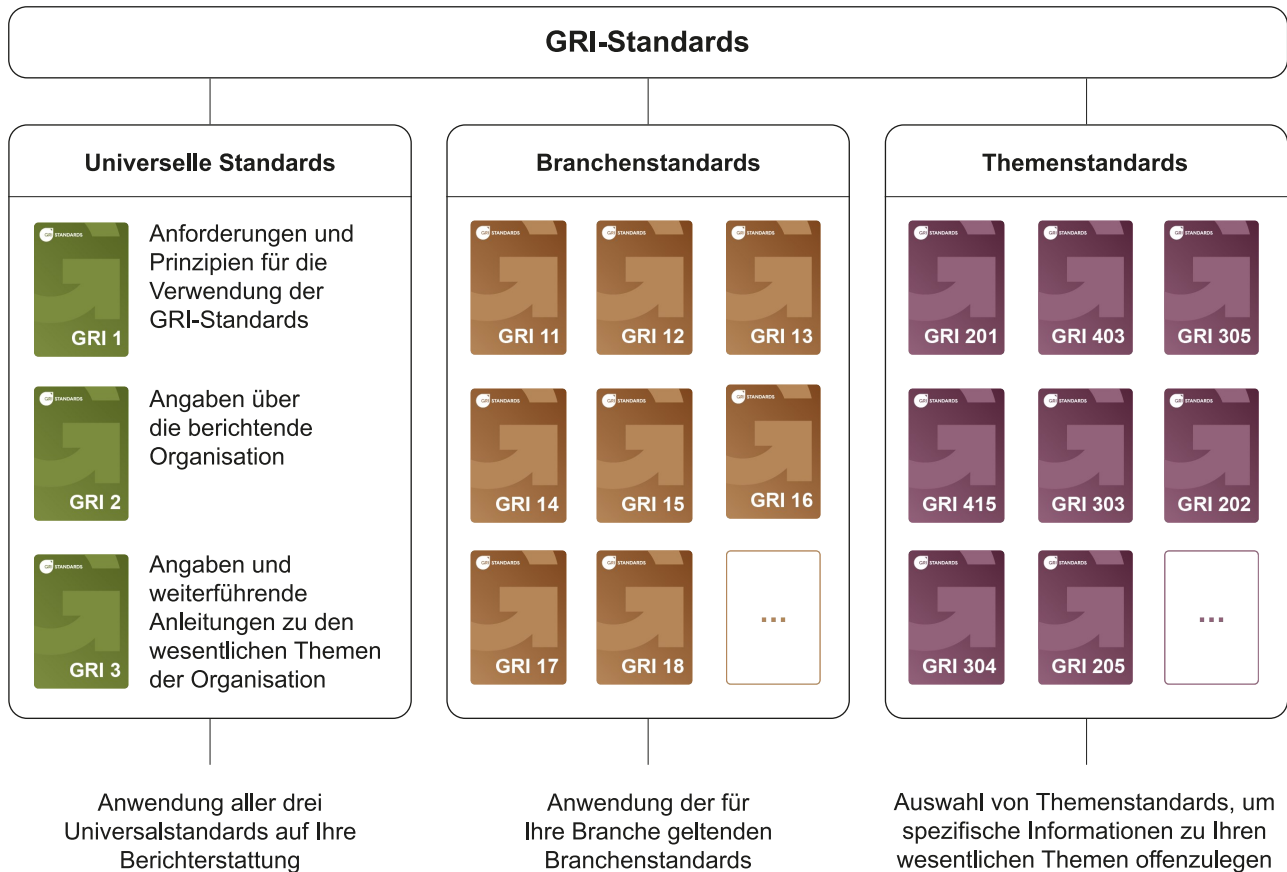
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 enthält Orientierungshilfen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen, ihre Liste wesentlicher Themen und die Art und Weise, wie sie jedes Thema handhabt, zu berichten.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre möglicherweise wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, mit denen die Organisation über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen berichtet. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie anhand von *GRI 3* festgelegt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Eine Organisation in der Kohlebranche, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, diesen Standard zu verwenden, wenn sie ihre wesentlichen Themen bestimmt und dann entscheidet, welche Informationen zu den wesentlichen Themen berichtet werden sollen.

Bestimmung der wesentlichen Themen

Wesentliche Themen sind Themen, die für eine Organisation die maßgeblichsten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft haben, einschließlich der Auswirkungen auf die Menschenrechte.

[Abschnitt 1](#) dieses Standards liefert kontextbezogene Informationen, die der Organisation bei der Identifizierung und Bewertung ihrer Auswirkungen helfen können.

[Abschnitt 2](#) umreißt die Themen, die für Organisationen in der Kohlebranche von Bedeutung sein dürften. Die Organisation muss jedes beschriebene Thema überprüfen und feststellen, ob es ein wesentliches Thema für sie ist.

Die Organisation muss diesen Standard bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen anwenden. Die Umstände sind jedoch für jede Organisation unterschiedlich, und die Organisation muss ihre wesentlichen Themen entsprechend ihrer spezifischen Umstände bestimmen, wie z. B. ihr Geschäftsmodell, ihr geografisches, kulturelles und rechtliches Umfeld, ihre Eigentümerstruktur und die Art ihrer Auswirkungen. Aus diesem Grund sind möglicherweise nicht alle in diesem Standard aufgeführten Themen für alle Organisationen in der Kohlebranche von Bedeutung. Siehe [GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für eine schrittweise Anleitung zur Bestimmung wesentlicher Themen.

Wenn die Organisation eines oder mehrere der in diesem Standard enthaltenen Themen als nicht wesentlich eingestuft hat, muss sie diese im GRI-Index aufführen und erklären, warum sie nicht wesentlich sind.

Siehe [Anforderung 3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Box 5 in GRI 3](#) für weitere Informationen zur Verwendung von

Branchenstandards zur Bestimmung wesentlicher Themen.

Bestimmung, was zu melden ist

Für jedes wesentliche Thema berichtet eine Organisation, welche Auswirkungen sie hat und wie sie mit diesen Auswirkungen umgeht. Sobald eine Organisation ein in diesem Standard enthaltenes Thema als wesentlich eingestuft hat, hilft der Standard der Organisation auch bei der Bestimmung, welche Angaben in der Berichterstattung über ihre Auswirkungen in Bezug auf dieses Thema offengelegt werden müssen.

Für jedes Thema in [Abschnitt 2](#) dieses Standards gibt es einen Unterabschnitt zur Berichterstattung. In diesen Unterabschnitten sind Angaben aus den GRI-Themenstandards aufgeführt, die für das Thema relevant sind. Sie können auch zusätzliche Branchen-Offenlegungen und Empfehlungen für die Organisation zur Berichterstattung aufführen. Dies geschieht in Fällen, in denen die Themenstandards keine Angaben enthalten oder in denen die Angaben aus den Themenstandards keine ausreichenden Informationen über die Auswirkungen der Organisation in Bezug auf ein Thema liefern. Diese zusätzlichen Branchen-Offenlegungen und Empfehlungen können auf anderen Quellen beruhen. [Abbildung 2](#) zeigt, wie die Berichterstattung zu den einzelnen Themenbereichen aufgebaut ist.

Die Organisation ist verpflichtet, die Angaben aus den aufgeführten Themenstandards für die Themen offenzulegen, die sie als wesentlich eingestuft hat. Wenn eine der aufgeführten Angaben zu den Themenstandards für die Auswirkungen der Organisation nicht relevant ist, ist die Organisation nicht verpflichtet, diese offenzulegen. Die Organisation ist jedoch verpflichtet, diese Angaben im GRI-Index aufzuführen und als Grund für die Auslassung „nicht anwendbar“ anzugeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

In den zusätzlichen Branchen-Offenlegungen und Empfehlungen für die Branche werden weitere Informationen aufgeführt, die als relevant für die Berichterstattung von Organisationen in der Kohlebranche zu einem spezifischen Thema bestimmt wurden. Die Organisation sollte ausreichende Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf jedes wesentliche Thema zur Verfügung stellen, um den Informationsnutzer:innen fundierte Bewertungen und Entscheidungen über die Organisation zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird empfohlen, diese zusätzlichen Branchen-Offenlegungen und Empfehlungen in die Berichterstattung einzubeziehen, dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Wenn die Organisation zusätzliche Branchen-Offenlegungen einbezieht, ist sie verpflichtet, diese im GRI-Index aufzuführen (siehe [Anforderung 7 in GRI 1](#)).

Wenn die Organisation Informationen berichtet, die sich auf mehr als ein wesentliches Thema beziehen, muss sie diese nicht für jedes Thema wiederholen. Die Organisation kann diese Informationen einmalig angeben und dabei klar alle Themen angeben, auf die sich diese Informationen beziehen.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Siehe [Anforderung 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Verwendung von Branchenstandards zur Meldung von Offenlegungen.

Referenznummern des GRI-B Branchenstandards

Die Referenznummern des GRI-B Branchenstandards sind für alle in diesem Standard aufgeführten Angaben enthalten, sowohl für die Angaben aus den GRI-Standards als auch für zusätzliche Branchen-Offenlegungen. Bei der Auflistung der Angaben aus diesem Standard im GRI-Index ist die Organisation verpflichtet, die zugehörigen Referenznummern des GRI-B Branchenstandards anzugeben (siehe [Anforderung 7 in GRI 1: Grundlagen 2021](#)). Diese Kennung hilft den Informationsnutzer:innen bei der Bewertung, welche der in den geltenden Branchenstandards aufgeführten Angaben in der Berichterstattung der Organisation enthalten sind.

Definierte Begriffe

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit ihren Definitionen im Glossar verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar zu verwenden.

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, sowie weitere Quellen, die bei der Berichterstattung über mögliche wesentliche Themen helfen und von der Organisation konsultiert werden können, sind in der [Bibliographie](#) aufgeführt. Diese

ergänzen die in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* und in den GRI-Themenstandards aufgeführten Referenzen und Quellen.

Abbildung 2. Gliederung der Berichterstattung zu den einzelnen Themen

Reporting on local communities		
If the organization has determined local community is a material topic, this section lists the disclosures that have been identified as relevant for reporting on the topic by the oil and gas sector.		
STANDARD	DISCLOSURE	SECTOR STANDARD REF.#
1	Management of the topic	
GRI 3: Material Topics	Disclosure 3-3 Management of material topics Additional sector recommendations 3 <ul style="list-style-type: none"> Describe the means for identifying stakeholders and engaging with local communities. List the vulnerable groups that the organization has identified. List any collective or individual rights that the organization has determined to be of particular concern to the local communities.⁷ Describe the approach of the organization to engaging with vulnerable groups, including: <ul style="list-style-type: none"> How it seeks to ensure engagement is meaningful, and How it seeks to ensure safe and equitable gender participation. 	11.15.1
2	Topic Standards disclosures	
GRI 413: Local Communities 2016	Disclosure 413-1 Operations with local community engagement, impact assessments, and development programs Disclosure 413-2 Operations with significant actual and potential negative impacts on local communities Additional sector recommendations <ul style="list-style-type: none"> Describe impacts on the health of local communities as a result of exposure to pollution caused by the organization's operations or use of hazardous substances. 	11.15.2 11.15.3
4	Additional sector disclosures	
	Report the number and type of grievances filed by local communities, including: <ul style="list-style-type: none"> the percentage of these grievances that were addressed and resolved; the percentage of grievances that were resolved through remediation. 	11.15.4

Management des Themas
Die Organisation muss darüber berichten, wie sie jedes wesentliche Thema handhabt, indem sie *Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021* verwendet.

Angaben zu den Themenstandards
Hier werden Angaben aus den GRI-Themenstandards aufgeführt, die als relevant für Organisationen der Branche(n) bestimmt wurden. Wenn das Thema von der Organisation als wesentlich eingestuft wird, ist sie verpflichtet, diese Angaben zu machen oder im GRI-Index zu erklären, warum sie nicht anwendbar sind. Der Inhalt der Angaben, einschließlich der Anforderungen, Empfehlungen und Orientierungshilfen, wird im Themenstandard aufgeführt.

Zusätzliche Empfehlungen für die Branche
Zusätzliche Empfehlungen für die Branche können aufgeführt werden. Diese ergänzen die Angaben zu den Themenstandards und werden für eine Organisation in der/den Branche(n) empfohlen.

Zusätzliche Branchen-Offenlegungen
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen können aufgeführt werden. Die Berichterstattung über diese Offenlegungen stellt zusammen mit den Angaben zu den Themenstandards sicher, dass die Organisation ausreichende Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf das Thema bereitstellt.

Branchenstandard-Referenznummern
Die GRI-Branchenstandard-Referenznummern müssen in den GRI-Index aufgenommen werden. Dies hilft den Informationsnutzer:innen zu bewerten, welche der in den Branchenstandards aufgeführten Angaben in der Berichterstattung der Organisation enthalten sind.

1. Branchenprofil

Kohle ist ein natürlicher Rohstoff, dessen Verwendung bis in die Antike zurückreicht. Die Extraktion von Kohle stellt heute weltweit eine bedeutende Branche dar, die Rohstoffe für die Energieerzeugung und metallurgische Prozesse liefert. Über ein Drittel der weltweiten Elektrizitätserzeugung entfällt derzeit auf Kraftwerkskohle [22], während Koks kohle hauptsächlich für die Stahlerzeugung verwendet wird und 15 % der weltweiten Kohleproduktion ausmacht [18]. Kohle wird auch zur Herstellung von synthetischen Stoffen wie Zement, Farbstoffen, Öl, Wachsen, Arzneimitteln und Pestiziden verwendet.

Kohleorganisationen sind von Natur aus vielfältig. Während sich einige auf diesen einen Rohstoff konzentrieren und Extraktion, Vertrieb und Verbrauchskanäle unter einem Dach vereinen, sind andere große, diversifizierte Unternehmen, die verschiedene Rohstoffe extrahieren oder in unterschiedlichen Branchen tätig sind. Einige der größten Unternehmen der Branche sind Staatsbetriebe.

Bei der Verbrennung von Kohle entstehen erhebliche Mengen an Treibhausgasen (THG) und anderen Luftemissionen und Kohle ist weltweit die größte Einzelquelle von Kohlendioxid-(CO₂-)Emissionen [20]. Der Verbrauch von Kohle für die Stromerzeugung ist weitgehend rückläufig [17] aufgrund der Dekarbonisierungsbemühungen und der sinkenden Kosten für erneuerbare Energien, wodurch sich der Schwerpunkt auf weniger treibhausgasintensive Energiequellen verlagert.

Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Branche

Durch ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen können Organisationen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen haben und ihrerseits einen negativen oder positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Bei der Bestimmung der wesentlichen Themen sollte die Organisation die Auswirkungen ihrer Aktivitäten und auch ihrer Geschäftsbeziehungen berücksichtigen.

Aktivitäten

Die Auswirkungen einer Organisation variieren je nach Art der von ihr durchgeführten Aktivitäten. Die folgende Liste enthält einige der wichtigsten Aktivitäten der Kohlebranche, so wie sie in diesem Standard definiert sind. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Prospektion und Exploration: Erkundung von Ressourcen, einschließlich Machbarkeitsbewertungen, geologische Kartierungen, Luftaufnahmen, geophysikalische Messungen und Bohrungen.

Entwicklung: Entwurf, Planung und Bau von Bergwerken, einschließlich Aufbereitung und Mitarbeitereinrichtungen.

Bergbau: Extraktion von Kohle durch Tagebau, Untertagebau oder *In-situ*-Techniken.

Verarbeitung: Zerkleinern, Reinigen und Trennung der Kohle von unerwünschten Stoffen; Verarbeitung zu Briketts, Flüssigkeiten und Gas oder Koks für die Stahlerzeugung.

Schließung und Sanierung: Schließung von Verarbeitungsanlagen, Landrückgewinnung und -sanierung sowie Schließung und Versiegelung von Abfallanlagen.

Transport: Beförderung von Kohle zum Verbrauchsort per Lastkahn, Förderband, Zug, Lkw oder Schiff oder, wenn sie mit Öl oder Wasser vermischt ist, als Kohleschlamm durch Pipelines.

Lagerung: Lagerung von Kohle an Bergbaustandorten oder Import- und Exportterminals.

Verkauf und Marketing: Verkauf von Kohleprodukten, z. B. für die Eisen- und Stahlerzeugung, die Zementherstellung, die Elektrizitätserzeugung und das verarbeitende Gewerbe.

Geschäftsbeziehungen

Zu den Geschäftsbeziehungen einer Organisation gehören die Beziehungen, die sie mit Geschäftspartner:innen, mit Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich anderer Zulieferer:innen als Tier-1-Zulieferer:innen, und mit allen anderen Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, hat. Die folgenden Arten von Geschäftsbeziehungen sind in der Kohlebranche weit verbreitet und von Bedeutung, wenn es darum geht, die Auswirkungen von Organisationen in dieser Branche zu bestimmen.

Joint Ventures sind im Kohlebergbau übliche Vereinbarungen, bei denen Organisationen die Kosten, den Nutzen und die Verbindlichkeiten von Vermögenswerten oder Projekten teilen. Eine Organisation in der Kohlebranche kann durch ein Joint Venture an negativen Auswirkungen beteiligt sein, auch wenn sie ein nicht-operativer Partner ist.

Lieferant:innen und Auftragnehmer:innen werden in der Kohlebranche häufig in bestimmten Projektphasen, z. B. beim Bau, oder zur Bereitstellung anderer Dienstleistungen oder Produkte eingesetzt. Einige der maßgeblichsten Auswirkungen, die in diesem Standard behandelt werden, betreffen die Lieferkette.

Kund:innen kaufen Kohle und verwenden sie zur Erzeugung von Energie, Wärme und Materialien. Bei der Verbrennung von Kohle erzeugen sie Treibhausgase (THG) und andere Luftemissionen. Während die Hauptverantwortung für die Verringerung und das Management ihrer Emissionen bei den Kund:innen liegt, wird von Organisationen, die Kohle extrahieren, auch erwartet, dass sie Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen aus der Verbrennung ihrer Produkte ergreifen und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen offenlegen (Scope-3-THG-Emissionen). Daher umfasst dieser Standard nicht nur direkte (Scope 1) und indirekte (Scope 2) THG-Emissionen, sondern auch sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3).

Die Branche und die nachhaltige Entwicklung

Kohle ist eine grundlegende Energiequelle für die Welt und trägt zum Wirtschaftswachstum und zur Armutsbekämpfung bei. Kohle ist jedoch eine der Hauptquellen für Emissionen, die Luftverschmutzung und den anthropogenen Klimawandel verursachen, der sich auf alle Regionen der Welt auswirkt und negative Auswirkungen auf die Gesundheit, das Leben, die Lebensgrundlagen und die Menschenrechte von Millionen von Menschen hat [36].

Die meisten Länder der Welt haben sich verpflichtet, den Klimawandel zu bekämpfen, indem sie den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf deutlich unter 2 °C begrenzen und Anstrengungen unternehmen, um den Anstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, wie im Pariser Abkommen dargelegt [10]. Auf der Grundlage der derzeitigen Ambitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, die in den nationalen Klimabeiträgen (Nationally Determined Contributions, NDCs) mitgeteilt wurden, wird der durchschnittliche Temperaturanstieg bis zum Jahr 2100 jedoch voraussichtlich 2,7 °C betragen [9]. Dies würde dazu führen, dass extreme Klima- und Wetterereignisse mit zunehmender Häufigkeit und Intensität auftreten, und andere langfristige, unumkehrbare Auswirkungen wie der Anstieg des Meeresspiegels, das Abschmelzen der Eisschilde sowie die Erwärmung und Versauerung der Ozeane nach sich ziehen.

Der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) bestätigt, dass die globale Erwärmung auf 1,5 °C begrenzt werden sollte [16], was eine 45%ige Reduzierung der CO₂-Emissionen bis 2030 im Vergleich zu den Werten von 2010 und die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 erfordert. Daher muss die Welt zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft übergehen, die auf erschwinglicher, zuverlässiger und nachhaltiger Energie basiert. Mit diesem Übergang würde man gleichzeitig das Problem der globalen Luftverschmutzung angehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) unterstreicht, dass keine Investitionen in neue Kohleförderung oder die Erweiterung bestehender Bergwerke vorgenommen werden dürfen, damit bis 2050 Netto-Null-THG-Emissionen erreicht werden können [19]. Die Zahl der Finanzinstitute, die sich aus der Kraftwerkskohle zurückziehen, nimmt stetig zu, da klimapolitische Maßnahmen wie die Bepreisung von CO₂-Emissionen und Verordnungen zur Luftreinhaltung sowie Einschränkungen der öffentlichen Finanzierung und Subventionen die Wettbewerbsfähigkeit der Kohle als kostengünstiger Brennstoff untergraben [20].

Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft stellt die Organisationen in der Kohlebranche vor außergewöhnliche Herausforderungen. Im Rahmen des Klimapakts von Glasgow haben sich fast 200 Länder verpflichtet, ihre Bemühungen um einen schrittweisen Ausstieg aus der ungebremsten Kohleverstromung zu beschleunigen [8]. 40 dieser Länder haben sich auf nationaler Ebene verpflichtet, die bestehende ungebremste Kohleverstromung auslaufen zu lassen [29]. Infolgedessen wird die Zahl der von der vorzeitigen Schließung bedrohten Kohlebergwerke zunehmen, ebenso wie die Auswirkungen auf Mitarbeiter:innen und Gemeinden. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Mitarbeiter:innen in der Branche und ihren Lieferketten werden abnehmen, und in den von der Kohle abhängigen Bergbaugemeinden kann es zu hohen lokalen Arbeitslosenquoten kommen.

Der Übergang zur kohlenstoffarmen Wirtschaft kann für Mitarbeiter:innen und Gemeinden gerecht gestaltet werden, wenn Organisationen in der Kohlebranche und Regierungen zusammenarbeiten. Ein gerechter Übergang ist ein fairer Prozess hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft, der zu menschenwürdiger Arbeit, sozialer Inklusion und der Beseitigung von Armut beiträgt. Im Rahmen dieses Prozesses werden mitarbeiterorientierte öffentliche Maßnahmen und Programme integriert, um allen Mitarbeiter:innen, ihren Familien und den Gemeinden, die auf sie angewiesen sind, eine sichere und menschenwürdige Zukunft zu bieten [35]. Dies ist ein integraler Bestandteil des Pariser

Abkommens und des Glasgow-Pakts und in den Umsetzungsplänen vieler bisher eingereichter NDCs enthalten [9].

Der Zeitrahmen für den Übergang zur kohlenstoffarmen Wirtschaft wird je nach Kontext von Land zu Land unterschiedlich sein. Dabei sind Aspekte wie der Zugang zu und die Sicherheit von Elektrizität sowie die unterschiedlichen Fähigkeiten zur Anpassung an und Abmilderung von den Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Folglich wird erwartet, dass die Entwicklungsländer das Netto-Null-Ziel später erreichen werden als Industrieländer.

Selbst wenn die Welt Maßnahmen zur Dekarbonisierung umsetzt, könnte Kohle in einer Reihe von Entwicklungsländern auf absehbare Zeit eine wichtige Energiequelle bleiben. Der Kohlebergbau kann eine wichtige Einnahmequelle und ein Mittel zur Energieunabhängigkeit darstellen und fördert häufig die wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigung, Infrastruktur und Dienstleistungen vor Ort. Obwohl Ressourcenreichtum auf Länderebene Einkommen bringt, führt er nicht immer zu einer gleichmäßigen Verteilung der finanziellen Erträge. Länder, deren Wirtschaft von nicht erneuerbaren Ressourcen abhängt, sind mitunter wirtschaftlich instabil und konfliktanfällig. Dies kann zum Beispiel auf schwankende Rohstoffpreise, undurchsichtige Staatsausgaben, Konflikte um die Kontrolle über Ressourcen und eine geringere wirtschaftliche Diversifizierung zurückzuführen sein [26] [37].

Der Kohleabbau hat auch zahlreiche andere Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen, einschließlich Menschenrechte. Kohleprojekte sind oft groß angelegt, haben einen langen Zeitrahmen und sind mit großen Investitionen und Finanzströmen verbunden. Bei der Kohleförderung werden große Mengen an Boden und Gestein aus dem Boden geholt und große Abfallströme erzeugt. Wenn in abgelegenen, geschützten oder unberührten Gebieten abgebaut wird, können die Umweltauswirkungen besonders gravierend sein und die Lebensdauer eines Bergwerks überdauern. Der Zustrom einer großen Zahl von Arbeitskräften in die Abbaustätte kann in Verbindung mit erhöhten finanziellen Mitteln und Fragen der Landrechte zu sozioökonomischen Problemen für lokale Gemeinden und indigene Völker führen. Darüber hinaus kann eine unzureichende Verwaltung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Korruption und Misswirtschaft bei den Einnahmen, die negativen Auswirkungen noch verstärken und die Teilhabe der Gemeinden am Wohlstand behindern.

Ziele für nachhaltige Entwicklung

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), die Teil der von den 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind, bilden den umfassenden Aktionsplan der Welt zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung [11].

Da die SDGs und die mit ihnen verbundenen Zielvorgaben miteinander verknüpft und unteilbar sind, müssen Organisationen einen Beitrag zur Erreichung der SDGs leisten, indem sie ihre positiven Auswirkungen verstärken und negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen verhindern und abschwächen.

Während die Kohlebranche zur Deckung des weltweiten Energiebedarfs beiträgt und eine Rolle bei der Verwirklichung des Ziels 7: „Erschwingliche und saubere Energie“ spielt, ist die Extraktion und Verbrennung von Kohle der Hauptverursacher des Klimawandels. Der Klimawandel kann auch andere Herausforderungen verschärfen, etwa den Zugang zu sauberem Wasser, die Ernährungssicherheit und die Armutsbekämpfung. Eine der größten Herausforderungen der Branche ist es, den Zugang zu erschwinglicher, zuverlässiger und nachhaltiger Energie zu gewährleisten und gleichzeitig die THG-Emissionen im Sinne von Ziel 13: „Klimaschutz“ zu reduzieren und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu schaffen.

Da die Kohlebranche in vielen Regionen nach wie vor eine wichtige Beschäftigungs- und Einkommensquelle darstellt, kann sie einen positiven Beitrag zu Ziel 8: „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und Ziel 1: „Keine Armut“ leisten, wenn die Arbeitsbedingungen und Gefahren am Arbeitsplatz angemessen gehandhabt werden. Die durch den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ausgelöste beschleunigte Schließung von Kohlebergwerken wird diesen Beitrag jedoch langfristig schmälern und stattdessen potenzielle Auswirkungen für die betroffenen Arbeitskräfte und lokalen Gemeinden mit sich bringen.

Mit einem angemessenen Management der Umweltauswirkungen kann die Kohlebranche einen Beitrag zu Ziel 11: „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ und Ziel 12: „Verantwortungsbewusster Konsum und Produktion“ leisten. Die Präsenz der Branche kann auch andere wirtschaftliche Aktivitäten anregen, die die Infrastruktur und Dienstleistungen für die lokalen Gemeinden in der Nähe der Bergbaustandorte erweitern.

Tabelle 2 stellt Verbindungen zwischen den möglicherweise wesentlichen Themen für die Kohlebranche und den SDGs dar. Diese Verbindungen wurden auf der Grundlage einer Bewertung der Auswirkungen bestimmt, die in jedem möglicherweise wesentlichen Thema, den mit jedem SDG verbundenen Zielen und der für die Branche durchgeführten Kartierung beschrieben wurden (siehe Referenz [34] in der Bibliographie).

Tabelle 2 ist kein Berichtsinstrument, sondern stellt Zusammenhänge zwischen den maßgeblichsten Auswirkungen der Kohlebranche und den Vorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dar. Siehe Referenzen [40] und [41] in der Bibliographie für Informationen zu Fortschritten bei der Berichterstattung zur Verwirklichung der SDGs unter Verwendung der GRI-Standards.

Tabelle 2. Verbindungen zwischen den für die Kohlebranche möglicherweise wesentlichen Themen und den SDGs

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Thema 12.1 THG-Emissionen												●	●	●			
Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft	●						●	●					●				
Thema 12.3 Schließung und Sanierung								●			●				●		
Thema 12.4 Luftemissionen			●								●	●			●		
Thema 12.5 Biodiversität						●						●		●	●		
Thema 12.6 Abfall			●			●						●			●		
Thema 12.7 Wasser und Abwasser						●						●		●	●		
Thema 12.8 Ökonomische Auswirkungen	●				●			●	●	●							
Thema 12.9 Lokale Gemeinden	●		●		●	●											●
Thema 12.10 Land- und Ressourcenrechte	●										●						●
Thema 12.11 Rechte der indigenen Völker	●		●		●						●						●
Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit																	●
Thema 12.13 Integrität von Vermögenswerten und Management kritischer Unfälle			●								●						
Thema 12.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz			●					●									
Thema 12.15 Beschäftigungspraktiken	●				●			●		●							
Thema 12.16 Kinderarbeit	●							●									●
Thema 12.17 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei								●									●
Thema 12.18 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen								●									●
Thema 12.19 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit					●			●		●							●
Thema 12.20 Korruptionsbekämpfung												●					●
Thema 12.21 Zahlungen an den Staat	●																●
Thema 12.22 Politische Einflussnahme													●				●

2. Möglicherweise wesentliche Themen

Dieser Abschnitt enthält die möglicherweise wesentlichen Themen für die Kohlebranche. Jedes Thema beschreibt die maßgeblichsten Auswirkungen der Branche im Zusammenhang mit dem Thema und listet Angaben auf, die von den Organisationen in der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema bestimmt wurden. Die Organisation muss jedes Thema in diesem Abschnitt überprüfen und feststellen, ob es ein wesentliches Thema für die Organisation ist, und dann bestimmen, welche Informationen für die wesentlichen Themen zu berichten sind.

Thema 12.1 THG-Emissionen

Treibhausgas-Emissionen (THG) umfassen Luftemissionen, die zum Klimawandel beitragen, wie Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Dieses Thema umfasst direkte (Scope 1) und energiebedingte indirekte (Scope 2) THG-Emissionen im Zusammenhang mit den Aktivitäten einer Organisation sowie andere indirekte (Scope 3) THG-Emissionen, die vor- und nachgelagert zu den Aktivitäten der Organisation entstehen.

THG-Emissionen sind der größte Einzelverursacher des Klimawandels, dessen Auswirkungen immer schneller voranschreiten. Studien zeigen, dass etwa die Hälfte der gesamten anthropogenen Kohlendioxid-(CO₂-)Emissionen seit 1750 in den letzten 40 Jahren entstanden sind, hauptsächlich durch die verstärkte Nutzung fossiler Brennstoffe, einschließlich Kohle [42].

Bei Kohle sind die Endnutzungsaktivitäten für die bedeutendsten Treibhausgasemissionen verantwortlich, die klassifiziert sind als sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3). Diese Emissionen stammen hauptsächlich aus der Strom- und Wärmeerzeugung, der Stahlproduktion und der Zementherstellung. Von allen Energieträgern weist Kohle bei ihrer Verbrennung die höchste Emissionsintensität auf und ist die weltweit größte Einzelquelle für CO₂-Emissionen. Kraftwerkskohle, die hauptsächlich für die Stromerzeugung verwendet wird, setzt in der Regel pro erzeugter Stromeinheit mehr als doppelt so viele Treibhausgase frei wie Erdgas [57]. Bei der Stahlerzeugung wird Koks Kohle verwendet, wobei drei Viertel des Energiebedarfs durch Kohle gedeckt werden [59]. Die Emissionen der Eisen- und Stahlindustrie machen etwa 7 % der weltweiten CO₂-Emissionen aus dem Energiebereich aus.²

Auch der Kohleabbau verbraucht erhebliche Mengen an Energie. Wenn die dafür nötige Energie nicht von erneuerbaren Energiequellen geliefert wird, entstehen beim Bergbau CO₂-Emissionen. Diese werden als direkte THG-Emissionen (Scope 1) klassifiziert, wenn sie durch Aktivitäten verursacht werden, für die die Organisation verantwortlich ist oder die sie kontrolliert, und als energiebedingte indirekte THG-Emissionen (Scope 2), wenn sie auf von der Organisation verbrauchte/n gekaufte/n oder erworbene/n Elektrizität, Wärme, Kühlung und Dampf zurückgehen.

Der Energieverbrauch beim Kohleabbau und die daraus resultierenden CO₂-Emissionen hängen von mehreren Faktoren ab, wie z. B. der Abbaumethode, der Tiefe der Grube, der Geologie, der Produktivität der Grube und dem Grad der erforderlichen Verarbeitung. Zu den energieintensivsten Tätigkeiten gehören Transport, Exploration, Bohrung, Aushub, Gewinnung, Mahlen, Zerkleinern, Vermahlen, Pumpen und Belüftung. Die Gewinnung und der Transport im Untertagebau können mehr Energie erfordern als im Übertagebau, z. B. wegen des höheren Bedarfs an Förderanlagen, Belüftung und Wasserpumpen. Die Verwendung von Sprengstoffen für Sprengungen, Minenbrände und andere Zwischenfälle sowie Schließungs- und Sanierungsmaßnahmen sind ebenfalls Quellen von Treibhausgasemissionen.

Neben CO₂ verursacht der Kohleabbau auch die Emission von Methan (CH₄). Dieses Treibhausgas hat ein deutlich höheres globales Erwärmungspotenzial als CO₂; wenn man die Auswirkungen über 100 Jahre betrachtet, ist eine Tonne CH₄ äquivalent zu 28 bis 36 Tonnen CO₂ [49] [61]. Der Kohlebergbau ist schätzungsweise für 11 % der weltweiten anthropogenen CH₄-Emissionen verantwortlich [54], obwohl neuere Messungen darauf hindeuten, dass CH₄-Emissionen aus der Energieerzeugung unterschätzt werden könnten [53].

CH₄-Emissionen aus Kohlebergwerken werden während und nach dem Abbau in die Atmosphäre freigesetzt. Grubengas (CMM) kann über Entgasungssysteme und Abluft aus unterirdischen Kohlebergwerken freigesetzt werden. Grubengas kann auch durch Sickerwasser aus stillgelegten oder geschlossenen Bergwerken über Entlüftungslöcher oder Risse im Boden, durch Kohleflöze im Tagebau sowie durch flüchtige Emissionen aus Lagerung und Transport freigesetzt werden. Untertagebergwerke sind aufgrund des höheren Gasgehalts tieferer Flöze für den Großteil der direkten THG-Emissionen (Scope 1) aus CH₄ verantwortlich.

² Nach Angaben der Internationalen Energieagentur (IEA) umfassen die CO₂-Emissionen aus dem Energiebereich die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe und aus Industrieprozessen [48].

Andere THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Extraktion und Nutzung von Kohle umfassen Distickstoffoxid (N_2O) und Ozon (O_3).

Berichterstattung über Treibhausgasemissionen

Wenn die Organisation die Treibhausgasemissionen als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.1.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 302: Energie 2016	Angabe 302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation	12.1.2
	Angabe 302-2 Energieverbrauch außerhalb der Organisation	12.1.3
	Angabe 302-3 Energieintensität	12.1.4
GRI 305: Emissionen 2016	Angabe 305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1) <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> • Meldung des Prozentsatzes des Bruttowertes für <u>direkte THG-Emissionen (Scope 1)</u> von CH₄. • Berichterstattung der Aufschlüsselung der direkten Brutto-THG-Emissionen (Scope 1) nach Art der Quelle (stationäre Verbrennung, Prozess, flüchtige Emissionen).³ 	12.1.5
	Angabe 305-2 Energiebedingte indirekte THG-Emissionen (Scope 2)	12.1.6
	Angabe 305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	12.1.7
	Angabe 305-4 Intensität der THG-Emissionen	12.1.8

Referenzen und Quellen

GRI 302: Energie 2016 und *GRI 305: Emissionen 2016* führen die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen auf, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Treibhausgasemissionen hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

³ Diese zusätzliche Empfehlung für die Branche stützt sich auf Klausel 2.2.5.3 in *GRI 305: Emissionen 2016*.

Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft

Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beziehen sich darauf, wie sich eine Organisation an die aktuellen und erwarteten Risiken des Klimawandels anpasst und wie sie dazu beiträgt, dass Gesellschaften und Volkswirtschaften den Auswirkungen des Klimawandels standhalten können. Dieses Thema umfasst die Strategie einer Organisation in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und die Auswirkungen dieses Übergangs auf Mitarbeiter:innen und lokale Gemeinden.

Die Unterzeichner des Pariser Abkommens haben sich verpflichtet, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und gleichzeitig Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen. Die derzeit weltweit verfügbaren Reserven an fossilen Brennstoffen übersteigen jedoch bei Weitem die maximale Menge, die verbraucht werden kann, ohne diese Grenze zu überschreiten [83]. Dies setzt Organisationen in der Kohlebranche unter Druck, sich Ziele zur Verringerung der Treibhausgas-(THG-) Emissionen zu setzen, Betriebe zu schließen oder ihre Geschäftsmodelle zu ändern, um die Abhängigkeit von der Kraftwerkskohle zu verringern, in neue Technologien zu investieren, um Kohlenstoff aus der Atmosphäre zu entfernen, und Kohlenstoffsinken zu schaffen.

Da Kohle den größten CO₂-Ausstoß und die höchste Emissionsintensität pro Energieeinheit unter den fossilen Energieträgern aufweist (siehe auch [Thema 12.1 THG-Emissionen](#)), ist die Verbrennung von Kohle in der Regel die erste Aktivität, die Regierungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Abkommens zu unterbinden versuchen. Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft hat begonnen, was zu einem rückläufigen Trend beim Kohleverbrauch führt. Es wird erwartet, dass der Kohleverbrauch bis 2050 je nach Szenario um 25–90 % reduziert werden kann.⁴

Während es für die Stromerzeugung Alternativen gibt, fehlt den Stahlherstellern derzeit noch eine wirtschaftlich tragfähige Alternative zu Kohle, weshalb der Übergang für sie länger dauern wird. Derzeit werden technologische Lösungen für die Verbrennung von Kohle ohne CO₂-Emissionen erprobt, wie z. B. die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung. Die Technologie hat sich jedoch nicht in dem Maße weiterentwickelt, wie es für die erforderlichen Emissionsreduzierungen erforderlich wäre, ihre Umweltauswirkungen müssen noch bewertet werden und neue Investitionen sind nach wie vor rar.

Die Energiewende birgt hohe Risiken für Organisationen, Mitarbeiter:innen und lokale Gemeinden, die von der Kohlebranche abhängig sind. Da der Markt für Kohle schrumpft, werden einige Organisationen gezwungen sein, Betriebe zu schließen, was sich auf ihre finanzielle Lebensfähigkeit auswirken kann. Für Organisationen besteht die Gefahr, dass sie verlorene Vermögenswerte besitzen, die durch die Umstellung drastisch an Wert verlieren und abgeschrieben werden müssen.

Organisationen können diese Risiken abmildern, indem sie sich von Kohle abwenden, in technologische Lösungen investieren, Innovationen durch kollaborative branchenspezifische Partnerschaften vorantreiben und sich auf Marktsegmente konzentrieren, die voraussichtlich länger ertragsfähig bleiben. Wenn Kohleressourcen hingegen an andere Organisationen verkauft werden, um die Treibhausgasemissionen der Organisation zu reduzieren, anstatt den Betrieb einzustellen, kann dies den Bemühungen um den Klimaschutz abträglich sein. Das Auslagern von Kohleressourcen an Organisationen, die weiterhin Kohle extrahieren, führt nicht zu einer Verringerung der Gesamtemissionen, sondern kann vielmehr zu einem Anstieg der Emissionen führen. Wenn eine Organisation die Verantwortung für die Schließung und Sanierung auf weniger verantwortungsbewusste und unerfahrene Betreiber überträgt, kann dies auch das Management der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen einer eventuellen Schließung schwächen (siehe auch [Thema 12.3 Schließung und Sanierung](#)).

Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft kann sich auf die Beschäftigung, die Einnahmen des Staats und die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen auswirken, in denen die Branche tätig ist. Es ist weniger wahrscheinlich, dass die häufigeren Schließungen durch Neueröffnungen ausgeglichen werden, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Mitarbeiter:innen können mit Problemen konfrontiert werden, wenn sie nicht beschäftigungsfähig sind, Umschulungen absolvieren müssen oder keine attraktiven Möglichkeiten zur Wiederbeschäftigung vorhanden sind. Das Fehlen angemessener Vorkehrungen für die Schließung und Sanierung kann auch zu einer wirtschaftlichen Belastung für Regierungen und lokale Gemeinden führen, insbesondere in Ländern, in denen die Kohleförderung einen großen Teil der Einnahmen ausmacht.

⁴ Gemäß den drei Hauptszenarien der Internationalen Energieagentur (IEA): Stated Policies Scenario (STEPS) (Szenario der erklärten Politik), Announced Pledges Scenario (APS) (Szenario der angekündigten Versprechen) und Net-Zero Emissions by 2050 Scenario (NZE) (Netto-Null-Emissionen bis 2050-Szenario) [76].

Um einen gerechten Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu erreichen, müssen die unterschiedlichen Abhängigkeiten der Mitarbeiter:innen, der lokalen Gemeinden und der Volkswirtschaften von der Kohlebranche anerkannt werden. Außerdem müssen hochwertige Arbeitsplätze für die Betroffenen geschaffen werden. Beispiele für Maßnahmen, die Organisationen ergreifen können, um zu einem gerechten Übergang beizutragen, sind die rechtzeitige Ankündigung von Betriebsschließungen, die Zusammenarbeit mit Regierungen und Gewerkschaften, das Eintreten für eine klimagerechte Politik (siehe auch [Thema 12.22 Politische Einflussnahme](#)), die Umschulung, Umqualifizierung und Neueinstellung von Mitarbeiter:innen sowie alternative Investitionen in den betroffenen Gemeinden. Bedeutsame, frühzeitige Konsultationen mit Interessengruppen und lokalen Gemeinden gelten ebenfalls als entscheidend für einen gerechten Übergang zur kohlenstoffarmen Wirtschaft (siehe auch [Thema 12.3 Schließung und Sanierung](#)). Der Übergang kann auch Möglichkeiten zur Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit und zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten sowie zur Entwicklung von Qualifikationen bieten.

Box 1. Übergangspläne und Szenarioanalysen

Von Organisationen in Branchen mit hohem Schadstoffausstoß wird zunehmend erwartet, dass sie einen Plan für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft offenlegen, d. h. einen Aspekt der Geschäftsstrategie einer Organisation, der eine Reihe von Zielen und Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft enthält [91]. Laut der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) suchen Informationsnutzer:innen nach Informationen über die Pläne der Organisationen, ihre Strategien oder Geschäftsmodelle anzupassen, und über die Art der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Risiken zu verringern und die Chancen zu erhöhen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft ergeben. Die Übergangsplanung kann sich zum Beispiel auf das Erreichen von Netto-Null-Emissionen konzentrieren.

Die Szenarioanalyse ermöglicht die gleichzeitige Betrachtung alternativer künftiger Umstände und kann zur Untersuchung der Risiken genutzt werden, die der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft für Organisationen in der Kohlebranche mit sich bringt. Organisationen definieren Szenarien in der Regel anhand der Übergangsgeschwindigkeit, ausgedrückt in den daraus resultierenden durchschnittlichen globalen Temperaturänderungen. Ein Szenario, das mit dem Pariser Abkommen vereinbar ist, erfordert einen Temperaturanstieg von deutlich unter 2 °C. Andere Szenarien können je nach dem nationalen Kontext einer Organisation definiert werden. Die Organisation kann dann die erwarteten Reduzierungen der Treibhausgasemissionen, die mit einem solchen Temperaturanstieg vereinbar sind, in erwartete Einnahmen umrechnen. Für weitere Orientierungshilfen siehe TCFD, *The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-Related Risks and Opportunities (Die Verwendung von Szenarioanalysen bei der Angabe von klimabezogenen Risiken und Chancen)*, 2017 [92].

Berichterstattung über Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft

Wenn die Organisation die Anpassung an den Klimawandel, die Widerstandsfähigkeit und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung darüber, ob die Organisation über einen Übergangsplan verfügt. Wenn ja, ist anzugeben, ob dies ein geplanter Beschlusspunkt auf der Jahreshauptversammlung (JHV) ist. • Beschreibung der Firmenpraktiken, Verpflichtungen und Maßnahmen der Organisation, um die <u>Auswirkungen</u> der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft auf die <u>Mitarbeiter:innen</u> und die <u>lokalen Gemeinden</u> zu verhindern oder abzumildern. • Berichterstattung bezüglich dessen, welcher Ebene und Funktion innerhalb der Organisation die Verantwortung für das Management von Risiken und Chancen aufgrund des Klimawandels zugewiesen wurde. • Beschreibung der Aufsicht des höchsten Kontrollorgans über das Management von Risiken und Chancen aufgrund des Klimawandels. • Berichterstattung bezüglich dessen, ob die Verantwortung für den Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels mit Leistungsbewertungen oder Anreizsystemen verknüpft ist, auch in der <u>Vergütungs-politik</u> für Mitglieder des <u>höchsten Kontrollorgans</u> und <u>Führungskräfte</u>. • Beschreibung der klimawandelbedingten Szenarien, die zur Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Strategie der Organisation herangezogen werden, einschließlich eines Szenarios mit einem Temperaturanstieg von 2 °C oder weniger. 	12.2.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	<p>Angabe 201-2 Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung über das Emissionspotenzial für nachgewiesene und wahrscheinliche Reserven.⁵ • Berichterstattung bezüglich der internen Annahmen zu den Kohlenstoffpreisen und Kohlepreisen, die der Ermittlung von Risiken und Chancen aufgrund des Klimawandels zugrunde gelegt wurden. • Beschreibung, wie sich Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Geschäftstätigkeit oder die Einnahmen der Organisation auswirken oder auswirken könnten, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der derzeit nachgewiesenen und wahrscheinlichen Reserven; - potenzielle Abschreibungen und vorzeitige Schließung von bestehenden Anlagen; - Kohleproduktionsmengen für den aktuellen <u>Berichtszeitraum</u> und prognostizierte Mengen für die nächsten fünf Jahre. • Berichterstattung des Prozentsatzes der Investitionsausgaben (CapEx), die zugewiesen sind für Investitionen in: <ul style="list-style-type: none"> - Prospektion, Exploration, Erwerb und Erschließung neuer Reserven; - Erweiterung der bestehenden Kohlebergwerke; 	12.2.2

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
	<ul style="list-style-type: none"> - Energie aus erneuerbaren Quellen (nach Art der Quelle); - Technologien zum Entfernen von CO₂ aus der Atmosphäre und naturnahe Lösungen zur Eindämmung des Klimawandels; - Forschungs- und Entwicklungsinitiativen, die die Risiken der Organisation im Zusammenhang mit dem Klimawandel angehen können. <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung bezüglich der Nettomasse des eingefangenen und gespeicherten CO₂ in Tonnen,⁶ aufgeschlüsselt nach: <ul style="list-style-type: none"> - an der Emissionsquelle eingefangener Kohlenstoff;⁷ - direkt aus der Atmosphäre eingefangener Kohlenstoff. • Berichterstattung bezüglich der geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Veräußerungen von Kohleaktiva. Für jede Veräußerung: <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Art und Weise, wie die Organisation ihre Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen zu einem verantwortungsvollen Geschäftsgebaren berücksichtigt hat;⁸ - Offenlegung, ob Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass negative Auswirkungen der Schließung reduziert werden und dass die Entität, die die Anlage(n) erwirbt, die bestehenden Schließungs- und Sanierungspläne einhält. 	
GRI 305: Emissionen 2016	<p style="color: blue;">Angabe 305-5 Senkung der THG-Emissionen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung darüber, wie die Ziele und Vorgaben für Treibhausgasemissionen festgelegt wurden, ob sie auf einem wissenschaftlichen Konsens beruhen, und Auflistung aller maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte oder verbindlichen Rechtsvorschriften, an denen die Ziele und Zielvorgaben ausgerichtet sind. • Berichterstattung bezüglich <u>Scope (1, 2, 3) der THG-Emissionen</u>, der <u>Aktivitäten</u> und <u>Geschäftsbeziehungen</u>, auf die die Ziele und Vorgaben zutreffen. • Berichterstattung bezüglich der <u>Basis/Referenz</u> für die Ziele und Vorgaben sowie des Zeitplans für die Erreichung dieser Ziele/Vorgaben. 	12.2.3
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen		
	<p>Beschreibung des Ansatzes der Organisation bei der Entwicklung der politischen Einflussnahme und der Lobbyarbeit zum Klimawandel, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Haltung der Organisation zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die im Mittelpunkt ihrer Beteiligung an der Entwicklung der politischen Einflussnahme und der Lobbyarbeit stehen, sowie etwaige Unterschiede zwischen diesen Positionen und ihrer erklärten Politik, ihren Zielen oder anderen öffentlichen Positionen; • ob sie Mitglied in repräsentativen Verbänden oder Ausschüssen ist, die sich an der Entwicklung der politischen Einflussnahme und der Lobbyarbeit zum Klimawandel beteiligen, oder ob sie zu diesen beiträgt, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - die Art dieses Beitrags; - etwaige Unterschiede zwischen den erklärten Richtlinien, den Zielen oder anderen öffentlichen Positionen der Organisation zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und den Positionen der repräsentativen Verbände oder Ausschüsse.⁹ 	12.2.4

⁵ Die Definition der Reserven, die von der Organisation für diese zusätzliche Empfehlung der Branche verwendet wird, sollte mit der Definition übereinstimmen, die in ihren konsolidierten Abschlüssen oder gleichwertigen Dokumenten verwendet wird.

⁶ Organisationen sollten die Masse des mit Hilfe der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung abgeschiedenen CO₂ abzüglich der Masse des durch den Prozess oder während des Prozesses emittierten CO₂ angeben, was manchmal auch als „Netto-Emissionsminderung“ bezeichnet wird [71].

⁷ Zu den Punktquellen gehören industrielle und energiebezogene Quellen.

⁸ Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen zu verantwortungsvollem Geschäftsgebaren und die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte werden in Angabe 2-23 Verpflichtungserklärungen zu Grundsätzen und Handlungsweisen in *GRI 2: Allgemeine Angaben 2021* berichtet.

⁹ Diese zusätzlichen Branchen-Offenlegungen beruhen auf Klauseln 1.2.1 und 1.2.2 in *GRI 415: Politische Einflussnahme 2016*.

Referenzen und Quellen

GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016 und *GRI 305: Emissionen 2016* enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.3 Schließung und Sanierung

Nach Beendigung der kommerziellen Nutzung wird von den Organisationen erwartet, dass sie Anlagen und Einrichtungen schließen und die Betriebsstätten sanieren. Die Auswirkungen können während und nach der Schließung auftreten. Dieses Thema befasst sich mit der Vorgehensweise einer Organisation bei der Schließung und Sanierung, einschließlich der Frage, wie die Organisation die Auswirkungen auf die Umwelt, die lokale Gemeinde und die Mitarbeiter:innen berücksichtigt.

Nach der Schließung von Kohlebergwerken kann es zu Auswirkungen auf die Umwelt kommen, wie z. B. Verschmutzung von Boden und Wasser, Veränderung der Landschaftsform und Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und der Tierwelt. Die Schließung kann auch zu dauerhaften sozioökonomischen Folgen für lokale Gemeinden führen (siehe auch [Thema 12.9](#)). Die Vorbereitung und Durchführung einer verantwortungsvollen Schließung gewinnt in der Kohlebranche zunehmend an Bedeutung, da es gilt, die Treibhausgas-(THG-) Emissionen zu reduzieren und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu bewältigen (siehe [Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft](#)). Diese Dringlichkeit wird dazu führen, dass die Aktivitäten in der Kohlebranche häufiger und früher eingestellt werden.

Die Auswirkungen einer Schließung können je nach Tagebau und Untertagebau unterschiedlich sein. So erfordert der Tagebau beispielsweise eine stärkere Flächennutzung und umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, während aus stillgelegten unterirdischen Bergwerken auch nach der Einstellung des aktiven Bergbaus noch Grubengas freigesetzt werden kann, das weiterhin zu den Treibhausgasemissionen beiträgt (siehe auch [Thema 12.1](#)).

Die Schließung erfordert häufig bereits in den frühen Phasen eines Projekt-Lebenszyklus eine Planung, um mögliche Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf die lokalen Gemeinden und ihre Lebensgrundlagen, zu antizipieren. Zu den Schließungs- und Sanierungsmaßnahmen können gehören:

- Stabilisierung des Tagebaus oder des unterirdischen Grubenbaus, z. B. durch Aufschüttung zur Verhinderung von Setzungen;
- Beseitigung oder Umbau der Infrastruktur, um die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten;
- Sanierung von Gesteinshalden und Absetzanlagen zur Eindämmung von Erosion und Bodenverschlechterung;
- Management von Abfällen, Oberflächenwasser und Grundwasser, Qualitätsprobleme, die sich aus der Entwässerung stillgelegter Bergwerke, aus Abfallgestein und der Auslaugung von Absetzanlagen ergeben (siehe auch [Thema 12.6 Abfall](#) und [12.7 Wasser und Abwasser](#)); und
- ökologische und sozioökonomische Überwachung nach der Schließung.

Nach Abschluss der Schließung und Sanierung von Betriebsstandorten sollte ein stabiles und nachhaltiges Ökosystem entstehen, das mit der geplanten Flächennutzung nach der Schließung vereinbar ist und den Bedürfnissen der lokalen Interessengruppen Rechnung trägt. Wenn es nicht gelingt, Anlagen zu schließen und Standorte effektiv zu sanieren, kann das Land für andere produktive Zwecke unbrauchbar werden, und es kann zu Gesundheits- und Sicherheitsrisiken aufgrund von Verunreinigungen oder dem Vorhandensein von Gefahrstoffen kommen.

Die Auswirkungen der Schließung können sich noch verschärfen, wenn sie nicht rechtzeitig angekündigt wird oder keine angemessene Planung für die wirtschaftliche Wiederbelebung, den sozialen Schutz und die Umschulung der Arbeitskräfte vorliegt. Ohne eindeutig zugewiesene Verantwortliche oder zugeteilte Mittel können stillgelegte Kohleanlagen Umweltprobleme und finanzielle Belastungen für Gemeinden und Regierungen hinterlassen.

Die Schließungs- und Sanierungsphase kann jedoch auch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Dies kann einen Zustrom zusätzlicher Arbeitskräfte über einen längeren Zeitraum bedeuten, was andere Umweltbelastungen noch verschärfen kann. Sobald diese Phase abgeschlossen ist, kann es zu Entlassungen kommen, und die lokalen Gemeinden sehen sich einem wirtschaftlichen Abschwung und sozialen Verwerfungen gegenüber. Dies ist vor allem für die Gemeinden von Bedeutung, die in Bezug auf Beschäftigung, Einkommen, Steuern und andere Zahlungen, kommunale Entwicklung und andere Vorteile von der Kohlebranche abhängig sind.

Eine Zusammenarbeit zwischen lokalen und nationalen Regierungen, Organisationen der Kohlebranche, Mitarbeiter:innen und Gewerkschaften ist unerlässlich, um negative Auswirkungen zu mildern und einen gerechten Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu gewährleisten, der menschenwürdige Arbeitsplätze, soziale Inklusion und wirtschaftliche Chancen ermöglicht [101]. Beispiele für Maßnahmen, die Organisationen ergreifen können, sind das Angebot von Vorruhestandsregelungen, Umschulungen, Versetzungsprogrammen und Programmen zur Unterstützung von Umzügen.

Berichterstattung über Schließung und Sanierung

Wenn die Organisation die Schließung und Sanierung als wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Ansatzes für die Zusammenarbeit mit <u>lokalen Gemeinden</u> und anderen relevanten <u>Interessengruppen</u> bei der Planung und Durchführung der Schließung und Nachsorge, einschließlich der Landnutzung nach dem Bergbau. 	12.3.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016	<p>Angabe 402-1 Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Ansatzes für die Zusammenarbeit mit <u>Mitarbeiter:innen</u> vor <u>maßgeblichen betrieblichen Veränderungen</u>. 	12.3.2
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	<p>Angabe 404-2 Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Beschäftigten und zur Übergangshilfe</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Pläne für den Übergang der Arbeitskräfte in die Phase nach der Schließung (z. B. Versetzung, Unterstützung bei der Wiederbeschäftigung, Wiedereingliederung und Abfindungen). 	12.3.3
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen		
<p>Liste der Betriebsstätten, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> über Schließungs- und Sanierungspläne verfügen; geschlossen wurden; sich in der Schließungsphase befinden. 		12.3.4
<p>Angabe des Gesamtbetrags der von der Organisation für die Schließung und Sanierung, einschließlich der ökologischen und sozioökonomischen Überwachung und Nachsorge von Betriebsstandorten, bereitgestellten finanziellen Mittel und Aufschlüsselung dieses Betrags nach Projekten.</p>		12.3.5
<p>Beschreibung der nicht-finanziellen Vorkehrungen, die die Organisation getroffen hat, um den sozioökonomischen Übergang der lokalen Gemeinden zu einer nachhaltigen Wirtschaft nach dem Bergbau zu bewältigen, einschließlich gemeinsamer Anstrengungen, Projekte und Programme.</p>		12.3.6

Referenzen und Quellen

[GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016](#) und [GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Schließung und Sanierung hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) aufgeführt.

Thema 12.4 Luftemissionen

Zu den Luftemissionen gehören Schadstoffe, die sich negativ auf die Luftqualität und die Ökosysteme, einschließlich der Gesundheit von Mensch und Tier, auswirken. Dieses Thema umfasst die Auswirkungen der Emissionen von Schwefeloxiden (SO_x), Stickoxiden (NO_x), Feinstaub (PM), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), Kohlenmonoxid (CO) und Schwermetallen wie Blei, Quecksilber und Kadmium.

Zusätzlich zu Treibhausgas-(THG-) Emissionen ist Kohle eine wesentliche Quelle anthropogener Luftemissionen, die als Schadstoffe eingestuft werden. Weltweit verursacht die Luftverschmutzung akute Gesundheitsprobleme und jährlich Millionen von Todesfällen, da sie zu Herz- und Lungenerkrankungen, Schlaganfällen, Atemwegsinfektionen und neurologischen Schäden beiträgt [114]. Kinder, ältere und arme Menschen, einschließlich lokaler Gemeinden in der Nähe von Betriebsstandorten, sind von Luftemissionen unverhältnismäßig stark betroffen. Die Luftverschmutzung stellt auch eine wirtschaftliche Belastung für Gemeinden und Regierungen dar, z. B. durch vorzeitige Sterblichkeit, erhöhte Gesundheitskosten, Produktivitätsverluste und geringere Ernteerträge [109].

Zu den Luftemissionen aus der Kohleindustrie gehören CO, NO_x, PM und SO₂. Diese Emissionen können durch die Verdunstung aus Absetzbecken oder Deponien, flüchtige Staubemissionen aus Bohrungen, Sprengungen, Lagerung, Transport, Be- und Entladung, Raffinations- und Verarbeitungstätigkeiten, Transport von Versorgungsgütern und Produkten sowie Zwischenfälle wie Minenbrände auftreten.

Die Emission von Schadstoffen hat nicht nur Auswirkungen auf die Gesundheit, sondern auch auf die Ökosysteme. So können beispielsweise Stickstoff- und Quecksilberemissionen, die in die Meere oder in Wasserwege gelangen, negative Auswirkungen auf das Meeresleben haben. NO_x ist auch eine der Hauptursachen für bodennahes Ozon, das gemeinhin als Smog bekannt ist. Schwefeloxide können zu saurem Regen führen und die Versäuerung der Meere verstärken. Zu den negativen Auswirkungen des sauren Regens und des bodennahen Ozons gehören die Verschlechterung der Wasser- und Bodenqualität und die Beeinträchtigung der Funktions- und Wachstumsfähigkeit von Flora und Fauna. Einige Luftschadstoffe, darunter Methan, Ruß und Ozon, sind auch kurzlebige Klimaschadstoffe, die zum Klimawandel beitragen (siehe auch [Thema 12.1 THG-Emissionen](#)).

Arsen, Kadmium, Blei, Quecksilber, Selen und andere Schwermetalle sind weitere mit der Kohlenutzung verbundene Schadstoffe. Die in der Kohle enthaltenen Verunreinigungen und chemischen Komponenten sind weitgehend für die bei der Verbrennung entstehenden PM-, SO₂- und Quecksilberemissionen verantwortlich, von denen einige durch die Rauchgaswäsche gemindert werden können [107]. Die Emissionen aus der Kohleverbrennung werden von Organisationen anderer Branchen verursacht, z. B. von Versorgungsunternehmen und der Stahlindustrie, aber ihre negativen Auswirkungen sind direkt mit den Organisationen in der Kohlebranche verbunden.

Berichterstattung über Luftemissionen

Wenn die Organisation Luftemissionen als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Maßnahmen, die die Organisation ergriffen hat, um mögliche negative Auswirkungen auf <u>lokale Gemeinden</u> und <u>Mitarbeiter:innen</u> durch die Emission von Feinstaub zu verhindern oder <u>abzumildern</u>. Beschreibung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kohlequalität, um schädliche Luftemissionen in der Nutzungsphase zu verringern. 	12.4.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 305: Emissionen 2016	<p>Angabe 305-7 Stickstoffoxide (NO_x), Schwefeloxide (SO_x) und andere signifikante Luftemissionen</p>	12.4.2

Referenzen und Quellen

[GRI 305: Emissionen 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Luftemissionen hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) aufgeführt.

Thema 12.5 Biodiversität

Biodiversität ist die Verschiedenartigkeit der lebenden Organismen. Sie umfasst die Vielfalt innerhalb von Arten, zwischen Arten und von Ökosystemen. Biodiversität hat nicht nur einen intrinsischen Wert, sondern ist auch für die menschliche Gesundheit, die Ernährungssicherheit, den wirtschaftlichen Wohlstand sowie für die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen unerlässlich. Dieses Thema befasst sich mit den Auswirkungen auf die Biodiversität, unter anderem auf Pflanzen- und Tierarten, die genetische Vielfalt und natürliche Ökosysteme.

Aktivitäten der Kohlebranche erfordern in der Regel einen groß angelegten Ausbau der Infrastruktur, der direkte, indirekte und kumulative Auswirkungen auf die kurz- und langfristige Biodiversität hat. Zu den Auswirkungen der Aktivitäten der Kohlebranche auf die Biodiversität gehören die Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser, die Abholzung von Wäldern, die Bodenerosion und die Sedimentierung von Gewässern. Weitere Auswirkungen können die Sterblichkeit von Tieren oder eine erhöhte Gefährdung von Raubtieren, die Fragmentierung und Veränderung von Lebensräumen sowie die Einschleppung von invasiven Arten und Krankheitserregern sein.

Auswirkungen auf die Biodiversität können die Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit oder die Qualität natürlicher Ressourcen einschränken, was sich auf das Wohlergehen und den Lebensunterhalt lokaler Gemeinden und indigener Völker auswirken kann (siehe auch [Themen 12.9 Lokale Gemeinden](#) und [12.11 Rechte der indigenen Völker](#)). Die Auswirkungen können sich verschärfen, wenn Aktivitäten in Schutzgebieten oder in Gebieten mit hohem Wert für die Biodiversität stattfinden, und sie können weit über die geografischen Grenzen der Aktivitäten und die Lebensdauer der Betriebsstätten hinausgehen (siehe auch [Thema 12.3 Schließung und Sanierung](#)).

Verschiedene Abbauverfahren bergen unterschiedliche Risiken für die Biodiversität. Tagebau verursacht schwerwiegendere Auswirkungen als Untertagebau, da sich die Abbaustätte immer weiter vertieft und ausweitet und die betroffenen Gebiete mit der Zeit immer größer werden. Auswirkungen auf die Biodiversität können sich ergeben aus:

- Rodung von Flächen für Gruben, Zufahrtsstraßen und Ausweitung auf neue Gebiete;
- Zerschneidung von Lebensräumen durch Zufahrtsstraßen und andere lineare Infrastrukturen;
- Bodensenkungen durch unterirdische Bergwerke;
- Störung von Oberflächenwasser, Feuchtgebieten und Grundwasser-Ökosystemen; sowie
- Abwasser-Einleitung, Verschmutzung von Grundwasser oder Oberflächenwasser durch saure Abwässer, Absetzteiche oder Abraumphalden (siehe auch [Thema 12.6 Abfall](#) und [12.7 Wasser und Abwasser](#)).

Die Aktivitäten der Branche können auch zu kumulativen Auswirkungen auf die Biodiversität beitragen. Wenn beispielsweise die Kohleförderung ausgeweitet wird und neue Zufahrtsstraßen angelegt werden, führt die daraus resultierende Abholzung nicht nur zu einer Fragmentierung und Veränderung von Lebensräumen, sondern kann auch die Aufschließung des Gebiets verbessern oder andere Branchen dazu ermutigen, in denselben Gebieten tätig zu werden, was zu verstärkten Auswirkungen führt. Änderungen der Landnutzung für den Tagebau können die Auswirkungen des Klimawandels verschärfen, wenn sie zur Beseitigung von Kohlenstoffsinken führen. Der Klimawandel wiederum wird sich wahrscheinlich auf alle Aspekte der Biodiversität auswirken, einschließlich einzelner Organismen, Populationen, der Verbreitung von Arten sowie der Zusammensetzung und Funktion von Ökosystemen, und es wird erwartet, dass sich die Auswirkungen mit steigenden Temperaturen noch verstärken werden (siehe auch die [Themen 12.1 THG-Emissionen](#) und [12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft](#)).

Um die Auswirkungen auf die Biodiversität zu begrenzen und zu steuern, nutzen viele Organisationen in der Kohlebranche das Instrument der Mitigationshierarchie als Grundlage für ihre Maßnahmen. Das Instrument stellt eine nach Prioritäten geordnete Abfolge von Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen vor, wobei Präventivmaßnahmen Vorrang vor Sanierungsmaßnahmen haben. Vorrang hat die Vermeidung und, wo dies nicht möglich ist, die Minimierung der Auswirkungen. Sanierungsmaßnahmen sind nur praktikabel, wenn alle präventiven Maßnahmen ergriffen wurden. Die Sanierung umfasst die Rehabilitation oder Behebung von Beeinträchtigungen oder Schäden sowie den Ausgleich von Restauswirkungen nach Anwendung aller anderen Maßnahmen [121].

Berichterstattung über Biodiversität

Wenn die Organisation Biodiversität als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Richtlinien und Verpflichtungen, die darauf abzielen, keinen Nettoverlust oder einen Nettogewinn für die Biodiversität an den Betriebsstandorten zu erzielen, und Angabe, ob diese Verpflichtungen für bestehende und künftige Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten außerhalb von <u>Gebieten mit hohem Wert für die Biodiversität</u> gelten. Berichterstattung darüber, ob die Anwendung der Mitigationshierarchie als Grundlage für die Maßnahmen zur Bewältigung der <u>Auswirkungen</u> auf die Biodiversität diene. 	12.5.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 304: Biodiversität 2016	Angabe 304-1 Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben geschützten Gebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von geschützten Gebieten befinden	12.5.2
	<p>Angabe 304-2 Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung über erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität unter Angabe der betroffenen Lebensräume und Ökosysteme. 	12.5.3
	Angabe 304-3 Geschützte oder renaturierte Lebensräume	12.5.4
	Angabe 304-4 Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Betriebstätigkeiten betroffen sind	12.5.5

Referenzen und Quellen

[GRI 304: Biodiversität 2016](#) enthält eine Auflistung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und weitere Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Biodiversität hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.6 Abfall

Abfall bezieht sich auf alles, was der Besitzer entsorgt, zu entsorgen beabsichtigt oder entsorgen muss. Bei unsachgemäßer Entsorgung können Abfälle negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben, die nicht nur jene Orte betreffen, an denen Abfälle erzeugt und entsorgt werden. Dieses Thema umfasst die Auswirkungen von Abfällen, einschließlich der Auswirkungen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

Der Kohlebergbau erzeugt in der Regel große Mengen an Abfall, einschließlich gefährlichen Abfall. Die größten Abfallströme stammen aus der Kohleförderung oder -verarbeitung und bestehen aus Abraum, Gesteinsabfällen und Absetzschlämmen. Diese Abfallströme können auch giftige oder gesundheitsschädliche Stoffe, einschließlich Schwermetalle, enthalten. Sie können das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser und Nahrungsquellen verunreinigen und haben negative Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierarten sowie auf die menschliche Gesundheit. Weitere Auswirkungen können der Verlust der Bodenproduktivität und die Erosion sein. Die Schwere der Auswirkungen kann von der Art der Abfallentsorgung, den Verordnungen und der Verfügbarkeit von Verwertungs- und Entsorgungsanlagen in der Nähe von Aktivitäten der Kohlebranche abhängen.

Abraum aus dem Tagebau wird in der Regel auf dem angrenzenden Land gelagert, bis er nach Abschluss des Abbaus die Grube wieder auffüllen kann. Die Entsorgungsmöglichkeiten sind bei einigen Tagebautechniken, wie z. B. der Gipfelabsprengung (Mountain Top Removal), begrenzt, da der Abraum nicht an den Abbauort zurückgeführt werden kann. In diesen Fällen besteht die Entsorgungsmethode in der Aufschüttung angrenzender Täler, was zu Auswirkungen wie der Verschüttung von Wasserläufen und der Konzentration von Schadstoffen führt, die für Ökosysteme und Menschen schädlich sind (siehe auch die [Themen 12.5 Biodiversität](#) und [12.7 Wasser und Abwasser](#)).

Bei der Kohleverarbeitung anfallende Schlämme werden häufig in Teichen entsorgt, gefiltert, auf Halden gelagert oder in unterirdischen Hohlräumen entsorgt. Übertägige Absetzanlagen, die durch Absetzdämme begrenzt werden, können große Flächen bedecken. Schlämme ohne Schadstoffe können aus der Anlage abgelassen und dann umgeschichtet, mit Erde bedeckt und begrünt werden. Absetzschlämme stellen jedoch ein Gesundheitsrisiko für lokale Gemeinden dar, wenn sie Schwermetalle, Zyanid, chemische Verarbeitungshilfsstoffe, Sulfide oder Schwebstoffe enthalten, die die Umwelt, einschließlich des Grund- und Oberflächenwassers, verschmutzen (siehe auch [Themen 12.9 Lokale Gemeinden](#) und [12.13 Integrität von Vermögenswerten und Management kritischer Unfälle](#)).

Gesteinsabfälle und grobes Bergematerial werden in der Regel auf Halden gelagert oder in angelegten Halden oder ehemaligen Tagebauen entsorgt. Weitere Umweltauswirkungen von Gesteinshalden sind Staub, der durch Wind oder Regenwasser transportiert werden kann und die Luftqualität, Wasserläufe oder Böden beeinträchtigt.

Die Art und Menge der anfallenden Abfälle erfordert häufig eine Bewirtschaftung über die Produktionsphase eines Bergbaubetriebs hinaus. Am Ende eines Kohleexplorations- oder -abbauprojekts können bei der Schließung erhebliche Abfälle mit dauerhaften ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen anfallen (siehe auch Thema [12.3 Schließung und Sanierung](#)). Weitere typische Abfälle aus dem Kohlebergbau sind Altöle und Chemikalien, verbrauchte Katalysatoren, Lösungsmittel, andere Industrieabfälle sowie Verpackungs- und Bauabfälle.

Berichterstattung über Abfälle

Wenn die Organisation Abfall als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.6.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 306: Abfall 2020	Angabe 306-1 Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen	12.6.2
	Angabe 306-2 Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen	12.6.3
	Angabe 306-3 Angefallener Abfall <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> Bei der Angabe der Zusammensetzung der erzeugten <u>Abfälle</u> ist gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der folgenden Abfallströme vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abraum; • Gesteinsabfälle; • Bergematerial. 	12.6.4
	Angabe 306-4 Von Entsorgung umgeleiteter Abfall <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> Bei der Angabe der Zusammensetzung des Abfalls, der von der <u>Entsorgung</u> umgeleitet wurde, ist gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der folgenden Abfallströme vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abraum; • Gesteinsabfälle; • Bergematerial. 	12.6.5
	Angabe 306-5 Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> Bei der Angabe der Zusammensetzung des Abfalls, der zur Entsorgung weitergeleitet wurde, ist gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der folgenden Abfallströme vorzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Abraum; • Gesteinsabfälle; • Bergematerial. 	12.6.6

Referenzen und Quellen

[GRI 306: Abfall 2020](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Abfall hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.7 Wasser und Abwasser

Der Zugang zu Trinkwasser ist unerlässlich für den Menschen und sein Wohlergehen und wird als Menschenrecht anerkannt. Die Menge an Wasser, die eine Organisation bezieht und verbraucht, und die Qualität ihrer Abwassereinleitungen können sich auf Ökosysteme und Menschen auswirken. Dieses Thema behandelt Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entnahme und dem Verbrauch von Wasser sowie der Qualität des eingeleiteten Abwassers.

Aktivitäten der Kohlebranche können die Verfügbarkeit von Wasser für lokale Gemeinden und andere Branchen, die auf Wasser angewiesen sind, verringern. Sie können sich auf die Qualität des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Meerwassers auswirken, was sich langfristig auf die Ökosysteme und die Biodiversität auswirken, Gesundheits- und Entwicklungsprobleme für die Menschen verursachen und die Ernährungssicherheit beeinträchtigen kann.

Wasser wird bei Aktivitäten in der Kohlebranche zur Kühlung und zum Brechen/Mahlen, zur Staubbekämpfung beim Abbau und bei der Förderung, zum Waschen zur Verbesserung der Kohlequalität, zur Wiederbegrünung von Tagebauen und zum Transport von Kohleschlamm über große Entfernungen verwendet. Die für die Aktivitäten benötigte Wassermenge hängt davon ab, ob der Abbau über oder unter Tage erfolgt und wie effizient der Betrieb ist. Die Menge des entnommenen Wassers hängt auch davon ab, inwieweit eine Organisation in der Lage ist, die Nutzung von Trinkwasser zu ersetzen, sowie von der Qualität des benötigten Wassers, den Eigenschaften des Reservoirs und der Recycling-Infrastruktur.

Die Auswirkungen einer Organisation in der Kohlebranche auf das Wasser hängen auch von der Menge der lokalen Wasserressourcen ab. Ein großer Teil der weltweiten Kohlevorkommen befindet sich in Trockengebieten oder in Gebieten mit Wasserknappheit. In diesen Gebieten werden die Aktivitäten der Branche den Wettbewerb um Wasser wahrscheinlich verschärfen. Dies kann die Spannungen zwischen und innerhalb von Branchen oder lokalen Gemeinden verschärfen. Dürren, Überschwemmungen und andere extreme Wetterereignisse, die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, werden die Wasserverfügbarkeit und -qualität in Zukunft wahrscheinlich unsicherer machen.

Die Auswirkungen der Aktivitäten der Kohlebranche auf die Wasserqualität können auf die Auslaugung von Bergematerial, das Versagen von Absetzanlagen und saure Grubenwässer mit saurem Wasser und Schwermetallen zurückzuführen sein. Bestimmte Bergbaumethoden können mit erheblichen Vegetationsrodungen und Landnutzungsänderungen verbunden sein, was zu Erosion und Sedimentströmen führt (siehe auch [Thema 12.5 Biodiversität](#)), die zusammen mit Veränderungen der Wasserströme die Wasserqualität und die aquatischen und terrestrischen Lebensräume beeinträchtigen können. Unterirdische Arbeiten können auch grundwasserführende Schichten unterbrechen oder kontaminieren.

Transportunfälle und damit zusammenhängende Freisetzungen können Wasserwege und Feuchtgebiete mit schädlichen Stoffen wie Arsen, Blei, Quecksilber und Schwefelverbindungen kontaminieren (siehe auch [Thema 12.13 Integrität von Vermögenswerten und Management kritischer Unfälle](#)).

Berichterstattung über Wasser und Abwasser

Wenn die Organisation Wasser und Abwasser als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.7.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 303: Wasser und Abwasser 2018	Angabe 303-1 Wasser als gemeinsam genutzte Ressource <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> • Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder <u>Abschwächung</u> negativer Auswirkungen der sauren Grubenentwässerung.	12.7.2
	Angabe 303-2 Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung	12.7.3
	Angabe 303-3 Wasserentnahme	12.7.4
	Angabe 303-4 Wasserrückführung	12.7.5
	Angabe 303-5 Wasserverbrauch	12.7.6

Referenzen und Quellen

[GRI 303: Wasser und Abwasser 2018](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Wasser und Abwasser hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) aufgeführt.

Thema 12.8 Ökonomische Auswirkungen

Die Auswirkungen einer Organisation auf die Wirtschaft beziehen sich darauf, wie sich der von ihr geschaffene Wert auf die Wirtschaftssysteme auswirkt, zum Beispiel durch ihre Beschaffungspraktiken und die Beschäftigung von Mitarbeiter:innen. Von einer Organisation unterstützte Infrastrukturinvestitionen und Dienstleistungen können sich auch auf das Wohlergehen und die langfristige Entwicklung einer Gemeinde auswirken. Dieses Thema behandelt die wirtschaftlichen Auswirkungen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene.

Aktivitäten der Kohlebranche können eine wichtige Investitions- und Einkommensquelle für lokale Gemeinden, Länder und Regionen sein. Auswirkungen können je nach Umfang des Betriebs, der Stimulierung anderer wirtschaftlicher Aktivitäten und der Effizienz der Verwaltung der mit dem Kohlebergbau verbundenen Einnahmen durch die lokalen Regierungen variieren. In einigen rohstoffreichen Ländern tragen die Investitionen in die Erschließung von Kohleressourcen und die Einnahmen aus dem Bergbau erheblich zum Bruttoinlandsprodukt bei. Eine schlechte Verwaltung dieser Einnahmen kann jedoch die Wirtschaftsleistung beeinträchtigen und zu makroökonomischer Instabilität und Verzerrungen führen (siehe auch [Thema 12.21 Zahlungen an den Staat](#)). Von der Kohle abhängige Volkswirtschaften können auch durch Schwankungen der Rohstoffpreise und der Produktion gefährdet sein.

Die Kohlebranche kann einen positiven Beitrag zu Staatseinnahmen leisten, indem sie Steuern und Abgaben zahlt, auf eine lokale Beschaffung achtet und Arbeitsplätze vor Ort schafft. Die lokale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen kann die Entwicklung von Lieferant:innen fördern und erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Lokale Arbeitsplätze wiederum können zu einer erhöhten Kaufkraft in der Gemeinde führen und somit die lokale Wirtschaft ankurbeln. Organisationen in der Kohlebranche können darüber hinaus durch Investitionen in die Infrastruktur, z. B. in Stromversorgungsunternehmen, die den Zugang zu Energie verbessern, oder in öffentliche Dienstleistungen, Nutzen generieren.

Inwieweit die lokalen Gemeinden von den Aktivitäten der Kohlebranche profitieren werden, hängt vom Entwicklungs- und Industrialisierungsstand der Gemeinden, ihrer Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter:innen für die neuen Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen, und dem Engagement der Organisationen der Kohlebranche bei der Ausbildung lokaler Arbeitskräfte ab. Die Nettobeschäftigungseffekte hängen auch davon ab, wie sich die Beschäftigung in der Kohlebranche auf bestehende Arbeitsplätze in anderen Branchen auswirkt, sowie von den Beschäftigungspraktiken der Organisationen in der Kohlebranche (siehe auch [Thema 12.15](#)). So kann zum Beispiel eine „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsregelung den Druck ausgleichen, der mit dem Zustrom von Menschen in kleinen Gemeinden verbunden ist, und gleichzeitig die erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen. Diese Regelung verringert jedoch die Beschäftigungsmöglichkeiten für die lokalen Gemeinden und schmälert damit den potenziellen wirtschaftlichen Nutzen.

Die Einführung der Aktivitäten der Kohlebranche kann negative Auswirkungen auf lokale Gemeinden haben, wie z. B. wirtschaftliche Ungleichheit, wobei schutzbedürftige Gruppen oft unverhältnismäßig stark betroffen sind (siehe auch [Themen 12.9 Lokale Gemeinden](#) und [12.11 Rechte der indigenen Völker](#)). Ein Zustrom externer Arbeitskräfte kann den Druck auf Wohnraum, Infrastruktur und öffentliche Dienstleistungen erhöhen. Lokale Gemeinden müssen sich möglicherweise auch mit den Kosten für Umweltaltlasten befassen, die durch Kontamination oder das Fehlen einer angemessenen Sanierung nach der Schließung entstehen (siehe auch [Thema 12.3 Schließung und Sanierung](#)).

Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft führt zu einem weiteren Rückgang der Aktivitäten in der Kohlebranche, wodurch Gemeinden und Länder, die in Bezug auf Einnahmen oder Beschäftigung von dieser Branche abhängig sind, anfällig für den daraus resultierenden wirtschaftlichen Abschwung werden (siehe auch [Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft](#)). Um einen gerechten Übergang zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit zwischen lokalen und nationalen Regierungen und Organisationen in der Kohlebranche unerlässlich, um menschenwürdige Arbeitsplätze, soziale Inklusion und wirtschaftliche Chancen zu ermöglichen.

Berichterstattung über ökonomische Auswirkungen

Wenn die Organisation ökonomische Auswirkungen als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der bestehenden <u>Programme zur Förderung des Gemeinwesens</u>, die positive wirtschaftliche <u>Auswirkungen</u> auf die <u>lokalen Gemeinden</u> haben sollen, einschließlich des Konzepts zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Beschaffungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. 	12.8.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	<p>Angabe 201-1 Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung über den direkt erzeugten und verteilten wirtschaftlichen Wert (EVG&D) nach Projekten. 	12.8.2
GRI 202: Marktpräsenz 2016	Angabe 202-2 Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte	12.8.3
GRI 203: Indirekte ökonomische Auswirkungen 2016	Angabe 203-1 Infrastrukturinvestitionen und geförderte Dienstleistungen	12.8.4
	Angabe 203-2 Erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen	12.8.5
GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016	Angabe 204-1 Anteil der Ausgaben für lokale Lieferanten	12.8.6

Referenzen und Quellen

[GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016](#) und [GRI 202: Marktpräsenz 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über ökonomische Auswirkungen hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.9 Lokale Gemeinden

Lokale Gemeinden bestehen aus Personen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten einer Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten. Von einer Organisation wird erwartet, dass sie das Gemeinwesen einbezieht, um die Schwachstellen der lokalen Gemeinde zu verstehen und zu erkennen, wie sie von den Aktivitäten der Organisation betroffen sein könnten. Dieses Thema umfasst sozioökonomische, kulturelle, gesundheitliche und menschenrechtliche Auswirkungen auf lokale Gemeinden.

Organisationen in der Kohlebranche können sich positiv auf lokale Gemeinden auswirken, indem sie Arbeitsplätze schaffen, auf lokale Beschaffung achten, Steuern oder andere Zahlungen an lokale Regierungen leisten, Programme zur Förderung des Gemeinwesens anbieten und Investitionen in die Infrastruktur oder öffentliche Dienstleistungen tätigen (siehe auch [Thema 12.8 Ökonomische Auswirkungen](#), [Thema 12.15 Beschäftigungspraktiken](#) und [Thema 12.21 Zahlungen an den Staat](#)).

Die Aktivitäten der Kohlebranche können sich auch negativ auf lokale Gemeinden auswirken. Negative Auswirkungen können sich beispielsweise aus dem Flächenbedarf für die Aktivitäten der Branche, dem Zustrom von Menschen auf der Suche nach Beschäftigung und wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Verschlechterung der Umwelt, der Exposition gegenüber Gefahrstoffen und der Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben. Aktivitäten der Kohlebranche können auch Konflikte auslösen, wenn die negativen Auswirkungen der Aktivitäten nicht bekämpft werden, oder bereits bestehende Konflikte verschärfen (siehe auch [Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit](#)). Schutzbedürftige Gruppen, einschließlich Frauen und indigene Völker, können von diesen Auswirkungen unverhältnismäßig stark betroffen sein.

Die Flächennutzung der Branche kann mit anderen Flächennutzungsansprüchen konkurrieren, z. B. mit jenen der Landwirtschaft, der Fischerei oder der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus kann sie traditionelle Lebensgrundlagen zerstören und das Risiko der Verarmung erhöhen. Dies kann schließlich zu Vertreibungen führen, die weitere Auswirkungen haben, wie z. B. Einschränkungen des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen und Menschenrechten (siehe auch [Thema 12.10 Land- und Ressourcenrechte](#)). Die Aktivitäten der Branche können auch zu Schäden am kulturellen Erbe führen, was den Verlust von Traditionen, Kultur oder kultureller Identität zur Folge haben kann, insbesondere bei indigenen Völkern (siehe auch [Thema 12.11 Rechte der indigenen Völker](#)).

Der Zustrom von Mitarbeiter:innen aus den umliegenden Gebieten oder als Ergebnis von „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsvereinbarungen während der Bau-, Wartungs-, Erweiterungs-, Schließungs- und Sanierungsphasen von Aktivitäten der Kohlebranche könnte zu einer größeren wirtschaftlichen Ungleichheit innerhalb der lokalen Gemeinden führen. Ein massiver Zustrom von Mitarbeiter:innen kann die lokalen Dienstleistungen und Ressourcen unter Druck setzen, Inflation auslösen und neue übertragbare Krankheiten einführen. Höhere Kosten für Wohnraum können zu einem Anstieg der Obdachlosigkeit führen, insbesondere bei schutzbedürftigen Gruppen. Es kann auch zu einer Zunahme von Aktivitäten kommen, die die soziale Ordnung gefährden, wie Drogenmissbrauch, Glücksspiel und Prostitution. Der Zustrom überwiegend männlicher Arbeitskräfte kann das Geschlechterverhältnis in den lokalen Gemeinden verändern. Dies kann sich insbesondere auf Frauen auswirken, da es zu einem Anstieg von sexueller Gewalt und Menschenhandel führen kann. Dokumentierte Fälle haben auch gezeigt, dass häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt an Orten mit Betriebsstätten und in lokalen Gemeinden vorkommt.

Weitere negative Auswirkungen der Aktivitäten der Kohlebranche auf die lokalen Gemeinden können Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, Staub, ein erhöhtes Verkehrs-, Lärm- und Lichtaufkommen sowie Abfallströme sein. Die Aktivitäten können auch zu katastrophalen Zwischenfällen wie Explosionen, Bränden, Grubeneinstürzen, Freisetzungen und dem Versagen von Absetzbecken führen (siehe auch [Thema 12.13 Integrität von Vermögenswerten und Management kritischer Unfälle](#)).

Eine sinnvolle Einbindung der lokalen Gemeinde mit Zugang zu inklusiven Entscheidungsprozessen, effektiven Beschwerdeverfahren und anderen Abhilfemaßnahmen kann Organisationen in der Kohlebranche dabei helfen, die Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu verhindern und abzumindern und die Eigenverantwortung der Gemeinde zu stärken. Ohne sie werden die Anliegen der Gemeinde möglicherweise nicht verstanden oder nicht berücksichtigt, was sich negativ auswirken oder bestehende Probleme wie die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern noch verschärfen kann. Die Einrichtung von oder die Teilnahme an Beschwerdeverfahren und anderen Abhilfemaßnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der lokalen Gemeinden zugeschnitten sind, kann Organisationen auch dabei helfen, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen anzugehen.

Berichterstattung über lokale Gemeinden

Wenn die Organisation lokale Gemeinden als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Ansatzes zum Identifizieren von <u>Interessengruppen</u> in <u>lokalen Gemeinden</u> und zur Zusammenarbeit mit ihnen. Auflistung der <u>schutzbedürftigen Gruppen</u>, die die Organisation in den lokalen Gemeinden bestimmt hat. Auflistung aller kollektiven oder individuellen Rechte, die die Organisation bestimmt hat und die für lokale Gemeinden von besonderer Bedeutung sind.¹⁰ Beschreibung des Konzepts für die Zusammenarbeit mit schutzbedürftigen Gruppen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> wie die Organisation versucht, eine sinnvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten; und wie die Organisation versucht, eine sichere und gleichberechtigte Beteiligung der Geschlechter zu gewährleisten. 	12.9.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016	Angabe 413-1 Betriebsstätten mit Einbindung der lokalen Gemeinschaften, Folgenabschätzungen und Förderprogrammen	12.9.2
	Angabe 413-2 Geschäftstätigkeiten mit erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften	12.9.3
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen		
	<p>Berichterstattung über die identifizierte Anzahl und Art der <u>Beschwerden</u> aus lokalen Gemeinden, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Prozentsatz der Beschwerden, die behandelt und gelöst wurden; Prozentsatz der Beschwerden, die durch <u>Abhilfemaßnahmen</u> gelöst wurden. 	12.9.4

Referenzen und Quellen

[GRI 305: Lokale Gemeinschaften 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über lokale Gemeinden hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

¹⁰ Diese zusätzlichen Branchenempfehlungen stützen sich auf die Orientierungshilfen zu Klausel 1.1 in [GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016](#).

Thema 12.10 Land- und Ressourcenrechte

Land- und Ressourcenrechte umfassen die Rechte zur Nutzung, Verwaltung und Kontrolle von Land, Fischerei, Wäldern und anderen natürlichen Ressourcen. Die Auswirkungen einer Organisation auf deren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kann sich auf lokale Gemeinden und andere Benutzer auswirken. Dieses Thema umfasst die Auswirkungen der Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen durch eine Organisation auf die Menschenrechte und Eigentumsrechte, einschließlich der Umsiedlung lokaler Gemeinden.

Aktivitäten der Kohlebranche erfordern Zugang zu Land für die Prospektion, die Exploration, den Abbau, die Lagerung von Kohle und Abfall, die Verarbeitung, den Transport und den Vertrieb. Dies kann mitunter zur Verdrängung anderer Benutzer, zu einem eingeschränkten Zugang zu Ressourcen und Dienstleistungen sowie zur unfreiwilligen Umsiedlung von lokalen Gemeinden führen. Die Auswirkungen der Flächennutzung hängen von der Art der Extraktion, dem Standort der Ressourcen, der erforderlichen Verarbeitung und den Transportmethoden ab. So kommt es beispielsweise beim Tagebau häufiger zu Vertreibungen als bei Aktivitäten unter Tage.

Unklare Regeln bezüglich der Besitzrechte für Zugang, Nutzung und Kontrolle von Land führen häufig zu Streitigkeiten, wirtschaftlichen und sozialen Spannungen und Konflikten. Unzureichende Absprachen mit den betroffenen Gemeinden und unzureichende Entschädigungen für diese können ebenfalls Spannungen und Konflikte verschärfen. So kann beispielsweise die Beziehung zwischen Mineralienrechten und Landrechten unklar sein, formale gesetzliche Besitzregeln können sich mit traditionellen Gewohnheitsregeln überschneiden oder mit diesen in Konflikt stehen, legitime Rechte werden möglicherweise nicht anerkannt oder durchgesetzt, oder den Menschen fehlt eine formale Dokumentation ihrer Rechte auf Land.

Die unfreiwillige Umsiedlung lokaler Gemeinden kann mit physischer Vertreibung (z. B. Umzug oder Verlust von Unterkünften) und wirtschaftlicher Vertreibung (z. B. Verlust von oder Zugang zu Vermögenswerten) einhergehen, was sich auf die Lebensgrundlagen und Menschenrechte der Menschen auswirkt. In solchen Fällen können die Organisationen der Kohlebranche den lokalen Gemeinden eine Entschädigung in Form von Geld oder Land anbieten, die den verlorenen Werten entspricht. Die Bestimmung des Wertes des Zugangs lokaler Gemeinden zur natürlichen Umwelt ist jedoch komplex. Dabei werden auch einkommensschaffende Maßnahmen, die menschliche Gesundheit und nicht-materielle Aspekte der Lebensqualität, wie der Verlust von Kultur- oder Freizeitmöglichkeiten, berücksichtigt. Die Höhe der Entschädigung entspricht daher möglicherweise nicht dem erlittenen Schaden. In einigen Fällen werden die Inhaber von Landtiteln gar nicht oder nur für die von ihnen auf dem Land angebauten Pflanzen entschädigt und nicht für das Land selbst.

Mitglieder der Gemeinden, die sich der Umsiedlung widersetzen, können auch Drohungen und Einschüchterungen sowie gewaltsamen, repressiven oder lebensbedrohlichen Landvertreibungen ausgesetzt sein (siehe auch [Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit](#)).

Der Umgang mit den Auswirkungen auf Land- und Ressourcenrechte erfordert in der Regel eine umfassende und sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Kohlebranche und den lokalen Gemeinden, auch mit schutzbedürftigen Gruppen, die die Auswirkungen oft am stärksten zu spüren bekommen. In Fällen unzureichender Konsultation der Gemeinden oder des Fehlens einer freien, vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung können die Auswirkungen auf die umzusiedelnden Gemeinden oder bestehende Probleme innerhalb einer Gemeinde durch einen unangemessenen Umsiedlungsprozess oder mangelnde Transparenz noch verschärft werden (siehe auch die [Themen 12.9 Lokale Gemeinden](#) und [12.11 Rechte der indigenen Völker](#)). Auch bei Konsultationen mit der Gemeinde werden möglicherweise nicht alle betroffenen Mitglieder einbezogen. So sind Frauen beispielsweise häufig von den Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines neuen Projekts ausgeschlossen.

Berichterstattung über Land- und Ressourcenrechte

Wenn die Organisation Land- und Ressourcenrechte als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Ansatzes für die Zusammenarbeit mit den betroffenen <u>schutzbedürftigen Gruppen</u>, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - wie die Organisation versucht, eine sinnvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten; - wie die Organisation eine sichere und gleichberechtigte Beteiligung der Geschlechter gewährleisten will. • Beschreibung der Richtlinien oder Verpflichtungen zur Bereitstellung von <u>Abhilfemaßnahmen</u> für <u>lokale Gemeinden</u> oder Personen, die unfreiwillig umgesiedelt wurden, wie z. B. das Verfahren zur Festlegung von Entschädigungen für den Verlust von Vermögenswerten oder andere Hilfen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Lebensstandards oder der Existenzgrundlage. 	12.10.1
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen		
	Auflistung der Standorte von Vorhaben, die unfreiwillige Umsiedlungen verursacht oder dazu beigetragen haben oder bei denen eine solche Umsiedlung im Gange ist. Beschreibung der Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen und die <u>Menschenrechte</u> der Menschen an den einzelnen Standorten und, wie diese Auswirkungen rückgängig gemacht wurden.	12.10.2

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Land- und Ressourcenrechte hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.11 Rechte der indigenen Völker

Für indigene Völker besteht ein höheres Risiko, durch die Aktivitäten einer Organisation stärker von negativen Auswirkungen betroffen zu sein. Indigene Völker haben sowohl kollektive als auch individuelle Rechte, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und anderen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkünften niedergelegt sind. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen auf die Rechte der indigenen Völker.

Die Präsenz der Kohlebranche in der Nähe indigener Gemeinden kann wirtschaftliche Chancen und Vorteile für die indigenen Völker in Form von Beschäftigung, Ausbildung und Programmen zur Förderung des Gemeinwesens bieten (siehe auch [Thema 12.8 Ökonomische Auswirkungen](#)). Sie kann jedoch auch die kulturellen, spirituellen und wirtschaftlichen Bindungen indigener Völker an ihr Land oder ihre natürliche Umgebung zerstören, ihre Rechte und ihr Wohlergehen beeinträchtigen und zu Vertreibungen führen (siehe auch [Thema 12.10 Land- und Ressourcenrechte](#)). Dies kann weitere Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von und den Zugang zu Wasser haben, was für viele indigene Gemeinden ein zentrales Anliegen ist.

Die kollektiven und individuellen Rechte der indigenen Völker sind in maßgeblichen internationalen Übereinkünften anerkannt. Indigene Völker haben auch oft einen besonderen rechtlichen Status in der nationalen Gesetzgebung und können gewohnheitsmäßige oder legale Eigentümer von Ländereien sein, für die Organisationen in der Kohlebranche von den Regierungen Nutzungsrechte erhalten haben. Vor der Einleitung von Entwicklungs- oder anderen Aktivitäten, die Auswirkungen auf Ländereien oder Ressourcen haben könnten, die von indigenen Völkern genutzt werden oder ihnen gehören, wird von den Organisationen erwartet, dass sie die freiwillige vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung der indigenen Völker einholen (FPIC). Dieses Recht wird in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker anerkannt und ermöglicht es den indigenen Völkern, ihre Zustimmung zu einem Projekt, das sie oder ihre Gebiete betreffen könnte, zu erteilen oder zu verweigern und die Projektbedingungen auszuhandeln [184]. Einige nationale Regierungen erkennen jedoch die Landrechte indigener Völker oder ihr Recht auf Zustimmung nicht an oder setzen sie nicht durch.

Zwischen Organisationen der Branche und indigenen Völkern kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten und Konflikten über Landbesitz und -rechte. Dokumentierte Fälle zeigen, dass es keine Absprachen nach Treu und Glauben gibt und dass auf indigene Völker unzulässiger Druck ausgeübt wird, damit sie Projekten zustimmen, wobei der Widerstand gegen solche Projekte manchmal zu Gewalt oder Tod führt (siehe auch [Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit](#)).

Der Zustrom von Arbeitskräften aus anderen Gebieten kann zu einer Diskriminierung der indigenen Völker beim Zugang zu Arbeitsplätzen und Chancen führen. Dies kann den sozialen Zusammenhalt, das Wohlbefinden und die Sicherheit weiter untergraben. Indigene Frauen können den Risiken von Prostitution, Zwangsarbeit, Gewalt und übertragbaren Krankheiten stärker ausgesetzt sein als indigene Männer (siehe auch [Thema 12.9 Lokale Gemeinden](#)).

Der Beitrag der Kohlebranche zum Klimawandel kann auch die negativen Auswirkungen auf indigene Völker verstärken, da diese eine besondere Beziehung zur natürlichen Umwelt haben und zuweilen von ihr abhängig sind (siehe auch [Thema 12.1 Treibhausgasemissionen](#)).

Berichterstattung über die Rechte der indigenen Völker

Wenn die Organisation die Rechte der indigenen Völker als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Programme zur Förderung des Gemeinwesens, die die positiven <u>Auswirkungen für indigene Völker</u> verbessern sollen, einschließlich des Konzepts für die Bereitstellung von Beschäftigungs-, Beschaffungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Beschreibung des Konzepts für die Zusammenarbeit mit indigenen Völkern, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> wie die Organisation versucht, eine sinnvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten; wie die Organisation eine sichere und gleichberechtigte Beteiligung der Geschlechter gewährleisten will. 	12.11.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 411: Rechte der indigenen Völker 2016	<p>Angabe 411-1 Vorfälle, in denen die Rechte der indigenen Völker verletzt wurden</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung identifizierter Vorfälle von Verstößen gegen die Rechte der indigenen Völker. 	12.11.2
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen		
Auflistung der Standorte, an denen indigene Völker leben oder von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind.		12.11.3
<p>Berichterstattung darüber, ob die Organisation an einem Verfahren zur Einholung der freiwilligen vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (FPIC) der indigenen Völker für Aktivitäten der Organisation beteiligt war; einschließlich folgender Berichterstattung für jeden Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> ob der Prozess von der Organisation und den betroffenen indigenen Völkern gegenseitig akzeptiert wurde; ob eine Einigung erzielt wurde und, wenn ja, ob diese öffentlich zugänglich ist. 		12.11.4

Referenzen und Quellen

[GRI 411: Rechte der indigenen Völker 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über die Rechte der indigenen Völker hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit

Die Aktivitäten einer Organisation können Konflikte auslösen oder – im Falle bestehender Konflikte – verschärfen. Der Einsatz von Sicherheitspersonal zur Bewältigung von Konflikten kann eine wichtige Rolle spielen, damit eine Organisation sicher und produktiv arbeiten kann, hat aber auch das Potenzial, sich auf die Menschenrechte der Bevölkerung auszuwirken. Dieses Thema behandelt die Sicherheitspraktiken der Organisation und ihre Vorgehensweise in Betriebsstätten in Konfliktgebieten.

Viele Organisationen der Kohlebranche sind an Orten und in Situationen tätig, die von Konflikten geprägt sind, z. B. in Ländern, die durch politische und soziale Instabilität gekennzeichnet sind. Die Gefahr für Verletzungen von Menschenrechten ist in Konfliktgebieten besonders groß.¹¹

Konflikte können auch durch die Präsenz von Aktivitäten der Kohlebranche verursacht werden. Sie können durch negative Auswirkungen auf die Umwelt, unzureichende Einbindung von Interessengruppen und indigenen Völkern in Entscheidungsprozesse, ungleiche Verteilung von wirtschaftlichen Vorteilen oder die Bereitstellung von Vorteilen, die als unverhältnismäßig zu den verursachten Auswirkungen angesehen werden, sowie Streitigkeiten über die Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen ausgelöst werden (siehe auch [Thema 12.10 Land- und Ressourcenrechte](#)). Auch die vermeintliche Misswirtschaft von Geldern auf Kosten lokaler Interessen kann Konflikte auslösen (siehe auch [Thema 12.20 Korruptionsbekämpfung](#)). Solche Konflikte können die Notwendigkeit erhöhen, Sicherheitspersonal einzusetzen, und damit das Potenzial für Menschenrechtsverletzungen steigern.

Sicherheitspersonal, das von Organisationen der Kohlebranche oder von der Regierung des Gastlandes beauftragt wurde, kann anwesend sein, um die Vermögenswerte der Organisationen zu schützen oder um die Sicherheit und den Schutz der Mitarbeiter:innen zu gewährleisten. Vom Sicherheitspersonal gegen Mitglieder der lokalen Gemeinden ergriffene Maßnahmen, auch bei Protesten gegen die Erschließung von Kohlevorkommen oder zum Schutz ihres Landes und ihrer Ressourcen, können gegen die Menschenrechte verstoßen, wie z. B. das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung, und kann zu Gewalt, Verletzungen oder Todesfällen führen. Die Vertragsnehmer des Sicherheitsdienstes können auch mit militärischen oder paramilitärischen Gruppen verbunden sein.

Wenn Aktivitäten der Kohlebranche von der Regierung, aber nicht von den lokalen Gemeinden gebilligt werden, kann die Präsenz öffentlicher Sicherheitskräfte die Spannungen zwischen den Gemeinden, der Regierung und den Organisationen der Branche verstärken. Dies kann wiederum das lokale Machtgefälle verschärfen und möglicherweise zur Anwendung von Gewalt führen.

In Fällen, in denen staatliche oder andere externe Sicherheitskräfte, wie z. B. paramilitärische Gruppen, aktiv sind, tragen die Organisationen der Kohlebranche weiterhin Verantwortung dafür, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitspraktiken mit dem Schutz der Menschenrechte vereinbar sind. Dazu gehören die Bewertung sicherheitsrelevanter Risiken, die Bestimmung von Situationen, in denen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu erwarten sind, und die Zusammenarbeit mit Sicherheitsdienstleistern, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Organisationen in der Kohlebranche können auch auf breiterer Ebene zur Sicherheit der lokalen Gemeinden beitragen, indem sie beispielsweise die Kommunikation zwischen den Gemeinden und den öffentlichen Sicherheitskräften erleichtern oder Bemühungen zur Beseitigung anderer Konfliktursachen unterstützen.

¹¹ Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) definiert Konfliktgebiete als das Vorhandensein von bewaffneten Konflikten oder weit verbreiteter Gewalt oder als Gebiete mit hohem Konfliktrisiko oder weit verbreiteten schweren Misshandlungen und Menschenrechtsverletzungen [206].

Berichterstattung über Konflikt und Sicherheit

Wenn die Organisation Konflikt und Sicherheit als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auflistung der Standorte von Betriebsstätten in Konfliktgebieten. • Beschreibung des Konzepts zur Gewährleistung der Achtung der <u>Menschenrechte</u> durch öffentliche und private Sicherheitsdienstleister. 	12.12.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 410: Sicherheitspraktiken 2016	<p>Angabe 410-1 Sicherheitspersonal, das in Menschenrechtspolitik und -verfahren geschult wurde</p>	12.12.2

Referenzen und Quellen

[GRI 410: Sicherheitspraktiken 201](#) enthält weitere Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Konflikt und Sicherheit hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.13 Integrität von Vermögenswerten und Management kritischer Unfälle

Die Integrität von Vermögenswerten und das Management kritischer Unfälle befassen sich mit der Prävention und Kontrolle von Unfällen, die zu Todesfällen, Verletzungen oder Erkrankungen, Umweltauswirkungen und Schäden für lokale Gemeinden und Infrastrukturen führen können. Dieses Thema befasst sich mit den Auswirkungen solcher Unfälle und der Vorgehensweise einer Organisation bei deren Bewältigung.

Kritische Unfälle in der Kohlebranche können katastrophale Folgen für die Mitarbeiter:innen, lokale Gemeinden und die Umwelt haben und Vermögenswerte des Unternehmens beschädigen. Neben Todesopfern und Verletzten können diese Unfälle auch zu einer Verunreinigung von Luft, Boden und Wasser führen. Diese Auswirkungen haben das Potenzial, andere Wirtschaftstätigkeiten, die von diesen natürlichen Ressourcen abhängen, wie Landwirtschaft und Fischerei, zum Erliegen zu bringen, was die Lebensgrundlagen beeinträchtigt und die Ernährungssicherheit gefährdet. Weitere Auswirkungen sind die Verschlechterung des Ökosystems und der Lebensräume sowie das Sterben von Tieren.

Zu kritischen Unfällen in der Kohlebranche gehören Grubeneinstürze, Giftgaslecks, Staubexplosionen, Einstürze von Fördertürmen, Bodensenkungen, Brände, bergbaubedingte Erdbeben, Überschwemmungen, Fahrzeugkollisionen und mechanische Fehler aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder Fehlfunktionen der Ausrüstung (siehe auch [Thema 12.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#)). Kohlebrände können Flugasche und Rauch freisetzen, die giftige Chemikalien enthalten und in die Nahrungskette gelangen. Brände und andere Ereignisse mit Treibhausgas- (THG-) Emissionen, wie etwa Kohlenstaubexplosionen, tragen ebenfalls zum Klimawandel bei (siehe auch [Thema 12.1 THG-Emissionen](#)).

Andere kritische Unfälle betreffen Versäumnisse im Zusammenhang mit der Entsorgung von Bergematerial. Bergematerial ist ein Restabfall, der bei der Kohleverarbeitung anfällt und in der Regel in Form von Schlämmen vorliegt. Eine mangelhafte Entsorgung oder Auslegung von Absetzanlagen kann zu Leckagen oder Einstürzen führen, was schwerwiegende Auswirkungen auf lokale Gemeinden, Lebensgrundlagen, Infrastruktur und Umwelt hat. Unfälle können durch unzureichendes Wassermanagement, Überflutung, Versagen des Fundaments oder der Drainage, Erosion und Erdbeben verursacht werden. Die Auswirkungen sind umso gravierender, je höher der Gehalt an bioverfügbaren Metallen oder gefährlichen Chemikalien in den Abfällen ist. Unfälle in Verbindung mit Freisetzungen und Lecks in Kohleabsetzbecken und Absetzleitungen können ebenfalls erhebliche Schäden verursachen.

Die Risiken für kritische Unfälle können bestimmt und antizipiert werden, indem ein Konzept für das Management kritischer Kontrollen eingeführt wird, das sich mit den Quellen oder Faktoren befasst, die am ehesten zu potenziellen Unfällen führen. Organisationen können ihre negativen Auswirkungen durch Maßnahmen abmildern, die gewährleisten, dass sie auf Notfälle vorbereitet sind und entsprechend reagieren können. Dazu gehört auch eine wirksame Kommunikation mit den lokalen Gemeinden, um die Belastung durch Verschmutzung und andere Gefahren in Notfällen zu begrenzen (siehe auch [Thema 12.9 Lokale Gemeinden](#)). Ein wirksames Management der kritischen Kontrolle kann auch die Auswirkungen extremer Wetterereignisse begrenzen, die aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden.

Berichterstattung über die Integrität von Vermögenswerten und das Management kritischer Unfälle

Wenn die Organisation die Integrität von Vermögenswerten und das Management kritischer Unfälle als wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung darüber, ob die Organisation den Global Industry Standard on Tailings Management (GISTM) einhält, und, wenn ja, Angabe eines Links zu den neuesten Informationen, die gemäß GISTM-Prinzip 15 veröffentlicht wurden. 	12.13.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 306: Abwasser und Abfall 2016	Angabe 306-3 Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen ¹²	12.13.2
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen		
Berichterstattung bezüglich der Anzahl kritischer Unfälle im Berichtszeitraum und Beschreibung ihrer Auswirkungen.		12.13.3
<ul style="list-style-type: none"> Auflistung der Absetzanlagen der Organisation und Offenlegung des Namens, des Standorts und des Eigentumsstatus. Für jede Absetzanlage: <ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Absetzanlage; Angabe, ob die Anlage aktiv, inaktiv oder geschlossen ist; Angabe der Folgenklassifizierung; Angabe des Datums und der wichtigsten Ergebnisse der letzten Risikobewertung; Angabe der Daten der letzten und der nächsten unabhängigen technischen Überprüfung.¹³ Beschreibung der Maßnahmen in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> Bewältigung der <u>Auswirkungen</u> von Absetzanlagen, auch während der Schließung und nach der Schließung; Verhinderung des katastrophalen Versagens von Absetzanlagen.¹⁴ 		12.13.4

Referenzen und Quellen

[GRI 306: Wasser und Abwasser 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Ressourcen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über die Integrität von Vermögenswerten und das Management kritischer Zwischenfälle hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) aufgeführt.

¹² Der abwasserbezogene Inhalt des GRI-Standards [GRI 306: Abwasser und Abfall 2016](#) wurde durch GRI-Standard [GRI 303: Wasser und Abwasser 2018](#) ersetzt, und der abfallbezogene Inhalt wurde durch [GRI 306: Abfall 2020](#) ersetzt. Der Inhalt im Zusammenhang mit Freisetzen in [GRI 306: Abwasser und Abfall 2016](#) bleibt in Kraft.

¹³ Weitere Orientierungshilfen sind in [Prinzip 15, Anforderung 15.1 im Global Industry Standard on Tailings Management \(GISTM, Globaler Industriestandard für Abraummanagement\)](#) zu finden [222].

¹⁴ Definitionen für Begriffe, die in den Angaben zu den Absetzanlagen verwendet werden, finden Sie in der [GISTM](#) [222].

Thema 12.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen werden als ein Menschenrecht anerkannt. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz umfassen die Verhütung physischer und psychischer Schäden für die Mitarbeiter:innen und die Förderung ihrer Gesundheit. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen.

Trotz der Bemühungen, arbeitsbedingte Gefahren zu eliminieren und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter:innen zu verbessern, kommt es in der Kohlebranche immer noch häufig zu arbeitsbedingten Verletzungen oder Erkrankungen, einschließlich Todesfällen. Zu den Aktivitäten mit potenziellen Gefahren gehören die Arbeit mit schweren Maschinen und die Aussetzung gegenüber bzw. der Umgang mit explosiven, entflammaren, giftigen oder schädlichen Substanzen. Gefahren können auch mit der Arbeit in beengten Räumen oder an abgelegenen Orten, langen Arbeitszeiten und der körperlichen und oft repetitiven Arbeit verbunden sein. Die Gefahren variieren je nach Extraktionsmethode, und Mitarbeiter:innen im Untertagebergbau sind oft zusätzlichen Risiken ausgesetzt.

Die mit den Aktivitäten der Kohlebranche verbundenen Gefahren können zu arbeitsbedingten Verletzungen mit hohem Risikopotenzial führen. Transportunfälle, die sich beim Transport von Mitarbeiter:innen und Ausrüstung zu und von Abbaustätten ereignen können, sind eine häufige Ursache für Todesfälle und Verletzungen in der Branche. Weitere große Gefahren sind Brände und Explosionen, die von Kohlenstaub und brennbaren Gasen beim Aubbau, Transport und bei der Verarbeitung von Kohle ausgehen, sowie elektrische Gefahren im Zusammenhang mit Hochspannungsanlagen in Explorations- und Produktionseinrichtungen oder -anlagen (siehe auch [Thema 12.13 Integrität von Vermögenswerten und Management kritischer Unfälle](#)). Umstürzende Bauwerke, fehlerhafter Umgang mit schweren Maschinen oder schlecht funktionierende elektrische, hydraulische oder mechanische Anlagen können zu Unfällen führen, die als „getroffen“, „eingeklemmt in“ oder „eingeklemmt zwischen“ eingestuft werden. Auch beim Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsbereichen und -anlagen oder über unterirdische Gänge besteht die Gefahr von Verletzungen durch Ausrutschen, Stolpern und Stürzen.

Die mit der Kohlebranche verbundenen Gefahren, die zu Gesundheitsschäden führen können, können biologischer, chemischer, ergonomischer oder physikalischer Natur sein. Zu den häufig gemeldeten chemischen Gefahren gehören lungengängige Stäube, die z. B. bei der Verwendung oder Herstellung von Sand freigesetzt werden und Lungenkrankheiten wie Asthma, Krebs und Pneumokoniose verursachen können. Zu den Aktivitäten der Branche gehört auch das Arbeiten in beengten Räumen, die eine hohe Konzentration von Gasen wie Kohlenmonoxid, Methan und Stickstoff enthalten können, die zu Vergiftungen oder Erstickungen führen können. Darüber hinaus kann die Exposition gegenüber Schwefelwasserstoff, der in Kohleflözen freigesetzt wird, zu Arbeitsunfähigkeit oder zum Tod führen. Zu den physikalischen und ergonomischen Gefahren in der Branche gehören extreme Temperaturen, schädliche Strahlung, schädlicher Maschinenlärm und schädliche Maschinenvibrationen, die zu Gehörschäden oder -verlust und Erkrankungen des Bewegungsapparats führen können. Zu den in der Branche vorherrschenden biologischen Gefahren gehören übertragbare Krankheiten, die in den lokalen Gemeinden auftreten, oder Krankheiten, die auf mangelhafte Hygiene und mangelhafte Qualität von Lebensmitteln oder Wasser zurückzuführen sind.

Gefahren im Zusammenhang mit den in der Kohlebranche üblichen Beschäftigungspraktiken (siehe auch [Thema 12.15](#)) können das Risiko von Ermüdung, Überlastung oder Stress erhöhen und sich negativ auf die physische, psychische und soziale Gesundheit auswirken. Zu diesen Praktiken gehören „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsregelungen, Arbeiten und Wohnen an verschiedenen Orten, Rotationsarbeit, lange Schichten, lange Fahrtzeiten, Wohnen am Arbeitsplatz, unterbrochene Ruhezeiten, unregelmäßige Arbeitszeiten und Einzelarbeit. Mitarbeiter:innen können auch psychologische Reaktionen erfahren, wie z. B. posttraumatische Belastungsstörungen nach einem schweren Vorfall. Darüber hinaus können Arbeitsplätze, die durch ein Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern gekennzeichnet sind, zu erhöhtem Stress, Diskriminierung oder sexueller Belästigung beitragen (siehe auch das [Thema 12.19 Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit](#)).

In der Kohlebranche wird in großem Umfang auf Lieferant:innen zurückgegriffen, von denen einige die gefährlichsten Tätigkeiten übernehmen. Managementsysteme für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erstrecken sich nicht unbedingt auf die Mitarbeiter:innen der Lieferant:innen in gleicher Weise wie auf die eigenen Angestellten. Mitarbeiter:innen von Lieferant:innen, die auf dem Gelände von Organisationen der Branche arbeiten, sind möglicherweise weniger vertraut mit dem Arbeitsplatz und den Gesundheits- und Sicherheitspraktiken der Organisation oder halten sich weniger an diese Praktiken. Für andere Mitarbeiter:innen in der Lieferkette der Organisation gelten möglicherweise niedrigere Arbeitsschutzstandards.

Berichterstattung über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Wenn die Organisation die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz als wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.14.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018	Angabe 403-1 Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	12.14.2
	Angabe 403-2 Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen	12.14.3
	Angabe 403-3 Arbeitsmedizinische Dienste	12.14.4
	Angabe 403-4 Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	12.14.5
	Angabe 403-5 Mitarbeiterschulungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	12.14.6
	Angabe 403-6 Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter	12.14.7
	Angabe 403-7 Vermeidung und Abmilderung von direkt mit Geschäftsbeziehungen verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz	12.14.8
	Angabe 403-8 Mitarbeiter, die von einem Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz abgedeckt sind	12.14.9
	Angabe 403-9 Arbeitsbedingte Verletzungen	12.14.10
	Angabe 403-10 Arbeitsbedingte Erkrankungen	12.14.11

Referenzen und Quellen

GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018 enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.15 Beschäftigungspraktiken

Beschäftigungspraktiken beziehen sich auf die Vorgehensweise einer Organisation bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, den Beschäftigungsbedingungen und den Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter:innen. Dieses Thema behandelt auch die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette eines Unternehmens.

Die Kohlebranche schafft Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesamten Wertschöpfungskette. Dies kann positive sozioökonomische Auswirkungen auf Gemeinden, Länder und Regionen haben. Die Branche bietet gut bezahlte Möglichkeiten für qualifizierte Mitarbeiter:innen, aber die Beschäftigungspraktiken sind auch mit negativen Auswirkungen verbunden. Beispiele hierfür sind die Arbeitsbedingungen und Ungleichheiten bei den Arbeitsbedingungen von Leih- oder Zeitarbeiter:innen, unzulängliche Absprachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer:innen und die Unsicherheit der Arbeitsplätze.

Viele Arbeitsplätze in der Kohlebranche haben einen komplexen Schichtplan mit langen Arbeitsschichten und Nachtschichten, um die Kontinuität des Betriebs rund um die Uhr zu gewährleisten. Dies kann zu starker Ermüdung führen und die Risiken im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit erhöhen (siehe auch [Thema 12.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#)). Unternehmen in der Kohlebranche können auch auf „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsverhältnisse zurückgreifen, bei denen die Arbeitnehmer:innen für mehrere Wochen am Stück zu den Einsatzorten geflogen werden und oft längere Schichten arbeiten müssen. Unregelmäßige Arbeitsschichten und -zeiten sowie die Abwesenheit von der Familie können weitere Auswirkungen auf die physische, psychische und/oder soziale Gesundheit der Arbeitnehmer:innen haben.

Verschiedene Tätigkeiten in der Kohlebranche werden an Lieferant:innen ausgelagert. Dies ist häufig in Spitzenzeiten der Fall, z. B. bei Bau- oder Wartungsarbeiten oder für bestimmte Tätigkeiten wie Catering, Bohrungen, Sicherheit und Transport. Durch die Auslagerung von Tätigkeiten und den Einsatz von Arbeitnehmer:innen, die bei Lieferant:innen angestellt sind, könnte Unternehmen in der Kohlebranche ihre Arbeitskosten senken oder Tarifverträge umgehen, die für Angestellte gelten (siehe auch [Thema 12.18 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen](#)).

Im Vergleich zu den Angestellten haben die von Lieferant:innen beschäftigten Arbeitnehmer:innen in der Regel ungünstigere Arbeitsbedingungen, eine geringere Vergütung, weniger Schulungen, eine höhere Unfallrate und eine geringere Arbeitsplatzsicherheit. Oft fehlt es ihnen an sozialem Schutz und Zugang zu Beschwerdeverfahren. Für Mitarbeiter:innen jenseits der Tier-1-Ebene der Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette der Organisation können auch niedrige Standards für die Arbeitsbedingungen gelten, wodurch Organisationen in der Kohlebranche durch ihre Geschäftsbeziehungen Verletzungen der Menschenrechte ausgesetzt sind.

Die Beschäftigungsbedingungen können zwischen einheimischen Mitarbeiter:innen, Wanderarbeiter:innen und befristeten Auftragnehmer:innen variieren. Die Vergütung dieser Gruppen von Arbeitnehmer:innen kann ungleich sein, und Leistungen wie Prämien, Wohngeld und Privatversicherungen werden möglicherweise nur ausländischen Angestellten angeboten. Ein Mangel an relevanten Fähigkeiten, Kenntnissen oder zugänglichen Ausbildungsprogrammen kann auch die lokale Gemeinden daran hindern, die von der Kohlebranche geschaffenen Beschäftigungsmöglichkeiten zu nutzen (siehe auch [Thema 12.8 Ökonomische Auswirkungen](#)).

Die Arbeitsplatzsicherheit ist in der Kohlebranche ebenfalls Thema. Bergwerksschließungen oder ein Verfall der Kohlepreise können plötzlich auftreten, was zum Verlust von Arbeitsplätzen führt und den Druck auf die verbleibenden Arbeitnehmer:innen erhöht. Die geringe Arbeitsplatzsicherheit wird durch Automatisierung und sich verändernde Geschäftsmodelle noch verstärkt, etwa durch den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft (siehe auch [Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft](#)). Die Organisationen der Branche können die Mitarbeiter:innen unterstützen, indem sie einen gerechten Übergang planen und rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um ihre Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Beschäftigungsfähigkeit in anderen Branchen zu verbessern.

Berichterstattung über Beschäftigungspraktiken

Wenn die Organisation Beschäftigungspraktiken als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die von der Kohlebranche als relevant für die Berichterstattung zu diesem Thema identifiziert wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.15.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 401: Beschäftigung 2016	Angabe 401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	12.15.2
	Angabe 401-2 Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten angeboten werden	12.15.3
	Angabe 401-3 Elternzeit	12.15.4
GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016	Angabe 402-1 Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen	12.15.5
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	Angabe 404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	12.15.6
	Angabe 404-2 Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe	12.15.7
GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016	Angabe 414-1 Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien überprüft wurden	12.15.8
	Angabe 414-2 Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	12.15.9

Referenzen und Quellen

GRI 401: Beschäftigung 2016, *GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016*, *GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016* und *GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016* enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Beschäftigungspraktiken hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.16 Kinderarbeit

Kinderarbeit wird definiert als Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und die ihrer Entwicklung schadet, auch indem sie ihre Bildung beeinträchtigt. Sie stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und kann lebenslange negative Auswirkungen haben. Die Abschaffung der Kinderarbeit ist ein grundlegendes Prinzip und Recht am Arbeitsplatz.

Schätzungsweise arbeiten rund eine Million Kinder zwischen fünf und 17 Jahren im handwerklichen Bergbau und Kleinbergbau und in Steinbrüchen, und der Einsatz von Kinderarbeit im Kohlebergbau ist in mehreren Ländern dokumentiert worden [244] [249]. Das Risiko für Kinderarbeit in der Kohlebranche ist höher, wenn die Arbeit auf informeller Basis oder in abgelegenen Gebieten stattfindet.

Der Kohlebergbau ist für Kinder aus verschiedenen Gründen gefährlich. Kinder sind in Kohlebergwerken zahlreichen Gefahren, wie Steinschlag, Explosionen, Bränden und dem Einsturz von Minenwänden, ausgesetzt, die zu schweren Unfällen und Verletzungen führen (siehe auch [Thema 12.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#)). Andere Auswirkungen können sich aus der Arbeit in abgelegenen Gebieten mit begrenztem Zugang zu Schulen und sozialen Diensten ergeben. Fehlt es an familiärer oder gesellschaftlicher Unterstützung, können diese Bedingungen auch Alkoholmissbrauch, Drogen und Prostitution begünstigen.

Organisationen in der Kohlebranche arbeiten mit einer großen Zahl von Lieferant:innen zusammen, auch in Ländern mit geringer Durchsetzung der Menschenrechte. Organisationen in der Kohlebranche können aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen mit Lieferant:innen, z. B. beim Bau von Betriebsstätten, in Fälle von Kinderarbeit verwickelt sein. Kinderarbeit ist in Gebieten, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, häufiger anzutreffen (siehe auch [Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit](#)).

Die Auswirkungen der Kohlebranche auf lokale Gemeinden und die Beschäftigungspraktiken von Unternehmen können die Rechte und das Wohlergehen von Kindern beeinträchtigen, z. B. die Arbeitsbedingungen der Eltern, einschließlich unregelmäßiger Arbeitszeiten, Schichtarbeit und „Fly-in-Fly-out“-Regelungen (siehe auch [Thema 12.15 Beschäftigungspraktiken](#)).

Berichterstattung über Kinderarbeit

Wenn die Organisation Kinderarbeit als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.16.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 408: Kinderarbeit 2016	Angabe 408-1 Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit	12.16.2
GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016	Angabe 414-1 Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien überprüft wurden	12.16.3

Referenzen und Quellen

[GRI 408: Kinderarbeit 2016](#) und [GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Kinderarbeit hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.17 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Zwangsarbeit ist definiert als jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Schutz vor Zwangsarbeit ist ein Menschenrecht und ein Grundrecht am Arbeitsplatz. Dieses Thema behandelt den Ansatz einer Organisation zur Erkennung und Bekämpfung von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei.

Kohle ist ein Produkt, bei dem die Gefahr besteht, dass es in mehreren Ländern unter Einsatz von Zwangsarbeit oder moderner Sklaverei abgebaut wird [252] [259]. Außerdem können Organisationen in der Kohlebranche in Menschenrechtsverletzungen und andere Fälle von Ausbeutung verwickelt sein, wenn sie mit Lieferant:innen zusammenarbeiten, zu denen auch solche gehören können, die in Ländern mit geringer Durchsetzung der Menschenrechte tätig sind. Organisationen in der Kohlebranche können auch in Fälle von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei verwickelt sein, die sich aus ihren Joint Ventures und anderen Geschäftsbeziehungen ergeben, einschließlich solcher mit staatlichen Unternehmen in Ländern, in denen internationale Menschenrechtsverletzungen dokumentiert sind. Bei der Durchführung von Sorgfaltspflicht-Prüfungen innerhalb der großen und komplexen Lieferketten, die in der Branche üblich sind, kann es auch schwierig sein, Zwangsarbeit und moderne Sklaverei zu erkennen und zu bekämpfen.

Es gibt dokumentierte Fälle von Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Lieferkette, z. B. bei der Verschiffung von Kohle und beim Bau. Für nicht angestellte Beschäftigte besteht ein erhöhtes Risiko für moderne Sklaverei, wenn sie mit externen Arbeitsvermittlungsagenturen zu tun haben, die z. B. überhöhte Gebühren für Visa und Flüge erheben oder verlangen, dass die Kosten für die Einstellung von Arbeitnehmer:innen und nicht von Arbeitgeber:innen getragen werden.

Im Rahmen globaler Bemühungen haben mehrere Regierungen Rechtsvorschriften erlassen, die eine öffentliche Berichterstattung über die Bekämpfung traditioneller und neuer Zwangsarbeitspraktiken, einschließlich moderner Sklaverei, vorschreiben. Diese Rechtsvorschriften gelten für viele Organisationen in der Kohlebranche.

Berichterstattung über Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Wenn die Organisation Zwangsarbeit und moderne Sklaverei als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.17.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016	Angabe 409-1 Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit	12.17.2
GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016	Angabe 414-1 Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien überprüft wurden	12.17.3

Referenzen und Quellen

[GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016](#) und [GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Zwangs- oder Pflichtarbeit hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.18 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen sind Menschenrechte und Grundrechte am Arbeitsplatz. Dazu gehört das Recht von Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen, ohne vorherige Genehmigung oder Einmischung eigene Organisationen zu gründen, ihnen beizutreten und sie zu leiten, sowie das Recht, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen kollektiv auszuhandeln. Dieses Thema befasst sich mit dem Ansatz und den Auswirkungen einer Organisation in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.

Die Rechte der Mitarbeiter:innen, sich zu organisieren und kollektive Maßnahmen zu ergreifen, sind von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Kohlebranche, einschließlich der Bedingungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Löhne und Arbeitsplatzsicherheit. Diese Rechte können auch eine öffentliche Debatte über die Governance und die Praktiken der Branche ermöglichen, die Zusammenarbeit im Hinblick auf einen gerechten Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft fördern und zur Verringerung der sozialen Ungleichheit beitragen.

Viele Arbeitsplätze in der Kohlebranche sind traditionell gewerkschaftlich organisiert und fallen unter Vereinbarungen, die bei Tarifverhandlungen geschlossen wurden. Einige Kohlevorkommen befinden sich jedoch in Ländern, in denen diese Rechte eingeschränkt sind. Beschäftigte an solchen Standorten sind Risiken ausgesetzt, wenn sie einer Gewerkschaft beitreten und Tarifverhandlungen führen wollen. Selbst in Ländern, in denen Gewerkschaften legal sind, kann es Einschränkungen geben, die eine wirksame Arbeitnehmervertretung verhindern, und Beschäftigte, die einer Gewerkschaft beitreten, können eingeschüchtert oder ungerecht behandelt werden.

Dokumentierte Fälle von Eingriffen in die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in der Branche umfassen die Inhaftierung von Manager:innen und anderen Angestellten, die Verletzung der Privatsphäre, die Nichteinhaltung von Tarifverträgen und die Verhinderung, dass Gewerkschaften Zugang zu den Betrieben haben, um Arbeitnehmer:innen unterstützen zu können. Weitere dokumentierte Fälle sind die Weigerung, in gutem Glauben mit den von den Arbeitnehmer:innen gewählten Gewerkschaften zu verhandeln, Drohungen, Schikanen, gewaltsames Verschwinden, Gewalt und Todesfälle, ungerechtfertigte Entlassungen von Gewerkschaftsmitgliedern und -führern sowie die einseitige Kündigung von Kollektivverträgen.

Die in der Kohlebranche weit verbreiteten Leiharbeiter:innen sind häufig vom Geltungsbereich der Kollektivverträge ausgeschlossen. Infolgedessen haben Leiharbeiter:innen in der Regel ungünstigere Beschäftigungsbedingungen und geringere Vergütung und Leistungen im Vergleich zu Angestellten (siehe auch das Thema [12.15 Beschäftigungspraktiken](#)).

Box 2. Vereinigungsfreiheit und bürgerlicher Raum

Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung sind Menschenrechte. Diese Rechte geben den Arbeitnehmer:innen über ihre Gewerkschaften und den Bürger:innen über die unabhängige Zivilgesellschaft die Freiheit, sich ungehindert über die Politik der Kohlebranche und die Praktiken der Organisation zu äußern.

Einschränkungen des bürgerlichen Raums, also des Umfelds, das es der Zivilgesellschaft ermöglicht, zu Entscheidungen beizutragen, die sich auf das Leben des Einzelnen auswirken, können die Möglichkeiten der Bürger einschränken, sich an der öffentlichen Debatte über die Politik der Branche und die Praktiken der Organisationen zu beteiligen.

Berichterstattung über Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Wenn die Organisation die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen als wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.18.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016	Angabe 407-1 Betriebsstätten und Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte	12.18.2

Referenzen und Quellen

[GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

Thema 12.19 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein Menschenrecht und ein Grundrecht am Arbeitsplatz. Durch Diskriminierung können dem Einzelnen ungleiche Belastungen auferlegt oder faire Chancen auf der Grundlage individueller Verdienste verwehrt werden. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen von Diskriminierung und Praktiken im Zusammenhang mit Vielfalt, Integration und Chancengleichheit.

Die mit der Kohlebranche verbundenen Bedingungen, Standorte, erforderlichen Qualifikationen und Arten von Arbeit können ein Hindernis für den Berufseinstieg darstellen, die Diversität der Angestellten behindern und zu Diskriminierung führen. Diskriminierende Praktiken können den Zugang zu Arbeitsplätzen und die berufliche Entwicklung behindern und zu einer ungleichen Behandlung, Vergütung und ungleichen Leistungen führen.

Dokumentierte Fälle von Diskriminierung in der Kohlebranche betreffen ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Nationalität und Mitarbeiter:innen- Status. So können beispielsweise Arbeitssuchende aus lokalen Gemeinden vom Einstellungsverfahren ausgeschlossen werden, weil das Einstellungssystem eine dominante ethnische Gruppe bevorzugt oder auf Wanderarbeiter:innen zurückgreift. Einheimische Mitarbeiter:innen erhalten für gleiche Arbeit unter Umständen deutlich weniger Lohn als ausländische Angestellte. Der in der Branche weit verbreitete Einsatz von Leiharbeiter:innen, die häufig andere Arbeitsbedingungen und geringere Vergütungen und Leistungen als Angestellte haben, kann ebenfalls zu Diskriminierung führen (siehe auch [Thema 12.15 Beschäftigungspraktiken](#)).

In der Kohlebranche herrscht ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern. In vielen Ländern ist der Prozentsatz der Frauen, die in dieser Branche arbeiten, deutlich niedriger als der Prozentsatz der Frauen, die landesweit arbeiten. Auch in Führungspositionen sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Eine Ursache für dieses Ungleichgewicht könnte darin liegen, dass weniger Frauen die für die Branche relevanten Studiengänge wie Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik absolvieren. Zu den weiteren Hindernissen für Frauen und primäre Bezugspersonen für Kinder gehören „Fly-in-Fly-out“-Arbeitsregelungen, lange Arbeitszeiten sowie begrenzte Elternurlaubsregelungen und Kinderbetreuungseinrichtungen an den Bergbaustandorten. Auch soziale oder kulturelle Bräuche, Überzeugungen und Vorurteile können den Zugang von Frauen zu Arbeitsplätzen in dieser Branche einschränken oder sie daran hindern, bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Darüber hinaus gibt es in einigen rohstoffreichen Ländern Gesetze, die Frauen daran hindern, gefährliche oder beschwerliche Berufe auszuüben.

Die Kohlebranche wird auch mit häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Verbindung gebracht, sowohl an den Betriebsstandorten als auch in den lokalen Gemeinden, die an die Betriebe einer Organisation angrenzen. Von Männern dominierte Kulturen, eine unausgewogene Geschlechterverteilung und geschlechtsspezifische Organisationsnormen wurden als Faktoren bestimmt, die die Wahrscheinlichkeit sexueller Belästigung erhöhen (siehe auch das [Thema 12.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz](#)).

Ein Verständnis dafür, wie bestimmte Gruppen an verschiedenen Standorten, an denen Organisationen in der Kohlebranche tätig sind, diskriminiert werden, kann den Unternehmen helfen, wirksam gegen diskriminierende Praktiken vorzugehen. Andere Maßnahmen, wie z. B. spezielle Schulungen für Mitarbeiter:innen zur Verhinderung von Diskriminierung, können dazu beitragen, diskriminierungsbedingte Auswirkungen zu bekämpfen und einen respektvollen Arbeitsplatz zu schaffen.

Berichterstattung über Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Wenn die Organisation Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit als wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.19.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 202: Marktpräsenz 2016	Angabe 202-1 Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten Standardeintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn	12.19.2
	Angabe 202-2 Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte	12.19.3
GRI 401: Beschäftigung 2016	Angabe 401-3 Elternzeit	12.19.4
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	Angabe 404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	12.19.5
GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016	Angabe 405-1 Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten	12.19.6
	Angabe 405-2 Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zum Grundgehalt und zur Vergütung von Männern	12.19.7
GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016	Angabe 406-1 Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen	12.19.8

Referenzen und Quellen

GRI 202: Marktpräsenz 2016, *GRI 401: Beschäftigung 2016*, *GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016*, *GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016* und *GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016* enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung in der Kohlebranche über Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) aufgeführt.

Thema 12.20 Korruptionsbekämpfung

Die Korruptionsbekämpfung bezieht sich auf die Art und Weise, wie eine Organisation mit der Möglichkeit umgeht, in Korruption verwickelt zu werden. Unter Korruption versteht man Praktiken wie Bestechung, Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen, Geldwäsche oder das Angebot oder die Annahme eines Anreizes, etwas Unredliches oder Illegales zu tun. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen von Korruption und den Ansatz einer Organisation in Bezug auf Vertrags- und Eigentumstransparenz.

Korruption in der Kohlebranche kann in der gesamten Wertschöpfungskette vorkommen und wurde mit verschiedenen negativen Auswirkungen, wie Missbrauch von Ressourceneinnahmen, Umweltschäden, Missbrauch von Demokratie und Menschenrechten sowie politische Instabilität, in Verbindung gebracht. Darüber hinaus kann Korruption dazu führen, dass Einnahmen aus Ressourcen an private Nutznießer:innen fließen, was beispielsweise zu Lasten von Investitionen in die Infrastruktur oder Dienstleistungen geht. Besonders kritisch kann dies in Ländern mit hoher Armut sein, wo dies Ungleichheiten und Konflikte um Kohleressourcen verstärken kann. Die Korruptionswahrscheinlichkeit kann in Konfliktgebieten höher sein, wo ein erhöhter Druck auf die Versorgung mit Ressourcen und Instabilität ausgenutzt werden können. Korruption kann wiederum Konflikte begünstigen und zu Instabilität führen (siehe auch das [Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit](#)).

Zu den Merkmalen der Kohlebranche, die zum Korruptionspotenzial beitragen, gehört die häufige Interaktion zwischen Kohle-Organisationen und politisch exponierten Personen,¹⁵ wie z. B. Regierungsbeamt:innen bei der Vergabe von Lizenzen und anderen behördlichen Genehmigungen. Weitere relevante Merkmale der Branche sind die komplexen Finanztransaktionen und die internationale Reichweite der Branche.

Staatliche Unternehmen (State-owned Enterprises, SOEs) stehen in Bezug auf Korruption vor besonderen Herausforderungen, da sie möglicherweise über weniger wirksame interne Kontrollen verfügen und nur teilweise einer unabhängigen Aufsicht unterliegen. Neben der Erzielung von Gewinnen können staatliche Unternehmen auch umfassendere Ziele wie die Entwicklung des Gemeinwesens verfolgen. Ohne eine angemessene Aufsicht können Maßnahmen zur Entwicklung des Gemeinwesens jedoch zu korrupten Zwecken missbraucht werden. Organisationen in der Kohlebranche, die mit staatlichen Unternehmen in Joint Ventures zusammenarbeiten, können aufgrund dieser Geschäftsbeziehung zusätzlichen Korruptionsrisiken ausgesetzt sein.

Korruption kann beispielsweise bei Ausschreibungsverfahren für Explorations- und Produktionslizenzen auftreten, wobei das Ziel darin besteht, an vertrauliche Informationen zu gelangen, die Entscheidungsfindung zu beeinflussen oder Umweltauflagen oder Anforderungen an den lokalen Anteil zu umgehen. Dies kann dazu führen, dass Lizenzen an weniger qualifizierte Organisationen vergeben werden, öffentliche Investitionen gefährdet werden oder negative Auswirkungen auf die Umwelt und lokale Gemeinden entstehen. Undurchsichtige Lizenzierungsverfahren können auch die öffentliche Kontrolle von Investitionen und Transaktionen behindern, was zu geringeren öffentlichen Einnahmen führen könnte.

Korrumpierte Praktiken können auch darauf abzielen, Richtlinien und Verordnungen zu blockieren oder zu gestalten oder deren Durchsetzung zu beeinflussen. Dazu können Verordnungen über Land- und Ressourcenrechte, Steuern und andere staatliche Abgaben oder den Umweltschutz gehören.

Ein Mangel an Transparenz bei den Beschaffungsverfahren in der Kohlebranche kann auch zu einem Risiko für Korruption und Betrug führen. Beispiele hierfür sind die Zahlung von Bestechungsgeldern, um den Verzicht auf Verordnungen oder Qualitätsanforderungen zu erwirken, die Entgegennahme von Schmiergeldern für die Sicherung von Verträgen zu überhöhten Preisen, der Gewinn aus überhöhten Preisen, die von einer als Tarnorganisation gegründeten Entität verlangt werden, und die Bevorzugung von Unternehmen, die in Verbindung mit lokalen Aufsichtsbehörden stehen.

Um Korruption zu bekämpfen und ihre negativen Auswirkungen zu verhindern, setzen der Markt, internationale Normen und Interessengruppen voraus, dass Organisationen der Kohlebranche auf Integrität, gute Governance und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken achten.

¹⁵ Politisch exponierte Personen werden von der Financial Action Taskforce (FATF) (Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen) definiert als „Personen, die mit einer wichtigen öffentlichen Funktion betraut sind oder waren“ [269].

Box 3. Transparenz bei Verträgen und Eigentumsverhältnissen

Die Veröffentlichung von Regierungsverträgen ist zunehmend Standard. Dies wird von Organisationen wie den Vereinten Nationen (UN), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), der International Bar Association (IBA) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterstützt.

Verträge zur Regelung der Extraktion von Kohleressourcen werden in der Regel von Organisationen der Branche und Regierungen im Namen von Bürgern oder lokalen Gemeinden ohne öffentliche Kontrolle ausgearbeitet. Faire Bedingungen für die gemeinsame Übernahme von Risiken und die Honorierung von Vorteilen, auch im Zusammenhang mit einem gerechten Übergang zur kohlenstoffarmen Wirtschaft, sind aufgrund der langfristigen Zeithorizonte und der weitreichenden Auswirkungen von Projekten besonders wichtig. Vertragstransparenz hilft lokalen Gemeinden, Regierungen und Organisationen für ihre ausgehandelten Bedingungen und Verpflichtungen zur Rechenschaft zu ziehen. Darüber hinaus werden Informationsasymmetrien zwischen Regierungen und Organisationen der Kohlebranche abgebaut und gleiche Ausgangsbedingungen bei Verhandlungen geschaffen.

Mangelnde Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen kann es schwierig machen, festzustellen, wer von finanziellen Transaktionen profitiert. Transparenz in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum wurde als eine wichtige Möglichkeit bestimmt, um Interessenkonflikte, Korruption, Steuervermeidung und -hinterziehung zu verhindern.

Siehe Referenzen [268] und [276] in der Bibliographie.

Berichterstattung über Korruptionsbekämpfung

Wenn die Organisation Korruptionsbekämpfung als wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung, wie potenzielle Auswirkungen von Korruption oder Korruptionsrisiken in den Beschaffungspraktiken der Organisation und in der gesamten Lieferkette gehandhabt werden. 	12.20.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 205: Korruptionsbekämpfung 2016	Angabe 205-1 Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	12.20.2
	Angabe 205-2 Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung	12.20.3
	Angabe 205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	12.20.4
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen		
	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Konzepts für Vertragstransparenz, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> der Angabe, ob Verträge und Lizenzen öffentlich zugänglich gemacht werden und, wenn ja, wo sie veröffentlicht werden; wenn Verträge oder Lizenzen nicht öffentlich zugänglich sind, müssen der Grund sowie auch die Maßnahmen für eine zukünftige Veröffentlichung aufgeführt werden.¹⁶ 	12.20.5
	Auflistung der wirtschaftlichen Eigentümer:innen der Organisation und eine Erläuterung, wie die Organisation die wirtschaftlichen Eigentümer:innen von <u>Geschäftspartner:innen</u> , einschließlich Joint Ventures und <u>Lieferant:innen</u> , bestimmt. ¹⁷	12.20.6

Referenzen und Quellen

[GRI 205: Korruptionsbekämpfung 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Korruptionsbekämpfung hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

¹⁶ Diese zusätzliche Branchen-Offenlegung basiert auf [Anforderung 2.4. Verträge im EITI-Standard 2019](#). Definitionen für Verträge und Lizenzen finden Sie im [EITI-Standard 2019](#) [278].

¹⁷ Diese zusätzliche Branchen-Offenlegung basiert auf [Anforderung 2.5. Wirtschaftliches Eigentum c., d. und f. im EITI-Standard 2019](#) [278].

Thema 12.21 Zahlungen an den Staat

Mangelnde Transparenz bei Zahlungen an den Staat kann zu einer ineffizienten Verwaltung öffentlicher Mittel, illegalen Finanzströmen und Korruption führen. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen der Praktiken einer Organisation in Bezug auf Zahlungen an den Staat und den Ansatz der Organisation zur Transparenz bei solchen Zahlungen.

Organisationen in der Kohlebranche wickeln eine große Anzahl komplexer Finanztransaktionen ab und leisten eine Vielzahl von Zahlungen an den Staat. Dazu gehören Einnahmen aus dem Rohstoffhandel, Explorations- und Produktionslizenzen, Steuern und Lizenzgebühren sowie Unterschrifts-, Entdeckungs- und Produktionsprämien.

Transparenz bezüglich der Zahlungen an den Staat kann dazu beitragen, die wirtschaftliche Bedeutung der Kohlebranche für die Länder zu verdeutlichen, eine öffentliche Debatte zu ermöglichen und die Entscheidungsfindung des Staates zu unterstützen. Sie kann auch Einblicke in die Vertragsbedingungen gewähren, die Rechenschaftspflicht des Staates erhöhen und die Einnahmenerhebung und -verwaltung verbessern. Eine unzureichende Transparenz dieser Zahlungen kann andererseits die Aufdeckung von einer Fehlallokation von Einnahmen und Korruption erschweren (siehe auch das [Thema 12.20 Korruptionsbekämpfung](#)).

Steuern, Lizenzgebühren und andere Zahlungen von Organisationen aus der Kohlebranche sind eine wichtige Investitions- und Einnahmequelle für [lokale Gemeinden](#), Länder und Regionen (siehe auch das [Thema 12.8 Ökonomische Auswirkungen](#)). Aggressive Steuerpraktiken oder die Nichteinhaltung von Steuervorschriften können jedoch zu geringeren Steuereinnahmen in Ländern führen, in denen Organisationen in der Kohlebranche tätig sind. Dies kann sich besonders nachteilig auf Entwicklungsländer auswirken, in denen es möglicherweise an öffentlichen Einnahmen mangelt oder die diese dringend benötigen.

Die Branche erhält in vielen Ländern erhebliche Subventionen vom Staat, obwohl Verpflichtungen eingegangen wurden, die finanzielle Unterstützung bis 2018 auslaufen zu lassen.¹⁸ Übermäßige Subventionen für die Branche können zu Rohstoffpreisen führen, die nicht die gesamten ökologischen oder sozialen Kosten der Kohle widerspiegeln und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft behindern (siehe auch das [Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft](#)).

Bei der Offenlegung von Informationen über Zahlungen an den Staat geben die Organisationen in der Kohlebranche häufig die Gesamtzahlungen auf Organisationsebene an. Diese können jedoch nur einen begrenzten Einblick in die in den einzelnen Ländern oder im Zusammenhang mit einem Projekt geleisteten Zahlungen geben. Die Berichterstattung über die Zahlungen auf Länder- und Projektebene ermöglicht einen Vergleich der geleisteten Zahlungen mit den steuerlichen, gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie eine Bewertung des finanziellen Beitrags der Aktivitäten der Kohlebranche für die Gastländer und Gemeinden. Sie kann Regierungen auch in die Lage versetzen, gegen Steuervermeidung und -hinterziehung vorzugehen und Informationsasymmetrien zu beseitigen. Außerdem werden so bei Vertragsverhandlungen faire Rahmenbedingungen für Regierungen geschaffen.

Box 4. Staatliche Unternehmen

Ein staatliches Unternehmen (SOE) ist laut der Extractive Industries Transparency Initiative (EITI, Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) „ein ganz oder mehrheitlich in staatlichem Besitz befindliches Unternehmen, das im Auftrag der Regierung in der Extraktion von Rohstoffen tätig ist“ [283]. Staatliche Unternehmen haben oft einen Sonderstatus, der mit finanziellen Vorteilen und Vorzugsbehandlung verbunden sein kann.

In einigen großen kohleproduzierenden Ländern sind die größten Kohleunternehmen staatliche Unternehmen. Als direkte Kunden sind die staatlichen Unternehmen auch für die Branche von großer Bedeutung. Von allen Kohlekraftwerken gehören 40 % staatlichen Unternehmen, wobei die Zahl auf 56 % ansteigt, wenn man Joint Ventures mit einbezieht.

¹⁸ In der Europäischen Union beliefen sich die Subventionen für Kohleproduzenten im Jahr 2012 auf 9,7 Milliarden Euro [281] und blieben in den folgenden Jahren auf einem ähnlichen Niveau [287].

Berichterstattung über Zahlungen an den Staat

Wenn die Organisation Zahlungen an den Staat als ein wesentliches Thema bestimmt hat, sind in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	12.21.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	Angabe 201-1 Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert	12.21.2
	Angabe 201-4 Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> Für staatliche Unternehmen (SOEs): <ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung bezüglich der finanziellen Beziehungen zwischen der Regierung und dem staatlichen Unternehmen.¹⁹ 	12.21.3
GRI 207: Steuern 2019	Angabe 207-1 Steuerkonzept	12.21.4
	Angabe 207-2 Tax Governance, Kontrolle und Risikomanagement	12.21.5
	Angabe 207-3 Einbeziehung von Stakeholdern und Management von steuerlichen Bedenken	12.21.6
	Angabe 207-4 Länderbezogene Berichterstattung <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung über die Aufschlüsselung der auf Projektebene erhobenen Zahlungen an staatliche Stellen, aufgeschlüsselt nach Projekten und ggf. nach den folgenden Einnahmequellen: <ul style="list-style-type: none"> - Produktionsanspruch des Aufnahme Staates; - nationale Produktion des staatlichen Unternehmens; - Honorare; - Dividenden; - Prämien (z B. Unterschrifts-, Entdeckungs- und Produktionsprämien); - Lizenzgebühren, Mietgebühren, Eintrittsgelder und andere Überlegungen zu Lizenzen oder Konzessionen; - alle anderen wesentlichen Zahlungen und materiellen Leistungen an den Staat.²⁰ Berichterstattung bezüglich des Wertes aller angewandten Grenzwerte²¹ und aller sonstigen Kontextinformationen, die zum Verständnis der Zusammenstellung der gemeldeten projektbezogenen Zahlungen an den Staat erforderlich sind. 	12.21.7
Zusätzliche Branchen-Offenlegungen		
	Für Kohle, die vom Staat oder von Dritten, die vom Staat mit dem Verkauf beauftragt wurden, gekauft wurde, ist Folgendes zu berichten: <ul style="list-style-type: none"> Mengen und Arten der gekauften Kohle; vollständige Namen der erwerbenden Entität und des Zahlungsempfängers; die für den Kauf geleisteten Zahlungen.²² 	12.21.8

Referenzen und Quellen

GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016 und *GRI 207: Steuern 2019* enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über Zahlungen an den Staat hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) zu finden.

19 Diese zusätzliche Branchenempfehlung basiert auf [Anforderung 2.6 Beteiligung des Staates im EITI-Standard 2019](#) [289].

20 Diese zusätzliche Branchenempfehlung basiert auf [Anforderung 4.1 Umfassende Angaben zu Steuern und Einnahmen](#) und [Anforderung 4.7. Grad der Disaggregation im EITI-Standard 2019](#). Eine Definition des Begriffs Projekt findet sich im *EITI-Standard 2019* [289].

21 Der *EITI-Standard 2019* sieht vor, dass in Ländern, die den EITI-Standard umsetzen, die Gruppe mehrerer Interessengruppen für das jeweilige Land vereinbart, welche Zahlungen und Einnahmen wesentlich sind, einschließlich angemessener Grenzwerte [289]. Die Organisation kann den von der EITI-Gruppe mehrerer Interessengruppen festgelegten Grenzwert verwenden. Wenn kein relevanter Grenzwert festgelegt ist, kann die Organisation einen Grenzwert verwenden, der dem für die Europäische Union festgelegten Grenzwert entspricht, der besagt, dass „Zahlungen, unabhängig davon, ob es sich um eine einzelne Zahlung oder eine Reihe zusammenhängender Zahlungen handelt, unter 100.000 EUR innerhalb des Berichtszeitraums ausgeschlossen werden können“ [279].

22 Diese zusätzliche Branchen-Offenlegung basiert auf der [Anforderung 4.2 Verkauf des staatlichen Anteils an der Produktion oder anderer Einnahmen in Form von Sachleistungen im EITI-Standard 2019](#) [289] und den *EITI-Berichterstattungsleitlinien für Unternehmen, die Öl, Gas und Mineralien von Regierungen kaufen* [288].

Thema 12.22 Politische Einflussnahme

Eine Organisation kann sich direkt oder über eine zwischengeschaltete Organisation an der Entwicklung von politischer Einflussnahme beteiligen, indem sie Lobbyarbeit betreibt oder finanzielle oder Sachspenden an politische Parteien, Politiker:innen oder Initiativen leistet. Während eine Organisation die Entwicklung von politischer Einflussnahme zum Nutzen der Gesellschaft fördern kann, kann eine Beteiligung auch mit Korruption, Bestechung, unzulässigem Einfluss oder einer unausgewogenen Vertretung der Interessen der Organisation verbunden sein. Dieses Thema behandelt die Herangehensweise einer Organisation an politische Einflussnahme und die Auswirkungen, die sich aus der Einflussnahme einer Organisation ergeben können.

In Regionen, in denen die Kohle dem Staat beträchtliche Einnahmen beschert, erhalten die Organisationen der Branche unter Umständen besseren Zugang zu Regierungsvertreter:innen und sind bei Treffen mit diesen vertreten, was zu einem größeren Einfluss auf politische Entscheidungen führen kann.

Die Lobbyarbeit der Kohlebranche kann eine nachhaltige Entwicklung behindern, indem sie zum Beispiel Politik, Verordnung und Subventionen nicht mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in Einklang bringt. Die Kohlebranche hat sich über einzelne Organisationen der Branche und Branchenverbände gegen eine ehrgeizige Klimapolitik eingesetzt. Diese Aktivitäten richten sich häufig gegen die Durchsetzung einer sinnvollen Bepreisung von Kohlenstoff, Kohlenstoffbudgets oder andere Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgas-(THG-) Emissionen, die dazu führen könnten, dass Kohlevorräte und -ressourcen nicht mehr genutzt werden können. Diese Bemühungen stehen manchmal im Widerspruch zu öffentlich erklärten Unternehmensstrategien und -positionen, die politische Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels unterstützen (siehe auch das [Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft](#)). Die Kohlebranche hat sich auch für staatliche Subventionen eingesetzt, was zu einer stärkeren Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beigetragen und Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz verhindert hat.

Die Lobbyarbeit mag zwar darauf abzielen, bestehende Arbeitsplätze und den Lebensunterhalt der an die Kohleabbaugebiete angrenzenden Gemeinden zu sichern, aber die Kohlebranche hat mit ihrer Lobbyarbeit auch dazu beigetragen, umweltpolitische Maßnahmen zu behindern, die Gesetzgebung zur ökologischen und sozialen Bewertung von Projekten und eine faire Beteiligung aller Interessengruppen zu blockieren oder zu ändern, Beschränkungen bei der Erschließung von Ressourcen aufzuheben sowie Arbeitsstandards, Unternehmenssteuern und Lizenzgebühren zu senken.

Berichterstattung über die politische Einflussnahme

Wenn die Organisation politische Einflussnahme als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Unterabschnitt die Angaben aufgeführt, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über dieses Thema relevant sind.

STANDARD	ANGABE	BRANCHEN-STANDARD-REF.-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Haltung der Organisation zu wichtigen Themen, die im Mittelpunkt ihrer Beteiligung an der politischen Einflussnahme und der Lobbyarbeit stehen, sowie etwaige Unterschiede zwischen diesen Positionen und ihren erklärten Strategien, Zielen oder anderen öffentlichen Positionen. • Berichterstattung darüber, ob die Organisation Mitglied in repräsentativen Vereinigungen oder Ausschüssen ist, die sich an der politischen Einflussnahme und der Lobbyarbeit beteiligen, oder ob sie Beiträge dazu leistet, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Art dieses Beitrags; - etwaige Unterschiede zwischen der erklärten Politik, den Zielen oder anderen öffentlichen Positionen der Organisation zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und den Positionen der repräsentativen Verbände oder Ausschüsse.²³ 	12.22.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 415: Politische Einflussnahme 2016	Angabe 415-1 Parteispenden	12.22.2

Referenzen und Quellen

[GRI 415: Politische Einflussnahme 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Kohlebranche über politische Einflussnahme hilfreich sein können, sind in der [Bibliographie](#) aufgeführt.

²³ Diese zusätzlichen Brancheneempfehlungen beruhen auf Empfehlungen für die Berichterstattung 1.2.1 und 1.2.2 in [GRI 415: Politische Einflussnahme 2016](#).

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abfall

Alles, was Besitzer:innen entsorgen, zu entsorgen beabsichtigen oder entsorgen müssen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Anmerkung 1: Abfall kann gemäß der nationalen Gesetzgebung am Entstehungsort definiert werden.

Anmerkung 2: Besitzer:innen können unter anderem die berichtende Organisation, eine Entität upstream oder downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation (z. B. Lieferant:innen oder Verbraucher:innen) oder eine Organisation zur Abfallbehandlung sein.

Abfallentsorgungsmethode

Die zur Behandlung und Entsorgung von Abfall angewandte Methode

Beispiele: Kompostierung, Salzabwasserversenkung, Verbrennung, Deponie, Lagerung vor Ort, Verwertung, Recycling, Wiederverwendung

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Abwasser

Aufbereitetes oder nicht aufbereitetes Schmutzwasser, das eingeleitet wird

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung)*, Version 1.0, 2014

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Arbeitsbedingte Gefahr

Quelle oder Situation mit dem Potenzial, eine Verletzung oder Erkrankung zu verursachen

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)*, 2001; modifiziert Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert
Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung: Gefahren können sein:

- physisch (z. B. Strahlung, Temperaturextreme, konstantes lautes Geräusch, Austritt schädlicher Substanzen auf dem Fußboden oder Stolpergefahren, nicht geschützte Maschinen, elektrische Ausrüstung mit Mängeln)
- ergonomisch (z. B. falsch eingestellte Arbeitsplätze und Stühle, ungünstige Bewegungen, Vibrationen)
- chemisch (z. B. Exposition gegenüber Lösungsmitteln, Kohlenmonoxid, entflammaren Materialien oder Pestiziden)
- biologisch (z. B. Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten, Pilzen, Bakterien, Viren oder Insektenstichen)
- psychosozial (z. B. verbale Beleidigung, Belästigung, Mobbing)
- mit Bezug zum Unternehmen (z. B. zu hohe Arbeitsanforderungen, Schichtarbeit, Überstunden, Nachtarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz)

Arbeitsbedingte Verletzung mit schweren Folgen

Arbeitsbedingte Verletzungen, die zum Tod oder zu einer Verletzung führt, von der sich Mitarbeiter:innen nicht oder erwartungsgemäß nicht innerhalb von 6 Monaten so weit erholen können, dass sie ihren Gesundheitszustand vor der Verletzung wieder erreichen

Arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung

Negative Auswirkungen auf die Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, *ILO-OSH 2001*, 2001; modifiziert

Anmerkung „Erkrankung“ ist ein Indikator für gesundheitliche Schäden und beinhaltet

1: Erkrankungen und Störungen. Die Begriffe „Krankheit“, „Erkrankung“ und „Störung“ werden häufig synonym verwendet und beziehen sich auf Erkrankungen mit bestimmten Symptomen und Diagnosen.

Anmerkung Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen sind jene, die aufgrund einer

2: Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit auftreten. Es können andere Arten von Vorfällen auftreten, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit an sich stehen. Die folgenden Vorfälle werden zum Beispiel nicht als arbeitsbedingt angesehen:

- ein:e Mitarbeiter:in hat einen Herzinfarkt, während er/sie arbeitet, aber der Herzinfarkt steht nicht mit der Arbeit im Zusammenhang
- ein:e Mitarbeiter:in, der/die beim Pendeln bei einem Autounfall verletzt wird (sofern das Führen des Fahrzeugs nicht Bestandteil der Arbeit ist, und wenn die Beförderung nicht vom Arbeitgeber organisiert worden ist)
- ein:e epileptische:r Mitarbeiter:in hat während der Arbeitszeit einen Anfall, dieser steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Arbeit

Anmerkung 3: *Arbeitsbezogene Reisen:* Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während Mitarbeiter:innen auf Reisen sind, sind arbeitsbedingt, wenn Mitarbeiter:innen zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung mit arbeitsbezogenen Aufgaben „im Interesse des Arbeitgebers“ beschäftigt waren. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kund:innen, die Ausführung von Aufträgen und die Unterhaltung von Geschäftspartnern oder die Teilnahme an einer Unterhaltungsaktivität zum Zwecke der Anbahnung, Besprechung oder Förderung von Geschäftsgelegenheiten (auf Anweisung des Arbeitgebers).

Arbeiten von zuhause aus: Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während ein:e Mitarbeiter:in von zuhause aus arbeitet, sind arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung zuhause mit arbeitsbezogenen Aufgaben beschäftigt war, und wenn die Verletzung oder Erkrankung direkt mit der Arbeitserbringung und nicht mit der allgemeinen Umgebung bei ihm/ihr zuhause im Zusammenhang steht.

Geistige Erkrankung: Eine geistige Erkrankung gilt als arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in diese selbst freiwillig gemeldet hat und wenn dieser Umstand von einer zugelassenen medizinischen Fachkraft mit der entsprechenden fachärztlichen Qualifizierung und Erfahrung als solcher bestätigt wird, wobei auch festgestellt werden muss, dass die Erkrankung arbeitsbedingt ist.

Für weiterführende Anleitungen zur „Arbeitsbezogenheit“ siehe die US-amerikanische Behörde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (United States Occupational Safety and Health Administration, OSHA), *Determination of work-relatedness (Bestimmung des Arbeitsbezuges) 1904.5*, https://www.osha.gov/pls/oshaweb/owadisp.show_document?p_table=STANDARDS&p_id=9636, Aufruf am 1. Juni 2018.

Anmerkung 4: Die Begriffe „berufsbedingt“, „arbeitsbezogen“ und „arbeitsbedingt“ werden häufig synonym verwendet.

Arbeitsbedingter Vorfall

Vorfall, der aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Arbeit auftritt und der eine Verletzung oder Erkrankung zur Folge hat oder haben könnte

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert
Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung 1: Vorfälle können zum Beispiel aufgrund von Folgendem auftreten: Probleme mit der Elektrik, Explosion, Feuer, Überlaufen, Umkippen, Leckage, Überschwemmung, Durchbrechen, Bersten, Zersplittern, Kontrollverlust, Ausrutschen, Stolpern und Fallen, Körperbewegung ohne Belastung, Körperbewegung unter/mit Belastung, Schock, Angst, Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz (z. B. sexuelle Belästigung).

Anmerkung 2: Ein Vorfall, der eine Verletzung oder Erkrankung nach sich zieht, wird häufig auch als „Unfall“ bezeichnet. Ein Vorfall, der das Potenzial hat, eine Verletzung oder Erkrankung nach sich zu ziehen, bei dem dies jedoch nicht geschieht, wird häufig auch als Beinaheunfall, Beinahezusammenstoß oder Beinahekollision bezeichnet.

Aufbereitung zur Wiederverwendung

Prüfung, Reinigung oder Instandsetzung, durch die Produkte oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, für eine erneute Verwendung für den gleichen, ursprünglich gedachten Zweck aufbereitet werden

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC); modifiziert

Ausmaß der THG-Emissionen

Klassifikation der betrieblichen Grenzen, wo THG-Emissionen auftreten

Anmerkung Der Umfang (Scope) gibt an, ob THG-Emissionen durch eine Organisation selbst
1: oder durch damit verbundene Organisationen, wie zum Beispiel Stromlieferanten
oder Logistikunternehmen, erzeugt werden.

Anmerkung Es gibt drei Klassifikationen des Umfangs: Umfang 1, Umfang 2 und Umfang 3.
2:

Anmerkung Die Klassifikation des Umfangs stammt vom World Resources Institute (WRI) und
3: vom World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), *GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (THG-Protokoll, Standard für die Rechnungslegung und Berichterstattung von Unternehmen)*, überarbeitete Ausgabe, 2004.

Austritt schädlicher Substanzen

Eine versehentliche Freisetzung schädlicher Substanzen, die sich auf die menschliche Gesundheit, den Boden, die Flora, die Gewässer und das Grundwasser auswirken kann.

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

B**Basis/Referenz**

Ausgangspunkt für Vergleiche

Anmerkung: Bei der Berichterstattung zu Energie und Emissionen bezieht sich die Basis/Referenz auf den erwarteten Energieverbrauch und die erwarteten Emissionen ohne jegliche Reduktionsmaßnahmen.

Beinaheunfall

Arbeitsbedingter Vorfall, der keine Verletzung oder Erkrankung nach sich zieht, der jedoch das Potenzial dazu hat

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert

Anmerkung: Ein „Beinaheunfall“ kann auch als Beinahezusammenstoß oder Beinahekollision bezeichnet werden.

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

D**Direkte THG-Emissionen (Scope 1)**

THG-Emissionen von Quellen, die im Besitz einer Organisation sind oder von einer Organisation kontrolliert werden

Beispiel: CO₂-Emissionen durch Brennstoffverbrauch

Anmerkung: Eine THG-Quelle ist eine physische Einheit oder ein Prozess, bei dem THG in die Atmosphäre abgegeben wird.

Diskriminierung

Die ungleiche Behandlung einer Person oder das Ergebnis der ungleichen Behandlung einer Person durch ungleiche Belastung oder die Verweigerung von Leistungen anstelle einer fairen Behandlung jeder Person aufgrund ihres individuellen Verdiensts

Anmerkung: Diskriminierung kann auch Belästigungen einschließen. Als Belästigung gelten Kommentare oder Handlungen, die von der Person, an die sie gerichtet sind, unerwünscht sind oder allgemein als unerwünscht gelten.

E**Einzugsgebiet**

Eine Landfläche, von der das gesamte Oberflächenabfluss- und Grundwasser durch eine Folge von Bächen, Flüssen, Grundwasserleitern und Seen an einer einzigen Flussmündung, Mündung oder einem Delta in das Meer oder einen anderen Auslass fließt

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung), Version 1.0*, 2014; modifiziert

Anmerkung: Zu den Einzugsgebieten zählen auch Grundwasserbereiche und möglicherweise auch Teile von Gewässern (z. B. von Seen oder Flüssen). In verschiedenen Gebieten auf der Welt werden Einzugsgebiete auch als Wasserscheiden oder Entwässerungsgebiete bezeichnet.

Elternzeit

Bewilligte Abwesenheit für alle Angestellten aufgrund der Geburt eines Kindes

Entsorgung

Jedes Verfahren, das nicht der Rückgewinnung dient, auch dann nicht, wenn die sekundäre Folge des Verfahrens die Rückgewinnung von Energie ist

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC)

Anmerkung: Entsorgung ist das Management entsorgter Produkte, Materialien und Ressourcen am Ende ihrer Lebensdauer in einer Senkgrube oder durch chemische oder thermische Umwandlung, durch die diese Produkte, Materialien und Ressourcen für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Erneuerbare Energiequelle

Eine Energiequelle, die in einem kurzen Zeitraum durch ökologische Kreisläufe oder landwirtschaftliche Prozesse erneuert werden kann

Beispiele: Biomasse, Geothermie, Wasser, Sonne, Wind

Exposition

Dauer oder Art des Kontakts mit bestimmten Umgebungen, die in unterschiedlichem Ausmaß verschiedene Gefahren darstellen, oder die Nähe zu einem Zustand, der eine Verletzung oder Erkrankung verursachen kann (z. B. Chemikalien, Strahlung, Hochdruck, Lärm, Feuer, explosive Stoffe)

F
Führungskraft

Ein führendes Mitglied des Managements einer Organisation, zu dem u. a. der/die Vorstandsvorsitzende (CEO) oder eine Einzelperson zählen, die direkt dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) oder dem höchsten Kontrollorgan untersteht

G
Gebiet hoher Biodiversität/Gebiet mit hohem Biodiversitätswert

Ein Gebiet, das nicht gesetzlich geschützt ist, aber dessen hohe biologische Vielfalt von verschiedenen Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen anerkannt wird

Anmerkung Gebiete hoher Diversität/Gebiete mit hohem Biodiversitätswert umfassen

1: Lebensräume, deren Schutz vorrangig ist und die oft in nationalen Strategie- und Aktionsplänen für die biologische Vielfalt gemäß der Übereinkommen der Vereinten Nationen, „Convention on Biological Diversity“ (Übereinkommen über die biologische Vielfalt), 1992, festgelegt werden.

Anmerkung Verschiedene internationale Naturschutzorganisationen haben bestimmte Gebiete

2: identifiziert, die einen hohen Biodiversitätswert haben.

Gefährlicher Abfall

Abfall, der eine der in Anhang III des Basler Übereinkommens aufgeführten Eigenschaften aufweist oder der in den nationalen Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft wird

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Geförderte Dienstleistungen

Dienstleistungen, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit bieten, entweder durch die direkte Zahlung der Betriebskosten oder durch die Bereitstellung von Angestellten der Organisation für eine Einrichtung oder Dienstleistung

Anmerkung: Dienstleistungen, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit bieten, können auch öffentliche Dienstleistungen umfassen.

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Geschütztes Gebiet

Ein geografisches Gebiet, das auf Grundlage seiner Einrichtung, der Regulierungen oder der Verwaltung darauf ausgelegt ist, bestimmte Umweltschutzziele zu erreichen.

Globales Erwärmungspotenzial

Ein Wert, der den Strahlungsantrieb einer THG-Einheit im Verhältnis zu einer CO₂-Einheit für einen bestimmten Zeitraum angibt

Anmerkung: Die Werte für das globale Erwärmungspotenzial konvertieren THG-Emissionsdaten für Nicht-CO₂-Gase in CO₂-Äquivalente.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

Grundgehalt

Das feste Mindestgehalt, das einem/einer Angestellten für seine/ihre Arbeit gezahlt wird

Anmerkung: Das Grundgehalt enthält keine zusätzliche Vergütung wie Zahlungen für Überstunden oder Boni.

Grundwasser

Wasser, das aus unterirdischen Formationen gewonnen werden kann und darin gehalten wird

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

H

Höchstes Kontrollorgan

Das Organ für Governance/Politische Steuerung und Koordination mit der höchsten Autorität in der Organisation

Anmerkung: In einigen Ländern besteht die Governance/Politische Steuerung und Koordination aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management getrennt sind, oder in denen das lokale Recht einen Aufsichtsrat vorsieht, der aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht und einen geschäftsführenden Vorstand überwacht. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition des höchsten Kontrollorgans.

I

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)

THG-Emissionen aus der Erzeugung von zugekauftem oder erworbenem Strom und Dampf sowie aus zugekaufter und erworbener Wärme- und Kühlenergie, die von einer Organisation verbraucht werden

Infrastruktur

Einrichtungen, die in erster Linie für einen öffentlichen Dienst oder ein öffentliches Gut und nicht für einen kommerziellen Zweck gebaut wurden und aus denen die Organisation keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen ziehen will

Beispiele: Krankenhäuser, Straßen, Schulen, Wasserversorgungseinrichtungen

Interessenkonflikt

Eine Situation, in der sich eine Person entscheiden muss, ob sie die Anforderungen ihrer Funktion in der Organisation erfüllt oder ihre eigenen privaten oder beruflichen Interessen verfolgt

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

Kohlendioxid-Äquivalent (CO₂-Äquivalent)

Maßeinheit, die verwendet wird, um Emissionen von verschiedenen Arten von Treibhausgasen (THG) anhand ihres globalen Erwärmungspotenzials zu vergleichen

Anmerkung: Das CO₂-Äquivalent für ein Gas wird bestimmt, indem das Gas in Tonnen mit dem entsprechenden globalen Erwärmungspotenzial multipliziert wird.

Korruption

„Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“, der von Einzelpersonen oder Organisationen initiiert werden kann

Quelle: Transparency International, *Business Principles for Countering Bribery (Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Bestechung)*, 2011

Anmerkung: Korruption bezieht sich unter anderem auf Praktiken wie Bestechungen, Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen und Geldwäsche. Der Begriff umfasst auch das Angebot oder die Entgegennahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen an oder von Personen als Anreiz, etwas zu tun, das unehrlich, illegal oder ein Vertrauensbruch bei der Führung der Geschäfte des Unternehmens ist. Dazu können Geld- oder Sachleistungen gehören, wie z. B. kostenlose Waren, Geschenke und Urlaube oder besondere persönliche Dienstleistungen, die zum Zweck eines unzulässigen Vorteils erbracht werden, oder die zu einem moralischen Druck führen können, einen solchen Vorteil zu erhalten.

L

Leistung

Direkte Leistung, bei der es sich um einen finanziellen Zuschuss, eine von der Organisation bezahlte medizinische Versorgung oder eine Rückerstattung der vom Angestellten übernommenen Spesen handelt

Anmerkung: Auch Abfindungen, die über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen, Entlassungsabfindungen, zusätzliche Leistungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Hinterbliebenenleistungen und zusätzlich gezahlte Urlaubstage können als Leistung angesehen werden.

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Satz miteinander verbundener oder aufeinander bezogener Aspekte zur Erstellung von einer Richtlinie und Zielen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie zur Erreichung dieser Ziele

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, ILO-OSH 2001, 2001.

Meerwasser

Wasser in einem Meer oder Ozean

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N**Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

O**Oberflächenwasser**

Wasser, das auf natürliche Weise an der Erdoberfläche in Eisplatten, Eiskappen, Gletschern, Eisbergen, Sümpfen, Teichen, Seen, Flüssen und Bächen vorkommt

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

P**Programm zur Förderung des Gemeinwesens**

Ein Plan mit Maßnahmen zur Minimierung, Minderung oder Kompensation von negativen sozialen und/oder ökonomischen Auswirkungen und/oder zur Identifikation von Möglichkeiten oder Maßnahmen zur Verstärkung der positiven Auswirkungen eines Projekts auf die Gemeinschaft

R**Recycling**

Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, um daraus neue Materialien zu gewinnen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Renaturierter Lebensraum/renaturiertes Gebiet

Ein Gebiet, das für Geschäftstätigkeiten genutzt oder von Geschäftstätigkeiten beeinträchtigt wurde und das durch Sanierungsmaßnahmen in seinen ursprünglichen Zustand oder in einen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem versetzt wurde.

Rückgewinnung

bei dem Produkte, Komponenten von Produkten oder Materialien, die zu Abfall geworden sind, so aufbereitet werden, dass sie anstelle neuer Produkte, Komponenten oder Materialien einen

Zweck erfüllen, der andernfalls von diesen erfüllt worden wäre

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Beispiele: Aufbereitung zur Wiederverwendung, Recycling

Anmerkung: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung beinhalten Verfahren zur Rückgewinnung nicht die Rückgewinnung von Energie.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schutzgebiet

Ein Gebiet, das vor negativen Auswirkungen geschäftlicher Aktivitäten geschützt ist und dessen Umwelt sich im ursprünglichen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem befindet.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sicherheitspersonal

Personen mit dem Auftrag, das Eigentum einer Organisation zu bewachen, größere Menschenmengen zu steuern, Schäden zu verhindern und Personen, Waren und Wertsachen zu begleiten

Signifikante betriebliche Veränderung

Eine Veränderung der Betriebsstruktur der Organisation, die erhebliche positive oder negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter:innen, die für die Organisation aktiv sind, haben kann

Beispiele: Betriebsstilllegungen, Expansionen, Fusionen, Neueröffnungen, Übernahmen, der Verkauf der Organisation oder Anteile davon

Signifikante Luftemissionen

Die Luftemissionen, die gemäß internationalen Konventionen und/oder nationalen Gesetzen oder Verordnungen reguliert sind

Anmerkung: Signifikante Luftemissionen umfassen u. a. jene, die in den umweltrechtlichen Betriebsgenehmigungen für Organisationen aufgeführt sind.

Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)

Indirekte Treibhausgas (THG)-Emissionen, die nicht in indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2), die außerhalb der Organisation entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen, enthalten sind

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

Süßwasser

Wasser mit einem Filtratrockenrückstand von kleiner oder gleich 1000 mg/l

Quelle: Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien). Genf: ISO, 2014; modifiziert
United States Geological Survey (USGS), Water Science Glossary of Terms (Glossar für wasserwissenschaftliche Begriffe), water.usgs.gov/edu/dictionary.html, Aufruf am 1. Juni 2018; modifiziert
Weltgesundheitsorganisation (WHO, World Health Organization), *Guidelines for Drinking-water Quality (Leitlinien für die Qualität von Trinkwasser)*, 2017; modifiziert

T

Tarifverhandlungen

Alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgeber:innen oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der

Mitarbeitervertretung (Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zu regeln

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Collective Bargaining Convention (Tarifverhandlungsabkommen)*, 1981 (Nr. 154); modifiziert

Treibhausgas (THG)

Das Gas, das durch die Absorbierung der Infrarotstrahlung den Treibhauseffekt verursacht

V

Vereinigungsfreiheit

Das Recht von Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zur Gründung, Mitgliedschaft und Leitung eigener Organisationen ohne vorherige Genehmigung oder Beeinflussung seitens staatlicher Behörden oder anderer Entitäten

Vergütung

Grundgehalt zuzüglich zusätzlicher Beträge, die an Mitarbeiter:innen bezahlt werden.

Anmerkung: Beispiele für zusätzliche Beträge, die an Mitarbeiter:innen gezahlt werden, sind Dienstjahre, Prämien, einschließlich Bargeld und Kapitalbeteiligungen wie Aktien und Anteile, Sozialleistungen, Überstunden, Zeitguthaben und zusätzliche Zulagen wie Transport-, Wohn- und Kinderbetreuungszuschläge.

W

Wasser von Dritten

Städtische Wasserversorger und städtische Abwasseraufbereitungsanlagen, öffentliche oder private Versorgungsunternehmen und andere Organisationen, die an der Bereitstellung, am Transport, an der Aufbereitung, Entsorgung oder Nutzung von Wasser und Abwasser beteiligt sind

Wasserentnahme

Summe von sämtlichem Wasser, das aus Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder über Dritte für jeden beliebigen Zweck während des Berichtszeitraums entnommen wird

Wasserrückführung

Summe von Abwasser, gebrauchtem und ungebrauchtem Wasser, das in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder an Dritte geleitet wird und für welches die Organisation während des Berichtszeitraums keine weitere Verwendung hat

Anmerkung Wasser kann entweder an einem festgelegten Einleitungspunkt in das
1: entsprechende Gewässer eingeleitet werden (Einleitung über Punktquellen) oder auf undefinierte Weise über Land verteilt werden (Einleitung über diffuse Quellen).

Anmerkung Wassereinleitung kann genehmigt (mit Einleitungszustimmung) oder ungenehmigt
2: sein (bei Überschreitung der Einleitungszustimmung).

Wasserstress

Fähigkeit bzw. Unfähigkeit, den menschlichen und ökologischen Bedarf an Wasser zu erfüllen

Quelle: CEO Water Mandate, *Corporate Water Disclosure Guidelines (Leitlinien für die Angabe von Wasserdaten durch Unternehmen)*, 2014

Anmerkung Wasserstress kann sich auf die Verfügbarkeit, Qualität oder Zugänglichkeit von
1: Wasser beziehen.

Anmerkung Wasserstress basiert auf subjektiven Aspekten und wird je nach sozialen Werten
2: unterschiedlich beurteilt, z. B. bezüglich der Eignung von Wasser als Trinkwasser oder Anforderungen hinsichtlich der Ökosysteme.

Anmerkung Wasserstress kann in einem bestimmten Gebiet mindestens auf der Ebene des
3: Einzugsgebiets gemessen werden.

Wasserverbrauch

Summe von sämtlichem Wasser, das entnommen und in Produkte integriert wurde, im Rahmen der Produktion von Getreide verbraucht wurde, als Abfall generiert wurde, verdampft

oder verdunstet ist oder von Menschen oder Vieh konsumiert wurde oder soweit verschmutzt wurde, dass es von anderen nicht mehr genutzt werden kann und deshalb während des Berichtszeitraums nicht zurück in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser geleitet oder an Dritte weitergeleitet wird

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

Anmerkung: Wasserverbrauch umfasst Wasser, das während des Berichtszeitraums zur Nutzung oder zur Einleitung in einem Folgeberichtszeitraum gespeichert wurde.

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Z

Zwangs- oder Pflichtarbeit

Alle Arbeiten und Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung einer Strafe gefordert werden und für die die besagte Person sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Forced Labour Convention (Übereinkommen über Zwangsarbeit)*, 1930 (Nr. 29); modifiziert

Anmerkung Die extremsten Beispiele für Zwangs- oder Pflichtarbeit sind Sklavenarbeit und
1: Schuldknechtschaft, aber Schulden können auch als ein Mittel verwendet werden, um Mitarbeiter:innen kontinuierlich zur Zwangsarbeit zu zwingen.

Anmerkung Hinweise auf Zwangsarbeit umfassen die Einbehaltung von Ausweispapieren, die
2: Verpflichtung zu obligatorischen Kauttionen und die Verpflichtung von Mitarbeiter:innen zu Überstunden, denen die Mitarbeiter:innen zuvor nicht zugestimmt haben, unter Androhung einer Kündigung.

Bibliographie

Dieser Abschnitt führt maßgebliche zwischenstaatliche Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, sowie Quellen, die von der Organisation herangezogen werden können.

Einleitung

1. Europäische Gemeinschaften, NACE Rev.2, *Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)*, Eurostat, *Methodologies and Working Papers*, 2008.
2. Exekutivbüro des Präsidenten, Büro für Management und Haushalt, *North American Industry Classification System (NAICS)*, 2017.
3. FTSE Russell, ICB Structure. *Taxonomy Overview*, 2019.
4. S&P Dow Jones Indices und MSCI Inc., *Überarbeitung der Struktur des Global Industry Classification Standard (GICS®)*, 2018.
5. Sustainable Accounting Standards Boards (SASB), Sustainable Industry Classification System® (SICS®), sasb.org/find-your-industry/, abgerufen am 15. Januar 2022.
6. Vereinte Nationen, *International Standard Industrial Classification of All Economic Activities, Revision 4*, Statistical Papers Series M Nr. 4/Rev.4, 2008.

Branchenprofil

Maßgebliche Übereinkünfte:

7. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2021: The Physical Science Basis*, 2021.
8. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), *Klimapakt von Glasgow*, 2021.
9. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), *Nationally Determined Contributions des Übereinkommens von Paris*, 2021.
10. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), *Übereinkommen von Paris*, 2015.
11. Generalversammlung der Vereinten Nationen, von der Generalversammlung am 25. September 2015 angenommene Resolution, *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015 (A/RES/70/1).

Weitere Referenzen:

12. Britannica, Coal, Fossil Fuel, [britannica.com/science/coal-fossil-fuel#ref259096](https://www.britannica.com/science/coal-fossil-fuel#ref259096), abgerufen am 15. Januar 2022.
13. Climate Action Tracker (CAT), *Warming Projections Global Update*, November 2021, 2021.
14. Energy Information Administration (EIA), How much carbon dioxide is produced per kilowatthour of U.S. electricity generation?, [eia.gov/tools/faqs/faq.php?id=74&t=11](https://www.eia.gov/tools/faqs/faq.php?id=74&t=11), abgerufen am 15. Januar 2022.
15. P. Friedlingstein et al., „Global Carbon Budget 2019“, *Earth System Science Data*, Vol.11, Nr. 4, S. 1783–18384, 4. Dezember 2019, doi.org/10.5194/essd-11-1783-2019.
16. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Global Warming of 1.5°C*, 2018.
17. Internationale Energieagentur (IEA), Coal 2021, [iea.org/reports/coal-2021](https://www.iea.org/reports/coal-2021), abgerufen am 15. Februar 2022.
18. Internationale Energieagentur (IEA), Coal Information: Overview, [iea.org/reports/coal-information-overview](https://www.iea.org/reports/coal-information-overview), abgerufen am 5. April 2021.
19. Internationale Energieagentur (IEA), *Net-zero by 2050: A Roadmap for the Global Energy Sector*, 2021.
20. Internationale Energieagentur (IEA), *Phasing out unabated coal*, 2021.
21. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Outlook 2020*, 2020, [iea.org/reports/world-energy-outlook-2020](https://www.iea.org/reports/world-energy-outlook-2020), abgerufen am 15. Januar 2022.
22. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Outlook 2021*, 2021.
23. International Institute for Sustainable Development (IISD), *State-Owned Companies Transitioning Away from Coal, Mining and Coal-Fired Power*, 2018.
24. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *ILO Guidelines for a just transition towards environmentally sustainable economies and societies for all*, 2015.
25. M. Jakob et al., „The Future of Coal in a Carbon-Constrained Climate“, *Nature Climate Change*, Vol. 10, Nr. 8, S.

704–7, August 2020, doi.org/10.1038/s41558-020-0866-1.

26. Natural Resource Governance Institute (NRGI), *The Resource Curse*, 2015.
27. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Internationale Energieagentur (IEA), *OECD Green Growth Studies: Energy*, 2011.
28. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Arrangement on officially supported export credits*, 2020.
29. Powering Past Coal Alliance (PPCA), PPCA-Mitglieder, poweringpastcoal.org/members, abgerufen am 15. Januar 2022.
30. Principles for Responsible Investment (PRI), Phasing out investments in thermal coal, 2018, unpri.org/climate-change/phasing-out-investments-in-thermal-coal/3281.article, abgerufen am 15. Januar 2022.
31. O. Sartor, Institut du développement durable et des relations internationales (IDDRI) und Climate Strategies, *Implementing coal transitions: Insights from case studies of major coal-consuming economies*, 2018.
32. R. Smith, „These are the world's biggest coal producers“, weforum.org/agenda/2018/01/these-are-the-worlds-biggest-coal-producers/, abgerufen am 15. Januar 2022.
33. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Emissions Gap Report 2019*, 2019.
34. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Weltwirtschaftsforum (WEF), Columbia Center on Sustainable Investment, Columbia University, *Mapping Mining to the Sustainable Development Goals: An Atlas*, 2016.
35. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), *Just Transition of the Workforce, and the Creation of Decent Work and Quality Jobs*, 2020.
36. Sonderverfahren für Menschenrechte der Vereinten Nationen, *Safe Climate. A Report of the Special Rapporteur on Human Rights and the Environment*, 2019 (A/74/161).
37. Interagency Framework Team for Preventive Action der Vereinten Nationen, *Extractive Industries and Conflict*, 2012.
38. S. Varadhan, „Coal India output falls for third straight month on tepid demand“, 2020, reuters.com/article/coal-india-output/coal-india-output-falls-for-third-straight-month-on-tepid-demand-idINKBN2426N4, abgerufen am 15. Januar 2022.
39. Weltgesundheitsorganisation (WHO), Climate change and health, 2021, who.int/news-room/fact-sheets/detail/climate-change-and-health, abgerufen am 15. Januar 2022.

Referenzen:

40. GRI, *Linking the SDGs and the GRI Standards*, regelmäßig aktualisiert.
41. GRI und UN Global Compact, *Integrating the SDGs into corporate reporting: A practical guide*, 2018.

Thema 12.1 THG-Emissionen

Maßgebliche Übereinkünfte:

42. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2007: The Physical Science Basis*, 2007.
43. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2014: Synthesis Report*, 2014.
44. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2021: The Physical Science Basis*, 2021.
45. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Good Practice Guidance and Uncertainty Management in National Greenhouse Gas Inventories*, 2001.

Weitere Referenzen:

46. Internationale Energieagentur (IEA), *CO₂ Emissions from Fuel Combustion Highlights*, 2019.
47. Internationale Energieagentur (IEA), *Energy Efficiency 2018: Analysis and Outlooks to 2040*, 2018.
48. Internationale Energieagentur (IEA), *Iron and Steel Technology Roadmap*, 2020. iea.org/reports/iron-and-steel-technology-roadmap, abgerufen am 15. Januar 2022.
49. Internationale Energieagentur (IEA), Methane Tracker, iea.org/reports/methane-tracker, abgerufen am 31. Mai 2020.
50. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Outlook 2019*, 2019.
51. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Outlook 2021*, 2021.
52. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Mining*, 2007.
53. R. McSweeney, „Methane emissions from fossil fuels severely underestimated“, 2020, carbonbrief.org/methane-emissions-from-fossil-fuels-severely-underestimated, abgerufen am 15. Januar 2022.

54. N. Kholod, M. Evans, et al. *Global methane emissions from coal mining to continue growing even with declining coal production*, 2020. doi.org/10.1016/j.jclepro.2020.120489.
55. Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), „What do adaptation to climate change and climate resilience mean?“, 2020, unfccc.int/topics/adaptation-and-resilience/the-big-picture/what-do-adaptation-to-climate-change-and-climate-resilience-mean, abgerufen am 15. Januar 2022.
56. United States Energy Information Administration (EIA), *Assumptions to the Annual Energy Outlook 2019: Industrial Demand Module*, 2019.
57. United States Energy Information Administration (EIA), How much carbon dioxide is produced per kilowatthour of U.S. electricity generation?, eia.gov/tools/faqs/faq.php?id=74&t=11#:~:text=In%202020%2C%20total%20U.S.%20electricity,CO2%20emissions%20per%20kWh, abgerufen am 15. Januar 2022.
58. United States Environmental Protection Agency (US EPA), Overview of Greenhouse Gases, epa.gov/ghgemissions/overview-greenhouse-gases#methane, abgerufen am 15. Januar 2022.
59. World Steel, *Climate change and the production of iron and steel*, 2021.

Referenzen:

60. Greenhouse Gas Protocol, *Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard*, 2011.
61. Greenhouse Gas Protocol, *Global Warming Potential Values*, 2015.
62. World Resources Institute (WRI), *Estimating and Reporting the Comparative Emissions Impacts of Products*, 2019.

Thema 12.2 Klimaanpassung, Widerstandsfähigkeit und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft

Maßgebliche Übereinkünfte:

63. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability*, 2014.
64. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change*, 2014.
65. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability*, 2014.
66. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Global Warming of 1.5°C*, 2018.

Weitere Referenzen:

67. Carbon Tracker Initiative, *Carbon Budgets Explainer*, 2018.
68. Carbon Tracker, *Unburnable Carbon: Are the World's Financial Markets Carrying a Carbon Bubble?*, 2011.
69. E. Colombo & F. Fairhead, „Coal Investments: Up in Smoke?“ sustainalytics.com/esg-research/resource/investors-esg-blog/coal-investments-up-in-smoke; abgerufen am 15. Januar 2022.
70. A. Dagnachew, A. Hof, et al., *Insight into Energy Scenarios: A comparison of key transition indicators of 2°C scenarios*, 2019.
71. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Special Report on Carbon Dioxide Capture and Storage*, 2005.
72. Internationale Energieagentur (IEA), Coal Information: Overview, iea.org/reports/coal-information-overview, abgerufen am 15. Januar 2022.
73. Internationale Energieagentur (IEA), *Net-zero by 2050: A Roadmap for the Global Energy Sector*, 2021.
74. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Outlook 2018*, 2018.
75. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Outlook 2019*, 2019.
76. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Outlook 2021*, 2021.
77. Resolution der International Union for Conservation of Nature (IUCN), übernommen beim 2016 World Conservation Congress, *Defining Nature-based Solutions*, 2016 (WCC-2016-Res-069-EN).
78. J. G. J. Olivier und J. A. H. W. Peters, *Trends in global CO2 and total greenhouse gas emissions: 2019 Report*, 2020.
79. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Internationale Energieagentur (IEA), *OECD Green Growth Studies: Energy*, 2011.
80. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Monitoring the transition to a low-carbon economy: a strategic approach to local development*, 2015.

81. M. F. Rahman, M. Mostofa und S. Huq, „Low-Carbon Futures in Least-Developed Countries“, wri.org/climate/expert-perspective/low-carbon-futures-least-developed-countries, abgerufen am 15. Januar 2022.
82. O. Sartor, Institut du développement durable et des relations internationales (IDDRI) und Climate Strategies, *Implementing coal transitions: Insights from case studies of major coal-consuming economies*, 2018.
83. Stockholm Environment Institute (SEI), International Institute for Sustainable Development (IISD), Overseas Development Institute (ODI), Climate Analytics, CICERO und Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *The Production Gap: The discrepancy between countries' planned fossil fuel production and global production levels consistent with limiting warming to 1.5°C or 2°C*, 2019.
84. E. Stuart, „Leaving No One Behind in Sustainable Development Pathways“, wri.org/climate/expert-perspective/leaving-no-one-behind-sustainable-development-pathways, abgerufen am 5. April 2021.
85. Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), *Just Transition of the Workforce, and the Creation of Decent Work and Quality Jobs*, 2020.
86. University of Cambridge, *Climate change: Action, trends and implications for business: The IPCC's Fifth Assessment Report, Working Group 1*, 2013.
87. V. Veber, „Divestment: A Short-Sighted Solution for Responsible Coal Mine Closure“, bettercoal.org/divestment-a-short-sighted-solution-for-responsible-coal-mine-closure/, abgerufen am 15. Januar 2022.
88. World Wide Fund for Nature (WWF), *Asset Owner Guide on Coal Mining*, 2017.

Referenzen:

89. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Good Practice Note: Managing Retrenchment*, 2005.
90. Oxford Martin School, *Oxford Martin Principles for Climate-Conscious Investment*, 2018.
91. Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD), *Guidance on Climate-related Metrics, Targets, and Transition Plans*, 2021.
92. Task Force on Climate-related Financial Disclosures, *Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies*, 2020.
93. Task Force on Climate-Related Financial Disclosure (TCFD), *Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosure*, 2017.
94. Transition Pathway Initiative (TPI), *Methodology and Indicators Report*, 2019.
95. World Resources Institute (WRI), *A Recommended Methodology for Estimating and Reporting the Potential Greenhouse Gas Emissions from Fossil Fuel Reserves*, 2016.

Thema 12.3 Schließung und Sanierung

Weitere Referenzen:

96. P. D. Cameron und M. C. Stanley, *Oil, Gas, and Mining: A Sourcebook for Understanding the Extractive Industries*, 2017.
97. Internationale Energieagentur (IEA), *World Energy Outlook 2020*, iea.org/reports/world-energy-outlook-2020, abgerufen am 15. Januar 2022.
98. Tax Committee's Subcommittee on Extractive Industries Taxation Issues for Developing Countries der Vereinten Nationen (UN), *Guidance Note on the Tax Treatment of Decommissioning for the Extractive Industries*, 2016.
99. J. Watts und J. Ambrose, „Coal industry will never recover after coronavirus pandemic, say experts“, *The Guardian*, 17. Mai 2020, theguardian.com/environment/2020/may/17/coal-industry-will-never-recover-after-coronavirus-pandemic-say-experts, abgerufen am 15. Januar 2022.
100. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), *Extracting Good Practices*, 2018.
101. Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen der Vereinten Nationen (UNFCCC), *Just Transition of the Workforce, and the Creation of Decent Work and Quality Jobs*, 2020.
102. Weltbank, *Managing Coal Mine Closure: Achieving a Just Transition for All*, 2018.
103. Weltbank, *Mine Closure: A Toolbox for Governments*, 2021.
104. Weltbank, *Towards Sustainable Decommissioning and Closure of Oil Fields and Mines: A Toolkit to Assist Government Agencies*, 2010.

Referenzen:

105. International Council on Mining & Metals (ICMM), *Closure Maturity Framework – Tool for Closure User Guide*, 2020.

106. International Council on Mining & Metals (ICMM), *Integrated Mine Closure – Good Practice Guide*, 2nd Edition, 2019.

Thema 12.4 Luftemissionen

Weitere Referenzen:

107. Internationale Energieagentur (IEA), *Energy and Air Pollution: World Energy Outlook Special Report*, 2016.
108. A. Markandya und P. Wilkinson, „Electricity Generation and Health“, *The Lancet*, Vol. 370, Nr. 9591, S. 979–90, 15. September 2007, [doi.org/10.1016/S0140-6736\(07\)61253-7](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(07)61253-7).
109. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *The Economic Consequences of Outdoor Air Pollution*, 2016.
110. L. Sloss, *Quantifying emissions from spontaneous combustion*, 2013.
111. Union of Concerned Scientists, How Coal Works, ucsusa.org/resources/how-coal-works, abgerufen am 17. Oktober 2020.
112. Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE), Air pollution, ecosystems and biodiversity, unece.org/environmental-policy/conventions/envlrapwelcome/cross-sectoral-linkages/air-pollution-ecosystems-and-biodiversity.html, abgerufen am 15. Januar 2022.
113. Weltgesundheitsorganisation (WHO), Air pollution, who.int/health-topics/air-pollution, abgerufen am 31. Mai 2020.
114. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Air pollution and child health: Prescribing clean air*, Vorabdruck, 2018.
115. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Ambient Air Pollution: A Global Assessment of Exposure and Burden of Disease*, 2016.

Referenzen:

116. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Mining*, 2007.

Thema 12.5 Biodiversität

Maßgebliche Übereinkünfte:

117. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Biodiversity*, 2002.
118. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land*, 2019.

Weitere Referenzen:

119. N. Butt, H. L. Beyer, et al., „Biodiversity Risks from Fossil Fuel Extraction“, *Science*, 2013.
120. Convention on Biological Diversity, *Mainstreaming of Biodiversity into the Energy and Mining Sectors*, 2018.
121. Cross Sector Biodiversity Initiative (CSBI), *A cross sector guide for implementing the Mitigation Hierarchy*, 2015.
122. International Union for Conservation of Nature (IUCN), Issues Brief: Biodiversity offsets, iucn.org/resources/issues-briefs/biodiversity-offsets, abgerufen am 15. Januar 2022.
123. M. B. J. Harfoot, D. P. Tittensor, et al., „Present and future biodiversity risks from fossil fuel exploitation“, *Conservation Letters*, 2018.
124. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Biodiversity Offsets: Effective Design and Implementation*, 2016.
125. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Environment Conservation Monitoring Center der Vereinten Nationen (UNEP-WCMC), *Mainstreaming of Biodiversity into the Energy and Mining Sectors: An Information Document for the 21st Meeting of the Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice (SBSTTA-21)*, 2017.
126. Weltbank, *Biodiversity Offsets: A User Guide*, 2016.

Referenzen:

127. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 6: Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Natural Resources*, 2012.
128. International Council for Mining and Metals (ICMM), International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Equator Principles, A cross-sector guide for implementing the Mitigation Hierarchy*, 2017.
129. Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT) Alliance, Integrated Biodiversity Assessment Tool, ibat-alliance.org/, abgerufen am 15. Januar 2022.

Thema 12.6 Abfall

Maßgebliche Übereinkünfte:

130. Europäische Kommission, *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Management of Waste from Extractive Industries*, 2018.

Weitere Referenzen:

131. Alberta Energy Regulator, Tailings, aer.ca/providing-information/by-topic/tailings.html, abgerufen am 5. April 2021.
132. Europäische Kommission, Mining waste, ec.europa.eu/environment/topics/waste-and-recycling/mining-waste_en, abgerufen am 15. Januar 2022.
133. P. D. Cameron und M. C. Stanley, *Oil, Gas, and Mining: A Sourcebook for Understanding the Extractive Industries*, 2017.
134. International Council on Mining and Metals, About tailings, icmm.com/en-gb/environmental-stewardship/tailings/about-tailings, abgerufen am 15. Januar 2022.
135. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Mining*, 2007.
136. C. Roche, K. Thygesen, K., E. Baker, E. (Herausgeber), Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Mine Tailings Storage: Safety Is No Accident. A UNEP Rapid Response Assessment*, 2017.
137. Union of Concerned Scientists, The Hidden Cost of Fossil Fuels, 2008, ucsusa.org/resources/hidden-costs-fossil-fuels, abgerufen am 15. Januar 2022.
138. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Towards a Pollution-Free Planet*, 2017.
139. United States Environmental Protection Agency (EPA), Basic Information about Surface Coal Mining in Appalachia, epa.gov/sc-mining/basic-information-about-surface-coal-mining-appalachia, abgerufen am 15. Januar 2022.

Referenzen:

140. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Environmental, Health, and Safety Guidelines for Waste Management*, 2007.

Thema 12.7 Wasser und Abwasser

Weitere Referenzen:

141. L. Allen, M. Cohen, et al., „Fossil Fuels and Water Quality“, The World's Water Volume 7: The Biennial Report on Freshwater Resources, Kapitel 4, S. 73-96, 2011, worldwater.org/wp-content/uploads/2013/07/chapter_4_fossil_fuel_and_water_quality.pdf.
142. P. D. Cameron und M. C. Stanley, *Oil, Gas, and Mining: A Sourcebook for Understanding the Extractive Industries*, 2017.
143. Greenpeace, *The Great Water Grab: How the Coal Industry is Deepening the Global Water Crisis*, 2016.
144. Internationale Energieagentur (IEA), *Water Energy Nexus: Excerpt from the World Energy Outlook 2016*, 2016.
145. Internationale Energieagentur (IEA), „Water for Energy“, *World Energy Outlook 2012*, 2012.
146. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Towards a Pollution-Free Planet*, 2017.
147. United States Environmental Protection Agency (US EPA), *Profile of the Fossil Fuel Electric Power Generation Industry*, 1997.

Referenzen:

148. International Council for Mining and Metals (ICMM), *Water Stewardship Framework*, 2014.

Thema 12.8 Ökonomische Auswirkungen

Maßgebliche Übereinkünfte:

149. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Principles for Private Sector Participation in Infrastructure*, 2007.

Weitere Referenzen:

150. Bill & Melinda Gates Foundation, *Paper 7: Leveraging extractive industries for skills development to maximize sustainable growth and employment*, 2015.

151. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), Social and economic spending: The impact of the extractive industries on economic growth and social development, eiti.org/social-economic-spending, abgerufen am 15. Januar 2022.
152. International Institute for Environment and Development (IIED), *Breaking New Ground: Mining, Minerals and Sustainable Development*, 2002.
153. J.-F. Mercure, H. Pollitt, et al., „Macroeconomic impacts of stranded fossil fuels assets“, *Nature Climate Change*, Vol. 8, S. 588-593, 2018, [nature.com/articles/s41558-018-0182-1](https://www.nature.com/articles/s41558-018-0182-1), abgerufen am 15. Januar 2022.
154. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), *Extractive industries: Optimizing the value retention in host countries*, 2012.
155. K. Storey, „Fly-in/Fly-out: Implications for Community Sustainability“, *Sustainability*, Vol. 2, S. 1161-1181, 2010.
156. Büro der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge (UNDRR), *Words into Action Guidelines: National Disaster Risk Assessment, Special Topics, D. Direct and Indirect Economic Impact*, 2017.

Referenzen:

157. Mining Shared Value (MSV), Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, *Mining Local Procurement Reporting Mechanism*, 2017.
158. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Collaborative Strategies for In-Country Shared Value Creation*, 2016.

Thema 12.9 Lokale Gemeinden

Maßgebliche Übereinkünfte:

159. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractives Sector*, 2015.

Weitere Referenzen:

160. Cordaid, *When Oil, Gas or Mining Arrives in Your Area: Practical Guide for Communities, Civil Society and Local Government on the Social Aspects of Oil, Gas and Mining*, 2016.
161. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Unlocking Opportunities for Women and Business: A Toolkit of Actions and Strategies for Oil, Gas, and Mining Companies*, 2018.
162. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *The Economic Consequences of Outdoor Air Pollution*, 2016.
163. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), *Extracting Good Practices*, 2018.
164. Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI), Human Rights Guidance Tool for the Financial Sector, Mining and Metals, [unepfi.org/humanrightstoolkit/mining.php](https://www.unepfi.org/humanrightstoolkit/mining.php), abgerufen am 15. Januar 2022.
165. The Advocates for Human Rights, *Promoting Gender Diversity and Inclusion in the Oil, Gas, and Mining Extractive Industries*, 2019.

Referenzen:

166. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 4 Community Health, Safety, and Security*, 2012.
167. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 4 Community Health, Safety, and Security*, 2012.

Thema 12.10 Land- und Ressourcenrechte

Maßgebliche Übereinkünfte:

168. Europäische Union und Interagency Framework Team for Preventive Action der Vereinten Nationen, *Toolkit and Guidance for Preventing and Managing Land and Natural Resources Conflict: Land and Conflict*, 2012.
169. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractives Sector*, 2015.

Weitere Referenzen:

170. Avocats Sans Frontières, *Human Rights Implications of Extractive Industry Activities in Uganda: A Study of the Mineral Sector in Karamoja and the Oil Refinery in Bunyoro*, 2014.
171. P. D. Cameron und M. C. Stanley, *Oil, Gas, and Mining: A Sourcebook for Understanding the Extractive Industries*, 2017.
172. Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES), *Report of the*

Plenary of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services on the work of its seventh session, 2019.

173. International Council on Mining & Metals (ICMM), *Land Acquisition and Resettlement*, 2015.
174. Pensamiento y Acción Social (PAS) und L. Turriago, „Caso El Hatillo: El re-asentamiento como la legalización del despojo y el acaparamiento de las tierras por el modelo extractivista“, pas.org.co/hatillo-despojo-extractivista, abgerufen am 15. Januar 2022.
175. The Advocates for Human Rights, *Promoting Gender Diversity and Inclusion in the Oil, Gas, and Mining Extractive Industries*, 2019.
176. Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI), Human Rights Guidance Tool for the Financial Sector, Mining and Metals, unepfi.org/humanrightstoolkit/mining.php, abgerufen am 15. Januar 2022.
177. Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Land and Human Rights, ohchr.org/EN/Issues/LandAndHR/Pages/LandandHumanRightsIndex.aspx, abgerufen am 15. Januar 2022.
178. F. Vanclay, „Project-induced displacement and resettlement: from impoverishment risks to an opportunity for development?“, *Impact Assessment and Project Appraisal Journal*, Vol. 35, S. 3-21, 2017, doi: [10.1080/14615517.2017.1278671](https://doi.org/10.1080/14615517.2017.1278671).

Referenzen:

179. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Good Practice Handbook: Land Acquisition and Resettlement* (Entwurf), 2019.
180. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 5, Land Acquisition and Involuntary Resettlement*, 2012.
181. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 5, Land Acquisition and Involuntary Resettlement*, 2012.
182. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 8: Cultural Heritage*, 2012.

Thema 12.11 Rechte der indigenen Völker

Maßgebliche Übereinkünfte:

183. Internationale Arbeitsorganisation (ILO) Convention 169, „Indigenous and Tribal Peoples Convention“, 1989.
184. Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten indigener Bevölkerungen, 2007.

Weitere Referenzen:

185. Amnesty International, „Inter-American Court ruling marks key victory for indigenous peoples“, 2012, [amnesty.org/en/press-releases/2012/07/ecuador-inter-american-court-ruling-marks-key-victory-indigenous-peoples-20](https://www.amnesty.org/en/press-releases/2012/07/ecuador-inter-american-court-ruling-marks-key-victory-indigenous-peoples-20), abgerufen am 15. Januar 2022.
186. Amnesty International, *Out of sight, out of mind: Gender, indigenous rights, and energy development*, 2016.
187. A. Anongos, D. Berezhkov, et al., *Pitfalls and pipelines: Indigenous peoples and extractive industries*, 2012.
188. J. Burger, Indigenous Peoples, *Extractive Industries and Human Rights*, 2014.
189. Europäisches Parlament, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, *Report on Violation of the Rights of Indigenous Peoples in the World, Including Land Grabbing*, 2018.
190. G. Gibson, K. Yung, et al. mit Lake Babine Nation und Nak'azdii Whut'en, *Indigenous communities and industrial camps: Promoting healthy communities in settings of industrial change*, 2017.
191. Global Witness, *Defenders of the earth: Global killings of land and environmental defenders in 2016*, 2017.
192. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Projects and People: A Handbook for Addressing Project Induced In-Migration*, 2009.
193. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Observation (CEACR) – übernommen 2018, veröffentlicht in der 108. ILC-Sitzung (2019) Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989 (Nr. 169) – Venezuela, Bolivarische Republik (Ratifizierung: 2002), 2019, ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:13100:0::NO::P13100_COMMENT_ID,P11110_COUNTRY_ID,P11110_COUNTRY_NAME,P11110_COMMENT_YEAR:3962283,102880,Venezuela,%20Bolivarian%20Republic%20of, 2018.
194. B. McIvor, *First Peoples Law: Essays in Canadian Law and Decolonization*, 2018.
195. The Advocates for Human Rights, *Promoting Gender Diversity and Inclusion in the Oil, Gas, and Mining Extractive Industries*, 2019.
196. Global Compact der Vereinten Nationen, *A Business Reference Guide: United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, 2013.

197. Ständiges Forum für indigene Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UNPFII), *Combating violence against indigenous women and girls: article 22 of the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, 2012.
198. Ständiges Forum für indigene Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UNPFII), *Report of the international expert group meeting on extractive industries, Indigenous Peoples' rights and corporate social responsibility*, 2009.
199. Abteilung Wirtschaft und Soziales der Vereinten Nationen (UN DESA), Climate Change, un.org/development/desa/indigenouspeoples/climate-change.html, abgerufen am 15. Januar 2022.
200. Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (HRC), *Report of the Special Rapporteur on the rights of indigenous peoples, James Anaya - Extractive industries and indigenous peoples*, 2013.

Referenzen:

201. Equator Principles, EP4, 2020.
202. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Note 7: Indigenous Peoples*, 2012.
203. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standard 7: Indigenous Peoples*, 2012.
204. International Council on Mining & Metal (ICMM), *Indigenous peoples and mining good practice guide*, 2015.

Thema 12.12 Konflikt und Sicherheit

Maßgebliche Übereinkünfte:

205. Europäische Union (EU) und Interagency Framework Team for Preventive Action der Vereinten Nationen, *Toolkit and Guidance for Preventing and Managing Land and Natural Resources Conflict: Extractive Industries and Conflict*, 2012.
206. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas*, 2016.
207. Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR), *Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials*, 1990.
208. Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR), *Code of Conduct for Law Enforcement Officials*, 1979.
209. Voluntary Principles on Security and Human Rights, *The Voluntary Principles on Security and Human Rights*, 2000.

Weitere Referenzen:

210. Institute for Human Rights and Business (IHRB), *From Red to Green Flags: The Corporate Responsibility to Respect Human Rights in High-Risk Countries*, 2011.
211. International Alert, *Human rights due diligence in conflict-affected settings: Guidance for extractive industries*, 2018.
212. International Council on Mining & Metals (ICMM), Internationales Komitee des Roten Kreuzes (ICRC), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA), *Voluntary Principles on Security and Human Rights: Implementation Guidance Tools*, 2011.
213. K. Neu und D. Avant, *Overview of the relationship between PMSCs and extractive industry companies from the Private Security Events Database*, 2019.
214. Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR), „Call for submissions: the relationship between private military and security companies and extractive industry companies from a human rights perspective in law and practice“, 2019.
215. Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR), „Private military and security companies in extractive industries – impact on human rights“, 2017.
216. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *From Conflict to Peacebuilding: The Role of Natural Resources and the Environment*, 2009.

Referenzen:

217. International Alert, *Human Rights Due Diligence in Conflict-Affected Settings: Guidance for Extractive Industries*, 2018.
218. International Council on Mining & Metals (ICMM), Internationales Komitee des Roten Kreuzes (ICRC), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und IPIECA, *Voluntary Principles on Security and Human Rights*:

Implementation Guidance Tools, 2011.

Thema 12.13 Integrität von Vermögenswerten und Management kritischer Unfälle

Weitere Referenzen:

219. R. Sullivan, D. Russell, et al., *Managing the Unavoidable: investment implications of a changing climate*, 2009.
220. Business for Social Responsibility, *Adapting to Climate Change: A Guide for the Mining Industry*, 2011.
221. C. Roche, K. Thygesen, K., E. Baker, E. (Herausgeber), Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Mine Tailings Storage: Safety Is No Accident. A UNEP Rapid Response Assessment*, 2017.

Referenzen:

222. International Council on Mining & Metals (ICMM), Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), Principles for Responsible Investment (PRI), *Global Industry Standard on Tailings Management*, 2020.
223. International Council on Mining & Metals (ICMM), *Health and safety critical control management*, 2015.
224. International Council on Mining & Metals (ICMM), Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), *Good practice in emergency preparedness and response*, 2005.
225. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Guidance on Developing Safety Performance Indicators Related to Chemical Accident Prevention, Preparedness and Response for Industry*, 2008.
226. UK Health and Safety Executive, *Step-By-Step Guide to Developing Process Safety Performance Indicators*, 2006.

Thema 12.14 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Maßgebliche Übereinkünfte:

227. Übereinkommen 176 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Safety and Health in Mines Convention“, 1995.

Weitere Referenzen:

228. US Center for Disease Control and Prevention (CDC), The National Institute for Occupational Health and Safety (NIOSH), Mining Topic: Respiratory Diseases, [cdc.gov/niosh/mining/topics/RespiratoryDiseases.html](https://www.cdc.gov/niosh/mining/topics/RespiratoryDiseases.html), abgerufen am 15. Januar 2022.
229. Health and Safety Executive (HSE), Heat stress, [hse.gov.uk/temperature/heatstress](https://www.hse.gov.uk/temperature/heatstress), abgerufen am 5. April 2021.
230. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Working towards sustainable development: Opportunities for decent work and social inclusion in a green economy*, 2012.
231. US Occupational Safety and Health Administration (OSHA), US Department of Labor, Hydrogen Sulfide: Hazards, [osha.gov/SLTC/hydrogensulfide/hazards.html](https://www.osha.gov/SLTC/hydrogensulfide/hazards.html), abgerufen am 15. Januar 2022.
232. US Occupational Safety and Health Administration (OSHA), US Department of Labor, Silica, Crystalline: Health Effects, [osha.gov/dsg/topics/silicacrystalline/health_effects_silica.html](https://www.osha.gov/dsg/topics/silicacrystalline/health_effects_silica.html), abgerufen am 15. Januar 2022.
233. The Advocates for Human Rights, *Promoting Gender Diversity and Inclusion in the Oil, Gas and Mining Extractive Industries: A Women's Human Rights Report*, 2019.
234. World Nuclear Association, Naturally-Occurring Radioactive Materials, 2019, [world-nuclear.org/information-library/safety-and-security/radiation-and-health/naturally-occurring-radioactive-materials-norm.aspx](https://www.world-nuclear.org/information-library/safety-and-security/radiation-and-health/naturally-occurring-radioactive-materials-norm.aspx), abgerufen am 15. Januar 2022.

Referenzen:

235. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Safety and health in underground coalmines*, 2009.
236. International Council on Mining & Metals (ICMM), *Good practice guidance on occupational health risk assessment*, 2016.
237. International Council on Mining & Metals (ICMM), *Overview of leading indicators for occupational health and safety in mining*, 2012.

Thema 12.15 Beschäftigungspraktiken

Maßgebliche Übereinkünfte:

238. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Due Diligence Guidance for*

Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractives Sector, 2015.

Weitere Referenzen:

239. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Mining (coal; other mining), ilo.org/global/industries-and-sectors/mining/lang--en/index.htm, abgerufen am 15. Januar 2022.

Thema 12.16 Kinderarbeit

Maßgebliche Übereinkünfte:

240. Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und International Organisation of Employers (IOE), *How to do business with respect for children's right to be free from child labour: ILO-IOE child labour guidance tool for business*, 2015.
241. Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Minimum Age Convention“, 1973.
242. Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Worst Forms of Child Labour Convention“, 1999.
243. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on the Rights of the Child“, 1989.

Weitere Referenzen:

244. Internationale Arbeitsorganisation, *Global Estimates of Child Labour – Results and Trends 2012-2016*, 2017.
245. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Mining and quarrying. ilo.org/ipecc/areas/Miningandquarrying/lang--en/index.htm, abgerufen am 15. Januar 2022.
246. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Practical actions for companies to identify and address the worst forms of child labour in mineral supply chains*, 2017.
247. UNICEF, *Children's rights and the mining sector: UNICEF extractive pilot*, 2015.
248. United States Department of Labor, *2018 List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor*, 2018.
249. United States Department of Labor, *2020 List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor*, 2020.

Thema 12.17 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Maßgebliche Übereinkünfte:

250. Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Forced Labour Convention“, 1930.

Weitere Referenzen:

251. M. Coderre-Proulx, B. Campbell, I Mandé und Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *International migrant workers in the mining sector*, 2016.
252. Global Slavery Index, „Global Findings“, *Global Slavery Index 2018*.
253. International Transport Workers' Federation (ITF), „BHP ignores pleas to help starving crew“, 2019, itfglobal.org/en/news/bhp-ignores-pleas-help-starving-crew, abgerufen am 15. Januar 2022.
254. International Transport Workers' Federation (ITF), „Bulk carrier detained in Australia, crew owed \$64,000“, 2019, itfglobal.org/en/news/bulk-carrier-detained-in-australia-crew-owed-64000, abgerufen am 15. Januar 2022.
255. International Council for Mining and Metals (ICMM), *Tackling modern slavery in the mining supply chain*, 2016, icmm.uat.byng.uk.net/en-gb/case-studies/action-against-modern-slavery, abgerufen am 15. Januar 2022.
256. Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und Walk Free Foundation, *Global estimates of modern slavery: forced labour and forced marriage*, 2017.
257. International Transport Workers' Federation (ITF), „ITF and Malaviya Seven crew dismayed by delay“, 2017, itfglobal.org/en/news/itf-and-malaviya-seven-crew-dismayed-delay, abgerufen am 15. Januar 2022.
258. National Union of Rail, Maritime and Transport Workers (RMT), „Modern day slavery charge made by RMT“, 2016, rmt.org.uk/news/modern-day-slavery-charge-made-by-rmt, abgerufen am 15. Januar 2022.
259. United States Department of Labor, *2020 List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor*, 2020.

Referenzen:

260. Global Reporting Initiative (GRI), Responsible Labor Initiative, *Advancing modern slavery reporting to meet stakeholder expectations*, 2019.

Thema 12.18 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Maßgebliche Übereinkünfte:

261. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *386th Report of the Committee on Freedom of Association*, 2018.

Weitere Referenzen:

262. International Trade Union Confederation (ITUC), *2016 ITUC Global Rights Index: The World's Worst Countries for Workers*, 2016.
263. International Trade Union Confederation (ITUC), „Saudi Arabia bans trade unions and violates all international labour standards“, 2012, ituc-csi.org/saudi-arabia-bans-trade-unions-and, abgerufen am 15. Januar 2022.

Thema 12.19 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Weitere Referenzen:

264. J. Soper, „Ghanaian Workers Fight Pay Discrimination“, 2015, pulitzercenter.org/reporting/ghanaian-workers-fight-pay-discrimination, abgerufen am 31. Mai 2020.
265. Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI), Human Rights Guidance Tool for the Financial Sector, Mining and Metals, unepfi.org/humanrightstoolkit/mining.php, abgerufen am 15. Januar 2022.
266. The Advocates for Human Rights, *Promoting Gender Diversity and Inclusion in the Oil, Gas, and Mining Extractive Industries*, 2019.

Thema 12.20 Korruptionsbekämpfung

Maßgebliche Übereinkünfte:

267. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions and Related Documents*, 1997.

Weitere Referenzen:

268. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), *Factsheet: Disclosing beneficial ownership*, 2017.
269. Financial Action Task Force (FATF), *FATF guidance: Politically exposed persons (Empfehlungen 12 und 22)*, 2013.
270. Internationaler Währungsfond, *Fiscal Transparency Initiative: Integration of Natural Resource Management Issues*, 2019.
271. Natural Resource Governance Institute (NRGI), *Beneath the Surface: The Case for Oversight of the Extractive Industry Suppliers*, 2020.
272. Natural Resource Governance Institute (NRGI), *Twelve Red Flags: Corruption Risks in the Award of Extractive Sector Licenses and Contracts*, 2017.
273. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Corruption in the Extractive Value Chain: Typology of Risks, Mitigation Measures and Incentives*, 2016.
274. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Foreign Bribery Report: An Analysis of the Crime of Bribery of Foreign Public Officials*, 2014.
275. Transparency International, *Corruption Perceptions Index 2018*, 2018.
276. E. Westenberg und A. Sayne, *Beneficial Ownership Screening: Practical Measures to Reduce Corruption Risks in Extractives Licensing*, 2018.
277. A. Williams und K. Dupuy, *Deciding over nature: Corruption and environmental impact assessments*, 2016.

Referenzen:

278. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), *The EITI Standard*, 2019.

Thema 12.21 Zahlungen an den Staat

Maßgebliche Übereinkünfte:

279. Europäisches Parlament, „Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen“, 2013.
280. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting, Action 13 – 2015 Final Report*, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, 2015.

Weitere Referenzen:

281. M. Blom und et al, *Subsidies and Costs of EU Energy*, 2014.

282. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), *Fact sheet: Project-level reporting in the extractive industries*, 2018.
283. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), *Upstream Oil, Gas, and Mining State-Owned Enterprises, Governance Challenges and the Role of International Reporting Standards in Improving Performance*, 2018.
284. K. Obeng, Tax Justice and Extractive Transparency: „Two faces of the same coin“, 2018, pwwp.org/pwyp-resources/tax-justice-extractive-transparency-two-faces-coin/, abgerufen am 15. Januar 2022.
285. Natural Resource Governance Institute (NRGI), *Twelve Red Flags: Corruption Risks in the Award of Extractive Sector Licenses and Contracts*, 2017.
286. Transparency International, *Under the Surface: Looking into Payments by Oil, Gas and Mining Companies to Governments*, 2018.
287. S. Whitley et al. und Overseas Development Institute (ODI), *Cutting Europe's Lifelines to Coal: Tracking Subsidies in 10 Countries*, 2017.

Referenzen:

288. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), *Reporting Guidelines for companies buying oil, gas and minerals from governments*, 2020.
289. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), *The EITI Standard*, 2019.
290. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Upstream Oil, Gas, and Mining State-Owned Enterprises, Governance Challenges and the Role of International Reporting Standards in Improving Performance*, 2018.

Thema 12.22 Politische Einflussnahme

Weitere Referenzen:

291. Climate Investigations, *Coal's Lonely Lobbyists*, 2016.
292. Competition Commission of India, Case No. 60 2017, 2017.
293. D. Coady, I. Parry, et al., *Global Fossil Fuel Subsidies Remain Large: An Update Based on Country-Level Estimates*, 2019.
294. N. Graham, S. Daub und B. Carroll, *Mapping Political Influence: Political donations and lobbying by the fossil fuel industry in BC*, 2017.
295. Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments, *Fossil Fuel Subsidies*, 2017.
296. InfluenceMap, *Climate Lobbying: How Companies Really Impact Progress on Climate*, 2018, influencemap.org/climate-lobbying, abgerufen am 15. Januar 2022.
297. InfluenceMap, *Trade association and climate: Shareholders make themselves heard*, 2018, influencemap.org/report/Trade-associations-and-climate-shareholders-make-themselves-heard-cf9db75c0a4e25555fafb0d84a152c23, abgerufen am 15. Januar 2022.
298. D. Koplou, C. Lin, et al., *Mapping the Characteristics of Producer Subsidies: A review of pilot country studies*, 2010.
299. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Lobbying*, oecd.org/corruption-integrity/explore/topics/lobbying.html, abgerufen am 15. Januar 2022.
300. Competition Commission of India, Case No. 60 2017, 2017.

GRI 13: Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei 2022

Sektor-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 1/1/2024.

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Branchen, für die dieser Standard gilt	5
System der GRI-Standards	6
Anwendung dieses Standards	7
1. Branchenprofil	10
Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Branchen	10
Die Branchen und nachhaltige Entwicklung	12
2. Wahrscheinlich wesentliche Themen	15
Thema 13.1 Emissionen	15
Thema 13.2 Klimabezogene Anpassung und Resilienz	18
Thema 13.3 Biodiversität	20
Thema 13.4 Umwandlung natürlicher Ökosysteme	24
Thema 13.5 Bodengesundheit	27
Thema 13.6 Verwendung von Pestiziden	29
Thema 13.7 Wasser und Abwasser	31
Thema 13.8 Abfall	33
Thema 13.9 Ernährungssicherung	35
Thema 13.10 Nahrungsmittelsicherheit	37
Thema 13.11 Tiergesundheit und Tierschutz	39
Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften	41
Thema 13.13 Boden- und Ressourcenrechte	43
Thema 13.14 Rechte indigener Völker	45
Thema 13.15 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit	47
Thema 13.16 Zwangs- oder Pflichtarbeit	50
Thema 13.17 Kinderarbeit	52
Thema 13.18 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	55
Thema 13.19 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	57
Thema 13.20 Beschäftigungspraktiken	61
Thema 13.21 Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne	65
Thema 13.22 Wirtschaftliche Integration	67
Thema 13.23 Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette	69
Thema 13.24 Politische Einflussnahme	71

Thema 13.25 Wettbewerbswidriges Verhalten	73
Thema 13.26 Antikorrruption	75
Glossar	77
Bibliografie	89

Einleitung

GRI 13: Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei 2022 bietet für Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei Informationen über ihre wahrscheinlich wesentlichen Themen. Diese Themen sind für Organisationen in den Branchen aufgrund der wahrscheinlich erheblichsten Auswirkungen der Branchen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, möglicherweise wesentlich.

GRI 13 enthält auch eine Liste von Angaben, die Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei in Bezug auf jedes wahrscheinlich wesentliche Thema offenlegen müssen. Dazu gehören Angaben aus den GRI-Themenstandards und anderen Quellen.

Dieser Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) bietet einen zusammenfassenden Überblick über die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei, einschließlich ihrer Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen, ihres Kontexts und der Verbindungen zwischen den United Nations Sustainable Development Goals (SDGs, Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) und den wahrscheinlich wesentlichen Themen für diese Branchen.
- [Abschnitt 2](#) umreißt die Themen, die für Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei wahrscheinlich von Bedeutung sein dürften und daher für die Berichterstattung in Betracht gezogen werden sollten. Für jedes wahrscheinlich wesentliche Thema werden die erheblichsten Auswirkungen der Branchen beschrieben und Angaben zu den Auswirkungen der Organisation in Bezug auf das Thema aufgeführt.
- Das [Glossar](#) enthält Begriffsdefinitionen, die in ihrer Verwendung in den GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text unterstrichen und mit Links zu den Definitionen versehen.
- Die [Bibliografie](#) enthält maßgebliche zwischenstaatliche Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden, aufgelistet nach Themen. Sie enthält außerdem weitere Quellen, die von der Organisation herangezogen werden können.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet einen Überblick über die Branchen, für die dieser Standard gilt, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Branchen, für die dieser Standard gilt

GRI 13 gilt für Organisationen, die eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

- Nutzpflanzenproduktion
- Nutztierhaltung
- Aquakultur
- Fischerei

Dieser Standard kann von jeder Organisation in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei verwendet werden, unabhängig von ihrer Größe, Art, geografischen Lage oder Erfahrung in der Berichterstattung.

Die Organisation muss alle geltenden Branchenstandards für die Branchen anwenden, in denen sie wesentliche Tätigkeiten ausübt.

Branchenklassifizierungen

In Tabelle 1 sind die für die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei in diesem Standard relevanten Branchengruppen des Global Industry Classification System (GICS®) [4], des Industry Classification Benchmark (ICB) [3], der International Standard Industrial Classification of All Economic Activities (ISIC, Internationale Systematik der Wirtschaftszweige aller Wirtschaftsaktivitäten) [6] und des Sustainable Industry Classification System (SICS®) [5] aufgeführt.¹ Die Tabelle soll einer Organisation dabei helfen, festzustellen, ob GRI 13 auf sie zutrifft, und dient lediglich als Referenz.

Tabelle 1. Für die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei relevante Branchengruppierungen in anderen Klassifizierungssystemen

KLASSIFIZIERUNGSSYSTEM	KLASSIFIZIERUNGSNUMMER	KLASSIFIZIERUNGSBEZEICHNUNG
GICS®	30202010	Landwirtschaftliche Produkte
ICB	45102010	Landwirtschaft, Fischerei und Plantagen
ISIC	A1 A3	Ackerbau und Nutztierhaltung (ohne Jagd) Fischerei und Aquakultur
SICS®	FB-AG FB-MP	Landwirtschaftliche Produkte Fleisch, Geflügel und Molkereiprodukte

¹ Die einschlägigen Industriegruppen der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) [1] und des North American Industry Classification System (NAICS, Nordamerikanisches Industrieklassifikationssystem) [2] können auch durch verfügbare Konkordanz mit der International Standard Industrial Classification (ISIC, Internationale Systematik der Wirtschaftszweige) ermittelt werden.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als ein System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien organisiert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe Abbildung 1 in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

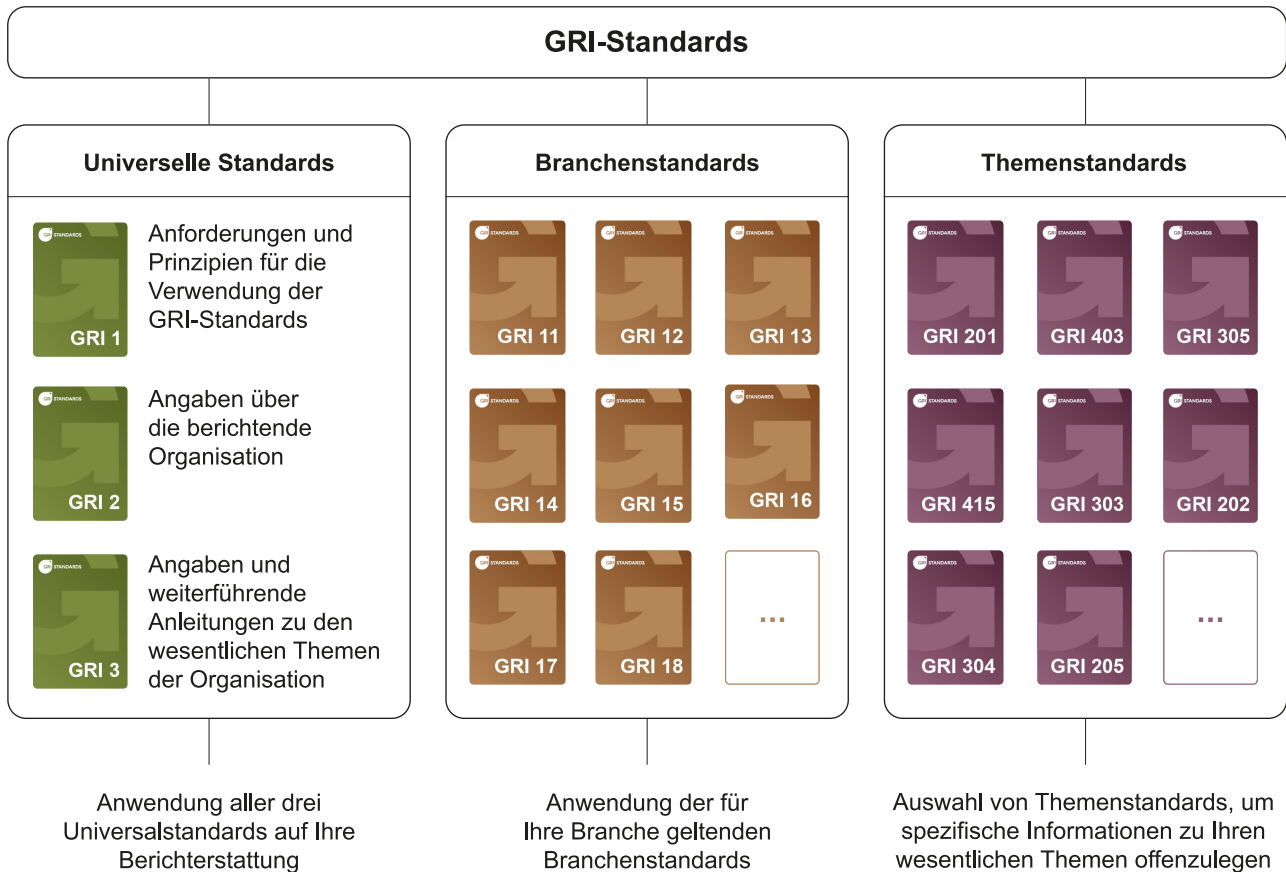
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet eine Orientierungshilfe zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben, die Organisationen nutzen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie die wesentlichen Themen jeweils handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlich wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, mit denen die Organisation ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen offenlegt. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie anhand von *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Eine Organisation in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, diesen Standard anzuwenden, wenn sie ihre wesentlichen Themen bestimmt und dann entscheidet, welche Informationen zu den wesentlichen Themen berichtet werden sollen.

Bestimmung der wesentlichen Themen

Wesentliche Themen sind Themen, die für eine Organisation die erheblichsten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft haben, einschließlich der Auswirkungen auf die Menschenrechte.

Abschnitt 1 dieses Standards liefert kontextbezogene Informationen, die der Organisation bei der Identifizierung und Bewertung ihrer Auswirkungen helfen können.

Abschnitt 2 umreißt die Themen, die für Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei wahrscheinlich wesentlich sind. Die Organisation muss jedes beschriebene Thema prüfen und festlegen, ob es ein wesentliches Thema für sie ist.

Die Organisation muss diesen Standard bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen anwenden. Allerdings sind Umstände für jede Organisation unterschiedlich, und die Organisation muss ihre wesentlichen Themen entsprechend ihrer spezifischen Umstände bestimmen, wie z. B. ihr Geschäftsmodell, ihr geografisches, kulturelles und rechtliches Umfeld, ihre Eigentümerstruktur und die Art ihrer Auswirkungen. Aus diesem Grund sind möglicherweise nicht alle in diesem Standard aufgeführten Themen für alle Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei wesentlich. Siehe [GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für eine schrittweise Orientierungshilfe zur Bestimmung wesentlicher Themen.

Wenn die Organisation eines oder mehrere der in diesem Standard enthaltenen Themen als nicht wesentlich eingestuft hat, muss sie diese im GRI-Index aufführen und erklären, warum sie für sie nicht wesentlich sind.

Siehe [Anforderung 3 in GRI 1 Grundlagen 2021](#) und [Box 5 in GRI 3](#) für weitere Informationen zur Verwendung von Branchenstandards zur Bestimmung wesentlicher Themen.

Bestimmung, was zu berichten ist

Für jedes wesentliche Thema berichtet eine Organisation über ihre Auswirkungen und wie sie mit diesen Auswirkungen umgeht.

Sobald eine Organisation ein in diesem Standard enthaltenes Thema als wesentlich eingestuft hat, hilft der Standard der Organisation auch bei der Bestimmung, welche Angaben in der Berichterstattung über ihre Auswirkungen in Bezug auf dieses Thema offengelegt werden müssen.

Für jedes Thema in Abschnitt 2 dieses Standards gibt es einen Unterabschnitt zur Berichterstattung. In diesen Unterabschnitten sind Angaben aus den GRI-Themenstandards aufgeführt, die für das Thema relevant sind. Sie können auch zusätzliche Branchen-Offenlegungen und Empfehlungen für die Organisation zur Berichterstattung aufführen. Dies geschieht in Fällen, in denen die Themenstandards keine Angaben enthalten oder in denen die Angaben aus den Themenstandards keine ausreichenden Informationen über die Auswirkungen der Organisation in Bezug auf ein Thema liefern. Diese zusätzlichen Branchenangaben und Empfehlungen können auf anderen Quellen beruhen. Abbildung 2 zeigt, wie die Berichterstattung zu den einzelnen Themenbereichen aufgebaut ist.

Die Organisation ist verpflichtet, die Angaben aus den aufgeführten Themenstandards für die Themen offenzulegen, die sie als wesentlich eingestuft hat. Wenn eine der aufgeführten Angaben zu den Themenstandards für die Auswirkungen der Organisation nicht relevant ist, ist die Organisation nicht verpflichtet, diese offenzulegen. Die Organisation ist jedoch verpflichtet, diese Angaben im GRI-Index aufzuführen und als Grund für die Auslassung „nicht anwendbar“ anzugeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

In den zusätzlichen Branchenangaben und Empfehlungen für die Branche werden weitere Informationen aufgeführt, die als relevant für die Berichterstattung von Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei zu einem spezifischen Thema bestimmt wurden. Die Organisation sollte ausreichende Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf jedes wesentliche Thema zur Verfügung stellen, um den Informationsnutzer:innen fundierte Bewertungen und Entscheidungen über die Organisation zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird empfohlen, diese zusätzlichen Branchenangaben und Empfehlungen in die Berichterstattung einzubeziehen, dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Wenn die Organisation zusätzliche Branchenangaben einbezieht, ist sie verpflichtet, diese im GRI-Index aufzuführen (siehe [Anforderung 7 in GRI 1](#)).

Wenn die Organisation Informationen berichtet, die sich auf mehr als ein wesentliches Thema beziehen, muss sie diese nicht für jedes Thema wiederholen. Die Organisation kann diese Informationen einmalig angeben und dabei konkret alle Themen angeben, auf die sich diese Informationen beziehen.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Websites oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index darauf verweist, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Website oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Siehe [Anforderung 5 in GRI 1](#) für weitere Informationen zur Verwendung von Branchenstandards für Offenlegungen.

Referenznummern der GRI-Branchenstandards

Die Referenznummern der GRI-Branchenstandards sind für alle in diesem Standard aufgeführten Angaben enthalten, sowohl für die Angaben aus den GRI-Standards als auch für zusätzliche Branchenangaben. Bei der Auflistung der Angaben aus diesem Standard im GRI-Index ist die Organisation verpflichtet, die zugehörigen Referenznummern des GRI-Branchenstandards anzugeben (siehe [Anforderung 7 in GRI 1: Grundlagen 2021](#)). Diese Kennung hilft den Informationsnutzer:innen zu ermitteln, welche der in den geltenden Branchenstandards aufgeführten Angaben in der Berichterstattung der Organisation enthalten sind.

Definierte Begriffe

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit ihren Definitionen im Glossar verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses

Standards verwendet wurden, sowie weitere Quellen, die bei der Berichterstattung über möglicherweise wesentliche Themen helfen und von der Organisation konsultiert werden können, sind in der Bibliografie aufgeführt. Diese ergänzen die Referenzen und Quellen, die in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* und in den GRI-Themenstandards aufgeführt sind.

Abbildung 2. Gliederung der Berichterstattung zu den einzelnen Themen

Reporting on local communities		5
If the organization has determined local community is a material topic, this section lists the disclosures that have been identified as relevant for reporting on the topic by the oil and gas sector.		SECTOR STANDARD REF #
STANDARD	DISCLOSURE	
1	Management of the topic	
GRI 3: Material Topics	<p>Disclosure 3-3 Management of material topics</p> <p>Additional sector recommendations 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Describe the means for identifying stakeholders and engaging with local communities. List the vulnerable groups that the organization has identified. List any collective or individual rights that the organization has determined to be of particular concern to the local communities.⁷ Describe the approach of the organization to engaging with vulnerable groups, including: <ul style="list-style-type: none"> How it seeks to ensure engagement is meaningful, and How it seeks to ensure safe and equitable gender participation. 	11.15.1
2	Topic Standards disclosures	
GRI 413: Local Communities 2016	<p>Disclosure 413-1 Operations with local community engagement, impact assessments, and development programs</p> <p>Disclosure 413-2 Operations with significant actual and potential negative impacts on local communities</p> <p>Additional sector recommendations</p> <ul style="list-style-type: none"> Describe impacts on the health of local communities as a result of exposure to pollution caused by the organization's operations or use of hazardous substances. 	11.15.2 11.15.3
4	Additional sector disclosures	
	<p>Report the number and type of grievances filed by local communities, including:</p> <ul style="list-style-type: none"> the percentage of these grievances that were addressed and resolved; the percentage of grievances that were resolved through remediation. 	11.15.4

Management des Themas
Die Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) darüber berichten, wie sie jedes wesentliche Thema handhabt.

Angaben zu den Themenstandards
Hier werden Angaben aus den GRI-Themenstandards aufgeführt, die als relevant für Organisationen der Branche(n) bestimmt wurden. Wenn das Thema von der Organisation als wesentlich eingestuft wird, ist sie verpflichtet, diese Angaben zu machen oder im GRI-Index zu erklären, warum sie nicht anwendbar sind. Der Inhalt der Angaben, einschließlich der Anforderungen, Empfehlungen und Orientierungshilfen, wird im Themenstandard aufgeführt.

Zusätzliche Empfehlungen für die Branche
Zusätzliche Empfehlungen für die Branche können aufgeführt werden. Diese ergänzen die Angaben zu den Themenstandards und werden für eine Organisation in der/den Branche(n) empfohlen.

Zusätzliche Branchenangaben
Zusätzliche Branchenangaben können aufgeführt werden. Die Berichterstattung über diese Angaben stellt zusammen mit den Angaben zu den Themenstandards sicher, dass die Organisation ausreichende Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf das Thema berichtet.

Branchenstandard-Referenznummern
Die GRI-Branchenstandard-Referenznummern müssen in den GRI-Index aufgenommen werden. Dies hilft den Informationsnutzer:innen zu ermitteln, welche der in den Branchenstandards aufgeführten Angaben in der Berichterstattung der Organisation enthalten sind.

1. Branchenprofil

Die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei produzieren wichtige Lebensmittel und Non-Food-Produkte wie Fasern, Brennstoffe und Gummiprodukte. Als Lieferant von Nahrungsmitteln für den menschlichen Verzehr und von Materialien für andere Wirtschaftszweige wie Textilien, Baumaterialien oder Arzneimittel sowie für die Herstellung von Biokraftstoffen spielen sie eine wichtige Rolle für die globale Entwicklung.

Das Produktionsniveau und die Wertschöpfung in diesen Branchen sind in den letzten 20 Jahren in fast allen Ländern der Welt gestiegen. Ihr Beitrag zum weltweiten Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag in diesem Zeitraum jedoch konstant bei etwa 4 %.² Trotz dieses relativ begrenzten Beitrags zur Weltwirtschaft haben die Branchen in den Entwicklungsländern und in den ländlichen Gebieten eine unverhältnismäßig große Bedeutung. In einigen Entwicklungsländern machen sie mehr als ein Viertel des BIP [20] aus.

Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach den Produkten der Branchen auch in Zukunft steigen wird, was auf die wachsende Bevölkerung und die Veränderung des Einkommensniveaus zurückzuführen ist. Die künftige Produktion wird auch durch demografische, soziokulturelle und lebensstilbezogene Veränderungen sowie durch das Bewusstsein der Verbraucher:innen für Gesundheits- und Nachhaltigkeitsfragen beeinflusst werden [30].

Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei können formell oder informell als Groß- oder Kleinunternehmen organisiert sein. Zu den Betrieben können auch Haushalte, Genossenschaften und staatliche Einrichtungen gehören. Diese Organisationen können Landwirtschaftsbetriebe, Fischereifahrzeuge, Mühlen und Zuchtanlagen besitzen oder betreiben. Vertikal integrierte Organisationen können Produktion, Lagerung, Verarbeitung und Vertrieb direkt besitzen oder verwalten.

Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen der Branchen

Durch ihre Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen können Organisationen Auswirkung auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft haben und so einen negativen oder positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Bei der Bestimmung ihrer wesentlichen Themen sollte die Organisation die Auswirkungen sowohl ihrer Aktivitäten als auch ihrer Geschäftsbeziehungen berücksichtigen.

Aktivitäten

Die Auswirkungen einer Organisation variieren je nach Art der von ihr durchgeführten Aktivitäten. In der folgenden Liste sind einige der wichtigsten Aktivitäten der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei gemäß der Definition in diesem Standard aufgeführt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nutzpflanzenproduktion

Produktion: Anbau und Ernte von Saatgut, Bäumen für Kautschuk und Latexgewinnung und allen Nutzpflanzen wie Getreide, Gemüse, Obst, Fasern und anderen Arten; Sammeln von Beeren, Nüssen, Pilzen und Saft.

Primärverarbeitung: Reinigen, Sortieren, Schälen, Stampfen und Mahlen von Körnern; Einweichen, Erhitzen und Trocknen von Blättern; Extrahieren und Filtern der Öle.

Aggregation: Aggregation von pflanzlichen Erzeugnissen aus verschiedenen Quellen auf Betriebsebene für den Verkauf an nachgelagerte Märkte, was Transaktionen über zwischengeschaltete Organisationen oder einzelne Akteure beinhalten kann.

Lagerung: Aufbewahrung der Ernte, um ihre Qualität zu erhalten und sie z. B. vor Schimmel, Hefepilzen und Nagetieren zu schützen.

Transport: Verwendung traditioneller oder mechanisierter Transportmittel zur Beförderung der Nutzpflanzen.

Handel: Kauf und Verkauf von Nutzpflanzen.

Nutztierhaltung

Produktion: Zucht und Aufzucht von Vieh und Geflügel; Sammlung von Erzeugnissen von lebenden Tieren wie Fleisch, Milch, Eier, Honig und Wolle; Insektenzucht; Aufzucht von Tieren in Gefangenschaft; Fütterung von Tieren; Betrieb von Tierfarmen.

² Diese Zahl basiert auf der Branche Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, wie sie in der International Standard Industrial Classification of All Economic Activities (ISIC, Internationale Systematik der Wirtschaftszweige aller Wirtschaftsaktivitäten) definiert ist, die die pflanzliche und tierische Erzeugung, die Jagd und damit verbundene Dienstleistungen, die Forstwirtschaft und den Holzeinschlag sowie die Fischerei und Aquakultur umfasst [20].

Primärverarbeitung: Reinigen und Waschen von tierischen Erzeugnissen; Verarbeitung von Milch; Durchleuchtung von Eiern; Schlachten von Tieren zur Fleischgewinnung; Entbeinen, Zerlegen, Räuchern und Einfrieren von Fleisch; Trennen von Fellen, Häuten, Federn und Daunen.

Aggregation: Aggregation von tierischen Erzeugnissen aus mehreren landwirtschaftlichen Betrieben für den Verkauf an nachgelagerte Märkte, was Transaktionen über zwischengeschaltete Organisationen oder einzelne Akteure beinhalten kann.

Lagerung: Aufbewahrung von tierischen Erzeugnissen in einer Art und Weise, dass ihre Qualität erhalten bleibt und sie z. B. vor schädlichen Bakterien geschützt sind.

Transport: Verwendung traditioneller oder mechanisierter Transportmittel zur Beförderung von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Handel: Kauf und Verkauf von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Aquakultur

Produktion: Kultivierung von Mikro- und Makroalgen, sowie die Aufzucht anderer Wasserorganismen wie Fischen, Weichtieren und Krebstieren in Gefangenschaft mit regelmäßigem Besatz, Fütterung und Schutz vor Raubtieren; dies umfasst sowohl die Aquakultur auf Fangbasis (CBA, Capture-based Aquaculture) als auch die Aquakultur auf Zuchtbasis (HBA, Hatchery-based Aquaculture).

Primärverarbeitung: Schlachtung und Entschälung von produzierten Wasserorganismen; Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fischbrutanlagen und Fischzuchtbetrieben.

Aggregation: Aggregation von Fisch, Weichtieren und Krustentieren aus verschiedenen Quellen für den Verkauf an nachgelagerte Märkte, was Transaktionen über zwischengeschaltete Organisationen oder einzelne Akteure beinhalten kann.

Lagerung: Aufbewahrung von Aquakulturerzeugnissen in einer Art und Weise, dass ihre Qualität erhalten bleibt und sie z. B. vor schädlichen Bakterien geschützt sind.

Transport: Verwendung traditioneller oder mechanisierter Transportmittel für den Transport von Aquakulturerzeugnissen.

Handel: Kauf und Verkauf von Aquakulturerzeugnissen.

Fischerei

Fischerei: Fang von freilebenden Wasserorganismen wie Fischen, Weichtieren und Krebstieren mit Netzen in Binnengewässern oder mit kommerziellen Fischereifahrzeugen in Küsten- oder Hochseegewässern.

Primärverarbeitung: Handhabung lebender Wasserorganismen an Bord nach dem Fang und bis zur Anlandung.

Aggregation: Aggregation von Fisch, Weichtieren und Krebstieren aus verschiedenen Quellen zu nachgelagerten Märkten, was Transaktionen über zwischengeschaltete Organisationen oder einzelne Akteure beinhalten kann.

Lagerung: Aufbewahrung von Fischereierzeugnissen³, in einer Art und Weise, dass ihre Qualität erhalten bleibt und sie z. B. vor schädlichen Bakterien geschützt sind.

Transport: Verwendung traditioneller oder mechanisierter Transportmittel für den Transport von Fischereierzeugnissen.

Handel: Kauf und Verkauf von Fischereierzeugnissen.

Geschäftsbeziehungen

Zu den Geschäftsbeziehungen einer Organisation gehören die Beziehungen, die sie mit Geschäftspartner:innen, mit Organisationen in ihrer Wertschöpfungskette unterhält, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und mit allen anderen Entitäten, die in direktem Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen. Die folgenden Arten von Geschäftsbeziehungen sind in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei weit verbreitet und von Bedeutung, wenn es darum geht, die Auswirkungen von Organisationen in diesen Branchen zu ermitteln.

Aggregator:innen: Zwischengeschaltete Organisationen oder Einzelakteur:innen, die Produkte aus verschiedenen Quellen auf der Ebene von landwirtschaftlichen Betrieben, Fischereien, Brutbetrieben oder Mühlen zum Verkauf an

³ Fischereierzeugnisse sind wild gefangene aquatische Organismen wie Fische, Weichtiere und Krebstiere.

nachgelagerte Märkte zusammenführen.

Tier- oder Fischfutterlieferant:innen: Organisationen oder Personen, die Futtermittel für die Nutztierhaltung oder Aquakultur liefern.

Primärerzeuger:innen: Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Aquakultur oder Fischfang können ihre Produkte häufig von Primärerzeuger:innen kaufen, die aktiv Landwirtschaft oder Fischfang betreiben.

Primärerzeuger:innen können andere Organisationen oder Personen sein, z. B. Landwirt:innen, Aquakulturproduzent:innen und Fischer:innen, die als Selbstständige eingestuft werden.

Lieferant:innen von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln: Organisationen, die Düngemittel, Pestizide und andere Betriebsmittel sowie Saatgut herstellen und verkaufen.

Die Branchen und nachhaltige Entwicklung

Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei sind für die Ernährung der Weltbevölkerung von grundlegender Bedeutung. Die Branchen spielen eine Schlüsselrolle bei der Deckung des wachsenden Bedarfs an nahrhaften, bezahlbaren und sicheren Lebensmitteln für schätzungsweise 10 Milliarden Menschen bis 2050 [30]. Gleichzeitig wird zunehmend anerkannt, dass die Aktivitäten dieser Branchen erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung haben. Die intensive Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ansiedlung von Betrieben in ländlichen Gegenden und der hohe Anteil an Arbeitskräften in der Produktion sind Faktoren, die zum Ausmaß der Auswirkungen der Branchen beitragen.

Die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei sind weltweit der zweitgrößte Arbeitgeber von Arbeitsplätzen [20].⁴ Über 2,5 Milliarden Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, sind in Bezug auf Arbeitsplätze von diesen Branchen abhängig. Gleichzeitig sind Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei die Branchen mit dem höchsten Anteil an informellen Vereinbarungen bei Arbeitsverträgen, Handelsgeschäften und Landbesitz, was eine Herausforderung für die Einhaltung der Menschenrechte darstellt. Da 80 % der Armen der Welt in ländlichen Gebieten leben, ist die Sicherstellung eines ausreichenden Einkommens für Landarbeiter:innen nach wie vor ein Problem [37]. Einkommensverbesserungen erfordern, dass die Gemeinschaften bessere wirtschaftliche Möglichkeiten, Zugang zu Technologie, Qualifizierung und eine gerechtere Verteilung der durch ihre Arbeit geschaffenen Werte benötigen. Wachstum in diesen Branchen ist im Vergleich zu anderen Branchen verhältnismäßig effektiver, wenn es darum geht, das Einkommen der ärmsten Menschen der Welt zu erhöhen.

Gleichzeitig haben Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei einen erheblichen ökologischen Fußabdruck. So sind schätzungsweise 70 % des weltweiten Süßwasserverbrauchs auf die Landwirtschaft zurückzuführen. Weiterhin ist sie mit einem Anteil von 22 % der weltweiten Gesamtemissionen ein wesentlicher Emittent von Treibhausgasemissionen [25].⁵ Ebenso ist die Fischerei für mindestens 1,2 % des weltweiten Ölverbrauchs verantwortlich [10].

Da Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei von der Biodiversität, den Böden und den Ökosystemen abhängig sind, ist die Umsetzung nachhaltiger Praktiken in allen Branchen eine grundlegende Voraussetzung für die Ernährungssicherung. Die Landwirtschaftsbranche ist jedoch für 70 % der Verluste an Biodiversität an Land verantwortlich, und zwar aufgrund von Landumwandlung, Entwaldung, Bodenerosion und Pestizidauswirkungen [21]. Die Fischerei hat erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität der Weltmeere. Ein Drittel der Fischbestände ist überfischt, und etwa 60 % der Bestände werden bis zur Grenze der Nachhaltigkeit befischt [24].

Der weltweite Konsum von Erzeugnissen der Nutztierhaltung und der Aquakultur ist kontinuierlich gestiegen. Da jährlich etwa 340 Millionen Tonnen Fleisch, 88 Millionen Tonnen Milchprodukte und 85 Millionen Tonnen Aquakulturprodukte erzeugt werden, sind Tiergesundheit und Tierschutz von grundlegender Bedeutung für die Landwirtschaft und die Aquakultur [20]. Die Lebensbedingungen der Tiere haben erhebliche Auswirkungen auf die Vermeidung von Zoonosen und die Risiken für antimikrobielle Resistenz. Darüber hinaus sind Tiergesundheit und Tierschutz auch mit der Verantwortung für eine humane Behandlung der Tiere verknüpft.

⁴ Diese Zahl basiert auf der Branche Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, wie sie in der International Standard Industrial Classification of All Economic Activities (ISIC, Internationale Systematik der Wirtschaftszweige aller Wirtschaftsaktivitäten) definiert ist, die die pflanzliche und tierische Erzeugung, die Jagd und damit verbundene Dienstleistungen, die Forstwirtschaft und den Holzeinschlag, die Fischerei und die Aquakultur umfasst [19].

⁵ Diese Zahl basiert auf der Branche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und andere Landnutzung (AFOLU, Agriculture, Forestry and Other Land Use) gemäß der Definition in den Berichten des International Panel for Climate Change (IPCC, Weltklimarat). Landnutzungsänderungen sind die größte Quelle für AFOLU-Emissionen, gefolgt von der Wiederkäuerhaltung und der Nutzpflanzenproduktion [25].

Der Klimawandel stellt die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei vor Herausforderungen. Er kann sich auf die Erträge auswirken, die Produktion und Lieferketten beeinträchtigen und die Ernährungssicherung gefährden. Die Auswirkungen des Klimawandels können auch die Armut steigern, Menschen von ihrem Land vertreiben und so die Migration verstärken. Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei können einen Beitrag zur Ernährungssicherung und zur globalen Entwicklung leisten, indem sie die Resilienz gegenüber dem Klimawandel stärken, Nahrungsmittelverluste verringern und Landwirt:innen und Fischer:innen sowie ihren Gemeinschaften Einkommen und Lebensunterhalt bieten.

Ziele für nachhaltige Entwicklung

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs, Sustainable Development Goals), die Teil der von den 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind, bilden den umfassenden Aktionsplan der Welt zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung [7].

Da die SDGs und die mit ihnen verbundenen Zielvorgaben alle miteinander verknüpft und nicht voneinander trennbar sind, haben Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei das Potenzial, zu allen SDGs beizutragen, indem sie ihre positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen verstärken oder ihre negativen Auswirkungen verhindern und abmildern.

Die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei versorgen Gemeinschaften auf der ganzen Welt mit Nahrungsmitteln und sind am besten in der Lage, zur Erreichung von „Ziel 2: Kein Hunger“ beizutragen. Die Branchen sind auch die größten Arbeitgeber der Welt und die größten Wirtschaftssektoren vieler Länder, was sich direkt auf „Ziel 1: Keine Armut“ und „Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ auswirkt.

Durch eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (Ziel 12: Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) hat die Landwirtschaft das Potenzial, ländliche Gegenden neu zu beleben und damit einen Beitrag zu „Ziel 15: Leben an Land“ zu leisten. Gleichzeitig können die Branchen Aquakultur und Fischerei zu gesunden marinen und aquatischen Ökosystemen beitragen, was dem „Ziel 14: Leben unter Wasser“ entspricht. Durch die Einführung resilienter Fischerei- und Landwirtschaftspraktiken können die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei dazu beitragen, die Produktivität zu steigern und die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel zu erhöhen (Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz).

Tabelle 2 zeigt Zusammenhänge zwischen den wahrscheinlich wesentlichen Themen für die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei und den SDGs. Diese Verknüpfungen wurden auf der Grundlage einer Bewertung der Auswirkungen, die in jedem wahrscheinlich wesentlichen Thema beschrieben werden, und der mit jedem SDG verbundenen Ziele ermittelt.

Tabelle 2 ist kein Berichtsinstrument, sondern stellt Zusammenhänge zwischen den maßgeblichen Auswirkungen der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei und den Vorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dar. Siehe Referenzen [40] und [41] in der Bibliografie für Informationen zu Fortschritten bei der Berichterstattung zur Verwirklichung der SDGs unter Verwendung der GRI-Standards.

2. Wahrscheinlich wesentliche Themen

Dieser Abschnitt umfasst die wahrscheinlich wesentlichen Themen für die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei. Jedes Thema beschreibt die erheblichsten Auswirkungen der Branchen in Bezug auf das Thema und listet Angaben auf, die von Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema bestimmt wurden. Die Organisation ist verpflichtet, jedes Thema in diesem Abschnitt zu überprüfen und festzustellen, ob es für die Organisation ein wesentliches Thema ist, und dann zu bestimmen, welche Informationen für die wesentlichen Themen zu berichten sind.

Thema 13.1 Emissionen

Dieses Thema befasst sich mit Emissionen in die Luft, einschließlich Treibhausgasen (THG), ozonabbauenden Stoffen (ODS, Ozone-depleting Substances), Stickstoffoxiden (NOX), Schwefeloxiden (SOX) und anderen signifikanten Luftemissionen, die als Schadstoffe gelten. Diese Emissionen können negative Auswirkungen auf die Luftqualität, die Ökosysteme und die Gesundheit von Mensch und Tier haben. Die Treibhausgasemissionen sind auch ein wesentlicher Treiber des Klimawandels.

Die Landwirtschaft ist für einen großen Teil der Treibhausgasemissionen (THG) verantwortlich. Von 2007 bis 2016 wurden von den Branchen etwa 13% der Kohlendioxid(CO₂)-, 44% der Methan(CH₄)- und 82% der Distickstoffmonoxid(N₂O)-Emissionen aus menschlichen Tätigkeiten verursacht, was 23 % der gesamten anthropogenen Nettoemissionen von Treibhausgasen in diesem Zeitraum entsprach [46].

In der Landwirtschaft und der Aquakultur ist der höchste Anteil an den Gesamtemissionen mit Landnutzungsänderungen verbunden, einschließlich der Umwandlung von Flächen aus einem natürlichen Ökosystem zur Nutzung durch die Branchen [46] (siehe auch [Thema 13.4 Umwandlung natürlicher Ökosysteme](#)). Wälder tragen zur Verringerung des CO₂ bei, indem sie mehr Kohlenstoff aufnehmen, als sie abgeben, und sind somit eine Kohlenstoffsенke. Die Abholzung von Wäldern oder Beseitigung von Grasland führen zur Freisetzung großer Mengen an CO₂. Böden können auch Treibhausgasemissionen absorbieren. Boden- und Weidewirtschaftspraktiken können zur Fähigkeit des Bodens, Kohlenstoff zu speichern, beitragen, oder die Freisetzung von Kohlenstoff aus dem Boden in die Atmosphäre beschleunigen (siehe [Thema 13.5 Bodengesundheit](#)). Die Wiederherstellung und Erhaltung von Kohlenstoffsенken, wie natürlichen Ökosystemen und Böden, spielen eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels (siehe auch [Thema 13.2 Klimabezogene Anpassung und Resilienz](#)).

Die Landbewirtschaftung für die Nutzpflanzenproduktion verursacht Treibhausgasemissionen durch die Bodenbearbeitung, unter anderem durch das Pflügen, die Zersetzung von Ernterückständen und das Verbrennen von Vegetation und Ernterückständen. Dies führt zur Produktion von Kohlendioxid (CO₂), Distickstoffmonoxid (N₂O) und Feinstaub. Auch Düngemittel, Pestizide und Kraftstoffe, die zum Antrieb von Maschinen und Fahrzeugen verwendet werden, setzen Treibhausgasemissionen frei.

Wiederkäuer erzeugen bei ihrer Atmung und Verdauung Treibhausgasemissionen. Tierische Gülle emittiert auch Gase, wie Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O) und Kohlendioxid (CO₂). Schätzungen zufolge ist die Viehhaltung auf bewirtschafteten Weiden und Weideflächen für mehr als die Hälfte der gesamten anthropogenen Distickstoffmonoxid(N₂O)-Emissionen aus der Landwirtschaft verantwortlich [46]. Methan(CH₄)- und Distickstoffmonoxid(N₂O)-Emissionen haben ein höheres Erderwärmungspotenzial als Kohlendioxid(CO₂)-Emissionen.

In der Tierproduktion und der Aquakultur sind die Emissionen auch mit der Beschaffung von Tier- und Fischfutter verbunden. Diese Emissionen können durch die Umwandlung natürlicher Ökosysteme sowie durch die Herstellung, Verarbeitung und den Transport von Futtermitteln verursacht werden. In Aquakulturbetrieben an Land entstehen Emissionen auch durch die Verbrennung von Kraftstoffen zur Erzeugung der Energie, die zur Regulierung der Wassertemperatur und -zirkulation benötigt wird.

Bei der Fischerei entstehen Emissionen durch die Verbrennung von Kraftstoffen wie Diesel, Schiffsölen und mittelschwerem Heizöl. Diese Kraftstoffe treiben die Fischereifahrzeuge an und versorgen die Fischverarbeitungsanlagen an Bord, einschließlich der Gefrier- und Kühlanlagen für Fisch. Fischereifahrzeuge sind nicht unbedingt auf Kraftstoffeffizienz optimiert, was ebenfalls zu den Emissionen beiträgt. Die Verbrennung von Kraftstoffen führt gleichzeitig zu lokaler Luftverschmutzung, während die Verwendung von Kühlmitteln zur Lagerung von Fischereierzeugnissen zur Emission von ozonabbauenden Stoffen führen kann.

Das Ziel des Übereinkommens von Paris, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen, bedeutet, dass Organisationen Emissionsziele festlegen müssen, die mit den kumulativen Kohlenstoffbudgets übereinstimmen, die eine Obergrenze für die insgesamt zulässigen CO₂-Emissionen setzen [42].

Um die Emissionen in den Branchen zu verringern, müssen unter anderem Maßnahmen umgesetzt werden, die dazu beitragen, die Hauptquellen von Treibhausgasen einzudämmen, z. B. Maßnahmen zur Verringerung der Methan(CH₄)-Emissionen von Wiederkäuern durch eine bessere Handhabung von Futtermitteln und Dung oder in der pflanzlichen Erzeugung durch kulturspezifische Produktionsverfahren, wie z. B. den Anbau von Reis mit alternativen Befeuchtungs- und Trocknungsmethoden, die die Methanproduktion verringern.

Berichterstattung über Emissionen

Wenn die Organisation Emissionen als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema festgelegt wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.1.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 305: Emissionen 2016	Angabe 305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1) <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> • Bei der Berichterstattung über <u>direkte Brutto-Treibhausgasemissionen (Scope 1)</u> in metrischen Tonnen <u>CO₂-Äquivalente</u> sind die Emissionen aufgrund von Landnutzungsänderungen einzubeziehen. ⁶	13.1.2
	Angabe 305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	13.1.3
	Angabe 305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> • Bei der Berichterstattung über <u>andere indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 3)</u> in metrischen Tonnen CO ₂ -Äquivalent sind die Emissionen aufgrund von Landnutzungsänderungen einzubeziehen.	13.1.4
	Angabe 305-4 Intensität der THG-Emissionen	13.1.5
	Angabe 305-5 Senkung der THG-Emissionen	13.1.6
	Angabe 305-6 Emissionen ozonabbauender Substanzen (ODS)	13.1.7
	Angabe 305-7 Stickstoffoxide (NO _x), Schwefeloxide (SO _x) und andere signifikante Luftemissionen	13.1.8

Referenzen und Quellen

GRI 305: Emissionen 2016 enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Emissionen hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

⁶ Eine Landnutzungsänderung liegt vor, wenn sich die Landnutzungskategorie eines Landes ändert, z. B. wenn Ackerland in Weideland umgewandelt wird oder wenn Wälder in Ackerland umgewandelt werden. Auch die Umwandlung natürlicher Ökosysteme [48] gehört dazu (siehe auch Thema 13.4 Umwandlung natürlicher Ökosysteme).

Thema 13.2 Klimabezogene Anpassung und Resilienz

Organisationen tragen zum Klimawandel bei und sind gleichzeitig von ihm betroffen. Klimabezogene Anpassung und Resilienz beziehen sich auf die Art und Weise, wie sich eine Organisation an die aktuellen und erwarteten Risiken des Klimawandels anpasst und wie sie dazu beiträgt, dass Gesellschaften und Volkswirtschaften den Auswirkungen des Klimawandels standhalten können.

Zu den maßgeblichsten Auswirkungen des Klimawandels gehören die Zunahme extremer Wetterereignisse und langfristige Verschiebungen der Klimamuster, die sich in den letzten Jahrzehnten negativ auf Ernteerträge und die Eignung gewisser biogeografischer Zonen für den Nutzpflanzenanbau ausgewirkt haben.

In der Landwirtschaft können Nutzpflanzen durch die zunehmende Volatilität, Intensität und Dauer von wetterbedingten Ereignissen beschädigt werden und Ernten ausfallen. Mit dem Klimawandel im Zusammenhang stehende wärmere Winter wirken sich auf Obst- und Gemüsearten aus, die für eine gute Ernte eine Periode kühleren Wetters benötigen. Die durch die globale Erwärmung verschärfte Bodendegradation kann auch zu häufigeren und schwereren Überschwemmungen, Dürren, Schädlingsbefall, Krankheiten, Hitzestress, Trockenheit, Wind, Meeresspiegelanstieg, Sturmfluten und Auftauen des Permafrosts führen.

Aquakultur- und Fischereibetriebe werden wahrscheinlich durch den Anstieg der Wassertemperatur, das Sauerstoffdefizit, den Anstieg des Meeresspiegels, die Verminderung des pH-Werts und Veränderungen der Produktivitätsmuster beeinträchtigt. Höhere Meerestemperaturen führen auch zu einem anhaltenden Verlust an marinen Lebensräumen und Arten. Auch die Aquakultur und die Binnenfischerei sind von Niederschlagsveränderungen und Veränderungen in der Wasserwirtschaft, einer stärkeren Belastung der Süßwasserressourcen sowie der Häufigkeit und Intensität extremer Klimaereignisse betroffen. In tropischen und weniger entwickelten Regionen sind die Kleinfischer:innen besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels.

Gelingt es einer Organisation nicht, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, kann dies zu Betriebsunterbrechungen, verstärkten Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verlust des Lebensunterhalts und Ernährungsunsicherheit führen. Diese Störungen können sich auf die Mitarbeiter:innen, Lieferant:innen und Kund:innen sowie auf kleinbäuerliche Landwirt:innen, Fischer:innen, indigene Völker und lokale Gemeinschaften auswirken. Störungen in der Nahrungsmittelproduktion bedeuten, dass bis 2080 zwischen 34 und 600 Millionen Menschen mehr an Hunger leiden könnten, je nachdem, wie sich die mit dem Klimawandel verbundenen Szenarien entwickeln [53] (siehe auch [Thema 13.9 Ernährungssicherung](#)).

Organisationen können auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren, indem sie Praktiken und Technologien einführen, die ihre Resilienz erhöhen. In der Landwirtschaft kann zum Beispiel eine weniger tiefe oder pfluglose Bodenbearbeitung die Bodenerosion verringern, was zu einer besseren Boden- und Wasserqualität führt. Eine weitere wichtige Anpassungsstrategie für die Branchen ist die Diversifizierung der Produktion durch eine breitere genetische Basis mit verbesserter Toleranz gegenüber Hitze und Trockenheit. Die Eindämmung von Nahrungsmittelverlusten (siehe auch [Thema 13.9 Ernährungssicherung](#)) ist eine weitere Maßnahme, die dazu beiträgt, dass für das gleiche Erntevolumen weniger Land und natürliche Ressourcen benötigt werden, wodurch die Treibhausgasemissionen verringert werden.

Die Erhaltung des indigenen und lokalen Wissens über die Biodiversität kann ebenfalls zur Verbesserung der Klimaresilienz beitragen. Indigenes und lokales Wissen konzentriert sich oft auf die Erhaltung von Ökosystemen und bietet Anpassungsstrategien für die Bewältigung ungünstiger lokaler Bedingungen in Gebieten.

Berichterstattung über klimabezogene Anpassung und Resilienz

Wenn die Organisation klimabezogene Anpassung und Resilienz als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.2.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	<p>Angabe 201-2 Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der mit dem Klimawandel verbundenen Szenarien, die zur Ermittlung der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken und Chancen verwendet werden. 	13.2.2

Referenzen und Quellen

[GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über klimabezogene Anpassung und Resilienz hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

Thema 13.3 Biodiversität

Biodiversität ist die Verschiedenartigkeit von lebenden Organismen. Sie umfasst die Vielfalt innerhalb von Arten, zwischen Arten und von Ökosystemen. Biodiversität hat nicht nur einen intrinsischen Wert, sondern ist auch für die menschliche Gesundheit, die Ernährungssicherung, den wirtschaftlichen Wohlstand sowie für die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen unerlässlich. Dieses Thema befasst sich mit den Auswirkungen auf die Biodiversität, unter anderem auf Pflanzen- und Tierarten, die genetische Vielfalt und natürliche Ökosysteme.

Biodiversität ist für die Nahrungsmittelproduktion und eine breite Palette von Ökosystemleistungen unerlässlich. Nach Angaben der International Union for Conservation of Nature (IUCN) ist die biologische Vielfalt fünf großen Bedrohungen ausgesetzt: Verlust und Verschlechterung von Lebensräumen, Übernutzung biologischer Ressourcen, Umweltverschmutzung, Klimawandel und invasive Arten.

Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei bedrohen die Biodiversität durch Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, Abholzung, Bodenerosion, Sedimentierung von Gewässern und die Entnahme von Arten. Die Biodiversität nimmt im Allgemeinen ab, wenn Landwirtschaft, Aquakultur oder Fischerei intensiviert werden. Dies ist weitgehend auf die Umwandlung natürlicher Ökosysteme und die Veränderung von Lebensräumen zurückzuführen (siehe auch [Thema 13.4 Umwandlung natürlicher Ökosysteme](#)). Die Auswirkungen auf die Biodiversität führen zu einer erhöhten Sterblichkeitsrate von Arten und zur Fragmentierung des Lebensraums und können den Verlust oder das Aussterben von Arten zur Folge haben.

Die Biodiversität kann durch Monokulturen negativ beeinträchtigt werden. Wenn Jahr für Jahr dieselben Nutzpflanzen angebaut oder dieselben Tierarten gezüchtet werden, kann dies zwar die Produktion steigern, aber auch die Agrobiodiversität in landwirtschaftlichen Betrieben und Plantagen verringern und die Biodiversität in angrenzenden Gebieten beeinträchtigen. In der Nutzpflanzenproduktion kann der kontinuierliche Monokulturanbau zu einer Anhäufung von Schädlingen und Krankheiten führen, was in der Regel einen höheren Einsatz von Pestiziden erfordert, die für viele Nichtzielarten, einschließlich Blütenbestäubern, giftig sein können. Etwa 40 % der wirbellosen Blütenbestäuber, insbesondere Bienen und Schmetterlinge, sind vom Aussterben bedroht [71].

Die Tierhaltung kann eine wichtige Quelle der Verschmutzung mit überschüssigem Stickstoff und Phosphor sein, die zur Eutrophierung der angrenzenden Seen und Flüsse führt und diese für Wasserorganismen unbewohnbar macht (siehe auch [Thema 13.7 Wasser und Abwasser](#)). Aquakulturen haben ähnliche Auswirkungen, da sich Fischeausscheidungen in den Gewässern ansammeln. Diese Auswirkungen können sich negativ auf die Verfügbarkeit von Fischereiresourcen und Nahrungsmitteln für die lokalen Gemeinschaften auswirken.

Aquakulturen können sich auch auf die lokale Biodiversität auswirken, wenn Tiere aus Aquakulturbetrieben ausbrechen und anschließend möglicherweise mit einheimischen Arten des Gebiets konkurrieren. Mangelhafte Fütterungspraktiken können dazu führen, dass die Fische zu viel oder zu wenig Futter erhalten, was Krankheitsausbrüche und Wasserverschmutzung fördert. Überschüssiges Futter im Gewässer kann Wildfische und Raubtiere anlocken.

Die Fischerei ist eine der wesentlichsten Ursachen für den Rückgang der Artenvielfalt in den Ozeanen. Dies ist weitgehend auf Überfischung, Beifang und illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU, illegal, unreported and unregulated) zurückzuführen. Von 1974 bis 2017 stieg der Anteil der weltweit als überfischt eingestuftem Fischbestände auf 34,2 %, wobei nur etwa zwei Drittel der globalen Fischbestände als biologisch nachhaltig gelten (siehe Referenzen [65] und [68]).

Die Überfischung hat Auswirkungen auf die Biodiversität der Meeresökosysteme, da sich die Zusammensetzung der Arten verändert. Diese Veränderungen wirken sich auf die Raubtier-Beute-Beziehungen aus und führen zu Verschiebungen in den Nahrungsketten. In internationalen Gewässern ist es schwieriger, Überfischung zu verhindern, da die Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände zusätzlich erschwert werden, wenn Fischbestände über Ländergrenzen hinweg wandern.

Fischmehl und Fischöl sind reich an Proteinen und werden typischerweise als Fisch- und Tierfutterzutaten verwendet. Fischereierzeugnisse, die als Futtermittel verwendet werden, können aus Futterfischen oder Fischerei-Nebenprodukten, einschließlich Fischabfällen und -resten, gewonnen werden. Die Überfischung der Futterfischbestände erhöht den Druck auf die Nahrungsketten in der Natur. Eine Aquakultur kann den Druck auf die Fischbestände auch dadurch erhöhen, dass in freier Wildbahn gefangene Jungfische (CBA, capture-based aquaculture) verwendet werden.

Bestimmte Fischereipraktiken, zum Beispiel die Grundschieppnetzfischerei in Gebieten mit hohem

Biodiversitätswert, können die physische Struktur des Meeresbodens schädigen und Bodenpflanzen, Korallen, Schwämme, Fische und andere Wassertiere beeinträchtigen. Diese Praxis kann die Funktionsweise von Bodenzonen und deren Ökosystem tiefgreifend verändern oder zu deren Zerstörung führen. Die Beschädigung des Meeresbodens kann auch zu Kohlendioxidemissionen (CO₂) führen.

Ein als „Geisterfischen“ bekanntes Phänomen kann sowohl Ziel- als auch Nichtzielarten bedrohen, wobei gefährdete und geschützte Arten getötet und Unterwasserlebensräume beschädigt werden können. Dieses Phänomen tritt auf, wenn Fischereiausrüstung verloren geht oder weggeworfen wird und weiterhin wahllos Arten fangen kann. Verlorene oder weggeworfene Fischereiausrüstung trägt auch zur Plastikverschmutzung der Meere bei (siehe auch [Thema 13.8 Abfall](#)).

Etwa 80 % der terrestrischen Biodiversität befindet sich auf dem Land und in den Wäldern indigener Völker [76]; die Achtung der Rechte indigener Völker an Land und ihrer natürlichen Ressourcen kann ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten (siehe [Thema 13.14 Rechte der indigenen Völker](#) und [Thema 13.13 Boden- und Ressourcenrechte](#)).

Berichterstattung über Biodiversität

Wenn die Organisation Biodiversität als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <p>Die folgende zusätzliche Empfehlung für die Branche richtet sich an Organisationen in der Aquakulturbranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Konzepts zur Verhinderung und Bewältigung des Entweichens von gezüchteten Wasserorganismen. 	13.3.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 304: Biodiversität 2016	Angabe 304-1 Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben Schutzgebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten befinden	13.3.2
	Angabe 304-2 Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität	13.3.3
	Angabe 304-3 Geschützte oder renaturierte Lebensräume	13.3.4
	Angabe 304-4 Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind	13.3.5
Zusätzliche Branchenangaben		
	<p>Die folgenden zusätzlichen Empfehlungen für die Branche richten sich an Organisationen in der Aquakulturbranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für jede produzierte Art von Wasserorganismen ist Folgendes zu berichten: <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftlicher Name der Art; Volumen in metrischen Tonnen; Zuchtmethoden; Produktionsstandort. Für in freier Wildbahn gefangene Jungtierbestände, die als Grundlage für die Aquakulturproduktion verwendet werden, ist Folgendes zu berichten: <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftlicher Name der Art; Volumen in metrischen Tonnen; Fangmethoden; Herkunftsorte; Bestandszustand, einschließlich der verwendeten Bestandsabschätzungen oder -systeme.⁷ Berichterstattung über die Verwendung von Fischereierzeugnissen in Futtermitteln, einschließlich folgender Angaben: <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftlicher Name der Art; ob der ganze Fisch oder Fischabfälle (Überreste, Schnittabfälle und Innereien) verwendet werden; Herkunftsorte; Bestandszustand, einschließlich der verwendeten Bestandsabschätzungen oder -systeme. 	13.3.6

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
	<p>Die folgende zusätzliche Branchenangabe gilt für Organisationen in der Fischereibranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für jede gefangene oder geerntete Art von Wasserorganismen, einschließlich Nichtzielarten, sind folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftlicher Name der Art; - Volumen in metrischen Tonnen; - Fangmethoden; - Herkunftsorte; - Bestandszustand, einschließlich der verwendeten Bestandsabschätzungen oder systeme.⁸ 	13.3.7

Referenzen und Quellen

[GRI 304: Biodiversität 2016](#) enthält eine Auflistung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und weitere Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Biodiversität hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

⁷ Die Organisation kann alle Bestandsbewertungen oder Systeme verwenden, die für den Herkunftsort und die Art relevant sind.

⁸ Die Organisation kann alle Bestandsbewertungen oder Systeme verwenden, die für den Herkunftsort und die Art relevant sind.

Thema 13.4 Umwandlung natürlicher Ökosysteme

Die Umwandlung eines natürlichen Ökosystems bezieht sich auf die Umstellung eines natürlichen Ökosystems auf eine andere Nutzung oder eine tiefgreifende Veränderung in dessen Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktion. Dieses Thema umfasst Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umwandlung natürlicher Ökosysteme, einschließlich einzelner Fälle von Abholzung, schwerwiegender Zustandsverschlechterung oder der Einführung von Praktiken, die zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen natürlicher Ökosysteme führen.

Natürliche Ökosysteme erbringen wichtige Leistungen, darunter die Aufnahme und Speicherung großer Mengen von Kohlendioxid (CO₂). Wenn natürliche Ökosysteme für andere Zwecke umgewandelt werden, kann der gespeicherte Kohlenstoff in die Atmosphäre freigesetzt werden, was [Treibhausgasemissionen](#) erhöht und den Klimawandel verstärkt. Schätzungen zeigen, dass der Verlust der tropischen Primärwälder im Jahr 2019 zur Freisetzung von mehr als 2 Milliarden Tonnen CO₂ [86] geführt hat (siehe [Thema 13.1 Emissionen](#) und [Thema 13.2 Klimabezogene Anpassung und Resilienz](#)). Die Umwandlung natürlicher Ökosysteme kann auch andere Umweltauswirkungen zur Folge haben, z. B. Verlust der Biodiversität (siehe auch [Thema 13.3 Biodiversität](#)), Beschleunigung der Bodenerosion (siehe auch [Thema 13.5 Bodengesundheit](#)) und erhöhter Abfluss und erhöhte Wasserverschmutzung (siehe auch [Thema 13.7 Wasser und Abwasser](#)).

In der Landwirtschaft und der Aquakultur können natürliche Ökosysteme durch die Nutzung von Land und Gewässern für die Viehzucht, die Weidehaltung, die Nutzpflanzenproduktion, die Aquakulturproduktion und andere Aktivitäten umgewandelt werden. Dies kann schnell geschehen, d. h. in kurzer Zeit, oder allmählich, d. h. mit schrittweisen Veränderungen über einen langen Zeitraum.

Die Umwandlung terrestrischer Ökosysteme kann die Umwandlung von Baumsavannen durch Abholzung und die Umwandlung anderer Ökosysteme wie Grasland, Baumsavannen oder Savannen umfassen. Abholzung bedeutet, dass Primär- und Sekundärwälder gerodet werden, häufig durch Abbrennen. Die Abholzung der tropischen Regenwälder kann besonders schwerwiegende Auswirkungen haben, da sie einen Großteil des Lebensraums für die weltweite Artenvielfalt darstellen.

Aquakulturbetriebe können zur Rodung von Mangroven, Salzwiesen und Feuchtgebieten führen oder die Ökosysteme von Küsten, Seen und Flüssen nachhaltig verändern, um sie für Aquakulturanlagen geeignet zu machen. Die Aquakultur ist auch in hohem Maße auf Nutzpflanzen wie Soja zur Fischfütterung angewiesen, was zur Umwandlung von Landökosystemen beitragen kann. Futtermittelzutaten müssen rückverfolgbar sein, damit die potenziellen negativen Auswirkungen der Umwandlung ermittelt und verhindert werden können (siehe [Thema 13.23 Rückverfolgbarkeit der Lieferkette](#)).

Die Abholzung und Umwandlung von Land in der Landwirtschaft haben zugenommen, damit Platz für Plantagen und Weiden geschaffen werden konnte [91]. Die Abholzung und Umwandlung von Land finden in den Lieferketten von Rindfleisch, Soja, Palmöl, Kakao, Kaffee, Gummi und anderen Produkten statt. Um als entwaldungs- und umwandlungsfrei eingestuft zu werden, müssen die Produkte so bewertet werden, dass sie nach einem angemessenen Stichtag nicht zur Umwandlung natürlicher Ökosysteme führen oder dazu beitragen.⁹

Die Bevölkerung kann aufgrund von physischen Veränderungen der Landschaften, die ihre Gemeinschaften umgeben, oder aufgrund der Verschlechterung oder Erschöpfung der natürlichen Ressourcen oder der Ökosystemleistungen, auf die die Gemeinschaft angewiesen ist, vertrieben werden (siehe auch [Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften](#) und [Thema 13.13 Boden- und Ressourcenrechte](#)). Der Verlust natürlicher Ökosysteme und Ressourcen kann ebenfalls zu Ernährungsunsicherheit führen. Für [indigene Völker](#) kann die Umwandlung natürlicher Ökosysteme zum Verlust des kulturellen und spirituellen Erbes und des Lebensunterhalts führen und das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung beeinträchtigen (siehe auch [Thema 13.14 Rechte der indigenen Völker](#)).

⁹ Ein Stichtag wird im Accountability Framework definiert als „das Datum, nach dem die Entwaldung oder Umwandlung dazu führt, dass ein bestimmtes Gebiet oder eine Produktionseinheit die Verpflichtungen zur Nichtabholzung bzw. Nichtumwandlung nicht mehr erfüllt“ [92].

Berichterstattung über die Umwandlung natürlicher Ökosysteme

Wenn die Organisation die Umwandlung natürlicher Ökosysteme als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung von Richtlinien oder Verpflichtungen zur Verringerung oder Beseitigung der Umwandlung natürlicher Ökosysteme, einschließlich Zielvorgaben¹⁰ und Stichtage,¹¹ für folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - die organisationseigene Produktion; - die Beschaffung von Futtermitteln für Landtiere und Fische; - die Produkte, die von der Organisation für die Aggregation, die Verarbeitung oder den Handel beschafft werden. • Beschreibung, wie die Organisation sicherstellt, dass ihre Lieferant:innen ihre Richtlinien und Verpflichtungen zur Umwandlung natürlicher Ökosysteme einhalten, unter anderem durch Beschaffungsrichtlinien und -verträge. • Berichterstattung über die Teilnahme der Organisation an Multi-Stakeholder-, Landschafts-¹² oder Brancheninitiativen zur Verringerung oder Vermeidung der Umwandlung natürlicher Ökosysteme. • Beschreibung der Mittel und Systeme, die zur Überwachung der Umwandlung natürlicher Ökosysteme bei den Aktivitäten, in der Lieferkette und an den Beschaffungsstandorten der Organisation eingesetzt werden. 	13.4.1
Zusätzliche Branchenangaben		
	Berichterstattung bezüglich des prozentualen Anteils des Produktionsvolumens auf Flächen, die der Organisation gehören, von ihr gepachtet sind oder von ihr verwaltet werden und die als entwaldungs- oder umwandlungsfrei eingestuft wurden, aufgeschlüsselt nach Produkten, und Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden. ¹³	13.4.2
	<ul style="list-style-type: none"> • Für die von der Organisation beschafften Produkte sind folgende Angaben nach Produkten aufgeschlüsselt zu machen: <ul style="list-style-type: none"> - Prozentsatz des Beschaffungsvolumens, der als entwaldungs- oder umwandlungsfrei eingestuft wurde, und Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden; - prozentualer Anteil des Beschaffungsvolumens, dessen Herkunft nicht so gut bekannt ist, dass festgestellt werden kann, ob es entwaldungs- oder umwandlungsfrei ist, und Beschreibung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit ergriffen wurden. 	13.4.3
	Berichterstattung bezüglich der Größe in Hektar, des Standorts und der Art ¹⁴ der seit dem Stichtag umgewandelten natürlichen Ökosysteme auf Flächen, die der Organisation gehören, von ihr gepachtet oder verwaltet werden.	13.4.4
	Berichterstattung bezüglich der Größe in Hektar, des Orts und der Art der natürlichen Ökosysteme, die seit dem Stichtag von den Lieferant:innen oder an den Beschaffungsorten umgewandelt wurden.	13.4.5

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über die Umwandlung natürlicher Ökosysteme hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

10 Ein Stichtag wird im Accountability Framework definiert als „das Datum, bis zu dem [die Organisation] ihre Verpflichtung oder Politik vollständig umgesetzt haben will“ [92].

11 Die Stichtage können je nach Ware und Region unterschiedlich sein. Geeignete Stichtage können auf der Grundlage von branchenweiten oder regionalen Stichtagen, von in Zertifizierungsprogrammen oder in der Gesetzgebung festgelegten Stichtagen oder auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Überwachungsdaten gewählt werden. Weitere Orientierungshilfen zur Ermittlung geeigneter Stichtage finden sich in den entsprechenden Leitlinien für den Rechenschaftsrahmen (Accountability Framework Operational Guidance on Cut-off Dates) [93].

12 Landschaften sind natürliche und/oder vom Menschen veränderte Ökosysteme, die oft eine charakteristische Konfiguration von Topografie, Vegetation, Landnutzung und Siedlungen aufweisen. Landschaftsinitiativen beziehen sich darauf, wie Organisationen in der Produktion und Beschaffung von Agrarprodukten auch außerhalb ihrer eigenen Lieferketten Arbeit leisten müssen, um Nachhaltigkeitsthemen anzugehen und positive Ergebnisse für die Menschen und die Beschaffungsorte zu unterstützen. Diese Definitionen beruhen auf „Food and Agriculture Organization, Landscape approaches: key concepts“ [84] und „Proforest, Landscape initiatives“ [88].

13 Zu den Bewertungsmethoden können die Überwachung, die Zertifizierung, die Beschaffung aus risikoarmen Ländern ohne oder mit nur geringfügiger Umwandlung in jüngster Zeit oder die Beschaffung bei verifizierten Lieferantenunternehmen gehören.

14 Der Typ des natürlichen Ökosystems kann durch ein Biom, einen Vegetationstyp oder einen für die Region und den rechtlichen Kontext relevanten hohen Erhaltungswert gekennzeichnet sein.

Thema 13.5 Bodengesundheit

Bodengesundheit bezieht sich auf die Fähigkeit des Bodens, als lebendes Ökosystem zu funktionieren und die Produktivität von Pflanzen und Tieren zu erhalten, die Gesundheit von Pflanzen und Tieren zu fördern und die Wasser- und Luftqualität zu erhalten oder zu verbessern. Unter dieses Thema fallen die Auswirkungen auf die Bodengesundheit, einschließlich Bodenerosion, Bodenverlust und Verringerung der Bodenfruchtbarkeit.

Jüngsten Schätzungen zufolge sind 80 % der landwirtschaftlichen Flächen von mäßiger bis starker Erosion betroffen [97]. Obwohl Bodenerosion auf natürliche Weise erfolgt, kann sie durch landwirtschaftliche Tätigkeiten wie das Entfernen der Vegetationsdecke, Pflügen, Bodenverdichtung, Bewässerung und Überweidung durch Vieh erheblich beschleunigt werden.

In der Landwirtschaft wird die ursprüngliche Vegetationsdecke entfernt, um Flächen für den Ackerbau oder die Weidehaltung zu gewinnen. Landwirtschaftliche Kulturen halten den Oberboden selten so gut fest wie die ursprüngliche Vegetationsdecke, was die Bodenerosion verstärkt und die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen kann. Schätzungen zufolge ist in den letzten 150 Jahren weltweit die Hälfte des Oberbodens verloren gegangen [102]. Weidevieh kann durch übermäßige Entlaubung, Defäkation und Zertrampeln auch Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit haben.

Die Bodenerosion kann auch durch Pflügen beschleunigt werden. Die Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Feldern übersteigt die Bodenbildung um schätzungsweise das 10- bis 20-Fache, wenn kein Pflügen erfolgt, und um mehr als das 100-Fache, wenn konventionelles Pflügen durchgeführt wird [101]. Die verstärkte Erosion ist darauf zurückzuführen, dass konventionelles Pflügen den Boden umkehrt und aufbricht, die natürliche Bodenstruktur zerstört und Ernterückstände vergräbt. Gepflügte Böden haben eine geringere Belastbarkeit und reagieren daher empfindlicher auf die Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen, was sich auf die Biodiversität des Bodens auswirken kann. Minimale Bodenbearbeitung oder Direktsaatverfahren, die die gepflügte Fläche und Pflugtiefe reduzieren, Pflanzenschutz und andere Bodenbearbeitungsmethoden können dazu beitragen, die Bodenerosion zu verringern.

Düngemittel, sowohl organische als auch anorganische, sowie Pestizide haben Auswirkungen auf die Bodengesundheit (siehe auch [Thema 13.6 Verwendung von Pestiziden](#)). Ein übermäßiger Einsatz von anorganischen Düngemitteln kann den Säuregehalt des Bodens erhöhen und die Bodenfruchtbarkeit verändern. Pestizide können sich auf Bodengemeinschaften auswirken, indem sie die Leistung der Bodenflora beeinflussen oder sie verändern. Dies kann die Fülle und Zusammensetzung des gesamten Nahrungsnetzes im Boden beeinträchtigen.

Die wichtigsten Bestandteile von Düngemitteln, die in der Landwirtschaft üblicherweise verwendet werden, sind Stickstoff, Phosphor und Kalium. Das Vorhandensein von Phosphor in landwirtschaftlichen Abflüssen kann die Eutrophierung beschleunigen. Veränderungen im globalen Stickstoffkreislauf können zu einem Anstieg der Stickoxidkonzentration in der Atmosphäre führen. Der übermäßige Einsatz von Stickstoffdüngern in der Landwirtschaft ist eine der Hauptursachen für die Nitratverschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers und beeinträchtigt den Zugang der lokalen Gemeinschaften zu sauberem Wasser.

Berichterstattung über die Bodengesundheit

Wenn die Organisation die Bodengesundheit als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Bodenbewirtschaftungsplans einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - des Links zu diesem Plan, falls dieser öffentlich zugänglich ist; - der wichtigsten ermittelten Gefahren für die Bodengesundheit und einer Beschreibung der angewandten Bodenbewirtschaftungsmethoden; - des Ansatzes zur Optimierung des Rohstoffeinsatzes, einschließlich des Einsatzes von Düngemitteln. 	13.5.1

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über die Bodengesundheit hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.6 Verwendung von Pestiziden

Pestizide sind chemische oder biologische Stoffe, die das Pflanzenwachstum regulieren oder Schädlinge bekämpfen, abwehren oder vernichten sollen. Dieses Thema befasst sich mit dem Ansatz einer Organisation zur Verwendung von Pestiziden und den Auswirkungen des Einsatzes von Pestiziden, einschließlich der Auswirkungen ihrer Toxizität auf Nicht-Zielorganismen.

Zu den Pestiziden gehören Herbizide, Insektizide, Fungizide, Nematizide und Rodentizide, die im Pflanzenbau zur Bekämpfung von Unkraut und anderen Schädlingen eingesetzt werden können.¹⁵ Pestizide können die Ausbreitung von Krankheiten und Schädlingen eindämmen, die Produktionserträge steigern und möglicherweise die Notwendigkeit der Umwandlung weiterer Flächen begrenzen.

Bei unsachgemäßer Anwendung können Pestizide negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, indem sie das Fortpflanzungs-, Immun- und Nervensystem beeinträchtigen. Pestizide können aufgrund ihrer toxikologischen Wirkungen auch negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben. So können beispielsweise Pestizide, die auf Insekten oder Unkraut abzielen, für Vögel, Fische und Nicht-Zielpflanzen und -insekten giftig sein. Diese Auswirkungen können Ökosystemleistungen wie die Bestäubung bedrohen und sich negativ auf die Ernährungssicherung und den Lebensunterhalt der Menschen auswirken (siehe auch [Thema 13.3 Biodiversität](#)).

Jedes Pestizid hat unterschiedliche Eigenschaften und toxikologische Auswirkungen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO, World Health Organization) stuft die Toxizität von Pestiziden als entweder extrem gefährlich, sehr gefährlich, mäßig gefährlich, geringfügig gefährlich oder wahrscheinlich keine akute Gefahr darstellend ein. Die Toxizität hängt von der Funktion des Pestizids und anderen Faktoren ab, z. B. von seiner Verwendung und Entsorgung. Die Regulierung von Pestiziden ist weltweit nicht immer einheitlich. Einige Pestizide, in der Regel solche, die als extrem und sehr gefährlich eingestuft werden, sind in einigen Ländern nicht zugelassen oder verboten, können aber in anderen Ländern weiterhin erhältlich sein.

Mitarbeiter:innen und andere Personen in der unmittelbaren Umgebung können während oder unmittelbar nach der Anwendung von Pestiziden am stärksten betroffen sein. Pestizide können auch jahrelang im Boden und im Wasser verbleiben und langfristige negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften und die lokale Umwelt haben (siehe auch [Thema 13.8 Abfall](#)). Frauen und Kinder können durch die Aussetzung gegenüber Pestiziden besonders anfällig für negative gesundheitliche Auswirkungen sein (siehe [Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften](#) und auch [Thema 13.19 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz](#)). Es ist auch möglich, Pestizidrückständen über Nahrungsmittel und Wasser ausgesetzt zu sein (siehe auch [Thema 13.7 Wasser und Abwasser](#) und [Thema 13.10 Nahrungsmittelsicherheit](#)).

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO, Food and Agriculture Organization) schätzt, dass in Entwicklungsländern 80 % des Anstiegs der Nahrungsmittelproduktion, der erforderlich ist, um mit dem Bevölkerungswachstum Schritt zu halten, auf höhere Ernteerträge zurückzuführen sein wird. Dies könnte zu einer weiteren Intensivierung des Pestizideinsatzes führen, um höhere Ernteerträge zu erzielen. Der intensive Einsatz von Pestiziden führt manchmal zu Resistenzen und zum Auftreten von Sekundärschädlingen.

Die integrierte Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft, die darauf abzielt, die Schädlingsbekämpfung zu optimieren und negative Auswirkungen zu mindern, ist ein weithin anerkannter Ansatz, der biologische, chemische, physikalische und kulturspezifische Schädlingsbekämpfungsmethoden berücksichtigt. Wenn die Schädlingsbekämpfung durch den Einsatz von Chemikalien nicht vermieden werden kann, wird von den Organisationen erwartet, dass sie den Einsatz von Pestiziden so gestalten, dass negative Auswirkungen und der Einsatz von extrem und sehr gefährlichen Pestiziden auf ein Minimum reduziert werden [105].

¹⁵ Schädlinge werden von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern definiert, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, Materialien oder die Umwelt schädigen, und schließen Vektoren von Parasiten oder Krankheitserregern von Menschen sowie Tieren ein, die die öffentliche Gesundheit beeinträchtigen [97].

Berichterstattung über die Verwendung von Pestiziden

Wenn die Organisation die Verwendung von Pestiziden als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Schädlingsbekämpfungsplans der Organisation, einschließlich der Gründe für die Auswahl und Anwendung von Pestiziden und anderen Schädlingsbekämpfungsmethoden. • Beschreibung der Maßnahmen, die zur Verhinderung, Milderung und/oder Behebung negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von extrem und sehr gefährlichen Pestiziden ergriffen wurden. • Beschreibung der Maßnahmen, Initiativen oder Pläne zur Umstellung auf weniger gefährliche Pestizide und Maßnahmen zur Optimierung der Schädlingsbekämpfungsmethoden. • Beschreibung der Unterweisung der Mitarbeiter:innen in der Schädlingsbekämpfung und in der Anwendung von Pestiziden. 	13.6.1
Zusätzliche Branchenangaben		
	<ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung über die Menge und Intensität der verwendeten Pestizide gemäß den folgenden Toxizitätsstufen:¹⁶ <ul style="list-style-type: none"> - extrem gefährlich; - sehr gefährlich; - mäßig gefährlich; - geringfügig gefährlich; - wahrscheinlich keine akute Gefahr darstellend. 	13.6.2

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über die Verwendung von Pestiziden hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

¹⁶ Die Kriterien für die Toxizitätsgefährdungsstufen und eine Liste der nach Gefährdungsstufen eingestuft Pestizide finden Sie in der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefährdungsstufen [116].

Thema 13.7 Wasser und Abwasser

Der Zugang zu Trinkwasser ist unerlässlich für den Menschen und sein Wohlergehen und wird als Menschenrecht anerkannt. Die Menge an Wasser, die eine Organisation entnimmt und verbraucht, und die Qualität ihrer Abwassereinleitungen können sich auf Ökosysteme und Menschen auswirken. Dieses Thema behandelt Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entnahme und dem Verbrauch von Wasser sowie der Qualität des eingeleiteten Abwassers.

Wasser ist ein entscheidender Produktionsfaktor für die pflanzliche und tierische Erzeugung sowie für die Aquakultur. Auf die Landwirtschaft entfallen schätzungsweise 70 % des gesamten weltweit entnommenen Wassers [120]. Beim Nutzpflanzenbau wird das entnommene Wasser in erster Linie zur Bewässerung der Flächen, zum Ausbringen von Pestiziden und Düngemitteln sowie zur Kontrolle der Abkühlung der Pflanzen und des Frosts verwendet.

Wasser ist für die landwirtschaftliche Produktivität von entscheidender Bedeutung. Im Durchschnitt ist bewässertes Land pro Flächeneinheit doppelt so produktiv wie unbewässertes Land. Die Bewässerung kann durch verschiedene Methoden erfolgen, z. B. durch Oberflächenbewässerung oder unterirdische Bewässerung. Das Wasser kann aus Grundwasser oder Oberflächengewässern wie Seen und Stauseen entnommen werden oder in Form von aufbereitetem Abwasser oder entsalztem Wasser bereitgestellt werden. Eine intensive Wasserentnahme kann den Grundwasserspiegel senken, was die langfristige Nachhaltigkeit der Wasserressourcen beeinträchtigt und die Zugangskosten für alle Nutzer:innen erhöht (siehe auch [Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften](#)).

In der Nutztierproduktion wird Wasser zur Tränkung und Reinigung der Tiere verwendet. Es wird auch zum Waschen und Desinfizieren von Melk- und Schlachthanlagen verwendet, die zur Verarbeitung tierischer Produkte eingesetzt werden. Abwässer, die Abfälle von Landtieren, Düngemittel und Pestizide enthalten, können zur Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser beitragen.

Die Wassernutzung in der Aquakultur ist mit der Aufzucht von Wasserorganismen im Wasser verbunden. Eine Aquakultur kann erhebliche Mengen an Oberflächenwasser erfordern. Die Produktion in der Aquakultur erfolgt in Teichen, künstlichen Kanälen und, in geringerem Maße, in geschlossenen Kreislaufbecken (RAS, Recirculating Aquaculture Systems). Da die Aquakultur unter kontrollierten Bedingungen betrieben wird, kann ein Großteil des entnommenen Wassers nach der Nutzung wieder zu der Quelle zurückgeführt werden.

Die Anreicherung von Nährstoffen durch Einleitungen in Gewässer in der Nähe von Fischzuchtbetrieben ist eine typische Auswirkung der Aquakulturproduktion auf die Gewässer. Dieses Problem wird in Betrieben mit hoher Besatzdichte noch verschärft, wenn die ins Wasser abgegebenen Fischausscheidungen den Sauerstoffgehalt verringern und Algenblüten verursachen, die zur Eutrophierung führen. Die Eutrophierung und Versäuerung von Gewässern wirkt sich negativ auf die Biodiversität aus. Die Wasserqualität beeinflusst den Lebensraum und die Nahrungsquellen für Tiere. Verunreinigtes Wasser kann auch den Zugang der Menschen zu sauberem Wasser beeinträchtigen und ihre Gesundheit und ihren Lebensunterhalt gefährden.

Bei der Fischerei können Abwässer von Fischereifahrzeugen ins Meer eingeleitet werden. Dazu gehört auch das Wasser, das zur Lagerung von Fisch an Bord des Schiffs verwendet wird und welches Fischabfälle vom Ausnehmen und Entbluten sowie Materialien und Beschichtungen aus dem Laderaum und den Kühlsystemen an Bord enthalten kann. Abwässer können auch von der Reinigung von Laderäumen und Maschinen stammen und Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie ölhaltige Gemische enthalten. Die Einleitung dieser Abwässer kann zu Sauerstoffmangel im Meerwasser und zur Verschmutzung von Küstengebieten führen.¹⁷

¹⁷ Das MARPOL-Übereinkommen (Internationales Übereinkommen zur Vorbeugung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) enthält Bestimmungen über die Einleitung von Abwässern aus Schiffen [117].

Berichterstattung über Wasser und Abwasser

Wenn die Organisation Wasser und Abwasser als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.7.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 303: Wasser und Abwasser 2018	Angabe 303-1 Wasser als gemeinsam genutzte Ressource	13.7.2
	Angabe 303-2 Umgang mit den Auswirkungen der Wasserableitung	13.7.3
	Angabe 303-3 Wasserentnahme	13.7.4
	Angabe 303-4 Wasserableitung	13.7.5
	Angabe 303-5 Wasserverbrauch	13.7.6

Referenzen und Quellen

GRI 303: Wasser und Abwasser 2018 enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Wasser und Abwasser hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

Thema 13.8 Abfall

Abfall bezieht sich auf alles, was Besitzer:innen entsorgen, zu entsorgen beabsichtigen oder entsorgen müssen. Bei unsachgemäßer Entsorgung können Abfälle negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben, die nicht nur jene Orte betreffen, an denen Abfälle erzeugt und entsorgt werden. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen von Abfällen und die Abfallentsorgung.

Zu den Abfällen von Organisationen aus den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei gehören organische Abfälle wie Ernteabfälle, Tiermist, Fischkot und Tierkadaver sowie anorganische Abfälle wie Kunststoffe. Dazu können auch gefährliche Abfälle wie Pestizidbehälter und Materialien aus Tierarzneimitteln gehören.

Einige organische Nebenprodukte können als Biomasse-Energiequelle, Futtermittel oder Düngemittel verwendet werden, was zur Kreislaufwirtschaft beiträgt. So können beispielsweise Abfälle und Verschnitt aus der Aquakultur und Fischerei zu Fischmehl und -öl verarbeitet werden, während der von Tieren produzierte Dung ein organischer Dünger ist, der die Bodengesundheit verbessern kann. Wenn sie jedoch ohne Energierückgewinnung verbrannt oder auf Deponien gelagert werden, werden die Nebenprodukte zu Abfall und verursachen negative Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Treibhausgasemissionen und Wasserverschmutzung (siehe auch [Thema 13.1 Emissionen](#) und [Thema 13.7 Wasser und Abwasser](#)). Darüber hinaus können organische Abfälle von Land- und Wassertieren Mikroorganismen und Parasiteneier enthalten. Diese Krankheitserreger können sich in der aufnehmenden Umwelt ausbreiten und beim Menschen Krankheiten verursachen.

In Aquakulturbetrieben können sich Fischfutter und -kot als flüssige oder feste organische Abfälle am Boden der Teiche oder in den inaktiven Zonen von Rinnen absetzen. Fischkot kann auch in Gewässer gelangen und diese verschmutzen. Verschmutzung und Abfallbelastung durch Fischkot und absetzbare Feststoffe können durch Wassermanagement minimiert werden (siehe auch [Thema 13.7 Wasser und Abwasser](#)).

In der Aquakultur fallen erhebliche Mengen an Kunststoffabfällen an. Kunststoffe werden in großem Umfang für Ausrüstung, Einweghandschuhe und für die Verpackung verschiedener Güter wie Futtermittelsäcke und verpackte Verbrauchsgüter verwendet. Kunststoff kann auch für Teichfolien, Erntenetze, Rohrleitungen, Bojen, Seile, Brutgefäße und Behälter verwendet werden. In der Fischerei besteht Bootszubehör wie Schwimmer, Fischernetze und -leinen, Umreifungsbänder, Drahtseile und Segel ebenfalls aus Kunststoffen.

Weggeworfene oder zurückgelassene Kunststoffabfälle können die Umgebung verunreinigen und in das Meer und andere Gewässer gelangen. Zurückgelassene, verlorene oder anderweitig weggeworfene Fischereiausrüstung trägt zu Abfall und Überfischung bei (siehe auch [Thema 13.3 Biodiversität](#)). Fische und Wassertiere halten Kunststoffabfälle manchmal für Nahrung und verfangen sich in Gegenständen wie Seilen, Netzen und Beuteln. Die Entsorgung der an Bord von Fischereifahrzeugen anfallenden Abfälle, einschließlich Kunststoffen, Papierprodukten, Lebensmittelabfällen und Chemikalien, wird durch internationale Schifffahrtsgesetze geregelt (siehe Referenzen [\[125\]](#), [\[126\]](#) und [\[127\]](#)).

Unsachgemäß entsorgte Abfälle aus der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei können dauerhafte Auswirkungen auf die aufnehmende Umwelt haben und zu einer langfristigen Verunreinigung von Boden und Wasser führen. Die Kontamination von landwirtschaftlichen Flächen und natürlichen Ressourcen hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der lokalen Gemeinschaften und kann die Sicherheit der erzeugten Nahrungsmittel beeinträchtigen (siehe auch [Thema 13.10 Nahrungsmittelsicherheit](#), [Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften](#) und [Thema 13.14 Rechte der indigenen Völker](#)).

Berichterstattung über Abfall

Wenn die Organisation Abfall als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.8.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 306: Abfall 2020	Angabe 306-1 Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen	13.8.2
	Angabe 306-2 Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen	13.8.3
	Angabe 306-3 Abfallerzeugung <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> Die folgenden zusätzlichen Empfehlungen für die Branche richten sich an Organisationen in der Fischereibranche: <ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung bezüglich der Aufschlüsselung des Gesamtgewichts der auf Schiffen erzeugten Abfälle, für die das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) gilt, nach MARPOL-Kategorien in metrischen Tonnen.¹⁸ Beschreibung der <u>Verwertungs-</u> und Beseitigungsverfahren, die zur Entsorgung der einzelnen MARPOL-Abfallkategorien eingesetzt werden. 	13.8.4
	Angabe 306-4 Von der Entsorgung umgeleiteter Abfall	13.8.5
	Angabe 306-5 Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall	13.8.6

Referenzen und Quellen

[GRI 306: Abfall 2020](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Abfall hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

¹⁸ Eine Liste der „Abfallarten“ oder Kategorien befindet sich in der Anlage V von MARPOL [127]. Weitere Informationen zu diesen Kategorien befinden sich in den Durchführungsleitlinien der Anlage V von MARPOL aus dem Jahr 2017 [125].

Thema 13.9 Ernährungssicherung

Ernährungssicherung bedeutet, dass die Menschen physischen und wirtschaftlichen Zugang zu ausreichenden, sicheren und nahrhaften Lebensmitteln haben, die in einer bestimmten Kultur akzeptabel sind und den Ernährungsbedürfnissen und -vorlieben der Menschen für ein aktives und gesundes Leben entsprechen. Angemessene Ernährung ist ein Menschenrecht und eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung aller Rechte. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen auf die Dimensionen der Ernährungssicherung.¹⁹

Ernährungsunsicherheit ist ein weit verbreitetes globales Problem. Im Jahr 2018 waren mehr als 820 Millionen Menschen von Hunger betroffen, und da die Bevölkerung wächst, wird der weltweite Nahrungsmittelbedarf steigen [147]. Viele Menschen können sich keine Nahrungsmittel leisten oder sind gezwungen, unzureichende oder minderwertige Nahrungsmittel zu konsumieren. Seit 2014 haben Unterernährung und Ernährungsunsicherheit stetig zugenommen, was die globalen Ziele zur Bekämpfung von Hunger gefährdet [146].

Landwirtschaft, Aquakultur und Fischereiorganisationen haben Auswirkungen auf die Nahrungsmittelversorgung und -erschwinglichkeit. Quantität, Qualität und Zugänglichkeit von Nahrungsmitteln hängen auch von den Landwirtschafts- und Fischereipraktiken ab.

Weltweit werden schätzungsweise 38 % der gesamten Landfläche für die Landwirtschaft genutzt [142]. In einigen Regionen gibt es bereits Beschränkungen, die eine weitere Ausdehnung der Flächennutzung für die Nahrungsmittelproduktion begrenzen (siehe auch [Thema 13.4 Umwandlung natürlicher Ökosysteme](#)). Nahezu die Hälfte des weltweiten Kalorienbedarfs wird durch essenzielle Nutzpflanzen wie Mais, Reis und Weizen gedeckt. Die konkurrierende Nachfrage nach Land, die Anbaukosten und die geringen Gewinnspannen können das Angebot und die Bezahlbarkeit dieser Nutzpflanzen beeinträchtigen. Der Klimawandel und ungünstige Wetterereignisse können sich auch auf die Erträge auswirken und möglicherweise zu höheren Nahrungsmittelverlusten führen (siehe auch [Thema 13.2 Klimabezogene Anpassung und Resilienz](#)).

Box 1. Nahrungsmittelverlust

In der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei werden Produkte, die ursprünglich als Nahrungsmittel für den menschlichen Verzehr bestimmt waren und als Abfall enden, als Nahrungsmittelverluste kategorisiert. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) schätzt, dass im Jahr 2016 weltweit 13,8 % der Nahrungsmittel zwischen Ernte und Verkauf verloren gingen [145].

Ineffizienzen können auf verschiedenen Stufen der Lieferkette zu Nahrungsmittelverlusten führen. Auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe können sie auf unzureichende Erntezeitpunkte, klimatische Bedingungen, Umschlagverfahren, Tätigkeiten nach der Ernte und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte zurückzuführen sein. Der Verlust von Nahrungsmitteln geht einher mit dem Verlust von Ressourcen – einschließlich Wasser, Land, Energie, Arbeit und Kapital – und trägt zur Emission von Treibhausgasemissionen (THG) bei.

Zu den Maßnahmen zur Vermeidung von Nahrungsmittelverlusten gehören angemessene Lagertemperaturen und -bedingungen, eine gute Infrastruktur und ein effizienter Transport. Die Bedingungen für die Erstverarbeitung und die Verpackung können eine Rolle bei der Konservierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Aquakultur- und Fischereiprodukten spielen.

Um Ernährungssicherung zu erreichen, müssen wahrscheinlich Kompromisse bei der Nutzung von Land und Produkten eingegangen werden. Die Verwendung von für den Menschen genießbaren Produkten für andere Zwecke bedeutet zum Beispiel, dass sie nicht als Nahrungsmittel zur Verfügung stehen.

Eine intensive pflanzliche und tierische Erzeugung kann zu einer erhöhten Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln führen. Eine intensive Produktion kann jedoch auch mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die langfristigen Erträge verbunden sein. Bei vielen landwirtschaftlichen Praktiken werden die Nährstoffe im Boden schneller verbraucht, als sie neu gebildet werden können, wodurch die Nachhaltigkeit der Ernährungssicherung untergraben wird (siehe auch [Thema 13.5 Bodengesundheit](#)). Regenerative und ökologische Praktiken, wie z. B. Fruchtwechsel oder Anpflanzung zum optimalen Zeitpunkt, haben das Potenzial, die Gesundheit und Produktivität der Böden und die Resilienz der Nahrungsmittelproduktion zu verbessern.

¹⁹ Die Ernährungssicherung hat mehrere Dimensionen: Verfügbarkeit, Zugang, Verwendung, Stabilität und Nachhaltigkeit von Nahrungsmitteln. Eine weitere Dimension der Handlungsfähigkeit wird als die Fähigkeit von Einzelpersonen oder Gruppen verstanden, Entscheidungen über die Nahrungsmittel zu treffen, die sie essen, und darüber, wie diese Nahrungsmittel produziert werden [151].

Berichterstattung über die Ernährungssicherung

Wenn die Organisation die Ernährungssicherung als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Programmen zur Ernährungssicherung auf lokaler, regionaler, nationaler oder globaler Ebene. • Berichterstattung bezüglich der Partnerschaften, an denen die Organisation beteiligt ist und die sich mit der Ernährungssicherung befassen, einschließlich der Zusammenarbeit mit Regierungen. • Beschreibung von Maßnahmen oder Verpflichtungen zur Bekämpfung von Nahrungsmittelverlusten in der Lieferkette. 	13.9.1
Zusätzliche Branchenangaben		
	Berichterstattung bezüglich des Gesamtgewichts der Nahrungsmittelverluste in metrischen Tonnen und des prozentualen Anteils der Nahrungsmittelverluste, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Produkten oder Produktkategorien der Organisation, sowie Beschreibung der für diese Berechnung verwendeten Methode. ²⁰	13.9.2

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über die Ernährungssicherung hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

²⁰ Eine Orientierungshilfe zur Berechnung des Prozentsatzes der Nahrungsmittelverluste befindet sich im „Food Loss and Waste Accounting and Reporting Standard“ [158] und im SDG 12.3.1: Index der Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung [157].

Thema 13.10 Nahrungsmittelsicherheit

Nahrungsmittelsicherheit bezieht sich auf den Umgang mit Nahrungs- und Futtermitteln, der eine Kontamination von Nahrungsmitteln und nahrungsmittelbedingte Krankheiten verhindert. Dieses Thema befasst sich mit den Bemühungen einer Organisation, Kontaminationen zu verhindern und Nahrungsmittelsicherheit zu gewährleisten.

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erkranken jedes Jahr schätzungsweise 600 Millionen Menschen weltweit nach dem Verzehr verunreinigter Nahrungsmittel, was jährlich zu etwa 420.000 Todesfällen führt [163]. Mangelnde Nahrungsmittelsicherheit kann nicht nur die Gesundheit und das Wohlergehen der allgemeinen Öffentlichkeit bedrohen, sondern auch lokale Gemeinschaften in Mitleidenschaft ziehen, was wiederum zu einem Verlust an wirtschaftlicher Aktivität auf lokaler und globaler Ebene führen kann (siehe auch [Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften](#)).

Umweltverschmutzung ist eine der Hauptursachen für die Beeinträchtigung der Nahrungsmittelsicherheit. Zu den Hauptverschmutzungsquellen aus Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei gehört die Verschmutzung von Wasser, Boden oder Luft, die von Nutzpflanzen oder Tieren genutzt werden. Kontaminationen können auch durch eine unangemessene Handhabung von Nutzpflanzen oder Tieren während des Wachstums, der Ernte, des Fangs oder der Erstverarbeitung, des Transports und der Lagerung der Produkte verursacht werden.

Schädliche Bakterien, wie Salmonellen, Listeriose oder Campylobacter, Viren und Parasiten können Nahrungsmittel kontaminieren und beim Menschen Krankheiten verursachen. Ebenso kann die Kontamination von Nahrungsmitteln durch Rückstände von antimikrobiellen Mitteln und Pestiziden, Schwermetallen und Mikroplastik erfolgen (siehe auch [Thema 13.6 Verwendung von Pestiziden](#) und [13.11 Tiergesundheit und Tierschutz](#)).

Weltweit werden antimikrobielle Mittel wie chemische Substanzen und Antibiotika in der terrestrischen und aquatischen Tierproduktion in großem Umfang eingesetzt. Große Mengen an antimikrobiellen Mitteln können zur Entwicklung antimikrobiell resistenter Bakterien beitragen, insbesondere in der Massentierhaltung. Die WHO bezeichnet die Resistenz gegen antimikrobielle Mittel als eine der größten Bedrohungen für die globale Gesundheit und die menschliche Entwicklung [162]. Die Bekämpfung der antimikrobiellen Resistenz erfordert angemessene Tiergesundheits- und Tierschutzstandards, einschließlich des umsichtigen Einsatzes von Antibiotika bei Tieren.

Da Lebens- und Futtermittel aus einer Region der Welt in eine andere Region geliefert werden können, können sich Auswirkungen auf die Nahrungsmittelsicherheit von lokalen zu globalen Problemen entwickeln, wie z. B. Ausbrüche von nahrungsmittelbedingten Krankheiten, die sich über die Landesgrenzen hinaus ausbreiten. Um Rückrufe bei Problemen mit der Nahrungsmittelsicherheit zu ermöglichen, müssen die Produkte über die gesamte Lieferkette rückverfolgbar sein (siehe [Thema 13.23 Rückverfolgbarkeit der Lieferkette](#)).

Berichterstattung über Nahrungsmittelsicherheit

Wenn die Organisation Nahrungsmittelsicherheit als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.10.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit 2016	Angabe 416-1 Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Produkt- und Dienstleistungskategorien auf die Gesundheit und Sicherheit	13.10.2
	Angabe 416-2 Verstöße im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf Gesundheit und Sicherheit	13.10.3
Zusätzliche Branchenangaben		
Berichterstattung über den Prozentsatz des Produktionsvolumens ²¹ aus Standorten, die nach international anerkannten Nahrungsmittelsicherheitsstandards zertifiziert sind, und Auflistung dieser Standards. ²²		13.10.4
Berichterstattung über die Zahl der aus Gründen der Nahrungsmittelsicherheit durchgeführten Rückrufe und die Gesamtmenge der zurückgerufenen Produkte.		13.10.5

Referenzen und Quellen

GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit 2016 enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Nahrungsmittelsicherheit hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

²¹ Das Produktionsvolumen bezieht sich auf das Gesamtvolumen der Produkte der Organisation, einschließlich der Produkte, die die Organisation von Lieferant:innen bezieht.

²² Diese Angabe bezieht sich auf Zertifizierungsprogramme, Garantiesysteme oder Überprüfungssysteme, die eine schriftliche Zusicherung geben, dass ein Produkt bestimmten Anforderungen entspricht.

Thema 13.11 Tiergesundheit und Tierschutz

Tiergesundheit und Tierschutz beziehen sich auf den physischen und psychischen Zustand eines Tieres, der mit den Bedingungen, unter denen es lebt und stirbt, zusammenhängt. Die „Fünf Freiheiten“ des Tierschutzes sind die Freiheit von Hunger und Durst, die Freiheit von Unbehagen, die Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten, die Freiheit, normales Verhalten zu zeigen, und die Freiheit von Angst und Not. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die fünf Grundfreiheiten des Tierschutzes.

Weltweit werden jedes Jahr über 60 Milliarden Landtiere geschlachtet, eine Zahl, die sich bis 2050 aufgrund des steigenden Konsums von tierischem Eiweiß verdoppeln wird. Aquakulturbetriebe produzieren 52 Millionen Tonnen Wassertiere, was der Hälfte aller von Menschen weltweit konsumierten Fische und Meeresfrüchte entspricht [171]. Tiergesundheit und Tierschutz sind von entscheidender Bedeutung, da sie die Produktivität, die Sicherheit von aus Tieren gewonnenen Produkten und die humane Behandlung von Tieren betreffen.

Das Tiergesundheitsmanagement konzentriert sich auf die Bekämpfung potenzieller Auswirkungen auf die Gesundheit und die Vorbeugung von Krankheiten. Dies kann den Einsatz von Antibiotika, Entzündungshemmern und Hormonbehandlungen beinhalten. Ein übermäßiger oder falscher Einsatz von Antibiotika kann zur Resistenz gegen antimikrobielle Mittel beitragen. Unerwünschte Rückstände chemischer Substanzen in tierischen Erzeugnissen können die Nahrungsmittelsicherheit beeinträchtigen und die öffentliche Gesundheit gefährden (siehe [Thema 13.10 Nahrungsmittelsicherheit](#)). Unzureichende Praktiken im Bereich der Tiergesundheit und des Tierschutzes können auch die Ausbreitung von Zoonosen wie Salmonellose, Schweinegrippe und Vogelgrippe begünstigen, die durch den Transport und den Handel von Land- und Wassertieren sowie tierischen Erzeugnissen ohne angemessene Biosicherheitskontrollen entstehen können.

Die Bedingungen, unter denen Tiere gehalten werden, können sich negativ auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere auswirken. So können beispielsweise Landtiere auf engem Raum, in Käfigen oder Kisten eingesperrt sein, was sie daran hindert, sich zu bewegen und normal zu verhalten. Stark beengte Räume können auch dazu führen, dass Krankheiten oder Verletzungen von Tieren nicht behandelt werden.

Haltungspraktiken in den Betrieben wie Enthornung, Brandzeichen, Kastration, Schwanzkupieren und Entschnabelung sind mit Schmerzen und Qualen verbunden. In ähnlicher Weise können Schlachtpraktiken eine große Quelle von Leid und Angst sein. Daher ist in vielen Ländern eine Betäubung vor der Schlachtung vorgeschrieben, um das Tier bewusstlos zu machen.

In der Aquakultur und Fischerei werden üblicherweise folgende Tötungsmethoden angewandt: Erstickung, Betäubung mit Kohlendioxid und Eiskühlung (siehe Referenzen [173] und [174]). Nach Ansicht der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE, World Organization for Animal Health) entsprechen diese Methoden nicht den im Gesundheitskodex für Wassertiere festgelegten Standards.

Wasserqualität, Besatzdichte und Aufzuchtbedingungen in Aquakulturbetrieben haben große Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Wasserorganismen. Seeläuse und Krankheiten gehören zu den größten Gesundheitsproblemen bei Zuchtfischen und können die Überlebensrate verringern. Substanzen zur Behandlung von Schädlingen, wie z. B. Läuse, werden in der Regel über Fischfutter und Wasser verabreicht. Wenn die Behandlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, können sich diese Stoffe negativ auf Nichtzielarten wie Krebstiere auswirken, was zu einem Verlust der Biodiversität führt (siehe [Thema 13.3 Biodiversität](#)).

Gentechnische Veränderungen bei Land- und Wassertieren zur Steigerung von Wachstum und Produktivität können ebenfalls negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere haben.

Berichterstattung über Tiergesundheit und Tierschutz

Wenn die Organisation die Tiergesundheit und den Tierschutz als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Richtlinien für die Verarbeitung von tierischen Produkten, Tiertransport, Handhabung, Unterbringung und Einsperrung sowie Schlachtung, aufgeschlüsselt nach Tierarten. • Beschreibung des Ansatzes für die Planung der Tiergesundheit und die Einbeziehung von Tierärzt:innen, einschließlich des Ansatzes für den Einsatz von Anästhetika, Antibiotika, entzündungshemmenden Mitteln, Hormonen und wachstumsfördernden Behandlungen, aufgeschlüsselt nach Tierarten. • Beschreibung der Verpflichtungen für einen verantwortungsvollen und umsichtigen Einsatz von Antibiotika²³ (z. B. Vermeidung des prophylaktischen Einsatzes) und Beschreibung, wie die Einhaltung dieser Verpflichtungen bewertet wird. • Beschreibung der Ergebnisse von Bewertungen und Audits der Tiergesundheit und des Tierschutzes, aufgeschlüsselt nach Tierarten. 	13.11.1
Zusätzliche Branchenangaben		
	Berichterstattung über den Prozentsatz des Produktionsvolumens ²⁴ von Standorten der Organisation, die nach den Standards Dritter für Tiergesundheit und Tierschutz zertifiziert sind, und Auflistung dieser Standards.	13.11.2
	<p>Die folgende zusätzliche Empfehlung für die Branche richtet sich an Organisationen in der Aquakulturbranche:</p> <p>Berichterstattung über den Prozentsatz der Überlebensrate von gezüchteten Wassertieren und die Hauptursachen der Sterblichkeit.</p>	13.11.3

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über die Tiergesundheit und den Tierschutz hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

²³ Orientierungshilfen zur verantwortungsvollen und umsichtigen Verwendung bei Landtieren befinden sich in Kapitel 6.10 „Responsible and prudent use of antimicrobial agents in veterinary medicine“ (Verantwortungsvolle und umsichtige Verwendung antimikrobieller Mittel) im *Terrestrial Animal Health Code 2021* [168]. Orientierungshilfen zur verantwortungsvollen und umsichtigen Verwendung bei Wassertieren befinden sich in Kapitel 6.2 „Principles for responsible and prudent use of antimicrobial agents in aquatic animals“ (Grundsätze für die verantwortungsvolle und umsichtige Verwendung antimikrobieller Mittel bei Wassertieren) im *Aquatic Animal Health Code 2021* [167].

²⁴ Das Produktionsvolumen bezieht sich auf das Gesamtvolumen der Produkte der Organisation, einschließlich der Produkte, die die Organisation von Lieferant:innen bezieht.

Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften

Lokale Gemeinschaften umfassen Menschen, die in den Gebieten leben oder arbeiten und die von den Aktivitäten einer Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten. Von einer Organisation wird erwartet, dass sie Gemeinschaften einbezieht, um die Schwachstellen der lokalen Gemeinschaften zu verstehen und zu erkennen, wie sie von den Aktivitäten der Organisation betroffen sein könnten. Dieses Thema umfasst sozioökonomische, kulturelle, gesundheitliche und menschenrechtliche Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften.

Landwirtschafts-, Aquakultur- und Fischereiorganisationen können sich durch Beschäftigung und andere wirtschaftliche Auswirkungen positiv auf lokale Gemeinschaften auswirken, aber ihre Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen kann auch negative Auswirkungen auf Gemeinschaften haben.

Die umfassende Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser in der Landwirtschaft kann sich auf die Wirtschaft und die Umwelt der lokalen Gemeinschaften auswirken. Die Erschöpfung der Wasserquellen kann dazu führen, dass Brunnen vertieft werden müssen und mehr Energie benötigt wird, um das Wasser für die Bewässerung von Nutzpflanzen und für häusliche Zwecke an die Oberfläche zu pumpen (siehe auch [Thema 13.7 Wasser und Abwasser](#)).

Die Landnutzung durch Organisationen in den Bereichen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei kann den Zugang der Bevölkerung zu Land und natürlichen Ressourcen einschränken und in einigen Fällen zu Vertreibungen führen. Im Falle einer Vertreibung können Gemeinschaften in andere Gebiete umgesiedelt werden, die hinsichtlich der Bodenqualität, der Eignung für die Landwirtschaft, des Zugangs zu Dienstleistungen oder der kulturellen und sozialen Bedeutung nicht immer gleichwertig sind. Eine etwaige Entschädigung reicht nicht immer aus, um die Auswirkungen auf kulturelle, wirtschaftliche oder Freizeitaktivitäten zu kompensieren (siehe [Thema 13.13 Boden- und Ressourcenrechte](#)).

Eine unzureichende Bewirtschaftung oder Entsorgung gefährlicher Stoffe, die in der Landwirtschaft und der Aquakultur verwendet werden, wie z. B. Pestizide, kann sich auf die Umwelt, die Nahrungsmittelsicherheit und die Gesundheit der in der Nähe der Betriebe lebenden Gemeinschaften auswirken. Fälle von akuter Pestizidvergiftung (APP, Acute Pesticide Poisoning) sind weltweit, vor allem in Entwicklungsländern, für eine erhebliche Mortalität verantwortlich [189] (siehe auch [Thema 13.6 Verwendung von Pestiziden](#)). Gase, die von Gülle und organischen Abfällen freigesetzt werden, tragen zur Luftverschmutzung bei, und auch Gerüche können örtliche Gemeinschaften belästigen (siehe auch [Thema 13.1 Emissionen](#) und [Thema 13.8 Abfall](#)).

Obwohl Landwirtschaft, Aquakultur und Fischereiorganisationen oft wichtige Arbeitgeber und Einkommensquellen in ländlichen Gebieten sind, leiden viele ländliche Gemeinschaften immer noch unter Armut und Ernährungsunsicherheit. Ein unzureichendes Einkommen und die negativen Auswirkungen auf Land, Wasser und Artenvielfalt können zur Abwanderung in Gebiete mit günstigeren Bedingungen führen. Dies kann zu Arbeitskräftemangel und sozioökonomischen Störungen in diesen Gebieten führen (siehe auch [Thema 13.22 Wirtschaftliche Integration](#)).

Auf verletzliche Gruppen wie Frauen, Kinder, indigene Völker, nomadische Gemeinschaften sowie Wanderarbeiter:innen und ihre Familien können Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei unverhältnismäßig starke Auswirkungen haben. Diesen Gruppen fehlt es oft an Einfluss und sie sind in Konsultations- und Entscheidungsprozessen unterrepräsentiert, was das Potenzial für negative Auswirkungen, auch auf ihre Menschenrechte, erhöht.

Die Einbeziehung und Konsultation lokaler Gemeinschaften, einschließlich verletzlicher Gruppen, kann helfen, negative Auswirkungen zu vermeiden (siehe auch [Thema 13.13 Boden- und Ressourcenrechte](#)). Wenn Gruppen nicht das Recht auf freie, vorhergehende und informierte Zustimmung/Einwilligung haben, können sie in partizipatorische Ansätze einbezogen werden, damit die Auswirkungen von Tätigkeiten auf ihr Leben, ihre Rechte und ihr Wohlergehen nachvollzogen werden können. Von den Organisationen wird außerdem die Einrichtung von oder Teilnahme an wirksamen Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene erwartet, die es den lokalen Gemeinschaften ermöglichen, Bedenken zu äußern und Abhilfe zu schaffen.²⁵

²⁵ Beschwerdeverfahren, die die Organisation eingeführt hat oder an denen sie beteiligt war, werden in „Angabe 2-25 Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen“ in *GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 berichtet*. Siehe „Weiterführende Orientierungshilfen für Angabe 2-25“ für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren und Erwartungen, dass Organisationen für Abhilfemaßnahmen sorgen oder dabei mitwirken.

Berichterstattung über lokale Gemeinschaften

Wenn die Organisation lokale Gemeinschaften als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.12.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016	Angabe 413-1 Tätigkeiten mit Einbindung der lokalen Gemeinschaften, Folgenabschätzungen und Förderprogrammen	13.12.2
	Angabe 413-2 Geschäftstätigkeiten mit erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften	13.12.3

Referenzen und Quellen

GRI 305: Lokale Gemeinschaften 2016 enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über lokale Gemeinschaften hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.13 Boden- und Ressourcenrechte

Boden- und Ressourcenrechte umfassen die Rechte zur Nutzung, Verwaltung und Kontrolle von Land, Fischerei, Wäldern und anderen natürlichen Ressourcen. Die Auswirkungen einer Organisation auf deren Verfügbarkeit und Zugänglichkeit kann sich auf lokale Gemeinschaften und andere Benutzer:innen auswirken. Dieses Thema behandelt Auswirkungen auf Menschenrechte und Besitzrechte, die sich aus der Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen durch eine Organisation ergeben.

Der Erwerb von Rechten an Land und Ressourcen ist oft ein komplexer Prozess. Darüber hinaus variieren die Formen des Land- und Ressourcenbesitzes und können öffentliche, private, kommunale, kollektive, indigene und gewohnheitsrechtliche Besitzverhältnisse umfassen. Die fehlende Anerkennung gewohnheitsrechtlicher Ansprüche auf Land, Fischerei, Wälder und andere natürliche Ressourcen – unabhängig davon, ob sie formal tituiert oder rechtlich registriert sind – ist eine häufige Ursache für Konflikte um Land und Ressourcen und hat negative Auswirkungen auf die Menschenrechte. Die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen, können alle durch die Nutzung von Land, Fischerei und Wäldern durch die Branchen beeinträchtigt werden [193].

Landwirtschafts-, Aquakultur- und Fischereiorganisationen können Land- und Fischereikonzessionen für Territorien und Fischereiressourcen erhalten. In einigen Ländern gelten für 80 % bis 90 % des gesamten Grund und Bodens informelle Besitzverhältnisse, und die Bewohner:innen, die auf diesem Grund und Boden leben, sind unter Umständen rechtlich nicht geschützt [204]. Organisationen können gegen Boden- und Ressourcenrechte verstoßen, wenn sie es versäumen, die Rechteinhaber:innen vorher zu konsultieren und eine Abschätzung der Auswirkungen vorzunehmen. Zäune, Landschaftsgestaltung, Straßen und Entwässerungsarbeiten, die Wege blockieren oder umleiten, können auch die Rechte der Menschen einschränken.

Zu den Rechteinhaber:innen, deren Rechte am häufigsten von Konflikten um Ressourcenrechte betroffen sind, gehören Landwirt:innen und Fischer:innen und ihre Organisationen, Waldnutzer:innen, Hirtenvölker, indigene Völker und lokale Gemeinschaften (siehe auch [Thema 13.14 Rechte indigener Völker](#) und [Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften](#)).

Box 2. Verteidiger:innen von Menschen- und Bodenrechten

In Konfliktsituationen können diejenigen, die die Boden- und Ressourcenrechte verteidigen, Risiken ausgesetzt sein. Immer mehr Verteidiger:innen von Bodenrechten, kleinbäuerliche Landwirt:innen, Anführer:innen indigener Gemeinschaften, Medien und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft, die sich für diese Themen einsetzen, werden Opfer von Gewalt und Verfolgung. Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich Sonderberichterstatter:innen²⁶ für Menschenrechtsverteidiger:innen, das Recht auf Nahrung und indigene Völker, haben über physische Angriffe und Repressalien gegen Verteidiger:innen, die sich der Landaneignung widersetzen und Zwangsräumungen, Umweltverschmutzung und andere Verstöße anprangern, berichtet [200].

In freier Wildbahn gefangene Fische sind in der Regel Gemeingut. Daher sind die Fischereigemeinschaften wichtige Interessengruppen, die sich mit der Nutzung der Fischereiressourcen und dem gesamten Ökosystem befassen. Dazu gehören der Zugang zu Häfen, Gewässern, der hohen See und Fangquoten.

Fischereirechte können an Organisationen vergeben werden, ohne dass die örtlichen Fischer:innen angemessen berücksichtigt werden. Kommerzielle Fischereifahrzeuge, die in Fischereizonen eindringen, die Kleinfischer:innen vorbehalten sind oder von ihnen genutzt werden, und die in Küstengebieten fischen, können die Fischereiressourcen verändern, indem sie die Lebensräume für Fischbrut zerstören.

Von Landwirtschafts-, Aquakultur- und Fischereiorganisationen wird erwartet, dass sie die rechtmäßigen Rechteinhaber:innen im Rahmen eigener Prüfungen ermitteln und eine unabhängige Verifizierung der Prüfungsergebnisse sicherstellen. Organisationen können dazu beitragen, Landbesitz und den Zugang zu natürlichen Ressourcen für die Rechteinhaber:innen zu sichern, indem sie von ihren Lieferant:innen verlangen, diese Rechte zu respektieren.

²⁶ Sonderberichterstatter:innen sind Mandatsträger:innen für Sonderverfahren des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen. Sie sind unabhängige Menschenrechtsexpert:innen mit einem Mandat zur Berichterstattung und Beratung in Menschenrechtsfragen aus einer thematischen oder länderspezifischen Perspektive. Siehe Referenz [199] in der Bibliografie.

Berichterstattung über Boden- und Ressourcenrechte

Wenn die Organisation Boden- und Ressourcenrechte als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Verpflichtungen zur Achtung der Boden- und Ressourcenrechte (einschließlich gewohnheitsrechtlicher, kollektiver und informeller Besitzrechte)²⁷ und Berichterstattung darüber, inwieweit diese Verpflichtungen für die Aktivitäten der Organisation und für ihre <u>Geschäftsbeziehungen</u> gelten. • Beschreibung, wie die Verpflichtungen zur Achtung der Boden- und Ressourcenrechte bei den <u>Lieferant:innen</u> umgesetzt werden. • Beschreibung des Konzepts zum Schutz der Verteidiger:innen von Menschenrechten und Bodenrechten vor Repressalien (d. h. keine Vergeltungsmaßnahmen für das Vorbringen von Beschwerden oder Bedenken). 	13.13.1
Zusätzliche Branchenangaben		
	Auflistung der Standorte, an denen die Organisation tätig ist und die Boden- und Ressourcenrechte (einschließlich gewohnheitsrechtlicher, kollektiver und informeller Besitzrechte) von ihren Tätigkeiten betroffen sein können.	13.13.2
	Berichterstattung über die Anzahl, die Größe in Hektar und den Standort von Betriebsstätten, bei denen es zu Verletzungen der Boden- und Ressourcenrechte (einschließlich gewohnheitsrechtlicher, kollektiver und informeller Besitzrechte) gekommen ist, sowie über die betroffenen Gruppen von Rechtsinhaber:innen.	13.13.3

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Boden- und Ressourcenrechte hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

²⁷ In den „Freiwilligen Leitlinien“ für eine verantwortungsvolle Verwaltung von Land-, Fischerei- und Waldbesitz im Rahmen der nationalen Ernährungssicherung werden Leitprinzipien, Rechte und Pflichten für eine verantwortungsvolle Verwaltung von Landbesitz dargelegt. In Artikel 3.2 heißt es, dass „nichtstaatliche Akteure, einschließlich Wirtschaftsunternehmen, die Verantwortung haben, die Menschenrechte und die legitimen Besitzrechte zu achten“, und es werden die damit verbundenen Erwartungen dargelegt [193].

Thema 13.14 Rechte indigener Völker

Für indigene Völker besteht ein höheres Risiko, durch die Aktivitäten einer Organisation stärker von negativen Auswirkungen betroffen zu sein. Indigene Völker haben sowohl kollektive als auch individuelle Rechte, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und anderen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkünften dargelegt sind. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker.

Für indigene Völker haben ihr Land und ihre Gebiete einen hohen kulturellen und spirituellen Wert, und sie sind für ihren Lebensunterhalt oft auf Bodenschätze angewiesen. Diese natürlichen Ressourcen und kulturellen Stätten befinden sich auf Land, das indigene Gemeinschaften gewohnheitsmäßig besitzen, bewohnen oder nutzen. Gewohnheitsrechte – ein Eckpfeiler der Rechte indigener Völker nach internationalem Recht – werden in der Praxis häufig nicht anerkannt, was dazu führen kann, dass diese Rechte verletzt werden (siehe [Thema 13.13. Boden- und Ressourcenrechte](#)).

Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Treiber für den Erwerb von Land zur Ausweitung der Nahrungsmittelproduktion. Es kann zu einem groß angelegten Landerwerb, auch durch ausländische Investitionen, kommen, um die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe und Plantagen zu erhöhen und Exporteinnahmen zu erzielen. Dies geschieht häufig in Regionen, in denen indigene Völker seit Langem ihren Lebensunterhalt aus Ökosystemleistungen beziehen.

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Landwirtschaft, die Aquakultur und die Fischerei kann akute Auswirkungen auf indigene Völker haben. Diese Auswirkungen können traditionelle Jagd-, Fischerei- und landwirtschaftliche Tätigkeiten bedrohen. Auch das Wissen und die Kultur der indigenen Bevölkerung können verloren gehen.

Indigene landwirtschaftliche Praktiken sind mit indigenen Kulturen verwoben und eng mit bestimmten Orten verbunden. Die Umwandlung natürlicher Ökosysteme und die Wassernutzung für landwirtschaftliche und aquakulturelle Aktivitäten können die traditionelle Landwirtschaft beeinträchtigen. Die Umweltauswirkungen von Abfällen können zur Verschmutzung und Kontaminierung des Landes und der natürlichen Ressourcen indigener Völker führen.

Indigene Fischergemeinschaften sind auf Fisch als Hauptnahrungsquelle angewiesen, der ein zentraler Bestandteil ihrer traditionellen Praktiken ist, so dass ihr Lebensunterhalt, ihre Ernährungssicherung und ihre Kultur durch die negativen Auswirkungen auf die Fischereiresourcen untergraben werden können. Die Verschlechterung der lokalen aquatischen und küstennahen Ökosysteme, Überfischung und Bestandsdezimierung können die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Fischereiresourcen verringern. Auch der zunehmende Wettbewerb mit kommerziellen Fischereibetrieben oder die Einführung nicht einheimischer Arten können sich negativ auf die Fischereiresourcen auswirken.

Aufgrund ihrer engen Beziehung zur Umwelt und ihrer Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen sind indigene Völker besonders vom Klimawandel betroffen. Der Klimawandel kann die Vulnerabilität indigener Gemeinschaften weiter verschärfen, da er sich auf die Verfügbarkeit traditioneller Nahrungsquellen auswirkt und die Ernteerträge verringert, wodurch die traditionelle Lebensweise gefährdet wird (siehe auch [Thema 13.2 Klimabezogene Anpassung und Resilienz](#) und [Thema 13.3 Biodiversität](#)).

Die Grundrechte auf Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung erfordern die Achtung der kollektiven und individuellen Rechte indigener Völker. Vor der Einleitung von Entwicklungs- oder anderen Aktivitäten, die Auswirkungen auf Land oder Ressourcen haben könnten, die von indigenen Völkern genutzt werden oder ihnen gehören, wird von Organisationen erwartet, dass sie deren freie, vorhergehende und informierte Zustimmung/Einwilligung (FPIC, free, prior, and informed consent) einholen. Die Umsiedlung indigener Völker darf nicht ohne freie, vorhergehende und informierte Zustimmung erfolgen, und es muss eine Vereinbarung über eine angemessene und faire Entschädigung getroffen werden, bevor die Umsiedlung erfolgt, und zwar nach Möglichkeit mit der Option auf Rückkehr [210].

Wenn es zu Streitigkeiten kommt, mangelt es den indigenen Gemeinschaften oft an rechtlicher und technischer Unterstützung sowie am Zugang zu Rechtsmitteln. Dies kann zu ungerechten Entschädigungen für den verlorenen Zugang zu Ressourcen, Einkommensunsicherheit, Ausgrenzung indigener Gemeinschaften, Diskriminierung, Vertreibung, Verlust des Lebensunterhalts und anderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte führen. Darüber hinaus können indigene Frauen aufgrund von geschlechtsspezifischer Diskriminierung stärker von negativen Auswirkungen betroffen sein (siehe [Thema 13.15 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit](#)).

Berichterstattung über die Rechte indigener Völker

Wenn die Organisation Rechte indigener Völker als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung des Konzepts für die Zusammenarbeit mit indigenen Völkern, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> wie die Organisation versucht, eine sinnvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten; wie die Organisation eine sichere und gleichberechtigte Beteiligung indigener Frauen gewährleisten will. 	13.14.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 411: Rechte indigener Völker 2016	<p>Angabe 411-1 Vorfälle, in denen die Rechte indigener Völker verletzt wurden</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung identifizierter Vorfälle von Verstößen gegen die Rechte indigener Völker. 	13.14.2
Zusätzliche Branchenangaben		
	Auflistung der Standorte, an denen indigene Völker leben oder von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind.	13.14.3
	<ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung darüber, ob die Organisation an einem Verfahren zur Einholung einer freien, vorhergehenden und informierten Zustimmung/Einwilligung (FPIC)²⁸ indigener Völker zu den Aktivitäten der Organisation beteiligt war, einschließlich in jedem einzelnen Fall: <ul style="list-style-type: none"> ob der Prozess von der Organisation und den betroffenen indigenen Völkern gegenseitig akzeptiert wurde; wie die Organisation sichergestellt hat, dass die konstituierenden Elemente der FPIC als Teil des Verfahrens umgesetzt wurden;²⁹ ob eine Vereinbarung erzielt wurde und, falls ja, ob die Vereinbarung öffentlich einsehbar ist. 	13.14.4

Referenzen und Quellen

[GRI 411: Rechte indigener Völker 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über die Rechte indigener Völker hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

²⁸ Der normative Rahmen für eine freie, vorhergehende und informierte Zustimmung/Einwilligung besteht aus einer Reihe von internationalen Rechtsinstrumenten, darunter die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten der indigenen Völker [210], das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Organization Convention 169) [208] und die Convention on Biological Diversity (CBD) [209].

²⁹ Freie, vorhergehende und informierte Zustimmung/Einwilligung kann nicht erreicht werden, wenn eines der konstituierenden Elemente fehlt [210]. Die konstituierenden Elemente werden in „freie, vorhergehende und informierte Zustimmung/Einwilligung: ein menschenrechtsbasierter Ansatz – Studie des Expertenmechanismus für die Rechte indigener Völker“ näher beschrieben [224].

Thema 13.15 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein Menschenrecht und ein Grundrecht am Arbeitsplatz. Durch Diskriminierung können dem und der Einzelnen ungleiche Belastungen auferlegt oder faire Chancen auf der Grundlage individueller Verdienste verwehrt werden. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen von Diskriminierung und Praktiken einer Organisation im Zusammenhang mit Chancengleichheit.

Viele Mitarbeiter:innen in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei sind selbstständig oder informell beschäftigt. Auch Gelegenheits- und Saisonarbeit sind weit verbreitet. Nicht standardisierte Beschäftigungsformen, die in den Branchen üblich sind, können ein Faktor sein, der die Wahrscheinlichkeit einer diskriminierenden Behandlung von Mitarbeiter:innen erhöht. Mitarbeiter:innen werden häufig im Hinblick auf den Arbeitsschutz diskriminiert, genießen möglicherweise nicht die gleichen Rechte oder die gleiche Behandlung für gleichwertige Arbeit und erhalten unter anderem geringere Arbeitsplatzsicherheit, Löhne, zusätzliche Leistungen und weniger bezahlten Urlaub.

In der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei werden in der Regel Wanderarbeiter:innen eingesetzt, auch zeitlich befristete. Aufgrund ihres Migrantensstatus können Wanderarbeiter:innen in Bezug auf Vergütung, Zugang zu arbeitsmedizinischen Diensten und Beschäftigungsschutz diskriminiert werden. In der Fischerei werden Schiffsbesatzungen häufig bei der Entlohnung aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert. Wanderarbeiter:innen ohne gültige Papiere können noch stärker von Diskriminierung und Arbeitsmissbrauch betroffen sein (siehe auch [Thema 13.16 Zwangs- oder Pflichtarbeit](#) und [Thema 13.20 Beschäftigungspraktiken](#)).

Menschen, die von der traditionellen Landwirtschaft und Fischerei leben, einschließlich kleinbäuerlicher Landwirt:innen, landloser nicht angestellter Beschäftigter und Gemeinschaften, können diskriminiert werden. So kann es beispielsweise vorkommen, dass sie beim Zugang zu Land oder Arbeit benachteiligt werden und somit keine Möglichkeit haben, für sich selbst zu sorgen. Dies kann die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf ihre Menschenrechte erhöhen und sie anfälliger für Arbeitsausbeutung machen (siehe [Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften](#)).

Merkmale indigener Mitarbeiter:innen, die von den sozialen Gepflogenheiten der Mehrheit, wie etwa Sprache und Kleidung, abweichen, können ebenfalls zu einer Diskriminierung bei der Beschäftigung in diesen Branchen führen. Indigene Frauen können sowohl aufgrund ihrer ethnischen Herkunft als auch aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden.

Frauen, die in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei arbeiten, werden häufig durch schlechtere Arbeitsbedingungen, ungleiche Chancen und niedrigere Löhne als von Männern diskriminiert. Frauen sind häufiger in schlechter bezahlten oder unsicheren Beschäftigungsverhältnissen tätig. In der Fischerei spielen Frauen in der gesamten Wertschöpfungskette eine entscheidende Rolle. Sie arbeiten in der kommerziellen und der handwerklichen Fischerei, sind aber in der Regel weniger an der Hochsee- und Fernfischerei beteiligt, die in der Regel besser bezahlt wird.

Frauen sind auch oft weniger in Genossenschaften und Bauernorganisationen eingebunden, was ihren Zugang zu Verarbeitungsanlagen, verbesserten Technologien und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln einschränkt. Das Ergebnis kann ein geringerer Verdienst sein, weil die Erträge trotz langer Arbeitszeiten geringer sind.

Die Diskriminierung von Frauen in den Bereichen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei kann auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung umfassen. Es ist weniger wahrscheinlich, dass Frauen, die Saisonarbeit oder informelle Arbeit verrichten, sexuelle Gewalt und andere Übergriffe melden, und Frauen in solchen Arbeitsverhältnissen haben möglicherweise weniger Möglichkeiten, rechtliche Abhilfe zu erlangen.

Box 3. Frauenrechte

Die Mehrheit der erwerbstätigen Frauen in Ländern mit niedrigem Einkommen arbeitet in der Landwirtschaft [229]. In vielen Ländern haben Frauen nicht die gleichen Rechte wie Männer, und selbst wenn sie diese rechtlich haben, werden diese Rechte möglicherweise nicht anerkannt. Dazu gehören das Recht, Land zu kaufen, zu verkaufen oder zu erben, ein Sparkonto zu eröffnen oder Geld zu leihen, einen Vertrag zu unterzeichnen und ihre Produkte zu verkaufen.

Traditionelle Geschlechterrollen können die Bewegungsfreiheit von Frauen einschränken und sie daran hindern, ihre Produkte auf den Markt zu bringen oder ihre Dörfer ohne die Erlaubnis der männlichen Verwandten zu verlassen. Gesellschaftliche Konventionen und geschlechtsspezifische Normen betrachten die Arbeitstätigkeit und -leistung von Frauen häufig als Teil ihrer traditionellen Betreuungsrolle und nicht als Beteiligung an der Marktwirtschaft, wodurch ihr wirtschaftlicher Beitrag unterschätzt wird. Frauen haben in diesen Situationen nicht das Recht auf den gleichen angemessenen Lebensstandard wie Männer.

Auch im Bereich des Mutterschutzes können Frauen ihre Rechte verweigert werden. Leistungen wie Mutterschaftsurlaub und Kinderbetreuungsgeld könnten für Frauen in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei unzugänglich sein.

Berichterstattung über Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Wenn die Organisation Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.15.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016	Angabe 405-1 Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten	13.15.2
	Angabe 405-2 Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zum Grundgehalt und zur Vergütung von Männern <i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i> <ul style="list-style-type: none"> Berichterstattung über das Verhältnis des <u>Grundgehalts</u> und der <u>Vergütung</u> von Frauen und Männern, die nicht angestellte Beschäftigte sind und deren Arbeit von der Organisation kontrolliert wird. 	13.15.3
GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016	Angabe 406-1 Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen	13.15.4
Zusätzliche Branchenangaben		
Beschreibung etwaiger Unterschiede bei den Beschäftigungsbedingungen und der Entlohnung aufgrund der Nationalität oder des Migrantenstatus der Mitarbeiter:innen, aufgeschlüsselt nach Betriebsstandorten.		13.15.5

Referenzen und Quellen

[GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016](#) und [GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016](#) enthalten die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.16 Zwangs- oder Pflichtarbeit

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist eine Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Schutz vor Zwangsarbeit ist ein Menschenrecht und ein Grundrecht am Arbeitsplatz.

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als besonders anfällig für Zwangs- oder Pflichtarbeit eingestuft. Mitarbeiter:innen sind von der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Löhnen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Gewalt, Drohungen, Menschenhandel und anderen Formen der modernen Sklaverei betroffen. In den Lieferketten der meisten Produkte in diesen Branchen sind Fälle von Zwangsarbeit dokumentiert worden (siehe Referenzen [251], [256] und [257]).

Mitarbeiter:innen in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei sind in der Regel nicht gewerkschaftlich organisiert, verdienen oft weniger und verfügen über geringere Qualifikationen als Mitarbeiter:innen in anderen Branchen. Die Branchen sind arbeitsintensiv und haben einen hohen Bedarf an Arbeitskräften, der häufig von Arbeitsvermittlungsagenturen gedeckt wird. Die nationalen Arbeitsgesetze bieten nicht immer Arbeitsschutz für kleinbäuerliche Landwirt:innen, Kleinfischer:innen oder Saison- und Gelegenheitsarbeiter:innen (siehe [Thema 13.20 Beschäftigungspraktiken](#)).

Die Arbeit findet häufig in abgelegenen oder einkommensschwachen ländlichen Gebieten statt. Dies kann die Wahrscheinlichkeit missbräuchlicher Arbeitspraktiken erhöhen und dazu führen, dass sich die Mitarbeiter:innen bei ihren Arbeitgeber:innen verschulden, weil sie Gebühren für den Zugang zu einem Arbeitsplatz oder für eine Unterkunft zahlen müssen. In einigen Fällen können Arbeitgeber:innen eine Schuldknechtschaft einsetzen, um Mitarbeiter:innen am Verlassen der Organisation zu hindern.

Für Wanderarbeiter:innen in diesen Branchen ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie unter Zwang arbeiten. Es kann vorkommen, dass sie keine gültige Arbeitserlaubnis haben oder sich ihres rechtlichen Status nicht bewusst sind und dass ihnen sogar ihre Pässe oder Ausweispapiere abgenommen werden. Wanderarbeiter:innen ohne gültige Papiere können auch zur illegalen Landwirtschaft oder Fischerei gezwungen oder genötigt werden, was mit höheren Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit verbunden ist.

Wanderarbeiter:innen in der Fischerei sind eine besonders verwundbare Gruppe. Sie kommen oft aus Ländern mit niedrigem Einkommen, können Opfer von Menschenhandel sein oder wissen oft nicht, dass sie mehrere Grenzen überquert haben, wodurch ihre Menschenrechte und sogar ihr Leben gefährdet sind.

In der Fischerei kann der anhaltende Druck, höhere Produktmengen zu liefern und gleichzeitig die Arbeitskosten niedrig zu halten, zu missbräuchlichen Arbeitspraktiken beitragen. Die Abschaffung der Zwangsarbeit an Bord von Fischereifahrzeugen und die Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte können zusätzliche Anstrengungen erfordern, da die Fischereifahrzeuge regelmäßig vor der Küste oder unter der Flagge eines Landes operieren, das weit vom Fangort entfernt ist. Internationale Standards verlassen sich weitgehend darauf, dass die Flaggenstaaten die Arbeitsgesetze an Bord von Fischereifahrzeugen durchsetzen.

Die Identifizierung und Verhinderung von Zwangsarbeit erfordert auch ein Verständnis der Lieferketten, wobei die Rückverfolgbarkeit eine Schlüsselrolle spielt (siehe [Thema 13.23 Rückverfolgbarkeit der Lieferkette](#)).

Berichterstattung über Zwangs- oder Pflichtarbeit

Wenn die Organisation Zwangs- oder Pflichtarbeit als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.16.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016	Angabe 409-1 Betriebsstätten und Lieferant:innen mit einem erheblichen Risiko für Zwangs- oder Pflichtarbeit	13.16.2

Referenzen und Quellen

[GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Zwangs- oder Pflichtarbeit hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.17 Kinderarbeit

Kinderarbeit ist definiert als Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und die ihrer Entwicklung schadet, auch indem sie ihre Bildung beeinträchtigt. Sie stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und kann lebenslange negative Auswirkungen haben. Die Abschaffung der Kinderarbeit ist ein grundlegendes Prinzip und Recht am Arbeitsplatz.

Die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei haben den höchsten Anteil an Kinderarbeit im Vergleich zu allen anderen Branchen, und es wurden Fälle von Kinderarbeit in den Lieferketten vieler Produkte in den Branchen dokumentiert (siehe Referenzen [266] und [272]).³⁰

Mehr als 70 % aller Kinder, die Kinderarbeit leisten, sind in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei tätig. Bei den Fünf- bis Elfjährigen ist dieser Anteil noch höher [266]. In manchen Situationen kann die Beteiligung von Kindern an ungefährlichen Arbeiten in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei zum Aufbau von Kompetenzen und zur persönlichen Entwicklung eines Kindes beitragen. Arbeit, die als Kinderarbeit definiert wird, ist jedoch nicht mit positiven Auswirkungen verbunden und wird aufgrund der Gefahren, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen und Beeinträchtigung der Schulbildung als ungeeignet für ein Kind angesehen. In einigen Teilen der Welt kann Kinderarbeit gesellschaftlich akzeptiert sein, was zur Verbreitung dieser Praxis beiträgt.

Kinder, die in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei arbeiten, übernehmen möglicherweise Aufgaben, die nur für erwachsene Mitarbeiter:innen geeignet sind. Diese Aufgaben wirken sich wahrscheinlich negativ auf ihre Gesundheit oder Entwicklung aus. So können Kinder zum Beispiel in der Landwirtschaft mit dem Ausbringen von Pestiziden beauftragt werden. Das Ausgesetztsein gegenüber Pestiziden kann für Kinder besonders gefährlich sein, da ihr Körper anfälliger für Giftstoffe ist, was zu einem erhöhten Risiko von Krebserkrankungen während der Kindheit und kognitiven Beeinträchtigungen führt.

Kinder werden oft dazu eingesetzt, sich um Tiere zu kümmern. Da es sich bei der Tierproduktion um eine aufwendige Tätigkeit handelt, die das Säubern der Tiere und ihrer Behausungen, das Sammeln von Wasser, das Füttern und das Melken umfasst, kann es vorkommen, dass Kinder die Schule abbrechen, weil sie diese Art von Arbeit nicht mit ihr verbinden können.

In der Fischerei arbeiten Kinder in der gesamten Lieferkette, z. B. beim Fang, der Verarbeitung und dem Verkauf von Fisch und anderen aquatischen Produkten. Fischereigemeinschaften verfügen oft nur über wenige Einkommensquellen, und Kinderarbeit trägt häufig zur Aufbesserung des Einkommens oder zum Lebensunterhalt bei. Lange Arbeitszeiten und Nachtschichten in diesen Branchen können auch dazu führen, dass Kinder gefährlichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt werden (siehe [Thema 13.19 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz](#)).

In weiten Teilen der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei wird informell gearbeitet, was die Wahrscheinlichkeit von Kinderarbeit erhöht. Saisonarbeit birgt zusätzliche Risiken und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Schulabwesenheit. Wenn Kinder wegen ihrer Arbeit die Schule versäumen, wirkt sich dies negativ auf ihr Recht auf Bildung aus.

Weniger als ein Drittel der Kinder, die arbeiten, werden bezahlt. In vielen Fällen liegt das daran, dass Kinder in Familienbetrieben arbeiten. Kinder verdienen in der Regel auch weniger als Erwachsene, und in einigen Fällen sind sie auch produktiver, was für Arbeitgeber:innen von Vorteil sein kann.

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) bezeichnet Kinderzwangsarbeit und gefährliche Kinderarbeit als die schlimmsten Formen der Kinderarbeit [259]. Ein Viertel der Kinder in Kinderarbeit wird Opfer von Zwangsarbeit (siehe [Thema 13.16 Zwangs- oder Pflichtarbeit](#)). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Arbeitsvermittler:innen Kinder anwerben und sie zwingen, weit weg von zu Hause zu arbeiten. In Fällen von Schuldknechtschaft gegenüber Arbeitgeber:innen arbeiten Eltern unter Umständen gemeinsam mit ihren Kindern.

Jugendliche Mitarbeiter:innen werden im Rahmen der Kinderarbeitsnormen ebenfalls als verletzte Gruppe anerkannt und unterliegen dem Schutz vor gefährlichen Arbeiten, denen sie in den Branchen ausgesetzt sein können.

³⁰ Das United States Department of Labor (US-Arbeitsministerium) hat Fälle von Kinderarbeit bei der Produktion von Bananen in Belize, Brasilien, Ecuador, Nicaragua und den Philippinen, Bohnen in Mexiko und Paraguay, Zitrusfrüchten in Belize und der Türkei, von Kakao in Brasilien, Kamerun, Ghana, Guinea und Sierra Leone; Kaffee in Brasilien, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Guatemala, Guinea, Honduras, Kolumbien, Kenia, Mexiko, Nicaragua, Panama, Sierra Leone, Tansania, Uganda und Vietnam und Reis in Brasilien, der Dominikanischen Republik, Kenia, den Philippinen, Uganda und Vietnam dokumentiert. Es wurden auch Fälle von Kinderarbeit bei der Produktion von Rindfleisch in Brasilien und von Rindern im Tschad, in Costa Rica, El Salvador, Äthiopien, Lesotho, Mauretanien, Namibia, Uganda und Sambia dokumentiert. Kinderarbeit in der Aquakultur wurde bei Fischen aus Brasilien, Kambodscha, Kenia, Paraguay, Peru, den Philippinen, Uganda, Vietnam und Jemen, bei Muscheln aus El Salvador und Nicaragua sowie bei Garnelen aus Bangladesch und Kambodscha dokumentiert [272].

Box 4. Jugendliche Mitarbeiter:innen

Für jugendliche Mitarbeiter:innen, die das geltende Mindestarbeitsalter überschritten haben und jünger als 18 Jahre sind, gelten besondere Schutzbestimmungen hinsichtlich der Art der Arbeit, die sie verrichten dürfen. Jugendliche befinden sich noch in der kognitiven und körperlichen Entwicklung und gelten daher als verwundbarer gegenüber negativen Auswirkungen am Arbeitsplatz als Erwachsene.

Der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zufolge muss die von jugendlichen Mitarbeiter:innen geleistete Arbeit mit ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung vereinbar sein. Jugendliche Mitarbeiter:innen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei können gefährlichen Arbeitsbedingungen, beschäftigungsbedingten Verletzungen und Krankheiten ausgesetzt sein. Auch für die Arbeitszeiten gelten Einschränkungen, um ihre Gefährdung zu verringern.

Berichterstattung über Kinderarbeit

Wenn die Organisation Kinderarbeit als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.17.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 408: Kinderarbeit 2016	Angabe 408-1 Betriebsstätten und Lieferant:innen mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit	13.17.2

Referenzen und Quellen

[GRI 408: Kinderarbeit 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Kinderarbeit hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.18 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen sind Menschenrechte und Grundrechte am Arbeitsplatz. Dazu gehört das Recht von Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen, ohne vorherige Genehmigung oder Einmischung eigene Organisationen zu gründen, ihnen beizutreten und sie zu leiten, sowie das Recht, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen kollektiv auszuhandeln. Dieses Thema befasst sich mit dem Ansatz und den Auswirkungen einer Organisation in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.

Die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen vieler Beschäftigter in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei sind weiterhin gefährdet. In vielen Ländern wird den Beschäftigten immer noch das Recht verweigert, sich zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen, so dass sie ihre Interessen nicht wirksam schützen können.

Geringverdiener:innen, informell Beschäftigte sowie Wander-, Saison- und Gelegenheitsarbeiter:innen sind mit Hindernissen bei der Wahrnehmung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen konfrontiert. Dies wird durch das asymmetrische Machtgleichgewicht zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen noch verstärkt. Der fehlende Zugang zur Vereinigungsfreiheit und zu Tarifverhandlungen kann die Auswirkungen auf Mitarbeiter:innen verschärfen, die bereits einer erhöhten arbeitsbedingten Gefährdung und Isolation ausgesetzt sind (siehe [Thema 13.15 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit](#)).

Auch wenn Mitarbeiter:innen in großen kommerziellen Landwirtschafts-, Aquakultur- und Fischereibetrieben häufiger von Gewerkschaften vertreten werden und unter Kollektivverträge fallen, ist nur ein kleiner Prozentsatz von ihnen gewerkschaftlich organisiert. Es ist ein immer wiederkehrendes Problem, dass Organisationen die gewerkschaftliche Organisation von Mitarbeiter:innen in diesen Branchen verhindern. Auch Gewerkschaftsmitglieder haben Einschüchterungen und Gewalt erlebt (siehe Referenzen [\[281\]](#), [\[286\]](#) und [\[287\]](#)).

Für Saisonarbeitskräfte kann es aufgrund ihrer kurzfristigen Beschäftigung schwierig sein, einer Gewerkschaft beizutreten. Gewerkschaften haben berichtet, dass befristeten Mitarbeiter:innen oder Arbeitnehmer:innen, die von Lieferant:innen beschäftigt werden, nicht dieselben Rechte wie anderen Mitarbeiter:innen zugestanden werden. In einigen Fällen stellen Organisationen absichtlich Mitarbeiter:innen mit Kurzzeitverträgen ein oder lagern Arbeitsplätze aus, damit die Mitarbeiter:innen nicht in der Lage sind, Gewerkschaften beizutreten. Wanderarbeiter:innen können in dieser Hinsicht besonders verwundbar sein, da ihnen der Beitritt zu den nationalen Gewerkschaften der Länder, in denen sie arbeiten, ausdrücklich untersagt werden kann.

Nach Ansicht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sollten alle Beschäftigten – einschließlich Selbstständige, Kleinbäuerliche Landwirt:innen, Kleinfischer:innen und Beschäftigte in der informellen Wirtschaft – das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen haben.

Berichterstattung über Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Wenn die Organisation Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen als ein wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.18.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016	Angabe 407-1 Betriebsstätten und Lieferant:innen, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte	13.18.2

Referenzen und Quellen

[GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.19 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen werden als ein Menschenrecht anerkannt. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz umfassen die Vorbeugung physischer und psychischer Schäden für die Mitarbeiter:innen und die Förderung ihrer Gesundheit. Dieses Thema behandelt die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen.

Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei gehören zu den gefährlichsten Branchen mit einer hohen Zahl von arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen pro Jahr (siehe Referenzen [304] und [309]). Zu den arbeitsbedingten Gefahren in der Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei gehören:

- der Umgang mit gefährlichen Maschinen, Werkzeugen, Schiffen und Fahrzeugen;
- die Aussetzung gegenüber übermäßigem Lärm und Vibrationen, die Gehör- und andere sensorische Probleme verursachen;
- das Ausrutschen, Stolpern, Stürzen aus der Höhe, Stürzen über Bord und Ertrinken;
- die Arbeit mit Tieren, die wesentlich schwerer sind als die Mitarbeiter:innen, das Heben schwerer Gewichte und andere Arbeiten, die zu Muskel-Skelett-Erkrankungen führen;
- das Arbeiten in der Nähe von Menschen oder Tieren, wodurch sich das Risiko der Aussetzung gegenüber Infektionskrankheiten erhöht;
- Angriffe von Wildtieren;
- die Aussetzung gegenüber Staub und potenziell schädlichen organischen Stoffen und Chemikalien;
- die Aussetzung gegenüber extremen Temperaturen und Unwettern.

Da die Mitarbeiter:innen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei häufig dort leben, wo sie arbeiten, können die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz auch mit den Lebensbedingungen der Mitarbeiter:innen zusammenhängen. Angemessene Arbeits- und Lebensbedingungen bieten Zugang zu Trinkwasser, Nahrungsmitteln in ausreichender Menge und Qualität, Hygiene, sanitären Einrichtungen und angemessenen Unterkünften. Die Mitarbeiter:innen haben Anspruch auf einen sicheren, hygienischen und sozialverträglichen Zugang zu sanitären Einrichtungen, da ein Mangel daran das Risiko einer Ansteckung mit Infektionskrankheiten erhöhen kann.

In der Landwirtschaft arbeiten Mitarbeiter:innen, insbesondere bei der Ernte, oft lange und viele Tage hintereinander. Sie können Pestiziden und anderen chemischen Substanzen ausgesetzt sein. Kinder, die mit Mitarbeiter:innen auf Bauernhöfen und Plantagen zusammenleben, können ebenfalls gefährlichen Stoffen ausgesetzt werden (siehe auch [Thema 13.6 Verwendung von Pestiziden](#) und [Thema 13.17 Kinderarbeit](#)).

Die Fischerei ist mit vielen Risiken verbunden, z. B. Krankheit, arbeitsbedingte Verletzungen und Tod. Die Hochseefischerei gilt als einer der gefährlichsten Berufe überhaupt. Schiffskatastrophen und das Stürzen über Bord stellen die größten Sicherheitsrisiken dar und sind die Hauptursachen für Todesfälle in dieser Branche. Die Risiken für die Schiffssicherheit hängen mit dem Wetter, dem Fehlen von Wetterwarnsystemen, Energieverlusten, Maschinenausfällen oder einem unzureichenden Wartungsniveau zusammen. Der Wechsel der Besatzung zwischen Fischereifahrzeugen und Hilfsschiffen auf See kann ein zusätzliches Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere bei rauer See.

Die meisten Fischereifahrzeuge fallen nicht unter die in den internationalen Sicherheitsnormen für den Seeverkehr festgelegten Größenparameter. Kleinfischer:innen betreiben Millionen von Fischereifahrzeugen, die unterschiedlich gut ausgestattet sind. Häufig erweisen sich diese Schiffe als ungeeignet für die Bedingungen, unter denen sie eingesetzt werden, wie z. B. für die Beförderung großer Mengen Fisch oder für Fahrten weit vor der Küste.

Die Sicherheitsnormen für Schiffe befassen sich mit Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen Sicherheit, wie Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung, persönliche Sicherheit, Schiffsstabilität und Überleben auf See. Schiffssicherheitstrainings dienen dazu, Schiffskatastrophen zu verhindern und die Einhaltung der Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Versicherungssysteme können Fischer:innen und ihren Familien im Falle von Tod oder Verletzung ein sicheres Einkommen bieten.

Bei der primären Fischverarbeitung, z. B. beim Fangen, Sortieren und Lagern von Fisch, muss häufig mit gefährlichen Werkzeugen wie Messern und Haken gearbeitet werden. Wenn Fische manuell geköpft, ausgenommen, gehäutet oder filetiert werden, kommt es häufig vor, dass sich Mitarbeiter:innen Schnittwunden oder schwere Risswunden zuziehen. Auch Bisse, Stiche und Schwanzstöße von Fischen und anderen Wassertieren können zu Verletzungen führen. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls auf hoher See kann es sein, dass keine professionelle medizinische Versorgung oder keine medizinische Notfallversorgung zur Verfügung steht.

Fischen kann mit langen Arbeitszeiten auf dem Meer, weit vor der Küste, verbunden sein. Die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, die durch die Besatzungsstärke bestimmt werden, können sich ebenfalls auf die Gesundheit und Sicherheit der Fischereibesatzungen auswirken. Da sich Mitarbeiter:innen oft lange Zeit an Bord der Fischereifahrzeuge aufhalten, können schlechte Lebensbedingungen auch ihre Ruhezeiten stören. Fischer:innen können auch Schwierigkeiten haben, in ausländischen Häfen Landurlaub zu nehmen oder von ihren Schiffen zu kommen.

Fischer:innen können von Schiffseigner:innen ohne Aussicht auf Bezahlung oder Rückführung zurückgelassen werden (siehe [Thema 13.20 Beschäftigungspraktiken](#)). Es gibt dokumentierte Fälle, in denen Arbeitnehmer:innen viele Monate lang zurückgelassen wurden. Diese Zurücklassung kann Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit haben, z. B. durch fehlende medizinische Versorgung und regelmäßige Nahrungsmittelversorgung, und sie kann die psychische Gesundheit beeinträchtigen, da die Menschen in einem Zustand großer Unsicherheit gehalten werden.

Da es an der Durchsetzung von Sicherheitsnormen und an Inspektionen mangelt, können sich illegale Fangtätigkeiten und Tätigkeiten in umstrittenen Gewässern negativ auf die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen auswirken. Die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU, illegal, unreported, and unregulated) in den [Lieferketten](#) kann zur Beseitigung von Faktoren beitragen, die zu einer Beeinträchtigung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards führen (siehe auch [Thema 13.23 Rückverfolgbarkeit der Lieferkette](#)).

Die oft isolierte und grenzüberschreitende Bewegung von Schiffen erschwert den Zugang für Arbeitsinspektionen, und die Durchsetzung von Richtlinien für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bleibt schwierig.

Berichterstattung über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wenn die Organisation Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <p>Die folgende zusätzliche Empfehlung für die Branche richtet sich an Organisationen in der Fischereibranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Richtlinien bezüglich der Höchstarbeitszeit und der Mindestruhezeiten für Mitarbeiter:innen auf Fischereifahrzeugen und des Ansatzes zur Begrenzung der Ermüdung der Mitarbeiter:innen.³¹ 	13.19.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 403: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2018	Angabe 403-1 Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	13.19.2
	Angabe 403-2 Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen	13.19.3
	<p>Angabe 403-3 Arbeitsmedizinische Dienste</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <p>Die folgende zusätzliche Empfehlung für die Branche richtet sich an Organisationen in der Fischereibranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Dienste, die sich speziell mit den Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen an Bord von Fischereifahrzeugen, einschließlich der auf hoher See tätigen Mitarbeiter:innen, befassen, und Erläuterung, wie die Organisation den Zugang der Mitarbeiter:innen zu diesen Diensten erleichtert. 	13.19.4
	Angabe 403-4 Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	13.19.5
	Angabe 403-5 Mitarbeiterschulungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	13.19.6
	Angabe 403-6 Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter:innen	13.19.7
	Angabe 403-7 Vorbeugung und Minimierung von direkt mit Geschäftsbeziehungen verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	13.19.8
	Angabe 403-8 Mitarbeiter:innen, die von einem Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz abgedeckt sind	13.19.9
	Angabe 403-9 Arbeitsbedingte Verletzungen	13.19.10
	Angabe 403-10 Arbeitsbedingte Erkrankungen	13.19.11

³¹ Die Mindestruhezeiten sind im Übereinkommen 188 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem „Work in Fishing Convention“ (Übereinkommen über die Arbeit in der Fischereibranche), festgelegt [388].

Referenzen und Quellen

GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018 enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.20 Beschäftigungspraktiken

Beschäftigungspraktiken beziehen sich auf die Vorgehensweise einer Organisation bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, den Beschäftigungsbedingungen und den Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeiter:innen. Dieses Thema behandelt auch die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette einer Organisation.

Ein Beschäftigungsverhältnis ist ein Rechtsverhältnis zwischen einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin und einer Organisation, das beiden Seiten Rechte und Verpflichtungen gewährt. Informelle Beschäftigung ist in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei weit verbreitet, wobei die geleistete Arbeit nicht registriert wird. Weltweit sind 94 % der Mitarbeiter:innen in der Landwirtschaftsbranche informell beschäftigt [336].

Informelle Mitarbeiter:innen haben keinen sicheren Arbeitsvertrag und erhalten unter Umständen keinen rechtlichen Schutz und keine zusätzlichen Leistungen von ihren Arbeitgeber:innen; ihre Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen sind nicht klar definiert. Informelle Arbeit wird häufig auch nicht gemeldet, was gegen das Arbeitsrecht verstößt und die Steuererhebung untergräbt.

Auch wenn ein formelles Arbeitsverhältnis besteht, können die täglichen Arbeitszeiten, die Lohnsätze und die Arbeitsbedingungen intransparent sein. So kann es beispielsweise vorkommen, dass Mitarbeiter:innen von ungerechtfertigten oder undurchsichtigen Lohnabzügen betroffen sind. Arbeitgeber:innen behalten möglicherweise einen Teil des Lohns ein, um verschiedene Kosten zu decken, z. B. Einstellungsgebühren, Verpflegung und Wasser, Unterkunft, Erholungsurlaub oder Zahlungen an die Familien der Mitarbeiter:innen. Sachleistungen, Prämien und Akkordlohn sind gängige Formen der Vergütung. Sie können die Produktivität steigern, aber auch dazu führen, dass der Gesamteinkommenswert nicht sicher ist und die Kaufkraft der Mitarbeiter:innen eingeschränkt wird.

Die Beschäftigungsverhältnisse in diesen Branchen und den damit verbundenen Lieferketten können komplex sein und viele Beteiligte einbeziehen. In Organisationen in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei kann es vorkommen, dass Mitarbeiter:innen direkt, über Arbeitsagenturen oder von Lieferant:innen eingestellt werden. Arbeitgeber:innen können Arbeitnehmer:innen, die sie einstellen, als Selbstständige einstufen oder über einen Dritten einstellen, um ein direktes Arbeitsverhältnis zu vermeiden. Solche Situationen werden als verdeckte Beschäftigung bezeichnet und können dazu führen, dass Arbeitnehmer:innen die ihnen zustehenden Leistungen verweigert werden. Ähnliche negative Auswirkungen treten auf, wenn Mitarbeiter:innen auf Dauer über Zeit- oder Tagesverträge beschäftigt werden.

Die Arbeitsvermittlungsagenturen erfüllen zwar die Anforderungen der Branche, doch zeigen dokumentierte Fälle, dass grundlegende Arbeitsprinzipien und -rechte regelmäßig verletzt werden, wenn die Arbeitsweise dieser Agenturen nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft wird. Mitarbeiter:innen können mit ungerechtfertigten Einstellungsgebühren, rechtswidrigen Arbeitsbedingungen und Einschränkungen bei der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses konfrontiert werden. Unethische Beschäftigungs- und Personalbeschaffungspraktiken in den Branchen können auch die Vulnerabilität der Mitarbeiter:innen erhöhen und zu Ausbeutung führen. Faire oder ethische Personalbeschaffung bedeutet, dass Mitarbeiter:innen rechtmäßig und auf eine faire, transparente Weise eingestellt werden, die ihre Würde und Menschenrechte respektiert (siehe Referenzen [329], [342] und [343]). Ethische Personalbeschaffung weist folgende Merkmale auf:

- die Kosten für die Einstellung werden von Arbeitgeber:innen getragen;
- Achtung der Bewegungsfreiheit;
- transparente Beschäftigungsbedingungen;
- Vertraulichkeit und Datenschutz;
- Zugang zu Rechtsmitteln.

Der Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei wird oft durch Wanderarbeiter:innen gedeckt. Aufgrund ihres möglichen Migrantenstatus sowie Sprach- und Kommunikationsbarrieren sind Wanderarbeiter:innen in Bezug auf Vergütung, Unterkunft sowie sozialen und medizinischen Schutz häufig benachteiligt (siehe [Thema 13.15 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit](#)).

Box 5. Wanderarbeiter:innen

Wanderarbeiter:innen können besonders gefährdet sein, Opfer von unethischen Arbeitspraktiken und Missbrauch zu werden. Sie haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, mit Lohndiskriminierung und ungünstigeren Beschäftigungsbedingungen konfrontiert zu werden, da sie bei der Suche nach Arbeitsplätzen und Arbeitserlaubnissen von Arbeitgeber:innen oder Arbeitsagenturen abhängig sind.

Wanderarbeiter:innen können gezwungen werden, für den Zugang zu Arbeitsplätzen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei eine Gebühr zu zahlen und ihre Ausweispapiere auszuhändigen, was sie daran hindert, sich von Arbeitgeber:innen zu trennen. Solche Praktiken führen dazu, dass Wanderarbeiter:innen Opfer von Schuldknechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Arbeitsausbeutung und Menschenhandel werden können (siehe auch [Thema 13.16 Zwangs- oder Pflichtarbeit](#)).

Internationale Arbeitsnormen schreiben vor, dass die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter:innen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei, einschließlich Unterbringung, Verpflegung, Beförderung zum und vom Arbeitsplatz und gegebenenfalls Unfallversicherung, menschenwürdig sein müssen. Für Fischer:innen sehen die internationalen Arbeits- und Schifffahrtsgesetze das Recht auf Rückführung vor, wenn sie ihre Tätigkeit aufgeben.

Berichterstattung über Beschäftigungspraktiken

Wenn die Organisation Beschäftigungspraktiken als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Strategien oder Verpflichtungen in Bezug auf die Einstellung von Arbeitnehmer:innen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - ob die Organisation über Richtlinien zur ethischen Personalbeschaffung verfügt und, falls ja, Angabe eines Links zu diesen Richtlinien, falls sie öffentlich zugänglich sind; - ob diese Richtlinien und Verpflichtungen den Umgang mit Anwerbungsgebühren abdecken; - ob diese Richtlinien und Verpflichtungen die Einbehaltung von Ausweispapieren, wie z. B. Pässen, untersagen; - ob im Rahmen dieser Richtlinien den Arbeitnehmer:innen schriftliche Verträge in einer Sprache ausgehändigt werden, die sie verstehen; - ob diese Richtlinien und Verpflichtungen für Arbeitsvermittlungsagenturen gelten, die zur Anwerbung von Arbeitnehmer:innen eingesetzt werden; - wie Fälle der Nichteinhaltung dieser Richtlinien und Verpflichtungen ermittelt und behandelt werden. • Beschreibung des Konzepts für die Entschädigung von Arbeitnehmer:innen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - ob sie sich auf Prämien und Akkordsätze stützt und ob es Abzüge oder Einbehaltungen von der Vergütung gibt; - die Handhabung von Sachleistungen, einschließlich des prozentualen Anteils der Sachleistungen an wichtigen Betriebsstandorten. • Beschreibung des Konzepts für Maßnahmen, die ergriffen werden, um Situationen zu ermitteln und zu beheben, in denen die Arbeit innerhalb der Lieferkette nicht innerhalb eines angemessenen institutionellen und rechtlichen Rahmens stattfindet, einschließlich:³² <ul style="list-style-type: none"> - Situationen, in denen Personen, die für Lieferant:innen arbeiten, nicht den sozialen und arbeitsrechtlichen Schutz erhalten, auf den sie nach nationalem Arbeitsrecht Anspruch haben; - Situationen, in denen die Arbeitsbedingungen in der Lieferkette der Organisation nicht den internationalen Arbeitsnormen oder dem nationalen Arbeitsrecht entsprechen; - Situationen mit verschleierte Arbeitsverhältnissen, in denen Arbeitnehmer:innen in der Lieferkette der Organisation fälschlicherweise als Selbstständige eingestuft werden oder in denen es keine:n gesetzlich anerkannte:n Arbeitgeber:in gibt; - Situationen, in denen die in der Lieferkette der Organisation durchgeführten Arbeiten nicht Gegenstand rechtlich anerkannter Verträge sind. 	13.20.1

³² Diese zusätzlichen Empfehlungen für die Branche basieren auf Klausel 1.2 in *GRI 401: Beschäftigung 2016*.

Referenzen und Quellen

GRI 401: Beschäftigung 2016 enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Beschäftigungspraktiken hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.21 Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne

Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne beziehen sich auf ein Einkommen bzw. einen Lohn, das bzw. der ausreicht, um allen Haushaltsmitgliedern einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, einschließlich nahrhafter Lebensmittel, sauberen Wassers, Wohnraum, Bildung, Gesundheitsfürsorge und anderer grundlegender Bedürfnisse, wie z. B. die Vorsorge für unerwartete Ereignisse. Dieses Thema behandelt die Herangehensweise der Organisation an die Entlohnung von Mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit der Frage, ob sie ein existenzsicherndes Einkommen oder einen existenzsichernden Lohn vorsieht.

Wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, haben alle Mitarbeiter:innen das Recht auf eine gerechte und angemessene Vergütung, die ihnen und ihren Familien eine menschenwürdige Existenz sichert. Ein unzureichender Lebensstandard kann zu Armut, Unterernährung und einem eingeschränkten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen führen. Die Gewährleistung des Lebensunterhalts und existenzsichernder Löhne trägt dazu bei, Ungleichheit und Armut trotz Erwerbstätigkeit zu verringern.

Mitarbeiter:innen in der Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei sind mehr als viermal so häufig von Armut betroffen wie Mitarbeiter:innen in anderen Branchen [356]. Die Gewährleistung des Lebensunterhalts und existenzsichernder Löhne für Mitarbeiter:innen beinhaltet die Zahlung eines fairen Preises für die Erzeugnisse selbstständiger Landwirt:innen und Fischer:innen oder die Gewährleistung einer Vergütung für eine normale Arbeitswoche, die ausreicht, um einen angemessenen Lebensstandard aufrechtzuerhalten.

Ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn kann manchmal als Ersatz für einen existenzsichernden Lohn verwendet werden. Ein existenzsichernder Lohn wird jedoch auf der Grundlage der Anforderungen an einen angemessenen Lebensstandard berechnet und kann höher sein als der Mindestlohn. In vielen Ländern fallen Lohnarbeiter:innen in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei nicht unter die nationalen Mindestlohnregelungen oder unterliegen branchenspezifischen Mindestlohnsätzen, die niedriger sind als jene für andere Arbeitnehmerkategorien. Der hohe Anteil der informellen Beschäftigung in diesen Branchen stellt ebenfalls ein großes Hindernis für die Durchsetzung von Lohnnormen dar.

Mitarbeiter:innen in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei können auf verschiedene Weise entlohnt werden, z. B. durch Sachleistungen in Form eines Anteils am Fang oder an der Ernte oder durch Prämien und Akkordlöhne, was sie anfälliger für Unterbezahlung macht (siehe [Thema 13.20 Beschäftigungspraktiken](#)). Die internationalen Arbeitsnormen legen zwar keinen bestimmten Schwellenwert fest, aber die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat infrage gestellt, ob ein hoher Anteil der Löhne, z. B. mehr als 50 %, in Form von Sachleistungen angemessen ist, da er das finanzielle Einkommen der Mitarbeiter:innen schmälern kann [351].

Viele Fischer:innen und Landwirt:innen werden als Selbstständige eingestuft, weil sie keinen Lohn erhalten, sondern gemäß ihrer Produktion entlohnt werden. Für diese Art von Mitarbeiter:innen gibt es möglicherweise keinen Schutz, so dass ihr Einkommen von der individuellen Verhandlungsmacht, dem Produktionsniveau und den Preisen abhängen kann. Die Preise können jedoch schwankenden oder ungünstigen Marktkräften unterliegen und können ohne Berücksichtigung möglicher Produktionsausfälle aufgrund von Wetterereignissen, Pflanzen- und Tierkrankheiten oder anderen unvorhergesehenen Umständen, die die Produktion verringern, festgesetzt werden.

Das Fehlen eines existenzsichernden Einkommens oder eines existenzsichernden Lohns kann zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen führen. So kann ein Mangel an Einkommen auch zur illegalen Abholzung von Wäldern oder zu illegalen landwirtschaftlichen oder Fischfangaktivitäten führen, wenn diese Menschen versuchen, mehr Geld zu verdienen. Landwirt:innen und Fischer:innen können auch gezwungen sein, die Produktionskosten zu senken, indem sie die Löhne ihrer Mitarbeiter:innen senken oder auf schlechte Arbeitspraktiken wie Ausbeutung, illegale Wanderarbeit oder Kinderarbeit zurückgreifen. Der Mangel an existenzsicherndem Einkommen schränkt auch die Möglichkeiten der Erzeuger:innen ein, in effizientere oder nachhaltigere Produktionsmethoden zu investieren, was sich wiederum auf ihren Zugang zu Märkten, ihr Einkommen und ihren Lebensunterhalt auswirken kann (siehe [Thema 13.22 Wirtschaftliche Integration](#)).

Berichterstattung über Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne

Wenn die Organisation Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Lebensunterhalts und existenzsichernder Löhne. • Beschreibung der Methodik zur Festlegung des existenzsichernden Einkommens bzw. des existenzsichernden Lohns an wichtigen Standorten und Angabe, ob dabei lokale Interessengruppen, einschließlich Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, konsultiert und einbezogen wurden. • Beschreibung, wie die Beschaffungs-, Preis- und Vergütungspolitik ein existenzsicherndes Einkommen oder einen existenzsichernden Lohn berücksichtigt, einschließlich der Frage, wie das existenzsichernde Einkommen bei der Festlegung der Produktpreise berücksichtigt wird. • Beschreibung der Mittel und Systeme, die zur Überwachung der von den Lieferant:innen gezahlten Löhne eingesetzt werden. 	13.21.1
Zusätzliche Branchenangaben		
	Berichterstattung über den prozentualen Anteil der <u>Angestellten</u> und der nicht angestellten Beschäftigten, deren Arbeit unter einen Kollektivvertrag fällt, der Bedingungen in Bezug auf die Lohnhöhe und die Häufigkeit der Lohnzahlungen an wichtigen Betriebsstandorten enthält.	13.21.2
	Berichterstattung über den prozentualen Anteil der Angestellten und nicht angestellten Beschäftigten, deren Arbeit mit einem über dem existenzsichernden Lohn liegenden Lohn vergütet wird, mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht	13.21.3

Referenzen und Quellen

Die maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

Thema 13.22 Wirtschaftliche Integration

Die wirtschaftliche Integration bezieht sich auf die Auswirkungen einer Organisation auf den Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten für lokale Gemeinschaften und das Fertigungspotenzial tatsächlicher und möglicher Lieferant:innen. Dieses Thema behandelt den Ansatz einer Organisation zur wirtschaftlichen Eingliederung von Landwirt:innen und Fischer:innen und ihren Gemeinschaften.

Kleinerzeuger:innen – Landwirt:innen und Fischer:innen, die Produkte anbauen, ernten und an Organisationen liefern – sind wichtige Lieferant:innen für die Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei. In der Landwirtschaft gibt es 500 Millionen kleinbäuerliche Landwirt:innen, die in einigen Regionen bis zu 80 % aller landwirtschaftlichen Produkte erzeugen [364]. Ebenso machen kleine Fischereifahrzeuge über 80 % der gesamten Fischereiflotte der Welt aus (siehe Referenzen [360] und [370]). Viele dieser Landwirt:innen und Fischer:innen leben jedoch in armen und ländlichen Gebieten, in denen die Gemeinschaften aufgrund unzureichender Infrastruktur, fehlender Technologie, begrenzter Produktionskapazitäten oder eines eingeschränkten Zugangs zu Märkten und Finanzmitteln wirtschaftlich und sozial ausgegrenzt sind [368].

Die Produktivität und Resilienz von Landwirt:innen und Fischer:innen kann durch eine nachhaltige Nachfrage, die Bereitstellung von Kapital, den Aufbau von Kompetenzen und einen verbesserten Zugang zu Märkten gestärkt werden. So kann beispielsweise die Vertragslandwirtschaft, bei der eine Organisation Terminverträge für den Kauf von Produkten abschließt, die finanzielle Sicherheit der Landwirt:innen und ihren Marktzugang verbessern. Die Organisationen können sich im Rahmen dieser Vereinbarungen auch verpflichten, Produktionsmittel wie Saatgut und Düngemittel bereitzustellen. Allerdings müssen die Verträge so gestaltet sein, dass Schulden oder Abhängigkeiten vermieden werden.

Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei können ebenfalls zur Stärkung der Leistungsfähigkeit von Kleinerzeuger:innen beitragen, indem sie Markthindernisse abbauen und ihnen den Zugang zu Finanzdienstleistungen und Produktionsmitteln ermöglichen. Organisationen können auch die Formalisierung und Entwicklung von Unternehmen durch Landwirt:innen und Fischer:innen erleichtern. Dazu gehört die Unterstützung bei der Eintragung von Grundstücksbesitz, bei der Gewerbeanmeldung und bei formalen Arbeitsbeziehungen. Organisationen können auch Genossenschaften fördern, die kollektive Vorteile bieten.

Die wirtschaftliche Integration kann auch dadurch gefördert werden, dass Organisationen bei der Auswahl ihrer Lieferanten diejenigen bevorzugen, deren Eigentümer:innen Frauen oder Zugehörige anderer verletzlicher Gruppen sind. Die Stärkung der Rolle der Frauen ist ein wichtiger Treiber für die wirtschaftliche Eingliederung in ländlichen Gebieten, da Frauen häufiger von Armut betroffen und wirtschaftlichen Zwängen auf individueller oder Haushaltsebene ausgesetzt sind (siehe [Thema 13.15 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit](#)).

Die Entwicklung von Infrastruktur, die über den Tätigkeitsbereich der Organisation hinausgeht, wie z. B. Straßen, Häfen oder Kanäle, kann den Zugang zu Transport, Energie, sanitären Einrichtungen und anderen Dienstleistungen in ansonsten unversorgten Gebieten erleichtern. Organisationen können auch zu Investitionen in der Gemeinschaft beitragen und die Wirtschaftstätigkeit in der Region ankurbeln, indem sie denjenigen, die nicht in der lokalen Wirtschaft tätig sind, wirtschaftliche Möglichkeiten bieten.

Die Stärkung der Handlungskompetenz von Landwirt:innen und Fischer:innen kann ihnen helfen, eine hohe Produktivität zu erreichen und zu einer größeren Ernährungssicherung beizutragen, die den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen einer nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion gerecht wird (siehe [Thema 13.9 Ernährungssicherung](#)).

Berichterstattung über wirtschaftliche Integration

Wenn die Organisation wirtschaftliche Integration als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Integration von Landwirt:innen und Fischer:innen sowie ihrer Gemeinschaften (z. B. direkte Unterstützung durch Investitionen, Partnerschaften oder Schulungen) und der Wirksamkeit dieser Maßnahmen (z. B. Steigerung der Erträge oder Produktivität, Anzahl der erreichten Landwirt:innen oder Fischer:innen, Anteil der von Kleinerzeuger:innen bezogenen Produkte). Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Beschaffungspraktiken der Organisation, die negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Integration von Landwirt:innen und Fischer:innen in der <u>Lieferkette</u> haben oder dazu beitragen, zu ermitteln und anzupassen.³³ 	13.22.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016	Angabe 201-1 Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert	13.22.2
GRI 203: Indirekte wirtschaftliche Auswirkungen 2016	Angabe 203-1 Infrastrukturinvestitionen und geförderte Dienstleistungen	13.22.3
	Angabe 203-2 Erhebliche indirekte wirtschaftliche Auswirkungen	13.22.4

Referenzen und Quellen

[GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen maßgeblichen Übereinkünfte und Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über wirtschaftliche Integration hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) zu finden.

³³ Diese zusätzlichen Empfehlungen für die Branche basieren auf weiterführenden Orientierungshilfen zur Klausel 1.1 in [GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016](#).

Thema 13.23 Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette

Rückverfolgbarkeit ist die Möglichkeit, die Quelle, Herkunft oder Produktionsbedingungen von Rohstoffen und Endprodukten zurückzuverfolgen. Durch die Rückverfolgbarkeit können potenzielle negative Auswirkungen, die mit den Produkten einer Organisation verbunden sind, erkannt und verhindert werden. Dieses Thema behandelt den Ansatz einer Organisation zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette.

Organisationen in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei können ihre Produkte und Betriebsmittel, wie z. B. Futtermittel, von mehreren Bauernhöfen, Mühlen, Plantagen, Gewässern oder Brütereien beziehen. Die Produktionsbedingungen können von Land zu Land sehr unterschiedlich sein. Die Lieferketten der Branchen können komplex sein, internationale Grenzen überschreiten und Produkte aus verschiedenen Standorten zusammenführen. Die Produkte können mit verschiedenen negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen und mit informellen Tätigkeiten, deren Auswirkungen oft nicht dokumentiert werden, verbunden sein.

Rückverfolgbarkeitsmechanismen ermöglichen es Organisationen, die Herkunft ihrer Produkte und die Beteiligten in ihrer Lieferkette zu identifizieren. Diese Mechanismen können dazu beitragen, dass nicht konforme Produkte lokalisiert und zurückgezogen werden. So ermöglicht die Rückverfolgbarkeit beispielsweise dringende Produktrückrufe bei Bedenken hinsichtlich der Nahrungsmittelsicherheit und bei Ausbrüchen von Tierkrankheiten.

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln in der Tierproduktion und Aquakultur ist ein zentrales Anliegen. Die Beschaffung von Tier- und Fischfutter kann zu negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und die natürlichen Ökosysteme beitragen. Futtermittel für die Aquakultur können aus erschöpften Fischbeständen stammen, was die Überfischung weiter vorantreibt (siehe [Thema 13.3 Biodiversität](#)). Pflanzliche Futtermittel können mit der Umwandlung natürlicher Ökosysteme in Verbindung stehen. So werden beispielsweise fast 80 % der weltweiten Sojabohnenernte als Tierfutter verwendet, und der Sojaanbau ist in vielen Gebieten mit der Abholzung von Wäldern verbunden [379] (siehe [Thema 13.4 Umwandlung natürlicher Ökosysteme](#)).

In der Fischerei dienen Rückverfolgungsmechanismen dazu, die Nachhaltigkeit der Fischereiresourcen und die Legalität der Fangtätigkeiten sicherzustellen. Die Identifizierung der Herkunft von Fischereierzeugnissen erfordert aufgrund der Umladung von Fängen, der Wiederausfuhr und der zahlreichen Verarbeitungsstufen eine verstärkte Kontrolle.

Box 6. Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU)

Einigen Schätzungen zufolge stammen weltweit bis zu 30 % des bezogenen Fisches aus der IUU-Fischerei, zu der der Fischfang ohne Lizenz, die Überschreitung von Fangquoten, der Fang von Fischen zu geringer Größe oder gefährdeter Arten sowie die Verwendung nicht zugelassener Fanggeräte gehören [377]. Dazu gehören auch der Fischfang in gesperrten oder geschützten Meeresgebieten oder in Küstengewässern, die einheimischen Fischer:innen vorbehalten sind, sowie das unerlaubte Umladen von Fängen von einem Schiff auf ein anderes.

Die IUU-Fischerei stellt eine Bedrohung für die marinen Ökosysteme und die Biodiversität dar, da sie sich auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände auswirken kann. Rückverfolgbarkeitsmechanismen sind ein grundlegendes Instrument zur Bekämpfung der IUU-Fischerei. Zertifizierte Fischereien, Projekte zur Verbesserung der Fischerei³⁴ oder robuste Erfassungs- und Kontrollmaßnahmen können ebenfalls einen gewissen Schutz vor IUU-Fischerei bieten.

Die Rückverfolgbarkeit ermöglicht es auch, die Wertschöpfung auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette transparent zu gestalten und zu bestimmen, welchen Mehrwert die einzelnen Produzent:innen schaffen. Diese Informationen sind wichtig für die Festlegung von Einkaufspreisen für Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Fischerei, die den Lebensunterhalt oder einen existenzsichernden Lohn für Mitarbeiter:innen, Landwirt:innen und Fischer:innen gewährleisten (siehe auch [Thema 13.21 Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne](#)).

Die Rückverfolgung der Herkunft von Produkten kann sich als schwierig erweisen, und die Rückverfolgbarkeit wird in den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei uneinheitlich umgesetzt. Organisationen, die Produkte aus Landwirtschaft, Aquakultur oder Fischerei beziehen, können je nach Produkt die genaue Herkunft oder die Herkunft aus einem bestimmten geografischen Gebiet nachweisen. Lieferant:innen können auch über Zertifizierungen und Garantiesysteme von Dritten verfügen, die belegen, dass ihre Produkte von Produktionsstätten stammen, die bestimmte ökologische, wirtschaftliche und soziale Leistungsstandards einhalten.

³⁴ Die Verbesserungsprojekte konzentrieren sich auf die Verbesserung der Produktionsverfahren und der Art und Weise, wie die Auswirkungen auf Arten und Ökosysteme gehandhabt werden. Verbesserungsprojekte werden oft mit der Absicht durchgeführt, sich einer Bewertung im Rahmen eines Zertifizierungsprozesses zu unterziehen, der die Einhaltung bestimmter ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Leistungsstandards in der Zukunft gewährleistet.

Berichterstattung über die Rückverfolgung der Lieferkette

Wenn die Organisation die Rückverfolgung der Lieferkette als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	<p>Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen</p> <p><i>Zusätzliche Empfehlungen für die Branche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Gründe und Methoden für die Rückverfolgung der Quelle, Herkunft oder Produktionsbedingungen der von der Organisation beschafften Produkte (z. B. eingekaufte Rohstoffe und Produktionsmittel).³⁵ <p>Die folgenden zusätzlichen Empfehlungen für die Branche richten sich an Organisationen in der Fischereibranche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung von Strategien, Zertifizierungssystemen und Risikobewertungsprozessen im Zusammenhang mit illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU). Auflistung der Initiativen und Partnerschaften, die zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) beitragen sollen und an denen die Organisation beteiligt ist. 	13.23.1
Zusätzliche Branchenangaben		
	Beschreibung des Grades der Rückverfolgbarkeit für jedes bezogene Produkt, z. B. ob das Produkt bis zur nationalen, regionalen oder lokalen Ebene oder zu einem bestimmten Herkunftsort (z. B. Landwirtschaftsbetriebe, Brütereiern und Futtermittelhersteller) zurückverfolgt werden kann. ³⁶	13.23.2
	Berichterstattung über den prozentualen Anteil des Beschaffungsvolumens, ³⁷ der nach international anerkannten Standards zertifiziert ist, die den Weg der Produkte durch die Lieferkette verfolgen, aufgeschlüsselt nach Produkten, und Auflistung dieser Standards. ³⁸	13.23.3
	Beschreibung von Verbesserungsprojekten zur Zertifizierung von Lieferantenunternehmen nach international anerkannten Standards, die den Weg der Produkte entlang der Lieferkette nachverfolgen, um sicherzustellen, dass das gesamte Beschaffungsvolumen zertifiziert ist.	13.23.4

Referenzen und Quellen

Die Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über die Rückverfolgbarkeit der Lieferkette hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

³⁵ Diese zusätzliche Empfehlung für die Branche basiert auf weiterführenden Orientierungshilfen zur Klausel 1.1 in *GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016*.

³⁶ Eine Beschreibung der Lieferkette der Organisation findet sich unter Angabe 2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen in *GRI 2: Allgemeine Angaben 2021*.

³⁷ Beschaffungsvolumen bezieht sich auf das Gesamtvolumen der Produkte, die die Organisation von Lieferant:innen bezieht.

³⁸ Zertifizierungen oder Standards, die den Weg der Produkte durch die Lieferkette verfolgen, werden manchmal als CoC (Chain of Custody) bezeichnet. CoC ist die chronologische Dokumentation oder der Dokumentenpfad, die bzw. der die Abfolge von Verwahrung, Kontrolle, Transfer, Analyse und Entsorgung von Produkten aufzeichnet.

Thema 13.24 Politische Einflussnahme

Eine Organisation kann sich direkt oder über eine zwischengeschaltete Organisation an politischer Entwicklung beteiligen, indem sie Lobbyarbeit betreibt oder finanzielle oder Sachspenden an politische Parteien, Politiker:innen oder Initiativen leistet. Während eine Organisation die politische Entwicklung zum Nutzen der Gesellschaft fördern kann, kann eine Beteiligung auch mit Korruption, Bestechung, unzulässigem Einfluss oder einer unausgewogenen Vertretung der Interessen der Organisation verbunden sein. Dieses Thema behandelt die Herangehensweise einer Organisation an politische Einflussnahme und die Auswirkungen, die sich aus der Einflussnahme einer Organisation ergeben können.

Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei können potenziell in Bezug auf Umweltvorschriften, Zugang zu natürlichen Ressourcen, Arbeitsgesetze, Nahrungsmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit und Tierschutz Einfluss auf die lokale, nationale oder internationale Politik nehmen.

Das Lobbying der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei kann auf politische Maßnahmen, die die Umweltauswirkungen dieser Branchen begrenzen, die Festsetzung von Preisen und Subventionen durch die Regierung oder verbindliche Quoten für Produkte abzielen. In der Landwirtschaft zeigen dokumentierte Fälle, dass große landwirtschaftliche Organisationen dafür eintraten, die gesetzlichen Anforderungen an die Fruchtfolge nach hinten zu verschieben und Strafen für unangemessene Bodennutzung zu vermeiden. Die Aktivitäten der Landwirtschaftslobby können auch die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und Ziele zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden, Düngemitteln und Antibiotika für Tiere betreffen. Lobbying kann sich auch auf den Zugang der Landwirt:innen zu Technologien und genetischen Ressourcen wie Saatgut auswirken.

In der Nutztierproduktion kann Lobbying die Entwicklung einer öffentlichen Politik verhindern, die die negativen Auswirkungen der Tierhaltung auf die Umwelt behandelt. Viehzuchtprodukte – insbesondere Milchprodukte und Rindfleisch – werden in vielen Ländern aufgrund des Einflusses von Viehzuchtorganisationen stark subventioniert. Subventionen, die ausdrücklich durch Lobbying ermöglicht werden, können die Lieferung von tierischen Erzeugnissen zu Preisen ermöglichen, die die externen Kosten für die Umwelt nicht decken. Zudem kann Lobbying strengere Tierschutzvorschriften verhindern.

In der Fischerei können Organisationen Einfluss auf zulässige Fangmengen und Quotenregelungen, einschließlich internationaler Handelsverhandlungen und länderübergreifender Vereinbarungen über Fangquoten, nehmen. Auf lokaler Ebene kann das Lobbying Versuche, die Fangmengen zum Erhalt von Fischbeständen zu begrenzen, beeinflussen (siehe auch [Thema 13.26 Antikorruption](#)).

Berichterstattung über die politische Einflussnahme

Wenn die Organisation politische Einflussnahme als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.24.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 415: Politische Einflussnahme 2016	Angabe 415-1 Politische Spenden	13.24.2

Referenzen und Quellen

[GRI 415: Politische Einflussnahme 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über politische Einflussnahme hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

Thema 13.25 Wettbewerbswidriges Verhalten

Wettbewerbswidriges Verhalten umfasst Handlungen einer Organisation, die zu betrügerischen Absprachen mit potenziellen Konkurrenten, zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder zum Ausschluss potenzieller Konkurrenten führen können, wodurch die Auswirkungen des Marktwettbewerbs eingeschränkt werden. Dazu können Preisabsprachen oder koordinierte Angebote, die Einrichtung von Markt- und Produktionsbeschränkungen, die Einführung von regionalen Quotenauflagen und die Zuteilung von Kund:innen, Lieferant:innen, Regionen oder Produktlinien zählen. Dieses Thema umfasst die Auswirkungen von wettbewerbswidrigem Verhalten.

Viele Produkte aus Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei werden bei Erzeuger:innen gekauft und von einer begrenzten Anzahl von Organisationen gehandelt. Sind die Marktoptionen begrenzt, können Händler:innen und Käufer:innen erhebliche Marktmacht ausüben.

Wettbewerbswidrige Vereinbarungen zwischen Landwirtschafts-, Aquakultur- und Fischereiorganisationen können dazu führen, dass die Einkaufspreise für Produkte unter denen eines Wettbewerbsmarktes liegen und die Produktmengen beschränkt werden. Bei vielen Erzeuger:innen in diesen Branchen handelt es sich um kleinbäuerliche Landwirt:innen und Kleinfischer:innen, die häufig informell arbeiten und beim Zugang zu den Märkten auf erhebliche Hindernisse stoßen (siehe auch [Thema 13.22 Wirtschaftliche Integration](#)). Große Organisationen, die ihre Produkte von Kleinerzeuger:innen beziehen, können die Informationsasymmetrie und die Fragmentierung des Marktes ausnutzen, um die Liefermöglichkeiten der Erzeuger:innen einzuschränken.

Wettbewerbswidrige Praktiken können dazu führen, dass Kleinerzeuger:innen in diesen Branchen nicht in der Lage sind, ihre Kosten zu decken, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen oder ihren Mitarbeiter:innen Löhne zu zahlen, was zu wirtschaftlicher Ausgrenzung und zur Gefährdung der Existenzgrundlage führt (siehe [Thema 13.21 Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne](#)). Auch andere Maßnahmen, die die Auswirkungen des Marktwettbewerbs absichtlich einschränken, können dazu führen, dass kleine Erzeuger:innen ihre Unabhängigkeit verlieren und unter Druck gesetzt werden, Tochtergesellschaften großer multinationaler Organisationen zu werden. In einigen Bereichen der Branchen haben Kartelle dazu geführt, dass kleine Erzeuger:innen von den internationalen Märkten ausgeschlossen werden.

Große Genossenschaften, wie sie in diesen Branchen häufig anzutreffen sind, können den Wettbewerb auf dem Markt beeinträchtigen, indem sie Landwirt:innen und Fischer:innen verpflichten, ihre Produkte ausschließlich über sie zu verkaufen. Solche Vereinbarungen können zwar für die Erzeuger:innen von Vorteil sein, sie können aber auch wettbewerbswidrig sein, da sie die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher:innen einschränken, wenn sie einen großen Teil der Produktionskapazität der Branche ausmachen.

Berichterstattung über wettbewerbswidriges Verhalten

Wenn die Organisation wettbewerbswidriges Verhalten als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.25.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016	Angabe 206-1 Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung	13.25.2

Referenzen und Quellen

[GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über wettbewerbswidriges Verhalten hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

Thema 13.26 Antikorruption

Antikorruption bezieht sich auf die Art und Weise, wie eine Organisation mit der Möglichkeit umgeht, in Korruption verwickelt zu werden. Unter Korruption versteht man Praktiken wie Bestechung, Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen, Geldwäsche oder das Angebot oder die Annahme eines Anreizes, etwas Unredliches oder Illegales zu tun. Dieses Thema behandelt das Potenzial für das Auftreten von Korruption und die damit verbundenen Auswirkungen.

In den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei kann Korruption die Fähigkeit von Regierungen untergraben, Praktiken wie Abholzung und Überfischung einzuschränken. Korruption erhöht auch die Wahrscheinlichkeit möglicher negativer Auswirkungen auf Mitarbeiter:innen und Gemeinschaften und verringert die Staatseinnahmen. Organisationen, die sich an Korruption beteiligen, können auf wettbewerbsorientierten Märkten einen unfairen Vorteil haben.

In den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei kann die Korruption im Zusammenhang mit der Nutzung von Land und anderen natürlichen Ressourcen stehen, die von staatlichen Stellen reguliert werden. So können zum Beispiel Schmiergelder an Beamt:innen gezahlt werden, um Grundstücke zu registrieren, Informationen über Grundstücke zu erhalten oder Genehmigungen für die Gründung eines Unternehmens zu bekommen. Dies kann sich auf Rechteinhaber:innen auswirken und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen führen, insbesondere in Gebieten ohne gesicherten Landbesitz (siehe auch [Thema 13.13 Boden- und Ressourcenrechte](#)).

Andere Formen der Korruption können auch darin bestehen, dass aus politischen Reformen und Grundstücksgeschäften, wie der Privatisierung staatlicher Grundstücke, der Genehmigung von Flächennutzungsplänen und der Enteignung von Grund und Boden, unrechtmäßige Vorteile gezogen werden. Diese Praktiken ignorieren häufig rechtliche Mechanismen und haben Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt.

Die Korruption in diesen Branchen kann Beamt:innen dazu veranlassen, illegale Landwirtschafts- oder Fischereiaktivitäten zu ignorieren, was zum Verlust natürlicher Ökosysteme führt, wenn Land gerodet wird. Korrupte Praktiken in der Fischerei können Zugangsvereinbarungen zwischen Organisationen und Beamt:innen, die Fischereiresourcen verwalten, erleichtern, was zu einem nicht nachhaltigen Fischfang führen kann.

Korrupte Praktiken können auch die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) und die Überschreitung von Quoten ermöglichen, was die Nachhaltigkeit der Bestände untergräbt. Auch die Fischer:innen können in Korruption verwickelt sein, um die Fangmengen zu erhöhen. Aufzeichnungen über Art oder Umfang der Fänge können gefälscht werden, oder Behörden können bestochen werden, damit sie falsche Aufzeichnungen ignorieren oder beschweigen.

Das Betreiben von Fischereifahrzeugen unter einer Billigflagge oder einer unbekanntenen Flagge kann ebenfalls mit Korruption in Verbindung gebracht werden, wenn damit beabsichtigt wird, die gesetzlichen Beschränkungen eines Landes zu umgehen.

Berichterstattung über Antikorruption

Wenn die Organisation Antikorruption als wesentliches Thema bestimmt hat, werden in diesem Absatz die Angaben aufgeführt, die von den Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei als relevant für die Berichterstattung über dieses Thema erachtet wurden.

STANDARD	ANGABE	BRANCHENSTANDARD REF-NR.
Management des Themas		
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	Angabe 3-3 Management von wesentlichen Themen	13.26.1
Angaben zum Themenstandard		
GRI 205: Antikorruption 2016	Angabe 205-1 Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	13.26.2
	Angabe 205-2 Kommunikation und Schulungen zu Antikorruptionsrichtlinien und -verfahren	13.26.3
	Angabe 205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	13.26.4

Referenzen und Quellen

[GRI 205: Antikorruption 2016](#) enthält die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte und zusätzliche Referenzen, die für die Berichterstattung zu diesem Thema relevant sind.

Die zusätzlichen Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Themas verwendet wurden, sowie Quellen, die für die Berichterstattung der Branchen Landwirtschaft, Aquakultur und Fischerei über Antikorruption hilfreich sein können, sind in der [Bibliografie](#) aufgeführt.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abfall

Alles, was Besitzer:innen entsorgen, zu entsorgen beabsichtigen oder entsorgen müssen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Anmerkung 1: Abfall kann gemäß der nationalen Gesetzgebung am Entstehungsort definiert werden.

Anmerkung 2: Besitzer:innen können unter anderem die berichtende Organisation, eine Entität upstream oder downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation (z. B. Lieferant:innen oder Verbraucher:innen) oder eine Organisation zur Abfallbehandlung sein.

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Abwasser

Aufbereitetes oder nicht aufbereitetes Schmutzwasser, das eingeleitet wird

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung)*, Version 1.0, 2014

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Arbeitsbedingte Gefahr

Quelle oder Situation mit dem Potenzial, eine Verletzung oder Erkrankung zu verursachen

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)*, 2001; modifiziert Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert
Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung: Gefahren können sein:

- physisch (z. B. Strahlung, Temperaturextreme, konstantes lautes Geräusch, Austritt schädlicher Substanzen auf dem Fußboden oder Stolpergefahren, nicht geschützte Maschinen, elektrische Ausrüstung mit Mängeln)
- ergonomisch (z. B. falsch eingestellte Arbeitsplätze und Stühle, ungünstige Bewegungen, Vibrationen)
- chemisch (z. B. Exposition gegenüber Lösungsmitteln, Kohlenmonoxid, entflammaren Materialien oder Pestiziden)
- biologisch (z. B. Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten, Pilzen, Bakterien, Viren oder Insektenstichen)
- psychosozial (z. B. verbale Beleidigung, Belästigung, Mobbing)
- mit Bezug zum Unternehmen (z. B. zu hohe Arbeitsanforderungen, Schichtarbeit, Überstunden, Nachtarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz)

Arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung

Negative Auswirkungen auf die Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, ILO-OSH 2001, 2001; modifiziert

Anmerkung „Erkrankung“ ist ein Indikator für gesundheitliche Schäden und beinhaltet

1: Erkrankungen und Störungen. Die Begriffe „Krankheit“, „Erkrankung“ und „Störung“ werden häufig synonym verwendet und beziehen sich auf Erkrankungen mit bestimmten Symptomen und Diagnosen.

Anmerkung Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen sind jene, die aufgrund einer

2: Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit auftreten. Es können andere Arten von Vorfällen auftreten, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit an sich stehen. Die folgenden Vorfälle werden zum Beispiel nicht als arbeitsbedingt angesehen:

- ein:e Mitarbeiter:in hat einen Herzinfarkt, während er/sie arbeitet, aber der Herzinfarkt steht nicht mit der Arbeit im Zusammenhang
- ein:e Mitarbeiter:in, der/die beim Pendeln bei einem Autounfall verletzt wird (sofern das Führen des Fahrzeugs nicht Bestandteil der Arbeit ist, und wenn die Beförderung nicht vom Arbeitgeber organisiert worden ist)
- ein:e epileptische:r Mitarbeiter:in hat während der Arbeitszeit einen Anfall, dieser steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Arbeit

Anmerkung 3: *Arbeitsbezogene Reisen:* Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während Mitarbeiter:innen auf Reisen sind, sind arbeitsbedingt, wenn Mitarbeiter:innen zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung mit arbeitsbezogenen Aufgaben „im Interesse des Arbeitgebers“ beschäftigt waren. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kund:innen, die Ausführung von Aufträgen und die Unterhaltung von Geschäftspartnern oder die Teilnahme an einer Unterhaltungsaktivität zum Zwecke der Anbahnung, Besprechung oder Förderung von Geschäftsgelegenheiten (auf Anweisung des Arbeitgebers).

Arbeiten von zuhause aus: Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während ein:e Mitarbeiter:in von zuhause aus arbeitet, sind arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung zuhause mit arbeitsbezogenen Aufgaben beschäftigt war, und wenn die Verletzung oder Erkrankung direkt mit der Arbeitserbringung und nicht mit der allgemeinen Umgebung bei ihm/ihr zuhause im Zusammenhang steht.

Geistige Erkrankung: Eine geistige Erkrankung gilt als arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in diese selbst freiwillig gemeldet hat und wenn dieser Umstand von einer zugelassenen medizinischen Fachkraft mit der entsprechenden fachärztlichen Qualifizierung und Erfahrung als solcher bestätigt wird, wobei auch festgestellt werden muss, dass die Erkrankung arbeitsbedingt ist.

Für weiterführende Anleitungen zur „Arbeitsbezogenheit“ siehe die US-amerikanische Behörde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (United States Occupational Safety and Health Administration, OSHA), *Determination of work-relatedness (Bestimmung des Arbeitsbezuges) 1904.5*, https://www.osha.gov/pls/oshaweb/owadisp.show_document?p_table=STANDARDS&p_id=9636, Aufruf am 1. Juni 2018.

Anmerkung 4: Die Begriffe „berufsbedingt“, „arbeitsbezogen“ und „arbeitsbedingt“ werden häufig synonym verwendet.

Arbeitsbedingter Vorfall

Vorfall, der aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Arbeit auftritt und der eine Verletzung oder Erkrankung zur Folge hat oder haben könnte

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert
Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung 1: Vorfälle können zum Beispiel aufgrund von Folgendem auftreten: Probleme mit der Elektrik, Explosion, Feuer, Überlaufen, Umkippen, Leckage, Überschwemmung, Durchbrechen, Bersten, Zersplittern, Kontrollverlust, Ausrutschen, Stolpern und Fallen, Körperbewegung ohne Belastung, Körperbewegung unter/mit Belastung, Schock, Angst, Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz (z. B. sexuelle Belästigung).

Anmerkung 2: Ein Vorfall, der eine Verletzung oder Erkrankung nach sich zieht, wird häufig auch als „Unfall“ bezeichnet. Ein Vorfall, der das Potenzial hat, eine Verletzung oder Erkrankung nach sich zu ziehen, bei dem dies jedoch nicht geschieht, wird häufig auch als Beinaheunfall, Beinahezusammenstoß oder Beinahekollision bezeichnet.

Aufbereitung zur Wiederverwendung

Prüfung, Reinigung oder Instandsetzung, durch die Produkte oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, für eine erneute Verwendung für den gleichen, ursprünglich gedachten Zweck aufbereitet werden

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC); modifiziert

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

B**Beinaheunfall**

Arbeitsbedingter Vorfall, der keine Verletzung oder Erkrankung nach sich zieht, der jedoch das Potenzial dazu hat

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert

Anmerkung: Ein „Beinaheunfall“ kann auch als Beinahezusammenstoß oder Beinahekollision bezeichnet werden.

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

D**Direkte THG-Emissionen (Scope 1)**

THG-Emissionen von Quellen, die im Besitz einer Organisation sind oder von einer Organisation kontrolliert werden

Beispiel: CO₂-Emissionen durch Brennstoffverbrauch

Anmerkung: Eine THG-Quelle ist eine physische Einheit oder ein Prozess, bei dem THG in die Atmosphäre abgegeben wird.

Diskriminierung

Die ungleiche Behandlung einer Person oder das Ergebnis der ungleichen Behandlung einer Person durch ungleiche Belastung oder die Verweigerung von Leistungen anstelle einer fairen Behandlung jeder Person aufgrund ihres individuellen Verdiensts

Anmerkung: Diskriminierung kann auch Belästigungen einschließen. Als Belästigung gelten Kommentare oder Handlungen, die von der Person, an die sie gerichtet sind, unerwünscht sind oder allgemein als unerwünscht gelten.

E

Einzugsgebiet

Eine Landfläche, von der das gesamte Oberflächenabfluss- und Grundwasser durch eine Folge von Bächen, Flüssen, Grundwasserleitern und Seen an einer einzigen Flussmündung, Mündung oder einem Delta in das Meer oder einen anderen Auslass fließt

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung), Version 1.0, 2014*; modifiziert

Anmerkung: Zu den Einzugsgebieten zählen auch Grundwasserbereiche und möglicherweise auch Teile von Gewässern (z. B. von Seen oder Flüssen). In verschiedenen Gebieten auf der Welt werden Einzugsgebiete auch als Wasserscheiden oder Entwässerungsgebiete bezeichnet.

Entsorgung

Jedes Verfahren, das nicht der Rückgewinnung dient, auch dann nicht, wenn die sekundäre Folge des Verfahrens die Rückgewinnung von Energie ist

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC)

Anmerkung: Entsorgung ist das Management entsorgter Produkte, Materialien und Ressourcen am Ende ihrer Lebensdauer in einer Senkgrube oder durch chemische oder thermische Umwandlung, durch die diese Produkte, Materialien und Ressourcen für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Exposition

Dauer oder Art des Kontakts mit bestimmten Umgebungen, die in unterschiedlichem Ausmaß verschiedene Gefahren darstellen, oder die Nähe zu einem Zustand, der eine Verletzung oder Erkrankung verursachen kann (z. B. Chemikalien, Strahlung, Hochdruck, Lärm, Feuer, explosive Stoffe)

G

Gebiet hoher Biodiversität/Gebiet mit hohem Biodiversitätswert

Ein Gebiet, das nicht gesetzlich geschützt ist, aber dessen hohe biologische Vielfalt von verschiedenen Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen anerkannt wird

Anmerkung Gebiete hoher Diversität/Gebiete mit hohem Biodiversitätswert umfassen
1: Lebensräume, deren Schutz vorrangig ist und die oft in nationalen Strategie- und Aktionsplänen für die biologische Vielfalt gemäß der Übereinkommen der Vereinten Nationen, „Convention on Biological Diversity“ (Übereinkommen über die biologische Vielfalt), 1992, festgelegt werden.

Anmerkung Verschiedene internationale Naturschutzorganisationen haben bestimmte Gebiete
2: identifiziert, die einen hohen Biodiversitätswert haben.

Gefährlicher Abfall

Abfall, der eine der in Anhang III des Basler Übereinkommens aufgeführten Eigenschaften aufweist oder der in den nationalen Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft wird

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Globales Erwärmungspotenzial

Ein Wert, der den Strahlungsantrieb einer THG-Einheit im Verhältnis zu einer CO₂-Einheit für einen bestimmten Zeitraum angibt

Anmerkung: Die Werte für das globale Erwärmungspotenzial konvertieren THG-Emissionsdaten für Nicht-CO₂-Gase in CO₂-Äquivalente.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

Grundgehalt

Das feste Mindestgehalt, das einem/einer Angestellten für seine/ihre Arbeit gezahlt wird

Anmerkung: Das Grundgehalt enthält keine zusätzliche Vergütung wie Zahlungen für Überstunden oder Boni.

Grundwasser

Wasser, das aus unterirdischen Formationen gewonnen werden kann und darin gehalten wird

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)

THG-Emissionen aus der Erzeugung von zugekauftem oder erworbenem Strom und Dampf sowie aus zugekaufter und erworbener Wärme- und Kühlenergie, die von einer Organisation verbraucht werden

Infrastruktur

Einrichtungen, die in erster Linie für einen öffentlichen Dienst oder ein öffentliches Gut und nicht für einen kommerziellen Zweck gebaut wurden und aus denen die Organisation keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen ziehen will

Beispiele: Krankenhäuser, Straßen, Schulen, Wasserversorgungseinrichtungen

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

Kohlendioxid-Äquivalent (CO₂-Äquivalent)

Maßeinheit, die verwendet wird, um Emissionen von verschiedenen Arten von Treibhausgasen (THG) anhand ihres globalen Erwärmungspotenzials zu vergleichen

Anmerkung: Das CO₂-Äquivalent für ein Gas wird bestimmt, indem das Gas in Tonnen mit dem entsprechenden globalen Erwärmungspotenzial multipliziert wird.

Korruption

„Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“, der von Einzelpersonen oder Organisationen initiiert werden kann

Quelle: Transparency International, *Business Principles for Countering Bribery (Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Bestechung)*, 2011

Anmerkung: Korruption bezieht sich unter anderem auf Praktiken wie Bestechungen, Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen und Geldwäsche. Der Begriff umfasst auch das Angebot oder die Entgegennahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen an oder von Personen als Anreiz, etwas zu tun, das unehrlich, illegal oder ein Vertrauensbruch bei der Führung der Geschäfte des Unternehmens ist. Dazu können Geld- oder Sachleistungen gehören, wie z. B. kostenlose Waren, Geschenke und Urlaube oder besondere persönliche Dienstleistungen, die zum Zweck eines unzulässigen Vorteils erbracht werden, oder die zu einem moralischen Druck führen können, einen solchen Vorteil zu erhalten.

L

Leistung

Direkte Leistung, bei der es sich um einen finanziellen Zuschuss, eine von der Organisation bezahlte medizinische Versorgung oder eine Rückerstattung der vom Angestellten übernommenen Spesen handelt

Anmerkung: Auch Abfindungen, die über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen, Entlassungsabfindungen, zusätzliche Leistungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Hinterbliebenenleistungen und zusätzlich gezahlte Urlaubstage können als Leistung angesehen werden.

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft

Ergriffene Maßnahmen zur Erhaltung des Werts von Produkten, Materialien und Ressourcen und zur Weiterleitung dieser zurück zur möglichst langen Wiederverwendung mit dem geringstmöglichen Fußabdruck im Hinblick auf CO₂ und Ressourcen, damit weniger Rohstoffe und Ressourcen abgebaut werden und Abfall verhindert wird

Meerwasser

Wasser in einem Meer oder Ozean

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

O

Oberflächenabfluss

Teil des Niederschlags, der auf der Bodenoberfläche (Oberflächenabfluss) oder im Boden (unterirdischer Abfluss) auf einen Fluss zuläuft

Quelle: *UNESCO International Glossary of Hydrology (Internationales hydrologisches Glossar der UNESCO)* 2012 der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization); modifiziert

Oberflächenwasser

Wasser, das auf natürliche Weise an der Erdoberfläche in Eisplatten, Eiskappen, Gletschern, Eisbergen, Sümpfen, Teichen, Seen, Flüssen und Bächen vorkommt

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

R

Recycling

Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, um daraus neue Materialien zu gewinnen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Rückgewinnung

bei dem Produkte, Komponenten von Produkten oder Materialien, die zu Abfall geworden sind, so aufbereitet werden, dass sie anstelle neuer Produkte, Komponenten oder Materialien einen Zweck erfüllen, der andernfalls von diesen erfüllt worden wäre

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Beispiele: Aufbereitung zur Wiederverwendung, Recycling

Anmerkung: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung beinhalten Verfahren zur Rückgewinnung nicht die Rückgewinnung von Energie.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schutzgebiet

Ein Gebiet, das vor negativen Auswirkungen geschäftlicher Aktivitäten geschützt ist und dessen Umwelt sich im ursprünglichen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem befindet.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)

Indirekte Treibhausgas (THG)-Emissionen, die nicht in indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2), die außerhalb der Organisation entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen, enthalten sind

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe Abschnitt 2.4 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über „Stakeholder“.

Süßwasser

Wasser mit einem Filtrattrockenrückstand von kleiner oder gleich 1000 mg/l

Quelle: Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien). Genf: ISO, 2014; modifiziert
United States Geological Survey (USGS), Water Science Glossary of Terms (Glossar für wasserwissenschaftliche Begriffe), water.usgs.gov/edu/dictionary.html, Aufruf am 1. Juni 2018; modifiziert
Weltgesundheitsorganisation (WHO, World Health Organization), *Guidelines for Drinking-water Quality (Leitlinien für die Qualität von Trinkwasser)*, 2017; modifiziert

Tarifverhandlungen

T

Alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgeber:innen oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zu regeln

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Collective Bargaining Convention (Tarifverhandlungsabkommen)*, 1981 (Nr. 154); modifiziert

Treibhausgas (THG)

Das Gas, das durch die Absorbierung der Infrarotstrahlung den Treibhauseffekt verursacht

Vereinigungsfreiheit

V

Das Recht von Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zur Gründung, Mitgliedschaft und Leitung eigener Organisationen ohne vorherige Genehmigung oder Beeinflussung seitens staatlicher Behörden oder anderer Entitäten

Vergütung

Grundgehalt zuzüglich zusätzlicher Beträge, die an Mitarbeiter:innen bezahlt werden.

Anmerkung: Beispiele für zusätzliche Beträge, die an Mitarbeiter:innen gezahlt werden, sind Dienstjahre, Prämien, einschließlich Bargeld und Kapitalbeteiligungen wie Aktien und Anteile, Sozialleistungen, Überstunden, Zeitguthaben und zusätzliche Zulagen wie Transport-, Wohn- und Kinderbetreuungszuschläge.

Wasser von Dritten

W

Städtische Wasserversorger und städtische Abwasseraufbereitungsanlagen, öffentliche oder private Versorgungsunternehmen und andere Organisationen, die an der Bereitstellung, am Transport, an der Aufbereitung, Entsorgung oder Nutzung von Wasser und Abwasser beteiligt sind

Wasserentnahme

Summe von sämtlichem Wasser, das aus Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder über Dritte für jeden beliebigen Zweck während des Berichtszeitraums entnommen wird

Wasserverbrauch

Summe von sämtlichem Wasser, das entnommen und in Produkte integriert wurde, im Rahmen der Produktion von Getreide verbraucht wurde, als Abfall generiert wurde, verdampft oder verdunstet ist oder von Menschen oder Vieh konsumiert wurde oder soweit verschmutzt wurde, dass es von anderen nicht mehr genutzt werden kann und deshalb während des Berichtszeitraums nicht zurück in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser geleitet oder an Dritte weitergeleitet wird

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

Anmerkung: Wasserverbrauch umfasst Wasser, das während des Berichtszeitraums zur Nutzung oder zur Einleitung in einem Folgeberichtszeitraum gespeichert wurde.

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Wettbewerbswidriges Verhalten

Maßnahme einer Organisation oder von Angestellten, die zu Absprachen mit potenziellen Wettbewerbern führen kann, um die Auswirkungen des Wettbewerbs auf dem Markt zu begrenzen

Beispiele: Zuteilung von Kund:innen, Lieferant:innen, geografischen Gebieten und Produktlinien; Koordinierung von Angeboten; Schaffung von Markt- oder Produktionsbeschränkungen; Festsetzung von Preisen; Auferlegung von geografischen Quoten

Z

Zwangs- oder Pflichtarbeit

Alle Arbeiten und Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung einer Strafe gefordert werden und für die die besagte Person sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Forced Labour Convention (Übereinkommen über Zwangsarbeit)*, 1930 (Nr. 29); modifiziert

Anmerkung Die extremsten Beispiele für Zwangs- oder Pflichtarbeit sind Sklavenarbeit und
1: Schuldknechtschaft, aber Schulden können auch als ein Mittel verwendet werden, um Mitarbeiter:innen kontinuierlich zur Zwangsarbeit zu zwingen.

Anmerkung Hinweise auf Zwangsarbeit umfassen die Einbehaltung von Ausweispapieren, die
2: Verpflichtung zu obligatorischen Kauttionen und die Verpflichtung von Mitarbeiter:innen zu Überstunden, denen die Mitarbeiter:innen zuvor nicht zugestimmt haben, unter Androhung einer Kündigung.

Bibliografie

Einleitung

1. Europäische Gemeinschaften, *Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft*, 2008.
2. Exekutivbüro des Präsidenten, Büro für Management und Haushalt (OMB, Office of Management and Budget), *North American Industry Classification System (NAICS)*, regelmäßig aktualisiert.
3. FTSE Russell, *ICB Structure: Taxonomy Overview*, 2019.
4. S&P Dow Jones Indices und MSCI Inc., *Überarbeitung der Struktur des Global Industry Classification Standard (GICS®)*, 2018.
5. Sustainable Accounting Standards Boards (SASB), Sustainable Industry Classification System, <https://www.sasb.org/find-your-industry/>, abgerufen am 27. Mai 2021.
6. Vereinte Nationen (UN), *International Standard Industrial Classification of All Economic Activities (Internationale Systematik der Wirtschaftszweige aller Wirtschaftsaktivitäten), Revision 4*, 2008.

Branchenprofil

Maßgebliche Übereinkünfte:

7. Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015.

Weitere Referenzen:

8. Business for Social Responsibility, P. Nestor, *Four Human Rights Issues Every Food and Agriculture Company Needs to Understand*, 2013.
9. Climate Watch, Historical GHG Emissions, https://www.climatewatchdata.org/ghg-emissions?end_year=2016&start_year=1990, abgerufen am 4. Februar 2021.
10. Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei – Energieeffizienz, https://s.tecf.jrc.ec.europa.eu/web/ee/home?p_p_auth=ippYeq6n&p_p_id=49&p_p_lifecycle=1&p_p_state=normal&p_p_mode=view&_49_struts_action=%2Fmy_sites%2Fview&_49_groupId=12762&_49_privateLayout=false, abgerufen am 26. April 2022.
11. Farm Animal Investment Risk & Return (FAIRR) Initiative, *Factory Farming: Assessing Investment Risks*, 2016.
12. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Codex Alimentarius, <https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/en/>, abgerufen am 4. Februar 2021.
13. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Inclusive Business Models*, 2015.
14. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Increasing the Resilience of Agriculture Livelihoods*, 2016.
15. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Migration, Agriculture and Climate change – Reducing vulnerabilities and enhancing resilience*, 2017.
16. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Post-harvest processing, <http://www.fao.org/3/a-au104e.pdf>, abgerufen am 9. Februar 2021.
17. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Storage, <http://www.fao.org/3/t0522e/T0522E09.htm>, abgerufen am 9. Februar 2021.
18. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Sustainability Pathways: Smallholders and Family Farmers*, 2012.
19. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), The Right to Food, <http://www.fao.org/right-to-food/en/>, abgerufen am 4. Februar 2021.
20. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *World Food and Agriculture: Statistical Yearbook 2020*, 2020.
21. Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und Walk Free Foundation, *Global Estimates of Modern Slavery*, 2017.
22. International Institute for Sustainable Development (IISD), *Voluntary Sustainability Standards and Biodiversity: Understanding the potential of agricultural standards for biodiversity protection*, 2018.
23. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Child labor in agriculture, <https://www.ilo.org/ipsec/areas/Agriculture/lang--en/index.htm>, abgerufen am 4. Februar 2021.
24. Internationaler Panel on Climate Change, *Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change*, 2014.

25. Internationaler Panel on Climate Change, *Sixth Assessment Report, Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change, Beitrag der Working Group III*, 2022.
26. Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, *Global assessment report on Biodiversity and Ecosystem Services: Summary for policymakers*, 2019.
27. North Sea Foundation, *Seas at risk – The carbon footprint of fisheries*, 2007.
28. Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Issues in focus: Right to Food, <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Food/Pages/IssuesFocus.aspx>, abgerufen am 4. Februar 2021.
29. Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „Pesticides are 'global human rights concern'“, say UN experts urging new treaty, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2017/03/pesticides-are-global-human-rights-concern-say-un-experts-urging-new-treaty>, abgerufen am 30. Mai 2022.
30. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Agricultural Outlook 2021-2030*, 2021.
31. Vereinte Nationen, Land and Human Rights, <https://www.ohchr.org/EN/Issues/LandAndHR/Pages/LandandHumanRightsIndex.aspx>, abgerufen am 4. Februar 2021.
32. Pressemitteilung der Vereinten Nationen GA/EF/3521, *Rural Population 'Left Behind' by Uneven Global Economy, Speakers Note, as Second Committee Debates Poverty Eradication*, 2019.
33. United States Environmental Protection Agency (EPA), Global Greenhouse Gas Emissions Data, <https://www.epa.gov/ghgemissions/global-greenhouse-gas-emissions-data>, abgerufen am 10. Mai 2022.
34. Willett, J. Rockström, B. Loken, et al., *Food in the Anthropocene: the EAT–Lancet Commission on healthy diets from sustainable food systems*, 2019.
35. World Bank Blogs, T. Khokhar, Chart: Globally, 70% of Freshwater is Used for Agriculture, <https://blogs.worldbank.org/opendata/chart-globally-70-freshwater-used-agriculture>, abgerufen am 4. Februar 2021.
36. Weltbankgruppe, *Environmental, Health, and Safety General Guideline for Annual Crop Production*, 2016.
37. Weltbankgruppe, *Growing the Rural Nonfarm Economy to Alleviate Poverty*, 2017
38. Weltbankgruppe, *The Changing Nature of Work*, 2019.
39. Welthandelsorganisation (WTO), Agriculture: fairer markets for farmers, https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/agrm3_e.htm, abgerufen am 4. Februar 2021.

Referenzen:

40. GRI, *Linking the SDGs and the GRI Standards*, regelmäßig aktualisiert.
41. GRI und UN Global Compact, *Integrating the SDGs into corporate reporting: A practical guide*, 2018.

Thema 13.1 Emissionen

Maßgebliche Übereinkünfte:

42. Das Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen der Vereinten Nationen (UNFCCC, United Nations Framework Convention on Climate Change), *Übereinkommen von Paris*, 2015.

Weitere Referenzen:

43. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Committee on Fisheries, *the Use of Best Available Science in Developing and Promoting Best Practices for Trawl Fishing Operations*, 2018.
44. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Livestock's long shadow: environmental issues and options*, 2006.
45. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change – Transport*, 2014.
46. Internationaler Panel on Climate Change (IPCC), *Special Report on Climate Change and Land*, 2019.
47. Sala, E., Mayorga, J., Bradley, D. et al., *Protecting the global ocean for biodiversity, food and climate*, 2021.

Referenzen:

48. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), *GHG Protocol Agricultural Guidance*, 2014.

Thema 13.2 Klimabezogene Anpassung und Resilienz

Weitere Referenzen:

49. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of World Fisheries and Aquaculture*, 2018.
50. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of Food and Agriculture*, 2016.
51. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Food security*, 2019.
52. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land*, 2019.
53. Parry, C. Rosenzweig, M. Livermore, *Climate change, global food supply and risk of hunger*, 2005.
54. Abteilung Wirtschaft und Soziales der Vereinten Nationen (United Nations Department of Economic and Social Affairs), Indigenous Peoples, Climate change, <https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/climate-change.html>, abgerufen am 29. Januar 2021.
55. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES), *Knowing our Lands and Resources Indigenous and Local Knowledge of Biodiversity and Ecosystem Services in Africa*, 2015.

Referenzen:

56. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land*, 2019.
57. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change – Chapter 14: Adaptation needs and options*, 2014.

Thema 13.3 Biodiversität

Maßgebliche Übereinkünfte:

58. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Agreement to promote Compliance with International Conservation and Management Measures by Fishing Vessels on the High Seas*, 1995.
59. Konvention der Vereinten Nationen, *Convention on the Law of the Sea*, 1982.
60. Vereinte Nationen, *Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks*, 1995.

Weitere Referenzen:

61. Europäische Kommission, *Global Soil Biodiversity Atlas*, 2015.
62. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *6 ways indigenous peoples are helping the world achieve #ZeroHunger*, 2017.
63. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *FAO's Global Action on Pollination Services for Sustainable Agriculture*, <https://www.fao.org/pollination/background/bees-and-other-pollinators/en/>, abgerufen am 14. Februar 2022.
64. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Fish as feed inputs for aquaculture – practices, sustainability and implications: a global synthesis*, 2009.
65. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Sustainable Development Goals: Indicator 14.4.1 – Proportion of fish stocks within biologically sustainable levels, <http://www.fao.org/sustainable-development-goals/indicators/1441/en/>, abgerufen am 29. Januar 2021.
66. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The First Global Integrated Marine Assessment*, 2016.
67. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of the World's Biodiversity for Food and Agriculture*, 2019.
68. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of World Fisheries and Aquaculture*, 2020.
69. Global Ghost Gear Initiative, Homepage, <https://www.ghostgear.org/>, abgerufen am 29. Januar 2021.
70. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The Use of Wild Fish as Aquaculture Feed and its Effects on Income and Food for the Poor and the Undernourished*, 2008.
71. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Why bees matter? The importance of bees and other pollinators for food and agriculture*, 2018.
72. Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, *Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services*, 2019.
73. International Union for Conservation of Nature, Threats Classification Scheme, <https://www.iucnredlist.org/resources/classification-schemes>, abgerufen am 29. Januar 2021.

74. National Oceanic and Atmospheric Administration, *Impact of "Ghost Fishing" via Derelict Fishing Gear*, 2015.
75. United Nations Environment Programme (UNEP), *Indigenous Peoples: The unsung heroes of conservation*, 2017.
76. Vereinte Nationen (UN), *Local Biodiversity Outlooks 2 supplement*, 2020.

Referenzen:

77. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of the World's Biodiversity for Food and Agriculture*, 2019.
78. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The Sustainability Assessment of Food and Agriculture systems*, 2019.

Thema 13.4 Umwandlung natürlicher Ökosysteme

Maßgebliche Übereinkünfte:

79. Vereinte Nationen, *Convention on Biological Diversity*, 1992.
80. Vereinte Nationen, *Convention to Combat Desertification*, 1994.
81. Vereinte Nationen, *Framework Convention on Climate Change*, 1992.

Weitere Referenzen:

82. Accountability Framework Initiative, *Terms and Definitions*, 2020.
83. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Committee on Fisheries, the Use of Best Available Science in Developing and Promoting Best Practices for Trawl Fishing Operations*, 2018.
84. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Zero deforestation initiatives and their impacts on commodity supply chains: Discussion paper prepared for the 57th Session of the FAO Advisory Committee on Sustainable Forest-based Industries*, 2018.
85. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), [Zero deforestation initiatives and their impacts on commodity supply chains: Discussion paper prepared for the 57th Session of the FAO Advisory Committee on Sustainable Forest-based Industries](#), 2018.
86. Global Forest Watch, Global Dashboard, <https://www.globalforestwatch.org/dashboards/global/?lang=en>, abgerufen am 29. Januar 2021.
87. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land*, 2019.
88. Proforest, [Landscape initiatives](#), Webseite.
89. System of Environmental-Economic Accounting (SEEA) der Vereinten Nationen, *Ecosystem conversions*, https://seea.un.org/sites/seea.un.org/files/4._ecosystems_conversion_forum_session.pdf, abgerufen am 29. Januar 2021.
90. Resolution 71/285 der *Generalversammlung der Vereinten Nationen: United Nations Strategic Plan for Forests 2017–2030*, 2017.
91. World Wildlife Fund for Nature (WWF), *Deforestation and Conversion Free Supply Chains*, 2021.

Referenzen:

92. Accountability Framework Initiative, *Operational Guidance on Applying the Definitions Related to Deforestation, Conversion, and Protection of Ecosystems*, 2019.
93. Accountability Framework Initiative (AFI), *Operational Guidance on Cutoff Dates*, 2019.
94. Consumer Goods Forum (CGF), *Zero Net Deforestation Resolution and Commitments*, 2018.
95. Vereinte Nationen, *New York Declaration on Forests*, 2017.

Thema 13.5 Bodengesundheit

Maßgebliche Übereinkünfte:

96. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *International Code of Conduct for the sustainable use and management of fertilizers*, 2019.

Weitere Referenzen:

97. Europäische Kommission, *Global Soil Biodiversity Atlas*, 2015.
98. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Intergovernmental Technical Panel, *Status of the World's Soil Resources (SWSR): Technical Summary*, 2015.

99. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Internationale Atomenergieagentur, *Guidelines for Using Fallout Radionuclides to Assess Erosion and Effectiveness of Soil Conservation Strategies*, 2014.
100. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Methodological note to SDG Indicator 2.4.1 Proportion of Agricultural Area under Productive and Sustainable Agriculture*, 2020.
101. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land*, 2019.
102. World Wildlife Fund for Nature (WWF), *Soil Erosion and Degradation*, 2019.

Referenzen:

103. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Voluntary Guidelines on Sustainable Soil Management*, 2017.

Thema 13.6 Verwendung von Pestiziden

Maßgebliche Übereinkünfte:

104. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und Weltgesundheitsorganisation (WHO), *International Code of Conduct on Pesticide Management*, 2014.
105. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und Weltgesundheitsorganisation (WHO), *International Code of Conduct on Pesticide Management Guidelines on Highly Hazardous Pesticides*, 2016.
106. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Safety and Health in Agriculture Convention*, 2001 (No. 184).
107. Vereinte Nationen, *Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung*, 1989.
108. Vereinte Nationen, *Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für den Handel mit gefährlichen Chemikalien und Pestiziden*, 1998.
109. Vereinte Nationen, *Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe*, 2001.

Weitere Referenzen:

110. W. Aktar, D. Sengupta, A. Chowdhury, *Impact of pesticides use in agriculture: their benefits and hazards*, 2009.
111. J. Moe, D. Ø. Hjermand, E. Ravagnan, R. K. Bechmann, *Effects of an aquaculture pesticide (diflubenzuron) on non-target shrimp populations: Extrapolation from laboratory experiments to the risk of population decline*, 2019.
112. Safe Drinking Water Foundation, *Pesticides and Water Pollution*, <https://www.safewater.org/fact-sheets-1/2017/1/23/pesticides>, abgerufen am 9. Februar 2021.
113. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Pesticide residues in food*, 2018.

Referenzen:

114. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Integrated Pest Management*, <http://www.fao.org/agriculture/crops/thematic-sitemap/theme/pests/ipm/more-ipm/en/>, abgerufen am 9. Februar 2021.
115. Rainforest Alliance, *Integrated Pest Management and Natural Farming Solutions*, 2020.
116. Weltgesundheitsorganisation, *The WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard and Guidelines to Classification*, 2019.

Thema 13.7 Wasser und Abwasser

Maßgebliche Übereinkünfte

117. International Maritime Organization (IMO), *Protocol of 1978 relating to the International Convention for the prevention of pollution from ships*, 1973, 1978

Weitere Referenzen:

118. Europäische Kommission, *Science for Environment Policy*, 2015.
119. Global Aquaculture Alliance, *What Is the Environmental Impact of Aquaculture?*, 2019.
120. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land*, 2019.
121. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Agriculture and water policy changes: Stocktaking and alignment with OECD and G20 recommendations*, 2020.
122. Weltbank, *Water in Agriculture*, 2020.

Referenzen:

123. International Maritime Organization (IMO), *Resolution MEPC.295(71): 2017 Guidelines for the Implementation of*

MARPOL Annex V, 2017.

124. International Maritime Organization (IMO), *Simplified overview of the discharge provisions of the revised MARPOL Annex V which entered into force on 1 March 2018*, 2018.

Thema 13.8 Abfall

Maßgebliche Übereinkünfte:

125. International Maritime Organization (IMO), *2017 Guidelines for the Implementation of MARPOL Annex V*, 2017.
126. International Maritime Organization (IMO), *Simplified overview of the discharge provisions of the revised MARPOL Annex V which entered into force on 1 March 2018*, kein Datum.
127. International Maritime Organization (IMO), *Protocol of 1978 relating to the International Convention for the prevention of pollution from ships, 1973, 1978*.

Weitere Referenzen:

128. Aquaculture Stewardship Council, *Marine Litter and Aquaculture Gear*, 2019.
129. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Abandoned, lost or otherwise discarded fishing gear*, 2009.
130. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Nitrogen inputs to agricultural soils from livestock manure*, 2018.
131. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of Food and Agriculture 2019: Moving forward on food Loss and waste reduction*, 2019.
132. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Utilization and trade*, http://www.fao.org/fishery/utilization_trade/en, abgerufen am 29. Januar 2021.
133. Global Aquaculture Alliance, *For the future, a feed that makes fish feces float?*, 2017.
134. Nwakaire, F. O. Obi, B. Ugwuishiwu, *Agricultural waste concept, generation, utilization and management*, 2016.

Referenzen:

135. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Technical Platform on the Measurement and Reduction of Food Loss and Waste*, <http://www.fao.org/platform-food-loss-waste/en/>, abgerufen am 9. Februar 2021.
136. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *SDG 12.3.1: Global Food Loss Index*, 2018.
137. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), Weltgesundheitsorganisation (WHO), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Guidelines for the management of small quantities of unwanted and obsolete pesticides*, 1999.

Thema 13.9 Nahrungsmittelsicherung

Maßgebliche Übereinkünfte:

138. Committee on World Food Security, *Principles for Responsible Investment in Agriculture and Food Systems*, 2014.
139. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Voluntary Guidelines on the Progressive Realization of the Right to Adequate Food in the Context of National Food Security*, 2005.

Weitere Referenzen:

140. Committee on Food Security, *Sustainable Fisheries and Aquaculture for Food Security and Nutrition*, 2014.
141. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Biofuels: prospects, risks and opportunities*, <https://www.fao.org/publications/sofa/2008/en/>, abgerufen am 10. Mai 2022.
142. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Land use in agriculture by the numbers*, 2020.
143. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Defining Organic Agriculture*, <http://www.fao.org/3/AC116E/ac116e02.htm#TopOfPage>, abgerufen am 9. Februar 2021.
144. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Save and Grow in practice: maize, rice, wheat. A guide to Sustainable Cereal Production*, 2016.
145. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of Food and Agriculture 2020 – Moving Forward on Food Loss and Waste Reduction*, 2020.
146. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of Food Security and Nutrition in the World 2020*, 2020.
147. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of World Food Security and Nutrition in the World 2019*, 2019.

148. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Transforming Food and Agriculture to Achieve the SDGs*, 2018.
149. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Fisheries and Aquaculture – Utilization and trade – Fish utilization, <https://www.fao.org/fishery/en/topic/2888/en>, abgerufen am 16. Februar 2022.
150. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *World Agriculture: Towards 2015/2030 – An FAO perspective, Crop production and natural resource use*, 2003.
151. High Level Panel of Experts on Food Security and Nutrition of the Committee on World Food Security, *Food security and nutrition: building a global narrative towards 2030*, 2020.
152. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land*, 2019.
153. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Annual Report 5 Climate Change 2013: The Physical Science Basis – Chapter 11 Agriculture, Forestry and Other Land Use (AFOLU)*, 2013.
154. Cashion, F. Le Manach, D. Zeller, D. Pauly, *Most fish destined for fishmeal production are food-grade fish*, 2017.
155. The EAT-Lancet Commission, *Summary Report of the EAT-Lancet Commission: Healthy Diets from Sustainable Food Systems*, 2019.
156. World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), *Taking action on nutrition: Addressing the nutrition deficit in agricultural supply chains*, 2019.

Referenzen:

157. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *SDG 12.3.1: Global Food Loss Index, Methodology for monitoring SDG Target 12.3*, 2018.
158. World Resources Institute (WRI), *Food Loss and Waste Accounting and Reporting Standard*, 2016.

Thema 13.10 Nahrungsmittelsicherheit

Weitere Referenzen:

159. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Antimicrobial resistance and agriculture, <https://www.oecd.org/agriculture/topics/antimicrobial-resistance-and-agriculture/#:~:text=The%20potential%20consequences%20of%20antimicrobial,and%20contamination%20of%20the%20environment>, abgerufen am 9. Februar 2021.
160. Washington und L. Ababouch, *Private standards and certification in fisheries and aquaculture: Current practice and emerging issues*, 2011.
161. The EAT-Lancet Commission, *Summary Report of the EAT-LANCET Commission: Healthy Diets from Sustainable Food Systems*, 2019.
162. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Antimicrobial resistance in the food chain*. 2017.
163. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Food Safety*, 2020.
164. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Preventing food safety emergencies (INFOSAN)*, 2017.
165. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Foodborne Disease Burden Epidemiology Reference Group 2007-2015*, 2015.

Referenzen:

166. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Codex Alimentarius – International Food Standards, <http://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/about-codex/en/>, abgerufen am 9. Februar 2021.

Thema 13.11 Tiergesundheit und Tierschutz

Maßgebliche Übereinkünfte:

167. Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), *Aquatic Animal Health Code*, 2019.
168. Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), *Terrestrial Animal Health Code*, 2019.

Weitere Referenzen:

169. Committee on World Food Security, *Sustainable agricultural development for food security and nutrition: What roles for livestock?*, 2016.
170. Farm Animal Welfare Education Centre, *What is animal welfare?*, 2012.
171. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of World Fisheries and Aquaculture 2020*, 2020.
172. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Livestock's Long Shadow: Environmental Issues and Options. Rome: Food and Agriculture Organization of the United Nations*, 2006.

173. Europäische Kommission, *Welfare of farmed fish: Common practices during transport and at slaughter*, 2017.
174. A. Lines und J. Spence, *Humane harvesting and slaughter of farmed fish*, 2014.
175. National Farm Animal Care Council of Canada, *Code of practice for the care and handling of beef cattle*, 2013.
176. Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals, *What is animal hoarding and why is it harmful to animals?*, 2020.
177. Weltwirtschaftsforum, This is how many animals we eat each year, <https://www.weforum.org/agenda/2019/02/chart-of-the-day-this-is-how-many-animals-we-eat-each-year/>, abgerufen am 19. Februar 2022.
178. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Antimicrobial resistance in the food chain*, 2017.
179. Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), What is animal welfare?, <https://www.oie.int/en/animal-welfare/animal-welfare-at-a-glance/>, abgerufen am 9. Februar 2021.
180. Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), *Terrestrial Animal Health Code: Chapter 6.1 Introduction to Recommendations for Veterinary Public Health*, 2019.

Thema 13.12 Lokale Gemeinschaften

Maßgebliche Übereinkünfte:

181. Erklärung der Vereinten Nationen, *Declaration on the Rights of Peasants and Other People*, 2018.

Weitere Referenzen:

182. Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE, European Institute for Gender Equality), *Gender in agriculture and rural development*, 2017.
183. International Institute for Sustainable Development (IISD), *Private Investments and Agriculture: The importance of integrating sustainability into planning and implementation*, 2016.
184. Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), *Shared Harvests: Agriculture, Trade and Employment*, 2013.
185. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *FAO Social Protection Framework: Promoting rural development for all*, 2017.
186. Marine Stewardship Council, The impact on communities, <https://www.msc.org/what-we-are-doing/oceans-at-risk/the-impact-on-communities>, abgerufen am 9. Februar 2021.
187. Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, *Pesticides are 'global human rights concern', say UN experts urging new treaty*, 2017.
188. Wing, R. A. Horton und S. W. Marshall, et al., *Air Pollution and Odor in Communities Near Industrial Swine Operations*, 2008.
189. Die WHO schätzt, dass die Aussetzung gegenüber Pestiziden weltweit jährlich 20.000 Todesfälle und mindestens 3 Millionen Fälle von akuten Vergiftungen verursacht. Weltgesundheitsorganisation, *Acute pesticide poisoning: a proposed classification tool*, 2008.

Thema 13.13 Boden- und Ressourcenrechte

Maßgebliche Übereinkünfte:

190. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Code of Conduct for Responsible Fishing*, 1995.
191. Committee on World Food Security, *Principles for the Responsible Investment in Agriculture and Food Systems*, 2014.
192. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Voluntary Guidelines for Securing Sustainable Small-Scale Fisheries in the Context of Food Security and Poverty Eradication*, 2015.
193. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security*, 2012.
194. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Principles for Responsible Investment in Agriculture and Food Systems*, 2014.
195. Vereinte Nationen, *Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks*, 1995.

Weitere Referenzen:

196. Committee on World Food Security, *Defend the defenders – how to effectively protect those who fight for the right to food?*, 2018.
197. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Right to Food and Access to Natural Resources*, 2007.
198. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Due diligence, tenure and agricultural investment: A guide on the dual responsibilities of private sector lawyers in advising on the acquisition of land and natural resources*, 2019.
199. Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Sonderverfahren des Menschenrechtsrates, <https://www.ohchr.org/en/special-procedures-human-rights-council/special-procedures-human-rights-council#:~:text=The%20Special%20Procedures%20of%20the,thematic%20or%20country%2Dspecific%20perspective>, abgerufen am 31. Mai 2022.
200. Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, *Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights defenders*, 2016.
201. Oirere, Kenya fishers protest influx of bigger vessels caused by new port, <https://www.seafoodsource.com/news/supply-trade/kenya-fishers-protest-influx-of-bigger-vessels-caused-by-new-port>, abgerufen am 30. Mai 2022.
202. Foster, Fish are evolving to escape modern fishing techniques. This is what it means, <https://www.weforum.org/agenda/2020/10/fishing-techniques-behaviour-industry-oceans/>, abgerufen am 30. Mai 2022.
203. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Fishery Manager's Guidebook – Management measures and their application – Chapter 6: Use Rights and Responsible Fisheries: Limiting Access and Harvesting through Rights-based Management*, 2002.
204. Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-HABITAT), *Secure Land Rights for All*, 2006.

Referenzen:

205. Global Reporting Initiative, *Land Tenure Rights: The need for greater transparency among companies worldwide*, 2016.

Thema 13.14 Rechte der indigenen Völker

Maßgebliche Übereinkünfte:

206. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Voluntary Guidelines for Securing Sustainable Small-Scale Fisheries in the Context of Food Security and Poverty Eradication*, 2015.
207. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security*, 2012.
208. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Indigenous and Tribal Peoples Convention*, 1989 (Nr. 169).
209. Vereinte Nationen, *Convention on Biological Diversity*, 1992.
210. Vereinte Nationen, *Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, 2007.

Weitere Referenzen:

211. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *FAO and traditional knowledge: the linkages with Sustainability, food security and climate change impact*, 2009.
212. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *FAO Policy on Indigenous and Tribal People*, 2010.
213. Forest Peoples Programme, *Agribusiness large-scale land acquisitions and human rights in Southeast Asia*, 2013.
214. Inter-American Commission on Human Rights, *Indigenous Peoples, Afro-Descendent Communities, and Natural Resources: Human Rights Protection in the Context of Extraction, Exploitation, and Development Activities*, 2015.
215. International Fund for Agricultural Development, *Indigenous peoples' collective rights to lands, territories and natural resources – Lessons from IFAD-supported projects*, 2018.
216. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land*, 2019.
217. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), *Climate Change and Land: Food security*, 2019.
218. International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA), *IWGIA Report 26: Case Studies and Legal Analysis – Land Grabbing, Investments & Indigenous Peoples' Rights to Land and Natural Resources*, 2016.
219. Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, *Indigenous Peoples and the United*

Nations Human Rights System, 2013.

220. Oxfam, *Unearthed: Land, power and inequality in Latin America*, 2016.
221. Macgillivray, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Indigenous Peoples' Tenure Rights in Fisheries: A Canadian Case Study*, 2019.
222. Abteilung Wirtschaft und Soziales der Vereinten Nationen (UN DESA), Indigenous Peoples, Climate change, <https://www.un.org/development/desa/indigenouspeoples/climate-change.html>, abgerufen am 10. Mai 2022.
223. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES), *Knowing our Lands and Resources Indigenous and Local Knowledge of Biodiversity and Ecosystem Services in Africa*, 2015.
224. Vereinte Nationen, *Free, prior and informed consent: a human rights-based approach - Study of the Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples*, 2018.

Referenzen:

225. Forest People's Programme, Norway's International Climate and Forest Initiative, *Ground-truthing to improve due diligence on human rights in deforestation-risk supply chains*, 2020.

Thema 13.15 Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Maßgebliche Übereinkünfte:

226. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Violence and Harassment Convention*, 2019 (Nr. 190).
227. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Work in Fishing Convention*, 2007 (No. 188).
228. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Tripartite Meeting on Issues relating to Migrant Fishers, Conclusions on the Promotion of Decent Work for Migrant Fishers*, 2017.

Weitere Referenzen:

229. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Closing the Gender Gap in Agriculture*, 2011.
230. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Gender Equality, <http://www.fao.org/resources/infographics/infographics-details/en/c/180754/>, abgerufen am 4. Februar 2021.
231. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Gender, <http://www.fao.org/policy-support/policy-themes/gender/en/>, abgerufen am 4. Februar 2021.
232. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Governing Land for Women and Men*, 2013.
233. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Regulating Labour and Safety Standards in the Agriculture, Forestry and Fisheries*, 2018.
234. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of World Fisheries and Aquaculture*, 2020.
235. Menschenrechtsrat, *Peasant Farmers and the Right to Food: a History of Discrimination and Exploitation*, 2009.
236. Menschenrechtsrat, *Study on Discrimination In the Context of the Right to Food*, 2011.
237. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Assessment of International Labour Standards that Apply to Rural Employment*, 2016.
238. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Decent Work for Indigenous and Tribal Peoples in the Rural Economy*, 2019.
239. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Labour Situation of Indigenous Women in Peru – A Study*, 2016.
240. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Spotlight on Sexual Violence and Harassment in Commercial Agriculture: Lower and Middle Income Countries*, 2018.

Thema 13.17 Zwangs- oder Pflichtarbeit

Maßgebliche Übereinkünfte:

241. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Work in Fishing Convention*, 2007 (No. 188).

Weitere Referenzen:

242. Amnesty International, *The Great Palm Oil Scandal*, 2016.
243. Europäische Kommission, *Questions and Answers – Illegal, Unreported and Unregulated (IUU) fishing in general and in Thailand. Europäische Kommission – Fact Sheet*, 2019.
244. Global Slavery Index, *2018 Findings, Importing Risk / Cocoa*, 2018.
245. Global Slavery Index, *2018 Findings, Importing Risk / Fishing*, 2018.
246. Human Rights Watch, *Hidden Chains: Rights Abuses and Forced Labor in Thailand's Fishing Industry*, 2018.

247. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Decent work for migrant fishers*, 2017.
248. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Fighting Forced Labour: The Example of Brazil*, 2009.
249. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Forced Labour Convention, 1930 (No. 29) - Paraguay (Ratification: 1967)*, 2017.
250. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Forced Labour of Adults and Children in Agriculture Sector of Nepal*, 2013.
251. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Global Estimates of Modern Slavery*, 2017.
252. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Unleashing Rural Development through Productive Employment and Decent Work: Building on 40 Years of ILO Work in Rural Areas Overview*, 2011.
253. International Trade Unions Confederation, *Slavery-like Working Conditions and Deadly Pesticides on Brazilian Coffee Plantations*, 2016.
254. Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Human Trafficking FAQs, <https://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/faqs.html>, abgerufen am 25. Mai 2022.
255. United States Department of Labor, *A 2020 List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor*, 2020.
256. Verité, *Forced Labor Commodity Atlas*, 2019.

Referenzen:

257. United States Department of Labor, *A List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor*, jährlich aktualisiert.

Thema 13.17 Kinderarbeit

Maßgebliche Übereinkünfte:

258. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Guidance on Addressing Child Labour in Fisheries and Aquaculture*, 2013.
259. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Worst Forms of Child Labour Convention*, 1999 (Nr. 182).

Weitere Referenzen:

260. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Eliminating Child Labour in Fisheries and Aquaculture – Promoting Decent Work and Sustainable Fish Value Chains*, 2018.
261. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Hazardous Child Labour: FAO's Contribution to Protecting Children from Pesticide Exposure*. 2015.
262. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Child Labour in the Primary Production of Sugarcane*, 2017.
263. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Children in hazardous work*, 2011.
264. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Education and child labour in agriculture, https://www.ilo.org/ipec/areas/Agriculture/WCMS_172347/lang--en/index.htm, abgerufen am 4. Februar 2021.
265. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Forced Labour and Trafficking in Fisheries Caught at Sea*, 2013.
266. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Global Estimates of Child Labour*, 2017.
267. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Hazardous Child Labour*.
268. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Improving the Safety and Health of Young Workers*, 2018.
269. International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering Tobacco and Allied Workers' Associations, *Child Labour and the Harvesting of Hazelnuts in Turkey Report of a Fact Finding Mission to Turkey*, 2011.
270. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Children's Work in the Livestock Sector: Herding and Beyond*, 2013.
271. Kinderhilfsorganisation der Vereinten Nationen (UNICEF, United Nations International Children's Fund), *Understanding the Impacts of Pesticides on Children*, 2018.
272. United States Department of Labor, *A 2018 List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor*, 2018.

Referenzen:

273. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD, International Fund for Agricultural Development), das International Food Policy Research Institute (IFPRI/CGIAR) und die International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Associations (IUF), die International Partnership for Cooperation on Child Labour in Agriculture, <https://childlabourinagriculture.org/our-resources/>, abgerufen am 4. Februar 2021.

274. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), International Organization of Employers, *Child Labour Guidance Tool for Business: How to Do Business with Respect for Children's Right to Be Free from Child Labour*.
275. United States Department of Labor, *A List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor*, jährlich aktualisiert.

Thema 13.18 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Maßgebliche Übereinkünfte:

276. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Right of Association (Agriculture) Convention*, 1921 (Nr. 11).
277. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Rural Workers' Organizations Convention*, 1975 (Nr. 141).
278. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Safety and Health in Agriculture Recommendation*, 2001 (Nr. 192).
279. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Employment Relationship Recommendation*, 2006 (Nr. 198).
280. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Transition from the Informal to the Formal Economy Recommendation*, 2015 (Nr. 204).

Weitere Referenzen:

281. Beispiele sind Palmöl- und Bananenplantagen. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Diagnosis on the labour rights situation in the global banana industry: Paper on Freedom of Association and Collective Bargaining*, 2012.
282. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)s, *Assessment of international labour standards that apply to rural employment – An overview for the work of FAO relating to labour protection in agriculture, forestry and fisheries*, 2016.
283. Global Deal for Decent Work and Inclusive Growth, *Social Dialogue for the Transition from the Informal to the Formal Economy*, 2020.
284. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Gaps in Coverage and Barriers to Ratification and Implementation of International Labour Standards*, kein Datum.
285. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Giving voice to rural workers*, 2015.
286. International Trade Union Confederation, *Global Rights Index*, 2017.
287. International Trade Union Confederation, *Global Rights Index*, 2021.
288. International Transport Workers' Federation (ITF), *Submission of the International Transport Workers' Federation to the UPR Session for Lao People's Democratic Republic*, 2019.

Thema 13.19 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Maßgebliche Übereinkünfte:

289. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Safety and Health in Agriculture Convention*, 2001 (Nr. 184).
290. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Safety and Health in Agriculture Recommendation*, 2001 (Nr. 192).
291. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Code of practice on Safety and health in agriculture*, 2010.
292. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Maritime Labour Convention*, 2006 (Nr. 186).
293. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Work in Fishing Convention*, 2007 (Nr. 188).
294. International Maritime Organization (IMO), *Cape Town Agreement*, 2012.
295. International Maritime Organization (IMO), *Code of Safety for Fishermen and Fishing Vessels*, 2005.
296. International Maritime Organization (IMO), *Implementation Guidelines on Part B of the Code, the Voluntary Guidelines and the Safety Recommendations*, 2014.
297. International Maritime Organization (IMO), *Revised Voluntary Guidelines for the design, construction and equipment of small fishing vessels*, 2005.
298. International Maritime Organization (IMO), *Safety recommendations for decked fishing vessels of less than 12 metres in length and undecked fishing vessels*, 2012.
299. International Maritime Organization (IMO), *International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Fishing Vessel Personnel (STCW-F)*, 1995.

Weitere Referenzen:

300. US Center for Disease Control and Prevention, Workplace Safety & Health Topics – Commercial Fishing Safety, <https://www.cdc.gov/niosh/topics/fishing/vesseldisasters.html>, abgerufen am 4. Februar 2021.
301. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Insurance and safety at sea,

<http://www.fao.org/fishery/topic/16617/en>, abgerufen am 4. Februar 2021.

302. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Safety and health, <http://www.fao-ilo.org/more/fao-ilo-safety/en>, abgerufen am 4. Februar 2021.
303. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Safety at sea for small-scale fishermen*, 2019.
304. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Safety for Fishermen, <http://www.fao.org/fishery/safety-for-fishermen/en/>, abgerufen am 4. Februar 2021.
305. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of World Fisheries and Aquaculture 2020*, 2020.
306. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Associations, *Agricultural Workers and Their Contribution to Sustainable Agriculture and Rural Development*, 2007.
307. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Safety and health training manual for the commercial fishing industry in Thailand*, 2014.
308. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Maritime sector to address abandonment of seafarers and shipowners' liability, https://www.ilo.org/global/about-the-ilo/newsroom/news/WCMS_240418/lang--en/index.htm, abgerufen am 4. Februar 2021.
309. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Safety and health in agriculture*, 2011.
310. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Safety for Fishermen, <http://www.fao.org/fishery/safety-for-fishermen/en/>, abgerufen am 4. Februar 2021.
311. International Maritime Organization, Enhancing fishing vessel safety to save lives, <https://www.imo.org/en/MediaCentre/HotTopics/Pages/Fishing.aspx>, abgerufen am 4. Februar 2021.
312. International Maritime Organization, Seafarer abandonment, <http://www.imo.org/en/OurWork/Legal/Pages/Seafarer-abandonment.aspx>, abgerufen am 4. Februar 2021.
313. International Transport Workers' Federation, Abandonment, <https://www.itfglobal.org/en/sector/seafarers/abandonment>, abgerufen am 4. Februar 2021.
314. UN-Wasser, Human Rights to Water and Sanitation, <https://www.unwater.org/water-facts/human-rights/#:~:text=The%20right%20to%20water%20entitles,for%20personal%20and%20domestic%20use>, abgerufen am 4. Februar 2021.

Referenzen:

315. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), International Labour Standards on Fishers, <https://www.ilo.org/global/standards/subjects-covered-by-international-labour-standards/fishers/lang--en/index.htm>, abgerufen am 30. Mai 2022.
316. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *WASH@Work a Self-Training Handbook*, 2016.

Thema 13.20 Beschäftigungspraktiken

Maßgebliche Übereinkünfte:

317. Interfaith Center on Corporate Responsibility, *Best Practice Guidance on Ethical Recruitment of Migrant Workers*, 2017.
318. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Plantations Convention*, 1958 (Nr. 110).
319. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Migrant Workers Recommendation*, 1975 (Nr. 141).
320. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Migrant Workers (Supplementary Provisions)*, 1975 (Nr. 143).
321. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Private Employment Agencies Convention*, 1997 (Nr. 181).
322. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Work in Fishing Convention*, 2007 (Nr. 188).
323. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Migration for Employment Convention*, 1949 (Nr. 97).
324. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work*, 1998.
325. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Plantations Recommendation*, 1958 (Nr. 110).
326. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Employment Relationship Recommendation*, 2006 (Nr. 198).
327. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Transition from the Informal to the Formal Economy Recommendation*, 2015 (Nr. 204).
328. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Migration for Employment Recommendation*, 1949 (Nr. 86).
329. Internationale Arbeitsorganisation, *General principles and operational guidelines for fair recruitment*, 2019.
330. Vereinte Nationen, *International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families*, 1990.

Weitere Referenzen:

331. Europäische Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, *Tackling undeclared work in the agricultural sector: a learning resource from the Agricultural Seminar*, 2019.
332. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Non-standard Employment around the World*, 2016.
333. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Employment practices and working conditions in Thailand's fishing sector*, 2015.
334. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO, Food and Agriculture Organization), International Union of Food, Agricultural, Hotel, Restaurant, Catering, Tobacco and Allied Workers' Associations, *Agricultural Workers and Their Contribution to Sustainable Agriculture and Rural Development*, 2007.
335. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Seafarers and their families now ensured of protection in cases of abandonment, death, and long-term disability*, 2017.
336. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Stats Sheet n°4: Informal Employment*, 2016.
337. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Tackling Vulnerability in the Informal Economy – Most workers in the world still go without social protection*, 2019.
338. International Maritime Organization (IMO) und Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Joining forces to shape the fishery sector of tomorrow*, 2020.
339. International Maritime Organization, Enhancing fishing vessel safety to save lives, <https://www.imo.org/en/MediaCentre/HotTopics/Pages/Fishing.aspx>, abgerufen am 4. Februar 2021.
340. Internationale Organisation für Migration (IOM), International Organisation of Employers, *International Recruitment Integrity System*, 2017.
341. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Employment Outlook – Chapter 5. Informal Employment and Promoting the Transition to a Salaried Economy*, 2004.

Referenzen:

342. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Fair Recruitment Initiative and the International Organization for Migration (IOM), International Recruitment Integrity System (IRIS), *The IRIS Standard*, 2019.
343. Internationale Organisation für Migration (IOM), Ethical Recruitment and Supply Chain Management, <https://thailand.iom.int/ethical-recruitment-and-supply-chain-management>, abgerufen am 4. Februar 2021.

Thema 13.21 Lebensunterhalt und existenzsichernde Löhne

Maßgebliche Übereinkünfte:

344. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Regulating labour and safety standards in the agriculture, forestry and fisheries sectors*, 2018.
345. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Minimum Wage Fixing Machinery (Agriculture) Convention*, 1951 (Nr. 99).
346. Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), *RSPO Guidance Implementing a Decent Living Wage*, 2019.
347. Vereinte Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 1948.

Weitere Referenzen:

348. Fairtrade, Living income, <https://www.fairtrade.net/issue/living-income>, abgerufen am 4. Februar 2021.
349. Global Living Wage Coalition, The Anker Methodology for Estimating a Living Wage, <https://www.globallivingwage.org/about/anker-methodology/>, abgerufen am 27. Januar 2022.
350. IDH, The Sustainable Trade Initiative, Living Wage Platform, <https://www.idhsustainabletrade.com/living-wage-platform/>, abgerufen am 27. Januar 2022.
351. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Chapter 1: What is a minimum wage, 1.6 Payment in kind, https://www.ilo.org/global/topics/wages/minimum-wages/definition/WCMS_439068/lang--en/index.htm, abgerufen am 4. Februar 2021.
352. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Global Wage Report 2020-21, Wages and Minimum Wages*, 2020.
353. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Minimum Wage Policy Guide*, 2016.
354. Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen, *Statement by Ms. Hilal Elver, United Nations Special Rapporteur on the right to food*, 2020.
355. Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), *RSPO Guidance for Implementing a Decent Living Wage*, 2019.

356. Weltbank, *Poverty and Shared Prosperity 2016*, 2016.

Referenzen:

357. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), International Labour Standards on Fishers, <https://www.ilo.org/global/standards/subjects-covered-by-international-labour-standards/fishers/lang--en/index.htm>, abgerufen am 4. Februar 2021.

Thema 13.22 Wirtschaftliche Integration

Maßgebliche Übereinkünfte:

358. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Guiding Principles for Responsible Contract Farming Operations*, 2012.

359. Erklärung der Vereinten Nationen, *Declaration on the Rights of Peasants and Other People*, 2018.

Weitere Referenzen:

360. Europäische Kommission, Small-scale fisheries, https://ec.europa.eu/fisheries/cfp/small-scale-fisheries_en, abgerufen am 4. Februar 2021.

361. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Agribusiness Public-Private Partnerships: Country Case Studies – Africa | Rural Finance and Investment Learning Centre*, 2013.

362. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Family Farming Knowledge Platform, <http://www.fao.org/family-farming/detail/en/c/1109849/>, abgerufen am 4. Februar 2021.

363. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The Contribution of Social Protection to Economic Inclusion in Rural Areas*, 2020.

364. International Fund for Agricultural Development, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Smallholders, food security, and the environment*, 2014.

365. Fanzo, *From big to small: the significance of smallholder farms in the global food system*, 2017.

366. de Koning und B. de Steenhuijsen Piters, *Farmers as Shareholders: A close look at recent experience*, 2009.

367. Weltbank, *Poverty and Shared Prosperity 2016*, 2016.

368. Weltbank, *The State of Economic Inclusion Report 2021: The Potential to Scale*, 2021.

369. Weltbank, *World Development Report 2008: Agriculture for Development*, 2008.

370. World Wildlife Foundation (WWF), Small-scale fisheries, https://www.wwfmmi.org/medtrends/shifting_blue_economies/small_scale_fisheries/, abgerufen am 30. Mai 2022.

Thema 13.23 Rückverfolgbarkeit der Lieferkette

Maßgebliche Übereinkünfte:

371. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Agreement on Port State Measures to Prevent, Deter and Eliminate Illegal, Unreported and Unregulated Fishing*, 2016.

Weitere Referenzen:

372. Aquaculture Stewardship Council, Feeding farmed fish responsibly, <https://www.asc-aqua.org/aquaculture-explained/why-do-we-need-responsible-aquaculture/feeding-farmed-fish-responsibly/>, abgerufen am 4. Februar 2021.

373. British Standards Institution, *PAS 1550:2017 Exercising due diligence in establishing the legal origin of seafood products and marine ingredients. Importing and Processing. Code of Practice*, 2017.

374. British Retail Consortium (BRC), Environmental Justice Foundation (EJF) and WWF-UK, *An Advisory Note for the UK Supply Chain on how to avoid Illegal, Unreported and Unregulated (IUU) fishery products*, 2015.

375. Ceres, *Traceability is a must for companies with zero-deforestation pledges*, 2018.

376. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Issue Brief #15 on Combating IUU fishing in the Caribbean through policy and legislation*, 2015.

377. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Illegal, Unreported and Unregulated (IUU) fishing, <http://www.fao.org/iuu-fishing/en/>, abgerufen am 4. Februar 2021.

378. Global Fishing Watch, *IUU – Illegal, Unreported, Unregulated Fishing*, 2016.

379. IDH – The Sustainable Trade Initiative, *A Fact-Based Exploration of the Living and Pricing Strategies that Close the Gap*, 2020.

380. Zur Veranschaulichung: Nur 19 % des in der Europäischen Union verbrauchten Sojas stammen nachweislich von Erzeugern, die die Abholzung der Wälder nicht verstärken; IDH – The Sustainable Trade Initiative, *European Soy Monitor*, 2018.
381. Internationales Handelszentrum (ITC, International Trade Centre), *Traceability in food and agricultural products*, 2015.
382. Weltwirtschaftsforum, *Innovation with a Purpose: Improving Traceability in Food Value Chains through Technology Innovations*, 2019.
383. Weltgesundheitsorganisation (WHO), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *FAO/WHO guide for developing and improving national food recall systems*, 2012.
384. World Wildlife Fund for Nature (WWF), Soy, https://wwf.panda.org/discover/our_focus/food_practice/sustainable_production/soy/, abgerufen am 4. Februar 2021.
385. World Wildlife Foundation (WWF), *Unregulated Fishing of the High Seas of the Indian Ocean*, 2020.

Referenzen:

386. Accountability Framework Initiative, *Operational Guidance on Monitoring and Verification*, 2019.
387. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Good practice guidelines on national seafood traceability systems*, 2018.
388. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Traceability: A management tool for enterprises and governments*, 2016.
389. United Nations Global Compact, BSR, *A Guide to Traceability: A Practical Approach to Advance Sustainability in Global Supply Chains*, 2014.

Thema 13.24 Politische Einflussnahme und Lobbying

Weitere Referenzen:

390. Corporate Europe Observatory, *Fishing for influence: Press passes give lobbyists EU Council building access during fishing quota talks*, 2017.
391. Corporate Europe Observatory, *Monsanto lobbying: an attack on us, our planet and democracy*, 2016.
392. C. Boyer und H. J. Boyer, *Discussion Paper 9 Sustainable Utilisation of Fish Stocks: Is This Achievable? A Case Study from Namibia*, 2005.
393. Europäische Kommission, *Assessment of the Agriculture and Rural Development Sectors in the Eastern Partnership countries*, 2012.
394. European Trade Union Institute for Research, *The world of EU lobbying in Brussels*, 2018.
395. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *Livestock's long shadow: environmental issues and options*, 2006.
396. Greenpeace, *How lobbyists for Monsanto led a 'grassroots farmers' movement against an EU glyphosate ban*, 2018.
397. High Level Panel of Experts on Food Security and Nutrition of the Committee on World Food Security, *Agroecological and Other Innovative Approaches for Sustainable Agriculture and Food Systems that Enhance Food Security and Nutrition*, 2019.

Thema 13.25 Wettbewerbswidriges Verhalten

Weitere Referenzen:

398. Europäische Kommission, *Case AT.39633 – Shrimps, Cartel Procedure Council Regulation (EC) 1/2003*, 2013.
399. Europäische Kommission, *Study on the Environmental Impact of Palm Oil Consumption and on Existing Sustainability Standards*, 2018.
400. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), *The State of Agricultural Commodity Markets 2015-16: Competition and food security*, 2016.
401. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, *Competition and Regulation in Agriculture: Monopsony Buying and Joint Selling*, 2004.
402. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, *Cocoa Study: Industry Structures and Competition*, 2008.
403. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, *The effects of anti-competitive business practices*

on developing countries and their development prospects, 2008.

Thema 13.26 Antikorruption

Weitere Referenzen:

- 404. Environmental Investigation Agency, *Permitting Crime: How palm oil expansions drives illegal logging in Indonesia*, 2014.
- 405. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und Transparency International, *Corruption in the Land Sector*, 2011.
- 406. IDH – The Sustainable Trade Initiative, *A recipe for success? Three measures protecting the Cavally forest in West Africa from illegal cocoa farming activities*, 2020.
- 407. International Union for Conservation of Nature (IUCN), *Corruption in fisheries: from bad to worse*, 2008.
- 408. Ridler und N. Hishamunda, *Promotion of sustainable commercial aquaculture in sub-Saharan Africa*, 2001.

Referenzen:

- 409. Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC, United Nations Office on Drugs and Crime), *Rotten Fish: A guide on addressing corruption in the fisheries sector*, 2019.

GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Themenspezifische Angaben	7
Angabe 201-1 Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert	7
Angabe 201-2 Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen	10
Angabe 201-3 Verbindlichkeiten für leistungsorientierte Pensionspläne und sonstige Vorsorgepläne	12
Angabe 201-4 Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand	14
Glossar	15
Bibliografie	18

Einleitung

GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit der wirtschaftlichen Leistung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit der wirtschaftlichen Leistung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält vier Angaben, die Informationen über die mit der wirtschaftlichen Leistung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema der wirtschaftlichen Leistung. Dazu gehören der erzeugte und ausgeschüttete wirtschaftliche Wert einer Organisation, ihre Verbindlichkeiten im Rahmen ihres leistungsorientierten Pensionsplans, die finanzielle Unterstützung, die sie von Staaten erhält, und die finanziellen Auswirkungen des Klimawandels.

Diese Konzepte werden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Vorgehensweisen bei der Berichterstattung und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie die wesentlichen Themen jeweils handhaben, offenzulegen.

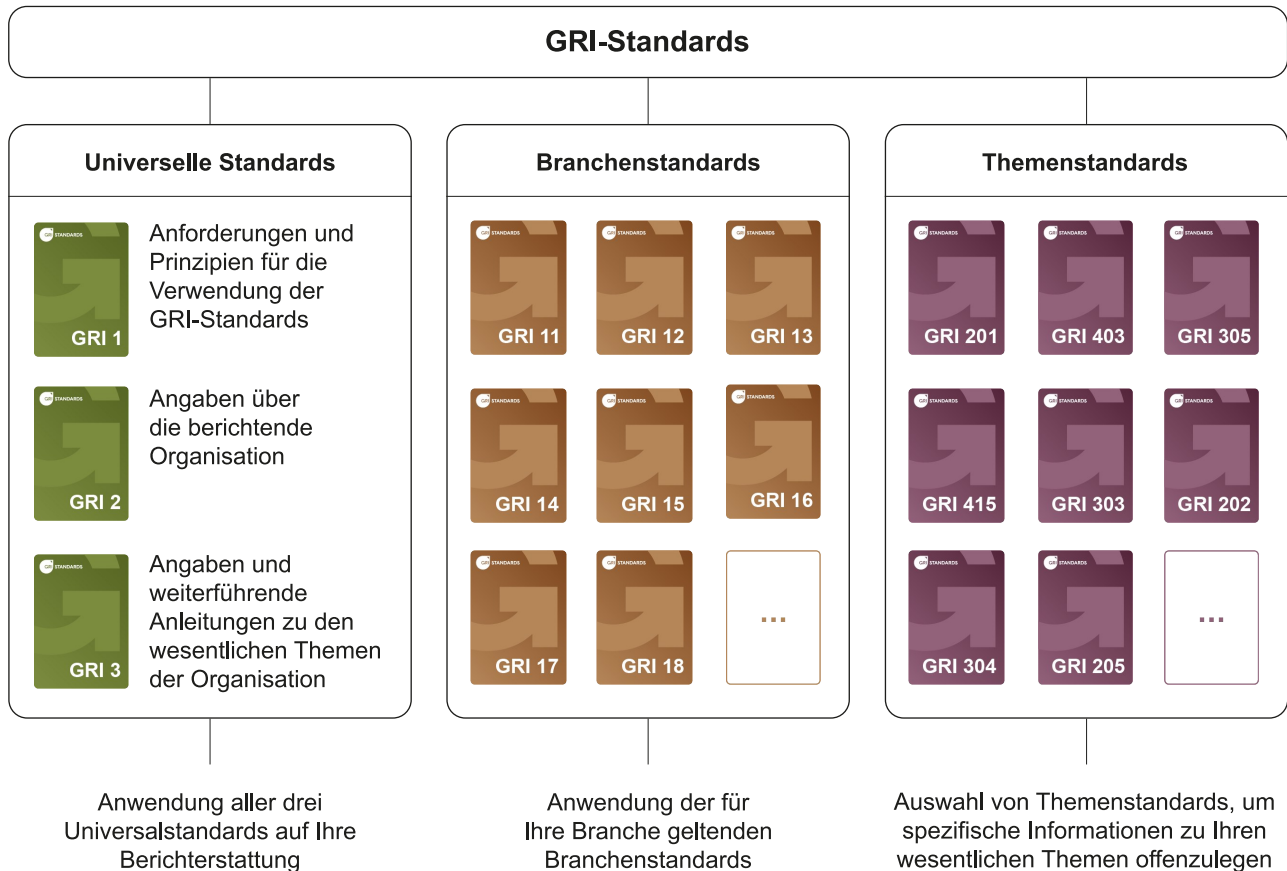
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit der wirtschaftlichen Leistung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die wirtschaftliche Leistung ein wesentliches Thema ist:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit der wirtschaftlichen Leistung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 201-1 bis Angabe 201-4)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die wirtschaftliche Leistung als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie die wirtschaftliche Leistung handhabt.

2. Themenspezifische Angaben

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie bei der Zusammenstellung der Informationen für die Angaben zu ökonomischen Themen auf Zahlen aus ihrem geprüften Jahresabschluss oder aus ihrer intern geprüften Buchführung zurückgreift, sofern dies möglich ist. Daten können beispielsweise unter Anwendung folgender Normen und Standards zusammengestellt werden:

- die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen relevanten International Financial Reporting Standards (IFRS) und die vom IFRS Interpretations Committee erstellten Auslegungen (in einigen Angaben wird explizit auf das IFRS verwiesen)
- die von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)
- international anerkannte nationale oder regionale Standards für die Finanzberichterstattung

Angabe 201-1 Unmittelbar erzeugter und ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den zeitanteilig abgegrenzten, unmittelbar erzeugten und ausgeschütteten wirtschaftlichen Wert, einschließlich der grundlegenden Komponenten der globalen Tätigkeiten der Organisation, wie nachfolgend aufgeführt. Werden Daten als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dargestellt, muss zusätzlich zur Offenlegung folgender grundlegender Komponenten auch die Begründung für diese Entscheidung offengelegt werden:
 - i. unmittelbar erzeugter wirtschaftlicher Wert: Erlöse
 - ii. ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert: Betriebskosten, Löhne und Leistungen für [Angestellte](#), Zahlungen an Kapitalgeber, nach Ländern aufgeschlüsselte Zahlungen an den Staat und Investitionen auf kommunaler Ebene
 - iii. beibehaltener wirtschaftlicher Wert: „unmittelbar erzeugter wirtschaftlicher Wert“ abzüglich des „ausgeschütteten wirtschaftlichen Werts“
- b. wo dies von Bedeutung ist, muss der erzeugte und ausgeschüttete wirtschaftliche Wert getrennt auf nationaler, regionaler oder Marktebene angegeben werden und es müssen die Kriterien, die für die Bestimmung der Bedeutsamkeit angewandt wurden, genannt werden.

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 Für die Zusammenstellung der in Angabe 201-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation den erzeugten und ausgeschütteten wirtschaftlichen Wert gegebenenfalls anhand von Daten aus dem geprüften Jahresabschluss, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder ihrer intern geprüften Buchführung ermitteln.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Informationen zur Erzeugung und Ausschüttung des wirtschaftlichen Werts bieten grundlegende Anhaltspunkte dafür, wie eine Organisation Vermögen für Stakeholder generiert hat. Verschiedene Komponenten des erzeugten und ausgeschütteten wirtschaftlichen Werts ergeben zudem ein wirtschaftliches Profil einer Organisation, das für die Normalisierung anderer Leistungskennzahlen nützlich sein kann.

Wenn der erzeugte und ausgeschüttete wirtschaftliche Wert für jedes Land getrennt angegeben wird, kann er eine gute Vorstellung von dem monetären Mehrwert vermitteln, der direkt für die Volkswirtschaften vor Ort geschaffen wurde.

Erläuterungen für Angabe 201-1

Einnahmen

Eine Organisation kann Einnahmen als Nettoumsatz zuzüglich der Einnahmen aus finanziellen Investitionen und dem Verkauf von Vermögenswerten berechnen.

Der Nettoumsatz kann als Bruttoumsatz aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen abzüglich der Rücksendungen, Rabatte und Preisnachlässe berechnet werden.

Einnahmen aus finanziellen Investitionen können Geldmittelzuflüsse folgender Art sein:

- Zinsen auf Finanzdarlehen
- Dividenden aus Anteilen
- Lizenzzahlungen
- unmittelbar aus Vermögenswerten erzeugte Einnahmen, wie etwa durch die Vermietung von Immobilien

Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögenswerten können Folgendes umfassen:

- materielle Vermögenswerte, wie zum Beispiel Immobilien, Infrastruktur und Anlagen
- immaterielle Vermögenswerte, wie zum Beispiel Rechte an geistigem Eigentum, Designs und Markennamen

Betriebskosten

Eine Organisation kann Betriebskosten als Barzahlungen berechnen, die für erworbene Materialien, Produktkomponenten, Anlagen und Dienstleistungen außerhalb der Organisation getätigt wurden.

Erworbene Dienstleistungen können Zahlungen an selbstständige Personen, Zeitarbeitsfirmen oder sonstige Organisationen, die Dienstleistungen anbieten, umfassen. Kosten im Zusammenhang mit Mitarbeitern, die keine Angestellten mit operativer Funktion sind, werden unter den erworbenen Dienstleistungen und nicht unter den Löhnen und Leistungen für Angestellte berücksichtigt.

Betriebskosten können Folgendes umfassen:

- Anmietung von Immobilien
- Lizenzgebühren
- Beschleunigungszahlungen (da diese eindeutig einem geschäftlichen Zweck dienen)
- Lizenzzahlungen
- Zahlungen an Vertragsarbeiter
- Schulungskosten, falls externe Schulungsleiter beauftragt werden
- Kosten für die persönliche Schutzausrüstung

Der Einsatz von Beschleunigungszahlungen wird auch in [GRI 205: Korruptionsbekämpfung 2016](#) behandelt.

Löhne und Leistungen für Angestellte

Eine Organisation kann die Löhne und Leistungen für Angestellte als Gesamtlohnsumme (einschließlich der Gehälter der Angestellten und der Beträge, die im Namen der Angestellten an den Staat gezahlt werden) zuzüglich der Gesamtleistungssumme (ausschließlich der Kosten für Schulungen, persönliche Schutzausrüstungen oder sonstige direkt mit der Ausübung der Tätigkeit des Angestellten im Zusammenhang stehenden Kostenpositionen) berechnen.

Die im Namen der Angestellten an den Staat gezahlten Beiträge können Steuern, Abgaben und Einzahlungen in die Arbeitslosenversicherung beinhalten.

Die Gesamtleistungssumme kann Folgendes umfassen:

- regelmäßige Beiträge, etwa zu Vorsorgeplänen, Versicherungsbeiträge, Firmenfahrzeuge und Beiträge zur privaten Krankenversicherung
- sonstige Zuwendungen an Angestellte, zum Beispiel Unterkunft, zinsfreie Darlehen, Tickets für den öffentlichen Nahverkehr, Fortbildungszuschüsse und Abfindungszahlungen

Zahlungen an Kapitalgeber

Eine Organisation kann die Zahlungen an Kapitalgeber als Dividenden an alle Anteilseigner zuzüglich der Zinszahlungen, die an die Kreditgeber geleistet wurden, berechnen.

An Kreditgeber geleistete Zinszahlungen können Folgendes umfassen:

- Zinsen auf alle Arten von Verbindlichkeiten und Darlehen (nicht nur langfristige Verbindlichkeiten)
- Vorzugsaktionären geschuldete Dividendenrückstände

Zahlungen an den Staat

Eine Organisation kann Zahlungen an den Staat als alle Steuern der Organisation zuzüglich diesbezüglich auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene gezahlter Strafzahlungen berechnen. Die von der Organisation zu zahlenden Steuern können Unternehmens-, Einkommens- und Grundsteuern umfassen.

Von Zahlungen an den Staat ausgeschlossen sind latente Steuern, da diese möglicherweise nicht gezahlt werden.

Bei einer geschäftlichen Tätigkeit in mehr als nur einem Land kann die Organisation die von ihr gezahlten Steuern nach Ländern aufschlüsseln, wobei sie die hierbei zugrundeliegenden Aufschlüsselungsregeln offenlegen muss.

Investitionen auf kommunaler Ebene

Die Gesamtsumme der Investitionen auf kommunaler Ebene bezieht sich auf tatsächliche Aufwendungen im Berichtszeitraum, nicht auf Verpflichtungen. Eine Organisation kann Investitionen auf kommunaler Ebene als freiwillige Spenden zuzüglich der in die breitere lokale Gemeinschaft investierten Gelder berechnen, wenn die Begünstigten nicht mit der Organisation in Verbindung stehen. Freiwillige Spenden und in die breitere lokale Gemeinschaft investierte Gelder, bei denen die Begünstigten nicht mit der Organisation in Verbindung stehen, können Folgendes umfassen:

- Zuwendungen an wohltätige Organisationen, NGOs und Forschungseinrichtungen (die nicht in Verbindung mit der kommerziellen Forschung und Entwicklung der Organisation stehen)
- Gelder zur Unterstützung der kommunalen Infrastruktur, etwa Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- unmittelbare Kosten für soziale Programme, einschließlich Kunst- und Bildungsveranstaltungen

Bei der Offenlegung von Investitionen in die Infrastruktur kann eine Organisation zusätzlich zu den Kapitalkosten auch Kosten für Waren und Löhne sowie Betriebskosten für die Unterstützung laufender Einrichtungen oder Programme in die Berechnung einbeziehen. Ein Beispiel für die Unterstützung laufender Einrichtungen oder Programme wäre die Übernahme der Kosten für den täglichen Betrieb einer öffentlichen Einrichtung durch die Organisation.

Investitionen auf kommunaler Ebene umfassen keine rechtlichen und kommerziellen Aktivitäten oder Investitionen, die ausschließlich einem kommerziellen Zweck dienen (Spenden an politische Parteien können in die Berechnung einbezogen werden; diese werden jedoch im Detail im Standard *GRI 415: Politische Einflussnahme 2016* behandelt).

Investitionen auf kommunaler Ebene umfassen außerdem auch keine Investitionen in die Infrastruktur, die vorrangig den zentralen geschäftlichen Bedürfnissen einer Organisation dienen oder die Geschäftstätigkeit einer Organisation erleichtern. Investitionen in die Infrastruktur, die den zentralen geschäftlichen Bedürfnissen einer Organisation dienen, können beispielsweise Zahlungen für den Bau einer Straße zu einer Mine oder einer Fabrik umfassen. Bei der Berechnung kann Infrastruktur berücksichtigt werden, die unabhängig von den zentralen Geschäftstätigkeiten der Organisation gebaut wird, etwa eine Schule oder ein Krankenhaus für Mitarbeiter und deren Familien.

Siehe Referenzen [5], [6], [7] und [9] in der [Bibliografie](#).

Angabe 201-2 Finanzielle Folgen des Klimawandels für die Organisation und andere mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen, die das Potenzial haben, erhebliche Veränderungen der Geschäftstätigkeiten, Einnahmen oder Aufwendungen der Organisation herbeizuführen, einschließlich:**
 - i. **einer Beschreibung des Risikos oder der Chance sowie einer Einstufung als Risiko bzw. Chance physischer, regulatorischer oder sonstiger Art**
 - ii. **einer Beschreibung der mit dem Risiko oder der Chance verbundenen Auswirkung**
 - iii. **der finanziellen Folgen des Risikos oder der Chance, bevor eine Maßnahme ergriffen wird**
 - iv. **der Methoden, die für das Management des Risikos oder der Chance eingesetzt werden**
 - v. **der Kosten der Maßnahmen für das Management des Risikos oder der Chance**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.2 **Wenn die berichtende Organisation bei der Zusammenstellung der in Angabe 201-2 genannten Informationen nicht auf ein System zur Berechnung der finanziellen Folgen oder Kosten oder zur Prognose der Einnahmen zurückgreifen kann, muss sie ihre Pläne und den Zeitrahmen für die Entwicklung der erforderlichen Systeme offenlegen.**

EMPFEHLUNGEN

- 2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 201-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation die folgenden zusätzlichen Merkmale der identifizierten Risiken und Chancen offenlegen:
 - 2.3.1 eine Beschreibung des Treibers des Risikos oder der Chance, wie zum Beispiel ein bestimmtes Gesetz oder ein physischer Treiber wie Wasserknappheit
 - 2.3.2 den prognostizierten Zeitrahmen, innerhalb dessen das Risiko oder die Chance erwartungsgemäß erhebliche finanzielle Folgen haben wird
 - 2.3.3 direkte und indirekte Auswirkungen (ob die Organisation direkt von den Auswirkungen betroffen ist oder indirekt über ihre Wertschöpfungskette oder nachgelagerte Entitäten)
 - 2.3.4 die potenziellen Auswirkungen im Allgemeinen, einschließlich höherer oder niedrigerer:
 - 2.3.4.1 Kapital- und Betriebskosten
 - 2.3.4.2 Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen
 - 2.3.4.3 Verfügbarkeit von Kapital und Investitionsgelegenheiten
 - 2.3.5 Eintrittswahrscheinlichkeit (die Wahrscheinlichkeit der Auswirkung auf die Organisation)
 - 2.3.6 Umfang der Auswirkung (das Ausmaß der gegebenenfalls auftretenden finanziellen Folgen für die Organisation)

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 201-2

Mit dem Klimawandel verbundene Risiken und Chancen können wie folgt eingestuft werden:

- physischer Art
- regulatorischer Art
- sonstiger Art

Physische Risiken und Chancen können Folgendes umfassen:

- die Auswirkungen häufigerer und stärkerer Stürme
- Änderungen des Meeresspiegels, der Umgebungstemperatur und der Verfügbarkeit von Wasser
- Auswirkungen auf Mitarbeiter – etwa gesundheitlicher Art, einschließlich hitzebedingter Erkrankungen, und Notwendigkeit, die Betriebsstätte an einen anderen Standort zu verlagern

Weitere Risiken und Chancen können die Verfügbarkeit neuer Technologien, Produkte oder Dienstleistungen umfassen, mit denen die vom Klimawandel verursachten Herausforderungen bewältigt werden können, sowie Änderungen im Kundenverhalten.

Die für das Management der Risiken und Chancen verwendeten Methoden können unter anderem Folgendes umfassen:

- Kohlenstoffabscheidung und -speicherung
- Umstieg auf andere Brennstoffe
- Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Energien mit einer niedrigeren CO-Bilanz
- Verbesserung der Energieeffizienz
- Reduzierung von Abfackeln, Abblasen und flüchtigen Emissionen
- Zertifikate für erneuerbare Energien
- Nutzung von Möglichkeiten zum Kohlenstoffausgleich

Hintergrundinformationen

Der Klimawandel bringt für Organisationen, ihre Investoren und ihre anderen Stakeholder Risiken und Chancen.

Da die Regierungen Aktivitäten, die zum Klimawandel beitragen, zunehmend regulieren, sehen sich Organisationen, die direkt oder indirekt für Emissionen verantwortlich sind, mit regulatorischen Risiken und Chancen konfrontiert. Zu den Risiken können erhöhte Kosten oder andere Faktoren, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken, gehören. Begrenzungen der Emissionen von Treibhausgasen (THG) können für Organisationen jedoch auch Chancen eröffnen, wenn neue Technologien oder Märkte geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für Organisationen, die in der Lage sind, Energie und energieeffiziente Produkte effektiver zu nutzen oder herzustellen.

Siehe Referenzen [2], [3] und [4] in der [Bibliografie](#).

Angabe 201-3 Verbindlichkeiten für leistungsorientierte Pensionspläne und sonstige Vorsorgepläne

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den geschätzten Wert der Verbindlichkeiten der Pläne, wenn diese mit den allgemeinen Ressourcen der Organisation gedeckt werden
- b. falls ein separater Fonds zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Pensionspläne vorhanden ist:
 - i. bis zu welcher Summe die Verbindlichkeiten der Pläne schätzungsweise mit den Vermögenswerten erfüllt werden können, die für diese Verbindlichkeiten bereitgestellt worden sind
 - ii. die Grundannahmen dieser Schätzung
 - iii. wann die Schätzung erfolgt ist
- c. wenn ein Fonds, der für die Begleichung der Verbindlichkeiten aus den Pensionsplänen eingerichtet wurde, nicht vollständig abgedeckt ist, müssen gegebenenfalls die Strategie, die vom Arbeitgeber zur Erreichung einer vollen Deckung verfolgt wird, sowie der Zeitrahmen, in dem der Arbeitgeber hofft, eine volle Deckung zu erzielen, angegeben werden
- d. prozentualer Anteil des Gehalts, der von dem Angestellten oder dem Arbeitgeber als Beitrag gezahlt wird
- e. Grad der Beteiligung an Pensionsplänen, wie zum Beispiel Beteiligung an obligatorischen oder freiwilligen Plänen, regionalen oder länderbasierten Plänen oder Plänen mit finanziellen Auswirkungen

EMPFEHLUNGEN

- 2.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 201-3 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
 - 2.4.1 die Informationen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Methoden der jeweiligen Rechtsordnungen berechnen und aggregierte Summen offenlegen
 - 2.4.2 die gleichen Konsolidierungsmethoden wie bei der Erstellung der Abschlüsse der Organisation anwenden

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 201-3

Die Struktur der Pensionspläne, die Angestellten angeboten werden, kann basieren auf:

- leistungsorientierten Pensionsplänen __
- beitragsorientierten Pensionsplänen __
- sonstigen Vorsorgeleistungen

In unterschiedlichen Rechtsordnungen, etwa in unterschiedlichen Ländern, gibt es bezüglich der Berechnungen zur Bestimmung der Deckung der Pläne unterschiedliche Auslegungen und Anleitungen.

Es ist zu beachten, dass Pensionspläne in *IAS 19 Employee Benefits* des International Accounting Standards Board (IASB) behandelt werden. Allerdings befasst sich der IAS 19 noch mit anderen Themen.

Siehe Referenz [7] in der [Bibliografie](#).

Hintergrundinformationen

Bietet eine Organisation einen Pensionsplan für ihre Angestellten an, können die damit verbundenen Leistungen Verbindlichkeiten werden, auf die die Teilnehmer für ihre langfristige finanzielle Absicherung bauen.

Leistungsorientierte Pensionspläne haben für Arbeitgeber potenzielle Folgen, was die zu erfüllenden Verbindlichkeiten betrifft. Andere Arten von Plänen, etwa beitragsorientierte Pensionspläne, garantieren weder den Zugang zu einem Pensionsplan noch eine bestimmte Qualität der Leistungen. Die gewählte Art des Pensionsplans hat daher sowohl für die

Angestellten als auch die Arbeitgeber Folgen. Dagegen kann ein ordnungsgemäß finanzierter Pensionsplan dabei helfen, Angestellte anzuwerben und zu halten sowie die langfristige finanzielle und strategische Planung des Arbeitgebers zu unterstützen.

Angabe 201-4 Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den gesamten monetären Wert der **finanziellen Unterstützung**, die die Organisation während des Berichtszeitraums von der öffentlichen Hand erhalten hat, einschließlich:
 - i. Steuererleichterungen und -gutschriften
 - ii. Subventionen
 - iii. Investitionszuschüsse, Zuschüsse für Forschung und Entwicklung sowie sonstige relevante Arten von Zuschüssen
 - iv. Prämien
 - v. Lizenzbefreiungen
 - vi. finanzielle Unterstützung von Exportkreditagenturen (Export Credit Agencies, EKA)
 - vii. finanzielle Anreize
 - viii. sonstige finanzielle Leistungen, die die Organisation für eine Tätigkeit von einem Staat erhalten hat oder von ihm einfordern kann
- b. die Informationen aus 201-4-a, aufgeschlüsselt nach Ländern.
- c. ob und inwieweit ein Staat an der Beteiligungsstruktur beteiligt ist

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.5 Für die Zusammenstellung der in Angabe 201-4 aufgeführten Informationen muss die berichtende Organisation den monetären Wert der von der Regierung erhaltenen finanziellen Unterstützung unter durchgängiger Anwendung allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ermitteln.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Diese Angabe beinhaltet eine Berechnung der staatlichen Zuwendung an die Organisation.

Die von der öffentlichen Hand erhaltene erhebliche finanzielle Unterstützung kann, bei einem Vergleich mit den gezahlten Steuern, dazu beitragen, ein ausgewogenes Bild der Transaktionen zwischen der Organisation und dem Staat zu zeichnen.

Siehe Referenz [8] in der [Bibliografie](#).

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

B

Beitragsorientierter Pensionsplan

Vorsorgeleistungen, bei denen eine Entität fixe Beiträge in eine andere Entität (einen Fonds) einzahlt und dadurch weder gesetzlich noch faktisch dazu verpflichtet ist, weitere Beiträge zu zahlen, wenn der Fonds nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um alle Angestelltenleistungen zu bezahlen, die Angestellte aufgrund ihres Diensts in der aktuellen Periode und früheren Perioden zustehen

F

Finanzielle Unterstützung

Direkte oder indirekte finanzielle Leistungen, die keine Transaktion von Waren und Dienstleistungen darstellen, jedoch als Anreiz oder Vergütung für ergriffene Maßnahmen, für die Kosten eines Vermögenswerts oder für angefallene Aufwendungen bestimmt sind

Anmerkung: Erbringer:innen einer finanziellen Unterstützung erwarten keinen direkten finanziellen Ertrag für die gewährte Unterstützung.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

L Leistungsorientierter Pensionsplan

L

Ein Plan für Vorsorgeleistungen, bei dem es sich nicht um einen beitragsorientierten Pensionsplan handelt

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M Menschenrechte

M

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

N

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

T **Treibhausgas (THG)**
Das Gas, das durch die Absorbierung der Infrarotstrahlung den Treibhauseffekt verursacht

V **Volle Deckung**
Vermögenswerte eines Plans entsprechen den Verbindlichkeiten des Plans oder übertreffen diese

W **Wertschöpfungskette**
Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.

Weitere Referenzen:

2. Carbon Disclosure Project (CDP), *Guidance for companies responding to the Investor CDP Information Request*, jährlich aktualisiert.
3. Climate Disclosure Standards Board (CDSB), *Climate Change Reporting Framework – Auflage 1.1*, Oktober 2012.
4. Climate Disclosure Standards Board (CDSB), *Climate Change Reporting Framework Boundary Update*, Juni 2012.
5. International Accounting Standards Board (IASB), *IAS 12 Income Taxes*, 2001.
6. International Accounting Standards Board (IASB), *IAS 18 Revenues*, 2001.
7. International Accounting Standards Board (IASB), *IAS 19 Employee Benefits*, 2001.
8. International Accounting Standards Board (IASB), *IAS 20 Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance*, 2001.
9. International Accounting Standards Board (IASB), *IFRS 8 Operating Segments*, 2006.

GRI 202: Marktpräsenz 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Themenspezifische Angaben	7
Angabe 202-1 Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten Standardeintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn	7
Angabe 202-2 Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte	9
Glossar	10
Bibliografie	13

Einleitung

GRI 202: Marktpräsenz 2016 enthält Angaben für Organisationen, anhand derer sie Informationen über ihre mit der Marktpräsenz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit der Marktpräsenz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält zwei Angaben, die Informationen über die mit der Marktpräsenz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält Definitionen von Begriffen, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema der Marktpräsenz einer Organisation und deckt dabei ihren Beitrag zur ökonomischen Entwicklung in den lokalen Regionen oder Gemeinschaften ab, in denen die Organisation tätig ist. Dazu können zum Beispiel die Ansätze der Organisation bezüglich der Vergütung oder der Anwerbung von Angestellten oder Mitarbeitern aus der lokalen Gemeinschaft gehören.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als ein System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

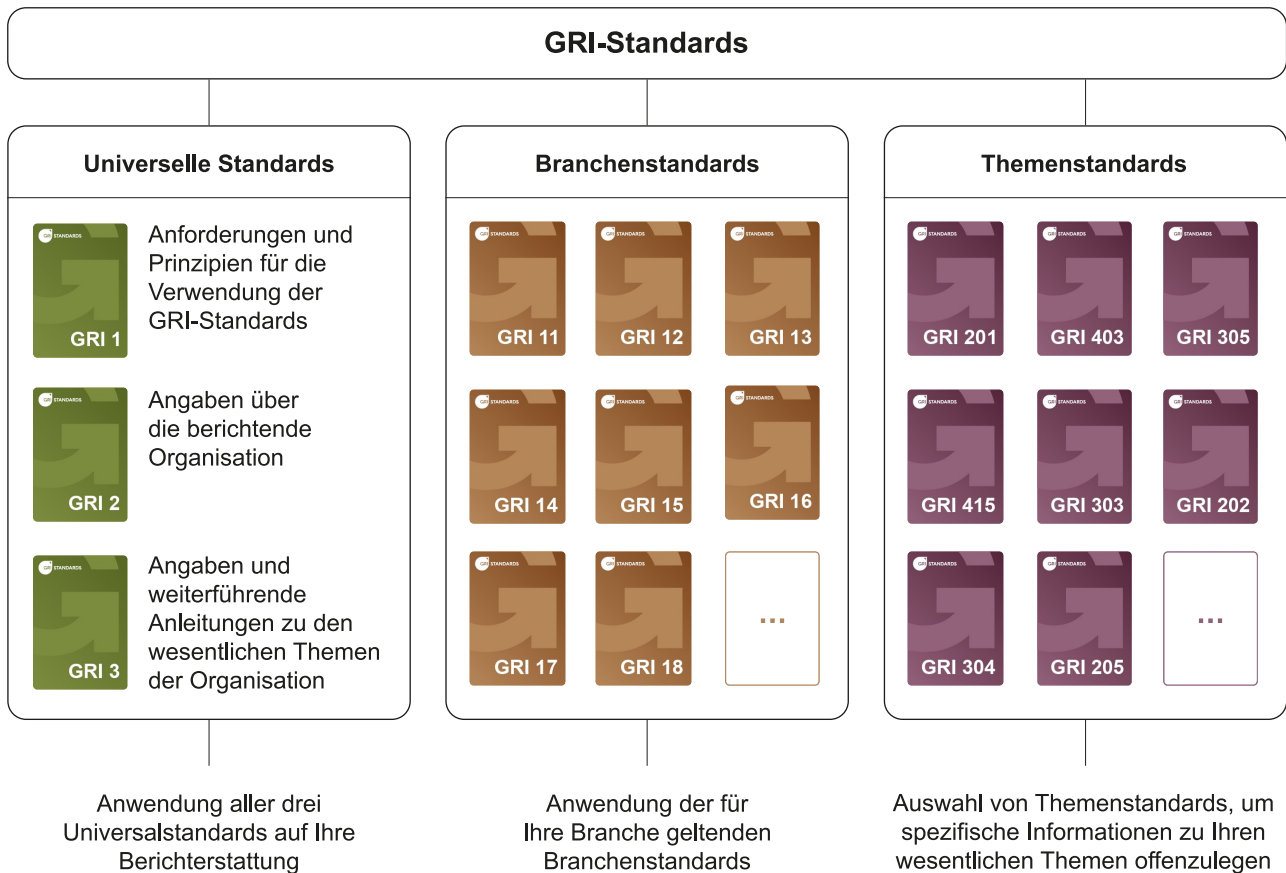
[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit der Marktpräsenz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Marktpräsenz ein wesentliches Thema ist:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit der Marktpräsenz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 202-1 bis Angabe 202-2)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in

ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die Marktpräsenz als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie die Marktpräsenz handhabt.**

2. Themenspezifische Angaben

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie bei der Zusammenstellung der Informationen für die Angaben zu ökonomischen Themen auf Zahlen aus ihrem geprüften Jahresabschluss oder aus ihrer intern geprüften Buchführung zurückgreift, sofern dies möglich ist. Daten können beispielsweise unter Anwendung folgender Normen und Standards zusammengestellt werden:

- die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen relevanten International Financial Reporting Standards (IFRS) und die vom IFRS Interpretations Committee erstellten Auslegungen (in einigen Angaben wird explizit auf das IFRS verwiesen)
- die von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)
- international anerkannte nationale oder regionale Standards für die Finanzberichterstattung

Angabe 202-1 Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten Standardeintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. erhält ein erheblicher Anteil der Angestellten eine Vergütung auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns, dann muss für wichtige Betriebsstätten das relevante Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten Eintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn offengelegt werden
- b. erhält ein erheblicher Anteil der sonstigen Mitarbeiter (ausgenommen Angestellte), die für die Organisation aktiv sind, eine Vergütung auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns, dann muss beschrieben werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um zu bestimmen, ob diese Mitarbeiter eine Vergütung über dem gesetzlichen Mindestlohn erhalten
- c. ob an wichtigen Betriebsstätten kein lokaler gesetzlicher Mindestlohn gilt oder ob dieser von Betriebsstätte zu Betriebsstätte variiert, aufgeschlüsselt nach Geschlecht können unterschiedliche Mindestlöhne als Referenz herangezogen werden, muss der tatsächlich gezahlte Mindestlohn offengelegt werden
- d. die für „wichtige Betriebsstätten“ verwendete Definition

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 202-1-b genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
 - 2.1.1 die Daten von [Angabe 2-8 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) nutzen, um die Gesamtanzahl der Mitarbeiter anzugeben, die keine Angestellten sind und deren Arbeit von der Organisation kontrolliert wird
 - 2.1.2 gegebenenfalls das Eintrittsgehalt in die gleichen Einheiten umrechnen, die für den Mindestlohn verwendet werden (z. B. Stundenlohn oder Monatslohn)
 - 2.1.3 für wichtige Betriebsstätten das relevante Verhältnis des nach Geschlecht aufgeschlüsselten Eintrittsgehalts zum lokalen gesetzlichen Mindestlohn offenlegen, wenn ein erheblicher Anteil der sonstigen Mitarbeiter (ausgenommen Angestellte), die für die Organisation aktiv sind, eine Vergütung auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns erhalten

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Diese Angabe gilt für jene Organisationen, die einen erheblichen Anteil ihrer Angestellten und ihrer Mitarbeiter (ausgenommen Angestellte), die für die Organisation aktiv sind, in einer Art und Weise vergüten, die eng mit den Gesetzen oder Vorschriften zum Mindestlohn verknüpft ist.

Die Zahlung von Löhnen über dem gesetzlichen Mindestlohn kann zum wirtschaftlichen Wohlergehen der Mitarbeiter beitragen, die für die Organisation aktiv sind. Die Auswirkungen des Lohnniveaus sind unmittelbarer Art und betreffen Einzelpersonen, Organisationen, Länder

und Volkswirtschaften. Die Lohnverteilung ist ein wichtiger Faktor bei der Beseitigung von Ungleichheiten, wie etwa von Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern oder zwischen Staatsangehörigen und Migranten.

Zudem gibt ein Vergleich der Eintrittsgehälter mit den lokalen gesetzlichen Mindestlöhnen auch einen Hinweis auf die Wettbewerbsfähigkeit der Löhne einer Organisation und erlaubt Schlussfolgerungen bezüglich der Wirkung der Löhne auf den lokalen Arbeitsmarkt. Ein Vergleich dieser nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten liefert außerdem Informationen darüber, welchen Ansatz die Organisation in Bezug auf die Chancengleichheit am Arbeitsplatz verfolgt.

Angabe 202-2 Anteil der aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den prozentualen Anteil der an wichtigen Betriebsstätten aus der lokalen Gemeinschaft angeworbenen oberen Führungskräfte
- b. die für „obere Führungskräfte“ verwendete Definition
- c. die geografische Definition der Organisation für „lokal“
- d. die für „wichtige Betriebsstätten“ verwendete Definition

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 202-2 genannten Informationen muss die berichtende Organisation diesen prozentualen Anteil unter Verwendung von Daten zu vollzeitbeschäftigten Angestellten berechnen.

ERLÄUTERUNGEN

Aus der lokalen Gemeinschaft angeworbene obere Führungskräfte umfassen Personen, die entweder im regionalen Markt, in dem sich die jeweilige Betriebsstätte befindet, geboren worden sind oder dort ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (z. B. eingebürgerte Bürger oder Inhaber unbefristeter Visa). Die geografische Definition von „lokal“ kann sich unter anderem auf die Gemeinde, die sich in der Nachbarschaft der Betriebsstätte befindet, auf eine Region innerhalb eines Landes oder auf ein Land beziehen.

Hintergrundinformationen

Die Einbeziehung von Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft in die obere Managementebene einer Organisation ist Ausdruck einer positiven Marktpräsenz der Organisation. Die Einbeziehung von Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft in das Managementteam kann zur Steigerung des Humankapitals beitragen. Sie kann darüber hinaus auch den ökonomischen Nutzen für die lokale Gemeinschaft erhöhen und zu einem besseren Verständnis der lokalen Bedürfnisse durch die Organisation beitragen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

E

Eintrittsgehalt

Vollzeitgehalt in der niedrigsten Beschäftigungskategorie

Anmerkung: Gehälter für Praktikant:innen oder Lehrlinge werden nicht als Eintrittsgehälter angesehen.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen

Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokaler gesetzlicher Mindestlohn

Der bei einer Anstellung gezahlte gesetzlich zulässige Mindestlohn pro Stunde oder andere Zeiteinheiten

Anmerkung: Einige Länder haben unterschiedliche Mindestlöhne, die in unterschiedlichen Bundesländern oder für unterschiedliche Beschäftigungskategorien gelten.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

V

Vollzeitbeschäftigte Angestellte

Angestellte, deren Wochen-, Monats- oder Jahresarbeitszeit nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten für die Arbeitszeit festgelegt ist

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW)“, 1979.

GRI 203: Indirekte ökonomische Auswirkungen 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Themenspezifische Angaben	7
Angabe 203-1 Infrastrukturinvestitionen und geförderte Dienstleistungen	7
Angabe 203-2 Erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen	8
Glossar	9

Einleitung

GRI 203: Indirekte ökonomische Auswirkungen 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre indirekten ökonomischen Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre indirekten ökonomischen Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält zwei Angaben, die Informationen über die indirekten ökonomischen Auswirkungen der Organisation offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard bezieht sich auf die indirekten ökonomischen Auswirkungen einer Organisation, einschließlich der Auswirkungen der Infrastruktur- Investitionen und geförderten Dienstleistungen einer Organisation.

Eine ökonomische Auswirkung lässt sich als Veränderung des produktiven Potenzials des Wirtschaftssystems definieren, durch die das Wohlergehen und die längerfristigen Entwicklungsaussichten einer lokalen Gemeinschaft oder von Stakeholdern beeinflusst wird. Indirekte ökonomische Auswirkungen sind die zusätzlichen Konsequenzen der direkten Auswirkungen von Finanztransaktionen und Kapitalflüssen zwischen einer Organisation und ihren Stakeholdern.

Indirekte ökonomische Auswirkungen können monetärer und nicht-monetärer Art sein. Es ist besonders wichtig, sie in Bezug auf lokale Gemeinschaften und die regionale Wirtschaft zu beurteilen.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

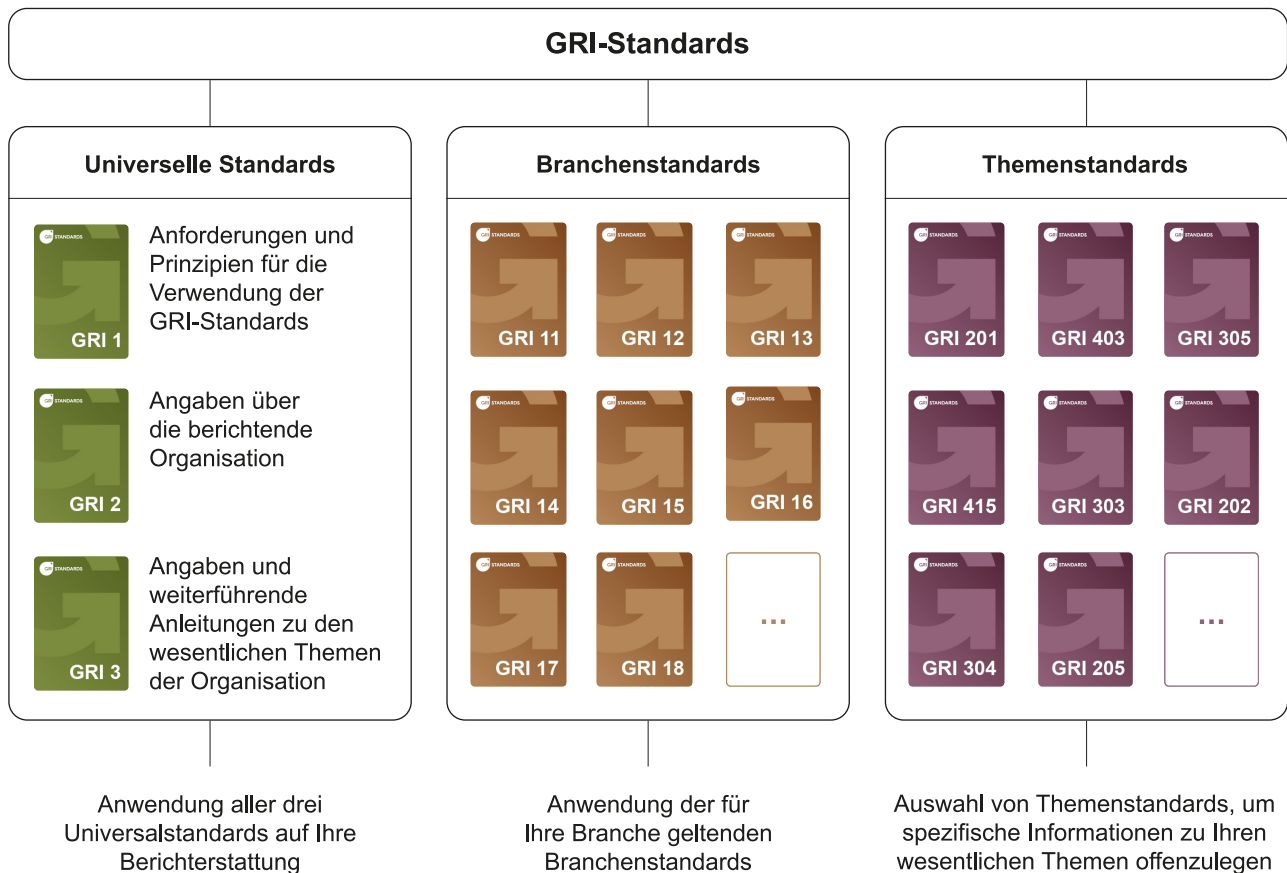
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der

wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre indirekten ökonomischen Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass indirekte ökonomische Auswirkungen ein wesentliches Thema sind:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die indirekten ökonomischen Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 203-1 bis Angabe 203-2)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die indirekten ökonomischen Auswirkungen als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie die indirekten ökonomischen Auswirkungen handhabt.**

EMPFEHLUNGEN 1.2 Die berichtende Organisation sollte:

- 1.2.1 die zur Erlangung eines besseren Verständnisses der indirekten ökonomischen Auswirkungen auf der nationalen, regionalen oder lokalen Ebene ergriffenen Maßnahmen beschreiben
- 1.2.2 erläutern, ob sie die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft evaluiert hat, um den Bedarf an Infrastruktur und sonstigen Dienstleistungen zu ermitteln, sowie die Ergebnisse dieser Evaluierung beschreiben

2. Themenspezifische Angaben

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie bei der Zusammenstellung der Informationen für die Angaben zu ökonomischen Themen auf Zahlen aus ihrem geprüften Jahresabschluss oder aus ihrer intern geprüften Buchführung zurückgreift, sofern dies möglich ist. Daten können beispielsweise unter Anwendung folgender Normen und Standards zusammengestellt werden:

- die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen relevanten International Financial Reporting Standards (IFRS) und die vom IFRS Interpretations Committee erstellten Auslegungen (in einigen Angaben wird explizit auf das IFRS verwiesen)
- die von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)
- international anerkannte nationale oder regionale Standards für die Finanzberichterstattung

Angabe 203-1 Infrastrukturinvestitionen und geförderte Dienstleistungen

ANFORDERUNGEN	<p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aktuellen Stand der Entwicklung erheblicher <u>Infrastruktur</u> investitionen und <u>geförderter Dienstleistungen</u> b. aktuelle oder erwartete Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften und die lokale Wirtschaft, gegebenenfalls einschließlich positiver und negativer Auswirkungen c. ob es sich bei diesen Investitionen und Dienstleistungen um gewerbliche Leistungen, Sachleistungen oder Pro-bono-Leistungen handelt
EMPFEHLUNGEN	<p>2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 203-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Folgendes offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1.1 die Größe, die Kosten und die Dauer der einzelnen erheblichen Infrastrukturinvestitionen und geförderten Dienstleistungen 2.1.2 das Ausmaß, in dem die unterschiedlichen lokalen Gemeinschaften oder die lokale Wirtschaft von den Infrastrukturinvestitionen und geförderten Dienstleistungen der Organisation betroffen sind
ERLÄUTERUNGEN	<p>Hintergrundinformationen</p> <p>Diese Angabe enthält Informationen zu den Auswirkungen von Infrastrukturinvestitionen und geförderten Dienstleistungen einer Organisation auf die Stakeholder dieser Organisation und die Wirtschaft.</p> <p>Die Auswirkungen von Infrastrukturinvestitionen können über den Rahmen der jeweiligen Betriebsstätte einer Organisation hinausreichen und sich über einen längeren Zeitrahmen entfalten. Investitionen dieser Art sind zum Beispiel Transportverbindungen, Versorgungseinrichtungen, kommunale soziale Einrichtungen, Gesundheitszentren sowie Sportstätten. Sie sind nicht nur ein Maßstab dafür, wie viel die Organisation in ihre eigenen Geschäftstätigkeiten investiert, sondern auch welchen finanziellen Beitrag sie zur Wirtschaft insgesamt leistet.</p>

Angabe 203-2 Erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Beispiele für identifizierte erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen der Organisation, einschließlich positiver und negativer Auswirkungen**
- b. **Erheblichkeit der indirekten ökonomischen Auswirkungen anhand von Maßstäben und Prioritäten seitens der Stakeholder, wie etwa anhand von internationalen Standards, Protokollen und politischen Agenden**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 203-2

Diese Angabe bezieht sich auf das Spektrum der möglichen indirekten ökonomischen Auswirkungen einer Organisation auf ihre Stakeholder und die Wirtschaft.

Beispiele für erhebliche indirekte ökonomische Auswirkungen (sowohl positiver als auch negativer Art) können sein:

- Veränderungen der Produktivität von Organisationen, Branchen oder der gesamten Volkswirtschaft (etwa durch eine stärkere Nutzung von Informationstechnologien)
- die ökonomische Entwicklung in sehr armen Regionen (wie zum Beispiel Veränderung der Gesamtzahl der Personen, die vom Gehalt einer Arbeitsstelle leben müssen)
- die ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung oder Verschlechterung der sozialen oder umweltbezogenen Bedingungen (wie zum Beispiel eine Veränderung des Arbeitsmarkts in einer Region, in der ein Wandel von kleinen Bauernhöfen zu großen Landwirtschaftsbetrieben stattgefunden hat, oder die ökonomischen Auswirkungen von Umweltverschmutzung)
- die Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen für Personen mit niedrigem Einkommen (wie zum Beispiel Preisvergünstigungen bei Arzneimitteln als Beitrag zu einer gesünderen Bevölkerung, die sich besser am Wirtschaftsleben beteiligen kann; oder Preisstrukturen, die die finanziellen Möglichkeiten von Menschen mit geringem Einkommen übersteigen)
- Verbesserung von Fähigkeiten und Kenntnissen innerhalb einer Berufsgruppe oder in einer bestimmten Region (so kann zum Beispiel der veränderte Bedarf einer Organisation in einer Region zusätzliche qualifizierte Mitarbeiter anziehen, die wiederum den lokalen Bedarf an neuen Bildungseinrichtungen steigern)
- Anzahl der innerhalb der Liefer- oder Handelskette der Organisation unterstützten Arbeitsplätze (wie zum Beispiel die Auswirkungen einer Erweiterung oder Verkleinerung der Organisation auf Arbeitsplätze bei Lieferanten)
- Stimulierung, Ermöglichung oder Beschränkung direkter Investitionen aus dem Ausland (etwa wenn eine Organisation Änderungen an der Infrastruktur oder den Dienstleistungen vornimmt, die sie in einem Schwellenland bereitstellt, was dann zu Änderungen bei den direkten Investitionen aus dem Ausland in dieser Region führt)
- die ökonomischen Auswirkungen aufgrund einer Änderung der Betriebsstätte oder des Standorts der geschäftlichen Betätigung (wie zum Beispiel die Auswirkungen der Auslagerung von Arbeitsplätzen an einen Standort im Ausland)
- die ökonomischen Auswirkungen der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen (wie zum Beispiel wirtschaftliches Wachstum aufgrund der Nutzung eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung)

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A Angestellte

A Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

G Geförderte Dienstleistungen

G Dienstleistungen, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit bieten, entweder durch die direkte Zahlung der Betriebskosten oder durch die Bereitstellung von Angestellten der Organisation für eine Einrichtung oder Dienstleistung

Anmerkung: Dienstleistungen, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit bieten, können auch öffentliche Dienstleistungen umfassen.

I Infrastruktur

I Einrichtungen, die in erster Linie für einen öffentlichen Dienst oder ein öffentliches Gut und nicht für einen kommerziellen Zweck gebaut wurden und aus denen die Organisation keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen ziehen will

Beispiele: Krankenhäuser, Straßen, Schulen, Wasserversorgungseinrichtungen

M Menschenrechte

M Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

N Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

N Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

Wesentliche Themen**W**

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Themenspezifische Angaben	7
Angabe 204-1 Anteil an Ausgaben für lokale Lieferanten	7
Glossar	8

Einleitung

GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über mit ihren Beschaffungspraktiken in Zusammenhang stehende Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Beschaffungspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält eine Angabe, die Informationen über die mit Beschaffungspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard betrifft das Thema der Beschaffungspraktiken. Dies umfasst die Unterstützung einer Organisation für lokale Lieferanten oder Lieferanten, deren Eigentümer Frauen oder Mitglieder schutzbedürftiger Gruppen sind. Es deckt auch ab, inwiefern die Beschaffungspraktiken der Organisation (zum Beispiel die Vorlaufzeiten für Lieferanten oder die verhandelten Einkaufspreise) negative Auswirkungen in der Lieferkette verursachen oder zu diesen beitragen.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe **Abbildung 1** in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

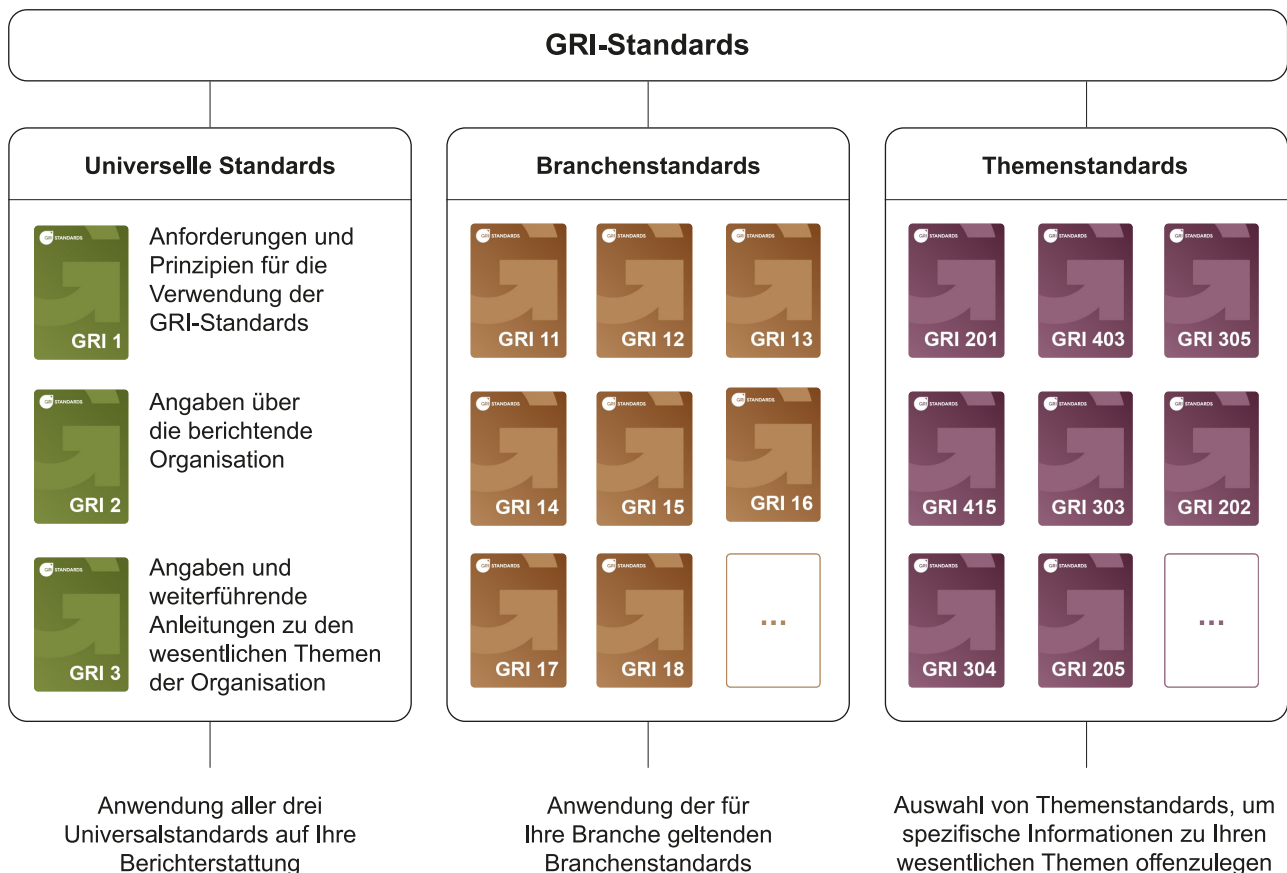
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Beschaffungspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen zu berichten.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Beschaffungspraktiken ein wesentliches Thema sind:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Beschaffungspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 204-1)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im

GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Beschaffungspraktiken als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Beschaffungspraktiken handhabt.**

ERLÄUTERUNGEN Die berichtende Organisation kann auch:

- beschreiben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Beschaffungspraktiken der Organisation zu ermitteln und anzupassen, die in der Lieferkette negative Auswirkungen verursachen oder dazu beitragen, unter anderem:
 - wie der Dialog mit Lieferanten genutzt wird, um Beschaffungspraktiken zu identifizieren, die negative Auswirkungen in der Lieferkette verursachen oder dazu beitragen
 - ergriffene Maßnahmen zur Anpassung der Zahlungsmodalitäten und -verfahren
- die zur Auswahl lokaler Lieferanten verwendeten Richtlinien und Praktiken beschreiben, entweder für die gesamte Organisation oder für die einzelnen Standorte
- gegebenenfalls das Grundprinzip und die Methoden zur Nachverfolgung der Quelle, der Herkunft oder der Produktionsbedingungen von erworbenen Rohmaterialien und Produktionsmitteln erläutern
- die bei der Auswahl von Lieferanten zur Förderung der ökonomischen Inklusion verwendeten Richtlinien und Praktiken beschreiben

Beispiele für Beschaffungspraktiken, die negative Auswirkungen in der Lieferkette verursachen oder dazu beitragen können, sind unter anderem:

- Stabilität oder Dauer von Beziehungen mit Lieferanten
- Vorlaufzeiten
- Abläufe für Bestellungen und Zahlungen
- Einkaufspreise
- Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen

Ziele der ökonomischen Inklusion können sein:

- kleine und mittlere Lieferanten
- von Frauen geführte Lieferanten
- Lieferanten, die von Mitgliedern schutzbedürftiger, marginalisierter oder unterrepräsentierter sozialer Gruppen geführt werden oder Mitglieder solcher Gruppen einstellen

2. Themenspezifische Angaben

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie bei der Zusammenstellung der Informationen für die Angaben zu ökonomischen Themen auf Zahlen aus ihrem geprüften Jahresabschluss oder aus ihrer intern geprüften Buchführung zurückgreift, sofern dies möglich ist. Daten können beispielsweise unter Anwendung folgender Normen und Standards zusammengestellt werden:

- die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen relevanten International Financial Reporting Standards (IFRS) und die vom IFRS Interpretations Committee erstellten Auslegungen (in einigen Angaben wird explizit auf das IFRS verwiesen)
- die von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)
- international anerkannte nationale oder regionale Standards für die Finanzberichterstattung

Angabe 204-1 Anteil an Ausgaben für lokale Lieferanten

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **prozentualer Anteil des Beschaffungsbudgets wichtiger Betriebsstätten, der für Lieferanten ausgegeben wird, die in der lokalen Region der Betriebsstätte angesiedelt sind (z. B. der prozentuale Anteil an Produkten und Dienstleistungen, die lokal beschafft werden)**
- b. **die geografische Definition der Organisation für „lokal“**
- c. **die verwendete Definition für „wichtige Betriebsstätten“**

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 204-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation den prozentualen Anteil auf der Grundlage der innerhalb des Berichtszeitraums erstellten Rechnungen oder übernommenen Verpflichtungen berechnen (z. B. unter Anwendung der periodengerechten Abgrenzung).

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 204-1

Lokale Beschaffungen können mit einem Budget bezahlt werden, das entweder an der Betriebsstätte oder am Hauptsitz der Organisation verwaltet wird.

Hintergrundinformationen

Durch die Unterstützung lokaler Lieferanten kann eine Organisation indirekt für zusätzliche Investitionen in die lokale Wirtschaft sorgen. Die lokale Beschaffung kann strategisch eingesetzt werden, um die Versorgung der Organisation sicherzustellen, die Stabilität der lokalen Wirtschaft zu unterstützen und gute Beziehungen zur Gemeinschaft aufrechtzuerhalten.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Lieferant:innen

Organisationen oder Personen, die für die berichtende Organisation ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen und die sich im gleichen regionalen Markt befinden wie die berichtende Organisation (d. h. es gibt keine länderübergreifenden Zahlungen an lokale Lieferant:innen)

Anmerkung: Die geografische Definition von „lokal“ kann sich unter anderem auf die Gemeinde, die sich in der Nachbarschaft der Betriebsstätte befindet, auf eine Region innerhalb eines Landes oder auf ein Land beziehen.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern 1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

GRI 205: Antikorruption 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 205-1 Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	7
Angabe 205-2 Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung	8
Angabe 205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	9
Glossar	10
Bibliografie	15

Einleitung

GRI 205: Antikorruption 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Korruption in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Korruption in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält drei Angaben, die Informationen über die mit Korruption in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Antikorruption. In diesem Standard werden unter Korruption Vorgänge wie Bestechung, Beschleunigungszahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen und Geldwäsche verstanden. Darüber hinaus zählen Geschenke, Darlehen, Gebühren, Prämien oder sonstige Vorteile dazu, die als Anreiz für unehrliche oder illegale Handlungen oder einen Vertrauensbruch angeboten oder angenommen werden. Außerdem kann Korruption Unterschlagung, missbräuchliche Einflussnahme, Missbrauch der eigenen Funktion, unrechtmäßige Bereicherung, Verschleierung oder Behinderung der Justiz umfassen.

Korruption steht im Allgemeinen in Zusammenhang mit negativen Auswirkungen wie Armut in Transformationsökonomien, Umweltschäden, Verletzung von Menschenrechten, Demokratiemissbrauch, Fehlallokation von Investitionen und Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit. Der Markt, internationale Normen sowie Stakeholder erwarten von Organisationen Integrität, eine gute Unternehmensführung und verantwortungsvolle Geschäftsführungspraktiken.

Diese Konzepte werden in wichtigen Instrumenten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Vereinten Nationen behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

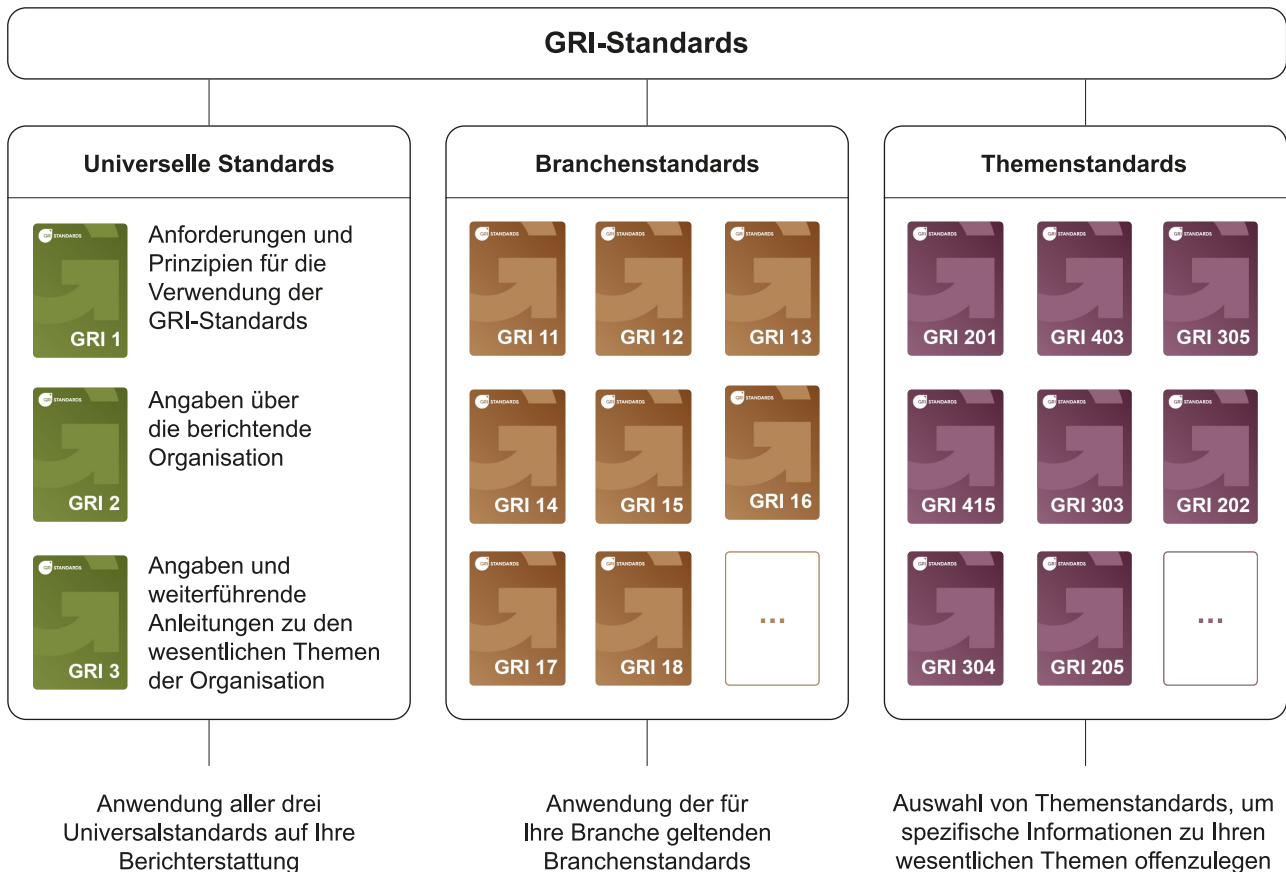
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen

Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, mit denen die Organisation ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen offenlegt. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Korruption in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Antikorruption ein wesentliches Thema ist:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Korruption in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 205-1 bis Angabe 205-3).

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Antikorruption als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN	1.1	Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 offenlegen, wie sie Antikorruption handhabt.
EMPFEHLUNGEN	1.2	Die berichtende Organisation sollte folgende Informationen offenlegen: <ul style="list-style-type: none"> 1.2.1 die von der Organisation verwendeten Verfahren zur Risikobewertung in Bezug auf <u>Korruption</u>, einschließlich der bei der Risikobewertung verwendeten Kriterien wie Standort, Aktivität und Branche 1.2.2 wie die Organisation <u>Interessenkonflikte</u> erkennt und handhabt, die <u>Angestellte</u> oder Personen, die mit den Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, möglicherweise haben Interessenkonflikte innerhalb des höchsten Kontrollorgans werden in Angabe 2-15 des Standards GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 behandelt 1.2.3 wie die Organisation sicherstellt, dass Spenden und Sponsorings für wohltätige Zwecke (finanzieller Art und in Form von Sachleistungen) an andere Organisationen nicht der Verschleierung von Bestechung dienen, zu den Empfängern von wohltätigen Spenden und Sponsorings (finanzieller Art und in Form von Sachleistungen) können gemeinnützige Organisationen, religiöse Organisationen, private Organisationen und Veranstaltungen gehören 1.2.4 inwiefern Antikorruptionsmitteilungen und -schulungen auf jene Mitglieder des Kontrollorgans, Angestellte, Geschäftspartner und sonstige Personen zugeschnitten sind, die in Bezug auf Korruptionsvorfälle als besonders gefährdet gelten 1.2.5 in welcher Phase Antikorruptionsschulungen für Mitglieder des Kontrollorgans, Angestellte, Geschäftspartner und sonstige Personen bereitgestellt werden, die in Bezug auf Korruptionsvorfälle als besonders gefährdet gelten (z. B. bei Eintritt neuer Angestellter in die Organisation oder wenn Beziehungen zu neuen Geschäftspartnern aufgenommen werden); sowie die Häufigkeit der Schulungen (z. B. jährlich oder halbjährlich) 1.2.6 ob die Organisation an <u>Kollektivmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung</u> teilnimmt, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> 1.2.6.1 der Strategie für Kollektivmaßnahmen 1.2.6.2 einer Liste der Initiativen mit Kollektivmaßnahmen, an denen die Organisation teilnimmt 1.2.6.3 einer Beschreibung der wichtigsten Verpflichtungen dieser Initiativen
ERLÄUTERUNGEN	Erläuterungen für Klauseln 1.2.4 und 1.2.5	Im Kontext dieses GRI-Standards umfasst der Begriff „Geschäftspartner“ unter anderem Lieferanten, Vertreter, Lobbyisten und sonstige Vermittler, Joint-Venture- und Konsortium-Partner, Regierungen, Kunden und Klienten.

2. Angaben zum Thema

Angabe 205-1 Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Gesamtzahl und Prozentsatz der Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden**
- b. **erhebliche Korruptionsrisiken, die im Rahmen der Risikobewertung ermittelt wurden**

ERLÄUTERUNGEN**Erläuterungen für Angabe 205-1**

Diese Angabe kann eine Risikobewertung enthalten, die sich auf Korruption oder die Einbeziehung von Korruption als Risikofaktor in allgemeine Risikobewertungen konzentriert.

Der Begriff „Betriebsstätte“ bezieht sich auf einen Standort, der von einer Organisation für die Produktion, Lagerung und/oder Verteilung ihrer Güter und Dienstleistungen oder für Verwaltungsaufgaben genutzt wird. An einer einzelnen Betriebsstätte können sich mehrere Produktionslinien, Lagerhäuser oder andere Anlagen befinden. Eine einzelne Fabrik kann zum Beispiel für mehrere Produkte genutzt werden und eine einzelne Einzelhandelsverkaufsstelle kann mehrere unterschiedliche Einzelhandelsgeschäfte umfassen, die im Besitz der Organisation sind oder von dieser verwaltet werden.

Hintergrundinformationen

Diese Angabe liefert Informationen dazu, inwiefern Risikobewertungen in der gesamten Organisation umgesetzt werden. Risikobewertungen können dabei helfen, das Potenzial für Korruptionsvorfälle innerhalb und im Umfeld einer Organisation einzuschätzen, und die Organisation beim Entwurf von Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung unterstützen.

Angabe 205-2 Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl und Prozentsatz der Mitglieder des Kontrollorgans, die über die **Antikorruptionsrichtlinien** und -verfahren der Organisation in Kenntnis gesetzt wurden, aufgeschlüsselt nach Region
- b. Gesamtzahl und Prozentsatz der **Angestellten**, die über die Antikorruptionsrichtlinien und -verfahren der Organisation in Kenntnis gesetzt wurden, aufgeschlüsselt nach **Angestelltenkategorie** und Region
- c. Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftspartner, die über die Richtlinien und Verfahren der Organisation zur Korruptionsbekämpfung in Kenntnis gesetzt wurden, aufgeschlüsselt nach Art des Geschäftspartners und Region, es muss beschrieben werden, ob andere Personen oder Organisationen über die Richtlinien und Verfahren der Organisation zur Korruptionsbekämpfung in Kenntnis gesetzt wurden
- d. Gesamtzahl und Prozentsatz der Mitglieder des Kontrollorgans, die eine Schulung zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Region
- e. Gesamtzahl und Prozentsatz der Angestellten, die eine Schulung zur Korruptionsbekämpfung erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Angestelltenkategorie und Region

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 205-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
 - 2.1.1 anhand der in [Angabe 405-1 in GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016](#) verwendeten Informationen Folgendes angeben:
 - 2.1.1.1 die innerhalb der Organisation bestehenden Kontrollorgane wie Vorstand, Verwaltungsausschuss oder ähnliche Organe im Fall von privaten Organisationen
 - 2.1.1.2 die Gesamtzahl der Personen und/oder Angestellten, die in diesen Kontrollorganen vertreten sind
 - 2.1.1.3 die Gesamtzahl der Angestellten in jeder Angestelltenkategorie, ohne Mitglieder von Kontrollorganen
 - 2.1.2 eine Schätzung der Gesamtzahl der Geschäftspartner vornehmen

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 205-2

Im Kontext dieses GRI-Standards umfasst der Begriff „Geschäftspartner“ unter anderem Lieferanten, Vertreter, Lobbyisten und sonstige Vermittler, Joint-Venture- und Konsortium-Partner, Regierungen, Kunden und Klienten.

Hintergrundinformationen

Mitteilungen und Schulungen fördern die interne und externe Sensibilisierung sowie die notwendigen Fähigkeiten zur Korruptionsbekämpfung.

Angabe 205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl und Art der bestätigten Korruptionsvorfälle
- b. Gesamtzahl der bestätigten Vorfälle, in denen Angestellte aufgrund von Korruption entlassen oder abgemahnt wurden
- c. Gesamtzahl der bestätigten Vorfälle, in denen Verträge mit Geschäftspartnern aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption gekündigt oder nicht verlängert wurden
- d. öffentliche rechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Korruption, die im Berichtszeitraum gegen die Organisation oder deren Angestellte eingeleitet wurden, sowie die Ergebnisse dieser Verfahren

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 205-3

Stakeholder haben nicht nur ein Interesse daran zu erfahren, ob Vorfälle aufgetreten sind, sondern auch wie die Organisation auf die Vorfälle reagiert hat. Zu öffentlichen rechtlichen Verfahren in Zusammenhang mit Korruption können laufende öffentliche Ermittlungen, Klagen oder abgeschlossene Fälle zählen.

Erläuterungen für Angabe 205-3-c

Im Kontext dieses GRI-Standards umfasst der Begriff „Geschäftspartner“ unter anderem Lieferanten, Vertreter, Lobbyisten und sonstige Vermittler, Joint-Venture- und Konsortium-Partner, Regierungen, Kunden und Klienten.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestelltenkategorie

Unterteilung der Angestellten nach Hierarchieebenen (z. B. oberes und mittleres Management) und Funktion (z. B. Technik, Administration, Produktion)

Anmerkung: Diese Informationen werden vom Personalwesen der jeweiligen Organisation zur Verfügung gestellt.

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

B

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

Bestätigter Korruptionsvorfall

Vorfall mit nachgewiesener Korruption

Anmerkung: Bestätigte Korruptionsvorfälle beziehen sich nicht auf Korruptionsvorfälle, die im Berichtszeitraum immer noch untersucht werden.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework* (*Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“*), 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

I Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Interessenkonflikt

Eine Situation, in der sich eine Person entscheiden muss, ob sie die Anforderungen ihrer Funktion in der Organisation erfüllt oder ihre eigenen privaten oder beruflichen Interessen verfolgt

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

Kollektivmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Freiwillige Mitarbeit an Initiativen und freiwillige Einbindung von Stakeholdern, um das allgemeine operative und kulturelle Umfeld zu verbessern und dadurch Korruption zu bekämpfen Korruption

Beispiele: proaktive Kollaborationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Regierungen, dem öffentlichen Sektor, Fachkolleg:innen und Gewerkschaften

Korruption

„Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“, der von Einzelpersonen oder Organisationen initiiert werden kann

Quelle: Transparency International, *Business Principles for Countering Bribery (Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Bestechung)*, 2011

Anmerkung: Korruption bezieht sich unter anderem auf Praktiken wie Bestechungen, Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen und Geldwäsche. Der Begriff umfasst auch das Angebot oder die Entgegennahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen an oder von Personen als Anreiz, etwas zu tun, das unehrlich, illegal oder ein Vertrauensbruch bei der Führung der Geschäfte des Unternehmens ist. Dazu können Geld- oder Sachleistungen gehören, wie z. B. kostenlose Waren, Geschenke und Urlaube oder besondere persönliche Dienstleistungen, die zum Zweck eines unzulässigen Vorteils erbracht werden, oder die zu einem moralischen Druck führen können, einen solchen Vorteil zu erhalten.

Lieferant:innen

L

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

Menschenrechte

M

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

N

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass

künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und

nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions“, 1997.
2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics, and Compliance*, 2010.
3. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
4. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention against Corruption“, 2003.

Weitere Referenzen:

5. Justizministerium des Vereinten Königreichs, *The Bribery Act 2010 Guidance*, 2011.
6. Strafkammer des US-Justizministeriums und Strafverfolgungsabteilung der US-Börsenaufsichtsbehörde, *A Resource Guide to the U.S. Foreign Corrupt Practices Act*, 2012.
7. Transparency International, „Business Principles for Countering Bribery“, 2011.
8. Transparency International, Corruption Perceptions Index, <http://www.transparency.org/research/cpi/overview>, Aufruf am 1. September 2016.
9. Global Compact der Vereinten Nationen und Transparency International, *Reporting Guidance on the 10th Principle Against Corruption*, 2009.
10. Weltbank, Worldwide Governance Indicators (WGI), Control of Corruption, <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.aspx#home>, Aufruf am 1. September 2016.

GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 206-1 Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung	7
Glossar	8
Bibliografie	11

Einleitung

GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit wettbewerbswidrigem Verhalten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit wettbewerbswidrigem Verhalten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält eine Angabe, die Informationen über die mit wettbewerbswidrigem Verhalten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema wettbewerbswidriges Verhalten, einschließlich Kartell- und Monopolbildung.

Wettbewerbswidriges Verhalten umfasst Handlungen einer Organisation oder ihrer Angestellten, die zu betrügerischen Absprachen mit potenziellen Konkurrenten führen können, wobei die Absicht darin besteht, den Marktwettbewerb zu begrenzen. Dazu können Preisabsprachen oder koordinierte Angebote, die Einrichtung von Markt- und Produktionsbeschränkungen, die Einführung von regionalen Quotenaufgaben und die Zuteilung von Kunden, Lieferanten, Regionen und Produktlinien zählen.

Unter Kartell- und Monopolbildung sind Handlungen einer Organisation zu verstehen, die zu betrügerischen Absprachen führen können und das Ziel haben, Barrieren für den Eintritt in die Branche zu errichten oder den Wettbewerb anderweitig zu verhindern. Dazu können unfaire Geschäftspraktiken, Missbrauch der Marktposition, Kartelle, wettbewerbswidrige Fusionen und Preisabsprachen zählen.

Diese Konzepte werden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

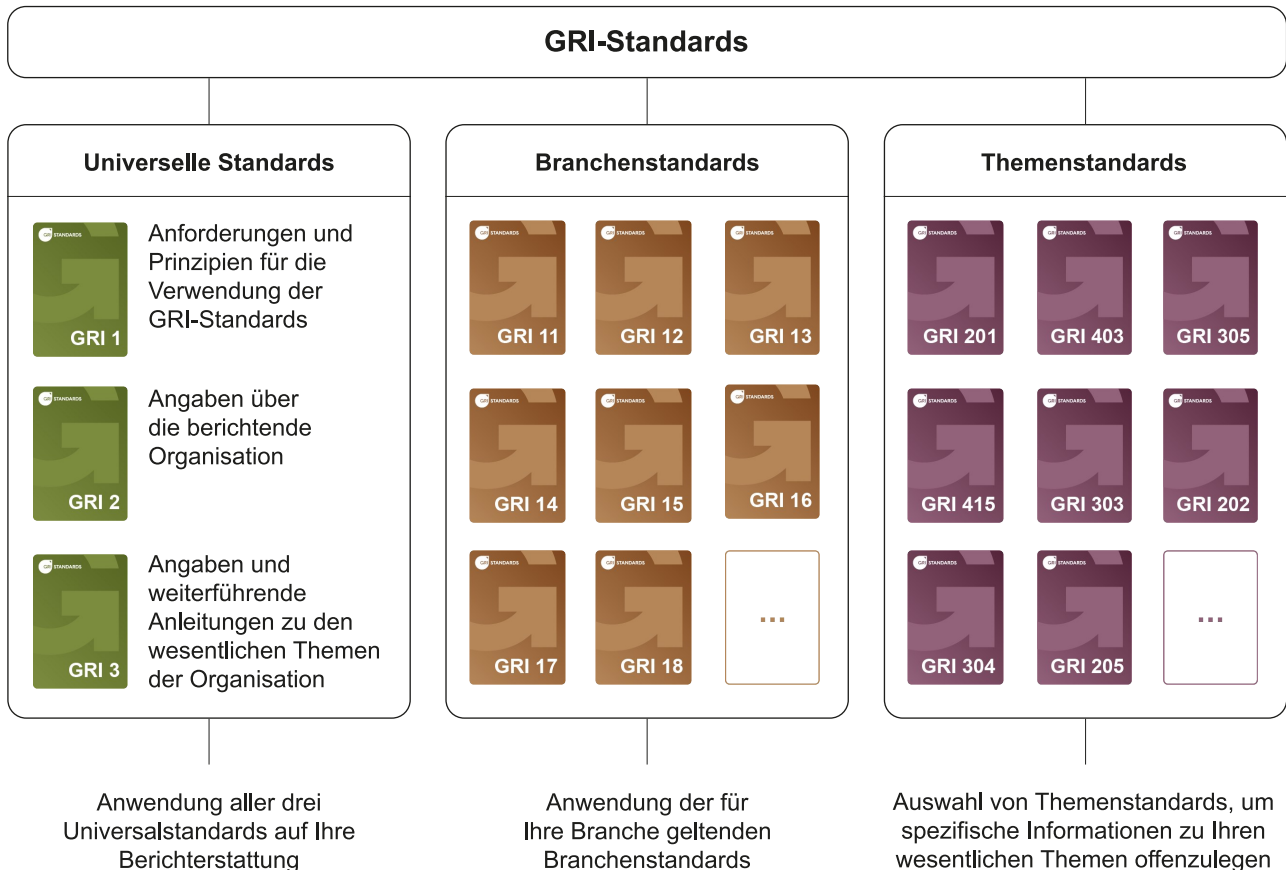
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen

Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit wettbewerbswidrigem Verhalten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass wettbewerbswidriges Verhalten ein wesentliches Thema ist:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit wettbewerbswidrigem Verhalten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 206-1).

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die wettbewerbswidriges Verhalten als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie wettbewerbswidriges Verhalten handhabt.

2. Angaben zum Thema

Angabe 206-1 Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Gesamtzahl der Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten und Verstößen gegen das Kartell- und Monopolrecht, die während des Berichtszeitraums anhängig waren oder abgeschlossen wurden und bei denen die Organisation eine beteiligte Partei ist**
- b. **wichtigste Ergebnisse abgeschlossener Rechtsverfahren, einschließlich aller gerichtlichen Entscheidungen und Urteile**

ERLÄUTERUNGEN**Hintergrundinformationen**

Diese Angabe befasst sich mit Rechtsverfahren, die nach nationalen oder internationalen Gesetzen mit dem vorrangigen Ziel eingeleitet werden, wettbewerbswidriges Verhalten und die Kartell- und Monopolbildung zu reglementieren.

Wettbewerbswidriges Verhalten und die Kartell- und Monopolbildung können sich auf die Entscheidungen von Verbrauchern, die Preisgestaltung sowie auf andere, für effiziente Märkte wesentliche Faktoren auswirken. In vielen Ländern wurden Rechtsvorschriften zur Kontrolle oder Verhinderung von Monopolen erlassen. Die grundlegende Annahme dabei ist, dass der Wettbewerb zwischen Unternehmen auch die wirtschaftliche Effizienz und das nachhaltige Wachstum fördert.

Ein Rechtsverfahren weist auf eine Situation hin, in der die Marktaktivitäten oder der Status einer Organisation ein Ausmaß erreicht haben, das bei einer dritten Partei Bedenken hervorgerufen hat. Gerichtliche Entscheidungen, die sich aus solchen Situationen ergeben, können das Risiko für erhebliche Störungen der Marktaktivitäten der Organisation sowie für Strafmaßnahmen nach sich ziehen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

K

Kartell- und Monopolbildung

Handlungen der Organisation, die zu betrügerischen Absprachen führen können und das Ziel haben, Barrieren für den Eintritt in die Branche zu errichten, oder andere Formen der betrügerischen Absprache zur Verhinderung des Wettbewerbs

Beispiele: Missbrauch der Marktposition, wettbewerbswidrige Fusionen, Kartelle, Preisabsprachen und unfaire Geschäftspraktiken

L Lieferant:innen
 Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M Menschenrechte
 Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit
 Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

W Wertschöpfungskette
 Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern 1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Wettbewerbswidriges Verhalten

Maßnahme einer Organisation oder von Angestellten, die zu Absprachen mit potenziellen Wettbewerbern führen kann, um die Auswirkungen des Wettbewerbs auf dem Markt zu begrenzen

Beispiele: Zuteilung von Kund:innen, Lieferant:innen, geografischen Gebieten und Produktlinien; Koordinierung von Angeboten; Schaffung von Markt- oder Produktionsbeschränkungen; Festsetzung von Preisen; Auferlegung von geografischen Quoten

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.

GRI 207: Steuern 2019

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 1/1/2021.

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	7
Angabe 207-1 Steuerkonzept	8
Angabe 207-2 Tax Governance, Kontrolle und Risikomanagement	10
Angabe 207-3 Einbeziehung von Stakeholdern und Management von steuerlichen Bedenken	12
2. Angaben zum Thema	13
Angabe 207-4 Länderbezogene Berichterstattung	13
Glossar	18
Bibliografie	23

Einleitung

GRI 207: Steuern 2019 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Steuern in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können. Mit den Angaben können Organisationen berichten, wie sie Steuern handhaben, und Informationen über ihre Einnahmen, Steuern und geschäftlichen Aktivitäten auf Länderbasis offenlegen.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält drei Angaben, die Informationen darüber offenlegen, wie die Organisation ihre mit Steuern in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält eine Angabe, die Informationen über die mit Steuern in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Steuern.

Steuern sind wichtige Einnahmequellen des Staats und von zentraler Bedeutung für die Finanzpolitik und die makroökonomische Stabilität der Staaten.

Von den Vereinten Nationen wird anerkannt, dass sie eine entscheidende Rolle für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung spielen.¹ Sie sind zudem ein wichtiger Mechanismus, über den Organisationen einen Beitrag zur Volkswirtschaft der Länder leisten, in denen sie tätig sind.

Die von einer Organisation gezahlten Steuern spiegeln wider, dass Rentabilität von vielen Faktoren außerhalb der Organisation abhängt, wie etwa vom Zugang zu Mitarbeitern, Märkten, öffentlichen Infrastrukturen oder öffentlichen Dienstleistungen, natürlichen Ressourcen und einer öffentlichen Verwaltung.

Organisationen sind zur Einhaltung der Steuergesetze verpflichtet, und sie haben eine Verantwortung gegenüber ihren Stakeholdern, die Erwartungen bezüglich bewährter Steuerpraktiken zu erfüllen. Wenn Organisationen versuchen, ihre Steuerlast in einem Steuerhoheitsgebiet zu minimieren, könnten sie damit dem Staat Einnahmen entziehen. Dies könnte zu geringeren Investitionen in die öffentliche Infrastruktur und in öffentliche Dienstleistungen, zu einer Erhöhung der Staatsverschuldung oder zu einer Verlagerung der Steuerlast auf andere Steuerzahler führen.

Die öffentliche Wahrnehmung einer Steuervermeidung durch eine Organisation könnte zudem die Einhaltung der Steuervorschriften in einem größeren Ausmaß unterminieren, indem andere Organisationen zu einer aggressiveren Steuerplanung veranlasst werden, da sie befürchten müssen, andernfalls einen Wettbewerbsnachteil zu erleiden. Dies kann zu steigenden Kosten im Zusammenhang mit der Steuerregulierung und -durchsetzung führen.

Die öffentliche Berichterstattung zu Steuerthemen erhöht die Transparenz und fördert das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit bezüglich der Steuerpraktiken von Organisationen und in die Besteuerungssysteme. Sie ermöglicht es Stakeholdern, auf Grundlage dieser Informationen fundierte Urteile über die Steuerpositionen einer Organisation zu fällen. Steuertransparenz ermöglicht zudem eine fundierte öffentliche Debatte und unterstützt die Entwicklung einer aus gesellschaftlicher Sicht wünschenswerten Steuerpolitik.

Länderbezogene Berichterstattung

Die länderbezogene Berichterstattung umfasst die Berichterstattung über finanzielle, wirtschaftliche und steuerliche Informationen für jedes Steuerhoheitsgebiet, in dem eine Organisation tätig ist. Dies gibt Aufschluss über den Tätigkeitsumfang der Organisation und den steuerlichen Beitrag, den sie in diesen Ländern leistet.

In Kombination mit den Angaben zur Handhabung des Themas gewährt eine länderbezogene Berichterstattung Einblicke in die Steuerpraktiken einer Organisation in verschiedenen Steuerhoheitsgebieten. Gegenüber Stakeholdern können damit zudem potenzielle reputationsbezogene und finanzielle Risiken in den Steuerpraktiken der Organisation signalisiert werden.

¹ Erklärung der Vereinten Nationen (UN), *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015. (Siehe insbesondere Ziel 17.1: „Stärkung der Mobilisierung inländischer Ressourcen, auch durch internationale Unterstützung der Entwicklungsländer, um die inländischen Kapazitäten für die Erhebung von Steuern und anderen Einnahmen zu verbessern“, unter Ziel 17: „Stärkung der Mittel zur Umsetzung und Wiederbelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung“.)

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

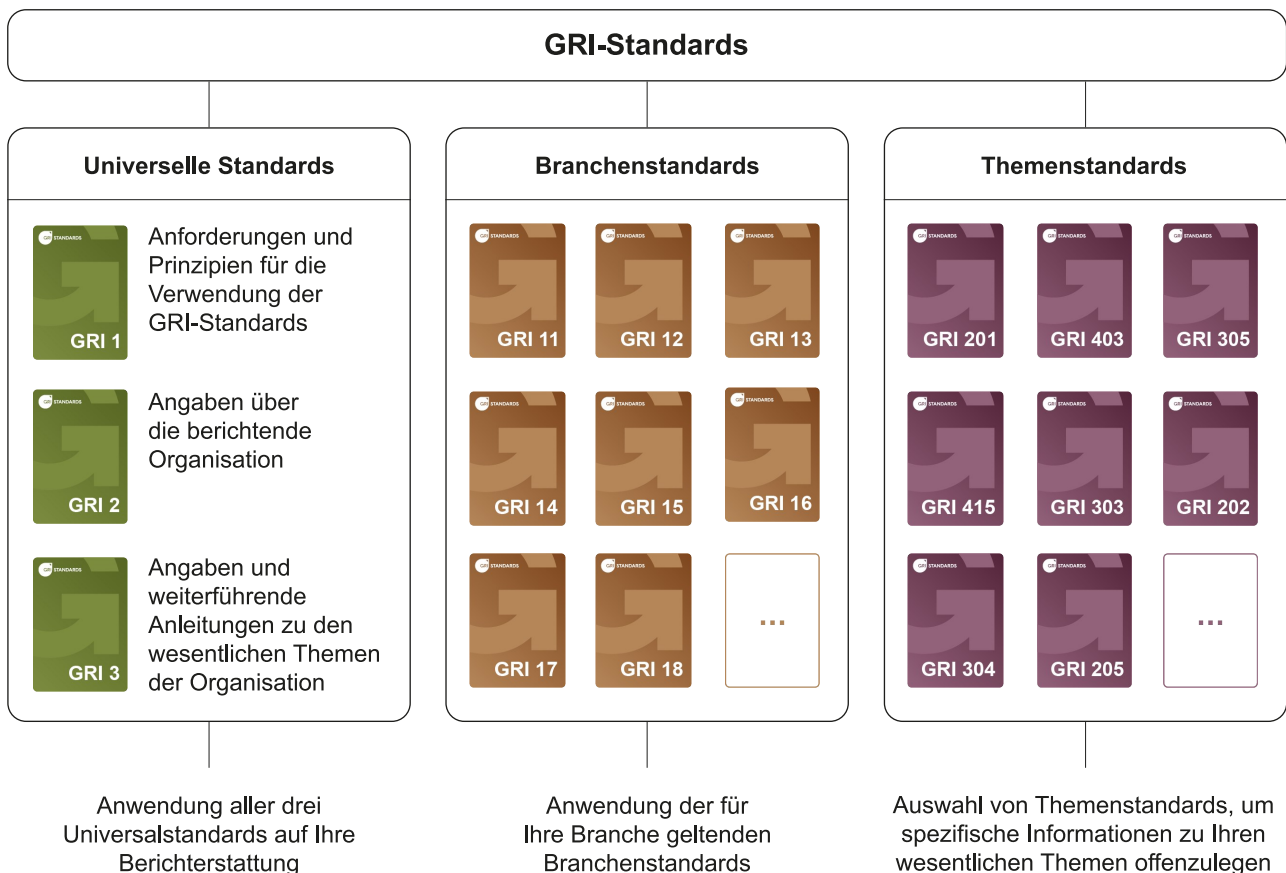
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Steuern in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Steuern ein wesentliches Thema sind:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Steuern in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 207-1 bis Angabe 207-4).

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im

GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Die Organisation, die Steuern als wesentliches Thema bestimmt hat, muss berichten, wie sie das Thema handhabt, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 verwendet](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt). Die Organisation muss auch alle Angaben aus diesem Abschnitt (Angabe 207-1 bis Angabe 207-3) offenlegen, die für die mit Steuern in Zusammenhang stehenden Auswirkungen relevant sind.

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN **1.1** **Die berichtende Organisation muss berichten, wie sie Steuern handhabt, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 verwendet](#).**

Angabe 207-1 Steuerkonzept

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Eine Beschreibung des Steuerkonzepts, einschließlich:**
 - i. **ob die Organisation eine Steuerstrategie hat und, falls ja, einen Link zu dieser Strategie, sofern öffentlich verfügbar**
 - ii. **Angabe des Kontrollorgans oder der Position auf Vorstandsebene innerhalb der Organisation, das bzw. die formell die Steuerstrategie überprüft und genehmigt, sowie Angaben zur Häufigkeit dieser Überprüfung**
 - iii. **des Ansatzes zur Einhaltung regulatorischer Vorgaben**
 - iv. **wie das Steuerkonzept mit den Strategien zur geschäftlichen und nachhaltigen Entwicklung der Organisation verknüpft ist**

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Das Steuerkonzept definiert, wie die Organisation die Einhaltung der Steuervorschriften mit den Geschäftsaktivitäten und den Erwartungen hinsichtlich der ethischen, gesellschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung in Einklang bringt. Dies kann die steuerlichen Grundsätze einer Organisation, ihre Einstellung zur Steuerplanung, den Grad des Risikos, den die Organisation bereit ist zu akzeptieren, und den Ansatz der Organisation hinsichtlich des Steuerkonzepts umfassen.

Das Steuerkonzept einer Organisation wird häufig in einem Steuerstrategiedokument beschrieben, kann jedoch auch in anderen Dokumenten, wie etwa Richtlinien, Standards, Grundsätzen oder Verhaltenskodizes erläutert werden.

Erläuterungen für Angabe 207-1-a

Die berichtende Organisation kann ihr Steuerkonzept anhand von konkreten Beispielen ihrer Steuerpraktiken darlegen. So kann die Organisation beispielsweise einen Überblick über ihre Nutzung sogenannter „Steuroasen“, die Arten der von ihr in Anspruch genommenen Steuervergünstigungen oder ihren Ansatz zur Verrechnungspreisgestaltung geben. Diese Beispiele verdeutlichen die Bereitschaft der Organisation, Risiken einzugehen, und die von ihr und ihrem höchsten Kontrollorgan als akzeptabel oder inakzeptabel angesehenen Steuerpraktiken.

Erläuterungen für Angabe 207-1-a-i

Verfügt die Organisation über eine Steuerstrategie, die jedoch nicht öffentlich verfügbar ist, kann die Organisation eine Kurzdarstellung oder Zusammenfassung der Strategie zur Verfügung stellen.

Verfügt die Organisation über eine Steuerstrategie, die für eine geringere Anzahl an Entitäten oder Steuerhoheitsgebieten gilt, als in Angabe 207-4 berichtet, kann die Organisation über diese Strategie berichten und die Entitäten oder Steuerhoheitsgebiete auflisten, für die die Strategie gilt.

Die Organisation kann, wenn sie über Steuerstrategien verfügt, die für einzelne Entitäten oder Steuerhoheitsgebiete gelten, zusätzlich zur Gesamtstrategie jegliche relevanten Unterschiede zwischen diesen Strategien erläutern.

Erläuterungen für Angabe 207-1-a-iii

Beim Beschreiben ihres Ansatzes zur Einhaltung regulatorischer Vorgaben kann die Organisation jegliche Erklärungen in ihrer Steuerstrategie oder in entsprechenden Dokumenten bezüglich ihrer Absicht hinsichtlich der Steuergesetze im Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig ist, beschreiben. Die Organisation kann zum Beispiel beschreiben, wie sie versucht, den Wortlaut und den Sinn und Zweck der Gesetze einzuhalten. Das heißt, ob die Organisation angemessene Schritte zur Bestimmung und Einhaltung des Willens eines Gesetzgebers unternimmt.²

Erläuterungen für Angabe 207-1-a-iv

Beim Beschreiben, wie ihr Steuerkonzept mit ihrer Geschäftsstrategie verknüpft ist, kann die Organisation erläutern, wie ihre Steuerplanung mit ihren geschäftlichen Aktivitäten in Einklang gebracht wird. Diese Beschreibung kann jegliche relevanten Erklärungen aus ihrer

² Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „Besteuerung“, *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, S. 60–63, 2011.

Steuerstrategie oder gleichwertiger Dokumente beinhalten.

Beim Beschreiben, wie ihr Steuerkonzept mit ihrer Strategie zur nachhaltigen Entwicklung verknüpft ist, kann die Organisation Folgendes erläutern:

- ob sie bei der Entwicklung ihrer Steuerstrategie die ökonomischen und sozialen Auswirkungen ihres Steuerkonzepts berücksichtigt hat
- jegliche Verpflichtungen der Organisation zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Steuerhoheitsgebieten, in denen sie tätig ist, und ob ihr Steuerkonzept mit diesen Verpflichtungen in Einklang steht

Angabe 207-2 Tax Governance, Kontrolle und Risikomanagement

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Beschreibung des Tax Governance und Control Frameworks, einschließlich:
 - i. Angabe des Kontrollorgans oder der Position auf der Führungsebene der Organisation, das bzw. die für die Einhaltung der Steuerstrategie verantwortlich ist
 - ii. wie das Steuerkonzept innerhalb der Organisation eingebettet ist
 - iii. Umgang mit Steuerrisiken, einschließlich der Art und Weise, wie Risiken identifiziert, verwaltet und überwacht werden
 - iv. wie die Einhaltung des Tax Governance und Control Frameworks überwacht wird
- b. eine Beschreibung der Mechanismen zur Äußerung von Bedenken hinsichtlich des unternehmerischen Handelns der Organisation und der Integrität der Organisation in Bezug auf Steuern
- c. eine Beschreibung des Prüfungsverfahrens für Angaben hinsichtlich der Steuern, einschließlich gegebenenfalls eines Links oder Verweises auf die externen Prüfungsberichte oder Prüfungserklärungen

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Das Vorhandensein solider Governance-, Kontroll- und Risikomanagementsysteme für Steuern kann ein Hinweis darauf sein, dass das gemeldete Steuerkonzept und die Steuerstrategie gut in eine Organisation eingebettet sind und dass die Organisation ihre Compliance-Verpflichtungen effektiv überwacht. Durch die Offenlegung dieser Informationen wird den Stakeholdern versichert, dass die Praktiken der Organisation sich in den von ihr in ihrer Steuerstrategie oder ihren entsprechenden Dokumenten über ihr Steuerkonzept gemachten Erklärungen widerspiegeln.

Erläuterungen für Angabe 207-2-a

In der Beschreibung des Tax Governance and Control Frameworks kann die berichtende Organisation Beispiele einer wirksamen Umsetzung ihrer Tax Governance-, Kontroll- und Risikomanagementsysteme angeben.

Erläuterungen für Angabe 207-2-a-i

Falls das höchste Kontrollorgan in einer Organisation für die Einhaltung der Steuerstrategie verantwortlich ist, kann die Organisation angeben, inwieweit das höchste Kontrollorgan die Einhaltung überwacht. Die Organisation kann auch die Verantwortlichkeit bezüglich der Einhaltung angeben, die an Führungspositionen innerhalb der Organisation delegiert worden ist.

Erläuterungen für Angabe 207-2-a-ii

Bei der Offenlegung darüber, wie das Steuerkonzept innerhalb der Organisation eingebettet ist, kann die Organisation Prozesse, Projekte, Programme und Initiativen beschreiben, welche die Einhaltung des Steuerkonzepts und der Steuerstrategie unterstützen.

Beispiele solcher Initiativen können Folgendes umfassen:

- Aus- und Weiterbildung und Orientierungshilfen für die betroffenen Angestellten zum Zusammenhang zwischen Steuerstrategie, Geschäftsstrategie und nachhaltiger Entwicklung
- Vergütungs- oder Anreizsysteme für die Personen, die für die Umsetzung der Steuerstrategie verantwortlich sind
- Nachfolgeplanung für Positionen innerhalb der Organisation, die für Steuerbelange verantwortlich sind
- Teilnahme an Initiativen zur Steuertransparenz oder Mitgliedschaft in repräsentativen Verbänden, die das Ziel haben, vorbildliche Praktiken für Angaben zu Steuerthemen zu entwickeln oder Stakeholder über steuerbezogene Themen aufzuklären

Erläuterungen für Angabe 207-2-a-iii

Steuerliche Risiken sind mit den Steuerpraktiken der Organisation verknüpfte Risiken, die sich

negativ auf die Ziele der Organisation auswirken können oder einen finanziellen oder reputationsbezogenen Schaden zur Folge haben könnten. Dies beinhaltet Compliance-Risiken oder Risiken in Zusammenhang mit unklaren Steuerpositionen, Änderungen der Gesetzgebung oder einer Wahrnehmung aggressiver Steuerpraktiken.

Bei der Offenlegung des Umgangs mit Steuerrisiken kann die Organisation ihre Bereitschaft, Risiken einzugehen und zu tolerieren, beschreiben und Beispiele für Steuerpraktiken angeben, die sie vermieden hat, da diese nicht mit ihrem Steuerkonzept und ihrer Steuerstrategie vereinbar sind. Die Bereitschaft, Risiken einzugehen und zu tolerieren geben an, in welchem Umfang die Organisation bei der Bestimmung ihrer Steuerpositionen bereit ist, Risiken zu akzeptieren.

Bei der Offenlegung, wie Steuerrisiken identifiziert, verwaltet und überwacht werden, kann die Organisation Folgendes tun:

- die Rolle des höchsten Kontrollorgans im Verfahren zum Management von Steuerrisiken beschreiben
- beschreiben, wie das Verfahren zum Management von Steuerrisiken kommuniziert wird und in der gesamten Organisation eingebettet ist
- auf jegliche interne Regelwerke zur Kontrolle oder allgemein akzeptierte Grundsätze des Risikomanagements speziell für Steuern verweisen

Erläuterungen für Angabe 207-2-a-iv

Bei der Offenlegung darüber, wie die Einhaltung des Tax Governance and Control Frameworks ausgewertet wird, kann die Organisation das Verfahren beschreiben, mit dem das Tax Governance and Control Framework überwacht, getestet und gepflegt wird. Ein Beispiel wäre, wenn einem internen Auditor die Verantwortlichkeit für die Durchführung jährlicher Prüfungen über die Einhaltung des Tax Governance and Control Frameworks durch die Steuerabteilung übertragen würde.

Die Organisation kann zudem das Ausmaß angeben, in dem das höchste Kontrollorgan für die Überwachung der Konzeption, Umsetzung und Wirksamkeit des Tax Governance and Control Frameworks zuständig ist.

Erläuterungen für Angabe 207-2-b

Ein Beispiel für einen Mechanismus, über den Einzelpersonen Bedenken hinsichtlich des unternehmerischen Handelns der Organisation oder Aktivitäten, die die Integrität der Organisation in Bezug auf Steuern beeinträchtigen, äußern können, ist Whistleblowing.

Angabe 207-2-b bezieht sich auf [Angabe 2-26 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#). Wenn die von der Organisation in Angabe 2-26 offengelegten Informationen die Mechanismen zum Äußern von Bedenken hinsichtlich des unternehmerischen Handelns der Organisation in Bezug auf Steuern umfassen, kann die Organisation einen Verweis auf diese Informationen aufnehmen.

Erläuterungen für Angabe 207-2-c

Angabe 207-2-c bezieht sich auf [Angabe 2-5 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#). Wenn der Prüfungsprozess für Angaben hinsichtlich Steuern im Rahmen eines anderen Prüfungsprozesses abgeschlossen wurde, kann die Organisation einen Verweis auf diese Informationen bereitstellen, die in Angabe 2-5 oder an einer anderen Stelle offengelegt wurden.

Angabe 207-3 Einbeziehung von Stakeholdern und Management von steuerlichen Bedenken

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Beschreibung des Ansatzes für die Einbeziehung von **Stakeholdern** und das Management von steuerlichen Bedenken der Stakeholder, einschließlich:
 - i. des Ansatzes hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden
 - ii. des Ansatzes hinsichtlich politischer Einflussnahme zu Steuerfragen
 - iii. des Verfahrens zur Erfassung und Berücksichtigung der Ansichten und Bedenken von Stakeholdern, einschließlich externer Stakeholder

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Die Steuerpraktiken von Organisationen sind für diverse Stakeholder von Interesse. Der Ansatz einer Organisation zum Umgang mit Stakeholdern kann sich potenziell auf ihre Reputation und das Vertrauen in sie auswirken. Dies schließt ein, wie die Organisation mit Steuerbehörden bei der Entwicklung von Steuersystemen, der Steuergesetzgebung und auf Verwaltungsebene zusammenarbeitet.

Die Einbeziehung von Stakeholdern kann die Organisation in die Lage versetzen, die sich verändernden Erwartungen in Bezug auf Steuern besser zu verstehen. Die Organisation kann dadurch Einblick in mögliche zukünftige regulatorische Änderungen erlangen und es der Organisation ermöglichen, ihre Risiken und Auswirkungen besser zu managen.

Erläuterungen für Angabe 207-3-a-i

Der Ansatz hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Steuerbehörden kann die Teilnahme an kooperativen Compliance-Vereinbarungen, die Durchführung einer zeitnahen Betriebsprüfung, das Ziel einer Freigabe für alle wesentlichen Transaktionen, den Umgang mit Steuerrisiken und den Abschluss von Vorabverständigungsverfahren (Advance Pricing Agreements) umfassen.

Erläuterungen für Angabe 207-3-a-ii

Bei der Offenlegung des Ansatzes hinsichtlich politischer Einflussnahme zu Steuerfragen kann die berichtende Organisation Folgendes beschreiben:

- ihre Lobbyaktivitäten zu Steuerfragen
- ihre Haltung zu wichtigen Steuerfragen, der sie mit ihrer politischen Einflussnahme Ausdruck verleiht, sowie sämtliche Unterschiede zwischen ihren Positionen zum Steuerrecht und den von ihr genannten Richtlinien, Zielen oder sonstigen öffentlichen Verlautbarungen
- ob sie Mitglied in repräsentativen Verbänden oder Gremien ist oder diese durch eigene Beiträge unterstützt, die politisch Einfluss hinsichtlich Steuerfragen nehmen, einschließlich:
 - der Art dieses Beitrags
 - sämtlicher Unterschiede zwischen den von der Organisation genannten Richtlinien, Zielen oder sonstigen öffentlichen Positionen zu wichtigen Steuerfragen und den Positionen der repräsentativen Verbände oder Gremien

Angabe 207-3-a-ii bezieht sich auf die Anforderungen in [GRI 415: Politische Einflussnahme 2016](#). Wenn die Organisation politische Einflussnahme als ein wesentliches Thema bestimmt und Informationen anhand des Standards [GRI 415](#) offengelegt hat, der die politische Einflussnahme der Organisation in Steuerfragen umfasst, kann die Organisation einen Verweis auf diese Informationen aufnehmen.

Erläuterungen für Angabe 207-3-a-iii

Bei der Offenlegung der Verfahren zur Erfassung und Berücksichtigung der Ansichten und Bedenken von Stakeholdern kann die Organisation beschreiben, wie diese Verfahren die Stakeholder in die Lage versetzen, sich an diesem Dialog zu beteiligen. Die Organisation kann auch Beispiele dafür anführen, wie sich Stakeholder-Feedback auf den Umgang der Organisation mit Steuerrisiken, ihre Steuerstrategie oder ihre Steuerpraktiken ausgewirkt hat.

2. Angaben zum Thema

Angabe 207-4 Länderbezogene Berichterstattung

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. alle Steuerhoheitsgebiete, in denen die im geprüften Finanzbericht der Organisation oder im öffentlich zugänglichen Finanzbericht enthaltenen Entitäten steuerlich ansässig sind
- b. für jedes in Angabe 207-4-a aufgeführte Steuerhoheitsgebiet:
 - i. Namen der ansässigen Unternehmen
 - ii. Haupttätigkeiten der Organisation
 - iii. Anzahl der Angestellten und die Grundlage für die Berechnung dieser Anzahl
 - iv. Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit fremden Unternehmen
 - v. Einnahmen aus konzerninternen Transaktionen mit anderen Steuerhoheitsgebieten
 - vi. Ergebnis vor Steuern
 - vii. Sachanlagen mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten
 - viii. die gezahlte Ertragsteuer
 - ix. die entstandene Ertragsteuer
 - x. Gründe für die Differenz zwischen dem entstandenen und dem durch Anwendung des Regelsteuersatzes auf das Ergebnis vor Ertragsteuern ermittelten Ertragsteuerbetrag
- c. den Zeitraum, für den die in Angabe 207-4 offengelegten Informationen gelten

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 207-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation Informationen zum Zeitraum offenlegen, der vom zuletzt geprüften Konzernabschluss oder dem öffentlich zugänglichen Konzernabschluss abgedeckt ist. Sind keine Informationen zu diesem Zeitraum verfügbar, kann die Organisation Informationen zum Zeitraum offenlegen, der vom geprüften Konzernabschluss oder dem öffentlich zugänglichen Konzernabschluss abgedeckt ist, der unmittelbar vor dem letzten Abschluss erstellt worden ist.
- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 207-4-b genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.2.1 für den in Angabe 207-4-c offengelegten Zeitraum die in den Angaben 207-4-b-iv, vi, vii und viii offengelegten Daten mit den in ihrem geprüften Konzernabschluss oder dem öffentlich zugänglichen Konzernabschluss genannten Daten abgleichen; sofern sich die offengelegten Daten nicht mit den im geprüften Konzernabschluss oder dem öffentlich zugänglichen Konzernabschluss genannten Daten abgleichen lassen, muss die Organisation diese Differenz erläutern
 - 2.2.2 für Angabe 207-4-b-ix die Ertragsteuer angeben, die für den in Angabe 207-4-c offengelegten Zeitraum auf Ergebnisbasis zurückgestellt wurde, und sie muss latente Steuern und Rückstellungen für ungewisse Steuerpositionen ausschließen
 - 2.2.3 in Fällen, in denen eine Entität als nicht in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig gilt, muss es die Informationen für diese staatenlose Entität separat aufführen

EMPFEHLUNGEN

2.3 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation für jedes in Angabe 207-4-a offengelegte Steuerhoheitsgebiet folgende Informationen offenlegen:

- 2.3.1 Gesamt vergütung der Angestellten
- 2.3.2 im Namen von Angestellten einbehaltene und abgeführte Steuern
- 2.3.3 im Namen einer Steuerbehörde von Kunden eingezogene Steuern
- 2.3.4 branchenbezogene und sonstige Steuern oder Zahlungen an Staaten

- 2.3.5 erhebliche ungewisse Steuerpositionen
- 2.3.6 Saldo der konzerninternen Verbindlichkeiten, die von Entitäten im Steuerhoheitsgebiet gehalten werden, sowie die Grundlage für die Berechnung des für die Verbindlichkeit gezahlten Zinssatzes

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Die länderbezogene Berichterstattung ist die Meldung von Informationen mit finanzbezogenen, betriebswirtschaftlichen und steuerbezogenen Inhalten für jedes Steuerhoheitsgebiet, in dem die Organisation tätig ist.

Erläuterungen für Angabe 207-4-a

Im Rahmen dieses Standards werden Steuerhoheitsgebiete danach identifiziert, wo die im geprüften Konzernabschluss der Organisation oder in den öffentlich registrierten Finanzinformationen aufgeführten Entitäten steuerlich ansässig sind. Es werden auch Betriebsstätten und ruhende Gesellschaften erfasst.

Erläuterungen für Angabe 207-4-b

Sofern nicht anders angegeben, müssen länderbezogene Angaben auf der Ebene des Steuerhoheitsgebiets und nicht auf der Ebene einzelner Entitäten offengelegt werden.

Die Anzahl der Angestellten, der Umsatz, das Ergebnis vor Steuern sowie die Sachanlagen mit Ausnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten enthalten Hinweise darauf, welchen Umfang die Tätigkeiten der Organisation innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets haben. Bei ihrer Berücksichtigung zusammen mit den anderen Pflichtangaben und empfohlenen Informationen können sie bei der Bewertung der Höhe der in einem Steuerhoheitsgebiet gezahlten Steuern hilfreich sein.

Zusätzlich zu diesen Informationen kann die Organisation weitere Angaben machen, die für das Verständnis des Tätigkeitsumfangs innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets von Relevanz sind.

Kann die berichtende Organisation nicht sämtliche Pflichtangaben für alle der in Angabe 207-4-a aufgeführten Steuerhoheitsgebiete machen, kann sie entsprechend *GRI 1: Grundlagen 2021* Gründe für die Auslassung nennen. Die Organisation muss angeben, welche Anforderung sie nicht erfüllen kann, und, wie in *GRI 1* beschrieben, einen Grund für die Auslassung sowie eine erforderliche Erklärung aufführen. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1](#).

Ist eine vollständige Berichterstattung für ein Steuerhoheitsgebiet nicht möglich, weil die Organisation eine Minderheitsbeteiligung hält oder der nicht operativ tätige Joint-Venture-Partner einer Entität ist, kann die Organisation als Grund für die Auslassung angeben, dass diese Informationen nicht zur Verfügung stehen/unvollständig sind, und den Mehrheitsgesellschafter oder operativ tätigen Partner nennen.

Die Organisation kann zudem den Kontext angeben, der erforderlich ist, um zu verstehen wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. sämtliche dafür verwendeten Standards, Methoden und Annahmen.

Erläuterungen für Angabe 207-4-b-i

Gemäß Angabe 102-4-b-i muss die Organisation eine Liste der Entitäten nach Steuerhoheitsgebiet zur Verfügung stellen.

Enthalten der öffentlich zugängliche geprüfte Konzernabschluss der Organisation oder die öffentlich zugänglichen Finanzdaten eine Liste aller Unternehmen der Organisation pro Steuerhoheitsgebiet, kann die Organisation einen Verweis auf diese Informationen aufnehmen.

Bei der Offenlegung der Namen der in einem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Entitäten kann die Organisation angeben, ob eine der Entitäten inaktiv ist.

Erläuterungen für Angabe 207-4-b-ii

Bei der Offenlegung ihrer Haupttätigkeiten in einem Steuerhoheitsgebiet kann die Organisation eine allgemeine Beschreibung hinzufügen, sodass der Leser des Berichts eindeutig die Haupttätigkeiten der Organisation im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet identifizieren kann, wie z. B. Vertrieb, Marketing, Fertigung oder Distribution. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Aktivitäten der einzelnen Entitäten in dem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet aufzulisten.

Erläuterungen für Angabe 207-4-b-iii

Die Anzahl der Angestellten kann anhand einer entsprechenden Berechnung, etwa der Anzahl der Angestellten am Ende des in Angabe 207-4-c offengelegten Zeitraums, oder als Berechnung des Vollzeit-Äquivalents (full-time equivalent, FTE), angegeben werden. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Organisation den Ansatz auf alle Steuerhoheitsgebiete sowie alle Zeiträume einheitlich anwendet.

Ist die Organisation nicht in der Lage, genaue Zahlen zu nennen, kann sie die Anzahl der Angestellten auf die nächste volle 10er Stelle auf- bzw. abrunden; ist die Anzahl der Angestellten größer als 1000, kann sie auf die nächste volle 100er Stelle auf- bzw. abrunden.

Die Anzahl der Angestellten ist ein Indikator dafür, welchen Umfang die Tätigkeiten der Organisation innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets haben. Neben der Anzahl der Angestellten kann die Organisation die Anzahl der Mitarbeiter (ausgenommen Angestellte) angeben, die die Tätigkeiten der Organisation ausführen, sofern dies für das Verständnis des Tätigkeitsumfangs der Organisation innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets von Relevanz ist. Es ist wichtig, dass die Organisation die Anzahl der Angestellten und/oder die Anzahl der Mitarbeiter einheitlich für alle Steuerhoheitsgebiete sowie alle Zeiträume angibt.

Erläuterungen für Angaben 207-4-b-iv und 207-4-b-v

Die berichtende Organisation muss gemäß diesen Angaben die Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit fremden Unternehmen für jedes Steuerhoheitsgebiet und alle konzerninternen Transaktionen zwischen diesem und anderen Steuerhoheitsgebieten offenlegen. Die Offenlegung konzerninterner Transaktionen innerhalb des gleichen Steuerhoheitsgebiets ist nicht verpflichtend, die Organisation kann diese Informationen jedoch separat zur Verfügung stellen.

Konzerninterne Transaktionen zwischen Steuerhoheitsgebieten können sich auf die steuerliche Bemessungsgrundlage der Organisation in den Steuerhoheitsgebieten auswirken, die an diesen Transaktionen beteiligt sind. Konzerninterne Transaktionen innerhalb des gleichen Steuerhoheitsgebiets wirken sich nicht auf die steuerliche Bemessungsgrundlage der Organisation in diesem Steuerhoheitsgebiet aus.

Aus diesem Grund sind Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit fremden Unternehmen und aus konzerninternen Transaktionen mit anderen Steuerhoheitsgebieten ein geeigneterer Hinweis darauf, welchen Umfang die Tätigkeiten der Organisation innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets haben, als aggregierte Einnahmen. Aggregierte Einnahmen könnten dazu führen, dass lokale Einnahmen doppelt erfasst werden, was einen falschen Eindruck vom Tätigkeitsumfang der Organisation in einem Steuerhoheitsgebiet vermitteln könnte.

Die Organisation kann zudem weitere Einnahmequellen angeben, wie etwa Dividenden, Mieteinnahmen und Lizenzgebühren, wenn dies in der jeweiligen Branche der Organisation übliche Praxis ist.

Erläuterungen für Angabe 207-4-b-vi

Bei der Offenlegung des Ergebnisses vor Steuern für ein Steuerhoheitsgebiet kann die Organisation das konsolidierte Ergebnis vor Steuern für ihre gesamten in diesem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Entitäten berechnen.

Erläuterungen für Angabe 207-4-b-vii

Bei der Offenlegung der Sachanlagen für ein Steuerhoheitsgebiet kann die Organisation den Nettobuchwert der Sachanlagen für ihre gesamten in diesem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Entitäten berechnen.

Erläuterungen für Angabe 207-4-b-viii

Bei der Offenlegung der auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis gezahlten Ertragsteuern für ein Steuerhoheitsgebiet kann die Organisation den Gesamtbetrag der während des in Angabe 207-4-c gemeldeten Zeitraums von ihren gesamten im Steuerhoheitsgebiet ansässigen Entitäten tatsächlich gezahlten Ertragsteuern berechnen. Dies beinhaltet die im zutreffenden Steuerhoheitsgebiet der Entitäten sowie in allen anderen Steuerhoheitsgebieten gezahlten Abzugssteuern (z. B. in anderen Steuerhoheitsgebieten einbehaltene Steuern).

Wenn die gezahlten Steuern einen erheblichen Betrag von Abzugssteuern beinhalten, kann die Organisation dies erklären. Fallen in anderen Steuerhoheitsgebieten Steuern an, kann die Organisation den Betrag der in den anderen Steuerhoheitsgebieten gezahlten Steuern separat angeben und die Steuerhoheitsgebiete angeben, in denen die Steuern gezahlt wurden.

Erläuterungen für Angabe 207-4-b-x

Bei der Meldung der Gründe für die Differenz zwischen auf das Ergebnis entstandener Ertragsteuer und dem Steuerbetrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf das Ergebnis vor Steuern ergibt, kann die Organisation Ursachen benennen, die den Unterschied erklären, wie etwa Steuernachlässe, Steuerermäßigungen, Steueranreize oder besondere Steuervergünstigungen, durch die eine Entität von einer bevorzugten steuerlichen Behandlung profitiert.

Die Organisation kann erklärende Elemente in einer allgemeinen Kategorie wie „Sonstige“ gruppieren, wenn diese Elemente zusammen 10 % des Differenzbetrags nicht überschreiten.

Die Organisation kann zudem das Ablaufdatum, die Investitionsanforderungen und die wahrscheinliche langfristige Kontinuität der Steuernachlässe oder Steueranreize für ein Steuerhoheitsgebiet angeben.

Zusätzlich zur Bereitstellung einer qualitativen Begründung, wie sie gemäß dieser Angabe erforderlich ist, kann die Organisation zudem eine quantitative Überleitungsrechnung der Körperschaftsteuer angeben.

Erläuterungen für Angabe 207-4-c und Klausel 2.1

Die Organisation muss Informationen regelmäßig offenlegen und rechtzeitig zur Verfügung stellen, damit Informationsnutzer Entscheidungen treffen können (siehe [Prinzip der Aktualität in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen). Zudem wird empfohlen, dass die Organisation die Informationen, wenn möglich, für den gleichen Berichtszeitraum und zur gleichen Zeit veröffentlicht wie ihre Finanzberichterstattung (siehe [Abschnitt 5.1 in GRI 1](#) für weitere Informationen). Die in Angabe 207-4 zu meldenden Informationen stehen jedoch möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung.

Stehen die in Angabe 207-4 zu meldenden Informationen nicht für den Zeitraum zur Verfügung, der vom zuletzt geprüften Konzernabschluss oder dem öffentlich zugänglichen Konzernabschluss abgedeckt ist, kann die Organisation Informationen für den Zeitraum offenlegen, der vom geprüften Konzernabschluss oder den öffentlich zugänglichen Konzernabschluss abgedeckt ist, welcher unmittelbar vor dem letzten Abschluss erstellt worden ist.

Weicht dieser Zeitraum vom Berichtszeitraum ab, kann die Organisation den Grund dafür angeben.

Erläuterungen für Klausel 2.2.1

Für jede der in Klausel 2.2.1 genannten Angaben gelten die Daten als abgeglichen, wenn die Summe dieser Daten für alle Steuerhoheitsgebiete dem Betrag entspricht, der im geprüften Konzernabschluss oder dem öffentlich zugänglichen Konzernabschluss der Organisation offengelegt wurde.

Erläuterungen für Klausel 2.2.3

Bei der Bereitstellung von Informationen für staatenlose Entitäten kann die Organisation auch deren Gründungsjurisdiktion angeben.

Erläuterungen für Klausel 2.3.1

Die Gesamtvergütung der Angestellten in einem Steuerhoheitsgebiet kann den Geschäftswert widerspiegeln, den die Entitäten in diesem Steuerhoheitsgebiet der Organisation insgesamt zur Verfügung stellen.

Die Gesamtvergütung der Angestellten bildet auch die Grundlage für die Berechnung der Steuern, die im Namen der Angestellten einbehalten und gezahlt werden (siehe Klausel 2.3.2).

Erläuterungen für Klausel 2.3.2

Im Namen von Angestellten einbehaltene und abgeführte Steuern beziehen sich auf Steuern, die von der Organisation von der Vergütung der Angestellten einbehalten werden, um sie später

an die Steuerbehörden abzuführen. Diese können Einkommenssteuern, Lohnsteuern und Beiträge zur Sozialversicherung beinhalten.

Erläuterungen für Klausel 2.3.3

Von Kunden eingezogene Steuern beziehen sich auf Steuern und Abgaben, die beim Verkauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Diese werden im Namen der Kunden von der Organisation an die Steuerbehörden abgeführt.

Erläuterungen für Klausel 2.3.4

Beispiele für branchenbezogene und sonstige Steuern oder Zahlungen an Staaten:

- branchenbezogene Steuern (z. B. Energiesteuer, Luftverkehrssteuer)
- Steuern auf Grundbesitz (z. B. Grundsteuer)
- Produktsteuern (z. B. Zollgebühren, Tabak- und Alkoholsteuer)
- die auf die Lieferung, Nutzung oder den Verbrauch von Waren und Dienstleistungen, die als umweltschädlich angesehen werden, erhobenen Steuern und Abgaben (z. B. Kraftfahrzeugsteuer)

Erläuterungen für Klausel 2.3.5

Bei der Offenlegung erheblicher ungewisser Steuerpositionen für ein Steuerhoheitsgebiet kann die Organisation den Wert der Steuerpositionen in Übereinstimmung mit ihrem geprüften Konzernabschluss oder dem öffentlich zugänglichen Konzernabschluss angeben.

Die Organisation kann eine Beschreibung der Steuerpositionen bereitstellen, die am Ende des in Angabe 207-4-c offengelegten Zeitraums noch nicht mit den zuständigen Steuerbehörden vereinbart war. Die Beschreibung kann – sofern diese von Relevanz sind – die Art der Meinungsverschiedenheit und die Gründe für eine Änderung der Steuerpositionen, die während des Zeitraums aufgetreten sind, beinhalten.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

B

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

Grundgehalt

Das feste Mindestgehalt, das einem/einer Angestellten für seine/ihre Arbeit gezahlt wird

Anmerkung: Das Grundgehalt enthält keine zusätzliche Vergütung wie Zahlungen für Überstunden oder Boni.

H**Höchstes Kontrollorgan**

Das Organ für Governance/Politische Steuerung und Koordination mit der höchsten Autorität in der Organisation

Anmerkung: In einigen Ländern besteht die Governance/Politische Steuerung und Koordination aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management getrennt sind, oder in denen das lokale Recht einen Aufsichtsrat vorsieht, der aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht und einen geschäftsführenden Vorstand überwacht. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition des höchsten Kontrollorgans.

I**Indigene Völker**

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

K**Kind**

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

L**Lieferant:innen**

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta* der Vereinten Nationen und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

Steuerjurisdiktion (Steuerhoheitsgebiet)

Staat oder Territorium mit autonomer, der eines Staates ähnlicher Besteuerungsgewalt

Anmerkung Gebiete mit autonomen Besteuerungsbefugnissen, die denen eines Staates ähnlich sind, sind solche, die über ein solches Maß an Autonomie verfügen, dass sie an der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) teilnehmen können und dem Multilateralen Übereinkommen des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterliegen. Beispiele solcher Territorien sind u. a. Bermuda, Hongkong und Jersey.

Anmerkung Die Definition eines Steuerhoheitsgebiets umfasst auch Staaten oder Territorien, die sich dafür entschieden haben, ihre fiskalpolitische Autonomie zur Erhebung von Steuern nicht auszuüben.

V

Vergütung

Grundgehalt zuzüglich zusätzlicher Beträge, die an Mitarbeiter:innen bezahlt werden.

Anmerkung: Beispiele für zusätzliche Beträge, die an Mitarbeiter:innen gezahlt werden, sind Dienstjahre, Prämien, einschließlich Bargeld und Kapitalbeteiligungen wie Aktien und Anteile, Sozialleistungen, Überstunden, Zeitguthaben und zusätzliche Zulagen wie Transport-, Wohn- und Kinderbetreuungszuschläge.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Co-operative Tax Compliance: Building Better Tax Control Frameworks*, 2016.
2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
3. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting, Action 13 – 2015 Final Report*, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, 2015.
4. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Europäischer Rat, *The Multilateral Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters: Amended by the 2010 Protocol*, 2011.
5. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015.

Weitere Referenzen:

6. International Financial Reporting Standards (IFRS) Foundation, *IAS 12 Income Taxes*, 2016.
7. International Financial Reporting Standards (IFRS) Foundation, *IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities*, 2019.

GRI 301: Materialien 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 301-1 Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen	7
Angabe 301-2 Eingesetzte recycelte Ausgangsstoffe	8
Angabe 301-3 Wiederverwertete Produkte und ihre Verpackungsmaterialien	9
Glossar	10

Einleitung

GRI 301: Materialien 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Materialien in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Materialien in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält drei Angaben, die Informationen über die mit den Materialien der Organisation in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Materialien.

Die für die Herstellung und Verpackung der Produkte und Dienstleistungen einer Organisation verwendeten Materialien können nicht-erneuerbare Materialien wie Mineralien, Metalle, Öl, Gas oder Kohle oder erneuerbare Materialien wie Holz oder Wasser sein. Sowohl erneuerbare als auch nicht-erneuerbare Materialien können aus Primärrohstoffen oder recycelten Ausgangsstoffen zusammengesetzt sein.

Die Art und die Menge der von einer Organisation eingesetzten Materialien können Indikatoren dafür sein, wie abhängig die Organisation von natürlichen Ressourcen ist und welche Auswirkungen sie auf die Verfügbarkeit dieser Ressourcen hat. Der Ansatz der Organisation in Bezug auf Recycling, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Materialien, Produkten und Verpackungen kann Auskunft über ihren Beitrag zum Schutz der Ressourcen geben.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die die Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie [GRI 1](#) zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

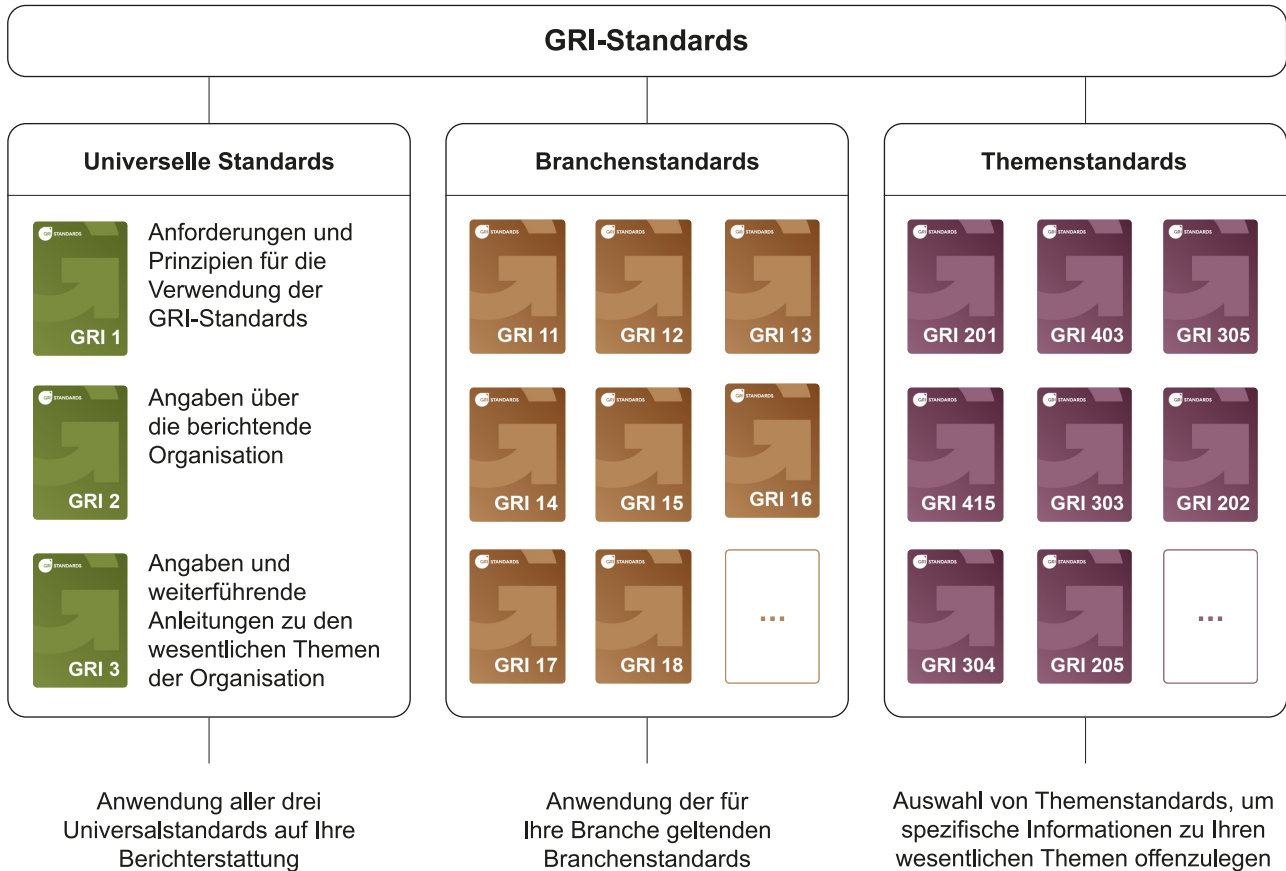
[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen, ihre Liste wesentlicher Themen und die Art und Weise, wie sie jedes Thema handhabt, zu berichten.

Branchenstandards

Die Branchenstandards bieten Organisationen Informationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie anhand von [GRI 3](#) festgelegt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Materialien in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Materialien ein wesentliches Thema sind:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Materialien in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 301-1 bis Angabe 301-3)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Siehe [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Gründe für die Auslassung.

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in dieser Angabe genannten Punkt nicht berichten kann, weil dieser Punkt (z. B. Ausschuss, Richtlinie, Verfahren, Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie auf diesen Umstand verweist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in

ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Für diesen Standard gilt Folgendes:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Die Organisation, die Materialien als wesentliches Thema bestimmt hat, muss berichten, wie sie das Thema handhabt, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) verwendet (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Materialien handhabt.**

2. Angaben zum Thema

Angabe 301-1 Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen

ANFORDERUNGEN	<p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <p>a. Gesamtgewicht oder -volumen der Materialien, die zur Herstellung und Verpackung der wichtigsten Produkte und Dienstleistungen der Organisation während des Berichtszeitraums verwendet wurden, nach:</p> <p>i. <u>eingesetzten nicht erneuerbaren Materialien</u></p> <p>ii. <u>eingesetzten erneuerbaren Materialien</u></p>
EMPFEHLUNGEN	<p>2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 301-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:</p> <p>2.1.1 die folgenden Materialarten in die Berechnung des gesamten Materialverbrauchs einbeziehen:</p> <p>2.1.1.1 Rohstoffe, d. h. natürliche Ressourcen, die für die Umwandlung zu Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden, wie Erze, Mineralien und Holz</p> <p>2.1.1.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, d. h. für den Produktionsvorgang benötigte Materialien, die nicht im Endprodukt enthalten sind, wie z. B. Schmierstoffe für die Produktionsmaschinen</p> <p>2.1.1.3 Halbfertigerzeugnisse oder Teile, einschließlich aller Arten von Materialien und Komponenten mit Ausnahme der Rohstoffe, die Bestandteile des Endprodukts sind</p> <p>2.1.1.4 Verpackungsmaterialien wie Papier, Pappe und Kunststoffe</p> <p>2.1.2 für jede Materialart angeben, ob sie von externen Lieferanten bezogen wurde oder aus internen Quellen (wie organisationseigene Herstellung oder Gewinnung) stammt</p> <p>2.1.3 angeben, ob diese Daten Schätzwerte sind oder aus direkten Messungen stammen</p> <p>2.1.4 falls eine Schätzung erforderlich ist, offenlegen, welche Methoden dazu verwendet wurden</p>
ERLÄUTERUNGEN	<p>Erläuterungen für Angabe 301-1</p> <p>Die offengelegten Daten über den Verbrauch sollten sich auf die Materialien in ihrem ursprünglichen Zustand beziehen und nicht weiter bearbeitet werden, wie z. B. Angabe als Trockengewicht.</p>

Angabe 301-2 Eingesetzte recycelte Ausgangsstoffe

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Prozentsatz der recycelten Ausgangsstoffe, die zur Herstellung der wichtigsten Produkte und Dienstleistungen der Organisation verwendet wurden**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.2 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 301-2 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:**

2.2.1 **das Gesamtgewicht oder -volumen der eingesetzten Materialien verwenden, wie in Angabe 301-1 angegeben**

2.2.2 **den Prozentsatz der recycelten Ausgangsstoffe mit Hilfe der folgenden Formel berechnen**

Prozentsatz der eingesetzten recycelten Ausgangsstoffe	=	$\frac{\text{Gesamtmenge der eingesetzten recycelten Ausgangsstoffe}}{\text{Gesamtmenge der eingesetzten Materialien}} \times 100$
---	---	--

EMPFEHLUNGEN

- 2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 301-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wenn eine Schätzung erforderlich ist, die dafür verwendeten Methoden offenlegen.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 301-2

Sind die Messwerte für das Materialgewicht und -volumen in verschiedenen Maßeinheiten angegeben, kann die Organisation die Messwerte in standardisierte Einheiten umrechnen.

Angabe 301-3 Wiederverwertete Produkte und ihre Verpackungsmaterialien

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Prozentsatz der wiederverwerteten Produkte und ihrer Verpackungsmaterialien für jede Produktkategorie**
- b. **wie die Daten für diese Angabe erfasst wurden**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

2.4 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 301-3 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:**

- 2.4.1 **Ausschüsse und Rücknahmen von Produkten ausklammern**
- 2.4.2 **den Prozentsatz der wiederverwerteten Produkte und ihrer Verpackungsmaterialien für jede Produktkategorie mit Hilfe der folgenden Formel berechnen:**

Prozentsatz der wiederverwerteten Produkte und ihrer Verpackungsmaterialien	=	Produkte und ihre Verpackungsmaterialien, die innerhalb des Berichtszeitraums wiederverwertet wurden <hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Produkte, die innerhalb des Berichtszeitraums verkauft wurden	x 100
--	---	---	-------

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 301-3

Die berichtende Organisation kann die Angaben zum Recycling und zur Wiederverwendung von Verpackungen auch getrennt offenlegen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen *Glossar der GRI-Standards* weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über Auswirkungen.

E

Erneuerbare Materialien

Materialien, die von umfangreichen Ressourcen stammen, welche schnell durch ökologische Kreisläufe oder landwirtschaftliche Prozesse erneuert werden können, so dass die durch diese Ressourcen oder durch andere damit verbundene Ressourcen bereitgestellten Dienstleistungen nicht in Gefahr sind und der nächsten Generation zur Verfügung stehen

Quelle: Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (European Environment Information and Observation Network, EIONET), *GEMET Thesaurus – Renewable Raw Material (Erneuerbarer Rohstoff)*, <http://www.eionet.europa.eu/gemet/concept?ns=1&cp=7084>, Aufruf am 1. September 2016; modifiziert
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD), *Resource Productivity in the G8 and the OECD – A report in the Framework of the Kobe 3R Action Plan (Ressourcenproduktivität in der G8 und der OECD – Ein Bericht im Rahmen des 3R-Aktionsplans von Kobe)*, <http://www.oecd.org/env/waste/47944428.pdf>, Aufruf am 1. September 2016; modifiziert
Vereinte Nationen, Europäische Kommission, Internationaler Währungsfond (International Monetary Fund, IMF), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic and Co-operation and Development, OECD) und Weltbank, *Integrated Environmental and Economic Accounting – Handbook of National Accounting (Integrierte Umwelt- und Wirtschaftsrechnung – Handbuch der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung)*, 2003; modifiziert

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe *Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021* für weitere Informationen über Menschenrechte.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

Nicht erneuerbare Materialien, Ressourcen

Ressourcen, die sich nicht in einem kurzem Zeitraum erneuern

Beispiele: Kohle, Gas, Metalle, Mineralien, Öl

P

Produkt- oder Dienstleistungskategorie

Eine Gruppe verwandter Produkte oder Dienstleistungen, die eine Reihe von gemeinsamen, steuerbaren Eigenschaften aufweisen, mit denen die spezifischen Bedürfnisse eines bestimmten Markts erfüllt werden

R

Rezyklierte Ausgangsstoffe

Materialien, die Primärrohstoffe ersetzen, die von internen oder externen Quellen gekauft oder besorgt werden, und die keine Nebenprodukte und kein Nicht-Produkt-Output der Organisation sind.

W

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Wiederverwertet

Bezieht sich auf das Sammeln, das Wiederverwenden und das Recycling von Produkten und ihren Verpackungsmaterialien am Ende der Nutzungsdauer

Anmerkung Die Sammlung und Verarbeitung kann durch den Hersteller des Produkts oder 1: durch einen Dienstleister erfolgen.

Anmerkung Wiederverwertete Gegenstände können etwa Produkte und ihre 2: Verpackungsmaterialien umfassen, die von oder im Auftrag der Organisation gesammelt, in ihre Rohstoffe (z. B. Stahl, Glas, Papier, bestimmte Plastikarten) oder Komponenten zerteilt und/oder von der Organisation oder anderen Benutzer:innen verwendet werden.

GRI 302: Energie 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation	7
Angabe 302-2 Energieverbrauch außerhalb der Organisation	10
Angabe 302-3 Energieintensität	12
Angabe 302-4 Verringerung des Energieverbrauchs	13
Angabe 302-5 Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen	14
Glossar	15
Bibliografie	17

Einleitung

GRI 302: Energie 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Energie in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Energie in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält fünf Angaben, die Informationen über die mit Energie in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält eine Liste der Quellen, die bei der Erstellung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Energie.

Eine Organisation kann Energie in verschiedenen Formen verbrauchen (z. B. als elektrischen Strom, Wärme- und Kühlenergie und Dampf). Energie kann von Organisationen selbst erzeugt oder von externen Quellen erworben werden. Sie kann aus erneuerbaren Quellen (wie Wind-, Wasser- oder Solarenergie) oder nicht-erneuerbaren Quellen (wie Kohle, Öl oder Erdgas) stammen.

Eine effizientere Energienutzung und eine Entscheidung für erneuerbare Energiequellen sind von entscheidender Bedeutung für den Kampf gegen den Klimawandel und die Senkung der gesamten Umweltbelastung durch eine Organisation.

Auch bei allen Upstream- und Downstream-Aktivitäten (vor- und nachgelagerte Aktivitäten) im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der Organisation kann Energie verbraucht werden. Dies umfasst auch die Nutzung der von einer Organisation verkauften Produkte durch die Verbraucher und die Entsorgung dieser Produkte nach deren Nutzung.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

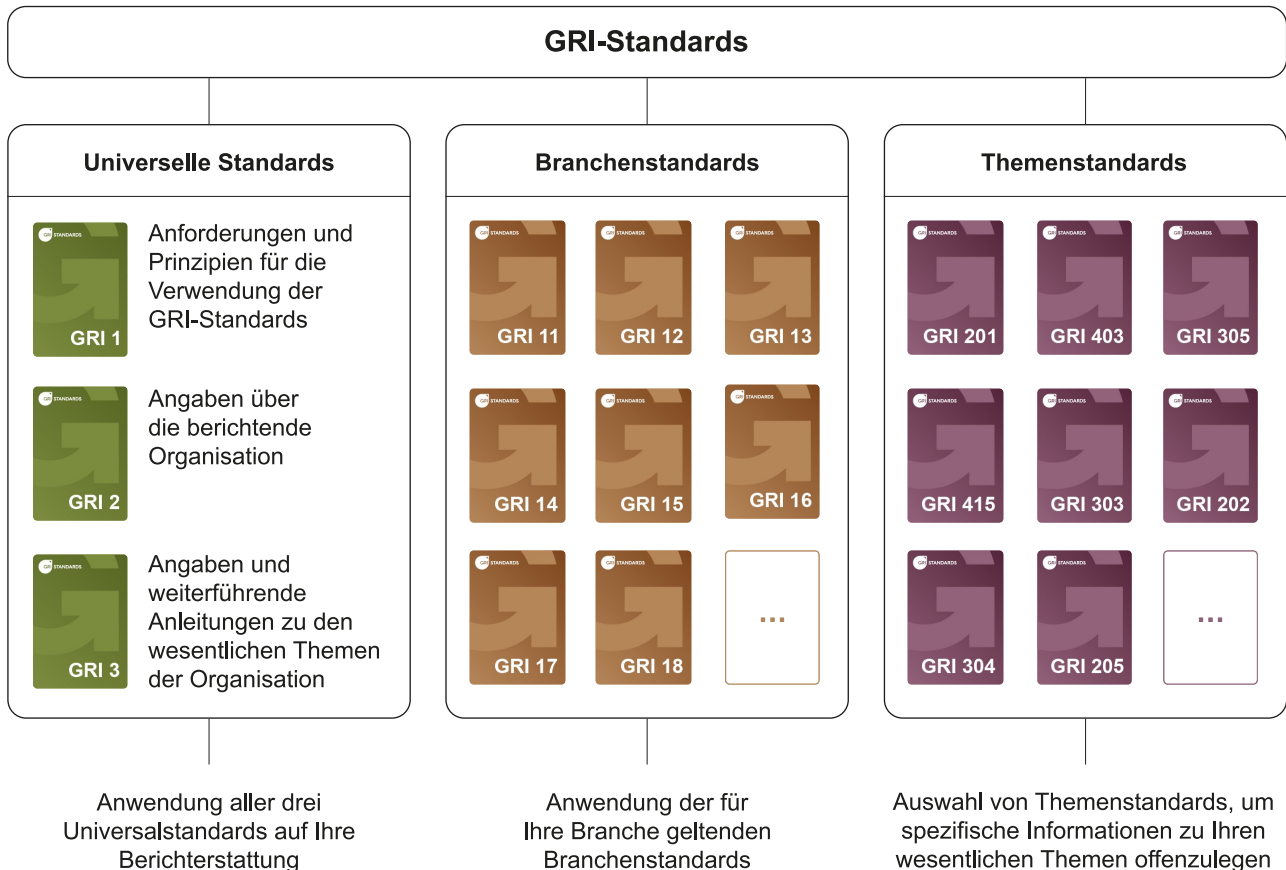
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu

berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Energie in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Energie ein wesentliches Thema ist:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Energie in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 302-1 bis Angabe 302-5)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das

Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Energie als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Energie handhabt.**

ERLÄUTERUNGEN Die berichtende Organisation kann auch angeben, ob sie etwaigen nationalen, regionalen oder branchenspezifischen Energievorschriften und -richtlinien unterliegt. Sie kann außerdem Beispiele für diese Vorschriften und Richtlinien nennen.

2. Angaben zum Thema

Angabe 302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den gesamten Brennstoffverbrauch innerhalb der Organisation aus nicht erneuerbaren Quellen in Joule oder Vielfachen von Joule, einschließlich der verwendeten Brennstoffarten
- b. den gesamten Brennstoffverbrauch innerhalb der Organisation aus erneuerbaren Quellen in Joule oder Vielfachen von Joule, einschließlich der verwendeten Brennstoffarten
- c. in Joule, Wattstunden oder Vielfachen der Einheiten den Gesamtwert für:
 - i. Stromverbrauch
 - ii. Wärmeenergieverbrauch
 - iii. Kühlenergieverbrauch
 - iv. Dampfverbrauch
- d. in Joule, Wattstunden oder Vielfachen der Einheiten den Gesamtwert für:
 - i. verkauften Strom
 - ii. verkaufte Wärmeenergie
 - iii. verkaufte Kühlenergie
 - iv. verkauften Dampf
- e. den gesamten Energieverbrauch innerhalb der Organisation in Joule oder Vielfachen von Joule
- f. verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme
- g. die Quelle der verwendeten Umrechnungsfaktoren

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.1.1 die doppelte Erfassung des Brennstoffverbrauchs bei der Offenlegung des Verbrauchs selbst erzeugter Energie vermeiden; erzeugt und verbraucht eine Organisation Strom aus nicht erneuerbaren oder erneuerbaren Brennstoffquellen, darf der Energieverbrauch nur einmal unter dem Brennstoffverbrauch erfasst werden
 - 2.1.2 den Brennstoffverbrauch getrennt für nicht erneuerbare und erneuerbare Brennstoffquellen angeben
 - 2.1.3 den Energieverbrauch nur für Entitäten angeben, die sich im Besitz oder unter der direkten Kontrolle der Organisation befinden
 - 2.1.4 den Gesamtenergieverbrauch innerhalb der Organisation in Joule oder Vielfachen von Joule mit Hilfe der folgenden Formel angeben

$$\begin{array}{c}
 \text{Gesamtenergieverbrauch innerhalb der Organisation} \\
 = \\
 \text{Verbrauch nicht erneuerbarer Brennstoffe} \\
 + \\
 \text{Verbrauch erneuerbarer Brennstoffe} \\
 + \\
 \text{zum Verbrauch gekaufte/r Strom, Wärme- und Kühlenergie sowie Dampf} \\
 + \\
 \text{selbst erzeugte/r Strom, Wärme- und Kühlenergie sowie Dampf, der/die nicht verbraucht} \\
 \text{werden (siehe Klausel 2.1.1)} \\
 - \\
 \text{verkaufte/r Strom, Heiz- und Kühlenergie sowie Dampf}
 \end{array}$$

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
- 2.2.1 Umrechnungsfaktoren einheitlich für alle aufgeführten Daten anwenden
 - 2.2.2 lokale Umrechnungsfaktoren wenn möglich für die Umrechnung von Brennstoff in Joule oder Vielfachen von Joule verwenden
 - 2.2.3 die allgemeinen Umrechnungsfaktoren verwenden, wenn es keine lokalen Umrechnungsfaktoren gibt
 - 2.2.4 falls sie verschiedenen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist
 - 2.2.5 den Energieverbrauch für eine einheitliche Gruppe von Entitäten offenlegen; wenn möglich, sollte die Gruppe der Entitäten auch jener Gruppe von Entitäten entsprechen, die in [Angabe 305-1](#) und [Angabe 305-2](#) in *GRI 305: Emissionen 2016* verwendet wird
 - 2.2.6 wenn es der Transparenz oder Vergleichbarkeit im Zeitverlauf dient, eine Aufschlüsselung der Daten zum Energieverbrauch nach folgenden Punkten vornehmen:
 - 2.2.6.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung
 - 2.2.6.2 Land
 - 2.2.6.3 Art der Quelle (siehe Definitionen für eine Liste der nicht erneuerbaren Quellen und erneuerbaren Quellen)
 - 2.2.6.4 Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN**Hintergrundinformationen**

Bei einigen Organisationen ist elektrischer Strom die einzige wesentliche Energieform, die verbraucht wird. Bei anderen spielen möglicherweise auch andere Energiequellen wie Dampf oder Wasser aus einer Fernwärme- oder Kaltwasseranlage eine wichtige Rolle.

Energie kann aus externen Quellen bezogen oder von der Organisation selbst produziert (eigenerzeugt) werden.

Zu den nicht erneuerbaren Energieträgern können Brennstoffe für Kessel, Öfen, Heizgeräte, Turbinen, Fackeln, Verbrennungsanlagen, Generatoren und Fahrzeuge, die sich im Besitz der Organisation befinden oder von ihr kontrolliert werden, gehören. Nicht erneuerbare Energieträger umfassen von der Organisation gekaufte Brennstoffe. Auch von der Organisation selbst erzeugte Brennstoffe – wie z. B. geförderte Kohle oder Treibstoff aus Erdöl- und Erdgasgewinnung – gehören dazu.

Erneuerbare Energieträger können Biobrennstoffe umfassen, wenn diese zum unmittelbaren Verbrauch erworben werden, und Biomasse aus Quellen, die sich im Besitz der Organisation

befinden oder von ihr kontrolliert werden.

Der Verbrauch von nicht erneuerbaren Brennstoffen leistet in der Regel den größten Beitrag zu den direkten THG-Emissionen (Scope 1), die in [Angabe 305-1 in GRI 305: Emissionen 2016](#) offengelegt sind. Der Verbrauch von gekaufter/m Strom, Wärmeenergie, Kühlenergie und Dampf trägt zu den indirekten energiebezogenen THG-Emissionen (Scope 2) der Organisation bei, die in [Angabe 305-2 in GRI 305: Emissionen 2016](#) offengelegt sind.

Angabe 302-2 Energieverbrauch außerhalb der Organisation

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Energieverbrauch außerhalb der Organisation in Joule oder Vielfachen von Joule
- b. verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme
- c. Quelle der verwendeten Umrechnungsfaktoren

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-2 genannten Informationen darf die berichtende Organisation den in Angabe 302-1 offengelegten Energieverbrauch nicht einbeziehen.

EMPFEHLUNGEN

2.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

- 2.4.1 falls sie verschiedenen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist
- 2.4.2 den Energieverbrauch außerhalb der Organisation aufführen, mit einer Aufschlüsselung in Upstream- und Downstream-Kategorien und -Aktivitäten

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 302-2

Die berichtende Organisation kann ihren Energieverbrauch außerhalb der Organisation ermitteln, indem sie bestimmt, ob der Energieverbrauch einer Aktivität:

- erheblich zum erwarteten Gesamtenergieverbrauch außerhalb der Organisation beiträgt
- möglicherweise durch Maßnahmen gesenkt werden kann, die die Organisation durchführen oder beeinflussen kann
- zu mit dem Klimawandel verbundenen Risiken beiträgt, wie z. B. zu finanziellen, regulatorischen, Lieferketten-, Produkt- und Kundenrisiken oder zu Prozess- und Reputationsrisiken
- von Stakeholdern, wie z. B. Kunden, Lieferanten, Investoren oder der Zivilgesellschaft, als wesentlich erachtet wird
- sich aus der Auslagerung von Aktivitäten ergibt, die zuvor intern durchgeführt wurden oder die in der Regel von anderen Organisationen in der gleichen Branche intern ausgeführt werden
- für die Branche der Organisation als erheblich eingestuft wird
- zusätzliche Kriterien für die Bestimmung der Relevanz erfüllt, die von der Organisation oder anderen Organisationen aus der Branche entwickelt wurden.

Die Organisation kann die folgenden Upstream- und Downstream-Kategorien und -Aktivitäten aus dem „GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard“ verwenden, um den relevanten Energieverbrauch außerhalb der Organisation zu ermitteln (siehe Referenz [2] in der [Bibliografie](#)):

Upstream-Kategorien

1. erworbene Waren und Dienstleistungen
2. Investitionsgüter
3. brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten (die nicht unter Angabe 302-1 fallen)
4. Upstream-Transport und -Verteilung
5. im Rahmen der Geschäftstätigkeit anfallender Abfall
6. Geschäftsreisen
7. Pendeln der Angestellten
8. für Upstream-Aktivitäten gemietete Vermögensgegenstände
sonstige Upstream-Aktivitäten

Downstream-Kategorien

1. Downstream-Transport und -Verteilung
 2. Verarbeitung verkaufter Produkte
 3. Gebrauch verkaufter Produkte
 4. Entsorgung verkaufter Produkte
 5. für Downstream-Aktivitäten gemietete Vermögensgegenstände
 6. Franchisegeschäfte
 7. Investitionen
- sonstige Downstream-Aktivitäten

Für jede der oben genannten Kategorien und Aktivitäten kann die Organisation die Höhe des Energieverbrauchs berechnen oder schätzen.

Die Organisation kann ihren Energieverbrauch getrennt nach nicht erneuerbaren Quellen und erneuerbaren Quellen offenlegen.

Hintergrundinformationen

Energie kann außerhalb einer Organisation verbraucht werden, d. h. bei allen Upstream- und Downstream-Aktivitäten der Organisation, die mit ihren Geschäftstätigkeiten in Zusammenhang stehen.

Dies umfasst auch die Nutzung der von einer Organisation verkauften Produkte durch die Verbraucher und die Entsorgung von Produkten nach der Nutzung.

Die Bestimmung des Energieverbrauchs außerhalb der Organisation kann als Grundlage für die Berechnung einiger der relevanten sonstigen indirekten THG-Emissionen (Scope 3) in [Angabe 305-3 in GRI 305: Emissionen 2016 dienen](#).

Angabe 302-3 Energieintensität

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den Energieintensitätsquotienten der Organisation
- b. den organisationsspezifischen Parameter (den Nenner), der zur Berechnung des Quotienten verwendet wurde
- c. die in den Intensitätsquotienten einbezogenen Energiearten: Treibstoff, elektrischer Strom, Heizung, Kühlung, Dampf oder alle
- d. ob der Quotient den Energieverbrauch innerhalb oder außerhalb der Organisation oder beides berücksichtigt

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.5 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-3 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.5.1 den Quotienten durch Division des absoluten Energieverbrauchs (Zähler) durch den organisationsspezifischen Parameter (Nenner) ermitteln
 - 2.5.2 wenn der Intensitätsquotient sowohl für den Energieverbrauch innerhalb als auch außerhalb der Organisation angegeben wird, diese Quotienten getrennt auflühren

EMPFEHLUNGEN

- 2.6 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-3 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wo immer dies zur Transparenz oder zur Vergleichbarkeit im zeitlichen Verlauf beiträgt, die Energieintensitätsquotienten getrennt angeben für:
 - 2.6.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung
 - 2.6.2 Land
 - 2.6.3 Art der Quelle (siehe Definitionen für eine Liste der nicht erneuerbaren Quellen und erneuerbaren Quellen)
 - 2.6.4 Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 302-3

Intensitätsquotienten können u. a. angegeben werden für:

- Produkte (z. B. Energieverbrauch pro produzierter Einheit)
- Dienstleistungen (z. B. Energieverbrauch pro Funktion oder Dienstleistung)
- Verkäufe (z. B. Energieverbrauch pro monetärer Verkaufseinheit)

Organisationsspezifische Parameter (Nenner) können umfassen:

- Produkteinheiten
- Produktionsvolumen (z. B. Tonne, Liter oder MWh)
- Größe (z. B. Fläche in m²)
- Zahl der vollzeitbeschäftigten Angestellten
- monetäre Einheiten (z. B. Einnahmen oder Umsatz)

Hintergrundinformationen

Energieintensitätsquotienten geben den Energieverbrauch einer Organisation im Verhältnis zu einem organisationsspezifischen Parameter an.

Diese Quotienten drücken den Energieverbrauch pro Aktivitäts- oder Produktionseinheit oder einem anderen organisationsspezifischen Parameter aus. Intensitätsquotienten werden häufig auch als normalisierte Daten zur ökologischen Auswirkung bezeichnet.

Zusammen mit dem in Angaben 302-1 und 302-2 aufgeführten Gesamtenergieverbrauch der Organisation hilft die Energieintensität, die Effizienz einer Organisation in den entsprechenden Kontext zu setzen und auch mit anderen Organisationen zu vergleichen.

Siehe Referenzen [1] und [3] in der [Bibliografie](#).

Angabe 302-4 Verringerung des Energieverbrauchs

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Umfang der Verringerung des Energieverbrauchs, die als direkte Folge von Initiativen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz erreicht wurde, in Joule oder Vielfachen von Joule**
- b. **die in die Verringerung einbezogenen Energiearten: Treibstoff, elektrischer Strom, Heizung, Kühlung, Dampf oder alle**
- c. **die Grundlage für die Berechnung der Verringerung des Energieverbrauchs wie Basisjahr oder Basis/Referenz sowie die Gründe für die Auswahl dieser Grundlage**
- d. **verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

2.7 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

2.7.1 Verringerungen des Energieverbrauchs ausklammern, die Folge eines Abbaus der Produktionskapazität oder einer Auslagerung von Prozessen sind

2.7.2 beschreiben, ob die Verringerung des Energieverbrauchs auf Schätzwerten, auf Modellierungen oder auf direkten Messungen beruht; bei einer Schätzung oder Modellierung muss die Organisation die dazu verwendeten Methoden offenlegen

EMPFEHLUNGEN

2.8 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-4 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wenn sie unterschiedlichen Standards oder Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie diese ausgewählt hat.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 302-4

Die berichtende Organisation kann in ihrem Bericht solchen Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs Priorität einräumen, die im Berichtszeitraum umgesetzt wurden und das Potenzial haben, einen wichtigen Beitrag zu der Verringerung des Energieverbrauchs zu leisten. Die Organisation kann Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs und ihre Ziele beschreiben, wenn sie berichtet, wie sie dieses Thema handhabt.

Zu Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs können gehören:

- Umgestaltung von Verfahren
- Um- und Nachrüstung von Anlagen und Ausrüstung
- verändertes Verhalten
- betriebliche Veränderungen

Die Organisation kann die Verringerung des Energieverbrauchs für mehrere Energiearten zusammen angeben – oder getrennt für Treibstoffe, elektrischen Strom, Wärme- und Kühlenergie und Dampf.

Die Organisation kann die Verringerung des Energieverbrauchs außerdem nach einzelnen Initiativen oder Gruppen von Initiativen aufschlüsseln.

Angabe 302-5 Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **die im Berichtszeitraum erreichte Senkung des Energiebedarfs für verkaufte Produkte und Dienstleistungen, in Joule oder Vielfachen von Joule**
- b. **die Grundlage für die Berechnung der Verringerung des Energieverbrauchs wie Basisjahr oder Basis/Referenz sowie die Gründe für die Auswahl dieser Grundlage**
- c. **verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme**

EMPFEHLUNGEN

2.9 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 302-5 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

- 2.9.1 falls sie verschiedenen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist
- 2.9.2 gegebenenfalls auf Branchenstandards zurückgreifen, um diese Informationen einzuholen (wie z. B. der Benzinverbrauch eines Autos pro 100 km bei einer Geschwindigkeit von 90 km/h)

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 302-5

Zu verbrauchsbezogenen Zahlen kann z. B. der Energiebedarf eines Autos oder Computers zählen.

Verbrauchsmuster können beispielsweise die Verringerung des Energieverbrauchs um 10 Prozent pro 100 km Wegstrecke oder pro Zeiteinheit (Stunde, durchschnittlicher Arbeitstag) umfassen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

Auswirkung

A

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

Basis/Referenz

B

Ausgangspunkt für Vergleiche

Anmerkung: Bei der Berichterstattung zu Energie und Emissionen bezieht sich die Basis/Referenz auf den erwarteten Energieverbrauch und die erwarteten Emissionen ohne jegliche Reduktionsmaßnahmen.

Basisjahr

Historischer Zeitraum, mit dem Messungen im Laufe der Zeit verglichen werden (z. B. ein Jahr).

Erneuerbare Energiequelle

E

Eine Energiequelle, die in einem kurzen Zeitraum durch ökologische Kreisläufe oder landwirtschaftliche Prozesse erneuert werden kann

Beispiele: Biomasse, Geothermie, Wasser, Sonne, Wind

Initiative zur Energieeinsparung und Energieeffizienz

I

Eine organisatorische oder technologische Änderung, die es möglich macht, dass bei einem bestimmten Prozess oder einer bestimmten Aufgabe weniger Energie verbraucht wird

Beispiele: Umbau oder die Nachrüstung von Anlagen wie z. B. mit energieeffizienter Beleuchtung, die Eliminierung von unnötigem Energieverbrauch durch veränderte Verhaltensweisen oder Prozessumgestaltung

Menschenrechte

M

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

N

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

Nicht erneuerbare Energiequelle

Eine Energiequelle, die nicht erneuert, reproduziert oder in einem kurzen Zeitraum durch ökologische Kreisläufe oder landwirtschaftliche Prozesse angebaut oder erzeugt werden kann

Beispiele: Kohle; aus Erdöl oder Rohöl destillierte Brennstoffe wie Benzin, Dieselkraftstoff, Kerosin und Heizöl; bei der Erdgasverarbeitung und Erdölraffination gewonnene Brennstoffe wie Butan, Propan und Flüssiggas (Liquefied Petroleum Gas, LPG); Erdgas wie komprimiertes Erdgas (Compressed Natural Gas, CNG) und Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas, LNG); Kernkraft

V

Verringerung des Energieverbrauchs

Die Energiemenge, die nicht mehr verbraucht oder benötigt wird, um die gleichen Prozesse oder Aufgaben auszuführen

Anmerkung: Die Verringerung des Energieverbrauchs bezieht sich nicht auf die Verringerung des Energieverbrauchs, die auf den Abbau von Produktionskapazitäten oder die Auslagerung von Tätigkeiten der Organisation zurückgeht.

W

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält eine Liste der Quellen, die bei der Erstellung dieses Standards verwendet wurden.

Referenzen

1. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard“, überarbeitete Ausgabe, 2004.
2. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard“, 2011.
3. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „Greenhouse Gas Protocol Accounting Notes, No. 1, Accounting and Reporting Standard Amendment“, 2012.

GRI 303: Wasser und Abwasser 2018

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 1/1/2021

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
Angabe 303-1 Wasser als gemeinsam genutzte Ressource	7
Angabe 303-2 Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung	10
2. Angaben zum Thema	11
Angabe 303-3 Wasserentnahme	11
Angabe 303-4 Wasserrückführung	14
Angabe 303-5 Wasserverbrauch	17
Glossar	22
Bibliografie	29

Einleitung

GRI 303: Wasser und Abwasser 2018 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Wasser in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält zwei Angaben, die Informationen darüber offenlegen, wie die Organisation ihre mit Wasser in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält drei Angaben, die Informationen über die mit Wasser in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Wasser und Abwasser.

Der Zugang zu Trinkwasser ist unerlässlich für den Menschen und sein Wohlergehen und wird von den Vereinten Nationen (UN) als Menschenrecht anerkannt. Die von den Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Ziele (Sustainable Development Goals) umfassen wichtige Ziele im Zusammenhang mit nachhaltiger Bewirtschaftung von Wasser unter Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“. Anhand dieser Ziele soll beispielsweise erreicht werden, dass jeder Zugang zu sicherem und erschwinglichem Trinkwasser erhält. Ferner soll die Wasserqualität verbessert und Wasserknappheit angegangen werden.

Die Menge des entnommenen und verbrauchten Wassers einer Organisation und die Qualität ihrer Abwassereinleitungen können sich auf verschiedene Weisen auf die Funktionsweise des Ökosystems auswirken. Direkte Auswirkungen auf ein Einzugsgebiet können weitreichende Konsequenzen für die Lebensqualität in dem betroffenen Gebiet haben, unter anderem ökonomische und soziale Folgen für lokale Gemeinschaften und indigene Völker.

Da es sich bei Wasser um eine gemeinsam genutzte Ressource handelt und sich wasserbedingte Auswirkungen lokal manifestieren, werden Organisationen immer häufiger dazu aufgefordert:

- Maßnahmen in Gebieten mit Wasserstress zu priorisieren
- lokale Zusammenhänge zu verstehen und auf sie einzugehen, einschließlich lokaler sozialer und ökologischer Auswirkungen
- den Bedürfnissen und Prioritäten aller Wassernutzer in einem Gebiet zugutezukommen und sie zu respektieren
- ihre Vorgehensweisen und Kollektivmaßnahmen mit anderen Wassernutzern und einer effektiven politischen Einflussnahme in Einklang zu bringen

Durch ein umfassendes Verständnis ihrer Wassernutzung kann eine Organisation ihre Auswirkungen auf die Wasserressourcen einschätzen, die dem Ökosystem, anderen Wassernutzern und der Organisation selbst zugutekommen. Diese Informationen können von Organisationen, insbesondere von wasserintensiven Organisationen, für die effektive Bewirtschaftung von Wasser genutzt werden.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe **Abbildung 1** in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie **GRI 1** zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

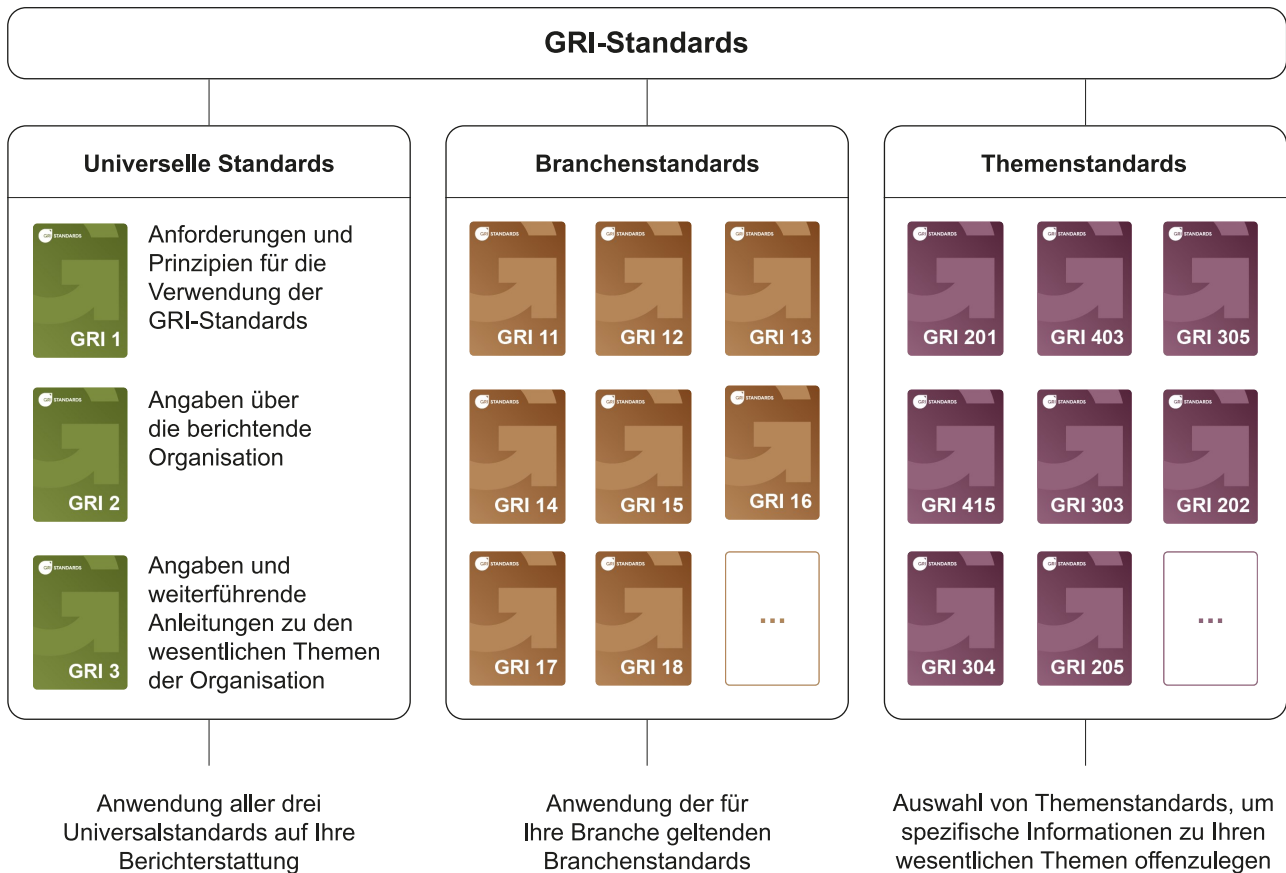
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit **GRI 3** bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Wasser in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Wasser und Abwasser ein wesentliches Thema sind:

- Angabe 3-3 in *GRI 3: Wesentliche Themen 2021* (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Wasser in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 303-1 bis Angabe 303-5)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Weitere Erläuterungen zur Offenlegung der Angaben in diesem Standard

Aufgrund der starken Beziehung zwischen Wasserentnahme, -verbrauch und -einleitung wird von der berichtenden Organisation erwartet, dass sie über alle drei themenspezifischen Angaben von *GRI 303* berichtet.

Da sich ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen oftmals lokal manifestieren, werden Organisationen ermutigt, quantitative aggregierte Informationen mit detaillierten Beschreibungen von Kontextfaktoren zu ergänzen, die bei der Zusammenstellung der Informationen berücksichtigt wurden. Damit wird ein umfassenderer Überblick über die Wassernutzung der jeweiligen Organisation erzielt.

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Die Organisation, die Wasser und Abwasser als wesentliches Thema bestimmt hat, muss berichten, wie sie das Thema handhabt, indem sie *Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 verwendet* (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt). Die Organisation muss auch alle Angaben aus diesem Abschnitt (Angabe 303-1 bis Angabe 303-2) offenlegen, die für die mit Wasser in Zusammenhang stehenden Auswirkungen relevant sind.

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von *Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021* offenlegen, wie sie Wasser und Abwasser handhabt.

ERLÄUTERUNGEN Hintergrundinformationen

Die Angaben in diesem Abschnitt erfordern wichtige Informationen darüber, wie eine Organisation mit ihren ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen umgeht. Die berichtende Organisation kann zusätzliche Informationen über ihre Bemühungen und Praktiken im Bereich der Wasserbewirtschaftung (Water Stewardship) offenlegen.

Ein effektiver Ansatz für den Umgang mit Wasser und Abwasser berücksichtigt den lokalen Kontext der Wassernutzung und erkennt die Wichtigkeit der Bewirtschaftung von Wasser als gemeinsam genutzte Ressource an. Eine Organisation kann ihre Wasserentnahme, ihren Wasserverbrauch, ihre Abwassereinleitungen und damit zusammenhängende Auswirkungen mithilfe von Effizienzmaßnahmen reduzieren. Beispielsweise durch Abwasserrückgewinnung und -wiederverwendung sowie durch Prozessumgestaltung und gemeinsame Aktionen, die über ihre eigenen Betriebsabläufe innerhalb des Einzugsgebiets hinausgehen. Die Organisation kann durch eine bessere Aufbereitung der Wasserrückführung die Wasserqualität verbessern.

Angabe 303-1 Wasser als gemeinsam genutzte Ressource

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Beschreibung, wie die Organisation Wasser nutzt, u. a. wie und wo Wasser entnommen, verbraucht und eingeleitet wird, sowie der ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen, die die Organisation verursacht hat oder zu denen die Organisation beigetragen hat oder die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen zusammenhängen (z. B. Auswirkungen durch Oberflächenabfluss)
- b. eine Beschreibung des Ansatzes, der zur Feststellung der ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen verfolgt wird, u. a. der Umfang der Beurteilungen, der Zeitrahmen sowie ggf. verwendete Hilfsmittel und Methoden
- c. eine Beschreibung, wie ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen angegangen werden, u. a. wie die Organisation mit Stakeholdern zusammenarbeitet, um Wasser als gemeinsam genutzte Ressource zu verwalten, und wie sie Lieferanten oder Kunden mit wesentlichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen dabei einbezieht
- d. eine Beschreibung des Prozesses zur Formulierung von Zielsetzungen zum Thema Wasser, die Bestandteil des Ansatzes der Organisation für den Umgang mit Wasser und Abwasser sind, und wie diese mit der öffentlichen Politik und dem lokalen Kontext der jeweiligen Bereiche mit Wasserstress in Zusammenhang stehen.

EMPFEHLUNGEN

1.2 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:

- 1.2.1 einen Überblick über die Wassernutzung in der gesamten Wertschöpfungskette der Organisation
- 1.2.2 eine Auflistung spezifischer Einzugsgebiete, in denen die Organisation wesentliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 303-1

Durch ihre Wertschöpfungskette können Organisationen sowohl die Qualität als auch die Verfügbarkeit von Wasser beeinflussen. Falls die berichtende Organisation erhebliche mit Wasser in Zusammenhang stehende Auswirkungen in der Wertschöpfungskette erkannt hat, die Aktivitäten der Organisation und ihrer vor- und nachgelagerten Entitäten einschließt, muss sie Informationen über diese Auswirkungen offenlegen. Siehe [Erläuterungen für 3-3-b in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über die Offenlegung der Beteiligung einer Organisation an negativen Auswirkungen.

Die Beschreibung, wie die Organisation mit Wasser interagiert, kann Informationen zu spezifischen Einzugsgebieten umfassen, in denen Wasser entnommen, verbraucht und eingeleitet wird, sowie Informationen dazu, wofür das Wasser bei Aktivitäten der Organisation und ihrer vor- und nachgelagerten Entitäten verwendet wird (z. B. für Kühlung, Lagerung, Herstellung von Produkten, Anbau von Nutzpflanzen).

Im Rahmen dieses Standards können Lieferanten mit erheblichen mit Wasser in Zusammenhang stehenden Auswirkungen Lieferanten mit wasserintensiven Rohstoffen oder Dienstleistungen, Lieferanten in Gebieten mit Wasserstress und/oder Lieferanten mit erheblichen Auswirkungen auf die lokale Wasserumwelt und die damit verbundenen lokalen Gemeinschaften umfassen.

Gegebenenfalls kann die Organisation ihre Umweltauswirkungen beschreiben, die durch Oberflächenabfluss verursacht werden, und wie diese angegangen werden.

Oberflächenabfluss kann aufgrund der Aktivitäten der Organisation beispielsweise nährstoffreiche und umweltschädigende Massen bewegen. Dies kann Nährstoffeintrag und andere negative Folgen für die örtlichen Gewässer haben.

Erläuterungen für Angabe 303-1-b

Bei der Beurteilung von Auswirkungen ist es wichtig, dass die Organisation ihre künftigen Auswirkungen auf die Wasserqualität und -verfügbarkeit betrachtet, da sich diese Faktoren im

Laufe der Zeit verändern können.

Hilfsmittel und Methoden zur Identifizierung von Auswirkungen sind beispielsweise Lebenszyklusanalysen, Bewertungen von Umweltauswirkungen, Wasserfußabdruck-Analysen, Szenario-Analysen und die Einbindung von Stakeholdern. Handelt es sich bei den Informationen nicht um direkte Messungen, sondern um Schätzungen oder Modelle, kann die Organisation ihre Schätzungs- bzw. Modellierungsmethoden erläutern.

Erläuterungen für Angabe 303-1-c

Die Zusammenarbeit mit Stakeholdern ist wichtig, damit eine Organisation Wasser als gemeinsam genutzte Ressource verwalten und die Bedürfnisse anderer Wassernutzer des Einzugsgebiets beachten kann. Stakeholder einer Organisation sind beispielsweise:

- Lieferanten mit wesentlichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen
- Nutzer ihrer Produkte und Dienstleistungen
- lokale Gemeinschaften und Aktionsgemeinschaften
- Angestellte und sonstige Mitarbeiter
- andere Wassernutzer in ihrem Geschäftsfeld oder ihrer Branche
- Regierungen, Aufsichtsbehörden und zivilgesellschaftliche Organisationen
- globale Initiativen, Fachverbände und Partnerschaften

Die Organisation kann beschreiben, wie sie an Diskussionen mit Stakeholdern teilnimmt, und die Häufigkeit dieser Teilnahme sowie die Rolle der Organisation in diesen Diskussionen angeben. Ergebnisse der Zusammenarbeit mit Stakeholdern wären beispielsweise gemeinsame Zielsetzungen für die Wassernutzung, verstärkte Investitionen in die Infrastruktur, Lobbyarbeit, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung.

In Berichten über die Zusammenarbeit mit Lieferanten kann die Organisation Folgendes beschreiben:

- wie die Organisation mit ihren Lieferanten zusammenarbeitet, um ihnen bei der Verbesserung ihrer Wasserbewirtschaftungspraktiken zu helfen
- die Anzahl der Lieferanten, mit denen die Organisation zusammenarbeitet
- die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit
- die Beschaffungsmenge, für die der Anteil der Lieferanten, mit denen die Organisation zusammenarbeitet, verantwortlich ist
- warum von Lieferanten mit wesentlichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen keine Informationen angefordert werden
- künftige Pläne und Ziele für die Zusammenarbeit mit Lieferanten zur Reduzierung von ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen

Auswirkungen auf das Wasser im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen können beispielsweise durch folgende Maßnahmen angegangen werden: Verbesserung des Produktdesigns, Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen zur verantwortungsbewussten Verwendung von Produkten und Dienstleistungen sowie regelmäßige Beratungen/Informationsgespräche mit Kunden.

Erläuterungen für Angabe 303-1-d

Sinnvolle Ziele für den Umgang mit den ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen:

- berücksichtigen den lokalen Kontext, in dem das Wasser entnommen und eingeleitet wird
- beruhen auf wissenschaftlich begründeten nachhaltigen Schwellenwerten und berücksichtigen den sozialen Hintergrund des jeweiligen Einzugsgebiets
- schließen sich an Bemühungen im öffentlichen Sektor an, beispielsweise an die Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN (Sustainable Development Goals) bezüglich Wasser, insbesondere Ziel 6, oder an von nationalen und lokalen Behörden gesteckte Ziele
- berücksichtigen Bemühungen anderer Stakeholder, wie zum Beispiel zivilgesellschaftliche Organisationen, Handelsverbände und Aktionsgruppen

Siehe Referenzen [2] und [4] in der [Bibliografie](#).

Die Organisation kann ihre Fortschritte in Bezug auf die Ziele und Vorgaben offenlegen, indem sie [3-3-e-iii in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) verwendet.

Erläuterungen für Klausel 1.2.1

Die Organisation kann einen Überblick über ihre Wasserverwendung in der gesamten Wertschöpfungskette in aufgeschlüsselter Form, als Grafik oder Beschreibung darstellen. Sie kann dabei beispielsweise Teile der Wertschöpfungskette aufzeigen, an denen wesentliche Mengen an Wasser verbraucht werden, sowie die Rohstoffe, die damit zusammenhängen, oder den Prozentsatz der beschafften Rohstoffe, die aus Einzugsgebieten in Bereichen mit Wasserstress stammen. Der Organisation wird nahegelegt, auch Informationen zum Upstream- und Downstream-Wasserverbrauch mit einzubeziehen (z. B. die Nutzung von Wasser für Verbraucherprodukte wie Seife, Shampoo und Reinigungslösungen).

Erläuterungen für Klausel 1.2.2

Zur Identifizierung von Einzugsgebieten, in denen die Organisation ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht, kann sie Datensätze zu globalen Einzugsgebieten verwenden. Hierzu zählen die „[Interactive Database of the World's River Basins](#)“¹ und „[HydroSHEDS](#)“² von WWF.

2 WWF, *HydroSHEDS*, <http://www.hydrosheds.org/>, Zugriff am 1. Juni 2018.

Angabe 303-2 Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Eine Beschreibung etwaiger Mindeststandards für die Qualität von Abwassereinleitungen und wie diese Mindeststandards festgelegt wurden, unter anderem:**
 - i. **wie die Standards für Einrichtungen an Standorten ohne Abwasseranforderungen festgelegt wurden**
 - ii. **gegebenenfalls intern erarbeitete Wasserqualitätsstandards oder -richtlinien**
 - iii. **gegebenenfalls in Betracht gezogene sektorspezifische Standards**
 - iv. **ob das Profil des Gewässers, in das eingeleitet wird, in Betracht gezogen wurde**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 303-2

Mindeststandards sind solche, die über regulatorische Anforderungen zur Kontrolle der Qualität von Abwassereinleitungen hinausgehen.

Wasserqualität bezieht sich auf die physischen, chemischen, biologischen und geschmacklichen Eigenschaften von Wasser. Sie ist ein Maß für die Eignung von Wasser für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Funktion, u. a. für die Nutzung als Menschenrecht. Qualitätsstandards für Wasser dienen dazu, die Wasserqualität zu gewährleisten, um Ökosysteme, wild lebende Tiere sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen zu schützen. Sie können auf Wassereigenschaften wie beispielsweise auf der Temperatur oder dem pH-Wert basieren.

Je nach den Produkten, Dienstleistungen und Standorten ihrer Einrichtungen kann die jeweilige Organisation sich für bestimmte Qualitätsstandards und Parameter entscheiden, die auch von nationalen und/oder regionalen Bestimmungen sowie von dem Profil des Gewässers abhängen, in welches eingeleitet wird.

2. Angaben zum Thema

Angabe 303-3 Wasserentnahme

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. die gesamte Wasserentnahme aus allen Bereichen in Megalitern sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge nach den folgenden Quellen (falls zutreffend):
 - i. Oberflächenwasser
 - ii. Grundwasser
 - iii. Meerwasser
 - iv. produziertes Wasser
 - v. Wasser von Dritten
- b. die gesamte Wasserentnahme aus allen Gebieten mit Wasserstress in Megalitern sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge nach den folgenden Quellen (falls zutreffend):
 - i. Oberflächenwasser
 - ii. Grundwasser
 - iii. Meerwasser
 - iv. produziertes Wasser
 - v. Wasser von Dritten sowie eine Aufschlüsselung des Gesamtvolumens nach den i-iv aufgeführten Entnahmekategorien
- c. eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserentnahme aus jeder der in den Angaben 303-3-a und 303-3-b aufgeführten Quellen in Megalitern nach den folgenden Kategorien:
 - i. Süßwasser (≤ 1000 mg/l Filtratrockenrückstand)
 - ii. anderes Wasser (> 1000 mg/l Filtratrockenrückstand)
- d. gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 303-3 aufgeführten Informationen muss die berichtende Organisation zur Beurteilung des Wasserstress im betroffenen Gebiet öffentlich verfügbare, glaubwürdige Mittel und Methoden verwenden.

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:
 - 2.2.1 eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserentnahme in Megalitern nach den in Angabe 303-3 aufgeführten Entnahmekategorie-Kategorien, und zwar für jede Einrichtung in Gebieten mit Wasserstress
 - 2.2.2 die gesamte Wasserentnahme in Megalitern nach Lieferanten mit wesentlichen wasserbedingten Auswirkungen in Gebieten mit Wasserstress

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Das Volumen der Wasserentnahme aus Gebieten mit Wasserstress kann auf die Auswirkungen der Organisation an sensiblen Standorten hinweisen.

Für mehr Informationen über die Standorte, an denen erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen vorliegen und an denen besonders dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, kann die berichtende Organisation für jede Einrichtung in Gebieten mit Wasserstress die in Angabe 303-3 angeforderten Informationen angeben. Damit sorgt die Organisation bei den Stakeholdern für mehr Vertrauen in ihre Bemühungen und Praktiken im Bereich der Wasserbewirtschaftung (Water Stewardship).

Erläuterungen für Angabe 303-3

Ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu den Anforderungen in Angabe 303-3 finden Sie in [Tabelle 1](#).

Zu Oberflächenwasser zählt u. a. aufgefangenes oder gesammeltes Regenwasser. Zu Wasser von Dritten zählt u. a. Wasser, das von örtlichen Wassernetzen oder anderen Organisationen bereitgestellt wird.

Erläuterungen für Angabe 303-3-b

Wasserstress ist die Fähigkeit bzw. die Unfähigkeit, den menschlichen und ökologischen Bedarf an Wasser zu erfüllen. Wasserstress kann sich auf die Verfügbarkeit, Qualität oder Zugänglichkeit von Wasser beziehen.

Zu den öffentlich verfügbaren und glaubwürdigen Hilfsmitteln zur Beurteilung von Gebieten mit Wasserstress zählen der „[Aqueduct Water Risk Atlas](#)“ von World Resources Institute und der „[Water Risk Filter](#)“ von WWF.

Auf Grundlage dieser Hilfsmittel kann mithilfe der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte der Wasserstress eines Gebiets beurteilt werden:

- das Größenverhältnis zwischen der gesamten jährlichen Wasserentnahme und der gesamten jährlichen erneuerbaren Wasserzufuhr (d. h. die Basis für Wasserstress) ist hoch (40–80 %) oder extrem hoch (>80 %) ³
- das Verhältnis von Wasserverbrauch zu Verfügbarkeit (d. h. Wasserschwind) ist moderat (Trockenjahresschwind, in mindestens 10 % der Zeit beträgt der monatliche Schwind über 75 %), hoch (jahreszeitlich bedingter Schwind, der Schwind beträgt im Schnitt einen Monat im Jahr über 75 %) oder sehr hoch (laufender Schwind, die mittlere Schwindquote beträgt im Schnitt über 75 %) ⁴

Die Organisation kann diese Indikatoren verwenden, obwohl diese lediglich die Quantität betrachten und nicht die Qualität von Wasser oder den Zugang zu Wasser, die in der umfassenderen Definition von Wasserstress berücksichtigt werden.

Die Organisation kann die auf diese Weise erhaltenen Ergebnisse mit ihren eigenen Analysen ergänzen, um die lokalen Daten differenzierter darzustellen. Wasserstress kann in einem bestimmten Gebiet mindestens auf der Ebene des Einzugsgebiets gemessen werden.

Erläuterungen für Angabe 303-3-b-v

Wenn Wasser von Dritten bereitgestellt wird, muss die Organisation von diesem externen Anbieter Informationen über die in Angaben 303-3-b-i bis 303-3-b-iv aufgeführten Entnahmekategorien anfordern. Die Organisation kann weitere Informationen über das Wasser von Dritten in den Bericht aufnehmen, beispielsweise wer die Anbieter des Wassers von Dritten sind und welches Wasservolumen von ihnen bereitgestellt wird.

Erläuterungen für Angabe 303-3-c

Die Organisation ist verpflichtet, eine Aufschlüsselung der entnommenen Wassermenge für jede der in Angabe 303-3-a und Angabe 303-3-b aufgelisteten Quellen (Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser, produziertes Wasser, Wasser von Dritten) anhand der Kategorien Süßwasser und anderes Wasser bereitzustellen. Die Organisation ist lediglich verpflichtet, diese Aufschlüsselung für die Quellen bereitzustellen, aus denen sie Wasser entnommen hat. Wenn das gesamte aus einer Quelle entnommene Wasser lediglich zu einer Kategorie zählt (d. h. zu Süßwasser oder anderem Wasser), kann die Organisation in den verbleibenden Kategorien als Volumen null angeben. Zählt beispielsweise das gesamte entnommene Meerwasser zu der Kategorie „anderes Wasser“, so kann die Organisation als Volumen für Süßwasser unter dieser Quelle null angeben.

Anderes Wasser ist Wasser, das eine Konzentration von mehr als 1000 mg/l Filtratrockenrückstand aufweist. Anderes Wasser ist daher Wasser, das nicht in die Süßwasserkategorie fällt.

Die Organisation muss mindestens für die unter Angaben 303-3-a und 303-3-b aufgeführten Quellen Volumen für die Entnahme anderen Wassers angeben.

Die Organisation kann darüber hinaus weitere Aufschlüsselungen für die Entnahme anderen Wassers auf Grundlage ihrer eigenen Praktiken der Wasserbewirtschaftung und Berichterstattung aufführen, solange sie ihre Vorgehensweise zur Definition der Wasserqualität mithilfe von Angabe 303-3-d erläutert. Die Organisation kann weitere Informationen dazu aufführen, wie die Wasserqualität bestimmt wurde, z. B. Erwägungen zum potenziellen Wert von

³ Verwendeter Indikator in World Resources Institute, *Aqueduct Water Risk Atlas*, www.wri.org/our-work/project/aqueduct/, Zugriff am 1. Juni 2018.

⁴ Verwendeter Indikator in WWF, *Water Risk Filter*, waterriskfilter.panda.org, Zugriff am 1. Juni 2018.

Wasser für ihre Benutzer sowie ggf. verwendete absolute physische und/oder chemische Kriterien.

Erläuterungen für Klausel 2.2.1

Bei der Zusammenstellung dieser Informationen kann die Organisation wie folgt vorgehen: (a) feststellen, welche Einrichtungen sich in Gebieten mit Wasserstress befinden, (b) für jede dieser Einrichtungen eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserentnahme aufführen, und zwar nach Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser, produziertem Wasser und Wasser von Dritten. Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 2](#).

Erläuterungen für Klausel 2.2.2

Bei der Zusammenstellung der Informationen kann die Organisation wie folgt vorgehen: (a) feststellen, welche Lieferanten sich in Gebieten mit Wasserstress befinden, (b) feststellen, welche Lieferanten erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursachen, (c) die gesamte Wasserentnahme für jeden dieser Lieferanten berechnen, (d) die Summe in den Bericht aufnehmen. Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 3](#).

Angabe 303-4 Wasserrückführung

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. die gesamte Wasserrückführung in allen Gebieten in Megalitern sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge nach den folgenden Zielen (falls zutreffend):
 - i. Oberflächenwasser
 - ii. Grundwasser
 - iii. Meerwasser
 - iv. Wasser von Dritten sowie das Volumen dieses Wassers, das ggf. an andere Organisationen gesendet wird, damit sie es nutzen können
- b. die Wasserrückführung in allen Gebieten in Megalitern, aufgeschlüsselt nach den folgenden Kategorien:
 - i. Süßwasser (≤ 1000 mg/l Filtratrockenrückstand)
 - ii. anderes Wasser (> 1000 mg/l Filtratrockenrückstand)
- c. die gesamte Wasserrückführung in alle Gebiete mit Wasserstress in Megalitern sowie eine Aufschlüsselung dieser Gesamtmenge nach den folgenden Kategorien:
 - i. Süßwasser (≤ 1000 mg/l Filtratrockenrückstand)
 - ii. anderes Wasser (> 1000 mg/l Filtratrockenrückstand)
- d. wichtige bedenkliche Stoffe, deren Einleitung behandelt wird, u. a.:
 - i. wie wichtige bedenkliche Stoffe definiert wurden, ggf. internationale Normen, maßgebliche Listen, angewandte Kriterien
 - ii. die Vorgehensweise zur Festlegung der Einleitungslimits für wichtige bedenkliche Stoffe
 - iii. die Anzahl der Fälle, bei denen die vorgegebenen Einleitungslimits nicht eingehalten wurden
- e. gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 303-4 aufgeführten Informationen muss die berichtende Organisation zur Beurteilung des Wasserstress im betroffenen Gebiet öffentlich verfügbare, glaubwürdige Mittel und Methoden verwenden.

EMPFEHLUNGEN

- 2.4 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:
 - 2.4.1 die Anzahl der Fälle, in denen die Einleitungslimits überschritten wurden
 - 2.4.2 eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserrückführung in alle Gebiete in Megalitern nach Aufbereitungsniveau und eine Angabe dazu, wie die Aufbereitungsniveaus bestimmt wurden
 - 2.4.3 Prozentsatz der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung, die Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Durch die Quantifizierung des wiederzugeführten (Ab)wassersvolumens erhält die Organisation einen Einblick in die von ihr verursachten negativen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer.

Das Verhältnis zwischen der Wasserrückführung und den negativen Auswirkungen ist nicht linear. Eine Steigerung des Gesamtvolumens der Wasserrückführung verursacht nicht unbedingt größere negative Auswirkungen, da die Auswirkungen von der Qualität des wiederzugeführten (Ab)wassers und der Sensibilität der Gewässer abhängen, in die das Wasser eingeleitet wird. Eine Organisation mit hohem Volumen an wiederzugeführtem (Ab)wasser, das stark aufbereitet ist und strenge Qualitätsstandards erfüllt, kann die Gewässer, in die sie das Wasser einleitet, positiv beeinflussen.

Um mehr über die Standorte zu erfahren, an denen erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen vorliegen und an denen besonders dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, kann die berichtende Organisation für jede Einrichtung in Gebieten mit Wasserstress die in Angabe 303-4 angeforderten Informationen angeben.

Erläuterungen für Angabe 303-4

Ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu den Anforderungen in Angabe 303-4 finden Sie in [Tabelle 1](#).

Unter [Erläuterungen für Angabe 303-3-b](#) finden Sie weitere Informationen zur Beurteilung von Gebieten mit Wasserstress.

Erläuterungen für Angabe 303-4-a-iv

Eine Rückführung von Wasser von Dritten liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Organisation Wasser und Abwasser an andere Organisationen weiterleitet, damit diese es nutzen können. In diesen Fällen ist die Organisation verpflichtet, das Volumen dieses wiederzugeführten (Ab)wassers separat aufzuführen.

Erläuterungen für Angaben 303-4-b und 303-4-c

Die Organisation ist dazu verpflichtet, die Wasserrückführung in alle Gebiete und alle Gebiete mit Wasserstress nach den Kategorien Süßwasser und anderes Wasser aufzuschlüsseln. Anderes Wasser ist Wasser, das eine Konzentration von mehr als 1000 mg/l Filtrattrockenrückstand aufweist. Anderes Wasser ist daher Wasser, das nicht in die Süßwasserkategorie fällt.

Die Organisation ist mindestens dazu verpflichtet, das Volumen des wiederzugeführten Wassers für anderes Wasser anzugeben. Die Organisation kann darüber hinaus weitere Aufschlüsselungen für die Wasserrückführung auf Grundlage ihrer eigenen Praktiken für die Wasserbewirtschaftung und Berichterstattung aufführen, solange sie ihre Vorgehensweise zur Definition der Wasserqualität mithilfe von Angabe 303-4-e erläutert. Die Organisation kann weitere Informationen dazu aufführen, wie die Wasserqualität bestimmt wurde, z. B. Erwägungen zum potenziellen Wert von Wasser für ihre Benutzer sowie ggf. verwendete absolute physische und/oder chemische Kriterien.

Erläuterungen für Angabe 303-4-d

Im Kontext dieses Standards sind bedenkliche Stoffe solche, die bleibende Schäden an Gewässern, am Ökosystem oder an der menschlichen Gesundheit verursachen.

Einleitungslimits für bedenkliche Stoffe können sich nach Verordnungen und/oder anderen von der Organisation bestimmten Faktoren richten. In Ländern ohne Verordnungen bezüglich Einleitungslimits kann die Organisation ihre eigenen Einleitungslimits erarbeiten.

„Einleitungszustimmung“ ist die einer Organisation gewährte Erlaubnis, eine bestimmte Menge eines Stoffs einzuleiten. Die Organisation kann unbefugte (Ab)wassereinleitungen, die solche Limits überschreiten, anhand von Angabe 303-4-d offenlegen. Die Organisation kann darüber hinaus Pläne zur künftigen Reduzierung unbefugter (Ab)wassereinleitungen beschreiben.

Erläuterungen für Klausel 2.4.2

Die Berichterstattung zur Wasserrückführung nach Aufbereitungsgrad kann Aufschluss darüber geben, wie stark sich die Organisation bemüht, die Qualität ihrer Wasserrückführung zu verbessern. Bei der Angabe darüber, wie der Aufbereitungsgrad bestimmt wurde, wird erwartet, dass die Organisation auch die Gründe für die Festlegung des jeweiligen Aufbereitungsgrads angibt.

Das Aufbereiteniveau kann für jede Art von Wasser oder Abwasser am Einleitungsort offengelegt werden, ungeachtet dessen, ob es von der Organisation vor Ort oder von Dritten an anderer Stelle aufbereitet wird.

Wasseraufbereitung umfasst physische, chemische oder biologische Prozesse zur Verbesserung der Wasserqualität durch das Entfernen von Feststoffen, Schmutzstoffen und organischen Substanzen aus dem Wasser und Abwasser. Die Mindestanforderungen für die Aufbereitung sind möglicherweise in Gesetzen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene vorgegeben; von der Organisation wird jedoch erwartet, dass sie bei der Festlegung ihres

Aufbereitungsniveaus die Auswirkungen ihrer gesamten Wasserrückführung sowie die Bedürfnisse anderer Wassernutzer berücksichtigt.

Die Organisation kann ihre Wasserrückführung nach den folgenden Aufbereitungsgraden aufschlüsseln:

- Erstaufbereitung: Entfernen von Feststoffen, die sich am Boden absetzen oder an der Oberfläche schwimmen
- Zweitaufbereitung: Entfernen von Stoffen und Materialien, die im Wasser verbleiben, gelöst sind oder schweben
- Drittaufbereitung: Aufwertung des Wassers vor der Einleitung, damit es eine höhere Qualität aufweist; dazu zählen beispielsweise Prozesse zur Entfernung von Schwermetallen, Stickstoff und Phosphor

Eine Organisation kann auch qualitativ hochwertiges Wasser entnehmen und einleiten, das keine Aufbereitung erfordert. Ist dies der Fall, so kann die Organisation dies in ihren offengelegten Informationen erläutern.

Erläuterungen für Klausel 2.4.3

Mindeststandards sind solche, die über regulatorische Anforderungen zur Kontrolle der Qualität von Abwassereinleitungen hinausgehen. Weitere Informationen zu Wasserqualitätsstandards sind in [Angabe 303-2](#) im Abschnitt mit den Angaben zur Handhabung des Themas enthalten.

Für die Zusammenstellung der Informationen kann die Organisation den folgenden Ansatz verwenden: (a) die Anzahl der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung bestimmen, (b) ermitteln, wie viele dieser Lieferanten Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben, (c) den Prozentsatz mithilfe der folgenden Formel berechnen:

Prozentsatz der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung, die Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben = Anzahl der Lieferanten, die Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben	x 100
<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Anzahl der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung	

Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 3](#).

Angabe 303-5 Wasserverbrauch

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. gesamter Verbrauch von Wasser aus allen Gebieten in Megalitern
- b. gesamter Verbrauch von Wasser aus Gebieten mit Wasserstress in Megalitern
- c. Änderung der Wasserspeicherung in Megalitern, wenn festgestellt wurde, dass die Wasserspeicherung erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht
- d. gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber, ob diese Informationen auf Berechnungen, Schätzungen, Modellierungen oder direkten Messungen beruhen, sowie die Vorgehensweise, z. B. die Nutzung von sektorspezifischen Faktoren

EMPFEHLUNGEN

2.5 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:

- 2.5.1 gesamter Wasserverbrauch in Megalitern an jeder Einrichtung in Gebieten mit Wasserstress
- 2.5.2 gesamter Wasserverbrauch in Megalitern nach Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen in Gebieten mit Wasserstress

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Der Wasserverbrauch misst das Wasser, das eine Organisation verbraucht und daher im Berichtszeitraum nicht mehr für die Nutzung durch das Ökosystem oder die lokale Gemeinschaft zur Verfügung steht. Wenn eine Organisation das Volumen ihres Wasserverbrauchs offenlegt, kann sie besser verstehen, welche Auswirkungen sie insgesamt aufgrund ihrer Wasserentnahme auf die Downstream-Verfügbarkeit von Wasser hat.

Erläuterungen für Angabe 303-5

Ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu den Anforderungen in Angabe 303-5 finden Sie in [Tabelle 1](#).

Unter [Erläuterungen für Angabe 303-3-b](#) finden Sie weitere Informationen zur Beurteilung von Gebieten mit Wasserstress.

Wenn es für die berichtende Organisation nicht möglich ist, den Wasserverbrauch direkt zu messen, kann sie ihn mithilfe der folgenden Formel berechnen:

$$\begin{array}{c} \text{Wasserverbrauch} \\ = \\ \text{gesamte Wasserentnahme} \\ - \\ \text{gesamte Wasserentnahme} \end{array}$$

Erläuterungen für Angabe 303-5-c

Wenn festgestellt wurde, dass die Wasserspeicherung erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht, ist die Organisation verpflichtet, die Änderung der Wasserspeicherung im Bericht anzugeben. Die Organisation kann die Änderung der Wasserspeicherung mithilfe der folgenden Formel berechnen:

$$\begin{array}{c} \text{Änderung der Wasserspeicherung} \\ = \\ \text{gesamte Wasserspeicherung am Ende des Berichtszeitraums} \\ - \\ \text{gesamte Wasserspeicherung zu Beginn des Berichtszeitraums} \end{array}$$

Erläuterungen für Klausel 2.5.1

Bei der Zusammenstellung der Informationen kann die Organisation wie folgt vorgehen: (a) feststellen, welche Einrichtungen sich in Gebieten mit Wasserstress befinden, (b) für jede dieser Einrichtungen den gesamten Wasserverbrauch aufführen. Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 2](#).

Erläuterungen für Klausel 2.5.2

Die Organisation kann zur Zusammenstellung der Informationen wie folgt vorgehen: (a) feststellen, welche Lieferanten sich in Gebieten mit Wasserstress befinden, (b) feststellen, welche Lieferanten erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursachen, (c) den gesamten Wasserverbrauch für jeden dieser Lieferanten berechnen, (d) die Summe in den Bericht aufnehmen. Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 3](#).

Tabelle 1. Tabellenbeispiele für die Darstellung von Informationen für Angaben 303-3, 303-4 und 303-5

Tabelle 1 bietet Beispiele für die Darstellung von Informationen für Angaben 303-3, 303-4 und 303-5. Die berichtende Organisation kann die Tabelle ihren Praktiken entsprechend anpassen, z. B. durch die Angabe von weiteren Informationen.

Wasserentnahme [Angabe 303-3]	ALLE GEBIETE	GEBIETE MIT WASSERSTRESS
Wasserentnahme nach Quelle		
Oberflächenwasser (gesamt)	MI (303-3-a-i)	MI (303-3-b-i)
Süßwasser (≤1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
anderes Wasser (>1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
Grundwasser (gesamt)	MI (303-3-a-ii)	MI (303-3-b-ii)
Süßwasser (≤1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
anderes Wasser (>1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
Meerwasser (gesamt)	MI (303-3-a-iii)	MI (303-3-b-iii)
Süßwasser (≤1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
anderes Wasser (>1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
produziertes Wasser (gesamt)	MI (303-3-a-iv)	MI (303-3-b-iv)
Süßwasser (≤1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
anderes Wasser (>1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
produziertes Wasser (gesamt)	MI (303-3-a-v)	MI (303-3-b-v)
Süßwasser (≤1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
anderes Wasser (>1000 mg/l Filtrattrockenrückstand)	MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
Entnahme von Wasser von Dritten nach Entnahmekategorie		
Oberflächenwasser	X	MI (303-3-b-v)
Grundwasser	X	MI (303-3-b-v)
Meerwasser	X	MI (303-3-b-v)
produziertes Wasser	X	MI (303-3-b-v)
gesamte Wasserentnahme		
Oberflächenwasser (gesamt) + Grundwasser (gesamt) + Meerwasser (gesamt) + produziertes Wasser (gesamt) + Wasser von Dritten (gesamt)	MI (303-3-a)	MI (303-3-b)

Wasserrückführung [Angabe 303-4]	ALLE GEBIETE	GEBIETE MIT WASSERSTRESS
Wasserrückführung nach Zielort		
Oberflächenwasser	MI (303-4-a-i)	X
Grundwasser	MI (303-4-a-ii)	X
Meerwasser	MI (303-4-a-iii)	X
Wasser von Dritten (gesamt)	MI (303-4-a-iv)	X
Wasser von Dritten, das zur Verwendung an andere Organisationen geleitet wird	MI (303-4-a-iv)	X
gesamte Wasserrückführung		
Oberflächenwasser + Grundwasser + Meerwasser + Wasser von Dritten (gesamt)	MI (303-4-a)	MI (303-4-c)
Wasserrückführung nach Süßwasser und anderem Wasser		
Süßwasser (≤1000 mg/l Filtratrockenrückstand)	MI (303-4-b-i)	MI (303-4-c-i)
anderes Wasser (>1000 mg/l Filtratrockenrückstand)	MI (303-4-b-ii)	MI (303-4-c-ii)
Wasserrückführung nach Aufbereitungsgrad Bitte beachten, dass dies eine Empfehlung und keine Anforderung ist		
Keine Aufbereitung	ML (Klausel 2.4.2)	X
Aufbereitungsgrad [Titel für Aufbereitungsgrad angeben]	ML (Klausel 2.4.2)	X
Aufbereitungsgrad [Titel für Aufbereitungsgrad angeben]	ML (Klausel 2.4.2)	X
Aufbereitungsgrad [Titel für Aufbereitungsgrad angeben]	ML (Klausel 2.4.2)	X

Wasserverbrauch [Angabe 303-5]	ALLE GEBIETE	GEBIETE MIT WASSERSTRESS
gesamter Wasserverbrauch	MI (303-5-a)	MI (303-5-b)
Änderung der Wasserspeicherung, wenn festgestellt wurde, dass die Wasserspeicherung erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht	MI (303-5-c)	X

Tabelle 2. Tabellenbeispiel zur Darstellung von Informationen auf Einrichtungsebene

Tabelle 2 zeigt ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu Einrichtungen in Gebieten mit Wasserstress entsprechend den in Angaben 303-3 (Klausel 2.2.1) und 303-5 (Klausel 2.5.1) aufgeführten Empfehlungen. Die berichtende Organisation kann die Tabelle ihren Praktiken entsprechend anpassen, z. B. durch die Angabe von Informationen zu ihrer Wasserrückführung.

EINRICHTUNGEN IN GEBIETEN MIT WASSERSTRESS	EINRICHTUNG A	EINRICHTUNG B	[EINRICHTUNG X]
Wasserentnahme (Klausel 2.2.1)			
Oberflächenwasser	MI	MI	MI
Grundwasser	MI	MI	MI
Meerwasser	MI	MI	MI
produziertes Wasser	MI	MI	MI
Wasser von Dritten	MI	MI	MI
Wasserverbrauch (Klausel 2.5.1)			
gesamter Wasserverbrauch	MI	MI	MI

Tabelle 3. Tabellenbeispiel zur Darstellung von Informationen zu Lieferketten

Tabelle 3 zeigt ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu den Lieferanten der Organisation entsprechend den in Angaben 303-3 (Klausel 2.2.2), 303-4 (Klausel 2.4.3) und 303-5 (Klausel 2.5.2) aufgeführten Empfehlungen. Die berichtende Organisation kann die Tabelle ihren Praktiken entsprechend anpassen, z. B. durch die Angabe der Standorte ihrer Lieferanten.

Wasserentnahme (Klausel 2.2.2)	
Die gesamte Wasserentnahme in Megalitern nach Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen in Gebieten mit Wasserstress	MI
Wasserrückführung (Klausel 2.4.3)	
Prozentsatz der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung, die Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben	%
Wasserverbrauch (Klausel 2.5.2)	
Der gesamte Wasserverbrauch in Megalitern nach Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen in Gebieten mit Wasserstress	MI

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A **Abwasser**

Aufbereitetes oder nicht aufbereitetes Schmutzwasser, das eingeleitet wird

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung), Version 1.0, 2014*

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

B **Berichtszeitraum**

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

E **Einzugsgebiet**

Eine Landfläche, von der das gesamte Oberflächenabfluss- und Grundwasser durch eine Folge von Bächen, Flüssen, Grundwasserleitern und Seen an einer einzigen Flussmündung, Mündung oder einem Delta in das Meer oder einen anderen Auslass fließt

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung), Version 1.0, 2014; modifiziert*

Anmerkung: Zu den Einzugsgebieten zählen auch Grundwasserbereiche und möglicherweise auch Teile von Gewässern (z. B. von Seen oder Flüssen). In verschiedenen Gebieten auf der Welt werden Einzugsgebiete auch als Wasserscheiden oder Entwässerungsgebiete bezeichnet.

G **Geschäftsbeziehungen**

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Grundwasser

Wasser, das aus unterirdischen Formationen gewonnen werden kann und darin gehalten wird

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Infrastruktur

Einrichtungen, die in erster Linie für einen öffentlichen Dienst oder ein öffentliches Gut und nicht für einen kommerziellen Zweck gebaut wurden und aus denen die Organisation keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen ziehen will

Beispiele: Krankenhäuser, Straßen, Schulen, Wasserversorgungseinrichtungen

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Meerwasser

Wasser in einem Meer oder Ozean

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass

künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

O

Oberflächenabfluss

Teil des Niederschlags, der auf der Bodenoberfläche (Oberflächenabfluss) oder im Boden (unterirdischer Abfluss) auf einen Fluss zuläuft

Quelle: *UNESCO International Glossary of Hydrology (Internationales hydrologisches Glossar der UNESCO)* 2012 der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization); modifiziert

Oberflächenwasser

Wasser, das auf natürliche Weise an der Erdoberfläche in Eisplatten, Eiskappen, Gletschern, Eisbergen, Sümpfen, Teichen, Seen, Flüssen und Bächen vorkommt

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

P

Produziertes Wasser

Wasser, das aufgrund von Förderung (z. B. Erdöl), Verarbeitung (z. B. Zuckerrohrverarbeitung) oder Nutzung von beliebigem Rohmaterial in das abgegrenzte Gebiet einer Organisation gelangt und infolgedessen von der Organisation gehandhabt werden muss

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

Süßwasser

Wasser mit einem Filtratrockenrückstand von kleiner oder gleich 1000 mg/l

Quelle: Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien). Genf: ISO, 2014; modifiziert
United States Geological Survey (USGS), Water Science Glossary of Terms (Glossar für wasserwissenschaftliche Begriffe), water.usgs.gov/edu/dictionary.html, Aufruf am 1. Juni 2018; modifiziert
Weltgesundheitsorganisation (WHO, World Health Organization), *Guidelines for Drinking-water Quality (Leitlinien für die Qualität von Trinkwasser)*, 2017; modifiziert

W

Wasser von Dritten

Städtische Wasserversorger und städtische Abwasseraufbereitungsanlagen, öffentliche oder private Versorgungsunternehmen und andere Organisationen, die an der Bereitstellung, am Transport, an der Aufbereitung, Entsorgung oder Nutzung von Wasser und Abwasser beteiligt sind

Wasserentnahme

Summe von sämtlichem Wasser, das aus Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder über Dritte für jeden beliebigen Zweck während des Berichtszeitraums entnommen wird

Wasserrückführung

Summe von Abwasser, gebrauchtem und ungebrauchtem Wasser, das in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder an Dritte geleitet wird und für welches die Organisation während des Berichtszeitraums keine weitere Verwendung hat

Anmerkung Wasser kann entweder an einem festgelegten Einleitungspunkt in das
1: entsprechende Gewässer eingeleitet werden (Einleitung über Punktquellen) oder auf undefinierte Weise über Land verteilt werden (Einleitung über diffuse Quellen).

Anmerkung Wassereinleitung kann genehmigt (mit Einleitungszustimmung) oder ungenehmigt
2: sein (bei Überschreitung der Einleitungszustimmung).

Wasserspeicherung

Wasser, das in Wasserspeichern oder Reservoirs gelagert wird

Wasserstress

Fähigkeit bzw. Unfähigkeit, den menschlichen und ökologischen Bedarf an Wasser zu erfüllen

Quelle: CEO Water Mandate, *Corporate Water Disclosure Guidelines (Leitlinien für die Angabe von Wasserdaten durch Unternehmen)*, 2014

Anmerkung Wasserstress kann sich auf die Verfügbarkeit, Qualität oder Zugänglichkeit von
1: Wasser beziehen.

Anmerkung Wasserstress basiert auf subjektiven Aspekten und wird je nach sozialen Werten
2: unterschiedlich beurteilt, z. B. bezüglich der Eignung von Wasser als Trinkwasser
oder Anforderungen hinsichtlich der Ökosysteme.

Anmerkung Wasserstress kann in einem bestimmten Gebiet mindestens auf der Ebene des
3: Einzugsgebiets gemessen werden.

Wasserverbrauch

Summe von sämtlichem Wasser, das entnommen und in Produkte integriert wurde, im Rahmen der Produktion von Getreide verbraucht wurde, als Abfall generiert wurde, verdampft oder verdunstet ist oder von Menschen oder Vieh konsumiert wurde oder soweit verschmutzt wurde, dass es von anderen nicht mehr genutzt werden kann und deshalb während des Berichtszeitraums nicht zurück in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser geleitet oder an Dritte weitergeleitet wird

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

Anmerkung: Wasserverbrauch umfasst Wasser, das während des Berichtszeitraums zur Nutzung oder zur Einleitung in einem Folgeberichtszeitraum gespeichert wurde.

Water Stewardship

Nutzung von Wasser auf sozial gerechte, ökologisch nachhaltige und wirtschaftlich vorteilhafte Weise, und zwar durch einen Prozess, der Stakeholder mit einbezieht und dessen Maßnahmen u. a. auf Einrichtungs- und Einzugsgebietsebene stattfinden

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung)*, Version 1.0, 2014; modifiziert

Anmerkung: Organisationen, die verantwortungsbewusst mit Wasser umgehen, verstehen ihren eigenen Wasserverbrauch, den Kontext innerhalb des Einzugsgebiets sowie die gemeinsamen Risiken im Rahmen der Wassergovernance, Wasserbalance und Wasserqualität. Sie nehmen an sinnvollen unabhängigen und gemeinsamen Aktionen teil, die den Menschen und der Natur zugutekommen. Außerdem:

- Sozial gerechte Wassernutzung erkennt das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung an und setzt dieses Recht um. Sie trägt damit zur Gewährleistung des menschlichen Wohlbefindens und der Fairness gegenüber den Menschen bei.
- Ökologisch nachhaltige Wassernutzung bewahrt oder verbessert die Artenvielfalt sowie ökologische und hydrologische Prozesse auf der Ebene des Einzugsgebiets.
- Wassernutzung auf wirtschaftlich vorteilhafte Weise trägt zur langfristigen Effizienz, zur Weiterentwicklung und Armutsbekämpfung bei allen Wassernutzer:innen, lokalen Gemeinschaften und in der gesamten Gesellschaft bei.

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Resolution der Vereinten Nationen (UN) A/RES/64/292, „The human right to water and sanitation“, 2010.
2. Vereinte Nationen (UN), „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“, 2015.

Weitere Referenzen:

3. Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard, Version 1.0*, 2014.
4. CDP, The CEO Water Mandate, The Nature Conservancy, Pacific Institute, World Resources Institute (WRI) und WWF International, *Exploring the Case for Corporate Context-based Water Targets*, 2017.
5. Minerals Council of Australia (MCA), *Water Accounting Framework for the Minerals Industry, User Guide, v1.3*, 2014.
6. The CEO Water Mandate, *Corporate Water Disclosure Guidelines, Toward a Common Approach to Reporting Water Issues*, 2014.
7. World Resources Institute, *Aqueduct Water Risk Atlas*, www.wri.org/our-work/project/aqueduct/, Zugriff am 1. Juni 2018.
8. WWF, *Water Risk Filter*, waterriskfilter.panda.org, Zugriff am 1. Juni 2018.

GRI 304: Biodiversität 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Thema Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 304-1 Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben Schutz-gebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von geschützten Gebieten befinden	7
Angabe 304-2 Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität	8
Angabe 304-3 Geschützte oder renaturierte Lebensräume	9
Angabe 304-4 Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind	10
Glossar	11
Bibliografie	13

Einleitung

GRI 304: Biodiversität 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält vier Angaben, die Informationen über die mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Biodiversität.

Der Schutz der Biodiversität ist wichtig, um das Überleben von Pflanzen- und Tierarten sicherzustellen sowie die genetische Diversität und die natürlichen Ökosysteme zu erhalten. Natürliche Ökosysteme stellen außerdem sauberes Wasser und saubere Luft bereit und tragen zur Ernährungssicherheit und menschlichen Gesundheit bei. Daneben leistet die Biodiversität einen direkten Beitrag zur Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften und ist daher unerlässlich für die Armutsbekämpfung und eine nachhaltige Entwicklung.

Diese Konzepte werden von den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

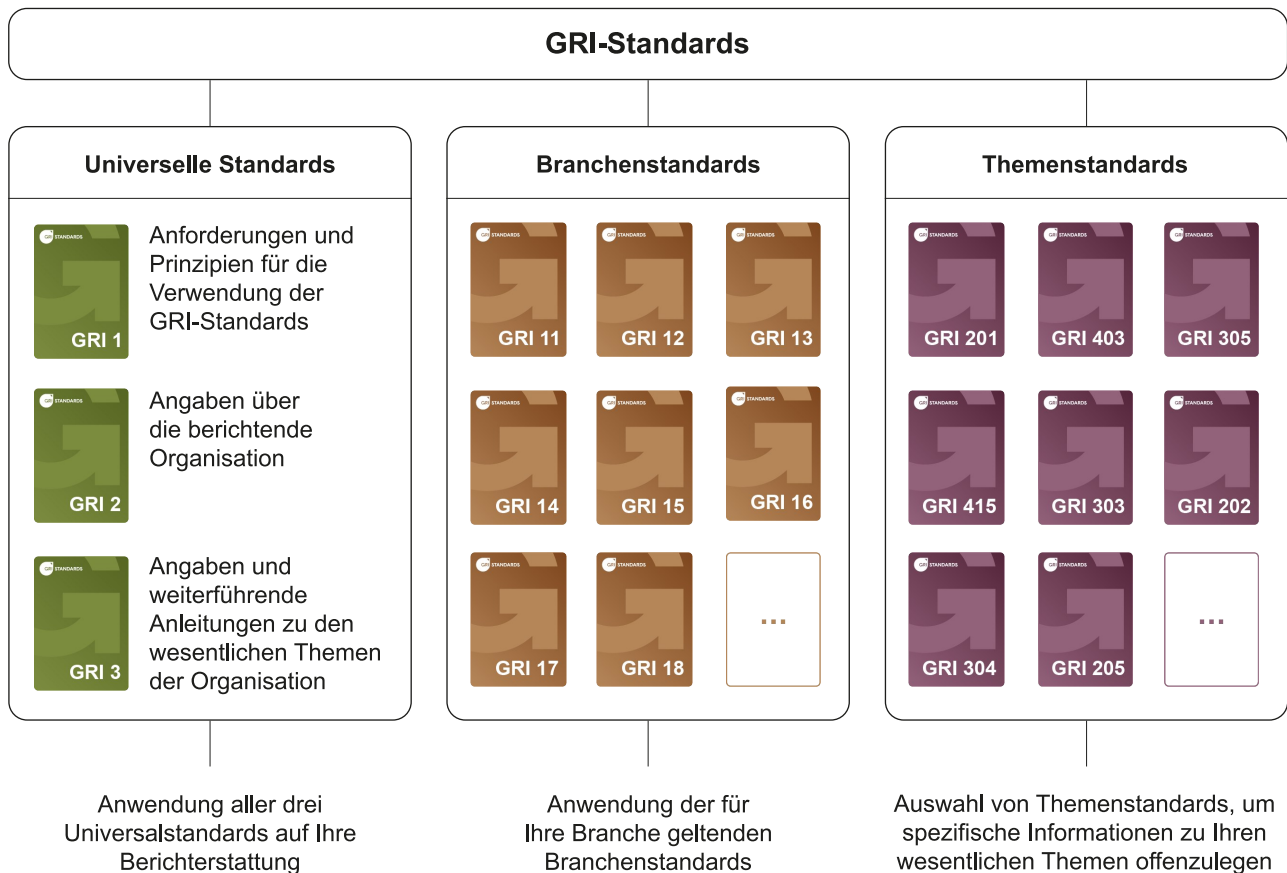
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der

wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Biodiversität ein wesentliches Thema ist:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Biodiversität in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 304-1 bis Angabe 304-4)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Thema Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Biodiversität als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie *Biodiversität handhabt*.**

ERLÄUTERUNGEN Die berichtende Organisation kann auch ihre Strategie zur Umsetzung ihrer Ziele bezüglich des Biodiversitätsmanagements beschreiben. Eine Biodiversitätsstrategie kann eine Kombination verschiedener Elemente zur Vermeidung, Bewältigung und Beseitigung von Schäden beinhalten, die natürlichen Lebensräumen infolge von Aktivitäten der Organisation zugefügt werden. Ein Beispiel dafür ist die Integration von Biodiversitätsbelangen in Analyseinstrumente, wie z. B. die Umweltverträglichkeitsanalyse für einen Standort.

2. Angaben zum Thema

Angabe 304-1 Eigene, gemietete und verwaltete Betriebsstandorte, die sich in oder neben Schutzgebieten und Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von geschützten Gebieten befinden

ANFORDERUNGEN	<p>Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für jeden eigenen, gemieteten oder verwalteten Betriebsstandort, der sich in oder neben <u>Schutzgebieten</u> und <u>Gebieten mit hohem Wert für die Biodiversität</u> außerhalb von Schutzgebieten befindet, folgende Informationen: <ul style="list-style-type: none"> i. geografische Lage ii. unterirdische Landflächen, die im Besitz der Organisation sind oder von ihr gemietet oder verwaltet werden iii. Position in Bezug auf das Schutzgebiet (in oder neben dem Gebiet oder teilweise im Schutzgebiet) oder auf das Gebiet mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten iv. Art des Betriebs (Büro, Herstellung, Produktion oder Abbau) v. Größe des Betriebsstandorts in km² (oder gegebenenfalls in anderen Einheiten) vi. Biodiversitätswert auf Grundlage der Art des Schutzgebiets oder des Gebiets mit hohem Biodiversitätswert außerhalb des Schutzgebiets (Land-, Süßwasser- oder Meeresökosystem) vii. Biodiversitätswert auf Grundlage der Angabe des Schutzstatus, wie z. B. Managementkategorien der Weltnaturschutzunion für Schutzgebiete (IUCN Protected Area Management Categories), Ramsar-Konvention und nationale Gesetzgebung
EMPFEHLUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 304-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Daten zu Standorten einbeziehen, für die eine zukünftige Aufnahme von Geschäftstätigkeiten offiziell angekündigt wurde.
ERLÄUTERUNGEN	<p>Hintergrundinformationen</p> <p>Durch die Überwachung von Aktivitäten, die sowohl in Schutzgebieten als auch in Gebieten von hohem Wert für die Biodiversität außerhalb von Schutzgebieten durchgeführt werden, kann die Organisation die Risiken für Auswirkungen reduzieren. Zudem kann die Organisation dadurch Auswirkungen auf die Biodiversität kontrollieren und eine Fehlsteuerung vermeiden.</p>

Angabe 304-2 Erhebliche Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen auf die Biodiversität

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. die Art erheblicher direkter und indirekter Auswirkungen auf die Biodiversität in Bezug auf einen oder mehrere der folgenden Punkte:
 - i. **Bau oder Nutzung von Produktionsanlagen, Bergwerken und Transportinfrastruktur**
 - ii. **Umweltverschmutzung (Einleitung von Substanzen, die in dem Lebensraum nicht auf natürliche Weise vorkommen, aus punktuellen und diffusen Quellen)**
 - iii. **Einschleppung von invasiven Arten, Schädlingen und Krankheitserregern**
 - iv. **Verringerung der Artenvielfalt**
 - v. **Lebensraumumwandlung**
 - vi. **Veränderungen ökologischer Prozesse außerhalb der natürlichen Variationsbreite (wie z. B. Salzgehalt oder Änderungen des Grundwasserspiegels)**
- b. **erhebliche direkte und indirekte positive und negative Auswirkungen in Hinblick auf folgende Punkte:**
 - i. **betroffene Arten**
 - ii. **Größe der betroffenen Gebiete**
 - iii. **Dauer der Auswirkungen**
 - iv. **Reversibilität oder Irreversibilität der Auswirkungen**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 304-2

Zu indirekten Auswirkungen auf die Biodiversität können Auswirkungen in der Lieferkette gehören.

Von Auswirkungen betroffene Gebiete beschränken sich nicht auf Gebiete, die formell geschützt sind, sondern umfassen auch Pufferzonen sowie Gebiete, die formell als Gebiete von besonderer Bedeutung oder mit hoher Empfindlichkeit ausgewiesen sind.

Hintergrundinformationen

Diese Angabe enthält Hintergrundinformationen für das Verständnis (und die Entwicklung) der Strategie einer Organisation zur Verringerung erheblicher direkter und indirekter Auswirkungen auf die Biodiversität. Durch die Darlegung strukturierter und qualitativer Informationen ermöglicht die Angabe einen zeitlichen und organisationsübergreifenden Vergleich des Ausmaßes, des Umfangs und der Art der Auswirkungen.

Angabe 304-3 Geschützte oder renaturierte Lebensräume

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Größe und Lage aller geschützten oder renaturierten Lebensräume, und ob der Erfolg der Renaturierungsmaßnahme von unabhängigen externen Sachverständigen bestätigt wurde oder geprüft wird**
- b. **ob Partnerschaften mit Dritten zum Schutz oder zur Renaturierung von Lebensräumen bestehen, die nicht zu den Gebieten gehören, in denen die Organisation Renaturierungs- oder Schutzmaßnahmen umgesetzt und überwacht hat**
- c. **Status aller Gebiete auf Grundlage ihres Zustands am Ende des Berichtszeitraums**
- d. **verwendete Standards, Methodiken und Annahmen**

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 304-3 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation die in dieser Angabe präsentierten Daten gegebenenfalls auf die regulatorischen Anforderungen oder Genehmigungsbedingungen für den Schutz oder die Renaturierung von Lebensräumen abstimmen.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 304-3

Diese Angabe behandelt den Umfang der Aktivitäten einer Organisation zur Vermeidung oder Sanierung von Umweltschäden in Zusammenhang mit ihren Auswirkungen auf die Biodiversität. Diese Angabe bezieht sich auf Gebiete, die saniert wurden oder aktiv geschützt werden. Gebiete, in denen noch Geschäftstätigkeiten durchgeführt werden, können aufgeführt werden, wenn sie den Definitionen „renaturiertes Gebiet“ oder „Schutzgebiet“ entsprechen.

Angabe 304-4 Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von Geschäftstätigkeiten betroffen sind

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Gesamtzahl der Arten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und auf nationalen Listen geschützter Arten, die ihren Lebensraum in Gebieten haben, die von den Geschäftstätigkeiten der Organisation betroffen sind, nach Gefährdungsgrad:**
 - i. **stark gefährdet**
 - ii. **gefährdet**
 - iii. **schutzbedürftig**
 - iv. **potenziell gefährdet**
 - v. **nicht gefährdet**

EMPFEHLUNGEN

- 2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 304-4 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation die Daten aus der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN) und den nationalen Listen gefährdeter Arten mit den Arten vergleichen, die in den Planungs- und Überwachungsunterlagen angegeben sind, um zu gewährleisten, dass sie übereinstimmen.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Diese Angabe hilft einer Organisation zu ermitteln, wo ihre Aktivitäten eine Gefahr für bedrohte Pflanzen- und Tierarten darstellen. Nachdem die Organisation diese Gefahren ermittelt hat, kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden und Artensterben zu verhindern. Die Rote Liste der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN: „Red List of Threatened Species“) – ein Verzeichnis des globalen Schutzstatus von Pflanzen- und Tierarten – und die nationalen Listen gefährdeter Arten dienen als verbindlicher Maßstab für die Empfindlichkeit der Lebensräume in den von Geschäftstätigkeiten betroffenen Gebieten und für die relative Bedeutung dieser Lebensräume im Hinblick auf das Management der Auswirkungen.

Siehe Referenz [8] in der [Bibliografie](#).

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A **Auswirkung**

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

G **Gebiet hoher Biodiversität/Gebiet mit hohem Biodiversitätswert**

Ein Gebiet, das nicht gesetzlich geschützt ist, aber dessen hohe biologische Vielfalt von verschiedenen Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen anerkannt wird

Anmerkung Gebiete hoher Diversität/Gebiete mit hohem Biodiversitätswert umfassen
1: Lebensräume, deren Schutz vorrangig ist und die oft in nationalen Strategie- und Aktionsplänen für die biologische Vielfalt gemäß der Übereinkommen der Vereinten Nationen, „Convention on Biological Diversity“ (Übereinkommen über die biologische Vielfalt), 1992, festgelegt werden.

Anmerkung Verschiedene internationale Naturschutzorganisationen haben bestimmte Gebiete
2: identifiziert, die einen hohen Biodiversitätswert haben.

Geschütztes Gebiet

Ein geografisches Gebiet, das auf Grundlage seiner Einrichtung, der Regulierungen oder der Verwaltung darauf ausgelegt ist, bestimmte Umweltschutzziele zu erreichen.

M **Menschenrechte**

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta* der Vereinten Nationen und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

N **Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

R**Renaturierter Lebensraum/renaturiertes Gebiet**

Ein Gebiet, das für Geschäftstätigkeiten genutzt oder von Geschäftstätigkeiten beeinträchtigt wurde und das durch Sanierungsmaßnahmen in seinen ursprünglichen Zustand oder in einen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem versetzt wurde.

S**Schutzgebiet**

Ein Gebiet, das vor negativen Auswirkungen geschäftlicher Aktivitäten geschützt ist und dessen Umwelt sich im ursprünglichen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem befindet.

Signifikante Auswirkung auf die Biodiversität

Die potenziell negative, direkte oder indirekte Auswirkung auf die Unversehrtheit des geografischen Gebiets oder der Region, die zu einer substanziellen Veränderung der ökologischen Eigenschaften, Strukturen und Funktionen im gesamten Gebiet führt; langfristig können Lebensraum, Populationsdichte und die besonderen Arten, die den Wert des Lebensraums ausmachen, dadurch nicht bewahrt werden

Anmerkung Auf der Ebene der einzelnen Arten verursacht eine erhebliche Auswirkung eine 1: Verringerung oder Änderung der Verteilung einer Population, so dass das natürliche Wachstumsniveau (Reproduktion oder Ansiedlung aus nicht betroffenen Gebieten) innerhalb einer begrenzten Zahl an Generationen nicht mehr den früheren Stand erreichen kann.

Anmerkung Eine signifikante Auswirkung kann auch den Lebensunterhalt oder die 2: kommerzielle Ressourcennutzung so beeinflussen, dass das Wohlbefinden der Nutzer:innen langfristig beeinträchtigt ist.

W**Wesentliche Themen**

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Ramsar-Konvention: „The Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat“, 1994.
2. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on Biological Diversity“, 1992.
3. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna (CITES)“, 1979.
4. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Biosphere Reserves, <http://www.unesco.org/new/en/natural-sciences/environment/ecological-sciences/biosphere-reserves/>, Aufruf am 1. September 2016.
5. Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), World Heritage Sites List, <http://whc.unesco.org/en/list>, Aufruf am 1. September 2016.

Weitere Referenzen:

6. BirdLife International, *Important Bird and Biodiversity Areas*, <http://www.birdlife.org/datazone/site>, Aufruf am 1. September 2016.
7. Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN), *Guidelines for Applying Protected Area Management Categories*, 2008.
8. Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN), Red List of Threatened Species, <http://www.iucnredlist.org/>, Aufruf am 1. September 2016.

GRI 305: Emissionen 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	7
2. Angaben zum Thema	8
Angabe 305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	8
Angabe 305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	11
Angabe 305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)	13
Angabe 305-4 Intensität der Treibhausgasemissionen	16
Angabe 305-5 Senkung der Treibhausgasemissionen	18
Angabe 305-6 Emissionen Ozon abbauender Substanzen	20
Angabe 305-7 Stickstoffoxide (NO _x), Schwefeloxide (SO _x) und andere signifikante Luftemissionen	22
Glossar	23
Bibliografie	26

Einleitung

GRI 305: Emissionen 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Emissionen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Emissionen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält sieben Angaben, die Informationen über die mit Emissionen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard befasst sich mit Emissionen in die Luft. Dies sind Substanzen, die aus einer Quelle in die Atmosphäre abgegeben werden. Die Arten von Emissionen umfassen: Treibhausgase (THG), Ozon abbauende Substanzen sowie Stickstoffoxide (NO_x) und Schwefeloxide (SO_x) und andere signifikante Luftemissionen.

Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen tragen in hohem Maße zum Klimawandel bei und unterliegen dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Framework Convention on Climate Change) und dem nachfolgenden Kyoto-Protokoll der Vereinten Nationen.

Dieser Standard behandelt die folgenden Treibhausgase:

- Kohlendioxid (CO₂)
- Methan (CH₄)
- Stickoxid (N₂O)
- Fluorkohlenwasserstoffe (FKW)
- Perfluorkohlenwasserstoffe (PFKW)
- Schwefelhexafluorid (SF₆)
- Stickstofftrifluorid (NF₃)

Einige Treibhausgase, einschließlich Methan, sind zudem Luftschadstoffe, die erhebliche negative Auswirkungen auf Ökosysteme, die Luftqualität, die Landwirtschaft sowie auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben.

Aus diesem Grund zielen verschiedene nationale und internationale Bestimmungen und Anreizsysteme (wie z. B. Emissionshandel) darauf ab, die Menge der Treibhausgasemissionen zu regulieren und deren Senkung zu belohnen.

Die Anforderungen für Treibhausgasemissionen gemäß diesem Standard basieren auf den Anforderungen des „GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard“ („GHG Protocol Corporate Standard“) und des „GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard“ („GHG Protocol Corporate Value Chain Standard“). Beide Standards sind Teil des GHG Protocol, das vom World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council on Sustainable Development (WBCSD) entwickelt wurde.

Das GHG Protocol hat eine Klassifizierung der Treibhausgasemissionen nach sogenannten „Scopes“ etabliert: Scope 1, Scope 2 und Scope 3. Die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) in der Norm ISO 14064 veröffentlichten Standards für Treibhausgasemissionen definieren die Scope-Kategorien wie folgt:

- direkte THG-Emissionen = Scope 1
- indirekte energiebedingte THG-Emissionen = Scope 2
- sonstige indirekte THG-Emissionen = Scope 3

In diesem Standard werden diese Begriffe, wie im **Glossar** definiert, auf folgende Weise kombiniert:

- direkte THG-Emissionen (Scope 1)
- indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)

- sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)

Ozon abbauende Substanzen

Die Ozonschicht filtert den Großteil der biologisch schädlichen ultravioletten Strahlung (UV-B) aus dem Sonnenlicht. Der beobachtete und prognostizierte Abbau der Ozonschicht durch Ozon abbauende Substanzen löst weltweit Besorgnis aus. Das Montrealer Protokoll („Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer“) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UN Environment Programme, UNEP) regelt den schrittweisen internationalen Ausstieg aus der Verwendung von Ozon abbauenden Substanzen.

Stickstoffoxide (NO_x), Schwefeloxide (SO_x) und andere signifikante Luftemissionen

Schadstoffe wie NO_x und SO_x haben negative Auswirkungen auf Klima, Ökosysteme, Luftqualität, Lebensräume, Landwirtschaft und die Gesundheit von Mensch und Tier. Die Verschlechterung der Luftqualität, Versauerung, Waldschädigung und Risiken für die öffentliche Gesundheit haben dazu geführt, dass lokale und internationale Bestimmungen zur Regulation der Emissionen dieser Schadstoffe erlassen wurden.

Die Verringerung der Emissionen regulierter Schadstoffe hat zu verbesserten Gesundheitsbedingungen für Mitarbeiter und lokale Gemeinschaften geführt und kann die Beziehungen mit betroffenen Stakeholdern verbessern. In Regionen mit Emissionsobergrenzen hat die Höhe der Emissionen auch direkte finanzielle Auswirkungen.

Andere signifikante Luftemissionen umfassen z. B. schwer abbaubare organische Schadstoffe oder Feinpartikel sowie Luftemissionen, die im Rahmen internationaler Übereinkommen und/oder nationaler Gesetze oder Bestimmungen reguliert werden, einschließlich derjenigen, die in den Umweltgenehmigungen einer Organisation aufgelistet sind.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, mit denen die Organisation Informationen über ihre Berichterstattungspraktiken und andere organisatorische Details wie ihre Aktivitäten, ihre Unternehmenssteuerung und ihre Richtlinien bereitstellt.

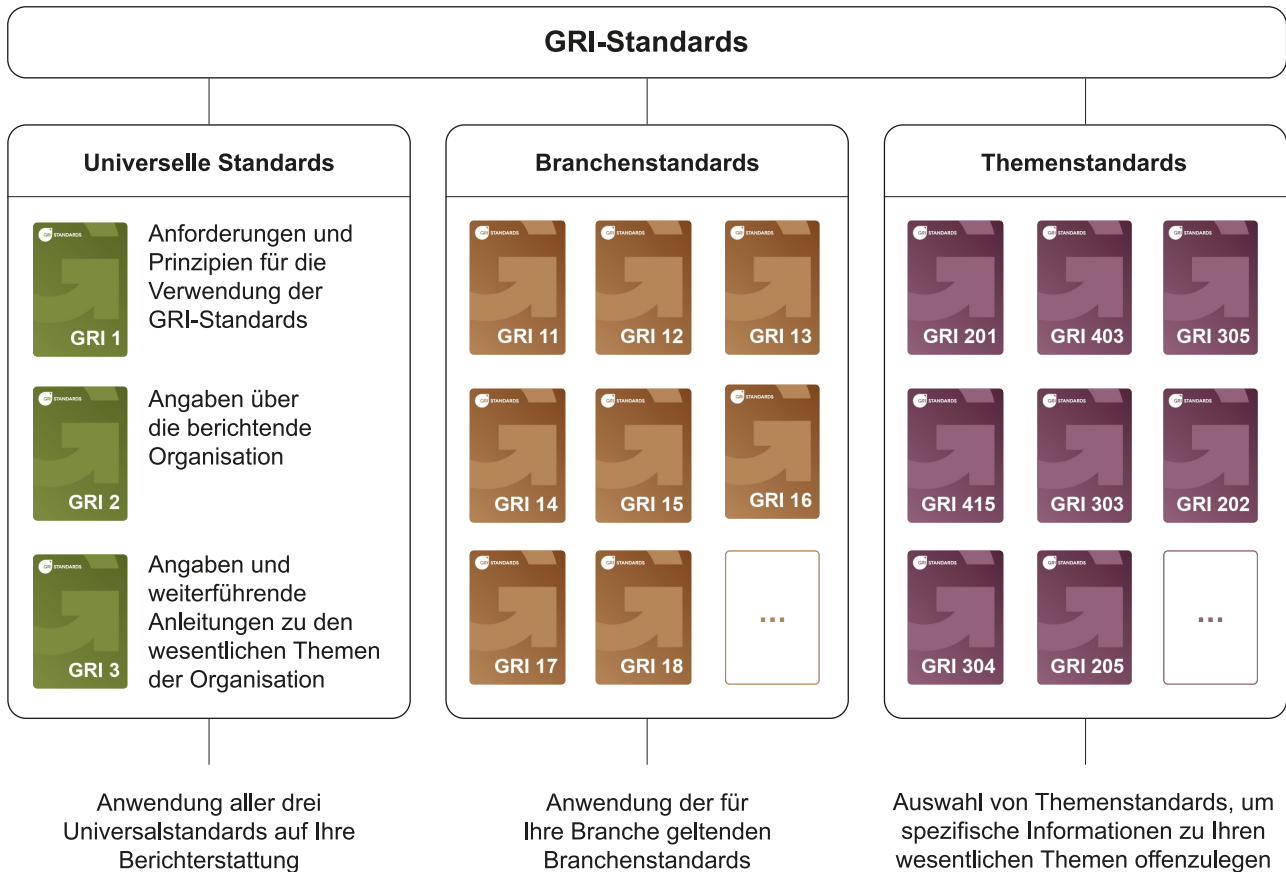
[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Emissionen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Emissionen ein wesentliches Thema sind:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- [Klausel 1.2](#) in diesem Standard, wenn sie für die mit Emissionen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen relevant ist
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Emissionen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 305-1 bis Angabe 305-7)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Anforderungen und Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Emissionen als wesentliches Thema bestimmt hat, muss berichten, wie sie das Thema handhabt, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 verwendet](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt). Die Organisation ist auch verpflichtet, Informationen gemäß Klausel 1.2 in diesem Abschnitt offenzulegen, wenn sie relevant für die mit Emissionen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen sind.

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

-
- ANFORDERUNGEN**
- 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Emissionen handhabt.**
- 1.2 Bei der Offenlegung ihrer Ziele für die Treibhausgasemissionen muss die berichtende Organisation erklären, ob diese Ziele durch die Verwendung von Offsets erreicht wurden, einschließlich der Art, Menge, Kriterien oder Maßnahmen, zu denen die Offsets gehören.**

-
- ERLÄUTERUNGEN**
- Die berichtende Organisation kann auch:
- erklären, ob sie nationalen, regionalen oder branchenspezifischen Emissionsbestimmungen oder -richtlinien unterliegt; und Beispiele für diese Bestimmungen und Richtlinien nennen
 - Ausgaben für die Behandlung von Emissionen (wie z. B. Ausgaben für Filter, Chemikalien) sowie für den Kauf und die Verwendung von Emissionszertifikaten offenlegen

2. Angaben zum Thema

Angabe 305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)

ANFORDERUNGEN Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Bruttovolumen der direkten THG-Emissionen (Scope 1) in Tonnen CO₂-Äquivalent**
- b. **in die Berechnung einbezogene Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle**
- c. **biogene CO₂-Emissionen in Tonnen CO₂ Äquivalent**
- d. **Basisjahr für die Berechnung, wenn zutreffend, einschließlich:**
 - i. **der Begründung für diese Wahl**
 - ii. **der Emissionen im Basisjahr**
 - iii. **des Kontexts für alle signifikanten Veränderungen bei den Emissionen, die zur Neuberechnung der Basisjahr-Emissionen geführt haben**
- e. **Quelle der Emissionsfaktoren und der verwendeten Werte für das globale Erwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP) oder einen Verweis auf die Quelle des globalen Erwärmungspotenzials**
- f. **Konsolidierungsansatz für Emissionen; ob Equity-Share-Ansatz, finanzielle oder operative Kontrolle**
- g. **verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:**
 - 2.1.1 **jede Art von Emissionszertifikatehandel aus der Berechnung des Bruttovolumens der direkten THG-Emissionen (Scope 1) ausschließen**
 - 2.1.2 **biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt vom Bruttovolumen der direkten THG-Emissionen (Scope 1) angeben biogene Emissionen anderer Arten von Treibhausgas (wie z. B. CH₄ und N₂O) und biogene CO₂-Emissionen, die im Lebenszyklus von Biomasse (ohne Verbrennung oder biologischen Abbau) auftreten, wie z. B. Treibhausemissionen aus der Verarbeitung oder dem Transport von Biomasse, werden nicht einbezogen**

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:**
 - 2.2.1 **Emissionsfaktoren und GWP-Werte einheitlich bei allen aufgeführten Daten anwenden**
 - 2.2.2 **die GWP-Werte aus den Sachstandsberichten des IPCC auf Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren verwenden**
 - 2.2.3 **einen einheitlichen Ansatz für die Konsolidierung der direkten (Scope 1) und indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) auswählen (Equity-Share-Ansatz oder die Methode der finanziellen oder operativen Kontrolle, wie im „GHG Protocol Corporate Standard“ dargelegt)**
 - 2.2.4 **falls sie verschiedenen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist**
 - 2.2.5 **wenn es der Transparenz oder Vergleichbarkeit im Zeitverlauf dient, eine Aufschlüsselung der direkten THG-Emissionen (Scope 1) nach folgenden Punkten vornehmen**
 - 2.2.5.1 **Geschäftseinheit oder Einrichtung**

2.2.5.2 Land

2.2.5.3 Art der Quelle (Emissionen aus ortsfesten Verbrennungsanlagen, Prozessemissionen, flüchtige Emissionen)

2.2.5.4 Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN**Erläuterungen für Angabe 305-1**

Direkte THG-Emissionen (Scope 1) umfassen u. a. CO₂ -Emissionen aus dem Brennstoffverbrauch, wie in [Angabe 302-1 in GRI 302: Energie 2016](#) aufgeführt.

Direkte THG-Emissionen (Scope 1) können aus den folgenden Quellen stammen, die im Besitz einer Organisation sind oder von ihr kontrolliert werden:

- Erzeugung von elektrischem Strom, Wärme- und Kühlenergie sowie Dampf: diese Emissionen entstehen bei der Verbrennung von Brennstoffen in ortsfesten Quellen wie Kesseln, Öfen und Turbinen und bei anderen Verbrennungsprozessen wie Abfackeln
- physikalische oder chemische Verarbeitung: die meisten dieser Emissionen entstehen bei der Herstellung oder Verarbeitung von Chemikalien und Werkstoffen (wie z. B. Zement, Stahl, Aluminium, Ammoniak) und bei der Abfallbehandlung
- Transport von Materialien, Produkten und Abfällen sowie Personentransport (von Mitarbeitern und anderen Fahrgästen): diese Emissionen entstehen bei der Verbrennung von Brennstoffen in mobilen Quellen, die im Besitz der Organisation sind oder von ihr kontrolliert werden (wie z. B. LKW, Züge, Schiffe, Flugzeuge, Busse und Autos)
- flüchtige Emissionen: diese Emissionen werden physikalisch nicht kontrolliert und stammen aus der absichtlichen oder unabsichtlichen Freisetzung von Treibhausgas; dazu können gehören: Lecks an Verbindungen, Versiegelungen, Verpackungen und Dichtungen; Methanemissionen (z. B. aus Kohlebergwerken) und Entlüftungsprozesse; FKW-Emissionen aus Kühl- und Klimaanlage und das Austreten von Methan (z. B. beim Gastransport)

Methoden zur Berechnung der direkten THG-Emissionen (Scope 1) können umfassen:

- direkte Messung des Verbrauchs von Energieträgern (Kohle, Gas) oder der Verluste (Auffüllung) von Kühlsystemen und Umrechnung in Treibhausgas (CO₂ -Äquivalente)
- Massenbilanzrechnungen
- Berechnungen auf Grundlage von standortspezifischen Daten (wie z. B. bei der Analyse der Brennstoffzusammensetzung)
- Berechnungen auf Grundlage von veröffentlichten Kriterien (wie z. B. Emissionsfaktoren und GWP-Werte)
- direkte Messungen von Treibhausgasemissionen wie z. B. mit kontinuierlichen Online-Analysegeräten
- Schätzungen

Wenn aufgrund von fehlenden Standardwerten Schätzungen vorgenommen werden, kann die berichtende Organisation angeben, auf welcher Grundlage und unter welchen Annahmen die Zahlen geschätzt wurden.

Für Neuberechnungen der Vorjahresemissionen kann die Organisation den im „GHG Protocol Corporate Standard“ angegebenen Ansatz verwenden.

Die ausgewählten Emissionsfaktoren können auf verbindliche Pflichtenforderungen an die Berichterstattung, freiwillige Rahmenwerke für die Berichterstattung oder Branchengruppen zurückgehen.

Die Schätzungen für die GWP-Werte ändern sich im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklungen in der wissenschaftlichen Forschung. Die GWP-Werte aus dem *zweiten Sachstandsbericht* des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) dienen als Grundlage für internationale Verhandlungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls. Diese Werte können daher für die Angabe von Treibhausgasemissionen verwendet werden, sofern dies nicht nationalen oder regionalen Pflichtenforderungen an die Berichterstattung widerspricht. Die Organisation kann auch die aktuellen GWP-Werte aus dem jüngsten IPCC-Sachstandsbericht verwenden.

Die Organisation kann Angabe 305-1 mit den Angaben 305-2 (indirekte energiebedingte THG-Emissionen – Scope 2) und 305-3 (sonstige indirekte THG-Emissionen – Scope 3) kombinieren, um die Gesamtreibhausgasemissionen offenzulegen.

Weitere Einzelheiten und Anleitungen können dem „GHG Protocol Corporate Standard“ entnommen werden. Siehe auch Referenzen [1], [2], [12], [13], [14] und [19] in der [Bibliografie](#).

Angabe 305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Bruttovolumen der indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) in Tonnen CO₂-Äquivalent**
- b. **gegebenenfalls das Bruttovolumen der marktbasiernten indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) in Tonnen CO₂-Äquivalent**
- c. **gegebenenfalls die in die Berechnung einbezogenen Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle**
- d. **Basisjahr für die Berechnung, wenn zutreffend, einschließlich:**
 - i. **der Begründung für diese Wahl**
 - ii. **der Emissionen im Basisjahr**
 - iii. **des Kontexts für alle signifikanten Veränderungen bei den Emissionen, die zur Neuberechnung der Basisjahr-Emissionen geführt haben**
- e. **Quelle der Emissionsfaktoren und der verwendeten Werte für das globale Erwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP) oder einen Verweis auf die Quelle des globalen Erwärmungspotenzials**
- f. **Konsolidierungsansatz für Emissionen; ob Equity-Share-Ansatz, finanzielle oder operative Kontrolle**
- g. **verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.3 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-2 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:**
 - 2.3.1 **alle gehandelten Treibhausgase aus der Berechnung des Bruttovolumens der indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) ausschließen**
 - 2.3.2 **sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) ausschließen, die gemäß Angabe 305-3 angegeben werden**
 - 2.3.3 **indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2) auf Grundlage der standortbasierten Methode ausweisen und angeben, wenn die Organisation Standorte in Märkten hat, für die keine produkt- oder lieferantenspezifischen Daten vorliegen**
 - 2.3.4 **indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2) auf Grundlage der standortbasierten und der marktbasiernten Methode ausweisen und angeben, wenn die Organisation Standorte in Märkten hat, für die produkt- oder lieferantenspezifische Daten in Form von vertraglichen Instrumenten vorliegen**

EMPFEHLUNGEN

- 2.4 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:**
 - 2.4.1 **Emissionsfaktoren und GWP-Werte einheitlich bei allen aufgeführten Daten anwenden**
 - 2.4.2 **die GWP-Werte aus den Sachstandsberichten des IPCC auf Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren verwenden**
 - 2.4.3 **einen einheitlichen Ansatz für die Konsolidierung der direkten (Scope 1) und indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) auswählen (Equity-Share-Ansatz oder die Methode der finanziellen oder operativen Kontrolle, wie im „GHG Protocol Corporate Standard“ dargelegt)**
 - 2.4.4 **falls sie verschiedenen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist**
 - 2.4.5 **wenn es der Transparenz oder Vergleichbarkeit im Zeitverlauf dient, eine**

- Aufschlüsselung der indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) nach folgenden Punkten vornehmen
- 2.4.5.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung
 - 2.4.5.2 Land
 - 2.4.5.3 Art der Quelle (elektrischer Strom, Wärme- und Kühlenergie und Dampf)
 - 2.4.5.4 Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 305-2

Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2) umfassen u. a. CO₂-Emissionen aus der Erzeugung von zugekauftem oder erworbenem Strom und Dampf sowie aus zugekaufter und erworbener Wärme- und Kühlenergie, der/die von einer Organisation verbraucht wird, wie anhand von [Angabe 302-1 in GRI 302: Energie 2016](#) aufgeführt. Bei vielen Organisationen können die indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2), die bei der Erzeugung von zugekauftem Strom entstehen, deutlich über ihren direkten THG-Emissionen (Scope 1) liegen.

Gemäß „GHG Protocol Scope 2 Guidance“ ist eine Organisation verpflichtet, zwei unterschiedliche Werte für Scope 2 anzugeben: einen standortbasierten und einen marktbasieren Wert. Die standortbasierte Methode gibt für die Netze, in denen die Energie verbraucht wird, die durchschnittliche Intensität der Treibhausemissionen an. Dabei werden hauptsächlich Emissionsfaktordaten verwendet, die auf dem Netzdurchschnitt basieren. Mithilfe der marktbasieren Methode werden Emissionen ermittelt, die von elektrischem Strom verursacht werden, den die Organisation gezielt (oder aufgrund mangelnder Auswahl) ausgewählt hat. Sie leitet Emissionsfaktoren aus vertraglichen Instrumenten ab. Dazu zählen alle Arten von Verträgen zwischen zwei Parteien über den Verkauf und Kauf von Energie, die mit bestimmten Merkmalen der Energieerzeugung gebündelt sind oder nicht.

Die Berechnung nach der marktbasieren Methode beinhaltet auch die Verwendung eines Restmixes, wenn in den vertraglichen Instrumenten der Organisation keine Emissionsintensität spezifiziert ist. Dies vermeidet die doppelte Zählung der mit der marktbasieren Methode erfassten Verbraucherdaten. Wenn kein Restmix verfügbar ist, kann die Organisation dies angeben und als Annäherung Emissionsfaktoren verwenden, die auf dem Netzdurchschnitt basieren (was bedeuten kann, dass die standortbasierte und die marktbasieren Berechnung denselben Wert ergeben, bis Informationen zum Restmix verfügbar sind).

Die berichtende Organisation kann die Qualitätskriterien aus „GHG Protocol Scope 2 Guidance“ anwenden, sodass vertragliche Instrumente die Anforderungen an die Treibhausgasemissionsraten ausdrücken und eine doppelte Zählung von Emissionen vermieden wird. Siehe Referenz [18] in der [Bibliografie](#).

Für Neuberechnungen der Vorjahresemissionen kann die Organisation den im „GHG Protocol Corporate Standard“ angegebenen Ansatz verwenden.

Die ausgewählten Emissionsfaktoren können auf verbindliche Pflichtenforderungen an die Berichterstattung, freiwillige Rahmenwerke für die Berichterstattung oder Branchengruppen zurückgehen.

Die Schätzungen für die GWP-Werte ändern sich im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklungen in der wissenschaftlichen Forschung. Die GWP-Werte aus dem *zweiten Sachstandsbericht* des IPCC dienen als Grundlage für internationale Verhandlungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls. Diese Werte können daher für die Angabe von Treibhausgasemissionen verwendet werden, sofern dies nicht nationalen oder regionalen Pflichtenforderungen an die Berichterstattung widerspricht. Die Organisation kann auch die aktuellen GWP-Werte aus dem jüngsten IPCC-Sachstandsbericht verwenden.

Die Organisation kann Angabe 305-2 mit den Angaben 305-1 (direkte THG-Emissionen – Scope 1) und 305-3 (sonstige indirekte THG-Emissionen – Scope 3) kombinieren, um die Gesamttreibhausgasemissionen anzugeben.

Weitere Einzelheiten und Anleitungen können dem „GHG Protocol Corporate Standard“ entnommen werden. Einzelheiten zu den standortbasierten und marktbasieren Methoden sind in „GHG Protocol Scope 2 Guidance“ aufgeführt. Siehe auch Referenzen [1], [2], [12], [13], [14] und [18] in der [Bibliografie](#).

Angabe 305-3 Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Bruttovolumen sonstiger indirekter THG-Emissionen (Scope 3) in Tonnen CO₂-Äquivalent**
- b. **gegebenenfalls die in die Berechnung einbezogenen Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle**
- c. **biogene CO₂-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent**
- d. **Kategorien und Aktivitäten bezüglich sonstiger indirekter THG-Emissionen (Scope 3), die in die Berechnung einbezogen wurden**
- e. **Basisjahr für die Berechnung, wenn zutreffend, einschließlich:**
 - i. **der Begründung für diese Wahl**
 - ii. **der Emissionen im Basisjahr**
 - iii. **des Kontexts für alle signifikanten Veränderungen bei den Emissionen, die zur Neuberechnung der Basisjahr-Emissionen geführt haben**
- f. **Quelle der Emissionsfaktoren und der verwendeten Werte für das globale Erwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP) oder einen Verweis auf die Quelle des globalen Erwärmungspotenzials**
- g. **verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.5 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-3 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:**
 - 2.5.1 **alle gehandelten Treibhausgase aus der Berechnung des Bruttovolumens sonstiger indirekter THG-Emissionen (Scope 3) ausschließen**
 - 2.5.2 **indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2) ausschließen, die wie in Angabe 305-2 spezifiziert angegeben werden**
 - 2.5.3 **biogene CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in der Wertschöpfungskette verursacht werden, getrennt vom Bruttovolumen der sonstigen indirekten THG-Emissionen (Scope 3) offenlegen; biogene Emissionen anderer Arten von Treibhausgas (wie z. B. CH₄ und N₂O) und biogene CO₂-Emissionen, die im Lebenszyklus von Biomasse (ohne Verbrennung oder biologischen Abbau) auftreten, wie z. B. Treibhausemissionen aus der Verarbeitung oder dem Transport von Biomasse, werden nicht einbezogen**

EMPFEHLUNGEN

- 2.6 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-3 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:**
 - 2.6.1 **Emissionsfaktoren und GWP-Werte einheitlich bei allen aufgeführten Daten anwenden**
 - 2.6.2 **die GWP-Werte aus den Sachstandsberichten des IPCC auf Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren verwenden**
 - 2.6.3 **falls sie verschiedenen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist**
 - 2.6.4 **sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) auflisten, wobei eine Aufschlüsselung in Upstream- und Downstream-Kategorien und -Aktivitäten erfolgen sollte**
 - 2.6.5 **wenn es der Transparenz oder Vergleichbarkeit im Zeitverlauf dient, eine Aufschlüsselung der sonstigen indirekten THG-Emissionen (Scope 3) nach folgenden Punkten vornehmen:**

- 2.6.5.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung
- 2.6.5.2 Land
- 2.6.5.3 Art der Quelle
- 2.6.5.4 Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 305-3

Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) sind eine Folge der Aktivitäten einer Organisation, stammen aber aus Quellen, die nicht im Besitz der Organisation sind oder von ihr kontrolliert werden. Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) umfassen sowohl Upstream- als auch Downstream-Emissionen. Einige Beispiele für Aktivitäten von Scope 3 umfassen die Gewinnung und Herstellung gekaufter Materialien; den Transport von gekauften Kraftstoffen in Fahrzeugen, die weder im Besitz der Organisation sind noch von ihr kontrolliert werden; und die Endnutzung von Produkten und Dienstleistungen.

Weitere indirekte Emissionen können auch bei der Zersetzung der Abfälle einer Organisation entstehen. Verfahrensbedingte Emissionen aus der Herstellung von gekauften Gütern und flüchtige Emissionen aus Einrichtungen, die nicht im Besitz der Organisation sind, können ebenfalls zu den indirekten Emissionen beitragen.

Bei einigen Organisationen können die Treibhausgasemissionen, die aus dem Energieverbrauch außerhalb der Organisation entstehen, die direkten (Scope 1) oder indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) deutlich übersteigen.

Die berichtende Organisation kann sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) ermitteln, indem sie bestimmt, welche der aus ihren Aktivitäten resultierenden Emissionen:

- erheblich zu den gesamten erwarteten sonstigen indirekten THG-Emissionen (Scope 3) beitragen
- durch Maßnahmen gesenkt werden können, die die Organisation durchführen oder beeinflussen kann
- zu mit dem Klimawandel verbundenen Risiken beitragen, wie z. B. zu finanziellen, regulatorischen, Lieferketten-, Produkt- und Kundenrisiken oder zu Prozess- und Reputationsrisiken
- von Stakeholdern, wie z. B. Kunden, Lieferanten, Investoren oder der Zivilgesellschaft, als wesentlich erachtet werden
- sich aus der Auslagerung von Aktivitäten ergeben, die zuvor intern durchgeführt wurden oder die in der Regel von anderen Organisationen in der gleichen Branche intern ausgeführt werden
- für die Branche der Organisation als erheblich eingestuft werden
- zusätzliche Kriterien für die Bestimmung der Relevanz erfüllen, die von der Organisation oder anderen Organisationen aus der Branche entwickelt wurden

Die Organisation kann die folgenden Upstream- und Downstream-Kategorien und -Aktivitäten aus dem „GHG Protocol Corporate Value Chain Standard“ verwenden (siehe Referenz 15 in der [Bibliografie](#)).

Upstream-Kategorien

1. Erworbene Waren und Dienstleistungen
2. Investitionsgüter
3. Brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten (die nicht unter Scope 1 oder Scope 2 fallen)
4. Upstream-Transport und -Verteilung
5. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit anfallender Abfall
6. Geschäftsreisen
7. Pendeln der Angestellten
8. Für Upstream-Aktivitäten gemietete Vermögensgegenstände
- Sonstige Upstream-Aktivitäten

Downstream-Kategorien

9. Downstream-Transport und -Verteilung
10. Verarbeitung verkaufter Produkte
11. Gebrauch verkaufter Produkte

12. Entsorgung verkaufter Produkte
 13. Für Downstream-Aktivitäten gemietete Vermögensgegenstände
 14. Franchisegeschäfte
 15. Investitionen
- Sonstige Downstream-Aktivitäten

Für jede dieser Kategorien und Aktivitäten kann die Organisation einen Wert in CO₂-Äquivalenten angeben oder erklären, warum bestimmte Daten nicht aufgeführt wurden.

Für Neuberechnungen der Vorjahresemissionen kann die Organisation den im „GHG Protocol Corporate Value Chain Standard“ angegebenen Ansatz verwenden.

Die ausgewählten Emissionsfaktoren können auf verbindliche Pflichtenforderungen an die Berichterstattung, freiwillige Rahmenwerke für die Berichterstattung oder Branchengruppen zurückgehen.

Die Schätzungen für die GWP-Werte ändern sich im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklungen in der wissenschaftlichen Forschung. Die GWP-Werte aus dem *zweiten Sachstandsbericht* des IPCC dienen als Grundlage für internationale Verhandlungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls. Diese Werte können daher für die Angabe von Treibhausgasemissionen verwendet werden, sofern dies nicht nationalen oder regionalen Pflichtenforderungen an die Berichterstattung widerspricht. Die Organisation kann auch die aktuellen GWP-Werte aus dem jüngsten IPCC-Sachstandsbericht verwenden.

Die Organisation kann Angabe 305-3 mit den Angaben 305-1 (direkte THG-Emissionen – Scope 1) und 305-2 (indirekte energiebedingte THG-Emissionen – Scope 2) kombinieren, um die Gesamttreibhausgasemissionen anzugeben.

Siehe Referenzen [1], [2], [12], [13], [15], [17] und [19] in der [Bibliografie](#).

Angabe 305-4 Intensität der Treibhausgasemissionen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. den Intensitätsquotienten der Treibhausgasemissionen für die Organisation
- b. den organisationsspezifischen Parameter (den Nenner), der zur Berechnung des Quotienten verwendet wurde
- c. Arten von Treibhausgasemissionen, die in den Intensitätsquotienten einbezogen wurden; ob direkte (Scope 1), indirekte energiebedingte (Scope 2) und/oder sonstige indirekte (Scope 3) THG-Emissionen einbezogen wurden
- d. in die Berechnung einbezogene Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

2.7 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.7.1 den Quotienten durch Division der absoluten Treibhausgasemissionen (Zähler) durch den organisationsspezifischen Parameter (Nenner) ermitteln
- 2.7.2 wenn ein Intensitätsquotient für sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3) angegeben wird, diesen Intensitätsquotienten getrennt von den Intensitätsquotienten für direkte (Scope 1) und indirekte (Scope 2) Emissionen aufführen

EMPFEHLUNGEN

2.8 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-4 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wo immer dies zur Transparenz oder Vergleichbarkeit im zeitlichen Verlauf beiträgt, die Intensitätsquotienten der Treibhausgasemissionen aufschlüsseln nach:

- 2.8.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung
- 2.8.2 Land
- 2.8.3 Art der Quelle
- 2.8.4 Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 305-4

Intensitätsquotienten können u. a. angegeben werden für:

- Produkte (z. B. Tonnen CO₂ -Emissionen pro hergestelltem Stück)
- Dienstleistungen (z. B. Tonnen CO₂ -Emissionen pro Funktion oder Dienstleistung)
- Verkauf (z. B. Tonnen CO₂ -Emissionen pro Verkauf)

Organisationsspezifische Parameter (Nenner) können umfassen:

- Produkteinheiten
- Produktionsvolumen (z. B. Tonne, Liter oder MWh)
- Größe (z. B. Fläche in m²)
- Zahl der vollzeitbeschäftigten Angestellten
- monetäre Einheiten (z. B. Einnahmen oder Umsatz)

Die berichtende Organisation kann unter Verwendung der in Angaben 305-1 und 305-2 aufgeführten Werte einen kombinierten Intensitätsquotienten für die direkten (Scope 1) und indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2) angeben.

Hintergrundinformationen

Intensitätsquotienten geben die Treibhausgasemissionen einer Organisation im Verhältnis zu einem organisationsspezifischen Parameter an. Viele Organisationen verfolgen ihre Umweltleistung anhand von Intensitätsquotienten, die häufig als normalisierte Daten zur ökologischen Auswirkung bezeichnet werden.

Die Intensität der Treibhausgasemissionen gibt die Menge der Treibhausgasemissionen pro Aktivitäts- oder Produktionseinheit oder einem anderen organisationsspezifischen Parameter

an. Zusammen mit den in Angaben 305-1, 305-2 und 305-3 aufgeführten absoluten Treibhausgasemissionen hilft die Intensität der Treibhausgasemissionen, die Effizienz einer Organisation in den entsprechenden Kontext zu setzen und auch mit anderen Organisationen zu vergleichen.

Siehe Referenzen [13], [14] und [19] in der [Bibliografie](#).

Angabe 305-5 Senkung der Treibhausgasemissionen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Umfang der Senkung der Treibhausgasemissionen, die direkte Folge von Initiativen zur Emissionsenkung ist, in Tonnen CO₂-Äquivalenten**
- b. **in die Berechnung einbezogene Gase; entweder CO₂, CH₄, N₂O, FKW, PFKW, SF₆, NF₃ oder alle**
- c. **Basisjahr oder Basis/Referenz, einschließlich der Begründung für diese Wahl**
- d. **Kategorien (Scopes), in denen die Senkung erfolgt ist; ob bei direkten (Scope 1), indirekten energiebedingten (Scope 2) und/oder sonstigen indirekten (Scope 3) THG-Emissionen**
- e. **verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.9 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-5 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.9.1 Verringerungen des Energieverbrauchs ausklammern, die Folge eines Abbaus der Produktionskapazität oder einer Auslagerung von Prozessen sind
 - 2.9.2 die Inventur- oder Projektmethode für die Erfassung der Emissionsenkungen verwenden
 - 2.9.3 die gesamte Reduktion der Treibhausgasemissionen einer Initiative als die Summe der mit ihr verbundenen primären Folgen und aller erheblichen sekundären Folgen berechnen
 - 2.9.4 wenn Informationen für zwei oder mehr Kategorien (Scopes) offengelegt werden, die Senkungen für jede Kategorie getrennt angeben
 - 2.9.5 Senkungen aus Offsets getrennt angeben

EMPFEHLUNGEN

- 2.10 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-5 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation, wenn sie unterschiedlichen Standards oder Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie diese ausgewählt hat.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 305-5

Die berichtende Organisation kann in ihrem Bericht solchen Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs Priorität einräumen, die im Berichtszeitraum umgesetzt wurden und das Potenzial haben, einen wichtigen Beitrag zu der Verringerung des Energieverbrauchs zu leisten. Die Organisation kann Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs und ihre Ziele beschreiben, wenn sie berichtet, wie sie dieses Thema handhabt.

Zu Initiativen zur Verringerung des Energieverbrauchs können gehören:

- Umgestaltung von Verfahren
- Um- und Nachrüstung von Anlagen und Ausrüstung
- Umstieg auf andere Brennstoffe
- verändertes Verhalten
- Offsets

Die Organisation kann Emissionsreduktionen aufgeschlüsselt nach einzelnen Initiativen oder Gruppen von Initiativen angeben.

Diese Angabe kann in Kombination mit den Angaben 305-1, 305-2 und 305-3 dieses Standards verwendet werden, um die Senkungen der Treibhausgasemissionen in Bezug auf die Ziele der Organisation oder auf Bestimmungen oder Handelssysteme auf internationaler oder nationaler Ebene zu überwachen.

Siehe Referenzen [12], [13], [14], [15], [16] und [19] in der [Bibliografie](#).

Erläuterungen für Klausel 2.9.2

Bei der Inventurmethode werden Emissionssenkungen im Vergleich zu einem Basisjahr erfasst. Bei der Projektmethode werden Emissionssenkungen im Vergleich zu einer Basis/Referenz erfasst. Weitere Einzelheiten zu diesen Methoden können den Referenzen [15] und [16] in der [Bibliografie](#) entnommen werden.

Erläuterungen für Klausel 2.9.3

Primäre Folgen sind die Elemente oder Aktivitäten, die dafür vorgesehen sind, die Treibhausgasemissionen zu senken, wie z. B. Kohlenstoffspeicherung. Sekundäre Folgen sind kleinere, unbeabsichtigte Konsequenzen einer Initiative zur Emissionssenkung, einschließlich Veränderungen bei der Produktion oder Herstellung, die an anderer Stelle zu Änderungen der Treibhausgasemissionen führen. Siehe Referenz [14] in der [Bibliografie](#).

Angabe 305-6 Emissionen Ozon abbauender Substanzen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Produktion, Importe und Exporte von Ozon abbauenden Substanzen in Tonnen FCKW-11-Äquivalent (Fluorchlorkohlenwasserstoffe)
- b. in die Berechnung einbezogene Substanzen
- c. Quelle für die verwendeten Emissionsfaktoren
- d. verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

2.11 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-6 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.11.1 die Ozon abbauenden Substanzen als Menge der produzierten Ozon abbauenden Substanzen abzüglich der mit zugelassenen Technologien zerstörten Ozon abbauenden Substanzen abzüglich der Menge, die vollständig als Ausgangsstoff bei der Herstellung von anderen Chemikalien verbraucht wurde, berechnen

Produktion von Ozon abbauenden Substanzen
=
produzierte Ozon abbauende Substanzen
-
mit zugelassenen Technologien zerstörte Ozon abbauende Substanzen
-
als Ausgangsstoff für die Herstellung anderer Chemikalien vollständig verbrauchte Ozon abbauende Substanzen

2.11.2 recycelte und wiederverwendete Ozon abbauende Substanzen ausklammern

EMPFEHLUNGEN

2.12 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-6 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

- 2.12.1 falls sie verschiedenen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist
- 2.12.2 wenn es der Transparenz oder Vergleichbarkeit im Zeitverlauf dient, eine Aufschlüsselung der Daten zu Ozon abbauenden Substanzen nach folgenden Punkten vornehmen:
 - 2.12.2.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung
 - 2.12.2.2 Land
 - 2.12.2.3 Art der Quelle
 - 2.12.2.4 Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 305-6

Die berichtende Organisation kann die Daten für die in die Berechnung einbezogenen Substanzen getrennt oder kombiniert angeben.

Hintergrundinformationen

Die Erfassung der Produktion, Importe und Exporte von Ozon abbauenden Substanzen hilft aufzuzeigen, wie eine Organisation die Rechtsvorschriften befolgt. Dies ist insbesondere relevant, wenn die Organisation Ozon abbauenden Substanzen herstellt oder diese bei ihren Verfahren, Produkten und Dienstleistungen verwendet sowie zu einem schrittweisen Ausstieg verpflichtet ist. Die Ergebnisse beim Ausstieg aus der Verwendung von Ozon abbauenden Substanzen können einen Hinweis dazu liefern, welche Position die Organisation in Märkten innehat, die von den Bestimmungen zu Ozon abbauenden Substanzen betroffen sind.

Diese Angabe behandelt die Substanzen, die in den Anhängen A, B, C und E des Montrealer Protokolls aufgeführt sind, sowie alle anderen von einer Organisation produzierten, importierten oder exportierten Ozon abbauenden Substanzen.

Siehe Referenzen [1], [2], [8] und [9] in der [Bibliografie](#).

Angabe 305-7 Stickstoffoxide (NO_x), Schwefeloxide (SO_x) und andere signifikante Luftemissionen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **signifikante Luftemissionen** in Kilogramm oder Vielfachen von Kilogramm für jede der folgenden Substanzen:
 - i. NO_x
 - ii. SO_x
 - iii. schwer abbaubare organische Schadstoffe
 - iv. flüchtige organische Verbindungen
 - v. gefährliche Luftschadstoffe
 - vi. Feinstaub
 - vii. sonstige Standardkategorien für Luftemissionen, die in den relevanten Bestimmungen ermittelt wurden
- b. Quelle für die verwendeten Emissionsfaktoren
- c. verwendete Standards, Methodiken, Annahmen und/oder verwendete Rechenprogramme

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.13 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-7 genannten Informationen muss die berichtende Organisation aus den folgenden Ansätzen zur Berechnung signifikanter Luftemissionen einen Ansatz auswählen:
 - 2.13.1 direkte Messung von Emissionen (wie z. B. mit Online-Analysegeräten)
 - 2.13.2 auf standortspezifischen Daten basierende Berechnung
 - 2.13.3 auf veröffentlichten Emissionsfaktoren basierende Berechnung
 - 2.13.4 Schätzung Wenn aufgrund von fehlenden Standardwerten Schätzungen vorgenommen werden, muss die Organisation angeben, auf welcher Grundlage die Zahlen geschätzt wurden.

EMPFEHLUNGEN

- 2.14 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 305-7 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
 - 2.14.1 falls sie verschiedenen Standards und Methoden unterliegt, beschreiben, wie sie bei der Auswahl vorgegangen ist
 - 2.14.2 wenn es der Transparenz oder Vergleichbarkeit im Zeitverlauf dient, eine Aufschlüsselung der Daten zu den Luftemissionen nach folgenden Punkten vornehmen:
 - 2.14.2.1 Geschäftseinheit oder Einrichtung
 - 2.14.2.2 Land
 - 2.14.2.3 Art der Quelle
 - 2.14.2.4 Art der Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN

Siehe Referenzen [3], [4], [5], [6] und [10] in der [Bibliografie](#).

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A Ausmaß der THG-Emissionen

A Klassifikation der betrieblichen Grenzen, wo THG-Emissionen auftreten

Anmerkung Der Umfang (Scope) gibt an, ob THG-Emissionen durch eine Organisation selbst
1: oder durch damit verbundene Organisationen, wie zum Beispiel Stromlieferanten oder Logistikunternehmen, erzeugt werden.

Anmerkung Es gibt drei Klassifikationen des Umfangs: Umfang 1, Umfang 2 und Umfang 3.
2:

Anmerkung Die Klassifikation des Umfangs stammt vom World Resources Institute (WRI) und
3: vom World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), *GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (THG-Protokoll, Standard für die Rechnungslegung und Berichterstattung von Unternehmen)*, überarbeitete Ausgabe, 2004.

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

B Basis/Referenz

B Ausgangspunkt für Vergleiche

Anmerkung: Bei der Berichterstattung zu Energie und Emissionen bezieht sich die Basis/Referenz auf den erwarteten Energieverbrauch und die erwarteten Emissionen ohne jegliche Reduktionsmaßnahmen.

Basisjahr

Historischer Zeitraum, mit dem Messungen im Laufe der Zeit verglichen werden (z. B. ein Jahr).

Biogene Kohlendioxid-Emissionen (CO₂-Emissionen)

CO₂-Emissionen durch die Verbrennung oder den biologischen Abbau von Biomasse

D Direkte THG-Emissionen (Scope 1)

D THG-Emissionen von Quellen, die im Besitz einer Organisation sind oder von einer Organisation kontrolliert werden

Beispiel: CO₂-Emissionen durch Brennstoffverbrauch

Anmerkung: Eine THG-Quelle ist eine physische Einheit oder ein Prozess, bei dem THG in die Atmosphäre abgegeben wird.

E Emissionszertifikatehandel

E Der Kauf, Verkauf oder Handel von Reduktionen der THG- Emission (Offsets) oder Rechten für THG-Emissionen

-
- F** **FCKW-11-Äquivalent (Fluorchlorkohlenwasserstoffe)**
 Maßeinheit, die verwendet wird, um verschiedene Substanzen anhand ihres relativen Ozonabbaupotenzials miteinander zu vergleichen.

 Anmerkung: Die Referenzstufe 1 entspricht dem Potenzial von FCKW-11 (Trichlorfluormethan) und FCKW-12 (Dichlordifluormethan) für die Verursachung von Ozonabbau.
-
- G** **Globales Erwärmungspotenzial**
 Ein Wert, der den Strahlungsantrieb einer THG-Einheit im Verhältnis zu einer CO₂-Einheit für einen bestimmten Zeitraum angibt

 Anmerkung: Die Werte für das globale Erwärmungspotenzial konvertieren THG-Emissionsdaten für Nicht-CO₂-Gase in CO₂-Äquivalente.
-
- I** **Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)**
THG-Emissionen aus der Erzeugung von zugekauftem oder erworbenem Strom und Dampf sowie aus zugekaufter und erworbener Wärme- und Kühlenergie, die von einer Organisation verbraucht werden
-
- K** **Kohlendioxid-Äquivalent (CO₂-Äquivalent)**
 Maßeinheit, die verwendet wird, um Emissionen von verschiedenen Arten von Treibhausgasen (THG) anhand ihres globalen Erwärmungspotenzials zu vergleichen

 Anmerkung: Das CO₂-Äquivalent für ein Gas wird bestimmt, indem das Gas in Tonnen mit dem entsprechenden globalen Erwärmungspotenzial multipliziert wird.
-
- M** **Menschenrechte**
 Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

 Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

 Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.
-
- N** **Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**
 Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

 Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

 Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.
-
- O** **Ozon abbauende Substanz**
 Substanz mit einem Ozonabbaupotenzial, das größer als 0 ist und die stratosphärische Ozonschicht abbauen kann

 Anmerkung: Anmerkung: Die meisten Ozon abbauenden Substanzen werden durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer (Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen)*, 1987, und seine Ergänzungen kontrolliert und umfassen Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW), Halone und Methylbromid.
-
- R** **Reduktion der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen)**
 Die Abnahme von THG-Emissionen oder der Anstieg in Bezug auf die Entfernung oder Lagerung von THG aus der Atmosphäre im Verhältnis zur Basis/Referenz für Emissionen

Anmerkung: Die primären Effekte, aber auch einige sekundäre Effekte zeigen sich in einer THG-Reduktion. Die durch eine Initiative erreichte Gesamtreduktion der THG-Emissionen wird als die Summe der mit ihr verbundenen primären Effekte und aller erheblichen sekundären Effekte berechnet (was eine Abnahme oder einen kompensierenden Anstieg der THG-Emissionen einschließen kann).

S**Signifikante Luftemissionen**

Die Luftemissionen, die gemäß internationalen Konventionen und/oder nationalen Gesetzen oder Verordnungen reguliert sind

Anmerkung: Signifikante Luftemissionen umfassen u. a. jene, die in den umweltrechtlichen Betriebsgenehmigungen für Organisationen aufgeführt sind.

Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)

Indirekte Treibhausgas (THG)-Emissionen, die nicht in indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2), die außerhalb der Organisation entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen, enthalten sind

T**Treibhausgas (THG)**

Das Gas, das durch die Absorbierung der Infrarotstrahlung den Treibhauseffekt verursacht

W**Wesentliche Themen**

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), *Climate Change 1995: The Science of Climate Change, Contribution of Working Group I to the Second Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, 1995.
2. Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), *Climate Change 2007: The Physical Science Basis, Contribution of Working Group I to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, 2007.
3. Konvention der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE), „Geneva Protocol concerning the Control of Emissions of Volatile Organic Compounds or their Transboundary Fluxes“, 1991.
4. Konvention der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE), „Gothenburg Protocol to Abate Acidification, Eutrophication and Ground-level Ozone“, 1999.
5. Konvention der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE), „Helsinki Protocol on the Reduction of Sulphur Emissions or their Transboundary Fluxes“, 1988.
6. Konvention der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE), „Sofia Protocol concerning the Control of Emissions of Nitrogen Oxides or their Transboundary Fluxes“, 1985.
7. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP) und Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization, WMO), *Integrated Assessment of Black Carbon and Tropospheric Ozone*, 2011.
8. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), „Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer“, 1987.
9. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Standards and Codes of Practice to Eliminate Dependency on Halons - Handbook of Good Practices in the Halon Sector*, 2001.
10. Konvention des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), „Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants (POPs)“, Anhänge A, B und C, 2009.
11. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen, „United Nations Framework Convention on Climate Change“, 1992.
12. Protokoll der Vereinten Nationen, „Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change“, 1997.

Weitere Referenzen:

13. CDP, *Investor CDP Information Request*, jährlich aktualisiert.
14. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard“, überarbeitete Ausgabe, 2004.
15. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard“, 2011.
16. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol for Project Accounting“, 2005.
17. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard“, 2011.
18. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „GHG Protocol Scope 2 Guidance. An amendment to the GHG Protocol Corporate Standard“, 2015.
19. World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), „Greenhouse Gas Protocol Accounting Notes, No. 1, Accounting and Reporting Standard Amendment“, 2012.

GRI 306: Abwasser und Abfall 2016

Themen-Standard

Die wesentlichen Inhalte von GRI 306: Abwasser und Abfall 2016 wurden durch die GRI-Standards GRI 303: Wasser und Abwasser 2018 und GRI 306: Abfall 2020 ersetzt. Der mit dem Austritt schädlicher Substanzen verbundene Inhalt von Angabe 306-3: Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen von GRI 306: Abwasser und Abfall 2016 bleibt jedoch in Kraft. In seinem Arbeitsprogramm 2023-2025 hat das Global Sustainability Standards Board die Entwicklung eines GRI-Standards für Verschmutzung und Leckagen als vorrangiges Projekt identifiziert, das in Angriff genommen werden soll.

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für am oder nach dem 01/07/2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente. 01/07/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
1. Angaben zum Managementansatz	4
2. Themenspezifische Angaben	5
Angabe 306-1 Abwassereinleitung nach Qualität und Einleitungsort	5
Angabe 306-2 Abfall nach Art und Entsorgungsmethode	6
Angabe 306-3 Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen	7
Angabe 306-4 Transport von gefährlichem Abfall	8
Angabe 306-5 Von Abwassereinleitung und/oder Oberflächenabfluss betroffene Gewässer	9
Glossar	10

Einführung

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

D. Hintergrund und Kontext

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Austritt von Chemikalien, Öl, Brennstoffen und anderen Substanzen kann sich potenziell auf Boden, Wasser, Luft, die Biodiversität und die menschliche Gesundheit auswirken.

[Redacted text block]

[Redacted text block]

In diesem Standard sind Angaben zum Managementansatz sowie themenspezifische Angaben enthalten. Diese sind im Standard wie folgt angeordnet:

[Redacted text block]

- Angabe 306-3 Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

PFLICHTANFORDERUNGEN AN DIE BERICHTERSTATTUNG
WEITERFÜHRENDE ANLEITUNGEN

[Redacted text block]

[Redacted text block] kann die berichtende Organisation außerdem die Aufwendungen zu den folgenden Punkten offenlegen:

- [Redacted text block]
- Sanierungskosten, einschließlich der Kosten für die Sanierung nach einem Austritt schädlicher Substanzen, der unter Angabe 306-3 spezifiziert ist.

2. Themenspezifische Angaben

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Angabe 306-3 Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen

PFLICHTANFORDERUNGEN AN DIE BERICHTERSTATTUNG

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Gesamtzahl und Gesamtvolumen der erfassten erheblichen Austritte schädlicher Substanzen.

b. die folgenden zusätzlichen Informationen zu jedem Austritt schädlicher Substanzen, der in den Finanzberichten der Organisation angegeben wurde:

i. Standort des Austritts schädlicher Substanzen;

ii. Volumen des Austritts schädlicher Substanzen;

iii. ausgetretene schädliche Substanz kategorisiert nach: Austritt von Öl (Boden oder Wasseroberflächen), Austritt von Brennstoffen (Boden oder Wasseroberflächen), Austritt von Abfällen (Boden oder Wasseroberflächen), Austritt von Chemikalien (in erster Linie Boden oder Wasseroberflächen) und Sonstiges (von der Organisation anzugeben).

c. Auswirkungen des erheblichen Austritts schädlicher Substanzen.

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A **Austritt schädlicher Substanzen**
Eine versehentliche Freisetzung schädlicher Substanzen, die sich auf die menschliche Gesundheit, den Boden, die Flora, die Gewässer und das Grundwasser auswirken kann.

E **Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen**
Ein Austritt schädlicher Substanzen, der im Jahresabschluss der Organisation aufgeführt ist, beispielsweise aufgrund von daraus resultierenden Haftungsfragen, oder der von der Organisation als Austritt schädlicher Substanzen erfasst wird

Referenzen

Maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente:

1. Basler Übereinkommen, „Ban Amendment to the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal“, 1995.
2. International Maritime Organization (IMO) Convention, „Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter“ (London Convention), 1972.
3. International Maritime Organization (IMO) Convention, „International Convention for the Prevention of Pollution from Ships (Marpol)“, 1973, in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung.
4. Ramsar-Konvention: „The Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat“, 1994.

[REDACTED]

[REDACTED]

GRI 306: Abfall 2020

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 1/1/2022

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
Angabe 306-1 Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen	7
Angabe 306-2 Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen	9
2. Angaben zum Thema	11
Angabe 306-3 Angefallener Abfall	11
Angabe 306-4 Von Entsorgung umgeleiteter Abfall	13
Angabe 306-5 Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall	15
Glossar	17
Bibliografie	23
Anhang	24
Beispiele für Verfahrensabläufe (Klausel 1.2)	24
Beispiele für Vorlagen zur Darstellung von Informationen in den Angaben 306-3, 306-4 und 306-5	29

Einleitung

GRI 306: Abfall 2020 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Abfall in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können. Mit den Angaben kann eine Organisation Informationen darüber offenlegen, wie sie mit eigenen Maßnahmen sowie upstream und downstream in ihrer Wertschöpfungskette Abfall vermeidet und wie sie Abfall behandelt, der nicht zu vermeiden ist.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält zwei Angaben, die Informationen darüber offenlegen, wie die Organisation ihre mit Abfall in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält drei Angaben, die Informationen über die mit Abfall in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.
- Der [Anhang](#) enthält Beispiele für Verfahrensabläufe und Vorlagen zur Darstellung von Informationen in den Angaben 306-3, 306-4 und 306-5.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Abfall.

Abfall kann aufgrund der eigenen Aktivitäten einer Organisation, beispielsweise bei der Herstellung eigener Produkte und der Bereitstellung eigener Dienstleistungen, anfallen. Er kann durch Upstream- und Downstream-Entitäten in der Wertschöpfungskette der Organisation anfallen, zum Beispiel wenn Lieferanten Materialien verarbeiten, die später von der Organisation verwendet oder beschafft werden, oder wenn Verbraucher die Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder die Produkte entsorgen, die die Organisation an sie verkauft.

Abfall kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen haben, wenn nicht adäquat mit ihm umgegangen wird. Diese Auswirkungen erstrecken sich häufig über die Region, in der der Abfall anfällt oder entsorgt wird, hinaus. Die in Abfall enthaltenen Ressourcen und Materialien, die einer Verbrennung oder Deponie zugeführt werden, können nicht wiederverwendet werden, wodurch ihre Erschöpfung beschleunigt wird.

Die Vereinten Nationen erkennen die Rolle des verantwortungsbewussten Konsums und der verantwortungsbewussten Produktion beim Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung an¹. Die unter Ziel 12 zusammengefassten Zielvorgaben rufen insbesondere Organisationen dazu auf, eine umweltfreundliche Abfallbehandlung zu implementieren und durch Wiederverwendung und Recycling Abfall zu vermeiden und zu reduzieren.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

¹ Erklärung der Vereinten Nationen, *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015. (Siehe insbesondere Ziel 12: „Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster“.)

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

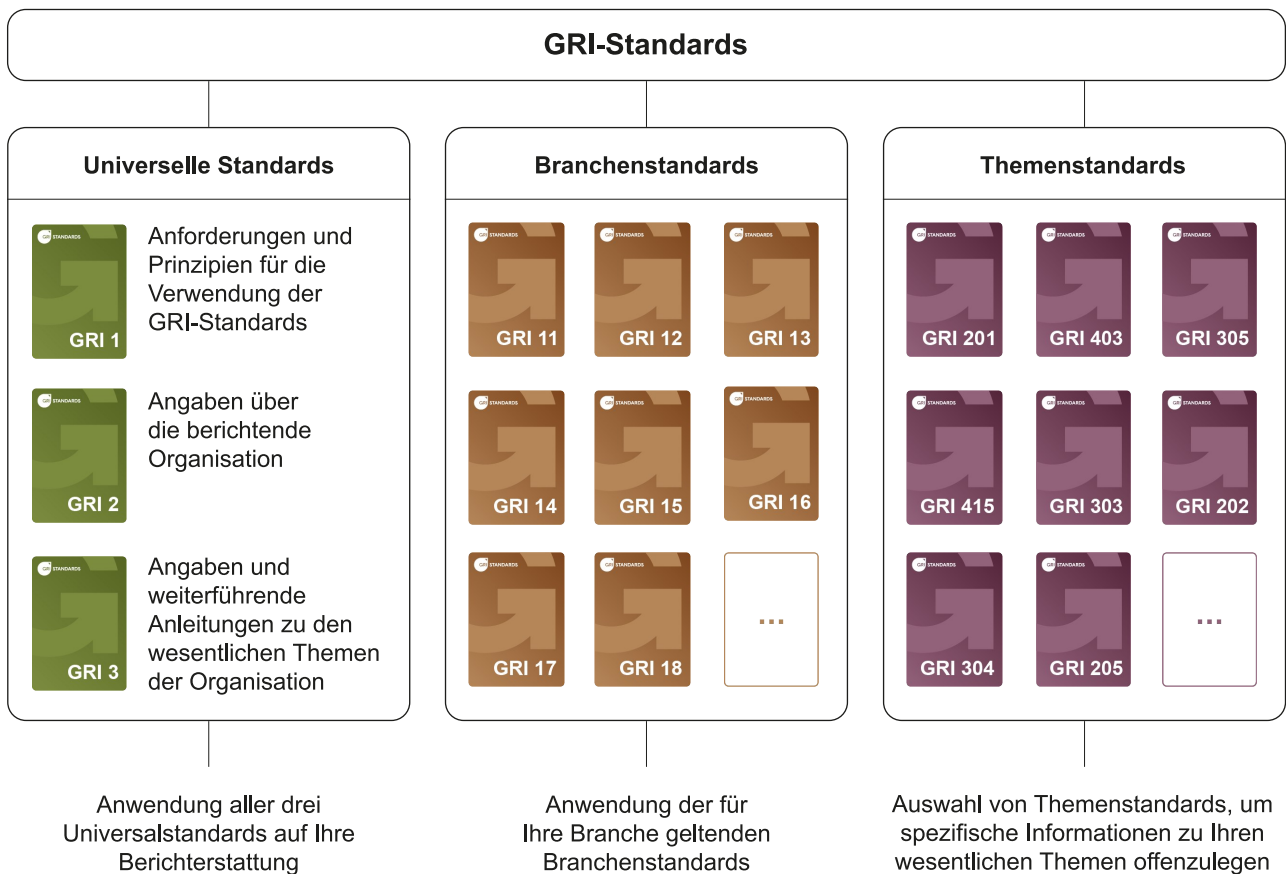
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Abfall in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen. Dieser Standard kann auch von Organisationen verwendet werden, die bei anderen Organisationen angefallenen Abfall behandeln, wie zum Beispiel öffentliche und private Organisationen zur Abfallbehandlung. Zusätzlich zu diesem Standard sind Angaben in Zusammenhang mit diesem Thema aufgeführt unter *GRI 301: Materialien 2016*.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Abfall ein wesentliches Thema ist:

- *Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021* (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Abfall in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 306-1 bis Angabe 306-5)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Abfall als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt). Die Organisation muss auch alle Angaben aus diesem Abschnitt (Angabe 306-1 bis Angabe 306-2) offenlegen, die für die mit Abfall in Zusammenhang stehenden Auswirkungen relevant sind.

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Abfall handhabt.

Angabe 306-1 Anfallender Abfall und erhebliche abfallbezogene Auswirkungen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Für die erheblichen tatsächlichen und potenziellen abfallbezogenen Auswirkungen der Organisation eine Beschreibung von Folgendem:
 - i. die Ausgangsstoffe, Aktivitäten und Abfallprodukte, die zu diesen Auswirkungen führen oder führen könnten
 - ii. ob sich diese Auswirkungen auf Abfall beziehen, der bei eigenen Aktivitäten der Organisation angefallen ist, oder auf Abfall, der upstream oder downstream in der eigenen Wertschöpfungskette angefallen ist

EMPFEHLUNGEN

- 1.2 Die berichtende Organisation sollte einen Bericht zum Verfahrensablauf der Ausgangsstoffe, Aktivitäten und Abfallprodukte erstellen, die zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Die Menge, Art und Beschaffenheit des von einer Organisation erzeugten Abfalls ist die Folge der mit der Herstellung ihrer Produkte und Dienstleistungen verbundenen Aktivitäten (z. B. Gewinnung, Verarbeitung, Beschaffung von Materialien, Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, Herstellung, Vertrieb) und der späteren Nutzung dieser Produkte und Dienstleistungen. Eine Bewertung, wie Materialien in eine, durch eine und aus einer Organisation gelangen, kann zu einem besseren Verständnis dessen beitragen, an welcher Stelle in der Wertschöpfungskette der Organisation diese Materialien schließlich zu Abfall werden. Dadurch wird ein ganzheitlicher Überblick über die Abfallerzeugung und ihre Ursachen ermöglicht, durch den wiederum die Organisation bei der Identifizierung von Möglichkeiten zur Abfallvermeidung und Anwendung von Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft unterstützt werden kann. So kann die Organisation über die Milderung und Behebung negativer Auswirkungen hinausgehen, sobald Abfall angefallen ist, und sich auf das Management von Abfall als Ressource konzentrieren.

Erläuterungen für Angabe 306-1

In dieser Angabe können die Arten der Ausgangsstoffe und Abfallprodukte genauer offengelegt werden. Arten der Ausgangsstoffe und Abfallprodukte können unter anderem Rohstoffe, Prozess- und Fertigungsmaterialien, Leckagen und Verluste, Abfall, Nebenprodukte, Produkte oder Verpackungsmaterialien sein.

Die Organisation kann anhand folgender Kriterien beurteilen und offenlegen, ob Ausgangsstoffe, Aktivitäten und Abfallprodukte zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten:

- Menge der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung der Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden, die nach ihrem Einsatz für die Produktion zu Abfall werden
- Menge der Abfallprodukte, die durch die eigenen Aktivitäten der Organisation anfallen, oder die Menge der Abfallprodukte, die die Organisation für Entitäten downstream bereitstellt und die nach dem Ende ihrer Lebensdauer zu Abfall werden
- gefährliche Eigenschaften der Ausgangsstoffe und Abfallprodukte
- Eigenschaften der Ausgangsstoffe oder physische Merkmale der Abfallprodukte, die ihre Rückgewinnung einschränken oder verhindern oder ihre Lebensdauer beschränken
- bekannte potenzielle Bedrohungen, die mit spezifischen Materialien einhergehen, wenn diese entsorgt werden, zum Beispiel die potenzielle Gefahr einer Meeresverschmutzung aufgrund einer Leckage, bei der Kunststoffverpackungen in Gewässer gelangen
- Arten von Aktivitäten, bei denen erhebliche Mengen an Abfall erzeugt werden, oder Aktivitäten, bei denen gefährlicher Abfall anfällt

Die Organisation muss Informationen über Ausgangsstoffe offenlegen, die sie von Entitäten upstream in ihrer Wertschöpfungskette erhält, sowie über Abfallprodukte, die sie Entitäten downstream in ihrer Wertschöpfungskette bereitstellt. Beschafft eine Organisation zum Beispiel Komponenten mit gefährlichen Eigenschaften von einem Lieferanten und verwendet diese für ein Produkt, in dem diese Komponenten mit ihren gefährlichen Eigenschaften weiterhin

enthalten sind, muss die Organisation diese Komponenten unter den Ausgangsstoffen, die zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten, offenlegen. Gleichermäßen gilt, dass eine Organisation, die Verbrauchern Produkte verkauft, die große Mengen an Verpackungsabfall erzeugen, diese Verpackung unter den Abfallprodukten, die zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten, offenlegen muss.

Hat die Organisation viele Ausgangsstoffe und Abfallprodukte oder viele Aktivitäten identifiziert, die zu erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen führen oder führen könnten, können diese wie folgt in Gruppen zusammengefasst werden:

- Produkt- oder Dienstleistungskategorie, auf die sich die Ausgangsstoffe und Abfallprodukte beziehen
- Geschäftseinheiten oder Einrichtungen, die die Ausgangsstoffe beschaffen oder deren Aktivitäten die Abfallprodukte erzeugen
- Kategorien von Upstream- und Downstream-Aktivitäten, die die Abfallprodukte erzeugen (für Beispiele für Upstream- und Downstream-Kategorien siehe die Erläuterungen für [Angabe 302-2 in GRI 302: Energie 2016](#))

Erläuterungen für Klausel 1.2

Ein Verfahrensablauf ist ein Hilfsmittel zur Visualisierung der Informationen, die in Angabe 306-1 offenzulegen sind. Eine grafische Darstellung des Verfahrensablaufs kann dazu beitragen, dass die Organisation und ihre Stakeholder ein Verständnis darüber erlangen können, wie sich Ausgangsstoffe und Abfallprodukte durch die eigenen Aktivitäten der Organisation sowie durch die Aktivitäten der Entitäten upstream und downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation bewegen. Sie zeigt, wo in der Wertschöpfungskette Abfall erzeugt wird und welche Abfallprodukte zu Abfall werden.

Die Organisation kann den Verfahrensablauf auch zur Illustration der Informationen verwenden, die gemäß anderen Angaben dieses Standards offengelegt werden müssen, wie zum Beispiel:

- ergriffene Maßnahmen zur Abfallvermeidung (Angabe 306-2)
- Zusammensetzung des anfallenden Abfalls (Angabe 306-3)
- Maßnahmen zur Rückgewinnung, um Abfall vor der Entsorgung zu bewahren (Angabe 306-4)
- Maßnahmen zur Entsorgung (Angabe 306-5)

Die Organisation kann Schätzungen des Gewichts der Ausgangsstoffe und der Abfallprodukte in metrischen Tonnen oder das Verhältnis zwischen Ausgangsstoffen und Abfallprodukten angeben.

Für Beispiele für eine grafische Darstellung des Verfahrensablaufs siehe den [Anhang](#).

Angabe 306-2 Management erheblicher abfallbezogener Auswirkungen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Aktionen, einschließlich Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung von Abfall bei eigenen Aktivitäten der Organisation sowie upstream und downstream in der eigenen Wertschöpfungskette und zum Management erheblicher Auswirkungen durch anfallenden Abfall.**
- b. **Wird der bei eigenen Aktivitäten der Organisation anfallende Abfall von einem Dritten gemanagt, eine Beschreibung des Verfahrens zur Bestimmung, ob der Dritte den Abfall in Übereinstimmung mit den vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten managt.**
- c. **Die Verfahren zur Erfassung und Überwachung abfallbezogener Daten.**

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Organisationen können abfallbezogene Auswirkungen durch eigene Aktivitäten verursachen. So zum Beispiel dann, wenn Abfallprodukte anfallen. Abfallbezogene Auswirkungen können auch durch Aktivitäten verursacht werden, die upstream oder downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation stattfinden. Zum Beispiel durch Kriterien in ihren Beschaffungsrichtlinien, die zur Abfallerzeugung upstream führen, oder durch Managemententscheidungen, die die Lebensdauer ihrer Produkte begrenzen und damit zur Abfallerzeugung downstream beitragen.

Auch wenn die Organisation keinen Beitrag zu abfallbezogenen Auswirkungen upstream oder downstream in ihrer Wertschöpfungskette geleistet hat, könnten ihre Geschäftsvorgänge, Produkte oder Dienstleistungen über ihre Geschäftsbeziehungen mit den Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette direkt mit abfallbezogenen Auswirkungen verknüpft sein. Zum Beispiel wenn von der Organisation beauftragte Dritte die Verfahren zur Rückgewinnung oder Entsorgung in nicht angemessener Weise durchführen.

Die Art und Weise, wie eine Organisation an negativen Auswirkungen beteiligt ist, ist wichtig für die Festlegung der Reaktion der Organisation auf eine Auswirkung.

Erläuterungen für Angabe 306-2-a

Aktionen, einschließlich Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung von Abfall und zum Management erheblicher Auswirkungen durch anfallenden Abfall können Folgendes umfassen:

- Auswahlmöglichkeiten der Ausgangsstoffe und das Produktdesign
 - Verbesserung der Materialauswahl und des Produktdesigns durch Berücksichtigung der Lebensdauer und Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Modularität und Demontage sowie Recyclingfähigkeit
 - Reduzierung der Verwendung von Roh- und Fertigmateriale durch Beschaffung von Sekundärrohstoffen (z. B. gebrauchte oder recycelte Ausgangsstoffe) oder erneuerbaren Materialien
 - Ersatz von Ausgangsstoffen mit gefährlichen Eigenschaften durch Ausgangsstoffe, die ungefährlich sind
- Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette und Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle:
 - Festlegung von Richtlinien für die Beschaffung von Lieferanten, die bestimmte Kriterien zur Abfallvermeidung und -behandlung erfüllen
 - Beteiligung an oder Aufbau von Industriesymbiose-Programmen, durch die der Abfall oder sonstige Abfallprodukte der Organisation (z. B. Nebenprodukte aus der Produktion) zu Ausgangsstoffen für eine andere Organisation werden
 - Teilnahme an einem kollektiven oder individuell erweiterten System der Herstellerverantwortung oder Anwendung der Produktverantwortung, wodurch die Verantwortung des Herstellers für ein Produkt oder eine Dienstleistung bis zum Ende der Lebensdauer verlängert wird
 - Wechsel zu und Anwendung von neuen Geschäftsmodellen, wie etwa Produktservicesysteme, die zur Abdeckung der Verbrauchernachfrage auf Dienstleistungen anstatt Produkte setzt
 - Beteiligung an oder Aufbau eines Programms zur Rücknahme von Produkten sowie von

Rückwärtslogistikprozessen, um Produkte und Materialien von der Entsorgung umzuleiten

- Interventionen am Ende der Lebensdauer:
 - Einrichtung und Verbesserung von Einrichtungen zur Abfallbehandlung, einschließlich Einrichtungen zur Sammlung und Sortierung von Abfall
 - Rückgewinnung von Produkten, Komponenten und Materialien aus Abfall durch Aufbereitung zur Wiederverwendung und Recycling
 - Dialog mit Verbrauchern zur Sensibilisierung für nachhaltiges Konsumverhalten, wie etwa reduzierter Kauf neuer Produkte, Produkt-Sharing, Austausch von Produkten, Wiederverwendung und Recycling

Siehe Referenzen [9] und [11] in der [Bibliografie](#).

Erläuterungen für Angabe 306-2-b

Diese Angabe kann Erkenntnisse über den Grad der Kontrolle vermitteln, den die Organisation über die an einen Dritten ausgelagerte Abfallbehandlung ausübt. Im Kontext dieses Standards umfasst ein Dritter eine öffentliche oder private Organisation zur Abfallbehandlung oder jede andere Entität oder Gruppe von Personen, die formell oder informell mit der Handhabung des Abfalls der berichtenden Organisation beschäftigt sind. Abfallmanagement durch Dritte kann die Sammlung, den Transport, die Rückgewinnung und die Entsorgung von Abfall sowie die Beaufsichtigung solcher Vorgänge und die Nachsorge von Entsorgungsstandorten umfassen. Die Organisation kann mit dem Dritten vertraglich verbindliche Vereinbarungen für die Behandlung ihres Abfalls festlegen oder sich auf bestehende gesetzliche Vorgaben stützen, wie etwa lokale Umweltschutzgesetze und -verordnungen, damit eine adäquate Abfallbehandlung durch den Dritten gewährleistet ist.

Erläuterungen für Angabe 306-2-c

Die Verfahren, die die Organisation zur Erfassung und Überwachung von abfallbezogenen Daten eingerichtet hat, sind Beleg für ihr Engagement bezüglich des Managements abfallbezogener Auswirkungen. Solche Verfahren können Folgendes umfassen: Online-Dateneingabe, Pflege einer zentralen Datenbank, Echtzeit-Messung durch die Wägebrücke, jährliche externe Datenvalidierung.

Die Organisation kann angeben, ob die Verfahren zur Erfassung und Überwachung der Daten über den bei eigenen Aktivitäten anfallenden Abfall hinausreichen und upstream und downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation anfallenden Abfall einschließen.

2. Angaben zum Thema

Angabe 306-3 Angefallener Abfall

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Gesamtgewicht des anfallenden Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach Zusammensetzung des Abfalls.**
- b. **Kontextbezogene Informationen, die für das Verständnis der Daten und der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, erforderlich sind.**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-3-a genannten Informationen muss die berichtende Organisation:

- 2.1.1 Abwasser ausschließen, sofern dies nicht gemäß der nationalen Gesetzgebung unter der Gesamtmenge an Abfall offengelegt werden muss**
- 2.1.2 1000 Kilogramm als Maß für eine metrische Tonne anwenden**

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Das Gesamtgewicht des angefallenen Abfalls kann, wenn es mit dem Gewicht des Abfalls verglichen wird, den die Organisation zur Rückgewinnung und Entsorgung weiterleitet, ein Indiz dafür sein, inwieweit die Organisation ihre abfallbezogenen Auswirkungen managt.

Die Angabe der Zusammensetzung des angefallenen Abfalls kann hilfreich bei der Identifizierung der für diese Art von Abfall und die jeweiligen Bestandteile des Abfalls geeigneten Rückgewinnungs- oder Entsorgungsverfahren sein.

Erläuterungen für Angabe 306-3

Diese Angabe behandelt bei eigenen Aktivitäten der Organisation anfallenden Abfall. Die Organisation kann upstream und downstream in ihrer Wertschöpfungskette angefallenen Abfall separat offenlegen, wenn solche Informationen verfügbar sind.

Erläuterungen für Angabe 306-3-a

Bei der Offenlegung der Zusammensetzung des Abfalls kann die Organisation Folgendes beschreiben:

- die Art des Abfalls, wie gefährlichen Abfall oder ungefährlichen Abfall
- die für ihre Branche oder ihre Aktivitäten relevanten Abfallströme (z. B. Haldengüter für eine Organisation im Bergbausektor, Elektronik-Altgeräte für eine Organisation im Bereich elektronischer Konsumgüter oder Lebensmittelabfälle für eine Organisation in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe)
- die im Abfall vorhandenen Stoffe (z. B. Biomasse, Metalle, nicht-metallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien)

Vorlagen zur korrekten Darstellung der Informationen in dieser Angabe befinden sich in den [Tabellen](#) des Anhangs.

Erläuterungen für Angabe 306-3-b

Für ein besseres Verständnis der Daten kann die Organisation die Gründe für die Differenz zwischen dem Gewicht des angefallenen Abfalls und dem Gewicht des zur Rückgewinnung oder Entsorgung weitergeleiteten Abfalls erläutern. Die Ursachen für diese Differenz können Niederschläge oder Verdunstung, Leckagen oder Verluste oder sonstige Modifikationen des Abfalls sein. Im Kontext dieses Standards sind Leckagen das Ergebnis physikalischer oder technischer Störungen (z. B. eine Abfallspur, die ein Müllsammelwagen hinter sich herzieht), während Verluste die Folge ungenügender Sicherheitsmaßnahmen oder administrativer Fehler sind (z. B. Diebstahl oder verloren gegangene Aufzeichnungen).

Für ein besseres Verständnis der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, kann die Organisation angeben, ob die Daten modelliert wurden oder von direkten Messungen stammen, wie etwa Entsorgungsnachweise von beauftragten Abfallentsorgern, externe Prüfungen oder

Audits abfallbezogener Daten.

Siehe Referenzen [1], [4], [10] und [11] in der [Bibliografie](#).

Angabe 306-4 Von Entsorgung umgeleiteter Abfall

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtgewicht des von der Entsorgung umgeleiteten Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach Zusammensetzung des Abfalls
- b. Gesamtgewicht des von der Entsorgung umgeleiteten gefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach folgenden Verfahren zur Rückgewinnung :
 - i. Aufbereitung zur Wiederverwendung
 - ii. Recycling
 - iii. sonstige Verfahren zur Rückgewinnung
- c. Gesamtgewicht des von der Entsorgung umgeleiteten ungefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach folgenden Verfahren zur Rückgewinnung:
 - i. Aufbereitung zur Wiederverwendung
 - ii. Recycling
 - iii. sonstige Verfahren zur Rückgewinnung
- d. Für jedes der in den Angaben 306-4-b und 306-4-c aufgeführten Verfahren zur Rückgewinnung eine Aufschlüsselung des gefährlichen Abfalls und des von der Entsorgung umgeleiteten ungefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen:
 - i. am Standort
 - ii. außerhalb des Standorts
- e. Kontextbezogene Informationen, die für das Verständnis der Daten und der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, erforderlich sind.

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-4 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.2.1 Abwasser ausschließen, sofern dies nicht gemäß der nationalen Gesetzgebung unter der Gesamtmenge an Abfall offengelegt werden muss
 - 2.2.2 1000 Kilogramm als Maß für eine metrische Tonne anwenden

EMPFEHLUNGEN

- 2.3 Die berichtende Organisation sollte das Gesamtgewicht des vermiedenen Abfalls sowie die Basis/Referenz und die Methodik für diese Berechnung angeben.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Welche Verfahren zur Abfallbehandlung eine Organisation auswählt, ist ein Indikator dafür, wie sie mit erheblichen abfallbezogenen Auswirkungen umgeht. Die Optionen zur Abfallbehandlung können anhand der Abfallbehandlungshierarchie eruiert werden; in dieser Hierarchie sind Verfahren zur Abfallbehandlung in der Reihenfolge von „am stärksten vorzuziehend“ bis „am wenigsten vorzuziehend“ geordnet. Die Abfallbehandlungshierarchie priorisiert die Abfallvermeidung, gefolgt von Verfahren zur Rückgewinnung, bei denen Abfall vor der Entsorgung umgeleitet wird, wie etwa Aufbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verfahren zur Rückgewinnung.

Erläuterungen für Angabe 306-4

Vorlagen zur korrekten Darstellung der Informationen in dieser Angabe befinden sich in den [Tabellen](#) des Anhangs.

Erläuterungen für Angabe 306-4-a

Bei der Offenlegung der Zusammensetzung des Abfalls kann die Organisation Folgendes beschreiben:

- die Art des Abfalls, wie etwa gefährlicher Abfall oder ungefährlicher Abfall
- die für ihre Branche oder ihre Aktivitäten relevanten Abfallströme (z. B. Haldengüter für eine Organisation im Bergbausektor, Elektronik-Altgeräte für eine Organisation im Bereich

elektronischer Konsumgüter oder Lebensmittelabfälle für eine Organisation in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe)

- die im Abfall vorhandenen Stoffe (z. B. Biomasse, Metalle, nicht-metallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien)

Erläuterungen für Angaben 306-4-b und 306-4-c

Bei der Offenlegung in den Angaben 306-4-b-ii und 306-4-c-ii kann die Organisation die Art der Verfahren zur Rückgewinnung angeben, z. B. Downcycling, Upcycling, Kompostierung oder anaerobe Vergärung.

Neben der Aufbereitung für Wiederverwendung und Recycling kann die Organisation in den Angaben 306-4-b-iii and 306-4-c-iii weitere von ihr eingesetzte Verfahren zur Rückgewinnung, wie etwa Umnutzung oder Überholung, angeben.

Erläuterungen für Angabe 306-4-d

Die Offenlegung der Menge und Art des von der Entsorgung am und außerhalb des Standorts umgeleiteten Abfalls zeigt, inwieweit die Organisation weiß, wie ihr Abfall behandelt wird. Im Kontext dieses Standards bedeutet „am Standort“ innerhalb der physischen Grenzen oder unter der administrativen Kontrolle der berichtenden Organisation und „außerhalb des Standorts“ außerhalb der physischen Grenzen oder der administrativen Kontrolle der berichtenden Organisation.

Erläuterungen für Angabe 306-4-e

Für ein besseres Verständnis der Daten kann die Organisation die Gründe für die Differenz zwischen den Gewichten des von der Entsorgung am und außerhalb des Standorts umgeleiteten Abfalls erläutern (z. B. fehlende Infrastruktur des Standorts zur Rückgewinnung von Materialien aus dem Abfall). Sie kann zudem die branchenspezifischen Praktiken, Standards oder die externen Vorschriften beschreiben, die ein bestimmtes Verfahren zur Rückgewinnung erforderlich machen.

Für ein besseres Verständnis der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, kann die Organisation angeben, ob die Daten modelliert wurden oder von direkten Messungen stammen, wie etwa Entsorgungsnachweise von beauftragten Abfallentsorgern, externe Prüfungen oder Audits abfallbezogener Daten.

Erläuterungen für Klausel 2.3

Abfallvermeidung ist die am stärksten vorzuziehende Option in der Abfallbehandlungshierarchie, da damit die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen vermieden werden. Die Organisation kann den vermiedenen Abfall als Reduktion des aufgrund der in [Angabe 306-2-a](#) angegebenen Aktionen erzeugten Abfalls berechnen. Reduktionen der Abfallerzeugung aufgrund einer reduzierten Produktionskapazität gelten nicht als Abfallvermeidung. Die Organisation kann den bei ihren eigenen Aktivitäten sowie bei den Upstream- und Downstream-Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette vermiedenen Abfall angeben.

Siehe Referenz [1] in der [Bibliografie](#).

Angabe 306-5 Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Gesamtgewicht des zur Entsorgung weitergeleiteten Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach Zusammensetzung des Abfalls**
- b. **Gesamtgewicht des zur Entsorgung weitergeleiteten gefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach folgenden Entsorgungsverfahren:**
 - i. **Verbrennung (mit Energierückgewinnung)**
 - ii. **Verbrennung (ohne Energierückgewinnung)**
 - iii. **Deponierung**
 - iv. **sonstige Entsorgungsverfahren**
- c. **Gesamtgewicht des zur Entsorgung weitergeleiteten ungefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen sowie eine Aufschlüsselung dieser Summe nach folgenden Entsorgungsverfahren:**
 - i. **Verbrennung (mit Energierückgewinnung)**
 - ii. **Verbrennung (ohne Energierückgewinnung)**
 - iii. **Deponierung**
 - iv. **sonstige Entsorgungsverfahren**
- d. **Für jedes der in den Angaben 306-5-b und 306-5-c aufgeführten Entsorgungsverfahren eine Aufschlüsselung des gefährlichen Abfalls und des zur Entsorgung weitergeleiteten ungefährlichen Abfalls in metrischen Tonnen:**
 - i. **am Standort**
 - ii. **außerhalb des Standorts**
- e. **Kontextbezogene Informationen, die für das Verständnis der Daten und der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, erforderlich sind.**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.4 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 306-5 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:**
 - 2.4.1 **Abwasser ausschließen, sofern dies nicht gemäß der nationalen Gesetzgebung unter der Gesamtmenge an Abfall offengelegt werden muss**
 - 2.4.2 **1000 Kilogramm als Maß für eine metrische Tonne anwenden**

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Entsorgung ist aufgrund der sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen die am wenigsten vorzuziehende Option in der Abfallbehandlungshierarchie. Sickerwasser von Deponien kann Boden und Gewässer verunreinigen, bei der Fäulnis organischer Abfälle in Deponien freigesetztes Methan trägt zum Klimawandel bei und eine unkontrollierte Verbrennung von Abfall trägt zur Luftverschmutzung bei. Eine Entsorgung verhindert, dass die im Abfall vorhandenen Stoffe wieder in der Umwelt und Wirtschaft in Umlauf gebracht werden, wodurch sie für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Erläuterungen für Angabe 306-5

Vorlagen zur korrekten Darstellung der Informationen in dieser Angabe befinden sich in den [Tabellen](#) des Anhangs.

Erläuterungen für Angabe 306-5-a

Bei der Offenlegung der Zusammensetzung des Abfalls kann die Organisation Folgendes beschreiben:

- die Art des Abfalls, wie etwa gefährlicher Abfall oder ungefährlicher Abfall
- die für ihre Branche oder ihre Aktivitäten relevanten Abfallströme (z. B. Haldengüter für eine Organisation im Bergbausektor, Elektronik-Altgeräte für eine Organisation im Bereich elektronischer Konsumgüter oder Lebensmittelabfälle für eine Organisation in der

- Landwirtschaft oder im Gastgewerbe)
- die im Abfall vorhandenen Stoffe (z. B. Biomasse, Metalle, nicht-metallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien)

Erläuterungen für Angaben 306-5-b und 306-5-c

Neben Verbrennung und Deponierung kann die Organisation in den Angaben 306-5-b-iv und 306-5-c-iv weitere von ihr eingesetzte Entsorgungsverfahren angeben, wie z. B. Verklappung, offene Verbrennung oder Tiefbrunnen-Injektion.

Erläuterungen für Angabe 306-5-d

Die Offenlegung der Menge und Art des zur Entsorgung am und außerhalb des Standorts weitergeleiteten Abfalls zeigt, inwieweit die Organisation weiß, wie ihr Abfall behandelt wird. Im Kontext dieses Standards bedeutet „am Standort“ innerhalb der physischen Grenzen oder unter der administrativen Kontrolle der berichtenden Organisation und „außerhalb des Standorts“ außerhalb der physischen Grenzen oder der administrativen Kontrolle der berichtenden Organisation.

Erläuterungen für Angabe 306-5-e

Für ein besseres Verständnis der Daten kann die Organisation die Gründe für die Differenz zwischen den Gewichten des zur Entsorgung am und außerhalb des Standorts weitergeleiteten Abfalls erläutern (z. B. lokale Vorschriften, die eine Deponierung bestimmter Arten von Abfall untersagen). Sie kann zudem die branchenspezifischen Praktiken, Standards oder die externen Vorschriften beschreiben, die ein bestimmtes Entsorgungsverfahren erforderlich machen.

Für ein besseres Verständnis der Art, wie die Daten zusammengestellt wurden, kann die Organisation angeben, ob die Daten modelliert wurden oder von direkten Messungen stammen, wie etwa Entsorgungsnachweise von beauftragten Abfallentsorgern, externe Prüfungen oder Audits abfallbezogener Daten.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abfall

Alles, was Besitzer:innen entsorgen, zu entsorgen beabsichtigen oder entsorgen müssen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Anmerkung 1: Abfall kann gemäß der nationalen Gesetzgebung am Entstehungsort definiert werden.

Anmerkung 2: Besitzer:innen können unter anderem die berichtende Organisation, eine Entität upstream oder downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation (z. B. Lieferant:innen oder Verbraucher:innen) oder eine Organisation zur Abfallbehandlung sein.

Abwasser

Aufbereitetes oder nicht aufbereitetes Schmutzwasser, das eingeleitet wird

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung)*, Version 1.0, 2014

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Aufbereitung zur Wiederverwendung

Prüfung, Reinigung oder Instandsetzung, durch die Produkte oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, für eine erneute Verwendung für den gleichen, ursprünglich angedachten Zweck aufbereitet werden

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC); modifiziert

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über Auswirkungen.

B

Basis/Referenz

Ausgangspunkt für Vergleiche

Anmerkung: Bei der Berichterstattung zu Energie und Emissionen bezieht sich die Basis/Referenz auf den erwarteten Energieverbrauch und die erwarteten Emissionen ohne jegliche Reduktionsmaßnahmen.

D **Deponierung**
 Endlagerung fester Abfälle entweder ebenerdig, über- oder untertage an konstruierten Standorten zur Abfallentsorgung

Quelle: Vereinte Nationen, *Glossary of Environment Statistics, Studies in Methods (Glossar der Umweltstatistik, Untersuchungen der Methoden)*, Serie F, Nr. 67, 1997

Anmerkung: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung bezieht sich die Deponierung auf die Entsorgung fester Abfälle auf Mülldeponien und schließt eine unkontrollierte Abfallentsorgung, wie zum Beispiel offene Verbrennung oder Verklappung, aus.

E **Entsorgung**
 Jedes Verfahren, das nicht der Rückgewinnung dient, auch dann nicht, wenn die sekundäre Folge des Verfahrens die Rückgewinnung von Energie ist

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC)

Anmerkung: Entsorgung ist das Management entsorgter Produkte, Materialien und Ressourcen am Ende ihrer Lebensdauer in einer Senkgrube oder durch chemische oder thermische Umwandlung, durch die diese Produkte, Materialien und Ressourcen für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

G **Gefährlicher Abfall**
Abfall, der eine der in Anhang III des Basler Übereinkommens aufgeführten Eigenschaften aufweist oder der in den nationalen Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft wird

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

I **Indigene Völker**

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und

deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird

- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft

Ergriffene Maßnahmen zur Erhaltung des Werts von Produkten, Materialien und Ressourcen und zur Weiterleitung dieser zurück zur möglichst langen Wiederverwendung mit dem geringstmöglichen Fußabdruck im Hinblick auf CO₂ und Ressourcen, damit weniger Rohstoffe und Ressourcen abgebaut werden und Abfall verhindert wird

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen*

Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

P

Produkt- oder Dienstleistungskategorie

Eine Gruppe verwandter Produkte oder Dienstleistungen, die eine Reihe von gemeinsamen, steuerbaren Eigenschaften aufweisen, mit denen die spezifischen Bedürfnisse eines bestimmten Markts erfüllt werden

R

Recycling

Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, um daraus neue Materialien zu gewinnen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Rückgewinnung

bei dem Produkte, Komponenten von Produkten oder Materialien, die zu Abfall geworden sind, so aufbereitet werden, dass sie anstelle neuer Produkte, Komponenten oder Materialien einen Zweck erfüllen, der andernfalls von diesen erfüllt worden wäre

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Beispiele: Aufbereitung zur Wiederverwendung, Recycling

Anmerkung: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung beinhalten Verfahren zur Rückgewinnung nicht die Rückgewinnung von Energie.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft

(z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

U

Umweltschutzgesetze und -verordnungen

Gesetze und Verordnungen, die sich auf alle Arten von Umweltthemen beziehen, die für die Organisation relevant sind

Anmerkung Umweltthemen können Emissionen, Abwasser und Abfall sowie die Nutzung von
1: Materialien, Energie, Wasser und Biodiversität umfassen.

Anmerkung Umweltschutzgesetze und -verordnungen können sich auch auf freiwillige
2: Umweltvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden beziehen, die als bindend angesehen werden und als Ersatz für die Umsetzung neuer Vorschriften entwickelt wurden.

Anmerkung Freiwillige Vereinbarungen können als bindend angesehen werden, wenn die
 3: Organisation direkt der Vereinbarung zustimmt, oder wenn öffentliche Behörden die Vereinbarung für Organisationen in ihrer Region durch Gesetze oder Vorschriften bindend machen.

V
Verbrennung

Kontrollierte Verbrennung von Abfall bei hohen Temperaturen

Quelle: Vereinte Nationen, *Glossary of Environment Statistics, Studies in Methods (Glossar der Umweltstatistik, Untersuchungen der Methoden)*, Serie F, Nr. 67, 1997

Anmerkung: Abfall kann einer Verbrennung mit oder ohne Energierückgewinnung zugeführt werden. Verbrennung mit Energierückgewinnung ist auch als Abfall-zu-Energie bekannt. Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung gilt die Verbrennung mit Energierückgewinnung als Entsorgungsverfahren.

W
Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EG).
2. International Maritime Organization (IMO), *Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter* (London Convention), 1972.
3. International Maritime Organization (IMO), *International Convention for the Prevention of Pollution from Ships* (Marpol), 1973, in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung.
4. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Ausfuhrverbots-Zusatz des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung*, 1995.
5. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung* (Basel Convention), 1989.
6. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für den Handel mit gefährlichen Chemikalien und Pestiziden* (Rotterdam Convention), 1998.
7. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe* (Stockholm Convention), 2001.
8. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, 2015.

Weitere Referenzen:

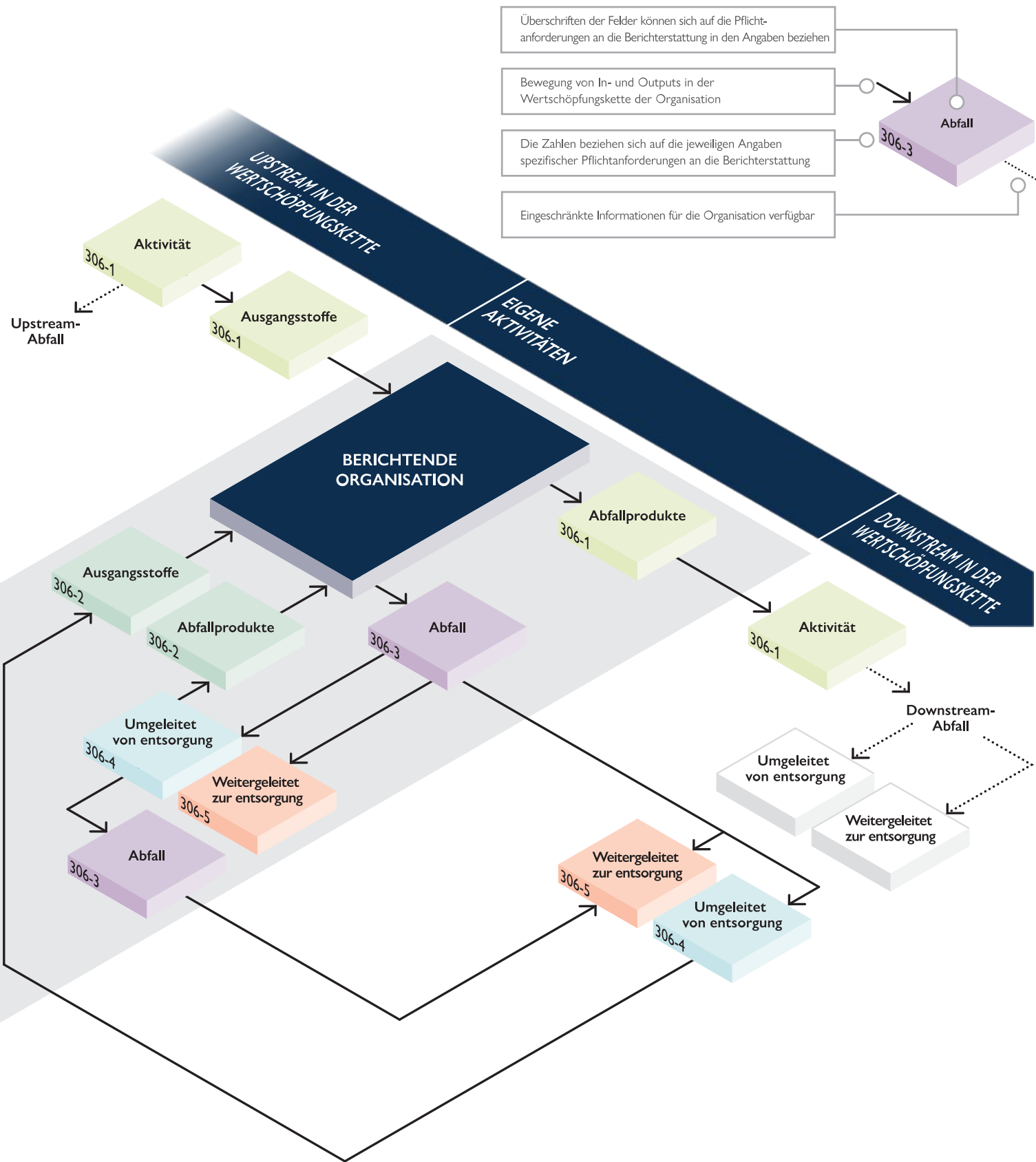
9. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Global Waste Management Outlook*, 2015.
10. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Guidelines for National Waste Management Strategies: Moving from Challenges to Opportunities*, 2013.
11. World Resources Institute (WRI), „Food Loss and Waste Protocol“, <https://flwprotocol.org/>, zugegriffen am 19. Mai 2020.

Anhang

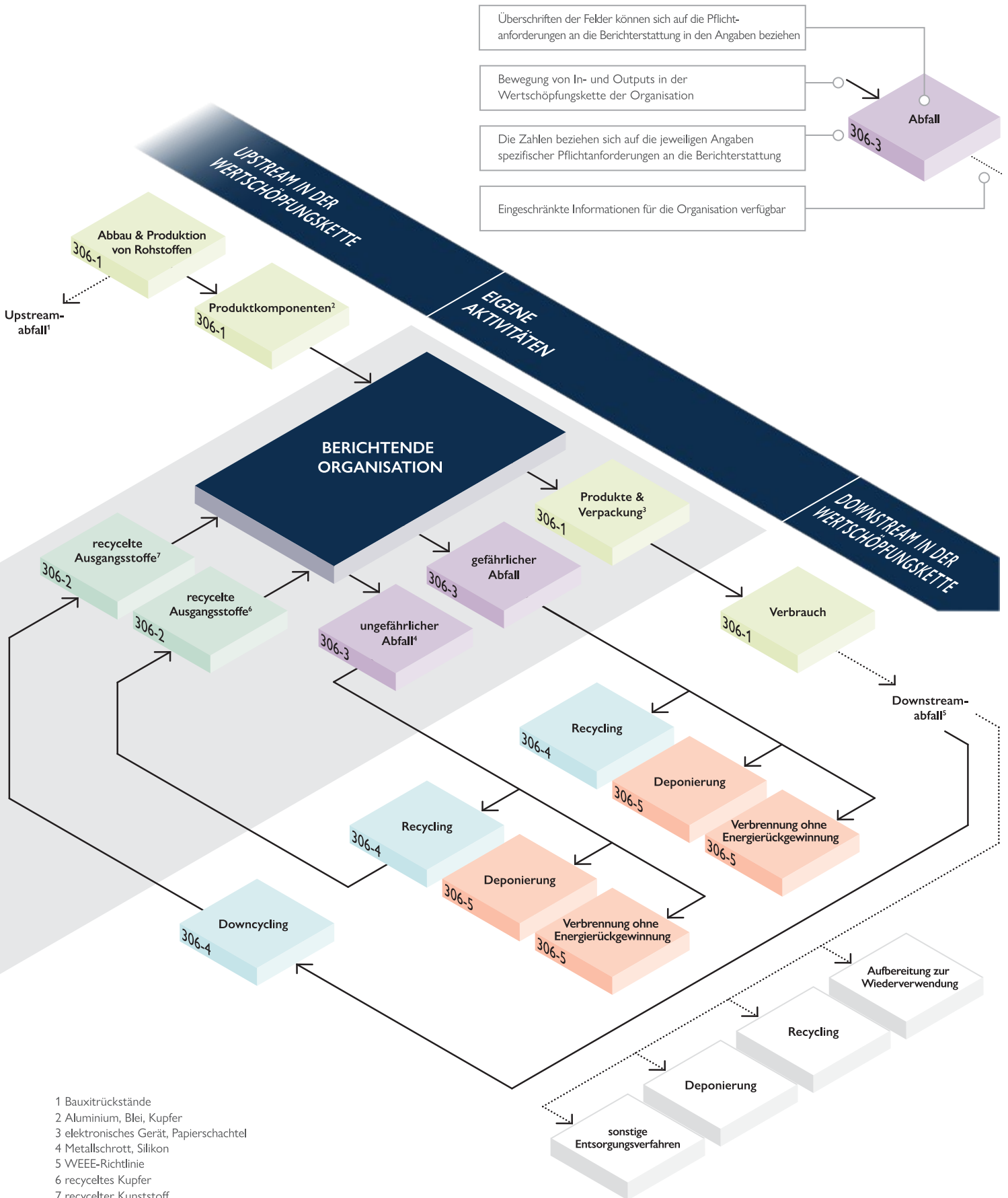
Beispiele für Verfahrensabläufe (Klausel 1.2)

**Beispiele für Vorlagen zur Darstellung von Informationen in den
Angaben 306-3, 306-4 und 306-5**

Verfahrensablauf A. Allgemeines Beispiel

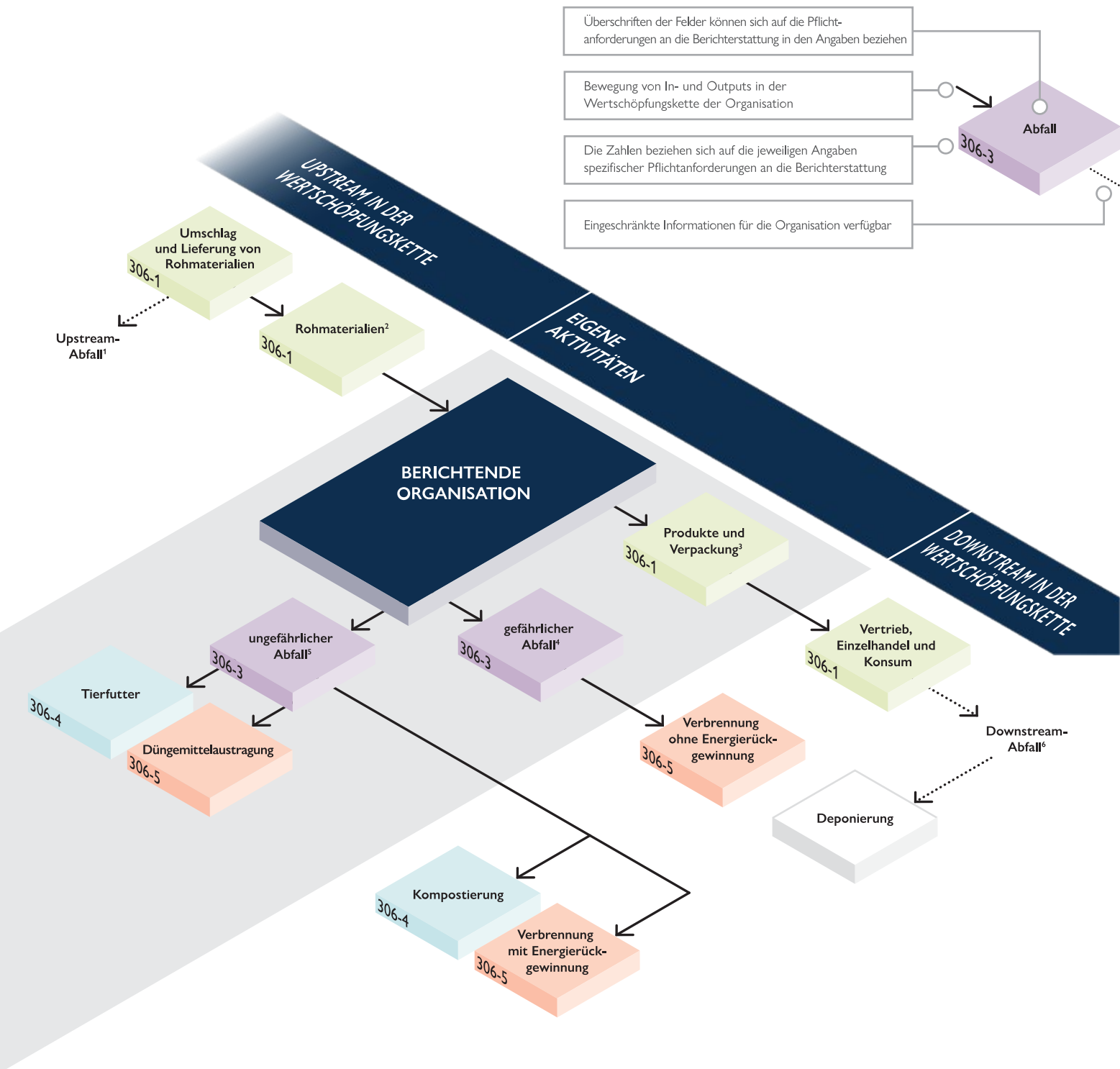


Verfahrensablauf B. Hersteller elektronischer Konsumgüter



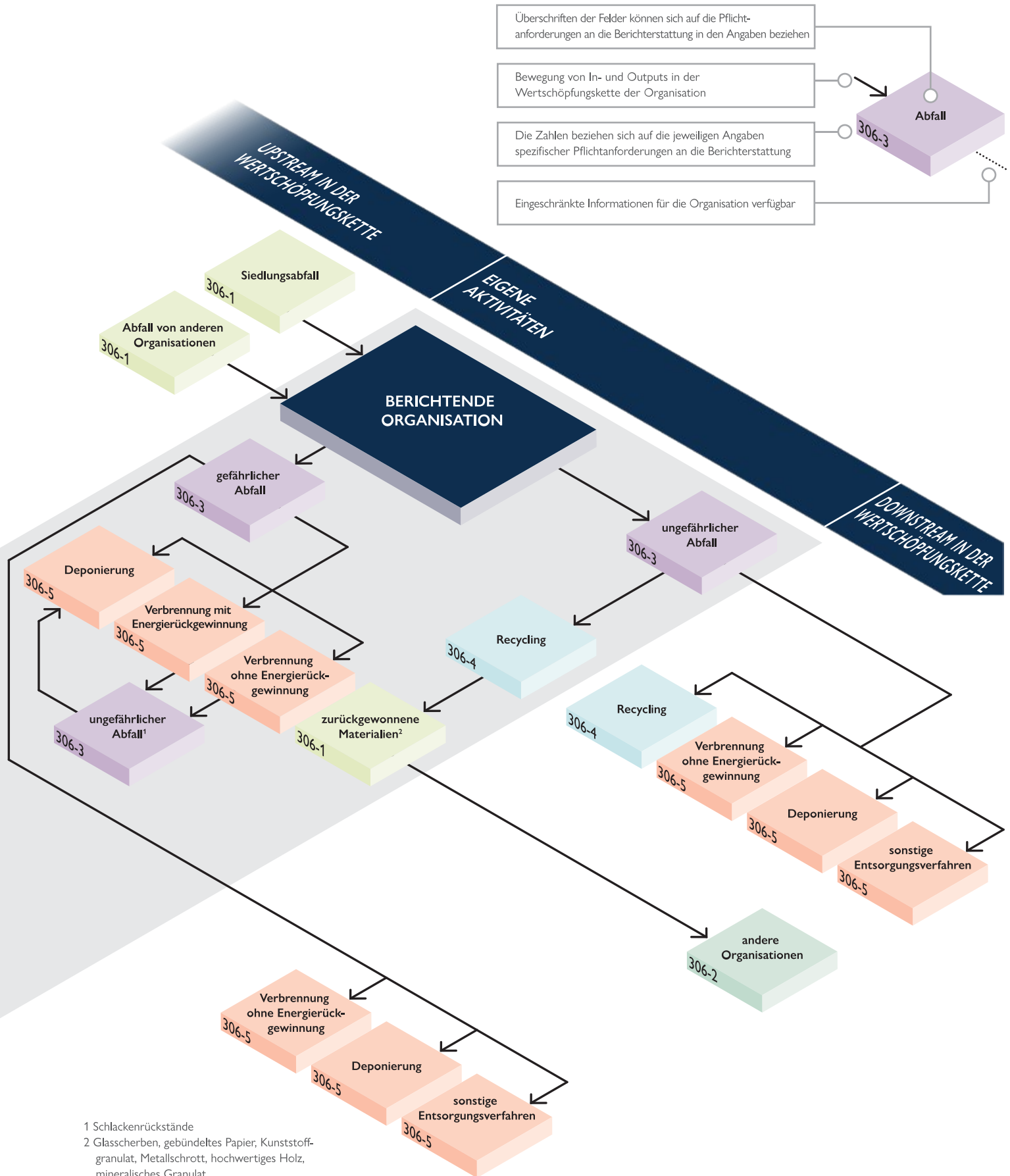
- 1 Bauxitrückstände
- 2 Aluminium, Blei, Kupfer
- 3 elektronisches Gerät, Papierschachtel
- 4 Metallschrott, Silikon
- 5 WEEE-Richtlinie
- 6 recyceltes Kupfer
- 7 recycelter Kunststoff

Verfahrensablauf C. Lebensmittelhersteller



- 1 verdorbene Frucht
- 2 frische Frucht
- 3 Lebensmittel, Kunststoffolie
- 4 verdorbene Frucht
- 5 nicht essbare Bestandteile
- 6 Lebensmittel- und Verpackungsabfälle

Verfahrensablauf D. Organisation zur Abfallbehandlung



Beispiele für Vorlagen zur Darstellung von Informationen in den Angaben 306-3, 306-4 und 306-5

Die Tabellen 1, 2 und 3 enthalten Vorlagen zur Darstellung der erforderlichen Informationen in Angabe 306-3 Angefallener Abfall, Angabe 306-4 Von Entsorgung umgeleiteter Abfall und Angabe 306-5 Zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall. Die Organisation kann die Tabellen gemäß ihren Praktiken ändern.

Tabelle 1. Abfall nach Zusammensetzung, in metrischen Tonnen (t)

	ANGEFALLENER ABFALL	VON ENTSORGUNG UMGELEITETER ABFALL	ZUR ENTSORGUNG WEITERGELEITETER ABFALL
Zusammensetzung des Abfalls			
Kategorie 1	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)
Kategorie 2	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)
Kategorie 3	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)
usw.	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)
Abfall insgesamt	t (306-3-a)	t (306-4-a)	t (306-5-a)

Tabelle 2. Durch ein Verfahren zur Rückgewinnung von der Entsorgung umgeleiteter Abfall, in metrischen Tonnen (t)

	AM STANDORT	AUSSERHALB DES STANDORTS	SUMME
Gefährlicher Abfall			
Aufbereitung zur Wiederverwendung	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-b-i)
Recycling	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-b-ii)
Sonstige Verfahren zur Rückgewinnung	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-b-iii)
Gesamt			t (306-4-b)
Ungefährlicher Abfall			
Aufbereitung zur Wiederverwendung	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-c-i)
Recycling	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-c-ii)
Sonstige Verfahren zur Rückgewinnung	t (306-4-d-i)	t (306-4-d-ii)	t (306-4-c-iii)
Gesamt			t (306-4-c)
Vermiedener Abfall			
Vermiedener Abfall			t (Klausel 2.3)

Tabelle 3. Durch ein Entsorgungsverfahren zur Entsorgung weitergeleiteter Abfall, in metrischen Tonnen (t)

	AM STANDORT	AUSSERHALB DES STANDORTS	SUMME
Gefährlicher Abfall			
Verbrennung (mit Energierückgewinnung)	t (306-5-d-i)		t (306-5-b-i)
Verbrennung (ohne Energierückgewinnung)	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-b-ii)
Deponierung	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-b-iii)
Sonstige Entsorgungsverfahren	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-b-iv)
Gesamt			t (306-5-b)
Ungefährlicher Abfall			
Verbrennung (mit Energierückgewinnung)	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-c-i)
Verbrennung (ohne Energierückgewinnung)	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-c-ii)
Deponierung	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-c-iii)
Sonstige Entsorgungsverfahren	t (306-5-d-i)	t (306-5-d-ii)	t (306-5-c-iv)
Gesamt			t (306-5-c)

GRI 308: Umweltbewertung der Lieferanten 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 308-1 Neue Lieferanten, die anhand von Umweltkriterien überprüft wurden	7
Angabe 308-2 Negative Umweltauswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	8
Glossar	9
Bibliografie	13

Einleitung

GRI 308: Umweltbewertung der Lieferanten 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre umweltbezogenen Auswirkungen in ihrer Lieferkette und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können. Mit den Angaben kann eine Organisation Informationen über ihren Ansatz zur Vermeidung und Linderung von negativen Umweltauswirkungen in ihrer Lieferkette liefern.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre umweltbezogenen Auswirkungen in ihrer Lieferkette handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält zwei Angaben, die Informationen über die Lieferantenbewertung der Organisation sowie die umweltbezogenen Auswirkungen in ihrer Lieferkette offenlegt.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Umweltbewertung der Lieferanten.

Eine Organisation kann entweder aufgrund ihrer eigenen Aktivitäten oder infolge ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen Parteien an negativen umweltbezogenen Auswirkungen beteiligt sein. Sorgfaltspflicht wird von einer Organisation erwartet, um tatsächliche und potenzielle negative umweltbezogene Auswirkungen in der Lieferkette zu verhindern, abzumildern und zu reduzieren. Dazu gehören negative Auswirkungen, die von der Organisation verursacht werden, zu denen die Organisation beiträgt oder die direkt mit den operativen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten im Zusammenhang stehen.

Diese Konzepte werden von den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

Lieferanten können in Hinblick auf eine Reihe von Umweltkriterien bewertet werden, wie z. B. Auswirkungen, die in Zusammenhang mit Energie, Wasser oder Emissionen stehen. Manche dieser Kriterien werden in anderen GRI-Themenstandards behandelt (z. B. *GRI 302: Energie 2016*, *GRI 303: Wasser und Abwasser 2018*, *GRI 305: Emissionen 2016*).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

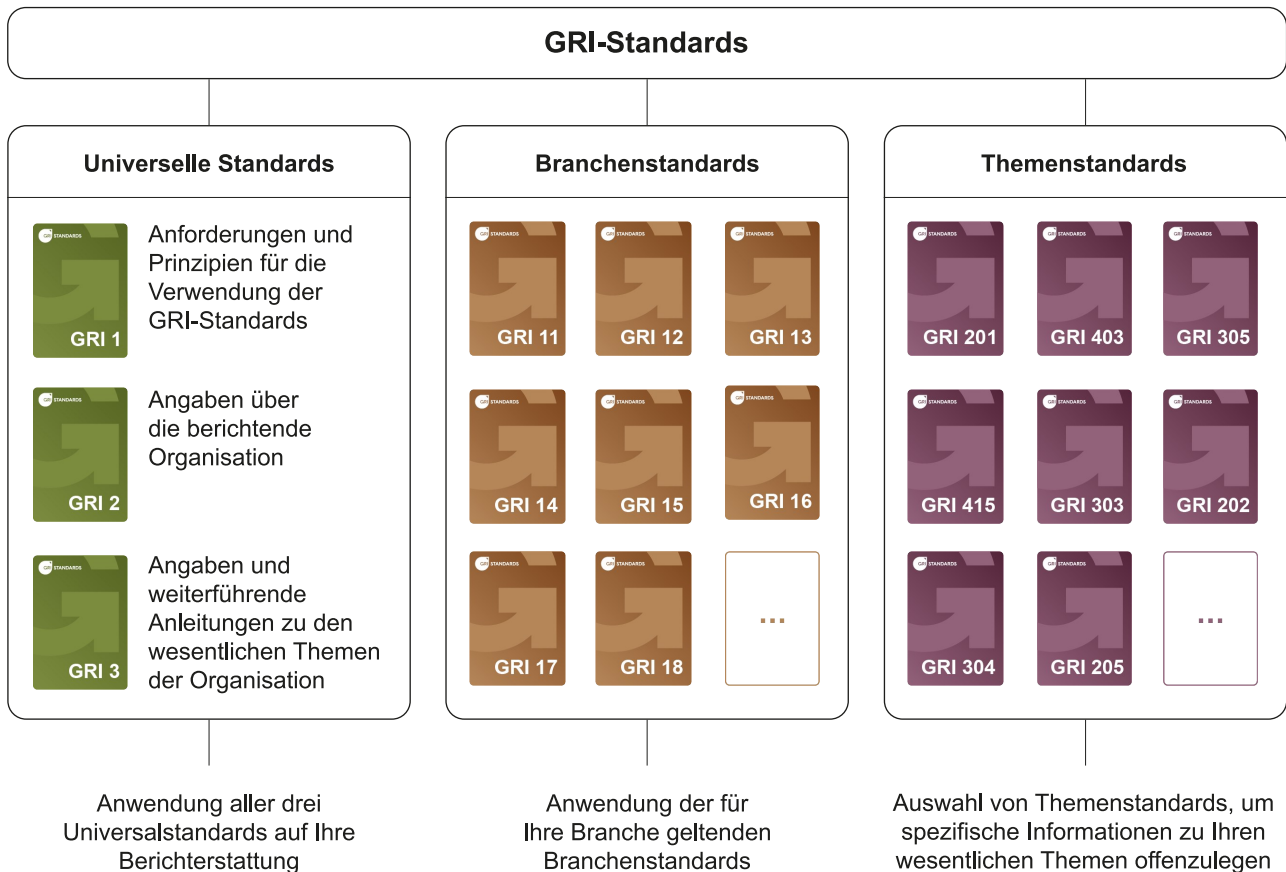
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre umweltbezogenen Auswirkungen in ihrer Lieferkette offenzulegen. Zusätzlich zu diesem Standard sind Angaben in Zusammenhang mit diesem Thema aufgeführt unter [GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016](#).

Falls die berichtende Organisation sowohl die Umweltbewertung von Lieferanten als auch die soziale Bewertung der Lieferanten als wesentliche Themen bestimmt hat, kann sie ihre Angaben für [GRI 308](#) und [GRI 414](#) miteinander kombinieren. Wenn die Organisation beispielsweise für die Behandlung beider Themen denselben Ansatz verfolgt, kann sie eine kombinierte Erklärung dazu abgeben, wie sie mit beiden Themen umgeht.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Umweltbewertung der Lieferanten ein wesentliches Thema ist:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die umweltbezogenen Auswirkungen der Organisation in ihrer Lieferkette relevant sind (Angabe 308-1 bis Angabe 308-2)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die Umweltbewertung der Lieferanten als wesentliches Thema bestimmt hat, muss offenlegen, wie sie mit dem Thema umgeht, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 verwendet](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie die Umweltbewertung von Lieferanten handhabt.**

ERLÄUTERUNGEN Die berichtende Organisation kann auch Folgendes offenlegen:

- die Systeme zur Bewertung neuer Lieferanten anhand von Umweltkriterien und eine Auflistung der für die Überprüfung neuer Lieferanten verwendeten Umweltkriterien
- die verwendeten Verfahren, wie z. B. Einhaltung der Sorgfaltspflicht, zur Ermittlung und Bewertung erheblicher tatsächlicher und potenzieller negativer Umweltauswirkungen in der Lieferkette
- wie die Organisation ermittelt, welche Lieferanten in Hinblick auf Umweltauswirkungen bewertet werden sollen, und wie sie dabei Prioritäten setzt
- ergriffene Maßnahmen zum Umgang mit erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen Umweltauswirkungen, die in der Lieferkette erkannt wurden, und ob diese Maßnahmen dafür gedacht sind, die Auswirkungen zu verhindern, zu lindern oder zu beheben
- wie Erwartungen in Verträgen mit Lieferanten festgelegt und formuliert werden, um die Vermeidung, Linderung und Behebung von erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen Umweltauswirkungen zu fördern, einschließlich von Vorgaben und Zielsetzungen
- ob Lieferanten Anreize oder Belohnungen für die Vermeidung, Linderung und Behebung von erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen Umweltauswirkungen erhalten
- Praktiken für die Bewertung und Prüfung von Lieferanten und ihren Produkten und Dienstleistungen anhand von Umweltkriterien
- Art, System, Ausmaß, Häufigkeit und gegenwärtige Umsetzung der Bewertung und Prüfung und welche Teile der Lieferkette zertifiziert und geprüft wurden
- die eingesetzten Systeme zur Bewertung der möglichen negativen Auswirkungen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten als Folge der Umweltbewertung eines Lieferanten und die Strategie der Organisation zur Linderung dieser Auswirkungen

Umweltkriterien oder Bewertungen von Lieferanten bezüglich Umweltauswirkungen können Themen umfassen, die in anderen GRI-Themenstandards behandelt werden (z. B. [GRI 302: Energie 2016](#), [GRI 303: Wasser und Abwasser 2018](#), [GRI 305: Emissionen 2016](#)).

Zu negativen Auswirkungen können Auswirkungen gehören, die von einer Organisation verursacht werden, zu denen sie beiträgt oder die durch ihre Geschäftsbeziehung zu einem Lieferanten in direktem Zusammenhang mit ihren operativen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen.

Bewertungen beruhen auf Audits, vertraglichen Prüfungen, wechselseitigen Verpflichtungen und Beschwerdeverfahren.

Maßnahmen zum Umgang mit Umweltauswirkungen können unter anderem die Änderung der Beschaffungspraktiken der Organisation, die Anpassung der Leistungserwartungen, den Aufbau von Kapazitäten, Schulungen, Änderungen von Verfahren sowie die Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten umfassen.

Bewertungen und Prüfungen von Lieferanten und ihren Produkten und Dienstleistungen anhand von Umweltkriterien können von einer Organisation oder von einer zweiten oder dritten Partei vorgenommen werden.

2. Angaben zum Thema

Angabe 308-1 Neue Lieferanten, die anhand von Umweltkriterien überprüft wurden

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Prozentsatz der neuen Lieferanten, die anhand von Umweltkriterien bewertet wurden**

ERLÄUTERUNGEN**Erläuterungen für Angabe 308-1**

Umweltkriterien können Themen umfassen, die in anderen GRI-Themenstandards behandelt werden (z. B. *GRI 302: Energie 2016*, *GRI 303: Wasser und Abwasser 2018*, *GRI 305: Emissionen 2016*).

Hintergrundinformationen

Mit dieser Angabe werden Stakeholder darüber informiert, welcher Prozentsatz der ausgewählten oder unter Vertrag genommenen Lieferanten in Bezug auf Umweltauswirkungen Prüfungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterzogen wurde.

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einem neuen Lieferanten so früh wie möglich Prüfungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht beginnt.

Auswirkungen können bei der Erstellung von Verträgen oder anderen Vereinbarungen sowie durch die fortlaufende Zusammenarbeit mit den Lieferanten vermieden oder gelindert werden.

Angabe 308-2 Negative Umweltauswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Zahl der Lieferanten, die auf Umweltauswirkungen überprüft wurden
- b. Zahl der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Umweltauswirkungen ermittelt wurden
- c. erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Umweltauswirkungen, die in der Lieferkette ermittelt wurden
- d. Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Umweltauswirkungen erkannt und infolge der Bewertung Verbesserungen vereinbart wurden
- e. Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Umweltauswirkungen erkannt und infolgedessen die Geschäftsbeziehung beendet wurde, sowie Gründe für diese Entscheidung

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 308-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation dort, wo sie den entsprechenden Kontext zu den erheblichen Auswirkungen liefert, die Informationen aufschlüsseln nach:
 - 2.1.1 dem Standort des Lieferanten
 - 2.1.2 der erheblichen tatsächlichen und potenziellen Umweltauswirkung

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 308-2

Zu den negativen Auswirkungen gehören Auswirkungen, die von einer Organisation verursacht werden, zu denen sie beiträgt oder die durch ihre Geschäftsbeziehung zu einem Lieferanten in direktem Zusammenhang mit ihren operativen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen.

Bewertungen bezüglich Umweltauswirkungen können Themen umfassen, die in anderen GRI-Themenstandards behandelt werden (z. B. [GRI 302: Energie 2016](#), [GRI 303: Wasser und Abwasser 2018](#), [GRI 305: Emissionen 2016](#)).

Bewertungen können vor dem Hintergrund vereinbarter Leistungserwartungen durchgeführt werden, die vor der Bewertung festgelegt und dem Lieferanten mitgeteilt werden.

Bewertungen beruhen auf Audits, vertraglichen Prüfungen, wechselseitigen Verpflichtungen und Beschwerdeverfahren.

Zu den Verbesserungen können die Änderung der Beschaffungspraktiken einer Organisation, die Anpassung der Leistungserwartungen, der Aufbau von Kapazitäten, Schulungen und Änderungen von Verfahren zählen.

Hintergrundinformationen

Mit dieser Angabe werden Stakeholder darüber informiert, wie gut eine Organisation die erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen Umweltauswirkungen in der Lieferkette kennt.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

B

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette,

einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferantenbewertung

Ein formeller oder dokumentierter Prozess, bei dem unter anderem eine Reihe von Leistungskriterien angewendet wird, um zu entscheiden, ob die Geschäftsbeziehung mit bestimmten Lieferant:innen fortgesetzt werden soll

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N**Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S**Schweregrad (einer Auswirkung)**

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert

Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

W**Wertschöpfungskette**

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Vereinte Nationen, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011.
2. Vereinte Nationen, „*Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights*“, 2008.
3. Vereinte Nationen, *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises*, John Ruggie, 2011.

GRI 401: Beschäftigung 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	8
Angabe 401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	8
Angabe 401-2 Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten angeboten werden	9
Angabe 401-3 Elternzeit	10
Glossar	12
Bibliografie	15
Standardinterpretationen	16

Einleitung

GRI 401: Beschäftigung 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre beschäftigungsbezogenen Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre beschäftigungsbezogenen Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält drei Angaben, die Informationen über die beschäftigungsbezogenen Auswirkungen der Organisation offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Beschäftigung. Dies umfasst den Ansatz einer Organisation zur Beschäftigung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, d. h. den Ansatz einer Organisation bezüglich der Einstellung, Anwerbung und Bindung von Mitarbeitern, sowie die damit verbundenen Praktiken und die Arbeitsbedingungen, die die Organisation bietet. Dieser Standard behandelt auch die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen in der Lieferkette einer Organisation.

Ein Beschäftigungsverhältnis ist ein Rechtsverhältnis zwischen einem Mitarbeiter und einer Organisation, das für beide Parteien Rechte und Verpflichtungen nach sich zieht. Auf Grundlage dieses Verhältnisses kann für gewöhnlich bestimmt werden, ob Arbeitsrecht oder Wirtschaftsrecht anzuwenden ist.

Diese Konzepte werden von der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

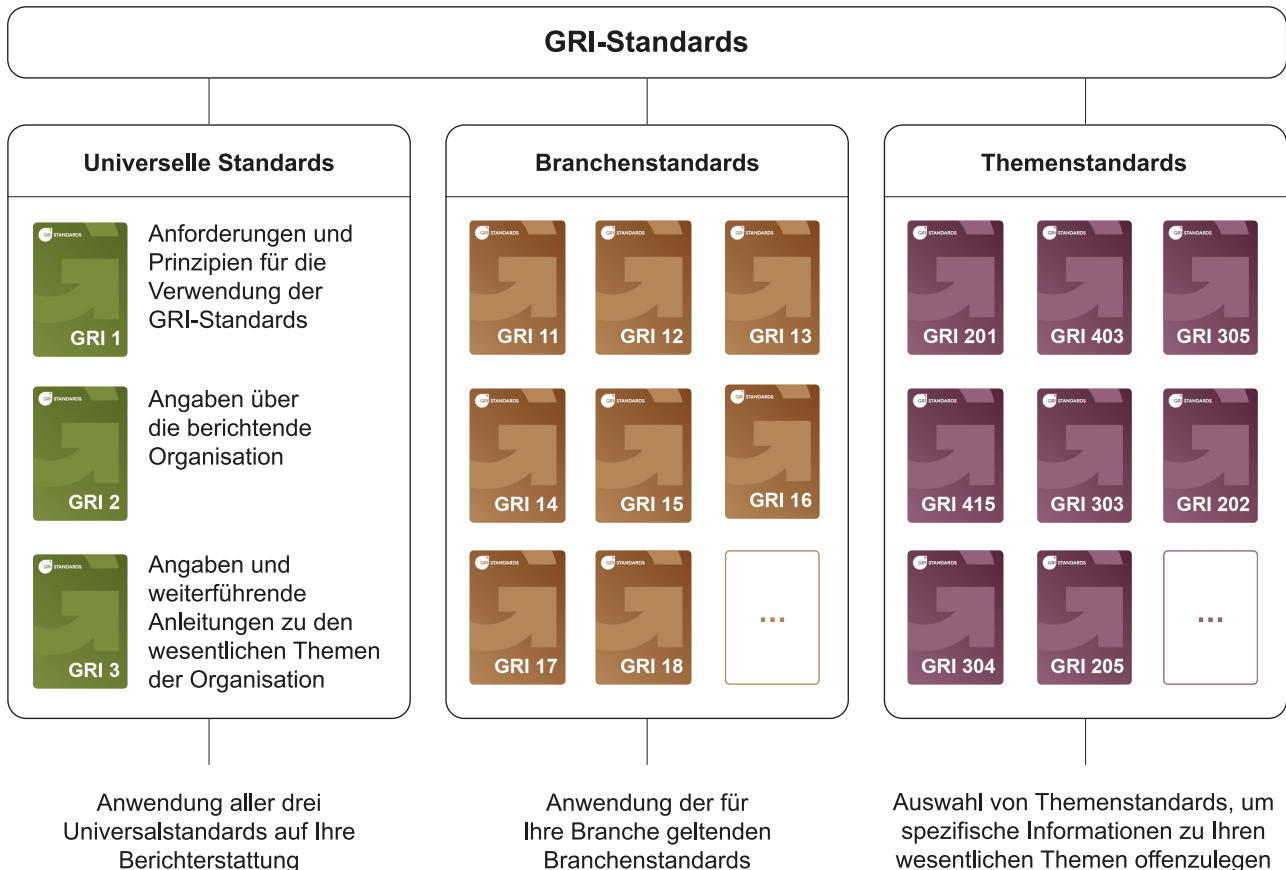
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu

berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre beschäftigungsbezogenen Auswirkungen offenzulegen. Arbeitsbedingungen werden nicht nur in diesem Standard, sondern auch in anderen GRI-Standards ausführlich behandelt:

- [GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016](#)
- [GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2018](#)
- [GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016](#)
- [GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016](#)
- [GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016](#)

Darüber hinaus ist die Organisation gemäß [Angabe 2-7](#) und [Angabe 2-8](#) in [GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) dazu verpflichtet, Informationen zu Angestellten und anderen Mitarbeitern, die für die Organisation aktiv sind, anzugeben, wie z. B. die Gesamtzahl der Angestellten und die Gesamtzahl der unbefristeten und befristeten Angestellten nach Geschlecht und Region.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Beschäftigung ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die beschäftigungsbezogenen Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 401-1 bis Angabe 401-3)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Beschäftigung als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN	1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 offenlegen, wie sie die Beschäftigung handhabt.
EMPFEHLUNGEN	<p>1.2 Die berichtende Organisation sollte Folgendes beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.2.1 ihre Richtlinien und Verfahren für die Verhältnisse, unter denen Arbeit für die Organisation geleistet wird 1.2.2 ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen die in der <u>Lieferkette</u> ausgeführte Arbeit nicht den geltenden institutionellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht 1.2.3 ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen Personen, die für <u>Lieferanten</u> arbeiten, nicht die soziale Absicherung und den Arbeitsschutz erhalten, die ihnen gemäß nationalem Arbeitsrecht zustehen 1.2.4 ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen die Arbeitsbedingungen in der Lieferkette nicht den internationalen Arbeitsstandards und dem nationalen Arbeitsrecht entsprechen 1.2.5 ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen die in der Lieferkette ausgeführte Arbeit nicht angemessen vergütet wird 1.2.6 ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen verschleierte Arbeitsverhältnisse vorliegen und <u>Mitarbeiter</u> in der Lieferkette fälschlich als selbstständig eingestuft werden oder in denen es keinen gesetzlich anerkannten Arbeitgeber gibt 1.2.7 ergriffene Maßnahmen zur Ermittlung von und zum Umgang mit Situationen, in denen in der Lieferkette zu Hause ausgeführte Arbeit keinem rechtlich anerkannten Vertrag unterliegt

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Klausel 1.2

Richtlinien und Verfahren bezüglich der Verhältnisse, unter denen Arbeit für eine Organisation geleistet wird, betreffen u. a. anerkannte Arbeitsverhältnisse, den Einsatz von Angestellten anderer Organisationen (wie z. B. von Agenturen zur Verfügung gestellte Mitarbeiter) und das Ausmaß, in dem Arbeit auf befristeter Basis oder in Teilzeitbeschäftigung ausgeführt wird. Eine Beschreibung der Richtlinien und Verfahren kann Richtlinien und Verfahren in Hinblick auf Diskriminierung, Vergütung, Beförderung, Datenschutz, Personalentwicklung und Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern enthalten.

Arbeit, die innerhalb eines angemessenen institutionellen und rechtlichen Rahmens ausgeführt wird, ist normalerweise mit einem anerkannten Arbeitsverhältnis mit einem ermittelbaren und gesetzlich anerkannten Arbeitgeber verbunden.

Zu den Arbeitsbedingungen können Vergütung, Arbeitszeit, Ruhezeiten, Urlaub, Disziplinar- und Entlassungsverfahren, Mutterschutz, Arbeitsumfeld sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz gehören. Auch die Qualität eventuell zur Verfügung gestellter Unterkunft sowie grundlegende Versorgungsleistungen wie sauberes Trinkwasser, Kantinen und Zugang zu medizinischer Versorgung können dazu zählen.

Damit Arbeit angemessen vergütet ist, müssen der Lohn und die Vergütung für eine standardmäßige Arbeitswoche ohne Überstunden den gesetzlichen und branchenspezifischen Mindeststandards entsprechen und sie müssen ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeiter und ihrer Familien zu decken, und ihnen ein gewisses frei verfügbares Einkommen bieten. In Situationen, in denen Arbeit nicht angemessen vergütet wird, können unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Dialog mit Lieferanten über das Verhältnis der an die Lieferanten gezahlten Preise zu den von ihnen an die Mitarbeiter gezahlten Löhne
- Änderungen der Beschaffungspraktiken einer Organisation
- Unterstützung von Tarifverhandlungen zur Festlegung von Löhnen
- Bestimmung des Ausmaßes, in dem Überstunden geleistet werden, und ob diese verpflichtend sind oder ob sie mit Zuschlägen vergütet werden

2. Angaben zum Thema

Angabe 401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl und Rate neuer Angestellter während des Berichtszeitraums, nach Altersgruppe, Geschlecht und Region
- b. Gesamtzahl und Rate der Angestelltenfluktuation während des Berichtszeitraums, nach Altersgruppe, Geschlecht und Region

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 ~~Bei der Zusammenstellung der in Angabe 401-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation für die Berechnung der Rate neu eingestellter Angestellter und der Rate der Angestelltenfluktuation die Gesamtzahl der Angestellten am Ende des Berichtszeitraums verwenden.~~ Siehe [Standardinterpretationen](#).

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 401-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Daten von [Angabe 2-7 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verwenden, um die Gesamtzahl der Angestellten zu ermitteln.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 401-1

Eine Organisation kann die folgenden Altersgruppen verwenden:

- unter 30 Jahre alt
- 30–50 Jahre alt
- über 50 Jahre alt

Hintergrundinformationen

Informationen zu Zahl, Alter, Geschlecht und Region der von einer Organisation neu eingestellten Angestellten können Auskunft darüber geben, welche Strategie die Organisation verfolgt, um vielfältige, qualifizierte Angestellte anzuwerben, und wie erfolgreich sie dabei ist. Diese Informationen können zum Ausdruck bringen, wie sich die Organisation bemüht, in Hinblick auf Alter und Geschlecht integrative Einstellungsverfahren umzusetzen. Sie können auch die optimale Nutzung der verfügbaren Arbeits- und Fachkräfte in verschiedenen Regionen anzeigen.

Eine hohe Angestelltenfluktuation kann auf ein gewisses Maß an Unsicherheit und Unzufriedenheit unter den Angestellten hindeuten. Sie kann außerdem ein Anzeichen für grundlegende Änderungen in der Struktur der Kernaktivitäten einer Organisation sein. Eine ungleiche Verteilung der Fluktuation nach Alter und Geschlecht kann auf eine Unvereinbarkeit der Arbeit oder mögliche Ungerechtigkeiten am Arbeitsplatz hinweisen. Fluktuationen verändern das Humankapital und die intellektuellen Ressourcen der Organisation und können sich auf die Produktivität auswirken. Fluktuationen haben direkte finanzielle Auswirkungen durch geringere Personalkosten oder höhere Ausgaben für die Anwerbung neuer Angestellter.

Angabe 401-2 Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten angeboten werden

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Grundleistungen, die vollzeitbeschäftigten Angestellten der Organisation standardmäßig angeboten werden, nicht aber Angestellten mit befristeten Arbeitsverträgen oder teilzeitbeschäftigten Angestellten, nach wichtigen Betriebsstätten. Dazu gehören mindestens:**
 - i. **Lebensversicherung**
 - ii. **medizinische Versorgung**
 - iii. **Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsversicherung**
 - iv. **Elternzeit**
 - v. **Altersversorgung**
 - vi. **Aktienbeteiligung**
 - vii. **sonstige**
- b. **die verwendete Definition für „wichtige Betriebsstätten“**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.3 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 401-2 genannten Informationen muss die berichtende Organisation Sachleistungen wie Sportanlagen oder Kindertageseinrichtungen, kostenlose Mahlzeiten während der Arbeitszeit und ähnliche allgemeine angebotene Leistungen für Angestellte aus den betrieblichen Leistungen ausklammern**

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Die im Rahmen dieser Angabe aufgeführten Daten vermitteln einen Eindruck darüber, wie viel eine Organisation in das Personal investiert und welche Leistungen sie ihren vollzeitbeschäftigten Angestellten mindestens bietet. Die Qualität der Leistungen für vollzeitbeschäftigte Angestellte ist ein wichtiger Faktor für die Bindung von Angestellten an die Organisation.

Angabe 401-3 Elternzeit

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl der Angestellten mit Anspruch auf Elternzeit nach Geschlecht
- b. Gesamtzahl der Angestellten, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, nach Geschlecht
- c. Gesamtzahl der Angestellten, die innerhalb des Berichtszeitraums nach Beendigung der Elternzeit an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, nach Geschlecht
- d. Gesamtzahl der Angestellten, die nach Beendigung der Elternzeit an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind und zwölf Monate nach ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz noch beschäftigt waren, nach Geschlecht
- e. Rückkehr- und Verbleibraten an den Arbeitsplatz und Verbleibraten der Angestellten, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, nach Geschlecht

EMPFEHLUNGEN

- 2.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 401-3 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation die folgenden Formeln für die Berechnung der Rückkehr- und Verbleibraten verwenden:

$$\text{Rückkehrrate} = \frac{\text{Gesamtzahl der Angestellten, die nach der Elternzeit an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind}}{\text{Gesamtzahl der Angestellten, deren Rückkehr an den Arbeitsplatz nach der Elternzeit vereinbart war}} \times 100$$

$$\text{Verbleibrate} = \frac{\text{Gesamtzahl der Angestellten, die zwölf Monate nach ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz nach der Elternzeit noch beschäftigt waren}}{\text{Gesamtzahl der Angestellten, die in früheren Berichtszeiträumen nach der Elternzeit an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind}} \times 100$$

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 401-3

Angestellte mit Anspruch auf Elternzeit sind solche Angestellte, für die Organisationsrichtlinien, Vereinbarungen oder Verträge mit Anspruch auf Elternzeit gelten.

Zur Bestimmung der Angestellten, die nach Beendigung der Elternzeit an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind und nach zwölf Monaten noch beschäftigt waren, kann eine Organisation die Aufzeichnungen früherer Berichtszeiträume hinzuziehen.

Hintergrundinformationen

Viele Länder haben gesetzliche Regelungen zur Elternzeit erlassen. Diese gesetzlichen Regelungen sollen es Angestellten ermöglichen, Elternzeit zu nehmen und anschließend an ihren früheren oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückzukehren.

Der Geltungsbereich der gesetzlichen Regelungen variiert je nach Auslegung durch die Regierung, Angestellten und Arbeitgeber. Viele Frauen werden davon abgehalten, Elternzeit zu nehmen, indem Arbeitgeber Praktiken anwenden, die die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes, ihre Vergütung und ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen. Viele Männer werden nicht dazu ermutigt, die ihnen zustehende Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Wenn Männer und Frauen Mutter- und Elternzeit und andere Urlaubsansprüche gleichberechtigt

nutzen können, ist es möglicherweise einfacher, qualifizierte Angestellte anzuwerben und an das Unternehmen zu binden. Auch die Arbeitsmoral und Produktivität der Angestellten können dadurch gesteigert werden. Der Umfang, in dem Männer von den Optionen für Elternzeit Gebrauch machen, kann ein Hinweis darauf sein, in welchem Maße eine Organisation Väter dazu ermutigt, Elternzeit zu nehmen. Wenn Männer ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, hat dies positive Auswirkungen für Frauen, weil Frauen dann Elternzeit nehmen können, ohne ihre beruflichen Aufstiegschancen zu beeinträchtigen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestelltenfluktuation

Angestellte, die die Organisation freiwillig verlassen oder aufgrund von Kündigung, Ruhestand oder eines tödlichen Arbeitsunfalls nicht mehr zur Verfügung stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

E

Elternzeit

Bewilligte Abwesenheit für alle Angestellten aufgrund der Geburt eines Kindes

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Grundleistung/Regelleistung

Eine Leistung, die für gewöhnlich der Mehrheit der vollzeitbeschäftigten Angestellten angeboten

wird

Anmerkung: Die Grund-/Regelleistungen müssen nicht allen vollzeitbeschäftigten Angestellten der Organisation angeboten werden. Durch die Berichterstattung über die Grund-/Regelleistungen soll offengelegt werden, was vollzeitbeschäftigte Angestellte berechtigterweise erwarten können.

L

Leistung

Direkte Leistung, bei der es sich um einen finanziellen Zuschuss, eine von der Organisation bezahlte medizinische Versorgung oder eine Rückerstattung der vom Angestellten übernommenen Spesen handelt

Anmerkung: Auch Abfindungen, die über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen, Entlassungsabfindungen, zusätzliche Leistungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Hinterbliebenenleistungen und zusätzlich gezahlte Urlaubstage können als Leistung angesehen werden.

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

-
- T** **Teilzeitbeschäftigte Angestellte**
Angestellte, deren Arbeitszeit pro Woche, Monat oder Jahr geringer ist als die Zahl der Arbeitsstunden für vollzeitbeschäftigte Angestellte
-
- V** **Vollzeitbeschäftigte Angestellte**
Angestellte, deren Wochen-, Monats- oder Jahresarbeitszeit nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten für die Arbeitszeit festgelegt ist
-
- W** **Wertschöpfungskette**
 Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen
- Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern 1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.
- Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
 2:
- Wesentliche Themen**
 Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte
- Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.
-
- Z** **Zeitarbeitnehmer:innen/Befristete Beschäftigte**
Angestellte mit einem befristeten Vertrag (d. h. einem befristeten Vertrag), der endet, wenn der bestimmte Zeitraum abläuft oder wenn die bestimmte Aufgabe oder das bestimmte Ereignis, das mit einer Zeitschätzung verbunden ist, abgeschlossen ist (z. B. das Ende eines Projekts oder die Rückkehr der ersetzten Angestellten)

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Übereinkommen 102 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Social Security (Minimum Standards) Convention“, 1952.
2. Übereinkommen 121 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Employment Injury Benefits Convention“, 1964.
3. Übereinkommen 128 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Invalidity, Old-Age and Survivors' Benefits Convention“, 1967.
4. Übereinkommen 130 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Medical Care and Sickness Benefits Convention“, 1969.
5. Übereinkommen 132 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Holidays with Pay Convention“ (Neufassung), 1970.
6. Übereinkommen 140 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Paid Educational Leave Convention“, 1974.
7. Übereinkommen 156 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Workers with Family Responsibilities Convention“, 1981.
8. Übereinkommen 157 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Maintenance of Social Security Rights Convention“, 1982.
9. Übereinkommen 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Employment Promotion and Protection against Unemployment Convention“, 1988.
10. Übereinkommen 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Maternity Protection Convention“, 2000
11. Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Declaration Concerning the Aims and Purposes of the International Labour Organization“ (Erklärung von Philadelphia), 1944.
12. Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Declaration of Social Justice for a Fair Globalization“, 2008.
13. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Decent Work“, 1999.
14. Empfehlung 198 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Employment Relationship Recommendation“, 2006.
15. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy“, 2006.
16. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
17. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families“, 1990.

Standardinterpretationen

Standardinterpretation 1 zu *GRI 401: Beschäftigung 2016* für die Berechnung der Rate neu eingestellter Angestellter und der Rate der Angestelltenfluktuation

Verantwortlichkeit

Diese Standardinterpretation wird vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards und damit verbundenen Interpretationen richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an gssbsecretariat@globalreporting.org.

Relevanter Abschnitt

Klausel 2.1 in *GRI 401: Beschäftigung 2016*

Problem

Gemäß Angabe 401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation in *GRI 401: Beschäftigung 2016* sind Organisationen dazu verpflichtet, die Gesamtzahl und die Raten neu eingestellter Angestellter und der Angestelltenfluktuation während des Berichtszeitraums nach Altersgruppe, Geschlecht und Region anzugeben.

[Gemäß Klausel 2.1](#) in *GRI 401* sind Organisationen außerdem dazu verpflichtet, für die Berechnung der Rate neu eingestellter Angestellter und der Rate der Angestelltenfluktuation die Gesamtzahl der Angestellten am Ende des Berichtszeitraums als Bezugspunkt zu verwenden.

Feedback von Anwendern der GRI-Standards hat ergeben, dass die gemäß Klausel 2.1 dafür erforderliche Methode fehlerhaft ist.

Erklärung zur Interpretation

Eine Organisation ist *nicht* dazu verpflichtet, [Klausel 2.1](#) in *GRI 401: Beschäftigung 2016* einzuhalten. („Die berichtende Organisation muss für die Berechnung der Rate neu eingestellter Angestellter und der Rate der Angestelltenfluktuation die Gesamtzahl der Angestellten am Ende des Berichtszeitraums verwenden.“)

Organisationen können die Methode zur Berechnung dieser Raten nach eigenem Ermessen auswählen.

Es wird empfohlen, dass die Organisation die Datenmessungen und Berechnungsgrundlagen angemessen beschreibt (siehe [Prinzip der Genauigkeit in GRI 1: Grundlagen 2021](#)). Bei Verwendung von Verhältniswerten oder relativen Zahlen wird der Organisation empfohlen, Gesamtzahlen oder absolute Zahlen anzugeben und erläuternde Hinweise ergänzend zur Verfügung zu stellen (siehe [Prinzip der Vergleichbarkeit in GRI 1](#)).

Datum des Inkrafttretens

Diese Standardinterpretation gilt für am oder nach dem 1. Juli 2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente.

GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 402-1 Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen	7
Glossar	8
Bibliografie	11

Einleitung

GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnissen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit dem Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält eine Angabe, die Informationen über die Auswirkungen der Organisation in Zusammenhang mit Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnissen offenlegt.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis. Dies umfasst die Verfahren einer Organisation zur Konsultation von Angestellten und ihren Vertretern, einschließlich ihres Ansatzes zur Kommunikation von erheblichen betrieblichen Veränderungen.

Es wird erwartet, dass die Konsultationsverfahren einer Organisation den entsprechenden internationalen Normen und Standards entsprechen.

Tarifverhandlungen können bei den Konsultationsverfahren einer Organisation eine wichtige Rolle spielen. Tarifverhandlungen beziehen sich auf alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (z. B. Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Mitarbeitern zu regeln.¹

Diese Konzepte werden von der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

Die Berichterstattung zu Tarifverhandlungen wird ausführlicher im Standard [GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016](#) behandelt. Darüber hinaus sind Organisationen gemäß [Angabe 2-30 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) dazu verpflichtet, den Prozentsatz jener Angestellten anzugeben, für die die bei Tarifverhandlungen getroffenen Vereinbarungen gelten.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

¹ Diese Definition basiert auf dem Übereinkommen 154 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Bargaining Convention“, 1981.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

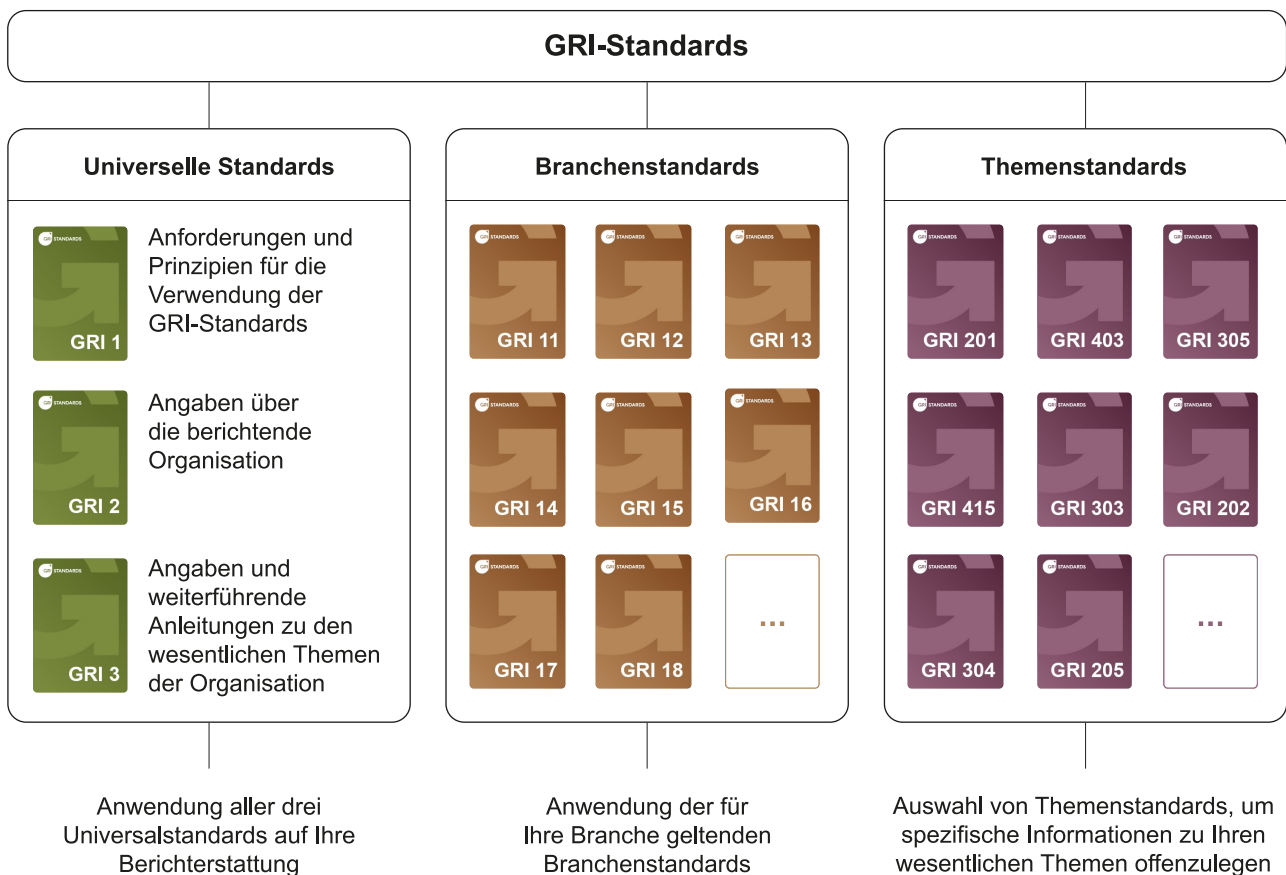
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf das Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass das Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis ein wesentliches Thema darstellt:

- *Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021* (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit dem Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 402-1)

Siehe *Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021*.

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die das Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie das Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis handhabt.**

2. Angaben zum Thema

Angabe 402-1 Mindestmitteilungsfrist für betriebliche Veränderungen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Mindestmitteilungsfrist in Wochen, die Angestellten und ihren Vertretern typischerweise eingeräumt wird, bevor signifikante betriebliche Veränderungen, die sich wesentlich auf sie auswirken können, umgesetzt werden**
- b. **für Organisationen mit bei Tarifverhandlungen getroffenen Vereinbarungen: ob die Mitteilungsfrist und die Konsultations- und Verhandlungsbestimmungen in den Tarifvereinbarungen festgelegt sind**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 402-1

Mindestmitteilungsfristen können Unternehmensrichtlinien und standardmäßigen Arbeitsverträgen entnommen werden. Auf regionaler Ebene können unterschiedliche Richtlinien gelten.

Eine Organisation kann die Tarifvereinbarungen ermitteln, auf die in [Angabe 2-30 von GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verwiesen wird, und die Klauseln zur Mitteilungsfrist in diesen Dokumenten einsehen.

Hintergrundinformationen

Es wird erwartet, dass Organisationen Angestellte und ihre Vertreter sowie die entsprechenden Behörden innerhalb einer angemessenen Frist über erhebliche betriebliche Veränderungen informieren. Mindestmitteilungsfristen geben Aufschluss darüber, ob eine Organisation die Zufriedenheit und Motivation von Angestellten aufrechterhalten kann, während sie signifikante betriebliche Veränderungen umsetzt.

Diese Angabe gibt Einblick in die Vorgehensweise einer Organisation, die sicherstellen soll, dass erhebliche betriebliche Veränderungen zeitgerecht diskutiert und Angestellte und ihre Vertreter bei der Verhandlung und Umsetzung dieser Veränderungen, die positive und negative Folgen für die Mitarbeitern haben können, beteiligt werden.

Diese Angabe ermöglicht eine Bewertung der Konsultationsverfahren einer Organisation anhand der Erwartungen, die in internationalen Normen ausgedrückt werden.

Bei Konsultationen geht es darum, dass die Geschäftsführung die Sichtweisen der Mitarbeiter bei bestimmten Entscheidungen berücksichtigt. Daher ist es wichtig, dass eine Konsultation stattfindet, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Eine sinnvolle Konsultation umfasst die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen für Mitarbeiter und ihre Vertreter, damit sie eine fundierte Entscheidung treffen können. Zu einer aufrichtigen Konsultation gehört der Dialog; Meinungsumfragen und Fragebögen werden nicht als Konsultation angesehen.

Eine rechtzeitige und sinnvolle Konsultation ermöglicht es den betroffenen Parteien, die Auswirkungen der Änderungen (z. B. möglicher Verlust von Arbeitsplätzen) zu verstehen. Sie bietet auch die Möglichkeit zusammenzuarbeiten, um negative Auswirkungen soweit wie möglich zu verhindern oder zu mindern (siehe Referenzen [11] und [12] in der [Bibliografie](#)). Konsultationsverfahren, die zu guten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führen, tragen zu einem positiven Arbeitsumfeld, einer niedrigeren Fluktuation und einer Minimierung der Betriebsunterbrechungen bei.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Signifikante betriebliche Veränderung

Eine Veränderung der Betriebsstruktur der Organisation, die erhebliche positive oder negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter:innen, die für die Organisation aktiv sind, haben kann

Beispiele: Betriebsstilllegungen, Expansionen, Fusionen, Neueröffnungen, Übernahmen, der Verkauf der Organisation oder Anteile davon

T

Tarifverhandlungen

Alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgeber:innen oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zu regeln

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Collective Bargaining Convention (Tarifverhandlungsabkommen)*, 1981 (Nr. 154); modifiziert

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der

Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Übereinkommen 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention“, 1948.
2. Übereinkommen 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Right to Organise and Collective Bargaining Convention“, 1949.
3. Übereinkommen 135 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Workers' Representatives Convention“, 1971.
4. Übereinkommen 154 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Bargaining Convention“, 1981.
5. Übereinkommen 158 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Termination of Employment Convention“, 1982.
6. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Key Indicators of the Labour Market (KILM)*, <http://www.ilo.org/global/statistics-and-databases/research-and-databases/kilm/lang--en/index.htm>, Aufruf am 1. September 2016.
7. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), LABORSTA Internet, <http://laborsta.ilo.org/>, Aufruf am 1. September 2016.
8. Empfehlung 91 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Agreements Recommendation“, 1951.
9. Empfehlung 94 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO), „Co-operation at the Level of the Undertaking Recommendation“, 1952.
10. Empfehlung 163 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Bargaining Recommendation“, 1981.
11. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy“, 2006.
12. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.

GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 1/1/2021

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Definition von „Mitarbeiter“ in diesem Standard	7
1. Angaben zur Handhabung des Themas	10
Angabe 403-1 Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	11
Angabe 403-2 Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen	12
Angabe 403-3 Arbeitsmedizinische Dienste	14
Angabe 403-4 Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	15
Angabe 403-5 Mitarbeiterschulungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	17
Angabe 403-6 Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter	18
Angabe 403-7 Vermeidung und Abmilderung von direkt mit Geschäftsbeziehungen verbundenen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	20
2. Angaben zum Thema	21
Angabe 403-8 Mitarbeiter, die von einem Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz abgedeckt sind	21
Angabe 403-9 Arbeitsbedingte Verletzungen	23
Angabe 403-10 Arbeitsbedingte Erkrankungen	28
Glossar	31
Bibliografie	39

Einleitung

GRI 403: *Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018* enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält sieben Angaben, die Informationen darüber offenlegen, wie die Organisation ihre mit der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält drei Angaben, die Informationen über die mit der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen sind ein anerkanntes Menschenrecht und werden in verschiedenen maßgeblichen internationalen Instrumenten behandelt, einschließlich der Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO): siehe [Bibliografie](#).

Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen sind zudem eine Vorgabe der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die von den Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurden.¹

Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen beinhalten sowohl die Verhinderung körperlicher und geistiger Schäden als auch die Förderung der Mitarbeitergesundheit.

Die Verhinderung von Schäden und die Förderung der Gesundheit verpflichtet Organisationen dazu, sich demonstrativ für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter einzusetzen. Organisationen sind darüber hinaus dazu verpflichtet, Mitarbeiter an der Entwicklung, Umsetzung und Leistungsbewertung einer Richtlinie für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, am Managementsystem und an den für die Größe und die Aktivitäten der Organisation angemessenen Programmen zu beteiligen.

Es ist unerlässlich, dass Mitarbeiter bei der Erstellung einer Richtlinie für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Organisation konsultiert werden und an den Prozessen teilhaben, die zur Planung, Unterstützung, Umsetzung und ständigen Evaluierung der Effektivität des Managementsystems und der Programme für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erforderlich sind.

Gefahrenidentifizierung sowie Risikobewertung, Schulung von Mitarbeitern und die Identifizierung und Untersuchung von Vorfällen sind für die Planung, die Unterstützung, die Umsetzung und die Evaluierung des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ebenfalls von großer Bedeutung.

Zusätzlich zur Verhinderung von Schäden kann eine Organisation die Gesundheit der Mitarbeiter fördern, indem sie Gesundheitsdienstleistungen oder freiwillige Dienstleistungen und Programme zur Förderung der Gesundheit anbietet, die Mitarbeitern zum Beispiel helfen, ihre Ernährung zu verbessern oder mit dem Rauchen aufzuhören. Diese zusätzlichen Dienstleistungen und Programme dürfen nicht als Ersatz für Programme, Dienstleistungen und Systeme für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz dienen, die Schäden verhindern und Mitarbeiter vor arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen schützen.

Von allen Dienstleistungen und Programmen, die Schäden verhindern und die Gesundheit der Mitarbeiter fördern sollen, wird erwartet, dass sie das Recht der Mitarbeiter auf Datenschutz und Privatsphäre respektieren. Von Organisationen wird erwartet, dass sie die Inanspruchnahme bzw. Teilnahme der Mitarbeiter an solchen Dienstleistungen und Programmen bzw. die dadurch erfassten Gesundheitsdaten nicht als Kriterium für

¹ Siehe Vorgabe 8.8: „Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Mitarbeiter, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“, innerhalb von Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Weitere Ziele für nachhaltige Entwicklung sind ebenfalls für das Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz relevant, zum Beispiel Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“.

Entscheidungen bezüglich der Beschäftigung oder Beauftragung von Mitarbeitern verwenden, was die Kündigung, die Herabstufung, die Beförderung oder das Angebot von beruflichen Chancen, die Vergütung und jede andere begünstigende oder benachteiligende Behandlung einschließt.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

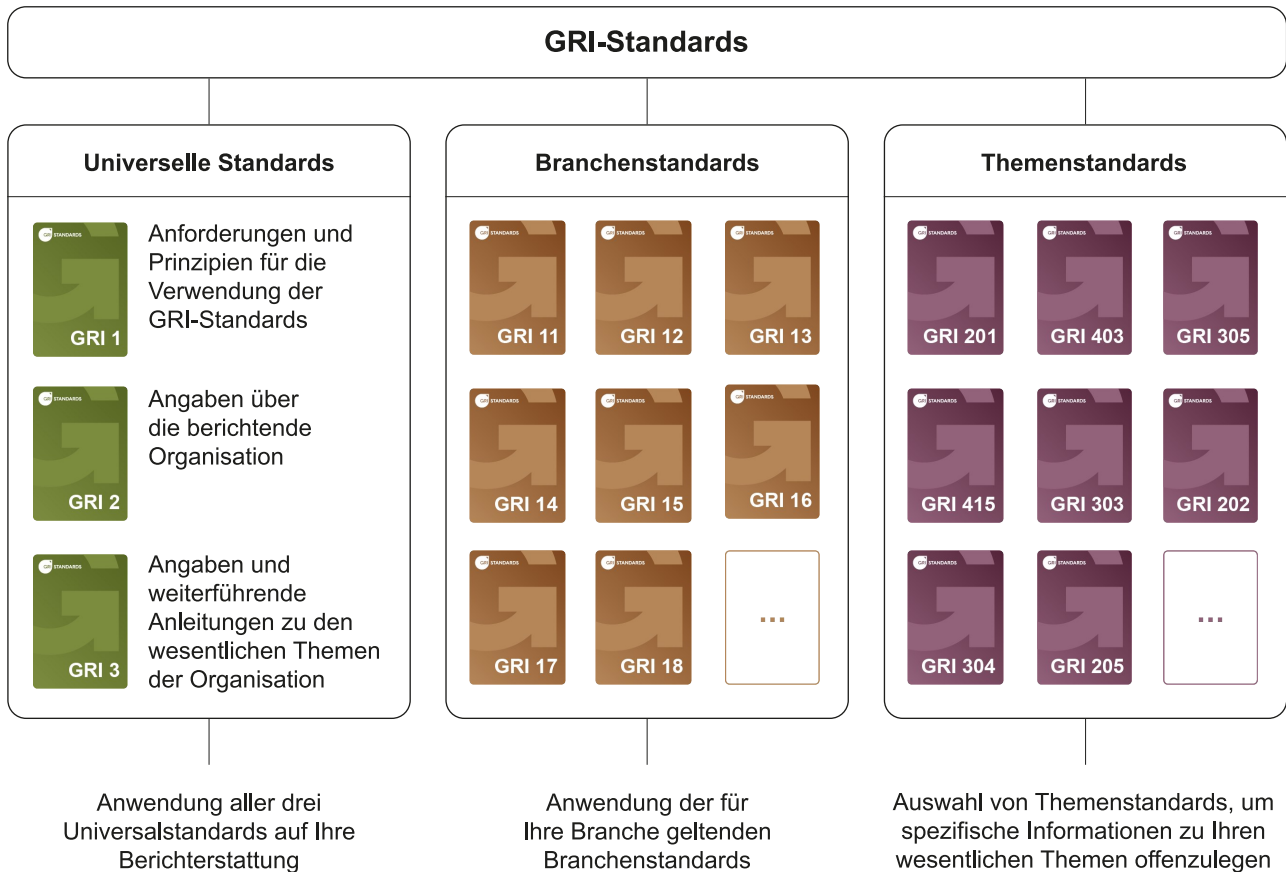
GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 403-1 bis Angabe 403-10)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in

ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

Definition von „Mitarbeiter“ in diesem Standard

Im Kontext der GRI-Standards bezieht sich der Begriff „Mitarbeiter“ auf eine Person, die Arbeiten ausführt. In einigen GRI-Standards wird eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeitern spezifiziert.

Dieser Standard deckt die folgenden Untergruppen von Mitarbeitern ab, für deren Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz eine Organisation erwartungsgemäß verantwortlich ist:

- alle Mitarbeiter, die Angestellte sind (d. h. Mitarbeiter, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen)
- alle Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden
- alle Mitarbeiter, die keine Angestellten sind und deren Arbeit und Arbeitsplatz nicht von der Organisation kontrolliert werden, deren Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz jedoch durch die Betriebsstätten, Produkte oder Dienstleistungen der Organisation im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen erheblich direkt beeinflusst werden

Für Beispiele von Angestellten und Mitarbeitern, die gemäß den Kriterien für „Kontrolle über die Arbeit“ und „Kontrolle über den Arbeitsplatz“ keine Angestellten sind, siehe [Tabelle 1](#).

Verfügt die berichtende Organisation nicht für alle in einer Angabe genannten Mitarbeiter über Daten, ist die Organisation dazu verpflichtet, die von der Offenlegung ausgeschlossenen Arten von Mitarbeitern zu benennen und zu erklären, warum diese ausgeschlossen wurden. Weitere Anforderungen an die Gründe für eine Auslassung finden Sie auch in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Mitarbeiter, die Angestellte sind

Alle Angestellten sind von der Organisation in die von ihr angegebenen Daten aufzunehmen, unabhängig davon, ob deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz von der Organisation kontrolliert werden.

Für Angestellte muss die Organisation die Angaben zur Handhabung des Themas (mit Ausnahme von Angabe 403-7) und die themenspezifischen Angaben offenlegen.

Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden

Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, können unter anderem Mitarbeiter einer Agentur, Vertragsarbeiter, Auftragnehmer, Selbständige oder Freiwillige sein. Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, können unter anderem jene Personen umfassen, die für die Organisation oder für die Lieferanten Kundenunternehmen oder sonstigen Geschäftspartner der Organisation arbeiten.

Zu beachten ist, dass die Art der Mitarbeiter nicht darüber entscheidet, ob diese von der Organisation in die von ihr angegebenen Daten aufzunehmen sind. Mitarbeiter jeglicher Art sind aufzunehmen, wenn deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz von der Organisation kontrolliert werden, da die Organisation durch diese Art der Kontrolle Maßnahmen zur Eliminierung von Gefahren und Minimierung von Risiken zum Schutz der Mitarbeiter vor Schäden ergreifen kann.

Kontrolle über die Arbeit impliziert, dass die Organisation die Kontrolle über die Arbeitsmittel und -methoden hat oder dass sie die auszuführenden Arbeiten bezüglich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz anleitet. Kontrolle über den Arbeitsplatz impliziert, dass die Organisation die Kontrolle über die physischen Aspekte des Arbeitsplatzes (z. B. Zugang zum Arbeitsplatz) und/oder über die Art der Tätigkeiten, die am Arbeitsplatz ausgeführt werden können, hat.

Die Organisation kann die alleinige Kontrolle über die Arbeit und/oder den Arbeitsplatz haben, oder sie kann die Kontrolle gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Organisationen ausüben (z. B. Lieferanten, Kundenunternehmen oder sonstige Geschäftspartner, wie etwa bei Joint Ventures). Bei einer gemeinsam ausgeübten Kontrolle sind die Mitarbeiter des Geschäftspartners der Organisation in die angegebenen Daten aufzunehmen, wenn es eine vertragliche Verpflichtung zwischen der Organisation und dem Partner gibt und die Organisation die Kontrolle über die Arbeitsmittel und -methoden oder über die Anweisung der auszuführenden Arbeit und/oder über den Arbeitsplatz gemeinsam mit dem Partner ausübt. In solchen Fällen kann die Organisation den Partner durch die vertragliche Verpflichtung dazu anhalten, zum Beispiel eine weniger schädliche Chemikalie für die Produkte oder den Produktionsprozess einzusetzen.

Für Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, muss die Organisation die Angaben zur Handhabung des Themas (mit Ausnahme von Angabe 403-7) und die themenspezifischen Angaben offenlegen.

Mitarbeiter, die keine Angestellten sind und deren Arbeit und Arbeitsplatz nicht von der Organisation kontrolliert werden, deren Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz jedoch durch die Betriebsstätten, Produkte oder Dienstleistungen der Organisation im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen

erheblich direkt beeinflusst werden. Von einer Organisation wird erwartet, dass sie die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Angestellten und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, am Arbeitsplatz übernimmt. Darüber hinaus kann eine Organisation aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen Entitäten, wie zum Beispiel Entitäten in der Wertschöpfungskette, an den Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beteiligt sein.

In Fällen, in denen eine Organisation weder die Kontrolle über die Arbeit noch die Kontrolle über den Arbeitsplatz ausübt, ist sie dennoch dazu verpflichtet, Anstrengungen zur Verhinderung und Abmilderung negativer Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu unternehmen, die direkt über die Geschäftsbeziehungen der Organisation mit den Betriebsstätten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind.

In diesen Fällen ist die Organisation dazu verpflichtet, unter Anwendung von [Angabe 403-7](#) im Abschnitt zur Handhabung des Themas zumindest ihren Ansatz zur Verhinderung und Abmilderung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und der damit verbundenen Gefahren und Risiken zu beschreiben.

Tabelle 1		
Beispiele von Angestellten und Mitarbeitern, die gemäß den Kriterien für „Kontrolle über die Arbeit“ und „Kontrolle über den Arbeitsplatz“ keine Angestellten sind		
	Kontrolle über die Arbeit	Keine Kontrolle über die Arbeit
	<i>Die Organisation hat die alleinige Kontrolle über die Arbeit oder sie übt die Kontrolle gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Organisationen aus</i>	<i>Die Organisation hat keine Kontrolle über die Arbeit</i>
Kontrolle über den Arbeitsplatz <i>Die Organisation hat die alleinige Kontrolle über den Arbeitsplatz oder sie übt die Kontrolle gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Organisationen aus</i>	Beispiele: Angestellte der berichtenden Organisation, die an einem von der Organisation kontrollierten Arbeitsplatz arbeiten. Von der berichtenden Organisation beauftragter Auftragnehmer, der an einem von der Organisation kontrollierten Arbeitsplatz eine Arbeit ausführt, die ansonsten von einem Angestellten ausgeführt werden würde. Freiwillige, die an einem von der berichtenden Organisation kontrollierten Arbeitsplatz für die Organisation Arbeiten ausführen.	Beispiel: Mitarbeiter eines Ausrüstungslieferanten der berichtenden Organisation, die an einem von der Organisation kontrollierten Arbeitsplatz gemäß Vertrag zwischen Ausrüstungslieferant und Organisation regelmäßige Wartungsarbeiten an der Ausrüstung des Lieferanten (z. B. Kopiergeräte) vornehmen. In diesem Fall hat die Organisation die Kontrolle über den Arbeitsplatz, nicht jedoch über die von den Mitarbeitern des Ausrüstungslieferanten an ihrem Arbeitsplatz ausgeführten Arbeiten.
Keine Kontrolle über den Arbeitsplatz <i>Die Organisation hat keine Kontrolle über den Arbeitsplatz</i>	Beispiele: Angestellte der berichtenden Organisation, die an einem anderen als von der Organisation kontrollierten Arbeitsplatz arbeiten (z. B. zuhause oder in einem öffentlichen Bereich, bei temporären Arbeitsaufträgen im In- oder Ausland oder auf von der Organisation organisierten Geschäftsreisen). Von der berichtenden Organisation beauftragte Auftragnehmer, die in einem öffentlichen Bereich eine Arbeit ausführen (z. B. auf oder an einer Straße). Von der berichtenden Organisation beauftragte Auftragnehmer, die ihre Arbeit/Dienstleistung direkt am Arbeitsplatz eines Kundenunternehmens der Organisation ausführen bzw. erbringen. Mitarbeiter eines Lieferanten der berichtenden Organisation, die am Standort des Lieferanten arbeiten und für deren Arbeit die Organisation den Lieferanten anweist, bestimmte Materialien oder Arbeitsmethoden für die Herstellung/Bereitstellung der erforderlichen Waren und Dienstleistungen zu verwenden.	Beispiel: Mitarbeiter eines von der berichtenden Organisation beauftragten Lieferanten, die am Standort des Lieferanten arbeiten und die Arbeitsmethoden des Lieferanten anwenden. Die berichtende Organisation bezieht zum Beispiel Knöpfe und Fäden von einem Lieferanten, die die Standardprodukte dieses Lieferanten sind. Die Mitarbeiter des Lieferanten stellen die Knöpfe und Fäden am Arbeitsplatz des Lieferanten her. Die Organisation erfährt jedoch, dass die Knöpfe mit einem Dichtungsmittel beschichtet werden, das toxische Gase freisetzt, wenn es von den Mitarbeitern aufgebracht wird, wodurch es für diese Mitarbeiter zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt. In diesem Fall hat die Organisation weder die Kontrolle über die Arbeit noch die Kontrolle über den Arbeitsplatz der Mitarbeiter des Lieferanten, aber ihre Produkte sind über die Geschäftsbeziehung der Organisation mit dem Lieferanten direkt mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz dieser Mitarbeiter verbunden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt). Die Organisation muss auch alle Angaben aus diesem Abschnitt (Angabe 403-1 bis Angabe 403-7) offenlegen, die für die mit der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen relevant sind.

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN	1.1	Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 offenlegen, wie sie die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz handhabt.
EMPFEHLUNGEN	1.2	Die berichtende Organisation sollte alle sonstigen Frühindikatoren oder Kennzahlen angeben, die in das Management und die Evaluierung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einfließen.
ERLÄUTERUNGEN		<p>Wenn sich die Betriebsstätten der berichtenden Organisation in vielen verschiedenen Ländern oder an vielen verschiedenen Orten befinden, kann die Organisation die Angaben zur Handhabung des Themas in den verschiedenen Ländern oder Standorten nach relevanten Kategorien gruppieren. Die Organisation kann zum Beispiel die in Angabe 403-4-b erforderlichen Informationen zu formellen Arbeitgeber-Mitarbeiter-Ausschüssen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für mehrere Standorte mit ähnlichen Eigenschaften gruppieren; es müssen nicht für jeden einzelnen Ausschuss separat Angaben gemacht werden.</p> <p>Erläuterungen für Klausel 1.2</p> <p>Frühindikatoren messen die Effektivität einer Organisation im Hinblick auf die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen. Diese sind wichtig, da sich die Organisation nicht allein auf zurückliegende Indikatoren verlassen kann, die aufgrund der langen Latenzzeiten von Erkrankungen und fehlender Meldungen möglicherweise nicht das gesamte Bild der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wiedergeben.</p> <p>Frühindikatoren sind häufig einmalig oder auf eine bestimmte Organisation zugeschnitten. Beispiele solcher Indikatoren sind unter anderem die Anzahl der Mitarbeiter, die in Gefahrenidentifizierung und Vorfalldmeldung geschult sind, der Anstieg der Anzahl gemeldeter Gefahren und Vorfälle nach der Umsetzung von Melderichtlinie, Verfahren und Mitarbeiterschulungen, die Häufigkeit von Gesundheits- und Sicherheitsinspektionen oder Audits, die durchschnittliche Zeit, die benötigt wird, um die Empfehlungen einer Inspektion oder eines Audits umzusetzen, und die Reaktionszeiten bei Untersuchungen und Beseitigungen von Gefahren.</p> <p>Referenzen</p> <p>Siehe Referenzen [2], [4], [7], [8], [11] und [12] in der Bibliografie.</p>

Angabe 403-1 Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss für Angestellte und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Erklärung dazu, ob ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz eingeführt wurde, einschließlich ob:
 - i. das System aufgrund rechtlicher Anforderungen umgesetzt wurde und, falls ja, eine Liste der Anforderungen
 - ii. das System aufgrund von anerkannten Standards/Richtlinien für das Risikomanagement- und/oder Managementsystem umgesetzt wurde und, falls ja, eine Liste der Standards/Richtlinien
- b. Eine Beschreibung der vom Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz abgedeckten Mitarbeiter, Aktivitäten und Arbeitsplätze und eine Erläuterung dazu, ob und gegebenenfalls warum Mitarbeiter, Aktivitäten oder Arbeitsplätze nicht abgedeckt wurden

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 403-1

Die berichtende Organisation muss gemäß Angabe 403-1 sämtliche rechtlichen Anforderungen auflisten, die sie bei der Umsetzung des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz befolgt hat.

Anerkannte Standards/Richtlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz umfassen internationale, nationale und branchenspezifische Standards.

Bei der Berichterstattung zum Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kann die Organisation auch Folgendes beschreiben:

- die Art der für das Managementsystem verantwortlichen Fachkräfte für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und ob diese Personen bei der Organisation angestellt sind oder als Berater beauftragt werden
- wie die kontinuierliche Verbesserung des Managementsystems erreicht wird, d. h. wie der sich wiederholende Prozess zur Verbesserung des Managementsystems aussieht, mit dem Verbesserungen bei der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz insgesamt erreicht werden sollen ²

² Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems*, ILO-OSH, 2001.

Angabe 403-2 Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss für Angestellte und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Beschreibung der verwendeten Verfahren zur Erkennung arbeitsbedingter Gefahren und Bewertung von Risiken auf routinemäßiger und nicht routinemäßiger Basis und zur Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen zur Eliminierung von Gefahren und Minimierung von Risiken, unter anderem:
 - i. wie die Organisation die Qualität der Verfahren sicherstellt, einschließlich der Kompetenzen der Personen, die diese Verfahren ausführen
 - ii. wie die Ergebnisse dieser Verfahren zur Evaluierung und kontinuierlichen Verbesserung des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verwendet werden
- b. eine Beschreibung der Verfahren für die Meldung von arbeitsbedingten Gefahren und gefährlichen Situationen durch Mitarbeiter und eine Erklärung, wie Mitarbeiter vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind
- c. eine Beschreibung der Richtlinien und Verfahren dafür, wie sich Mitarbeiter selbst aus Arbeitssituationen befreien können, die ihrer Meinung nach Verletzungen oder Erkrankungen verursachen könnten, und eine Erläuterung, wie Mitarbeiter vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind
- d. eine Beschreibung der Verfahren zur Untersuchung arbeitsbedingter Vorfälle, einschließlich der Verfahren zur Identifizierung von Gefahren und zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit den Vorfällen, um unter Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen Abhilfemaßnahmen zu bestimmen und um für das Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erforderliche Verbesserungen festzulegen

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 403-2-a

Bei der Beschreibung der Verfahren zur Identifizierung von Gefahren und zur Bewertung der Risiken auf routinemäßiger und nicht routinemäßiger Basis und zur Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen kann die berichtende Organisation:

- angeben, ob diese Verfahren den rechtlichen Anforderungen und/oder den anerkannten Standards/Richtlinien entsprechen
- Angaben zur Häufigkeit und zum Scope der auf routinemäßiger Basis durchgeführten Verfahren machen
- die Auslöser für nicht routinemäßig durchgeführte Verfahren beschreiben, wie etwa Änderungen bei den Betriebsverfahren oder der Ausrüstung; Untersuchungen von Vorfällen; Beschwerden oder Empfehlungen von Mitarbeitern; Veränderungen bei den Mitarbeitern oder im Arbeitsablauf; Ergebnisse der Überwachung der Arbeitsumgebung und der Gesundheit der Mitarbeiter, einschließlich Überwachung der berufsbedingten Exposition (z. B. Lärm, Vibrationen, Staub)
- erklären, wie Hindernisse bei der Umsetzung dieser Verfahren für Mitarbeiter beseitigt werden, die möglicherweise ein höheres Risiko für arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen haben, etwa Mitarbeiter mit Sprachbarrieren oder Seh- oder Hörschwächen (z. B. durch die Bereitstellung von Schulungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und von Informationen in einer für die Mitarbeiter gut verständlichen Sprache).

Erläuterungen für Angaben 403-2-b und 403-2-c

Der Schutz von Mitarbeitern vor Vergeltungsmaßnahmen beinhaltet auch die Erarbeitung und Einführung von Richtlinien und Verfahren, mit denen sie vor Einschüchterungsversuchen, Bedrohungen oder Handlungen geschützt werden, die eine negative Auswirkung auf ihre Beschäftigung oder ihr arbeitsbezogenes Engagement haben könnten, was Kündigung, Herabstufung, Wegfall einer Vergütung, Disziplinarmaßnahmen und jede andere benachteiligende Behandlung einschließt. Mitarbeiter können aufgrund ihrer Entscheidung, sich selbst aus Arbeitssituationen zu befreien, die ihrer Meinung nach eine Verletzung oder

Erkrankung verursachen könnten, oder für ihre Meldung von Gefahren oder gefährlichen Situationen an ihre Arbeitnehmervertreter, ihren Arbeitgeber oder an die Aufsichtsbehörden von Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein.

Angabe 403-2-c behandelt das Recht der Mitarbeiter, unsichere oder gesundheitsgefährdende Arbeit abzulehnen. Mitarbeiter haben das Recht, sich selbst aus Arbeitssituationen zu befreien, die ihrer Meinung nach bei ihnen selbst oder einer anderen Person zu einer Verletzung oder Erkrankung führen könnten.

Angabe 403-3 Arbeitsmedizinische Dienste

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss für Angestellte und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Beschreibung der Funktionen der arbeitsmedizinischen Dienste, die einen Beitrag zur Identifizierung und Beseitigung von Gefahren und zur Minimierung von Risiken leisten, und eine Erklärung, wie die Organisation die Qualität dieser Dienste und den Zugriff der Mitarbeiter auf diese Dienste sicherstellt

EMPFEHLUNGEN

1.3 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:

- 1.3.1 wie die Organisation die Vertraulichkeit der personenbezogenen Gesundheitsdaten der Mitarbeiter gewährleistet
- 1.3.2 wie die Organisation sicherstellt, dass die personenbezogenen Gesundheitsdaten der Mitarbeiter und ihre Inanspruchnahme arbeitsmedizinischer Dienste nicht für eine begünstigende oder benachteiligende Behandlung der Mitarbeiter verwendet werden

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 403-3

Arbeitsmedizinische Dienste dienen dem Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter im Hinblick auf ihre Arbeitsumgebung.

Bei der Beschreibung, wie die Qualität der arbeitsmedizinischen Dienste sichergestellt wird, kann die berichtende Organisation erklären, ob die Dienste von kompetenten Personen mit anerkannten Qualifikationen und Zulassungen bereitgestellt werden, und ob diese den rechtlichen Anforderungen und/oder den anerkannten Standards/Richtlinien entsprechen.

Bei der Beschreibung, wie die Organisation den Zugang der Mitarbeiter zu arbeitsmedizinischen Diensten ermöglicht, kann die Organisation beschreiben, ob sie diese Dienste am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit bereitstellt; ob sie den Transport zu Krankenhäusern organisiert oder die dortigen Leistungen beschleunigt; ob sie Informationen über die Dienste bereitstellt, was eine Darstellung in einer von den Mitarbeiter leicht verstandenen Sprache einschließt; und ob sie die Arbeitsbelastung entsprechend anpasst, damit Mitarbeiter diese Dienste in Anspruch nehmen können.

Die Organisation kann auch die zur Evaluierung der Effektivität dieser Dienste verwendeten Kennzahlen und die Ansätze zur Sensibilisierung und zur Ermutigung zur Teilnahme angeben.

Erläuterungen für Klauseln 1.3.1 und 1.3.2

Von den arbeitsmedizinischen Diensten wird erwartet, dass sie das Recht der Mitarbeiter auf Datenschutz und Privatsphäre respektieren. Von Organisationen wird erwartet, dass sie die Inanspruchnahme bzw. Teilnahme der Mitarbeiter an solchen Dienstleistungen und Programmen bzw. die dadurch erfassten Gesundheitsdaten nicht als Kriterium für Entscheidungen bezüglich der Beschäftigung oder Beauftragung von Mitarbeitern verwenden, was die Kündigung, die Herabstufung, die Beförderung oder das Angebot von beruflichen Chancen, die Vergütung und jede andere begünstigende oder benachteiligende Behandlung einschließt. Siehe Referenz [6] in der [Bibliografie](#).

Referenzen

Siehe Referenzen [3] und [9] in der [Bibliografie](#).

Angabe 403-4 Mitarbeiterbeteiligung, Konsultation und Kommunikation zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss für Angestellte und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Beschreibung der Verfahren zur Mitarbeiterbeteiligung und Konsultation bei der Entwicklung, Umsetzung und Leistungsbewertung des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und zur Bereitstellung des Zugriffs auf sowie zur Kommunikation von relevanten Informationen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gegenüber den Mitarbeitern
- b. wenn es formelle Arbeitgeber-Mitarbeiter-Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gibt, eine Beschreibung ihrer Zuständigkeiten, der Häufigkeit der Treffen, der Entscheidungsgewalt und, ob und gegebenenfalls warum Mitarbeiter in diesen Ausschüssen nicht vertreten sind

EMPFEHLUNGEN

- 1.4 Die berichtende Organisation sollte angeben, ob Themen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in lokalen oder globalen formellen Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt werden und, falls ja, welche Themen.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 403-4-a

Bei der Beschreibung der Verfahren zur Mitarbeiterbeteiligung an der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kann die berichtende Organisation Angaben zu Folgendem machen:

- formelle Beteiligung, basierend auf rechtlichen Anforderungen
- Beteiligung durch den Dialog mit formell anerkannten Mitarbeitervertretern
- direkte Beteiligung, insbesondere von betroffenen Mitarbeitern (z. B. die direkte Beteiligung aller Mitarbeiter an Entscheidungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in kleinen Organisationen)
- Einsatz von Ausschüssen und wie diese Ausschüsse eingerichtet und betrieben werden
- Beteiligung am Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (z. B. Beteiligung an Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung, Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen, Untersuchung von Vorfällen, Audits, Entscheidungsfindung zum Einsatz von Auftragnehmern und zur Auslagerung)
- wie Hindernisse für eine Beteiligung identifiziert und beseitigt werden (z. B. durch das Angebot von Schulungen, durch den Schutz von Mitarbeitern vor Vergeltungsmaßnahmen)

Bei der Beschreibung der Verfahren zur Bereitstellung des Zugriffs auf und zur Kommunikation von relevanten Informationen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gegenüber den Mitarbeitern kann die Organisation angeben, ob sie Informationen zu arbeitsbedingten Vorfällen und den dagegen ergriffenen Maßnahmen bereitstellt.

Erläuterungen für Angabe 403-4-b

Eine häufige Form der Beteiligung von Mitarbeitern an der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz sind Arbeitgeber-Mitarbeiter-Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Zusätzlich zur direkten Beteiligung von Mitarbeitern aller Ebenen an diesen Ausschüssen können Mitarbeitervertreter, sofern vorhanden, ebenfalls an diesen gemeinsamen Aktivitäten beteiligt sein, da diese möglicherweise berechtigt sind, neben anderen Entscheidungen zu Arbeitsplätzen auch Entscheidungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu treffen.

Wenn es formelle Arbeitgeber-Mitarbeiter-Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gibt, kann die Organisation auch die Ebene beschreiben, auf der jeder Ausschuss innerhalb der Organisation arbeitet, wie er Streitigkeiten löst, welche Zuständigkeiten er hat und wie die Ausschussmitglieder vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden.

Gemäß Angabe 403-4-b ist zu beschreiben, ob und, falls ja, warum Mitarbeiter in diesen Ausschüssen nicht vertreten sind. Die Angabe erfordert nicht, dass offengelegt wird, welche Mitarbeiter Mitglieder solcher Ausschüsse sind bzw. nicht sind.

Erläuterungen für Klausel 1.4

Vereinbarungen auf lokaler Ebene beinhalten in der Regel Themen wie die Bereitstellung einer persönlichen Schutzausrüstung; die Beteiligung von Mitarbeitervertretern an Gesundheits- und Sicherheitsinspektionen, Audits und Untersuchungen von Unfällen; die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungen und den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen.

Vereinbarungen auf globaler Ebene beinhalten in der Regel Themen wie die Einhaltung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO); Maßnahmen oder Strukturen zur Lösung von Problemen sowie Verpflichtungen in Bezug auf die Standards und das Niveau der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Angabe 403-5 Mitarbeiterschulungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss für Angestellte und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Beschreibung aller den Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Schulungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, einschließlich allgemeiner Schulungen sowie Schulungen zu bestimmten arbeitsbezogenen Gefahren, gefährlichen Tätigkeiten oder gefährlichen Situationen

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 403-5

Bei der Beschreibung der zur Verfügung gestellten Schulungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kann die berichtende Organisation Angaben zu Folgendem machen:

- wie der Schulungsbedarf beurteilt wird
- wie die Schulungen aufgebaut sind und abgehalten werden, unter anderem Schulungsinhalte bzw. behandelte Themen, Kompetenz der Schulungsleiter, welche Mitarbeiter geschult werden, wie häufig Schulungen stattfinden und ob die Schulungen in einer für die Mitarbeiter leicht verständlichen Sprache abgehalten werden
- ob die Schulungen kostenlos sind und während der regulären Arbeitszeit stattfinden – und falls nicht, ob sie für Mitarbeiter verpflichtend sind und ob sie dafür vergütet werden
- wie die Effektivität der Schulungen evaluiert wird

Angabe 403-6 Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss für Angestellte und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Erklärung, wie die Organisation den Zugriff von Mitarbeitern auf nicht arbeitsmedizinische Gesundheitsdienstleistungen ermöglicht, und den Umfang des bereitgestellten Zugriffs
- b. eine Beschreibung aller freiwilligen Dienstleistungen und Programme zur Förderung der Gesundheit, die Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, um bedeutende nicht-arbeitsbezogene Gesundheitsrisiken, einschließlich der abgedeckten spezifischen Gesundheitsrisiken, anzugehen, und wie die Organisation den Zugriff von Mitarbeitern auf diese Dienstleistungen und Programme ermöglicht.

EMPFEHLUNGEN

- 1.5 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:
 - 1.5.1 wie die Organisation die Vertraulichkeit der personenbezogenen Gesundheitsdaten der Mitarbeiter gewährleistet
 - 1.5.2 wie die Organisation sicherstellt, dass die personenbezogenen Gesundheitsdaten der Mitarbeiter und ihre Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Programmen nicht für eine begünstigende oder benachteiligende Behandlung der Mitarbeiter verwendet werden.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 403-6-a

Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, der Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und der Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle zählt zu den Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Zielvorgabe 3.8).

Der Zugang von Mitarbeitern zu nicht arbeitsmedizinischen Gesundheitsdienstleistungen kann zum Beispiel über unternehmenseigene Krankenhäuser oder Programme zur Behandlung von Krankheiten, Überweisungssysteme oder eine Krankenversicherung bzw. finanzielle Beteiligung ermöglicht werden.

Bei der Beschreibung der Reichweite des Zugangs zu den bereitgestellten, nicht arbeitsmedizinischen Gesundheitsdienstleistungen kann die berichtende Organisation die Arten der Leistungen angeben, zu denen der Zugang gewährt wird, sowie die Gruppen der Mitarbeiter, die Zugang dazu haben.

Wenn die Organisation den Mitarbeitern keinen Zugang zu nicht arbeitsmedizinischen Gesundheitsdienstleistungen bietet, weil sie in einem Land tätig ist, in dem die Bevölkerung bereits Zugang zu hochwertigen und zugänglichen Leistungen hat (z. B. über finanzielle oder andere Unterstützung), dann kann die Organisation dies in ihren offengelegten Informationen angeben.

Wenn die Organisation Mitarbeitern, die keine Angestellten sind, keinen Zugang zu nicht arbeitsmedizinischen Gesundheitsdienstleistungen bietet, weil der Arbeitgeber dieser Mitarbeiter ihnen Zugang zu diesen Leistungen gewährt, dann kann die Organisation dies in ihren offengelegten Informationen angeben.

Erläuterungen für Angabe 403-6-b

Die Gewährleistung eines gesunden Lebens für alle Menschen jeden Alters und die Förderung ihres Wohlergehens gehören zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Ziel 3). Dieses Ziel beinhaltet Zielvorgaben wie die Reduzierung der frühzeitigen Mortalität durch nicht-übertragbare Krankheiten mittels Prävention und Behandlung sowie die Förderung der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens; die Stärkung der Prävention und Behandlung von Drogenmissbrauch, einschließlich des Missbrauchs von Narkotika und des schädigenden Konsums von Alkohol; die Sicherstellung des universellen Zugangs zu

Gesundheitsdienstleistungen in sexuellen und reproduktiven Angelegenheiten und die Beendigung von Epidemien wie AIDS, Tuberkulose, Malaria und vernachlässigter Tropenkrankheiten sowie der Kampf gegen Hepatitis, über das Wasser übertragene Krankheiten und weitere übertragbare Krankheiten.

Angabe 403-6-b behandelt freiwillige Dienstleistungen und Programme, die darauf abzielen, bedeutende nicht-arbeitsbezogene Gesundheitsrisiken unter Mitarbeitern zu reduzieren, einschließlich von Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit. Beispiele dieser Risiken sind unter anderem Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, körperliche Inaktivität, eine ungesunde Ernährung, HIV und psychosoziale Faktoren.

Beispiele für freiwillige Dienstleistungen und Programme zur Förderung der Gesundheit sind Programme zur Raucherentwöhnung, Ernährungsberatung, das Angebot gesunder Speisen in der Kantine, Programme zum Stressabbau, die Bereitstellung eines Fitnessstudios oder Fitnessprogramme. Ein Programm oder eine Dienstleistung ist freiwillig, wenn damit keine verpflichtenden persönlichen Zielvorgaben festgelegt werden und wenn gegebenenfalls angebotene Anreize nicht als Kriterium für Entscheidungen der Organisation bezüglich der Beschäftigung oder Beauftragung von Mitarbeitern verwendet werden.

Freiwillige Dienstleistungen und Programme zur Förderung der Gesundheit ergänzen Programme, Dienstleistungen und Systeme zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die Schäden verhindern und Mitarbeiter vor arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen schützen, dürfen jedoch nicht als Ersatz dafür dienen. Die freiwillige Förderung der Gesundheit sowie die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz können im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern zusammen von der Organisation gemanagt werden.

Bei der Beschreibung, wie die Organisation den Zugriff der Mitarbeiter auf die freiwilligen Dienstleistungen und Programme zur Förderung der Gesundheit ermöglicht, kann sie erklären, ob sie es den Mitarbeitern gestattet, während der regulären Arbeitszeit von diesen Dienstleistungen und Programmen Gebrauch zu machen. Die Organisation kann auch angeben, ob diese Dienstleistungen und Programme den Angehörigen der Mitarbeiter offenstehen.

Bei der Beschreibung der freiwilligen Dienstleistungen und Programme zur Förderung der Gesundheit kann die Organisation auch Folgendes angeben:

- wie die in diesen Dienstleistungen und Programmen behandelten Themen ausgewählt werden, einschließlich wie Mitarbeiter an der Auswahl der Themen beteiligt sind
- inwieweit diese Dienstleistungen und Programme bewährte effektive Interventionen beinhalten (siehe Referenz [19] in der [Bibliografie](#))
- die für die Evaluierung der Effektivität dieser Dienstleistungen und Programme verwendeten Kennzahlen
- die angewandten Ansätze zur Sensibilisierung bezüglich dieser Dienstleistungen und Programme und zur Ermutigung zur Teilnahme

Erläuterungen für Klauseln 1.5.1 und 1.5.2

Von den nicht arbeitsmedizinischen Dienstleistungen und Programmen wird erwartet, dass sie das Recht der Mitarbeiter auf Datenschutz und Privatsphäre respektieren. Von Organisationen wird erwartet, dass sie die Inanspruchnahme bzw. Teilnahme der Mitarbeiter an solchen Dienstleistungen und Programmen bzw. die dadurch erfassten Gesundheitsdaten nicht als Kriterium für Entscheidungen bezüglich der Beschäftigung oder Beauftragung von Mitarbeitern verwenden, was die Kündigung, die Herabstufung, die Beförderung oder das Angebot von beruflichen Chancen, die Vergütung und jede andere begünstigende oder benachteiligende Behandlung einschließt. Siehe Referenz [6] in der [Bibliografie](#).

Referenzen

Siehe Referenzen [1], [14] und [15] in der [Bibliografie](#).

Angabe 403-7 Vermeidung und Abmilderung von direkt mit Geschäftsbeziehungen verbundenen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. eine Beschreibung des Ansatzes der Organisation zur Verhinderung und Abmilderung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die über die Geschäftsbeziehungen der Organisation direkt mit den Betriebsstätten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, und der damit verbundenen **Gefahren** und **Risiken**

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

In Fällen, in denen eine Organisation weder die Kontrolle über die Arbeit noch die Kontrolle über den Arbeitsplatz ausübt, ist sie dennoch dazu verpflichtet, Anstrengungen zur Verhinderung und Abmilderung negativer Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu unternehmen, die direkt über die Geschäftsbeziehungen der Organisation mit den Betriebsstätten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind. Für weitere Erläuterungen siehe Abschnitt [Definition von „Mitarbeiter“ in diesem Standard](#) .

Referenzen

Siehe Referenz [13] in der [Bibliografie](#).

2. Angaben zum Thema

Angabe 403-8 Mitarbeiter, die von einem Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz abgedeckt sind

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. ob die Organisation ein **Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards/Richtlinien eingeführt hat
 - i. die Anzahl und den Prozentsatz aller Angestellten und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, die von einem solchen System abgedeckt sind
 - ii. die Anzahl und den Prozentsatz aller Angestellten und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, die von einem solchen System abgedeckt sind, das intern überprüft worden ist
 - iii. die Anzahl und den Prozentsatz aller Angestellten und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, die von einem solchen System abgedeckt sind, das von einer externen Partei überprüft oder zertifiziert worden ist
- b. ob und, falls ja, warum Mitarbeiter von dieser Angabe ausgeschlossen wurden, einschließlich der Arten von Mitarbeitern, die ausgeschlossen wurden
- c. gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz können ein effektiver Ansatz zum Management und zur kontinuierlichen Beseitigung von Gefahren sowie zur Minimierung von Risiken sein. Es handelt sich dabei um einen systembasierten Ansatz, mit dem versucht wird, das Management von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in die gesamten geschäftlichen Prozesse zu integrieren. Ein System durchläuft in der Regel die Phasen „Planen-Durchführen-Prüfen-Handeln“. Es fördert Führungsqualitäten und die praktische Anwendung durch sinnvolle Konsultationen und die Beteiligung von Mitarbeitern auf allen Ebenen der Organisation.

Ein systembasierter Ansatz, der vollständig integrierte Prozesse umfasst, kann gegenüber einem Ansatz, der Gefahrenidentifizierung, Risikobewertung und Untersuchung von Vorfällen als isolierte Handlungen sieht, eine erhebliche Weiterentwicklung darstellen. Mit dem Fokus auf Systemmängel kann eine Organisation Mängel im gesamten Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz identifizieren; Ressourcen, Richtlinien und operative Kontrollen angehen und eine kontinuierliche Verbesserung sicherstellen.

Erläuterungen für Angabe 403-8

In der Angabe ist aufgeführt, welcher Prozentsatz aller Angestellten einer Organisation und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, von einem auf rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards/Richtlinien basierendem Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz abgedeckt ist. Die Liste der von der berichtenden Organisation für ihr Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verwendeten rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards/Richtlinien wird in [Angabe403-1-a-iund 403-1-a-ii](#) des Abschnitts „Angaben zur Handhabung des Themas“ offengelegt.

Wenn nicht alle Mitarbeiter vom Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz abgedeckt sind, kann die Organisation angeben, ob nicht abgedeckte Mitarbeiter ein hohes Risiko für arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen haben.

Zusätzlich zu den in dieser Angabe offenzulegenden Informationen kann die Organisation die Anzahl und den Prozentsatz der Standorte angeben, die von einem auf rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards/Richtlinien basierenden Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz abgedeckt sind.

Die Organisation kann außerdem Folgendes beschreiben:

- den für interne Audits verwendeten Ansatz (z. B. ob diese nach einem intern entwickelten Audit-Standard oder nach einem anerkannten Audit-Standard durchgeführt werden, die Qualifikationen der Auditoren)
- ob Verfahren oder Funktionen aus dem Scope des Audits oder der Zertifizierung ausgeschlossen wurden und wie die Effektivität der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in diesen Bereichen überwacht wird
- den verwendeten Audit- oder Zertifizierungsstandard

Audits durch externe Parteien können sowohl Zweitparteien-Audits als auch Drittparteien-Audits umfassen. Zweitparteien-Audits werden in der Regel von Kunden oder anderen Personen im Namen von Kunden durchgeführt, oder von sonstigen externen Parteien, die ein formelles Interesse an der Organisation haben. Drittparteien-Audits werden von unabhängigen Organisationen, wie etwa von Zertifizierungsstellen oder Aufsichtsbehörden, durchgeführt.

Erläuterungen für Angabe 403-8-b

Arten der Mitarbeiter können auf Kriterien wie etwa Vollzeit, Teilzeit, nicht garantierten Stunden, unbefristete oder befristete Basis, Art und Grad der Kontrolle (z. B. Kontrolle über die Arbeit oder den Arbeitsplatz, alleinige oder gemeinsame Kontrolle) und Standort basieren.

Angabe 403-9 Arbeitsbedingte Verletzungen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Für alle Angestellten :
 - i. Anzahl und Rate der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen
 - ii. Anzahl und Rate arbeitsbedingter Verletzungen mit schweren Folgen (mit Ausnahme von Todesfällen)
 - iii. Anzahl und Rate der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen
 - iv. die wichtigsten Arten arbeitsbedingter Verletzungen
 - v. Anzahl der gearbeiteten Stunden
- b. für alle Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden:
 - i. Anzahl und Rate der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen
 - ii. Anzahl und Rate arbeitsbedingter Verletzungen mit schweren Folgen (mit Ausnahme von Todesfällen)
 - iii. Anzahl und Rate der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen
 - iv. die wichtigsten Arten arbeitsbedingter Verletzungen
 - v. Anzahl der gearbeiteten Stunden
- c. die arbeitsbezogenen Gefahren, die ein Risiko für Verletzungen mit schweren Folgen darstellen, einschließlich:
 - i. wie diese Gefahren bestimmt worden sind
 - ii. welche dieser Gefahren im Berichtszeitraum Verletzungen mit schweren Folgen verursacht oder zu diesen beigetragen haben
 - iii. ergriffene oder eingeleitete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahren und zur Minimierung von Risiken unter Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen
- d. sämtliche ergriffene oder eingeleitete Maßnahmen zur Beseitigung sonstiger arbeitsbedingter Gefahren und zur Minimierung von Risiken unter Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen
- e. ob die Raten auf der Grundlage von 200.000 oder 1.000.000 gearbeiteten Stunden berechnet wurden
- f. ob und, falls ja, warum Mitarbeiter von dieser Angabe ausgeschlossen wurden, einschließlich der Arten von Mitarbeitern, die ausgeschlossen wurden
- g. gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 403-9 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.1.1 bei der Berechnung der Anzahl und der Rate arbeitsbedingter Verletzungen mit schweren Folgen Todesfälle ausschließen
 - 2.1.2 bei der Berechnung der Anzahl und Rate der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen einschließen
 - 2.1.3 Verletzungen aufgrund von Unfällen während des Pendelns zur Arbeitsstelle nur dann einschließen, wenn die Beförderung von der Organisation organisiert worden ist
 - 2.1.4 die Raten auf der Grundlage von entweder 200.000 oder 1.000.000 gearbeiteten Stunden unter Anwendung folgender Formeln berechnen:

Rate der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen	=	Anzahl der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen	x [200.000 oder 1.000.000]

		Anzahl der gearbeiteten Stunden	

Rate arbeitsbedingter Verletzungen mit schweren Folgen (mit Ausnahme von Todesfällen)	=	Anzahl arbeitsbedingter Verletzungen mit schweren Folgen (mit Ausnahme von Todesfällen)	x [200.000 oder 1.000.000]

		Anzahl der gearbeiteten Stunden	

Rate der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen	=	Anzahl der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen	x [200.000 oder 1.000.000]

		Anzahl der gearbeiteten Stunden	

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:
- 2.2.1 sind die angegebenen Zahlen und Raten für bestimmte Arten von Verletzungen, Ländern, Geschäftslinien oder Mitarbeiterdemografien (z. B. Geschlecht, Migrantensstatus, Alter oder Art der Mitarbeiter) erheblich höher, eine Aufschlüsselung dieser Daten
 - 2.2.2 eine Aufschlüsselung der Anzahl der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen nach Art des Vorfalls
 - 2.2.3 wenn in Angabe 403-9-c chemische Gefahren identifiziert worden sind, eine Liste der Chemikalien
 - 2.2.4 die Anzahl der arbeitsbedingten Vorfälle mit hohem Potenzial, die registriert wurden
 - 2.2.5 die Anzahl der Beinaheunfälle, die registriert wurden

ERLÄUTERUNGEN**Erläuterungen für Angabe 403-9**

Diese Angabe behandelt arbeitsbedingte Verletzungen. Daten zu arbeitsbedingten Verletzungen sind ein Indikator für den Schweregrad der Verletzungen, die Mitarbeiter erlitten haben; sie sind kein Indikator für die Sicherheit.

Eine Erhöhung der Anzahl und Rate der gemeldeten Vorfälle bedeutet nicht unbedingt, dass es eine größere Anzahl an Vorfällen gegeben hat als zuvor; sie kann ein Indikator für eine Verbesserung der Dokumentation und Meldung von Vorfällen sein.

Ist die Erhöhung der Anzahl und Rate der gemeldeten Vorfälle das Ergebnis der Maßnahmen der Organisation zur Verbesserung der Dokumentation und Meldung von Todesfällen, Verletzungen oder Erkrankungen, oder das Ergebnis ihrer Maßnahmen zur Erweiterung des Scope ihres Managementsystems, um mehr Mitarbeiter oder Arbeitsplätze zu erfassen, dann kann die berichtende Organisation diese Maßnahmen und ihre Ergebnisse in ihrem Bericht erläutern.

Arten arbeitsbedingter Verletzungen können unter anderem Tod, Amputationen von Gliedmaßen, Schnittwunden, Frakturen, Hernien, Verbrennungen, Bewusstlosigkeit und Lähmungen sein.

Im Kontext dieses Standards fallen arbeitsbedingte muskuloskelettale Störungen unter Erkrankungen (und nicht Verletzungen) und sind unter Anwendung von [Angabe 403-10](#) offenzulegen. Ist die Organisation in einem Rechtssystem tätig, in dem Mitarbeitervergütungssysteme muskuloskelettale Störungen als Verletzungen einstufen, kann die Organisation dies erklären und diese Störungen unter Anwendung von [Angabe 403-9](#) offenzulegen. Siehe Referenzen [5] und [16] in der [Bibliografie](#) für eine Liste muskuloskelettaler Störungen.

Verletzungen von unbeteiligten Außenstehenden aufgrund eines arbeitsbedingten Vorfalls sind in dieser Angabe nicht eingeschlossen, die Organisation kann diese Informationen jedoch separat angeben. So kann die Organisation zum Beispiel Vorfälle angeben, bei denen ein von einem Mitarbeiter geführtes Fahrzeug zum Tod von anderen Straßenverkehrsteilnehmern geführt hat, oder Vorfälle, bei denen Besucher während des Besuchs eines Arbeitsplatzes der Organisation verletzt wurden.

Erläuterungen für die Offenlegung von arbeitsbedingten Verletzungen mit schweren Folgen

Gemäß der Definition einer dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzung ist die Organisation dazu verpflichtet, sämtliche arbeitsbedingten Verletzungen im Rahmen von „Anzahl und Rate der dokumentierbaren arbeitsbedingten Verletzungen“ anzugeben. Darüber hinaus ist die Organisation dazu verpflichtet, arbeitsbedingte Verletzungen mit schweren Folgen mit einer Aufschlüsselung anhand der folgenden Punkte anzugeben:

- Todesfälle, anzugeben unter Anwendung von [Angabe 403-9-a-i](#) und [403-9-b-i](#)
- sonstige Verletzungen, von denen sich Mitarbeiter nicht wieder erholen können (z. B. Amputation einer Gliedmaße) oder von denen sich Mitarbeiter erwartungsgemäß nicht innerhalb von 6 Monaten so weit erholen können, dass sie den Gesundheitszustand vor der Verletzung wieder erreichen (z. B. Fraktur mit Komplikationen), anzugeben unter Anwendung von [Angabe 403-9-a-ii](#) und [403-9-b-ii](#)

Die Definition für „arbeitsbedingte Verletzung mit schweren Folgen“ verwendet „Erholungszeit“ anstatt von „Ausfallzeit“ als Kriterium für die Bestimmung des Schweregrads einer Verletzung. Ausfallzeit ist ein Indikator für die ausgefallene Produktivität für eine Organisation infolge einer arbeitsbedingten Verletzung; sie ist nicht unbedingt ein Indikator für den Schweregrad der Verletzung, die ein Mitarbeiter erlitten hat.

„Erholungszeit“ verweist dagegen auf die Zeit, die ein Mitarbeiter benötigt, um den Gesundheitszustand vor der Verletzung vollständig wiederzuerlangen; sie verweist nicht auf die Zeit, die ein Mitarbeiter benötigt, bis er wieder arbeiten kann. In einigen Fällen kehren Mitarbeiter eventuell vor der vollständigen Erholung an ihren Arbeitsplatz zurück.

Zusätzlich zur Offenlegung von Informationen zu arbeitsbedingten Verletzungen mit schweren Folgen auf der Grundlage der Erholungszeit gemäß den Anforderungen dieser Angabe kann die Organisation auch die Anzahl und die Rate der arbeitsbedingten Verletzungen, die zu einem Arbeitsausfall geführt haben, die durchschnittliche Anzahl der Arbeitsausfalltage pro Fall mit Arbeitsausfall, die Anzahl der Arbeitsausfalltage und die Abwesenheitsrate angeben.

Erläuterungen für Angabe 403-9-c

Diese Angabe behandelt arbeitsbedingte Gefahren, die ein Risiko für Verletzungen mit schweren Folgen bergen, wenn sie nicht reduziert werden, selbst wenn Maßnahmen zu ihrer Kontrolle ergriffen werden. Die Gefahren können proaktiv über eine Risikobewertung oder reaktiv infolge entweder eines Vorfalles mit hohem Potenzial oder einer Verletzung mit schweren Folgen identifiziert worden sein.

Beispiele arbeitsbedingter Gefahren, die zu Verletzungen mit schweren Folgen führen oder dazu beitragen, sind unter anderem übermäßige Arbeitsanforderungen, Stolpergefahren oder die Exposition gegenüber entflammbar Materialien.

Variieren die identifizierten arbeitsbedingten Gefahren erheblich an den verschiedenen Standorten, kann die Organisation diese nach relevanten Kategorien, wie etwa nach einem geografischen Bereich oder einer Geschäftslinie, gruppieren oder separieren. Wenn eine hohe Anzahl an Gefahren besteht, kann die Organisation die Gefahren in Gruppen oder Kategorien einteilen, um die Offenlegung zu erleichtern.

Bei der Berichterstattung unter Anwendung von Angabe 403-9-c-i darüber, wie die Organisation bestimmt hat, welche arbeitsbedingten Gefahren das Risiko von Verletzungen mit schweren Folgen bergen, kann die Organisation die dafür verwendeten Kriterien oder Schwellenwerte beschreiben. Die Verfahren zur Gefahrenidentifizierung und Risikobewertung sowie zur Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen werden unter Anwendung von [Angabe 403-2-a](#) offengelegt.

Es ist nicht erforderlich, in Angabe 403-9-c-ii offenzulegen, welche der arbeitsbedingten Gefahren im Berichtszeitraum Verletzungen mit schweren Folgen verursacht oder dazu beigetragen haben; es ist die Aggregatanalyse aller arbeitsbedingten Gefahren, die zu Verletzungen mit schweren Folgen geführt haben, anzugeben.

Wird ein arbeitsbedingter Vorfall, der zu einer Verletzung mit schweren Folgen geführt hat, am Ende des Berichtszeitraums immer noch untersucht, kann die Organisation dies in ihren offengelegten Informationen angeben. Die Organisation kann offenlegen, welche Maßnahmen sie während des Berichtszeitraums zur Beseitigung von Gefahren und zur Minimierung von Risiken, die identifiziert worden sind, bzw. zum Umgang mit arbeitsbedingten Vorfällen, die in vorherigen Berichtszeiträumen stattgefunden haben, ergriffen hat.

Erläuterungen für Angabe 403-9-d

Diese Angabe behandelt sämtliche ergriffene oder eingeleitete Maßnahmen zur Beseitigung sonstiger arbeitsbedingter Gefahren und zur Minimierung von Risiken (d. h. nicht in Angabe 403-9-c behandelt) unter Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen. Diese Angabe kann Maßnahmen umfassen, die als Reaktion auf nichtarbeitsbedingte Verletzungen mit schweren Folgen und arbeitsbedingte Vorfälle mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit für Verletzungen mit schweren Folgen getroffen wurden.

Erläuterungen für Angabe 403-9-f

Arten der Mitarbeiter können auf Kriterien wie etwa Vollzeit, Teilzeit, nicht garantierten Stunden, unbefristete oder befristete Basis, Art und Grad der Kontrolle (z. B. Kontrolle über die Arbeit oder den Arbeitsplatz, alleinige oder gemeinsame Kontrolle) und Standort basieren.

Erläuterungen für Angabe 403-9-g

Folgt die Organisation dem Regelwerk der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Code of Practice on *Recording and notification of occupational accidents and diseases*, dann kann sie dies in Anfrage 403-9-g angeben.

Folgt die Organisation nicht dem Code of Practice der ILO, kann sie angeben, welches Regelwerk sie bei der Dokumentation und Meldung arbeitsbedingter Verletzungen anwendet und wie das Verhältnis dieses Regelwerks zum Code of Practice der ILO aussieht.

Kann die Organisation die Anzahl der gearbeiteten Stunden nicht direkt berechnen, dann kann sie diese nach Maßgabe der normalen Arbeitszeit schätzen, dabei Ansprüche auf bezahlte Freistellungen von der Arbeit (z. B. bezahlten Urlaub, Krankheitstage, offizielle Feiertage) einbeziehen und dies in ihren offengelegten Informationen erläutern.

Kann die Organisation die Anzahl der gearbeiteten Stunden nicht direkt berechnen oder schätzen (z. B. weil die Mitarbeiter nicht-routinemäßige Arbeiten während einer Notfallsituation verrichtet haben, oder weil die geleistete Arbeit nicht mit einem Stundenlohn vergütet wurde), dann ist sie dazu verpflichtet, einen Grund für die Auslassung gemäß *GRI 1: Grundlagen 2021* anzugeben. Anforderungen an die Gründe für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1](#).

Erläuterungen für Klausel 2.1.3

Gemäß Klausel 2.1.3 ist eine Organisation dazu verpflichtet, Verletzungen infolge von Unfällen während des Pendelns zur Arbeitsstelle anzugeben, wenn der Transport von der Organisation organisiert wurde (z. B. Bus und Fahrzeug von Unternehmen oder beauftragtem Transportunternehmen). Die Organisation kann sonstige Unfälle während des Pendelns zur Arbeitsstelle separat angeben, zum Beispiel wenn diese Informationen gemäß den lokalen Gesetzen angegeben werden müssen.

Erläuterungen für Klausel 2.1.4

Gemäß Klausel 2.1.4 ist die Organisation dazu verpflichtet, die Raten entweder auf der Grundlage von 200.000 oder 1.000.000 gearbeiteten Stunden zu berechnen.

Standardisierte Raten erlauben sinnvolle statistische Vergleiche, etwa zwischen unterschiedlichen Zeiträumen oder Organisationen, oder sie helfen dabei, Unterschiede bei der Anzahl der Mitarbeiter in einer Referenzgruppe und den von ihnen geleisteten Arbeitsstunden zu erklären.

Eine auf 200.000 gearbeiteten Stunden basierende Rate entspricht der Anzahl der arbeitsbedingten Verletzungen pro 100 vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern über einen Zeitraum von einem Jahr, basierend auf der Annahme, dass ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter 2.000 Stunden pro Jahr arbeitet. Eine Rate von 1,0 bedeutet zum Beispiel, dass es für jede Gruppe von 100 vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern über einen Zeitraum von einem Jahr im Durchschnitt eine arbeitsbedingte Verletzung gibt. Eine auf 1.000.000 gearbeiteten Stunden basierende Rate entspricht der Anzahl der arbeitsbedingten Verletzungen pro 500 vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern über einen Zeitraum von einem Jahr.

Eine auf 200.000 gearbeiteten Stunden basierende Rate ist für kleinere Organisationen möglicherweise besser geeignet.

Zusätzlich zu den standardisierten Raten muss die Organisation gemäß dieser Angabe absolute Zahlen angeben, damit die Nutzer der Informationen die Raten bei Bedarf auch selbst und unter Anwendung anderer Methoden berechnen können.

Erläuterungen für Klauseln 2.2.1 und 2.2.2

Vorgabe 8.8 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN zielt darauf ab, „die Arbeitsrechte zu schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Mitarbeiter, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der weiblichen Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, zu fördern“. Einige Gruppen können aufgrund demografischer Faktoren wie Geschlecht, Migrantenstatus oder Alter ein höheres Risiko für arbeitsbedingte Verletzungen haben; daher kann eine Aufschlüsselung der Daten zu arbeitsbedingten Verletzungen nach diesen demografischen Kriterien nützlich sein. Siehe Referenz [14] in der [Bibliografie](#).

Im Übereinkommen 143 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Migrant Workers (Supplementary Provisions) Convention“ ist „Wanderarbeiter“ definiert als „eine Person, die von einem Land in ein anderes Land migriert oder migriert ist, mit der Aussicht auf eine Beschäftigung durch einen Arbeitgeber, und dies umfasst alle Personen, die in der Regel als Wanderarbeiter anerkannt werden“. Für Erläuterungen siehe Übereinkommen 143 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Verweisen die Daten zu arbeitsbedingten Verletzungen hauptsächlich auf bestimmte Arten von Verletzungen (z. B. Amputation, Lähmung) oder Vorfällen (z. B. Explosion, Verkehrsunfall), dann kann die Organisation diese Angaben aufschlüsseln.

Referenzen

Siehe Referenz [10] in der [Bibliografie](#).

Angabe 403-10 Arbeitsbedingte Erkrankungen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. für alle Angestellten :
 - i. Anzahl der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen
 - ii. Anzahl der dokumentierbaren arbeitsbedingten Erkrankungen
 - iii. die wichtigsten Arten arbeitsbedingter Erkrankungen
- b. für alle Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden:
 - i. Anzahl der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen
 - ii. Anzahl der dokumentierbaren arbeitsbedingten Erkrankungen
 - iii. die wichtigsten Arten arbeitsbedingter Erkrankungen
- c. die arbeitsbezogenen Gefahren, die ein Risiko für Erkrankungen bergen, einschließlich:
 - i. wie diese Gefahren bestimmt worden sind
 - ii. welche dieser Gefahren im Berichtszeitraum Erkrankungen verursacht oder dazu beigetragen haben
 - iii. ergriffene oder eingeleitete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahren und zur Minimierung von Risiken unter Anwendung der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen
- d. ob und, falls ja, warum Mitarbeiter von dieser Angabe ausgeschlossen wurden, einschließlich der Arten von Mitarbeitern, die ausgeschlossen wurden
- e. gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 403-10 genannten Informationen muss die berichtende Organisation bei der Berechnung der Anzahl der Fälle der dokumentierbaren arbeitsbedingten Erkrankungen die Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen einschließen.

EMPFEHLUNGEN

- 2.4 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:
 - 2.4.1 sind die angegebenen Zahlen für bestimmte Arten von Erkrankungen, Ländern, Geschäftslinien oder Mitarbeiterdemografien (z. B. Geschlecht, Migrantenstatus, Alter oder Art der Mitarbeiter) erheblich höher, eine Aufschlüsselung dieser Daten
 - 2.4.2 wenn in Angabe 403-10-c chemische Gefahren identifiziert worden sind, eine Liste der Chemikalien
 - 2.4.3 Anzahl der Angestellten und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, deren Arbeit und/oder Arbeitsplatz jedoch von der Organisation kontrolliert werden, die jeder der in Angabe 403-10-c genannten Gefahren ausgesetzt sind

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 403-10

Arbeitsbedingte Erkrankungen können akute, wiederholt auftretende und chronische gesundheitliche Probleme umfassen, die durch Arbeitsbedingungen oder -praktiken verursacht oder verschlimmert werden. Dies umfasst muskuloskeletale Störungen, Haut- und Atemwegserkrankungen, bösartige Tumore, durch physische Auslöser verursachte Erkrankungen (z. B. Hörverlust durch Lärm, durch Vibrationen ausgelöste Krankheiten) und geistige Erkrankungen (z. B. Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen). Diese Angabe behandelt insbesondere die in der *ILO-Liste für Berufskrankheiten* enthaltenen Erkrankungen. Im Kontext dieses Standards fallen arbeitsbedingte muskuloskeletale Störungen unter Erkrankungen (und nicht Verletzungen) und sind unter Anwendung dieser Angabe offenzulegen. Siehe Referenzen [5] und [16] in der [Bibliografie](#).

Diese Angabe behandelt alle an die berichtende Organisation gemeldeten oder von der Organisation durch die medizinische Überwachung während des Berichtszeitraums identifizierten Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen. Die Organisation kann über Meldungen von

betroffenen Mitarbeitern, Krankenkassen oder Gesundheitsdienstleistern über Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen informiert werden. Die Angabe kann Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen einschließen, die während des Berichtszeitraums unter ehemaligen Mitarbeitern aufgetreten sind. Stellt die Organisation zum Beispiel im Rahmen einer Untersuchung fest, dass der gemeldete Fall einer arbeitsbedingten Erkrankung nicht die Folge einer Exposition während der Arbeit für die Organisation ist, kann sie dies in ihren offengelegten Informationen angeben.

Diese Angabe behandelt arbeitsbedingte Erkrankungen sowohl mit kurzer als auch mit langer Latenzzeit. Die Latenzzeit bezieht sich auf den Zeitraum zwischen der Exposition und dem Beginn der Erkrankung.

Viele Fälle von arbeitsbedingten Erkrankungen mit langer Latenzzeit werden nicht erkannt; falls doch, müssen diese nicht unbedingt die Folge einer Exposition bei einem einzelnen Arbeitgeber sein. So ist es zum Beispiel möglich, dass ein Mitarbeiter während seiner Arbeit für unterschiedliche Arbeitgeber im Laufe der Zeit Asbest ausgesetzt wird oder unter einer Erkrankung mit langer Latenzzeit leidet, die sich viele Jahre, nachdem der Mitarbeiter die Organisation verlassen hat, als tödlich herausstellt. Aus diesem Grund werden Daten zu arbeitsbedingten Erkrankungen durch Informationen zu arbeitsbedingten Gefahren ergänzt.

In einigen Situationen ist eine Organisation unter Umständen nicht in der Lage, Daten zu arbeitsbedingten Erkrankungen zu erfassen oder öffentlich offenzulegen. Im Folgenden sind einige Beispiele für solche Situationen aufgeführt:

- Nationale oder regionale Vorschriften, vertragliche Verpflichtungen, Bestimmungen von Versicherungspolicen und weitere rechtliche Anforderungen mit Bezug zum Schutz der Gesundheitsdaten der Mitarbeiter können Organisationen davon abhalten, diese Daten zu erfassen, aufzubewahren und zu veröffentlichen.
- Die Art der Informationen zur Exposition von Mitarbeitern gegenüber psychosozialen Faktoren, die größtenteils auf Selbstauskünften basieren und in vielen Fällen gemäß Datenschutzregelungen für Gesundheitsdaten geschützt sind, kann die Organisationen bei der Offenlegung dieser Daten einschränken.

In diesen Fällen ist die Organisation dazu verpflichtet, gemäß *GRI 1: Grundlagen 2021* einen Grund für die Auslassung dieser Daten anzugeben. Anforderungen an die Gründe für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1](#).

Fälle von Erkrankungen von unbeteiligten Außenstehenden aufgrund eines arbeitsbedingten Vorfalls sind in dieser Angabe eingeschlossen, die Organisation kann diese Informationen jedoch separat angeben. Ein Beispiel für solch einen Vorfall ist etwa, wenn durch das Verschütten einer chemischen Substanz Bewohner in unmittelbarer Nachbarschaft erkranken.

Erläuterungen für Angabe 403-10-c

Diese Angabe schließt Expositionen gegenüber Substanzen ein, die von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) in Gruppe 1 (beim Menschen krebserregend), Gruppe 2A (beim Menschen wahrscheinlich krebserregend) und Gruppe 2B (beim Menschen möglicherweise krebserregend) eingestuft werden. Siehe Referenzen [17] und [18] in der [Bibliografie](#).

Siehe [Erläuterungen für Angabe 403-9-c](#) für weitere Informationen zur Berichterstattung über Gefahren.

Erläuterungen für Angabe 403-10-d

Arten der Mitarbeiter können auf Kriterien wie etwa Vollzeit, Teilzeit, nicht garantierten Stunden, unbefristete oder befristete Basis, Art und Grad der Kontrolle (z. B. Kontrolle über die Arbeit oder den Arbeitsplatz, alleinige oder gemeinsame Kontrolle) und Standort basieren.

Erläuterungen für Angabe 403-10-e

Folgt die Organisation dem Regelwerk der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Code of Practice on *Recording and notification of occupational accidents and diseases*, dann kann sie dies in Anfrage 403-10-e angeben.

Folgt die Organisation nicht dem Code of Practice der ILO, kann sie angeben, welches Regelwerk sie bei der Dokumentation und Meldung arbeitsbedingter Erkrankungen anwendet

und wie das Verhältnis dieses Regelwerks zum Code of Practice der ILO aussieht.

Erläuterungen für Klausel 2.4.1

Verweisen die Daten zu arbeitsbedingten Erkrankungen hauptsächlich auf bestimmte Arten von Erkrankungen (z. B. Atemwegs-, Hauterkrankungen) oder Vorfällen (z. B. Exposition gegenüber Bakterien oder Viren), dann kann die Organisation diese Angaben aufschlüsseln.

Siehe auch [Erläuterungen für Klauseln 2.2.1 und 2.2.2](#).

Referenzen

Siehe Referenzen [5], [10] und [16] in der [Bibliografie](#).

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestellte mit nicht garantierten Arbeitsstunden

Angestellte, denen keine Mindest- oder feste Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat garantiert wird, die sich aber je nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stellen müssen

Quelle: ShareAction, *Workforce Disclosure Initiative Survey Guidance Document (Leitfaden für die Initiative zur Offenlegung von Arbeitnehmerdaten)*, 2020; modifiziert

Beispiele: Gelegenheitsarbeiter:innen, Angestellte mit Null-Stunden-Verträgen und Angestellte auf Abruf

Arbeitsbedingte Gefahr

Quelle oder Situation mit dem Potenzial, eine Verletzung oder Erkrankung zu verursachen

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)*, 2001; modifiziert
Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert

Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung: Gefahren können sein:

- physisch (z. B. Strahlung, Temperaturextreme, konstantes lautes Geräusch, Austritt schädlicher Substanzen auf dem Fußboden oder Stolpergefahren, nicht geschützte Maschinen, elektrische Ausrüstung mit Mängeln)
- ergonomisch (z. B. falsch eingestellte Arbeitsplätze und Stühle, ungünstige Bewegungen, Vibrationen)
- chemisch (z. B. Exposition gegenüber Lösungsmitteln, Kohlenmonoxid, entflammaren Materialien oder Pestiziden)
- biologisch (z. B. Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten, Pilzen, Bakterien, Viren oder Insektenstichen)
- psychosozial (z. B. verbale Beleidigung, Belästigung, Mobbing)
- mit Bezug zum Unternehmen (z. B. zu hohe Arbeitsanforderungen, Schichtarbeit, Überstunden, Nacharbeit, Gewalt am Arbeitsplatz)

Arbeitsbedingte Verletzung mit schweren Folgen

Arbeitsbedingte Verletzungen, die zum Tod oder zu einer Verletzung führt, von der sich Mitarbeiter:innen nicht oder erwartungsgemäß nicht innerhalb von 6 Monaten so weit erholen können, dass sie ihren Gesundheitszustand vor der Verletzung wieder erreichen

Arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung

Negative Auswirkungen auf die Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, ILO-OSH 2001, 2001; modifiziert

Anmerkung „Erkrankung“ ist ein Indikator für gesundheitliche Schäden und beinhaltet
1: Erkrankungen und Störungen. Die Begriffe „Krankheit“, „Erkrankung“ und „Störung“ werden häufig synonym verwendet und beziehen sich auf Erkrankungen mit bestimmten Symptomen und Diagnosen.

Anmerkung Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen sind jene, die aufgrund einer
2: Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit auftreten. Es können andere Arten von Vorfällen auftreten, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit an sich stehen. Die folgenden Vorfälle werden zum Beispiel nicht als arbeitsbedingt angesehen:

- ein:e Mitarbeiter:in hat einen Herzinfarkt, während er/sie arbeitet, aber der Herzinfarkt steht nicht mit der Arbeit im Zusammenhang
- ein:e Mitarbeiter:in, der/die beim Pendeln bei einem Autounfall verletzt wird (sofern das Führen des Fahrzeugs nicht Bestandteil der Arbeit ist, und wenn die Beförderung nicht vom Arbeitgeber organisiert worden ist)
- ein:e epileptische:r Mitarbeiter:in hat während der Arbeitszeit einen Anfall, dieser steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Arbeit

Anmerkung *Arbeitsbezogene Reisen*: Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während
3: Mitarbeiter:innen auf Reisen sind, sind arbeitsbedingt, wenn Mitarbeiter:innen zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung mit arbeitsbezogenen Aufgaben „im Interesse des Arbeitgebers“ beschäftigt waren. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kund:innen, die Ausführung von Aufträgen und die Unterhaltung von Geschäftspartnern oder die Teilnahme an einer Unterhaltungsaktivität zum Zwecke der Anbahnung, Besprechung oder Förderung von Geschäftsgelegenheiten (auf Anweisung des Arbeitgebers).

Arbeiten von zuhause aus: Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während ein:e Mitarbeiter:in von zuhause aus arbeitet, sind arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung zuhause mit arbeitsbezogenen Aufgaben beschäftigt war, und wenn die Verletzung oder Erkrankung direkt mit der Arbeitserbringung und nicht mit der allgemeinen Umgebung bei ihm/ihr zuhause im Zusammenhang steht.

Geistige Erkrankung: Eine geistige Erkrankung gilt als arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in diese selbst freiwillig gemeldet hat und wenn dieser Umstand von einer zugelassenen medizinischen Fachkraft mit der entsprechenden fachärztlichen Qualifizierung und Erfahrung als solcher bestätigt wird, wobei auch festgestellt werden muss, dass die Erkrankung arbeitsbedingt ist.

Für weiterführende Anleitungen zur „Arbeitsbezogenheit“ siehe die US-amerikanische Behörde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (United States Occupational Safety and Health Administration, OSHA), *Determination of work-relatedness (Bestimmung des Arbeitsbezuges) 1904.5*, https://www.osha.gov/pls/oshaweb/owadisp.show_document?p_table=STANDARDS&p_id=9636, Aufruf am 1. Juni 2018.

Anmerkung Die Begriffe „berufsbedingt“, „arbeitsbezogen“ und „arbeitsbedingt“ werden häufig
4: synonym verwendet.

Arbeitsbedingter Vorfall

Vorfall, der aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Arbeit auftritt und der eine Verletzung oder Erkrankung zur Folge hat oder haben könnte

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert
Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung Vorfälle können zum Beispiel aufgrund von Folgendem auftreten: Probleme mit der
1: Elektrik, Explosion, Feuer, Überlaufen, Umkippen, Leckage, Überschwemmung, Durchbrechen, Bersten, Zersplittern, Kontrollverlust, Ausrutschen, Stolpern und Fallen, Körperbewegung ohne Belastung, Körperbewegung unter/mit Belastung, Schock, Angst, Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz (z. B. sexuelle Belästigung).

Anmerkung Ein Vorfall, der eine Verletzung oder Erkrankung nach sich zieht, wird häufig auch
2: als „Unfall“ bezeichnet. Ein Vorfall, der das Potenzial hat, eine Verletzung oder Erkrankung nach sich zu ziehen, bei dem dies jedoch nicht geschieht, wird häufig auch als Beinaheunfall, Beinahezusammenstoß oder Beinahekollision bezeichnet.

Arbeitsbedingter Vorfall mit hohem Potenzial

Arbeitsbedingter Vorfall, der mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eine arbeitsbedingte Verletzung mit schweren Folgen verursacht

Beispiele: Unfälle mit Explosionen, Fehlfunktionen von Geräten, Zusammenstöße mit Fahrzeugen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung mit schweren Folgen verursachen

Arbeitsmedizinische Dienste

Dienste, die hauptsächlich mit präventiven Aufgaben betraut und dafür verantwortlich sind, Arbeitgeber:innen, Mitarbeiter:innen und ihre Vertreter:innen in dieser Sache zu den Anforderungen an die Einrichtung und die Bewahrung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung zu beraten, die eine optimale körperliche und geistige Gesundheit hinsichtlich der Arbeit und eine Anpassung der Arbeit an das Leistungsvermögen der Mitarbeiter:innen unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Gesundheitszustands ermöglichen

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Occupational Health Services Convention (Übereinkommen über arbeitsmedizinische Dienste)*, 1985 (Nr. 161)

Beispiele: Beratung in Fragen der Ergonomie sowie der individuellen und kollektiven Schutzausrüstungen; Beratung in Fragen der Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz; Organisation von Erster Hilfe und Notfallbehandlung; Förderung der Anpassung der Arbeit an den Arbeitnehmer:innen; Überwachung der Faktoren in der Arbeitsumgebung, einschließlich der sanitären Anlagen, Kantinen und Unterkünfte, die den Arbeitnehmer:innen zur Verfügung gestellt werden, oder der Arbeitspraktiken, die sich auf die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen auswirken könnten; Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer:innen im Zusammenhang mit der Arbeit

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

B **Beinaheunfall**
Arbeitsbedingter Vorfall, der keine Verletzung oder Erkrankung nach sich zieht, der jedoch das Potenzial dazu hat

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert

Anmerkung: Ein „Beinaheunfall“ kann auch als Beinahezusammenstoß oder Beinahekollision bezeichnet werden.

D **Dokumentierbare arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung**
Arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung, die eine der folgenden Konsequenzen hat: Tod; Arbeitsausfalltage; eingeschränkte Arbeit oder Versetzung zu einer anderen Stelle; medizinische Behandlung, die über Erste Hilfe hinausgeht; Bewusstlosigkeit oder eine von einem Arzt/einer Ärztin oder einer anderen zugelassenen medizinischen Fachkraft diagnostizierte erhebliche Verletzung oder Erkrankung, auch wenn diese nicht den Tod, Arbeitsausfalltage, eingeschränkte Arbeit oder Versetzung zu einer anderen Stelle, medizinische Behandlung, die über Erste Hilfe hinausgeht, oder Bewusstlosigkeit zur Folge hat

Quelle: US-amerikanische Behörde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (United States Occupational Safety and Health Administration, OSHA), *General Recording Criteria (Allgemeine Erfassungskriterien) 1904.7*, https://www.osha.gov/pls/oshaweb/owadisp.show_document?p_table=STANDARDS&p_id=9638, Aufruf am 1. Juni 2018; modifiziert

E **Exposition**
 Dauer oder Art des Kontakts mit bestimmten Umgebungen, die in unterschiedlichem Ausmaß verschiedene Gefahren darstellen, oder die Nähe zu einem Zustand, der eine Verletzung oder Erkrankung verursachen kann (z. B. Chemikalien, Strahlung, Hochdruck, Lärm, Feuer, explosive Stoffe)

F **Förderung der Gesundheit**
 Verfahren, mit dem Personen ihre Gesundheit besser kontrollieren und verbessern können

Quelle: Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO), *Ottawa Charter for Health Promotion (Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung)*, 1986

Anmerkung: Die Begriffe „Förderung der Gesundheit“, „Wohlergehen“ und „Wohlbefinden“ werden häufig synonym verwendet.

Formelle Vereinbarung
 Ein schriftliches Dokument, das von allen relevanten Parteien mit der beiderseitigen Absicht unterschrieben wird, die Inhalte des Dokuments zu befolgen

Beispiele: eine Vereinbarung aus lokalen Tarifverhandlungen oder nationale bzw. internationale Rahmenvereinbarungen

Formeller Arbeitgeber-Mitarbeiter-Ausschuss für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 Ein Ausschuss, bestehend aus Arbeitgeber- und Mitarbeitervertretern, dessen Funktion in die organisatorische Struktur integriert ist, der entsprechend den vereinbarten, schriftlichen Richtlinien, Vorgehensweisen und Regeln agiert und der die Beteiligung und Konsultation von Mitarbeiter:innen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ermöglicht

G **Geschäftsbeziehungen**
 Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

H

Hierarchie von Kontrollmaßnahmen

Systematischer Ansatz zur Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, zur Beseitigung von Gefahren und zur Minimierung von Risiken

Anmerkung Mit der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen sollen Mitarbeiter:innen geschützt werden, indem eine Rangliste für die Arten, in denen Gefahren eingedämmt werden können, erstellt wird. Jede Kontrollmaßnahme in der Hierarchie gilt jeweils als weniger effektiv als die Maßnahme davor. Vorrang hat die Beseitigung von Gefahren, was der effektivsten Kontrollmaßnahme entspricht.

Anmerkung Die *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)* der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) von 2001 und ISO 45001:2018 enthalten folgende Präventiv- und Schutzmaßnahmen in folgender Reihenfolge ihrer Bedeutung:

- Beseitigung der Gefahren/Risiken
- Ersetzen von Gefahren/Risiken durch weniger gefährliche Verfahren, Betriebsstätten, Materialien oder Ausrüstung
- Kontrolle der Gefahren/Risiken an der Quelle durch den Einsatz technischer Kontrollvorrichtungen oder organisatorischer Maßnahmen
- Minimierung der Gefahren/Risiken durch die Entwicklung von Systemen für sicheres Arbeiten, was administrative Kontrollmaßnahmen einschließt
- Können verbleibende Gefahren/Risiken durch kollektive Maßnahmen nicht kontrolliert werden, muss eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Bekleidung, kostenfrei bereitgestellt werden, und es sind Maßnahmen einzuleiten, die gewährleisten, dass sie getragen und gewartet wird.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation

vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M

Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Satz miteinander verbundener oder aufeinander bezogener Aspekte zur Erstellung von einer Richtlinie und Zielen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie zur Erreichung dieser Ziele

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, ILO-OSH 2001, 2001.

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

Mitarbeiterbeteiligung

Beteiligung der Mitarbeiter:innen an der Entscheidungsfindung

Anmerkung Die Mitarbeiterbeteiligung kann über Mitarbeitervertreter:innen erfolgen.

1:

Anmerkung Beteiligung und Konsultation von Mitarbeiter:innen sind zwei unterschiedliche

2: Begriffe mit einer jeweils eigenen Bedeutung. Siehe die Definition für Mitarbeiterkonsultation.

Mitarbeiterkonsultation

Einbeziehung der Sichtweisen der Mitarbeiter:innen vor dem Treffen einer Entscheidung

Anmerkung Die Mitarbeiterkonsultation kann über Mitarbeitervertreter:innen erfolgen.

1:

Anmerkung Eine Konsultation ist ein formelles Verfahren, bei dem Arbeitgeber:innen die

2: Sichtweisen der Mitarbeiter:innen in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Daher muss die Konsultation stattfinden, bevor die Entscheidung getroffen wird. Es ist wichtig, den Mitarbeiter:innen oder ihren Vertreter:innen rechtzeitig Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie einen sinnvollen und wirksamen Beitrag leisten können, bevor Entscheidungen getroffen werden. Eine echte Konsultation beinhaltet einen Dialog.

Anmerkung Beteiligung und Konsultation von Mitarbeiter:innen sind zwei unterschiedliche

3: Begriffe mit einer jeweils eigenen Bedeutung. Siehe die Definition für Mitarbeiterbeteiligung.

Mitarbeitervertreter:innen

Personen, die gemäß nationalen Gesetzen oder Praktiken als solche anerkannt werden, gleich ob sie:

- Vertreter:innen einer Gewerkschaft, insbesondere Vertreter:innen, die von Gewerkschaften oder Mitgliedern solcher Gewerkschaften dazu ernannt oder gewählt worden sind; oder
- gewählte Vertreter:innen, insbesondere Vertreter:innen, die in freier Wahl von den Mitarbeiter:innen des Unternehmens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nationaler Gesetze, Vorschriften oder Tarifverträge gewählt worden sind, deren Funktionen keine Handlungen umfassen, die einzig den Gewerkschaften im jeweiligen Land obliegen.

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Workers' Representatives Convention (Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter)*, 1971 (Nr. 135)

N**Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

R**Risiko bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer arbeitsbedingten Gefahrensituation oder Exposition und der Schweregrad der Verletzung oder Erkrankung, die durch die Situation oder Exposition verursacht werden können

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018

T**Tarifverhandlungen**

Alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgeber:innen oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zu regeln

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Collective Bargaining Convention (Tarifverhandlungsabkommen)*, 1981 (Nr. 154); modifiziert

Teilzeitbeschäftigte Angestellte

Angestellte, deren Arbeitszeit pro Woche, Monat oder Jahr geringer ist als die Zahl der Arbeitsstunden für vollzeitbeschäftigte Angestellte

U**Unbefristete Angestellte**

Angestellte mit einem unbefristeten Vertrag (d. h. einem unbefristeten Vertrag) für Vollzeit- oder Teilzeitarbeit

Unfall während des Pendelns zur Arbeitsstelle

Ein Vorfall, der auftritt, während Mitarbeiter:innen zwischen einem privaten Ort (z. B. eigene Wohnung, Restaurant) und einem Arbeitsplatz pendeln

Anmerkung: Fortbewegungsarten umfassen unter anderem Kraftfahrzeuge (z. B. Motorrad, Kfz, Lkw, Bus), Schienenfahrzeuge (z. B. Zug, Straßenbahn), Fahrräder, Flugzeuge und Laufen.

V**Vollzeitbeschäftigte Angestellte**

Angestellte, deren Wochen-, Monats- oder Jahresarbeitszeit nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten für die Arbeitszeit festgelegt ist

W**Wertschöpfungskette**

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Z**Zeitarbeitnehmer:innen/Befristete Beschäftigte**

Angestellte mit einem befristeten Vertrag (d. h. einem befristeten Vertrag), der endet, wenn der bestimmte Zeitraum abläuft oder wenn die bestimmte Aufgabe oder das bestimmte Ereignis, das mit einer Zeitschätzung verbunden ist, abgeschlossen ist (z. B. das Ende eines Projekts oder die Rückkehr der ersetzten Angestellten)

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *An ILO code of practice on HIV/AIDS and the world of work*, 2001.
2. Übereinkommen 155 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Occupational Safety and Health Convention“, 1981.
3. Übereinkommen 161 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Occupational Health Services Convention“, 1985.
4. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems, ILO-OSH 2001*, 2001.
5. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *ILO-Liste für Berufskrankheiten*, 2010.
6. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Protection of workers' personal data. An ILO code of practice*, 1997.
7. Protokoll 155 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Protocol of 2002 to the Occupational Safety and Health Convention, 1981“, 2002.
8. Empfehlung 164 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Occupational Safety and Health Recommendation“, 1981.
9. Übereinkommen 171 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Occupational Health Services Recommendation“, 1985.
10. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Recording and notification of occupational accidents and diseases. An ILO code of practice*, 1996.
11. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy“, 2017.
12. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
13. Vereinte Nationen (UN), *Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework*, 2011.
14. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“, 2015.
15. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Global Action Plan for the Prevention and Control of Noncommunicable Diseases 2013-2020*, 2013.
16. Weltgesundheitsorganisation (WHO), *International Classification of Diseases (ICD)*, regelmäßig aktualisiert.

Weitere Referenzen:

17. Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC), *IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans*, <http://monographs.iarc.fr/ENG/Classification/>, Zugriff am 1. Juni 2018.
18. Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (NIOSH), *NIOSH Pocket Guide to Chemical Hazards*, 2007.
19. Weltgesundheitsorganisation (WHO), (Burton, Joan), *WHO Healthy Workplace Framework and Model: Background and Supporting Literature and Practices*, 2010.

GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	7
Angabe 404-2 Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe	9
Angabe 404-3 Prozentsatz der Angestellten, die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung erhalten	10
Glossar	11
Bibliografie	13

Einleitung

GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit der Aus- und Weiterbildung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit der Aus- und Weiterbildung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält drei Angaben, die Informationen über die mit der Aus- und Weiterbildung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Aus- und Weiterbildung. Dies umfasst den Ansatz einer Organisation für die Aus- und Weiterbildung und die Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten sowie für die Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung. Dazu gehören auch Programme zur Übergangshilfe, die den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ermöglichen und den Berufsausstieg aufgrund von Ruhestand oder Kündigung unterstützen.

Diese Konzepte werden von der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 enthält Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

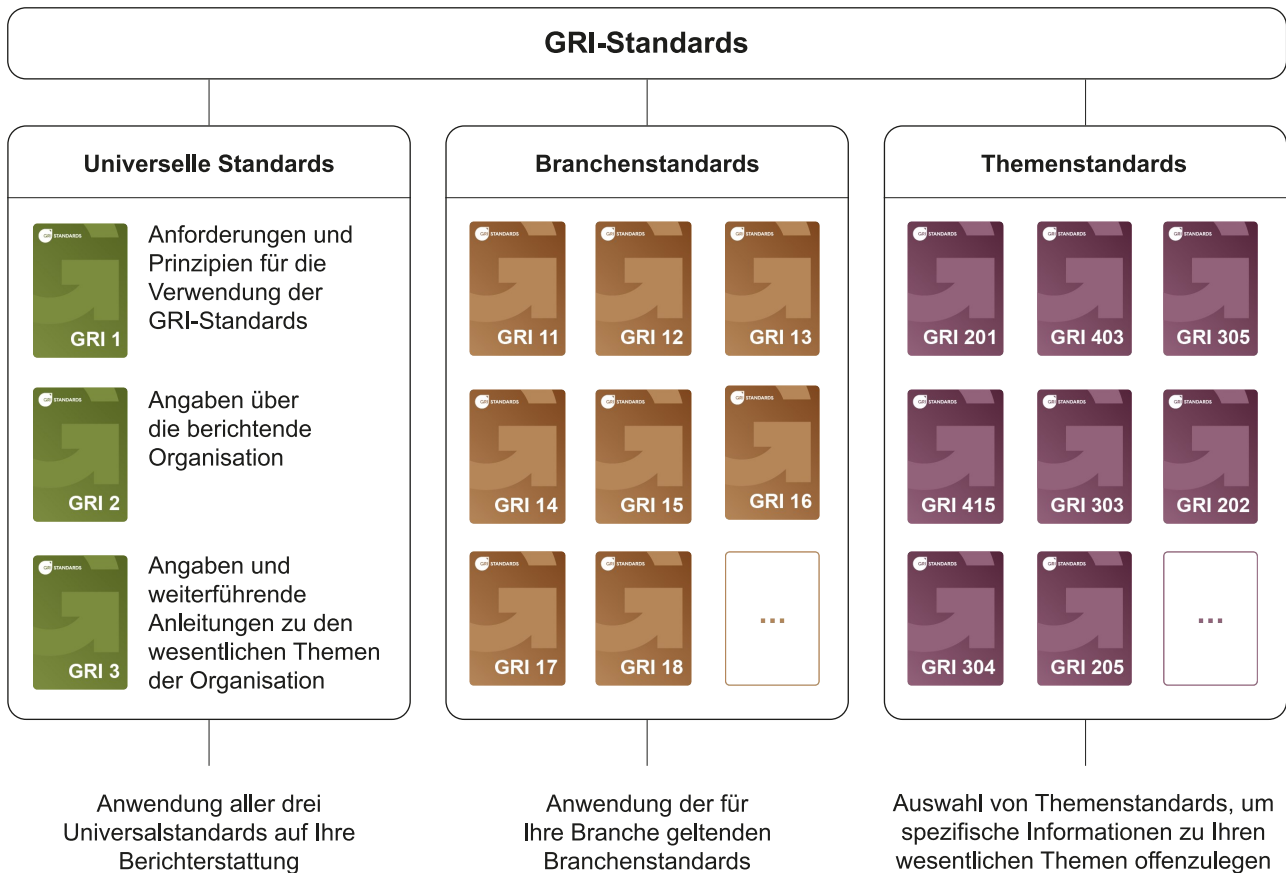
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der

wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit der Aus- und Weiterbildung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Aus- und Weiterbildung ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit der Aus- und Weiterbildung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 404-1 bis Angabe 404-3)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die Aus- und Weiterbildung als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN **1.1** **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie die Aus- und Weiterbildung handhabt.**

2. Angaben zum Thema

Angabe 404-1 Durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. durchschnittliche Anzahl der Stunden für Aus- und Weiterbildung, die die Angestellten der Organisation während des Berichtszeitraums absolviert haben, nach:
 - i. **Geschlecht**
 - ii. Angestelltenkategorie

EMPFEHLUNGEN

2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 404-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

- 2.1.1 die Zahl der Angestellten entweder als Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalent (VZÄ) angeben sowie den entsprechenden einheitlich im betreffenden Zeitraum und zwischen Zeiträumen verwendeten Ansatz angeben
- 2.1.2 Daten aus [Angabe 2-7 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verwenden, um die Gesamtzahl der Angestellten zu ermitteln
- 2.1.3 anhand der in [Angabe 405-1 in GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016](#) offengelegten Informationen die Gesamtzahl der Angestellten nach Angestelltenkategorie ermitteln

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 404-1

Diese Angabe liefert Informationen darüber, wie viel eine Organisation in die Aus- und Weiterbildung investiert und inwiefern die entsprechenden Investitionen für alle Angestelltenkategorien getätigt werden.

Im Kontext dieses Standards bezieht sich „Aus- und Weiterbildung“ auf:

- alle Arten der Berufsausbildung
- den bezahlten Fortbildungsurlaub, den eine Organisation ihren Angestellten gewährt
- externe Aus- oder Weiterbildung, die ganz oder teilweise von der Organisation bezahlt wird
- Schulungen zu bestimmten Themen

Einweisungen durch Vorgesetzte vor Ort gehören nicht zur Aus- und Weiterbildung.

Zur Berechnung der Daten in Angabe 404-1 kann die berichtende Organisation folgende Formeln verwenden:

$$\text{durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Angestelltem} = \frac{\text{Gesamtstundenzahl für Aus- und Weiterbildung für Angestellte}}{\text{Gesamtzahl der Angestellten}}$$

$$\text{durchschnittliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro weiblicher Angestellter} = \frac{\text{Gesamtstundenzahl für Aus- und Weiterbildung für weibliche Angestellte}}{\text{Gesamtzahl der weiblichen Angestellten}}$$

$$\begin{array}{l} \text{durchschnittliche Stundenzahl} \\ \text{für Aus- und Weiterbildung pro} \\ \text{männlichem Angestelltem} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{Gesamtstundenzahl für Aus- und Weiterbildung für} \\ \text{männliche Angestellte} \end{array}}{\text{Gesamtzahl der männlichen Angestellten}}$$

$$\begin{array}{l} \text{durchschnittliche Stundenzahl} \\ \text{für Aus- und Weiterbildung pro} \\ \text{Angestelltenkategorie} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{Gesamtstundenzahl für Aus- und Weiterbildung für} \\ \text{jede Angestelltenkategorie} \end{array}}{\text{Gesamtangestelltenzahl in der Kategorie}}$$

Zur Offenlegung der Angestelltenkategorien können mehrere Berechnungen durchgeführt werden. Diese Berechnungen unterscheiden sich für jede Organisation.

Angabe 404-2 Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Art und Umfang der durchgeführten Programme und unterstützenden Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten**
- b. **Programme zur Übergangshilfe, die den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ermöglichen und den Berufsausstieg aufgrund von Ruhestand oder Kündigung unterstützen**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 404-2

Zu Programmen zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten können gehören:

- interne Schulungen
- finanzielle Unterstützung für externe Aus- und Weiterbildung
- die Gewährung von Studienurlaub mit Arbeitsplatzgarantie

Übergangshilfsprogramme zur Unterstützung von Angestellten, die in den Ruhestand gehen oder eine Kündigung erhalten haben, können Folgendes umfassen:

- Vorruhestandsplanung für Mitarbeiter, die kurz vor dem Ruhestand stehen
- Um- und Nachschulungen für die Mitarbeiter, die weiter arbeiten möchten
- Abfindungen, die das Alter der Angestellten und die Zahl der Dienstjahre berücksichtigen können
- Arbeitsvermittlungsdienste
- Unterstützung (wie z. B. durch Schulungen oder Beratung) beim Berufsausstieg

Hintergrundinformationen

Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten ermöglichen Organisationen die Planung einer Kompetenzentwicklung, die Angestellten ermöglicht, strategische Ziele in einem sich wandelnden Arbeitsumfeld zu erreichen. Eine größere Zahl qualifizierter Angestellter stärkt das Humankapital einer Organisation und trägt zur Angestelltenzufriedenheit bei, die wiederum in hohem Maße mit einer verbesserten Leistung einhergeht. Die Zuversicht und die Arbeitsqualität der Angestellten, die kurz vor dem Ruhestand stehen, werden gesteigert, wenn sie wissen, dass sie beim Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand unterstützt werden.

Angabe 404-3 Prozentsatz der Angestellten, die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung erhalten

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Prozentsatz aller Angestellten nach Geschlecht und Angestelltenkategorie , die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung im Berichtszeitraum erhalten haben**

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 404-3 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

2.2.1 Daten aus [Angabe 2-7 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verwenden, um die Gesamtzahl der Angestellten zu ermitteln

2.2.2 anhand der in [Angabe 405-1 in GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016](#) offengelegten Informationen die Gesamtzahl der Angestellten nach Angestelltenkategorie ermitteln

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Diese Angabe gibt Aufschluss darüber, inwiefern eine Organisation regelmäßig die Leistung der Angestellten bewertet. Dies ist hilfreich für die persönliche Weiterentwicklung der einzelnen Angestellten. Außerdem trägt dies zum Kompetenzmanagement und zur Entwicklung des Humankapitals innerhalb der Organisation bei. Diese Angabe zeigt auch, inwiefern dieses System in der gesamten Organisation angewandt wird und ob es eine Ungleichbehandlung beim Zugang zu diesen Möglichkeiten gibt.

Regelmäßige Beurteilungen der Leistung und der beruflichen Entwicklung können zudem die Angestelltenzufriedenheit steigern, was mit einer verbesserten Organisationsleistung einhergeht. Diese Angabe hilft darzulegen, wie eine Organisation die Kompetenzen ihrer Angestellten überprüft und aufrechterhält. Zusammen mit Angabe 404-2 verdeutlicht die Angabe auch, wie die Organisation bei der Kompetenzverbesserung vorgeht.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestelltenkategorie

Unterteilung der Angestellten nach Hierarchieebenen (z. B. oberes und mittleres Management) und Funktion (z. B. Technik, Administration, Produktion)

Anmerkung: Diese Informationen werden vom Personalwesen der jeweiligen Organisation zur Verfügung gestellt.

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

E

Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

Anpassung an die wechselnden Anforderungen des Arbeitsplatzes durch Erwerb neuer Fähigkeiten.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

R

Regelmäßige Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter:innen

Eine Beurteilung anhand von Kriterien, die Angestellten und ihren Vorgesetzten bekannt sind

Anmerkung Die Beurteilung wird zumindest einmal im Jahr mit Kenntnis des Angestellten
1: durchgeführt.

Anmerkung Die Beurteilung kann eine Evaluierung seitens des direkten Vorgesetzten, der
2: Kolleg:innen oder anderer Angestellten beinhalten. Auch die Personalabteilung
kann an der Beurteilung mitwirken.

Wesentliche Themen**W**

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Übereinkommen 140 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Paid Educational Leave Convention“, 1974.
2. Übereinkommen 142 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Human Resources Development Convention“, 1975.
3. Konvention 155 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Occupational Safety and Health Convention“ und zugehöriges Protokoll 155, 1981.
4. Übereinkommen 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Employment Promotion and Protection against Unemployment Convention“, 1988.
5. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy“, 2006.
6. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.

GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 405-1 Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten	7
Angabe 405-2 Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zum Grundgehalt und zur Vergütung von Männern	8
Glossar	9
Bibliografie	13

Einleitung

GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Diversität und Chancengleichheit am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen sowie ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Diversität und Chancengleichheit am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält zwei Angaben, die Informationen über die mit Diversität und Chancengleichheit am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt den Ansatz einer Organisation zu Diversität und Chancengleichheit am Arbeitsplatz.

Wenn eine Organisation die Diversität und Chancengleichheit am Arbeitsplatz aktiv fördert, können sowohl die Organisation als auch die Mitarbeiter erheblich davon profitieren. So kann die Organisation zum Beispiel Zugang zu einer größeren und vielfältigeren Gruppe potenzieller Mitarbeiter erhalten. Dies ist auch für die Gesellschaft als Ganzes von Vorteil, da mehr Gleichberechtigung die soziale Stabilität fördert und die weitere wirtschaftliche Entwicklung unterstützt.

Diese Konzepte werden von der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

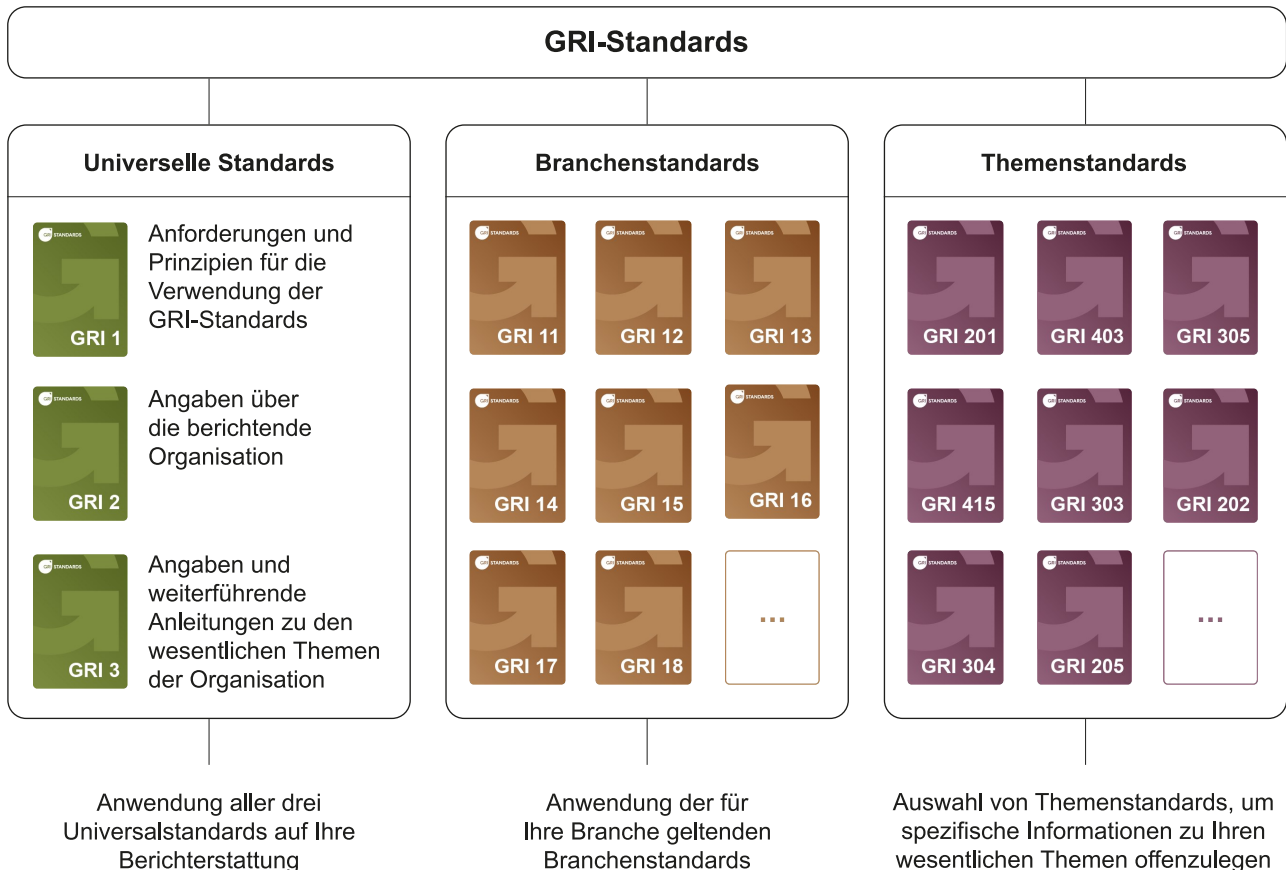
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu

berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Diversität und Chancengleichheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen. Zusätzlich zu diesem Standard sind Angaben in Zusammenhang mit diesem Thema aufgeführt unter [GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016](#) und [GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016](#).

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Diversität und Chancengleichheit ein wesentliches Thema darstellen:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Diversität und Chancengleichheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 405-1 bis Angabe 405-2)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Diversität und Chancengleichheit als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Diversität und Chancengleichheit handhabt.**

ERLÄUTERUNGEN Die berichtende Organisation kann auch das rechtliche und sozioökonomische Umfeld beschreiben, das Möglichkeiten für die geschlechtliche Gleichberechtigung bietet und ihr Grenzen setzt.

Dazu kann der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen, die Aktivitäten für die Organisation ausführen, die gleiche Vergütung dieser Mitarbeiterinnen und ihre Beteiligung auf der höchsten Führungsebene gehören.

2. Angaben zum Thema

Angabe 405-1 Diversität in Kontrollorganen und unter Angestellten

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Prozentsatz der Personen in den Kontrollorganen der Organisation aus jeder der folgenden Diversitätskategorien:**
 - i. **Geschlecht**
 - ii. **Altersgruppe: unter 30 Jahre alt, 30–50 Jahre alt, über 50 Jahre alt**
 - iii. **gegebenenfalls andere Diversitätsindikatoren wie z. B. Minderheiten oder schutzbedürftige Gruppen**
- b. **Prozentsatz der Angestellten pro Angestelltenkategorie für jede der folgenden Diversitätskategorien:**
 - i. **Geschlecht**
 - ii. **Altersgruppe: unter 30 Jahre alt, 30–50 Jahre alt, über 50 Jahre alt**
 - iii. **gegebenenfalls andere Diversitätsindikatoren wie z. B. Minderheiten oder schutzbedürftige Gruppen**

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 405-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Daten von [Angabe 2-7 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verwenden, um die Gesamtzahl der Angestellten zu ermitteln.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 405-1

Beispiele für innerhalb der Organisation bestehende Kontrollorgane können sein: Vorstand, Verwaltungsausschuss oder ähnliche Organe im Fall von privaten Organisationen.

Eine Organisation kann andere Diversitätsindikatoren angeben, die im Rahmen ihrer internen Prüfungen und Aufzeichnungen verwendet werden und für die Berichterstattung relevant sind.

Hintergrundinformationen

Diese Angabe liefert quantitative Informationen zur Diversität innerhalb einer Organisation und kann zusammen mit branchenspezifischen oder regionalen Benchmarks verwendet werden. Der Vergleich der Diversität aller Angestellten mit der Diversität in der Geschäftsführung kann einen Hinweis auf die Chancengleichheit liefern. Mit Hilfe der in dieser Angabe aufgeführten Informationen kann auch beurteilt werden, welche Themen von besonderer Bedeutung für bestimmte Segmente der Kontrollorgane oder Angestellten sind.

Angabe 405-2 Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zum Grundgehalt und zur Vergütung von Männern

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Verhältnis des Grundgehalts und der Vergütung von Frauen zum Grundgehalt und zur Vergütung von Männern für jede Angestelltenkategorie, aufgeschlüsselt nach wichtigen Betriebsstätten**
- b. **die verwendete Definition für „wichtige Betriebsstätten“**

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 405-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation die Vergütung auf Grundlage der durchschnittlichen Bezahlung für Männer und Frauen innerhalb jeder Angestelltenkategorie angeben.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 405-2

Die berichtende Organisation kann anhand der in Angabe 405-1 verwendeten Informationen die Gesamtangestelltenzahl in jeder Angestelltenkategorie nach Geschlecht ermitteln.

Hintergrundinformationen

Eine Organisation kann eine aktive Rolle bei der Prüfung ihrer Geschäftstätigkeiten und Entscheidungen übernehmen, um Diversität zu fördern, geschlechtsspezifische Diskriminierung zu beseitigen und Chancengleichheit zu unterstützen. Diese Prinzipien gelten gleichermaßen für die Einstellung, die Aufstiegsmöglichkeiten und die Vergütungsrichtlinien. Eine gleichberechtigte Vergütung ist zudem ein wichtiger Faktor für die Bindung qualifizierter Angestellter an die Organisation.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestelltenkategorie

Unterteilung der Angestellten nach Hierarchieebenen (z. B. oberes und mittleres Management) und Funktion (z. B. Technik, Administration, Produktion)

Anmerkung: Diese Informationen werden vom Personalwesen der jeweiligen Organisation zur Verfügung gestellt.

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

D

Diversitätsindikator

Diversitätsindikator, für den die Organisation Daten sammelt

Beispiele: Alter, Abstammung und ethnische Herkunft, Staatsbürgerschaft, Glaube, Behinderung, Geschlecht

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

Grundgehalt

Das feste Mindestgehalt, das einem/einer Angestellten für seine/ihre Arbeit gezahlt wird

Anmerkung: Das Grundgehalt enthält keine zusätzliche Vergütung wie Zahlungen für Überstunden oder Boni.

I Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

K Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

L Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der

eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit

verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
 Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

V

Vergütung

Grundgehalt zuzüglich zusätzlicher Beträge, die an Mitarbeiter:innen bezahlt werden.

Anmerkung: Beispiele für zusätzliche Beträge, die an Mitarbeiter:innen gezahlt werden, sind Dienstjahre, Prämien, einschließlich Bargeld und Kapitalbeteiligungen wie Aktien und Anteile, Sozialleistungen, Überstunden, Zeitguthaben und zusätzliche Zulagen wie Transport-, Wohn- und Kinderbetreuungszuschläge.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
 1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Übereinkommen 100 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Equal Remuneration Convention“, 1951.
2. Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Discrimination (Employment and Occupation) Convention“, 1958.
3. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy“, 2006.
4. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
5. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW)“, 1979.
6. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“, 1965.
7. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination based on Religion and Belief“, 1981.
8. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Declaration on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“, 1963.
9. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities“, 1992.
10. Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), „Declaration on Race and Racial Prejudice“, 1978.
11. Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Stärkung der Rechte der Frauen (UN Women) und Global Compact der Vereinten Nationen, „Women’s Empowerment Principles“, 2011.
12. Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (UN), „Beijing Declaration and Platform for Action“, 1995.

GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 406-1 Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen	7
Glossar	8
Bibliografie	10

Einleitung

GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf Diskriminierung und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Diskriminierung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält eine Angabe, die Informationen über die mit Diskriminierung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation offenlegt.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Nichtdiskriminierung.

Für die Zwecke dieses Standards ist Diskriminierung die ungleiche Behandlung von Personen oder das Ergebnis der ungleichen Behandlung von Personen durch ungleiche Belastungen oder die Verweigerung von Leistungen anstelle einer fairen Behandlung jeder Person aufgrund ihres individuellen Verdiensts. Diskriminierung kann auch Belästigungen umfassen. Als Belästigungen gelten Kommentare oder Handlungen, die von der Person, an die sie gerichtet sind, unerwünscht sind oder allgemein als unerwünscht gelten.

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie die Diskriminierung von Personen auf jeglicher Grundlage vermeidet, einschließlich der Diskriminierung von Mitarbeitern am Arbeitsplatz. Es wird von einer Organisation auch erwartet, dass sie die Diskriminierung von Kunden bei der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen oder von jedem anderen Stakeholder, einschließlich Lieferanten und Geschäftspartnern, vermeidet.

Diese Konzepte werden von der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

Die Diskriminierung bestimmter Personengruppen und die Diskriminierung aus bestimmten Gründen sind Gegenstand einiger internationaler Übereinkommen und Erklärungen. Beispiele dafür sind u. a. das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen

Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

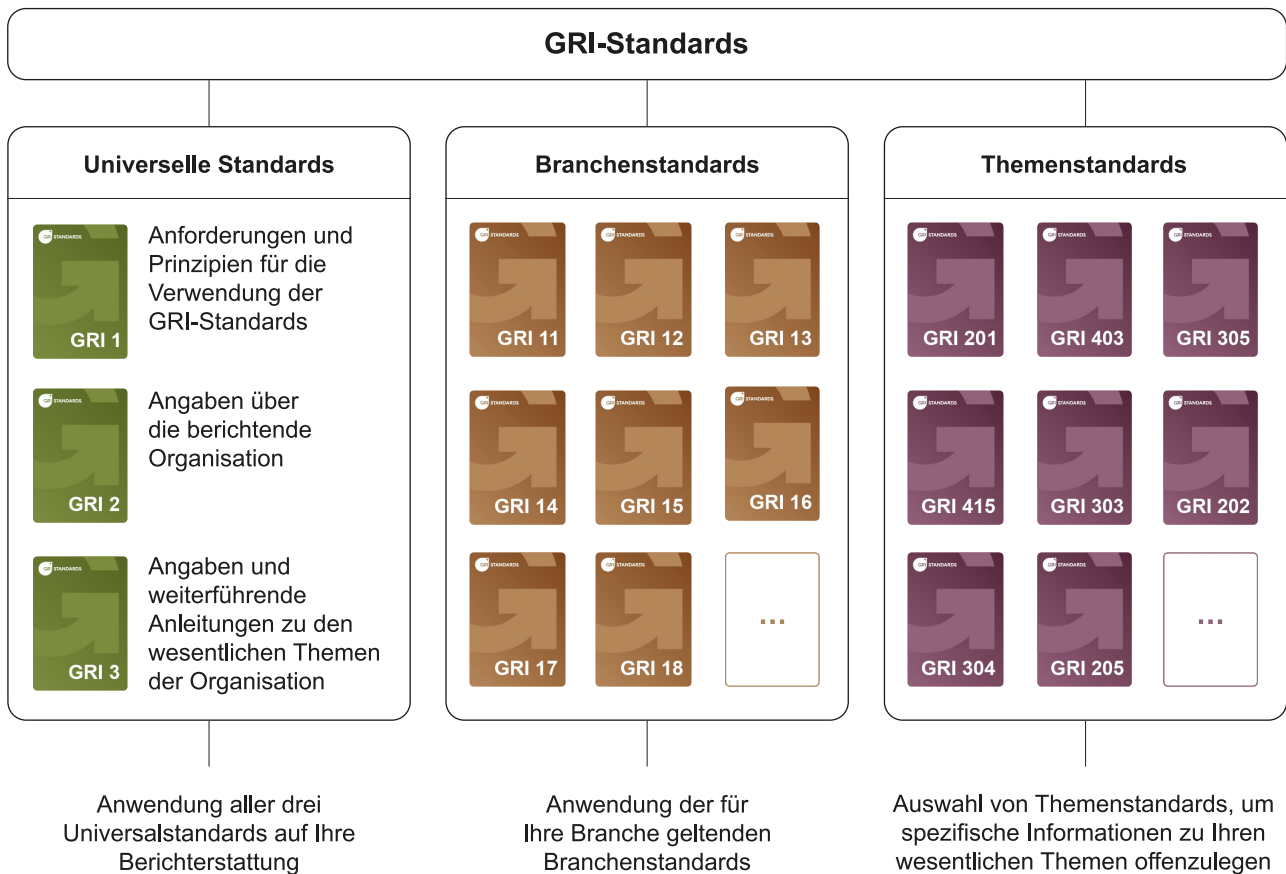
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf Diskriminierung offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Nichtdiskriminierung ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Diskriminierung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 406-1)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Nichtdiskriminierung als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Nichtdiskriminierung handhabt.

2. Angaben zum Thema

Angabe 406-1 Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl der Diskriminierungsvorfälle während des Berichtszeitraums
- b. Status der Vorfälle und ergriffene Maßnahmen mit Bezug auf die folgenden Punkte:
 - i. von der Organisation geprüfter Vorfall
 - ii. umgesetzte Abhilfepläne
 - iii. Abhilfepläne, die umgesetzt wurden und deren Ergebnisse im Rahmen eines routinemäßigen internen Managementprüfverfahrens bewertet wurden
 - iv. Vorfall ist nicht mehr Gegenstand einer Maßnahme oder Klage

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 406-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation Diskriminierungsvorfälle aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Meinung oder nationaler oder sozialer Herkunft gemäß der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einbeziehen sowie andere relevante Formen der Diskriminierung angeben, an denen interne und/oder externe Stakeholder im Rahmen sämtlicher Geschäftstätigkeiten im Berichtszeitraum beteiligt sind.

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 406-1

Im Kontext dieser Angabe bezieht sich ein Vorfall auf eine Klage oder Beschwerde, die bei der berichtenden Organisation oder bei den zuständigen Behörden durch ein formales Verfahren registriert wurde, oder auf einen Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften, der von der Organisation durch etablierte Verfahren ermittelt wurde. Etablierte Verfahren zur Ermittlung von Verstößen gegen Gesetze oder Vorschriften können Managementsystem-Audits, formale Monitoring-Programme oder Beschwerdeverfahren umfassen.

Ein Vorfall ist nicht mehr Gegenstand einer Maßnahme oder Klage, wenn er beigelegt oder der Fall abgeschlossen wurde oder wenn kein weiterer Handlungsbedarf durch die Organisation besteht. Zu Vorfällen mit keinem weiteren Handlungsbedarf können beispielsweise Vorfälle gehören, die zurückgezogen wurden oder bei denen die zugrundeliegenden Umstände, die zum Vorfall führten, nicht mehr bestehen.

Hintergrundinformationen

Gemäß der ILO-Instrumente kann Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Meinung sowie nationaler und sozialer Herkunft erfolgen. Diskriminierung kann auch auf Grundlage von Faktoren wie Alter, Behinderung, Migrantenstatus, HIV und AIDS, sexueller Orientierung, genetischer Veranlagung, Lebensstil und anderen Faktoren auftreten.¹

Die Erstellung und die effektive Umsetzung von Richtlinien zur Vermeidung von Diskriminierung sind eine grundlegende Voraussetzung für verantwortliches unternehmerisches Handeln.

¹ Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Report I(B) - Equality at work: The continuing challenge - Global Report under the follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work*, 2011.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

B

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

D

Diskriminierung

Die ungleiche Behandlung einer Person oder das Ergebnis der ungleichen Behandlung einer Person durch ungleiche Belastung oder die Verweigerung von Leistungen anstelle einer fairen Behandlung jeder Person aufgrund ihres individuellen Verdiensts

Anmerkung: Diskriminierung kann auch Belästigungen einschließen. Als Belästigung gelten Kommentare oder Handlungen, die von der Person, an die sie gerichtet sind, unerwünscht sind oder allgemein als unerwünscht gelten.

M**Menschenrechte**

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

N**Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

W**Wesentliche Themen**

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Übereinkommen 100 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Equal Remuneration Convention“, 1951.
2. Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Discrimination (Employment and Occupation) Convention“, 1958.
3. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
4. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW)“, 1979.
5. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“, 1965.
6. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Covenant on Civil and Political Rights“, 1966, und zugehöriges Protokoll.
7. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination based on Religion and Belief“, 1981.
8. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Declaration on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“, 1963.
9. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities“, 1992.
10. Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), „Declaration on Race and Racial Prejudice“, 1978.
11. Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Stärkung der Rechte der Frauen (UN Women) und Global Compact der Vereinten Nationen, „Women’s Empowerment Principles“, 2011.
12. Vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (UN), „Beijing Declaration and Platform for Action“, 1995.

GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 407-1 Betriebsstätten und Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte	7
Glossar	8
Bibliografie	12

Einleitung

GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält eine Angabe, die Informationen zu den mit Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der Rest des Einleitungsabschnitts bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.

Die Vereinigungsfreiheit ist gemäß internationalen Erklärungen und Übereinkommen ein Menschenrecht. In diesem Kontext bezieht sich Vereinigungsfreiheit auf das Recht von Arbeitgebern und Mitarbeitern zur Gründung, Mitgliedschaft und Leitung eigener Organisationen ohne vorherige Genehmigung oder Beeinflussung seitens staatlicher Behörden oder anderer Entitäten.

Das Recht der Mitarbeiter auf Festlegung der Arbeitsbedingungen und Konditionen in Tarifverhandlungen ist ebenfalls ein international anerkanntes Menschenrecht. Tarifverhandlungen beziehen sich auf alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (z. B. Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Mitarbeitern zu regeln.¹

Diese Konzepte werden von der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen

¹ Diese Definition basiert auf dem Übereinkommen 154 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Bargaining Convention“, 1981.

handhaben, offenzulegen.

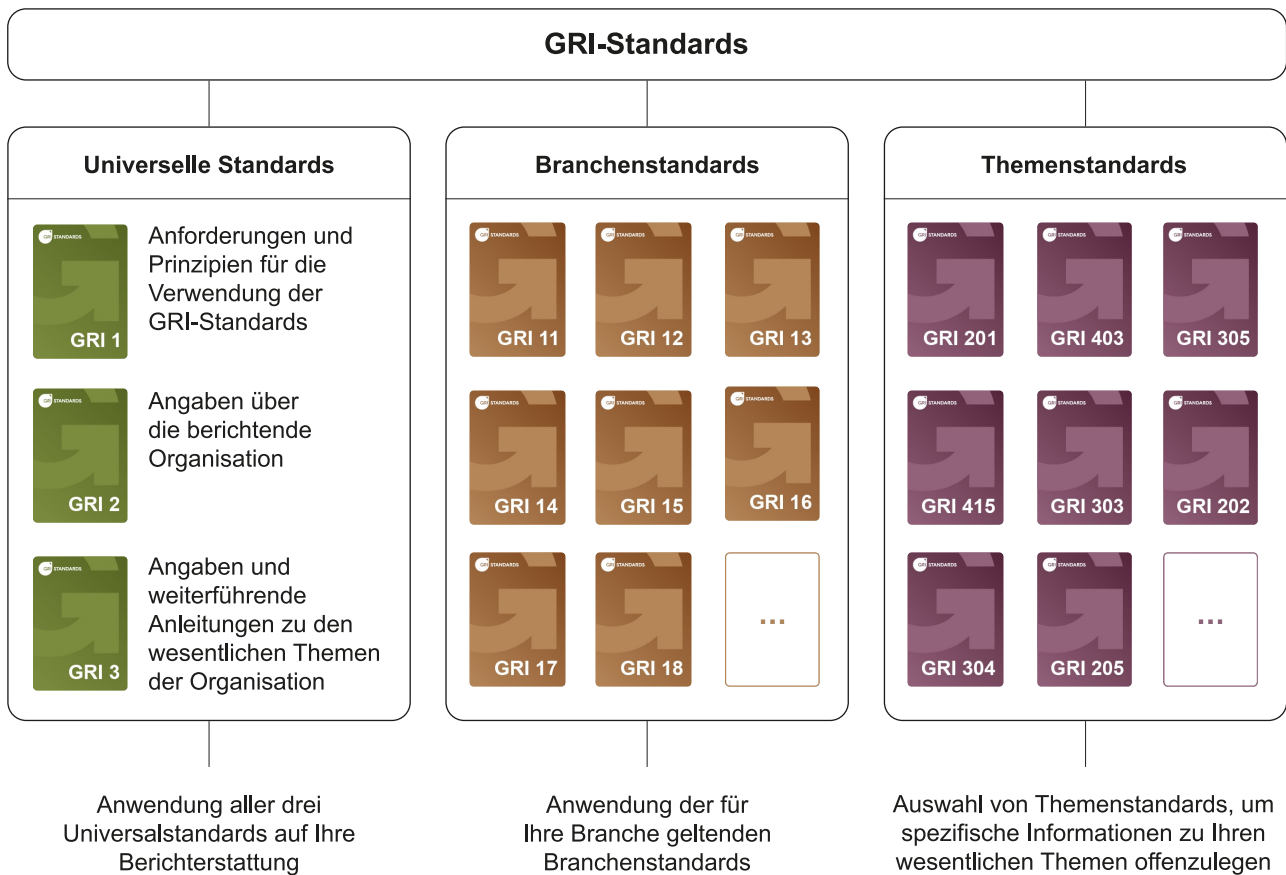
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen offenzulegen. Neben diesem Standard verpflichtet [Angabe 2-30 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) zur Offenlegung des Prozentsatzes der Angestellten, für die die bei Tarifverhandlungen getroffenen Vereinbarungen gelten.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen ein wesentliches Thema darstellen:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 407-1)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN	1.1	Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 offenlegen, wie sie die <u>Verhandlungsfreiheit</u> und <u>Tarifverhandlungen</u> handhabt.
EMPFEHLUNGEN	1.2	Die berichtende Organisation sollte alle Richtlinien beschreiben, die die Entscheidungen von <u>Mitarbeitern</u> über die Gründung oder Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die Führung von Tarifverhandlungen oder die Teilnahme an Aktivitäten von Gewerkschaften wahrscheinlich beeinflussen.

2. Angaben zum Thema

Angabe 407-1 Betriebsstätten und Lieferanten, bei denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen bedroht sein könnte

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **operativer Betrieb und Lieferanten, bei denen gegen die Rechte von Mitarbeitern zur Ausübung der Vereinigungsfreiheit oder der Durchführung von Tarifverhandlungen verstoßen wird oder diese Rechte in Bezug auf Folgendes einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind:**
 - i. **Art der Betriebsstätte (wie z. B. eine Produktionsanlage) und des Lieferanten**
 - ii. **Länder und geografische Regionen, in denen Betriebsstätten oder Lieferanten als risikobehaftet gelten**
- b. **Maßnahmen, die die Organisation im Berichtszeitraum ergriffen hat, um das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen zu unterstützen**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 407-1

Das Verfahren für die Ermittlung der Betriebsstätten und Lieferanten in Angabe 407-1 kann den Ansatz der berichtenden Organisation zur Risikobewertung widerspiegeln. Die Organisation kann auch anerkannte internationale Datenquellen nutzen, wie zum Beispiel die verschiedenen Ergebnisberichte der ILO-Aufsichtsorgane oder die Empfehlungen des ILO-Komitees zur Vereinigungsfreiheit (siehe Referenz [4] in der [Bibliografie](#)).

Im Rahmen der Berichterstattung über die ergriffenen Maßnahmen kann sich die Organisation für weitere Anleitungen auch auf die Erklärung der ILO „Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy“ und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* beziehen.

Hintergrundinformationen

Diese Angabe bezieht sich auf die Sorgfaltspflicht einer Organisation in Bezug auf alle negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschenrechte der Mitarbeiter zur Gründung von oder Teilnahme an Gewerkschaften und zu Tarifverhandlungen. Dazu können Strategien und Verfahren in Bezug auf die Geschäftsbeziehungen der Organisation einschließlich ihrer Lieferanten gehören. Dies kann auch das sorgfältige Prüfungsverfahren umfassen, mit dem Betriebsstätten oder Lieferanten ermittelt werden, bei denen diese Rechte bedroht sind.

Die Angabe dient auch dazu, Maßnahmen aufzuzeigen, die ergriffen wurden, um diese Rechte an allen Betriebsstätten der Organisation zu wahren. Die Organisation ist darin nicht dazu verpflichtet, ihre Meinung zur Qualität von nationalen Rechtsordnungen auszudrücken.

Tarifverträge können auf der Ebene der Organisation, auf der Ebene eines bestimmten Standorts, auf der Ebene der Branche und in Ländern, in denen dies üblich ist, auf nationaler Ebene abgeschlossen werden. Tarifverträge können für bestimmte Gruppen von Mitarbeitern gelten, z. B. für diejenigen, die eine bestimmte Tätigkeit ausüben oder an einem bestimmten Ort arbeiten.

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie die Rechte der Mitarbeiter zur Ausübung der Vereinigungsfreiheit und zur Beteiligung an Tarifverhandlungen respektiert. Außerdem wird erwartet, dass die Organisation nicht über ihre Geschäftsbeziehungen (z. B. mit Lieferanten) von solchen Verstößen profitiert oder zu ihnen beiträgt.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über Auswirkungen.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

L
Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M
Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N
Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
 Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
 Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

T

Tarifverhandlungen

Alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgeber:innen oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zu regeln

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Collective Bargaining Convention (Tarifverhandlungsabkommen)*, 1981 (Nr. 154); modifiziert

V

Vereinigungsfreiheit

Das Recht von Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zur Gründung, Mitgliedschaft und Leitung eigener Organisationen ohne vorherige Genehmigung oder Beeinflussung seitens staatlicher Behörden oder anderer Entitäten

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Übereinkommen 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention“, 1948.
2. Übereinkommen 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Right to Organise and Collective Bargaining Convention“, 1949.
3. Übereinkommen 154 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Bargaining Convention“, 1981.
4. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *NORMLEX, Freedom of association cases*, <http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:20060:0::NO::>, Aufruf am 1. September 2016.
5. Empfehlung 163 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Bargaining Recommendation“, 1981.
6. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy“, 2006.
7. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
8. Vereinte Nationen (UN), *Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework*, 2011.
9. Vereinte Nationen (UN), *International Bill of Rights*:
 - 9.1 Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Universal Declaration of Human Rights“, 1948.
 - 9.2 Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Covenant on Civil and Political Rights“, 1966.
 - 9.3 Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights“, 1966.
10. Vereinte Nationen (UN), *„Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights“*, 2008.
11. Vereinte Nationen (UN), *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises*, John Ruggie, 2011.

GRI 408: Kinderarbeit 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 408-1 Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit	7
Glossar	9
Bibliografie	13

Einleitung

GRI 408: Kinderarbeit 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit Kinderarbeit und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Kinderarbeit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält eine Angabe, die Informationen über die Auswirkungen der Organisation in Zusammenhang mit Kinderarbeit offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Kinderarbeit. Die Abschaffung der Kinderarbeit ist ein wesentlicher Grundsatz und zentrales Ziel der wichtigsten Menschenrechtsinstrumente und -bestimmungen und Gegenstand der nationalen Gesetzgebung in fast allen Ländern.

Kinderarbeit ist Arbeit, die „Kinder ihrer Kindheit sowie ihrem Potenzial und ihrer Ehre beraubt und die schädlich für ihre körperliche und geistige Entwicklung ist sowie ihre Schulbildung beeinträchtigt. Dies bezieht sich speziell auf Arbeitsformen, die nicht für Kinder unter dem relevanten Mindestalter zugelassen sind.“¹

Kinderarbeit bezieht sich nicht auf die Beschäftigung von Jugendlichen und arbeitende Kinder. Sie bezieht sich vielmehr auf eine allgemein anerkannte Menschenrechtsverletzung. Die international vereinbarte Definition von Kinderarbeit ist im Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) „Minimum Age Convention“ dargelegt.

Das Mindestalter für gefährliche Arbeit beträgt in allen Ländern 18 Jahre. Gefährliche Kinderarbeit ist in Artikel 3 (d) des Übereinkommens 182 der ILO „Worst Forms of Child Labour Convention“ folgendermaßen definiert: „Arbeit, die ihrem Wesen nach oder aufgrund der Umstände, in denen sie ausgeführt wird, wahrscheinlich die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern schädigt.“

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt, um Kinderarbeit im Rahmen ihrer Aktivitäten zu unterbinden. Es wird außerdem erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen (z. B. Lieferanten, Kunden) vermeidet, zu Kinderarbeit beizutragen oder daran beteiligt zu sein.

Diese Konzepte werden in wichtigen Instrumenten der ILO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Vereinten Nationen behandelt: siehe **Bibliografie**.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe **Abbildung 1** in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie **GRI 1** zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

¹ Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und International Organisation of Employers (IOE), *How to do business with respect for children's right to be free from child labour: ILO-IOE child labour guidance tool for business*, 2015.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

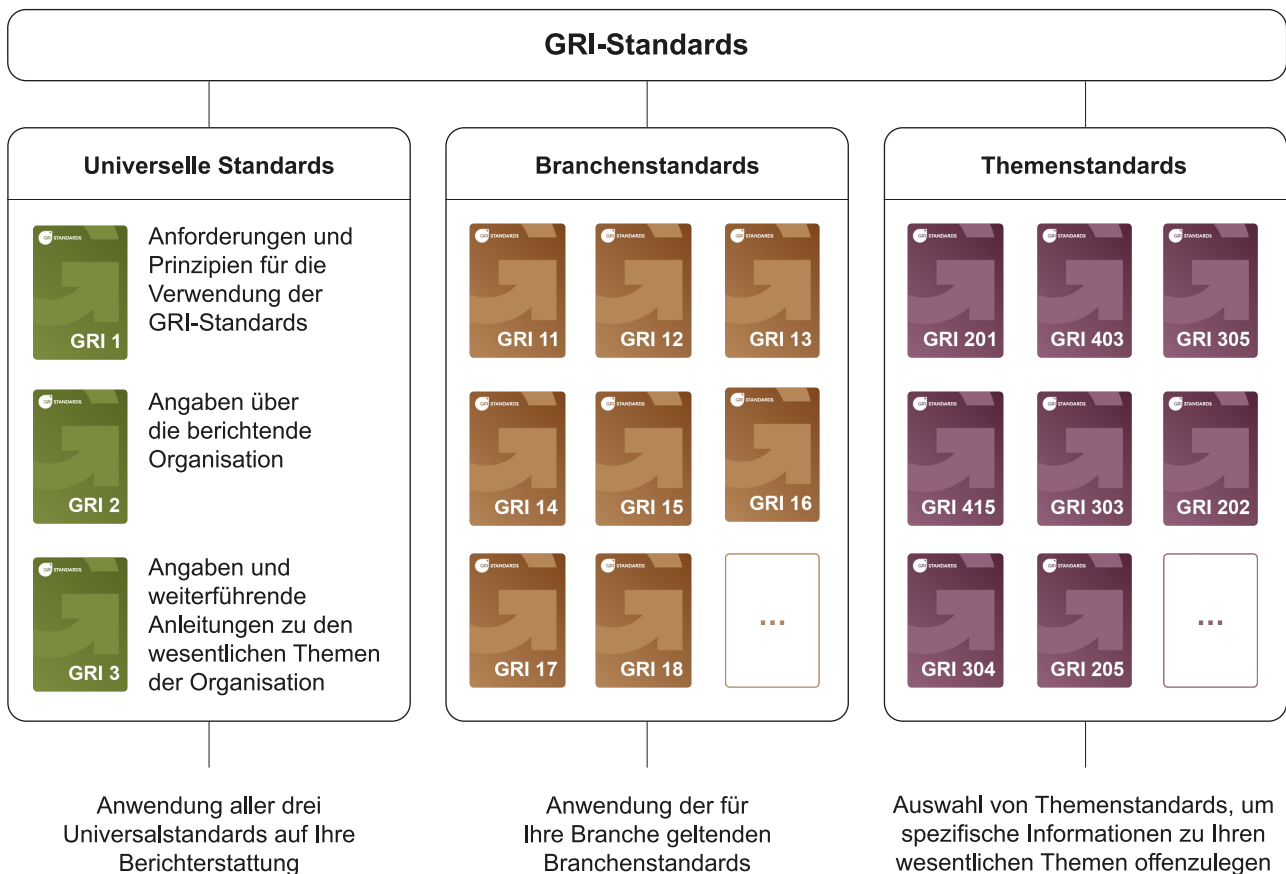
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf Kinderarbeit offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Kinderarbeit ein wesentliches Thema ist:

- **Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021** (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Kinderarbeit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 408-1)

Siehe **Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021**.

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit ihren Definitionen im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Kinderarbeit als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Kinderarbeit handhabt.

2. Angaben zum Thema

Angabe 408-1 Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Operativer Betrieb und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für:**
 - i. **Kinder arbeit**
 - ii. **Umstände, unter denen junge Mitarbeiter gefährlicher Arbeit ausgesetzt werden**
- b. **Betriebsstätten und Lieferanten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein erhebliches Risiko für Vorfälle von Kinderarbeit haben, und zwar:**
 - i. **Art der Betriebsstätte (wie z. B. eine Produktionsanlage) und des Lieferanten**
 - ii. **Länder und geografische Regionen, in denen Betriebsstätten oder Lieferanten als risikobehaftet gelten**
- c. **Maßnahmen, die die Organisation im Berichtszeitraum ergriffen hat, um zur effektiven Abschaffung von Kinderarbeit beizutragen**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 408-1

Das Verfahren für die Ermittlung der Betriebsstätten und Lieferanten in Angabe 408-1 kann den Ansatz der berichtenden Organisation zur Risikobewertung widerspiegeln. Die Organisation kann außerdem anerkannte internationale Datenquellen wie die Informationen und Berichte der ILO zur *Anwendung von Konventionen und Empfehlungen heranziehen* (siehe Referenz [1] in der [Bibliografie](#)).

Im Rahmen der Berichterstattung über die ergriffenen Maßnahmen kann sich die Organisation für weitere Anleitungen auch auf die Erklärung der ILO „Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy“ und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* beziehen.

Im Kontext der GRI-Standards ist ein „junger Mitarbeiter“ definiert als Person, die älter ist als das geltende Mindestalter für eine Erwerbstätigkeit und jünger als 18 Jahre. Es ist zu beachten, dass Angabe 408-1 keine quantitative Berichterstattung zur Kinderarbeit oder zur Zahl der jungen Mitarbeiter erfordert. Vielmehr soll über *Betriebsstätten und Lieferanten* berichtet werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein erhebliches Risiko für Kinderarbeit oder die Belastung von jungen Mitarbeitern mit gefährlichen Arbeiten besteht.

Hintergrundinformationen

Kinderarbeit unterliegt den Übereinkommen 138 „Minimum Age Convention“ (ILO-Übereinkommen 138) und 182 „Worst Forms of Child Labour Convention“ (ILO-Übereinkommen 182) der ILO.

„Kinderarbeit“ bezieht sich auf eine Misshandlung, und ist nicht zu verwechseln mit „arbeitenden Kindern“ oder „jungen Mitarbeitern“, bei denen es sich möglicherweise nicht um Misshandlungen gemäß des ILO-Übereinkommens 138 handelt.

Das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit ist von Land zu Land unterschiedlich. Das ILO-Übereinkommen 138 legt ein Mindestalter von 15 Jahren oder das Alter, in dem die Schulpflicht endet, fest (je nachdem, welches Alter höher ist). Allerdings kann in bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen unzureichend entwickelt sind, ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der ILO gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber und Mitarbeiter vertreten, erfolgt ist.

Das Übereinkommen 138 der ILO schreibt vor, dass „nationale Gesetze oder Bestimmungen

die Beschäftigung von Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren für leichte Arbeiten zulassen dürfen, die (a) voraussichtlich nicht schädlich für deren Gesundheit oder Entwicklung sind und (b) nicht so beschaffen sind, dass sie ihren Schulbesuch, ihre Teilnahme an den von der zuständigen Stelle genehmigten beruflichen Orientierungs- oder Ausbildungsprogrammen oder ihre Fähigkeit beeinträchtigen, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen“.

Während Kinderarbeit viele verschiedene Formen annehmen kann, hat die unverzügliche Beseitigung der schlimmsten Arten von Kinderarbeit gemäß Artikel 3 des ILO-Übereinkommens Priorität. Dazu gehören alle Arten der Sklaverei oder sklavereiähnliche Umstände (wie z. B. Verkauf, Menschenhandel, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft oder Rekrutierung zum Einsatz in bewaffneten Konflikten); der Einsatz, die Anwerbung oder das Angebot von Kindern zur Prostitution oder zu illegalen Aktivitäten oder zu jeglichen Arbeiten, die wahrscheinlich die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern schädigen. Das ILO-Übereinkommen 182 soll Prioritäten für Staaten festlegen. Von Organisationen wird jedoch erwartet, dass sie dieses Übereinkommen nicht verwenden, um Formen von Kinderarbeit zu rechtfertigen.

Kinderarbeit führt zu schlecht qualifizierten und ungesunden künftigen Mitarbeitern, hält die Armut über Generationen aufrecht und verhindert somit eine nachhaltige Entwicklung. Die Abschaffung der Kinderarbeit ist daher sowohl für die wirtschaftliche als auch menschliche Entwicklung unerlässlich.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über Auswirkungen.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der

Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations, *Report III - Information and reports on the application of Conventions and Recommendations*, jährlich aktualisiert.
2. Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Minimum Age Convention“, 1973.
3. Übereinkommen 142 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Human Resources Development Convention“, 1975.
4. Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Worst Forms of Child Labour Convention“, 1999.
5. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy“, 2006.
6. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
7. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „Convention on the Rights of the Child“, 1989.
8. Vereinte Nationen (UN), Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011.
9. Vereinte Nationen (UN), „*Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights*“, 2008.
10. Vereinte Nationen (UN), *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises*, John Ruggie, 2011.

GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 409-1 Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit	7
Glossar	8
Bibliografie	12

Einleitung

GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit Zwangs- oder Pflichtarbeit und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Zwangs- und Pflichtarbeit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält eine Angabe, die Informationen über die Auswirkungen der Organisation in Zusammenhang mit Zwangs- oder Pflichtarbeit offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Der Schutz vor Zwangs- oder Pflichtarbeit ist ein grundlegendes Menschenrecht. Gemäß Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) „Forced Labour Convention“ ist Zwangs- oder Pflichtarbeit „jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sich die betroffene Person nicht freiwillig angeboten hat“.¹

Zwangs- oder Pflichtarbeit betrifft alle Weltregionen, Länder und wirtschaftliche Branchen sowie Mitarbeiter in formellen und nicht formellen Beschäftigungsverhältnissen.²

Eine der häufigsten Formen der Zwangsarbeit umfasst Zwangsarbeit in Gefängnissen (ausgenommen davon sind solche Häftlinge, die vom Gericht verurteilt wurden und deren Arbeit unter der Aufsicht und Kontrolle einer öffentlichen Behörde ausgeführt wird), Menschenhandel zum Zweck der Zwangsarbeit, Nötigung am Arbeitsplatz, Zwangsarbeit in Verbindung mit ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen sowie aufgrund von Schulden verlangte Zwangsarbeit, die auch „Schuldknechtschaft“ oder „Schuldenabhängigkeit“ genannt wird.³

Die Opfer gehören meist diskriminierten Gruppen an oder üben Arbeit auf informeller oder unsicherer Grundlage aus. Beispiele dafür sind unter anderem Frauen und Mädchen, die zur Prostitution gezwungen werden, Migranten, die in Schuldenabhängigkeit gehalten werden, sowie Mitarbeiter in ausbeuterischen Textilbetrieben oder in der Landwirtschaft.⁴

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt, um alle Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit im Rahmen ihrer Aktivitäten zu verhindern und zu bekämpfen. Außerdem wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen (z. B. Lieferanten, Kunden) vermeidet, zu Zwangs- oder Pflichtarbeit beizutragen oder damit in Verbindung zu stehen.

Diese Konzepte werden in wichtigen Instrumenten der ILO, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Vereinten Nationen behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

¹ Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Forced Labour Convention“,

² Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Combating Forced A Handbook for Employers & Business“, 2015.

³ Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Combating Forced Labour. A Handbook for Employers & Business*, 2015.

⁴ Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Forced labour, human trafficking and slavery*, <http://www.ilo.org/global/topics/forced-labour/lang--en/index.htm>, Aufruf am 1. September 2016.

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

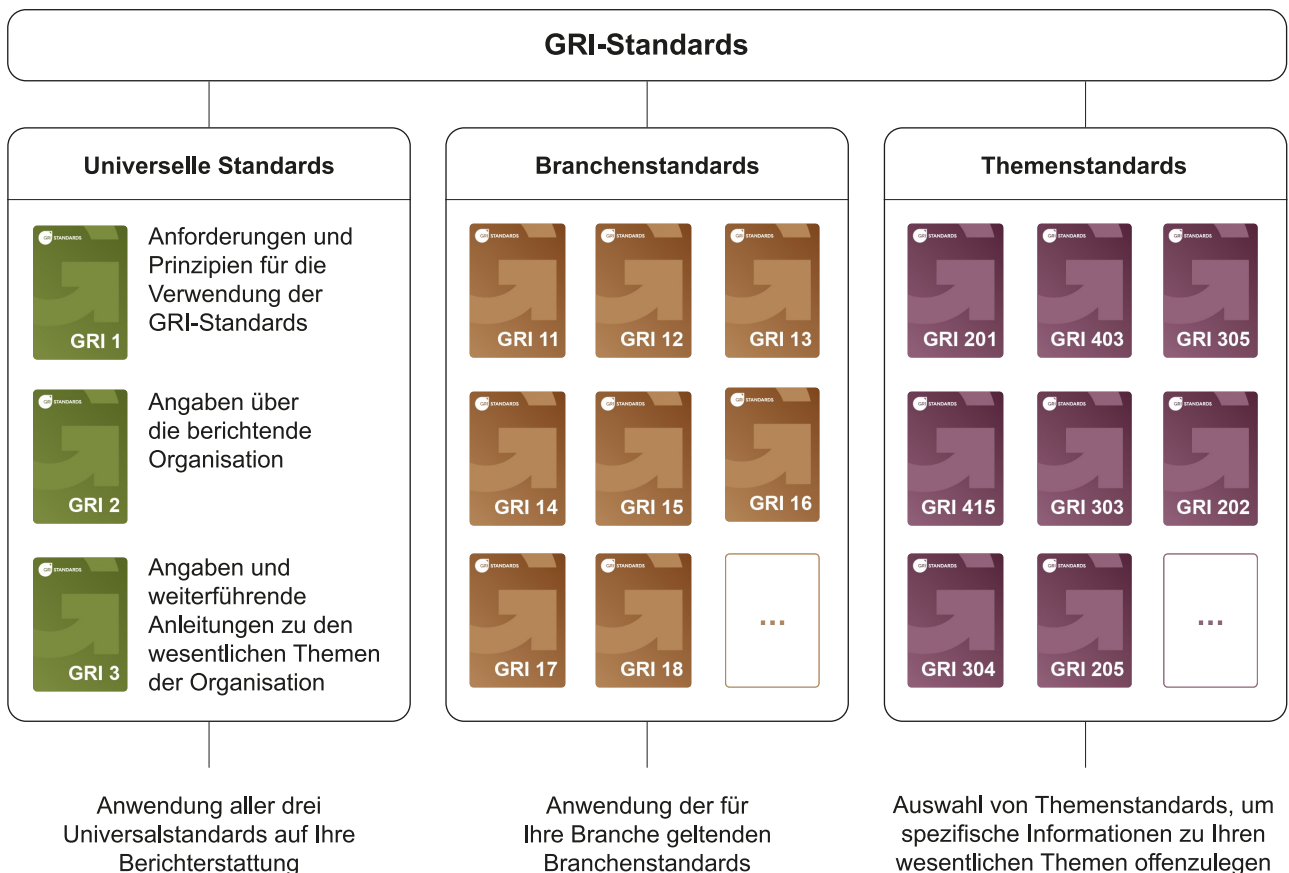
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf

Zwangs- oder Pflichtarbeit offenzulegen. Zusätzlich zu diesem Standard sind Angaben in Zusammenhang mit diesem Thema aufgeführt unter [GRI 408: Kinderarbeit 2016](#).

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Zwangs- oder Pflichtarbeit ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Zwangs- oder Pflichtarbeit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 409-1)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Zwangs- oder Pflichtarbeit als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Zwangs- oder Pflichtarbeit handhabt.

2. Angaben zum Thema

Angabe 409-1 Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Vorfälle von Zwangs- oder Pflichtarbeit

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Betriebsstätten und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko für Zwangs- oder Pflichtarbeit in Bezug auf:**
 - i. **Art der Betriebsstätte (wie z. B. eine Produktionsanlage) und des Lieferanten**
 - ii. **Länder und geografische Regionen, in denen Betriebsstätten oder Lieferanten als risikobehaftet gelten**
- b. **Maßnahmen, die die Organisation im Berichtszeitraum ergriffen hat, um zur Abschaffung aller Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit beizutragen**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 409-1

Das Verfahren für die Ermittlung der Betriebsstätten und Lieferanten in Angabe 409-1 kann den Ansatz der berichtenden Organisation zur Risikobewertung widerspiegeln. Die Organisation kann außerdem anerkannte internationale Datenquellen wie die Informationen und Berichte der ILO zur *Anwendung von Konventionen und Empfehlungen* (siehe Referenz [1] in der [Bibliografie](#)).

Im Rahmen der Berichterstattung über die ergriffenen Maßnahmen kann sich die Organisation für weitere Anleitungen auch auf die Erklärung der ILO „Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy“ und die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* beziehen.

Hintergrundinformationen

Zwangs- oder Pflichtarbeit kommt weltweit in vielen verschiedenen Formen vor. Die extremsten Beispiele sind Sklavenarbeit und Schuldknechtschaft, aber Schulden können auch als ein Mittel verwendet werden, um Mitarbeiter kontinuierlich zur Zwangsarbeit zu zwingen. Hinweise auf Zwangsarbeit umfassen die Einbehaltung von Ausweispapieren, die Verpflichtung zu obligatorischen Kauttionen und die Verpflichtung von Mitarbeitern zu Überstunden, denen die Mitarbeiter zuvor nicht zugestimmt haben, unter Androhung einer Kündigung.

Die Abschaffung der Zwangsarbeit ist nach wie vor eine wichtige Herausforderung. Zwangsarbeit ist nicht nur ein schwerwiegender Verstoß gegen ein grundlegendes Menschenrecht, sie hält auch Armut aufrecht und ist ein Hindernis für die wirtschaftliche und menschliche Entwicklung.⁵

Die Erstellung und die effektive Umsetzung von Richtlinien zur Abschaffung aller Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sind eine grundlegende Voraussetzung für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Organisationen mit multinationalen Betriebsstätten sind in einigen Ländern durch das Gesetz dazu verpflichtet, Auskunft über ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Zwangsarbeit in ihren Lieferketten zu geben.

⁵ Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *International Labour Standards on Forced labour* http://www.ilo.org/global/standards/subjects-covered-by-international-labour-standards/forced-labour/lang--en/index.htm#P23_4987, Aufruf am 1. September 2016.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in *GRI 1: Grundlagen 2021* für weitere Informationen über Auswirkungen.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Lieferant:innen

L

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Menschenrechte

M

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

N

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
 Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
 Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern
 1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.
 2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Z

Zwangs- oder Pflichtarbeit

Alle Arbeiten und Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung einer Strafe gefordert werden und für die die besagte Person sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Forced Labour Convention (Übereinkommen über Zwangsarbeit)*, 1930 (Nr. 29); modifiziert

Anmerkung Die extremsten Beispiele für Zwangs- oder Pflichtarbeit sind Sklavenarbeit und
1: Schuldknechtschaft, aber Schulden können auch als ein Mittel verwendet werden, um Mitarbeiter:innen kontinuierlich zur Zwangsarbeit zu zwingen.

Anmerkung Hinweise auf Zwangsarbeit umfassen die Einbehaltung von Ausweispapieren, die
2: Verpflichtung zu obligatorischen Kautionen und die Verpflichtung von Mitarbeiter:innen zu Überstunden, denen die Mitarbeiter:innen zuvor nicht zugestimmt haben, unter Androhung einer Kündigung.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations, *Report III - Information and reports on the application of Conventions and Recommendations*, jährlich aktualisiert.
2. Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Forced Labour Convention“, 1930.
3. Übereinkommen 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Abolition of Forced Labour Convention“, 1957.
4. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Protocol to Convention 29“, 2014.
5. Empfehlung 203 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Forced Labour (Supplementary Measures) Recommendation“, 2014.
6. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy“, 2006.
7. Übereinkommen des Völkerbundes, „Convention to Suppress the Slave Trade and Slavery“, 1926.
8. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
9. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Universal Declaration of Human Rights“, 1948.
10. Vereinte Nationen (UN), Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011.
11. Vereinte Nationen (UN), „*Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights*“, 2008.
12. Vereinte Nationen (UN), *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises*, John Ruggie, 2011.
13. Zusatzabkommen der Vereinten Nationen (UN), „Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave Trade, and Institutions and Practices Similar to Slavery“, 1956.

GRI 410: Sicherheitspraktiken 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 410-1 Sicherheitspersonal, das in Menschenrechtspolitik und -verfahren geschult wurde	7
Glossar	8
Bibliografie	9

Einleitung

GRI 410: Sicherheitspraktiken 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit Sicherheitspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Sicherheitspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält eine Angabe, die Informationen über die mit Sicherheitspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält eine Liste der Quellen, die bei der Erstellung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard betrifft das Thema Sicherheitspraktiken. Im Fokus stehen das Verhalten des Sicherheitspersonals gegenüber Dritten und das mögliche Risiko für die übermäßige Anwendung von Gewalt und für andere Verletzungen der Menschenrechte. Sicherheitspersonal kann sich auf Angestellte der berichtenden Organisation oder auf Angestellte dritter Organisationen, die Sicherheitskräfte zur Verfügung stellen, beziehen.

Der Einsatz von Sicherheitspersonal kann negative Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung sowie auf die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit haben. Die Bereitstellung effektiver Schulungen zu Menschenrechten kann daher helfen sicherzustellen, dass das Sicherheitspersonal versteht, wann es Gewalt auf eine angemessene Art anwenden und wie es die Achtung der Menschenrechte gewährleisten kann.

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

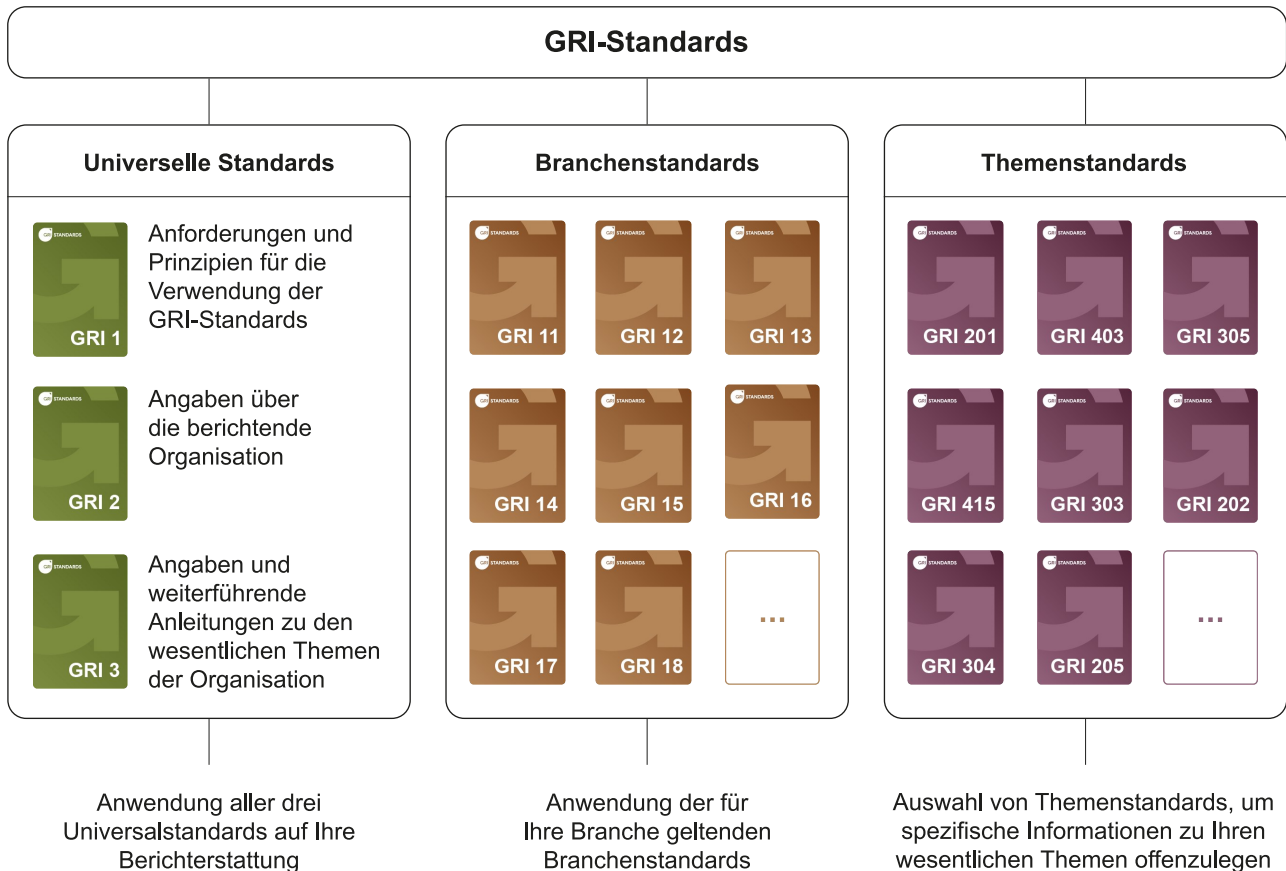
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf

bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit Sicherheitspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Sicherheitspraktiken ein wesentliches Thema darstellen:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit Sicherheitspraktiken in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 410-1)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie

berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Sicherheitspraktiken als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Sicherheitspraktiken handhabt.**

2. Angaben zum Thema

Angabe 410-1 Sicherheitspersonal, das in Menschenrechtspolitik und -verfahren geschult wurde

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Prozentsatz des Sicherheitspersonals, das eine formelle Schulung zur Menschenrechtspolitik und zu spezifischen Menschenrechtsverfahren der Organisation und deren Anwendung im Sicherheitsbereich erhalten hat**
- b. **ob die Schulungsanforderungen auch für dritte Organisationen gelten, die Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen**

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 410-1-a genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
 - 2.1.1 den Prozentsatz unter Verwendung der Gesamtzahl der Sicherheitskräfte berechnen, unabhängig davon, ob sie Angestellte der Organisation oder Angestellte von dritten Organisationen sind
 - 2.1.2 angeben, ob Angestellte von dritten Organisationen ebenfalls in die Berechnung einbezogen wurden

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 410-1

Eine Schulung kann sich entweder auf eine Schulung zum Thema Menschenrechte oder auf ein Modul zu Menschenrechten im Rahmen eines allgemeinen Schulungsprogramms beziehen. Eine Schulung kann Themen wie die Anwendung von Gewalt, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie Diskriminierung oder die Ermittlung und Aufnahme der Personalien behandeln.

Hintergrundinformationen

Der Einsatz von Sicherheitspersonal kann eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit und Produktivität einer Organisation spielen und zur Sicherheit der lokalen Gemeinschaften und Bevölkerung beitragen.

Allerdings kann der Einsatz von Sicherheitspersonal gemäß dem internationalen Verhaltenskodex privater Sicherheitsdienstleister (International Code of Conduct for Private Security Service Providers) auch negative Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung und die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit haben.

Gemäß dem Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen „trägt die Bildung in Bezug auf Menschenrechte wesentlich zur langfristigen Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen bei und ist eine wichtige Investition im Rahmen der Bemühungen um eine gerechte Gesellschaft, in der alle Menschenrechte aller Personen geschätzt und geachtet werden“.¹

Die Schulung von Sicherheitspersonal zu Menschenrechten kann daher dabei helfen, ein angemessenes Verhalten gegenüber Dritten sicherzustellen, insbesondere in Hinblick auf die Anwendung von Gewalt. Diese Angabe enthält den Anteil der Sicherheitskräfte, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass ihnen die Erwartungen der Organisation hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte bekannt sind. Die in dieser Angabe aufgeführten Informationen geben Aufschluss über den Umfang, in dem Managementsysteme zu Menschenrechten Anwendung finden.

¹ Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR), <http://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Pages/HREducationTrainingIndex.aspx>, Aufruf am 1. September 2016.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S

Sicherheitspersonal

Personen mit dem Auftrag, das Eigentum einer Organisation zu bewachen, größere Menschenmengen zu steuern, Schäden zu verhindern und Personen, Waren und Wertsachen zu begleiten

W

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält eine Liste der Quellen, die bei der Erstellung dieses Standards verwendet wurden.

Referenzen

1. International Code of Conduct for Private Security Service Providers, 2010.
2. Voluntary Principles on Security and Human Rights, <http://voluntaryprinciples.org/>, Aufruf am 1. September 2016.

GRI 411: Rechte der indigenen Völker 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 411-1 Vorfälle, in denen die Rechte der indigenen Völker verletzt wurden	7
Glossar	8
Bibliografie	12

Einleitung

GRI 411: Rechte der indigenen Völker 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit indigenen Völkern und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit Rechten der indigenen Völker in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält eine Angabe, die Informationen über die Auswirkungen der Organisation in Zusammenhang mit den Rechten der indigenen Völker offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Rechte der indigenen Völker. Während es keine allgemeingültige Definition für indigene Völker gibt, werden sie zumeist definiert als:¹

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Viele indigene Völker haben historisches Unrecht erfahren und werden daher als schutzbedürftige Gruppe betrachtet. Eine solche Gruppe könnte von negativen Auswirkungen der Aktivitäten der Organisation stärker beeinträchtigt werden als die Allgemeinbevölkerung.²

Zusätzlich zu ihren kollektiven Rechten hat jede Person, die einem indigenen Volk angehört, auch universale Menschenrechte.

Diese Konzepte werden von der Internationalen Arbeitsorganisation und den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen

¹ Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO) Convention 169, „Indigenous and Tribal Peoples Convention“, 1989.

² Quelle: Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“, 2007.

Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

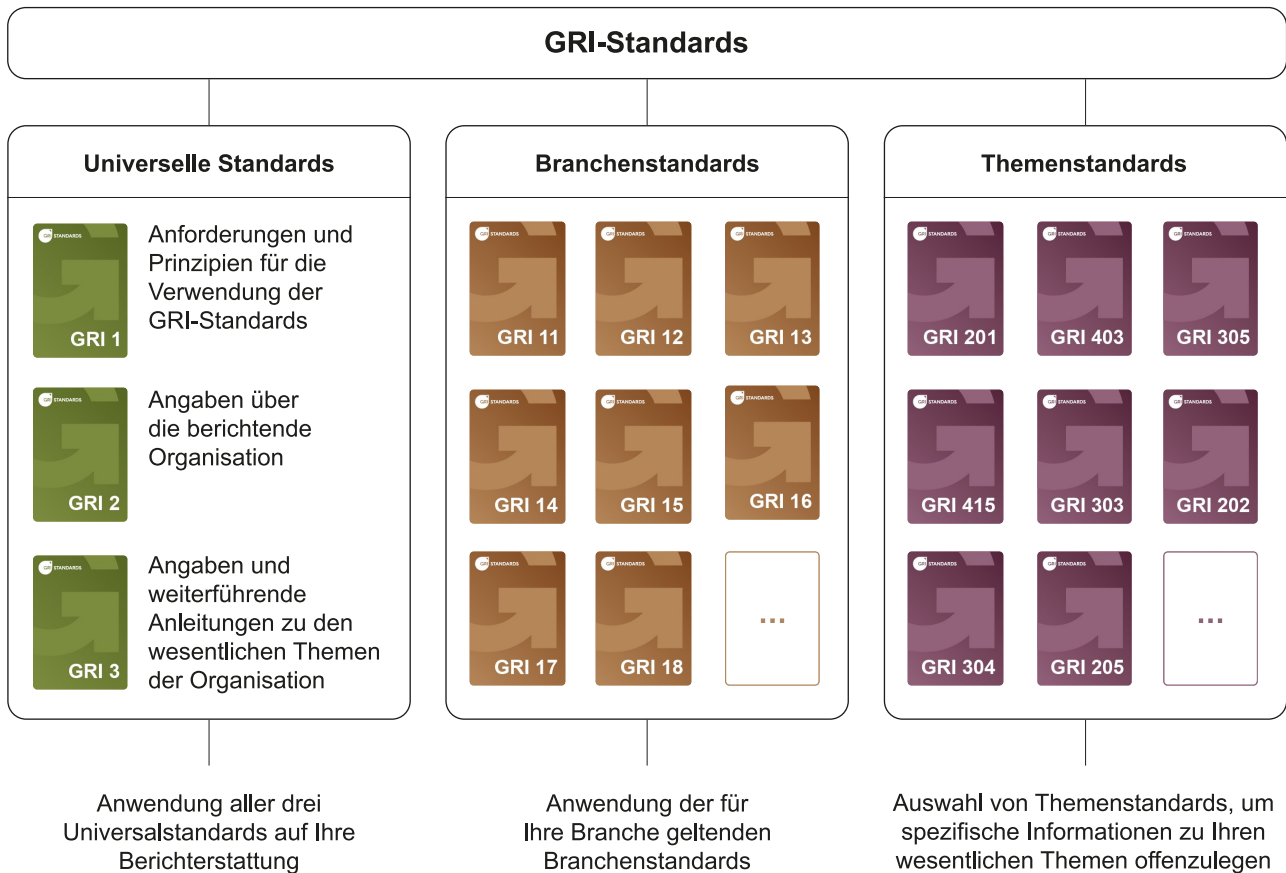
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit den Rechten der indigenen Völker offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Rechte der indigenen Völker ein wesentliches Thema darstellen:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit den Rechten der indigenen Völker in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 411-1)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die Rechte der indigenen Völker als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie die Rechte der indigenen Völker handhabt.

ERLÄUTERUNGEN Die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten der indigenen Völker und das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation „Indigenous and Tribal Peoples“ behandeln die Rechte der indigenen Völker. Wie in diesen Instrumenten dargelegt wird, haben indigene Völker sowohl kollektive als auch individuelle Rechte.

Die kollektiven Rechte der indigenen Völker umfassen beispielsweise das Recht, ihre eigenen Bräuche und Institutionen zu bewahren, sowie das Recht auf Selbstbestimmung. Gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten der indigenen Völker ermöglicht das Recht auf Selbstbestimmung den indigenen Völkern „die freie Entscheidung über ihren politischen Status sowie die freie Lenkung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung“ und sie haben das Recht auf „Autonomie oder Selbstverwaltung interner und lokaler Angelegenheiten sowie Mittel und Wege zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben“.

Indigene Völker haben auch das Recht, ihre Länder und Territorien zu besetzen und zu nutzen. Dies schließt Völker ein, die Land gemäß informeller Rechte oder Gewohnheitsrechte besitzen oder nutzen. Indigene Völker dürfen nicht ohne freiwillige vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung umgesiedelt werden. In Fällen, in denen ihr Land oder ihre Ressourcen ohne freiwillige vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung besetzt oder beschädigt wurden, haben sie außerdem das Recht auf Entschädigung.

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt, um die Verletzung der Rechte der indigenen Völker durch ihre Aktivitäten zu vermeiden. Außerdem wird von einer Organisation erwartet, dass sie bei Angelegenheiten, die indigene Völker betreffen, das Recht der indigenen Völker auf freiwillige vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung achtet. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass eine Organisation Geschäftstätigkeiten in einem Gebiet aufnehmen möchte, das von indigenen Völkern bewohnt wird oder indigenen Völkern gehört.

2. Angaben zum Thema

Angabe 411-1 Vorfälle, in denen die Rechte der indigenen Völker verletzt wurden

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Gesamtzahl der im Berichtszeitraum ermittelten Vorfälle, in denen Rechte der indigenen Völker verletzt wurden**
- b. **Status der Vorfälle und ergriffene Maßnahmen mit Bezug auf die folgenden Punkte:**
 - i. **von der Organisation geprüfter Vorfall**
 - ii. **umgesetzte Abhilfepläne**
 - iii. **Abhilfepläne, die umgesetzt wurden und deren Ergebnisse im Rahmen eines routinemäßigen internen Managementprüfverfahrens bewertet wurden**
 - iv. **Vorfall ist nicht mehr Gegenstand einer Maßnahme oder Klage**

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 411-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Vorfälle angeben, bei denen die Rechte indigener Völker, denen folgende Personen oder Gruppen angehören, eine Rolle spielen:
 - 2.1.1 Mitarbeiter, die Aktivitäten der Organisation ausführen
 - 2.1.2 Gemeinschaften, die wahrscheinlich von bestehenden oder geplanten Aktivitäten der Organisation beeinträchtigt werden

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 411-1

Im Kontext dieser Angabe bezieht sich ein Vorfall auf eine Klage oder Beschwerde, die bei der berichtenden Organisation oder bei den zuständigen Behörden durch ein formales Verfahren registriert wurde, oder auf einen Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften, der von der Organisation durch etablierte Verfahren ermittelt wurde. Etablierte Verfahren zur Ermittlung von Verstößen gegen Gesetze oder Vorschriften können Managementsystem-Audits, formale Monitoring-Programme oder Beschwerdeverfahren umfassen.

Hintergrundinformationen

Die Zahl der registrierten Vorfälle im Zusammenhang mit den Rechten indigener Völker liefert Informationen über die Umsetzung der Richtlinien einer Organisation zu indigenen Völkern. Anhand dieser Informationen kann der Stand der Beziehungen mit Stakeholder-Gemeinschaften angegeben werden. Dies ist insbesondere in Regionen relevant, in denen indigene Völker leben oder in denen sie Interessen in der Umgebung der Geschäftsstandorte der Organisation haben.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

B

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette,

einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M**Menschenrechte**

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N**Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S**Schweregrad (einer Auswirkung)**

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert

Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Internationale Arbeitsorganisation (ILO) Convention 169, „Indigenous and Tribal Peoples Convention“, 1989.
2. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Covenant on Civil and Political Rights“, 1966.
3. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights“, 1966.
4. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Declaration on the Right to Development“, 1986.
5. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“, 2007.
6. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Universal Declaration of Human Rights“, 1948.

Weitere Referenzen:

7. Internationale Finanz-Corporation (IFC), „Performance Standards on Environmental and Social Sustainability“, 2012.

GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 413-1 Betriebsstätten mit Einbindung der lokalen Gemeinschaften, Folgenabschätzungen und Förderprogrammen	7
Angabe 413-2 Geschäftstätigkeiten mit erheblichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften	9
Glossar	11
Bibliografie	15

Einleitung

GRI 413: Lokale Gemeinschaften 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit lokalen Gemeinschaften und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit lokalen Gemeinschaften in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält zwei Angaben, die Informationen über die mit lokalen Gemeinschaften in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema lokale Gemeinschaften. In diesen GRI-Standards sind lokale Gemeinschaften als Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen definiert, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten. Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

Die Aktivitäten und die Infrastruktur einer Organisation können erhebliche ökonomische, soziale, kulturelle und/oder ökologische Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben. Von Organisationen wird erwartet, dass sie, soweit möglich, negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften vorhersehen und vermeiden. Die Entwicklung eines Verfahrens zur frühzeitigen und effektiven Ermittlung und Einbindung der Stakeholder trägt entscheidend dazu bei, dass Organisationen die Verwundbarkeiten lokaler Gemeinschaften erkennen und verstehen, wie diese von den Aktivitäten der Organisation beeinträchtigt werden könnten.

Aufgrund des heterogenen Charakters lokaler Gemeinschaften wird von einer Organisation erwartet, dass sie die Verschiedenartigkeit von Gemeinschaften und die unterschiedlichen und spezifischen Schwachstellen berücksichtigt, an denen die Auswirkungen der Aktivitäten der Organisation diese Gruppen treffen könnten.

Diese Konzepte werden in wichtigen Instrumenten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Vereinten Nationen behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen

Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

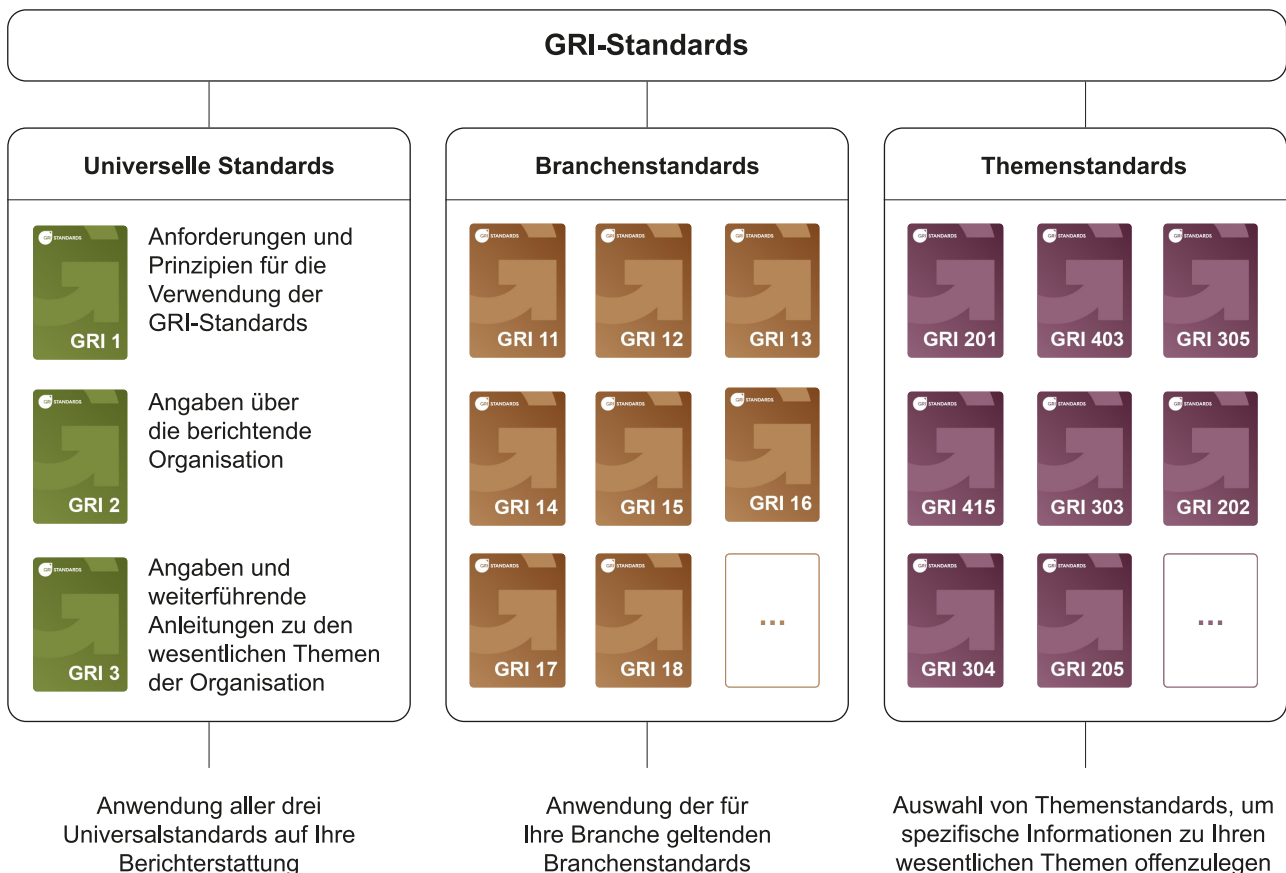
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf lokale Gemeinschaften offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass lokale Gemeinschaften ein wesentliches Thema darstellen:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit lokalen Gemeinschaften in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 413-1 bis Angabe 413-2)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die lokale Gemeinschaften als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie lokale Gemeinschaften handhabt.

ERLÄUTERUNGEN

Die Organisation kann außerdem Folgendes beschreiben:

- die Verfahren, mit denen Stakeholder ermittelt und eingebunden werden
- welche schutzbedürftigen Gruppen identifiziert wurden
- jede Art von kollektiven oder individuellen Rechten, die ermittelt wurden und für die betreffende Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind
- wie sie mit den spezifischen Stakeholder-Gruppen der Gemeinschaft zusammenarbeitet (z. B. Gruppen, die durch Alter, indigenen Hintergrund, ethnische Herkunft oder Migrationsstatus definiert sind)
- die Verfahren, mit denen ihre Abteilungen und andere Organe Risiken und Auswirkungen angehen oder unabhängige Dritte unterstützen, damit diese Stakeholder einbeziehen und Risiken und Auswirkungen angehen

Hintergrundinformationen

Gemeinschaften haben individuelle und kollektive Rechte, die sich u. a. aus internationalen Erklärungen und Konventionen ableiten, wie z. B. aus:

- der Erklärung der Vereinten Nationen (EU), „Universal Declaration of Human Rights“, 1948
- der Konvention der Vereinten Nationen (EU), „International Covenant on Civil and Political Rights“, 1966
- der Konvention der Vereinten Nationen (EU), „International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights“, 1966
- der Erklärung der Vereinten Nationen (EU), „Declaration on the Right to Development“, 1986

Darüber hinaus enthalten weitere Standards wie z. B. die Leistungsstandards (Performance Standards, PS) der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) weithin anerkannte bewährte Verfahren für Organisationen zur Bewertung, Kommunikation und Behandlung von Themen, die mit den Auswirkungen auf die Gemeinschaft zusammenhängen (siehe IFC PS1 „Assessment and Management of Environmental and Social Risks and Impacts“ und PS4 „Community Health, Safety, and Security“).

2. Angaben zum Thema

Angabe 413-1 Betriebsstätten mit Einbindung der lokalen Gemeinschaften, Folgenabschätzungen und Förderprogrammen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Prozentsatz der Betriebsstätten, an denen Maßnahmen zur Einbindung lokaler Gemeinschaften Folgenabschätzungen und/oder Förderprogramme umgesetzt wurden, darunter:**
 - i. **soziale Folgenabschätzungen, einschließlich geschlechtsspezifischer Folgenabschätzungen auf Grundlage von partizipativen Prozessen**
 - ii. **Umweltverträglichkeitsprüfungen und kontinuierliche Überwachung**
 - iii. **öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse der sozialen Folgenabschätzungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen**
 - iv. **Programme zur Förderung des Gemeinwesens auf der Grundlage der Bedürfnisse lokaler Gemeinschaften**
 - v. **Pläne zur Einbindung von Stakeholdern auf Grundlage einer Stakeholderanalyse**
 - vi. **breit gefächerte Ausschüsse und Verfahren zur Konsultation lokaler Gemeinschaften, die schutzbedürftige Gruppen einschließen**
 - vii. **Betriebsräte, Ausschüsse für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und andere Mitarbeitervertretungen zum Umgang mit den Auswirkungen**
 - viii. **formelle Beschwerdeverfahren für lokale Gemeinschaften**

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 413-1 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Daten von [Angabe 2-6 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) verwenden, um die Gesamtanzahl der Betriebsstätten zu ermitteln, wenn die Organisation bei der Beschreibung ihrer Aktivitäten die Gesamtanzahl ihrer Betriebsstätten angegeben hat.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Zentrale Elemente beim Umgang mit den Auswirkungen auf die Menschen in lokalen Gemeinschaften sind die Prüfung und die Planung zum Verständnis der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen sowie eine starke Einbindung der lokalen Gemeinschaften, um ihre Erwartungen und Bedürfnisse zu verstehen. Es gibt viele Elemente, die bei der Einbindung lokaler Gemeinschaften, Folgenabschätzungen und Förderprogrammen einbezogen werden können. Ziel dieser Angabe ist die Offenlegung der Elemente, die organisationsweit einheitlich angewendet wurden.

Von Organisationen wird erwartet, dass sie, soweit möglich, negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften vorhersehen und vermeiden. Wo dies nicht möglich ist oder wo Restauswirkungen verbleiben, wird von Organisationen erwartet, dass sie mit diesen Auswirkungen angemessen umgehen (u. a. mithilfe von Beschwerdeverfahren) und lokale Gemeinschaften für negative Auswirkungen entschädigen.

Die Entwicklung eines Verfahrens zur frühzeitigen und effektiven Ermittlung und Einbindung der Stakeholder trägt entscheidend dazu bei, dass Organisationen die Verwundbarkeiten lokaler Gemeinschaften erkennen und verstehen, wie diese von den Aktivitäten der Organisation beeinträchtigt werden könnten. Mithilfe von Maßnahmen zur Einbindung von Stakeholdern, die sowohl in frühen Planungsstadien als auch während des laufenden Betriebs Anwendung finden, können Kommunikationswege zwischen den verschiedenen Abteilungen einer Organisation (Planung, Finanzen, Umwelt, Produktion usw.) und den wichtigsten Stakeholder-Interessengruppen der Gemeinschaft geschaffen werden. Dies ermöglicht es einer Organisation, die Ansichten der Stakeholder der Gemeinschaft bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen sowie die potenziellen Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft frühzeitig anzugehen.

Organisationen stehen zahlreiche nützliche Instrumente zur Einbindung von Gemeinschaften zur Verfügung, unter anderem soziale und menschenrechtliche Folgenabschätzungen, die vielfältige Ansätze zur korrekten Identifizierung von Stakeholdern und Merkmalen der Gemeinschaft enthalten. Diese können auf Aspekten wie ethnischem Hintergrund, indigener Abstammung, Geschlecht, Alter, Migrantenstatus, sozioökonomischem Status, Alphabetisierungsgrad, Behinderungen, Einkommensniveau, verfügbarer Infrastruktur oder bestimmten gesundheitlichen Anfälligkeiten, die möglicherweise in Stakeholder-Gemeinschaften bestehen, basieren.

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie die Vielseitigkeit lokaler Gemeinschaften berücksichtigt und spezifische Schritte unternimmt, um schutzbedürftige Gruppen zu ermitteln und einzubinden. Dies kann die Ergreifung differenzierter Maßnahmen erforderlich machen, um eine effektive Beteiligung der schutzbedürftigen Gruppen zu ermöglichen, wie z. B. die Bereitstellung von Informationen in verschiedenen Sprachen oder in alternativen Formaten für Analphabeten oder Personen, die keinen Zugang zu Druckerzeugnissen haben. Gegebenenfalls wird von Organisationen die Einrichtung zusätzlicher oder separater Verfahren erwartet, damit negative Auswirkungen auf schutzbedürftige oder benachteiligte Gruppen vermieden, minimiert, gelindert oder kompensiert werden.¹

¹ Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Guidance Notes: Performance Standards on Environmental and Social Sustainability*, 2012.

Angabe 413-2 Geschäftstätigkeiten mit erheblichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Geschäftstätigkeiten mit erheblichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften einschließlich:**
 - i. **der Betriebsstätte**
 - ii. **der erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten**

EMPFEHLUNGEN

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 413-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:
 - 2.2.1 die Anfälligkeit und das Risiko lokaler Gemeinschaften für potenzielle negative Auswirkungen offenlegen, die unter anderem auf folgende Faktoren zurückgehen:
 - 2.2.1.1 das Ausmaß der geografischen oder wirtschaftlichen Isolation der lokalen Gemeinschaft
 - 2.2.1.2 den Grad der sozioökonomischen Entwicklung, einschließlich des Grads der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Gemeinschaft
 - 2.2.1.3 den Zustand der sozioökonomischen Infrastruktur, einschließlich Gesundheits- und Bildungsinfrastruktur
 - 2.2.1.4 die Nähe zu den Betriebsstätten
 - 2.2.1.5 den Grad der sozialen Organisation
 - 2.2.1.6 die Stärke und Qualität der Führung lokaler und nationaler Institutionen in der Nähe der lokalen Gemeinschaften
 - 2.2.2 die Belastung der lokalen Gemeinschaft durch die Geschäftstätigkeiten aufgrund einer überdurchschnittlich hohen Nutzung gemeinsamer Ressourcen oder aufgrund der Auswirkungen auf gemeinsame Ressourcen offenlegen, u. a.:
 - 2.2.2.1 die Verwendung gefährlicher Substanzen, die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit im Allgemeinen und insbesondere auf die reproduktive Gesundheit haben
 - 2.2.2.2 Menge und Art der Schadstofffreisetzung
 - 2.2.2.3 Status als wichtiger Arbeitgeber in der lokalen Gemeinschaft
 - 2.2.2.4 Landnutzungsänderung und Umsiedlung
 - 2.2.2.5 Verbrauch natürlicher Ressourcen
 - 2.2.3 für jede der erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen ökonomischen, sozialen, kulturellen und/oder ökologischen Auswirkungen auf die lokalen Gemeinschaften und ihre Rechte Folgendes beschreiben:
 - 2.2.3.1 Intensität und Schweregrad der Auswirkung
 - 2.2.3.2 wahrscheinliche Dauer der Auswirkung
 - 2.2.3.3 Umkehrbarkeit der Auswirkung
 - 2.2.3.4 Umfang der Auswirkung

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 413-2

Zu internen Informationsquellen über tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten auf lokale Gemeinschaften können zählen:

- Daten zur tatsächlichen Leistung
- interne Investitionspläne und damit verbundene Risikobewertungen
- alle Daten, die in den Angaben zum Thema gesammelt wurden, soweit sie sich auf die einzelnen Gemeinschaften beziehen Zum Beispiel: *GRI 203: Indirekte ökonomische Auswirkungen 2016, GRI 301: Materialien 2016, GRI 302: Energie 2016, GRI 303: Wasser und Abwasser 2018, GRI 304: Biodiversität 2016, GRI 305: Emissionen 2016, GRI 306: Abfall 2020, GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018, GRI 408: Kinderarbeit 2016, GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016, GRI 410: Sicherheitspraktiken 2016, GRI 411: Rechte der indigenen Völker 2016 und GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit 2016.*

Hintergrundinformationen

Bei dieser Angabe liegt der Fokus auf erhebliche tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten der Organisation und nicht auf Investitionen oder Spenden in der Gemeinschaft, die in [GRI 201: Wirtschaftliche Leistung 2016](#) behandelt werden.

Mit dieser Angabe werden Stakeholder darüber informiert, wie gut eine Organisation ihre negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften kennt. Außerdem ermöglicht sie der Organisation, ihre organisationsweite Berücksichtigung lokaler Gemeinschaften besser zu priorisieren und zu verbessern.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Geschäftstätigkeit mit erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften

Eine Geschäftstätigkeit, die entweder allein oder in Kombination mit den Eigenschaften lokaler Gemeinschaften ein überdurchschnittliches Potenzial für negative Auswirkungen oder tatsächliche negative Auswirkungen auf das soziale, ökonomische oder ökologische Wohlergehen lokaler Gemeinschaften hat

Anmerkung: Negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften können beispielsweise Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit einer lokalen Gemeinschaft sein.

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende Prinzipien und

Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

P

Programm zur Förderung des Gemeinwesens

Ein Plan mit Maßnahmen zur Minimierung, Minderung oder Kompensation von negativen sozialen und/oder ökonomischen Auswirkungen und/oder zur Identifikation von Möglichkeiten oder Maßnahmen zur Verstärkung der positiven Auswirkungen eines Projekts auf die Gemeinschaft

S

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

W

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones*, 2006.
3. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Covenant on Civil and Political Rights“, 1966.
4. Konvention der Vereinten Nationen (UN), „International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights“, 1966.
5. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Declaration on the Right to Development“, 1986.
6. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „Universal Declaration of Human Rights“, 1948.

Weitere Referenzen:

7. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Performance Standards on Environmental and Social Sustainability*, 2012.
8. Internationale Finanz-Corporation (IFC), *Stakeholder Engagement: A Good Practice Handbook for Companies Doing Business in Emerging Markets*, 2007.

GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	8
Angabe 414-1 Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien überprüft wurden	8
Angabe 414-2 Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen	9
Glossar	10
Bibliografie	14

Einleitung

GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre sozialen Auswirkungen in ihrer Lieferkette und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können. Mit den Angaben kann eine Organisation Informationen über ihren Ansatz zur Vermeidung und Linderung von negativen sozialen Auswirkungen in ihrer Lieferkette liefern.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre sozialen Auswirkungen in ihrer Lieferkette handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält zwei Angaben, die Informationen über die Lieferantenbewertung der Organisation sowie die sozialen Auswirkungen in ihrer Lieferkette offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema der sozialen Bewertung von Lieferanten.

Eine Organisation kann entweder aufgrund ihrer eigenen Aktivitäten oder infolge ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen Parteien an negativen sozialen Auswirkungen beteiligt sein. Von einer Organisation wird erwartet, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt, um tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette zu verhindern, zu reduzieren und anzugehen. Dazu gehören negative Auswirkungen, die von der Organisation verursacht werden, zu denen die Organisation beiträgt oder die direkt mit den operativen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten im Zusammenhang stehen.

Diese Konzepte werden von den Vereinten Nationen in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

Lieferanten können hinsichtlich einer Reihe sozialer Kriterien bewertet werden, einschließlich von Menschenrechten (wie z. B. Kinderarbeit und Zwangs- oder Pflichtarbeit); Beschäftigungspraktiken; Gesundheits- und Sicherheitspraktiken; Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Vorfällen (wie z. B. Missbrauch, Nötigung oder Belästigung); Löhnen und Entschädigung sowie Arbeitszeiten. Einige dieser Kriterien werden in anderen GRI-Themenstandards behandelt (z. B. *GRI 401: Beschäftigung 2016*, *GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018*, *GRI 408: Kinderarbeit 2016*, *GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016*).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen

Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

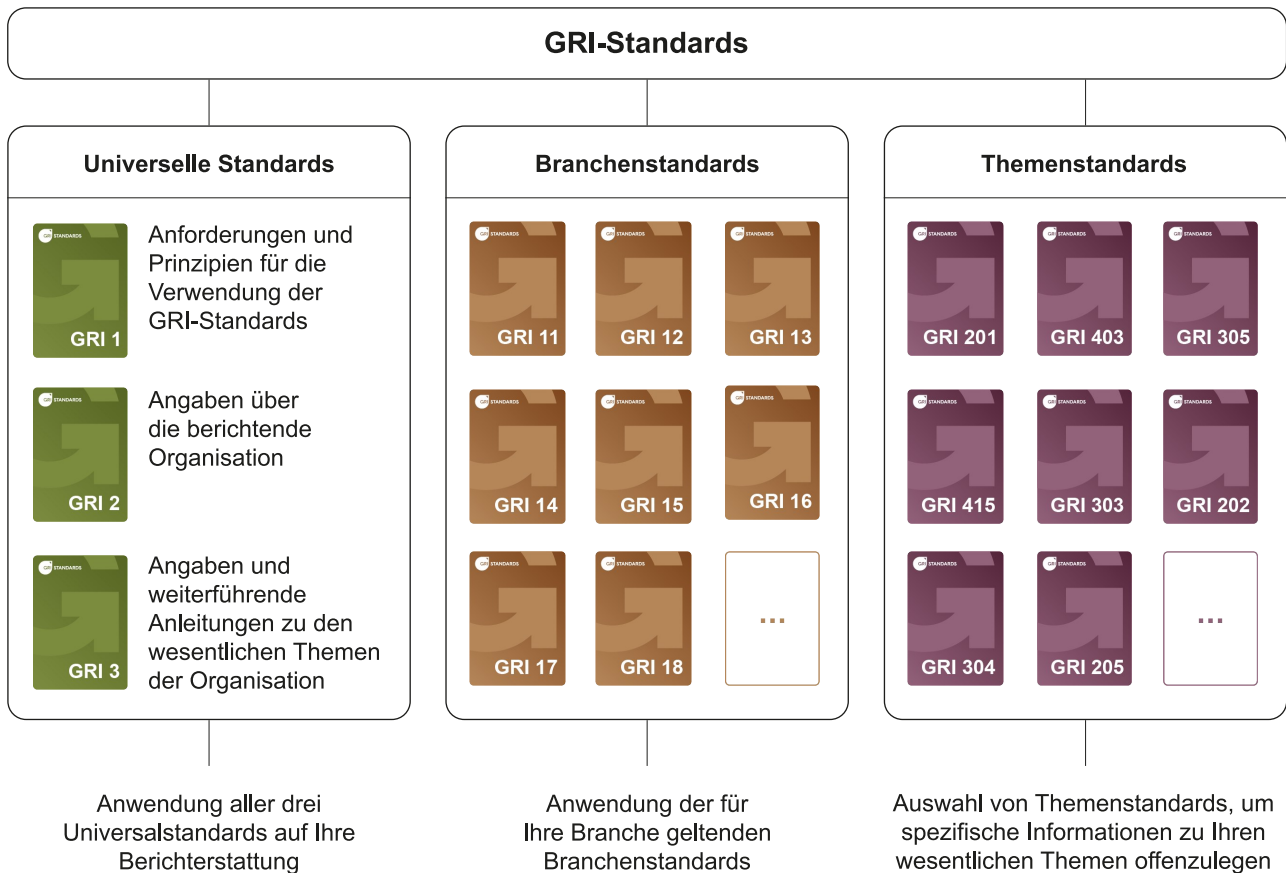
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre sozialen Auswirkungen in ihrer Lieferkette offenzulegen. Zusätzlich zu diesem Standard sind Angaben in Zusammenhang mit diesem Thema aufgeführt unter [GRI 308: Umweltbewertung der Lieferanten 2016](#).

Falls die berichtende Organisation sowohl die soziale Bewertung von Lieferanten als auch die Umweltbewertung der Lieferanten als wesentliche Themen bestimmt hat, kann sie ihre Angaben für [GRI 308](#) und [GRI 414](#) miteinander kombinieren. Wenn die Organisation beispielsweise für die Behandlung beider Themen denselben Ansatz verfolgt, kann sie eine kombinierte Erklärung dazu abgeben, wie sie mit beiden Themen umgeht.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die soziale Bewertung von Lieferanten ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)

- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die sozialen Auswirkungen der Organisation in ihrer Lieferkette relevant sind (Angabe 414-1 bis Angabe 414-2)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die soziale Bewertung von Lieferanten als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie die soziale Bewertung von Lieferanten handhabt.**

ERLÄUTERUNGEN Die berichtende Organisation kann auch Folgendes offenlegen:

- die Systeme zur Bewertung neuer Lieferanten anhand sozialer Kriterien und eine Auflistung der für die Überprüfung neuer Lieferanten verwendeten sozialen Kriterien
- die verwendeten Verfahren, wie z. B. Einhaltung der Sorgfaltspflicht, zur Ermittlung und Bewertung erheblicher tatsächlicher und potenzieller negativer sozialer Auswirkungen in der Lieferkette
- wie die Organisation ermittelt, welche Lieferanten in Hinblick auf soziale Auswirkungen bewertet werden sollen, und wie sie dabei Prioritäten setzt
- ergriffene Maßnahmen zum Umgang mit erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen Auswirkungen, die in der Lieferkette erkannt wurden, und ob diese Maßnahmen dafür gedacht sind, die Auswirkungen zu verhindern, zu lindern oder zu beheben
- wie Erwartungen in Verträgen mit Lieferanten festgelegt und formuliert werden, um die Vermeidung, Linderung und Behebung von erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen Auswirkungen zu fördern, einschließlich von Vorgaben und Zielsetzungen
- ob Lieferanten Anreize oder Belohnungen für die Vermeidung, Linderung und Behebung von erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen Auswirkungen erhalten
- Praktiken für die Bewertung und Prüfung von Lieferanten und ihren Produkten und Dienstleistungen anhand von sozialen Kriterien
- Art, System, Ausmaß, Häufigkeit und gegenwärtige Umsetzung der Bewertung und Prüfung und welche Teile der Lieferkette zertifiziert und geprüft wurden
- die eingesetzten Systeme zur Bewertung der möglichen negativen Auswirkungen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten als Folge der sozialen Bewertung eines Lieferanten und die Strategie der Organisation zur Linderung dieser Auswirkungen

Soziale Kriterien oder Bewertungen der Lieferanten in Bezug auf soziale Auswirkungen können Themen umfassen, die in anderen GRI-Themenstandards behandelt werden (z. B. [GRI 401: Beschäftigung 2016](#), [GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018](#), [GRI 408: Kinderarbeit 2016](#), [GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016](#)).

Zu negativen Auswirkungen können Auswirkungen gehören, die von einer Organisation verursacht werden, zu denen sie beiträgt oder die durch ihre Geschäftsbeziehung zu einem Lieferanten in direktem Zusammenhang mit ihren operativen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen.

Bewertungen beruhen auf Audits, vertraglichen Prüfungen, wechselseitigen Verpflichtungen und Beschwerdeverfahren.

Maßnahmen zum Umgang mit sozialen Auswirkungen können unter anderem die Änderung der Beschaffungspraktiken der Organisation, die Anpassung der Leistungserwartungen, den Aufbau von Kapazitäten, Schulungen, Änderungen von Verfahren sowie die Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten umfassen.

Bewertungen und Prüfungen von Lieferanten und ihren Produkten und Dienstleistungen anhand von sozialen Kriterien können von einer Organisation oder von einer zweiten oder dritten Partei vorgenommen werden.

2. Angaben zum Thema

Angabe 414-1 Neue Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien überprüft wurden

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Prozentsatz der neuen Lieferanten, die anhand von sozialen Kriterien bewertet wurden

ERLÄUTERUNGEN**Erläuterungen für Angabe 414-1**

Soziale Kriterien können Themen umfassen, die in anderen GRI-Themenstandards behandelt werden (z. B. *GRI 401: Beschäftigung 2016*, *GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018*, *GRI 408: Kinderarbeit 2016*, *GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016*).

Hintergrundinformationen

Mit dieser Angabe werden Stakeholder darüber informiert, welcher Prozentsatz der ausgewählten oder unter Vertrag genommenen Lieferanten in Bezug auf soziale Auswirkungen Prüfungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterzogen wurde.

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einem neuen Lieferanten so früh wie möglich Prüfungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht beginnt.

Auswirkungen können bei der Erstellung von Verträgen oder anderen Vereinbarungen sowie durch die fortlaufende Zusammenarbeit mit den Lieferanten vermieden oder gelindert werden.

Angabe 414-2 Negative soziale Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Zahl der Lieferanten, die auf soziale Auswirkungen überprüft wurden
- b. Zahl der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen ermittelt wurden
- c. erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen, die in der Lieferkette ermittelt wurden
- d. Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen erkannt und infolge der Bewertung Verbesserungen vereinbart wurden
- e. Prozentsatz der Lieferanten, bei denen erhebliche tatsächliche und potenzielle negative soziale Auswirkungen erkannt wurden und infolgedessen die Geschäftsbeziehung beendet wurde, sowie Gründe für diese Entscheidung

EMPFEHLUNGEN

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 414-2 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation dort, wo sie den entsprechenden Kontext zu den erheblichen Auswirkungen liefert, die Informationen aufschlüsseln nach:
 - 2.1.1 dem Standort des Lieferanten
 - 2.1.2 der erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen Auswirkung

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 414-2

Zu den negativen Auswirkungen gehören Auswirkungen, die von einer Organisation verursacht werden, zu denen sie beiträgt oder die durch ihre Geschäftsbeziehung zu einem Lieferanten in direktem Zusammenhang mit ihren operativen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen stehen.

Bewertungen in Bezug auf soziale Auswirkungen können Themen umfassen, die in anderen GRI-Themenstandards behandelt werden (z. B. *GRI 401: Beschäftigung 2016*, *GRI 403: Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 2018*, *GRI 408: Kinderarbeit 2016*, *GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit 2016*).

Bewertungen können vor dem Hintergrund vereinbarter Leistungserwartungen durchgeführt werden, die vor der Bewertung festgelegt und dem Lieferanten mitgeteilt werden.

Bewertungen beruhen auf Audits, vertraglichen Prüfungen, wechselseitigen Verpflichtungen und Beschwerdeverfahren.

Zu den Verbesserungen können die Änderung der Beschaffungspraktiken einer Organisation, die Anpassung der Leistungserwartungen, der Aufbau von Kapazitäten, Schulungen und Änderungen von Verfahren zählen.

Hintergrundinformationen

Mit dieser Angabe werden Stakeholder darüber informiert, wie gut eine Organisation die erheblichen tatsächlichen und potenziellen negativen sozialen Auswirkungen in der Lieferkette kennt.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung 1: Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung 2: Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über Auswirkungen.

B

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

G

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette,

einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

L

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferantenbewertung

Ein formeller oder dokumentierter Prozess, bei dem unter anderem eine Reihe von Leistungskriterien angewendet wird, um zu entscheiden, ob die Geschäftsbeziehung mit bestimmten Lieferant:innen fortgesetzt werden soll

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

N**Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S**Schweregrad (einer Auswirkung)**

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert

Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

W**Wertschöpfungskette**

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Vereinte Nationen (UN), Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011.
2. Vereinte Nationen (UN), „*Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights*“, 2008.
3. Vereinte Nationen (UN), *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, John Ruggie*, 2011.

Weitere Referenzen:

4. Global Compact der Vereinten Nationen, *Global Compact Business Guide for Conflict Impact Assessment and Risk Management*, 2002.
5. Global Compact und Principles for Responsible Investment (PRI) der Vereinten Nationen, *Guidance on Responsible Business in Conflict-Affected and High-Risk Areas: A Resource for Companies and Investors*, 2010.

GRI 415: Politische Einflussnahme 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 415-1 Parteispenden	7
Glossar	8
Bibliografie	10

Einleitung

GRI 415: Politische Einflussnahme 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit politischer Einflussnahme in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit politischer Einflussnahme in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält zwei Angaben, die Informationen über die mit politischer Einflussnahme in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation offenlegt.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema der politischen Einflussnahme. Dazu gehört die politische Einflussnahme der Organisation durch Aktivitäten wie Lobbyarbeit und finanzielle Spenden oder Sachzuwendungen an politische Parteien, Politiker oder für politische Zwecke.

Während eine Organisation den öffentlichen politischen Prozess positiv unterstützen und die Entwicklung politischer Maßnahmen fördern kann, von der die Gesellschaft als Ganzes profitiert, kann dies auch mit Risiken in Zusammenhang mit Korruption, Bestechung, unzulässiger Einflussnahme u. a. verbunden sein.

Diese Konzepte werden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

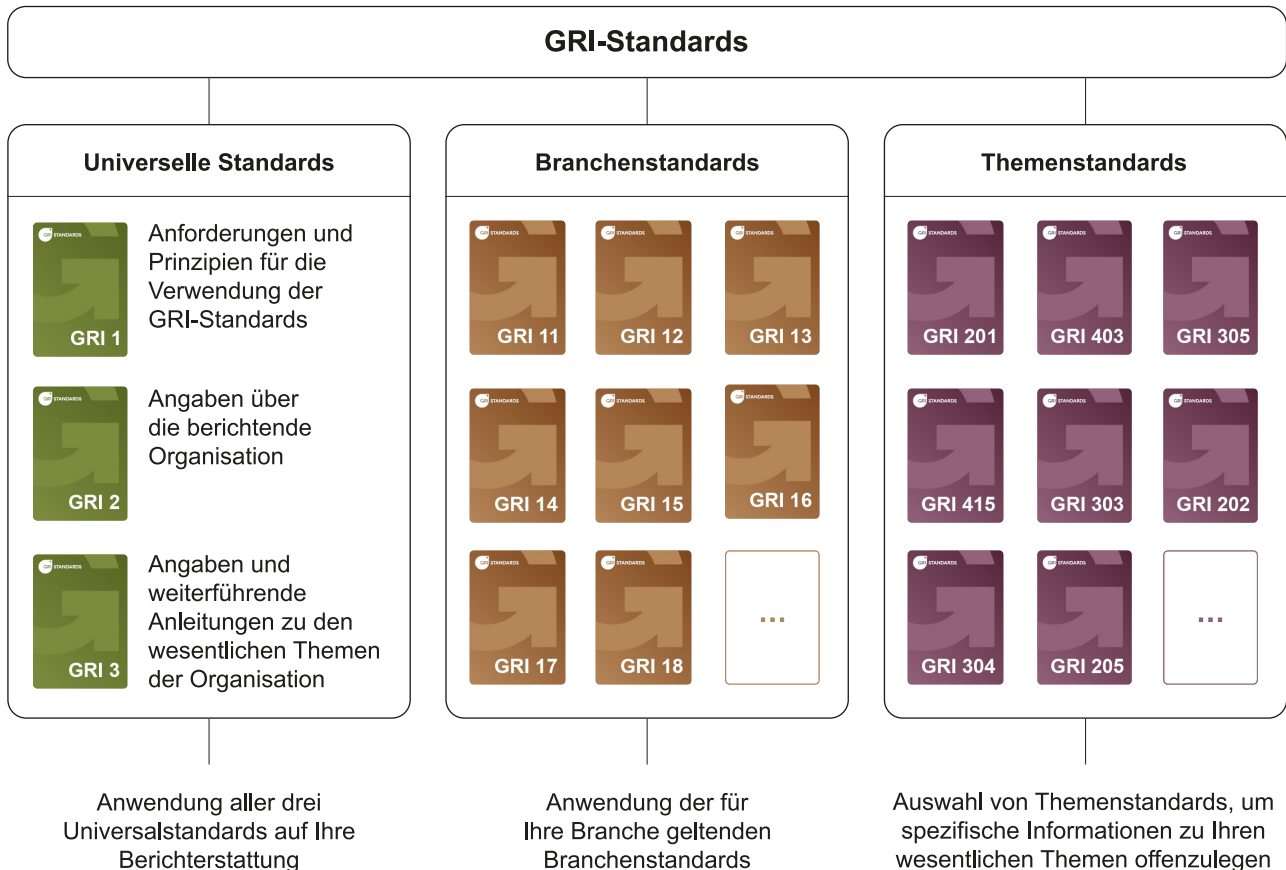
Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre mit der politischen Einflussnahme in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die politische Einflussnahme ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit der politischen Einflussnahme in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 415-1)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das

Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die politische Einflussnahme als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3 ergänzen, nicht ersetzen*.

ANFORDERUNGEN	1.1	Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 offenlegen, wie sie die politische Einflussnahme handhabt.
EMPFEHLUNGEN	1.2	Die berichtende Organisation sollte Folgendes angeben: <ul style="list-style-type: none">1.2.1 die wesentlichen Themen, die Schwerpunkt der politischen Einflussnahme und Lobbyarbeit sind1.2.2 ihren Standpunkt zu diesen Themen und jegliche Abweichungen zwischen ihren Positionen in der Lobbyarbeit und ihren erklärten Richtlinien, Zielen oder anderen öffentlichen Stellungnahmen

2. Angaben zum Thema

Angabe 415-1 Parteispenden

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. monetären Gesamtwert der Parteispenden in Form von finanziellen Beiträgen und Sachzuwendungen, die direkt oder indirekt von der Organisation geleistet wurden, nach Land und Empfänger/Begünstigtem
- b. gegebenenfalls wie der monetäre Wert von Sachzuwendungen geschätzt wurde

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 415-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation die finanziellen Parteispenden gegebenenfalls unter Einhaltung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften berechnen.

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Diese Angabe soll erläutern, inwiefern die Organisation politische Zwecke unterstützt.

Sie kann aufzeigen, inwieweit die Parteispenden einer Organisation mit ihren erklärten Richtlinien, Zielen und anderen öffentlichen Stellungnahmen in Einklang stehen.

Direkte und indirekte Spenden für politische Zwecke können auch ein Korruptionsrisiko darstellen, da sie für eine unzulässige Einflussnahme auf den politischen Prozess verwendet werden können. Viele Länder verfügen über Rechtsvorschriften, die die Höhe der zulässigen Parteispenden einer Organisation für Parteien und politische Kandidaten für Wahlkampfzwecke begrenzen. Leistet eine Organisation Spenden indirekt durch Vermittler, wie z. B. durch Lobbyisten oder Organisationen mit Verbindung zu politischen Zielsetzungen, kann dies eine unzulässige Umgehung der Rechtsvorschriften darstellen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

Auswirkung

A

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

Indirekte Parteispende

I

Unterstützung (finanzieller Art oder in Form von Sachleistungen) von politischen Parteien, ihren Vertreter:innen oder Kandidat:innen durch eine Mittlerorganisation, wie zum Beispiel einen Lobbyisten oder eine Wohltätigkeitsorganisation, oder Unterstützung einer Organisation, etwa eines Think-Tanks oder Wirtschaftsverbands, der mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verknüpft ist oder diese unterstützt

Menschenrechte

M

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

N

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

Parteispende

P

Eine Unterstützung (finanzieller Art oder in Form von Sachleistungen), die direkt oder indirekt politischen Parteien, ihren gewählten Vertreter:innen oder Personen, die in ein politisches Amt gewählt werden möchten, zugutekommen

Anmerkung Finanzielle Zuwendungen können sich auf Spenden, Darlehen, Sponsorengelder, 1: Vorschüsse oder auf den Ticketkauf für Benefizveranstaltungen beziehen.

Anmerkung Sachleistungen können sich auf Werbung, die Nutzung von Einrichtungen, Design und Druck, Gerätespenden oder auf die Ernennung zum Vorstandsmitglied, Einstellungen von oder Beratungstätigkeiten für gewählte Politiker:innen oder Kandidat:innen für ein politisches Amt beziehen.

W**Wesentliche Themen**

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.
2. Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „G20/OECD Principles of Corporate Governance“, 2015.
3. Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „Recommendation of the Council on Principles for Transparency and Integrity in Lobbying“, 2010.

GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 416-1 Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Produkt- und Dienstleistungskategorien auf die Gesundheit und Sicherheit	7
Angabe 416-2 Verstöße im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesundheit und Sicherheit	8
Glossar	9
Bibliografie	10

Einleitung

GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit der Kundengesundheit und -sicherheit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit der Kundengesundheit und -sicherheit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält zwei Angaben, die Informationen über die mit der Kundengesundheit und -sicherheit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Kundengesundheit und -sicherheit, einschließlich der systematischen Bemühungen einer Organisation, Gesundheit und Sicherheit im gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung zu berücksichtigen, sowie ihrer Einhaltung der Vorschriften und freiwilligen Verhaltensregeln zu Kundengesundheit und -sicherheit.

Diese Konzepte werden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

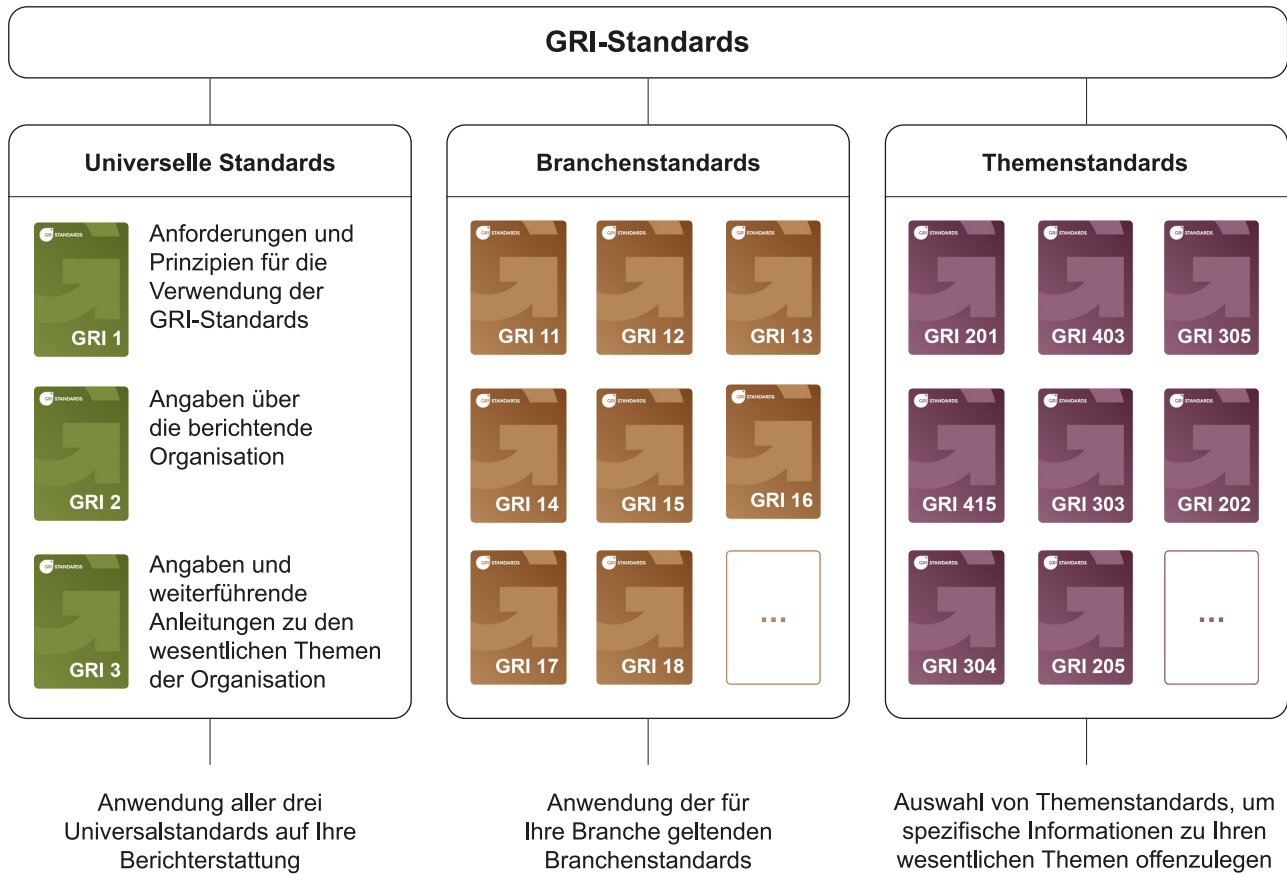
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf

bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit der Kundengesundheit und -sicherheit offenzulegen. Zusätzlich zu diesem Standard sind Angaben in Zusammenhang mit diesem Thema aufgeführt unter [GRI 417: Marketing und Kennzeichnung 2016](#).

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass die Kundengesundheit und -sicherheit ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit der Kundengesundheit und -sicherheit in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 416-1 bis Angabe 416-2)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe

verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die die Kundengesundheit und -sicherheit als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie die Kundengesundheit und -sicherheit handhabt.**

ERLÄUTERUNGEN Die berichtende Organisation kann auch angeben, ob die Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesundheit und Sicherheit auf Verbesserungspotenziale in den folgenden Lebenszyklusstadien überprüft werden:

- Entwicklung des Produktkonzepts
- Forschung und Entwicklung
- Zertifizierung
- Herstellung und Produktion
- Marketing und Werbung
- Lagerung, Vertrieb und Lieferung
- Gebrauch und Kundendienst
- Entsorgung, Wiederverwendung oder Recycling

2. Angaben zum Thema

Angabe 416-1 Beurteilung der Auswirkungen verschiedener Produkt- und Dienstleistungskategorien auf die Gesundheit und Sicherheit

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Prozentsatz der maßgeblichen Produkt- und Dienstleistungskategorien, deren Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit in Hinblick auf Verbesserungspotenziale überprüft wurden.**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 416-1

Diese Angabe gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang systematische Maßnahmen zur Berücksichtigung der Gesundheit und Sicherheit im gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung ergriffen werden. Im Rahmen der Berichterstattung zu Angabe 416-1 kann die berichtende Organisation auch die für die Beurteilung verwendeten Kriterien beschreiben.

Angabe 416-2 Verstöße im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesundheit und Sicherheit

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl der Verstöße gegen Vorschriften und/oder freiwillige Verhaltensregeln im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Gesundheit und Sicherheit im Berichtszeitraum , aufgeschlüsselt nach:
 - i. Verstößen gegen Vorschriften, die ein Bußgeld oder eine Sanktion zur Folge hatten
 - ii. Verstößen gegen Vorschriften, die eine Mahnung zur Folge hatten
 - iii. Verstößen gegen freiwillige Verhaltensregeln
- b. Wenn die Organisation keinen Verstoß gegen Vorschriften und/oder freiwillige Verhaltensregeln ermittelt hat, reicht eine kurze Erklärung über diese Tatsache aus.

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 416-2 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.1.1 Verstöße ausschließen, bei denen kein Verschulden der Organisation festgestellt werden konnte
 - 2.1.2 Verstöße ausschließen, wenn es sich um Verstöße in Verbindung mit der Kennzeichnung handelt, die in [Angabe 417-2 gemäß GRI 417: Marketing und Kennzeichnung 2016](#) offengelegt werden
 - 2.1.3 gegebenenfalls Verstöße im Zusammenhang mit Ereignissen im Zeitraum vor dem Berichtszeitraum ermitteln

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 416-2

Verstöße innerhalb des Berichtszeitraums können sich auf Verstöße beziehen, die im Berichtszeitraum formal beigelegt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob sie vor dem Berichtszeitraum erfolgten oder nicht.

Hintergrundinformationen

Der Schutz der Gesundheit und Sicherheit ist ein anerkanntes Ziel zahlreicher nationaler und internationaler Vorschriften. Kunden erwarten, dass Produkte und Dienstleistungen ihre vorgesehene Funktion zufriedenstellend erfüllen und kein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit darstellen. Kunden haben ein Recht auf ungefährliche Produkte. Darüber hinaus haben Kunden Recht auf Schadenersatz, wenn ihre Gesundheit und Sicherheit beeinträchtigt werden.

Diese Angabe befasst sich mit dem Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt, ab dem sie zum Gebrauch erhältlich sind und daher den Vorschriften und freiwilligen Verhaltensregeln bezüglich der Gesundheit und Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen unterliegen.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

B

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

M

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

N

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

P

Produkt- oder Dienstleistungskategorie

Eine Gruppe verwandter Produkte oder Dienstleistungen, die eine Reihe von gemeinsamen, steuerbaren Eigenschaften aufweisen, mit denen die spezifischen Bedürfnisse eines bestimmten Markts erfüllt werden

W

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.

GRI 417: Marketing und Kennzeichnung 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 417-1 Anforderungen für die Produkt- und Dienstleistungsinformationen und Kennzeichnung	7
Angabe 417-2 Verstöße im Zusammenhang mit Produkt- und Dienstleistungsinformationen und der Kennzeichnung	8
Angabe 417-3 Verstöße im Zusammenhang mit Marketing und Kommunikation	9
Glossar	10
Bibliografie	12

Einleitung

GRI 417: Marketing und Kennzeichnung 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Marketing und der Kennzeichnung und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- **Abschnitt 1** enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit dem Marketing und der Kennzeichnung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- **Abschnitt 2** enthält drei Angaben, die Informationen über die mit dem Marketing und der Kennzeichnung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen offenlegen.
- Das **Glossar** enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die **Bibliografie** enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema der Produkt- und Dienstleistungs Informationen und Kennzeichnung sowie das Thema Marketing und Kommunikation. Dies umfasst den Zugang von Kunden zu korrekten und geeigneten Informationen über die positiven und negativen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der von ihnen gekauften Produkte und in Anspruch genommenen Dienstleistungen – sowohl in Form der Kennzeichnung der Produkte und Dienstleistungen als auch aus der Perspektive des Marketings und der Kommunikation.

Faire und verantwortungsvolle Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen und der Zugang zu Informationen über die Zusammensetzung von Produkten sowie ihre korrekte Verwendung und Entsorgung können den Kunden dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Diese Konzepte werden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

GRI 1: Grundlagen 2021 legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

GRI 2: Allgemeine Angaben 2021 enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

GRI 3: Wesentliche Themen 2021 bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

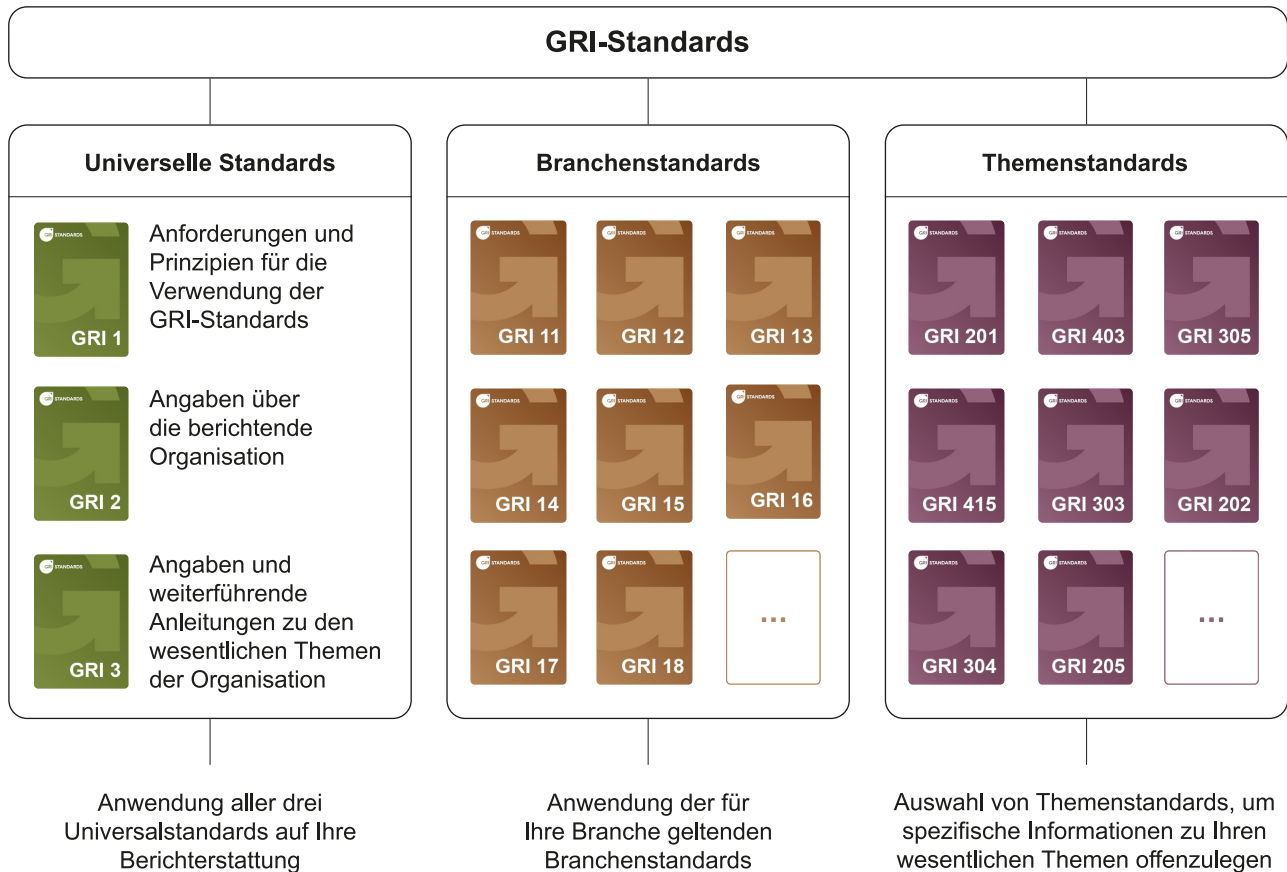
Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre

wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit GRI 3 bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards



Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Marketing und der Kennzeichnung offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass Marketing und Kennzeichnung ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit dem Marketing und der Kennzeichnung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind (Angabe 417-1 bis Angabe 417-3)

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die Marketing und Kennzeichnung als wesentliches Thema bestimmt hat, muss offenlegen, wie sie mit dem Thema umgeht, indem sie [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021 verwendet](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie Marketing und Kennzeichnung handhabt.

2. Angaben zum Thema

Angabe 417-1 Anforderungen für die Produkt- und Dienstleistungsinformationen und Kennzeichnung

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. ob die Verfahren der Organisation Produkt- und Dienstleistungsinformationen und Kennzeichnung folgende Informationen erfordern:
 - i. die Herkunft der Produkt- und Dienstleistungskomponenten
 - ii. Zusammensetzung, insbesondere in Hinblick auf Substanzen, die ökologische oder soziale Auswirkungen haben können
 - iii. sichere Nutzung des Produkts oder der Dienstleistung
 - iv. Entsorgung des Produkts und andere ökologische oder soziale Auswirkungen
 - v. Sonstiges (muss erläutert werden)
- b. Prozentsatz maßgeblicher Produkt- oder Dienstleistungskategorien, die von solchen Verfahren erfasst werden und für die die Einhaltung von Vorschriften und Regeln überprüft wird.

ERLÄUTERUNGEN**Hintergrundinformationen**

Kunden und Endverbraucher benötigen verständliche und geeignete Informationen über die positiven und negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen. Dazu können Informationen zur sicheren Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung sowie zur Entsorgung des Produkts oder zur Herkunft seiner Komponenten gehören. Wenn Kunden Zugang zu diesen Informationen haben, hilft ihnen dies, fundierte Kaufentscheidungen zu treffen.

Angabe 417-2 Verstöße im Zusammenhang mit Produkt- und Dienstleistungsinformationen und der Kennzeichnung

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Gesamtzahl der Verstöße gegen Vorschriften und/oder freiwillige Verhaltensregeln im Zusammenhang mit den Produkt- und Dienstleistungsinformationen und der Kennzeichnung, aufgeschlüsselt nach:**
 - i. **Verstößen gegen Vorschriften, die ein Bußgeld oder eine Sanktion zur Folge hatten**
 - ii. **Verstößen gegen Vorschriften, die eine Mahnung zur Folge hatten**
 - iii. **Verstößen gegen freiwillige Verhaltensregeln**
- b. **Wenn die Organisation keinen Verstoß gegen Vorschriften und/oder freiwillige Verhaltensregeln ermittelt hat, reicht eine kurze Erklärung über diese Tatsache aus.**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 417-2 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:**
 - 2.1.1 **Verstöße ausschließen, bei denen kein Verschulden der Organisation festgestellt werden konnte**
 - 2.1.2 **gegebenenfalls Verstöße im Zusammenhang mit Ereignissen im Zeitraum vor dem Berichtszeitraum ermitteln**

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 417-2

Verstöße innerhalb des Berichtszeitraums können sich auf Verstöße beziehen, die im Berichtszeitraum formal beigelegt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob sie vor dem Berichtszeitraum erfolgten oder nicht.

Hintergrundinformationen

Die Bereitstellung geeigneter Informationen und Kennzeichnungen in Hinblick auf ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen kann mit der Einhaltung bestimmter Vorschriften, Gesetze und Verhaltensregeln verbunden sein. Sie steht beispielsweise in Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften, nationalen Gesetzen und Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (*OECD Guidelines for Multinational Enterprises*). Möglicherweise spielt sie auch eine Rolle für die Einhaltung von Strategien zur Marken- und Marktdifferenzierung.

Die Bereitstellung und Darstellung der Informationen und der Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen unterliegen zahlreichen Vorschriften und Gesetzen. Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften können auf unzureichende interne Managementsysteme und -verfahren oder auf eine ineffektive Umsetzung hindeuten. Die von dieser Angabe aufgezeigten Trends können Aufschluss über eine Verbesserung oder Verschlechterung der Effektivität interner Kontrollen geben.

Angabe 417-3 Verstöße im Zusammenhang mit Marketing und Kommunikation

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtzahl der Verstöße gegen Vorschriften und/oder freiwillige Verhaltensregeln im Zusammenhang mit **Marketing und Kommunikation**, einschließlich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring, aufgeschlüsselt nach:
 - i. Verstößen gegen Vorschriften, die ein Bußgeld oder eine Sanktion zur Folge hatten
 - ii. Verstößen gegen Vorschriften, die eine Mahnung zur Folge hatten
 - iii. Verstößen gegen freiwillige Verhaltensregeln
- b. Wenn die Organisation keinen Verstoß gegen Vorschriften und/oder freiwillige Verhaltensregeln ermittelt hat, reicht eine kurze Erklärung über diese Tatsache aus.

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 417-3 genannten Informationen muss die berichtende Organisation:
 - 2.2.1 Verstöße ausschließen, bei denen kein Verschulden der Organisation festgestellt werden konnte
 - 2.2.2 gegebenenfalls Verstöße im Zusammenhang mit Ereignissen im Zeitraum vor dem **Berichtszeitraum** ermitteln

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen für Angabe 417-3

Verstöße innerhalb des Berichtszeitraums können sich auf Verstöße beziehen, die im Berichtszeitraum formal beigelegt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob sie vor dem Berichtszeitraum erfolgten oder nicht.

Hintergrundinformationen

Marketing ist eine wichtige Methode für die Kommunikation zwischen Organisationen und Kunden und unterliegt zahlreichen Vorschriften, Gesetzen und freiwilligen Verhaltensregeln, wie z. B. dem Kodex der Internationalen Handelskammer (ICC) *Consolidated Code of Advertising and Marketing Communication Practice*.

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie sich bei ihren Geschäftstätigkeiten und im Umgang mit Kunden fair und verantwortungsvoll verhält. Faires und verantwortungsvolles Marketing verlangt von Organisationen eine transparente Kommunikation über die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Marken, Produkte und Dienstleistungen. Darüber hinaus werden bei fairem und verantwortungsvollem Marketing irreführende, falsche oder diskriminierende Angaben vermieden und mangelnde Kenntnisse oder Auswahlmöglichkeiten von Kunden nicht ausgenutzt.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

Auswirkung

A

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

Berichtszeitraum

B

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

Marketing und Kommunikation

M

Die Kombination aus Strategien, Systemen, Methoden und Aktivitäten, die von einer Organisation zur Förderung ihres Rufs, ihrer Marke, ihrer Produkte und ihrer Dienstleistungen gegenüber ihren Zielgruppen eingesetzt wird

Beispiele: Werbung, persönlicher Verkauf, Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, soziale Medien, Sponsoring

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit

N

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

Produkt- und Dienstleistungsinformationen und Kennzeichnung

P

Informationen und Kennzeichnungen werden als Synonyme verwendet und sie beschreiben die Mitteilungen, die mit dem Produkt oder der Dienstleistung bereitgestellt werden und die Eigenschaften des Produkts bzw. der Dienstleistung

W**Wesentliche Themen**

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt enthält maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente und zusätzliche Referenzen, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.

Weitere Referenzen:

2. Internationale Handelskammer (ICC), *Consolidated Code of Advertising and Marketing Communication Practice*, 2011.

GRI 418: Schutz der Kundendaten 2016

Themen-Standard

Datum des Inkrafttretens

Dieser Standard gilt für Berichte oder sonstige Dokumente, die veröffentlicht wurden am oder nach 7/1/2018

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom [Global Sustainability Standards Board \(GSSB\)](#) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieser Standard wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Angaben zur Handhabung des Themas	6
2. Angaben zum Thema	7
Angabe 418-1 Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes von Kundendaten und den Verlust von Kundendaten	7
Glossar	8
Bibliografie	10

Einleitung

GRI 418: Schutz der Kundendaten 2016 enthält Angaben, mit denen Organisationen Informationen über ihre mit dem Schutz der Kundendaten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen und ihre Handhabung dieser Auswirkungen offenlegen können.

Der Standard ist wie folgt aufgebaut:

- [Abschnitt 1](#) enthält eine Anforderung, die erfüllt werden muss, um Informationen dazu anzugeben, wie die Organisation ihre mit dem Schutz von Kundendaten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen handhabt.
- [Abschnitt 2](#) enthält eine Angabe, die Informationen über die mit dem Schutz von Kundendaten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation offenlegt.
- Das [Glossar](#) enthält definierte Begriffe, die in Bezug auf die GRI-Standards eine bestimmte Bedeutung haben. Die Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit einem Link zu der jeweiligen Definition versehen.
- Die [Bibliografie](#) führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Übereinkünfte auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Der restliche Einleitungsabschnitt bietet Hintergrundinformationen zu dem Thema, einen Überblick über das System der GRI-Standards und weitere Informationen zur Verwendung dieses Standards.

Hintergrundinformationen zu dem Thema

Dieser Standard behandelt das Thema Schutz der Kundendaten, einschließlich des Verlusts von Kundendaten und der Verletzung des Schutzes von Kundendaten. Dies kann die Folge eines Verstoßes gegen bestehende Gesetze, Vorschriften und/oder freiwillige Standards zum Schutz der Kundendaten sein.

Diese Konzepte werden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in wichtigen Instrumenten behandelt: siehe [Bibliografie](#).

System der GRI-Standards

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Berichterstattung bezüglich der Nachhaltigkeit (GRI-Standards). Die GRI-Standards ermöglichen es einer Organisation, Informationen über ihre erheblichsten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, zu berichten und zu erläutern, wie diese Auswirkungen gehandhabt werden.

Die GRI-Standards sind als System miteinander verbundener Standards strukturiert, die in drei Serien gegliedert sind: universelle GRI-Standards, GRI-Branchenstandards und GRI-Themenstandards (siehe [Abbildung 1](#) in diesem Standard).

Universelle Standards: GRI 1, GRI 2 und GRI 3

[GRI 1: Grundlagen 2021](#) legt die Anforderungen fest, die eine Organisation erfüllen muss, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten. Die Organisation beginnt mit der Anwendung der GRI-Standards, indem sie *GRI 1* zu Rate zieht.

[GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) enthält Angaben, die die Organisation verwendet, um Informationen über ihre Berichtspraktiken und andere organisatorische Details, wie z. B. ihre Aktivitäten, Führung und Richtlinien, offenzulegen.

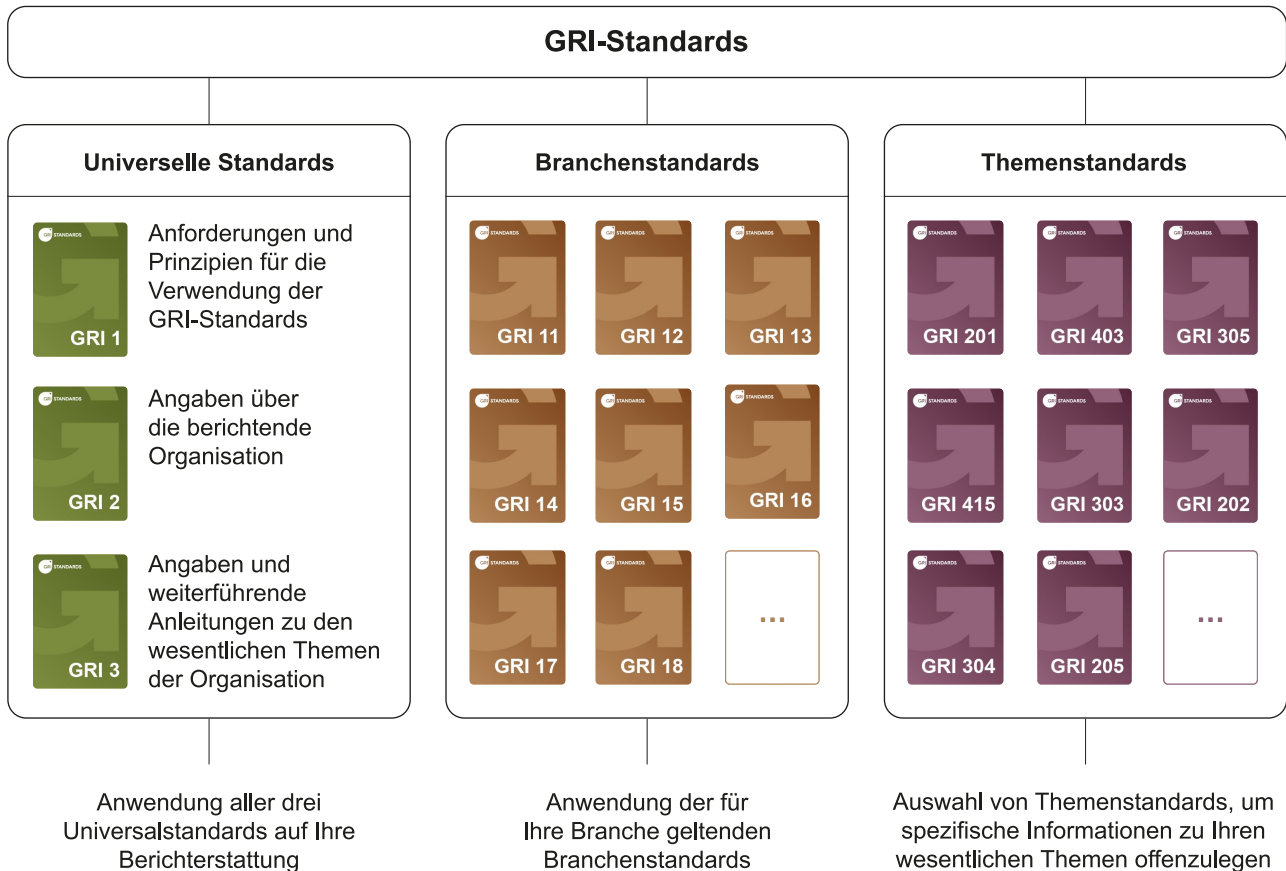
[GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) bietet Erläuterungen zur Bestimmung der wesentlichen Themen. Dieser Standard enthält auch Angaben für Organisationen, um Informationen über ihr Verfahren zur Bestimmung der wesentlichen Themen, ihre Liste der wesentlichen Themen und die Art und Weise, wie sie jedes ihrer wesentlichen Themen handhaben, offenzulegen.

Branchenstandards

Die Branchenstandards enthalten Informationen für Organisationen über ihre wahrscheinlichen wesentlichen Themen. Die Organisation verwendet die für ihre Branchen geltenden Branchenstandards, wenn sie ihre wesentlichen Themen festlegt und wenn sie bestimmt, welche Informationen für jedes wesentliche Thema zu berichten sind.

Themenstandards

Die Themenstandards enthalten Angaben, die die Organisation verwendet, um über ihre Auswirkungen in Bezug auf bestimmte Themen zu berichten. Die Organisation verwendet die Themenstandards gemäß der Liste der wesentlichen Themen, die sie mit *GRI 3* bestimmt hat.

Abbildung 1. GRI-Standards: Universelle, Branchen- und Themenstandards

Anwendung dieses Standards

Dieser Standard kann von jeder Organisation unabhängig von Größe, Art, Sektor, geografischem Standort oder Erfahrung in der Berichterstattung angewandt werden, um Informationen über ihre Auswirkungen in Bezug auf den Schutz der Kundendaten offenzulegen.

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, ist verpflichtet, die folgenden Angaben zu machen, wenn sie festgestellt hat, dass der Schutz der Kundendaten ein wesentliches Thema darstellt:

- [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) (siehe Klausel 1.1 in diesem Standard)
- alle Angaben aus diesem Themenstandard, die für die mit dem Schutz der Kundendaten in Zusammenhang stehenden Auswirkungen der Organisation relevant sind ([Angabe 418-1](#))

Siehe [Anforderungen 4 und 5 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Gründe für die Auslassung sind für diese Angaben zulässig.

Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe nicht einhalten kann (z. B. weil die geforderten Informationen vertraulich sind oder rechtlichen Verboten unterliegen), muss die Organisation die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, spezifizieren und einen Grund für die Auslassung plus eine Erklärung im GRI-Index angeben. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in [Anforderung 6 in GRI 1: Grundlagen 2021](#).

Wenn die Organisation die geforderten Informationen über einen in einer Angabe spezifizierten Aspekt nicht berichten kann, weil der Aspekt (z. B. ein Ausschuss, eine Richtlinie, ein Verfahren, ein Prozess) nicht existiert, kann sie die Anforderung erfüllen, indem sie berichtet, dass dies der Fall ist. Die Organisation kann die Gründe für das Nichtvorhandensein dieses Aspekts erläutern oder Pläne zur Ausarbeitung dieses Aspekts beschreiben. Die Angabe verlangt nicht, dass die Organisation den Aspekt umsetzt (z. B. eine Richtlinie ausarbeitet), sondern dass sie berichtet, dass der Aspekt nicht existiert.

Wenn die Organisation beabsichtigt, einen eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen, muss sie keine Informationen wiederholen, über die sie bereits an anderer Stelle öffentlich berichtet hat, z. B. auf Webseiten oder in ihrem Jahresbericht. In einem solchen Fall kann die Organisation eine geforderte Angabe berichten, indem sie im GRI-Index einen Verweis darauf angibt, wo diese Informationen zu finden sind (z. B. durch Angabe eines Links zu der Webseite oder durch Verweis auf die Seite im Jahresbericht, auf der die Informationen veröffentlicht wurden).

Anforderungen, Erläuterungen und definierte Begriffe

Das Folgende gilt für diesen Standard:

Anforderungen sind **fett gedruckt** und durch das Wort „muss“ gekennzeichnet. Eine Organisation muss die Anforderungen erfüllen, um in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu berichten.

Die Anforderungen können durch Erläuterungen ergänzt werden.

Die Erläuterungen enthalten Hintergrundinformationen, Erklärungen und Beispiele, die der Organisation helfen, die Anforderungen besser zu verstehen. Die Organisation ist nicht verpflichtet, die Erläuterungen zu befolgen.

Die Standards können auch Empfehlungen umfassen. Dies sind Fälle, in denen ein bestimmtes Vorgehen empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist.

Das Wort „sollte“ steht für eine Empfehlung, das Wort „kann“ für eine Möglichkeit oder Option.

Definierte Begriffe sind im Text der GRI-Standards unterstrichen und mit der jeweiligen Definition im [Glossar](#) verknüpft. Die Organisation ist verpflichtet, die Definitionen im Glossar anzuwenden.

1. Angaben zur Handhabung des Themas

Eine Organisation, die in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet, ist verpflichtet, offenzulegen, wie sie jedes einzelne ihrer wesentlichen Themen handhabt.

Eine Organisation, die den Schutz der Kundendaten als wesentliches Thema bestimmt hat, ist verpflichtet, anhand von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenzulegen, wie sie das Thema handhabt (siehe Klausel 1.1 in diesem Abschnitt).

Dieser Abschnitt soll daher Angabe 3-3 in *GRI 3* ergänzen, nicht ersetzen.

ANFORDERUNGEN 1.1 **Die berichtende Organisation muss unter Verwendung von [Angabe 3-3 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) offenlegen, wie sie den Schutz der Kundendaten handhabt.**

2. Angaben zum Thema

Angabe 418-1 Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes von Kundendaten und den Verlust von Kundendaten

ANFORDERUNGEN

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. **Gesamtzahl der erhaltenen begründeten Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes von Kundendaten , aufgeschlüsselt nach:**
 - i. **Beschwerden von externen Parteien, die von der Organisation als begründet anerkannt wurden**
 - ii. **Beschwerden von Aufsichtsbehörden**
- b. **Gesamtzahl der ermittelten Fälle von Datendiebstahl und Datenverlusten im Zusammenhang mit Kundendaten.**
- c. **Wenn die Organisation keine begründeten Beschwerden identifiziert hat, reicht eine kurze Erklärung über diese Tatsache aus.**

Anforderungen an die Zusammenstellung von Informationen

- 2.1 **Bei der Zusammenstellung der in Angabe 418-1 genannten Informationen muss die berichtende Organisation darauf hinweisen, ob eine erhebliche Zahl dieser Verletzungen in Zusammenhang mit Ereignissen der Vorjahre steht.**

ERLÄUTERUNGEN

Hintergrundinformationen

Der Schutz der Kundendaten ist ein allgemein anerkanntes Ziel in nationalen Vorschriften und in Richtlinien von Organisationen. Wie in den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* dargelegt, wird von Organisationen erwartet, dass sie „die Privatsphäre der Kunden respektieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der von ihnen gesammelten, gespeicherten, verarbeiteten und verbreiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten“.

Von einer Organisation wird erwartet, dass sie zum Schutz der Privatsphäre der Kunden die Erhebung personenbezogener Daten begrenzt, die Datenerhebung auf rechtmäßige Weise durchführt und offenlegt, wie die Daten erhoben, verwendet und geschützt werden. Darüber hinaus wird von der Organisation erwartet, dass sie personenbezogene Kundeninformationen nicht zu anderen als den vereinbarten Zwecken veröffentlicht oder verwendet und dass sie jegliche Änderungen ihrer Datenschutzrichtlinien oder -maßnahmen den Kunden direkt mitteilt.

Diese Angabe ermöglicht eine Beurteilung des Erfolgs von Managementsystemen und -verfahren in Bezug auf den Schutz der Kundendaten.

Glossar

Dieses Glossar enthält Definitionen für die in diesem Standard verwendeten Begriffe. Die Organisation ist verpflichtet, diese Definitionen bei der Anwendung der GRI-Standards anzuwenden.

Die in diesem Glossar enthaltenen Definitionen können Begriffe enthalten, die im vollständigen [Glossar der GRI-Standards](#) weiter definiert sind. Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen Glossar der *GRI-Standards* definiert sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

A **Auswirkung**

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig 1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt 2.1 in [GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über 2: Auswirkungen.

B **Begründete Beschwerde**

Eine an die Organisation gerichtete schriftliche Stellungnahme einer Regulierungsbehörde oder vergleichbaren Behörde, in der Verletzungen des Schutzes der Kundendaten angesprochen werden, oder eine bei der Organisation hinterlegte Beschwerde, die seitens der Organisation als legitim angesehen wird

M **Menschenrechte**

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende *Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten* gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

N **Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

S **Schutz der Kundendaten**

Das Recht der Kund:innen auf Datenschutz und Privatsphäre

Beispiele: die Verpflichtung zur Vertraulichkeit; der Schutz von Daten; der Schutz von Informationen oder Daten vor Missbrauch oder Diebstahl; die Verwendung von Informationen oder Daten nur für den ursprünglich vorgesehenen Zweck, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde

Anmerkung: Kund:innen können sowohl Endverbraucher:innen (Konsument:innen) als auch Unternehmenskund:innen sein.

V **Verletzung des Schutzes der Kundendaten**
Verstöße gegen bestehende Gesetze, Vorschriften und (freiwillige) Standards zum Schutz der Kundendaten

W **Wesentliche Themen**
Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Bibliografie

Dieser Abschnitt führt die maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente auf, die bei der Entwicklung dieses Standards verwendet wurden.

Maßgebliche Instrumente:

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, 2011.

GRI Standards Glossar

Die Begriffe und Definitionen im GRI-Standards-Glossar gelten im Zusammenhang mit der Anwendung der GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht im Glossar der GRI-Standards oder im Abschnitt „Glossar“ eines bestimmten GRI-Standards definiert sein, gelten die Definitionen, die gemeinhin verwendet und verstanden werden.

Verantwortung

Dieser Standard wurde vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Rückmeldungen zu den GRI-Standards können über gssbsecretariat@globalreporting.org zur Prüfung durch das GSSB eingereicht werden.

Angemessener Prozess

Dieses Dokument wurde im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des GSSB Due Process Protokolls erstellt. Er wurde mit Hilfe des Fachwissens mehrerer Interessengruppen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen zwischenstaatlichen Instrumente und der weit verbreiteten Erwartungen an Organisationen in Bezug auf soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung entwickelt.

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter:innen von Organisationen und Nutzer:innen der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden. Für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Copyright und Markenzeichen

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sowie das Logo sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

Inhaltsverzeichnis

Glossar

3

Glossar

A

Abfall

Alles, was Besitzer:innen entsorgen, zu entsorgen beabsichtigen oder entsorgen müssen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Anmerkung Abfall kann gemäß der nationalen Gesetzgebung am Entstehungsort definiert werden.

Anmerkung Besitzer:innen können unter anderem die berichtende Organisation, eine Entität upstream oder downstream in der Wertschöpfungskette der Organisation (z. B. Lieferant:innen oder Verbraucher:innen) oder eine Organisation zur Abfallbehandlung sein.

Abfallentsorgungsmethode

Die zur Behandlung und Entsorgung von Abfall angewandte Methode

Beispiele: Kompostierung, Salzabwasserversenkung, Verbrennung, Deponie, Lagerung vor Ort, Verwertung, Recycling, Wiederverwendung

Abhilfemaßnahmen

Mittel, um eine negative Auswirkung zu neutralisieren oder auszugleichen oder um eine Abhilfemaßnahme bereitzustellen

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigungen, Schadensverhütung durch Unterlassungsklagen oder Garantien der Nichtwiederholung, strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. Geldbußen), Restitution, Sanierung, Rehabilitation

Abwasser

Aufbereitetes oder nicht aufbereitetes Schmutzwasser, das eingeleitet wird

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung)*, Version 1.0, 2014

Angestellte

Einzelpersonen, die gemäß der Gesetzgebung eines Landes oder ihrer Auslegung in einem Arbeitsverhältnis mit der Organisation stehen

Angestellte mit nicht garantierten Arbeitsstunden

Angestellte, denen keine Mindest- oder feste Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat garantiert wird, die sich aber je nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stellen müssen

Quelle: ShareAction, *Workforce Disclosure Initiative Survey Guidance Document (Leitfaden für die Initiative zur Offenlegung von Arbeitnehmerdaten)*, 2020; modifiziert

Beispiele: Gelegenheitsarbeiter:innen, Angestellte mit Null-Stunden-Verträgen und Angestellte auf Abruf

Angestelltenfluktuation

Angestellte, die die Organisation freiwillig verlassen oder aufgrund von Kündigung, Ruhestand oder eines tödlichen Arbeitsunfalls nicht mehr zur Verfügung stehen

Angestelltenkategorie

Unterteilung der Angestellten nach Hierarchieebenen (z. B. oberes und mittleres Management) und Funktion (z. B. Technik, Administration, Produktion)

Anmerkung: Diese Informationen werden vom Personalwesen der jeweiligen Organisation zur Verfügung gestellt.

Arbeitsbedingte Gefahr

Quelle oder Situation mit dem Potenzial, eine Verletzung oder Erkrankung zu verursachen

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)*, 2001; modifiziert Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert
Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung: Gefahren können sein:

- physisch (z. B. Strahlung, Temperaturextreme, konstantes lautes Geräusch, Austritt schädlicher Substanzen auf dem Fußboden oder Stolpergefahren, nicht geschützte Maschinen, elektrische Ausrüstung mit Mängeln)
- ergonomisch (z. B. falsch eingestellte Arbeitsplätze und Stühle, ungünstige Bewegungen, Vibrationen)
- chemisch (z. B. Exposition gegenüber Lösungsmitteln, Kohlenmonoxid, entflammaren Materialien oder Pestiziden)
- biologisch (z. B. Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten, Pilzen, Bakterien, Viren oder Insektenstichen)
- psychosozial (z. B. verbale Beleidigung, Belästigung, Mobbing)
- mit Bezug zum Unternehmen (z. B. zu hohe Arbeitsanforderungen, Schichtarbeit, Überstunden, Nachtarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz)

Arbeitsbedingte Verletzung mit schweren Folgen

Arbeitsbedingte Verletzungen, die zum Tod oder zu einer Verletzung führt, von der sich Mitarbeiter:innen nicht oder erwartungsgemäß nicht innerhalb von 6 Monaten so weit erholen können, dass sie ihren Gesundheitszustand vor der Verletzung wieder erreichen

Arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung

Negative Auswirkungen auf die Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, ILO-OSH 2001, 2001; modifiziert

Anmerkung „Erkrankung“ ist ein Indikator für gesundheitliche Schäden und beinhaltet

1: Erkrankungen und Störungen. Die Begriffe „Krankheit“, „Erkrankung“ und „Störung“ werden häufig synonym verwendet und beziehen sich auf Erkrankungen mit bestimmten Symptomen und Diagnosen.

Anmerkung Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen sind jene, die aufgrund einer

2: Exposition gegenüber Gefahren bei der Arbeit auftreten. Es können andere Arten von Vorfällen auftreten, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit an sich stehen. Die folgenden Vorfälle werden zum Beispiel nicht als arbeitsbedingt angesehen:

- ein:e Mitarbeiter:in hat einen Herzinfarkt, während er/sie arbeitet, aber der Herzinfarkt steht nicht mit der Arbeit im Zusammenhang
- ein:e Mitarbeiter:in, der/die beim Pendeln bei einem Autounfall verletzt wird (sofern das Führen des Fahrzeugs nicht Bestandteil der Arbeit ist, und wenn die Beförderung nicht vom Arbeitgeber organisiert worden ist)
- ein:e epileptische:r Mitarbeiter:in hat während der Arbeitszeit einen Anfall, dieser steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Arbeit

Anmerkung *Arbeitsbezogene Reisen*: Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während

3: Mitarbeiter:innen auf Reisen sind, sind arbeitsbedingt, wenn Mitarbeiter:innen zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung mit arbeitsbezogenen Aufgaben „im Interesse des Arbeitgebers“ beschäftigt waren. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kund:innen, die Ausführung von Aufträgen und die Unterhaltung von Geschäftspartnern oder die Teilnahme an einer Unterhaltungsaktivität zum Zwecke der Anbahnung, Besprechung oder Förderung von Geschäftsgelegenheiten (auf Anweisung des Arbeitgebers).

Arbeiten von zuhause aus: Verletzungen und Erkrankungen, die auftreten, während ein:e Mitarbeiter:in von zuhause aus arbeitet, sind arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung zuhause mit arbeitsbezogenen Aufgaben beschäftigt war, und wenn die Verletzung oder Erkrankung direkt mit der Arbeitserbringung und nicht mit der allgemeinen Umgebung bei ihm/ihr zuhause im Zusammenhang steht.

Geistige Erkrankung: Eine geistige Erkrankung gilt als arbeitsbezogen, wenn ein:e Mitarbeiter:in diese selbst freiwillig gemeldet hat und wenn dieser Umstand von einer zugelassenen medizinischen Fachkraft mit der entsprechenden fachärztlichen Qualifizierung und Erfahrung als solcher bestätigt wird, wobei auch festgestellt werden muss, dass die Erkrankung arbeitsbedingt ist.

Für weiterführende Anleitungen zur „Arbeitsbezogenheit“ siehe die US-amerikanische Behörde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (United States Occupational Safety and Health Administration, OSHA), *Determination of work-relatedness (Bestimmung des Arbeitsbezuges) 1904.5*, https://www.osha.gov/pls/oshaweb/owadisp.show_document?p_table=STANDARDS&p_id=9636, Aufruf am 1. Juni 2018.

Anmerkung Die Begriffe „berufsbedingt“, „arbeitsbezogen“ und „arbeitsbedingt“ werden häufig

4: synonym verwendet.

Arbeitsbedingter Vorfall

Vorfall, der aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Arbeit auftritt und der eine Verletzung oder Erkrankung zur Folge hat oder haben könnte

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert
Definitionen, die auf der Norm ISO 14046:2014 und ISO 45001:2018 basieren oder daraus stammen, werden hier mit freundlicher Genehmigung der Internationalen Organisation für Normung, ISO, wiedergegeben. Das Urheberrecht behält die ISO.

Anmerkung Vorfälle können zum Beispiel aufgrund von Folgendem auftreten: Probleme mit der
1: Elektrik, Explosion, Feuer, Überlaufen, Umkippen, Leckage, Überschwemmung, Durchbrechen, Bersten, Zersplittern, Kontrollverlust, Ausrutschen, Stolpern und Fallen, Körperbewegung ohne Belastung, Körperbewegung unter/mit Belastung, Schock, Angst, Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz (z. B. sexuelle Belästigung).

Anmerkung Ein Vorfall, der eine Verletzung oder Erkrankung nach sich zieht, wird häufig auch
2: als „Unfall“ bezeichnet. Ein Vorfall, der das Potenzial hat, eine Verletzung oder Erkrankung nach sich zu ziehen, bei dem dies jedoch nicht geschieht, wird häufig auch als Beinaheunfall, Beinahezusammenstoß oder Beinahekollision bezeichnet.

Arbeitsbedingter Vorfall mit hohem Potenzial

Arbeitsbedingter Vorfall, der mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eine arbeitsbedingte Verletzung mit schweren Folgen verursacht

Beispiele: Unfälle mit Explosionen, Fehlfunktionen von Geräten, Zusammenstöße mit Fahrzeugen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung mit schweren Folgen verursachen

Arbeitsmedizinische Dienste

Dienste, die hauptsächlich mit präventiven Aufgaben betraut und dafür verantwortlich sind, Arbeitgeber:innen, Mitarbeiter:innen und ihre Vertreter:innen in dieser Sache zu den Anforderungen an die Einrichtung und die Bewahrung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung zu beraten, die eine optimale körperliche und geistige Gesundheit hinsichtlich der Arbeit und eine Anpassung der Arbeit an das Leistungsvermögen der Mitarbeiter:innen unter Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Gesundheitszustands ermöglichen

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Occupational Health Services Convention (Übereinkommen über arbeitsmedizinische Dienste)*, 1985 (Nr. 161)

Beispiele: Beratung in Fragen der Ergonomie sowie der individuellen und kollektiven Schutzausrüstungen; Beratung in Fragen der Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz; Organisation von Erster Hilfe und Notfallbehandlung; Förderung der Anpassung der Arbeit an den Arbeitnehmer:innen; Überwachung der Faktoren in der Arbeitsumgebung, einschließlich der sanitären Anlagen, Kantinen und Unterkünfte, die den Arbeitnehmer:innen zur Verfügung gestellt werden, oder der Arbeitspraktiken, die sich auf die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen auswirken könnten; Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer:innen im Zusammenhang mit der Arbeit

Aufbereitung zur Wiederverwendung

Prüfung, Reinigung oder Instandsetzung, durch die Produkte oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, für eine erneute Verwendung für den gleichen, ursprünglich angedachten Zweck aufbereitet werden

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC); modifiziert

Aufwendungen für Umweltschutz

Aufwendungen für den Umweltschutz seitens der Organisation oder in ihrem Auftrag, um ökologische Aspekte, Auswirkungen und Risiken zu verhindern, zu reduzieren, zu kontrollieren und zu dokumentieren

Beispiele: Aufwendungen für die Entsorgung, Aufbereitung, Sanierung und Reinigung

Ausmaß der THG-Emissionen

Klassifikation der betrieblichen Grenzen, wo THG-Emissionen auftreten

Anmerkung Der Umfang (Scope) gibt an, ob THG-Emissionen durch eine Organisation selbst
1: oder durch damit verbundene Organisationen, wie zum Beispiel Stromlieferanten oder Logistikunternehmen, erzeugt werden.

Anmerkung Es gibt drei Klassifikationen des Umfangs: Umfang 1, Umfang 2 und Umfang 3.
2:

Anmerkung Die Klassifikation des Umfangs stammt vom World Resources Institute (WRI) und
3: vom World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), *GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (THG-Protokoll, Standard für die Rechnungslegung und Berichterstattung von Unternehmen)*, überarbeitete Ausgabe, 2004.

Austritt schädlicher Substanzen

Eine versehentliche Freisetzung schädlicher Substanzen, die sich auf die menschliche Gesundheit, den Boden, die Flora, die Gewässer und das Grundwasser auswirken kann.

Auswirkung

Auswirkungen, die die Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer Menschenrechte, hat oder haben könnte, was wiederum ihren (negativen oder positiven) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung anzeigen kann

Anmerkung Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig
1: oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, reversibel oder irreversibel sein.

Anmerkung Siehe Abschnitt [2.1 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über
2: Auswirkungen.

B**Basis/Referenz**

Ausgangspunkt für Vergleiche

Anmerkung: Bei der Berichterstattung zu Energie und Emissionen bezieht sich die Basis/Referenz auf den erwarteten Energieverbrauch und die erwarteten Emissionen ohne jegliche Reduktionsmaßnahmen.

Basisjahr

Historischer Zeitraum, mit dem Messungen im Laufe der Zeit verglichen werden (z. B. ein Jahr).

Begründete Beschwerde

Eine an die Organisation gerichtete schriftliche Stellungnahme einer Regulierungsbehörde oder vergleichbaren Behörde, in der Verletzungen des Schutzes der Kundendaten angesprochen werden, oder eine bei der Organisation hinterlegte Beschwerde, die seitens der Organisation als legitim angesehen wird

Beinaheunfall

Arbeitsbedingter Vorfall, der keine Verletzung oder Erkrankung nach sich zieht, der jedoch das Potenzial dazu hat

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018; modifiziert

Anmerkung: Ein „Beinaheunfall“ kann auch als Beinahezusammenstoß oder Beinahekollision bezeichnet werden.

Beitragsorientierter Pensionsplan

Vorsorgeleistungen, bei denen eine Entität fixe Beiträge in eine andere Entität (einen Fonds) einzahlt und dadurch weder gesetzlich noch faktisch dazu verpflichtet ist, weitere Beiträge zu zahlen, wenn der Fonds nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um alle Angestelltenleistungen zu bezahlen, die Angestellte aufgrund ihres Diensts in der aktuellen Periode und früheren Perioden zustehen

Berichtszeitraum

Der spezifische Zeitraum, auf den sich die berichteten Informationen beziehen.

Beispiele: Geschäftsjahr, Kalenderjahr

Beschwerde

Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die das Gefühl eines Einzelnen oder einer Gruppe hervorruft, einen Anspruch zu haben, der auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechen, Gewohnheitspraktiken oder allgemeinen Vorstellungen von Fairness der geschädigten Gemeinschaften beruhen kann

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011

Beschwerdeverfahren

Ein routinemäßiges Verfahren, mit dem Beschwerden vorgebracht und Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden können.

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 2-25 in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Beschwerdeverfahren.

Bestätigter Korruptionsvorfall

Vorfall mit nachgewiesener Korruption

Anmerkung: Bestätigte Korruptionsvorfälle beziehen sich nicht auf Korruptionsvorfälle, die im Berichtszeitraum immer noch untersucht werden.

Biogene Kohlendioxid-Emissionen (CO₂-Emissionen)

CO₂-Emissionen durch die Verbrennung oder den biologischen Abbau von Biomasse

D**Deponierung**

Endlagerung fester Abfälle entweder ebenerdig, über- oder untertage an konstruierten Standorten zur Abfallentsorgung

Quelle: Vereinte Nationen, *Glossary of Environment Statistics, Studies in Methods (Glossar der Umweltstatistik, Untersuchungen der Methoden)*, Serie F, Nr. 67, 1997

Anmerkung: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung bezieht sich die Deponierung auf die Entsorgung fester Abfälle auf Mülldeponien und schließt eine unkontrollierte Abfallentsorgung, wie zum Beispiel offene Verbrennung oder Verklappung, aus.

Direkte THG-Emissionen (Scope 1)

THG-Emissionen von Quellen, die im Besitz einer Organisation sind oder von einer Organisation kontrolliert werden

Beispiel: CO₂-Emissionen durch Brennstoffverbrauch

Anmerkung: Eine THG-Quelle ist eine physische Einheit oder ein Prozess, bei dem THG in die Atmosphäre abgegeben wird.

Diskriminierung

Die ungleiche Behandlung einer Person oder das Ergebnis der ungleichen Behandlung einer Person durch ungleiche Belastung oder die Verweigerung von Leistungen anstelle einer fairen Behandlung jeder Person aufgrund ihres individuellen Verdiensts

Anmerkung: Diskriminierung kann auch Belästigungen einschließen. Als Belästigung gelten Kommentare oder Handlungen, die von der Person, an die sie gerichtet sind, unerwünscht sind oder allgemein als unerwünscht gelten.

Diversitätsindikator

Diversitätsindikator, für den die Organisation Daten sammelt

Beispiele: Alter, Abstammung und ethnische Herkunft, Staatsbürgerschaft, Glaube, Behinderung, Geschlecht

Dokumentierbare arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung

Arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung, die eine der folgenden Konsequenzen hat: Tod; Arbeitsausfalltage; eingeschränkte Arbeit oder Versetzung zu einer anderen Stelle; medizinische Behandlung, die über Erste Hilfe hinausgeht; Bewusstlosigkeit oder eine von einem Arzt/einer Ärztin oder einer anderen zugelassenen medizinischen Fachkraft diagnostizierte erhebliche Verletzung oder Erkrankung, auch wenn diese nicht den Tod, Arbeitsausfalltage, eingeschränkte Arbeit oder Versetzung zu einer anderen Stelle, medizinische Behandlung, die über Erste Hilfe hinausgeht, oder Bewusstlosigkeit zur Folge hat

Quelle: US-amerikanische Behörde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (United States Occupational Safety and Health Administration, OSHA), *General Recording Criteria (Allgemeine Erfassungskriterien)* 1904.7, https://www.osha.gov/pls/oshaweb/owadis.show_document?p_table=STANDARDS&p_id=9638, Aufruf am 1. Juni 2018; modifiziert

E**Eintrittsgehalt**

Vollzeitgehalt in der niedrigsten Beschäftigungskategorie

Anmerkung: Gehälter für Praktikant:innen oder Lehrlinge werden nicht als Eintrittsgehälter angesehen.

Einzugsgebiet

Eine Landfläche, von der das gesamte Oberflächenabfluss- und Grundwasser durch eine Folge von Bächen, Flüssen, Grundwasserleitern und Seen an einer einzigen Flussmündung, Mündung oder einem Delta in das Meer oder einen anderen Auslass fließt

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung)*, Version 1.0, 2014; modifiziert

Anmerkung: Zu den Einzugsgebieten zählen auch Grundwasserbereiche und möglicherweise auch Teile von Gewässern (z. B. von Seen oder Flüssen). In verschiedenen Gebieten auf der Welt werden Einzugsgebiete auch als Wasserscheiden oder Entwässerungsgebiete bezeichnet.

Elternzeit

Bewilligte Abwesenheit für alle Angestellten aufgrund der Geburt eines Kindes

Emissionszertifikatehandel

Der Kauf, Verkauf oder Handel von Reduktionen der THG-Emission (Offsets) oder Rechten für THG-Emissionen

Entsorgung

Jedes Verfahren, das nicht der Rückgewinnung dient, auch dann nicht, wenn die sekundäre Folge des Verfahrens die Rückgewinnung von Energie ist

Quelle: Europäische Union, *Abfallrahmenrichtlinie*, 2008 (Richtlinie 2008/98/EC)

Anmerkung: Entsorgung ist das Management entsorgter Produkte, Materialien und Ressourcen am Ende ihrer Lebensdauer in einer Senkgrube oder durch chemische oder thermische Umwandlung, durch die diese Produkte, Materialien und Ressourcen für eine zukünftige Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

Anpassung an die wechselnden Anforderungen des Arbeitsplatzes durch Erwerb neuer Fähigkeiten.

Erheblicher Austritt schädlicher Substanzen

Ein Austritt schädlicher Substanzen, der im Jahresabschluss der Organisation aufgeführt ist, beispielsweise aufgrund von daraus resultierenden Haftungsfragen, oder der von der Organisation als Austritt schädlicher Substanzen erfasst wird

Erneuerbare Energiequelle

Eine Energiequelle, die in einem kurzen Zeitraum durch ökologische Kreisläufe oder landwirtschaftliche Prozesse erneuert werden kann

Beispiele: Biomasse, Geothermie, Wasser, Sonne, Wind

Erneuerbare Materialien

Materialien, die von umfangreichen Ressourcen stammen, welche schnell durch ökologische Kreisläufe oder landwirtschaftliche Prozesse erneuert werden können, so dass die durch diese Ressourcen oder durch andere damit verbundene Ressourcen bereitgestellten Dienstleistungen nicht in Gefahr sind und der nächsten Generation zur Verfügung stehen

Quelle: Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (European Environment Information and Observation Network, EIONET), *GEMET Thesaurus – Renewable Raw Material (Erneuerbarer Rohstoff)*, <http://www.eionet.europa.eu/gemet/concept?ns=1&cp=7084>, Aufruf am 1. September 2016; modifiziert
 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD), *Resource Productivity in the G8 and the OECD – A report in the Framework of the Kobe 3R Action Plan (Ressourcenproduktivität in der G8 und der OECD – Ein Bericht im Rahmen des 3R-Aktionsplans von Kobe)*, <http://www.oecd.org/env/waste/47944428.pdf>, Aufruf am 1. September 2016; modifiziert
 Vereinte Nationen, Europäische Kommission, Internationaler Währungsfond (International Monetary Fund, IMF), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic and Co-operation and Development, OECD) und Weltbank, *Integrated Environmental and Economic Accounting – Handbook of National Accounting (Integrierte Umwelt- und Wirtschaftsrechnung – Handbuch der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung)*, 2003; modifiziert

Exposition

Dauer oder Art des Kontakts mit bestimmten Umgebungen, die in unterschiedlichem Ausmaß verschiedene Gefahren darstellen, oder die Nähe zu einem Zustand, der eine Verletzung oder Erkrankung verursachen kann (z. B. Chemikalien, Strahlung, Hochdruck, Lärm, Feuer, explosive Stoffe)

F**FCKW-11-Äquivalent (Fluorchlorkohlenwasserstoffe)**

Maßeinheit, die verwendet wird, um verschiedene Substanzen anhand ihres relativen Ozonabbaupotenzials miteinander zu vergleichen.

Anmerkung: Die Referenzstufe 1 entspricht dem Potenzial von FCKW-11 (Trichlorfluormethan) und FCKW-12 (Dichlordifluormethan) für die Verursachung von Ozonabbau.

Finanzielle Unterstützung

Direkte oder indirekte finanzielle Leistungen, die keine Transaktion von Waren und Dienstleistungen darstellen, jedoch als Anreiz oder Vergütung für ergriffene Maßnahmen, für die Kosten eines Vermögenswerts oder für angefallene Aufwendungen bestimmt sind

Anmerkung: Erbringer:innen einer finanziellen Unterstützung erwarten keinen direkten finanziellen Ertrag für die gewährte Unterstützung.

Förderung der Gesundheit

Verfahren, mit dem Personen ihre Gesundheit besser kontrollieren und verbessern können

Quelle: Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO), *Ottawa Charter for Health Promotion (Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung)*, 1986

Anmerkung: Die Begriffe „Förderung der Gesundheit“, „Wohlergehen“ und „Wohlbefinden“ werden häufig synonym verwendet.

Formelle Vereinbarung

Ein schriftliches Dokument, das von allen relevanten Parteien mit der beiderseitigen Absicht unterschrieben wird, die Inhalte des Dokuments zu befolgen

Beispiele: eine Vereinbarung aus lokalen Tarifverhandlungen oder nationale bzw. internationale Rahmenvereinbarungen

Formeller Arbeitgeber-Mitarbeiter-Ausschuss für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ein Ausschuss, bestehend aus Arbeitgeber- und Mitarbeitervertretern, dessen Funktion in die organisatorische Struktur integriert ist, der entsprechend den vereinbarten, schriftlichen Richtlinien, Vorgehensweisen und Regeln agiert und der die Beteiligung und Konsultation von Mitarbeiter:innen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ermöglicht

Führungskraft

Ein führendes Mitglied des Managements einer Organisation, zu dem u. a. der/die Vorstandsvorsitzende (CEO) oder eine Einzelperson zählen, die direkt dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) oder dem höchsten Kontrollorgan untersteht

G**Gebiet hoher Biodiversität/Gebiet mit hohem Biodiversitätswert**

Ein Gebiet, das nicht gesetzlich geschützt ist, aber dessen hohe biologische Vielfalt von verschiedenen Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen anerkannt wird

Anmerkung Gebiete hoher Diversität/Gebiete mit hohem Biodiversitätswert umfassen

1: Lebensräume, deren Schutz vorrangig ist und die oft in nationalen Strategie- und Aktionsplänen für die biologische Vielfalt gemäß der Übereinkommen der Vereinten Nationen, „Convention on Biological Diversity“ (Übereinkommen über die biologische Vielfalt), 1992, festgelegt werden.

Anmerkung Verschiedene internationale Naturschutzorganisationen haben bestimmte Gebiete

2: identifiziert, die einen hohen Biodiversitätswert haben.

Gefährlicher Abfall

Abfall, der eine der in Anhang III des Basler Übereinkommens aufgeführten Eigenschaften aufweist oder der in den nationalen Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft wird

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989

Geförderte Dienstleistungen

Dienstleistungen, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit bieten, entweder durch die direkte Zahlung der Betriebskosten oder durch die Bereitstellung von Angestellten der Organisation für eine Einrichtung oder Dienstleistung

Anmerkung: Dienstleistungen, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit bieten, können auch öffentliche Dienstleistungen umfassen.

Geschäftsbeziehungen

Beziehungen der Organisation zu Geschäftspartnern, zu Entitäten in ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich derjenigen, die über die erste Ebene hinausgehen, und zu allen anderen Entitäten, die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Beispiele für andere Entitäten, die direkt mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation verbunden sind, sind eine Nichtregierungsorganisation, mit der die Organisation eine lokale Gemeinschaft unterstützt, oder staatliche Sicherheitskräfte, die die Betriebsstätten der Organisation schützen.

Geschäftspartner

Entität, mit der die Organisation in einer bestimmten Form direkt und formell verbunden ist, um ihre Geschäftsziele zu erreichen

Quelle: Shift and Mazars LLP, *UN Guiding Principles Reporting Framework (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für den Berichterstattungsrahmen)*, 2015; modifiziert

Beispiele: verbundene Unternehmen, Business-to-Business-Kund:innen, Kund:innen, Lieferant:innen der ersten Ebene, Franchisenehmer:innen, Joint-Venture-Partner:innen, Beteiligungsunternehmen, an denen die Organisation beteiligt ist

Anmerkung: Zu den Geschäftspartnern gehören nicht die von der Organisation kontrollierten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Geschäftstätigkeit mit erheblichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften

Eine Geschäftstätigkeit, die entweder allein oder in Kombination mit den Eigenschaften lokaler Gemeinschaften ein überdurchschnittliches Potenzial für negative Auswirkungen oder tatsächliche negative Auswirkungen auf das soziale, ökonomische oder ökologische Wohlergehen lokaler Gemeinschaften hat

Anmerkung: Negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften können beispielsweise Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit einer lokalen Gemeinschaft sein.

Geschütztes Gebiet

Ein geografisches Gebiet, das auf Grundlage seiner Einrichtung, der Regulierungen oder der Verwaltung darauf ausgelegt ist, bestimmte Umweltschutzziele zu erreichen.

Globales Erwärmungspotenzial

Ein Wert, der den Strahlungsantrieb einer THG-Einheit im Verhältnis zu einer CO₂-Einheit für einen bestimmten Zeitraum angibt

Anmerkung: Die Werte für das globale Erwärmungspotenzial konvertieren THG-Emissionsdaten für Nicht-CO₂-Gase in CO₂-Äquivalente.

Governance/Politische Steuerung und Koordination

Eine formelle Gruppe von Personen, die für die strategische Führung der Organisation, die effektive Überwachung des Managements und die Rechenschaftspflicht des Managements gegenüber der Organisation im Allgemeinen und ihren Stakeholdern verantwortlich ist

Grundgehalt

Das feste Mindestgehalt, das einem/einer Angestellten für seine/ihre Arbeit gezahlt wird

Anmerkung: Das Grundgehalt enthält keine zusätzliche Vergütung wie Zahlungen für Überstunden oder Boni.

Grundleistung/Regelleistung

Eine Leistung, die für gewöhnlich der Mehrheit der vollzeitbeschäftigten Angestellten angeboten wird

Anmerkung: Die Grund-/Regelleistungen müssen nicht allen vollzeitbeschäftigten Angestellten der Organisation angeboten werden. Durch die Berichterstattung über die Grund-/Regelleistungen soll offengelegt werden, was vollzeitbeschäftigte Angestellte berechtigterweise erwarten können.

Grundwasser

Wasser, das aus unterirdischen Formationen gewonnen werden kann und darin gehalten wird

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

H**Hierarchie von Kontrollmaßnahmen**

Systematischer Ansatz zur Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, zur Beseitigung von Gefahren und zur Minimierung von Risiken

Anmerkung Mit der Hierarchie von Kontrollmaßnahmen sollen Mitarbeiter:innen geschützt werden, indem eine Rangliste für die Arten, in denen Gefahren eingedämmt werden können, erstellt wird. Jede Kontrollmaßnahme in der Hierarchie gilt jeweils als weniger effektiv als die Maßnahme davor. Vorrang hat die Beseitigung von Gefahren, was der effektivsten Kontrollmaßnahme entspricht.

Anmerkung Die *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)* der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) von 2001 und ISO 45001:2018 enthalten folgende Präventiv- und Schutzmaßnahmen in folgender Reihenfolge ihrer Bedeutung:

- 1:
 - Beseitigung der Gefahren/Risiken
 - Ersetzen von Gefahren/Risiken durch weniger gefährliche Verfahren, Betriebsstätten, Materialien oder Ausrüstung
 - Kontrolle der Gefahren/Risiken an der Quelle durch den Einsatz technischer Kontrollvorrichtungen oder organisatorischer Maßnahmen
 - Minimierung der Gefahren/Risiken durch die Entwicklung von Systemen für sicheres Arbeiten, was administrative Kontrollmaßnahmen einschließt
 - Können verbleibende Gefahren/Risiken durch kollektive Maßnahmen nicht kontrolliert werden, muss eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, einschließlich Bekleidung, kostenfrei bereitgestellt werden, und es sind Maßnahmen einzuleiten, die gewährleisten, dass sie getragen und gewartet wird.

Höchstes Kontrollorgan

Das Organ für Governance/Politische Steuerung und Koordination mit der höchsten Autorität in der Organisation

Anmerkung: In einigen Ländern besteht die Governance/Politische Steuerung und Koordination aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management getrennt sind, oder in denen das lokale Recht einen Aufsichtsrat vorsieht, der aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht und einen geschäftsführenden Vorstand überwacht. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition des höchsten Kontrollorgans.

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als indigen angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Indigenous and Tribal Peoples Convention (Übereinkommen über indigene und in Stämmen lebende Völker)*, 1989 (Nr. 169)

Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)

THG-Emissionen aus der Erzeugung von zugekauftem oder erworbenem Strom und Dampf sowie aus zugekaufter und erworbener Wärme- und Kühlenergie, die von einer Organisation verbraucht werden

Indirekte Parteispende

Unterstützung (finanzieller Art oder in Form von Sachleistungen) von politischen Parteien, ihren Vertreter:innen oder Kandidat:innen durch eine Mittlerorganisation, wie zum Beispiel einen Lobbyisten oder eine Wohltätigkeitsorganisation, oder Unterstützung einer Organisation, etwa eines Think-Tanks oder Wirtschaftsverbands, der mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verknüpft ist oder diese unterstützt

Infrastruktur

Einrichtungen, die in erster Linie für einen öffentlichen Dienst oder ein öffentliches Gut und nicht für einen kommerziellen Zweck gebaut wurden und aus denen die Organisation keinen direkten wirtschaftlichen Nutzen ziehen will

Beispiele: Krankenhäuser, Straßen, Schulen, Wasserversorgungseinrichtungen

Initiative zur Energieeinsparung und Energieeffizienz

Eine organisatorische oder technologische Änderung, die es möglich macht, dass bei einem bestimmten Prozess oder einer bestimmten Aufgabe weniger Energie verbraucht wird

Beispiele: Umbau oder die Nachrüstung von Anlagen wie z. B. mit energieeffizienter Beleuchtung, die Eliminierung von unnötigem Energieverbrauch durch veränderte Verhaltensweisen oder Prozessumgestaltung

Interessenkonflikt

Eine Situation, in der sich eine Person entscheiden muss, ob sie die Anforderungen ihrer Funktion in der Organisation erfüllt oder ihre eigenen privaten oder beruflichen Interessen verfolgt

Jahresgesamtvergütung

Im Laufe des Jahres erfolgte Vergütung

Anmerkung: Die Jahresgesamtvergütung kann zum Beispiel Gehälter, Prämien, Aktienprämien, Optionsprämien, eine Vergütung im Rahmen eines nicht aktienbasierten Bonusplans, eine Veränderung des Rentenwerts und eine nicht qualifizierte nachträgliche Vergütung sowie alle anderen Vergütungen einschließen.

Kartell- und Monopolbildung

Handlungen der Organisation, die zu betrügerischen Absprachen führen können und das Ziel haben, Barrieren für den Eintritt in die Branche zu errichten, oder andere Formen der betrügerischen Absprache zur Verhinderung des Wettbewerbs

Beispiele: Missbrauch der Marktposition, wettbewerbswidrige Fusionen, Kartelle, Preisabsprachen und unfaire Geschäftspraktiken

J

K

Kind

Eine Person, die entweder jünger als 15 Jahre alt ist oder in einem Alter, in dem die allgemeine Schulpflicht noch nicht abgeschlossen ist (je nachdem, was höher ist)

Anmerkung In bestimmten Ländern, in denen die Wirtschaft oder die Bildungseinrichtungen 1: unzureichend entwickelt sind, kann ausnahmsweise ein Mindestalter von 14 Jahren gelten. Diese Ausnahmen für Länder werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization) gewährt, nachdem die betroffenen Länder einen speziellen Antrag gestellt haben und eine Konsultation mit den Organisationen, die Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen vertreten, erfolgt ist.

Anmerkung Das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, 2: International Labour Organization), *Minimum Age Convention (Mindestalter-Übereinkommen)*, 1973, bezieht sich auf Kinderarbeit und junge Mitarbeiter:innen.

Kohlendioxid-Äquivalent (CO₂-Äquivalent)

Maßeinheit, die verwendet wird, um Emissionen von verschiedenen Arten von Treibhausgasen (THG) anhand ihres globalen Erwärmungspotenzials zu vergleichen

Anmerkung: Das CO₂-Äquivalent für ein Gas wird bestimmt, indem das Gas in Tonnen mit dem entsprechenden globalen Erwärmungspotenzial multipliziert wird.

Kollektivmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Freiwillige Mitarbeit an Initiativen und freiwillige Einbindung von Stakeholdern, um das allgemeine operative und kulturelle Umfeld zu verbessern und dadurch Korruption zu bekämpfen Korruption

Beispiele: proaktive Kollaborationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Regierungen, dem öffentlichen Sektor, Fachkolleg:innen und Gewerkschaften

Korruption

„Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“, der von Einzelpersonen oder Organisationen initiiert werden kann

Quelle: Transparency International, *Business Principles for Countering Bribery (Geschäftsgrundsätze zur Bekämpfung von Bestechung)*, 2011

Anmerkung: Korruption bezieht sich unter anderem auf Praktiken wie Bestechungen, Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, betrügerische Absprachen und Geldwäsche. Der Begriff umfasst auch das Angebot oder die Entgegennahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen an oder von Personen als Anreiz, etwas zu tun, das unehrlich, illegal oder ein Vertrauensbruch bei der Führung der Geschäfte des Unternehmens ist. Dazu können Geld- oder Sachleistungen gehören, wie z. B. kostenlose Waren, Geschenke und Urlaube oder besondere persönliche Dienstleistungen, die zum Zweck eines unzulässigen Vorteils erbracht werden, oder die zu einem moralischen Druck führen können, einen solchen Vorteil zu erhalten.

L**Leistung**

Direkte Leistung, bei der es sich um einen finanziellen Zuschuss, eine von der Organisation bezahlte medizinische Versorgung oder eine Rückerstattung der vom Angestellten übernommenen Spesen handelt

Anmerkung: Auch Abfindungen, die über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen, Entlassungsabfindungen, zusätzliche Leistungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Hinterbliebenenleistungen und zusätzlich gezahlte Urlaubstage können als Leistung angesehen werden.

Leistungsorientierter Pensionsplan

Ein Plan für Vorsorgeleistungen, bei dem es sich nicht um einen beitragsorientierten Pensionsplan handelt

Lieferant:innen

Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind, (d. h. in der Lieferkette der Organisation), die ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen, das bzw. die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird

Beispiele: Makler:innen, Berater:innen, Auftragnehmer:innen, Distributor:innen, Franchisenehmer:innen, Heimarbeiter:innen, unabhängige Auftragnehmer:innen, Lizenznehmer:innen, Hersteller, Rohstoffproduzenten, Unterauftragnehmer:innen, Großhändler:innen

Anmerkung: Lieferant:innen können eine direkte Geschäftsbeziehung (oft als Tier 1-Lieferant:innen oder direkte/unmittelbare Lieferant:innen bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung mit der Organisation haben.

Lieferantenbewertung

Ein formeller oder dokumentierter Prozess, bei dem unter anderem eine Reihe von Leistungskriterien angewendet wird, um zu entscheiden, ob die Geschäftsbeziehung mit bestimmten Lieferant:innen fortgesetzt werden soll

Lieferkette

Eine Reihe von Tätigkeiten, die von Entitäten durchgeführt werden, die der Organisation vorgelagert sind und die Produkte oder Dienstleistungen liefern, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden

Lokale Gemeinschaft

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen, die in Gebieten leben oder arbeiten, die von den Aktivitäten der Organisation betroffen sind oder betroffen sein könnten

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann von denjenigen, die in der Nähe der Betriebsstätten der Organisation leben, bis hin zu denjenigen reichen, die in größerer Entfernung wohnen.

Lokale Lieferant:innen

Organisationen oder Personen, die für die berichtende Organisation ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellen und die sich im gleichen regionalen Markt befinden wie die berichtende Organisation (d. h. es gibt keine länderübergreifenden Zahlungen an lokale Lieferant:innen)

Anmerkung: Die geografische Definition von „lokal“ kann sich unter anderem auf die Gemeinde, die sich in der Nachbarschaft der Betriebsstätte befindet, auf eine Region innerhalb eines Landes oder auf ein Land beziehen.

Lokaler gesetzlicher Mindestlohn

Der bei einer Anstellung gezahlte gesetzlich zulässige Mindestlohn pro Stunde oder andere Zeiteinheiten

Anmerkung: Einige Länder haben unterschiedliche Mindestlöhne, die in unterschiedlichen Bundesländern oder für unterschiedliche Beschäftigungskategorien gelten.

M**Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Satz miteinander verbundener oder aufeinander bezogener Aspekte zur Erstellung von einer Richtlinie und Zielen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie zur Erreichung dieser Ziele

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (Leitlinien für Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz)*, ILO-OSH 2001, 2001.

Marketing und Kommunikation

Die Kombination aus Strategien, Systemen, Methoden und Aktivitäten, die von einer Organisation zur Förderung ihres Rufs, ihrer Marke, ihrer Produkte und ihrer Dienstleistungen gegenüber ihren Zielgruppen eingesetzt wird

Beispiele: Werbung, persönlicher Verkauf, Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, soziale Medien, Sponsoring

Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft

Ergriffene Maßnahmen zur Erhaltung des Werts von Produkten, Materialien und Ressourcen und zur Weiterleitung dieser zurück zur möglichst langen Wiederverwendung mit dem geringstmöglichen Fußabdruck im Hinblick auf CO₂ und Ressourcen, damit weniger Rohstoffe und Ressourcen abgebaut werden und Abfall verhindert wird

Meerwasser

Wasser in einem Meer oder Ozean

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 14046:2014. *Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien)*. Genf: ISO, 2014; modifiziert

Menschenrechte

Die allen Menschen innewohnenden Rechte, zu denen mindestens die in der *Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen* und die in der Erklärung der *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization)* über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit niedergelegten Grundsätze zu den Grundrechten gehören

Quelle: Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Weiterführende Anleitungen für 2-23-b-i in GRI 2: Allgemeine Angaben 2021](#) für weitere Informationen über Menschenrechte.

Minderung

Maßnahmen zur Verringerung des Ausmaßes einer negativen Auswirkung

Quelle: Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Die Minderung einer tatsächlichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Schweregrad der aufgetretenen negativen Auswirkung zu verringern, wobei für verbleibende Auswirkungen Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Die Minderung einer möglichen negativen Auswirkung bezieht sich auf Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der negativen Auswirkung zu verringern.

Mitarbeiter:innen

Personen, die Arbeiten für die Organisation ausführen

Beispiele: Angestellte, Mitarbeiter:innen einer Agentur, Lehrlinge, Auftragnehmer:innen, Heimarbeiter:innen, Praktikant:innen, Selbstständige, Freiwillige sowie Personen, die für andere als die berichtende Organisation tätig sind, z. B. für Lieferant:innen

Anmerkung: Im Kontext der GRI-Standards wird in manchen Fällen vorgegeben, ob eine bestimmte Untergruppe von Mitarbeiter:innen eingesetzt werden muss.

Mitarbeiterbeteiligung

Beteiligung der Mitarbeiter:innen an der Entscheidungsfindung

Anmerkung Die Mitarbeiterbeteiligung kann über Mitarbeitervertreter:innen erfolgen.

1:

Anmerkung Beteiligung und Konsultation von Mitarbeiter:innen sind zwei unterschiedliche

2: Begriffe mit einer jeweils eigenen Bedeutung. Siehe die Definition für Mitarbeiterkonsultation.

Mitarbeiterkonsultation

Einbeziehung der Sichtweisen der Mitarbeiter:innen vor dem Treffen einer Entscheidung

Anmerkung Die Mitarbeiterkonsultation kann über Mitarbeitervertreter:innen erfolgen.

1:

Anmerkung Eine Konsultation ist ein formelles Verfahren, bei dem Arbeitgeber:innen die

2: Sichtweisen der Mitarbeiter:innen in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Daher muss die Konsultation stattfinden, bevor die Entscheidung getroffen wird. Es ist wichtig, den Mitarbeiter:innen oder ihren Vertreter:innen rechtzeitig Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie einen sinnvollen und wirksamen Beitrag leisten können, bevor Entscheidungen getroffen werden. Eine echte Konsultation beinhaltet einen Dialog.

Anmerkung Beteiligung und Konsultation von Mitarbeiter:innen sind zwei unterschiedliche

3: Begriffe mit einer jeweils eigenen Bedeutung. Siehe die Definition für Mitarbeiterbeteiligung.

Mitarbeitervertreter:innen

Personen, die gemäß nationalen Gesetzen oder Praktiken als solche anerkannt werden, gleich ob sie:

- Vertreter:innen einer Gewerkschaft, insbesondere Vertreter:innen, die von Gewerkschaften oder Mitgliedern solcher Gewerkschaften dazu ernannt oder gewählt worden sind; oder
- gewählte Vertreter:innen, insbesondere Vertreter:innen, die in freier Wahl von den Mitarbeiter:innen des Unternehmens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nationaler Gesetze, Vorschriften oder Tarifverträge gewählt worden sind, deren Funktionen keine Handlungen umfassen, die einzig den Gewerkschaften im jeweiligen Land obliegen.

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO), *Workers' Representatives Convention (Übereinkommen über Arbeitnehmervertreter)*, 1971 (Nr. 135)

N**Nachhaltige Entwicklung/Nachhaltigkeit**

Eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können

Quelle: World Commission on Environment and Development, *Our Common Future (Unsere gemeinsame Zukunft)*, 1987

Anmerkung: Die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „nachhaltige Entwicklung“ werden in den GRI-Standards synonym verwendet.

Nicht erneuerbare Energiequelle

Eine Energiequelle, die nicht erneuert, reproduziert oder in einem kurzen Zeitraum durch ökologische Kreisläufe oder landwirtschaftliche Prozesse angebaut oder erzeugt werden kann

Beispiele: Kohle; aus Erdöl oder Rohöl destillierte Brennstoffe wie Benzin, Dieselkraftstoff, Kerosin und Heizöl; bei der Erdgasverarbeitung und Erdölraffination gewonnene Brennstoffe wie Butan, Propan und Flüssiggas (Liquefied Petroleum Gas, LPG); Erdgas wie komprimiertes Erdgas (Compressed Natural Gas, CNG) und Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas, LNG); Kernkraft

Nicht erneuerbare Materialien, Ressourcen

Ressourcen, die sich nicht in einem kurzem Zeitraum erneuern

Beispiele: Kohle, Gas, Metalle, Mineralien, Öl

O**Oberflächenabfluss**

Teil des Niederschlags, der auf der Bodenoberfläche (Oberflächenabfluss) oder im Boden (unterirdischer Abfluss) auf einen Fluss zuläuft

Quelle: *UNESCO International Glossary of Hydrology (Internationales hydrologisches Glossar der UNESCO) 2012* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO, United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization); modifiziert

Oberflächenwasser

Wasser, das auf natürliche Weise an der Erdoberfläche in Eisplatten, Eiskappen, Gletschern, Eisbergen, Sümpfen, Teichen, Seen, Flüssen und Bächen vorkommt

Quelle: *CDP, CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit), 2018*; modifiziert

Ozon abbauende Substanz

Substanz mit einem Ozonabbaupotenzial, das größer als 0 ist und die stratosphärische Ozonschicht abbauen kann

Anmerkung: Anmerkung: Die meisten Ozon abbauenden Substanzen werden durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP), *Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer (Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen)*, 1987, und seine Ergänzungen kontrolliert und umfassen Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW), Halone und Methylbromid.

P**Parteispende**

Eine Unterstützung (finanzieller Art oder in Form von Sachleistungen), die direkt oder indirekt politischen Parteien, ihren gewählten Vertreter:innen oder Personen, die in ein politisches Amt gewählt werden möchten, zugutekommen

Anmerkung 1: Finanzielle Zuwendungen können sich auf Spenden, Darlehen, Sponsorengelder, Vorschüsse oder auf den Ticketkauf für Benefizveranstaltungen beziehen.

Anmerkung 2: Sachleistungen können sich auf Werbung, die Nutzung von Einrichtungen, Design und Druck, Gerätespenden oder auf die Ernennung zum Vorstandsmitglied, Einstellungen von oder Beratungstätigkeiten für gewählte Politiker:innen oder Kandidat:innen für ein politisches Amt beziehen.

Produkt- oder Dienstleistungskategorie

Eine Gruppe verwandter Produkte oder Dienstleistungen, die eine Reihe von gemeinsamen, steuerbaren Eigenschaften aufweisen, mit denen die spezifischen Bedürfnisse eines bestimmten Markts erfüllt werden

Produkt- und Dienstleistungsinformationen und Kennzeichnung

Informationen und Kennzeichnungen werden als Synonyme verwendet und sie beschreiben die Mitteilungen, die mit dem Produkt oder der Dienstleistung bereitgestellt werden und die Eigenschaften des Produkts bzw. der Dienstleistung

Produziertes Wasser

Wasser, das aufgrund von Förderung (z. B. Erdöl), Verarbeitung (z. B. Zuckerrohrverarbeitung) oder Nutzung von beliebigem Rohmaterial in das abgegrenzte Gebiet einer Organisation gelangt und infolgedessen von der Organisation gehandhabt werden muss

Quelle: *CDP, CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit), 2018*; modifiziert

Programm zur Förderung des Gemeinwesens

Ein Plan mit Maßnahmen zur Minimierung, Minderung oder Kompensation von negativen sozialen und/oder ökonomischen Auswirkungen und/oder zur Identifikation von Möglichkeiten oder Maßnahmen zur Verstärkung der positiven Auswirkungen eines Projekts auf die Gemeinschaft

R**Recycling**

Wiederaufbereitung von Produkten oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, um daraus neue Materialien zu gewinnen

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Reduktion der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen)

Die Abnahme von THG-Emissionen oder der Anstieg in Bezug auf die Entfernung oder Lagerung von THG aus der Atmosphäre im Verhältnis zur Basis/Referenz für Emissionen

Anmerkung: Die primären Effekte, aber auch einige sekundäre Effekte zeigen sich in einer THG-Reduktion. Die durch eine Initiative erreichte Gesamtreduktion der THG-Emissionen wird als die Summe der mit ihr verbundenen primären Effekte und aller erheblichen sekundären Effekte berechnet (was eine Abnahme oder einen kompensierenden Anstieg der THG-Emissionen einschließen kann).

Regelmäßige Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter:innen

Eine Beurteilung anhand von Kriterien, die Angestellten und ihren Vorgesetzten bekannt sind

Anmerkung Die Beurteilung wird zumindest einmal im Jahr mit Kenntnis des Angestellten
1: durchgeführt.

Anmerkung Die Beurteilung kann eine Evaluierung seitens des direkten Vorgesetzten, der
2: Kolleg:innen oder anderer Angestellten beinhalten. Auch die Personalabteilung kann an der Beurteilung mitwirken.

Renaturierter Lebensraum/renaturiertes Gebiet

Ein Gebiet, das für Geschäftstätigkeiten genutzt oder von Geschäftstätigkeiten beeinträchtigt wurde und das durch Sanierungsmaßnahmen in seinen ursprünglichen Zustand oder in einen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem versetzt wurde.

Rezyklierte Ausgangsstoffe

Materialien, die Primärrohstoffe ersetzen, die von internen oder externen Quellen gekauft oder besorgt werden, und die keine Nebenprodukte und kein Nicht-Produkt-Output der Organisation sind.

Risiko bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer arbeitsbedingten Gefahrensituation oder Exposition und der Schweregrad der Verletzung oder Erkrankung, die durch die Situation oder Exposition verursacht werden können

Quelle: Internationale Organisation für Normung. ISO 45001:2018. *Occupational health and safety management systems — Requirements with guidance for use (Arbeitsschutzmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung)*. Genf: ISO, 2018

Rückgewinnung

bei dem Produkte, Komponenten von Produkten oder Materialien, die zu Abfall geworden sind, so aufbereitet werden, dass sie anstelle neuer Produkte, Komponenten oder Materialien einen Zweck erfüllen, der andernfalls von diesen erfüllt worden wäre

Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programme), *Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)*, 1989; modifiziert

Beispiele: Aufbereitung zur Wiederverwendung, Recycling

Anmerkung: Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung beinhalten Verfahren zur Rückgewinnung nicht die Rückgewinnung von Energie.

S**Schutz der Kundendaten**

Das Recht der Kund:innen auf Datenschutz und Privatsphäre

Beispiele: die Verpflichtung zur Vertraulichkeit; der Schutz von Daten; der Schutz von Informationen oder Daten vor Missbrauch oder Diebstahl; die Verwendung von Informationen oder Daten nur für den ursprünglich vorgesehenen Zweck, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde

Anmerkung: Kund:innen können sowohl Endverbraucher:innen (Konsument:innen) als auch Unternehmenskund:innen sein.

Schutzbedürftige Gruppe

Gruppe von Personen mit einem bestimmten Zustand oder einer bestimmten Eigenschaft (z. B. wirtschaftlich, physisch, politisch, sozial), die durch die Aktivitäten der Organisation stärker als die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt werden könnten

Beispiele: Kinder und Jugendliche; ältere Personen; ehemalige Kriegsteilnehmer:innen; HIV/AIDS-gefährdete Haushalte; Verteidiger:innen der Menschenrechte; indigene Völker; Binnenflüchtlinge/Binnenvertriebene; Wanderarbeiter:innen und ihre Familien; nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten; Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres genderbezogenen Selbstausdrucks oder ihrer biologischen Geschlechtsmerkmale diskriminiert werden könnten (z. B. Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender, Intersexuelle); Personen mit Behinderungen; Flüchtlinge oder rückkehrende Flüchtlinge; Frauen

Anmerkung: Schutzbedürftigkeit und Auswirkungen können je nach Geschlecht unterschiedlich sein.

Schutzgebiet

Ein Gebiet, das vor negativen Auswirkungen geschäftlicher Aktivitäten geschützt ist und dessen Umwelt sich im ursprünglichen Zustand mit einem gesunden und funktionierenden Ökosystem befindet.

Schweregrad (einer Auswirkung)

Der Schweregrad einer tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkung wird anhand ihres Ausmaßes (d. h. wie schwerwiegend die Auswirkung ist), ihres Umfangs (d. h. wie weit verbreitet die Auswirkung ist) und ihrer nicht rücknehmbaren Eigenschaft (wie schwierig es ist, den daraus resultierenden Schaden auszugleichen oder zu beheben) bestimmt

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert
 Vereinte Nationen, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide (Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte: Ein Interpretationsleitfaden)*, 2012; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über „Schweregrad“.

Sicherheitspersonal

Personen mit dem Auftrag, das Eigentum einer Organisation zu bewachen, größere Menschenmengen zu steuern, Schäden zu verhindern und Personen, Waren und Wertsachen zu begleiten

Signifikante Auswirkung auf die Biodiversität

Die potenziell negative, direkte oder indirekte Auswirkung auf die Unversehrtheit des geografischen Gebiets oder der Region, die zu einer substanziellen Veränderung der ökologischen Eigenschaften, Strukturen und Funktionen im gesamten Gebiet führt; langfristig können Lebensraum, Populationsdichte und die besonderen Arten, die den Wert des Lebensraums ausmachen, dadurch nicht bewahrt werden

Anmerkung Auf der Ebene der einzelnen Arten verursacht eine erhebliche Auswirkung eine
 1: Verringerung oder Änderung der Verteilung einer Population, so dass das natürliche Wachstumsniveau (Reproduktion oder Ansiedlung aus nicht betroffenen Gebieten) innerhalb einer begrenzten Zahl an Generationen nicht mehr den früheren Stand erreichen kann.

Anmerkung Eine signifikante Auswirkung kann auch den Lebensunterhalt oder die
 2: kommerzielle Ressourcennutzung so beeinflussen, dass das Wohlbefinden der Nutzer:innen langfristig beeinträchtigt ist.

Signifikante betriebliche Veränderung

Eine Veränderung der Betriebsstruktur der Organisation, die erhebliche positive oder negative Auswirkungen auf die Mitarbeiter:innen, die für die Organisation aktiv sind, haben kann

Beispiele: Betriebsstilllegungen, Expansionen, Fusionen, Neueröffnungen, Übernahmen, der Verkauf der Organisation oder Anteile davon

Signifikante Luftemissionen

Die Luftemissionen, die gemäß internationalen Konventionen und/oder nationalen Gesetzen oder Verordnungen reguliert sind

Anmerkung: Signifikante Luftemissionen umfassen u. a. jene, die in den umweltrechtlichen Betriebsgenehmigungen für Organisationen aufgeführt sind.

Sonstige indirekte THG-Emissionen (Scope 3)

Indirekte Treibhausgas (THG)-Emissionen, die nicht in indirekten energiebedingten THG-Emissionen (Scope 2), die außerhalb der Organisation entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen, enthalten sind

Sorgfaltspflicht

Das Verfahren zum Erkennen, Verhindern, Mindern und Ermitteln, wie die Organisation mit ihren tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen umgeht

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) *OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)*, 2011; modifiziert
 Vereinte Nationen, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework (Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenwerks der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“)*, 2011; modifiziert

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.3 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen zur Sorgfaltspflicht.

Stakeholder

Einzelpersonen oder Gruppen, die ein Interesse haben, das von den Aktivitäten der Organisation betroffen ist oder betroffen sein könnte

Quelle: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development), *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln)*, 2018; modifiziert

Beispiele: Geschäftspartner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Verbraucher:innen, Kund:innen, Angestellte und andere nicht angestellte Beschäftigte, Regierungen, die lokale Bevölkerung, Nichtregierungsorganisationen, Aktionär:innen und andere Investor:innen, Lieferant:innen, Gewerkschaften, schutzbedürftige Gruppen

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.4 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) für weitere Informationen über „Stakeholder“.

Steuerjurisdiktion (Steuerhoheitsgebiet)

Staat oder Territorium mit autonomer, der eines Staates ähnlicher Besteuerungsgefugnis

Anmerkung Gebiete mit autonomen Besteuerungsbefugnissen, die denen eines Staates ähnlich sind, sind solche, die über ein solches Maß an Autonomie verfügen, dass sie an der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) teilnehmen können und dem Multilateralen Übereinkommen des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterliegen. Beispiele solcher Territorien sind u. a. Bermuda, Hongkong und Jersey.

Anmerkung Die Definition eines Steuerhoheitsgebiets umfasst auch Staaten oder Territorien, die sich dafür entschieden haben, ihre fiskalpolitische Autonomie zur Erhebung von Steuern nicht auszuüben.

Süßwasser

Wasser mit einem Filtrattrockenrückstand von kleiner oder gleich 1000 mg/l

Quelle: Environmental Management — Water Footprint — Principles, Requirements and Guidelines (Umweltmanagement – Wasser-Footprint – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien). Genf: ISO, 2014; modifiziert
 United States Geological Survey (USGS), Water Science Glossary of Terms (Glossar für wasserwissenschaftliche Begriffe), water.usgs.gov/edu/dictionary.html, Aufruf am 1. Juni 2018; modifiziert
 Weltgesundheitsorganisation (WHO, World Health Organization), *Guidelines for Drinking-water Quality (Leitlinien für die Qualität von Trinkwasser)*, 2017; modifiziert

T
Tarifverhandlungen

Alle Verhandlungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgeber:innen oder Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Organisationen der Mitarbeitervertretung (Gewerkschaften) andererseits stattfinden, um die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge festzulegen und die Beziehungen zwischen Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zu regeln

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Collective Bargaining Convention (Tarifverhandlungsabkommen)*, 1981 (Nr. 154); modifiziert

Teilzeitbeschäftigte Angestellte

Angestellte, deren Arbeitszeit pro Woche, Monat oder Jahr geringer ist als die Zahl der Arbeitsstunden für vollzeitbeschäftigte Angestellte

Treibhausgas (THG)

Das Gas, das durch die Absorbierung der Infrarotstrahlung den Treibhauseffekt verursacht

U
Umweltschutzgesetze und -verordnungen

Gesetze und Verordnungen, die sich auf alle Arten von Umweltthemen beziehen, die für die Organisation relevant sind

Anmerkung Umweltthemen können Emissionen, Abwasser und Abfall sowie die Nutzung von
1: Materialien, Energie, Wasser und Biodiversität umfassen.

Anmerkung Umweltschutzgesetze und -verordnungen können sich auch auf freiwillige
2: Umweltvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden beziehen, die als bindend angesehen werden und als Ersatz für die Umsetzung neuer Vorschriften entwickelt wurden.

Anmerkung Freiwillige Vereinbarungen können als bindend angesehen werden, wenn die
3: Organisation direkt der Vereinbarung zustimmt, oder wenn öffentliche Behörden die Vereinbarung für Organisationen in ihrer Region durch Gesetze oder Vorschriften bindend machen.

Unbefristete Angestellte

Angestellte mit einem unbefristeten Vertrag (d. h. einem unbefristeten Vertrag) für Vollzeit- oder Teilzeitarbeit

Unfall während des Pendelns zur Arbeitsstelle

Ein Vorfall, der auftritt, während Mitarbeiter:innen zwischen einem privaten Ort (z. B. eigene Wohnung, Restaurant) und einem Arbeitsplatz pendeln

Anmerkung: Fortbewegungsarten umfassen unter anderem Kraftfahrzeuge (z. B. Motorrad, Kfz, Lkw, Bus), Schienenfahrzeuge (z. B. Zug, Straßenbahn), Fahrräder, Flugzeuge und Laufen.

Unterrepräsentierte soziale Gruppe

Gruppe von Personen, die in einer Untergruppe (z. B. einem Gremium oder Ausschuss, Angestellte einer Organisation) im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung weniger stark vertreten sind und daher weniger Gelegenheit haben, ihre wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Bedürfnisse und Ansichten zum Ausdruck zu bringen

Anmerkung Zu den unterrepräsentierten sozialen Gruppen können auch Minderheitengruppen
1: gehören.

Anmerkung Welche Gruppen unter diese Definition fallen, hängt von den Rahmenbedingungen
2: der jeweiligen Organisation ab und ist nicht für jede Organisation einheitlich.

V
Verbrennung

Kontrollierte Verbrennung von Abfall bei hohen Temperaturen

Quelle: Vereinte Nationen, *Glossary of Environment Statistics, Studies in Methods (Glossar der Umweltstatistik, Untersuchungen der Methoden)*, Serie F, Nr. 67, 1997

Anmerkung: Abfall kann einer Verbrennung mit oder ohne Energierückgewinnung zugeführt werden. Verbrennung mit Energierückgewinnung ist auch als Abfall-zu-Energie bekannt. Im Kontext der Offenlegung der Abfallbehandlung gilt die Verbrennung mit Energierückgewinnung als Entsorgungsverfahren.

Vereinigungsfreiheit

Das Recht von Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen zur Gründung, Mitgliedschaft und Leitung eigener Organisationen ohne vorherige Genehmigung oder Beeinflussung seitens staatlicher Behörden oder anderer Entitäten

Vergütung

Grundgehalt zuzüglich zusätzlicher Beträge, die an Mitarbeiter:innen bezahlt werden.

Anmerkung: Beispiele für zusätzliche Beträge, die an Mitarbeiter:innen gezahlt werden, sind Dienstjahre, Prämien, einschließlich Bargeld und Kapitalbeteiligungen wie Aktien und Anteile, Sozialleistungen, Überstunden, Zeitguthaben und zusätzliche Zulagen wie Transport-, Wohn- und Kinderbetreuungszuschläge.

Verletzung des Schutzes der Kundendaten

Verstöße gegen bestehende Gesetze, Vorschriften und (freiwillige) Standards zum Schutz der Kundendaten

Verringerung des Energieverbrauchs

Die Energiemenge, die nicht mehr verbraucht oder benötigt wird, um die gleichen Prozesse oder Aufgaben auszuführen

Anmerkung: Die Verringerung des Energieverbrauchs bezieht sich nicht auf die Verringerung des Energieverbrauchs, die auf den Abbau von Produktionskapazitäten oder die Auslagerung von Tätigkeiten der Organisation zurückgeht.

Volle Deckung

Vermögenswerte eines Plans entsprechen den Verbindlichkeiten des Plans oder übertreffen diese

Vollzeitbeschäftigte Angestellte

Angestellte, deren Wochen-, Monats- oder Jahresarbeitszeit nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten für die Arbeitszeit festgelegt ist

W
Wasser von Dritten

Städtische Wasserversorger und städtische Abwasseraufbereitungsanlagen, öffentliche oder private Versorgungsunternehmen und andere Organisationen, die an der Bereitstellung, am Transport, an der Aufbereitung, Entsorgung oder Nutzung von Wasser und Abwasser beteiligt sind

Wasserentnahme

Summe von sämtlichem Wasser, das aus Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder über Dritte für jeden beliebigen Zweck während des Berichtszeitraums entnommen wird

Wasserrückführung

Summe von Abwasser, gebrauchtem und ungebrauchtem Wasser, das in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder an Dritte geleitet wird und für welches die Organisation während des Berichtszeitraums keine weitere Verwendung hat

Anmerkung Wasser kann entweder an einem festgelegten Einleitungspunkt in das
1: entsprechende Gewässer eingeleitet werden (Einleitung über Punktquellen) oder auf undefinierte Weise über Land verteilt werden (Einleitung über diffuse Quellen).

Anmerkung Wassereinleitung kann genehmigt (mit Einleitungszustimmung) oder ungenehmigt
2: sein (bei Überschreitung der Einleitungszustimmung).

Wasserspeicherung

Wasser, das in Wasserspeichern oder Reservoiren gelagert wird

Wasserstress

Fähigkeit bzw. Unfähigkeit, den menschlichen und ökologischen Bedarf an Wasser zu erfüllen

Quelle: CEO Water Mandate, *Corporate Water Disclosure Guidelines (Leitlinien für die Angabe von Wasserdaten durch Unternehmen)*, 2014

Anmerkung Wasserstress kann sich auf die Verfügbarkeit, Qualität oder Zugänglichkeit von
1: Wasser beziehen.

Anmerkung Wasserstress basiert auf subjektiven Aspekten und wird je nach sozialen Werten
2: unterschiedlich beurteilt, z. B. bezüglich der Eignung von Wasser als Trinkwasser oder Anforderungen hinsichtlich der Ökosysteme.

Anmerkung Wasserstress kann in einem bestimmten Gebiet mindestens auf der Ebene des
3: Einzugsgebiets gemessen werden.

Wasserverbrauch

Summe von sämtlichem Wasser, das entnommen und in Produkte integriert wurde, im Rahmen der Produktion von Getreide verbraucht wurde, als Abfall generiert wurde, verdampft oder verdunstet ist oder von Menschen oder Vieh konsumiert wurde oder soweit verschmutzt wurde, dass es von anderen nicht mehr genutzt werden kann und deshalb während des Berichtszeitraums nicht zurück in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser geleitet oder an Dritte weitergeleitet wird

Quelle: CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance (CDP-Leitfaden zur Berichterstattung über Wassersicherheit)*, 2018; modifiziert

Anmerkung: Wasserverbrauch umfasst Wasser, das während des Berichtszeitraums zur Nutzung oder zur Einleitung in einem Folgeberichtszeitraum gespeichert wurde.

Water Stewardship

Nutzung von Wasser auf sozial gerechte, ökologisch nachhaltige und wirtschaftlich vorteilhafte Weise, und zwar durch einen Prozess, der Stakeholder mit einbezieht und dessen Maßnahmen u. a. auf Einrichtungs- und Einzugsgebietsebene stattfinden

Quelle: Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard (Internationaler Standard für Wasserbewirtschaftung)*, Version 1.0, 2014; modifiziert

Anmerkung: Organisationen, die verantwortungsbewusst mit Wasser umgehen, verstehen ihren eigenen Wasserverbrauch, den Kontext innerhalb des Einzugsgebiets sowie die gemeinsamen Risiken im Rahmen der Wassergovernance, Wasserbalance und Wasserqualität. Sie nehmen an sinnvollen unabhängigen und gemeinsamen Aktionen teil, die den Menschen und der Natur zugutekommen. Außerdem:

- Sozial gerechte Wassernutzung erkennt das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung an und setzt dieses Recht um. Sie trägt damit zur Gewährleistung des menschlichen Wohlbefindens und der Fairness gegenüber den Menschen bei.
- Ökologisch nachhaltige Wassernutzung bewahrt oder verbessert die Artenvielfalt sowie ökologische und hydrologische Prozesse auf der Ebene des Einzugsgebiets.
- Wassernutzung auf wirtschaftlich vorteilhafte Weise trägt zur langfristigen Effizienz, zur Weiterentwicklung und Armutsbekämpfung bei allen Wassernutzer:innen, lokalen Gemeinschaften und in der gesamten Gesellschaft bei.

Wertschöpfungskette

Sie umfasst eine Reihe von Aktivitäten, die von der Organisation und den ihr vor- und nachgelagerten Entitäten durchgeführt werden, um die Produkte oder Dienstleistungen der Organisation von ihrer Konzeption bis zu ihrer Endnutzung zu bringen

Anmerkung Entitäten, die der Organisation vorgelagert sind (z. B. Lieferant:innen) liefern

1: Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet werden. Der Organisation nachgelagerte Entitäten (z. B. Distributor:innen, Kund:innen) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation.

Anmerkung Die Wertschöpfungskette umfasst auch die Lieferkette.

2:

Wesentliche Themen

Themen, die die erheblichsten Auswirkungen der Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen darstellen, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte

Anmerkung: Siehe [Abschnitt 2.2 in GRI 1: Grundlagen 2021](#) und [Abschnitt 1 in GRI 3: Wesentliche Themen 2021](#) für weitere Informationen über wesentliche Themen.

Wettbewerbswidriges Verhalten

Maßnahme einer Organisation oder von Angestellten, die zu Absprachen mit potenziellen Wettbewerbern führen kann, um die Auswirkungen des Wettbewerbs auf dem Markt zu begrenzen

Beispiele: Zuteilung von Kund:innen, Lieferant:innen, geografischen Gebieten und Produktlinien; Koordinierung von Angeboten; Schaffung von Markt- oder Produktionsbeschränkungen; Festsetzung von Preisen; Auferlegung von geografischen Quoten

Wiederverwert

Bezieht sich auf das Sammeln, das Wiederverwenden und das Recycling von Produkten und ihren Verpackungsmaterialien am Ende der Nutzungsdauer

Anmerkung Die Sammlung und Verarbeitung kann durch den Hersteller des Produkts oder

1: durch einen Dienstleister erfolgen.

Anmerkung Wiederverwertete Gegenstände können etwa Produkte und ihre

2: Verpackungsmaterialien umfassen, die von oder im Auftrag der Organisation gesammelt, in ihre Rohstoffe (z. B. Stahl, Glas, Papier, bestimmte Plastikarten) oder Komponenten zerteilt und/oder von der Organisation oder anderen Benutzer:innen verwendet werden.

Z**Zeitarbeitnehmer:innen/Befristete Beschäftigte**

Angestellte mit einem befristeten Vertrag (d. h. einem befristeten Vertrag), der endet, wenn der bestimmte Zeitraum abläuft oder wenn die bestimmte Aufgabe oder das bestimmte Ereignis, das mit einer Zeitschätzung verbunden ist, abgeschlossen ist (z. B. das Ende eines Projekts oder die Rückkehr der ersetzten Angestellten)

Zwangs- oder Pflichtarbeit

Alle Arbeiten und Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung einer Strafe gefordert werden und für die die besagte Person sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat

Quelle: Internationale Arbeitsorganisation (ILO, International Labour Organization), *Forced Labour Convention (Übereinkommen über Zwangsarbeit)*, 1930 (Nr. 29); modifiziert

Anmerkung Die extremsten Beispiele für Zwangs- oder Pflichtarbeit sind Sklavenarbeit und

1: Schuldknechtschaft, aber Schulden können auch als ein Mittel verwendet werden, um Mitarbeiter:innen kontinuierlich zur Zwangsarbeit zu zwingen.

Anmerkung Hinweise auf Zwangsarbeit umfassen die Einbehaltung von Ausweispapieren, die

2: Verpflichtung zu obligatorischen Kauttionen und die Verpflichtung von Mitarbeiter:innen zu Überstunden, denen die Mitarbeiter:innen zuvor nicht zugestimmt haben, unter Androhung einer Kündigung.



Postfach 10039
1001 EA Amsterdam
Niederlande

www.globalreporting.org